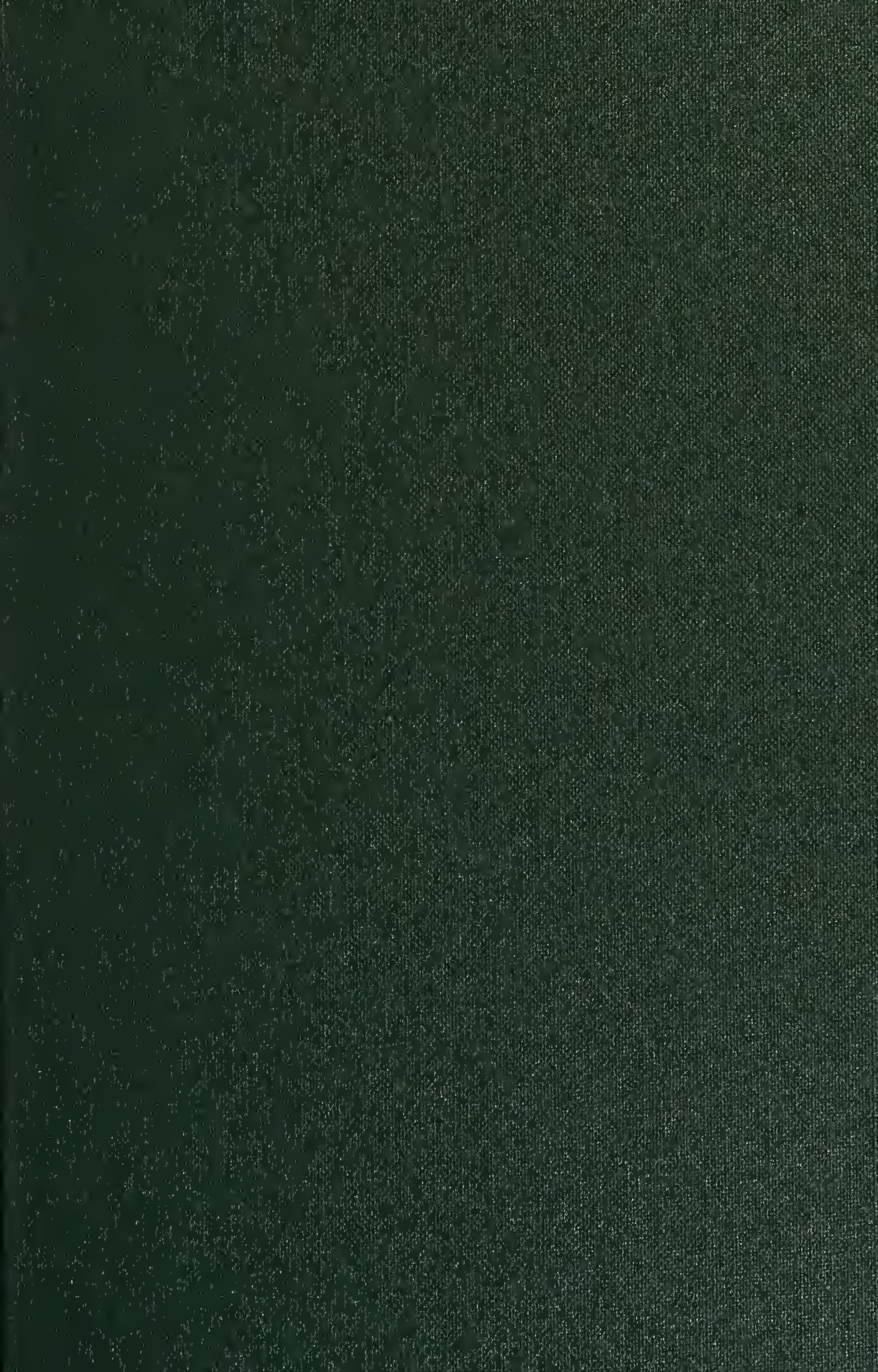
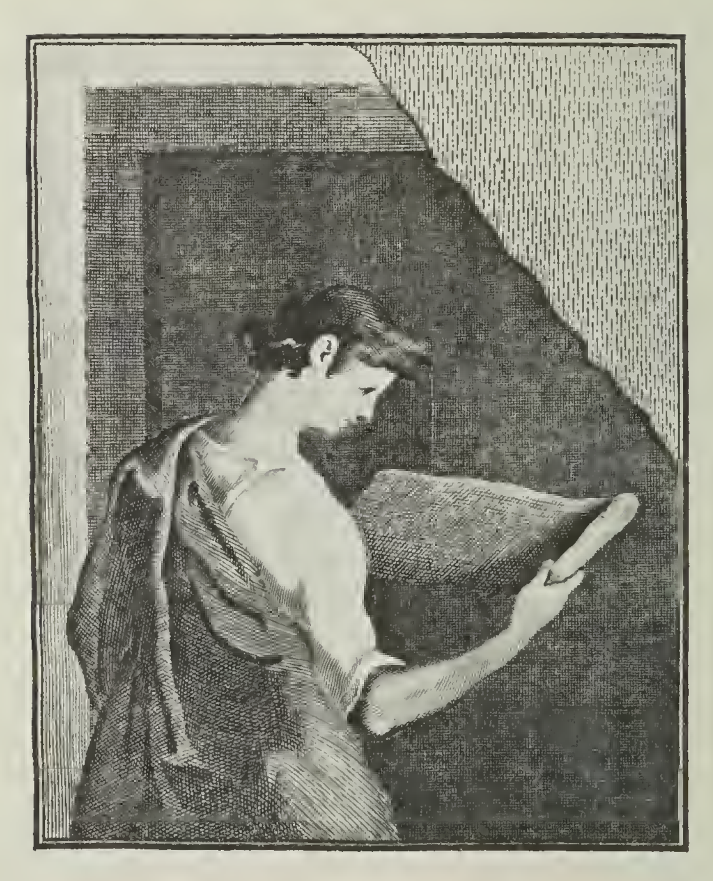




Zeitschrift

des

Bergischen Geschichtsvereins.

Herausgegeben

von

Prof. Dr. Wilh. Crecelius und Geh. Archivrath Dr. Wold. Harleß
in Elberfeld. in Düsseldorf.

Fünfzehnter Band
(der neuen Folge fünfter Band).

Jahrgang 1879.

Bonn 1879.
In Commission bei A. Marcus.



Inhalt.

I.

Friedrich Woeste.

Am 7. Januar d. J. verschied in Iserlohn nach längeren Leiden unser korrespondierendes Vereinsmitglied, der als gründlicher Kenner des Niederdeutschen und als fleißiger Sammler der Volksüberlieferungen, Märchen und Sagen seiner Heimat seit langen Jahren in der gelehrten Welt wolbekannte Forscher, Herr Friedrich Woeste. Bei dem regen Anteil, welchen der Verstorbene an unserem Vereine und dessen Zeitschrift genommen, rechtfertigt es sich, wenn wir von der gewohnten Abfassung eines kurzen Nekrologes abgehen und ihm — namentlich mit Rücksicht auf die wissenschaftliche Bedeutung des Mannes — einen ausführlichern Nachruf widmen. Für diesen Zweck benutzte ich das Tagebuch des Verstorbenen, worin sich eine Selbstbiographie befindet, welche sein Leben bis zur Uebersiedelung nach Iserlohn (1839) in zusammenhangender Darstellung enthält. Diese habe ich mit wörtlicher Entlehnung der Vorlage, unter Auslassung einzelner, nur für die nächsten Angehörigen interessanter Stellen, in den Nekrolog hinübergenommen. Das Weitere habe ich nach dem Tagebuch, den Briefen an Woeste, soweit sie mir zu Gebot standen, und meinen Erinnerungen zusammengestellt, aber auch hierbei Stellen des Tagebuchs möglichst wörtlich eingefügt. Als Anhang folgen einige von dem Verewigten in dem Tagebuche eingetragene Erinnerungen aus seiner Jugend oder aus Erzählungen seiner Eltern und der letzte Aufsatz, den er ein halbes Jahr vor seinem Tode für unsere Zeitschrift einsendete.

Elberfeld, 4. August 1878. W. Crecelius.

Johann Friedrich Leopold Woeste wurde am 15. Febr. 1807 zu Hemer in der damals noch preußischen Grafschaft Mark geboren. Sein Vater, Ludolf Leopold Woeste, zu Unna 1778 geboren, stand seit 1805 als evangelischer Schullehrer in Hemer

und starb dort 21. Jan. 1856. Seine Mutter, Maria Catharina Kruse, war aus Elberfeld gebürtig, hatte aber ihre Jugend meist in Barmen verlebt. Friedrich, das älteste von acht Kindern, lernte früh sprechen und zwar hochdeutsch, weil sein Vater es so haben wollte. Sobald er aber zu andern Kindern auf die Straße kam, hatte es mit dem Hochdeutschen ein Ende, er lernte das viel leichtere Märkische Platt, und sprach hochdeutsch nur, wenn er eben muste. Er war sechs Jahre alt, als das denkwürdige Jahr 1813 seiner Heimat und ganz Deutschland die Befreiung vom französischen Joch brachte. Sehr lebhaft und deutlich blieb ihm der flüchtige Durchzug des Königs Hieronymus erinnerlich, wie er selbst — der gelbe Mann — dicht an der Linde vor der Wohnung seines Vaters vorbeiritt, wie die ihn begleitenden Truppen so eilig und durstig waren, wie an den Haustüren Eimer voll frischen Wassers standen und ihnen so der Abschiedstrunk gereicht wurde — wie dann bald nachher die drei ersten Krieger aus dem verbündeten Heere erschienen, ein alter einäugiger Kosack mit seinen beiden Söhnen, der erzählte, daß Franzaski ihm das eine Fenster ausgestoßen habe — und wie sich Scharen von Freiwilligen bildeten, und eine solche einem Einwohner des Ortes, der sich am verhaßten Douanenwesen beteiligt hatte, einen unfreundlichen Besuch machte. Die folgenden Jahre brachten dann die Durchzüge der Kriegsvölker, darunter einen Trupp Baschkiren — es stahlen die Russischen Weißkittel der Mutter einmal Küche und Keller leer — die befreundeten Landwehrmänner nahmen Abschied, als sie zum Heere giengen; dieß Alles prägte sich dem Knaben aufs tiefste ein; nicht minder blieb ihm in lebhaftem Andenken, wie Alle mit bangen Erwartungen nach den ersten Unfällen des Jahres 1815 auf weitere Nachrichten harrten und wie das Siegesfest gefeiert wurde, wozu der Vater den Ehrenbogen zierte.

Früh hatte der Knabe lesen gelernt und verschlang mit einer wahren Wut jedes Buch, das ihm in den Wurf kam. Als er seines Vaters deutsche Bücher gelesen hatte, wandte er sich an den Pfarrer Wulfert und erhielt von diesem dann und wann ein Buch geliehen. Eine neue Quelle eröfnete sich ihm auf dem Hause Hemer, wo die Kinder des Besitzers, eines Herrn Karl Löbbecke, eine Bibliothek hatten. Was er dorther bekam, waren besonders Reisebeschreibungen von Campe und anderen. War einmal Kirmeſs in Hemer oder Iserlohn, dann wurden wol auch Volksbücher „gedruckt zu Köln in

diesem Jahr" gekauft, wie Genovefa, Schinderhannes u. a.; diese waren aber beim Vater verpönt und konnten nur insgeheim gelesen werden.

Es war ungefähr im Jahr 1817, als der Candidat Wulfert (der Sohn und spätere Nachfolger des damaligen Pfarrers zu Hemer) mehreren Zöglingen Unterricht im Französischen erteilte. An diesen Stunden durfte Woeste Teil nehmen. Sie übersetzten die Seidenstückerschen Elementarbücher und brachten aus diesem Unterrichte eine gute Praxis davon. In den folgenden Jahren setzte der Candidat und Pfarradjunkt Wulfert den französischen Unterricht z. T. mit andern Zöglingen fort, während dessen Vater, Pfarrer Wulfert sen., täglich ein par Stunden in Latein, in Geschichte und Geographie gab. Hieran nahm Woeste bis zum Frühjahr 1822 Teil und hatte bis dahin mündlich und schriftlich den kleinen Bröder, Nepos, Caesar und teilweise Ciceros Briefe übersetzt. Da meinte der Pfarrer, er könne wol studieren; man müsse sehen, daß er etwa auf dem Halleschen Waisenhause eine Freistelle bekomme, vorher aber sei es ratsam, daß er für einige Zeit ein anderes Gymnasium besuche. So schickten ihn seine Eltern, als er 1822 confirmiert war, zu dem Bruder der Mutter in Barmen, um von da aus das damals dreiklassige Gymnasium in Elberfeld zu besuchen, dessen Director Seelbach war. Dieser teilte ihn für die meisten Unterrichtsgegenstände der zweiten, für das Latein der ersten Klasse zu, mit der Bemerkung, er möchte sich da hineinarbeiten. So hatte Woeste sich für den Sommer mit Horaz und Livius zu beschäftigen, die ihm bei seinen noch nicht ausreichenden Vorkentnissen und seinem gewissenhaften Fleiße redliche Arbeit schafften. Im Uebrigen konnte er mit den Unterrichtsgegenständen gut fertig werden, und wiewol er täglich den Schulweg von einer Stunde hin und zurück zu gehen hatte, war das Sommerhalbjahr für ihn ein sehr angenehmes und gern wäre er länger dort geblieben. Aber gegen Herbst hin wurde ihm geschrieben, er müsse nun nach Halle ziehen. Die Reise dahin machte er zu Fuß, bis Halberstadt unter dem Schutze eines Gastwirts von Sundwig, der einen Wagen Kaufmannsgüter nach Magdeburg führte. Als sich Woeste auf dem Waisenhause meldete, prüfte der damalige Rector Diek seine Kentnisse und setzte ihn für Griechisch und Französisch nach Oberquarta, für die übrigen Fächer nach Unterquarta. So lebte nun Woeste von Okt. 1822 bis Herbst 1826 als Hausschüler der Frankeschen Stiftungen in Halle

1*

und machte in dieser Zeit nur einmal einen Ferienbesuch in seiner Heimat. Trotz der großen Entbehrungen, welche seine Verhältnisse ihm auferlegten, rechnete Woeste den Aufenthalt im Waisenhaus zu den angenehmsten Abschnitten seines Lebens. Von den Lehrern begünstigt, hatte er sehr bald Tisch, Wohnung und Unterricht frei und verursachte so seinen Eltern äußerst geringe Kosten. Lust zum lernen und Ehrgeiz trieb ihn, es in seiner Klasse allen zuvor thun zu wollen, was ihm denn auch, mit Ausnahme der Mathematik, gelang. Mit dem Zeugnisse Nr. 1 verließ er die Anstalt, um nach dem Wunsche seiner Eltern Theologie zu studieren. Die Ferien benutzte er zu einer Reise nach Berlin und begann dann zu Herbst 1826 sein Studium in Halle. Während seines dreijährigen Aufenthalts auf dieser Universität hörte er außer Gesenius nur gläubige Theologen, wodurch die rationalistischen Anschauungen, die er aus dem Jugendunterricht mitgebracht hatte, zunächst zurücktraten. Doch scheint nur die philologische Seite der Theologie bei ihm wirkliche innere Teilnahme gefunden zu haben (namentlich eignete er sich im Hebräischen die gründlichsten Kentnisse an), und er selbst bedauerte es später immer, daß er nicht das ihm vor allen zusagende Studium der Philologie gewählt habe.

In die Heimat zurückgekehrt begann Woeste in Hemer in einer Privatschule höheren Unterricht zu geben. Die in Halle unterdrückte rationalistische Richtung machte sich wieder bei ihm geltend, und wiewol er sich 1832 durch ein in Münster bestandenes Examen die Erlaubnis zu predigen erwarb und auch öfter davon Gebrauch machte, fand er doch immer mehr, daß es ihm bei seiner Richtung unmöglich sei, in der Landeskirche ein geistliches Amt anzunehmen und brach endlich ganz mit dem früher gewählten Berufe. In dieser Zeit nötigte ihn außerdem ein langwieriges Brustübel mehr seiner Gesundheit zu leben. Beharrliches Wassertrinken und viel Bewegung in Wald und Flur stellten ihn wieder her. Die Spaziergänge erweckten die Lust zum Studium der Naturgeschichte, und er machte sich insbesondere mit der Pflanzenwelt seiner Heimat ziemlich genau bekannt; auf die Naturerzeugnisse war auch bei einer Reise, die er im Juni 1837 mit einigen Zöglingen durch die Rheinprovinz unternahm, sein Hauptaugenmerk gerichtet, wie das noch erhaltene Tagebuch zeigt.

Im Herbst 1838 nahm Woeste bei Apotheker Lehmann in A l t e n a eine Hauslehrerstelle an, gab sie aber schon nach elf

Monaten auf, um sich als Privatlehrer in Iserlohn niederzulassen. Dieß ist Woeste bis an seinen Tod geblieben, und bei den geringen Ansprüchen, die er ans Leben machte, reichte das mäßige Einkommen, das ihm sein Unterricht verschaffte, in der Regel nicht nur dazu hin, die Lebensbedürfnisse zu bestreiten, sondern es blieb auch noch etwas übrig, was auf die Vermehrung der Bibliothek verwendet werden konnte. Denn in dieser Beziehung war Woeste auf sich angewiesen, da Iserlohn keine öffentliche Bibliothek besitzt. Wie es die Verhältnisse der Handelsstadt mit sich brachten, erteilte Woeste fast ausschließlich in neueren Sprachen Unterricht. Hierfür brachte er schon tüchtige Kentnisse im Französischen und Englischen mit, welche er durch unausgesetzte Studien erweiterte und vervollständigte; dazu eignete er sich gleich anfangs das Italienische soweit an, um mit Erfolg darin unterrichten zu können. Auch Holländisch, Dänisch und Schwedisch trieb er mit Eifer, zunächst um sich die Literatur dieser Völker zugänglich zu machen; doch verwertete er die Sprachen auch praktisch, indem er dann und wann Kaufleuten Uebersetzungen von schwedischen und dänischen Handelsbriefen lieferte. Später hat er den Kreis der Sprachen, in denen er unterrichtete, durch das Spanische erweitert; von Nov. 1859 ab lernte er es zunächst für sich, in den zwei folgenden Jahren benutzte er sodann, weil er um Unterricht darin angegangen war, seine ganze überschießende Zeit dazu, sich eine eingehendere Kentnis der Sprache zu verschaffen. Nehmen wir hinzu, daß Woeste hie und da Urkunden in Französisch, Englisch, oder älterem Niederdeutsch für das Gericht und sonst einzelne z. T. längere Schriftstücke, wie 1857 einen Bericht über englische und französische Bergwerke, für Behörden oder Privatleute übersetzte, so haben wir den Rahmen, in dem sich das Leben unseres verewigten Freundes in der grösten Gleichmäßigkeit bewegte. Nur einmal trat ungesucht die Gelegenheit an ihn heran, eine öffentliche Stellung zu übernehmen. Als im Herbst 1849 der dritte Lehrer der höheren Bürgerschule zu Iserlohn in Folge einer politischen Anklage eingezogen war, ließ sich Woeste durch seinen Schwager Kruse, den Rector der Schule bestimmen, die Stelle einstweilen zu vertreten. Er fand sich aber einem solchen Amte so abgeneigt, daß er das Verhältnis nach Jahresfrist löste und in die Stellung eines Privatlehrers zurücktrat.

Neben dieser praktischen Thätigkeit des Unterrichtens in den neueren Sprachen, wobei Woeste wie in allen andern Beziehungen mit der grösten Gewissenhaftigkeit und Treue zu Werke gieng, zieht

sich durch die zweite Hälfte seines Lebens eine strengwissenschaftliche Richtung der Studien und Forschungen, durch welche sich der Verewigte einen dauernden Platz in der Geschichte der deutschen Sprachwissenschaft gesichert hat. Schon in Halle hatte er, durch Radlofs Schriften angeregt, eine Aufzeichnung dessen versucht, was ihm von der heimatlichen Mundart im Gedächtnisse lag; es war aber dieß ebenso, wie das gleichzeitig wach gewordene Interesse an der nordischen Mythologie, nur vorübergehend. Als Woeste nach Iserlohn übersiedelte, gab ihm eine äußere Veranlassung, die etwas unpopulär gehaltene Empfelung der Mundarten in einem dortigen Lokalblatte, den Anstoß, zunächst dagegen zu schreiben und dann die Mundart genau zu studieren. Hierbei kamen ihm Grimms Mythologie und Firmenichs Völkerstimmen in die Hände. Alle diese glücklich zusammentreffenden Umstände wiesen ihn in die Richtung, welche den wissenschaftlichen Beruf des Mannes bilden sollte. Er widmete seine ganze verfügbare Zeit und Kraft dem Sammeln der Volksüberlieferungen und der Anlage eines Idiotikons seiner Heimat. Dabei studierte er aufs fleißigste die älteren, sowol hoch- wie niederdeutschen, und die sonstigen germanischen Mundarten, und es ist bewunderswert, welche Fertigkeit und Sicherheit er darin gewann, obgleich er ausschließlich auf sich angewiesen war und nicht einmal die Anregung gleichstrebender ihm zur Seite stand. Aus seinen Sammlungen stellte er dann eine Lese unter dem Titel „Volksüberlieferungen in der Grafschaft Mark" zusammen und gab sie, von zwei Verlegern zurückgewiesen, 1848 auf eigene Kosten heraus. Freilich konnte die Zeit für ein solches Unternehmen nicht ungünstiger sein; allein auch später ist Woeste, obgleich er das Büchlein bei J. Bädeker in Iserlohn in Commission gab, niemals wieder zu seinem ausgelegten Gelde gekommen.

Den Volksüberlieferungen aus der Mark wurde auswärts mehr Aufmerksamkeit geschenkt, als in dem Lande ihres Ursprungs. Von mehreren Seiten erhielt Woeste Zeichen der Anerkennung seines Strebens und der Aufmunterung; vor allen trat Prof. Dr. Adalbert Kuhn in Berlin in lebhafte Verbindung mit ihm, vermittelte seine Ernennung zum auswärtigen Mitglied der Berlinischen Gesellschaft für deutsche Sprache (1850) und besuchte ihn 1851 auf einer zur Erforschung der westfälischen Volkssagen unternommenen Reise. Damals begleitete Woeste den Mitforscher und neugewonnenen Freund acht Tage lang durch einen Teil des Kölnischen Sauerlandes,

durch das Berleburgsche, Siegensche und den Kreis Altena, und unterstützte denselben noch später durch reiche Mitteilungen aus den eigenen Aufzeichnungen bei der Sammlung der Westfälischen Sagen und Märchen, welche 1859 im Verlage von Brockhaus herauskamen. Wie zu dem 9. und 10. Bande der von der Berlinischen Gesellschaft gegründeten Zeitschrift „Germania“, so lieferte Woeste auch zu der von Aufrecht und Kuhn begonnenen „Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung“ mehrfache Beiträge, unter denen die musterhafte Behandlung der „Vokale der niederdeutschen Mundarten in den Kreisen Iserlohn und Altena“ im Jahrgang II (S. 81—101, 190—209) und die Abhandlung „zur Lautlehre des Niederdeutschen im Märkischen Siegerland (Konsonanten)“ im Jahrgang IV (S. 131—138 und 175—187) hervorzuheben sind. Auch an der „Zeitschrift für deutsche Mythologie und Quellenkunde“, welche J. W. Wolf begann und später W. Mannhardt fortsetzte, beteiligte sich Woeste auf Kuhns Anregung, indem er für die drei ersten Bände verschiedene Beiträge lieferte. Nicht minder lebhaft war sein Interesse der von Frommann herausgegebenen „Zeitschrift für deutsche Mundarten“ zugewandt: sie enthält in den früheren Jahrgängen und auch in dem nach langer Pause wieder im Jahre 1875 erschienenen Bande manches Westfälische von Woeste. Ebenso bringt die „Zeitschrift für deutsche Philologie herausgegeben von Dr. E. Höpfner und Dr. J. Zacher“ in sämmtlichen bis jetzt herausgekommenen Bänden von Woeste „litterarische exegetische grammatische und etymologische Beiträge aus dem Bereiche des Niederdeutschen“. Für J. M. Wagners „Archiv für die Geschichte deutscher Sprache“ steuerte Woeste zwei kurze Bemerkungen bei: „Zu dem Märchen le diable traiteur“ (S. 384) und „Schind-den-Hengst“ (S. 466). Die in Moltkes Sprachwart enthaltenen kleinen Mitteilungen endlich stechen in ihrer knappen Fassung und gründlichen Gelehrsamkeit von den übrigen, häufig breit und oberflächlich behandelten Sachen sehr zu ihrem Vorteil ab.

Alle diese, nach so vielfachen Seiten hin gerichtete Thätigkeit fand ihren Mittelpunkt nicht bloß in dem Bemühen, die Sagen, Märchen, Sprichwörter rc. der Heimat zu sammeln, sondern vornemlich in der Anlage eines Idiotikon für die märkische und südwestfälische Mundart. Dazu regte A. Kuhn an, indem er u. a. am 5. Dec. 1850 schreibt: „Werden sie nicht Ihre begonnene Arbeit eines Märkischen Idiotikons fortsetzen und vielleicht bald veröffentlichen?

Das wäre gewiß vielen sehr erwünscht" — oder am 9. Sept. 1854: „Jacob Grimm, der immer mit vielem Interesse von Ihnen spricht, sagte mir neulich, daß er sich über Ihre Namen von Kühen u. s. w. in Wolfs Zeitschrift gefreut habe, da er selbst gleiche Sammlungen habe, die viel hübsche Parallelen und Zusätze böten. Dabei verlieren Sie doch aber auch nicht Ihr Märk. Glossar aus den Augen, zu dessen Vollendung Sie ja Grimms erst kürzlich ausgesprochene Würdigung im Wörterbuch aufs neue anregen muß." Der Altmeister der deutschen Sprachforschung selbst, J. Grimm, schrieb am 25. Juli 1857: „Ihre genauen und scharfsinnigen forschungen ziehen die augen aller sprachkenner auf sich, ich wüste nicht dasz seit Schmeller jemand so begabt und geschickt gewesen wäre. wollten sie nach dem muster des bairischen wörterbuchs ein westfälisches zur hauptsache ihres lebens machen, so könnten sie ihn noch übertreffen, da die sprachwissenschaft im letzten vierteljahrhundert manche fortschritte gethan hat. Mir selbst haben sie durch freundliche mittheilungen bereits vorschub geleistet, so dasz ich mich zu aufrichtigstem dank verpflichtet fühle."

Dieß von Seiten aller, die sich mit der niederdeutschen Sprachforschung befassen, lange vermißte und ersehnte Idiotikon, die Frucht beinahe vierzigjährigen Sammelfleißes, liegt im Manuskript vor, und zwar soweit vorbereitet, daß es nur einer letzten Redaktion bedarf, um es dem Setzer überliefern zu können. Und Woeste würde dieses selbst ohne Zweifel schon lange gethan haben, wenn sich ihm die Möglichkeit gezeigt hätte, einen Verleger für das umfangreiche Werk zu finden. Auch nach dem Tode Woestes ist es bis jetzt noch nicht gelungen; denn leider ist in Westfalen die Teilnahme für derartige Bestrebungen noch immer so gering, daß das Märkische Glossar wol nur durch Unterstützung archäologischer und sprachwissenschaftlicher Vereine wird erscheinen können.

Woeste war inzwischen in einer seltenen, aufopferungsvollen Uneigennützigkeit bereit, die Unternehmungen zur Herstellung eines allgemeinen niederdeutschen Wörterbuchs zu unterstützen. Auf Grimms Veranlassung sandte er an Kosegarten Beiträge für dessen Wörterbuch der niederdeutschen Sprache, welches leider nach wenigen Lieferungen ins Stocken geriet. Das regste Interesse widmete Woeste dem Zustandekommen des von K. Schiller und A. Lübben begonnenen mittelniederdeutschen Wörterbuchs. Der erstere der beiden

Herausgeber, mit welchem Woeste schon seit 1861 in brieflicher Verbindung stand, korrespondierte mit ihm bereits über die ersten Vorbereitungen zu dem Werke und erfreute sich von Anfang an seiner thätigen Beihilfe; er übersendete das 1. Heft mit der Zuschrift: „Anbei erlaube ich mir, Ihnen das erste Heft eines Frei-Exemplars des Mnd. Wb. als geringes Zeichen meiner Dankbarkeit für die so herzliche Theilnahme und Hülfe, welche Sie dem Werke zugewendet haben, freundlich anzubieten.“ Und nach dem frühen Tode Schillers erbat sich Lübben nicht umsonst die fernere Beihilfe Woestes.

Am 20. Mai 1875 bildete sich zu Hamburg ein Verein zur Erforschung der niederdeutschen Sprache in Literatur und Dialekt, welcher bis jetzt zwei Bände eines Jahrbuchs (Bremen 1876 und 1877) und ein Korrespondenzblatt (Hamburg 1877 und 1878) herausgegeben hat. Als dieser zu Pfingsten 1876 in Verbindung mit dem Hansischen Geschichtsverein seine zweite Jahresversammlung in Köln abhielt, besuchte Lübben auf der Heimreise mit mir den Verewigten in Iserlohn. Ich fand ihn damals wenig verändert, obgleich ich ihn mehrere Jahre nicht gesehen hatte, und ahnte nicht, daß ich ihn zum letzten Male sehen würde. Woeste war auch noch im Laufe des Jahres 1876 und in den ersten Monaten des folgenden Jahres mannigfach thätig, wie z. B. seine Beiträge zu dem Jahrbuch und Korrespondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung beweisen (die Absendung des im Jahrbuch II. S. 47 ff. abgedruckten Aufsatzes „Antworten auf fragen des mnd. wbs“ ist noch im Tagebuch verzeichnet mit den Worten „über 50 dunkle wörter des mnd. wb. abgeschickt 11. januar 1877“). Seit April 1877 litt er an einem Lungenkatarrh, der ihm heftig zusetzte und erst im Hochsommer einigermaßen wich. Jetzt schien er selbst bessere Hofnung zu schöpfen, er sendete mir unterm 9. Juli 1877 eine schon früher abgefaßte, aber verschobene und nun wieder aufgefundene Miscelle für die Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins (über ocina, ina und burdura) und schrieb dazu: Seit mehr als drei monaten habe ich an einem sehr lästigen husten und daneben an fiebern und groszer körperschwäche gelitten. Viele wochen lang bin ich zu geistigen beschäftigungen fast ganz unaufgelegt und ich möchte sagen unfähig gewesen. Es scheint, dasz der arzt, der mich jetzt behandelt, die rechte heilweise eingeschlagen hat. Mit dem verschwinden der fieber

fühle ich mich wohler und kann nachgerade wieder etwas rasch gehen. Hoffendlich wird die nunmehr gegen husten und schleimbildung gerichtete kur mich bald ganz wiederherstellen. Es ist auch hohe zeit, wenn ich auf spaziergängen und kleinen ausflügen noch ein wenig den sommer genieszen soll". Es trat wirklich eine Wendung zum Bessern ein, mit dem 4. Aug. konnte Woeste aus der ärztlichen Behandlung entlassen werden, und er wagte am 8. Aug. ein kaltes Bad. Allein im September trat wieder eine Verschlimmerung ein. Im Tagebuch stehn nur noch die Worte „Im Septbr. wurde abermals dr. Ruthenburg gebraucht, bis 9. octbr. ohne merklichen erfolg. Am 10. octbr. eine engl. abhandlung von dr. Ernst Regel in Gera erhalten." Bei der überhandnehmenden Schwäche zog er ins Haus seiner Schwester, der verwitweten Frau Rector Kruse, und wurde dort am 7. Januar 1878 durch den Tod von seinen Leiden erlöst.

Ich habe bisher noch nicht von den Beziehungen Woestes zu unserem Geschichtsverein gesprochen, weil ich zuerst seine wissenschaftliche Thätigkeit auf demjenigen Gebiete im Zusammenhang darstellen wollte, welches er zum eigentlichen Lebensberuf gemacht hatte. Die geschichtlichen Studien hiengen enge mit jenem zusammen, sie entsprangen derselben Quelle, der tief eingewurzelten Anhänglichkeit und Liebe zur Heimat. Zunächst diese bei dem Verewigten maßgebende Stimmung, dann auch das Bestreben, für die sprachlichen Studien eine historische Grundlage zu gewinnen, veranlaßten ihn, die älteren Urkunden, die er im Privatbesitz (z. B. des Hauses Hemer, oder in kirchlichen und politischen Gemeinde-Archiven) auffand, abzuschreiben oder auszuziehen. Zum Teil war es auch ein äußerer Anlaß, der ihn dazu führte: er arbeitete für Deilinghoven und Hemer die geschichtlichen Nachrichten zum Kirchen-Lagerbuch aus, ebenso (1865) die Nachrichten über die evangelische oberste Kirchengemeine zu Iserlohn und eine Geschichte der dortigen Schulen. Zu uns trat er in Beziehungen, als ich ihm im Januar 1865 ein Exemplar meiner Ausgabe der ältesten auf Friesland und Ostfalen bezüglichen Heberegister der Klöster Werden und Helmstedt übersendete, welche im Herbst 1864 als Beigabe zum Programm des hiesigen Gymnasiums erschienen war. Sogleich nach Empfang des Heftes antwortete er dankend und fügte gleich eine Bemerkung über einen Ortsnamen bei: Den wert der arbeit weisz ich zu schätzen; sie schon zu benutzen, mangelte noch die zeit. Beim durch-

blättern aber fiel mir schon „Adikon thorpa“ ins auge, das erinnert mich gleich an einen hiesigen flurnamen. Oberhalb unseres bahnhofes liegt der Akenbruch (nnd. aokenbrauk), den nennen zwei urk. der Pancratiuskirche, 1446: Adekenbroyk, 1452: Adekenbrok. Aokenbrauk lautete somit alts. wol Adikonbruak. Aehnlich wird unser aok, m. (attich, sambucus ebulus) durch mw. adek auf alts. adik oder aduk zurückführen. Bald darauf überraschte mich Woeste mit einer Fülle von interessanten Bemerkungen über eine große Anzahl der in den Heberegistern vorkommenden Eigennamen, aus denen eine bewundernswerte Belesenheit in den Quellen des Niederdeutschen zu Tage trat. Während des ganzen Jahres führten wir eine lebhafte Korrespondenz über westfälische Ortsnamen aus Werdener Heberegistern, die ich in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins (II. 305 ff.) veröffentlichte, ich sandte ihm regelmäßig die Bände der letzteren zu und er versäumte nie, mir brieflich sprachliche Anmerkungen über die darin abgedruckten niederdeutschen Urkunden in reicher Fülle zu senden. Auf meinen Vorschlag wurde hierauf Woeste 1868 zum korrespondierenden Mitglied unseres Vereins ernannt, und er hat seitdem unermüdlich unsere Zeitschrift mit Beiträgen unterstützt. Diese brachte von ihm: 1. Märkische Urkunden V 359 ff. VI 69 ff. XII 246 ff. 2. kürzere Mitteilungen über Sup-Steffensdag VI 96, das älteste Steinkohlenbergwerk in der Ruhrgegend (eine Volksage) VII 95, Rokelwide VII 96, Waldemene VIII 180, die Ackermaße (Sechzig, Vorling, Gart, Stadtsgarten und Hud) VIII 182 ff., Buchstaben- und Wörterversetzungen in Geschichtsquellen IX 69, die Frage wieweit die Lüb. Chronik Detmars Werk ist IX 70, die Bedeutung der Namen Brukterer und Fale in West- und Ostfale IX 73 ff., zum Neujahrswunsch der Essener Küchendiener XI 105, über Gebehochzeiten in der Grafschaft Mark XI 106, Sprichwörter, Redensarten und Ausdrücke die sich auf das mittelalterliche Köln beziehen XI 107, über den Ruf h a r e h a r e XII 106. 3. Sprachliche Erläuterungen zu Zeitschrift I IV und VIII IX 70 ff., zu den Statuten des Wullenampts zu Wesel IX 98 ff., zu Daniel von Soest XI 222 ff. 4. Auszüge aus Mendenschen Hexenprotokollen vom Jahre 1592 VI 191 ff. 5. Bemerkungen zu Friedländer Codex Traditionum Westfalicarum IX 1—28. 6. Graf Engelbert III. und der Ritter Berend de Wulf IX 28—33. 7. Weistümer a, Rolle des Hofes Bransel b, Hofesrolle von Remlingrade c, zur Moßblecher Hofsrolle

IX 34—47. 8. Tremoniensia a, Kerkhördes Dortmunder Reimchronik b, Satzungen über Preis der Getreide und Biere X 1—30 und 267 f. 9. Jodute, to jodute, sprachgeschichtliche Miscelle X 31 ff. 10. Ueber einen kurfürstlichen Erlaß von 1669 zur Ausrotlung des Aberglaubens in der Grafschaft Mark XI 81—101 11. Zu dem Gedichte über die Gründung der Abtei Altenberg XIII 229—236. Lebhaften Anteil nahm Woeste auch an der Entstehung der historischen Vereine in Dortmund und Altena und hat nach seinem Tagebuch bereits Beiträge für das von dem letzteren beabsichtigte Jahrbuch eingesandt. Gleichfalls nahm er an der seit 1875 von Pick herausgegebenen Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung Teil. In ihr veröffentlichte er: 1. Märkische Schreckmärchen (I 487); eine Zwergsage (II 297); Märkische Märchen (II 464); 2. Was bedeutet der Name Dortmund (II 150); Wie wurde im Altwestfälischen das Th ausgesprochen (II 153); 3. Die Freistühle im Kreis Iserlohn (II 156); 4. eine Besprechung des Namens Osning (II 173).

Nach dem Tagebuche hat Woeste auch in verschiedenen „Lokalblättern" Beiträge mannigfaches Inhalts erscheinen lassen, so im Limburger Anzeiger, in dem Iserlohner Wochenblatt, welches 1847 und 1848 sein Schwager Kruse redigierte, in Josephsons Centralblatt für Enthaltsamkeitsvereine (in diesem steht 4. Dec. 1847 ein plattdeutscher Brief über die Enthaltsamkeitssache), in der 1853 von Buchhändler J. Bädeker in Iserlohn gegründeten Zeitschrift „Vaterland" (u. a. einen Aufsatz über die heimlichen Gerichte Westfalens oder die Fehme), in dem Kreisblatt (1863 eine Reihe kleiner Aufsätze zur Chronik von Iserlohn), in der Iserlohner Zeitung (1869). Aus den letzteren entstand das Buch, welches unter dem Titel „Iserlohn und Umgegend, Beiträge zur Ortsnamendeutung, Ortsgeschichte und Sagenkunde von Friedrich Woeste" in Iserlohn bei J. Bädeker 1871 erschien.

Auch als Dichter in plattdeutscher Sprache versuchte sich Woeste, im Jahre 1860 entstanden die meisten dieser Dichtungen, nemlich: So flôg de Duevel dör den Schotstên, Lof Godes, de dôden und einige andere religiöse, Wû Raineke sin wîf op de prôve stelld, de ârme un die rîke frau. Ich besitze manche derselben in Abschrift; da ich aber noch nicht übersehen kann, welche derselben in Frommanns Zeitschrift oder in der Zeitschrift des plattdeutschen Centralvereins, dessen korrespondirendes Mitglied Woeste seit 1868

war, bereits veröffentlicht sind, so unterlasse ich es für diesmal, einzelne derselben hier abzudrucken und teile noch Brüchstücke aus dem Tagebuche des Verewigten mit.

Vermischtes aus dem Nachlaß von Woeste.

1. Aus dem mit einer Familien-Chronik beginnenden Tagebuch des Verewigten.

I. Woeste ist die mittelniederdeutsche und noch jetzt holländische form eines deutschen wortes, welches im neuhochdeutschen wüste lautet. in alten zeiten lautete es wosti, im anfange des 14 jh schrieb man noch woste. so finde ich in Seibertz westf. urkundenbuche no 548 vom j. 1312 unter den zeugen einer urkunde einen Bodo Woste aufgeführt, Fahne Dortmund bd II urk 99 (aus dem roten buche) führt einen Woyste vrygreve tho Limborch im j. 1335 an. Von dem hofe Woeste bei Alten-Lüdenscheid stammt unser urgroszvater. Er hiesz Hermann Leopold Woeste und war ein tüchtiger zimmermann, der viele gesellen hielt und manchen kirchturm gezimmert haben soll. seine frau hatte er aus Arendsee unweit Salzwedel in der Altmark — er war soldat — mitgeführt. er liesz sich zu Unna nieder, wo er am kirchhofe ein haus besasz, welches die familie später an einen juden verkauft hat. im siebenjährigen kriege (1758 oder 1760) beim schlagen einer brücke über den Rhein beschäftigt verlor er sein leben.

Mein groszvater Joh. Christoph Friedrich Woeste, geb. den 1 januar 1747, erhielt seine erziehung vollends bei einem steuerempfänger Becker in Unna, ward in Cleve buchführer bei einem herrn Bilken (? Casimir Bilgen kriegs- und domänenrath), unterstützte von hier aus seine in Unna lebende mutter, welche in dieser zeit sich zum zweitenmal verheiratete. Hier verlobte er sich mit Anna Margareta Willms (geb. 1740, 24 Aug.), welche in demselben hause köchin war. Ihre eltern waren Joh. Willms und Anna Margareta Moll zu Lennep. Er heiratete 1770, 29 Mai, liesz sich in Unna nieder und hielt eine privatschule. Ein wenig bedeutender streit mit einem dortigen prediger bewog ihn Unna zu verlaszen und einer aufforderung der oestreichischen regierung, welche tüchtige elementarlehrer suchte, zu folgen. Er arbeitete nun 1780—1785

in einem militärinstitute zu Inspruck in Tyrol. Seine frau und kinder waren unterdessen in Lennep, wo die groszmutter eine feinbäckerei betrieb. Endlich kam der groszvater auf seinem schimmel mit dem degen an der seite herangeritten, gab seine oestreichische stelle dran und arbeitete in Schwelm, wo er erst einige monate gehülfe des luth. lehrers Matth. Schlösser war, dann nach dessen tode am 2 nov. 1785 gewählt und am 12. jan. 1786 eingesetzt wurde und den titel praeceptor führte. Im jahre 1808 bekam er bei der verbeszerten schuleinrichtung die obere klasse der untern bürgerschule, der er bis zum mai 1818 vorstand, wo er wegen altersschwäche in ruhestand versetzt ward und etwa 150 taler (altes geld) ruhegehalt nebst freier wohnung behielt. gegen besondere vergütung versah er noch das vorsingen bis decbr jenes jahrs. nach langen leiden starb er an der waszersucht den 18 septbr 1820. Ich war mit meinem vater bei seiner beerdigung.

II. Erinnerungen (an den Heimatsort Hemer).

Es sind im Oesetale seit 50 jahren grosze veränderungen vorgegangen: vieles ist bequemer und schöner geworden, vieles wurde beszer, doch ist nicht alles beszer, was einst anders war.

Der ältere mann weilt gern bei den eindrücken seiner jugend und möchte für einen einzigen derselben, könnte er wiederkehren mit der ganzen frische und dem leben der wirklichkeit, das hundertfache aus der gegenwart hingeben.

Jetzt raszeln wagen durch die dörfer auf bequemen kunststraszen. Ehemals war Hemer viel stiller. Nur langsam und mit mühe konnte sich der frachtwagen oder die karre des landwirts in dem dorfe und durch dasselbe bewegen. Es war ein überaus holperiger weg, der von Hemer durch die hohle strasze nach Iserlohn führte. Auf dem wege nach Menden über die haide blieb jeden augenblick das fuhrwerk im moraste stecken. Treten wir ins dorf. Das hatte einen jetzt durch das Niederstadtsche (barrierehaus) beengten markt, der in der mitte vom waszer bedeutend vertieft war, denn das aus der hohlen strasze und seitwärts kommende bächlein nahm oft seinen weg durch das dorf zum Geitbache. Am markte sahen wir mehrere kleine lehmhäuschen, die z. b. wo der vadder

Stindt, der compier Rollmann und Balve wohnte. An kot war damals wie noch jetzt kein mangel. Dann und wann wurden ansehnliche haufen aufgeschlagen, um irgendwohin auf den acker gefahren zu werden. Diese groszen kothaufen waren, wenn sie ausgetrocknet, eine lust für die dorfkinder, die ihr „ik sin haer op mînem lanne" dabei spielten. Wo jetzt die brücke liegt, war die furt durch den bach, oft sehr gefährlich, wenn der bach angeschwollen war, daneben die hölzerne brücke, zur seite der triesel und kaok. Ein anderes hölzernes brückchen führte über die Geitbeke. Dieser gegenüber stand ein groszer pferdestall, zeigend dasz in dem hause zu welchem er gehörte (Ebbinghaus) ehedem fuhrleute beherbergt wurden. Ueber das Geitbrückchen hinaus an der pastorat und der einstöckigen evangelischen schule vorbei gelangte man über häufige pfützen auf den rost vor dem kirchhofstore. Im nordöstlichen viertel des kirchhofs stand die alte ehrwürdige kirche. Ihre mauern waren im frühlinge und sommer reich bewachsen mit gräsern, glockenblumen, königskerzen, holundern und weiden. Diese vegetation und die vielen mauerlücken boten zahlreichen sperlingen, bachstelzen, rotkehlchen und gelbgänsen eine bequeme horst, während im innern des turmes und der kirche schaaren von feldflüchtern, steinschwalben, fledermäusen, iltissen und mardern hauseten. Der kirchhof zeigte einen üppigen pflanzenwuchs, wobei sich besonders der gefleckte schierling und königskerzen (verbascum nigrum) bemerklich machten. Am östlichen ende desselben war ein steg, der auf den weg über die weide nach dem Kehlberge führte und sich am fusze des berges in der eichenallee nach Mesterscheidt und nach der Oese verzweigte. Der name weide deutet auf zeiten, wo dort frühling, sommer und herbst vieh geweidet, nicht aber wie jetzt gras geschnitten wurde. An der kleinen Oelmühle vorbei zog sich in ungezügelten krümmungen, manches inselchen bildend und von weidenbäumen beschattet, der neue bach, der weiter unten sich nach dem Kehlberge wendend und versumpfend zuletzt den obergraben für die Hocklingser schneide- und papiermühlen speisete. Der bach nährte fischottern, aale, forellen und kleinere fische. Der kirchhof war ein beliebter spielplatz für die dorf- und schuljugend. Die sah nichts unstatthaftes darin, wenn sie sich über den

grabhügeln und leichensteinen der vorväter tummelte. An einem sontag nachmittage versäumte die junge welt nicht, sich zeitig in der kirche einzufinden. Da fehlte den jungen mädchen nicht leicht ein dicker strausz von duftenden blumen und blättern: rosen, nelken, flordamen, violen, eberraute und salbei, und ehe die kinderlehre angieng ward manchem mädchen von irgend einem knaben der blumenstrausz geraubt, manche trat ihn auch freiwillig ab. So giengs im sommer. Im winter wärmte man sich in der sacristrei bis die ankunft des pfarrers das junge volk daraus vertrieb.

III. Aus der Westfälischen Zeit.

Zur zeit des königreichs Westfalen suchten sich viele Marcaner dem kriegsdienste zu entziehen. Manche flohen über die grenze und hielten sich auf einzelliegenden bauerhöfen oder in wäldern versteckt; einigen, wie dem papiermacher Casp. Diedr. Köhler zu Hemer, gelang es unter vielen abenteuern und gefahren endlich über die Elbe zu kommen und in dem damaligen Preuszen schutz zu finden.

Es ist einmal vorgekommen, dasz einem recruten, der sich taub stellte, nach mancherlei versuchen endlich von einem beamten zugerufen wurde: „Kerl, schämt er sich nicht, dasz er hierher kommt und hat den hosenlatz offen!“ Die bewegung der augen verriet den armen teufel. Beszer benahm sich Neuhaus vom Ebberge in Niederhemer, fingerhutsmacher bei v. d. Becke, als er sich zur körperlichen besichtigung in Iserlohn zu stellen hatte und den tauben spielte. Keine kunst der beamten und offiziere vermochte ihn aus seiner rolle zu bringen. Man muste ihn schlieszlich durch einen polizeidiener aus dem amtszimmer auf die strasze führen laszen.

Da die grenze des herzogth. Berg mit der der gemeinde Hemer zusammenfiel, so konnte es nicht fehlen, dasz sich manche ans schmuggeln gaben. Zu diesen gehörte der buckelige Fritz Stindt, welcher bei der evangelischen kirche das läuten versah. Er wuste durch allerlei finten den zollwächtern (commisen) zu entgehen. Seine niederlage von geschmuggeltem tabak u. dgl. hatte er zum teil in der alten evangel. kirche, wo die waaren in verstecken des turms oder des kirchengewölbes lagen.

IV. Mein groszvater trug bis an sein lebensende seinen dreimaster; mein vater konnte nie bewogen werden seine kniehosen und langen stiefel mit langen hosen und kurzen stiefeln zu vertauschen; ich habe mich gleichfalls bisher nicht entschlieszen können, in bezug auf kopfbedeckung neuen moden zu folgen. 13 juli 1866.

V. Preise. Lessing in einem briefe vom 2 nov. 1750 sagt (10, 26): „der tisch bekümmert mich in Berlin am allerwenigsten. Ich kan für 1 gr. 6 pf. eine starke mahlzeit thun." Als ich in Halle bei der Schubert wohnte, aszen wir uns mittags satt gemüse und fleisch für 2 ggr. (2 1/2 sgr.); bei dem wirte Ochse war eine portion für 1 ggr. zu haben. Ich habe einmal daselbst gegeszen, aber diese portion suppe, braten und kartoffeln war so klein, dasz ich zu hause noch ein geschmiertes groschenbrot asz. Das war etwa im j. 1827. Für 6—8 sgr. gibt es heute (1873) in Iserlohn eine zwar stärkere, aber doch nicht sonderliche mahlzeit.

2. Verfertigung metallner schildränder,

ein rheinfränkischer gewerbzweig des 9. jahrhunderts.

Ein schriftstück v. j. 893 enthält folgende stelle, die ich Kehrein's Samlung s. 5 entnehme: „habemus de vico ocinas duas i. e. casas duas, in qua (!) sunt ine tres, quae v. nuncupantur patelle. exit de una ina in uno quoque mense burduras (!) XIV (lies: XXIV). ex his burduris excipit operator quatuor. de unaquaque ine exeunt in ebdomada burdure sex i. e. cotidie una. in medio aprili incipiunt burdure usque intrante mense decembrio. postea autem ine dabitur in caulo, si magister voluerit." Bei Graff 1, 299 steht die stelle mit einigen abweichungen; Diefenbach gloss. 392 hat ocina = vehiculum velox.

1. Was zunächst den ausdruck ocina betrifft, so wird derselbe nicht deutsch, sondern romanisch sein. Er muß hier werkstätte bedeuten und kann aus ofcina d. i. officina entstanden sein. Vermutlich haben wir darin auch die quelle des französischen usine, da sich neben ocina leicht ein ucina einfand, welches zu usine verlautete. Selbst ital. fucina braucht nicht von focus abgeleitet zu werden, es kann ein versetztes ufcina sein.

2. Jede ocina des betreffenden vicus hatte drei inae. Das

bei Graff zur erklärung beigesetzte catulus steht für catillus (katils, kessel); passender ist das im texte gegebene „quae v. nuncupantur patelle.“ Unter ina hat man sich hier nämlich eine muldenartige form zu denken. Das wort ist germanisch und hängt mit ags. inna (bauch) zusammen.

3. Die muldenartigen pfannen dienten zur anfertigung der burdurae. Unter burdura verstehe man einen schildrand von metall. Es ist also franz. bordure, span. bordadura, mit derselben bedeutung und aus nd. bord entsprungen.

4. Canlo am schlusse der betreffenden stelle ist ortsname. Ein am flusse gelegener hain (lôh) mit passender landungsstelle für kähne mag kanlo genant und zur ansiedelung benutzt worden sein. Für die 4½ wintermonate (dezember bis mitte aprils), während welcher im vicus keine schildränder gemacht wurden, durften die formen dazu, „si magister voluerit“, nach Canlo gegeben werden.

II.

Hieronymus Bansius,

weiland reformirter Pastor in Solingen.

Von

Friedrich Goebel

Kanzlei-Rath in Siegen.

Zwei würdige Männer des Bergischen Landes, der Langenberger Pastor Arnold von Recklinghausen und der Solinger Pastor Alfried Hengstenberg (er starb am 11. April 1871 als Pastor in Bochum), haben uns Einiges über Bansius mitgeteilt. Recklinghausen sagt in seiner „Reformations-Geschichte" I. S. 446: „Hieronymus Bansius, ein Wittgensteiner und ganz vorzüglicher Mann, der eine Stütze der Synode war. Beide (Adolf Erkrad und Bansius) trugen die Lehre des Heidelberger Katechismus vor. Bansius folgte 1613 einem Berufe in sein Vaterland." Nicht viel mehr erfahren wir von Hengstenberg, der in seiner „Geschichte der reformirten oder größern evangelischen Gemeinde zu Solingen" (Solingen, 1847) über Bansius Folgendes mitteilt: „Bald wurde auch dem Pastor Erkrad ein entschiedenerer Adjunkt und Gehilfe in dem Wittgensteiner Hieronymus Bansius zugesellt, der sich seit 1603 als ein sehr thätiges Glied der Synode und als einen eifrigen Prediger nach dem Heidelberger Katechismus bewies. Dies scheint nicht ohne Einfluß auf Erkrad gewesen zu sein, denn nach einiger Zeit zog auch er das Meßgewand aus und legte dafür den schwarzen Mantel der reformirten Prediger an, den ihm die Gemeinde verehrte, wie er sich jetzt auch überhaupt fast in Allem der reformirten Kirchenagende und den Wünschen der Gemeinde anbequemte. Mit Bansius abwechselnd predigte er nicht allein die Lehre des Heidelberger Katechismus öffentlich in der Kirche, sondern teilte auch mit ihm gemeinsam das Abendmal in beiden Gestalten aus, wobei er das Brot brach und Bansius den Kelch austeilte."

Als am 22. April 1613 der erste Pastor und Inspector Dr. Crato (Kraft) Streithof in Laasphe 67 Jahre alt gestorben war, wurden nach damaligem Brauche die sämmtlichen Geistlichen in der Grafschaft Wittgenstein, behufs Wiederbesetzung der vacant gewordenen ersten Pfarrstelle, mit ihrem Gutachten gehört. Die darüber aufgenommene Verhandlung (ohne Datum) lautet also:*)

1. Justus Wunderlich, Pastor zu Feudingen, gibt seine Stimme dem Herrn Bansius, daß er gen Laasphe gesetzt, da er von Gott mit herrlichen Gaben begnadigt und von gemeiner Stadt begehrt werde.

2. Johannes Achenbach, Pastor zu Arfeld, benennet Herrn Heinrich Wickradius in Elsoff, 1. weil er von Gott mit ziemlichen Gaben versehen; 2. weil derselbe nicht allein im Lande, sondern auch zu Dillenburg, Siegen und Heidelberg im Kirchendienste gestanden. An dessen Statt benennet er Herrn Bansius, als der sich an andern Orten wohl betragen.

3. Melchior Sonneborn, Pastor zu Weidenhausen, gibt sein Votum dem Herrn Franz Achenbach, daß derselbe an Streithofs und Herr Bansius an Achenbachs Statt verordnet werde, weil Ersterer lange in der Grafschaft gedient und von einem Ort zum andern sich willig habe transferiren lassen, auch die Zuhörer an diesen Orten mit ihm ziemlich zufrieden gewesen.

4. Wilhelm Wunderlich, Adjunkt seines altersschwachen Vaters in Feudingen, läßt die Pastoren in ihrem ruhigen Besitz im Lande verbleiben, nominiret aber an Streithofs Statt Herrn Franz Achenbach und an Achenbachs Statt Herrn Bansius, der hoffentlich damit zufrieden sein werde.

5. Christoph Weiß, Pastor in Fischelbach, sagt, es sei nötig, an Streithofs Statt Herrn Achenbach zu setzen, weil er eine Zeitlang treulich gedient und weil die gnädige Herrschaft, auch gemeine Bürgerschaft mit ihm zufrieden sei. An dessen Statt wäre Herr Bansius zu vociren.

6. Henrich Wickradius, Pastor zu Elsoff, benennet Herrn Franz Achenbach, da er mit Nutzen primario loco könne vorgesetzt werden; Bansius aber secundario loco, weil er dieser Kirche bekannt, eine ziemliche Zeit im Lande gedient und an allen Orten, da er gewesen, Jedermann mit ihm zufrieden; weil er ferner mit Geschicklichkeit und Erfahrung vor Andern begabt, auch die gnädige Herrschaft mit ihm zufrieden sei.

*) Fürstlich Wittgensteinische Archivs-Akten. Lit. P. Nr. 235.

7. Franz Achenbach, 2. Pastor in Laasphe, benennet Herrn Bansius, weil er aus seinen gehaltenen Predigten befinde, daß ihm unser Herr Gott gute Gaben beigelegt, weil er auch in die zehn Jahre an solchem Ort gewesen, wo er erfahren, was zum Kirchen-Regiment gehöre, und weil er auch der Bürgerschaft angenehm sei.

8. Andreas Agricola, Pastor in Irmgartenbrücken,*) benennet Herrn Franz Achenbach primario loco vorzusetzen, weil derselbe mit schweren Unkosten vor etlichen Jahren von Elsoff habe abziehen müssen; dagegen benennet er Herrn Bansius zum zweiten Diener an Achenbachs Statt, verhoffend, er werde noch zur Zeit damit zufrieden sein.

Auf Grund dieser Gutachten wurde der Laaspher 2. Pastor Franz Achenbach zum ersten Pastor und Inspector und der Solinger Pastor Hieronymus Bansius, der ein Laaspher Stadtkind war und im Jahre 1596 als Wittgensteinischer Stipendiat die Herborner Hochschule, die vielberühmte Johannea, bezog, zum zweiten Pastor in Laasphe landesherrlich ernannt. Es war dies schon das siebente Mal, daß Bansius als Pastor ins Wittgensteinische berufen worden war; seine früheren Berufungen wurden jedoch auf vieles Bitten der Gemeinde Solingen immer wieder zurückgenommen.

Zum Schlusse lassen wir die Correspondenz, welche wegen der Berufung des Hieronymus Bansius als 2. Pastor in Laasphe zwischen der Gemeinde Solingen 2c. 2c. und dem regierenden Grafen Ludwig zu Sayn-Wittgenstein, dem Stifter des gegenwärtig blühenden Fürstenhauses Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, der am 14. Septbr. 1634, im großen Stufenjahre — siebenmal neun Jahre alt — starb,**) stattgefunden hat, hier teilweise folgen.

I. Wohlgeborener Graf! Gnädiger Herr!

Was Gestalt wir ganze Gemeine der Stadt und des Kirchspiels Solingen zur Erhaltung und Fortpflanzung unserer Kirche allhier zu Solingen, um Hieronymum Bansium im Kirchendienst uns gnädig zu belassen, mehrmals demüthig ersucht und gebeten, dessen wissen Ew. Gnaden sich gnädig zu erinnern. Ob nun wol bei jüngst übergebener Supplik uns die ungezweifelte Hoffnung

*) Nach heutiger Schreibweise „Erndtebrück."

**) Aus den Fürstlich Wittgensteinischen Archivs-Akten, deren Einsicht und Benutzung ich dem hohen Wohlwollen Seiner Durchlaucht des reg. Herrn Fürsten Ludwig zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein und der Gefälligkeit des Herrn Kammerdirectors Hagemann zu verdanken habe.

gemacht, es würden Ew. Gnaden gedachten Banfius übersehen, so haben wir doch mit nicht geringer Betrübnis vernommen, daß Ew. Gnaden denselben ernstlich eingefordert, wodurch bei unserer Gemeine Traurigkeit und Herzeleid entstanden, haben deswegen nicht unterlassen sollen, mit dem cananäischen Weibe weiter anzudringen und nicht müde zu werden, unangesehen Ew. Gnaden ein Verlust dadurch verursacht wird, nicht zweifelnd, es werden Ew. Gnaden nach angeborener gräflicher Milde und christlichem Mitleiden diese unsere hochdringende Not gnädig ansehen und diese unsere abermalige demütige Bitte zum Besten verstehen; inmaßen dann nicht ohne, daß bei sothanem unverhoffentlichem Abzug Hieronymi (den wir doch nicht hoffen) nicht allein mit dem Abt zu Altenberg der Streit erneuert, sondern auch in unserer Gemeine eine große Zerrüttung und gänzliches Verderben entstehen würde, angesehen gedachter Abt, als er Hieronymi Abberufung vernommen, dahin sich befleißiget, wie er einen unruhigen Clamanten bei uns einbringen möge, da er sonst gedachten Hieronymum vermöge fürstlichen Befehls gestatten muß.

Wenn denn, gnädiger Herr, Ew. Gnaden vor diesem mit Mehrerem vernommen, wie unsere Kirche durch den Abgang Hieronymi zum Untergang geraten würde, so werden Ew. Gnaden diesen trübseligen Zustand unserer Kirche sich gnädig angelegen sein lassen. Als gelanget demnach an Ew. Gnaden unsere, um der Ehre Gottes willen abermalige demütige Bitte: Ew. Gnaden wollen gnädig gestatten und zulassen, daß unsere Kirche vor Schaden und Schiffbruch behütet, dagegen aber je mehr und mehr durch unseren Diener Hieronymum täglich wachsen und zunehmen möge.

Ew. Gnaden

unterthänig gehorsame Vorsteher der Stadt und des Kirchspiels Solingen.

II. Wohlgeborener Graf! Gnädiger Herr!

Aus Ew. Gnaden an mich gethanes Schreiben habe ich nicht allein Ew. Gnaden väterliche Fürsorge für der Unterthanen ewiges Heil und Seligkeit ganz unterthänig verstanden, sondern auch ersehen, daß Ew. Gnaden mich zu einem so christlichen und Gott wohlgefälligen Werk gebrauchen wollen; deswegen ich dann solches um Ew. Gnaden mit meinem geringen Gebet zu Gott und der Unterthanen Diensten ganz willig und zu verschulden bereit bin. Ob ich mich nun wol also schuldig bekenne, Ew. Gnaden Begehren

schleunig nachzusetzen, gleichwol, weil diese Ew. Gnaden Abforderung dieser Gemeinde, wie auch mir unversehentlich vorfällt, und die Kirche allhier noch zur Zeit mit keinem andern Diener des Wortes, beneben mir, versehen, auch das hohe Fest der heil. Pfingsten vor der Thür ist, da dann dieses Volk noch mit Predigten und Sacrament notwendig muß versehen werden: als thue ich Ew. Gnaden ganz unterthänig bitten, mir nicht in Ungnaden abzunehmen, daß ich bis zu diesem Fest noch allhier verweile, weil dann solches auch einem treuen Seelsorger gebürt, damit das, was durch viele Arbeit und Widerwärtigkeit gewonnen, nicht urplötzlich wieder über den Haufen geworfen werde, auch damit nicht unsere Widersacher eine Freude daran sehen möchten und sich nicht unterfangen, wie sie sich oft unterstanden, einen Einbruch in diese Kirche zu thun. Nach Verlauf aber des Festes, welches ungefähr um 14 Tagen wird gethan sein, will ich, sofern es dem Allmächtigen gefallen wird, sebst bei Ew. Gnaden erscheinen und von dieser Vocation dann Weiteres von Ew. Gnaden in Unterthänigkeit vernehmen. ꝛc. ꝛc.

Datum zu Solingen, den 14. Mai stylo novo anno 1613.

Ew. Gnaden.

unterthänig dienstwilliger
Hieronymus Banff.

III. Erlauchter und edler Graf! Gnädigster Herr!*)

Die Vorsteher und Aeltesten der Gemeinde Solingen haben uns in diesen Tagen mitgeteilt, daß von Ew. Gnaden berufen und zurückgerufen werde der ehrwürdige und sehr gelehrte Mann, Herr Hieronymus Bansius, und daß er aufgefordert werde, eingedenk der von Ew. Gnaden empfangenen Unterstützung und Wohlthaten, die Gemeinde Solingen zu verlassen und sich in seine Vaterstadt Laasphe zu begeben. Wir konnten nicht leugnen, daß die Gemeinde Solingen mit Recht darüber besorgt ist, daß Hieronymus dem Rufe folge, und Frömmigkeit und Religion verboten es, zu gestatten, daß die Gemeinde verwüstet werde, die mit so großen Kosten und Mühen gepflanzt und bis hieher erhalten worden ist. Deshalb wollen wir Ew. Gnaden den Zustand dieser Gemeinde mitteilen und hoffen, daß Sie denselben gütigst berücksichtigen werden. Die Lage jener Gemeinde ist bisher eine äußerst schwierige gewesen, auch steht sie nicht unmittelbar unter unserm Fürsten, sondern das Patronatsrecht genießt daselbst der Abt von Altenberg, ein geschworener Feind

*) Das Original ist in lateinischer Sprache abgefaßt.

der rechtgläubigen Religion. Was dieser bis jetzt zu versuchen sich fürchtete, nimmt er, von unsern Lutheranern angetrieben, jetzt kühn in Angriff und mühet sich, das Luthertum aufzudrängen, um die Gemeinde zu spalten und zu zerstören. Auch hätte er bisher Etwas fertig gebracht, wenn nicht die Anwesenheit des Hieronymus es verhindert hätte, der bisher die Stelle inne hatte und die Uebungen der Religion fortsetzte, und unser durchlauchtigster und allergnädigster Herr von Mark-Brandenburg Widerstand geleistet hätte. Noch jetzt stellen die Lutheraner jener Gemeinde nach und drohen öffentlich, daß sie die Pfarrstelle in Beschlag nehmen würden, sobald eine Vacanz daselbst stattfinden würde und würden ihre Irrtümer dort ausstreuen. Darum schwebt die Gemeinde in einer größern Gefahr, als jemals zuvor, und durch den Weggang des Herrn Hieronymus wird noch mehr Schaden geschehen.

Erlauchter und edler Graf! Gnädigster Herr! Aus diesen Gründen bitten wir bei Gott und dem Heil der Kirche Ew. Gnaden demütigst und erflehen es im Namen der Gemeinde Solingen unterthänig, daß Ew. Gnaden diesen gefährlichen und schwierigen Zustand gütigst erwägen und geruhen möge, daß der Herr Hieronymus jener Gemeinde noch eine Zeit lang diene und als Diener derselben ferner mit Nutzen vorstehen könne. Diese Sache wird nicht nur der Gemeinde Solingen, sondern allen Nachbaren in diesem Herzogtum Berg sehr nützlich sein und vergolten werden durch eifrige Fürbitte bei Gott, und wir erflehen von Gott mit demütigen und innigen Gebeten, daß er Ew. Gnaden und Dero erlauchte Familie, Unterthanen und ganzes Gebiet noch auf lange Zeit unversehrt und blühend bewahren möge.

Gegeben zu Düsseldorf im Jahre 1613, 18. Mai.

Ew. Erlaucht

unterthänigste und allergehorsamste, im Namen der Bergischen Synode, die noch kürzlich in Solingen versammelt war;

Peter Kurten, Diener der Gemeinde Elberfeld und zur Zeit Präses der General-Synode der Reformirten Gemeinden, unterschreibt in seinem Namen und (im Namen) der ganzen Klasse Elberfeld.

Philipp von Pöppinghausen, Diener der Gemeinde Düsseldorf und zur Zeit Vorsteher der Bergischen Synode.

IV. Wohlgeborener Graf! Gnädiger Herr!

Was Ew. Gnaden durch Dero Rentmeister uns befehlen lassen, alsbald nach unseres lieben Mitbruders Ehren H. Bauff Ankunft

eine Synode anzustellen wegen dessen Avocation und der von Solingen dagegen eingewandten Beschwerung, ihren Kirchenstand betreffend, uns zu unterreden, solches werden Dieselben sich gnädig zu erinnern wissen. Wenn denn nun gedachter Hieronymus den 3. dieses Monats allhier angekommen, halten wir nach unserer Einfalt dafür, es solle Ew. Gnaden Vocation Banff pariren und sich anhero zum Kirchendiener bestellen lassen, aus folgenden und anderen Ursachen:

1. weil solches die hohe Notdurft der hiesigen Kirchen erfordert und diesmal keine andere qualificirte Person dazu vorhanden;

2. weil er von Natur und von Rechtswegen dem Vaterland vor anderen mit den Gaben, so ihm von Gott beigelegt, zu dienen schuldig. Wie denn eben

3. zu dem Ende Banfius in seinem Cursu studiorum nicht allein dessen, so Ew. Gnaden Herr Vater, christmilder Gedächtnis, zur Schule in Herborn legiret,*) mitgenossen, sondern auch mit Stipendiis aus der Landeskirche**) ist versehen worden; auch hat er überdies zuvor und auch neulicher Zeit auf vorhergehende Avocation sich erkläret, daß er anhero zu folgen und dem Vaterland zu dienen, nicht ungeneigt sei. Dazu kommt, daß der ehrbare Rat und die ganze Bürgerschaft zu Laasphe unterthänig angelangt, es bei geschehener Avocation Banfii bleiben zu lassen und ihn, ungeachtet der Solinger Einrede, anhero zum Kirchendiener zu bestellen. Wir verhoffen, es solle der Abzug des Banff eine so große Zerrüttung und Ruin der Gemeine daselbst nicht verursachen, und zwar deswegen, weil die dasige Gemeine nach ihrem eigenen Bekenntnis, Gottlob! an die zehn Jahre in reiner Lehre durch Banff dermaßen erbauet, daß zu hoffen, sie werde dieser Avocation halber von der erkannten und bekannten Wahrheit nicht abweichen, auch weil die von Solingen in guter Hoffnung sind, der Misstand und Streit zwischen ihnen und dem Abt, wegen der Collatur, solle in Kurzem einen gewünschten

*) Als Graf Johann der Aeltere von Nassau-Dillenburg im Jahre 1584 die reformirte Hochschule in Herborn stiftete, bot ihm Graf Ludwig der Aeltere zu Wittgenstein dazu freundlich die Hand; er schenkte der neuen Bildungsanstalt 1000 Gulden (eine nach dem damaligen Geldwerte nicht unbedeutende Summe), und verehrte derselben bei deren Einweihung zwei Fuder Wein. Außerdem schickte er fast wöchentlich Fische, Wildpret u. s. w. in die Communität nach Herborn.

**) Nach den Bestimmungen der Wittgensteinischen Kirchen-Ordnung vom Jahre 1555 sind die Stipendiaten verpflichtet, auch die schlechtesten Pfarrstellen in der Grafschaft anzunehmen. Das jährliche Stipendium beträgt nur 25 Thaler.

Ausgang gewinnen. Auch zweifeln wir nicht, wie Ihre kurfürstl. Gnaden von Brandenburg des Kirchenvorstandes zuvor sich angenommen und dem Abt zu Altenberg, daselbst Bansium zu conferiren, befohlen, als werden auch Dieselben gnädigst befehlen, einem anderen, der wahren Religion zugethanen Successor das Pastorat in Solingen aufzutragen.

Datum Laasphe, den 8. Juni 1613.

Ew. Gnaden

unterthänig gehorsame Kirchendiener
in der Grafschaft Wittgenstein.

V. Unseren aufrichtigen Gruß und geneigten Willen zuvor!

(Die nach diesem Gruß zunächst gestandenen Worte sind vom Original abgebröckelt. Sodann lesen wir:)

„Wie denn solch unterthäniges Suchen billig und allein dahin gemeinet, daß ihre von Anzahl so ansehnliche Gemeine und die sonst bei Veränderung des Predigers wieder in Streit und Ungelegenheit mit den Papisten, oder auch denen, die sich lutherisch nennen, geraten würde; auch wol schwerlich oder nicht bald ein anderer treuer Diener am Worte Gottes, mit dem sie allerseits zufrieden, sich finden, ingleichem der Abt zu Altenberg sich übeler zu einem anderen verstehen würde: haben Wir nicht Umgang nehmen mögen, Euch hiermit anzulangen, günstig begehrend, Ihr wollet nach dem Vertrauen, so Wir zu Euch tragen, Uns diese Bitte gewähren, oben gemeldten Kirchendiener zu Solingen noch eine Zeitlang unabgefordert und im Dienste daselbst lassen. Hieran thut Ihr ein christliches, der Kirche ihres Orts und Unserer Religion ganz ersprießliches Werk, so Wir auch Unseres Theils desto mehr zu günstigem Gefallen auf- und annehmen wollen, weil die guten Leute starke Hoffnung gefasset, Wir würden bei Euch wol so viel vermögen, Ihr sonder Zweifel den Mangel an wohlgeschickten treuen Predigern leichter ersetzen könnet, und Euch Eueres Alumni nachmals allzeit zu bemächtigen haben.

Seind Euch mit Unseren Grüßen, geneigtem guten Willen und Freundschaft allzeit wohl beigethan.

Geben Wesel, am 7/17 Juli anno 1613.

Euer allezeit günstiger Freund

Georg Wilhelm, Markgraf zu
Brandenburg rc. m. pr.

VI. Durchlauchtiger, Hochgeborener Fürst!

rc. bin demnach Ew. fürstlichen Gnaden zu unterthänigen Ehren und der Kirche zu Solingen zum Besten, zufrieden, daß mein lieber, getreuer und allbereits ordentlich berufener und angenommener, auch präsentirter und schon confirmirter Kirchenlehrer Hieronymus Banfius den Supplikanten und Religionsverwandten in Solingen noch drei Monate, gleich wie anhero, diene, getröste Mich aber sicherlich, es werde die Gemeine unterdessen anderweitige wohl zugelassene und oftmals angedeutete Mittel an die Hand nehmen, damit derselbe alsdann ohne Zerstörung der Kirche in seinen hiesigen Beruf folgen und treten könne.

Ew. fürstlichen Gnaden

unterthänig dienstwilliger

Ludwig, Graf zu Sayn und

Wittgenstein. m. pr.

Im Jahre 1623 wurde Hieronymus Banfius aus seiner Amtswirksamkeit von hinnen gerufen. Sein Nachfolger im Amte war Johannes Norwegius, vordem Collaborator an der Lateinischen Schule zu Siegen, mit dem sich seine Witwe Justine (ihr Geschlechtsname ist uns unbekannt) am 23. April 1623 wegen der Pfarr-Einkünfte auseinandersetzte.

III.

Gerit von Till

gelobt dem Herzog Adolf von Cleve, binnen Jahresfrist, bei Strafe von 100 Gulden, nicht zu würfeln.

1440, den 30. April.*)

Ic Gerit van Tille doe kond allen luden, dat ich den hoigebaren fursten mynen gnedigen lieven heren hern Adolph hertoch van Cleve ind greven van der Marcke geloifft heb ind gelave mit desen brieve, dat ich bynnen den neesten jaere na datum diss brieffs niet dobbelen ensall, ind off ich daerenbaven dede, dat ich dan synre gnaden vervallen wesen sall in eenre penen van hondert averlendtschen Rynschen gulden, die syne gnaden an my off an myne erve ind guedt dat ich heb off krygende wordde, dan vorderen moigen woenne sy willen. Ind ich heb nu mede geloifft, gesekert ind ten heiligen geswaeren, sekere, gelave ind swere myt desen brieff, offt sake were, dat ich bynnen desen jaire vurss: dobbelden, dat ich dan mynen gnedigen heren vurss: bynnen acht dage dairna neest volgende dat seggen off to weten doin sall, ind sonder all argeliste. Ind dis tot orkonde heb ich myne segel an desen brieff gehangen. Gegeven in den jaeren onss heren M. CCCC. ind viertich, up meye avent.

---

*) Vgl. Lacomblet, Urkundenbuch III 1042 S. 928, wo eine analoge frühere Urkunde vom 13. Februar 1398 mitgeteilt und der obenstehend nach dem Originale veröffentlichte Revers in der Note bezogen ist.

IV.

Zur Geschichte des Stifts Gerresheim.

Von

E. v. Schaumburg.

Das vor mehr als tausend Jahren durch den „Ritter Gerricus“ gegründete freiadliche Stift Gerresheim bietet in seiner Geschichte verschiedene Momente, die sowohl für die Kultur- als für die politische Geschichte von nicht geringem Interesse sind. Wenn auch Stift Gerresheim nicht wie seine Nachbarn, Essen und Werden und mehrere andere zur Reichsunmittelbarkeit und zu politischer Selbstständigkeit gelangte, so trat sein Name doch von Zeit zu Zeit in den Ereignissen der Provinzialgeschichte, ja selbst in der Reichsgeschichte in den Vordergrund; ich erinnere nur an die Streitigkeiten wegen der Besetzung der Stiftsstellen zwischen den Vertretern des höheren und niederen Adels gegen Ende des 16. Jahrhunderts und an den Namen der Stiftsdame Agnes Gräfin von Mansfeld und deren Verbindung mit dem Erzbischof Gebhard Truchses von Köln, auf welche beide Ereignisse ich später zurückkommen werde.

Die Anfänge des Stiftes bewegten sich, den damaligen Zeitverhältnissen gemäß, noch in sehr bescheidenen Grenzen. Der dem Stift vom Stifter und seiner Tochter Regenbierg überwiesene Grundbesitz war in erster Linie dazu bestimmt, die Lebensbedürfnisse der Stiftsglieder zu schaffen.

Meiderich lieferte Weißbrot, Sonnborn Roggenbrot, Fleisch und Käse, der Ertrag des Zehnten zu Mintard diente zur Beschaffung von Brod, Fleisch und Käse während der Fastenzeit, und der Zehnte zu Pier bei Düren soll dem Convente gutes Bier und Schwarzbrot verschaffen. Besonders werden die Güter in Linz am Rheine hervorgehoben, denn von ihnen bezieht der Convent den Wein. Es sind daselbst 7 Winzerhöfe, deren jeder jährlich der Aebtissin 1 Ohm Wein zu liefern hat, wogegen diese ihnen zusammen 1 Ohm zurückgiebt; außerdem müssen sie die Weinberge bebauen, deren Ertrag

ihnen mit $^1/_3$, der Aebtissin mit $^2/_3$ zu Gute kam; im Herbst mußten sie vor der Aebtissin oder ihrem Villicus erscheinen, um über ihre Weinbergsarbeit Rechenschaft zu geben, wobei der Hofesbote — nuncius curiae — diejenigen zur Verantwortung zu ziehen hatte, welche ihre Weinbergsarbeit nachlässig betrieben hatten. Ferner hatten sie jährlich 2 Karren Weinbergspfähle (duo plaustra ramorum) und 4 Mann für die Weinbergsarbeit zu stellen; vor Johanni mußte jeder 1 Karre Brennholz liefern, ferner waren 15 Zaunpfähle, 5 Karren Mist, 15 Garben Stroh zum Dachdecken, 1 Faßreifen und noch mehrere andere Gegenstände, endlich aber 2 Mann zur Weinlese und 2 Mann zum Fahren des Weines nach Himmelgeist zu stellen. Der Villicus hatte die Gerechtsame und die Wache für die Weinberge zu versehen, erhielt dafür aber nichts von dem Weine der Aebtissin, sondern mußte sich mit dem Weine begnügen — quod dicitur Drancwin*)

In guten Weinjahren ist der Ertrag gewiß ein erklecklicher gewesen; es scheint aber, daß bei der Abführung desselben nach Gerresheim manchmal Versuchungen; vorgekommen sind denn 1363 erließ Wilhelm II, der zweite Herzog von Jülich und Graf von Berg und Ravensberg (1361—1393), einen Befehl an die Beamten von Monheim und Metmann, von den Weinen des Stifts weder zu trinken, noch einiges aus den Fässern herauszunehmen.**)

Aus dem oben angeführten Heberegister ersehen wir, wie im Laufe der Zeit der Grundbesitz und die Einkünfte des Stifts sich vermehrt hatten. Mit dieser Vermehrung war aber auch bereits im 12. Jahrhundert eine große Veränderung in der ursprünglichen Organisation des Stiftes vorgegangen, wie eine solche sich ja zu jener Zeit in mehreren Stiftern ereignete, z. B. auch in dem Ursula-Stift zu Köln, worüber in dem 31. Heft der Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein Herr Pfarrer Stein so gründlichen Aufschluß gegeben hat. Aus dem ursprünglichen Kloster mit seinen Gelübden und seiner Klausur war ein adliches Fräuleinstift geworden — bei Licht betrachtet, eine Versorgungsanstalt für jüngere Töchter des vornehmen Adels.

Das Stift an der Kirche der 11000 heil. Jungfrauen zu Köln, mit welchem das Stift zu Gerresheim von frühester Zeit

*) S. Heberegister v. 1218—1231 in Bd. VI. 127 des Archivs f. d. Gesch. d. Niederrheins v. Lacomblet, Forts. v. Harleß.

**) St.-Arch. zu Düsseldorf B. V. 71. Anlage A.

in so enger Verbindung gestanden hatte*), daß sogar eine gewisse Gütergemeinschaft Statt fand, — war, wenn ich so sagen darf, mit bösem Beispiel vorangegangen, und Gerresheim beeilte sich zu folgen. Aus den andächtigen frommen Klosterschwestern wurden vornehme Canonissinnen ohne bestimmte Ordensregel, ohne die festen klösterlichen Gelübde; die bei der Kirche angestellten Priester wurden Canonici, traten in den Genuß bestimmter Präbenden und nur zu bald entwickelte sich im Laufe weniger Jahrhunderte diese Veränderung. Im Laufe des 14. Jahrhunderts vollzog sich die gänzliche Trennung des Gerresheimer Stifts vom Ursula-Stifte unter der Dechantin Katharina von Rennenberg, welche zugleich Aebtissin von Gerresheim war, und Gerresheim wurde wieder selbständig. Hier treten nun auch die näheren Beziehungen des Stifts zu dem am 5. März 1368 zur Stadt erhobenen Gerresheim auf. Die neue Stadt versah sich mit Mauern und Graben, wobei das Gebiet des Stifts berührt wurde. Eine Urkunde vom 14. April 1392 ordnet das hierauf bezügliche Verhältnis der Stadt zum Stift, und gewährt uns dabei einen Blick auf die intimsten häuslichen Einrichtungen der "juncfrouwen"**)

Von dem nach und nach eintretenden Verfalle der Zucht und Sitte in der Kirche und den damit in Beziehung stehenden Anstalten blieb auch das Stift Gerresheim nicht verschont. Die Stiftsdamen, Töchter des hohen Adels, waren gewöhnlich im Genuß von Praebenden mehrerer Stifte, zu welchen sie schon vom frühen Kindesalter berechtigt waren. Um ihre Präsenz zu behtätigen, verweilten sie abwechselnd in denjenigen Stiftern, deren Präbenden sie genossen und in der Zwischenzeit waren sie die Zierde des geselligen Lebens an den kleinen Höfen, namentlich der geistlichen Fürsten. Die Kanonichen folgten ihrem Beispiel und verzehrten die Einkünfte ihrer Pfründen in den Residenzen, indem sie die ihnen obliegenden kirchlichen Pflichten durch Vikare verwalten ließen. Das „Verlaufen" der Canonissinnen war auch in Gerresheim an der Tagesordnung. Da sie kein Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt hatten, fanden sie auch häufig Gelegenheit sich zu verheirathen. So kam es denn, daß zu Zeiten die Zahl der Stiftsdamen auf ein Minimum gesunken war und daß die Aebtissin die Einkünfte fast allein zu ihrem Nutzen verwandte.

---

*) Vergl. den Auss. v. Cardauns in Heft 26/27 der Annalen pag. 33. u. ff.

**) Zeitschr. des Berg. Gesch. Vereins VI. 84.

Die Reformation, deren ersten Ursprung wir ja in jenem obenerwähnten Verfall der Kirchenzucht zu suchen haben, war auch auf die Stifte und Klöster nicht ohne Einfluß geblieben. Stand ja sogar die Aebtissin des Ursulastifts in Köln, (1535—1572) Justina Gräfin von Lupfen, in dem Verdachte, im Geheimen mit den Protestanten zu halten, deren Auftreten in Köln zu jener Zeit so große Besorgnisse hervorrief. Für diese hochadlichen Stifte findet die Hinneigung zu der sogenannten neuen Lehre um so mehr eine Erklärung, da um jene Zeit, mit nur wenigen Ausnahmen, namentlich hier am Rheine, ein großer Theil der Dynasten und des hohen und niederen Adels sich der Reformation angeschlossen hatten und mithin ihre Töchter, welche ja die Stifte vollzählig erhalten sollten, in diesem Sinne erzogen waren.

Zu dieser Zeit, Mitte des 16. Jahrhunderts, war die Gräfin Anna von Limburg Aebtissin des Stiftes Gerresheim. Da sie zugleich auch Aebtissin zu Herford war, so theilte sie ihren Aufenthalt zwischen beiden Orten, bekümmerte sich aber mehr um das Stift Herford, so daß bei ihrem 1565 erfolgten Tode nur noch eine einzige Stiftsdame in Gerresheim war, Felicitas, Gräfin zu Eberstein, die Schwester des Grafen Otto von Eberstein. Es sollte nun zur Erwählung einer neuen Aebtissin geschritten werden. Um jedoch den Bestand des Stiftes für die Zukunft mehr zu sicheren und Ordnung in die Verwaltung zu bringen, veranlaßte der Landesherr, Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg, die Aufstellung einer Wahl-Capitulation, welche die neue Aebtissin anzunehmen hätte. Eine Notiz sagt darüber:

„Als Anno 1565 Anna von Limburg Abdiß der Stiffte Hervorden und Gerißheim gestorben, und zur Election einer neuen Aebdißinnen zu Gerrißheim geschritten werden sollte, haben Capitularen daselbst den 30. Aprilis 1565 beym Anwesen Chur- und Fürstlicher Gesandten (weilen damals schon ein großer Verlauff gespüret) und vermittelst deren Zuthun sichere Punkten verglichen." —

Dem im Staatsarchiv zu Düsseldorf vorhandenen Entwurf zu dieser Capitulation entnehme ich, daß die Capitularen Johann Hoedt, Pastor Johann Brandt, Johann Huperti (auch Huprechts) und Heinrich auf dem Graff in Verein mit der Gräfin Felicitas von Eberstein „Kelnersche" des freien Stiffts zu Gerresheim folgende Punkte aufstellten.

1. Die Aebtissin soll sein und bleiben der warer alter catholischen Religion, nach Ordnung der allgemeinen christlichen Kirchen,

und daran seyn, daß Ihre Canonissinnen, Canonichen, Priestere, Vikarien und Diener derselbigen auch seyn und dieselben die ihnen gebührenden Dienste mit Singen, Predigen, Außtheilung der heiligen Sakramente, Meßhalten und sonst dergestalt vertreten, wie es sich gebürt; daß auch dieselbige Gott dem Herrn zu Lob, sich selbst zu Ehren und dem gemeinen Mann zum guten Exempell erbaulich leben und bei Ihren geistlichen Lehnen, so viel sie zu thun schuldig, residiren.

2. Die Abdiß soll nach geschehener Election bei Unserem gnädigsten Herrn Erzbischofen und Kurfürsten von Köln umb die Confirmation anhalten.

3. Nachdem etliche Vicarien umb Geringheit willen der Renten solch ihrer Vikarien geine competenz haben, soll die Abdiß befürdern daß selbige soviel möglich vereinet werden, doch mit des Durchlst. hochgebornen Fürsten, unseres gnädigen Herrn, Herzogen zu Gülich &c. Rath und Vorwissen, und mit der Collatoren und possessoren Bewilligung.

4. Die Abatissa soll ehe die meiste Zeit des Jahrs bei dem Stifft Gerrißheim eigener Person residiren, und daran sein, daß etliche Canonissen gräfflichen Standes, zu vier Personen zu, angenommen, und, wo die nit zu bekommen, alsdann den Fall mit hochstgedachten unseres gnädigen Herrn gnädigstem Vorwissen mit adlichen Personen von Schild und Wapfen zu erfüllen, und soll denen und anderen Capitular Personen zukommen Alles, was ihnen von Alters zugehörig gewesen, und daß sonderlich auf hohen Festtagen mit im Chor und Processionen zu erscheinen" &c.

Die übrigen Artikel beziehen sich hauptsächlich auf ökonomische und administrative Angelegenheiten. Zum Schluß heißt es noch:

„Da sich hierinnen oder sonst einig Unverstand oder Gebrechen zwischen Abatissinn und Capitularen zutragen würde, sollen dieselbigen allenthalben an hochgedachten unseren Gnädigen Herrn, Herrn Hertzog zu Gülich &c. gelangen, Ihro Fürstl. Gnaden gnädige Erklärung gehört, unter Gebuer gestellt und entschieden werden." *)

Auf Grund dieser Capitulation wurde nun Felicitas — „sola et una Canonissa" — unter Zustimmung der fürstlichen Räthe zur Aebtissin gewählt und von dem Kurfürsten und Erzbischof Salentin von Köln bestätigt.

*) St. Arch. Düsseldorf. B. V. 382.

So war nun die Stelle wieder besetzt und die landesherrliche Regierung hoffte, daß nunmehr auf Grund der Capitulation allen ferneren Unregelmäßigkeiten im Stift ein Riegel vorgeschoben sei. Da aber Felicitas auch Aebtissin von Herford wurde, blieb so ziemlich Alles beim Alten, und die Bedingungen der Capitulation blieben unerfüllt. — Die erwähnte Aufzeichnung im Staatsarchive — (in welcher durch ein Versehen des Schreibers die Aebtissin Felicitas von Oberstein genannt wird) sagt darüber, „sie hat noch ferneren Verlauff gestaltet und verursacht". Eine von Mering*) mitgetheilte Darstellung nach einer anderen Handschrift giebt weiter an: „sie hat keine neuen Canonissinnen, oder doch solche eingesetzt, welche ihrer Jugend halber nit fähig, und sie also die Renten nach sich gezogen und ihres Gefallens verwendet, die Canonici auch einen undüchtig unzüchtigen Lebenswandel geführt, den Gottesdienst nicht der Gebuer nach, Chor und Frühmeß gehalten 2c.". Die Ermahnungen des Herzogs blieben unbeachtet, Felicitas hielt sich fast immer in Herford auf, um diesem lästigen Beaufsichtigen durch die herzoglichen Räthe auszuweichen, und ließ die Angelegenheiten in Gerresheim unbeachtet, bis auf die Erhebung der Renten aus ihren Präbenden. Zwar bemühte sie sich, die in der Capitulation festgesetzte Zahl der Canonissinnen zu ernennen, — wie sie später angab, — und wie auch aus einer im Repertorium des Gerresheimer Stiftsarchivs enthaltenen Angabe „Vergleich der Aebtissin von Gerresheim und der Agnes von Mansfeld über die von Letzterer zu erfüllenden Punkte bei dem Antritt ihrer Präbende, 1570" hervorgeht; da aber diese Urkunde nicht vorhanden ist, so kann ein bestimmter Zeitpunkt über den Eintritt dieser später so bekannt gewordenen Dame hier nicht festgestellt werden. Lange ist sie keinesfalls in der Präsenz gewesen, da der Graf Wyrich von Dhaun, der, wie wir später sehen werden, zur Vertheidigung der Aebtissin Felicitas und zur Wahrnehmung der Rechte derselben auftrat, 1585 den Räthen sagt: „Die Abdiß hätte dasjenige so ihr hierin auferlegt, möglichen Fleißes ins Werk gestellt, indem sie erstlich Fräulein Agnes von Mansfeld zur Canonissin angenohmen, der Hoffnung, dieselbe sollte alda geblieben und sich nit also in den Verlauf begeben haben."**)

Um die Angelegenheiten des Stifts in Ordnung zu bringen, beantragte 1574 der Herzog Wilhelm eine Visitation, wozu der

*) v. Mering, Gesch. der Burgen, Abteien 2c. Heft 9, p. 114.

**) v. Mering, a. a. O.

päpstliche Nuntius und Probst zu Bonn Dr. Caspar Gropper auserwählt wurde. Der Bericht Groppers liegt leider nicht vor, doch muß die Sache in Gerresheim sehr schlimm bestellt gewesen sein, denn nach verschiedenen Angaben hat er „den Verlauff größer als man gemeint, und ein solch desolat Wesen befunden, daß er sich entsetzet" und berichtete, „daß man wohl befugt sei, alle gemelts Stiffts Personen von dannen zu schaffen und dasselbige von Neuem wieder zu besetzen." In der Besorgnis ernsterer Maßregeln verlegte sich jedoch die Aebtissin aufs Bitten. Sie und auch die Capitulare „haben sich submittirt und Besserung erheischet", — wodurch sich Gropper bewegen ließ, für diesmal Gnade vor Recht ergehen zu lassen, „darauff wohlgemelte Abdiß fidei catholicae professionem am hohen Altar flexis genibus solemniter gethan und jurirt, auch angeregte Capitulation zu halten und semptlichen Besserung gelobt".

Da die Aebtissin erklärt hatte, es sei ihr nicht möglich gewesen, Stiftsdamen gräfliches Standes willig zu machen, sie sei aber bereit, im Gottesdienst geübte Damen adlichen Standes aufzunehmen, welche man ihr aus anderen Stiftern präsentiren würde, so erhielten unter dem 3. Dezember 1574 der Amtmann von Düsseldorf, Wilhelm von der Horst, und der Vizekanzler Dr. Hardenrath die Weisung, aus den Stiften zu Neuß und Maria im Capitol zu Köln je „eine bequeme geistliche adliche Stiffts-Juffer, die ziemblichen Alters und guten Lebens und Wesens," zu bewegen, um als Dechantin und als Kellnerin nach Gerresheim überzusiedeln, „nebst 4—5 adlichen Junffern von gutem Wandel und nicht zu jung." Die Bemühungen dieser Herrn scheinen jedoch wenig Erfolg gehabt zu haben, wenigstens geht aus den eingesehenen Akten nicht hervor, daß ein Eintritt anderer Stiftsdamen für jetzt Statt gefunden habe. Die Zustände in Gerresheim scheinen sich wenig verändert zu haben, nur veranlaßte die Aebtissin, daß die Nonnen des 1450 gestifteten Catharinen-Klosters zu Gerresheim den Gottesdienst im Chor gegen eine geringe Vergütung versahen, was um so eher geschehen konnte, als das Kloster 1568 am 15. Juli bei einem in der Stadt ausgebrochenen Feuer so schnell niedergebrannt war, daß mehrere Nonnen mit verbrannten, der Wiederaufbau aber noch nicht vollendet war.

Es waren aber inzwischen Verhältnisse außerhalb des Stifts eingetreten, welche die Aufmerksamkeit der mit der Aufsicht betrauten Räthe von den Angelegenheiten des Stifts ablenkten. Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg, der in Folge eines 1566 erlittenen Schlag-

anfalls von Zeit zu Zeit an Geistesstörung litt, mußte die Regierung mehr und mehr den Räthen überlassen. Nachdem auch 1575 der Jungherzog und Erbprinz Karl Friedrich auf seiner italienischen Reise in Rom an den Blattern gestorben war, verschlimmerte sich der Zustand des Herzogs noch mehr. Der zweite noch vorhandene Sohn Johann Wilhelm, schwach von Körper und Geist, war dem geistlichen Stande gewidmet worden und hatte 1572 nach dem Tode Bernhards von Raesfeld, mit Zustimmung des Kaisers und des Papstes die Administration des Bisthums Münster übernommen. Jetzt wurde dessen Rückkehr sehr gewünscht, da die Räthe größtentheils sich zu der neuen Lehre bekannten, von deren Thätigkeit zur Aufrechthaltung und Stärkung des Katholicismus in den Herzogthümern also wenig zu erwarten war. Die Zustände am Hofe zu Düsseldorf geben ein trauriges Bild, welches neuerdings Dr. Felix Stieve im 13. Bande der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins in dem Aufsatze: Zur Geschichte der Herzogin Jacobe rc. aus archivalischen Quellen so klar dargestellt hat, worauf ich hiermit verweise. Denn nur aus derartigen Quellen können wir ein richtiges Urtheil über die damaligen Zustände schöpfen, da alle anderen Aufzeichnungen immer mehr oder weniger confessionell gefärbt sind, und man genau unterscheiden muß, ob dieselben aus katholischer oder protestantischer Feder geflossen. Es war vorzugsweise der Herzog Ernst von Bayern, der schon seit 1577 sein Auge auf das Erzstift Köln gerichtet hatte, aber erst 1583 sein Ziel erreichte, welcher auf die Rückkehr Johann Wilhelms hinwirkte, mit dem er wegen Ueberlassung des Bisthums Münster verhandelte. Kurfürst Ernst von Köln war es auch, der die Einleitung zur Verheirathung Johann Wilhelms mit Jakobe von Baden machte, welche 1585 vollzogen wurde. Daß unter solchen wichtigen Haupt- und Staats-Actionen man sich wenig um die Angelegenheiten des Stifts Gerresheim kümmerte, liegt auf der Hand.

Nicht minder verworren und bedenklich standen die Sachen im Erzstift Köln. Dort hatte 1577 der Kurfürst und Erzbischof Salentin von Isenburg seiner geistlichen und weltlichen Würde entsagt, um sich zu verheirathen, da er der letzte seines Stammes war. Obgleich der Kaiser, der Papst und „omnes Principes et Reges“ für Ernst von Bayern intercedirten,*) wählte das Domkapitel in

*) So Michael ab Isselt, de Bello Coloniensi etc. Colon. Agripp. apud Godefridum Kempensem. 1584.

seiner Majorität den Grafen Gebhard von Waldburg-Truchseß nach dreimonatlicher Frist am 5. Dezember 1577, „einen Verderber und Feuerbrand des Erzstifts" nach desselben Isselts kurzer Chronik. — Truchseß verdankte seine Wahl hauptsächlich den Bemühungen des Grafen Hermann von Neuenahr, der entschieden sich den Protestanten angeschlossen hatte, und derjenigen Capitularen, welche mehr oder weniger zum Protestantismus hielten. Den 24. April 1578 leistete Truchseß den vorgeschriebenen Eid und wurde dann in seiner Würde als Kurfürst vom Kaiser und als Erzbischof vom Papste bestätigt. Bald nachher gaben seine intimen Beziehungen zur Gräfin Agnes von Mansfeld — „cujusdam virginis Vestalis e familia Comitum Mansfeldensium" *) — den größten Anstoß. Agnes war, wie oben erwähnt, Stiftsdame zu Gerresheim, deshalb darf hier, wo es sich um historische Aufzeichnungen aus genanntem Stift handelt, auf diese Beziehungen näher eingegangen werden, wobei ich den Angaben Isselts folge.

Wenn die Erzählung des Verhältnisses zwischen Truchseß und Agnes sich in verschiedenen Schriften in ein romantisches Gewand gehüllt hat und sogar von einer gewaltsamen Entführung aus dem Stift spricht, wenn Agnes von Einigen sogar als Aebtissin von Gerresheim aufgeführt wird, so widerlegen sich diese Angaben schlagend durch die obenerwähnten Aeußerungen des Grafen Wyrich von Dhaun, wonach diese virgo Vestalis sich nach ihrer Aufnahme alsbald „auf den Verlauf begeben". — Im Winter 1578 kam Agnes nach Köln, um ihre Schwester zu besuchen, welche sich kurz vorher mit dem Baron Peter Ernst von Kriechingen verheirathet hatte, und blieb dort mehrere Monate. Ob Truchseß dort schon ihre Bekanntschaft gemacht hat, steht nicht unbedingt fest. Auch hier mischt sich wieder die Romantik ein, da — wie Isselt erzählt — ein am Hofe des Kurfürsten sehr angesehener Nekromant — Nigromantiacus quidam insignis Italicus, nomine Scotus — diesem das Bild der Agnes im Spiegel gezeigt habe, worauf Gebhard in großer Liebe zu ihr entbrannt sei — eine Erzählung, die uns an die bekannte Scene in Göthe's Faust erinnert. — Andere aber, und zwar „graves viri" wie Isselt sagt, halten dies für eine Fabel und behaupten, daß die Dame dem Kurfürsten schon früher bekannt gewesen sei. Im September 1579 wollte Kriechingen mit seiner Frau nach Thüringen zurück, wohin Agnes sie begleiten sollte. Gegen Abend kamen sie

*) Isselt l. c.

nach Brühl, wo Truchseß, der ihre Ankunft erfahren hatte, sie auf's Schloß einladen ließ. Da die Reisenden jedoch die Einladung wegen der späten Abendstunde nicht annahmen, schickte er ihnen kostbare Speisen und Wein, und bat sie für den folgenden Tag zur Tafel. Hier soll es nun sehr hoch hergegangen sein, wobei bis zur Nacht wacker gezecht, gespielt und getanzt wurde. Mit Einbruch der Nacht dann Truchseß „vino inflammatus, amore dementatus Agnetem post multa de amore suo colloquia tandem ad suum cubiculum, aliis vino somnoque sepultis, perduxit totamque ibi noctem solus solam detinuit"; so erzählt uns Michael ab Isselt. — Zwei Wochen blieb Baron Kriechingen am Hofe zu Brühl, und der nähere Umgang zwischen Truchseß und Agnes wurde unter möglichster Bewahrung des Geheimnisses fortgesetzt. Als dann der Baron mit seiner Gemalin die Reise nach Thüringen fortsetzte, trennte sich Agnes von ihnen, und reiste nach Moers zur Gräfin Walpurgis, der Witwe des 1568 in Brüssel hingerichteten Grafen von Hoorn welche sich 1569 mit dem Grafen Adolf von Neuenahr in zweiter Ehe verheirathet und diesem, nach dem 1579 erfolgten Tode ihres Bruders Hermann, die Grafschaft Moers zugebracht hatte. Bald fand sich auch Truchseß bei seinem Freunde dem Grafen Adolf ein und verweilte dort einige Tage, dann ging er nach Kaiserswerth, wohin ihm Agnes folgte und heimlich mehrere Wochen dort verborgen blieb. Nach einigen Monaten kam der Baron von Kriechingen mit seiner Gemalin an den Rhein zurück, und Truchseß wies ihnen eine Wohnung in Bonn in der alten Kanzlei an, wo sich auch bald Agnes wieder einfand, welche nun mit dem meist in seinem Schlosse zu Poppelsdorf residirenden Kurfürsten sich fast täglich sah, bis zum Jahre 1582.

Diese Beziehungen des Kurfürsten und Erzbischofs zu der Agnes von Mansfeld, und sein intimer Verkehr mit den Häuptern der protestantischen Partei am Rheine, den Grafen von Neuenahr, von Solms und den Pfalzgrafen erregte den größten Anstoß bei den Katholischen, namentlich bei den Anhängern des Herzogs Ernst von Bayern, der sich über die Bevorzugung des Truchseß bei der Wahl für Köln noch immer nicht beruhigen konnte. Dazu kamen confessionelle Konflikte in Aachen, welche immer weitere Ausbreitung gewannen, so daß man ernstlich auf die Unterdrückung der protestantischen Bewegung bedacht wurde, an welcher auch Truchseß nicht unbetheiligt sein sollte. Als aber nun 1582 die beiden Brüder der Agnes, Graf Hoyer

und Peter Ernst von Mansfeld, in Bonn erschienen und Truchseß wegen der Beziehungen zu ihrer Schwester ernstlich zur Rede stellten, wurde dieser so in die Enge getrieben, daß er das Versprechen gab, dieselbe zu ehelichen. Ich übergehe die vielen Bedenken und Zwischenfälle, welche bis zu diesem Endziele noch zur Sprache kamen, worüber Isselt, und hauptsächlich nach dieser Quelle auch Hennes in seiner Schrift „der Kampf um das Erzstift Köln zur Zeit der Kurfürsten Gebhard Truchseß und Ernst von Bayern," ausführlich berichten, und erwähne nur noch, daß die Ehe den 2. Februar 1583 in Bonn durch den Oestreicher Pantaleon Weiß — Candidus — einen Schüler Melanchthons kirchlich eingesegnet wurde, wie Wolters in seiner Schrift: „Ein Blatt aus der Geschichte des Truchseß'schen Krieges," nachgewiesen hat.

Die Folgen dieses Verfahrens konnten nicht ausbleiben. Den 1. April 1583 sprach der Papst Gregor XIII. den Bann über Truchseß aus, und schon am 23. Mai wurde Herzog Ernst von Bayern zum Erzbischof gewählt. Mit Truchseß verfielen der Dompropst Graf von Wittgenstein und mehrere Canonici, welche der Ketzerei halber im Verdacht waren und auf Truchseß Seite gestanden hatten, dem geistlichen Strafgericht, indem der Bischof von Vercelli, Johannes Franciscus Bonhomius, im Namen des Papstes sie mit dem Bann belegte. Truchseß aber, der freiwillig der Herrschaft nicht entsagen wollte, warb Verbündete und bald entbrannte der Krieg, der unter dem Namen des Truchseßischen Krieges viele Jahre hindurch die Rheinlande so schwer heimgesucht hat. In diesem Kriege überrumpelte Adolf von Neuenahr den 10. Mai 1585 Neuß und richtete dort furchtbare Verwüstungen an. Unter andern wurde auch das Stift Sanct Quirin ausgeplündert und niedergebrannt, die Stiftsdamen waren ohne Obdach, und dies führt uns wieder auf die Darstellung der Ereignisse im Stift Gerresheim zurück.

Am Hofe zu Düsseldorf waren die Zustände des Stifts Gerresheim nicht unbemerkt geblieben, aber zu einem Einschreiten gegen dieselben war es nicht gekommen. Man war um diese Zeit mit der Ausrüstung der Hochzeit des Jungherzogs Johann Wilhelm mit Jacobe von Baden sehr in Anspruch genommen. Den 16. Juni 1585 wurde diese Hochzeit mit großem Pomp gefeiert, wobei von nahe und fern eine Menge Gäste aus den vornehmsten Geschlechtern sich eingefunden hatten. Vielleicht ist bei dieser Gelegenheit die

Bedrängnis zur Sprache gekommen, in welcher sich die Damen von St. Quirin in Neuß befanden, denn Herzog Wilhelm beschloß, denselben im Stift Gerresheim eine neue Heimat zu bereiten. Kurfürst Ernst von Köln gab unter dem 23. Juli dazu seine Zustimmung, und am 1. August 1585 „haben Ihro Fürstl. Gnaden die Margaretham von Loe, (das von mir benutzte Schriftstück nennt sie vom Lohe), Abdissin zu Neus, zu einer Administratrix angestellet, mit Befelch, ettliche Iouffern anzunehmen, und sambt denen den gewöhnlichen Gottesdienst zu verrichten, wie auch alsolcher Stiffter Gebrauch nach ettliche adliche Ionffern ahngenohmen." — So hielt denn Margaretha von Loe ihren Einzug in Gerresheim, in Begleitung mehrerer Damen aus dem Quirinsstift. Daem von Harff Amtmann zu Lewenberg und Lülsdorf, Diederich Grawunder und Diedrich Byn, Bergischer Landschreiber und Richter zu Mettmann, vollzogen die Einsetzung.

Kaum hatte Felicitas von Eberstein dies erfahren, als sie von Herford nach Gerresheim eilte, um ihr Recht zu wahren. Den 10. August 1585 erschien sie zwischen 9 und 10 Uhr Morgens daselbst, begleitet von zwei Stiftsdamen, wahrscheinlich ihren beiden Nichten Maria und Felicitas, und ihrem Vetter dem Grafen Wyrich von Daun und Falkenstein, Herrn zu Broich, der entschieden zur protestantischen Partei gehörte und den Johann Wilhelm als das caput omnium malorum ansah.*) Margaretha von Loe war mit einigen Damen nach Düsseldorf, in Gerresheim befanden sich nur 2 Kanonissinnen und ein „jung Iüffergen", welche gerade in der Kirche waren. Felicitas ließ sich in der Abtei häuslich nieder und verschloß die zur Abtei führende Kirchenthüre, so daß die in der Kirche befindlichen Damen nicht in die Abtei zurück konnten und bei dem Bürgermeister ein Unterkommen suchen mußten. Nun protestirte sie vor Notar und Zeugen gegen die Einsetzung der Margaretha von Loe, angebend, daß sie als Canonissin nun 49 Jahre und als Abtissin 20 Jahre in ruhiger ungestörter Possession gewesen sei und auch darin bleiben wolle. Dann schrieb sie an den alten Herzog Wilhelm, der auf dem Schlosse Bensberg war, beklagte sich über das Geschehene und bat, den Befehl „wegen der Transferirung der Iuffern von Neuß" zurückzunehmen. Zugleich stellte sie dem Grafen

*) Es ist derselbe, der 1598 auf dem Schlosse Broich bei Mülheim a/d. Ruhr von den beutegierigen spanischen Söldnern auf eine grausame Weise ermordet wurde.

Wyrich von Daun ein Beglaubigungsschreiben aus, um bei den Räthen in Düsseldorf ihre Rechte wahrzunehmen.

Den 16. August befahl Herzog Wilhelm aus Bensberg den Amtmännern zu Lülsdorf und Mettmann und dem Landschreiber und Richter daselbst, die Felicitas, welche ihn darum gebeten habe, allein in die Abtei kommen zu lassen und ihr die besten Zimmer anzuweisen, nichts destoweniger aber sollten die Aebtissin und Jungfern von Neuß daselbst bleiben, und dem Gottesdienst abwarten. Der Graf von Daun wurde in Düsseldorf bei den Räthen zwar vorgelassen, aber die „Credenz“ der Felicitas nicht anerkannt. Er stellte vor, dieselbe wäre eine 70jährige Dame, hätte ihres Wissens nichts verschuldet, wodurch sie ohne Rechtserkenntnis ihrer Prälatur entsetzt werden könnte, und beantragte „die Einführung, immission und Inventarisirung aufzuheben und die Abtissin Felicitas wieder in ihre Possession kommen zu lassen.“ Hierbei hob er auch hervor, daß die „Neußer Juffern“, als nicht gräflichen Standes, zu dem Stift Gerresheim gar nicht qualificirt wären. Die Räthe entgegneten, daß sie zwar keinen Befehl hätten, sich in einige Disputation einzulassen, jedoch bemerkten, daß die Aebtissin ihren durch die Capitulation von 1565 übernommenen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei. Der Graf suchte dies zu widerlegen, indem er auf die bereits oben erwähnte Anstellung der Agnes von Mansfeld und der beiden Fräulein von Eberstein hinwies; auch die Divina in Gerresheim wären nicht versäumt, sondern durch die „Süstern“ daselbst gehalten worden, wie dies auch in anderen Stiften und selbst im hohem Domstift zu Köln durch Vikare zu geschehen pflege. Die Räthe ließen sich aber auf gar nichts ein, und ermahnten nochmals, „die Abdiß wolle sich Ihr Fürstl. Gnaden Bevelch bequemen“.

Unterdessen benutzte Felicitas ihren Aufenthalt in der Abtei, um weitere Vorkehrungen zu treffen, welche ihr den Besitz und dabei auch das Princip festhalten sollten, daß nur Damen gräfliches Standes zu Stiftsstellen in Gerresheim berechtigt seien. Den 11. September 1585 präsentirte sie die Gräfin Margaretha Elisabeth von Manderscheid-Blankenheim-Geroldstein, „Cüstersche zu Essen“, dem Capitel als Canonissin. Die Canonici weigerten deren Annahme, dennoch erschien die Manderscheid im geistlichen Habit auf dem Chor und „apprehendirte Possession“ vor Notar und Zeugen. Sie behauptete, das Canonikat sei ihr bereits vor Jahren übertragen

worden, wozu jedoch der Berichterstatter bemerkt: „was aber vor ein practicirt Werk gehalten wurde.“ Den 15. September verbot der Licentiat Heistermann auf Befehl der Räthe, der „Mater'schen“ und den Conventualen des Katharinenklosters hinfüro noch den Chor in der Stiftskirche zu halten, und hat ihnen „eingebunden“, den Dienst in ihrer Kirche zu halten.

Es begannen nun Unterhandlungen zwischen den herzoglichen Räthen und der Aebtissin Felicitas, um dieselbe gegen eine Abstandssumme von 180 Rth. jährlich zum freiwilligen Rücktritt zu bewegen. Felicitas wollte aber darauf nicht eingehen, sondern beschwerte sich unter dem 8. Oktober 1585 in einer Eingabe an das Domkapitel zu Köln, welche von ihr, von ihrer Nichte Felicitas, als Kellnersche des Stifts Gerresheim und der Margaretha von Manderscheid, als Canonissin unterschrieben war. Da sich jedoch der Bescheid auf diese Klage in die Länge zog, „ist aber endlich die alte Abdiß, als sie gesehen, daß es nit anders seyn können, nach Hervorden zurückgangen.“ Man scheint jedoch befürchtet zu haben, daß die Aebtissin und ihre Capitularinnen ihre Beneficien und Renten versetzen oder auf andere übertragen könnten, denn unter dem 26. Februar 1586 warnen Afterdechant und Domkapitel zu Köln dieselben dieses nicht zu thun.

Die Stiftsangelegenheiten blieben nun wieder in ihrem alten Verhältniß, Felicitas war die wirkliche, wenn wir so sagen dürfen legitime Aebtissin und Margaretha von Loe nur Administratrix. Als aber 1586 Felicitas in hohem Alter gestorben war, trat die Sache in ein neues Stadium.

Margaretha von Manderscheid und die jüngere Felicitas von Eberstein, die sich nunmehr als die einzigen Repräsentantinnen des Stifts betrachteten, nahmen die Weiterführung der Angelegenheiten in die Hand. Margaretha ließ den Canonichen des Stifts Albertus Hero, Theiß von dem Grave und Johann Huprechts eine Aufforderung zugehen, gegen den 5. Juli 1568 in Essen zu erscheinen, „um daselbst von Election einer neuen Aebtissin anstatt der Erwirdiger und Wolgeborner Weyland Frau Felicitas, gewesener Aebdissin zu Hervorden und Gerresheim zu tractiren.“ Sie stützte sich hierbei auf den ausdrücklichen Befehl des Kurfürsten Ernst von Köln, als Ordinarius des Stifts, und ließ auch ein darauf bezügliches Plakat an den Kirchthurm zu Gerresheim anschlagen.

Die Herren Canonichen geriethen in große Aufregung, was sie nun beginnen sollten, sie suchten Rath auf der Kanzlei in Düsseldorf,

wo sie dem Licentiaten Heistermann, dem Sekretair Johann Staudt und dem Kanzleiverwandten Cornelius Grotewall am 1. Juli die Sache vortrugen und unter Assistenz des Notars Rumpell zu Protokoll gaben. Auf der Kanzlei war man aber schon vorbereitet, denn unter dem 30. Juni war bereits von den Räthen ein Befehl an die Canonichen ausgefertigt worden, worin ihnen, unter ausführlicher Auseinandersetzung der Sachlage und unter Betonung „der angemaßten Macht Cölnischen Churfürsten", im Namen des Herzogs Wilhelm „als Landtsfürsten und des Stiffts Gerreßheim Patronen und Fundatoren Nachfolger" ernstlich verboten wurde, „der vermeintlichen Bescheidung auf Essen zu erscheinen keineswegs Folge zu leisten und in eine neue Election sich einzulassen, sondern die von Loe als ihre Prälatin zu halten und dafür zu erkennen, „alles so lieb Ihro Fürstl. Gnaden euch ist, und bei Vermeidung J. F. G. höchster Ungnaden, welches ihr wolbemelter Cüsterschen (der von Manderscheid) und sunsten zu wissen thun.*)

Hierauf erhielt nun der Notar Rumpell von den Canonichen den Auftrag, sich zu der von Manderscheid nach Essen zu verfügen, derselben die Weigerung dort zu erscheinen vorzulegen, unter Mittheilung des herzoglichen Befehls, „dem sie gehorsam Folge zu leisten schuldig" — und den „Protestzettel" ihr zu insinuiren.**).

Der alte Herzog Wilhelm befand sich zu dieser Zeit in Cleve und erließ von dort unter dem 2. Juli 1586 ein Schreiben an die in Düsseldorf zurückgebliebenen Räthe, worin er dieselben beauftragte, sich sogleich zu dem Päpstlichen Nuntius, dem Bischof von Vercelli zu begeben, der sich im Lager vor Neuß befinde, und denselben im Namen des Herzogs zu ersuchen, das Stift Gerresheim zu visitiren, den Augenschein der Verwüstung aufzunehmen, sich alles Verlaufs berichten zu lassen, und die Dinge in gute Ordnung zu bringen. Die Räthe hätten sich „sambt und sonders neben gedachtem Bischof dahin zu begeben, die Notdurft zu bedenken und fürzustellen und solchem Werk beizuwohnen."***) Der Herzog motivirt diese von ihm mit zitternder Hand unterschriebene Verfügung damit, „daß er hiebevor genugsam verspürt, wie bei dem Stift Gerresheim ein vast großer

---

* Anlage B. Das Schreiben nach einem am 1. Juli aufgenommenen Protokoll Heistermanns im St.-Arch. zu Düsseld. B. V. 385.

**) Anlage C. Protest ꝛc. ꝛc. a. a. O.

***) Anlage D. a. a. O.

Verlauff, Unordnung und confusion, und daher eine gute Christliche Catholische Reformation hoch nötig." —

Damit war jedoch die Sache noch lange nicht abgethan. Ob die Wahlhandlung in Essen wirklich vollzogen wurde und wann, darüber habe ich nur die Notiz gefunden: Canonicis non comparentibus ist Margaretha Elisabeta, Comitissa a Manderscheid von ihrer Mit-Canonissin Felicitas von Eberstein zur Aebtissin erwählet worden. Jedenfalls betrachtete sie sich als rechtmäßige Aebtissin, denn in einem von ihr an die Jungherzogin Jakobe gerichteten Schreiben vom 23. Oktober 1586 beklagt sie sich darüber, daß sie „neben anderen Gräfflichen Standespersonen ohne rechtliche Erkenntniß vom Stift Gerresheim unpillig verstoßen", und schiebt die Schuld lediglich auf die Gülich-Bergischen Räthe, wobei sie die Hoffnung ausspricht, daß die Herzogin, wenn sie „der Sachen recht bericht" wäre, gewiß solchem „widderrechtlichen Fürnehmen der Räthe nit beyspringen, sondern vielmehr gnädigst befürdern würde, daß der adlich Stand dem Gräfflichen, also wider Ordtnung der Rechten nit mehr fürgreiffe." Obgleich die Räthe, „zur Bemäntelung ihres Fürhabens" sich darauf bezögen, daß der Herzog 1565 bei Erwählung der Felicitas von Eberstein selbst die Bestimmung getroffen, daß nicht der gräfliche Stand ausschließlich zu den Stiftsstellen berechtigt wäre, so sey dies doch nicht richtig, da der Fürst das Abstehen von diesem alten, seit länger als 200 Jahren bestehenden Rechte des gräflichen Standes nur als eine Ausnahme und Aushülfe aufgestellt habe. Damals aber sei der Herzog noch bei voller Gesundheit gewesen, die Neuerung aber erst später von den Räthen eingeführt worden. Nach Absterben der von Eberstein sei sie zur Aebtissin erwählt worden, und der Kurfürst und Erzbischof Ernst von Köln habe nicht nur die Wahl confirmirt, sondern auch befohlen, daß alle im Erzstift Köln gelegenen Gefälle und Renten des Stifts Gerresheim ihr verabfolgt werden sollten. Dann bezieht sich Margaretha auf einen Bericht, den „ihr freundlich lieber Vetter, der Graf Wyrich von Dhaun ꝛc." und der Kölnische Rath und Dr. jur. Dietrich Biesterfeldt" der Herzogin unterbreiten würden, und bittet, dieselbe möge diesen Bericht, „sowohl schriftlich als mündlich" gnädigst einzusehen und anzuhören geruhen, indem, wie sie vernommen, die von Loe und die von Winkelhausen, „so widder alle weltliche und geistliche Rechte, auch canonica statuta intrudirt worden „sich ebenfalls an die Herzogin wenden wollten.

Ja sie geht noch weiter, und bittet, die Herzogin möge demnächst „die eingedrungenen adlichen Junffern dahin ernstlich vermahnen, daß sie von ihrem unbefugten Fürhaben abstehen und ihr, als Aebtissinn und anderen gräflichen Capitularen „den Stifft wieder einräumen, und waß davon unpilliger weiß genossen, restituiren, daß also zwischen dem graeflichen und adlichen standt keine Zertrennung entstehe, ferner Unheil und Mißtrawen anwachse, und wir alle in diesen betrübten gefährlichen Zeiten in guetem Frieden, Ruhe und Einigkeit leben und bleiben mögen." Zum Schluß bezieht sie sich noch darauf, daß auch die „hiebevoren" in Essen versammelt gewesenen deputirten Ritter- und Landstände ber Fürstenthümer Jülich, Cleve und Berg und der Grafschaft Mark den Herzog Wilhelm „auf ihr und der gräfflichen Personen angeben", unterthänigst gebeten hätten, „Ihro Fürstl. Gnd. wöllten wie von alters herkommen, einen jeden Standt bei dem seinen unbetrübt verbleiben lassen, welches auch noch anhero durch einhelligen Beschluß, wie aus denen gravaminibus zu ersehen, die Landstende pitten thun rc.*) — Die Schlußangabe hat ihre vollständige Richtigkeit, indem die Stände der Fürstenthümer 1585, 1586 und später wiederholt durch Deputationen in Essen sich vereinigten, da die Zustände am Hofe zu Düsseldorf nicht der Art waren, um dort ruhig und ungestört die eigenen Angelegenheiten zu berathen. Auch hierüber giebt Dr. Stieve in der früher erwähnten Abhandlung über die Herzogin Jakobe ebenso ausführliche als interessante Aufschlüsse.

Die gekränkte und vermeintlich in ihren Rechten beeinträchtigte („angemaßte") Aebtissin war es jedoch nicht allein, welche sich über die Einführung der Neußer Stiftsdamen in Gerresheim beschwert fühlte. Fast gleichzeitig mit dem Schreiben der Gräfin Manderscheid an die Herzogin Jakobe wandten sich unter dem 16. Oktober und 18. November 1586 die Grafen an den Herzog Wilhelm. An der Spitze stand Graf Salentin von Isenburg, der gewesene Kurfürst und Erzbischof von Köln, Hermann, Graf zu Manderscheid-Blankenheim-Geroldstein, der Aebtissin Verwandter, und Dietrich Graf von Manderscheid, Herr zu Keil, Wilhelm Graf von Wied, Wyrich Graf von Dhaun und Falkenstein, zwei Grafen zu Salm, zwei Wild- und Rheingrafen und noch einige andere. Ihre Bitte ging dahin, „weil der gräfliche Stand von vielen 100 Jahren her in ruhigem Besitz des Stifts Gerresheim gewesen, möchten Ihre

*) St.-Archiv Düsseld. B. V. 385. (Abschrift.)

Fürstl. Gnaden die gräflichen Canonissinnen bei dem Stift Gerresheim ruhig verbleiben und die Wahl einer Aebtissin aus ihnen verrichten lassen". Sie scheinen demnach von der inzwischen vollzogenen Wahl der Gräfin von Manderscheid bei der Abfassung noch keine Kenntnis gehabt, oder dieselbe absichtlich ignorirt zu haben.

Die Angelegenheit kam aber immer noch nicht zur erwünschten Erledigung, denn Margaretha von Loe, als Aebtissin und Administratrix nebst ihrer „Kellnerschen" Guda von Winkelhausen schalteten und walteten im Stift Gerresheim in gewohnter Weise, aber gewiß nicht, ohne daß ihnen von der Concurrentin Margaretha von Manderscheid, welche ganz den Eindruck einer sehr energischen Dame macht, mancher Stein in den Weg geworfen worden ist. Auch Kurfürst Ernst von Köln, als Ordinarius des Stifts, trat für die Manderscheid ein, welche er ja bereits confirmirt hatte, wie wir aus deren Brief an die Herzogin Jakobe ersahen. Den 14. März 1587 erläßt er ein Schreiben an den Herzog Wilhelm, in welchem er für die neuerwählte Aebtissin intercedirt und verlangt, „daß der gräfliche Stand bei dem Stift Gerresheim manutenirt werden möge, damit er, der Churfürst, „nicht supra denegata justitia bei Sr. Päpstlichen Heiligkeit beklagt werden möge". Den 29. April 1587 erließ die Aebtissin zu Essen, Elisabeth von Manderscheid-Blankenheim, ebenfalls Verwandte der Margaretha, in gleichem Sinne ein Bittschreiben an den Herzog, welchem unter dem 7. August eine Vorstellung der Capitularen des hohen Domes zu Köln und noch mehrere andere Capitel folgten. Ja sogar der Prinz Moritz von Oranien legte sich ins Mittel, auf Anstiften der Wetterauischen Correspondenz-Grafen. —

Betrachten wir die Namen der Grafen, welche für die Rechte ihres Standes an dem Stifte Gerresheim auftraten, so gehören dieselben zum Theil zu der protestantischen Partei, und ihre Ansprüche könnten leicht das Bedenken hervorrufen, daß es sich um weitere Ziele gehandelt habe, als um bloßes Aufrechthalten der Standesvorrechte. Zu dieser Zeit waren ja die confessionellen Unterschiede gewissermaßen noch in einem Gährungsprocesse begriffen, und die Scheidungslinie war noch nicht so scharf gezogen, da die beiderseitigen Interessen noch vielfach in einander überflossen im praktischen Leben. Auffallen muß es aber jedenfalls, daß auch der Kurfürst und Erzbischof von Köln sich auf die Seite der Grafen stellte und gegen die Anordnungen des Landesherrn im Stifte Gerresheim auf-

trat, dies waren die ersten Anfänge des Conflikts wegen der bischöflichen Jurisdiction in den Jülich-Bergischen Landen, der sich später, wie wir sehen werden, sehr scharf zuspitzte.

Während in beiden Lagern berathen, geschrieben und alle Mittel zur Durchführung des Kampfes hervorgesucht wurden, starb die Aebtissin und Administratrix Margaretha von Loe am 5. Dezember 1590. Von der einen Seite trat sofort Margaretha von Manderscheid, von der anderen Seite die herzogliche Regierung in die Schranken, welche das Capitel zur Wahl einer neuen Aebtissin ermächtigte. Der Schriftwechsel mit Protesten und Vorstellungen blühte noch stärker als vorher. Die landesherrliche Regierung indeß scheint auch noch die Absicht gehabt zu haben, eine große Veränderung im Stift Gerresheim ins Werk zu setzen. Darauf deutet wenigstens ein im Staatsarchiv vorhandenes Concept zu einem Gutachten oder einer „Deliberation" hin, freilich ohne Datum und Unterschrift, welches jedoch Ende Dezember 1590 niedergeschrieben sein muß, da darin der Margaretha von Loe als „am 5. dieses Monats Dezember in Gott entschlafen" gedacht wird.

Drei Punkte waren es, die hier einer näheren Erörterung unterzogen werden:

1. Ob der Herzog und Landesherr das Stift wieder dem gräflichen Stande zusprechen sollte?

2. Ob der Herzog es bei der jetzigen Verordnung bezüglich der adelichen „Stiffts-Jonffern" belassen, dieselben dabei handhaben und ihnen freigeben solle, eine Aebtissin zu wählen oder zu postuliren?

3. Ob der Herzog das Stift in ein „beschlossenes Kloster" umformen solle, das aus anderen adlichen beschlossenen Klöstern zu besetzen und auch mit einem „Haupt" zu versehen sei, doch dergestalt daß die jetzigen „Jonffern" adlichen und gräflichen Standes, welche auch den Orden annehmen wollten, vor allen andern dazu zuzulassen wären.

Bei der Beantwortung dieser Fragen erörtert nun der Verfasser zu der ersten Frage die früheren Verhältnisse des Stifts, welches zuerst auf „Sanctimoniales promiscue, wes Herkommens sie auch gewesen", gestiftet worden, und in vorigen Zeiten ein beschlossenes Kloster gewesen sei. Wenn nun auch seit vielen Jahren sich nur „Jonffern" gräflichen Standes darin befunden hätten, so könne dies doch keine Berechtigung und „Possession" geben, sondern sei vielmehr „iniqua usurpatione et corruptela" geschehen. In speciellem

Bezug auf die Manderscheid-Geroldstein könne er nicht finden, daß dieselbe ehemalen Canonissin zu Gerresheim gewesen, noch viel weniger, daß sie „der gepür“ zur Aebtissin erwählt worden. Uebrigens sei es bekannt, daß zur Zeit der Gräfinnen das Stift sowohl in spiritualibus als temporalibus merklich abgenommen und „schier zum Untergangk“ gerathen sei, daß in der Kirche die ornamenta und dergleichen verkommen, der Gottesdienst nie recht gehalten, alles wüst geworden, viele Stiftsgüter, desgleichen viele Siegel und Briefe, samt der „fundations-Ketten und Statutenbuch“*) verloren, die Präbenden verkauft, Kirche, Abtei und alle dazugehörenden Gebäude baufällig geworden und, was dessen mehr ist, „zu Scheydern gegangen“. — Hieraus wird nun der Schluß gezogen, den gräflichen Stand abzuweisen und denselben nicht wieder zum Stift kommen zu lassen, besonders auch, weil die Einkünfte des Stifts so sehr abgenommen hätten, daß es gräflichen Personen nicht möglich sei, in dem freien weltlichen Wesen des Stifts, mit der Residenz, wie sich gebüre, sich zu erhalten, geschweige, daß die Geistlichkeit bei ihnen wenig „hafften“ wolle, jedoch müsse es ihnen unbenommen bleiben, neben den adlichen „Jonffern, die sich qualificiren wollen,“ den Chor mit zu verwahren.

Zur 2. Frage übergehend, ist der Verfasser des Gutachtens der Ansicht, daß dieser Ausweg zwar sowohl in Spiritualibus als temporalibus dem Stifte und dem Lande nützlicher, und auch wol nöthig wäre, da die Translation der „Neußer Junffern“ mit Bewilligung des Ordinarius einmal geschehen sei; da jedoch bisher noch keine Ordnung und kein Statut vorhanden sei, so müßten diese vorher festgestellt werden, um das Stift wieder in ein adlichen Stifts beständiges Collegium zu befördern, wie solches auch für den gräflichen Stand bei weitem rathsamer, nützlicher und dienlicher sei. Da sie aber aus ihrer Mitte keine zu einer Aebtissin „bequeme“ Persönlichkeit hätten, und ein solches Zusammenleben viele Ursache zu Leichtfertigkeiten und Nachreden gebe und in spiritualibus und temporalibus gefährlich sei, so könne er dazu nicht rathen, um so weniger, da solche freie weltliche Stifter in den Canonibus niemals gebilligt, sondern zu approbiren Bedenken hervorgerufen.

Der 3. Fragepunkt endlich, die Umformung in ein geschlossenes Kloster, wird in jeder Beziehung als der geeignetste Ausweg ange-

*) Es war das „Ordonancienboich, dat in der Geirkamern an der Ketten gebonden leget. S. Kessel, der sel. Gerrich, p. 195.

sehen, und es werden dafür die durchschlagendsten Gründe aufgezählt. Dieser dritte Weg sei allen andern vorzuziehen und „fürderlich ins Werk zu stellen“ in der Weise, daß man sofort sich um gute geistliche Personen bewürbe, welche Profeß gethan; aus einem der durch den jetzigen Krieg „verderbten Gotteshäuser“ müsse „eine alte, betagte, gottesfürchtige adliche Profeßperson, die der klösterlichen Regierung im Geistlichen und Weltlichen erfahren, zu Wege gebracht werden“, die sich zur Aebtissin eigne, desgleichen „etliche adliche qualificirte Profeß-Closter-Jonffern“, geschickt im Singen und zum „Verwaren“ des Gottesdienstes in der Kirche, soviel als aus den jetzigen Stiftsgütern noch zu unterhalten möglich; damit aber die jetzigen Gerresheimer „Stiftsjonffern“ sich nicht beklagen könnten, sei denselben freizustellen, sich in das Kloster und die Clausur zu begeben, dessen Regel zu probiren und nach Verlauf des Probejahrs klösterlichen Habit und Regl anzunehmen: wenn man dieser geistlichen Personen gewiß, dann möge der Herzog dieselben in alle Güter, Renten, Gefälle und „Auffkomsten“ der Abtei und der Canonissen einsetzen, sie dabei „handhaben“ und allerdings aus dem freien weltlichen Stift zu Gerresheim ein regulirtes und beschlossenes Kloster aufzurichten befehlen. Die Canonichen könnten gleichwol daneben beibehalten werden, mit den Jonffern den Gottesdienst zu versehen und „was ihnen oblieget und gepüret“, müßten aber auch unter den Gehorsam der Aebtissin treten und ihnen Regel und Statuten gegeben werden; dann sei bei der geistlichen Obrigkeit zu veranlassen, das ganze Werk nach erheischender Notdurft zu ordiniren, alles zu bestätigen und in bester Form zu approbiren und zu confirmiren.*)

Ob dieses Gutachten wirklich weiter zur Sprache gekommen und dessen Durchführung von Seiten der Regierung verfügt worden sei, kann aus den vorhandenen Akten nicht festgestellt werden. Der Streit spann sich inzwischen immer noch fort im Laufe des Jahres 1591. Der Kurfürst von Köln hatte sich wiederholt der Rechte der Grafen und namentlich der von ihm als rechtlich gewählt angesehenen Aebtissin Margarethe von Manderscheid angenommen. Im November 1591 erließ er ein Mandat, welches auch verschiedenen Beamten im Herzogthum Berg notariell insinuirt wurde, worin er die Margaretha von Manderscheid als Aebtissin zu Gerresheim in bester Form confirmirte und bestätigte, unter Aufhebung aller anderen

*) Anlage E.

Postulationen, welche geschehen wären oder noch geschehen möchten. Den Jungfern und dem Kapitel in Gerresheim befahl er, keine andere als die von Manderscheid als Aebtissin anzuerkennen und alle „Aufkompsten" derselben folgen zu lassen u. s. w.

Schon unter dem 10. Dezember 1591 erfolgte von Seiten der Jülich-Bergischen Regierung ein feierlicher Protest gegen diesen „angemaßten" Eingriff einer auswärtigen geistlichen Behörde in die landesherrlichen Rechte. Allen Beamten, bis zum Gerichtsboten abwärts, wurde darin anbefohlen, „ernstlich daran zu seyn", daß angemaßtem geistlichen Mandat weder Gehorsam noch Folge geleistet, auch diesfalls irgend einer auswärtigen geistlichen Jurisdiction Uebung und Exekution innerhalb des Landesgebiets weder geduldet noch gestattet werde; ferner sollten sie darauf Acht haben, „ob Jemand desfalls einigen ferneren Proceß verkündigen oder sonsten im Lande vermöge dieses geistlichen Mandats etwas vorzunehmen oder sonstige Exekution zu thun sich unterstehen wolle, solches hätten sie abzuthun u. s. w.*)

Unter dem 12. Dezember 1591 erfolgte ein fernerer Protest des Herzogs gegen die Wahl der Margaretha von Manderscheid, nebst dem Befehl an alle Beamten, die jetzige rechtmäßig postulirte Aebtissin Guda von Winkelhausen, welche unter den 2. März 1591 vom Kapitel einstimmig postulirt war **) „für eine Aebtissin zu halten", und sie der „Aufkommsten" der Abtei, sowohl bei den „Halfleuten", denen sie dieses mittheilen sollten, und „sonst" genießen zu lassen.

Daß diese Proteste vom alten Herzog Wilhelm oder vom Jungherzog Johann Wilhelm ausgegangen seien, kann wohl entschieden in Abrede gestellt werden, denn der alte Herzog ging seiner Auflösung mit starken Schritten entgegen, und Johann Wilhelm war bereits ebenfalls in den Zustand tiefer Melancholie verfallen, der ihn ja später unfähig zur Regierung machte. Der Erlaß kann daher auch nur von den Räthen ausgegangen sein, welche zu dieser Zeit das Heft in Händen hatten und sich zum Theil mit allen

*) Anlage F.

**) Notar. Wahlprotokoll im St.-Arch. zu Düsseldorf, B. V. 382 auf Pergament. Die Wahl wurde unter Vorsitz des vom Herzoge bevollmächtigten Hofkaplans 2c. Winand Thomasius vollzogen, von den Stiftsdamen Anna und Elisabeth von Loe, Helena von Heiden, Mechtildis von Cappel und den Canonichen Joh. Huperti, Gerhard Venneman und Gerhard Plateanus. Als Notare fungirten Adam Hagen und Peter Gaus aus Ratingen.

Kräften den Bestrebungen der Herzogin Jakobe nach der Herrschaft entgegenstellten.

Der Herzog Wilhelm starb den 5. Januar 1592, und nun traten am Hofe zu Düsseldorf die schon unter seiner Regierung begonnenen Kämpfe und Intriguen um die Führung des Regiments zwischen den Räthen, den Landständen, den kaiserlichen Commissarien und den sogenannten Interessirten auf, über welche Stieve in dem angeführten Aufsatz so ausführlich berichtet hat. Der Kurfürst Ernst von Köln benutzte jedoch diese Zustände, um sich von der Herzogin Jakobe das Versprechen geben zu lassen, „das Tridentiner Conzil in den jülich-clevischen Landen verkünden zu dürfen und die außer Uebung gebrachte bischöfliche Gerichtsbarkeit in den Herzogthümern wieder geltend zu machen," wenn ihr die Regentschaft zuerkannt werden sollte.*) Der Streit um das Gerresheimer Stift war jedoch immer noch nicht erledigt. Die Regierung in Düsseldorf hielt aber auch unter Johann Wilhelm fest an ihrer früheren Ansicht und wandte sich an die höchste Instanz, an den Papst, und zwar mit Erfolg. Unter dem 6. April 1594**) erkannte Clemens VIII. die Berechtigung der Neußer Stiftsdamen in Gerresheim an und billigte somit die Anordnungen des Landesherrn, so wie die Berechtigung der Stiftsdamen zur Wahl einer Aebtissin, als welche Guda von Winkelhausen gewählt war. Den 1. März 1595 legte dieselbe vor dem vom Papste damit beauftragten Official des Kölner Episkopats, Johannes Kempis, eine professio et juramentum fidelitatis ab, worüber eine Urkunde aufgenommen wurde.***) Ob von Seiten der Grafen noch fernere Schritte zur Wiedererlangung ihrer vermeintlichen Rechte gethan worden sind, geht aus den von mir benutzten Schriftstücken nicht hervor. Sollte es geschehen sein, so ist es wenigstens ohne Erfolg geblieben, eben so sehr, wie die in dem oben angeführten Gutachten ausgesprochene Absicht, das Stift Gerresheim in ein geschlossenes Kloster zu verwandeln, denn Guda von Winkelhausen kommt als Aebtissin noch häufig zur Sprache. Margaretha Elisabeth von Manderscheid-Blankenheim-Geroldseck wurde 1598 Aebtissin zu Essen, und wird in dieser bevorzugteren Stellung wol Befriedigung ihres Ehrgeizes und vollkommenen Trost für das Scheitern ihrer Absichten auf

---

*) S. Bd. III dies. Zeitschr. p. 365/66.

**) Anlage G.

***) St. Arch. B. V. 382.

Gerresheim gefunden haben. Auch die jüngere Felicitas von Eberstein, welche ihr so treu zur Seite gestanden hatte, erreichte ihr Ziel, indem sie 1604 Aebtissin von Herford wurde.

Die Aebtissin Guda von Winkelhausen ließ es sich angelegen sein, die inneren und äußeren Beziehungen des Stifts wieder in geordnetere Bahnen zu lenken und gleich ihrer Amts- und Namens-Vorgängerin Guda, welche sich im 13. Jahrhundert um die ökonomischen Verhältnisse des Stifts so große Verdienste erworben hatte,*) die finanziellen Angelegenheiten zu ordnen. Hierbei gerieth sie jedoch bald in Conflikt mit ihren Untergebenen, denn schon 1599 reichten die Canonissinnen Mechtild von der Capellen, Maria vom Loe, Judith von Münster und „andere Mit-Capitularen" der herzoglich bergischen Regierung eine Beschwerdeschrift ein, worin über die Eigenmächtigkeiten der Aebtissin sehr geklagt wurde. Die Regierung beauftragte die Dechanten der Stifte zu Düsseldorf und Kaiserswerth mit der Untersuchung und Beilegung der entstandenen Differenzen. Dieselben waren hauptsächlich finanzieller Natur, da die „Kelnersche" Elisabeth vom Loe, welche ausgetreten war und „sich zum ehelichen Standt begeben hatte" die Kellnerei-Rechnungen sehr unregelmäßig geführt und in großer Unordnung zurückgelassen hatte. Die Aebtissin wurde von den Revisoren zur Verantwortung gezogen und legte nun ihrerseits eine Schrift vor, in deren Eingang es heißt: „Nachdem sich etliche Capitulare dieses Stiffts Gerretzheim gelüsten lassen, Zweidracht und Uneinigkeit allhie einzupflanzen, sich ihrer selbst postulirter und berufener, zugleich von der hohen Obrigkeit wohlgefälliger und zugelassener Aebdissin zu widdersetzen, und zumhal ungehorsamlich gegen dieselbe mit unfuegen widderstreblich sich aufzulehnen und in vill wege schmehelich und unglimpflich anzugreifen" &c. und dann geht die Deduction die einzelnen Klagepunkte durch, gegen welche die Aebtissin sich zu rechtfertigen sucht. — In welcher Weise der Streit geschlichtet worden ist, geht aus den benutzten Akten nicht hervor.**)

Mit dem Eintritt in das 17. Jahrhundert entziehen sich, den vorliegenden Archivalien nach — die interna des Stifts Gerresheim auf eine Zeitlang unserer Einsicht. Es ist dies wol erklärlich durch die großen Veränderungen, welche in der landesherrlichen

*) Heberegister v. 1218—1231 im Arch. f. Gesch. d. Niederrh. VI. 116.

**) St. Arch. Düsseld. B V. 382.

Regierung zu dieser Zeit auftraten. Herzog Johann Wilhelm war am 25. März 1609 gestorben, der letzte männliche Sproß seines Stammes. Es begannen nun die Streitigkeiten um die Erbschaft, welche in der Geschichte unter dem Namen des Jülich-Clevischen Erbfolgestreites bekannt sind und das Vorspiel zum 30jährigen Kriege waren. Die nächstberechtigten Erben, der Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und der Pfalzgraf von Neuburg, waren protestantisch und werden sich, als sie sich in Besitz der Lande gesetzt hatten, wenig mit den Angelegenheiten des Stifts Gerresheim befaßt haben, da sie die schwere Aufgabe hatten, zunächst den Besitz, der ihnen von vielen Seiten streitig gemacht wurde, zu behaupten, und später die vielleicht noch schwierigere Aufgabe, einen Ausgleich der zwischen ihnen selbst ausgebrochenen Streitigkeiten herbeizuführen. Durch den Vergleich zu Xanten 1614 kam die Verwaltung des Herzogthums Berg in die Hände des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg, der 1613 convertirt war, so daß das Land wieder unter katholischem Regimente stand. Da Wolfgang Wilhelm mit dem ganzen Eifer eines Neubekehrten es sich angelegen sein ließ, unter Leitung der von ihm im Lande eingeführten Jesuiten, den Katholicismus in Berg wieder zur herrschenden Religion zu erheben und die zum Theil verloren gegangene Kirchenzucht wieder herzustellen, so liegt es wol nahe, daß auch die Angelegenheiten des Stifts Gerresheim mit in den Bereich der auf dieses Ziel gerichteten Thätigkeit gezogen worden sind. In den vorhandenen Akten sind jedoch außer den Capitulationen verschiedener Aebtissinnen, z. B. der Maria von Reuschenberg 1638, und der Clara Francisca von Spies 1663, nur wenige Schriftstücke vorhanden. Aus diesen ergiebt sich jedoch, daß die Zahl der Canonissinnen, welche ja auf mindestens 4 früher festgestellt war, immer vollständig, ja mitunter noch größer gewesen ist, vielleicht auch eine Folge der Rückkehr vieler Adelsfamilien des bergischen Landes zum Katholicismus.

Der 30jährige Krieg, der in vielen Gegenden auf die vorhandenen klösterlichen Institutionen und besonders auch auf die freiweltlichen Stifte einen unheilvollen Einfluß mit sich brachte, scheint an Gerresheim spurlos vorüber gegangen zu sein, vielleicht als eine Folge der Neutralität, welche der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm für seine Lande zu erlangen gewußt hatte, da er es verstand, sich mit den kriegführenden Parteien in ein gutes Verhältnis zu setzen.

In dem Vertrage zu Xanten war die Theilung der Lande zwischen Brandenburg und Neuburg nur eine provisorische Anordnung, so daß beide Häuser ihre Anrechte auf die ganze Erbschaft aufrecht hielten. In Folge dessen wurden nun noch verschiedene Verträge geschlossen, welche die speziellen Angelegenheiten regeln sollten. So wurde in dem Vertrage zu Düsseldorf, 19. März 1629, festgesetzt, daß die Vergebung der Benefizien und die Besetzung von Aemtern rc. in monatlichem Wechsel stattfinden sollte. Brandenburg erhielt die ungraden Monate: Januar, März, Mai rc. Neuburg die graden Monate: Februar, April, Juni rc. — Es liegt ein Schreiben des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg vor, d. d. Cleve, 2. Sept. 1666, worin derselbe den Gebrüdern Petrus und Bartholomäus Mattenclodt auf deren Ansuchen die Anwartschaft auf eine Capitular-Präbende in Gerresheim in einem ihm zustehenden Monate verleiht*). Es ist dies das erste Mal, wo Brandenburg mit dem Stift Gerresheim in Berührung kommt.

Herzog Wolfgang Wilhelm starb den 20. März 1653; ihm folgte sein Sohn Philipp Wilhelm, der noch mehr wie sein Vater sich die Hebung des Katholicismus angelegen sein ließ. Unter seiner Regierung finden wir denn 1669 wieder eine Berührung mit dem Stift Gerresheim. Es war über die Auslegung einiger Artikel der Capitulation der Aebtissin Clara Francisca von Spies zwischen derselben und den Capitularen einige „Discrepantz" entstanden, hauptsächlich wieder in Bezug auf finanzielle Angelegenheiten. Philipp Wilhelm hielt eine Visitation für nothwendig und erließ dazu, im Einverständnis mit dem Erzbischof von Köln, die nöthigen Verfügungen und eingehende Instructionen. Der Kölnische Generalvicar Paulus Aussemius, der geistliche Rath Thomas Wendelen vom Collegiatstift zu Düsseldorf und der Amtmann von Wassenberg, Freiherr von Hochkirchen, wurden mit der Untersuchung betraut. Der bei den Akten liegende Bericht, auf dessen Einzelnheiten hier nicht eingegangen wird, erörterte alle die streitigen Punkte, welche durch Ausgleich erledigt wurden. Aus dem Protokoll geht hervor, daß außer der Aebtissin noch 5 Stiftsfräulein und 4 Capitulare vorhanden waren.

Im Jahre 1679 übergab Philipp Wilhelm die Regierung der Herzogthümer Jülich und Berg seinem ältesten Sohne Johann Wil-

*) St.-Arch. B. V. 382. Auch später ist dieses Verhältnis noch in Kraft, denn 1751 wendet sich die Aebtissin Maria Victoria Freiin von Nesselrode gent. Hugenpoet an Friedrich den Gr. und supplicirt um Verleihung einer Präbende.

helm, dessen fromme Gemahlin, Erzherzogin Anna Maria von Oesterreich, ohne Zweifel sich auch das Stift Gerresheim zu Herzen genommen hat, obgleich in den hier benutzten Stiftsakten darüber keine Angaben zu finden sind. Sie starb 1689, und Johann Wilhelm, der 1690 nach dem Tode seines Vaters Kurfürst von der Pfalz geworden, verheirathete sich 1691 in zweiter Ehe mit Anna Maria Louise von Toskana, der Tochter des Großherzogs Cosmo III. von Medici. Am Hofe zu Düsseldorf entfaltete sich nun ein von mehr und mehr steigendem Luxus getragenes reges Leben, nach dem Vorbilde des Hofes Ludwigs XIV., mit einem großen Hofstaate von Damen und Cavalieren und prächtig ausgestatteten Festen, welches Genußleben gewiß auch auf die Zustände im Stift Gerresheim seinen Einfluß ausgeübt hat.

Zu dieser Zeit bekleidete Anna Maria von Bentinck die Aebtissinnenwürde. Es scheint ihr die nöthige Autorität gefehlt zu haben, ihre Untergebenen in der rechten Zucht zu erhalten, denn schon 1696 hören wir von großen Ausschreitungen, welche im Stift vorgefallen sind. Bei den benutzten Stiftsakten liegen im Concept Notizen, wahrscheinlich vom Jahre 1700, in welchen sowohl der „Defectus et Excessus generales" als der Vergehen Einzelner gedacht ist. Es bewahrheitet sich in vollem Maße das schon ein Jahrhundert früher über die Mitglieder des Stifts ausgesprochene oben erwähnte Urtheil, „daß die Geistlichkeit wenig bei ihnen haffaten wolle."

Zu den allgemeinen Ausstellungen gehören: Geschwätz und Lachen der Fräulein auf dem Chor während des Singens und Lesens der Gezeiten, wobei dieselben ohne das vorgeschriebene Habit in weltlicher Kleidung erscheinen und auf offenem Chor die Zusprache der Cavaliere entgegennehmen. Auch die Canoniche erscheinen in der Sakristei mit blauen oder andersfarbigen Mänteln und im „Kapotrock". Bei den nach altem Brauch am Weihnachtsfeste und anderen hohen kirchlichen Festen in der Sakristei verabreichten Weinspenden waren die größten Unregelmäßigkeiten vorgekommen, indem dieselben von einigen Capitularen „dergestalt mißbraucht worden, daß sie sogar occasion zu angeblicher Trunkenheit und bis zu Thätlichkeit ausartendem Zwiespalt gegeben."

Persönliche Beschuldigungen richten sich namentlich gegen die „Kellnersche", ein Frl. von Spies, welche, anstatt als älteste Stiftsdame den jüngeren mit gutem Beispiel vorzugehen, gerade das

Gegentheil gethan, mit dem Kanonikus Krapohl und dem Pastor Wilmius eine förmliche Verschwörung gegen die Aebtissin eingeleitet und derselben nicht nur keinen Gehorsam geleistet, sondern sie sogar verläumdet und persönlich beschimpft, indem sie dieselbe eine „Meehr und Symonische“ genannt habe. Auch wird ihr vorgeworfen, daß sie den Pastor Wilmius, welcher der jüngste der Capitularen war, bei jeder Gelegenheit in ihrem Amt als „Kellnersche“ besonders bevorzugte, ihm die schönsten Paramente stickte, und in jeder Weise gegen die Aebtissin aufhetzte.

Der Kanonikus Krapohl wird als ein besonders auffässiger und heftiger Mann geschildert, der die Chorknaben ohrfeigte, einen „Halfmann“, der seine „Praestanda“ ablieferte, geprügelt hatte, und sich bei jeder Gelegenheit den Anordnungen der Aebtissin widersetzte.

Am schlimmsten kommt jedoch der Canonikus und Pastor Wilmius fort. Obgleich der jüngste Capitular, führte er in den Capiteln das große Wort und ließ keinen Andern zu Worte kommen. Als besonderer Günstling der Kellnerschen kam er bei Vertheilung der Spenden niemals zu kurz und stand seiner Freundin bei ihrer Opposition gegen die Aebtissin treu zur Seite. Als „Wein-Officiant“ hatte er sich bei der Weinlese in Linz, wohin er von der Aebtissin geschickt war, große Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen lassen und in jeder Beziehung den Respekt gegen die Aebtissin verletzt. Auch in seinen amtlichen Funktionen werden ihm die größten Nachlässigkeiten vorgehalten. Seinen Mitkapitularen, mit Ausnahme Krapols, stand er feindlich gegenüber und sollte sogar den lahmen Canonikus Kremer bedroht haben, ihn mit seiner eigenen Krücke zu schlagen. Der schlimmste Vorwurf bestand aber darin, daß er dem Trunke sehr ergeben war und sich sogar 1696 in der Sakristei dergestalt betrunken haben sollte, daß er auf den Kurfürsten und die Aebtissin die gröbsten Schimpfreden ausgestoßen habe. Es liegt von ihm ein schriftlicher Revers vor, worin er seine Missethat eingesteht, dieselbe mit dem vielen Zutrinken guter Freunde zu entschuldigen sucht und Besserung verspricht.

Unter solchen Zuständen war das Stift Gerresheim in das 18. Jahrhundert eingetreten. Ohne Zweifel sind im Laufe desselben noch manchmal Ereignisse vorgekommen, welche ein Einschreiten der geistlichen und weltlichen Aufsichtsbehörden nothwendig machten. Die hin und wieder noch im Volksmunde vorhandenen Erzählungen von dem Leben und Treiben im Stift bestätigen, daß es eben eine frei-

weltliche Anstalt war, deren geistliche Bestimmung sich nur in den mit großer Prachtentfaltung gefeierten Kirchenfesten, Processionen, Wallfahrten zum Gerrichsbrunnen ꝛc. kund gab. In seinen finanziellen Verhältnissen sehr heruntergekommen, (worüber Fahne in seiner Schrift „die Fahnenburg," pag. 39 Näheres mittheilt), fristete das Stift sein Dasein bis in das 19. Jahrhundert, und hatte seinen Bestand 9 Jahrhunderte hindurch unter manchen Wechselfällen behauptet. Noch am Ende des 18. Jahrhunderts hatte das Stift einen Beweis gegeben, wie sehr die allgemeinen Landesangelegenheiten gegen seine vermeintlichen Sonderinteressen zurücktreten müßten, dadurch, daß es sich mit allen Mitteln der von der Landesregierung beabsichtigten Führung der Straße von Düsseldorf nach Elberfeld direkt auf Gerresheim widersetzte, so daß dieselbe nördlich ausbiegend auf Grafenberg geführt werden mußte. Die Landstraße hätte ja die friedliche Ruhe der Stadt Gerresheim und des Stifts gefährden können. *)

Im Jahre 1805 waren außer der Aebtissin noch eine Dechantin und 6 Stiftsfräulein, nebst 4 Canonichen und 6 Vicarien vorhanden. Die Einkünfte wurden, nach geringen Sätzen, noch auf 10,872 Reichsthl. 32 Stüber und außerdem auf 3000 Reichsthl. aus den Waldungen berechnet. Die Pfalzbayerische Regierung hatte die Auflösung beschlossen unter Festsetzung von Pensionen für die Stiftsdamen und Canonichen, aber inzwischen war das Herzogthum Berg vertragsmäßig an Frankreich übergegangen, so daß die eigentliche Auflösung erst durch den Kaiser Napoleon I. am 22. März 1806 erfolgte, an welchem Tage in versammeltem Kapitel die Aebtissin Maria Sophia von Schönau den vom Kaiser bevollmächtigten französischen Beamten die Schlüssel übergab. Die Aebtissin erhielt eine Jahrespension von 2200 Reichsthl., die Dechantin 1000 Reichsthl., jedes Stiftsfräulein 100 Carolin, jeder Canonicus 750 Reichsthl. und die 6 Vicarien zusammen 854 Reichsthl. —

*) Fahne, a. a. O.

Anlage A.

Befehl Herzog Wilhelms von Jülich an die Beamten von Monheim und Mettmann, die Weintransporte des Stifts Gerresheim betreffend, 1363, 5. October.

Nos Wilhelmus de Juliaco comes de monte et de Ravensberg nostris officiatis in Monheim et Medemen pro tempore existentibus, praecipimus et mandamus, quatenus quando requisiti fueritis, omnes vestros subditos commonitos habeatis et munitos ne de caetero vina venerabilium Dominarum Abatissae et Capituli in Gerichsheim de vasis hauriant, bibant vel ducibulos extrahant, in dampnum dictarum Dominarum et offendam. Contrarium facientes et huic nostro mandato rebellantes quos volumus ut cum poena quinque marcarum denariorum brabantinorum nobis et praefatis Dominabus ad condignam emendam compellantur, praesentibus perpetue duraturis. Datum nostro sub sigillo appenso in testimonium praemissorum Anno Domini millesimo trecentesimo sexagesimo tertio, feria quinta post festum b. Remigü, confessoris.

Pergamenturkunde im Staats-Arch. zu Düsseldorf, mit angehängtem Siegel. Archiv v. Gerresheim B. V. 71.

Anlage B.

Schreiben der Herzogl. Räthe an die Canonichen von Gerresheim vom 30. Juni 1586.

Den Erbarn unseren gutenn freunden sämmtlichen Canonichen des Stiffts Gerreßheim.

Erbare gute Freunde. Wir kommen zu Erfarung, welchergestalt in nhamen der Wirdiger und Wolgeborner Margarethen Elisabeth Grävinnen zu Manderscheid-Blankenheim und Gerholtstein, des kayserl. freyen weltlichen Stiffts zu Essen Custerschenn, und auff anhalten der auch wirdiger und wolgeborner Felicitas und Marien, Grävinnen zu Eberstein, angemaßten Canonissinnen zu Gerreßheim, diweill die Erwirdige und Wolgeborne Felicitas, Grävinne zu Eberstein, gewesene Abdiß zu Hervorden und Gerreßheim mit thodt abgangen, daher die Prelatur und Abdey zu Gerreßheim erledigt sein sollte, euch, als Capitularen gedachts Stiffts Gerreßheim, den fünfften nächstanstehenden Monats Julij gegen Essen zu erscheinen, gestalt daselbst die election und Whael einer künfftiger Abdißen zu Gerreßheim zu tractiren, aus angemaßter Macht Cölnischen Churfürsten

als Ordinarij ernstlichen Befelch bestimmbt und angesetzt, zudem wie wir bericht, öffentlich an die kirch schlagen lassen, welchs alles sich auch zu veracht des Durchlauchtigen, hochgebornen Unseres gnädigen Fürsten und Herrn, Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berge Hoheit nit geziembt und der Notarius dafür angesehen worden seyn sollte.

Und wir uns dann zu erinnern wissen, daß hochgedachter Unser gnädiger Fürst und Herr als der Landtsfürst und gedachts Stiffts Gerreßheim Patronen und Fundatoren nachfölger, auß wolgegründeten und erheblichen Ursachen, Gottes Ehr und Dienst der Kirchen und Stiffts Gerreßheim besten und die gemeine sowoll ewige als zeitliche Wollfart zu befürderen, auff vorlengst eingenommenen Bericht mit reiflichem vorbedacht und Consent des Ordinarij etwann ungefehr nun schier ein Jahr die wirdige und Erentugendsame Margarethen vom Lohe, des freyen adlichen Stiffts zu Neuß Abdißin sambt ettlichen adlichen Junffern auff gerürt Stifft Gerreßheim verordnet und transferiret, dasselb einzuhaben, zu besitzen und vollkommentlich zu regieren, gleich eine zeittliche Abdiß jeder Zeit gethan und Macht gehabt, und weiland wolgemelte von Eberstein dessen allerdingen, doch einer järlichen erkenntnuß Jr Lebenlang vorbehaltlich, erlassen, auch gemelte vom Lohe also in die wirckliche possession vel quasi gedachts Stiffts zu Gerreßheim eingesetzt, und Jr. Fürstl. Gnd. Uns und anderen ernstlich aufferleget, angeregte J. F. G. Verordnung und sunsten vorgerürte vom Lohe und Jre dahingestellte Junffern bey gemeltem Stifft zu handhaben und darüber keinesweges betrüben zu lassen, inmaaßen das gedacht Stifft Gerreßheim und deßen Abdey und Prelatur mit nichten vacire sondern versehen ist, ohne das auch noch darüber vorbemelte von Gerholtstein, Cüstersche wie gemelt des freien weltlichen Stiffts zu Essen, gar nit qualificirt noch mechtig ist, angeregten Wähltag zu bestimmen und Euch darzu außerhalb dem Stifft Gerreßheim zu berufen:

Wan dan Uns in all wege gebüren will, J. F. G. bevelche getrewlich zu volnziehen und denen unterthänigen Gehorsam zu leisten, auch derselben Landtsfürstliche Obrig- und Gerechtigkeit, dergleichen Fürstl. Reputation in Jren Wirden, ansehen und krefften zu handhaben und keineswegs zu gestatten, das jchtwas darwidder fürgenommen werde:

Als ist Unsere Meinung und anstatt hochermeltes Unseres gnedigen Fürsten und Herrn, ernster Bevelch, daß Jhr sambt und sonder der vermeinter Bescheidung auf Essen zu erscheinen keins wegs

folge leistet und euch in einige neue election einlaßet, sondern gedachte Lohe für euere Prelatinne haltet und dafür erkennet, und es sunsten allenthalben bey J. F. G. beschehener Verordnung gentzlich pleiben, und im geringsten nit zulasset noch zusehet, daß derselben jchtwas zuwider gehandelt werden soll, alles, so lieb J. F. G. euch ist und bei Vermeidung J. F. G. höchster Ungnaden, welches Ihr wolbemelter Cüsterschen und sunsten zu wissen thun, versehen Uns also ꝛc. Geschrieben zu Düsseldorf am letzten Juny anno ꝛc. achtzig und sechs. — Hochgemelts Unseres gnedigen Fürsten und Herrn, Hertzogen Wilhelms zu Gülich ꝛc. Rethe.

gez. Theod. Heistermann
L. s. p. t.

Anlage C.

Protestations-Zettel.

Wir Albertus Hero, Theiß von dem Grave und Johann Huprechts, als die jetzo anwesende gegenwertige Capitular-Canoniche des freien weltlichen Stiffts zu Gerreßheim, thuen kundt und bekennen hiermit: Nachdem die erwirdige und Wolgeborne Margaretha Elisabeth Graevinne zu Manderscheid, Blankenheim und Gerholdstein, Cüstersche des freien weltlichen Stiffts zu Essen, Uns gegen den fünfften des Monats July zu Essen zu erscheinen, gestalt daselbst von election einer neuen Aebdissin anstatt der abgestorbener Weiland der Erwürdiger und Wolgeborner Felicitas, geborner Graevinnen zu Eberstein, gewesener Abdiß zu Hervorden und Gerreßheim zu tractiren beregt, — Und aber Uns von den Fürstl. Rethen, bei des Durchlst. Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms, Herzogen zu Gülich, Cleve und Berg ꝛc. Unseres gnedigsten Fürsten und Herrn Cantzlei zu Düsseldorf heimgelassen, ernster Bevelch zukommen, (Inhalts der glaubwürdigen Copeyen mit A) — dem wir gehorsam Folge zu leisten und für schaden und ungnaden für zu sein schuldig, ohne das, Wir Uns wohl zu erinnern wissen, daß noch darüber angeregt Erfordern und Bescheiden dem Rechten und Canonibus in viel Weege ungemäß, auch wolgemelte von Gerholtstein, Cüstersche zu Essen, solch Erfordern und fürbescheiden zu thun mit nichten bequeme und Macht hat, und also sambt allem, was darauf folgen muegte, gantz nichtig — so haben wir doch zu allem Ueberfluß und umb mehreren glimpffs willen, den Erbarn und wolgelerten Wilhelmen Rumpell, offenen Notarium, ersuchet, wie wir auch

hiermit seines Ambts ersuchen, sich gen Essen zu wolgemeldter von Geroltstein zu verfügen, angeregter Fürstl. Rethe Bevelch und was weiter oben erzelt J. Gnd. zu intimiren, zu ermanen von irem fürnehmen abzustehen, nichts dem Landtsfürsten unserem gnd. Herrn zuwidder anzustellen, auch die Richtigkeit des Handels zu gemuet zu füren, mit antzeig, daß wir nit erscheinen könnten, noch auff J. Gnd. Ausschreiben zu folgen schuldig, derwegen uns nit zu verdenken, mit angeheffter Protestation — da J. Gnd. über alle Zuversicht gleichwoll gemeint in J. Gnd. vorsatz zu verharren und vortzufaren de processus et actus nullitate und allem andern und Vurbehalt aller notturfft, — mit Bitt, ein oder mehr Instrumenta hierüber und sonst dieser erforderter insinuation halber und was sich darauff zutragen wird, in bester Form auffzurichten und mitzutheilen ꝛc.

Protokoll, aufgenommen auf der Kanzlei zu Düsseldorf, den 1. Juli 1586 vor dem Lizentiaten Th. Heistermann, und den Sekretarien resp. Kantzleiverwandten Johann Standt und Cornelius Grotewall, unterz. Urkund hochgedachten Unseres gnd. Fürsten und Herrn Secretsiegels, geschehen zu Düsseldorf, am 1. Juli ꝛc. achtzig und sechs.

(L. S.) gez. Th. Heistermann
Lic. j. et. t.

Staatsarchiv zu Düsseldorf B. V. 385.

Anlage D.

Schreiben des Hrz. Wilhelm an die Räthe, 2. Juli 1586.

Wilhelm, Hertzog zu Gülich, Cleve und Berg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Erbare liebe Rethe und Getrewe. Nachdem Wir hiebevor genugsam gespürt, daß bey dem Stifft Gerreßheim ein vast großer Verlauff, Unordnung und confusion, und daher einer guter Christlicher Catholischer Reformation hoch nötig, und wie dann von euch bericht, daß der Nuntius Apostolicus Bischoff zu Vercellen im Küngl. Lager vor Neuß ankommen, aber nit lang verpleiben, sondern folgendts alsbaldt ghen Lüttig verrücken und daselbst eine zeitlang verharren werde, als ist Unser gnediges Gesinnen und Meinung, gedachten Bischoven von Unsertwegen ersuchen zu lassen, dasselbig Stifft zu visitiren, den Augenschein der Verwüstung auffzunehmen sich alles Verlauffs berichten zu lassen, und in gute Ordnung mit Unserem gnd. Gefallen zu bringen, welches aber auf beregts Stiffts Köften zu geschehen.

Zu dem End Wir Euch dan hierbey Unsere credentz, auff euch gestellt, an gedachten Nuntium überschicken, mit gnd. Bevelch und Vollmacht, euch sambt und sonders neben gedachtem Bischoven dahin zu begeben, die notturfft zu bedenken und fürzustellen, und solchem Werck beizuwoenen, inmaaßen hierbevor vor etzlichen Jaren bei dem damal. Nunt. Apostol. Casparn Gropper auch geschehen ist. Versehen Wir uns also ꝛc. — Geben zu Cleve am 2. Julij Anno ꝛc. 86.

(Eigenhändig gez.) Wilhelm, Herzog zu Gülich ꝛc.
(gegengez.) Mutzhagen.

Den Erbarn Unsern Vice-Cantzler, Rethen und lieben Getrewen, yetzo in Unserer Stadt Düsseldorf gegenwärtig. — Orig. Staatsarchiv zu Düsseldorf. B. V. 385.

Anlage E.

Entwurf eines Gutachtens über die Verhältnisse des Stifts Gerresheim, Decemb. 1590.

77 — — und dann mehrgedachte Administratrix, die von Loe, den 5. dieses Monats Dezembris in Gott entschlafen, daher sich zutragen thuet, daß von wegen Gräflichen Standes erstlich der Graf von Nassau, im Namen der wedderauischen Correspondenz-Grafen, danach die von Geroltstein, so sich anmaßen thuet, sie sei hiebefür zu einer Aebdissin erwählet, folgends das Thumbkapitel binnen Cölln, bei Ihro Fürstl. Gnd. angehalten, den Gräflichen Stand wieder in gemelt Stifft zu restituiren. Also das zu deliberiren fürfelt:

Erstlichen: Ob J. Fürstl. Gnd. den Gräflichen Stand widder zu gemeltem Stifft kommen lassen sollen?

Zum andern: Ader, ob J. F. Gn. es bey ytziger Verordnung der Adelichen Stiffts Jonffern zu lassen, die darbey handtzuhaben und frey zu geben, mit den Canonichen eine Aebdissin zu erwelen oder zu postuliren?

Zum dritten: Ader, ob J. F. Gnd. ein beschlossen Closter darauß auffzurichten, das auß anderen Adelichen beschlossenen Cloestern zu besetzen, auch mit einem Haupt zu versehen, jedoch dergestalt, dahe jetzige Adeliche oder auch Gräfflichen Standts Jonffern gleichfalls den Orden annehmen wollten, daß sey nur anderen darzu zu gestatten und zuezulaßen?

Ad 1mm Caput.

Was den Gräfflichen Standt und das erst Stück betrifft, wirdt sich nith befinden, daß ehemalen gemelt Stifft uf den Graefflichen Standt, Sondern vielmehr auf die Sanctimoniales promiscue weß herkommens die auch gewesen, wie dann auch das Stifft in vurigen Zeiten ein beschlossenes Kloster gewesen.

Ob nun vor vylen Jairen keine anderen Jonffern daselbsten dann Gräefflichen Standes allein sich verhalten haben müghten, so kann das doch keine Gerechtigkeit noch possession geben und ist vylmehr iniqua usurpatione et corruptela geschehen. Und was die von Geroldstein betrifft, ist auch nith erfindtlich, daß dieselbe ehemalen uf gerürt Stifft Canonissa gewesen, vylweiniger daß sey der gepur zu einer Aebdissinnen erwelet worden. Ueber das ist notorium und augenscheinlich, daß bey der Graeffinnen Zeithen gedacht Stifft in spiritualibus et temporalibus mercklichen abgenohmen, schier zum Undergangk gerathen. In der Kirchen die Ornamenta und dergleichen verkhommen, Gottesdienst niehe recht gehalten, alles wöst worden, vyll des Stiffts güter, dergleichen vyll Siegel und brieff, sampt der fundations-Ketten- und Statutenbouch verkhommen, der Canonissen Praebenden verkauffet, die Kirchen, Abdey und alle darzu gehörige gehüchter bawfällig geworden, und was dessen mehr ist zu Scheydern gegangen, — derohalben der Graefflicher Standt abzuweißen und mit nichten zu rathen, denselbigen wydder zum Stifft kommen zu lassen, umb so vyll desto mehr, weill die Renthen dermaßen in Abgangk gerathen, daß Gräfflichen personen daselbst in dem freyen weltlichen Weßen des Stiffts sich mit der Residentz wie sich gepürt zu erhalten nith müglich, geschweige, das die geystlichkeit bei Innen weinig hafften wyll; doch müge Innen unbenhommen pleyben, neben den Adelichen Jonffern, die sich qualificiren wollen, den Chor mit zu verwaren.

Ad 2m Caput.

Was aber das andere Stück dieser Deliberation betrifft, dyß Stifft, so nunmehr auf die Adeliche persohnen transferiret, dabey handtzuhaben und denen selbigen auß Irem Mittel electionem oder postulationem zu gestatten: Ob nun woll solches et in spiritualibus et temporalibus dem Stifft auch dem Lande nützer wäre, auch sich woll gepüren sollte, weill die translatio cum consensu et voluntate ordinarii eynmall beschehen, also J. F. Gnd. die ytzige Adeliche Stiffts-Jonffern pillich dabey handtzuhaben, Innen Ordnung und Statuten geben zu lassen und dergestalt wydder in eynes Ade-

lichen Stiffts bestendig Collegium zu befürdern, wie auch sulches vür den Gräfflichen Standt vyll rathsamer nützlicher und dienlicher; diweyll aber sey in Irem mittel mith einer bequemer personen zu einer Aebdissinnen ytzo nith gefast, auch noch keine Statuten und gepürliche Ordnung haben, zudem solche beywohnungh fast ergerlich Uirsach zu vylen leichtfertigkeiten und nachreden nichts desto weiniger gibt und ebenmäßig in spiritualibus et temporalibus geferlich ist, wie dan auch solche freye weltliche Stiffter in den Canonibus niemalen approbiret, sondern zu approbiren Bedenkens getragen.

Ad 3m Caput.

Sollte zwar das dritte Stück dyßer Deliberation, welches auch in den Rechten und Canonibus fundirt, vur alle andere vyll annehmlicher, rathsamer, nützer, dienlicher, Gottseliger, Christlicher und der erster Fundation und Anfang dyßes Stiffts ernlicher sein, wan denn Göttlich recht und pillig, das dasghenig was Gottes Dienst zu befürdern am besten dinlich vürgezogen werde, — befürabe so eß sich dabeneben mit der uralten Gottseligkeit und ersten anfangk am meysten vergleychen thäte, so wehre dan allein noch dyßer dritter Wegh allen anderen vürzuziehen und fürderlich ins werk zu stellen, dergestalt nemblich, das man sich an stundt umb gute Geystliche personen, die Profeß gethan, bewerben thete, und erstlich daran gewesen where, das etwann auß denen durch dyßen krieg verderbten Gottshäusern eine alte betagte Gottförchtige Adeliche Profeßperson, in der klösterlichen Regierung in Geistlichem und weltlichem erfahren, zu wege gepracht würde, die vür eine Abdiß anzustellen bequem, desgleichen, das noch etliche Adliche qualificirte Profeß-Closter-Jonffern im Singen und sonst dem Gottesdienst in der Kirchen zu verwaren geschickt auch zu wege gepracht würden; doch so vyll alß auß den noch vorhandenen Stifftsgütern zu erhalten, und damith yetzige zu Gerreßheim Stiffts-Jonffern sich mit fugen nith zu beklagen, denselbigen frey zu stellen, sich in das Closter und Clausur zu begeben, dessen Regell zu probieren und nach verlauff deß Proeffjairs den Clösterlichen Habit und Regell anzunehmen, und wenn man vorgerürter Geystlichen personen gewyß, das dan J. F. Gnd. dieselben in gemelt Stifft, Abdey und alle güter, Renthen, Gefäll und uffkompsten derselbigen Abteyen und Canonissen zu immittiren und eynzusetzen, darbey handtzuhaben und allerdingen auß obgerürtem freyen weltlichen Stifft zu Gerreßheim eyn der gepuer regulirt und beschlossen Cloester daraussen auffzurichten befehlen thete, mehr zu

den ewigen Tagen also zu verpleiben. Jedoch daß gleichwoll die Canoniche dabeneben zu behalten, mit den Jouffern den Gottesdienst zu versehen und was ihnen obliegent und gepuert, auch aber under Gehorsam der Aebdissinnen zu vertreten, folgends Inen Ire Regell und Statuten der gepuer geben, bey der Geystlichen Obrigkeit dieselbige und das gantze Werck eines beschlossenen Cloesters nach erheischen der notturfft zu ordiniren, alles zu bestettigen, in bester Form zu approbiren und zu confirmiren.

Concept mit vielen Correkturen und Reinschrift desselben, scheinbar noch unvollendet, ohne Datum und Unterschrift, im St.-Archiv zu Düsseldorf. B. V. 382.

Anlage F.

Protest der Jül. Berg. Regierung gegen das Mandat des Kurf. v. Köln d. d. 10. Decemb. 1591.

Von Gottes Gnaden, wir Wilhelm Hertzogh zu Gülich Cleve und Berg, Grave zu der Marck und Ravensbergh, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Thun kund und zu wissen hiemit menniglichen. Nachdem unns vorkhomen, welcher gestalt under namen unsers Vettern und Shons des hochwürdigen hochgebornen Fürsten, Herrn Ernsten, Erzbischoven zu Cölln und Churfürsten ein vermeint Geistlich Mandat in Lateinischer sprach Patentsweiß mit einem anhangenden Siegell, des Stiffts Gerreßheim Abdey belangend, etlichen unsern Rheten in gegenwärtigkeit eines Notarien und gezeugen, am dreiundzwentzigsten tagh nechstabgelauffenen Monats Novembris dieses Einundneuntzigsten Ihars vermeindlich insinuiret, welches gestanden an alle dieyenige den es fürkhommen und die darin angezogene Sach betreffen thete, oder einichswegs betreffen mogte, darinnen dabeneben erzelt, was maßen obged. Ire Churf. L. (wiewoll doch ohne dardurch Irer Churf. L. Reputation und Ehre, darob wir unns zierlich bezeugen thun, zu verletzen, in viell wege nichtig unnd wider Recht) die Wollgeborne Elisabeth Margareth von Manderscheidt Gerolstein zu einer Abdißen zu Gerreßheim in bester Form confirmiret und bestettiget und alle andere Electiones oder postulationes so geschehen oder geschehen mogten auffgehaben, mit beigesetztem angemaßtem Bevelchs, das die Junffern und Capitell zu Gerreßheim und alle andere die diese Sach berüren thete, keine andere denn allein obgedt. von Gerolstein für eine Abtissinne erkennen unnd halten, die auff-

kompsten derselbigen folgen lassen, auch daran sein sollen, das wircklich solche gefolgt werden, wie auch, das alle diejenigen, so einiche Jura, güter und Pertinentien gemelter Abdeyen, under was schein es wolle, inhaben, dieselbige alßbald obgem. von Manderscheid zustellen unnd verschaffen zugestellt werden, und zu dem ende Executores vermeindtlich verordnet, auch mit angemastem bevelch, craft von Irer Churfürstl. L. verlehnter commission die Inhabere aus Irer Churfl. L. authoritet dergestalt zu zwingen und abzuschaffen, unnd gemelte von Gerolstein in alle und yede Jura, güter und possessiones vel quasi der Kirchen zu Gerreßheim einzusetzen und dabei handzuhaben.

Wan nun aber aus oben referiertem vermeinten Geistlichen Mandat offentlich zu ersehen, das daßelbig neben deme es wie gemelt nichtigh unnd wider Recht, auch durchaus stracks zu entgegen sei unserer von unvordencklichen Jaren hero als unnser Landen Freiheit, Altherkhomen und Privilegien herbrachter und habender hoch- unnd gerechtigkeit, nemblich keine einiger fremder und außwendiger Geistlichkeit Proces, Ladung, Citation, Inhibition, Mandaten, Bannbrief, Ordnung, Reformation, Decreten und dergleichen in unseren Landen zu gestatten, anzunehmen, zu insinnieren, zu verkhündigen, zu üben, zu exequieren, oder sonsten ins werck zu richten, in massen es auch von unseren Voreltern und unns bei hohen straffen unnd Pfeenen allezeit verpotten gewesen unnd noch verpotten ist unnd das derhalben durch solches vorgemeltes vermeindtes Mandat wider itzgerürte unnser Landenn Freiheit, altherkomen unnd Privilegien, auch unnsere Hoch- unnd gerechtigkeit in vielwege gehandlet unnd attentiert, unnd dan nit erfindlichen, das einiche außwendige Geistliche Obrigkeit bei menschen gedenken ehemalen in possessione vel quasi gewesen oder noch sei, in unnseren Landen einiche Geistliche Jurisdiction ferner unnd weiter dan unsere Vureltern und wir in etlichen unns unvergreifflichen fellen zugelassen zu exercieren, sonder vielmehr offentlich am tage, das wir in uraltem unnd weit über menschen gedencken herbrachten gebrauch allezeit gewesen und noch sein, die frembde außlendische Geistliche Jurisdiction, in diesen unnd dergleichen anderen fellen, in unnseren Fürstenthumben nit zu gestatten, sonder außzukheren und außzuhalten, ingestalt auch solche herkhomen unnd gebrauch in des heiligen Reichs Religionsfridden fundiert. Demnach ercleren wir unns hiemit offentlich und bedencklich, das wir in obg. vermeinte hiebefür durch unsere Voreltern unnd folgend durch unns hochstraffliche verbottene Insinuation angeregtes Geistlichen Mandats unnd

seinen Inhalt einichssins zu bewilligen oder zugeheben unnd demselbigen statzugeben mit nichten, dan vielmehr abzuschaffen unnd zu caßieren gemeindt sein, wie auch wir solches hiemit caßiert und abgeschafft haben, unnd unns also bei obgerürtem uralten herkhomen unnd gebrauch handhaben und denselbigen continuieren wollen. Bevelhen darbeneben hiemit allen unnd yeden unnserer Underthanen, Geistlichen und Weltlichen, was standts, wesenns und namens die auch seien, sembtlichen und einem Jeden insonderheit bei vermeidung unnserer ungnaden, vorgerürtem nichtigen unnd widderrechtlichen, zudem obangezogener unser Hoch-Ober- unnd gerechtigkeit herkhomen unnd gebrauch, als unnser Landen Freiheit, altherkhomen und Privilegien ungemäßen und ganz widrigen vermeinten nichtigen Geistlichen Mandat keinswegs zu gehorsamen unnd statzugeben, wie gleichfals unnseren Ambtleuten, Bevelhabern, Vogten, Richtern, Schultheißen, Botten unnd dergleichen allen andern gantz ernstlichen daran zu sein, das angeregtem Geistlichen Mandat unnd deßen Inhalt kein gehorsam noch volg geleistet, auch deßfals einicher außwendiger Geistlicher Jurisdiction uebung unnd Execution derselbigen in unnseren gebieten nit geduldet noch gestattet werde, auch acht zu haben, ob Jemand dyßfals einiche fernere Proces verkhündigen oder sonsten in unnseren vermög mehrgemelten vermeinten Geistlichen Mandats Ichtwas vornehmen oder sonsten Execution zu thun understehen wolte, solches abzukheren crafft unserer vorgemelter diesfals publicirten Edicten unnd bevelhen ernstlichen einzusehen, das denselbigen gemeeß gelebt allerdingen zu verschaffen, auch was derohalben vorlauffen thuet unnd sich zuträgt unns zu erkennen zu geben, die fernere notturfft dargegen vorzunehmen, jedoch gegen die so bereit obgmltr. unnserer Landen freiheit, altherkomen unnd Privilegium, auch unsere von alters hergebrachte hoch- und gerechtigkeit violijrt und verbrochen, gebürliche straff hiedurch unbegeben. Versehen unns also unnachleßigh. Urkhund unseres hievorgesetzten Secret-Siegels. Geben zu Düsseldorff am zehndten Decembris Anno ꝛc. Neunzig unnd Eins.

(L. S.) (ohne Unterschrift.)

Concept und Reinschrift St.-A. zu Düsseldorf. B. V. 382. Auf dem Concept ist bemerkt: Lectum in consil. 10. Dec. 1591, mane praesentb. Cancell. Orspeck, Landthoffmster. Bougart, Kammer. Leraadt, Amptm. Harff, Amptm. Nesselrodt, Amptm. Broell, et placuit. — 13. Dec. mane legi Principi placuit. Idem uff der Rechencammer.

Anlage G.

Schreiben Papst Clemens VIII. vom 6. April 1594.

Clemens P. P. VIII.

Ad futuram rei memoriam. Cum alias sicut accepimus in saeculari et collegiata Ecclesia Beati Hippoliti martyris in Gerresheim, Coloniensis diocoesis, in qua praeter illius Abbatissam pro tempore existentem et dilectas in Christo filias illius canonissas, quae ex illius fundatione ex genere comitum esse debent, nonnulli etiam canonici canonicatus et praebendas inibi obtinentes et una cum Abbatissa et canonissis praetactis unicum insimul capitulum facientes noscuntur, a multis annis ultra propter tunc existentis illius Abbatissae incuriam ac malos mores recte vivendi norma deperdita aut certe praetermissa et in varios lapsa esset excessus, quibus nisi obviaretur et debita abhiberentur remedia, procul dubio insignis eiusdem Ecclesiae illiusque capituli fundatio poenitus in interitum vergeret, cum praecipue nullae in ea adessent canonissae et administratio illius Abbatissatus et officiorum personis laicsi conjugatis permitteretur officiaque divina non sicut deberent perficerentur et saepe praetermitterentur, bonaque omnia Ecclesiae tam in spiritualibus quam temporalibus indies deminuerentur et collaberentur, quondam Gulielmus olim Dux Clivie et ejusdem Ecclesiae ut asseritur fundator praemissis obviare divinum cultum in dicta Ecclesia instaurare ac alias eam ad pristinum eius decorem restituere cupiens quondam Margaritam a Lho tunc Abbatissam Ecclesiae Sancti Quirini Novesiensis cum nonnullis canonissis, quae licet a comitibus prout ex fundatione praetactae Ecclesiae requirebatur non descenderent, de nobili tamen genere procreatae erant, et quibus in ipsa Ecclesia sancti Quirini tunc propter militarem invasionem ac monasterii eversionem permanere non licebat, ad primodictam Ecclesiam licet de facto transtulit, ac tunc existenti primodictae Ecclesiae Abbatissae congruam portionem quoad viveret assignavit. Voluit autem idem Guilielmus Dux, quod virgines comitissae in primodicta Ecclesia in posterum recipi cupientes, si qualificatae forent, suis privilegiis non privarentur sed cum nobilibus virginibus mixtim susciperentur, quam quidem translationem cum inde sequutis tam tunc sedis Apostolicae nuntius

in illis partibus commorans, quam venerabilis frater Archiepiscopus Coloniensis quantum in eis fuit approbarunt et confirmarunt, prout in diversis scripturis publicis desuper confectis plenius continetur. Cum autem sicut exponi nobis nuper fecit dilectus filius nobilis vir Joannes modernus Dux Cliviae, cupiat ipse translationem aliaque praemissa apostolica auctoritate confirmari et approbari, Nos eius votis in hoc parte annuere volentes supplicationibus pro ejus parte nobis desuper porrectis inclinati translationem aliaque praemissa ac inde secuta quaecunque apostolica autoritate tenore praesentium confirmamus et approbamus illisque Apostolicae firmitatis robur adiicimus ac omnes et singulos tam juris quam facti defectus, si qui intervenerint, in eisdem supplemus. Et nihilominus canonissas ut praefertur translatas et adhuc superstites pro eorum maiori cautela de Ecclesia Sancti Quirini hujusmodi ad primodictam Ecclesiam de novo eisdem auctoritate et tenore transferimus et translatas esse neque desuper a quoquam molestari, perturbari aut impediri posse, ac insuper de caetero virgines etiam de nobili genere tantum procreatas, dummodo alias qualificatae existant, in canonissas primodictae Ecclesiae recipi posse et debere nec non quidquid super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum et inane decernimus. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus Apostolicis nec non primodictae et Sancti Quirini Ecclesiarum praetactarum etiam iuramento confirmatione Apostolica vel quavis firmitate olio roboratis statutis et consuetudinibus caeterisque contrariis quibuscunque. Per praesentes autem non intendimus statum dictarum Canonissarum in aliquo approbare.

Datum Romae apud sanctum Petrum sub annulo Piscatoris die VI. Aprilis MDXCIIII. Pontificatus Nostri Anno tertio.

gez. M. Vestius Barbianus.

Abschrift. B. v. 382 St.-Arch. zu Düsseldorf.

V.

Die Fährgenossen zu Bonn und Beuel bewilligen bedingungsweise den Bewohnern von Schwarz-Rheindorf freie Rhein-Ueberfahrt. — 1314, 17. September.

In nomine domini amen. Nos dei clementia Sophia abbatissa monasterii in Rindorp ordinis sancti Benedicti, Daniel de Leynestorp Abelo dictus Durre milites Alexander et Franco de Puppelsdorp scabini oppidi Bunnensis notum facimus tam presentibus quam futuris quod coram nobis Hartleuus canonicus Henekinus medici Henricus de Dromer Bruno dictus Wulf . . dictus Vesselin Hedefridus et Henricus eius frater Tylmannus de Puteo Hermannus dictus Winkeruel et Johannes de Hangelere villani in Rindorp suo et aliorum conuillanorum suorum nomine pro se ex una parte, item Embricus Johannes de Buel Johannes dictus Croman Jacobus dictus Ruetz Johannes Sgifmair Conradus Riffian Sybodo dictus Reyzer et Thomas natus dicti Mazehin et Gobilinus dictus Gůtz et Henricus dictus Buegh naute de Bunna et de Buel pro se ex altera constituti[1]) conuenerunt concorditer statuerunt et se ad inuicem pro se et suis successoribus inperpetuum tenendum et obseruandum inuiolabiliter obligarunt, quod quelibet area sita in villa Rindorp singulis annis immediate ante dedicationem in Vilich duos denarios monete huiusmodi cum qua victualia emi possunt, predictis nautis aut qui pro tempore fuerint, persoluet et assignari nomine annui census procurabit eisdem. Et si in una domo fuerint plures mansiones seu diuersi . . coniuges, semper vir et uxor seu alteruter eorum ad huiusmodi censum erunt obligati, ita tamen quod canonici et familia sanctimonialium in Rindorp cum opilione ipsorum, nichilominus et nobiles in Rindorp morantes a solutione huiusmdoi census excipiantur. Et pro huiusmodi censu predicti naute seu eorum successores dictos villanos et eorum familiam utriusque sexus in corpore eorum seu si aliqua pondera gesserint apta vini gestori suis nauibus transuehent et ultra Renum veniendo et redeundo ducent et ducere tenebuntur, ita tamen quod huiusmodi pondus in victualibus existat ut de feno seu lignis aut aliis rebus, si portauerint, pretium soluere tenebuntur. In cuius rei testimonium et perpetui roboris firmitatem nos abbatissa predicta sigillum nostrum quo uti consuevimus, presentibus duximus apponendum. Nos vero scabini antedicti ad rogatum dictarum partium hinc inde presentem litteram in publicum arsiuum reposuimus in testimonium premissorum. Actum feria tertia post exaltationem sancte crucis anno domino. M^mo. CCC^mo. quarto decimo.

Nach einer gleichzeitigen Copie auf Pergament im Düsseldorfer Staatsarchive.

---

[1]) So zu lesen statt des „constitui“ der Vorlage.

VI.

Zeitpachtgüter am Niederrhein.

Von

Fr. Gerß.

Den bei weitem größten Theil des Landbesitzes am Niederrhein finden wir schon in den frühesten Zeiten des Mittelalters zu jenen genossenschaftlichen Verbänden vereinigt, die unter den Namen Hof, Mark, Dorf, Bauerschaft hinreichend bekannt sind. Die gemeinsame Bezeichnung für den Besitz des Einzelnen oder einer Familie ist „Erbe", womit die erbrechtliche Qualität des nutzbaren Eigenthums hinreichend angedeutet wird. Dieses Erbrecht haftet so sehr am Grund und Boden, daß sie auch bei Uebertragungen, sei es durch Schenkung, Kauf und Pfandschaft, oder auch durch Verpachtung nicht verändert werden durfte. Nur das Verfügungsrecht, das freie Kehren und Wehren, Schalten und Walten (dominium directum) war durch das gemeinsame Statut (Hofrecht, Markenordnung, Dorfrolle) beschränkt, und zwar stufte sich diese Beschränkung je nach der Entstehung und weitern historischen Entwickelung des Verbandes verschieden ab, von der bloßen Dingpflicht (ius quod vulgariter dicitur ze dinge ind ze ringe) bis zur Leibeigenschaft, so weit von einer solchen am Niederrheine überhaupt die Rede sein kann.

So konnte sich ein Zeitpachtverhältniß nur bei den vereinzelten Allodialgütern herausbilden, und auch hier wirkte die erbrechtliche Tendenz immobilen Besitzes so stark, daß die Zeitpacht sich bald in Erbpacht verwandelte. Bei den Besitzungen des Adels läßt sich diese Veränderung durch das patriarchalische Verhältniß zwischen Besitzer und Pächter leichter erklären, aber auch bei den Klöstern, bei denen wegen der Wählbarkeit des Vorstandes ein solches Band der Pietät sich schwerer entwickeln konnte, war die Vererblichung des nutzbaren Eigenthums zur Regel geworden. Hier, wo uns aus den

erhaltenen Archiven reichere Quellen zu Gebote stehen, können wir sogar die einzelnen Etappen des Umgestaltungsprozesses vorfolgen. Zunächst erwarben sich die Pächter das Näherrecht, d. h. das Recht, bei der nächsten Verpachtung das Gut für das Meistgebot zu übernehmen. Dann wurde die Pachtzeit verlängert, bisweilen sogar bis auf 80 Jahre, häufiger auf Lebenszeit. Der Uebergang von der Leibpacht zur Erbpacht vollzog sich dann ganz von selbst, wie dies auch bei den freien Behandigungsgütern in Westfahlen ausnahmslos geschehen ist. Eine eigenthümliche Verquickung von Zeitpacht und Erbpacht ist es, wenn in einigen Urkunden mit der Normirung der Pachtperioden, freilich auf eine unbestimmte Zeit hinaus, auch die Zusicherung der Succession für den Sohn des Pächters verbunden erscheint. Als dann im Laufe der Zeit die Erträge aus der Landwirthschaft sich immer mehr und mehr steigerten, erkannten die Klöster zu spät, welche Vortheile sie durch ihre Nachlässigkeit aus der Hand gegeben hatten. Selbst dann, wenn ihnen die freie Verfügung über ein Gut gerichtlich zuerkannt war, gelang es ihnen nicht mehr, die Erbansprüche ihrer Pächter ohne bedeutende Opfer zu beseitigen. Auf den Licitationsterminen bot in der Regel nur der frühere Pächter, steigerte sich dann, wie es die Sitte erheischte, ein oder zwei Mal und blieb so Meistbietender mit der Pachtsumme, die er bisher entrichtet hatte. Nur Renteibeamte fühlten sich zuweilen stark genug, um der Mißbilligung der öffentlichen Meinung trotzen zu können; doch auch sie hielten es in der Regel für gerathen, ihre Ansprüche gegen eine kleine Entschädigung an den Erbpächter abzutreten.

So ist es zu erklären, daß die Zahl der Zeitpachtgüter am Niederrhein so gering gewesen ist.[1]) Noch geringer ist verhältnißmäßig die Zahl der erhaltenen Pachtbriefe. Einmal war bei Zeitpächten eine Verbriefung gesetzlich nicht nothwendig[2]) und dann erschien eine Aufbewahrung der Pachtbriefe darum als überflüssig, da dieselben durch jede nächste Verbriefung abrogirt und werthlos wurden, während bei Erbgütern selbst die ältesten Urkunden nicht

[1]) Natürlich kann hier nicht von kleinen Parzellen im Umfange von einem oder mehreren Morgen die Rede sein, wie sie die Klöster theils durch Kauf und Schenkung, theils durch Pfandschaft in großer Menge an sich brachten und in Zeitpacht zu vergeben pflegten, sondern von vollständigen Höfen mit allem Zubehör.

[2]) Jülichsche Reformation vom Jahre 1562. §. 106.

zur Feststellung der unveränderlichen Pachtsumme, sondern auch als Beweismittel bei etwaigen Successionsstreitigkeiten von Bedeutung blieben. Dies ist um so mehr zu bedauern, als die Zeitpachtbriefe mehr als irgend welche andere Dokumente der Vergangenheit über die früheren wirthschaftlichen Verhältnisse Aufschluß zu geben geeignet sind, besonders für die Zeit vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Für die Rechtsgeschichte sind sie freilich so gut wie werthlos. Es wird zwar hier und da von einem Pachtrechte oder Halbmannsrechte gesprochen, doch ist darunter nur das landesübliche Herkommen zu verstehen, ohne jede rechtsverbindliche Kraft, weshalb auch in demselben Sinne der Ausdruck „des Landes Gewohnheit“ gebraucht wird. Die Gerichtspraxis hat es nur mit dem „Erb und Eigen“ zu thun; es war daher, wie schon oben gesagt war, rechtlich ganz gleichgültig, ob Zeitpachtverträge verbrieft wurden oder nicht. Daher kommt es, daß die Pachtreverse so selten von einem Schöffengerichte beurkundet wurden, und wo dies der Fall war, geschah es entweder wegen der vom Pächter zum Unterpfande gesetzten Erbgüter, oder man muß annehmen, daß die Zeitpacht durch Verjährung bereits zur Erbpacht geworden war. Auch etwa entstandene Differenzen zwischen Pächter und Verpächter wurden, so viel ich weiß, niemals zur Kognition der Gerichte gebracht, sondern durch ein von beiden Parteien erwähltes Schiedsrichterkollegium geschlichtet. Um so nothwendiger war es, bei der Abfassung der Verträge mit möglichster Bestimmtheit und Ausführlichkeit zu Werke zu gehen, um die Gefahr willkürlicher Beeinträchtigung bei Kompromißentscheidungen auf das geringste Maß zu beschränken, oder den Schiedsrichtern doch wenigstens ihre Aufgabe zu erleichtern. So kommt es, daß diese Pachtverträge uns über die mannichfaltigsten Einzelheiten des landwirthschaftlichen Betriebes Auskunft ertheilen. Wir lernen hier die Beschaffenheit des Hofes und seiner Baulichkeiten kennen, Natur der Dungmittel und Umfang ihrer Verwendung, Art des Ackerns und Erndtens, Feldereintheilung und Fruchtfolge, Wiesenmelioration, Waldkultur und viele andere Dinge, die wir in anderen Quellen vergeblich suchen würden. Doch würde es mich zu weit führen, wenn ich hierauf näher eingehen wollte: meine Aufgabe ist nur die gemeinsamen Grundbestimmungen, die das gewohnheitsmäßige Pachtrecht ausmachen, kurz zusammenzustellen.

Die hier in Betracht kommenden Güter sind, wie schon gesagt, freie Allodialgüter, und zwar Kurien, d. i. Höfe mit Herrenrechten,

oder freie Mansen, d. i. Höfe ohne Herrenrechte. Nun finden wir in den Zeitpachtbriefen diese Herrenrechte (Patronat einer Kirche oder Kapelle, Gerichtsbarkeit oder doch wenigstens Rechtsimmunität in Realakten, Mühlen, Fischerei, Wald, Jagd und Schäferei) nur selten erwähnt, weil die Besitzer sie theils für ihre Person reservirten, theils schon vor der Verpachtung veräußert hatten. Nur Wald und Schäferei[3]) blieben in der Regel mit dem Hofe verbunden, jedoch so, daß sich der Besitzer einen Theil des Nießbrauchs vorbehinlt. Außer diesen freien Gütern finden wir aber auf dem linken Rheinufer auch hofhörige Güter in Zeitpacht ausgethan, weil hier das Band der Hofesverfassung, wie ich an einer andern Stelle ausgeführt habe, sich früher gelockert hatte als auf der rechten Rheinseite. Die dadurch herbeigeführte, den Hofesrechten durchaus widerstreitende Zersplitterung der Höfe führte zu neuen Bildungen von Güterkomplexen, in welchen freies und hofhöriges Land so mit einander vermischt waren, daß die Entscheidung schwer war, von welchen Ländereien der Pächter die Hofespflichten zu entrichten hatte. Die Gebäude des alten Hofes waren von der Hofstätte abgetragen und auf eine andere Stelle verlegt, der Name untergegangen, die Grenzscheiden umgepflügt, die Pfähle beseitigt, und wenn dann der Herr des Oberhofes das „Hofrecht" einforderte und mit Caducirung drohte, so erhielt er nicht selten die spöttische Antwort, er möge das betreffende Gut, wenn er es finden könne, an sich nehmen. Dies war aber bei der Mangelhaftigkeit der alten Designationen, welche nur von Fahrgenossen sprachen, die längst nicht mehr existirten, in der Regel nicht mehr möglich, und so schritt man entweder zur Gewalt, oder es wurde die Vermittelung des Fürsten oder einer andern Vertrauensperson in Anspruch genommen. Gewöhnlich blieb aber die Hofhörigkeit verdunkelt, oder wie es in den Berichten der Rentmeister heißt, „verbiestert."

Der Dauer des Pachtverhältnisses lag als Einheit eine Mist- oder Dungreise (reisa fimi) zu Grunde, d. h. ein Zeitraum, in

---

[3]) Daß die Schäferei in den ältesten Schenkungsurkunden unter den Pertinenzien einer Kurie nie aufgeführt wird, liegt wohl nur daran, daß dieser Zweig der Landwirthschaft erst in späterer Zeit hier in Aufnahme gekommen ist. Daß sie aber ein Herrenrecht gewesen, scheint mir unzweifelhaft. 1281 gestattet Dietrich Herr zu Heinsberg den meisten Frauen zu Köln, auf ihrem Hofe zu Fuchlingen Schafe zu halten. Eine gleiche Vergünstigung wird in der Handfeste der Stadt Lippspringe erwähnt.

welchem die Düngung des ganzen Areals vollendet war.[4]) Ursprünglich betrug dieser Zeitraum entsprechend der uralten Dreifelderwirthschaft 3 Jahre; später aber, als durch Urbarmachung von Neuländereien der Umfang des in Kultur genommenen Landes sich vergrößerte, reichten die Dungmittel des Hofes nicht mehr aus, und es vollendete sich der Turnus der Düngung erst in 6 Jahren, und diese Zeiteinheit wird in den meisten Pachtkontrakten festgehalten, nur daß man sie aus Nützlichkeitsgründen in der Regel verdoppelte oder vervielfachte. In Beilage 4. werden als das Minimum des zu düngenden Landes 4 Morgen angegeben, und wenn man einige Morgen für Gärten und Unland in Abzug bringt, so ergiebt sich bei einem Mansus von 30 Morgen in der That die Zeitdauer von 6 Jahren. In der Mark und Westfahlen ist dagegen der siebenjährige Pachtturnus Regel; „zu zwei Dungreisen oder 14 Jahren und Scharen", wie es in den Pachtreversen heißt. Vereinzelt kommt auch ein vier- und fünfjähriger Turnus vor. So verleiht der Konvent der weißen Frauen zu Köln im Jahre 1405 ein Gut to mistrechte myt namen vyff iar lanck (vgl. auch Beil. 1.) und in einer Siegburger Urkunde vom Jahre 1330 verspricht der Pächter sein Land in je 8 Jahren durchzudüngen (et eam perfimabimus quibuslibet octenniis.) Nach Ablauf dieser Pachtzeit mußte die Pacht von Neuem „gesonnen" werden, und bei dieser Gelegenheit wurde an den Herrn des Gutes eine Gebühr (Weinkauf vini copia) entrichtet, die in alten Zeiten in einer Quantität Wein bestand, später aber in Geld entrichtet und jedesmal besonders bedungen wurde. Dies war wohl hauptsächlich der Grund, weshalb von den Gutsherren das freie Pachtverhältniß auch da beibehalten wurde, wo die Erblichkeit der Succession im Prinzipe zugestanden war. Wurde dagegen aus irgend welchen Ursachen eine Aufhebung des Pachtverhältnisses beliebt, so fand zwischen Pächter und Verpächter eine Auseinandersetzung statt. Als stehende Forderung von Seiten des Ersteren erscheint die vettunge oder besserie. Diese besteht zunächst in dem „Dungrechte", westfälisch mestale oder dungetale,[5]) d. i. in dem Anspruche auf die nächste Erndte oder wenigstens auf die des Wintergetreides oder „der harten Saat"; ferner in der Wieder-

---

[4]) Praktisch fallen beide Erklärungen des Wortes Reise als Umkreis, Turnus oder Triebkraft zusammen.

[5]) Wigand Archiv für Westfalen II. S. 104.

erstattung aller über die kontraktlichen Verpflichtungen hinausgehenden Meliorationen bei den Hofbauten und der Landeskultur. Anderseits stellte der Pächter Pachtrückstände oder etwaige Versäumnisse in der Instandhaltung der Gebäude unt der Ackerländereien in Gegenrechnung. Die Grundlage bei dieser Auseinandersetzung bildete also der Pachtkontrakt, in welchem daher die Verpflichtungen des Pächters bisweilen mit großer Ausführlichkeit beschrieben wurden.

An der Spitze steht die Jahrespacht, die in Geld oder Naturalien entrichtet wurde. Ein billiger Nachlaß der Pächte pflegte bei besondern Unglücksfällen, wie Ueberschwemmung, Hagelschlag, Mißwachs und Krieg, bewilligt zu werden, wenn nicht in dem Pachtreverse auf eine solche Vergünstigung ausdrücklich Verzicht geleistet wurde. Am meisten kamen hier wohl die Kriegsverluste in Betracht, und daher finden wir auch für diesen Fall die ausführlichsten Bestimmungen. Wurde die Fehde vom Pächter geführt, so war dieser auch für die Verluste verantwortlich; anderseits hatte der Gutsherr den Schaden zu tragen, wenn er nicht dem Pächter vorher Anzeige gemacht hatte, damit dieser rechtzeitig einen Wimpel werben und den Hof in vertheidigungsfähigen Zustand setzen konnte. Die hieraus entstehenden Kosten wurden von beiden Parteien zu gleichen Theilen getragen. Auch die Qualität der Naturallieferungen war nicht selten vorgeschrieben. Das Getreide sollte in guter martgever Frucht geliefert werden, und zwar von einer Güte, die hinter dem höchsten Marktpreise nur um 2 Pfenning zurückstände; vom Schlachtvieh heißt es, es solle weder vom besten noch vom schlechtesten sein, sondern mittelmäßig. Bei Höfen, die zur zweiten oder dritten Garbe ausgethan waren, machte die Kontrolirung des Pächters einige Schwierigkeiten. Vor der Erndte pflegte der Herr einen Diener dorthin zu schicken, und zwar einen gewappneten Mann, wahrscheinlich um diejenigen zurückzuweisen, die gerne erndten mochten, wo sie nicht gesäet hatten. Dieser blieb auch nach der Einbringung der Erndte so lange, bis das Getreide von ihm und dem Knechte des Pächters ausgedroschen und richtig getheilt war. Der dem Herrn gebührende Anteil wurde unter seinem Schutze, aber mit den Gespannen des Pächters und auf dessen „Gefahr, Angst, Kost und Arbeit" auf den Söller des Herrn, oder wenn dieser zu entlegen war, in die nächste Stadt oder an den nächsten schiffbaren Fluß gebracht, und dann erst wurde der Pächter seiner Verantwortlichkeit enthoben.

Ferner verpflichtete sich der Pächter, alle auf dem Hofe ruhenden Lasten zu tragen: Kirchrecht, Herrennoth, Hof- und Schützenrecht, also daß dem Herrn daraus kein Unwille noch Schade entstehe. Die Kirchenlasten bestanden aus dem Zehnten, wo dieser nicht abgelöst war, gewissen Naturallieferungen an den Offermann und den Beiträgen zur Unterhaltung des Kirchengebäudes. Bei den Letzteren finden wir eine bemerkenswerthe Eigentümlichkeit: dieselben wurden nämlich nicht durch stehende Abgaben oder außerordentliche Umlagen nach einem bestimmten Kontributionsmodus zusammengebracht, sondern ein jeder Hof hatte einen bestimmten Teil des Gebäudes in Stand zu halten, sei es das Dach, ganz oder halb, oder eine Wandmauer, bis herab auf die Glockenklöppel, die dazu gehörigen Riemen und das Schmieröl. Unter Herrennoth, Schatz und Steur, Bede und Unpflicht sind die ordentlichen und außerordentlichen Abgaben an den Landesfürsten zu verstehen. Nur in außergewöhnlichen Fällen wurde dem Pächter eine Vergütung zu Teil. So bewilligten die geistlichen Damen zu Königsdorf ihrem Pächter zu Konraderhof im Jahre 1409 für die Zeit des Neubaues des Schlosses zu Brühl eine jährliche Entschädigung von 50 Mark. Vieldeutig ist das Wort „Hofrecht". Es bedeutet entweder die korporativen Gewohnheitsrechte der Hofgenossenschaften, oder die mit der Hofhörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten, bisweilen auch ein hofhöriges Grundstück oder vielmehr die area desselben. Hier kann natürlich nur von den Hofeslasten die Rede sein, bestehend in der Verpflichtung die Hofesgedinge regelmäßig zu besuchen, eventuell einen Geschwornen dazu zu stellen, und in gewissen Abgaben an den Hofesrichter und den assistirenden landesherrlichen Vogt. Nur von der Kurmedepflicht konnte bei Zeitpachten nicht die Rede sein: sie verblieb dem Verpächter; doch finden wir in den Hofesakten häufige Klagen der Besitzer darüber, daß ihre Pächter sich ihrer Regreßpflicht entzögen. Natürlich hatten die Hofesgerichte keine Veranlassung sich mit diesen außerhalb ihrer Kompetenz liegenden Verhältnissen zu befassen. —

Schützen finden wir bei allen Arten von Markgenossenschaften, mochten es nun Flurgenossen sein, wie bei den zu Dörfern vereinigten Landgemeinden, oder Wiesengenossen, wie z. B. bei den Erftwiesen zu Türnich und Balkhausen, oder Waldgenossen, wie überall in ganz Deutschland. Sicher gab es nur wenig Höfe, die nicht einer oder mehreren solcher Genossenschaften angehörten. Da hatte denn der Pächter die Verpflichtung zu der Besoldung der Gemeinde-

beamten zu kontribuiren, den Genossenschaftstagen beizuwohnen und sich den für etwaige Uebertretungen der Gemeindeordnung über ihn verhängten Brüchten oder Wrogen zu unterwerfen.

Die übrigen Bestimmungen der Pachtreverse beziehen sich auf die Bewirthschaftung des Gutes. Der allen gemeinsame Grundgedanke ist der, daß der Pächter gehalten sei das Gut in demselben Zustande wieder abzuliefern, in dem er es übernommen hatte. So verpflichtete er sich, den Hof in Fried und Nothbau zu erhalten. Der Friede bedeutet eigentlich die Einfriedigung des Hofes, sowohl die Umzäunung der Wehre, d. i. des innern Hofraumes, als auch die zunächst zum Zwecke der Vertheidigung errichtete Umhegung des äußern Hofes durch einen Zaun, der durch zwei Thore verschlossen werden konnte. Später genügte hier eine Baumreihe, die sich bald zu einem kleinen Wäldchen, bald zu einem Obstgarten erweiterte und zum Schutze des Hofes gegen den Wind dienen sollte. So heißt es in einem Pachtbriefe der weißen Frauen zu Köln über den Hof zu Godorf aus dem Jahre 1462: Item der selve Evert sul binnen den dryn yaren op unsen hoff plantzen, possen ind rysen dryssich vruchtber boume, de eppelen beeren nuesse ind ander gude vruchte dragen, ind um de gehuichte stayn, de gehuichte tzo bewaren vur dem wynde. In spätern Jahrhunderten galten die Ausdrücke Fried und Nothbau als identisch.

Die Baulichkeiten des Hofes mußte der Pächter in tauglichem Zustande erhalten und alle im Laufe der Zeit nothwendig gewordenen Reparaturen auf eigene Kosten anfertigen lassen. War dagegen ein Neubau nothwendig geworden, so lieferte der Gutsherr das Holz und zahlte den Zimmerleuten den Lohn, während der Pächter die Fuhren zu leisten und die Arbeiter zu beköstigen hatte. Das Holz hiezu, wie auch zu den Reparaturen, Zäunen, Geschirren und zum häuslichen Bedarf wurde aus dem mit den meisten Höfen verbundenen Sonderwalde hergeholt, jedoch nie ohne besondere Ermächtigung des Herren. Jede darüber hinausgehende Verwüstung des Holzes war auf das Strengste verpönt. So mußte der bereits genannte Pächter Evert als Buße für einen Waldfrevel einen neuen Stall auf eigene Kosten erbauen lassen. Item want Evert vurg. van den cleynen hove vursc. XXX. effen afgehauwen hait sunder der iunferen willen wist ende volboert, so sal hey eynen stall van tzwen schechten of dryn unde van tzwen neder laissen bouwen ende setzen op de stat des alden stals al op syne

cost loyn ende reytschaff ende den laissen decken, sticken, sleyveren ende umme ende um wail gedichte ende beslut machen. Noch ausführlicher werden wir über die Beschaffenheit der Wirthschaftsgebäude in einem Kontrakte unterrichtet, den der Konvent der weißen Frauen zu Köln mit einem Zimmermann über die Erbauung einer Scheune im Hofe zu Fühlingen im Jahre 1481 abschloß. Es heißt darin: Als dat Johan Clouster der vurg. priersse eyne schuyr zo Vuylen van veyr bonden machen ind bereiden sal in maissen her na geschreven vur eyn gelt myt namen vur veirtzeyn overlensche gulden, veir marck Colsch vur yederen gulden gerechent, ind eyn malder korns. Item yeder verbont der schuren sal zo mynsten druytzeyn voesse lanck e wenich meer off myn, na dat dat houltz geven mach. Item die schechte soelen syn tuschen wercks XVI. voesse lanck. Item der rump sal syn veyr ind tzwentzich voesse wyt ind also lanck, ouch de strick balcken ind de affhengh ind dat wolffsende soelen syn tzeyn voesse lanck, ind in der schuren sal hey machen eyn kaeffhuyss, ind sal also bereyden ind machen eyn schuyr, de latzen upslaen, de wende gestyckt, de doeren bereyt gemacht. Item her tzo sal hey ouch vellich machen, behouwen ind laessen snyden alsulche effgen houltzer, de jonfferen tzo Vuylen up yrem hoeve haent staen u. s. w.

Auch bei der Bewirthschaftung der Ackerländereien galt der Grundsatz, daß der Pächter das Gut weder in seinen Grenzen noch in seiner Qualität verändern solle. Ersteres war nicht so leicht, da das Ackerland eines Hofes, wenigstens wenn derselbe zu einer Dorfgemeinde gehörte, in eine große Anzahl von kleinen Parzellen zerstückelt war, deren Umfang bei der primitiven Art die Grenzen zu beschreiben, in der Regel sich nur annähernd bestimmen ließ. In den Urkunden heißt es gewöhnlich, das Gut solle in seinen voeren leeken ind pelen erhalten werden. Die Grenzfurchen und Grenzpfähle sind verständlich, weniger der Ausdruck leek, der sicher mit leken springen zusammenhängt. Auch in den Waldmarken am Mittelrhein werden die den Waldmärkern zur Nutzung überwiesenen Waldparzellen „Leiche" genannt. Daß der Sprung in alten Zeiten zur Bezeichnung eines Raummaßes gebraucht worden ist, ist auch sonst aus Weistümern bekannt genug. Es ist also leek ein etwa eine Sprungweite breiter Ackerstreifen, den ein jeder Erbgesessene bei

der Ansiedelung der Dorfgemeinde auf einem bestimmten Platze zugewiesen erhalten hatte. So viele Ackerplätze nun von der Gemeinde in Kultur genommen waren, so viel Leke gehörten zu einem Erbe. Als man sich dann zur genaueren Messung einer Meßschnur oder Leine bediente, wurde ein solches Stück Lein, später aus Mißverstand Lehn genannt, ein Ausdruck, den ich vorzugsweise in linksrheinischen Urkunden angetroffen habe. Auch das noch heute gebräuchliche Wort Gewende mag von dieser Art des Messens herstammen. Bei einer solchen Zerstückelung des Ackerareals konnten auch die Designationen, die nicht selten in die Pachtbriefe inserirt, jedenfalls aber bei jeder neuen Verpachtung dem Pächter ausgehändigt wurden, wenig nützen; denn dieselben geben nur die Lage, die Fuhrgenossen und die ungefähre Größe der einzelnen Ackerstücke an, waren daher bei Klagen über Abpflügen und Aenderung der Grenzfurchen als Beweismittel nicht zu verwenden. Und solche Klagen wurden sehr oft erhoben, obgleich die für dergleichen Vergehungen festgesetzten Strafen außerordentlich streng waren. In einigen Brüchteordnungen wurden solche Vergehungen im ersten Falle mit einjähriger Relegation, im Wiederholungsfalle mit vollständiger Exklusion aus der Dorfgemeinde geahndet. Feldvermessungen und Flurkarten werden erst seit dem 18. Jahrhundert allgemein.

Für die Bebauung des Ackers galt vor Allem die Vorschrift, daß der Pächter jederzeit so viel Morgen Land unter dem Pfluge halten solle, als ihm gestürzt übergeben waren. Zu einer Erweiterung des Ackerareals durch Urbarmachung von Heide und Weide mußte des Herren Einwilligung vorher eingeholt werden. Nur durfte diese Erweiterung nie auf Kosten des Sonderwaldes geschehen. Noch im Jahre 1259 mußte der Pächter des Klosters Königsdorf zu Boisdorf sich verpflichten, jährlich eine bestimmte Strecke Wald auszuholzen und urbar zu machen; doch war dies auch damals schon eine Seltenheit.

Daß die Bodenkultur wesentlich von der Düngung des Ackers abhängig ist, hat man von jeher richtig erkannt und daher auch in den Pachtkontrakten darauf Bedacht genommen. Es ist schon früher gesagt worden, daß das Gewohnheitsrecht die regelmäßige Düngung eines bestimmten Prozentsatzes des Ackerareals vorschrieb. Doch war die Durchführung dieser Vorschrift nicht nur von dem guten Willen des Pächters, der durch mangelhaftes Streuen des Düngers den Zweck derselben leicht illusorisch machen konnte, sondern auch

von vielen unberechenbaren Wechselfällen abhängig, denen die Landwirthschaft mehr als jede andere menschliche Erwerbsthätigkeit unterworfen ist. Bei reichem Erndtesegen des Vorjahres und gutem Gedeihen des Viehstandes gab es viel Dünger, im entgegengesetzten Falle wenig. So fand man denn ein Regulativ, das sich den realen Verhältnissen am besten akkommodirte. Es sollte nämlich, so heißt es in den Pachtbriefen, sämmtliches Stroh, das auf dem Hofe gewonnen war, zu Dünger verwandt und dieser auf den Acker ausgefahren werden.[6]) Bei sterilerem Boden wurde auch die Zuhülfenahme anderer Dungmittel, wie Mergel und Kalkgips, verlangt, und zwar wurde in den Pachtbriefen entweder die zu düngende Morgenzahl oder die Quantität des zu verwendenden Düngstoffes namhaft gemacht. — Bei Wiesenländereien wurde dem Pächter regelmäßige Räumung der Gräben und Reinigung der Wiesen von Dornen und Binsen zur Pflicht gemacht.

Wenn wir von einigen Detailstipulationen des Halfmannes rechtes, die sich nicht so leicht generalisiren lassen, und von der Pachtkaution, die in der Regel durch Verpfändung eines Erbes oder durch Stellung von Bürgen, seltener durch Deponirung einer Geldsumme geleistet wurde, absehen, so sind hiemit die wichtigsten Bestimmungen der Pachtkontrakte erschöpft. Schließlich drängt sich uns nur noch die Frage auf, ob die Zeitpachtgüter in wirthschaftlicher Beziehung vor den Erbzinsgütern den Vorzug verdienen oder nicht. Diese Frage möchte ich entschieden bejahen. Freilich waren die Güter, die hier in Betracht kommen, in der Regel freie Herrenhöfe und darum in einer besonders bevorzugten Lage, da sie von den harten und den eigenen Wirthschaftsbetrieb tödtlich schädigenden Frohndiensten verschont blieben. Aber auch sonst stellt sich bei ihnen die Lage vielfach günstiger. Hier hört man nichts von Leibgedingen für eine alte Mutter oder gar einen Stiefvater, von Abgütungen der Geschwister, Freibriefen für Kinder und wie die Lasten der Hörigen heißen mögen. Noch günstiger fällt die Vergleichung für die Pachtgüter selber. Denn während die Erbbauern das gar zu bequem sich darbietende Mittel, durch Verpfändung von Landparzellen einer augenblicklichen Geldverlegenheit zu entgehen, häufiger als

---

[6]) Pachtrevers über die Höfe zu Holzweiler und Garzweiler vom Jahre 1341: stramina de predicta terra provenientia ad ipsam terram in fimo reducemus.

nöthig war benutzten und so mit Sicherheit dem Loose der Subhastation entgegen steuerten, blieben die Pachtgüter von den verderblichen Einwirkungen langwieriger Sequestration und Subhastation befreit. Auch die Gefahr, von gewissenlosen Pächtern übermäßig ausgebeutet zu werden, lag in früheren Zeiten weniger vor als jetzt; denn erstens konnten die Pächter, wie schon oben gesagt, mit einiger Sicherheit darauf rechnen, ihr Leben lang in dem Pachtkontrakte belassen zu werden, ohne daß bei erhöhter Leistungsfähigkeit des Gutes der Pachtzins erhöht zu werden pflegte, anderseits trugen die kontraktlichen Bestimmungen dazu bei, den Pächter nicht nur durch Androhung von Strafen zur nothdürftigen Bestellung des Bodens anzuhalten, sondern auch durch Aussicht auf Entschädigung selbst zu kostspieligen Meliorationen anzuspornen. Hielten es doch die Gutsherren nicht selten für nöthig, dem Uebereifer ihrer Pächter dadurch zu steuern, daß sie die Angriffnahme größerer Meliorationen von ihrer Zustimmung abhängig machten. Jetzt freilich, seitdem durch Aufhebung der feudalen Institutionen des Mittelalters ein freier Bauernstand geschaffen worden ist, mag man mit gutem Rechte über das Pachtsystem den Stab brechen: in der guten alten Zeit aber waren es nur die Zeitpachtgüter, in denen rationelle Landwirthschaft eine Stätte finden konnte.

Beilagen.

1. Pachtrevers über den Hof des Kölnischen St. Klarenklosters zu Ruppichteroth d. d. 1367. 21. Januar.

Wir Heinrich van Mortsyffen ind Celia sine cliche huysfrouwe doin kunt allen luden, die desen breif ain solen sein off hoeren leissen, ind bekennen, dat wir mit gesamender haut vur vns ind vnse eruen vmb nutz ind urber, die wir hie inne hain ain gesein, entphangen ind genoemen hauen van den eirsamen geistlichen personen vrouwen Margareten van me Horne abdissen ind gemeinen conuente des goidshuys van sente Claren in Coelne, de vns zu peichter reichte geleint hauent yeren hoff genant zu me Damme geleigen binnen dem kirspel zo Ropericht Roide, so wie de selue hoff geleigen mit moellen artlande ind mit al sime zubehuren, zu halden zu hauen zu besitzen zu buwen ind zu winnen mit vnsen coesten ind arbeit

geroydt ind gerast zeyn jair neist den anderen na voilgende, de ainghainde sint vp sente Peters dach ad cathedram neist zu komende, als vmb einen wislichen jairpaicht eichte ind zwentzich malder eeuen Syberscher maissen ind eichtzein guder hoinre ——, so dat vns noch vnse eruen neit beschudden en sal noch zu staden stain mach einich vngeual, dat van goide off van mynschen komen mach, so wie man dat noemen mach, noch verbot des herin van me lande, dan alleine peichter reicht, dat vns zu staden stain sal, wir en soelen den vurg. paicht alle jair vp den vurg. tirmpt bezalen, sunder wederrede. Vort solen wir binnen desen vurg. zeyn jaren mit vnser coeste ind arbeit byrnen dry oeuen kalcks ind solen de voerren vp de ackere des vurg. hoyffs ind spreiden, da des meiste noit is. Ind des hoiltz dat wir dar zu bedurffen, dat solen wir hauwen ind neymen van des conuentz hoiltze. Vort solen wir dat gut dat zu der moellen gehurt mit vnsen coesten buwelich halden, noch en solen de eychgen, de in den vurg. hoff gehurent, houwen verwoisten noch birnen, id en si mit willen ind mit geheysse des vurg. conuentz. Ind wir solen alle jair, so wanne vol echgeren weist, dem vurg. conuente echgeren zein verken, de si vns sendent, ind weder geiuen, als si der gesinnent. Weir eiuer dat ghein vol echgeren en were in einchme jair, so solen wir yen na gebur als manich verken echgeren, als sich dat gelych heischt. Ouch is gevurwert, oft saichge were, dat dem vurgen: conuente van vnsen vianden einich kenlich schade off van vnsme versumnisse geschege, dat wir dem vurg. conuente den schaden reichten ind bezalen solen sunder eniche wederreide na sagen ind gut duncken vnser vrunde van beiden partien. Ind des seluen gelychnisse solen si vns weder doin, off vns einich schade van yeren vianden geschege. Ind vmb dat de vurg. abdisse ind conuent des paichtz ind alle der vurwerden vurscr. de me sichgerre syn, so hauen wir yn zu burge gesat einen bescheidenen man Aylf genant Brack, minre Celien vurg. broider, die sich vur vns ind mit vns vur al verbunden hait ind sachwalt mit worden is, ind mit vns vur sich ind vns ind wir mit yeme sulchen erue ind gut ind kintz deil, als hei ind wir samen hauen an dem erue ind gude zu me hoyue in dem kirspel van Muyche ——. In urkunde ind gezuch der wairheit hain wir Heinrich ind Celia

elude vurg. gebeiden den eirsamen bescheiden man Johan van Surenbach wepelinch, dat hei syn ingesegel ——. Ind ich Aylff Brack burge ind sachwalt vurg. bekennen, dat alle dese vurschr. vurwerden wair sint, ind ich mich ind myn erue inde kintzdeil, als vurschr. steit, dar zu verbunden hauen ind hain, dar vmb zu gezuge der wairheit myn ingesegel an desen breif gehangen. De gegeuen is in den jairen vns herrin doe man schreif Duseut Druhundert ind Seuen ind seistzich jair vp sente Agneten dach der heiliger junffrauwen.

Mit zwei Siegeln.

2. Pachtrevers über den Hof des Kölnischen Klosters der weißen Frauen zu Heimersdorf d. d. 1394. 7. Januar.

Wir Kirstiain elyche sun Sibels van Woerinck ind Constancia syne elyche huysvrauwe doin kunt allen luden ind bekennen ouermytz desen breyff, dat wir mit gesamender hant vmb nutz ind vrber, den wir he ynne hain an geseyn, genomen ind yntfancgen hain van den eirsamen geistlichen personen vrouwen Sophien priorissen ind gemeynen conuente des monsters Marien Magdalenen in Coelne, de vns vssgedain ind geleynt haint yren hoff zo Heymerstorp gelegen mit allen synen zobehoren, so we he gelegen is mit alle syme gelende ind acker dar in gehoerende zo besytzen zo buwen ind zo seen zo reichten zyden mit vnsme gesynde ind vey na guder halffain reychte dru jair na ein ander neist volgende, de angain solen vp vnser vrauwen dach purificacio as man de kertzen saent, in vurwerden as herna geschreuen steit. In deme eirsten, dat vns de vursc. priorisse ind conuent dese dru jair vss geuen ind leueren solen van eytlichme morgen, den wir in der harder saet wail gearen ind gewunnen hetten, ein sumberen rocggen ind in der eyuen saet van eitlichme morgen anderhalff sumberen eyuen. Vort solen sy vns geuen vmmer des jairs zwenzich marc Coelsch pagymentz vur snyt gemat bende distelroipen ind alle vrucht in ze voeren, ind vort ander coste, dat korn zo dreschen, dat sal der conuent halff bezalen ind wir halff. Vortme so sal vns de priorisse ind conuent senden eynen knappen, vnser beider vrucht zo hoiden in deme velde, den solen wir dry wechen in vnser cost halden, ind deme solen sy lonen ind solen vns zo volliste geuen der cost ein halff malder rocggen, in so wa der conuent binnen den

vurse. dryn wechen woulde gedrosschen hauen, so solen wir setzen einen dresscher yntghaen yren knappen mit eme zo dreschen. Vortme so solen wir dat korn, id sy wat kunne dat id sy, as id gedrosschen is, mit deme conuente vp dem denne gelyche deylen mit dem sumberen ind solen den vursc. priorissen ind conuente ir deil korns mit vnsme gesinde ind gezauwen vp vnse cost voeren zo Coelne binnen ir cloister in ir sicher behalt, dar sy vns wysent. Ind so wanne dat wir korn off eyniche vrucht brencgen, so sal man vnsme gesinde zessen geuen ind vnsen perden neit. Ouch hain wir geloift ind gevurwert alle jare de gewanden ind dat lant, dat in de saet geuelt, id sy in de harde saet off in de eyuesaet, zomail wynnen ind seen solen. Ind wat wir des mit vnsme versumenisse ligen leyssen ind neit in seden, so solen vns de priorisse ind conuent vursc. zo vnsme deyle laessen dat vngesede lant ind solen sich hal-den an dat gesede lant na gebur, sunder vnse wederrede. Mer were sache, dat eynich stucke lantz as vnnutze were, dat wir cost ind arbeit da an verleysen moesten ind dar vmb van vnsen vurvaren ouch vur mails vngeseit off vngewunnen were, dat solen wir dem vursc. conuente kunt doin in der zyt ind solen da van geynen samen nemen noch yntfancgen. Ouch ist gevurwert, dat wir alle jare hauen solen zo voder-korne vnsen perden zwene morgen rocggen, neit van dem besten noch ouch van dem ergsten, dan sy solen sin middel-myssich an eyme stucke, ind wir solen seen veir morgen wicken middelmeissich, ouch zo voderkorne vnsen perden, ind solen dar zo seen eynen morgen wicken in de eyuensaet zo vollisten vnser birnuncghen, want vns der conuent geyn holtz in geyt, ind darumb in solen wir geyn stroe verbirnen mit backen noch mit bruwen, noch geynen vrber da mit doin in solen, dan alleyne der conuent da vss schoyue sal doin machen de gehoechte zo decken, ind solent vort mit deme vey etzen ind dat ander zo miste gemacht sal werden. Vortme is gevurwert, as manche dry morgen as wir sturtzen, der sol ein sin vp vnse cost ind der conuent sal vns loenen van tzwey, as vmmer van eyme morgen seys schillincge Coelsch pagymentz, ind want wir nu vunden hain seyszich morgen lantz wail gesturt, so solen wir ouch laessen seyszich morgen wail gesturt, as wir vs varen. Ouch so solen wir den mist

zo reichten zyden alle jare vss dem hoyue voeren mit vnsen costen vp de ackere, da des meiste noit is. Vortme wat kunne holtz man bedarff zo noit buwe in deme hoyue, as zune vmb den hoff, binnen dem houe de werzune, de zune vp den velde vmb dat korn, sal der conuent gelden, ind wir solen id holen, so wa dat vergolden wirt, vp vnse cost; de zune in dem hoyue off vmb den hoff zo machen sal der conuent bezalen ind wir solen alle ander zune vp dem velde machen. Vortme schutzgaruen ind offergaruen solen der conuent ind wir samen geuen, dem offerman sin broit sal der conuent alleyne geuen. Ind wir solen geuen ein sumberen eyuen, dat heyst seynde eyuen, ind dar zo solen wir dem conuente zwey gude hoenre geuen off war sy vns de heyssent geuen. Ind wir solen dem conuente vursc. alle jare geuen zo sent Remeiss missen eynen virslinck off veir marc dar vur ind ein hundert eyer zo payschen, ind des sal vns der conuent eyne semel weder geuen. Vort solen wir des vursc. conuentz junffrauwen alle jare zo arne vss Coelne voeren vp den vursc. hoff ind weder heym, dar na dat sy is bedurffende sint. Vortme so bekennen wir, dat wir yntfancgen hain ein hundert schaeff, de sy vns geleuert haint zo haluer wollen ind zo haluen lamberen, ind dar zo solen sy vns vur alle cost der schaiffe zo vollisten jairs geuen eitlichme veirdel vunff sumberen eyuen, ind so wanne der conuent vursc. yrre hemel geneyssen willent, so mogen sy der verkouffen ind de mit anderen schaiffen ersetzen, also dat wir dese dry jair vss van in hauen ind halden solen ein hundert schaiff ind anders geyne schayff; so wat nutz geuelt in desen dryn jaren van lamberen ind van wollen, solen wir samen gelyche deylen. Vort so hain wir geloift, dat wir jairs mit vnsen waenen ind perden zwa verde varen solen, de wir binnen zwen dagen doin mogen, ind da van solen sy vns neit lonen. Vort so bekennen wir Kirstiain ind Constancia elude vursc. dat vns de vursc. priorisse ind conuent guytlichen geleynt haint zwelff malder rocggen ind dryssich malder eyuen Coelscher maessen ind veyrzych marc Coelsch pagymentz, dat wir geloyuen in guden truwen binnen desen dryn jaren, alle jare ein dirdel, vp dem denne van rocggen eyuen ind gelde vursc. wail zo bezalen ind vp vnsen anxt cost ind arbeit zo leueren binnen Coelne in des vursc.

conuentz sicher behalt. Vort so solen wir den vursc. hoff in vssgainde der vursc. jare in allen punten laessen as wir in nu vunden hain, ind sunderlincgen allet dat voder van weissen, van rocggen ind van gersten stroe, dat van der harder saet in vnsme lesten jare gevallen is alenclichen ind zo mait laessen solen, want wirt ouch also vunden, do wir in den hoff quamen. Ind dat de vursc. priorisse ind conuent alre punte vursc. de sichere sin, so hain wir in zo burgen gesat de bescheiden lude mit namen Sibelen van Woerinck, myns Kirstiains vader, ind Gerart Loytz, mynre Constancien vader, de wir gelouen in guden truwen schadelos zo halden, de sich vur vns ind mit vns mallich vur all verbunden ind in guden truwen geloift haint, alle dese vursc. vurwerden vaste ind stede zo halden bis zo der zyt, dat wir vnse eirste harde saet alenclichen gewunnen ind geseyt hain; ind wir elude vursc. geloynen in guden truwen vnse jair ind vurwerden vursc. vaste ind stede vnverbruchlich vs zo halden. Vort is gevurwert vnder vns, offt sache were, dat wir eynchen schaden van veytschaff van des conuentz wegen kregen off leden, des der conuent geyne mynliche dage leysten noch halden in woulden, den schaden sal vns der conuent rychten na guder lude sagen; ind dys seluen gelychs solen wir in weder vmb doin. Vort is gevurwert vnder vns, oft sache were, dat ein gemeyne orloge wurde, des sal vns der conuent warnen, as verre as sy dat ee vreyschen dan wir; ind were vns dan eyncher wympel noit zo weruen, de cost, de der conuent dar vmb lede off dede, de solen wir halff bezalen. Alle argelyste in allen punten vursc. zo maile vssgescheiden. Dys zo meyrre steitgeit ind gezuge hain wir gebeden den eirsamen vromen man Wilheym van Dulken, knappe van wapen, dat he sin segil vur vns an desen breyff gehancgen hait. Des ich Wilheym van Dulken vursc. ergeyn, dat id wair is, ind zo beden Kirstiains ind Constancien elude vursc. myn segil an desen breyff gehancgen hain in ein gezuych der wairheit. Datum anno domini Millesimo Trecentesimo Nonagesimo quarto die septima mensis Januarii.

Das Siegel ist abgefallen.

3. Bericht des Rentmeisters Rütger von Gymnich vom Jahre 1438 über die Güter des St. Klarenklosters zu Köln in der Betau.

Item to verstain, dye nederlentze wort der brieve is zo wissen, dat eyn hoff myt syme zogebur heischt da eyn buwinge, ind halffen heischent bulude, ind der bulude recht in der Betue, die buwinge haven zo halfscheit, is dit:

Si buwent den acker ind seent den up irs selves cost; si zunent up irs selfs cost van den wilgen, dat sint wyden, lanx die graven des lants wassende. As die frucht ryff is, so meent sy die ind bindent die up ir cost. Dan hain wir eynen arnsknecht da, de heischt da eyn redener, de hilpt dye garven deilen, der heischt 4 eyn gast ind 26 gast heischt eyn vym, ind uns deil voert man in den hoff ind legt sy in eynen ronden barn, dat heischt da eyn berg, da sint 5 off 6 langer boum in die erd gesat, ront umb tuschen die poest legt man die garven, die poest heischent berchraven, ind eyn dach is tuschen den poesten, dat hift man up ind neder. Vort alsulchen berch hait ouch der halfen, de syn eygen is, den hey up den hoff brengt ind ouch awech voert, off hey gilt yn dem alden halfen aff, de affzucht. Item desem arnsknecht geven wir dageloin, ind der halfen gift die cost, ind so wat der halfen geseet hait, dat deilt man glich, neit ussgescheiden, dan vlas off hanff; hey en hait geyn voderkorn zo vordel. As dye frucht yn is, so geit uns arnsknecht heym. Item sent Mertins missen, as der halfen dat lant geseet hait ind syn frucht ouch gedreschen hait, so senden wir eynen drescher dar, dat heischt eyn kafmeeyr, dem geven wir dageloin ind der halfen gift die cost, ind vur die cost geven wir 1½ malder roggen up den vurscreven hoff (zu Elden) ind 3 malder roggen up den anderen nagescreven hoff (zu Elst). Desem drescher hilpt der halfen myt sinen knechten, so dat hey zwene bi unsen drescher up sin cost geven mois, ind dan dreschent sy dat stroe doit, dat man in stroe noch in cave myt wissen gein corn en leest, ind dye gedreschen frucht myst man umb. Is id dan so gelegen, dat man varen mach, so bestelt der halfen seck ind levert dye frucht an den Ryn bis over schifs bort, al up syn cost; dan bestel wir dye frucht vort over Ryn ind belonen dat. Mar mach man neit varen

van wassers wegen off van ises wegen, so blyft dye frucht bi dem halfen ligen, so lange dat id goit varen wirt, ind so vil as man eme leest, so vil mois hey weder leveren. Ouch is zo wissen, so wanne dat man dye frucht an dem Ryn vercoft, dat is satersdags, we die gilt, dę bezalt dat karrgelt in die stat zo voeren, ind de die frucht vercoft hait, de bezalt mesgelt. Vort so wat nuwer graven man macht in uns erve, dat beloin wir alleyn, mar alde graven zo ernuwen off zo veygen, dye in unsme erve staint, bezal wir halff ind der halfen halff. Steynt sy ever tuschen unss ind tuschen anderen luden erve, so geboert halfscheit den anderen luden zu lonen, ind uns halfscheit beloin wir half ind uns halfen halff. Item wat eyn halfen gemachen kan in den groissen wasser graven, dye man heischt dye seghe ind dye weteringe, myt sichten ind myt orden — dat sint cleyn breit iser, da myt hauwet man dat unkruyt ind grass aff in den graven —, dat mois eyn halfen doin up sine cost, mar dye seghen ind weteringe zo veyhen myt stuppen, dat beloin wir na unsen gesatten gebur. Item gemeyn diche da van geven wir so vil as man up uns setzt na summe der morgen uns lantz. Item as eynich zymerhoultz off gesymde noit is an dat huis, an stelle, an berge, off wat da is, dat solen wir gelden ind over Ryn bestellen up unse cost, ind dan sal id der halffen vort up syn cost leveren in unsen hoff ind den zymmerluden die cost geven, ind wir lonen den zymmerluden, dis glichs as man steynwerc soeld machen, als bacaven etc.

4. Tenor einer Kompromiß-Entscheidung zwischen dem Kloster der weißen Frauen zu Köln als Verpächter und dem Kloster Sion daselbst als Pächter eines Hofes zu Godorf. 1463. 9. März.

Also vissprechen wir vurgenante moitsonre vur eyne fruntliche gefoichliche ind redeliche moitsoene, beide parthien damit goitlichen ind gentzlichen zo scheiden, in deser voegen: Dat die junfferen van Seyn nu zo vnser lieuer frauwen lichtmissen nyest zo komende na data diss visspruchs van den vursc. hoff ind haluen morgen wyngarden yr hant afftrecken soillen ind laissen die junfferen van den wissen frauwen vort yr beste damit doyn, behelteni sse yn die harde sait, die sy nu

zo herffste noch seygende werden, as sy des beide parthien mit der wyst ingegangen syn. Doch soillen die van Seyn hyr vntusschen bis vp den vursc. vnser lieuer frauwen dach zo lichtmissen alle laste boirde ind dienste des vursc. hoeffs doyn ind dragen, also dat die junfferen van den wisfrauwen geynen last hauen soilen. Mer wes na vnser lieuer frauwen dach vursc. geboeren sall, dat soilen sy doyn dragen ind lyden van dem vursc. houe vissgescheiden kurmude off eynich dair entusschen vellich wurde, wie waill dat den van Seyn die harde sait geboeren sall dairna intzo doyne, van wilcher hardesait, sunderlingen van zwey ind eichtzich morgen, sy stroe ind kaue mit eyn vp dem vursc. hoeue foyren ind laissen soillen mit geburlicher voderyen, mit namen in eyme yecklichen hundert busschen zwey sester korns vullich, ind die kaue laissen vnuerderfft ind nuyn malder weyss vur den jairpacht. Ind vp den vursc. vnser lieuer frauwen dach sullen sy vp den vursc. hoff laissen zwelffhundert ind seesstzien busschen ruggenstroiss ind anderhalff hundert weissenstroiss mit yren gewonlichen voderyen vursc., ind dar zo eyne wessche euenstroiss vnuerderfft alda, as sy die gefunden haynt. Item in deme vursc. affscheiden soillen die junfferen van Seyn laissen gestort vp yre cost seesstzich morgen gelich, as sy die gefunden haynt. Item tusschen nu data diss visspruchs ind sent Philips ind Jacobs dach nyest zo komende soilen beide parthien yre frunde ind kunde schicken by eyn ind dat lant, dat durch eyn geernt is, van eynander scheiden ind deylen na ynnehalt yrre registere ind kunden vp cost der junfferen van Seyn. Item want die junfferen van Seyn wosten sich zo verschreuen hauen alsulchen stroy, as vp des vursc. hoffs lant jairlichs wassende were, vp den vursc. hoff zo foeren ind dair zo tredden ind den myst mit eyn vp dat lant zo foyren, as dat ouch des lantz gewonde is, ind des na der selner verschryuongen, wie waill sy dat in den punten, as wir des wyss gemaicht syn, bekroynt hadden, nyet viss gedragen haynt mit den junfferen van den wissen frauwen, wie vill morgen sy jairlichs mysten soulden, mer na yren eygenen guyt duncken gemyst haynt bis hertzo oeuerall, as sy sagent, nyet me dan zweyindtzwentzich morgen, des sy doch billiche jairlichs vp dat mynste soulden vier morgen gemist hauen,

so soillen sy noch zo den zweyindtzwentzich morgen, as verre sich erfyndt, dat sy bouen den myst, den sy vp dem hoeff gemacht gefunden haynt, die zweyindtzwentzich morgen gemyst haynt, dit jair vur deme affscheiden mysten tzeyn morgen, ind wes sy des nyet doyn kunnen off yn also nyet gelegen en were, des soillen sy dat den junfferen van den wissen frauwen vergueden mit golde, vur yecklichen morgen zo geuen vunff kouffmans gulden. Item nayst in deme pachtbrieue nyet clerlichen geroirt en is van den zweyn malderen korns, die man viss deme cleynen houe zo Gordorp gilt, wilche parthie die boeren soile, ind ouch nyet geroirt en is van dem vissverpachten lande, so sagen wir: nayst deme die junfferen van Seyn den haluen morgen wyngartz in gueden buw gebracht haynt mit yren trefflichen schaden, ind ouch dit nyeste vurleden jair zweyindseesstzich haelslach geleden haynt, so soillen die junfferen van den wissen frauwen der zweyer malder korns ind klagen ind ouerheuonghen des vissgepachten lantz zo frieden stain, ind ouch die van Seyn as van deme haelslach ind wyngarden yrre clagen ind schaden zo frieden syn, sunder die van den wissen frauwen die soilen nu nyest zo sent Remeyss missen vpboeren vortan die vursc. zwey malder korns, ind die van Seyn den pacht sy van hailslachs wegen inbehalden haynt den van den wissen frauwen gantz lieueren. Item soilen die van Seyn den vursc. hoff in guedem gewonlichen noitbuwe halden bis zo yrme affscheiden, ind were ytzwas zo broichen van wynde off vnweder, dat sullen sy wiedermaichen. Ind wert saiche, dat die junfferen van Seyn dit jair nyet woulden laissen bewonen dat woenhuyss, so sullen sy dat gunnen den junfferen van den wissen frauwen laissen zo bewoenen. Item off die van Seyn nyet vry gehatt en hadden die seuen jair den hoff as der pachtbrieff vysswyst, so soilen die van Seyn vur yeder jair as sich erfyndt sy oeuer yre verschryuonge gedeynt hetten, ynnehalden dry malder weyss ind damit zo frieden syn. Hie mit sullen alle saichen, wie die in der vursc. beider parthyen beclagungen ind antworden darup geroirt off vngeroirt off sust tusschen yn schryfften off in worden bis hertzo in eynicher wyss ergangen synt, gantz ind zo maile fruntlichen ind goitlichen gescheiden syn ind blyuen zo den ewigen dagen zo.

Gegeuen ind vissgesproichen in deme jair na der geburt vnss heren Duysent vierhundert ind drinydseesstzich des nuynden daigs in deme mertze.

5. Pachtrevers über den Hof des Kölnischen St. Klarenklosters zu Disdorf. 1511. 2. Februar.

Wir Hans Smyt ind Tryne syn elige huysfrouwe wonafftich zortzyt zo Vrechen doin kont allen lueden, die diessen brieff sullen sien off hoeren liesen, ind bekennen oeuermits diesen seluen brieff, dat wir zo pachte angenomen hain van der werdigen Beyle van Eytzbach abbatissa des gotzhuysz zo sent Claren in Coelne eynen oeren hoiff gelegen zo Oestorp in der herlicheit van Koenynxstorp ind dat artlandt dair inne gehoerende vier ind tzwyntzich jair lanck nyest nae eyn anderen voulgende ind angaynt vp dach datum dis brieffs as alle ind yecklichs jairs eylff maelder weysz ind teyn maelder korns, die wir Hans Smyt ind Tryne syn elige huysfrouwe alle ind yecklichs jairs vp sent Remeisdach neyst zo koemende nae datum dis brieffs yerst ind so vortan alls ind yecklichs jairs vp sent Remeisdach die vursc. vier ind tzwyntzich jair vp vnsen anxst cost ind arbeyt sonder eynichen oeren schaden bynnen Coelne vp des cloesters soelre ind vur oeren summeren losz ledich vnbeswert van aller mallich lieueren ind wael betzalen suellen, doch wael betzalen zo sent Mertyns mysz jairlichs nae yederen termyne vursc. alre nyest voulgende vnbefangen, sonder eyniche langer vertzoich, ind dat myt vurwarden ind vnderscheide as her nae beschrieffen voulgt. Item sulchen stroe as jairs vp des vursc. hoeffs artlande gewassen were, sulle wir Hanss ind Tryne eluede vp dein vursc. hoiff voeren, myt vnsen viehe etzen ind danne aff myst machen ind voeren dein myst vp des hoiffs artlande, dae des meiste noit is, myt consent eyns zortzyt des gotzhuyss vursc. kelners. Ind off sache were, dat wir me stroes vp dein hoiff voerten, dain vp des hoiffs artlande gewassen were, bouen dry off vier voeren, sulch stroe off fruchte mochen wir vursc. eluede vp eynen besonderen hoiff voeren ind laigeren ind mochen sulch nae vnsz voeren bussen der jonfferen schaiden, doch myt consent vursc. kelners zortzyt. Ind wat myst wir vursc. eluede dae van machen wurden, id sy van der jonfferen

off van vnszem stroe, dein myst sollen vursc. eluede vp des hoiffs artlande voeren as vursc. steyt. Ouch yst vurwart, off wir Hansz ind Tryne vursc. eluede eynichen vurder buw deden dein vursc. lande, dain vysser deme hoyue koemen moechte, myt grauen myrgelen off mysten, sulch landt dat also gebessert wurde, moche wir eyn jair in die braiche seen myt ertzen, weisz off lynsen ind nyet me. Item is vurwairt, dat wir dein hoiff in buw ind buwich holden sullen an dachen, wende, wynsteren, daeren ind tzuynen, des sullen vns die jonfferen geuen die tzuyne zo buwen seys jairlanck yecklichs jairs seys voeder gerden ind vier ind tzwyntzich proiff wyden, dey sullen wir setzen vp desz hoiffs artlande ind anders nergenst, ind sullen die tzuyne ouch gayns oeuerleueren in vysgange vnser tzyt in sulcher maissen ind buw, as wyr vonden hayn. Noch is vurwairt, dat wir dat landt des hoiffs zo rechten tzyden buwen ind in synen rechten gewand halden, ouch nyemantz lenen, verpechten, geuen, in eynicher hande wyse affhendich machen, noch ouch nyet zo driesch lyggen laissen suellen. Vurder is vurwairt, dat wyr die gedynge zo Koenyxstorp ind zo Gunterstorp vorgayn ind vorstayn, as seuen Vtersche gulden zo geuen vp dat huysz zo Koenynckstorp as geynck ind geyue ist vur denst, deyn me dair vur doin suelden, ouch vp dein hoiff zo Gunterstorp eyn summeren korns ind drey schyllinge, so dat die jonfferen des vursc. gotzhuys des geyn vede noch schaiden en lyden. Ind off sache were, dat wyr, vnse gesynde off yemantz anders van vnser wegen, die vnsz besonder viandt weren ind nyet des landtz, ind dein junfferen an dein vursc. oeren hoyue eyniche schaiden deden, dein schaiden sulle wir dein jonfferen verrychten. Ind off sache were, dat vnsz eyniche schaide geschege van yemantz, die der jonfferen viandt weren, dein sze nyet zo rechte stain en woulden, dein schaiden sullen se vnsz kieren. Mar were sache, dat wir in eynichen dis brieffs punten in deyle off zo maele vorsuymelich off bruchlich vonden wurden, so asdain der hoff myt synre besseryen so wie asdain bevonden wurde dein vursc. jonfferen vry loss ind ledich eruallen saell syn, ind wir noch vnse eruen noch yemantz anders geyn recht dae me ane zo hauen noch zo beholden sonder eyniche wederreide —. Ind wanne vnse jaire

vmb synt ind wir van dem hoyue tzichen werden, dat saell syn vp vnser lieuer vrauwen dach lichtmissen, ind dain suellen wir dein hoff myt synre artlande ind synre zobehoere laissen, besonder eyn gansze voderye der harder saidt, den Thys elige sone selige vp den hoiff zu Oestorp gelaissen haidt. — Gegeuen in dein jairen vnsz heren duysent vuyffhundert ind eylff vp vnser lieuer vrouwen lychtmyssen.

6. Auszug aus einem Pachtbriefe über den Hof des Kölnischen Frauenklosters St. Gertrudis zu Widdersdorf 1580.

Aebtissin und Konvent zu St. Gertruden bekennen, daß sie ihren Hof zu Widdersdorf mit all seinem Ackerlande, Haus, Hof, und Baumgarten,, dem erbaren und frommen Otten Lemgen und Entgen seiner ehelicher Haußfrawen zwelff jair nach einander folgendt auff dato disses angeheude, doch einen jeden Partheien vurbehalten zu sechs jairen, wem sulches gefallen wurde, ein halb jair zuvorn auffzusagen, fur einen sicheren jarpacht als nemptlichen dreißigh malder weiß, funff und viertzigh malder roggen, zwelff malder gersten, funff malder haveren, ein malder ertzen, vier stein flasses, zwei Lemmer, zwei hammell, sechs quardtt butteren, ein wagen stroe, vier dienstwartt — und sullen gemelte eheleuthe und pechtern hierinnen nicht beschutzen noch entschuldigen einiger hagelschlagh, mißgewechs, wassernoet, herennoet oder einige steur, wie die nhamen haben kunnen, sunder gleichwoll schuldigh sein gemelte pacht zu lieberen, oder die ernente burghen alsulche obspecificirte pacht und zinß — dafür verhafft zu leberen. Doch soll hirihne die bescheidenheit gebraucht werden, wofern sich zutruge alsulcher hagelschlagh mißgewachs oder wassernoitt (dar Gott fur sein wolle), sullen gemelte pachtere sulchs in zeitten anzeigen und alßdan nach besichtigunge gutter freunde und deren erachtunge sall gemelten pachteren geschehen wie anderen umbliggenden halbleuthen. Auch ist verwilliget, daß gemelte Otte und Entgen mitt allen ihren gesinde und vehezeughť auff benenten hoff selbst und persoinlichen sitzen und bewonnen. Doch dieweile nhu eine gefherliche zeitt ist und Otte unser pachter groißen schaden gelitten hatt, villeicht wol mißgunner hatt gehabt, nachdem ehr zwei hoffe zu winnen unterstanden hatt, so hatt ehr nhu fleißlich angehalten ahn dem Convent und begert mit consent der Junfferen seinen broder Petter und seiner haußfrawen in seine jair zustahen und den hoff persoenlich bewonnen

und mit vehe zu besetzen, winnen und bawen inhalt seiner pacht-
zettelen. Doch hatt unser halffman Ott sich vurbehalten, daß ehr
sampt seinen gewissen burgen alle jair alß prinzipall den Junfferen
den pacht wilt leberen und betzalen und haben die Junfferen zuge-
lassen denselbigen ire vehezeugt darauff habendt, vort stroe und
foderei, so auff deß hafffß lande gewachsen und gestellet wirdt, das-
selbige assen und zu mist machen und alle jair den mist auff dern-
selben unseren acker fuiren, dha eß ahm nottigsten ist. Neben dem
sullen gemelte pechtere keine besserei als stroe schoeff in grunen oder
durren verkauffen oder von dannen fuiren, sunder alles auff unseren
hoff pleiben lassen, wie vurschreven von der besserey deß hoeffs
bleiffen sall ein hundert buschen, ein Summer roggen in ein wan
kanen und ein ferdell. Und wha ahn einigen ortt mirgels nottigh
wehr, denselben auch auffhuiren wie breuchlichen ist. Auch sullen
gemelte pechtere denselben acker bei iren gewonlichen weheren und
pelen halten und fleißlich auffsehen, daß dar nichts von verloren
werde, auch sulche lenderei zu rechter zeit woll winnen bawen und
besseren, nicht harsehen, sunder halten whie ackers gewonheit ist und
einen frommen pechter zustehet, haben auch gemelte eheleuthe und
pechtere vestlichen gelobt und zugesacht, daß sie fleißlich darahn sein
wollen, daß nichtz von nachgeschreven artlande sall versplissen, ver-
beutet, verkeufft oder versatzt werden ohn unser und unsers Gottes-
hauß wiß und willen; auch daß sie gemelten unseren hoff in ge-
wontlichen notbaw alß mit decken, steifferen, rennen und waß sunst
den fridt belangen thuit wie pechters recht ist auff ire kosten und
ohn unseren und unsers Gotteshauß schaden sullen machen und
besseren lassen. Impfall sich aber zutruige, daß noitwendige newe
baw in gemelten unseren hoff mosten gemacht werden, so sollen ge-
melte pechtere in zeitten schuldigh sein sulchs anzusagen, damitt
aller schade muige verhuitet werden, und nit warten auff daß leste.
So fern aber sulcher newer baw geschehen wurde, sall der halffmann
alle beifarthen thuin, sei weren klein oder groß, weit oder fern, und
den timmer- und arbeitzleuthen die kost und wir den lon geben
sampt aller gereitschafft, waß sich darzu gehoren wirt. Wehre auch
sach, daß durch gemelte pechtere dero gesinde versenmnuß mit fuir
oder kertzen geschehe und verwarlost wurde und also — abbrenthe
oder beschedigt wurde, sulchen schaden und brandt sullen gemelte
pachtere schuldigh und pflichtigh sein auff ire unkosten widder zu

bawen und zu erstatten ohn unser und unsers Gotteshauß schaden nachteill oder hindernuß, sunder argelist und bedrogh.

Weiters abgeredt, ob sache were, daß gemelter unser hoff durch viandtschafft oder vehde der leuthe zum theill oder zumhall abbrente oder beschedigt wurde, sulchen schaden sullen wir ahn unseren gezugten leiden und dragen und die eheleuthe ahn iren haab und guitteren und uuß nichtz darfur heischen oder forderen."

Folgt die Spezifikation der Ländereien (296 Morgen) und Stellung von Bürgen.

„Geben im jair unsers heren thausendt funffhundertt achtzigh funff auff tage cathedra Petri."

Das Siegel ist abgefallen. —

VII.

Das Testament der Herzogin Sophia von Jülich, gebornen Herzogin von Sachsen-Lauenburg, vom 1. September 1473.

Mitgetheilt von
Dr. Bernhard Endrulat in Düsseldorf.

Bei Gelegenheit einer am 25. November v. J. stattgefundenen Eröffnung der Fürstengruft in der Lambertuskirche zu Düsseldorf wurde man des bleiernen Kästchens wieder ansichtig, das die am 21. Oktober 1819 von einer Königlichen Commission in der zum Montirungs-Depot gemachten Kreuzbrüder-Kirche zu Düsseldorf aufgefundenen und am 24. März 1820 in der vorhin genannten Gruft feierlich beigesetzten Ueberreste der Herzogin Jacobe von Jülich, gebornen Markgräfin von Baden (gest. 1597), umschließen soll.

In dieser Veranlassung wurde unter Freunden und Kennern der heimatlichen Geschichte und von dem Verfasser dieser Zeilen auch in einem Düsseldorfer Blatte[1]) die Frage erörtert, ob die gedachten Ueberreste wirklich diejenigen der Herzogin Jacobe seien.

Der in dieser Beziehung erregte Zweifel gründet sich auf die Unvereinbarkeit der Angabe über die Stätte der Beisetzung der Leiche der Herzogin Jacobe, welche ein Augenzeuge der Bestattung derselben, der Landgräflich Leuchtenbergische Kanzlist Uttenberger, in einem Berichte an seinen Herrn gemacht hat[2]), mit der Lage derjenigen Gruft, welcher die oben erwähnte Commission die vermeintlichen Gebeine der Herzogin entnommen hat.[3])

---

[1]) „Düsseldorfer Anzeiger", Beilage zu Nr. 346 vom 14. Decbr. 1878.

[2]) Zeitschr. d. Berg. Geschichtsvereins, 1877, in Dr. Felix Stieve's: Zur Geschichte der Herzogin Jacobe von Jülich, 2c., Seite 102, Note 1.

[3]) Th. v. Haupt, Jacobe, Herzogin zu Jülich, (Coblenz 1820), S. 128 u. folgende.

Die nach dem erhobenen Zweifel sich von selbst ergebende weitere Frage: welche andere vornehme weibliche Leiche denn in der gewölbten Gruft und in dem Doppelsarge von Blei und Holz geborgen gewesen sein könnte, in denen man die Gebeine der Herzogin Jacobe gefunden zu haben gemeint, wird man geneigt sein, mit einer Hinweisung auf das unterm 1. September 1473 im Schlosse zu Nideggen errichtete Testament der Herzogin Sophia von Sachsen-Lauenburg, Gemahlin Herzogs Gerhard von Jülich-Berg, zu beantworten, in welchem diese Fürstin zu zweien Malen ihren Wunsch und Willen zu erkennen giebt, in der Kirche des Kreuzbrüder-Klosters zu Düsseldorf begraben zu werden, das bekanntlich dem Herzoge Gerhard seine Gründung[4]) zu verdanken hatte und von dem herzoglichen Paare mehrfach reich bedacht worden ist.

Ueber die Ausführung des letzten Willens der am 9. September 1473 gestorbenen Herzogin in Bezug auf ihre Begräbnißstätte fehlt es an bestätigenden Nachrichten, vielmehr sind gegentheilige vorhanden, welche sie in Nideggen beigesetzt sein lassen. So z. B. bei Teschenmacher[5]).

Besonders erheblich scheint gegen die Annahme, daß die Herzogin Sophia in der That in der Kreuzbrüder-Kirche zu Düsseldorf ihre letzte Ruhestätte gefunden habe, die Urkunde[6]) vom 24. Juli 1474 zu sprechen, mittels welcher Herzog Gerhard, Wittwer der Herzogin Sophia, und ihr ältester Sohn Wilhelm dem Kreuzbrüder-Kloster in Düsseldorf ihre Einkünfte aus dem Hofe zu Bockum (Boichem) im Kirchspiele Wittlar, Amts Angermund, überweisen, um vermöge derselben sowohl die früheren Stiftungen der Herzogin in der Kirche des gedachten Klosters als auch die auf ihrer in der Urkunde ausdrücklich erwähnten letztwilligen Verfügung beruhenden aufrechterhalten und bestreiten zu können. In dieser Urkunde ist, wie nahe dies auch gelegen hätte, keine Erwähnung davon geschehen, daß die verstorbene Herzogin auch ihre Grabstätte in der von ihr bevorzugten Kirche gefunden habe.

---

[4]) Am 14. August 1443, s. Lacomblet, Urk.-B., Bd. IV. Nr. 249.

[5]) Annales Cliviae, Juliae etc. (Neue Ausgabe, 1721), S. 452: „Gerhardus in veteri Monte, coniux Sophia cum filio secundo genito Adolpho Nidecciae conditi sunt.“ — Herzog Adolf ist 10 Tage nach seiner Mutter, am 19. Septbr. 1473, ebenfalls zu Nideggen gestorben.

[6]) Im Königlichen Staats-Archive zu Düsseldorf, Kreuzbrüder-Kloster Nr. 54.

Andererseits aber würde es als eine für die damalige Zeit höchst befremdliche Abweichung von der als Regel herschenden pietätvollen Befolgung der letzten Willensmeinung hingeschiedener Verwandter erscheinen müssen, wenn die sterblichen Ueberreste der Herzogin nicht in Düsseldorf, wie sie ausdrücklich bestimmt hatte, sondern am Orte ihres Todes, in Nideggen[7]), beigesetzt worden sein sollten. Man könnte eine solche höchstens dadurch erklären, daß ungünstige Zeitverhältnisse oder Ereignisse die beabsichtigte Ueberführung der Leiche der Herzogin von Nideggen nach Düsseldorf zuerst verzögert und endlich ganz in Vergessenheit gebracht hätten.

Somit muß die fragliche Angelegenheit als eine zur Zeit noch nicht genügend aufgeklärte einstweilen auf sich beruhen bleiben. Zu ihrer Klarstellung würde ohne Zweifel beitragen, wenn der Militair-Fiscus, dem gegenwärtig die ehemalige Kreuzbrüder-Kirche in Düsseldorf angehört, an derjenigen Stelle derselben, die der Kanzlist Uttenberger am oben angeführten Orte als diejenige der Gruft der Herzogin Jacobe bezeichnet, Nachforschungen, die bei der Ausräumung der Kirche vor nunmehr 60 Jahren laut den im Königlichen Staats-Archive aufbewahrten und bei Haupt in der oben citirten Schrift abgedruckten Protokollen unterblieben sind, anstellen ließe. Fänden sich daselbst in der That noch Ueberreste einer weiblichen Leiche, die man als diejenige der genannten Herzogin zu erkennen vermöchte, so würde dadurch die Wahrscheinlichkeit, daß die im Jahre 1819 der betreffenden Gruft der Kreuzbrüder-Kirche entnommenen der Herzogin Sophia angehört hätten, in sehr beträchtlichem Maße erhöht werden.

Das Testament der Herzogin Sophia ist unseres Wissens bisher noch nicht veröffentlicht worden. Wir geben es hier nach der eigenhändigen Abschrift Redinghovens in seinen in der Königlichen Hof- und Staats-Bibliothek zu München befindlichen Jülich-Bergischen Collectaneen[8]), Band IX, fol. 283—284 1/3.

---

[7]) Hr. Notar Strauven in Düsseldorf, der sich mit der hier berührten Frage angelegentlich beschäftigt hat, teilte uns mit, daß auch in Nideggen keinerlei Nachricht über die dort erfolgte Beisetzung der Herzogin bekannt, oder gar die Spur einer Gruft derselben vorhanden sei.

[8]) Cod. germ. (bavar.) Nr. 2213.

Testamentum Sophiae de Saxonia, Coniugis Gerhardi Ducis Juliae et Montium. 1473.

In den Jaeren Unss heren duysent Veirhundert dry und Seuentzich up Sent Egidius dach hain wir Sophia van Sassen, van Gotz gnaden Hertzouginne zo Guylge, zo dem Berge etc. alhy zo Nydecken in unser swairer kranckheit Diderich Lünynck unsen Cantzeler[9]) zo unss doin komen, in geheysschen, dese unsse hernageschreuen begerde ind letzten willen zo bezeichnen.

Zom irsten begeren wir dat de Hogeborne Fürsten unse lieue gemynde Sone Hertzouch Wilhelm ind Hertzouch Adolph an willen sehen de grosse lieffde ind truwe, wir allzyt zo in gedragen, unsem lyue ind leuen we, ind mit dem Regimente unsser Lande ind aller anderen anstaenden ind invallenden sachen umb yren wille me gedain hain dan wir waill vermochten, allet zo nutze ind urber yrer ind der vurschr. Lande.

Up dat dan de selue unse lieue Soene mit yren Landen, luden ind undersaissen in rasten vreden ind wailfart moigen blyuen, begeren wir van Jn, dat sy sich vndereynanderen broederlich liefflich gunstlich ind fruntlich zosamen halden, geynen vnwillen tusschen Jn laissen upstain noch inbrechen, off des yedt entstoende, dan darzo unser getruwer Vrunde, de sy vermircken unss truwelich gedient haint, zo gebruychen, sich sulger missel ouermitz die gutlich ind fruntlich zo saissen, vereynigen ind entscheiden, oder sich under sich selffs fruntlich verdragen, waby de broederlige truwe, lieue ind fruntschafft tusschen Jn allzyt blyue.

Wir hain hybeuor in der Zyt do wir in Unsser Graischafft van Rauensberg wairen, van truwen hertzen uyss unsen eygenen synne eyne Erffscheydonge ind Erffdeylonge tusschen unsen beyden lieuen Soenen ind unsen Landen

---

[9]) Hier findet sich folgende Anmerkung von Redinghovens Hand: „NB. war radirt und Cantzeler darauff geschrieben. Cogitandum an illo tempore fuerit Cancellarius." Als solchen bezeichnet ihn aber schon 1470 Herzogin Sophie in einer Briefadresse: „Onssem lieuen Raide ind getruwen Diderich van Mentzongen, Diderich Lunynck ind Christiayn zom Putz unsen Kentzelern."

erdacht, vurgenoemen ind doen begryffen, dat selfft dauan ist(?), begeren wir vur sich ind unsc Raitzfrunde unser Lande zo leygen, dat na gelegenheit der Lande vurder ind bass zo puyren,[10]) middelen ind saissen as man in redlicheit best ordineren mach erfflich ind bestentlich zo blyuen.

Wilche Erffscheydonge ind Erffdeylonge wir van unsen lieuen Soenen begeren der gutlich in zo gain, an zo nemen, de mallichanderen belouen broederlich truwelich ind fruntlich zo halden.

Unse gracht hain wir gekoeren ind willen begrauen liegen in der Cruytzbroeder Ordens Kirchen zo Duysseldorp.

In deselue Kirche geuen wir unsen blaen gulden Tabbart.

In de Collegiat Kirche zu Duysseldorp geuen wir unsen schwartzen gulden Tabbart.

In dat Cloister zo dem Aldenberge geuen wir unser swartzer syden Tabbarde eynen ind unsen blaen syden Tabbart.

Dese vurss. gulden ind syden Tabbarde sullen alle vermacht werden zo gegeren ind Koir-Rocken, damit den dienst Gotz zo doin.

Wir begeren dat de dry Altair in der Capellen zo Benrode gewyet werden.

In deselue Capelle besezen wir Unsen graen syden Tabbart zo gegeren.

Unsen swartzen syden Tabbart mit dem graen syden gefodert geuen wir unser Nichten van Sassen.

Wir geuen Eyffgin unser Kamer-Junffre unser kurzer Tabbarde zweyn.

Und Greten der Ammen unser kurtzer Tabbarde eynen.

Metzgin geuen wir unser gefoederder Tabbarde eynen van dem besten.

De andere unse gefoederde Tabbarde geuen wir Unseren Junfferen sementlich.

Wir hain hybeuor ind auch nu unse Cleynoit in de Gotz Ere vur unse sele besat, doch also dat unse lieue gemynde Sone dat mit sulger Summen geltz unser besetzingen hernageschreuen beschudden ind an sich locsen mogen; deden

---

[10]) puyren = reinigen, klarstellen, holländisch puuren

sy des nyt, so sall dat Cleynoit darvur verkoufft ind geslissen werden in bestedonge deser unser memorien herna volgende.

Irst begeren wir unss eyne Erffmemoria mit V^c Ouerl. gl. vur unse sele in der Kirchen zo den Cruytzbroederen zo Duysseldorp, da wir begrauen syn willen, zo machen, alle jairs zo veir zyden mit so viell missen vigilien Commendacien zo geschien as man mit sulger sommen geltz gemachen mach, und dat zo sulgen zyden de Priestere ind Broedere gemeynlich zor mailzyt oeuer dissche wyn drycken.

Desgelichen begeren wir eyne Erffmemoriam mit III^c Oeuerl. gl. in der Collegiat-Kirchen zo Duysseldorp zo machen.

In gelycher maissen begeren wir eyne Erffmemoriam mit II^c Ouerl. gulden in dem Cloister zo Boedyngen zo machen.

Noch begeren wir V^c ouerl. gulden zo belegen, damit eyne Erffiair Cleydonge beguldet bestedigt ind gemacht zo werden alle iairs zo Sent Remeyssmissen, den Pricsteren ind Broederen gemeinlich in dem Closter der Cruytzbroeder Ordens zo Duysseldorp mallich eynen wyssen Rock, ind wat dar boeuen oeuerich blyffe, damit andre mynsschen zo cleyden, da des noitdurfflich ind behoifflich ist.

Wir begeren Uns eyne Erffmemoriam in dat Closter zo Greuerode mit C ouerl. gulden zo machen.

Wir begeren Unss eyne Erffmemoriam in dat Cloister zo Wena mit C ouerl. gulden zo machen.

Wir begeren vur unsse Sele in dat Cloister der Obseruanten Ordens zo Duyren zo geuen zo yrem buwe II^c ouerl. gulden.

Wir begeren XXV Kelliche in die Collegiat Kirchen zo Duysseldorp, Nydecken, Munstereyffel ind Biluelde zo geuen, iglich Kelch geacht up XX gulden.

H. Matthias unssem Bigitzfader begeren wir zo geuen XXV ouerl. gulden vur unse sele zo bidden.

Wir begeren ouch in der Mynrebroider Ordens Cloister, da H. Matthias unse bigitzfader geordnet ind gesessen ist, zo geuen L ouerl. gulden vur unse sele zo bidden.

Ouch begeren wir unssen Junfferen nemlich Scharpenberg, Blense, Plettenberg, Hurtxin, Etzbach, Gyssel, Geyssbusch

ind Voidtgin yre iglieher C ouerl. gulden yre leuenlanek zo geuen.

Wir begeren oueh Eyffgin unser Kamerjunfferen C ouerl. gulden, Eymelen yre moeder L ouerl. gulden, Greten der Ammen XXV ouerl. gulden ind Greten der Wesschersehen XX ouerl. gulden yrer aller leuenlanek zo geuen.

Begeren wir Kristian unsem Lantschryuer ind syner huysfrauwen van unser wegen zo geuen V^c^ ouerl. gulden, In van sulehem gelde amme tolle zo Duysseldorp, wir van Scharpenberg geloist hain, bezailt zo werden.

Begeren oueh Herman van Hamersteyn syne updraeht ind verlech unsem lieuen heren ind gemahelen ind unss gedain gutlich zo vernoegen ind zo bezalen.

Greue Wilhelm ind Greue Heynrieh van Lymberg, Scheyffart ind andere, wir buyssen br. (brieve) sehuldig syn, begeren wir gutlieh zo bezalen.

Thonys, Johan, Dreyss ind Diderich Schroedere ind Kemerlynge begeren wir unsse lieue Sone in yrem dienste zo behalden.

VIII.

Landgraf Ludwig von Hessen erklärt die früher mit Margaretha, ältester Tochter des Herzogs Adolf von Cleve eingegangene Verlobung für aufgehoben. — 1431, den 18. October.[1]

Wir Ludewig von gots gnaden Lantgraue zo Hessen thun kundt allen luden: Also ouermids den hoichgebornen fursten heren Adolph hertzogen von Cleue und graue von der Marke unserm liebin swager und uns und unser beyder frunde eyne fruntschafft und hilick getedinget ist zuschen der hoichgebornen juncfrauwen Margareten eldeste dochter unsers liebin swagers vorgeschriben und uns, so bekennen wir das wir den vorgeschriben unsen swager und juncfrauwen Margareten syne dochter solicher fruntschafft und hilick so wie die zuschen uns getedinget und verbriefet ist gewest und alles des sich daraf virlouffen had, gentzlich virlassen ledich und lois gesaget und daruff virzegen habin, sagen und lassen sie auch beyde daraf ledich und lois und virziehin daruff geinwurtiglich in und mit craft dieses briefz, also dat wir Ludewig vorgeschriben noch nymandt von unser wegen darumb unsen liebin swager off sine dochter off ymandt von irer wegen nummermer angesprachen noch forderunge getun ensullen noch enwollen in keyne wyes und habin yn auch alle briefe die wir daruff von yn gehait habin widder gegebin die auch crafftlois und toid sin und keyne macht me habin ensollen sunder argelist. Und des zu getzugnisse habin wir unser ingesigil an diesen brieff tun hengken. Datum anno d. Millesimo quadringentesimo tricesimo primo, ipso die b. Luce ewangeliste.

---

[1]) Die Verlobung war mit Urkunde d. d. 1422 op den donredag nach diuisionem apostolorum (16. Juli) geschlossen worden und die Ehe sollte vollzogen werden, sobald die Braut 12 Jahre alt sein werde. Herzog Adolf hatte eine Aussteuer von 20,000 Gulden zugesagt. Margaretha ward die Gemahlin des Pfalzgrafen Wilhelm. S. Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Gesch. d. Niederrheins, IV, 207.

IX.

Zur Kirchengeschichte Nordwestdeutschlands im 16. Jahrhundert.

Von

Dr. Ludwig Keller, Königlichem Archivar zu Münster.

In der Kirchengeschichte des nordwestlichen Deutschlands hat während der ersten Jahrzehnte der Reformations-Epoche eine religiöse Mittelpartei eine wesentliche Rolle gespielt, welche man als „altkirchliche Reform-Partei" bezeichnen kann.

Die Geschichte dieser Partei ist, soviel ich sehe, viel weniger bekannt als sie es verdient. Dieselbe hat für den Verlauf der Reformation in unseren Gegenden eine nicht geringe Bedeutung erlangt und namentlich können die Ereignisse, welche sich seit dem Beginn der dreißiger Jahre am Clevischen Hofe vollzogen haben, ohne eine genauere Kenntnis derselben nicht verstanden werden.

Die nachfolgenden Zeilen haben den Zweck, einen Beitrag zu ihrer Geschichte zu liefern.

1. Die Brüder des gemeinsamen Lebens.

Die Bruderschaft des gemeinsamen Lebens[1]) und die regulirten Chorherrn Windsheimischer Congregation sind ein eigentümliches Produkt der niederländisch-deutschen Gesammtcultur, die vor der großen politischen Trennung so manche wertvolle Frucht gezeitigt hat.

---

[1]) Die neueste Bearbeitung ihrer Geschichte findet sich in der ausführlichen Abhandlung K. Hirsches, welcher Herzog und Plitt in der zweiten Ausgabe der Real-Encyclopädie für protest. Theologie II, 678—760, eine Stelle gegeben haben. Obwohl das Material hier sehr vollständig zusammengestellt ist, so treten doch die allgemeineren Beziehungen dieser wichtigen Erscheinung nicht überall in das rechte Licht.

Es ist wichtig, daß an der Wiege dieser nachmals so einflußreichen Genossenschaft ein Mann gestanden hat, welchem die Verfolgung des herschenden Clerus in reichem Maß zu Teil geworden ist.

Gerhard Groote,[1]) geboren im Jahre 1340 zu Deventer, war in einer reichen Lebenserfahrung zu der Ueberzeugung durchgedrungen, daß die Religion nicht in der Erfüllung kirchlicher Gebräuche oder Vorschriften, überhaupt nicht in äußeren Formen, sondern in der Liebe zu Gott und dem Nächsten und in der Besserung des Herzens bestehe. Im Gegensatz zu der herschenden Scholastik stellte er den Satz auf: „Die Wurzel des Studiums und der Spiegel des Lebens muß in erster Linie das Evangelium Christi sein und danach die Lebensbeschreibungen und Aussprüche der Kirchen-Väter.“[2])

Als er diese Anschauungen unter dem Beifall seiner Landsleute in öffentlichen Predigten vortrug, wurde ihm von seinem geistlichen Oberhirten, dem Bischof von Utrecht, jede öffentliche Wirksamkeit untersagt.[3])

In Folge dieses Verbots zog sich Groote in seine Vaterstadt zurück und widmete sich im Verein mit gleichgesinnten Männern der Belehrung und Besserung seiner Nebenmenschen, zumal der Erziehung der Jugend.

So erwuchs unter seinem Einfluß und nach seinen Ideen eine Vereinigung, welche allmählich den Charakter einer kirchlichen Genossenschaft (jedoch ohne Regel und Gelübde) annahm. Indem die neue Corporation nach festen Principien in Grootes Geist sich eng zusammenschloß und durch die Erwerbung einer eigenen Besitzung im Jahre 1391 eine äußere Grundlage der Existenz sich schaffte, war das Unternehmen vorläufig gesichert.

---

[1]) Vergl. Delprat: die Bruderschaft des gemeinsamen Lebens. Deutsch von G. Mohnike, Lpz. 1840 S. 6. ff. — Ullmann: Johann Wessel S. 389 ff.

[2]) „Radix studii tui — so lauten seine Worte — et speculum vitae sint primo Evangelium Christi, deinde vitae et collationes patrum“. — Dieser wichtige Satz Grootes wurde nachher insofern die Richtschnur für den Jugend-Unterricht der Fraterherrn-Schulen, als man zu Lese- und Schreibübungen Abschnitte aus der h. Schrift wählte, um der Jugend darin zugleich einen Spiegel des Lebens vorzuhalten. Delprat a. O. S. 99. — Vgl. Ullmann a. O. S. 404.

[3]) Das geschah im Jahre 1383; Hirsche bei Herzog und Plitt a. O.

Doch ist es wahrscheinlich, daß die Schöpfung wie so manche andere mit dem Tode ihres Stifters untergegangen wäre, wenn sich nicht zwei ausgezeichnete Männer gefunden hätten, welche die neue Idee auffaßten und weiterführten: Florentius Radewins und Gerhard v. Zütphen.

Namentlich kann die Bedeutung des Letztern nicht hoch genug angeschlagen werden. Er war ein hochbegabter selbständiger Geist, welcher die Opposition gegen die herschende Richtung des religiösen Lebens um einen wesentlichen Schritt weiter führte.

Er machte sich zum Verteidiger des wichtigen Princips, daß es erlaubt sein müsse,[1] die h. Schrift in der Landessprache zu lesen.[2] Wie sehr mußte dieser Gedanke dem Geist der Zeit entgegenkommen, welcher ein lebhaftes Bestreben zeigte, auf die ursprünglichen Quellen der religiösen und profanen Wissenschaften zurückzugreifen.

Rascher als man hätte erwarten dürfen, verbreitete sich der Anhang der neuen Genossenschaft. Wenige Jahre nach der Stiftung des Fraterhauses in Deventer entstand ein solches in Zwolle. Bereits aus dem Jahre 1400 wird berichtet, daß eine Menge junger Leute von auswärts nach Deventer strömte, um den Unterricht der Brüder zu genießen. Im Jahre 1403 suchten Bürgermeister und Rath der Stadt Delft um die Errichtung einer Niederlassung in ihrer Stadt nach, und man kann sich denken, daß das Mutterhaus dieser Bitte gern willfahrte.

---

[1]) Ueber das kirchliche Verbot allgemeiner Bibellectüre s. Gieseler Kirchengeschichte II, 2, 605 Anm. 41. — Noch im Jahre 1486 erließ Erzbischof Bernhard v. Mainz ein Mandat gegen den Druck deutscher Bibelübersetzungen. Gieseler a. O. S. 350, Anm. o.

[2]) Er schrieb eine eigene Abhandlung über das Lesen der h. Schrift in der Landessprache. Dieselbe wurde eines der kleinen Flugblätter, welche die Schüler zur Uebung im Schreiben und zur Verbreitung copirten. Man kann sich denken, welche Wirkung dadurch erreicht wurde. Ein Auszug, welcher bei Delprat a. O. S. 140 gegeben ist, giebt Zeugnis von der Gesinnung ihres Urhebers. — Der Titel der Abhandlung lautete: „De utilitate lectionis sacrarum litterarum in lingua vulgari“. Dieselbe ist im Auszug abgedruckt bei Revius Daventria illustr. S. 41 ff. Vgl. die ausführliche Analyse bei Herzog und Plitt a. O. S. 715 ff. — Sehr merkwürdig ist auch, was Zerbolt über die deutsche Sprache beim Gottesdienst in seiner Schrift „De precibus vernaculis“ sagt. Er erörtert darin mit großem Freimut die Vortheile, welchen deutsche Gebete an Stelle der üblichen lateinischen für den Laien haben würden. Revius a. O. S. 55 ff. —

Und nicht bloß in der nächsten Nachbarschaft fanden die Bestrebungen der Bruderschaft Widerhall. Es ist überliefert, daß im Jahre 1400 der Domvicar Heinr. von Ahaus von Münster eigens zu dem Zweck nach Deventer reiste, um aus persönlicher Anschauung die Lebensweise der Brüder kennen zu lernen. Ein ganzes Jahr blieb er dort und zurückgekehrt schenkte er sein Landgut „zur Wyck" bei Münster den Brüdern zur Errichtung einer neuen Niederlassung[1]); so sehr war er für das Unternehmen begeistert, daß durch seine Bemühungen und seine Freigebigkeit auch Köln (1417), Wesel (1435) und Osnabrück[2]) Bruderhäuser erhielten[3]).

Nachdem auf diese Weise die neue Corporation in den Niederlanden und den deutschen Nachbargebieten festen Fuß gefaßt hatte, nahm sie von Jahr zu Jahr an Verbreitung und Einfluß zu.

Waren es doch auch die nützlichsten Bestrebungen, denen sich von Anfang an die Bruderschaften hingaben: neben der Krankenpflege und dem Abschreiben der heiligen Schrift und der Kirchen-Väter war es vor allem die Erziehung der Jugend, welcher sie oblagen. Wie willkommen mußten einem jeden Gemeinwesen solche Männer sein!

Wir finden daher, daß die Städte des Nordwestens sie gern in ihre Mauern aufnahmen: Zwolle[4]), Amersfoort, Hoorn, Her-

---

[1]) Das Haus erhielt den Namen Domus fontis salientis. Erster Rector („Pater") wurde Ahaus. Vgl. das Gedächtnisbuch des Fraterhauses zu Münster, veröffentlicht von Erhard in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde VI. S. 89. —

[2]) Das Jahr der Stiftung Osnabrücks finde ich nirgends angegeben; es ist ungefähr 1420 anzusetzen.

[3]) Es ist wichtig, daß diese Häuser unter sich und mit den übrigen niederländischen und deutschen Niederlassungen, namentlich mit Deventer, bis in späte Jahrhunderte in der engsten Beziehung blieben. Die Brüder siedelten häufig von einer Niederlassung in die andere über und dieselben Bestrebungen und Ideen waren in allen gleichmäßig lebendig. — Die Verträge von 1425 und 1442, wodurch Münster, Wesel und Köln in specielle Union traten s. in dem Gedächtnisbuch a. O. S. 104 ff. — Eine sehr interessante Urkunde über eine Union der Häuser zu Münster, Köln, Wesel und Herford vom 9. Octob. 1436 finde ich bei (D. Storck) Chronika od. kurzgefaßte Nachrichten von der Stadt Herford 6. Aufl. 1748 S. 32. An der Spitze derselben erscheint der Name Heinrichs von Ahaus, der dieselbe wohl betrieben hat.

[4]) Wegen des starken Zudrangs wurde im Jahre 1394 bereits ein zweites Fraterhaus gegründet. Ihre Schule soll schon bald 800—1000 Schüler gezählt haben. Delprat a. O. S. 32.

zogenbusch, Gent, Gouda, Groningen, Harderwyk, Brüssel, Utrecht, Nimwegen, Antwerpen, Löwen, Lüttich, Mecheln, Emmerich[1]), Herford[2]), Hildesheim und andere gewährten den Brüdern Asyl und Schutz. Wohin sie kamen, eröffneten sie Schulen und wo solche vorhanden waren, übernahmen sie die Lehrthätigkeit ganz oder zum Teil[3]) und einen bedeutenden Wirkungskreis sicherten sie sich aller Orten sofort dadurch, daß sie den unbemittelten Schülern freigebig Unterstützung zu Teil werden ließen.[4])

Und gleichzeitig mit diesen Laien-Bruderschaften war eine geistliche Corporation emporgewachsen, welche ihre Entstehung, ihre Ausbildung und ihre Stiftung denselben Männern verdankte, die das erste Fraterhaus gestiftet.

Gemäß dem Wunsch, den Gerhard Groote noch auf seinem Sterbebette geäußert, hatten einige seiner Schüler in Windsheim bei Zwolle ein Kloster von regulirten Canonikern gegründet, welche die Regel des h. Augustinus annahmen.[5])

Da sie sonst weder in ihren Gelübden noch in ihrer Wirksamkeit mit den übrigen Augustiner-Mönchen etwas gemein hatten[6]), so liegt in dem Umstande, daß sie sich nach dem h. Augustinus nannten, noch eine besondere Bedeutung. Augustinus war es ja unter den Kirchen-Vätern, welcher das Princip aufstellte, daß im Evangelium alles geschrieben stehe, was zum Heile notwendig sei[7]).

---

[1]) Im Jahre 1467 unter der Regierung Herzog Adolphs von Cleve durch Dietrich von Wiel († 1473). Die Geschichte desselben ist ausführlich erörtert bei Dillenburger Emmericher Gymn.-Progr. 1845/46 S. 33 ff.

[2]) Das Haus zu Herford wurde 1428 gegründet. Näheres bei Hagedorn Entwurf v. Zustand der Religion in Ravensberg 1747 S. 106 f.

[3]) Gieseler Kirchen-Geschichte II. 4. S. 309 ff. — In Herford übernahmen sie die Schule der Münsterkirche. Gieseler a. O. S. 308.

[4]) Ullmann a. O. S. 420. — Sie suchten gern die Ermächtigung zum Unterricht armer Kinder nach; so erteilte der Bischof v. Lüttich unter dem 28. Juni 1501 dem Fraterhaus zu Herzogenbusch eine solche Erlaubnis (Delprat S. 48). Vgl. in dieser Richtung auch die Notiz über Doesburg a. O. S. 50; desgl. über Groningen S. 57.

[5]) Groote stiftete auch eine Verbindung junger Mädchen zu Deventer, welche später als Schwesterhäuser an manchen Orten Nachahmung fanden. Sie verfielen indessen bald in den Zustand gewöhnlicher Nonnenklöster. Delprat S. 81.

[6]) Delprat a. O. S. 86.

[7]) De doctrina christ. l. 2 c. 9 „In iis, quae aperte in scripturis posita sunt, inveniuntur illa omnia, quae continent fidem moresque vivendi“. (Nach Wessenberg Kirchenversammlungen, III S. 209.)

Diesem Grundsatz gemäß machte die neue Congregation es sich zur hauptsächlichsten Aufgabe, durch Abschreiben der Bibel[1]) und anderer guter Bücher nicht nur ihren Conventualen den Unterhalt zu erwerben, sondern auch zur Verbreitung der wahren Erkenntnis nach Kräften beizutragen.

Unterstützt und getragen von den Bruderschaften, welche aus ihren zahlreichen Schulen stets für Nachwuchs sorgten, breiteten sich die Klöster sehr rasch über ganz Nordwestdeutschland aus: im Jahre 1530 war ihre Zahl schon auf fünfundvierzig gewachsen; sie nannten sich regulirte Chorherrn Windsheimischer Congregation und hielten alljährlich ihre Kapitelstage[2]).

Man kann sich denken, daß dieses Anwachsen der neuen Stiftungen nicht ohne Anfeindungen seitens des herschenden Lehrsystems und seiner Vertreter erfolgte. Wir haben oben die Angriffe gegen Groote berührt; dieselben wurden gegen seine Nachfolger und Schüler fortgesetzt und an einzelnen Orten gelang es den Mönchen (wie in Kampen) die Bevölkerung gegen die Brüder derartig aufzubringen, daß ihre Austreibung erfolgte[3]).

Doch blieben solche Vorgänge vereinzelt: in der Stimmung und Gesinnung der Laienwelt ergab sich für die Brüder eine so starke Stütze und Grundlage, daß die weiteren Machinationen erfolglos blieben[4]).

Man muß sich erinnern, daß in der Zeit des Constanzer Concils der Wunsch nach Reformen weite Kreise ergriffen hatte; selbst der bessere Theil des Clerus erkannte die Reformbedürftigkeit der Kirche an und wenn die Versuche, die man anstellte, auch scheiterten, so hatte die in diesem Moment vorherschende Strömung für die nordwestdeutsche Opposition wenigstens den Erfolg, daß ihre Entwicklung ungefährdet blieb und ihr Fortbestand gesichert wurde.

---

[1]) Auf diese Beschäftigung wandten sie ihre ganz besondere Sorgfalt. Sie waren zugleich bemüht, durch Vergleichung verschiedener Handschriften den besten Text herzustellen. Es wird berichtet, daß ihre so hergestellte Bibelausgabe die Billigung des Constanzer Concils erhalten habe.

[2]) Delprat S. 82.

[3]) Ullmann S. 437.

[4]) Es ist merkwürdig, daß die ersten literarischen Angriffe von einem Mitglied des Augustiner-Eremiten-Ordens, Bruder Bartholomaeus, ausgiengen. Ihm schloß sich später der Dominikaner Matthaeus Grabow an. Ullmann a. O.

Von ganz besonderer Bedeutung war es späterhin, daß die Bruderschaften durch eines ihrer ausgezeichnetsten Mitglieder, den nachmaligen Cardinal Nicolaus von Cusa (1401—1464), einen einflußreichen Protektor und Förderer erhielten[1]).

Wenn der berühmte Cardinal — er gehört unstreitig zu den bedeutendsten Männern aller Zeiten — mit Recht als derjenige genannt wird, der mit aufgeklärtem Geist, aufopfernder Hingabe und tiefem religiösen Ernst von hervorragender Stelle aus dem Verfall der Kirche entgegenarbeitete, so kann die Bruderschaft zu Deventer unzweifelhaft einen Teil der Ehre und des Verdienstes für sich in Anspruch nehmen: war es doch die Schule der Brüder, in welcher der Knabe die Grundlagen seiner wissenschaftlichen und religiösen Erkenntnis erhalten hatte.[2])

Es war thatsächlich eine großartige Wirkung, welche von dem kleinen Kreis erleuchteter Männer zu Deventer ausgieng. Unter der Leitung des Florentius Radewins erwuchs seit 1399 im Bruderhaus daselbst der Verfasser des unsterblichen Büchleins „von der Nachfolge Christi", Thomas a Kempis († 1471), eines Werks, dem an Verbreitung und Wirkung wenige andere literarische Erzeugnisse irgend einer Zeit gleichkommen.[3])

Es ist eine wichtige Thatsache, daß die Bruderschaften, trotz des Widerspruchs, welchen ihnen der Clerus entgegensetzte, an den Tendenzen Grootes unbeirrt festhielten. Nicht nur in ihren zahlreichen Schulen ward es stets gelehrt, daß die Grundlage des christlichen Glaubens die Bibel sei, sondern auch in den Versammlungen, welche sie zur Weckung christlichen Sinnes für Erwachsene zu veranstalten pflegten, war die Vorlesung der Evangelien in der Landessprache der Ausgangspunkt der Unterweisung.

Von Anfang an war die Anfertigung von Bibelabschriften die Aufgabe der Brüder gewesen; als dann nach der Mitte des Jahrhunderts die Buchdruckerkunst aufkam, gehörten die Fraterhäuser im Nordwesten zu den ersten, welche die neue Erfindung ihren Zwecken

---

[1]) Ueber den Eintritt Cusas in die Bruderschaft der Fraterherrn vgl. Düx Nicolaus v. Cusa I, S. 97.

[2]) Delprat a. O. S. 82.

[3]) Das Buch ist in alle bekannten Sprachen übersetzt worden. Man zählt allein 2000 verschiedene Ausgaben des Originals und 1000 in der franz. Uebersetzung. Gieseler a. O. II. 4 S. 347 Anm. M.

dienstbar machten.[1]) Ihren Kreisen entstammen die Bibelübersetzungen, welche jetzt häufig gedruckt erschienen.[2])

Je mehr sich nun im Lauf des 15. Jahrhunderts diese religiöse Richtung ausbreitete, um so heftiger wurde die Reaction des scholastischen Systems. Die neuen Tendenzen fanden fortwährend hervorragende literarische Vertreter, aber es konnte nicht fehlen, daß gerade dadurch der Gegensatz der herschenden Kirche wachgerufen wurde. So wurde Johann Ruchard von Wesel, gewöhnlich Johann v. Wesel genannt, weil er im Sinne der Fraterherrn wirkte, als Häretiker verfolgt; seine Schriften wurden zu Mainz verbrannt.[3]) Die Bücher Johanns v. Goch[4]) wurden noch vom Concil zu Trient auf den Index gesetzt und ganz besonders richtete sich der Haß der Clerisei gegen die Person des Johannes **Wessel** von Groningen, dessen Schriften in der Geschichte der gesammten kirchlich-religiösen Entwicklung des 16. Jahrhunderts eine höchst bedeutende Rolle gespielt haben.[5])

Wenn man nun diese ganze Opposition überblickt, so kann man bemerken, daß sie sich zunächst lediglich aus dem religiösen Gesichtspunkt entwickelt hatte und ihre Stütze allein in den Vertretern der theologischen Wissenschaften suchte und fand.

Doch liegt es in dem Wesen einer echten Religiösität, daß sie mit allen übrigen Seiten des menschlichen Geisteslebens auf das engste zusammenhängt, ihnen Ziel und Richtung zu geben im Stande ist, und so kam es ganz naturgemäß dahin, daß sich die religiöse

---

[1]) So stammt das erste in Brüssel gedruckte Buch von ihnen: Gnotosolithos sive speculum conscientiarum 1476 fol. Delprat S. 60. Auch die Brüder in Gouda richteten frühzeitig eine Druckerei ein; a. O. S. 54 u. s. w — Das Fraterhaus Marienthal bei Geisenheim kaufte die Druckerpresse Guttenbergs an. Der erste Druck erschien dort 1474 s. K. Hirsche a. O. S. 757.

[2]) Die erste niedersächsische Uebersetzung der Bibel erschien zu Köln 1470, Gieseler K. Gesch. II. 4 S. 437. Die Bibelausgabe, welche Clarenbach um 1520 benutzte, war zu Deventer gedruckt worden; Rabus Historien der Martyrer Bd. II. fol. CCXXVIII.

[3]) Sebastian Frankes Chronica der röm. Ketzer fol. CXXXVII führt 20 ketzerische Artikel daraus an.

[4]) S. über ihn die Forschungen Bergraths in d. Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrhein I, S. 276.

[5]) Schon bei Lebzeiten wurde er bei der Inquisition in Köln denuncirt; J. Friedrich, Joh. Wessel, Regensburg 1862, S. 110. — Seine Schriften setzte das Tridentiner Concil unter die Libros prohibitos primae Classis; Ullmann, Wessel S. 462.

Opposition auch auf das wissenschaftliche Gebiet verpflanzte. Man kann sich denken, wie sehr die ganze Richtung dadurch an Stärke und Bedeutung zunahm.

2. Die Humanisten.

Als in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts das Studium des klassischen Altertums nach langem Schlummer in ganz West-Europa zu neuem Leben erwachte, verschlossen in Deutschland die natürlichen Mittelpunkte wissenschaftlichen Fortschritts, die Universitäten, demselben ihre Pforten und gerade die Hochschule zu Köln war bemüht, allen übrigen voranzugehen. Gerade hier pflegte man gern an das Studium des Griechischen und Hebräischen den Verdacht des Ketzertums zu knüpfen.[1]) Man kann sich denken, daß die lebhaftesten Klagen der Zeitgenossen gegen diese Haltung laut wurden. „Warum", fragt Hermann von Beckum, Rector der Schule zu Zwolle, „warum geben die Theologen die Beschäftigung mit den alten Sprachen für gottlos aus, ohne welche sie nicht einmal ihre alten Lehrer verstehen können?"[2])

Dagegen fanden die Ideen, welche die Fraterherren seit einem Jahrhundert gehegt und gepflegt hatten, in den neuen Wissenschaften eine gewaltige Förderung. Wie hätte es anders sein können, als daß sie dieselben aufgriffen und nach ihren Kräften an deren Fortbildung thätig waren.

Aus diesem Gesichtspunkt findet die merkwürdige Thatsache ihre Erklärung, daß eine kleine Stadt Niederdeutschlands als eine der vorzüglichsten Pflanzstätten humanistischer Bildung zu unsterblichem Ruhme gelangt ist — eben jene Stadt, wo die religiöse Opposition zur ersten Gestaltung gelangte — Deventer.

Es kann hier nicht die Absicht sein, die Wirkung zu schildern, welche von diesem einen Punkt aus in jener Zeit auf ganz Deutschland ausgegangen ist, nur wenige Andeutungen sollen hier eine Stelle finden.

---

[1]) Si quis unquam dissentiat a Thoma, vocatur haereticus. Quidquid non placet, quidquid non intelligunt, haeresis est, graece scire haeresis est etc. Erasmus Opus epist. 1529 S. 422. —

[2]) Cornelius Münstersche Humanisten S. 27.

Zu eben der Zeit als Thomas von Kempen lebte, fand sich in den Schulen der Brüder zu Groningen und Deventer ein Kreis von Schülern zusammen, deren Namen späterhin als Erneuerer der Wissenschaften im ganzen Vaterlande einen hohen Klang erhielten.

Der Name des Rudolph Agricola, geboren 1442 zu Baflo bei Groningen und in letzterer Stadt erzogen, ist mit dem Wiederaufblühen der klassischen Studien auf das engste verbunden;[1] Ludwig Dringenberg († 1490) aus dem Stift Paderborn, ein Schüler Deventers, hat sich als Rector in Schlettstadt, als Lehrer der Pirkheimer, Celtes, Wimpheling, Stadianus (Lehrer des Melanthon), unvergängliche Verdienste erworben.[2] Rudolph v. Langen wird in seinem münsterschen Vaterlande als Begründer der neuen Wissenschaften hoch geehrt;[3] Antonius Liber (Frye) aus Soest[4] hat sich um die Einführung derselben in die Schulen des Nordwestens in hohem Grad verdient gemacht. Aber am einflußreichsten für unsere Gegenden wurde Alexander Hegius, einer der hervorragendsten Schulmänner und Humanisten des ausgehenden 15. Jahrhunderts.[5])

Man hat ihn wohl als den „größten Pädagogen seines Jahrhunderts" bezeichnet,[6] und es ist charakteristisch für seine Geistesrichtung, daß seine Thätigkeit in diesem Wirkungskreis zugleich von den vielseitigsten Gesichtspunkten getragen wurde. Er war ein

---

[1]) Rud. Agricola (sagt Hamelmann Opp. S. 338) omnis literaturae artium, disciplinarum et linguarum auctor est per Germaniam.

[2]) Hamelmann Opp. p. 1425.

[3]) Vgl. die sehr ausführliche Abhandlung von A. Parmet Rudolf v. Langen. Münster 1869. Zahlreiche Quellennachweise zeichnen dieselbe aus.

[4]) Näheres über Ant. Liber bei Dillenburger, Gesch. d. Gymn. zu Emmerich. Emmericher Schulprogr. 1845/46 S. 11.

[5]) Lobsprüche auf Hegius — gebürtig aus dem Dorfe Heeck im Hochstift Münster — aus dem Mund Melanthons, des Erasmus, Busche, Murmellius, Glandorp u. A. hat Hamelmann gesammelt Opp. S. 94. — Seine Biographie aus zeitgenössischer Quelle hat Krafft mitgeteilt in der Zeitsch. d. Berg. Gesch.-Ver. VII. S. 238. H. war von 1469—1474 in Wesel, alsdann kurze Zeit in Emmerich und zuletzt wahrscheinlich seit 1476 bis 1498 in Deventer, wo er starb. — Näheres über ihn bei Raßmann, Programm der Realschule zu Münster 1862 S. 7 Anm. 12, woselbst auch weitere Quellenangaben.

[6]) Heidemann Progr. des Gymn. zu Wesel 1859 S. 6.

Freund nicht nur von Rudolph Agricola, sondern auch von Johann Wessel und verband in seinem Wirken harmonisch die wissenschaftliche und die religiöse Richtung,[1]) als deren Hauptrepräsentanten diese beiden Männer betrachtet werden müssen. Freilich hat er, wie ihm Erasmus zum Vorwurf macht, es verschmäht, seinen Ruhm der Nachwelt durch schriftstellerische Thätigkeit zu verkünden,[2]) aber seine wissenschaftliche Tüchtigkeit hat fortgelebt in den Schülern, die nachmals weit und breit als Lehrer sich Ansehn und Nachruhm erworben haben. Dabei gieng er in seinem Unterricht nach seinen eigenen Worten (wie er sie einmal an Wessel schreibt) von dem Grundsatz aus „Alle Gelehrsamkeit ist verderblich, wenn sie mit Verlust der Frömmigkeit erworben wird." Sein Wahlspruch war nach den Worten der Schrift „Die Furcht des Herrn ist der Weisheit Anfang."

Die Schule zu Deventer hatte das Glück, seit etwa 1476 diesen Mann zum Rector zu erhalten.

Unter seiner ausgezeichneten Leitung kam es dahin, daß der Ruf der Schule als Pflanzstätte humanistischer Studien sich weithin verbreitete.[3]) Für Nordwestdeutschland wurde sie einige Jahrzehnte hindurch der Mittelpunkt aller dieser Bestrebungen. Hier strömten die besten Köpfe der benachbarten Provinzen zusammen;[4]) von hier giengen sie wiederum aus, um an den kleineren Schulen als Lehrer zu wirken. Die Gymnasien zu Emmerich,[5]) Münster, Herford,

---

[1]) Erasmus nennt ihn „virum eruditum, sanctum et facundum". Hamelmann Opp. p. 1420.

[2]) Erasmus sagt: (Hegius) vir praeceptori suo (Agricolae) simillimus tam inculpatae vitae quam doctrinae non trivialis, in quo unum illud fortasse calumniari potuisset, quod famae plus aequo negligens nullam posteritatis habet rationem. Hamelmann p. 1420.

[3]) (Hegius) per multos annos in maxima discipulorum frequentia magna cum laude ibi (Daventriae) scholam rexit. Hamelmann Opp. p. 285.

[4]) Ein Namensverzeichnis bedeutender Männer, welche unter Hegius in D. gebildet waren bei Hamelmann, Opp. p. 284 f.

[5]) Peter Homphaeus der Aeltere (über ihn vgl. Dillenburger, Emmericher Schulprogr. 1845/46 S. 15), welcher um 1500 Rector zu Emmerich wurde, war Schüler des H. (Krafft in d. Zeitsch. des Berg. Gesch.-Ver. VI. S. 205). In Betreff der anderen Orte s. unten S. 116.

Hamm,[1]) Essen,[2]) Dortmund,[3]) Minden,[4]) Attendorn[5]) u. a. wurden von Lehrern bedient, welche in der Schule des Hegius gebildet waren.

Und wie nun die wissenschaftliche Opposition Deventers mit der religiösen auf das engste zusammenhängt — war doch Rudolph Agricola ein Schüler Johann Wessels — so pflanzte sich die letztere mit der ersteren in immer größerem Maßstab und in immer weitere Kreise fort.

Auf diesem Wege kam es dahin, daß sich unter den gebildeten Ständen Niederdeutschlands allmählich die Grundlage einer gemeinsamen religiösen und wissenschaftlichen Lebensanschauung bildete, die ihre Wurzel in den Principien jener kirchlichen Genossenschaft hatte, aus deren Geist die ersten Anregungen und Gestaltungen erwachsen waren.[6])

Bereits hatte der Reuchlinsche Streit, den die Universität Köln mit ebensoviel Erbitterung als Ungeschick vom Zaun gebrochen

---

[1]) In Hamm wurde ein Schützling Langens Lud. Hering Rector seit 1501, welcher bei Hamelmann p. 284 ein Mitschüler des Erasmus unter Hegius genannt wird.

[2]) In Essen war der nachmalige Rector des Fraterhauses zu Münster, Joh. Rotger, ein Schüler des Hegius, eine Zeit lang Lehrer.

[3]) In Dortmund übernahm auf Anregung Langens Petrus Nehemius eine Schule, nach Hamelmann p. 284 ebenfalls unter Hegius gleichzeitig mit Erasmus ausgebildet. — Weiteres bei Döring Dortmunder Gymnasial-Progr. 1872 S. 21 ff.

[4]) In Minden war ein Schüler des Hegius, Bartholomaeus Coloniensis, erster Rector gewesen (Hamelmann p. 331).

[5]) Tilmann Mülle, welcher von Langen nach A. geschickt wurde, um das Rectorat der dortigen Schule zu übernehmen, war von Hegius gebildet. Brunabend, Gesch. v. Attendorn S. 83.

[6]) Die Entwicklung, deren Umrisse wir hier angedeutet haben, ist in mehr als einer Beziehung höchst merkwürdig. Durch die Männer, welche von Deventer ausgiengen, verbreitete sich über den Nordwesten u. A. auch ein gemeinsames Lehrsystem, welches in Rücksicht auf die Organisation und Klassentheilung, sowie auf den Lehrplan und Unterrichtsgegenstände einen durchaus eigenartigen Charakter besaß. In der Geschichte des deutschen Schulwesens ist diese Entwicklung, wie mir scheint, noch nicht genügend beachtet. Einige Andeutungen finden sich bei Döring, Dortmunder Gymn.-Progr. 1873 S. 14, wo namentlich die Unterschiede aufgewiesen werden zwischen den Schulen, welche von den Wittenberger Reformatoren und denjenigen, welche von Deventer aus ihren Impuls empfiengen. Die nordwestdeutschen Gymnasien waren den modernen durchweg ähnlicher; sie zeichnen sich vor Allem durch den lebhafteren Betrieb des Griechischen aus. — Es wäre eine dankbare Aufgabe, diese Erscheinung im Einzelnen zu verfolgen.

hatte, das Gefühl der Interessengemeinschaft gegeben und die Opposition gegen die herschende Richtung in Kirche und Wissenschaft in hohem Maße verstärkt.[1])

Und in diesem wichtigen Moment fand sich nun ein Mann, welcher der Seelenstimmung dieses großen oppositionellen Bundes in der wissenschaftlichen und in der religiösen Frage einen Ausdruck gab, der in tausend und abertausend Herzen lauten Widerhall hervorrief.

3. Desiderius Erasmus.

Desiderius Erasmus wurde am 28. October 1467 zu Rotterdam geboren. Seine Eltern waren Gerhard de Praet aus Gouda in Holland und Margaretha, die Tochter eines Arztes aus Sevenbergen, deren eheliche Verbindung aber durch widerwärtige Umstände niemals zu Stande gekommen ist. Dies war für den Knaben schon deshalb ein Unglück, weil ihm der Vorzug eines innigen Familienlebens dadurch versagt blieb.

Von seinem neunten Lebensjahr an besuchte Erasmus die Schule der Brüder zu Deventer, welche, wie wir sahen, unter Hegius Leitung sich damals zu hoher Blüte entwickelte. Als nach wenigen Jahren in Deventer eine Pest ausbrach, welche ihm die Mutter von der Seite riß, kam er 13 Jahre alt nach Gouda, wo sein Vater lebte; die Stütze, die der Unmündige hier zu finden gehofft, versagte indeß alsbald gleichfalls: der Vater starb im Kummer um sein häusliches Unglück und so stand Erasmus als eine Waise hülflos in der Welt.

Nachdem er noch weitere drei Jahre bei den Brüdern in Herzogenbusch sich ausgebildet hatte,[2]) entschloß er sich, gegen seine eigentliche Neigung, unter dem Einfluß seiner Umgebung, die ihn dazu drängte, zum Eintritt in das Klosterleben. Er ward Conventual des Augustiner-Chorherrn-Stiftes Stein (Emmaus) bei Gouda.

---

[1]) Die Dominikaner sahen sich genötigt, auf ihrem Convent zu Frankfurt a./M. im Jahre 1520, ihren Parteigängern Stillschweigen aufzuerlegen, „da" wie es heißt, „diese Sache uns großen Haß und Unwillen erweckt hat, so daß wir beinah zum Sprichwort geworden sind, unser Name verlästert, unsere Predigt verachtet wird." (Krafft Aufzeichnungen Bullingers S. 51.)

[2]) Er ward dort u. A. von dem Lehrer der Brüderschule Romboldus unterrichtet (Delprat a. O. S. 48).

Schon bald stellte es sich heraus, daß er für die engen Schranken einer klösterlichen Existenz wenig geeignet war. Damals bereits wagte er sich an selbständige geistige Arbeiten und die Anregungen, welche er durch die Brüder empfangen, führten ihn alsbald auf das Studium des klassischen Altertums.

Ein Reihe von Jahren mußte er die Enge seiner Zelle ertragen, bis sich ihm im Jahre 1491 die Gelegenheit bot, aus der Clausur entlassen zu werden und am Hof des Bischofs v. Cambray (wo er auch die Priesterweihe empfieng) eine neue Heimat zu finden.

Von hier aus gelang es ihm im Jahre 1496 einem langgehegtem Wunsche gemäß nach Paris zu kommen, welches damals noch immer den Ruf des ersten Sitzes der Wissenschaften genoß. Im Collegium Montaigu daselbst erhielt er eine Freistelle.

Nachdem er einmal so weit gekommen war, gelang es seiner gewinnenden Persönlichkeit alsbald, die wertvollsten Beziehungen anzuknüpfen. Ein junger englischer Lord, den er kennen gelernt hatte, nahm ihn mit nach England, wo er sich in den höchsten Kreisen rasch Freunde gewann: Wolsey, Morus und Colet fiengen an, sich für den jungen Gelehrten zu interessiren.

Nach Paris zurückgekehrt, begann er nun mit seinen ersten größeren Arbeiten. Er sammelte seine Sprüchwörter (Adagia), schrieb Anmerkungen zu Cicero u. s. w. Vielfache Reisen führten ihn im ganzen westlichen Europa umher und vom Jahre 1506 an gelang es ihm, einen längeren Aufenthalt in Italien zu ermöglichen.

Während er hier weilte, erhielt er von seinen mächtigen englischen Gönnern einen Ruf nach England. Er trat die Reise dahin an und eben damals auf dem Wege nach seinem Bestimmungsort wurde das Buch fertig, welches seinen Namen sofort in die weitesten Kreise tragen sollte: das „Lob der Narrheit" (Encomium Moriae), dessen erste Ausgabe zu Paris im Jahre 1509 gedruckt wurde.

Man kann sich die Wirkungen dieser Satire, welche der herschenden Opposition gegen die bestehenden Gesellschaftsformen zum ersten Mal einen populären treffenden Ausdruck lieh, nicht groß genug denken. Das kleine Buch ward in alle Sprachen übersetzt und erlebte bis zum Jahre 1536 nicht weniger als 27 Auflagen.[1])

---

[1]) Ein Exemplar desselben hat bekanntlich Holbein mit genialen Randbildern versehen.

Gerade die Verspottung der Priester und Mönche, ihres Aberglaubens und Formelkrams scheint der Verbreitung besonderen Vorschub geleistet zu haben.

Alsbald danach griff er die religiösen Fragen, welche sein Zeitalter bewegten, in ernster Form von Neuem auf. Um das Jahr 1510 erschien zu Antwerpen das „Handbuch eines christlichen Streiters" (Enchiridion militis christiani), ein Erbauungsbuch, welches bestimmt war, die Seele in dem Kampf gegen die schlechten Leidenschaften zu stärken.

Indem er nun hier den Versuch machte, die Mittel darzulegen, welche Religion und Kirche dem menschlichen Gemüt darbieten, stellte es sich heraus, daß das herschende System als unwirksam bezeichnet werden mußte. Erasmus scheute sich nicht, es offen auszusprechen: nicht in den Doctrinen und Vorschriften der Kirche, sondern allein in den Lehren der h. Schrift ist die unverfälsche Wahrheit zu finden.[1])

Man erkennt die Wichtigkeit des Princips, welchem er hierdurch Ausdruck gab. Freilich war der Gedanke nicht mehr neu, wie wir oben gesehen haben, aber indem ein großes Talent die Frage jetzt von Neuem aufgriff und in der vollendeten Form einer klassischen Darstellung sie den Gebildeten vermittelte, gelang es, den wichtigen Ideen zu einer außerordentlichen Verbreitung zu verhelfen.

Auch das Enchiridion erzielte sofort einen ungewöhnlichen Erfolg; in wenigen Jahren wurden gegen 20 Auflagen notwendig;[2]) kurz nach einander erschienen deutsche, spanische, französische und italienische Uebersetzungen; eine englische besorgte der bekannte Bibel-Uebersetzer Tyndall.[3])

Man kann es als einen Ausfluß derjenigen Ideen bezeichnen, von welchen das Handbuch getragen war, daß Erasmus alsbald

---

[1]) „Sic porro existima, nihil tam verum esse eorum, quae vides oculis, quae manibus contrectas, quam quae ibi (in der h. Schrift) legis. Ut coelum ut terra intereant, certe de verbis divinis ne unum quidem jota aut apiculus interiturus est, quin omnia fiant. Ut mentiantur, ut errent homines, veritas dei neque fallit neque fallitur." Enchirid. mil. Christ. hrsg. in den Opp. omnia Basil. 1540 Tom. V, 8.

[2]) Panzer Annalen der deutschen Buchdruckerkunst Bd. X, 315.

[3]) Vollständig erwiesen scheint dies indessen nicht zu sein; S. Drummond H. L. Erasmus, his life and character as shown in his correspondence and works. London 1873. I, 123.

daran gieng, eine Ausgabe und zwar die erste gedruckte des neuen Testaments im Urtext zu besorgen.

Nach den damaligen Verhältnissen war dies ein ebenso großes und schwieriges als bedeutungsvolles Unternehmen: eine umfassende Summe sprachlicher und theologischer Kenntnisse ward dazu vorausgesetzt: die lateinische Uebersetzung, welche zugleich in Angriff genommen wurde, forderte die Kunst der Interpretation und die Beherschung des heidnischen und christlichen Altertums. Wenn das Werk der Würde und Höhe seines Gegenstandes einigermaßen entsprechen sollte, so war die ganze Kraft eines hervorragenden Geistes notwendig.

Nach längeren Vorbereitungen, an welchen sich eine Reihe von Freunden, u. A. Oecolampadius, beteiligt hatten, ward das Buch im Jahre 1516 zu Basel ausgegeben. Gleich bei seinem Erscheinen kündigte Erasmus an, daß er dies Werk nicht zum Nutzen einiger Gelehrten, sondern zur Ehre Gottes und zum Heil der Christenheit unternommen habe. Im Vertrauen, daß das reine Streben, welches ihn für das wahre Wohl der Kirche beseelte, Anerkennung finden werde, hatte er den Mut, die Ausgabe dem Papst Leo X zu widmen. „Se. Heiligkeit möge", sagt die Vorrede, „der h. Schrift in der Christenheit die ihr gebührende Bedeutung wiedergeben."[1])

Es war eine außerordentliche Wirkung, welche er damit ausübte: der Stein, der damit in den Strom der Zeit hineingeworfen war, setzte weiter und weiter die wogenden Wasser in Bewegung.

Auf der einen Seite erhob sich der Widerspruch der Mönche und Sophisten; auf der anderen fand das kühne Unternehmen den freudigsten Widerhall. Eben diese Ausgabe war es, welche Martin Luther für seine deutsche Uebersetzung als Grundlage diente.[2])

Dabei ist es zweifellos, daß die Majorität der Gebildeten — denn doch nur diese Kreise hatte er zu interessiren verstanden — auf seiner Seite stand. Trotz aller Anfeindungen wurde er das Orakel der Zeit. „Es nannten ihn viele", sagt ein Zeitgenosse,

---

[1]) Stähelin Erasmus Stellung zur Reformation, Basel 1873 S. 15.

[2]) Zwar nicht die erste Auflage v. J. 1516, sondern ein Exemplar der zweiten v. 1518 hat Luthern vorgelegen.

[3]) Seb. Francke Chronika Zeytbuch und Geschichtbibel 1565, Chronik der Röm. Ketzer fol. CXVII.

„nicht allein ein Lux mundi sondern auch einen einigen Phoenix dieser Welt, einen Vater und Fürsten der lateinischen Zungen u. s. w.“

Es liegt uns fern, hier die Schicksale dieses Mannes und die literarische Thätigkeit, welche er vom Jahre 1516 bis zu seinem Tod (1536) entwickelte, im Einzelnen zu verfolgen. Nur auf einige Punkte wollen wir noch die Aufmerksamkeit lenken.

Es scheint uns noch nicht überall genügend beachtet, welche nahe Verwandtschaft den Erasmus mit den Männern der früheren nordwestdeutschen Opposition verbindet. Es war doch nicht ohne tiefe Einwirkung auf ihn geblieben, daß er in den Schulen der Brüder die Grundlagen seiner Geistesrichtung und Bildung empfangen hatte.

Dabei war es das Eigentümliche seines Geistes, daß er die literarischen und die religiösen Tendenzen seiner Vorgänger, welche bisher meist getrennt erschienen waren, in sich vereinigte. Er war Philologe wie Agricola, aber auch Theologe wie Wessel, und zu Allem dem besaß er, was jenen fehlte, ein ungewöhnliches Formtalent und eine fesselnde Darstellungsgabe, welche ihn zu einer umfassenden Wirksamkeit ganz besonders befähigten.

Schon längst hatten Einzelne es vor Erasmus ausgesprochen, daß die Wissenschaften und der Glaube auf ihre ältesten Fundamente zurückgeführt werden müßten, aber erst jetzt, nachdem der Geist dieses bedeutenden Mannes sich mit diesen Ideen erfüllt hatte, gelang es, ihnen zum Sieg in den weiteren Kreisen zu verhelfen.

Da ist es nun wichtig, daß Erasmus nicht dabei stehen blieb, die Principien im Allgemeinen zu formuliren, sondern auch den Versuch machte, sie auf die Gestaltung des religiösen und kirchlichen Lebens im Einzelnen anzuwenden.

So enthält das Encheiridion mancherlei wichtige Grundsätze über die wahre Religiosität und Frömmigkeit.

Ich habe es erfahren, sagt er, wie weit der Irrtum die Geister nicht nur der Massen, sondern auch derer, welche durch Kleidung und Titel sich als die Bekenner der wahren Religion bezeichnen, ergriffen hat — der Irrtum, daß die höchste Frömmigkeit in dem Hersagen von Psalmen gelegen sei, die sie oft nicht einmal dem Wortlaut nach verstanden haben.[1])

---

[1]) Erasmi Operum Tom. V. ed. Basil. 1540, S. 9.

„Sie hören nicht auf Christus, welcher ihnen zuruft: „„Das Fleisch ist unnütz, der Geist ist es, der lebendig macht““ und nicht auf Paulus, wenn er dem Meister zustimmt mit den Worten „der Buchstabe tötet, der Geist macht lebendig.“[1])

Er scheute sich nicht, aus seinen Grundsätzen zahlreiche Forderungen für die Reform der Kirche abzuleiten, welche er im eigensten Interesse der Kirche für notwendig hielt.[2])

„Diejenigen, welche Christi Geist haben“, sagt er, wissen Niemand anders zu lobpreisen, als den Vater, Sohn und h. Geist. Es ist bei den meisten ausgemacht, daß aus den kanonischen Schriften nicht dargethan werden kann, daß die Anrufung der Heiligen notwendig sei.“ Die abergläubische Heiligenverehrung in ihren Auswüchsen und Uebertreibungen nennt er die „gemeinsame Pest der ganzen Christenheit“. — Durch das Klosterwesen werden, wie er sagt, unzählige begabte Seelen lebendig begraben. „Das Christentum hat die Sklaverei aufgehoben, aber unter dem Deckmantel der Religion ist eine neue Art der Sklaverei aufgebracht worden.“[3])

Es wäre zu wünschen, meint er ferner, daß der Gottesdienst in der Landessprache vollzogen würde, wie man das ehedem zu thun gewohnt war.[4]) Die öffentlichen Bittgänge und kirchlichen Aufzüge sind ihm Ueberreste eines crassen Heidentums;[5]) die Weihungen von Tempeln, Glocken u. s. w. sind Ceremonien von jüdischem Ursprung, die man besser in der christlichen Kirche unterließe. Gegen die Wallfahrten ergeht er sich in Hohn und Spott. „Ist es denn etwas“, ruft er aus, „daß du wallfahrtest, während inwendig in deinem Herzen Sodom, Aegypten und Babel ist?“

---

[1]) a. O. S. 9.

[2]) Eine Zusammenstellung seiner Ansichten, soweit sie von den kirchlichen Dogmen abwichen, gibt Seb. Franck in der Chronik der römischen Ketzer fol. CXVIII ff. — Dieselbe ist insofern sehr interessant, als sich daraus ergibt, wie Erasmus' Anschauungen mit denen der nachmaligen Anabaptisten sich in vielen Punkten berühren, z. B. in Bezug auf die Gütergemeinschaft (a. O. fol. CXX.), die Kindertaufe (CXIX) u. A. Es muß den Theologen überlassen bleiben, diesen Zusammenhängen im Einzelnen nachzugehen. Soviel scheint indeß gewiß, daß die Vernachläßigung des Erasmus sich in Bezug auf die Kirchengeschichte bereits schwer gerächt hat.

[3]) Vgl. Stichart Erasmus von Rotterdam S. 181, wo die Belegstellen angegeben sind.

[4]) Stichart S. 123.

[5]) Stichart S. 136.

Die Ohrenbeichte ist ihm ein Institut, welches durch Menschengebot eingeführt ist und leicht die Handhabe zu den unerhörtesten Misbräuchen bietet. Die älteste Kirche hat nur eine öffentliche Beichte gekannt.

Ueber den Cölibat der Priester äußerte er sich wiederholt in dem Sinne, daß die Ehe den Geistlichen wiederum zu gestatten sei.[1])

Es waren in der That doch sehr einschneidende Reformen, zu deren Vertheidiger Erasmus sich machte; es ist erklärlich, wenn das herschende System zur Abwehr der Angriffe gegen ihn in die Schranken trat und seine Autorität durch Verdammung der erasmischen Schriften zu retten suchte.[2])

Neben allen diesen abweichenden Ansichten war es ihm eigentümlich, das er im Ganzen einen ungemein conservativen Sinn besaß Er glaubte nichts Neues d. h. etwas in der Kirche noch nicht Dagewesenes auszusprechen und ebensowenig wollte er etwas Neues einführen: er wollte das Altchristliche und Altkatholische wieder zur Geltung bringen. Die Idee eines Umsturzes in Dogmatik und Kirchenverfassung wies er immer von sich. Er wollte im Großen an dem Bestehenden festhalten; nur eine Verbesserung stellte er als notwendig und auch durchführbar hin. Dazu wollte er den Weg zeigen und an seinem Teile mitwirken.

So ist es z. B. interessant, in welchem Sinne er sich über die Ceremonien äußert, die er zum Teil so hart angegriffen hatte. „Da viele Kirchen-Gebräuche, meint er, für Kinder in Christo eine heilsame Einrichtung sind, bis sie herangewachsen zu Männern, so ziemt es sich, daß sie von den Vollkommenen, um den Schwachen keinen Anstoß zu geben, nicht verachtet und geschmäht werden. Aber darein die Hauptsache der Religion setzen, das heißt vom Christentum abfallen und zum Judentum zurückkehren.[3])

---

[1]) Im Jahre 1517 erschien sein Buch „das Lob der Ehe." Vgl. darüber Wessenberg K. V. IV S. 102 Anm. 12. — Im J. 1525 schrieb er einen Ratschlag für die Stadt Basel wegen der Reformation und spricht sich auch hier in dem angegebenen Sinne aus. Das „Consilium" ist abgedruckt bei Heß Erasmus II S. 577 ff. —

[2]) So wurde das Encheiridion von der Sorbonne als ketzerisch verdammt. Drummond, Erasmus I, S. 123. — Die kirchliche Junta zu Madrid verbot den Verkauf und das Lesen erasmischer Bücher. Wessenberg a. O. III, S. 55 Anm. 72. — Vgl. Ranke Deutsche Gesch. III, S. 79.

[3]) Nach Stichart S. 126.

Wenn man den Ideengang prüft, welcher ihn zu diesen Anschauungen führte, so lassen sich etwa folgende Gesichtspunkte zusammenstellen.

Die Grundursache aller Uebel, unter welchen die menschliche Gesellschaft seufzt, liegt in der Unvollkommenheit der menschlichen Natur überhaupt. Die Formen der Verfassung und des Cultus, in denen die Gesellschaft lebt, sind nur der Ausdruck des jeweiligen geistigen und sittlichen Zustandes und wenn jene mangelhaft und unvollkommen sind, so liegt der Grund hierfür vorzugsweise in den Menschen selbst.

Jede Veränderung und Verbesserung der äußeren Lebensformen muß daher ausgehen von der Aufklärung und Besserung der Menschen und jeder weise Reformator wird an dieser Stelle seine Hebel in erster Linie ansetzen.[1])

Wenn nun aber nach genügender Vorbereitung die Zeit gekommen ist, wo die Menschen reif geworden sind zur Erneuerung und Wiedergeburt unvollkommner Institute, so darf gleichwol weder der Einzelne willkürlich sich zum Reformator aufwerfen, noch darf die Reform auf gewaltsamem Wege ins Leben geführt werden. Denn in gewalthätigem, eigenmächtigen Vorgehen liegt der Same der Empörung, in der Empörung aber die Wurzel der Zwietracht und in der Zwietracht das schwerste aller irdischen Uebel.[2])

Und wenn, wie die Erfahrung lehrt, diese Grundsätze im Gebiet der staatlichen Ordnung Geltung haben, wie viel mehr auf dem kirchlichen! Denn die Religion des Christentums ist eine Religion der Liebe: wer durch Empörung und Aufruhr Zwiespalt hervorruft, der weckt die heftigste und verderblichste aller Leidenschaften — den Religionshaß, mit all den traurigen Folgen, die er zu haben pflegt.

Wer den Geist des Aufruhrs anfacht, sagt er, weiß niemals voraus, ob er desselben Herr zu bleiben im Stande ist und häufig

---

[1]) Erasmus schreibt 1521 an den Lehrer Schudelin in Memmingen: „Recte instituendis pueris et in lucem edendis veterum scriptis paulatim evanescat istorum (monachorum) irreligiosa religio et illiteratae litterae. (Heß II, S. 9 Anm.)

[2]) Erasmus schreibt an Jodocus Jonas (Op. epp. S. 579) „Mein ganzes Streben geht dahin, allen zu nützen. — Mir ist nichts verhaßter als Aufruhr, Parteiung und Sektenbildung. — Meine Feder wird niemals einer einzelnen Faktion dienen. Meine Losung ist Christus, der allen gemeinsam ist.“ —

nehmen die entfesselten Fluten eine andere Richtung, als derjenige sich träumen läßt, der es gewagt hat, die Dämme einzureißen, welche den Strom bisher mit festen Gränzen umgaben.[1])

Aus diesen Gründen muß jede Reform der Kirche ihren Ausgang nehmen von berechtigten kirchlichen Gewalten. Wenn der Papst und die allgemeinen Concilien ihre Mitwirkung dabei versagen, so müssen der Kaiser, die Reichsstände und ein National-Concil angerufen werden: niemals aber, sagt er, werde ich es erlaubt halten, „daß ich oder meines gleichen dies Amt an mich reiße."[2])

Er war durchdrungen von der Notwendigkeit der Erhaltung und Befestigung einer wohlgeordneten Kirchen-Regierung. Diese aber glaubte er nur dann bewahren zu können, wenn die Reform durch die legalen Autoritäten zu Stande kam. Jeder andere Versuch mußte naturgemäß das Ansehn der Kirche schädigen und den weltlichen Gewalten ein Maß von kirchlichem Einfluß in die Hand spielen, welches der religiösen Weiterentwicklung, ja sogar der Gewissensfreiheit dieselbe Schädigung zufügen konnte, wie die Fortdauer der bestehenden Zustände.

Deshalb hielt er es für gut, vorläufig die Unvollkommenheiten in christlicher Demut zu tragen und von innen heraus durch Bücher und Schulen an der Wiedererneuerung zu arbeiten,[3]) nicht aber wollte er, wie er sagt, „Tumult erregen" und mit dem Bösen das Gute in Gefahr bringen.

Es lag in der Natur der erasmischen Ideen, daß sie den gemeinen Mann nicht ergriffen. Da sie eine gewisse Reife des Verstandes und des Urteils voraussetzen, so konnten sie nur Boden fassen in denjenigen Kreisen, welche diese Vorbedingung mitbrachten.

Daher hat man wohl verächtlich den Erasmus einen Aristokraten gescholten, der kein Herz für das Volk habe. Daher erklärt sich auch die Erscheinung, daß die Partei der Erasmianer vorzugsweise an den **Höfen der deutschen Fürsten** und in den Kreisen der **Humanisten** vertreten war.

---

[1]) Erasmus an Campeggi am 6. Dec. 1520. Opus epistolarum S. 472.

[2]) Brief an Campeggi S. 472: „certe aut mei aut mei similium non est, hanc provinciam sibi sumere". —

[3]) Erasmus — sagt Drummond a. O. Vol. II S. 1 — had hoped, that by the advancement of learning and the diffusion of the Scriptures — the corruptions of the Church both in doctrine and discipline be purged away, while her integrity and the unity of Christendom should remain unimpaired."

Es ist merkwürdig, die ganz ungewöhnliche Stellung zu beobachten, die in der ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts dieser einfache Gelehrte in Deutschland sich errungen hatte.

Wo es unter deutschen Fürsten in damaliger Zeit auf Reichstagen und Versammlungen Differenzen auszugleichen und Versöhnung zu stiften galt, da war Erasmus derjenige, auf dessen gerechtes und billiges Urteil alle Parteien gern recurrirten.[1])

Rührende Beweise von Anhänglichkeit mächtiger Landesherrn sind uns aufbewahrt. Der Bischof Christoph von Augsburg machte einst eine siebentägige, beschwerliche Reise, allein zu dem Zweck um Erasmus persönlich kennen zu lernen. Er überbrachte ihm Geschenke wie ein König sie zu geben pflegt. Christoph von Utenheim, der Bischof von Basel, der durch das „Encheiridion" gewonnen worden war, gab sich alle mögliche Mühe, den Erasmus, als dessen Uebersiedelung nach Basel im Werke war, als Gast bei sich aufzunehmen. Der Bischof Johann Thurso von Breslau war gleichfalls ein begeisterter Verehrer des Rotterdamers[2]), und es ist bekannt genug, daß der mächtigste Kirchenfürst des Reiches, Erzbischof Albrecht von Mainz, lebhaft mit jenem sympathisirte.[3]) Herzog Ernst von Baiern suchte ihn für die Universität Ingolstadt zu gewinnen, deren Hebung jenem sehr am Herzen lag.[4])

Es wäre eine dankbare Aufgabe, den mannigfachen Beziehungen des Erasmus einmal genauer nachzugehen; hier mag nur so viel erwähnt sein, daß unter Führung dieses Mannes eine mächtige national-katholische Reformpartei in allen gebildeten Kreisen unseres Volks sich festgesetzt hatte.[5])

---

[1]) Es ist sehr interessant, daß uns darüber folgendes merkwürdige Urteil aufbewahrt ist: (Erasmus) discordiarum ac disceptationum inter principes ortarum diligentissimus ac felicissimus conciliator; verus in hoc pater patriae et idcirco omnibus doctis, omnibus bonis carissimus. Interfuit multis comitiis, in quibus semper pacis suasor et autor exstitit. Brusch, De episcopatibus p. 149 nach Henke Magazin II S. 264 Anm. 2.

[2]) Erasmi Opera omnia Vol. III, S. 429 und 522.

[3]) Vgl. den Brief des Erasmus an Albrecht über Luther vom J. 1519. Op. epp. S. 421.

[4]) Heß S. I, 273.

[5]) In einer Schmähschrift, welche Nic. Herborn vom römischen Standpunkt gegen Erasmus geschrieben hatte, heißt es: Lutherus magnam ecclesiae partem ad se traxit, nonnullam Zwinglius et Oecolampadius, maximam Erasmus. (Erasmi Opp. omnia 1703 Vol. III, p. 1490.). — Zur eras-

Aber so weit auch die Autorität seines Namens reichte, am stärksten war sie doch in jenen Gegenden, welche den Rotterdamer als ihren Landsmann im engeren Sinne verehrten.

Es wäre falsch, wenn man behaupten wollte, Erasmus habe die Partei geschaffen, die sich alsbald in Niederdeutschland an ihn anschloß; vielmehr waren die Elemente dazu bereits vor seinem Auftreten vorhanden. Aber als der gefeierte Mann nun den weitverbreiteten Anschauungen einen Ausdruck gab, der in aller Herzen Widerhall fand, da scharten sich vor Allem seine Landsleute weit und breit um ihn: er wurde der Wortführer, der Ratgeber, das Orakel aller Gleichgesinnten.

4. Die erasmische Partei.

Es unterliegt besonderen Schwierigkeiten, die Geschichte der erasmischen Partei in unseren Gegenden zu erforschen. Ein äußerliches Merkmal läßt sich für ihre Mitglieder deshalb nicht aufstellen, weil dieselben sich von der alten Kirche nicht formell losgesagt haben. Auch ist die Tradition eine lückenhafte, weil kein Geschichtsschreiber der späteren Zeit sich eingehender damit beschäftigt hat. Gleichwol läßt sich behaupten, daß ihr Einfluß in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts für unsere Gegenden ein sehr großer war und der Gang der religiösen Bewegung kann nicht verstanden werden, so lange die Geschichte dieser Partei in Dunkel gehüllt ist.

Als Typus dieser ganzen Gruppe kann nun ein Mann gelten, welcher wie seine Gesinnungsgenossen viel weniger gekannt ist als er es verdient. Johann Caesarius aus Jülich war einer der ausgezeichnetsten Gelehrten am Niederrhein in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Er war geboren um das Jahr 1468, hatte seine Erziehung unter Hegius in Deventer erhalten, lehrte dann zu Köln, Deventer und Münster. Frühzeitig war er mit Erasmus in Verbindung getreten und teilte dessen Anschauungen über die Reformbedürftigkeit der Kirche; doch hat er wie dieser den lutherischen Weg nicht billigen können und äußerlich sich niemals von der

mischen Partei gehörten namentlich viele hohe Geistliche. So u. A. der Bischof Eberhard v. Lüttich (Fabritius Gesch. d. Hochstifts Lüttich Lpz. 1792 S. 243) und, wie es scheint, auch der Bischof Adolf v. Merseburg (vgl. den Brief Luthers v. 29. Febr. 1520 bei de Wette 1, S. 423).

allgemeinen Kirche losgesagt.[1]) Wir werden Gelegenheit haben die Beziehungen des Melanchthon zu ihm kennen zu lernen. „Er war, wie ein ausgezeichneter evangelischer Theologe und Geschichtsforscher unserer Tage sagt, „eine milde, sinnige Erscheinung, ein edler, zu seiner Zeit ungemein geachteter Charakter des Rheinlands."[2])

Von besonderem Einfluß ist Caesarius dadurch geworden, daß der hohe rheinische Adel ihn zum Erzieher seiner Söhne ausersah. Bereits im Jahre 1508 machte er als Lehrer des Grafen Hermann von Neuenar mit diesem eine Reise nach Italien. Später kam er in das Haus der Grafen von Wied; alsdann ward er der Lehrer dreier junger Grafen von Stolberg, darunter des Grafen Heinrich, des Gründers der jetzt regierenden Linie, und schließlich rechneten auch die Solms und Schaumburg es sich zur Ehre an, den Caesarius als Erzieher ihrer Söhne zu gewinnen. Durch seinen Unterricht ist es gekommen, daß diese mächtigen Geschlechter sich nachmals der Reformation angeschlossen haben.

Zu Caesarius Schülern gehören ferner der bekannte Schweizer Reformator Bullinger, der verdiente Schulmann Rivius aus Attendorn, der Freund des Erasmus Heinrich Glareanus u. A., welche zum Teil späterhin an der Reformation thätigen Anteil nahmen, teils, wie Caesarius selbst, seit dem Jahre 1521 sich der erasmischen Mittelpartei anschlossen.[3])

In Köln war zu Beginn der zwanziger Jahre diese Partei überhaupt ziemlich stark vertreten. Unter ihnen that sich ein jüngerer Freund des Caesarius, Dr. Sobius, als Schriftsteller hervor. Sein „Dialog eines wahrheitsliebenden Bürgers aus Utopien" (erschienen 1520) ist vielleicht die heftigste Schrift, die jemals von einem Kölner gegen Rom gedruckt worden ist.[4])

Zu diesen Gelehrten gesellten sich andere Männer in einflußreicher öffentlicher Stellung. Graf Hermann von Neuenar, den wir oben erwähnten, war damals Domherr und seit dem Jahre

---

[1]) Er starb im Jahre 1551 und liegt in der Kirche des Fraterhauses zu Köln begraben. Raßmann Progr. d. Realschule zu Münster 1862 S. 18.

[2]) C. Krafft Aufzeichnungen Bullingers, Elberfeld 1870 S. 32.

[3]) Ueber Glareanus, seine Verdienste, seine Sittenreinheit, Gelehrsamkeit und seine Anschauungen seit 1522 Vgl. Döllinger Reformation I S. 183.

[4]) „Philalethis civis utopiensis dialogus de facultatibus Romanensium nuper publicatis" vgl. Krafft, Bullinger. S. 41.

1524 Dompropst und Kanzler der Universität.[1]) Der ehemalige Prior der Augustiner-Einsiedler und damalige Weihbischof von Köln Dietrich Caster stand in seinen Anschauungen dieser Partei sehr nah.[2]) Auch in den städtischen Körperschaften war sie nicht ohne Vertretung. Der Bürgermeister Johann von Rheidt stand mit Erasmus in vertraulichem Briefwechsel.[3]) Diesen Männern gelang es sogar, ihre Gesinnungsgenossen zu einflußreichen Stellen zu befördern: Dr. Sobins erhielt 1523 das ehrenvolle Amt als städtischer Orator und im Jahre 1525 wurde ihm sogar der Auftrag, eine Reform der Universität vorzubereiten, um dieselbe im humanistischen Geiste neu zu gestalten.

Da die städtischen Obrigkeiten auf diese Weise ihren Gegensatz zu der römisch-klerikalen Partei deutlich markirten, darf man dieselben im damaligen Moment gleichfalls zu den gemäßigten Reformfreunden zählen.[4])

Ganz besonders wichtig aber ist die Beobachtung, daß an den Höfen der nordwestdeutschen Fürsten gerade die einflußreichsten Posten in den Händen von Erasmianern sich befanden.

Vor allem ist hier der clevische Hof zu erwähnen. In dieser Richtung sagt ein Zeitgenosse, welcher die Verhältnisse genau kannte:[5]) „Von allem Anfang an haben die gelehrten Räte wie Doctoren und andere berühmte Männer jenes Hofs am Auge des Rotterdamers gehangen und alle waren Erasmianer."

Diese Thatsache mußte von um so größerer Bedeutung werden, als gerade hier die ganze Leitung der Geschäfte den Händen der Räte überlassen war.

Unter diesen ragten nun hervor Johannes Gogreve als Bergischer, Vlatten als Jülichscher Kanzler, sowie Karl Harst und Heinrich Olisleger, von welchen der erstgenannte durch nahe persönliche Beziehungen, Vlatten durch langjährigen brieflichen Verkehr,[6])

---

[1]) Ennen, Gesch. Kölns Bd. IV. S. 105.

[2]) Krafft, Briefe u. Documente aus d. Zeit d. Reformation, Elberfeld, 1875 S. 140.

[3]) Krafft a. O. S. 164.

[4]) Vgl. Varrentrapp, Hermann v. Wied S. 62. Hier wird ganz richtig hervorgehoben, daß das spätere Aufkommen der radikalen Tendenzen die Haltung des Rats im römischen Sinn geändert hat.

[5]) Hamelmann p. 984.

[6]) Opp. omn. Erasmi 1703—1706 Vol. III, p. 286. — Im Jahre 1530 nennt Erasmus den Vlatten „virum animo meo charissimum" (ib. 1297.)

Harst durch alte Jugendfreundschaft[1]) und Olisleger durch Uebereinstimmung der Anschauungen mit Erasmus auf das engste verbunden waren.

Besonders wichtig aber wurde es, daß seit dem Jahre 1523 Conrad v. Heresbach als Erzieher des Jungherzogs Wilhelm an das clevische Hoflager kam. Der junge Gelehrte verdankte diese Stelle eben der Empfehlung des Erasmus,[2]) an den sich der Hof in dieser Sache gewandt hatte.

Den bedeutenden Gaben des Heresbach[3]) gelang es alsbald, nicht nur als Erzieher des Prinzen, sondern als Ratgeber des regierenden Fürsten zu großem Einfluß sich emporzuarbeiten. Es liegt auf der Hand, daß derselbe in allen wesentlichen Fragen in erasmischem Sinne ausgeübt wurde.

Nun war ja allerdings der clevische Staat durch das Bündnis mit Spanien-Burgund in seiner auswärtigen Politik dermaßen gebunden, daß die persönlichen Anschauungen selbst der leitenden Männer sich diesem vornehmsten Gesichtspunkt unterordnen mußten. Allein soweit die Freiheit der Bewegung namentlich in Bezug auf die Maßregeln der inneren Politik reichte, kam überall der erasmische Standpunkt zur Geltung.

In der wichtigen Verordnung vom 8. Juli 1525,[4]) welche die verschiedensten Gebiete des Staats und der Kirche umfaßte, erging zunächst im Allgemeinen der Befehl, es sollten die Geistlichen „das Wort Gottes klärlich ohne allen Aufruhr, Aergernis oder Eigennutz verkünden", eine Bestimmung, in welcher die alte Forderung der niederdeutschen Oppositions-Partei deutlich enthalten war.

Auch ward in demselben Mandat die Maßnahme getroffen, daß jeder Inhaber einer Pfründe dieselbe in Person bedienen müsse, daß alle Pastorate, welche Klöstern incorporirt waren — (und wie viele waren es!) — hinfort nicht ferner von Mönchen, sondern von Pastoren

---

[1]) Opp. omn. Vol. III. 640; ib. 918.

[2]) Wolters, Conrad v. Heresbach und der clevische Hof zu seiner Zeit. Elberfeld 1867 S. 34. — Ueber die intimen Beziehungen des Hofs zu Erasmus ist in dieser Schrift vielfaches Material zusammengetragen. —

[3]) Heresbach war auf der Schule zu Münster in den Jahren 1510—1512 herangebildet worden. Wolters S. 13.

[4]) Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehem. Herzogtümern Jülich, Cleve und Berg 2c. ergangen sind. Düsseldorf 1821 S. I, 19.

zu verwalten seien,[1]) eine Anordnung, welche die einschneidendsten Aenderungen zur Folge haben mußte.

Ueberhaupt ward gegen das Unwesen des Mönchtums in scharfer Weise vorgegangen: das Betteln ward allgemein verboten; kein Convent, „der seine Notdurft besitzt“, darf fortan Mitgaben von solchen nehmen, die er aufnimmt; niemand darf Profeß thun, ehe er zu Alter und Verstand gelangt; kein Mönch soll fortan bei Testamenten assistiren u. s. w.

Und noch mehr treten die erasmischen Ideen in andern Aeußerungen zu Tage: Zu Seelmessen, hieß es, soll niemand fernerhin gezwungen werden; die Processionen und Wallfahrten sind vom Uebel; es sei besser in die Kirche zu gehen und Gottes Wort zu hören — Punkte, bei denen es besonders charakteristisch ist, daß sie nicht in der Form von Befehlen, sondern von Ratschlägen auftreten. Die clevische Regierung hatte das Princip, wie es auch heute von den staatlichen Gewalten anerkannt ist, daß dogmatische Reformen nur durch kirchliche Autoritäten ins Werk gesetzt werden dürfen. Deshalb enthielt das Gesetz als wichtige Schlußbestimmung den Satz, daß es in seinem geistlichen Teile nur so lange Geltung beanspruche, „bis durch ein gemein christlich Concilium oder durch Kaiser und Stände des Reichs solches gebessert werde.“

Bei dem Ansehen und dem Einfluß, welchen Cleve im ganzen Nordwesten besaß, lag in einer solchen Haltung für die übrigen Staaten ein starkes Motiv der Nacheiferung und das gegebene Beispiel mußte um so wirksamer werden, als ohnedies an den benachbarten Höfen ähnliche Tendenzen herschend waren.

Das reine Streben nach dem wahren Wohle seiner Unterthanen, welches den Erzbischof Hermann beseelte, hatte ihn bald nach seinem Regierungsantritt zur Erkenntnis der tiefen Schäden geführt, an welchen der gemeine Mann durch die Corruption von Kirche und Staat zu leiden hatte. Er konnte sich nicht verhehlen, daß hier Wandel geschafft werden müsse, nur über den Weg dazu scheint er nicht ganz mit sich einig gewesen zu sein.

---

[1]) Das herschende kirchliche System hatte es zum Princip erhoben, die Kanzeln der Kirche soviel als möglich in die Hände der Orden zu bringen, welche den nationalen Einwirkungen am meisten entzogen und der Curie am unbedingtesten unterworfen waren. So besaßen in Köln die Dominicaner alle Kanzeln, nur die Domkanzel war den Franciscanern vorbehalten. Vgl. Krafft, Aufzeichnungen Bullingers, Elberfeld 1870 S. 49.

In dieser Stimmung war es nun für ihn von entscheidender Bedeutung, daß Graf Hermann von Neuenar eine Annäherung zwischen Erasmus und dem Erzbischof bewirkte. So wurde der Letztere in die Ideenkreise dieses überlegenen Geistes ganz von selbst hineingezogen.

Nachdem die Kölner Freunde den Boden für die erasmischen Pläne bei dem Fürsten bereitet hatten, suchte Erasmus durch persönliche Initiative (auf die Bitte Graf Hermanns) eine nähere Beziehung zu knüpfen. Er schrieb deshalb am 19. März 1528 an Herman, daß er mit Freude vernommen, wie der Kurfürst ihm gewogen sei; er beziehe dies weniger auf seine Person, als auf die Ideen, welchen er Ausdruck gegeben habe und die bis jetzt ja allerdings viele Freunde sich erworben hätten. Er würde schon früher Gelegenheit genommen haben, dem Erzbischof für seine freundlichen Gesinnungen zu danken, wenn er nicht zu sehr von allen Seiten in Anspruch genommen gewesen wäre.[1])

Sehr interessant ist die Antwort, welche Hermann am 25. Mai auf diesen Brief erteilte: sie ist in den schmeichelhaftesten und herzlichsten Worten gehalten. „Nachdem ich deinen Namen kennen gelernt hatte, den Namen, welcher die schönen Wissenschaften in so hohen Ruf gebracht hat, hast du meine Zuneigung gleichsam im Sturm erobert.“ „Mögest du fortfahren mit männlichem Mut, durch die Wurfschaufel evangelischer Lehre die Tenne zu reinigen, welche schon lange durch Unkraut und Spreu überfüllt ist“.[2]) „Soviel an mir liegt, so werde ich ganz besonders mein Streben dahin richten, daß durch Gottes Gnade der Friede unter den christlichen Fürsten wiederhergestellt werde, denn ohne diesen arbeitet derjenige vergeblich, welcher sich bemüht, die Wurzel aller Irrungen und Irrtümer zu beseitigen.“

In diesen Worten liegt doch eigentlich das ganze Programm des Fürsten, wie es ihm im damaligen Moment in Bezug auf die kirchlich-religiösen Fragen vorschwebte.

Die Reform der Kirche auf evangelischer Grundlage, in dem Sinne wie Luther und Erasmus bis zum Jahr 1520 sie aufgefaßt und verlangt hatten, schien dem Erzbischof als der rechte Weg zur

---

[1]) Erasmi Opp. omnia, III, p. 1067.

[2]) Opp. omnia III, p. 1083: „Tu vero perge pro tua virili, ventilabro doctrinae evangelicae purgare aream plenam iamdudum loligine et paleis.“

Besserung der Zustände. Allein er konnte sich einstweilen nicht davon überzeugen, daß das selbständige Vorgehen einzelner Landesherrn und Gemeinwesen, welches nach seiner Ansicht die Trennung und die Uneinigkeit der Nation zur notwendigen Folge haben mußte, der Sache der wahren Religion, deren Ziel Frieden und Liebe ist, dienlich sein werde. Vorläufig durfte man nach seiner Ansicht ja auch die Hoffnung, daß eine einheitliche Reformation durch Kaiser und Reich und ein Nationalconcil erfolgen könne, immer noch festhalten; in der That gab es eine große Partei, welche mit aller Energie darauf hinstrebte.

Es ist anzunehmen, daß das wichtige Schriftstück, welches die religiöse Politik des erzbischöflichen Hofes in ihren gesammten Umrissen darlegte, unter Mitwirkung der fürstlichen Räte erlassen worden ist.

Gerade von den Letztern nämlich wissen wir, daß ein Teil in nahen persönlichen Beziehungen zu Erasmus stand; so war der Kanzler des Erzbischofs Bernhard von Hagen ein Freund des Rotterdamers;[1]) der Obersiegler Joh. Gropper stand gleichfalls mit ihm in Verbindung[2]) und der Secretär des Domcapitels Tilmann vom Graben scheint sein besonderer Vertrauensmann gewesen zu sein. Wie sehr Erasmus mit der Haltung der beiden Ersteren einverstanden war, geht aus einem Brief hervor, welchen er nach dem Augsburger Reichtage von 1530 an den Letztgenannten richtete.[3])

Unter diesen Umständen kann man wohl sagen, daß am kölnischen Hof der Einfluß des Erasmus eine völlige Herschaft behauptete. Nicht minder stark aber war die Partei auch in denjenigen Bis-

---

[1]) Bernhards Einfluß kam gerade in religiös-kirchlichen Dingen mehrfach zur Geltung. Man erblickte nachmals sowol von katholischer als protestantischer Seite in ihm einen Sachverständigen und eine Vertrauensperson. In diesem Sinn wurde er Mitglied des Ausschusses, welchen der Reichstag zu Augsburg im Jahre 1530 zur Lösung der streitigen Punkte niedersetzte.

[2]) Gropper stand von Anfang an dem Kölner Humanistenkreis, welcher mit Erasmus Fühlung unterhielt, sehr nahe. So erscheint er im Jahre 1525 als Official des Grafen Herrmann v. Neuenar; der letztere war seines Lobes voll. Liessem, Joh. Groppers Leben und Wirken, Progr. d. Kaiser-Wilhelms-Gymnasiums in Köln 1876, S. 12 f.

[3]) Opp. omnia IV, p. 1429. Erasmus gab darin seiner Zufriedenheit über die Haltung der beiden Männer in der Religionsfrage Ausdruck und kündigte an, daß er denselben alsbald selbst schreiben werde.

tümern, deren Hauptstädte Schulen und Niederlassungen der Brüder vom gemeinsamen Leben besaßen; gerade hier war ja die religiöse Opposition schon seit langer Zeit groß gezogen worden.

Herzog Erich von Braunschweig, Bischof von Osnabrück und Paderborn, war als Cleriker — er war vor seiner Wahl Domherr gewesen — in die theologischen und religiösen Fragen der Zeit wohl eingeweiht und wir wissen bestimmt, daß er von der Reformbedürftigkeit der Kirche tief durchdrungen war.[1]) Im Jahre 1522 hatte er seinen Ständen die Zusicherung erteilt, in Sachen des Kirchenbannes und der Weihenerteilung reformirend vorzugehn; auch mit einer Reform der Klöster ging er um. In den Acten des Klosters Gertrudenberg finden sich Vorschriften über das Verhalten der Geistlichkeit, in denen es an erster Stelle heißt: „es soll hinfort das Evangelium (d. h. die h. Schrift) recht gepredigt werden.“[2])

Dabei machte er entschieden Front gegen die Uebergriffe und Ansprüche der römischen Curie: im Jahre 1529 hob er die Prärogativen des Papstes in der Collation vacanter Pfarrstellen einfach auf und reservirte selbige dem bischöflichen Stuhl.[3])

Als im Jahre 1522 der Bischofssitz in Münster vacant wurde, glaubte Kurfürst Friedrich von Sachsen keinen besseren und ihm genehmeren Candidaten finden zu können, als eben unseren Bischof. Mit dem Grafen Albrecht von Mansfeld, dessen Teilnahme an der Reformation bekannt ist, stand Erich in so naher Verbindung, daß er demselben auf dem wichtigen Reichstag zu Speier im Jahre 1529 seine Vertretung übertrug. Der berühmten Protestation, welche den Protestanten ihren Namen gegeben, schloß er sich nachmals

---

[1]) Seine Stellung zur kirchlichen Frage modificirte sich natürlich zum Teil nach politischen Gesichtspunkten: auch zeigt dieselbe der Zeit nach einige Wandlungen. Allein im Ganzen geht doch durch all sein Thun als leitender Faden der Standpunkt einer gemäßigten und legalen Reform, wie die nachfolgenden Angaben zeigen werden. Es ist eine so bedeutende Persönlichkeit, daß er durchaus eine monographische Bearbeitung verdiente. Die Zeitgenossen sind seines Lobes voll (vgl. die Charakterschilderung Th. Liliens bei Cornelius M. A. I, S. 161.)

[2]) Mitteilungen des hist. Ver. zu Osnabrück 1866 S. 110. Die Acten stammen aus dem Jahre 1530.

[3]) Vgl. den Auszug aus dem Domcapitels-Protokoll vom 29. März 1529 bei Stüve, Osnabrück II S. 50.

gleichfalls an.[1]) In den Jahren 1531 und 1532 gelang es den vereinten Bemühungen Hessens und Sachsens, unseren Bischof zum Nachfolger Friedrichs von Wied in Münster zu machen;[2]) Graf Albrecht von Mansfeld spielte dabei den Vermittler. Die wichtige Stelle eines Kanzlers bekleidete in Osnabrück Joh. Meckel, von welchem Hamelmann bezeugt, daß er Luthers Schriften mit Eifer gelesen habe. Es wurde unter Erichs Regierung, wie alsbald zu erwähnen, die Predigt paulinisch-augustinischer Lehren, wie die von der Rechtfertigung, von der Sündhaftigkeit der menschlichen Natur u. s. w. öffentlich zugelassen.

Wenn wir in all diesen Punkten eine Annäherung an Erasmus' Standpunkt erkennen, so liegt eine solche noch mehr und ganz besonders in dem Umstand, daß der Bischof streng daran festhielt, eine endgültige und durchgreifende Reform dürfe nur durch die berechtigten Autoritäten erfolgen.

So sehr er persönlich der religiösen Opposition zuneigte, so sehr widersetzte er sich mit der Leidenschaftlichkeit und Eigenwilligkeit, die ihm eigen war, den revolutionären Versuchen zur Aenderung des Kirchentums, die während seiner Regierung innerhalb seines Sprengels gemacht wurden. Nach seiner ganzen Geistesrichtung war ihm nichts widerwärtiger als Auflehnung und Aufruhr, unter welchem Titel und Vorwand derselbe auch erfolgen mochte.[3])

Wenn gleichwohl in Osnabrück und Herford eine nicht geringe Anzahl Geistliche und Laien lebten und öffentlich wirkten, deren oppositionelle Gesinnung bekannt ist, so liegt in der Duldung ihrer Predigt der Beweis, daß sie sich, wenigstens zu Erichs Zeiten, in dem Rahmen der Erasmischen Ideen bewegten. Sehr merkwürdig ist, daß der Official Joh. Missing dem Dominicaner-Lector Lucas von Horsten, dessen religiöse Opposition bekannt war, formell die Erlaubnis gab, das Wort Gottes zu predigen, wenn ihn der Geist dazu triebe. Horstens Richtung teilten die Capläne Hudepoll und von Schapen, welche ungestört wirkten. Auch Alexander von

---

[1]) Stüve a. O. S. 50.

[2]) Die Verhandlungen darüber sind ausführlich mitgetheilt bei Stüve a. O. II. S. 55.

[3]) „Ericus — animose et pacifice gubernavit ditionem, severus in malos, benignus erga bonos“ Hamelmann Opp. p. 643.

Meppen, der Rector der Domschule[1]) und (was besonders hervorgehoben zu werden verdient) auch Gerhard Hecker, der ehemalige Lehrer Luthers und nachmalige Vorkämpfer in Westfalen, wurden trotz ihrer allbekannten Anschauungen selbst nach der Züchtigung Osnabrücks im Jahre 1525 ruhig in ihren Aemtern und Würden belassen.

Wie Gerhard Hecker war Jacob Montanus in Herford ein Zögling des Hegius aus Erasmus Zeit.[2]) Wir wissen, daß ihm im Jahre 1525, als einige seiner Mitbrüder[3]) des Fraterhauses in Herford gefangengesetzt wurden, eine ähnliche Gefahr drohte.[4]) Doch ließ Bischof Erich ihn ungekränkt — wahrscheinlich aus keinem anderen Grund, als weil er im Großen und Ganzen damals den Standpunkt des Bischofs noch teilte. Hierfür sprechen auch die vertrauten Beziehungen zu Pirkheimer, welche aus dem Briefwechsel der beiden Männer erhellen und die Anschauungen, welche Montanus darin niedergelegt hat.[5])

In naher Beziehung zu Bischof Erich stand Otto Beckmann aus Warburg, eine in jedem Betracht merkwürdige Persönlichkeit.

Erzogen zu Deventer unter Hegius war derselbe im Jahre 1504 an die im Geist der herschenden Opposition gegründete

---

) Alexanders Bruder Lubertus war Rector der Schule in Deventer. Hamelmann Opp. p. 336. — Alexander selbst war ehemals Rector in Zwolle gewesen. Hamelmann p. 1423.

[2]) Hamelmann Opp. p. 284.

[3]) Montanus war seit 1486 Conventual in Herford; Herforder Progr. 1872 S. 5.

[4]) Aus einem Brief an Pirkheimer vom 27. März 1525.

[5]) Eine Anzahl Briefe aus den Jahren 1524—1529 bei Heumann Doc. litteraria Altorf 1758. — Unter dem 8. Febr. 1525 verwendet er sich u. A. lebhaft für die Aufrechterhaltung des Klosters Möllenbeck bei Pirkheimer. — Montanus war ein Freund des oben erwähnten Erasmianers Horlenius. — Erasmus selbst bewies dem Montanus dadurch seine Freundschaft, daß er einen Schüler desselben, Petrus Mosellanus, an die Universität Leipzig beförderte. — Der erasmische Standpunkt, von welchem die Reformation des Fraterhauses ausgegangen war, documentirt sich auch noch in dessen späterem Verhalten. Noch am 27. März 1531 konnten die Brüder an Graf Simon von der Lippe schreiben, daß sie in keiner Ceremonie der h. Kirche etwas geändert hätten; auch hielten sie sich nicht an Martin Luther, sondern allein an Gott und sein lebendiges Wort. (Vgl. den Brief bei Preuß und Falkmann Lippische Regesten Bd. IV. S. 352.) Später näherten sie sich wieder der katholischen Kirche.

Universität Wittenberg gekommen und erhielt daselbst im Jahre 1510 den Lehrstuhl der Eloquenz. Er trat in enge und freundschaftliche Beziehungen zu Luther und Melanchthon, welch' Letzterer ihm seine akademische Antrittsrede widmete und in der Dedication Beckmanns Geist und Verdienste hervorhob.[1])

Beckmann begleitete die ersten Schritte und Schriften Luthers mit lebhaften Sympathien, allein im Jahre 1522, als der Aufruhr in Wittenberg ausbrach, sagte er sich los und verließ die Universität, um das Amt eines einfachen Landgeistlichen zu übernehmen.[2]) Bischof Erich zog ihn in seine Lande und übertrug ihm die Pfarrei zu Warburg.[3])

Es ist wichtig, daß selbst ein Parteischriftsteller wie Hamelmann sich genötigt sieht, Beckmanns Lob zu verkünden.[4])

In seine Vaterstadt zurückgekehrt, verhielt er sich anfangs ruhig wie Erasmus und dessen gesammte Partei. Erst als im Jahre 1525 der Aufruhr immer größere Dimensionen annahm, entschloß er sich öffentlich gegen Luther aufzutreten. Er schrieb eine Schrift gegen die Lutheraner und widmete dieselbe dem Bischof Erich von Osnabrück. Es läßt sich annehmen, daß das Auftreten dieses geistvollen Mannes um so größere Wirkung hervorbrachte, als er keineswegs ein starrer Vertreter des Papismus war.[5]) Es wird berichtet, daß durch seinen Einfluß sowol Gerh. Hecker als der osnabrücker Domprediger Lib. Missing im damaligen Moment in den Gränzen ihrer erasmischen Opposition zurückgehalten worden sind. Auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 ließ sich Bischof Erich, dessen Beitritt zur Protestation von Speier kurz vorher erfolgt war, durch Beckmann vertreten.

Auch im Hochstift Münster hatte sich bereits seit den ersten Decennien des Jahrhunderts der erasmische Einfluß festgesetzt.

Als einer der einflußreichsten Vertreter derselben muß der Kanzler Johann von Elen gelten, welcher unter den Bischöfen Heinrich III. († 1496), Conrad von Rietberg († 1508) und Erich von Sachsen-Lauenburg († 1522) die Angelegenheiten des Hochstifts

---

[1]) Hamelmann p. 1422.

[2]) Zeitschrift für vaterl. Altertumskunde Bd. XVI S. 317 f.

[3]) S. die Zeitschrift „Westfalen und Rheinland" Jahrg. 1822 S. 413.

[4]) Hamelmann Opp. p. 1191.

[5]) Vgl. Stüve Osnabrück II. S. 50.

mit Umsicht und Weisheit gelenkt hatte. Er machte sich zum Beschützer eben derjenigen Männer, welche durch ihre theologische Opposition weit und breit bekannt geworden waren, u. A. des Jacob Montanus, Hermann v. d. Busche u. A. Für seine Anschauungen ist es bezeichnend, daß die Humanisten ihn durch lateinische Oden als den Mäcen der Gelehrten feiern;[1]) seinen Sohn Johann schickte er in die Schule des Hegius nach Deventer.

Sein Einfluß bei der Errichtung der Schule zu Münster, welche im Widerspruch mit den Professoren zu Köln unter Bischof Conrad von Rietberg durch Rud. von Langen errichtet wurde, steht nicht fest: doch ist seine Mitwirkung um so mehr zu vermuten, als er die von Deventer bezogenen Lehrer in seinen besonderen Schutz nahm. Diese Schule wurde alsdann der Heerd einer ausgebreiteten wissenschaftlichen und religiösen Opposition.

Aus den Bekenntnissen[2]) eines der damaligen Lehrer an der Schule, Adolf Clarenbach, erhalten wir eine ungefähre Vorstellung von den religiösen Anschauungen, wie sie in Münster herschend waren.

Zunächst bestreitet Clarenbach, daß er während seines Aufenthalts in Münster vom Jahre 1520—1523 lutherische Lehren vorgetragen habe. Er habe gelehrt, sagt er, „daß die Lehre Christi allein heilsam und nachzufolgen sei"; man dürfe „die Historien und Legenden der Heiligen nicht predigen, soweit dieselben ihren Grund in der h. Schrift nicht haben oder mit derselben nicht stimmen".[3]) Auch gab er zu, daß er gegen die Anbetung der Heiligen sich ausgesprochen; man müsse, sagt er, um das Volk nicht zu verführen, die Kreuze von den Gräbern[4]) und die Bilder aus den Kirchen entfernen. Auch stehe nicht in der h. Schrift, daß man für die Verstorbenen beten solle [5])

---

[1]) Näheres bei Raßmann a. O. S. 20.

[2]) Rabus Historien der h. auserwählten Gotteszeugen II. fol. CCXXIX ff.

[3]) Rabus a. O. fol. CCXXXI.

[4]) In einer zeitgenössischen Quelle bei Holtmann Memorabilia ed. Möhlmann S. 24 wird Clarenbach mit einem neugebildeten lateinischen Wort Stauromastix d. h. etwa Kreuz-Schelter genannt.

[5]) Es ist merkwürdig, daß diese Anschauungen in Münster auch unter das Volk eingedrungen zu sein scheinen. Wenigstens geschah es zu Clarenbachs Zeit, daß auf den Kirchhöfen die Kreuze umgestürzt und der Leuchter, der auf dem Kirchhof stand, zertrümmert wurde. (Rabus a. O.) – Auch aus Köln verlautet ähnliches. Im Jahre 1523 war einer Namens Hermann angeklagt, weil er gesagt hatte, man solle nicht für die Toten bitten. (Bouterwek Collectanea Bd. II. S. 97).

Schließlich, fügt er hinzu, habe er „allezeit insonderheit gesagt und gelehrt", daß die Abstellung von Misbräuchen (— wie die Kreuze auf den Kirchhöfen —) nicht das Amt des Einzelnen sei, „denn solches zu thun gehört der Oberkeit, in welcher Amt sich Niemand stecken soll außer ihrem Befehl."

Man kann nicht verkennen, daß diese Lehren in ihren Hauptprincipien an die Ideen des Erasmus und der ganzen niederdeutschen Opposition anknüpfen.

Solche Anschauungen nun hatten in Münster damals, wie es scheint, in weiten Kreisen Eingang gefunden. Es mochte dazu beitragen, daß Johann Caesarius, von Hegius an Langen empfohlen, eine Zeit lang in Münster wirkte. Unter den übrigen Lehrern ragte Joh. Murmellius hervor, der wegen seiner oppositionellen Anschauungen (er war ein Schüler des Hegius), vor den Theologen aus Köln hatte weichen müssen. Er wirkte in Münster von 1498 bis 1509.

Seine Beziehungen zu den Männern, welche nachher an der Lutherischen Reformation lebhaften Anteil nahmen, wie Bugenhagen, v. d. Busch u. A., lassen auf seine religiösen Meinungen schließen.[1])

Dazu kamen noch Andere, welche nachmals zu Luthers Partei übergingen, die aber um das Jahr 1517 wohl der niederdeutschen Opposition zuzurechnen sind, wie Homerus Buteranus, der zur Zeit des Horlenius in Münster Lehrer war, Joh. Glandorp, der später nach Wittenberg ging und von dort als erklärter Lutheraner zurückkehrte.[2])

Es kann kein Zweifel sein, daß die ganze Schule zu Münster die Geistesrichtung ihrer hervorragendsten Vertreter in den ersten Decennien des Jahrhunderts teilte.

Daher ist es nicht zu kühn, wenn wir ohne directe Beweise die Zöglinge Deventers und späteren Lehrer in Münster, Timann Camener, Anton Tunicius, Ludw. Bavincus, Joh. Hagemann u. A. dieser großen Reformpartei zuzählen.

Auch liegen Anzeichen dafür vor, daß die Mitglieder des Fraterhauses die Anschauungen der Schulmänner teilten. So war

---

[1]) Bugenhagen schickte seinen Bruder Gerhard nach Münster in die Schule des Freundes. Hamelmann Opp. pag. 328. — Busch feierte ihn durch ein funebre lessum. Heidemann Progr. vom Jahre 1853 S. 22 Anm. 3.

[2]) Ueber Buteranus und Glandorp vgl. Raßmann a. O. S. 19.

der Rector desselben Joh. Rotger gleichfalls ein Schüler des Hegius; der Senior Joh. Holtmann von Ahaus soll in seinen Anschauungen dem Timann Camener nah gestanden haben.[1])

In den städtischen Behörden war die Partei gleichfalls nicht unvertreten. Der Stadtrichter Belholt war ein eifriger Verehrer Pirkheimers und stand in Briefwechsel mit Montanus.[2])

Ganz besonders wichtig wurde es, daß im Jahre 1522 durch den Einfluß des clevischen Hofes, dessen Tendenzen wir kennen gelernt haben, Friedrich von Wied Bischof in Münster wurde. So wenig derselbe Lutheraner war, so steht doch fest, daß er der Oppositionspartei entschieden zugethan gewesen.[3]) Er scheint die Anschauungen des Caesarius geteilt zu haben, der in der Familie der Wied, wie oben bemerkt, Vertrauen und Ansehn genoß. Für seine Tendenzen spricht der Umstand, daß er Männer wie Johann von Elen u. A. in seiner Umgebung behielt.

Auch der hohe Adel des Nordwestens stand mit Erasmus in Verbindung. Graf Wilhelm von Neuenar und Mörs war des Desiderius besonderer Gönner und gewährte im Jahre 1518 demselben auf dem gräflichen Schlosse zu Bedburg längere Zeit hindurch Gastfreundschaft.[4])

Je mehr man von Westen nach Osten vorschreitet, um so rascher verschwinden die Spuren dieser Partei. In Paderborn läßt sich bis jetzt kein einziger Vertreter der Richtung nachweisen. Die Stadt lag von den geistigen Centren des Nordwestens sehr weit ab; sie besaß weder ein Fraterhaus noch ein Gymnasium und so fehlten die Vorbedingungen für die Entwicklung derartiger Anschauungen

Aehnliches muß man von Minden sagen. Nur begegnen uns hier doch einige merkwürdige Persönlichkeiten, die Erwähnung verdienen.

---

[1]) Nic. Holtmann, dessen Beziehungen zu Johann nicht feststehen, der aber vielleicht ein Bruder desselben war, sagt in seiner uns überlieferten Darstellung jener Zeiten (Memorabilia ed. Möhlmann) „Nemo hominem (scil. Lutherum) superavit fortius et triumphavit gloriosius quam desideratus ille Desiderius Erasmus Roterdamus.“ Daneben wissen wir, daß er von der Reformbedürftigkeit der Kirche tief durchdrungen war (s. a. O. Vorrede S. VIII). Holtmann war damals Propst in Münster.

[2]) Montanus schreibt an Pirkheimer am 9. April 1529: „Arnoldus Belholtius erga scripta tua miro fertur afficiturque ardore“ (Heumanni Documenta lit.)

[3]) Kock, Series episcoporum Monasteriensium Vol. II p. 266. Chytraeus Saxonia I, S. 517 u. öfter.

[4]) Wolters, Conrad von Heresbach, S. 19

Der Pastor derjenigen Kirchengemeinde Mindens, in welcher sich die Reformation nachmals am leichtesten vollzog, S. Marien, war Albert Reiße.[1] Schon früh predigte er aus der h. Schrift und für seine oppositionelle Gesinnung gibt der Umstand einen Anhalt, daß er im Jahre 1526 wegen lutherischer Meinungen angeklagt, schließlich aber freigesprochen wurde. Er erlangte Duldung wie die erasmischen Gesinnungsgenossen in Osnabrück und in anderen Städten. Er predigte in seinem Sinn weiter, änderte aber in Ceremonien und Sakramenten nichts,[2] indem er dies der Obrigkeit vorbehielt. Sein vortrefflicher Charakter wird von den gleichzeitigen Schriftstellern besonders hervorgehoben. Er fand in dem Pfarrer Joh. Marienkink einen Gesinnungsgenossen. —

Es ist selbstverständlich, daß diese große Partei, in ihrem Schoß nur insoweit ganz eines Sinnes war, als dies bei jeder größeren Gruppirung der Fall zu sein pflegt; von einzelnen Differenzen abgesehn, kann man sie indessen als eine sich geschlossene Partei betrachten und wenn man sie nach dem Namen desjenigen Mannes nennen will, der auf ihre Haltung den größten Einfluß und in ihren Reihen das höchste Ansehn besessen hat, so darf sie als die erasmische bezeichnet werden.

Von den schwachen Anfängen aus, welche in Deventer ums Jahr 1400 gelegt worden waren, hatte sich diese Opposition zu einem weitverzweigten Organismus entwickelt. Da sie ihren Ursprung zurückführte auf eine festgefügte Corporation von Laien mit religiösen Tendenzen, war es ihr im Lauf der Zeit gelungen, zunächst, wie wir sahen, die gesammten höheren Schulen des Nordwestens in ihre Hand zu bekommen und sich zu Lehrern und Erziehern aller derer emporzuschwingen, welche eine höhere Geistesbildung zu erlangen strebten. Man kann sich den Ruf, welchen die Brüderschulen weit und breit genossen, nicht groß genug denken. Hatte doch z. B. Deventer um das Jahr 1500 nach glaubwürdigen Mitteilungen über 2000 Schüler, Zwolle 800—1000, Alkmaar 900 und Herzogenbusch gegen 1200![3] Indem der Unterricht unentgeltlich erteilt wurde, war die Teilnahme der weitesten Kreise ermöglicht. Welche Wirkungen mußten nicht aus einer solchen Thätigkeit erwachsen!

---

[1]) Ueber ihn Daecke, Versuch einer Gesch. des Gym. zu Minden. Minden 1830, S. 2.

[2]) Hamelmann, S. 1313.

[3]) Delprat, S. 32, 37, 47.

Die zahlreichen Schüler dieser Anstalten brachten den Geist und die Anschauungen, deren Elemente ja auch dem Erasmus aus eben diesem Unterricht sich mitgeteilt hatten, in alle die Gegenden, in welchen sie später ihren Wirkungskreis fanden. Ganz natürlich, daß, als nachmals Erasmus die religiösen Ideen und Bestrebungen der Brüder in so beredter und überzeugender Form wieder vorbrachte wie Keiner vor ihm und nach ihm, gerade die höheren Schulen des Nordwestens mit allen ihren Angehörigen ihm zufielen.

In allen möglichen Formen gibt sich die Verehrung kund, welche gerade die humanistisch gebildeten Lehrer jener Zeit für den großen Landsmann beseelte. Namentlich war man bemüht, das Verständnis der erasmischen Schriften in immer weitere Kreise zu tragen. So schrieb Joh. Listrius aus Rheine einen Commentar zum „Lob der Narrheit"[1] und Johannes Horlenius, welcher als Rector zu Herford und später als Lehrer zu Münster eine einflußreiche Wirksamkeit ausübte, veranstaltete eine Sammlung von Sentenzen aus Erasmus' Schriften.[2])

Diese gesammte erasmische Partei verhielt sich in dem ersten Jahrzehnt nach Luthers Auftreten vollständig ruhig. Allein seit dem Jahre 1530 trat sie auch mit bestimmten Zielen und Entwürfen vor die Oeffentlichkeit. Die religiös-kirchlichen Reformbestrebungen, welche die clevische Regierung seit 1532 verfolgte, waren von den Ideen dieser Männer eingegeben und getragen.

---

[1]) Hamelmann S. 336.

[2]) Hamelmann S. 190. — Raßmann Progr. d. Realschule zu Münster 1862, S. 18. — Zeitschrift für vaterl. Gesch. (Westfalens) XXXVI, S. 14.

XI.

Regesten

aus dem Geschlechte der Freiherrn von Hammerstein,

zusammengestellt von

Oberst Freiherr **von Hammerstein** in Stralsund.

Die Fragen: Woher kam das im Anfange des 15. Jahrhunderts in den Herzogtümern Berg und Jülich auftauchende Geschlecht der Freiherren von Hammerstein, und wie kam dasselbe zu dem Wappen mit 3 rothen Kirchenfahnen im silbernen Felde, sind noch immer ungelöst, und fordern als ein interessantes genealogisch-heraldisches Problem zu weiteren Forschungen auf. Da die gedruckten Quellen und die Nachrichten der öffentlichen Archive zu Düsseldorf und Coblenz bereits sorgfältig durchforscht sind, so werden voraussichtlich nur die verborgenen Schätze der Privat-Archive Aufklärung bieten, und es gibt sich der Schreiber dieses der Hoffnung hin, daß die Veröffentlichung der nachstehenden Regesten die Geschichtsfreunde veranlassen möge, ihm etwa gefundene neue Nachrichten gütigst mitteilen zu wollen. Für weitere Forschungen werden die folgenden Angaben von Interesse sein.

Der erste Hammerstein mit den Kirchenfahnen im Wappen auf der gleichnamigen Burg bei Sonnborn, Johann der Alte, erscheint urkundlich im Jahre 1409. Bis dahin keine Spur von diesem Geschlechte oder dieser Burg; obwol das reiche genealogische Material jener Zeit (die Sammlungen von Redinghoven in München, Alfter, Kindlinger rc. sowie die gedruckten Werke) jedes andere Rittergeschlecht und deren Besitz auch schon im 14. Jahrhundert häufig nennen und auch die von Hammerstein nach ihrem Erscheinen

so oft erwähnen, daß aus diesen Nachrichten eine Stammtafel zusammengesetzt werden konnte.

Als einziges Zeichen, daß schon früher neben der Burg bei Andernach ein anderes reichsunmittelbares Lehn Hammerstein bestanden hat, muß der sehr wichtige Lehnsbrief des Kaisers Ludwig von 1345 an Hermann v. Hammerstein über Burglehn und Burgsitz Hammerstein betrachtet werden, welcher sich seit unvordenklichen Zeiten in den Familien-Archiven befindet. Auf den beiden Hälften der Burg am Rhein saßen damals die Burggrafen Ludwig und Johann v. Hammerstein, auf diese Burg kann sich also der eben erwähnte Lehnbrief nicht beziehen. Freilich begegnet auch der Hof Hammerstein bei Kockerscheid im Kirchspiel Düssel, welcher 1392 von dem Herzoge von Berg dem Stifte zu Düsseldorf geschenkt worden und seit 1410 als Lehn der Abtei Werden genannt wird, schon vor dem Auftreten unserer Vorfahren; jedoch scheint weder dieser Hof noch das seit dem Ende des 16. Jahrhunderts darauf wohnende und anscheinend nicht adeliche Geschlecht gleiches Namens mit unserer Familie irgend welche Verbindung zu haben. Auch ist kein Zusammenhang zwischen den beiden Hammerstein (Adolf 1413 und Johann 1429), gt. Schütze, welche im Kirchspiel Düssel wohnen und Lehnsleute der Grafen von Limburg und Hardenberg sind, und unserem Geschlechte nachzuweisen. Ebensowenig ist es gelungen, das Hammersteinsgut zu Eggerscheid, einen Sattelhof der Abtei Werden, mit unseren Vorfahren in Verbindung zu bringen.

Der Umstand, daß unser Geschlecht so plötzlich auftaucht, ohne vorher erwähnt zu werden, macht es mehr als wahrscheinlich, daß dasselbe zu Anfang des 15. Jahrhunderts, einem anderweit ansässigen gleichnamigen Geschlechte entsprossen, in das Bergische eingewandert ist und dort neuen Grundbesitz erworben und nach seinem Namen benannt hat. Auch erscheint es wahrscheinlich, daß es aus einem dem Herrenstande angehörenden Geschlechte hervorgegangen ist, da seine ersten Mitglieder anscheinend selbst als freie Herrn auftreten. Hierfür sprechen folgende Gründe: Gemeinschaftliches Vorkommen des ersten bekannten Vorfahren Johann in einer Schenkung 1424 mit dem Herzoge von Berg und dem Grafen von Limburg (und zwar wird Johann derart dort mit aufgeführt, daß das Epitheton nobilis auch auf ihn mit bezogen werden kann); die Heiratsverbindungen der ersten urkundlich vorkommenden Mitglieder mit anderen dynastischen Geschlechtern als Kerpen, Graffschaft (siehe die beiden

später mitgeteilten Stammtafeln), Linnep; der Besitz von freiem Grundeigentum, wie solcher in den Urkunden von 1419 und 1424 und in der ersten Belehnung von 1453 genannt wird und der dementsprechend in dem Ritterzettel von 1440 noch nicht erscheint; die Vererbung des Freiherrntitels auf die Nachkommen, welcher Titel seit mehreren Jahrhunderten ohne irgend eine besondere Verleihung geführt und anerkannt ist, und endlich die Führung von Kirchenfahnen im Wappen, welche, soweit mir bekannt, nur in den Wappen von dem Herrenstande angehörenden Geschlechtern sich finden.

Gibt man aber der Vermutung Raum, daß das Geschlecht mit den Kirchenfahnen aus einem anderen reichsunmittelbaren Geschlechte hervorgegangen ist, so richtet sich der Blick zunächst auf das Geschlecht der Burggrafen von Hammerstein, welches um dieselbe Zeit erlosch, als die Hammerstein im Bergischen auftauchten. Freilich führen die Burggrafen ein anderes Wappen (3 Hämmer); jedoch liefert die Geschichte viele Beispiele, wo mit der Erwerbung von neuem Besitz oder in Folge anderer Veranlassungen auch eine Veränderung des Wappens statt fand.[1])

---

[1]) Das gezahnte Kreuz der Sinzig wurde von den Geschlechtern, welche ihnen im Besitz folgten, angenommen; die Grafen von Limburg führten anfänglich eine Rose, später einen Löwen im Wappen (Fahne G. der Grf. Salm I, 124); König Albrecht von Oestreich verlieh dem Grafen von Hanau 1298 ein anderes Wappen (Guden II, 767); die in der Nähe der Burg Hammerstein in Coblenz, Andernach und Sinzig wohnenden und sicher mit den Burggrafen zusammenhängenden Hammerstein führten nicht immer die Hämmer, sondern auch 3 Adler, das Sinziger Kreuz, einen Querbalken mit den 3 Hämmern belegt (die Blankenberg gt. Hammerstein), und ein Simon v. Hammerstein in Coblenz 1449 (siehe Siegelsammlung im Coblenzer Archiv) sogar dasselbe Wappen, welches das im Elsaß blühende Geschlecht von Hammerstein führte, welcher Umstand vermuten läßt, daß auch dieses Geschlecht aus dem burggräflichen Geschlechte oder dessen Anhange hervorgegangen ist. Das in Holland und namentlich in Utrecht seßhafte Geschlecht von Hammerstein führte gleichfalls ein anderes Wappen: Im roten Felde einen silbernen Schrägbalken und rechts und links von demselben je 3 silberne Rosen, es scheint dieses Geschlecht aber mit den Burggrafen keine Verbindung zu haben. Dennoch fehlt es nicht an Beziehungen zwischen den Burggrafen und Utrecht: Schon 1209 teilt das St. Marienstift in Utrecht mit den Burggrafen von Hammerstein das Patronatrecht über die Kirche zu Engers (Beyer II 291); 1317, 1332 und noch 1380 finden wir in Utrecht einen Gerhard von Hammerstein als Commendator des Johanniter-Ordens und daselbst ein Haus Hammerstein, vielleicht nach ihm benannt. Gerhard führte 3 Hämmer im Wappen, aber rechts und links vom Schilde je 3 Rosen (siehe Nunning Mon. Monast. 191), welche vielleicht auf eine

Für einen Zusammenhang des freiherrlichen Geschlechts im Bergischen mit dem burggräflichen spricht zunächst die Gleichheit des Namens sowol des Geschlechts als auch der Burg und der Wohnsitz in benachbarten Gegenden, welche in vielfacher Verbindung zu einander standen. Die Burggrafen hatten namentlich Beziehungen zu der Bergischen Abtei Altenberg (Günther III, 274) und dem St. Swibertstifte in Kaiserswerth (Günther IV, 292); auch hatten sie mit den Rittern von Elverfeld einen gemeinschaftlichen Grundbesitz in Fahr bei Andernach (Günther III, 274). Daneben fanden Lehnsverhältnisse beider Hammerstein'schen Familien zu Jülich, welches seit 1386 mit Berg vereinigt war, statt. Heiraten mit westfälisch-märkischen Familien (Burggraf Gerhards Frau war Mathilde v. Volmerstein) und die Versorgung der Töchter in westfälischen und niedersächsischen Stiften zeigen nicht minder die Verbindung der Burggrafen mit den nördlicher liegenden Landstrichen. Kurz vor der Zeit, wo unser Geschlecht im Bergischen auftaucht, 1397, entbrannte zwischen dem Herzoge Wilhelm von Berg und seinem Vetter von Cleve ein Krieg, an welchem sich auf Wilhelms Seite viele Edelleute vom Rhein beteiligten; wie leicht konnte sich unter diesen auch ein Sohn der Burggrafen v. Hammerstein befinden, welcher im Bergischen blieb und dort einen jüngeren Zweig seines Geschlechtes gründete.

Ein weiterer Grund für den Zusammenhang beider Geschlechter ist das Vorkommen gleicher Vornamen, welche im Mittelalter lange bewahrt wurden und in der Regel vom Großvater zum Enkel übersprangen. Vor allem kommt der Name Johann in beiden Geschlechtern fast in jeder Generation mehrfach vor, bei den Burggrafen hieß die eine Linie sogar die Johannsche, und in dem freiherrlichen Geschlechte treten gleich nach seinem Erscheinen drei Johann hinter

---

Verbindung mit den gleich nach seinem Tode in Utrecht erscheinenden Hammerstein mit den Rosen hindeuten. Diese sind aus dem Geschlechte Pellecussen hervorgegangen: Everbrecht Pellecussen (1331—1403) vermält mit Adelheid Mouwer und 1403 belehnt mit dem Gute Lauwericht, hinterläßt 5 Kinder, Namens Hammerstein, nämlich Laurens, Tymann, Albrecht, Mechtild und Adelheid von Hammerstein; Laurens, wird 1407 mit $^2/_3$, Albrecht 1406 mit $^1/_3$ von Lauwericht belehnt. Des Laurens Sohn, Johann, erwirbt zu diesem Gute noch ein anderes, Woerden. Des Johann Söhne heißen Friederich und Gerhard, und Gerhards Sohn, Johann von Hammerstein, scheint 1515 als letzter seines Stammes gestorben zu sein. Die Güter kamen durch Heirat der Schwester Johanns an die Familie Raephorst.

einander auf. Auch die bei den Burggrafen häufig vorkommenden Namen Gerhard und Wilhelm wiederholen sich bei dem Geschlechte mit den Kirchenfahnen.

Endlich mag noch erwähnt werden, daß seit unvordenklichen Zeiten in der Familie die Tradition fortlebt (siehe S. 64 und 66 der Familiengeschichte), daß ein Burggraf von Hammerstein, und zwar Arnold, der jüngste Sohn des Burggrafen Ludwig und seiner Gemalin Isalde von Isenburg, sich nach dem Bergischen gewandt und dort ein neues Geschlecht auf dem Sitze gleiches Namens gegründet habe; obwol auf Traditionen, welche den Geschichtsforscher häufiger auf falsche Fährte als zur Wahrheit geführt haben, kein großes Gewicht gelegt werden soll. Es befindet sich aber in den Familien-Archiven ein noch im Original vorhandener gemalter Stammbaum des Freiherrn Hans Adam von Hammerstein, des gemeinschaftlichen Stammvaters des jetzt noch blühenden Geschlechtes, welchen dieser Ende des 16. Jahrhunderts aus dem Bergischen nach den hannoverschen Landen mit herüber brachte, und der an der Spitze einen Arnold von Hammerstein († 1395) vermält mit Elisabeth von Kerpen zeigt. Die Zuverlässigkeit dieses Stammbaumes ist von vielen Seiten, und vielleicht mit Recht, angezweifelt worden, ein zur Täuschung absichtlich falsch angefertigtes Machwerk ist er aber jedesfalls nicht, da manche darin vorkommende Ehen sich als urkundlich richtig erwiesen haben; auch sind die ersten Nachkommen jenes Hans Adam auf Grund dieses Stammbaumes in adelichen Stiften und Domcapiteln aufgeschworen worden. Der Stammbaum scheint vielmehr lediglich aus Unkenntnis in den oberen Generationen und namentlich unter den Vornamen Irrtümer zu enthalten. Zur weiteren Prüfung dieses immerhin interessanten Stammbaumes soll die väterliche Hälfte desselben hier mitgeteilt werden:

Arnold von Hammerstein	Werner von Hammerstein	Johann von Hammerstein	Caspar von Hammerstein	Christoph von Hammerstein verm. mit Margarethe von Wrede a. d. H. Schellenstein, Eltern des oben genannten Hans Adam v. H.
Elisabeth von Kerpen				
Johann von Wilsdorf	Maria von Wilsdorf			
Catharine von Romberg				
Curd von Pferdsdorf	Johann von Pferdsdorf auf Casparsbrock	Margarethe von Pferdsdorf		
Marie von Cortenbach				
Mark von Velbrück	Adelheid von Velbrück aus Garrath			
Sybille von Nassau				
Curd von Holtz	Bernhard von Holtz auf Königshofen	Johann von Holtz	Helwig von Holtz	
Cordula von Püstingen				
Heinrich Spiess von Bülles-heim	Margarethe von Spies			
Therese von Schönborn				
Johann von Wilsdorf	Conrad von Wilsdorf auf Neuenkirchen	Catharina von Wilsdorf		
Maria von Romberg				
Robert von Paland	Sybille von Paland			
Anna von Hoheneck				

Der Zufall will, daß wir grade in jener Zeit, als der an der Spitze stehende Arnold v. H. gelebt haben muß, und dort, wo später die Burg Hammerstein bei Sonnborn unweit Elberfeld erscheint, eine Elisabeth von Kerpen finden, welche mit ihrem Ehemanne Engelbrecht Zobbe 1366 von Johann von Elverfeld die Herschaft Elberfeld kaufte und 1389 als Wittwe auf Villigst wohnend, 1421 aber als Frau zur „Ayrborg" (Arburg) genannt wird (Redinghoven'sche Sammlung in München XXVIII, 831, und Lacomblet III, Nr. 669, 670, 686 und IV, 137). Es ist immer möglich, daß jene Elisabeth v. Kerpen, 1389 Witwe, in zweiter Ehe einen Arnold von Hammerstein aus burggräflichem Geschlechte heiratete und ihm einen Grundbesitz zubrachte, auf welchem dieser einen neuen Besitz gründete und nach seinem Namen benannte; stand doch Burggraf Ludwig von Hammerstein, welcher nach der Tradition der Vater des oben genannten Arnold sein soll, bereits 1328 mit den Rittern von Elverfeld in Verbindung (Günther III, 274). Ferner ist zu beachten, daß im Memorienbuch von Kaiserswerth eine Elisabeth von Kerpen und ein Jacob von Hammerstein, welcher Güter in Oetzbach, Kirchspiel Mettmann, also in der Nähe der später erscheinenden Burg Hammerstein bei Sonnborn hatte, neben einander genannt werden (Lacomblet III, 120). Ein Jacob von Hammerstein erscheint in einer Urkunde von 1341 (aus dem Trierschen Chartul.) neben der Burggräfin Isalde, geb. von Isenburg, der Frau des oben genannten Burggrafen Ludwig von Hammerstein.

Werner von Hammerstein, in der zweiten Generation des obigen Stammbaumes, ist vermutlich identisch mit Johann dem Alten oder Johann dem Jungen, den ersten uns bekannten Vorfahren. Ueber das Geschlecht seiner Ehefrau, über die Wilsdorf ist wenig bekannt: nach Strange X, 83 soll eine Gertrud Elisabeth von Vilstorp einen Johann Alden geheiratet haben (darf man in demselben Johann den Alten von Hammerstein suchen?). Johann von Hammerstein wird auf einem anderen sehr alten gemalten Stammbaume aus dem 16. oder 17. Jahrhundert Christoph und Herr zu Hammerstein und Schwingenberg oder Zwingenberg genannt, über welchen Besitz die Urkunden keine Auskunft geben. 1342 verkaufte Goswin von Zwingenberg das gleichnamige Schloß bei Uerdingen dem Erzbischof von Köln, welcher es an Philipp von Landsberg verlieh (Lacomblet III, 371). Ein Vincentius Hammerstein, welcher aber mit dem freiherrlichen Geschlechte anscheinend

nicht verwandt war, wurde 1520 mit dem Werden'schen Hofe Oberbudberg bei Uerdingen belehnt, wie vor ihm der von Büderich damit belehnt gewesen war. (Düsseld. A. Lehnb. d. Abtei Werden. C. 47a, lib. K. f. 7). Die Frau des in der dritten Generation stehenden Johann v. H., Margarethe, wird urkundlich Druitgen genannt; der Heiratsvertrag zwischen Caspar v. H. und Helwig von Holtz befindet sich im Original in den Familien-Archiven.

Fahne (J. C. B. Geschl. II 54) gibt zwei Stammtafeln, in welchen als Frauen der an der Spitze stehenden Hammerstein von Hardenberg und von Hetzingen (diese auch bei Bucelinus II, 156) erscheinen, und hat ferner dem Schreiber dieses schriftlich die folgende Ahnentafel aus dem 16. Jahrhundert auf dem Denksteine eines Herrn von Husen mitgeteilt:

Huesen	Hammerstein
Boedberg	Calkum gt. Lohausen
Hellenrath	Helpenstein
Camphausen	Stael
Efferen	Grafschaft
Wischel	Weller
Dolbrüggen	Zwyfel
Boetzler	Disfort.

In dieser Hammersteinschen Stammfolge steht der Anfang urkundlich fest, indem Friedrich von Huesen eine Tochter des Reinhard v. H., dieser aber Mettel von Lohausen gt. Calcum heiratete, deren Mutter eine von Stael war. Die Ehen von Reinhards Vater und Großvater mit von Helpenstein und von Grafschaft sind dem Schreiber aber ebenso unbekannt, als die weiteren urkundlichen Belege für vorstehende Nachrichten; es würde denselben aber sehr interessiren zu erfahren, wo jener Huesen'sche Grabstein sich befindet.

Ueber das Wappen mag noch Folgendes erwähnt werden: Der Ursprung desselben ist dem Unterzeichneten völlig unerklärlich: Eine Kirchenfahne mit einer Abtsmütze auf dem Helme wurde bekanntlich von den alten Grafengeschlechtern als Schirmvögten eines Klosters im Wappen geführt. Wird für die Kirchenfahnen im Hammersteini'schen Wappen dieselbe Bedeutung und gleichzeitig ein Zusammenhang mit dem burggräflichen Geschlechte angenommen, so müßte ein Zweig des letzteren eine Schirmvogtei besessen und eine Kirchenfahne geführt haben, welches aber beides urkundlich nicht bekannt ist. Die Burggrafen übten das Patronatrecht über die

Kirchen zu Feldkirchen, Engers und Linster in Luxemburg aus, allein von einer Schirmvogtei ist nicht die Rede.[1]) Eine merkwürdige Erscheinung im Hammerstein'schen Wappen ist die Führung von drei Kirchenfahnen sowie eines Kurhutes auf dem Helm, über welchem sich die 3 Kirchenfahnen an goldenen Processionsstäben mit goldenen Kreuzen wiederholen, während alle Dynastengeschlechter als Schirmvögte, wie oben erwähnt, nur eine Kirchenfahne und eine Abtsmütze auf dem Helm führten. Die Verdreifachung des Wappenbildes deutet die Heraldik als Zeichen jüngerer Geburt und Linienabteilung; demnach müßten die Hammerstein von einem älteren Geschlechte mit einer Kirchenfahne im Wappen abstammen. Die Beantwortung der Frage: gibt es ein zweites Geschlecht, welches drei Kirchenfahnen im Wappen führt, und kommen überall Kirchenfahnen in den Wappen des niederen Adels vor, ist jedesfalls von großem Interesse. Auf die in der Familie lebende Tradition, daß das Wappen der Kirchenfahnen mit dem Kurhute auf dem Helm als Zeichen des den Burggrafen vom Kurfürsten von Trier verliehenen Erbbannerträgeramtes geführt werde, legt der Verfasser um so weniger Wert, als ein Banner und eine Kirchenfahne durchaus verschieden sind. Auch ist die mehrfach ausgesprochene Vermutung, daß aus anderen Wappenbildern, aus Kämmen, Fallgittern, 3 zusammengestellten Hämmern 2c. durch schlechte Zeichnung allmählich Kirchenfahnen entstanden seien, nicht zu beachten, da die Siegelabdrücke der ersten Vorfahren, und zwar ein Siegel von 1435 deutlich die Kirchenfahne und ein Siegel von 1481 auch schon auf dem Helm den Hut und die Fahnen an den Processionsstäben mit dem Kreuze zeigen.

---

a. Regesten, von denen es zweifelhaft, welchem Geschlechte von Hammerstein sie angehören.

1129. März 8. Engelbertus de Hammerstein (F. G. 37)[2])

1150. Unter den Trad. Werd. P. I 16b (Zeitschr. d. Berg. Gesch.-Ver. VI 85) findet sich: Gerhardus de Tiverne, pro filio

[1]) Freilich erscheint 1162 Lothouuicus de hamerstein als advocatus der Abtei Deutz (Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrhein XXIII, 266), und 1298 Burggraf Johann von Hammerstein als advocatus des an das Stift Herford gehörigen Hofes zu Leudesdorf (Archiv zu Coblenz und Wegeler, Kloster Laach).

[2]) Die Regesten, welche sich bereits in der als Manuscript für die Familie gedruckten Gesch. d. Freiherrl. v. H. Familie (Hannover 1856) befinden, sind hier nicht wieder aufgenommen, sondern nur mit Angabe der betreffenden Seite der Fam. Gesch. kurz angegeben.

Welthero XVIII den. in Hammerstein. (Vermutlich ist hier das Hammersteins-Gut im Kirchspiel Düssel gemeint, welches später als Lehn der Abtei Werden erscheint.)

(Mitte des 13. Jahrhunderts) VII. Id. Octobr. Arnoldus et Johannes de Hammerstein, fratres. Und von späterer Hand: De quibus habemus annuatim amam vini et dimidiam ad anniversarium ipsorum (Fragment eines Nekrologs der Abtei Altenberg im Düsseldorfer Archive; vermutlich sind die beiden Burggrafen gemeint.)

1273. Hoen Herr zu Constorf verkauft seinen Hof zu Sinzig an den edlen Herrn Arnold Bertram von Hammerstein (Kirchen-A. zu Sinzig). Vielleicht ist „Bertram" ein Schreibfehler und soll „Burgrave" heißen, da in jener Zeit noch keine Doppelnamen existirten; oder es ist „1573" zu lesen.

1292. April 25 und 1295, Nov. 1: Der Edle Rupert von Rosowe schenkt dem Kloster Steinfeld seine Rechte in Fritzdorf sammt dem Patronatrecht. In diesen Urkunden heißt es: „.... Quibus fidelitate et homagio ab ipsis vasallis seu feodotariis, videlicet Johanne milite et Gundolpho fratribus dictis de Haymersteyn, natis quondam Hermanni de Haymersteyn militis, videlicet Arnoldo, Johanne, Engilberto, Petro ac ceteris eorum fratribus et dicti Hermanni heredibus, item Pawino de Nuynkirchin milite, qui partem predicti allodii in dotem cum Beatrice uxore sua, nata quondam Zacharie militis, receperat, necnon Arnoldo, nato quondam Arnoldi de Haymersteyn, ..." (Kölner Stadt-Archiv, abgedruckt in den Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrhein XXIII, 188).

1295. Gude v. H. Canonissin in Rellinghausen (F. G. 52).

1296, 1313 und 1317 von späterer Hand im Memorienbuche von Kaiserswerth: VI Idus Februarii Julii pape obiit Jacobus de Hammerstein frater noster, pro quo dabuntur LXV stophi vini de bonis in Ezebeke (Ober- und Unter-Oetzbach im Kirchspiel Mettmann). Pincerna dabit sacerdoti et ministris in albis III den. campanariis II den. pro thure obulum, pro candelis III den. et scolaribus obulum. Ferner im Memorienbuche von Kaiserswerth: „Elisabeth von Kerpen — Jacob von Hammerstein", ohne weitere Angabe. (Düsseld. A.)

1317 Gerhard von Hammerstein, Vicar des Großmeisters des Johanniter-Ordens, Vulco von Vilaret (A. d. deutschen O.

Commende Bernsheim, zur Balley Altenbiesen gehörig, N. 44—46). Vermutlich identisch mit dem zum burggräfl. Geschl. gehörenden Comthur des Joh. Ordens Gerhard v. H. in Utrecht, und dem Gerhard v. H. im Kloster Borken, siehe Nunning M. M. S. 189.

1318—1331. Johann von Hammerstein, Comthur des deutschen Ordens in Münster (Sudendorf, Vaterl. A. v. 1842, S. 4 u. 26).

1321. Dec. 20. d. Hönningen. Wilhelm Wyncelen und Catharine seine Ehefrau entsagen ihren Ansprüchen auf die Güter Heinrichs und Adelheids und genehmigen die Schenkung derselben an das deutsche Haus zu Breidbach. Es ist gegenwärtig: „Jacob, filius quondam domini Jacobi militis dicti de Hamersteyne" (Hennes Cod. dipl. des deutsch. O. I, 380).

1322. „Domum dictam Hamersteyn" in der St. Adelgundisstraße in Aachen. (Quix Gesch. v. Aachen II, 203).

1324. Mai 14. Gerhard von Hammerstein, Comthur des Joh. Ordens zu Hönningen tritt beim Verkauf einer Wiese von dem deutschen Hause zu Breidbach als Zeuge auf (Hennes I, 385).

1328. Gerhard v. Hammerstein zu Breisig (A. der Joh. Com. Herrenstrunden N. 60).

1338. Domina de Hammerstein erhält in Aachen ein Geschenk an Wein (Laurent, Aachener Zustände S. 135).

1344. Mechtild v. Medebecke, gt. v. Hammerstein schenkt der Abtei Altenberg eine Rente a. d. Hofe Strunden. (F. G. 54).

1345. Dec. 6. d. Werdt. Lehnbrief des Kaisers Ludwig (F. G. 7).

1346. Johannes dictus Hammerstein, Zeuge in einer Urkunde des Abtes Ricaldus von Cornelimünster (Quix, Gesch. v. Aachen, II, 238).

1353. Hammerstein in Aachen macht Auslagen für die Stadt zum Zweck der Anwesenheit des Herzogs von Bayern (Laurent, Aachener Zustände, 231).

1358. Johann von Hammerstein wohlgeborener Knecht zu Coblenz, sonst gt. von Naen. Er führt 3 Adler im Wappen. (St. A. zu Coblenz).

1359. Cuenchen (Cuno) von Hammerstein, Bürger zu Bonn, erläßt der deutsch. O. Commende in Köln eine Rente zu Hermülheim bei Cöln. Er siegelt mit dem gezahnten Kreuz der Sinzig (St. A. zu Düsseld. Cathar. Commende 265).

1362. März 28. Ludwig von Blankenberg, gt. von Hammerstein (Günther III, 691) (F. G. 47).

1367. Mai 12. Elisabeth von Hammerstein in Kloster Wunstorf (F. G. 53).

1377. März 19. Item ibidem (Lynss) dicta die dominus Roilmannus dominus de Arendale de quadam domo sita in Nuwerberg infeodatus, quam domicellus Arnoldus de Arscheit resignauit et deinde dominus R. eandem domum ad manus domini resignauit et ad preces ipsius fuit infeodatus de eadem Lodewicus de Hammersteyn (St. A. zu Düsseld. Kölner Lehnbücher, III, p. 32.)

1386. Aug 10. Niclas und Herborn, Söhne Conrads von Hammerstein (Günther III N. 606) (F. G. 6).

1386—1391. Wynant by (oder under) Hammerstein in Aachen, der Bäcker (Laurent, Aachener Zustände, S. 78 und 380).

Vor 1400 (vielleicht schon vor 1300) wird im Todtenregister der Münsterkirche zu Aachen der Sterbetag eines Conrad von Hammerstein angegeben, welche der Kirche eine jährliche Rente von 12 den. gegeben hatte. (Quix Necrol.)

1391—1393. Cuno von Hammerstein, Marschall im deutsch. Orden. (Voigt V, 720).

1392. Elisabeth von Hammerstein, Pröbstin des Klosters Breden (Nunning 40) (F. G. 90).

1392. März 1. Herzog Wilhelm von Berg schenkt den Hof Hammerstein im Kirchspiel Düssel dem Stifte zu Düsseldorf. (Lacomblet III, 843 und 855).

1392. Juni 25. Aldenare vasalli: Nicolaus de Hammersteyn est ibidem castrensis, infeudatus Bunne anno dom 1392 feria sexta post octavam sacramenti, nominauit domum dictam Hamersteyn et duo plaustra vini que habebit singulis annis de vinis electivis in officio Bunnensi. (Düsseld. A. Kölner Lehnb. III, 97).

1393. Arnold Jungken Bürger zu Gerresheim und Mettel Eheleute, und deren eheliche Kinder Friedrich, Roprecht, Hermann, Rutger, Gebrüder; Lucia, Bela und Fia (Sophie) Schwestern, verzichten auf den Hof zu Hammerstein mit Zubehör und auf solch Erbe und Gut als aus dem Hofe zu Kockerscheid erblich in den Hof zu Hammerstein pflichtig ist, welchen Wilhelm Herzog zu Berg

an das „Goitzhaus" (Stift U. L. F.) zu Düsseldorf gegeben hat (Düsseld. A. Colleg. Stift, B. 115. N. 227, f. 387).

1398. Juni 7. Erzbischof Werner von Trier bestätigt die Stiftung einer heiligen Messe am Altar S. Crucis in der Pfarrkirche zu Linz, Seitens Hilla, der Witwe Jacobs von Hammerstein (Orig. in Linz. — Görz S. 125).

1402. Jo. de Hamersteyn scolasticus Treuerensis in theologia (Aus der 1. Matrikel der Universität Köln. Abgedruckt in der Vierteljahrsschrift des deutschen Herolds, 1879, Heft II, S. 95).

1410. Adolf von Spiegelberg, Abt zu Werden, belehnt Tylmann von Pudbecke (Püdbach) Canonich zu Düsseldorf, Sohn von Heine, mit Hammerstein in seinem Rentamte, nachdem lange Zeit vergangen, daß der „alte Ritter" Heine von Pudbecke damit belehnt worden ist (Düsseld. Archiv, Collegiat-Stift Düsseldorf, Copiarium A. Nr. 339, f. 575).

1411. Dec. 12. Roprecht Jüngsken und Nesa Eheleute und Hermann des Ersteren Bruder, verzichten auf alle Erbansprüche von wegen ihrer Eltern und Alken von Putbeck ihrer Muhme an das Capitels-Gut Hammerstein und an das halbe Erbe Kockerscheid; indem sie zugleich diese Güter vom Capitel zur Erbpacht empfangen (Düsseld. A. B. 115. Colleg.-Stift Düsseldorf N. 228, f. 388).

1413. Im Einkommen-Register von Kaiserswerth heißt es: Dieses habe ich Albert Probst zu Düsseldorf gesandt zu Bensberg in die Lieferung am Sonntage Invocavit:

1. . . . . ,

2. item hat myn gnädiger Here gebort in syne hant van Johannes von Hamersteyn . . . . C flor. Rhen.
item Alff von Hamersteyn hat eyn Limburgsches Lehngut, und ist Johann Schutzen genannt, der is gerecknet vur . . . . III Gulden
(Düsseld. A).

1426. Nov. 11. Cum redditibus infra scriptis est dotatum altare inferius Castri de Blankenberg et est consecratum in honorem S. Catharinae Virg. et B. Georgii Martyr.

1. . . . . 2. . . . . etc.

10. Henricus de Hammerstein unam marcam dicti pagamenti singulis annis de pratis suis sitis apud Stein (ein Hof bei Blankenberg an der Sieg) levandam.

11. Ego Conradus Rostock de Monte Martis vicarius altaris inferioris in castro sub annis a nat. dom. 1426 in festo B. Martini annos incipiendo commisi vineam meam que omni anno debet porrigere Rectori seu vicario altaris predicti 14 solidos Col. pagamenti (Redinghoven V, 444).

1429. Febr. 5. Everhard Herr zu Limburg und zum Hardenberge schenkt dem Engelbrecht von Brunninghausen einen Hof, unter Besiegelung seitens des Johann von Hammerstein (ind hauen vort geheyßen Johanne vom Hammersteyn mynen dienre synen sigell mit zo getzuge an desen brieff zo hangen); das Siegel ist abgerissen. (A. von Hemer bei Iserlohn).

1429. Juni 2. Johann vom Hammerstein, im Kirchspiel Düssel wohnend, gt. Schutze (F. G. 71).

1477. Augustin von Hammerstein, Kanzler des Grafen Ulrich von Würtemberg (Georgii, Würtbg. Dienerbuch 14).

1477. Registrum Volberti (Abt zu Werden) in initio reformationis monasterii ex antiquorum registris comportatum an. 1477: fol. 77: Hinrieck greve to Limborch hevet dat gut, genant Hammersteyn, dat em Johan Hugo behandet hevet ad officium porte 6 alb. Item hevet noch eyn hoves guet des hoves Roede gnt. ton Bogell gelegen toe Zarn (Saarn) ad preposituram alle jair up martini 18 δ. et 2 δ. pro scrivegelt, non behandet et restat de dudum annis (Düsseld. A. Werden IXa, 2).

1493. Dec. 7. Verhandlung der Stadt Dortmund mit den Gebrüdern von Hammerstein in Gegenwart des Ritters Johann von Eller von Seiten des Herzoges, und des Bürgermeisters Johann von Hövel von Seiten der Stadt über Unbilden, welche die von Hammerstein der Stadt am Montag nach dem Sonntag Jubilate zugefügt haben (Düsseld. A).

1520. März 28. Der ehrbare Vincentius Hammerstein wird von der Abtei Werden zu Dienstmannes-Rechten mit dem Hof zu Oberbudberg im Kirchspiel Budberg bei Uerdingen für sich und Jungfer Katharine, seine Hausfrau, belehnt, so wie der selige von Büderich ihr Vorhausherr (Ehemann) damit belehnt gewesen. (Düsseld. A. Lehnb. d. Abtei Werden C 47a, lib. K. f. 7.)

1526. Mai 22. Heinrich Swynde und Bertram Mercker pachten auf's neue den Hof zu Hammerstein und das halbe Gut

zu Kockerscheid von dem Collegiatstift zu Düsseldorf (Düsseld. A. Cop. A des Coll. Stifts N. 230).

1538. Jan. 30. Jacob Ingen Have (Ingenhoven), Sohn Johanns, wird von der Abtei Werden mit dem Langenbugeler Hofesgute Hammerstein zu Eggerscheidt belehnt, wie dasselbe 1522 nach dem Tode des Vincentius von Hammerstein, und dann 1524 gewonnen und geworben ist, an welchem dermalen Margarethe von Hammerstein, Jacobs Hausfrau, die Frauenhand empfangen hat (Düsseld. A. Werden IXa, N. 6. Lib. man. f. 254).

1545. Johann von Hammerstein in Düren (F. G. 86).

1582. Mai 5. Wolfgang von Hammerstein (F. G. 89).

In dem 1589 aufgestellten Pacht- und Rentbuche der Abtei Werden erscheinen:

Jochem von Hammerstein und Fycken zu Kockerscheid, Eheleute, werden mit dem „Unteren-Gute" zu Kockerscheid behandigt. Cornelius Hammerstein und Marie seine Hausfrau werden mit dem Hammersteins-Gute im Kirchspiel Düssel behandigt. Nach Absterben Cornelii wird sein Sohn Peter, und nach des letzteren Tode wieder dessen Sohn Peter behandigt (Düsseld. A. Werden IXa. N 5, f. 117 und 120).

Ferner heißt es daselbst (Nro. 8 f. 63): Cornelius Vl. . . . Burggraf zu dem Hardenberge und Marie seine Hausfrau sind im Beisein von Duden Kellner und Wilhelm Schlechtendail, Rentmeister, von unserem Abt behandigt worden mit dem Hammersteinsgute in dem Kirchspiel Düssel und geben dafür 7 Thaler und 4 Quart Wein, per intercessionem des Herrn Wilhelm von Bernsau, Marschalck zum Hardenberge im Herzogtum Berg (vor 1561.)

Im Index heißt es: „Hammerstein, bonum in parochia Neviges"; es wird also auf der Grenze zwischen Düssel und Neviges gelegen haben.

Auch findet man in einem Verzeichnisse der zur Herschaft Hardenberg gehörenden Güter und Einkünfte: „Vortme horet in desen hof dat goit van hamersteyn, dat gilt dri und zwenzichsten halven pennynck, allet veir alde haller vur eynen pennynck (Zeitsch. des Berg Gesch.-V. 8. Bd.)

Ferner heißt es in einem Pacht- und Zinsregister sec. XVI, s. v. Wülfrad: Cornelius et Fya to Kockerscheidt Koirmoidige manuati am oversten gut ibidem Kockerscheidt, Neviges in ditione der van Hardenberg. — Adam up dem Hammersteins

gude manuatus ad bonum istud manuale et censuale ad officium porte nostri monasterii . . . . 6 alb.

1592. April 18. Marie, seel. Cornelii Hammersteins Witwe ist mit dem Hammersteins-Gute zu Kockerscheid im Kirchspiel Düssel mit der Frauenhand behandigt, über welches ihr Sohn Peter wieder die Manneshand gewonnen hat (Düsseld. A. Werden, lib. man. f. 107).

1600. Juli 12. Das Hammersteins-Gut zu Eggerscheidt, mansus curtis Langenboegell, erhält nach Absterben des Johann Ingenhoven Johann Mangelmann zur Manneshand, und Catharina (Barbara) von Mulster (Mülstroe) seine Hausfrau (Tochter) zur Frauenhand.

1601. Juni 22. ist vorgeschrieben Junffer Barbara von Mulstro wegen bedediugede Behandung benoemt worden, durch überschickte Missive des Peter Erklens (Düsseld. A. Werden, lib. man. f. 55).

(Die Familie Hammerstein auf dem Hammersteins-Gute in Kockerscheid erscheint in den Lehnsacten der Abtei Werden bis zum Jahre 1827, ohne daß je eine Verbindung mit dem freiherrlichen Geschlechte sich nachweisen läßt).

---

b. Regesten aus dem Geschlechte der Freiherrn von Hammerstein mit den Kirchenfahnen bis zum Jahre 1600.

1395. Febr. 2. Rutger tem Putte und Johann Ossenkamp Schöffen, Wilhelm von Monheim und Baetze seine Hausfrau verkaufen an Peter von Calcum, gt. Windeggen ein Haus und Hof zu Düsseldorf. Die Urkunde trägt die Aufschrift: „littera unius marcae brabantinae de domo Wilhelmi Monheim nunc liberorum Heinke Dornebusch pro memoria Stynken Hamersteyn, alias Kelners (Düsseld. A., B. 115. Colleg.-Stift Düsseldorf N. 226, f. 386).

Ferner heißt es im Memorienbuche des Collegiat-Stifts zu Düsseldorf: XII cal. Maii: Anniversarium Johannis de Hamersteyn senioris, reddituarii quondam graciosi principis domini nostris ducis Juliacensis et Montensis etc. et memoria Christine

Kelners[1]) uxoris sue, parentum et suorum liberorum et dabuntur XVI solidi br. de domo Karssen up ten Hunsruggen, ut patet in libro civitatis, de quibus duo vicarii celebrantes recipiunt duos solidos.

IX Kal. Maji: Anniversarium Johannis de Hamersteyn junioris et memoria Gertrudis sue conthoralis opidani Durensis parentum et amicorum eorum, pro quibus dabitur maldrum siliginis recipiendum in Arenbilck de tribus jurnalibus terre arabilis Johenkens Vaitz, ut patet in litteris desuper confectis et nobis traditis. Et vicarii altarium S. Crucis et b. Marie virginis celebrabunt, ut in aliis consimiliter memoriis et habebit quilibet unum solidum.

VII Kal. Sept. Anniversarium Christine (übergeschrieben Styne) Kelners uxoris Johannis de Hamersteyn et memoria ipsius Johannis et parentum suorum, pro quibus singulis annis vigilia missa et commendacione peragendis, ut moris est, ecclesie nostre dabuntur presentibus canonicis quindecim solidi br., quorum duodecim recipientur de domo Wilhelmi de Munheym, nunc liberorum Heinkini Donrebuss, alii autem tres de domo Hillebrandi piscatoris, capitulo per prefatos conjuges litteris desuper assignati.[2])

1409. Johann von Hammerstein, Lysa uxor, Johannes filius (Redinghov. LIV f. 54).

1416. Dec. 18.
1417. Febr. 14.
1418. Nov. 5.
} Johann von Hammerstein, Amtmann zu Solingen und des Gerichtes Hilden. (Redinghov. XIV 228 und XVII 304) (F. G. 60).

---

[1]) Es erscheinen 1383 Johann Kellner vom Walde beim Verkauf des Gutes zur Ehren (Redinghoven XIV 228), 1386 Henecken Kellner van Hayne zu Haan, Schöffe (Düsseld. A. Cöln. Lehnb. I, N. 770), 1390 Wilhelm Kellner, welcher mit Everhard von Stein, gt. von der Schuren zu Hilden dem Catharinen-Altar zu Gräfrath 2 Malter Roggen schenkt (Redinghov. B. XIV.), und 1419 Werner Kellner, welcher dem Jacob von Apeldaren 16 Rhein. Guld. u. 12 Köln. Weißpf. schuldet (A. Heltorf).

[2]) Das Memorienbuch des Stiftes Düsseldorf enthält noch mehrere Stiftungen von Seiten der Familie von Hammerstein, z. B. von Giesgen Gogreve und Sophie von Hammerstein, von Reinhard von Hammerstein, von Margarethe von Hammerstein, der Wittwe des Gerhard von Troisdorf, &c.

1419. Sept. 21. Johann von Hammerstein, Lysa dessen Hausfrau und Johann ihr beiderseitiger ehelicher Sohn (Redingh. XIV, f. 233, F. G. 61).

1419. Johann von Hammerstein, Lysa uxor, Johann filius. Geistl. Vol. 1. f. 233. — von Hammerstein zur Burg (Vorstehende Notiz steht ohne weitere Zusätze in Redinghov. LXVII, 306).

1424. Nov. 30. Herzog Adolf von Berg, Herr Everhard von Limburg und Johann von Hammerstein stiften mit ihren angeerbten Gütern eine Messe für den Catharinen-Altar in Gräfrath (F. G. 62).

1431. Johann von Hammerstein, Steingen seine Ehefrau kaufen den Hof zur Burg (F. G. 68).

1435. Juli 14. Lysgen von Düssel, Johann von Düssel ihr ehelicher Sohn und Greta desselben eheliche Hausfrau verpfänden an Jacob Schürgin von Erpell, Bürger zu Nusse (Neuß) und Lyse seine eheliche Hausfrau die Güter im Kirchspiel Düssel, geheißen: Oberbulkum, Nederbulkum, die Woesteheide zu ihrem Hof in Düssel gehörend, und bitten den ehrbaren Hermann von Aptraide und Johann von Hammerstein „den alden" zu siegeln. Das Siegel mit den 3 Kirchenfahnen hängt an der Urkunde (A. Heltorf).

1438. Aug. 9. Fya over die Beck und Hannes ihr ehelicher Sohn, Henken von Nuwenhuyß und Erwer van Voysbergh verkaufen an Jacob Schürgin van Erpell Bürger zu Nuiße (Neuß) und Lyse seine eheliche Hausfrau die Hälfte von der „nedersten Bulke" im Kirchspiel Düssel gelegen und Lehngut des Johann von Düssel, und bitten zu siegeln Johann von Düssel und Johann von Hammerstein Amtmann zur Zeit über vier Capellen. — Das Siegel mit den 3 Kirchenfahnen hängt an der Urkunde (A. Heltorf).

1439. Johann von Hammerstein, Rentmeister des Landes von dem Berge (Redinghov. XVII, p. 304).

1440. Febr. 20. Johann von Hammerstein, Stingen seine eheliche Hausfrau, und ihre Söhne Johann und Wilhelm (A. Düsseld. Coll.-Stift Düsseldorf N. 150, F. G. 68).

1442. v. Hammerstein zur Burg: Johann von Hammerstein der Junge, Schultheiß und Bürger zu Düsseldorf und Christine (Redinghov. LXVII p. 306).

1444. Der Bergische Ritterzettel nennt im Amte Solingen: Johann von Hammerstein den Alden (Düsseld. A.).

1444. Sept. 10. Adolf von Lohausen, gt. Calcum und sein Bruder Peter von Calcum, gt. Windeggen, sodann Adolfs Kinder: Lutter, Rabod, Adolf und Irmgen verkaufen eine Erbrente von 5 Mark und 2 Hühner, weiter einen Kamp zwischen Düsseldorf und Oberbilk gelegen ꝛc. an Johann von Hammerstein den Jungen, zur Zeit Rentmeister des Landes von dem Berge und Styngen seine eheliche Hausfrau (A. Heltorf).

1446 und 1447. Johann von Hammerstein der Junge (F. G. 73).

1448. Nov. 30. Johann von Hammerstein zur Zeit Schultheiß (F. G. 68).

1448. Johann von Hammerstein, Rentmeister des Herzogs Gerhard (F. G. 73).

1452. Febr. 5. Johann von Hammerstein (Düsseld. A. Urk. I. B. 2545; F. G. 73).

1453. Oct. 26. Lehnbrief für Johann von Hammerstein mit dem Gute Hammerstein, mit der Genehmigung die Freiheit des Gutes „up dem Quell" auf das Gut Stackenberg zu übertragen; auch werden die Höfe „Nacken" und „Duwe-Grotenbeck" von allen Schatzungen befreit (F. G. 71).

1454. Jan. 5. Johann von Hammerstein, Zöllner zu Düsseldorf (F. G. 73).

1454. Aug. 1. Heiratsvertrag zwischen Peter Schryver von Lennepe[1]) und „Fygen" (Sophie), Johanns Töchter von Hammerstein. Johann gibt seiner Tochter 600 gute silber oberl. rheinische Gulden, und setzt seinen Hof genannt „zur Borch" (Haus Burg) zum Pfande (A. Heltorf).

1454. October 23. Johann von Hammerstein, Schöffe (F. G. 69).

---

[1]) 1430 kauft Peter von Lennep das Gut zur Urdenbach von Johann von Buylhausen, und 1435 Ackerland und Weide in der Burgeler Werth, zwischen Arnold von Calcum und Heinecke Spies Lande gelegen, von Reinecke von Hunhuß gt. Kaisch. 1443 erhält Peter von Lennep vom Herzog Gerhard Weide zu Urdenbach in Pacht. 1446, 51 und 52 war derselbe Zöllner zu Düsseldorf und 1451 mit Elsgen von Boychem vermält (A. Heltorf). 1495 nennt ein Nachkomme desselben Kirstgen von Lennep den Johann von Hammerstein seinen Ahnherrn. — 1446 erscheint Peter Schriever als Zöllner zu Düsseldorf (Strange III, 32).

1455. Mai 31. Johann von Hammerstein in der Feldmark Stockum begütert (F. G. 73).

1456. Mai 24. Johann von Hammerstein bringt mit Kirstgen, gt. Pütze, Kleinodien der Herzogin von Jülich und Berg nach Köln. — Am Donnerstag nach Pfingsten (20. Mai) eodem empfing der Kirstgen Pütze die Kleinodien zum Behuf Johanns von Hammerstein. — Diese Kleinodien werden dem Ulrich von Boichem verpfändet (A. Düsseld.).

1457. Juni 15. Johann von Hammerstein, Rentmeister, erklärt den Ritter Wilhelm von Nesselrode, Herrn zum Stein, für eine Zahlung schadlos halten zu wollen, welche dieser für ihn an die Wittwe und Kinder des Rabold Stael geleistet hat. (Strange XI, 132, A. Herten).

1458. Jan. 6. Lambrecht von Bevessen, Johann von Hammerstein und andere Bürger von Düsseldorf geloben der Stadt Ratingen wegen einer den Eheleuten von Stackelhausen gemeinschaftlich ausgestellten Verschreibung sich von einander nicht trennen zu wollen. (Kessel, Gesch. d. St. Ratingen, Urk. N. 91).

1459. Juni 15. Johann von Hammerstein, Rentmeister und Zöllner (F. G. 73).

1462. März 25. Johann von Hammerstein, Rentmeister, Goswin Stecke, Ritter und Erbmarschall von Cleve und Andere verbürgen sich für Wilhelm von Nesselrode, Herrn zum Stein, Ritter und Landdrosten, in Betreff einer an Hermann von Winkelhausen zu zahlenden Summe von 1200 Gulden, und verpfändet W. v. Nesselrode, welcher Johann von Hammerstein seinen Gevatter nennt, diesem und den anderen Bürgen dafür einige Güter zum Kampe in Holthausen (Orig. im A. des Familienrats).

1463. Mai 24. Peter Schryver und Fiegen von Hammerstein, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß Johann von Hammerstein ihr lieber Schwiegerherr und Vater ihnen 5 Morgen Land bei Düsseldorf in einem Kampe „up der Bach" überlassen hat (A. Heltorf).

1465. Febr. 11. Johann von Hammerstein, Zöllner zu Düsseldorf gibt an Löse von Hellenbroich und Druitgen seine Hausfrau, seine Hofstatt und Garten in Düsseldorf auf dem Hundsruggen, mit einer Seite längs Aebell Houltschnyders Haus und mit der anderen Seite längs Johann Barde von Munheim gelegen, und schießt mit einem Ende gegen die Stadtmauer und Graben, und

mit dem anderen Ende auf den Hundsruggen, für 14 Köln. Weißpf. jährlich in Erbpacht (A. Heltorf).

1466. Jan. 25. Johann von Hammerstein, Zöllner zu Düsseldorf verpachtet an Hannes Hilbrandt, Bürger zu Düsseldorf, und Bela, seine Hausfrau, 7 Morgen Land zwischen Bilk und dem „Ungkham an dem Stoultenberge" bei Bilk gelegen, für 1½ Malter Roggen jährliche Erbpacht (A. Heltorf).

1466. Juni 15. Johann von Hammerstein, Zöllner (F. G. 74).

1467. Mai 7. Johann von Hammerstein, Vogt im Amte Mettmann und Everhard von Overheide besiegeln eine Urkunde, in welcher Fya von Broichusen, Wittwe des Goedert von Broichusen zwei Kindteile des Forstes bei Eller an Adolf Quad, Drost von Angermund, verkauft (Strange III, 89, Arch. Dreiborn).

1467. Reinhard von Hammerstein stellt eine Rechnung aus (Düsseld. A.).

1469. Juni 26. Fya von Hammerstein, Wittwe des sel. Peter Schriever (Düsseld. A.) (F. G. 76).

1470. Johann von Hammerstein, Zöllner (Düsseld. A.) (F. G. 73).

1470. Reinhard von Hammerstein, Zöllner zu Düsseldorf (Redinghov. XVII, p. 304).

1472. Wilhelm von Hammerstein vermittelt ein Darlehn des Grafen von Limburg an die Herzogin von Berg (Düsseld. A.).

1473. Febr. 5. Druitgen (Gertrud) von Hammerstein, des seligen Johann von Hammerstein des Jungen nachgelassene Wittwe, kauft von Heinecken Voitz und Greta seiner Hausfrau zu Oberbilk 1 Malter Roggen jährlicher Rente, und vermacht dieselbe 13. Nov. 1477 zum Andenken ihres seligen Mannes Joh. v. H. dem Colleg.-Stift zu Düsseldorf (Düsseld. A. Cop. des Coll.-Stiftes N. 143 und 144).

1477. März 10. Reinhard von Hammerstein, Zöllner zu Düsseldorf, erhält von Joris Gedonk und Hylgart seiner ehelichen Hausfrau 16 Pfund Nußöl jährlicher Erbrente, und diese setzen ihr Gut zu Bilk zum Pfande (A. Heltorf).

1477. Nov. 25. Hermann von Hammerstein und „Ffyghen" seine eheliche Hausfrau kaufen von Gerhard Scheiffart von Merode, Herrn zu Bornheim und Elisabeth seiner ehelichen Hausfrau 31 M. Roggen erblicher Jahresrente aus den freien Renten zu Merzenich und 20 M. Roggen aus dem Gute des Herrn von Steyn-

feldt zu Gheverde bei Hochkirchen; ferner den Hof zu Eschweiler und noch 2 Höfe zwischen Eschweiler und Girbelsrath, unter denselben Bedingungen wie die anderen Güter, über welche Hermann bereits Kaufbriefe von Gerhard besitzt (Hermann siegelt mit den 3 Kirchenfahnen; Archiv zu Gymnich).

1478. Reinhard von Hammerstein, Zöllner zu Düsseldorf (Redingh. XII 552).

1478, 80, 81, 82 und 85. — Reinhard von Hammerstein Bürgermeister von Düsseldorf (Düsseld. A. Mß. B. 41).

1478. Juni 12. Adolf von Hammerstein kauft von Johann zur Beck den Hof auf der Urdenbach[1]), gt. Buylhusen (A. Heltorf).

1478. Dec. 4. Giesgen Gogreve und „Fya" von Hammerstein seine Hausfrau stiften eine Memorie im Collegiatstifte zu Düsseldorf (F. G. 76).

1479. . . . . . item is mit Roerich van Hamerstein, as umb eyn pert vur Kermot verloren ind 1 pert vur Doeven gestorven is, dat he dar vor behalden soll —— 75 fl. (Düsseld. A. — Notiz aus einem Zuge zur Hülfe des Herzoges von Oestreich. Die Quittung Roerichs ist von 1480).

1481. Mai 19. Heiratsverschreibung zwischen Reinhard von Hammerstein und Mettel von Calcum, gt. Lohausen, des Adolf v. L. eheliche Tochter. Reinhard bringt in die Ehe einen Hof zu Oberbilk, ein Haus zu Düsseldorf 2c. und bittet zu siegeln seine Brüder Heinrich, Scholaster zu Kaiserswerth, und Hermann und seinen Schwager Giesger Gogreve (von Lohausensches Cop. im Besitz des Herrn Oberst von Schaumburg in Düsseld.).[2])

1481. Nov. 11. Reinhard von Hammerstein, Zöllner zu Düsseldorf, und Mettel von Lohausen kaufen von Wilhelm Stantze und Fya seiner Hausfrau 3 1/2 Mltr. Roggen Erbrente und setzen

---

[1]) 1430 kauft Peter von Lennep das Gut zu Urdenbach von Johann von Buylhusen, wobei Herzog Adolf von Berg, Johann von Winkelhausen und Johann von Pempelbroch siegeln (A. Heltorf). Nach Strange XI 77 war „Johan uff der Bach" der älteste Sohn des Peter Schryvers, welcher 1430 den Hof Buylhusen kaufte (Siehe Urkunde vom 1. Aug. 1454).

[2]) Reinhard muß zweimal verheiratet gewesen sein; denn im April wurde in der Collegiat-Kirche zu Düsseldorf (s. Memorienbuch) das Anniversarium gefeiert von: „Swengens Gymmen de Duysberge, uxoris quondam Reyneri de Hamersteyne", während das Anniversarium von Mettel von Lohausen im Mai gefeiert wurde (F. G. 81).

diese ihre Coengesgut, welches ihnen von Gude ihrer Schwägerin und Schwester angefallen ist, als Pfand (A. des Familienrats).

1481. Nov. 17. kaufen dieselben von demselben Ehepaare 4 M. Roggen Erbrente, für welche das Coengesgut zum Pfand gesetzt wird (A. Heltorf).

1481. Nov. 25. Reinhard von Hammerstein und Mettel von Lohausen kaufen von Gerhard Myter und Styngen, des Albrecht zum Busch Tochter, seiner Hausfrau ihr Erbteil und Gebühr, nämlich des Coengesgut gt. von Pempelfurt in Stockum (A. des Familienrats).

1481. Nov. 25. Hermann von Hammerstein wird von Herzog Wilhelm von Jülich mit dem Pythaner Zehnten zu Nörvenich belehnt. (Der Lehnbrief, welcher in Hambach ausgestellt ist, ist dem Schreiber durch Herrn E. Pauls in Cornelimünster mitgeteilt). (Der gleichlautende Lehnrevers von demselben Tage, an welchem das Siegel mit den 3 Kirchenfahnen hängt, befindet sich im Düsseld. A.). (F G. 82).

1481. Hermann von Hammerstein besitzt eine Rente auf dem Kattenstump bei Düsseldorf (F. G. 82).

1481. Hermann von Hammerstein zu Obbendorf (in Hambach) im Amte Nörvenich (Redinghoven).

1481. Dec. 18. Reinhard von Hammerstein und Mettel von Lohausen, seine eheliche Hausfrau, kaufen von Wilhelm Remboldt ein Höfchen zu Bilk, wie dasselbe noch auf Henne Dulkars Namen geschrieben steht (A. Heltorf).

1482. April 17. Hermann von Hammerstein und seine Schwester Fygen (Düsseld. A. Urk. I. B. 3110) (F. G. 83).

1482. Mai 30. Reinhard von Hammerstein tritt als Schiedsrichter bei Aufstellung des Scheidebriefes zwischen Wilhelm Remboldt und Catharine auf (A. Heltorf).

1482. Oct. 3. Reinhard von Hammerstein, Zöllner zu Düsseldorf, erhält von Heinrich Weierstraß für 100 Gulden einen Busch im Karrenbruch und ein Haus in der Altstadt zu Düsseldorf in Pfand (Düsseld. A. Urk. I. B. 3121).

1482. Oct. 24. Reinhard von Hammerstein (F. G. 80).

1482. Nov. 17. Reinhard von Hammerstein und Mettel von Lohausen, seine Hausfrau, kaufen von Wilhelm Stantze und Fya, seiner Hausfrau, deren Kindesteil und Erbgerechtigkeit, nämlich das

Coengesgut von Pempelfurt in Stockum, welches ihnen von der seligen „Geirde“ Albrechts von Pempelfurt Tochter, ihrer Schwägerin und Schwester, anerstorben ist (A. des Familienrats).

1483. März 20. Reinhard zu Hammerstein, Zöllner zu Düsseldorf, erhält von Herzog Wilhelm eine Bescheinigung über die von ihm abgestattete Rechenschaft über den Zoll von Düsseldorf (Düsseld. A. Urk. J. B. 3141).

1483. April 13. Hermann von Hammerstein erhält seine Bestallung zum Rentmeister des ganzen Bergischen Landes (Düsseld. A. F. G. 83).

1483. Dec. 21. Reinhard von Hammerstein verkauft das Gut auf dem Aap. (F. G. 80).

1484. Febr. 24. Roerich von Hammerstein gibt den Hof zu Derendorf an Heinrich von Stade und Styngen seine Ehefrau auf 12 Jahre bei sechsjähriger Kündigung in Halbpacht (A. Heltorf).

1484, 85, 86 und 87. Hermann von Hammerstein, Rentmeister des Landes zum Berge stellt 8 Quittungen für Heinrich zur Eren, Zöllner zu Mülheim, und 5 Quittungen für andere Personen aus, über Darlehen, welche diese dem Herzoge gemacht haben (Düsseld. A.).

1485. Juni 24. Reinhard von Hammerstein und Mettel von Lohausen, seine Ehefrau, kaufen von Lutter Staell von Holstein, gt. Mulenbroek eine Erbrente von 20 oberl. rheinsch. Gulden, und erhalten dafür dessen im Gerichte von der Brüggen gelegenen Hof, gt. Lohof, zum Pfande (A. des Schlosses Haag. — Kessel, Urkundenbuch v. Ratingen, N. 114).

1486. Wilhelm von Hammerstein, Richter des Amtes Angermund (F. G. 77)

1487. Roerich von Hammerstein wird von Coen von Eynenberg, Herrn zu Eller, mit der Fischerei in dem Düsselbach belehnt, welche Johann von Hammerstein 1435 von Godart von Broichusen gekauft hatte (1515 wird Gerhard von Troisdorf von Coen v. E. damit belehnt) (Strange IX 77, A. Heltorf).

1489. Mai 5. Hermann von Hammerstein, Rentmeister des Landes von dem Berge und Richter und Kellner zu Angermund, erscheint auf Befehl des Herzogs bei einer Grenzregulirung zwischen Wanheim und Duisburg im Walde, gt. „Boichhoultzer Gemarken“, und hat bei sich gehabt Wilhelm seinen Bruder, Wetzell seinen

Bruder und Wetzell Kessels, Holzgreve der vorst. Gemark (Düsseld. A. — Lacomblet, Archiv VII, 247).

1489. Hermann von Hammerstein, Rentmeister zu Angermund (Redingh. LXVII p. 305).

1490. Febr. 3. Giesgen Gogreve, Amtmann zu Düsseldorf, Adolf, Reinhard (dieses Wort „reynhz" oder „rynlsz" ist unleserlich, bedeutet aber sicher: Reinhard), Hermann und Wilhelm von Hammerstein Gebrüder geben dem Heinrich von Staide und Styngen seiner Ehefrau ihren Hof zu Derendorf auf 12 Jahre in Halbpacht. (Eine durchgestrichene Notiz über der Urkunde weiset auf die Urkunde vom 24. Febr. 1484 hin; A. Heltorf).

1491. Heinrich von Hammerstein, Scholaster zu Kaiserswerth, Hermann von Hammerstein, „Feyge Weinep"(?), Wilhelm von Hammerstein, Kirstgen Lennep und seine eheliche Hausfrau Nesa geben ihres lieben Bruders, Oheims und Schwagers Reinhard von Hammerstein Wittwe, Mettelen von Lohausen, ihr Haus zu Düsseldorf[1]) (Redinghoven, LXXVI f. 135, F. G. 79).

1491. Reinhard von Hammerstein, Zöllner zu Düsseldorf (F. G. 80).

1492. März 7. Reinhard von Hammerstein und Mettel von Lohausen, Eheleute, kaufen von Wilhelm Stael von Holstein, gt. von Mühlenbroick, ihrem Schwager und Oheim, dessen Hof zu Voelhusen bei Ratingen (Mettels von Lohausen Mutter war eine von Stael, und es muß Wilhelm Stael eine Schwester von Reinhard, oder dieser in erster Ehe eine Schwester von Wilhelm Stael zur Frau gehabt haben; A. auf Schloß Haag. — Kessel, Urkundenbuch von Ratingen N. 117).

1492. August 10. Memorie Johanns von Hammerstein (F. G. 76).

1492. Heinrich von Hammerstein verkauft 1/6 des Hofes zu Derendorf an seinen Bruder Reinhard (Strange XI, 77, A. Heltorf).

1493. Reinhard von Hammerstein verkauft den Hof zu Holtbüttgen (F. G. 80).

1495. Mai 8. Kirstgen von Lennep und Nesa seine eheliche Hausfrau verkaufen dem Giesgen Gogreve ihrem „gevader", eine

[1]) Die Frau des Hermann (1477) und auch dessen Schwester (1482) werden „Fyghen" oder „Feyge" genannt. Das Wort „Wittwe" ist ein Irrtum, da Reinhard erst nach 1502 starb.

Weide und einen „bungert" (Baumgarten) beim Kaninenbusch zu Düsseldorf (Düsseld. A. Cop. des Collegiatstiftes Düsseldorf N. 122).

1495. Mai 11. Kirstgen von Lennep und Nesa (F. G. 70 und 76).

1495. Dec. 13. Reinhard von Hammerstein (Düsseld. A. Urk. Jül. Berg, 3360; F. G. 80).

1495. Dec. 13. Der Herzog enthebt Reinhard von Hammerstein, seinen Zöllner zu Düsseldorf, von der laut vorstehendem Regest übernommenen Bürgschaft (A. des Familienrats).

1496. Febr. 6. Reinhard von Hammerstein (F. G. 80).

1497. Juli 17. Reinhard von Hammerstein und Gysgen Gogreve, Amtmann, vermitteln die Güterteilung zwischen den Brüdern Johann und Heinrich vom Haus. — Extat in causa Horst c. Horst in . . . . . itari am Hofgericht n. 49 (Redinghoven LXVII p. 328, Strange XI, 61).

1498. März 17. Reinhard von Hammerstein erscheint als Zeuge in einer Urkunde, welche Peter von Unckell, Amtmann zu Hilden und Haan, ausstellt (Redinghoven V, f. 216).

1498. Wilhelm von Hammerstein, Richter zu Angermund (A. des Stifts St. Georg zu Köln; F. G. 77).

1500. Aus dem Güter-Verzeichnis des Siegbert von Trostorf: „Item ein Haus, dem Schlosse gegenüber, bewohnt jetzt aus günstiger Zulassung des seligen Amtmannes und seiner Hausfrau der Zollschreiber Johann Hammerstein; zu gemeldeten Trostorfs Erben gefallen, ist zwischen dem Refstock und Annen Pouvels gelegen (A. Heltorf).

1501. von Hammerstein zur Burg: vixit Reinhard von Hammerstein, verisimiliter pater Adolphi et fratrum cogitandus (Vorher steht, daß Johann der Junge 1431 den Hof Burg von Peter und Adolf von Calcum gekauft hat; Redinghoven LXVII, p. 306).

1502. März 17. Reinhard und Wilhelm von Hammerstein (F. G. 77).

1502. Reinhard, Wilhelm und Hermann von Hammerstein werden bei der Huldigung der Jülichschen und Bergischen Ritterschaft im Verzeichnisse, jeder mit einem Pferde, aufgeführt (Redinghoven XI, f. 319).

1504. Juni 1. Lehnbrief und Lehnrevers des Caspar von Hammerstein mit Hammerstein 2c. (Düsseld. A.; F. G. 92).

1505. Juli 25. Wilhelm von Hammerstein, Richter des Landes Angermund und Elsa Eheleute (F. G. 77). Nach einer Urkunde von 1512 war Hermann von Elsich, Richter des Landes Angermund, Schwager des Wilhelm v. H. und Vormund für dessen Kinder (F. G. 84).

1506. Hermann von Hammerstein wird genannt auf dem Jülichschen Ritterzettel (Düsseld. A.).

1507. Febr. 2. Es erscheinen bei der Huldigung der Jülichschen und Bergischen Ritterschaft im Verzeichnisse: Reinhards von Hammerstein Erben mit 2 Pferden, Wilhelm von Hammerstein mit 3 Pferden (Redinghoven XI, f. 319).[1])

1511. Dgl. Wilhelm von Hammerstein mit 2 Pferden (Düsseld. A.).

1514. Nov. 25. Margarethe von Hammerstein und Dieterich von Heese, gt. Happerschoß kaufen das Gut Junffernhausen in dem Gerichte Mintart (Redingh. LXVII, p. 343).

1515. Stiftung des „Hammersteins-Altars" in Düren (F. G. 86).

1515. Juni 15. Heiratsvertrag zwischen Gerhard von Troisdorf und Margarethe von Hammerstein, seligen Reinhards von Hammerstein ehelicher Tochter. Margarethe bringt ihm ihr Erbteil zu, welches ihr nach dem Tode ihrer Eltern in der Teilung mit ihrem Bruder Adolf zugefallen ist, u. A.: das Haus zu Düsseldorf, auch das Kylmanns-Häuschen, ihr Gut zu Derendorf, die Kochelbach, den „Dauwe", die Renten in dem „Hamme", die Güter zu Bilk, die „Auwe", den „Droselbiger" (?), das Gut zu Stockum, die Renten zu „Soeweuberg", mehrere Gewalten auf dem „Vairst", auf dem Bilker-Busche, zu Angermund und zu Flingern und endlich das „Rotgin" mit seinen Renten. Es unterschrieben von Gerhards Seite: Bertram von Lutzenraide, Herr zum Hardenberge, Hausmarschall &c., Johann von Boddelenberg, gt. Kessel, Drost zu Moirse, und Wetzel Kessel, Kellner zu Bensbur. Von Margarethens Seite: Adolf von Hammerstein, ihr Bruder, Wilhelm von Lohausen, Friedrich von Haus, Adolf Quad, Drost zu Altena, Heinrich und Johann von Luysch Gebrüder, als Bruder, Oheim, Schwager und besondere Verwandte der Margarethe (A. des Familienrats. Die 10 Siegel an der Urkunde sind wol erhalten).

1515. Vollständiges Güter-Verzeichnis des Reinhard von Hammerstein (A. Heltorf).

---

[1]) 1508. 3. Nov. Hinricus Hamersteyn de Wolfraed ad artes jurauit et soluit (4. Matrikel der Universität Köln).

1516. April 23. Verzeichnis der Renten und Zinsen von Gerhard von Troisdorf und Margarethe von Hammerstein in der Bürgerschaft von Düsseldorf (A. Heltorf).

1517. Januar 6. Gerhard von Troisdorf und Margarethe von Hammerstein kaufen von Lyschen, Thonis Lamberts Wittwe, mit ihren mündigen Kindern Adolf, Woulter, Elsgen und Anna, mit ihrem Bruder Reinhard von Landsberg und dessen Ehefrau Anna und mit Woulter Woulters und dessen Ehefrau Tryne — 7 1/2 M. Ackerland im Stockumer Felde (A. des Familienrats).

1517. Juli 25. Franz von Hammerstein und Marie seine Frau verkaufen dem Peter von Pommenich zu Daubenrath, Schöffen zu Niederzier, ein Latgut und drei Kötter Holz im Zieren-Busch für 52 rheinsch. Gulden (A. des Hochstedenschen Sitzes Niederzier).

1519. Nov. 15. Verzeichnis dessen, was Gerhard von Troisdorf seiner Frau Margarethe von Hammerstein als Heiratsgut gebracht hat (A. Heltorf).

1520. Gerhard von Troisdorf und Margaretha von Hammerstein kaufen von Goddart von Hanxler und Elisabeth von Bonderath deren Erbe und Gut im Kirchspiel Wittlar, Honnschaft Einbrungen (Redinghov. LXVII, p. 313).

1521. Gerhard und Margarethe (F. G. 81).

1523. Dec. 21. Ehevertrag zwischen Caspar von Hammerstein und Helwig von Holtz a. d. H. Königshofen, Tochter von Philipp und Catharine. Caspar bringt in die Ehe sein Haus zu Hammerstein 2c., während ihm Helwig eine Jahresrente von 30 Malter Roggen aus dem Gute zu „Bergerhuyß", 100 rheinische Goldgulden u. A. zubringt. Für Caspar treten als Zeugen auf: Gerhard von Troisdorf, sein Schwager, Franz und Herr Johann von Hammerstein, sein Neffe (vermutlich Vetter) und Bruder und Thonis von „Hoesen"(?) Kellner zu Caster (Fam.-A. zu Equord).

1524. Mai 21. Caspar von Hammerstein mit Stackenberg belehnt (F. G. 92).

1524. Octbr. 21. Gerhard von Troisdorf und Margarethe von Hammerstein kaufen von Caspar zum Stade und Bela seiner Hausfrau 3 Morgen Land (A. des Familienrats.)[1])

---

[1]) Im Archive des Familienrates befinden sich noch 7 ähnliche Urkunden vom 1. Aug. 1525, 1. Octbr. 1528, 25. Nov. 1529, 25. April und 9 Oct. 1532, 24. Febr. und 13. Dec. 1534, in welchen Gerhard und Margarethe von Caspar von Stade und Anderen Grundstücke kaufen.

1525. Wilhelm von Hammerstein, sel. Adolfs Sohn (Strange XI, 78).

1526. Juni 24. Wilhelm von Nesselrode und Elisabeth von Hammerstein seine eheliche Hausfrau geben an Peter Kyrsbaum zu Berchem und Gretchen, seine Ehefrau, alle Güter, welche Wilhelm bei Berchem liegen hat, in Erbpacht (A. des Familienrats).

1529. Juni 24. Adolf von Hammerstein als Zeuge (F. G. 84).

1529. Adolf von Hammerstein zu Hammerstein und nachgehends zu Burg, und Anna von Elß vixerunt 1529 (Redinghoven LXVII, p. 306).

1529. Aug. 5. Johann von Hammerstein, Canonicus, Junffer Luitgard Stecke, Margarethe Galen, Wittwe, und Schepper Loesken stiften als Testaments-Executoren der seligen Elsgen Weschers eine Memorie in der Collegiatkirche (mitgeteilt durch Verw. Ferber in Düsseld. aus dem Kirchen-A. daselbst).

1533. Juni 4. Adolf von Hammerstein ist Zeuge beim Ehevertrage zwischen Wilhelm von Calcum und Barbara von Widerstein auf Wilhems Seite.

1533. Dec. 6. Ehevertrag zwischen Wilhelm von Troistorp, Sohn von Gerhard und Adelheid von Büderich und Margarethe von Luysch, Tochter von Johann und Adelheid Schilling. Zeugen von Wilhelms Seite: Herr Johann von Hammerstein Canonich zu Nydeggen und Düsseldorf u. A.; von Margarethens Seite: Adolf von Hammerstein (A. Heltorf).

1536. Mai 2. Junffer Hillwache von Hammerstein, Tochter Reinhards (F. G. 83).

1539. Aug. 17. Bei der Huldigung der Bergischen Ritterschaft erscheinen:

Von Solingen: Caspar von Hammerstein.

Von Angermund: Adolf von Hammerstein (Redinghoven XI, f. 14).

1539. Adolf von Quad zu Hoff und Gertrud von Hammerstein seine eheliche Hausfrau schenken der Vicarie vom Altar Unser lieben Frauen in der Pfarrkirche zu Homberg den Hof zur Linden (Redinghoven XIX, f. 227).

1539. Johann von Hammerstein, Canonich (Düsseld. A.)

1541. Mai 1. Johann von Hammerstein, Canonich zu Düsseldorf, Pastor zu Merzenich und Geraide verpachtet seinen Hof

Buylhusen auf der Urdenbach mit Ausnahme des neuen „Wert“, welchen Troisdorf gewonnen, an Hermann zu Burgell und Marie, Eheleute, zur Hälfte auf 12 Jahre (A. Heltorf).

1541. Margarethe von Troisdorf, geb. von Hammerstein, schließt mit dem Kanzler Johann Gogreve einen Vertrag ab, in welchem ihr als Wittwe lebenslängliche Wohnung auf dem Schlosse Angermund zugesichert wird (Strange XI, 68).

1543. Nov. 11. Wilhelm von Hammerstein erhält vom Kloster Gräfrath das Gut Cranenburg bei Rath in Erbpacht. Es siegelt Siebert von Troisdorf sein Neffe (Düsseld. A. Stift Gräfrath).

1544. Dec. 16. Jülichscher Ritterzettel; Amt Nörvenich: Peter von Hammerstein zu Hambach (Düsseld. A.).

1545. April 8. Johann von Hammerstein, Can. z. D., Past. z. M. u. G. schuldet Heynemann auf der Urdenbach und Catharine seiner Hausfrau 20 Gulden, und setzet seine Besitzungen auf der Urdenbach zum Pfande (A. Heltorf).

1545. Wilhelm von Hammerstein und seine Schwester Marie, Frau des Dietrich Voß (F. G. 84).

1546. Wilhelm Büderich und Hilwich von Hammerstein (F. G. 84).

1546. Adolf von Hammerstein (h. Anna von Elßen, deren Kinder Wilhelm zu Burg und Marie, h. Dietrich Voß zu Holtum) erhält in der Erbscheidung Ossenbroich bei Erkrath. Vermutlich im A. auf Schloß Haag; Mitteilung von H. Ferber in Düsseldorf).

1546. Nov. 1. ist Herr Johann von Hammerstein gestorben (A. Heltorf, Rechenschaft des Hofes auf dem Urdenbach).

1548. Jan. 8. Ehestiftung zwischen Peter von Hammerstein und Adelheid von Holtorf, Tochter von Johann v. H. zu Bohlendorf und Margarethe von Reuschenberg. Peter bringt als ältester Sohn und Bruder den „annseydeil“ (ansedel = der Sitz) des Gutes Obbendorf mit Zubehör als Mitgift ein. Es zeugen von seiner Seite: der ehrwürdige, andächtige ꝛc. Wilhelm von Hammerstein, Johann von Ellerborn, Bürgermeister der Stadt Aachen, Kolin Bock, Leonhard von Hove (mit gezahntem Kreuz im Wappen), Hermann und Gerhard von Hammerstein seine Brüder, Neffen und Schwager. (Alle 16 Siegel hängen unversehrt an der Orig.-Urkunde, welche sich im Besitz des Schreibers befindet).

1548 heiratet Peter von Hammerstein Adelheid von Holtorf; ihre Kinder sind Adam, Heinrich, Johann und Elisabeth (Notiz aus d. A. zu Breill).

1548. Oct. 13. Verzeichnis der Ritterschaft:

Amt Nörvenich: N. von Wambach, Wittwe von Hammerstein sammt ihren Vorkindern (nämlich aus ihrer ersten Ehe mit Franz von Hammerstein, während sie in zweiter Ehe mit Rembold von Schlickum verheiratet war) zu Hambach[1]) . . . . 12 Gulden.

Amt Grevenbruch-Gladbach: Caspar von Hammerstein (der Wohnsitz ist nicht angegeben) (Düsseld. A.).

1548. Joist von Hammerstein, ein Bruder des Canonikus Johann (Strange XI, 78).

1549. Wilhelm von Hammerstein, Kellner zu Cornelimünster (Stadt A. Aachen Nr. 63).

1550. Jan. 22. Wilhelm von Hammerstein, Kellner, unter den Ausstellern einer Urkunde des Abtes von Wachtendonk zu Cornelimünster, über die Verpachtung eines Hofes zu Eilendorf (Cop.-Buch v. Cornelimünster S. 163; A. des Gutsbes. Minderjahn, mitgeteilt durch E. Pauls).

1550. Quittung ratione dotis über 1000 Thaler des Peter von Hammerstein und der Adelheid von Holtorf (A. Breill).

1550. Juli 21. Die Kinder und Enkel von Dieterich von Hense, gt. Happerschoß und Margarethe von Hammerstein teilen deren Güter, wobei Siebert von Troisdorf, Lutgen von Winkelhausen, Wilhelm von Calcum gt. Lohausen, Johann vom Haus und Reinhard von Pampelscheid zugegen (Redinghoven LXVII, p. 342).

1550. Des Wilhelm von Hammerstein zu Lubeck (Luntenbeck bei Solingen?) Wittwe und Tochter, sowie Gertrud von Hammerstein, Wittwe Adolfs von Quad und ihre Kinder verkaufen ihre Gerechtigkeit an dem Hof Vuylhusen, von Johann herrührend (Strange XI, 78).

1550 (oder 1551). Frau Clara von Hammerstein in Aachen (F. G. 90).

1551. Wilhelm von Hammerstein, Kellner in Cornelimünster (Stadt A. in Aachen N. 64).

---

[1]) In dem Protokolle select. et sent. in consilio duc. Jul. et Mont. von 1579—87 des G. von Mattenclot in der Düsseld. Bibliothek findet sich f. 212 u. 270 die Darlegung eines Processes von Adam von Hammerstein gegen von Frankeshoven über Pertinenzien des Gutes Obbendorf in Hambach, welcher eine Stammtafel der Hammerstein von Franz (uxor Maria von Wambach) bis Adam beigegeben ist.

1552. Caspar von Hammerstein und Helwig von Holtz verkaufen den ihnen durch Absterben des Johann von Hammerstein anerfallenen Teil des Hofes Buylhusen (Strange XI, 78).

1552. Gerhard von Hammerstein bei Hambach begütert (Notiz von Graf Mirbach, A. Harff).

1554. Juni 7. Siebert von Troisdorf, Amtmann zu Angermund, verpachtet den Hof auf der Urdenbach gt. Buylhusen unter Beistand von Hermann von der Hense, gt. Happerschoß, Johann von Hammerstein, Kammerknecht und Hillebrandt von Abtraidt (A. Heltorf).

1554. Peter von Hammerstein und Adelheid von Holtorf, seine eheliche Hausfrau (Alfter'sche Sammlung in Köln).

1556. April 12. Vertrag zwischen Caspar von Hammerstein und seinem Sohne Adolf (F. G. 92).

1556. April 27. Herzog Wilhelm von Jülich ꝛc. verschreibt der Margarethe von Hammerstein und Siebert von Troisdorf, Wittwe und Sohn des Gerhard, an Stelle der Pfandverschreibung über Schloß Angerort und den Hof Medefort mit der Mühle, welche Herzog Johann dem seligen Gerhard von Troisdorf wegen verschiedener Darlehen ausgestellt hat, eine Pension aus dem Zolle in Düsseldorf und eine Rente aus der Kellnerei zu Angermund, und befiehlt seinem Zöllner Johann Hammerstein diese Pension und Rente abzuführen. (A. des Familienrats. Das große herzogliche Siegel hängt unversehrt an der Urkunde).

1557. Jan. 4. Johann von Merode und Helwig von Hammerstein (F. G. 77).

1557. Juni 15. Junker Gerhard von Hammerstein bestätigt mit Bewilligung seines Bruders Peter der Metza Weitz zu Troisdorf die aus dem Verkauf von 1517 herrührenden Gerechtsame (A. des Hochstedenschen Sitzes Niederzier).

1557. Nov. 29. Dieterich Voß von Holtum verkauft für sich und seine Hausfrau (Marie von Hammerstein) seinen Hof, gt. Lohof, an Heinrich von der Horst (Kessel, Urkundenbuch v. Ratingen N. 165 Siehe Urk. vom 24. Juni 1485).

1560. Juni 30. Vertrag zwischen den Brüdern Adolf und Christoph von Hammerstein (F. G. 96).

1562. Sept. 25. Wilhelm von Hammerstein, Capitular zu Cornelimünster, erscheint unter den Ausstellern einer Urkunde des Abtes von Wachtendonk über Verpachtung des Scheidtsheider Hofes

zu Brenig (Cop.-Buch v. Cornelimünster, S. 141; Archiv des Gutsbesitzers Minderjahn; mitgeteilt durch E. Pauls).

1562. Renunciation der Freifrau von Hammerstein, geb. Adelheid von Holtorf (Notiz aus dem Archiv zu Schloß Breil).

1562—1568. Adolf von Hammerstein bittet um Belehnung mit Hammerstein nach Absterben seines Vaters, und verhandelt wegen Belehnung mit Stackenberg und Noecken, auf welche auch Johann Kettler und Goddart Schirp Anspruch erheben (Düsseld. A.)

1566. Juni 15. Lehnsrevers des Adolf von Hammerstein (F. G. S. 98).

1566. Octbr. 3. Helwig von Oefte, Tochter von Constantin und Marie von Hammerstein und Ehefrau des Gerhard von Westerholt, Bürgermeister zu Recklinghausen, vererbt ihrem Sohne Johann alle Güter, welche ihr von ihren Eltern und auch von Helwig von Hammerstein, Wittwe des Wilhelm von Büderich, angefallen sind (Kindlinger Urkunden-Samml. T. 75, p. 295).

1567. Jan. 9. Dem Adolf von Hammerstein wird von Herzog Wilhelm die Ablöse der Schatzungen und Dienste der Höfe und Erbgüter Noecken und Daube-Grotenbeck verkündet (Düsseld. A. Urkunde des Kreuzbrüder-Klosters).

1568. Jan. 12. Dieterich Voß und Maria von Hammerstein verschreiben dem Siebert von Troisdorf und Anna von Winkelhausen, ihrem Schwager, Neffen und Schwägerin 15 Reichsth. Erbrente, und stellen zum Unterpfande ihren Hof „dy Hardewy" in der Vogtei Geldern, ihre Buschgerechtigkeit auf dem Vorst-Busch zu Calcum, Overanger und Lichtenbroich, wie ihnen dieselben von ihrem Schwager und Bruder Wilhelm von Hammerstein zugeteilt sind (Ueber der Urkunde ist „Wilhelm von Bauer zum Casparsbruch und Elisabeth von Haus, Eheleute" geschrieben; A. Heltorf).

1568. Jan. 16. Adolf von Hammerstein zu Hammerstein schreibt, daß sein Ahnherr Adolf von Hammerstein vor etlichen Jahren die Güter Noecken und Daube-Grotenbeck schatzfrei gemacht habe (Düsseld. A.).

1570. Christoph von Hammerstein kauft das Gut Oege (F. G. S. 103).

1573. April 18. Wilhelm von Hammerstein, Obiit dilectus pater ac confrater noster, . . . hujus loci cellerarius (Necrol. v. Cornelimünster; A. des Gutsb. Minderjahn).

1575. Wilhelm's von Hammerstein Kinder (F. G. S. 98).

1576. Febr. 8. Gerhard von Hammerstein und Johann Vink, Schöffen von Nuremund, stellen dem Rabod von Dührßdrall eine neue Ausfertigung von einer Verschreibung des Johann von Wittenhorst, Herrn zu Horst, aus, da die erste Verschreibung verloren gegangen (Fam.-A. Equerd).

1580. Febr. 13. Adolf von Hammerstein zu Hammerstein (F. G. S. 99).

1580. Adam von Hammerstein zu Obbendorf (F. G. S. 87).

1582. Aug. 23. Regalien-Verleihung des Kaisers Rudolph II. an den Abt Johann von Hammerstein (Düsseld. A., Urk. v. C. 151).

1582. Oct. 28. Bestätigungs-Urkunde des Erzbischofs Gerhard von Cöln für Johann von Hammerstein als Abt zu Cornelimünster (Alftersche Smlg. T. 6 Nr. 4 in Darmstadt).

1583. Johann von Hammerstein, Abt (F. G. S. 88).

1584. Aug. 17. Johann von Hammerstein, Abt zu Cornelimünster verpachtet den geistlichen Herren Gregorius von der Bechen und Gisbert de Decker, beide Priester und bez. Pastor an der Kirche zu Cornelimünster den Diegemer-Zehnten bei Vilvort in Brabant (Cop.-Buch v. C. 316, A. des Gutsb. Minderjahn).

1585. Febr. 10. Derselbe verpachtet einen der Kirche gehörenden Weingarten (ebendas. S. 471).

1585. Mai 1. wird durch Herrn Prälaten Hammerstein und sämmtliche Capitularen von Cornelimünster den Erben des Besitzers von einem 1507 in Erbpacht erhaltenen Hofe zu Niederforstbach das Nutzungsrecht dieses Hofes zugesichert (A. des Gutsb. Minderjahn).

1587. März 8. Johann von Hammerstein, Abt von Cornelimünster, stellt eine Urkunde in Betreff einer Waldregulirung aus (aus dem Waldbuche von Cornelimünster, mitgeteilt durch E. Pauls).

1592. Mai 5. Herr Johann von Hammerstein, Abt, Herr Adolf Grein, Prior und Statthalter, und die Schöffen von Cornelimünster kommen überein, alle Jahr einen neuen Förster anzustellen (altes Waldbuch v. C., mitgeteilt durch E. Pauls).

1593. Nov. 4. Caspar von Hammerstein auf Hammerstein richtet eine Bittschrift an den Fürsten, den Wilhelm Pill, welcher seinen Vater Adolf im Juli 1593 zu Gräfrath erstochen hat, zu bestrafen, und bittet gleichzeitig um Belehnung (Düsseld. A.).

1594. Jan. 3. Johann von Hammerstein, Abt zu Cornelimünster, verpachtet den Hof zu Buesbach, gt. „der Gästhof“ (Cop.-Buch v. Cornelimünster, p. 109; A. des Gutsb. Minderjahn).

Die nachfolgende Stammtafel ist nach den Angaben der vorstehenden Regesten aufgestellt; jedoch an einzelnen Stellen, wo das urkundliche Material Zweifel ließ, nach der vorhandenen Wahrscheinlichkeit zusammengefügt.

Johann der Alte.
1409—44.
H. z. Hammerstein, Amtmann zu Solingen, des Ger. Hilden u. über 4 Kapellen.
h. Lysa. (von Kerpen oder v. Grafschaft?)

Johann der Junge.
1409—70.
Kauft Burg 1431. Bel. mit Hammerstein 1453.
Rentmeister des Landes Berg, Zöllner u. Schultheiss z. Düsseldorf.
h. I: Christine Kellner. II: Gertrud (v. Vilstorp oder v. Helpenstein?)

ex. I(?) — ex. II (?)

- **Johann.** 1440—67. (Scheffe z. Düsseldorf, u. Vogt im A. Mettmann?) vielleicht ohne Nachkommen vor seinem Vater gestorben.
- **Wilhelm.** 1440. vermutlich jung gestorben.
- **Sophie.** 1454—92. h. I: Peter Schryver v. Lennepe. II: Giesgen Gogreve.
- **Adolf.** 1478—90. H. z. Hammerstein, kauft 1478 † Vuylhusen. h. (von Pferdsdorf?)
- **Roerich.** 1479—87. H. z. Derendorf. vor 1490 ohne Kinder.
- **Heinrich.** 1491—95. Scholaster zu Kaiserswerth.
- **Reinhard.** 1467—1502. H. z. Burg, Vischel, Coengesgut, Aap etc. Zöllner u. Bürgermeister z. Düsseldorf. h. Mettel v. Caleum gt. Lohansen.
- **Hermann.** 1477—1506. H. z. Obbendorf, Eschweiler etc. Rentmeister des Landes Berg. h. Fyghen (von Hetzingen?)
- **Wilhelm.** 1472—1511. H. z. Stockum Richter z. Angermund. h. Elsgin (Elsa)?
- **Ffygen.** 1482.
- **Wetzell.** 1489.

Kinder des Adolf:

- **Margarethe.** 1514. h. Dieterich von Heese, gt. Happerschoss.
- **Johann.** 1523—†46. H. z. Vuylhusen. Canonicus z. Düsseldorf und Nideggen.
- **Gertrud.** 1539—50. h. Adolph v. Quad z. Hoffe.
- **Caspar.** 1504—60. H. z. Hammerstein etc. h. 1523 Helwig v. Holtz a. d. H. Königshofen.
- **Wilhelm.** 1515, † vor 1550. zu Luntenbeck? h.?
- **Joist.** 1548.

Kinder des Reinhard:

- **Adolf.** 1515—46. H. z. Burg. h. Anna v. Eltz.
- **Margarethe.** h. 1515 Gerhard v. Troisdorf. 1541 Wittwe.
- **Anna.** h. Frieder ich v. Haus z. Lathum.
- **Marie.** h. Constantin v. Oefte.

Kinder des Hermann:

- **N.** (Tochter.) h. Otto Wirt z. Nörvenich.
- **Franz.** 1515-23. H. z. Obbendorf h. Marie v. Wambach.
- **Hillewache.** 1536 noch ledig.
- **Elisabeth.** 1526. h. Wilhelm v. Nesselrode.

Kind des Wilhelm:

- **Helwig.** 1557. h. Johann v. Merode.

Kinder des Caspar:

- **Adolf.** 1556—†93. H. z. Hammerstein etc. h. 1556 Cathar. v. Steinberg.
  folgt die ältere Linie auf Hammerstein.
- **Agnes.** 1556.
- **Christoph.** 1556—†1607. erhält die Güter im Jülichschen (welche?), kauft 1570 Oye. h. Margarethe v. Wrede a. d. H. Schellenstein.
  folgt die jüngere Linie auf Honrath u. Öye, sowie das gegenwärtige freiherrl. Geschlecht, welches von Hans Adam, dem 4. Sohne Christophs, abstammt.
- **Dieterich.** 1556.
- **Gertrud.** 1556. Abtissin des Klosters zu Eppinghofen.

Kinder des Adolf (H. z. Burg):

- **Wilhelm.** 1545—86. H. z. Burg. h. I: Gertrud v. Schlueh. II: Anna v. Furdt.
- **Marie.** 1545-68. h. Dieterich Voss zu Holtum.
- **Helwig.** 1546. h. Wilhelm v. Büderich. (Ehe kinderlos).
- **Johann.** 1554 Kammerknecht. 1556 Zöllner.

Kinder des Wilhelm (ex. I — ex. II — ex. II):

- **Margarethe.** Erbin zur Burg. h. Leonhard v. Hanxler.
- **Reinhard.** 1596, † 1603 ohne Kinder.
- **Anna.** † 1602. h. I: Joh. v. Lewenthal. II: Joh. v. Hucking. III: Herm. v. Merheim.

Kind des Johann:

- **Gerhard.** 1576. Schöffe zu Ruremund.

Kinder des Franz:

- **Wilhelm.** 1548—†73. Kellner u. Capitular z. Cornelimünster.
- **Peter.** 1544—57. H. z. Obbendorf. h. 1548 Adelheid v. Holtorf. 1562 Wittwe.
- **Hermann.** 1548. † ohne Kinder.
- **Gerhard.** 1548—57. † ohne Kinder.
- **Clara.** 1548—52. in Aachen. h. Leonhard v. Hove.

Kinder des Peter:

- **Johann.** geb. 1548, † 1597. Abt z. Cornelimünster.
- **Heinrich.** erschossen.
- **Adam.** 1580—1610. H. z. Obbendorf. Antonniter.
- **Elisabeth.** h. Christoph v. Bouvir z. Casparsbruch.



1594. Juni 16. Friederich von Adenau, Schultheiß und sämmtliche Schöffen des Gerichts und der Herrlichkeit zu St. Cornelimünster stellen dem ehrwürdigen und edelen Herrn, Herrn Johann von Hammerstein, Abt rc., auf dessen Verlangen eine Urkunde über die Verheerungen, Plünderungen und Verluste während der Jahre 1583 bis 1593 aus, welche das Ländchen durch die unaufhörlichen burgundischen und kölnischen Kriegsempörungen, durch Einquartierungen, Ab- und Zugänge rc. erlitten hat, und wird der Schaden auf 105400 Thaler geschätzt (A. des Gutsb. Minderjahn, mitgeteilt durch E. Pauls).

1595. Febr. 17. Johann von Hammerstein, Abt, hält mit dem Prior und Schöffen ein Waldgeding ab (altes Waldbuch v. C., mitgeteilt durch E. Pauls).

1596. März 14. Adam von Hammerstein zu Obbendorf (F. G. S. 87).

1596. Reinhard von Hammerstein auf Burg (F. G. S. 85).

1596. Dec. 2. Johann von Hammerstein, Abt zu Cornelimünster hält ein Lehngeding ab (Cop.-Buch v. C. S. 140; A. des Gutsb. Minderjahn).

1597. Jan. 23. Caspar von Hammerstein wird mit Hammerstein rc. belehnt (Düsseld. A.).

1597. Juni 13. Erbteilung des Caspar von Hammerstein mit seinen Geschwistern (Düsseld. A.; F. G. S. 100).

1597. Juli 22. Johann von Hammerstein, Abt zu Cornelimünster, verleihet eine Bergwerks-Concession auf der Schnitten (A. des Gutsb. Minderjahn).

1597. Aug. 9. Johann von Hammerstein, Abt zu Cornelimünster wird durch das Schöffengericht zu Gürzenich vorgeladen, um auf die von Damian Schellart von Obbendorf, Herrn zu Gürzenich, erhobene Klage auf Arrest abteilicher Güter zu antworten (Städt. A. zu Aachen N. 62).

1597. Dec. 11. Todestag des Abts Johann von Hammerstein (F. G. S. 88).

1598. April 10. Caspar und Hermann von Hammerstein (F. G. S. 100).

1599. Caspar von Hammerstein (F. G. S. 100).

1601. Designatio unius simpli (Kurköln) von der Ritterschaft: Claus von Hammerstein . . . 15 fl. 10 ß. (Derselbe: Düsseld. A., Jülichscher Ritterzettel).

XI.

Das Capitel zu Cleve

verspricht die Memorie der Katharine von Cleve zu feiern, welche ihm eine Kappe und Casel mit Gold, Blumen und Figuren gestickt und eine Rente geschenkt hat.

1444, den 12. December.[1])

Wy deken ende capittel onser vrouwen kercken toe Cleue doin condt, want die hogebaeren joncfrou Katherine van Cleue ende van der Marcke onse genedige joncfrou onser kircken ten eren onss heren gaids ende oirre ewiger memorien van mynnen gegeuen heuet eyn kostlike gulden kappe mit rosen oueralle bespringht ende die boirde mit beelden der apostelen beleget ende een kostlike kasell mit tween dienrocken mit oeren toebehoeren, mit perlenboirden ende mit engelen gestickt, ende dairtoe vyre alde franckrycsche schilde erffliker jairrenthen: so hebn wy hiervoir gelauet ende gelauen, jairlix onser joncfrouen memorien ewelicken te doin ende te doin halden in manieren hierna beschreuen. —[2]) Ende hebn des in getuych der wairheyt onss gemenen capittels segell an desen brieff gehangen.

Gegeuen in den jaeren ons heren Duysent vyerhondert vier ende veirtisch up sente Lucien auont.

---

[1]) Nach dem Originale im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Gemeint ist die Tochter des Grafen Adolf III. (I.) von Cleve-Mark dieses Namens († 1459), welcher der ältere Bruder, Herzog Adolf I. von Cleve, 1428 das Schloß Monterberg, eventuell Schloß Dinslaken oder Büderich, zur Leibzucht überwiesen hatte. Vgl. Lacomblet, Urkundenbuch IV, Nr. 185.

[2]) Folgen die nähern Bestimmungen hinsichtlich der Memorienfeier.

XII.

Urkunden des Stifts Gevelsberg.

Mitgeteilt von

Dr. W. Tobien in Schwelm.

Das zum Andenken des im Jahre 1225 am Gevelsberge bei Schwelm ermordeten Erzbischofs Engelbert I. von Köln gestiftete, später in ein freiweltliches Stift verwandelte Nonnenkloster des Cisterzienserordens zu Gevelsberg[1]) wurde im Jahr 1812 aufgehoben und ist bei dieser Gelegenheit das Archiv desselben verschleudert worden.[2]) Ein Rest des früheren Bestandes dieses Archivs wurde vor einigen Monaten in Privatbesitz aufgefunden und durch die Güte des Herrn A. Gärtner auf Martfeld bei Schwelm dem Herausgeber zugewandt. Um die in Privathänden immerhin gefährdete Erhaltung der betreffenden Dokumente möglichst zu sichern, hat der Herausgeber sich gern dazu entschlossen, der im Königlichen Staats-Archive zu Düsseldorf aufbewahrten Sammlung des Bergischen Geschichts-Vereins schon jetzt mehrere Stücke zu überweisen; die Inhalts-

---

[1]) Dasselbe findet sich urkundlich zuerst erwähnt im Jahre 1240. Bei Seibertz (Urkundenbuch, Nr. 214, 215, 218, 220) sind die betr. Urkunden nach den Originalen im Archiv des Klosters Benninghausen abgedruckt. In Nr. 215 findet sich der Name der Aebtissin Christina zu Gevelsberg. In jeder dieser vier Urkunden erscheint der Name des Klosters in einer andern Form: Gyuelberg, Geuelberge, Gyuilberg, Gyevilberg. Vgl. die Schreibweise des Namens in unserer unten sub 1. mitgeteilten Urkunde vom Jahr 1250.

[2]) Daß eine teilweise Verschleuderung jener Schriftstücke schon früher stattgefunden haben dürfte, ergibt sich aus der Thatsache, daß v. Steinen in seiner westfälischen Geschichte (III. S. 1363) erklärt, daß ihm das Archiv des Klosters Gevelsberg nicht zugänglich gewesen sei, während er doch zwei Gevelsberger Urkunden, von 1264 und 1281 wie er selbst sagt, nach den Originalen in seinem Geschichtswerke abgedruckt hat. (a. a. O. S. 1440, 1442.) Daß übrigens auch Kindlinger bei der Abfassung seines Urkundenbuchs zur Geschichte von Volmerstein unsere Urkunde vom Jahr 1250 nicht gekannt hat, möge beiläufig bemerkt werden.

angabe dieser letzteren verdanken die Leser dem Herrn Professor Dr. Crecelius in Elberfeld.

Es sind — unseres Wissens — bis jetzt nur vier Urkunden des Klosters Gevelsberg veröffentlicht worden, — die älteste (vom Jahr 1264) in Lacomblet's Urkundenbuch (II. 546) und minder correct in v. Steinen's westfälischen Geschichte (III. S. 1440), ferner drei andere aus den Jahren 1281, 1661 und 1662 ebenfalls in dem zuletzt erwähnten Werke (III. S. 1442.)

Die schon im Hinblick auf jene so geringe Zahl der bisher bekannt gewordenen Gevelsberger Urkunden erfreuliche Auffindung einer weiteren (wenn auch ebenfalls nicht bedeutenden) Zahl solcher Schriftstücke gewinnt an Interesse durch den Umstand, daß einerseits die vorliegenden, schon mit dem Jahre 1250 beginnenden Dokumente eine größere Reihe bisher unbekannter Personennamen (insbesondere Namen von Aebtissinnen von Gevelsberg) enthalten und andererseits durch dieselben die Existenz verschiedener Höfe und Weiler in der Grafschaft Mark in einer weit früheren Zeit nachgewiesen wird als dies bisher möglich war.

Die unten (als Nr. 5) mitgeteilte Urkunde aus dem Jahr 1358 trägt auf der Rückseite die Nr. 16; war dieselbe also ehemals ohne Zweifel die 16. in der chronologischen Reihe der Urkunden des Stifts Gevelsberg, so ist sie in der Zahl der teils früher bekannt gewordenen, teils durch unsre nachfolgenden Mitteilungen nunmehr der Oeffentlichkeit übergebenen Urkunden der Zeitfolge nach die 7. — eine Hindeutung auf die beträchtliche Zahl von Gevelsberger Urkunden, welche entweder durchaus verloren gegangen sind oder vielleicht noch irgendwo verborgen ihrer Auffindung harren. Von den nachfolgenden zehn Urkunden sind sieben im vollständigen Texte, drei im Regeste wiedergegeben.

---

1. Ritter Heinrich von Volmerstein übereignet dem Convente Gevelsberg einen diesem von Ritter Bruno von Volmerstein zur Dotation bestimmten Mansus gt. Scherrenberg. — 1250.

In nomine domini amen. Henricuſ deo auctore miles de volmuntſtene omnibus hoc ſcriptum inſpecturiſ in perpetuum. Que geruntur in tempore ne labantur cum tempore litteriſ ſolent teſtimonialibus perhennarj. Innoteſſimus igitur et noſ

tenore presentium uniuersis christi fidelibus tam presentibus quam futuris quod nos de consensu dilecte vxoris nostre et omnium heredum nostrorum proprietatem mansi cuiusdam dicti scherrenberg quam dominus bruno miles de volmunstene in dotem ecclesie et conuentui in gyuelberg cum filia sua hadewige assignauit in manus nostras ante ut oportuit resignatum. cum omni iure suo contulimus absolute jam dicto conuentuj absque contradictione qualibet in perpetuum possidendum . et ne hoc factum nostrum a posteris occasione aliqua possit aliquatinus irritarj. presentem litteram exinde conscriptam sigilli nostri impressione duximus roborandam. Testes huius rei sunt Theodericus de honschede. ludewicus de mesekenwerke. Menricus de svelme. Godescalcus de volmuntstene milites. Bertoldus plebanus de svelme. Acta sunt hec anno dominj. M°.CC°.L°.

Mit anhangendem, jedoch unkenntlichen Siegel.

2. Urkunde der Aebtissin Demodis, d. d. Sonntag vor S. Margarethentag (11. Juli) 1322, wonach Thelo und Gertrudis von Kotinc ihre Güter in Kotinc dem Kloster mit dem jährlich daraus erfallenden Pachtzinse übertragen und dafür in die Bruderschaft des Klosters aufgenommen werden.

In nomine domini amen. Vniuersis has presentes literas visuris et audituris Nos Demodis abbatissa, totusque Conuentus Monasterii in Gyuelberg ordinis Cysterciensis salutem cum notitia subscriptorum. Quia plerumque facta hominum opprimit lapsus temporum, nisi ea que aguntur, firmo literarum karactere roborentur, ad perpetuam igitur huius rei memoriam presentis scripti testimonio declaramus quod Thelo et Gertrudis coniuges de Kotinc, in claustro nostro constituti et a nobis confraternitatem nostri ordinis ipsis donari diligencius deprecantes, qui pro nostra confraternitate eisdem eroganda meram proprietatem bonorum suorum in Kotinc precipue propter deum et ob salutem animarum suarum, parentum suorumque successorum, libere tradiderunt, sub pensione vnius solidi denariorum in parrochia suelme legalium et datiuorum, nobis et nostris successoribus ad luminaria superioris altaris

noſtri Monaſterii in Gyuelberg craſtino beati Martini Epiſcopi hycmalis quouiſ anno perpetue preſentanda. Quarta tamen parte ſilue boniſ in Kotinc adiacentiſ boniſ in Strunckede remanente eo iure quo ipſa quarta parſ ſilue eiſdem boniſ in Strunckede hactenuſ pertinebat. Condictum eſt etiam, quandocunque alicui manui dictorum coniugium (sic!) aut ſuorum ſucceſſorum ipſa bona de manu . . abbatiſſe noſtri monaſterii et pro tempore exiſtentiſ porrigi contingerent, recepto vno talento cere de qualibet manu ipſa bona recipienda et non magiſ, et dicta bona cum vniuerſiſ ſuiſ iuribuſ et attinentiiſ vni aut duabuſ vel tribuſ manibuſ, ſi neceſſe fuerit, porriguntur, non obſtante contradictione quacunque. Pro hiis vero eiſdem Theloni et Gertrudi coniugibuſ confraternitatem noſtri monaſterii et ordiniſ dedimus et damus per preſenteſ, vt eorum memoriam, tamquam ſororum et fratrum noſtrorum in Monaſterio noſtro et ordine perpetue celebretur, ſollempnitatibuſ debitiſ et conſuetiſ. Ne autem aliqua abbatiſſa noſtrorum ſucceſſorum prefatiſ Theloni et Gertrudi coniugibuſ ſuiſque heredibuſ iuſ eorum in ipſiſ boniſ, quemadmodum ſuperiuſ exprimitur, infringere preſumat, haſ preſenteſ literaſ eiſdem cum ſigillo noſtro tradidimuſ firmiter communitaſ in teſtimonium ſuper eo. Actum et datum Anno domini Milleſimo Trecenteſimo viceſimo ſecundo, Dominica ante diem beate Margarete virginiſ.

Siegel abgefallen.

3. Abt Wolfhard von Siegburg belehnt den Convent Gevelsberg mit dem von Tylo von Mulenkotten vor den abteilichen Lehnsmannen aufgelassenen Gute „Mylenkusen" bei Gevelsberg. 1343, 16. April.

Nos Wolfardus dei gracia Abbas Monaſterii Sybergenſis, ordinis ſancti Benedicti, Colonieniſs diocеſis. Notum facimus vniuerſis preſencia inſpecturis. Cum Tylo de Mulenkotten bona dicta de Mylenkuſen ſita apud Gyuelſberghe, que a nobis nomine feodi optinebat, nobis in preſentia noſtrorum fidelium infraſcriptorum reſignauerit et ea Religioſis perſonis, Abbatiſſe et . . Conuentuj Monialium Monaſterii in Gyuelſberghe ordinis Cyſtercienſis cum inſtancia concedi

poſtulauerit, quod nos precibus predicti Tylonis inclinati Goiſwinum dictum zobbe Paſtorem Eccleſie in Swertene ad vſum et vtilitatem . . Abbatiſſe et . . Conuentus earundem de bonis infeodauimus antedictis et preſentibus infeodamus hac condicione adiecta, quod . . Abbatiſſa et . . Conuentus antedicte infra hinc et feſtum beati Michaelis archangeli proximo affuturum alium fidelem eque bonum ſicut fuit Tylo prenominatus et deinceps in perpetuum quotiens fuerit neceſſe, ponent et inſtituent et ponere ac inſtituere tenebuntur nobis et noſtris ſucceſſoribus de bonis prenarratis abſque qualibet contradictione, omni dolo et fraude in hiis penitus excluſis. In cuius rei teſtimonium ſigillum noſtrum duximus preſentibus apponendum. Datum et actum Syberg in noſtra caminata preſentibus domino Adolfo de Wolkenberg milite Sculteto, Pilegrimo de Socuen et Henrico dicto Schriuer ſcabinis et fidelibus noſtris ac pluribus aliis fidedignis. Anno domini M CCmo XLotercio. feria quarta poſt diem Paſche.

Siegel abgefallen.

4. Graf Adolf von Berg genehmigt einen Austauſch von Grundſtücken zwiſchen dem Rhein und dem Büchel längs der Dhün, die ihm rottzehntpflichtig, durch den Convent Gevelsberg einer- und Lambrecht von Hundelheim andererſeits. 1344, 2. Auguſt.

Wi . . Alf Greue to dem Berge dot kundich allen luden. vnde bekennet des, dat wi dey weſſel vnde dey kudinge ſtede vnde vaſt halden wellen vnde zůlen . dey geſcheit vnde gemaket ſint tuſſchen den gheiſtiken junchvrawen der Ebbedyſſen vnde deme Conuente van dem Gyuelberge van ener wegen, van Lambrechte van Hundelhem van der ander weghene, alſe van zuliken lande dat vns roedeteynden to gheuen plach. in aller wis vnde manyre alſe dey vorghenomde weſſelinge vnd kudinge tuſſchen den vorgenomden perſonen hude to dage geſcheyt ſint, van dem vorgenomden lande dat gelegen is tuſſchen dem Ryne vnde dem bughel langs dey dǔne, vnde diſſe weſſel vnd kudinge geſcheit is tuſſchen diſſen vorgenomden luden. aldůs, dat Lambrecht von Hundelhem heuet gegeuen vnde geweſſelt vif morgen landes der en deyl mit widen bewaſſen was to der tyt do dey

kudinge geſchach vmme tyn morgen landes in aller wis alſ dey gelegen ſint tuſſchen eren veir pelen dat genomet is tor man vort, dat Lambrecht betunt heuet mit ſime houe vnde mit ſime garden. dey vif morgen landes dey Lambrechtes waren dey zint genomet tome ſteynche. jn behaltnuſſe vns vnde vnſer vnſes rechtes, of hernamals da bi yrgen mer landes geroedet worde. al arghe lyſt ŭt gheſcheden in diſſen vorgenomden dingen. och is vns diſſe weſſele bewiſet mit geſworenen eden dat ſe vns nutliker vnde beter is . .

Hir vmme hebbe wi Greue Alf diſſen breif bezegelt mit vnſem groten ingezegele to eme orkunde vnde ener merer veſtenunge vnde ſtedicheit. do men ſcreif na der bort godes Duſent jar. Drehundert jar. Veir vnde veirtich jar. des neſten dages Petri ad vincula. .

Vom Siegel ſind zwei Bruchſtücke erhalten.

5. Aebtiſſin Rixe und der Convent Gevelsberg behandigen Godſchalk von Hildringhauſen mit ihrem Gute Hildringhauſen zu zwei Händen, mit der Maßgabe, daß daſſelbe ebenſo auch künftig ſtets vergeben werden ſoll. 1358, 26. Februar.

Nos ſoror Rixa abbatiſſa totusque conuentus Monaſterij in gyuelberg. Notum facimus vniuerſis preſentes litteras viſuris ac audituris quod locauimus et porreximus gotſcalco de hilderynchuſen bona noſtra in hilderynchuſen que ad preſens inhabitat ad duas manus perpetuo et hereditario iure poſſidenda pro vna marca bonorum denariorum cum quibus ſuelme ceruiſia et panis emitur ſingulis annis in feſto beati martini epiſcopi nobis ſcultetico iure perſoluenda hoc condicto quod quandocunque et quocienſcunque prenominate due manus vacauerunt, extunc duas manus de heredibus eiuſdem gotſcalci propinquioribus pro tribus ſolidis predictorum denariorum infeodabimus ac noſtre ſucceſſores abbatiſſe pro tempore exiſtentes quando requiruntur negacione nulla reſiſtente promittentes nichilominus ipſi gotſcalco ſuisque veris heredibus quod ipſis de predictis bonis rectam warandiam faciemus ubi et quando neceſſe habuerint. volumus tamen quod domino colonienſi ſatiſfaciat de decima ſua per ipſum gotſcalcum et ſuos heredes ſingulis annis et vlterius

de predictis bonis nemini quidquam refpondebunt. Jura ecclefie in ſulme (so!) debitalia fuis terminis cciam dabunt et perfoluent fraude et dolo in premiffis procul motis. In cuius rei teftimonium Sigillum noftrum prefentibus eft appenfum. Datum et actum prefentibus fratribus noftris conuerfis tilmano et teylone de rorbeke. tilmano de hilderinchufen. gotfcalco de rauenfladc R [ein] hardo textore gotfcalco brant ad premiffa rogatis anno domino M°. CCC°. quinquagefimo octauo in craftina beati Mathie apoftoli. criftianus van dem acker zypen interfuit huic ordinacioni.

Gleichzeitige Copie.

6. Notarial-Instrument, betreffend die dem Rector der Pfarrkirche zu Wiesdorf, nach erfolgter Anerkenntnis desselben hinsichtlich seiner Competenz, vom Convente erteilte Genehmigung zur Vertauschung seiner Stelle. 1393, 27. Februar.

In nomine Domini Amen . . Officialis prepofiti et Archidiaconj Colonienfis. Nouerint vniuerfi et finguli prefentes literas vifuri et audituri, quod comparentibus in figura iudicii coram nobis Venerabilibus et Religiofis perfonis Kathcrina de Laureftorp . . Abbatiffa Bela de Wickede Sacrifta monafterii in Geuclfberg ordinis Ciftercienfis Colonienfis diocefis, fuo et Monafterii fui predicti nomine, parte ex vna nccnon domino Johanne de Claui Rcctore ecclefie parrochialis in Wiftorp dicte diocefis noftri Archidiaconatus predicti prefbitero pro fc parte ex altera. idcm dominus Johannes non vi non metu fed fponte ct voluntarie, prehabita ut afferuit deliberacione diligenti publice confitebatur et recognouit expreffe pro parte dictarum dominarum Abbatiffc et Conuentus Monafterii in Geuelfberg Collatricis ct patronarum memorate ecclefie in Wiftorp in augmentum reddituum ecclefie predicte de bonis fuis infra parrochiam iam dicte ecclefie conftitutis certos redditus annuos videlicet decem maldra filiginis et decem maldra auene vnum maldrum piforum menfurc ibidem vfualis et decimam minutam pcr totam parrochiam ipfius ecclefic preterquam de Curte et bonis ipfarum dominarum Abbatiffc et Conuentus in villis Wiftorp et Buchel sitarum[1])

[1]) So die Urkunde; zu lesen: sitis.

ab antiquis temporibus fuiſſe et eſſe additos et adiunctos pro competencia Rectorum ipſius eccleſie. Quapropter idem dominus Johannes agnoſcens reddituſ predicte eccleſie in Wiſtorp fuiſſe et eſſe ſufficientes pro competencia ſua et ſuorum Succeſſorum, tactis corporaliter ſacroſanctis iurauit publice et expreſſe atque bona fide promiſit, quod ipſe per ſe neque per alium quamdiu vixerit prefatas dominas Abbatiſſam et Conuentum in Geuelſberg predictas coram quocumque iudice ordinario uel delegato ſuper aliqua vlteriori competencia ſeu ſuper aliquibus redditibus uel penſionibus amplioribus vexare ſeu impetere non debet vllo modo, quodque idem dominus Johannes eandem eccleſiam parrochialem in Wiſtorp preter expreſſum conſenſum et voluntatem liberam earundem dominarum Abbatiſſe et conuentuſ vnquam uel vllo tempore non permutabit, ſed quod eandem eccleſiam more ſolito regere debeat et gubernare. Eapropter prefata domina Katherina Abbatiſſa ſuo et Monaſterii ſiue Conuentus predicti nomine permutatio(nem) dicti domini Johannis nuper factam ratificauit et conſenſit in eandem. Vnde nos Officialis predictus ad requiſitionem partium predictarum in scriptis pronuntiamus in hunc modum.

In nomine domini amen. Actui preſenti coram nobis voluntarie facto ad requiſitionem partis utriuſque predicte noſtram auctoritatem ordinariam interponimus et ipſum quantum de iure poſſumus auctorizamus et defectum ſi quis ſubeſſe dinoſcitur, ſupplemus ſuper eo cum inſtantia requisiti. In quorum teſtimonium preſentes litteras noſtras per Wilhelmum Wall notarium publicum ſubſcriptum in formam publici inſtrumenti redigi mandauimus atque ſigilli officialitatis noſtre maioris fecimus appenſione communiri. Actum et datum sub anno a natiuitate domini Milleſino CCC^{mo} nonageſimo tercio indictione prima menſis februarii die penultima hora prime vel quaſi, pontificatus sanctiſſimi in Chriſto patris et domini noſtri domini Bonifatii diuina prouidentia pape noni anno quarto, preſentibus ibidem diſcretiſ viriſ Henrico de Reys Arnoldo de Ketwick Johanne de Silua Johanne de Ruden et Henrico de Tremonia procuratoribus et notario curie Coloniensis iuratis teſtibus ad premiſſa vocatis et rogatis in teſtimonium premiſſorum.

(L. S.) Et Ego Wilhelmus Wall de Elbusch e. q. s. (Folgt die notarielle Subscriptionsformel.)
Siegel ab.

7. Gleichlautende Urkunde, wie die vorige, über die Resignation des Rectors Johann von Müllenark (de Mulnare) vor der Sacrista Bela v. Wickede, d. d. 11. Februar 1406. Notarial-Instrument Siegel ab.

8. Laut Urkunde vom 17. März 1433 (Notarial-Instrument) verzichtet vor dem Official des Cölner Probstes und Archidiakons Heinricus de Lenepe paſtor eccleſie parrochialis in Wyſtorpp mit Bewilligung der Aebtiſſin von Gevelsberg, Jutta von Herten, auf seine Stelle, worauf Letztere dieselbe „discreto viro Johanni filio Lentzonis de Slebusch clerico Colonienſis dioceſis" verleiht.

9. Die Eheleute Molner zu Wiesdorf empfangen vom Stifte Gevelsberg verschiedene Parzellen des Schürhofs in Leibpacht. 1488, 24. Juni.

Wyr Johan Molner zo Wiſtdorp ind Drutgen myne elige huyſ frauwe ind Johan vnſe echte ſon bekennen ſementlichen in deſen offenen breyue vur vns ind vnſe rechte eruen, dat wyr to pachte genomen haynt vnſe leuen lanck ind nyet langer van den Erwerdigen geiſtlichen junfferen zom Geuelſberge myt namen Vrauwe Ailheit van Schaiphuyſſen Abdiſſe Maria van Schuyren Prioriſſe Fye ſpechtz Kellenerſche Grete Kranen Coſterſchen ind vort van den junfferen alle gemeynlichen alſulchen Erue ind guet als hyr na beſchreuen volget gehorich zo dem Schuyrhoff myt namen dry morgen in dem Ouffervelde Item zweyn morgen in dem Oufferfelde Item vier morgen vp dem artacker Item zweyn morgen an den muſſchen Item zweyn morgen an des paffenkampe Item noch vyff morgen vp dem heyntzacker Item noch vyff morgen vp dem haſſelbüchell[1]) vur eyne jarliche pacht als vur viertzeyn

[1]) Am Rande iſt noch zugefügt: Item noch ſolle wy hauen eynen morgen lantz de ſchut up den halacker Item ſolle wy geuen to den viertien marck vurß: alle jair twe malder Roggens.

marck Colſch paymentz ſeſſ wiſpennonge zo betzalen vur eyne marck als zo Colle genge is zortzyt der betzalinge Wilchen vurß: pacht wyr Johan ind Drutgen elude ind Johan vnſe elige ſon alle vurß: hantreichen ind betzalen ſollen der Erwerdigen vrauwen Ailheit van Scaiphuyſen Abdiſſe ind vort den Erwerdigen Junffren vurß: zom Geuelſberge alle jar yn eren hoff zom Bochell vp ſent Remeis dach des hilgen confeſſors off bynnen vier weechen dar na neeſt volgen vnbefangen ſunder langer vertzoch. Ind weer ſache dat wyr de pacht vurß: aſdan nyet enbetzalden off betzalt hedden in deill off zo maill ind wurden dar verſumelich ynne funden dan ſollen vnſe gewunnen jar off hende an der Erfftall ind gude vurß: viſſe ſyn ind wyr en ſollen yn geynreleie wyſſ doin hebn noch behalden eynige anſprake off recht an der vurß: erfftall ſunder vns off vnſer eruen off eymantz van vnſer wegen eynige wederrede. Ouch bekennen jch Johan Molner vurß: dat gelouet hauen ind louen mit willen wetten ind conſent Drutgen meyner eliger huyſfrauwen vurß: ind alle myner eruen alſulchen kormede, vellich wyrt na mynem dode myne Eruen van mynen laten guede betzalen ſollen ind allet dat dar vp komen weert dat ich alſo gelouet hauen ind ſchuldich byn van der erfftall vurß: ind myr de jarpacht vurß: dar vmb vermynnert wart. Ind wyr Johan ind Drutgen eluyde vurß: ind Johan vnſe ſon ſollen alle verſeſſen pechte wall vernogen ind betzalen, dar ſie vur penden mogen vnuertochlich an vnſen guede ſo war ſie dat aller beſt bekomen mogen ſunder vnſen ouelmoit. Alle argeliſt nuye ind qwade behendicheit ſint alle hyr ynne viſgeſcheden. Dis zo orkunde der wairheit ind gantzer vaſter ſtedicheit ſo haynt wyr Johan ind Drutgen eluede jnd Johan vurß: ſementlich gebeden de Erber ſcheffen van Wiſtorp dat ſy eren gemeyn ſcheffen Segel an diſß: breiff willen hangen myt namen Johan ſtuploch Johan van muych Hynr. van Hemelroyd Johan aer ind vort de ſcheffen al dar ſelffs gemeynlichen des wyr ſcheffen vurß: bekennen dat it war is ind gern gedaen hauen vmb bede willen Johans ind Drutgen elude jnd Johans vurß: ind dat wyr ſcheffen vurß: ouch vnſe gewontliche vrkunde van entfangen haynt. Int want wyr ſcheffen dan geyn eygen Segel en hauen, ſo haynt wyr gebeden den Erſamen ind

vromen Johan van Slebusch Amptman van Meysseloe dat hey syn ingesegell vmb gebreche willen vnß Segels an desen breiff wille hangen. Des ich Johan van Slebusch bekennen ind gerne gedain hain vmb bede willen der scheffen vurß: Gegeuen im jar vnß herren do men schreyff dusent vierhundert achtindachtzich vp sent Johannes dach zo midsommer des hilgen douffers.[1])

Siegel abgefallen.

10. Notarielles Instrument, wonach 1581 am Freitag, 20. Januar zwischen 11 und 12 Uhr Vormittags an Stelle der verstorbenen Aebtissin Anna von Hoevell in der Kirche zu Gevelsberg, nachdem der Pastor Joannes Hack eine Anrede gehalten und die Capitularen das Veni Sancte Spiritus gesungen, von den letzteren Clara von Hoitte einstimmig zur Aebtissin gewählt worden.

Siegel ab.

XIII.

Herzog Adolf von Cleve

gibt der natürlichen Tochter seines Oheims, des Grafen Engelbrecht von der Mark, Katharina, diejenige Besitzung zur Leibzucht, welche ehedem Graf Johann von Cleve mit dessen natürlicher Tochter dem Gisbert von Oplande verliehen hatte und die jetzt zurückgefallen ist.

1427, den 6. Januar.

Wy Adolph van gaids gnaiden hertoighe van Cleue ind greue van der Marke doen kont ind bekennen voir ons ind onse eruen, dat wy umb gonsten ind vrientsscappen, die wy hebben tot Katherynen van der Marke, bastartdochter wilnere onss lieuen oems greuen Engelbrechts van der Marke seliger gedecht, derseluer Katherynen oir leuen lanck ind nyet langer, ind doch dairentusschen tot onsen wederseggen gegeuen hebn ind gheuen auermids desen brieff all alsulkerhande guet ind erffnisse, as wilnere onse lieue oeme greue Johan van Cleue seliger gedecht Gyssbert van Oplande gaff mit synre bastartdochter, dat nu weder an ons gevallen ind komen is. Ind went wy Katherynen in dat guet in maniren vurschreuen halden ind gehalden willen hebn, so hebn wy des tot orkonde onsen segel an desen brieff doen hangen.

In den jaire onss herren Dusent vierhondert seuen ind twyntich op den h. Druitiendach.

(Nach dem Originale im Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

XIV.

Aus dem Reisejournal

des

Eberhard Heinrich Daniel Stosch,

geführt in den Jahren 1740–42.

Mitgeteilt von

Gymnasiallehrer **Dr. J. Spee** zu Köln.

Ueber E. H. D. Stosch handeln in den „Jahresberichten und Mitteilungen des Historisch-Statistischen Vereins zu Frankfurt a. O." Sechstes und siebentes Heft. Frankfurt a. O. 1867: Dr. Rasmus S. 109 — 110 und Prorektor Schwarze S. 111–120.

Nach diesen wurde Stosch den 16. März 1716 zu Liebenberg in der Mittelmark als zweiter Sohn des Predigers Ferdinand Stosch geboren. Nachdem er, wie seine drei Brüder, in Frankfurt Theologie studirt, unternahm er 1740—42 als Alumnus regius, begleitet von dem Candidaten Carl Ludwig Hünefeld, eine Reise durch Deutschland, die Schweiz, Elsaß und Holland. 1744 ward Stosch reformirter Prediger in Soldin, 1748 Professor an der Universität Duisburg, übernahm aber bereits im Spätherbst 1749 eine Professur in Frankfurt, wo er bis zu seinem Tode am 21. März 1781 blieb.

Neben anderen Vorzügen des Geistes und des Herzens wird an ihm besonders die Toleranz gerühmt. In einem Gedichte, das ihm nach seiner Ernennung zum ersten Prediger und Inspektor der reformirten Kirche in Frankfurt a. O. zu seinem Geburtstage 1755 von Studirenden überreicht wurde, kommt folgende charakteristische Strophe vor:

Lernt, die ihr allein Verehrer
Der Rechtgläubigkeit sein wollt,
Lernt von diesem würd'gen Lehrer,
Wie ihr Gegner lehren sollt.
Er kennt nicht die Kunst, zu kriegen,
Die uns lehret, unsern Feind
Durch Schmähworte zu besiegen:
Stosch bleibt stets ein Menschenfreund.

Das Journal, welches Stosch während seiner Reise führte, befindet sich handschriftlich auf der Westermann-Causse'schen Bibliothek in Frankfurt. Aus demselben erhielt ich durch Vermittlung des Herrn Prorektors Schwarze, dem ich für seine Güte meinen herzlichsten Dank sage, in genauer Abschrift den hier folgenden Abschnitt, welcher mir, da er interessante Nachrichten bringt über Zustände und Personen am Niederrhein, insbesondere an der Universität Duisburg, die schon damals nur ein klägliches Dasein fristete, der Veröffentlichung wol wert zu sein schien.

Von Boppart bis Cöln.

Gegen 2 Uhr (1. August 1741) reisten wir von Boppart, einer alten Trierschen Stadt, wo wir das Mittag-Brod eingenommen hatten, ab, passirten nebst vielen anderen Flecken und Dörfern Ober- und Nieder-Lohnenstein, zwischen welchen zwei Oertern die Lohne in den Rhein fällt, und kamen gegen 5 zu Coblenz an, einer schönen und großen Stadt, bei welcher die Mosel in den Rhein fällt. Gerade Coblenz gegenüber liegt die Festung Hermanstein oder Ehrenbreitstein, auf einem fast inaccessiblen Felsen; unter den Felsen, am Ufer des Rheins, liegt in einem Thal das Churfürstl. Schloß, worin der Churfürst von Trier gemeiniglich zu residiren pflegt. Gegen 6 reisten wir von Coblenz ab und passirten Neu-Wied, einen ganz gerade gebauten Ort, dem Grafen von Wied gehörig, der auch daselbst einen schönen Garten und Schloß hat, und kamen gegen 8 zu Andernach, einer Cöllnischen Stadt, so von außen wegen der schönen Mauer zwar einige parade macht, inwendig aber arm genug aussieht. Allhier mußten wir die Nacht durch bleiben, weil die Schiffs-Leute mit dem Zoll nicht expedirt werden konnten. Des folgenden Morgens (2. August) reisten wir um 6 von Andernach ab und kamen um 8 nach Lins, einem Cöllnischen Städtchen, rechter Hand den Rhein, und den Mittag zu Bonn, einer Cöllnischen Stadt, woselbst der Churfürst gemeiniglich zu residiren pflegt. Wir nahmen allhier in dem Gasthof St. Peter das Mittagsmahl ein, besahen uns nachher etwas im Schloß, welches noch nicht ausgebauet ist, im Schloßgarten, der eine schöne Orangerie hat, und in den vornehmsten Straßen der Stadt, und reisten um halb 3 wieder von Bonn ab, so daß wir endlich 8 Uhr Abend zu Cöln glücklich ankamen. Wir hätten diese Reise ohne

Zweifel in viel kürzerer Zeit verrichten können, wenn uns nicht das stürmische Wetter so sehr aufgehalten hätte. Wir nahmen unser Logis zu Cöln, im Geist, wo wir mit einer kleinen Stube content sein mußten, indem die anderen Zimmer insgesammt besetzet waren. Den folgenden Tag (3. August) wendeten wir blos an, um uns die Stadt zu besehen und Dinge, so einige Attention verdienten, zu betrachten. Wir nahmen uns deshalb gleich einen Lohn-Lacquay an, indem es unmöglich ist, ohne Wegweiser sich durch die verwirrten Straßen zu finden, der uns denn erstlich nach dem Dom führte. Das Gebäude an sich selbst hat nichts prächtiges, ist aber ungemein groß. Ehe man hineingeht, besieht man den einen noch nicht ausgebauten Thurm und läßt sich dabei folgende Fabel erzählen: Es sei der Teufel zu dem Baumeister gekommen und habe mit ihm eine Wette angestellt, daß, ehe der Baumeister den Thurm würde ausgebaut haben, der Teufel einen Canal unter der Erde bis an die Dom-Kirche verfertigen wolle, auf welchem aus dem nächsten Dorf die Enten sollten bis an den Dom zu schwimmen können. Der Baumeister, der dieses für unmöglich hielt, indem die Enten nothwendig unter der Erde würden aus Mangel an Luft ersticken müssen, geht die Wette ein, muß aber zu seiner Verwunderung schon den dritten Tag den Canal fertig und die Enten ankommen sehen, worüber er sich dermaßen ärgert, daß er sich vom Thurme herunterstürzt und hat noch Niemand den Bau des Thurmes vollführen wollen. Der Teufel ist darüber so böse geworden, daß er einen großen Stein von dem Thurme abgerissen und heruntergeworfen, auf welchem noch die eingedrückten Teufels-Klauen zu sehen sind. Diesen Stein sieht man gleich, wenn man in die Kirche kommt, wie auch den großen hölzernen Christoph, der das Kind Jesus auf dem Rücken trägt. Das remarquableste aber, was in dieser Kirche zu sehen, sind die Gräber der heiligen 3 Könige, welche allhier begraben sein sollen, und deren Köpfe man alle Morgen von 8 bis 9 zu Veneration vor dem Volk öffentlich hinter einem Messinggitter, so mit einigen Lichtern illuminirt ist, aussetzt. Bei selbigen und deren Gräbern sitzt der Weihbischof mit einem Canonico, der die Fremden, einer nach dem andern in die Kammer, wo die Gräber sind, hereinläßt, um selbige zu besehen. Das Volk aber steht draußen und reicht durch das Gitter seinen Rosen-Kranz, medaillen 2c. herein, um an den Köpfen der 3 Könige streichen zu lassen, welches auch von dem Küster in großer Geschwindigkeit ver-

richtet wird. Wir besahen hier in Gesellschaft einiger fremden Catholischen Dames den Schatz, worin eine große Menge reliquien in den pretiösesten Behältnissen bewahrt werden. Ich habe darunter mich folgender noch erinnert:

1. Das oberste Teil von dem Stab des Apostels Petri nebst dem Knopf, insgesammt von braunem Holz, so fast wie Cocos-Schale aussieht, in einem sehr kostbar ausgearbeiteten silbernen Futteral; das Uebrige des Stocks ist in 2 Theile getheilt, und wird an 2 andern Oertern, die mir entfallen sind, aufbehalten.

2. Zwei in Form eines Kreutzes zusammengelegte Stücke vom Kreutz des Herrn Christi, jedes etwa 2 gute Zoll lang und ½ breit, so in einem köstlichen goldenen Kreutz eingelegt sind, welches 1 Elle lang, 3—4 Zoll breit ist.

3. Ein Glied vom Finger der Maria Magd. in einem Glas, so auf einem silbernen Fuß stand.

4. Ein Stück der Brust der Maria Magd., so einer Hüner-brust sehr ähnlich war.

5. Ein Glied vom Finger der h. Agnes, sehr kostbar in Silber gefaßt.

6. Verschiedene Knochen von den unschuldigen Kindern in Gold eingefaßt.

7. Ein Knochen vom Arm des h. Stephani.

8. Ein Knochen vom Arm des h. Thomas v. Canterbury.

9. Ein Dorn von der Dornenkrone des Erlösers, der in einer massiv goldenen Kapsel liegen sollte, die aber nicht darf geöffnet werden.

10. Eine Hostie, die noch voll Blut sein soll, ebenfalls in einer goldenen Capsel, die nicht darf geöffnet werden. (qua fraus latere debet).

11. Der Kopf des Papstes Sylvestri in einem Brust-Stück von Silber, hat einen schönen Geruch, der natürlich sein soll.

12. Der Kopf eines gewissen Bischofs von St. Germain, ebenso bewahrt.

13. Die Kapsel, worin bei solennen Processionen die Monstrance getragen wird. Sie ist von massivem Gold und durchgehends mit Edelsteinen besetzt, wovon einer, der etwas größer als die andern war, 22000 fl. kosten solle.

14. Das Chur-Schwerdt, die Chur-Mütze ganz mit Perlen besetzt. Der kostbare Schmuck, der bei Solennitäten der Maria

und dem Kind Jesus pflegt umgehangen zu werden, sehr kostbare Leuchter und andere dergl. Reliquien und Kostbarkeit mehr. Die Catholischen Dames, so mit uns dies alles besehen, waren sehr eifrig, eine jede alte reliquie zu küssen, und weil wir hiervon sehr stark abstrahirten, mußte uns vermutlich der Herr für Protestanten erkennen, daher er seinem Gehülfen immer befahl, uns die Sachen in die Hände zu geben, die wir sehr serieux, doch ohne abergläubische Veneration annahmen.

Vom Dom begaben wir uns nach der St. Ursel oder 11000 Jungfrauen-Kirche. In selbiger sieht man in ohngefähr 20 Schildereyen die Geschichte der 11000 Jungfrauen repraesentirt. Bei den Chören sind hinter gläsernen Fenstern mehr als 11000 Knochen von den 11000 Jungfrauen, Arme, Finger, Beine, Rippen &c. zu sehen. Zur linken des Altars ist das Grab der h. Ursel und über selbigem ein Monument von Marmor, da sie in Lebensgröße in Marmor gehauen aufliegt. Man läßt sich dabei die Fabel von der Entdeckung ihres Grabes erzählen: Es habe nämlich ein Priester beim Halten der Messe Gott sehr ernstlich angerufen, ihm doch das Grab der h. Ursel bekannt zu machen, worauf selbige in Gestalt einer Taube dem Priester über den Kopf geflogen, und sich hernach an dem Ort, wo jetzo das Monument steht, in die Erde gesenkt hat. An dem Ende der Kirche ist an einem Pfeiler ein steinerner Sarg eines kleinen Kindes, so der h. Ursel verwandt sein soll, fest angebracht. Man läßt sich dabei erzählen: daß, seitdem die 11000 Jungfrauen auf dem Platz, wo jetzo die Kirche steht, erschlagen worden, die Erde noch ganz blutig sei. Als dies Kind daselbst begraben worden, hat die Erde den Sarg des Nachts herausgeworfen, worauf man das Kind zwar wieder eingescharrt hat, weil aber der Sarg wieder 2 Mal herausgeworfen worden, hat man die Sache an den Pabst gelangen lassen, der die Ordre gegeben, das Kind zum Andenken dieser Geschichte öffentlich in die Kirche zu stellen und hinfür keinen Todten mehr daselbst zu begraben. Das bei dieser Kirche aufgeführte Kloster ist nur allein für Personen von geistlichem Stande.

Hierauf besahen wir die St. Gereons-Kirche, welche Helena mater Constantini Magni einem gewissen Kriegshelden Gereon, welchen die Heiden zu Köln umgebracht, zu Ehren erbauet hat. Man erzählt, daß die beiden Thüren dieser Kirche mit Gold wären

bedeckt gewesen, welches aber in nachfolgenden Zeiten von räuberischen Völkern sei hinweggenommen worden.

Von der Gereons-Kirche gingen wir nach der Apostel-Kirche und dem nicht weit davon liegenden Hause, aus dessen Fenstern im 3. Stockwerk 2 in Stein gehauene Pferde ihre Köpfe herausstrecken, neben deren einem der Knecht ebenfalls in Stein gehauen steht, wobei man sich folgende Fabel erzählen läßt: Als die Frau dieses Hauses gestorben und in der Apostel-Kirche begraben worden war, habe der Todtengräber sich des Abends nach dem Gewölbe, wo die Frau gelegen, verfügt, um ihr die Pretiosa, so sie angehabt, zu nehmen. Er habe aber kaum das Grab geöffnet, so sei die Frau aufgestanden und, als der Todtengräber flüchtig geworden, ihm nach zur Kirche herausgelaufen nach ihrem Hause. Da sie nun vor die Thüre gekommen und der Magd auf ihr Befragen zur Antwort gegeben, sie sei die Frau vom Hause, hat selbige, ohne die Thüre aufzumachen, solches ihrem Herrn verkündiget, welcher geantwortet habe: Es sei so unmöglich, daß seine Frau, die ja als eine Todte begraben worden, vor der Thüre sei, als es unmöglich sei, daß die Pferde aus dem Stall die Treppe herauf in die Stube gelaufen kämen. Kaum daß er diese Worte gesprochen, haben sich die Pferde im Stall mit Gewalt losgerissen, sind die Treppe herauf in die Stube gekommen, haben ihr Köpfe zum Fenster herausgestreckt, da sie der Knecht gehalten hat. Bei so großem Wunder hat der Mann nicht länger ungläubig sein können, sondern ist heruntergegangen und hat seine Frau selbst eingenommen, die hernach noch viele Jahre gelebt und ein künstliches Tuch gewirkt hat, welches in den Fasten alle Morgen zur Schau in der Apostel-Kirche ausgestellt und venerirt wird.

Wir besehen hierauf noch die Kirche St. Columba und der Minoriten, so beide schön sind; auch einige Buchladen, worin aber nichts Neues anzutreffen war, und verfügten uns hierauf nach Hause, um in unserem logis das Mittagbrod einzunehmen.

Um 3 Uhr besuchten wir den berühmten Banequier allhier, Herrn v. Meinershagen, welcher reformirter Religion ist, um von ihm einige Nachricht von den Umständen der reformirten Gemeinde einzuziehen. Hernach besahen wir die schöne Kirche in dem Nonnen-Kloster der Discalceatessen, so sehr prächtig ist, so wol von außen als innen und das Carthäuser-Kloster, so ungemein schön gebauet und angelegt ist. Außer den communen Gemächern und wo die

fratres logiren, hat ein jeder Mönch seine eigene Zelle, und neben der Zelle einen Garten, den er selbst bebauet, außer welchen noch ein gemeinschaftlicher großer Garten, Allee, Hecken, Weingarten &c. zu finden ist, so daß die Mönche allerlei Arten der Divertissements haben können. Sie haben das votum silentii perpetui, außer daß sie 2 Tage in der Woche zusammen reden können. Wir spazierten hierauf um die Stadt und kamen gegen 6 Uhr wieder herein und begaben uns nach dem Kloster der Jesuiten. Selbiges ist sehr groß und prächtig gebauet. Gegenüber steht das Seminarium, so ebenfalls ein magnificques Gebäude ist. Die Herren Jesuiten waren gleich so höflich und führten uns in ihre Bibliothek, so sehr zahlreich und wohl eingerichtet ist; doch habe ich kein Protestantisch Buch darin gesehen, als des Wolfii Lateinisch Philosophische Werke und in dem Catalogo waren einige von den heftigen Schmäh-Schriften, so Lutheraner gegen Reformirte geschrieben, aufgezeichnet. Sie führten uns hierauf in die Kirche, so gewiß die schönste in Cöln ist, würden uns auch weiter in ihrem Kloster herumgeführet haben, wo uns nicht der hereinbrechende Abend genöthiget hätte, Abschied zu nehmen und unser logis zu suchen, um uns zur Abreise auf den folgenden Morgen parat zu machen.

Cöln ist ein sehr großer und weitläufiger Ort, aber nicht sonderlich gebaut. Die Straßen sind außer einigen wenigen sehr schmal, kurz und ungemein verwirrt in einander gebaut. Man findet auch hin und wieder manche große wüste Plätze und Wein-Gärten in der Stadt, aber wenig wohlgebaute. Um ganz um die Stadt herumzugehen, rechnet man, daß 3 Stunden Zeit erfordert werden. Die Stadt ist um und um mit einer Mauer und Graben, auch einigen geringen Fortificationen umgeben; und muß man die List der Cöllner bewundern, die von außen ganz nahe an der Mauer große Eschen-Bäume so dicht gepflanzt haben, daß man kein Haus und kaum einen Thurm von der Stadt, außer von der Rheinseite, wo Alles frei ist, sehen kann.

Die Religion ist in dem ganzen Ort katholisch und besteht der Magistrat, der wie in andern freien Reichsstädten das Summum imperium hat, nur aus Catholischen membris. Die Universität hierselbst ist auch ganz Catholisch und hat 3 Collegia, nämlich Laurentianum, Montanum und Jesuitanum, worin so viele Professores sind, daß alle Tage von 6 des Morgens bis Abends um 6 Collegia in einer jeden facultas gelesen werden.

Es halten sich zwar auch Reformirte und Lutheraner hierselbst auf, unter welchen sehr reiche Leute sind; sie genießen aber keine Religionsfreiheit, sondern die Reformirten gehen entweder zu Mühlheim oder Freck, an welchem ersteren Ort sie mit das jus vocandi haben zur Kirche, und die Lutheraner ebenfalls zu Mühlheim. Beide diese Dörfer gehören zum Herzogthum Berg und liegen etwa 1 Meile von Cölln. Es sind hiernächst die Reformirten und Lutheraner auch selbst in ihren bürgerlichen Umständen viel schlechter als Catholici gehalten. Zuforderst darf kein Protestant zum Bürger angenommen werden; Häuser, die sie von ihren Vorfahren hier besaßen, werden ihnen zwar als ihr Eigenthum gelassen, sie dürfen aber keine kaufen, auch keine neue anbauen. In Ansehung der Handlung sind sie auch durch gewisse leges sehr eingeschränkt. Unterdessen zeigt Gott, daß sein Segen allein reich macht, indem die Reformirten die reichsten Leute zu Cöln sind.

Von Cöln nach Düsseldorf.

Den Freitag früh (4. August) sind wir um ½7 mit der ordinairen Post von Cöln nach Düsseldorf gefahren. Wir kamen um 9 Uhr zu Dormagen, einem Bergischen Dorf, woselbst frische Pferde vorgespannt wurden. Eine halbe Meile von Düsseldorf passirten wir den Rhein mit einer fliegenden Brücke und kamen endlich um 2 Uhr zu Düsseldorf an. Wir nahmen unser Logis, weil es bei der Hand war, bei dem Posthalter, und nachdem wir das Mittagbrod gegessen, begaben wir uns zu dem Reformirten Prediger Herrn Wülffing. Er kam uns anfänglich sehr unbelebt vor, indem er kaum wußte, ob er uns in seinem Hause hereinnöthigen sollte, oder nicht, und weil wir sahen, daß Complimente bei ihm sehr unrecht angebracht wurden, ließen wir solche ganz weg und sprachen recht deutsch mit ihm, da ihm denn der Mund auch aufging. Nachdem wir von ihm einige Nachricht über den Zustand der Reformirten Gemeinde eingeholet, that er ex abrupto folgende Frage an uns: Was wir uns in Ministerio Ecclesiastico vor einen Scopum unseres Amts vorsetzten. Als wir nun hierauf antworteten, daß Conversio peccatorum et incrementa pietatis von uns vor dem fine primario gehalten würde, sprach er aus einem ganz andern Ton: Er habe nämlich keinen andern Zweck, als diejenigen kennen zu lernen, die in seinem Coetu

sub sigillo electionis lägen, als welche durch seinen Dienst eigentlich sollten zur Seligkeit zubereitet werden. An denen arbeite er allein; die andern wären nur Schlangen-Saamen, die von Gott zur Verdammniß bestimmt wären, und denen also die Predigt des Evangelii nichts angehe. Je weiter er sich hierüber erklärte, je mehr gab er sich als ein harter Supralapsarius bloß, welches er auch frei bekannte und hinzufügte, daß die Reformirten am besten würden gethan haben, die Lehre de praedestinatione ex hypothesi Supralapsariorum beständig beizubehalten. Nachdem dieser discours geendigt, resolvirte er sich, mit uns in der Stadt auf dem Wall spazieren zu gehen, welches auch bis gegen 8 Uhr geschah.

Es trug sich an diesem Tage ein übler Casus zu. Ein gewisser Reformirter Prediger aus der Elverfeldeschen Classe im Herzogtum Bergen war von 6 Ehefrauen seiner Gemeinde angeklagt worden, daß er sie zum Ehebruch habe verleiten wollen. Dieser, um sich zu purgiren, kommt nach Düsseldorf und will selbst die Sache anhängig machen. Er wird aber sogleich in Arrest genommen, woraus er doch nach 8 Tagen, wie man sagt, durch das Privet echappirt ist, und sich nach Duisburg retirirt hat.

Am Sonnabend früh (5. August) gaben wir dem ersten Prediger der Reformirten Gemeinde allhier Herrn Jäger die visite, hielten uns aber nicht lange auf, weil er im Studiren auf die morgende Predigt begriffen war. Er ist, ehe er hierher gekommen, Hofprediger zu Dillenburg gewesen.

Wir hatten von dem Herrn Wülffing gehört, daß der Herr Professor von Hamm aus Duisburg sich allhier bei seiner an einen Hauptmann allhier verheiratheten Frau Schwester aufhalte. Weil wir nun das Vergnügen suchten, mit ihm bekannt zu werden, so begaben wir uns nach genommenem Abschied von Herrn Jäger zu ihm. Wir fanden an ihm einen sehr complaisanten und gesprächigen Mann, hielten uns auch deswegen bis fast um 12 Uhr bei ihm auf. Am Sonntag früh (6. August) habe ich dem Gottesdienst in der Reformirten Kirche beigewohnt, woselbst Herr Wülffing über Ephes. 1. 3. predigte. Die Ausarbeitung der Predigt war nach der Holländischen Methode ziemlich wohl eingerichtet. Das Exterieur war aber etwas affectirt und daher unangenehm, auch machte die Zerrung der Wörter, daß er nicht gut zu verstehen war. Ich habe hernach einige Predigten gesehen, so er zu Düsseldorf drücken lassen, die nach methodo Bremensi recht gut ausgearbeitet

sind, und ist der fließende Stil darin sehr angenehm. Er sagte uns auch, daß er einmal sei ersuchet worden, sich in Berlin bei der nach des Herrn Klucks Tode an der Parochial-Kirche gewesenen Vacanz hören zu lassen, welches er aber abgeschlagen hat, um nicht seiner Gemeinde Liebe zu verlieren. Ich glaube auch, daß er sehr gut gethan hat, indem ihm der Applaus zu Berlin wohl würde gemangelt haben.

Nachmittag predigte Herr Jäger über die Frage aus dem Heidelbergischen Catechismo von der Höllenfahrt Jesu Christi, woran weder die Ausarbeitung noch Exterieur viel bedeutete.

Nach der Predigt spazierten wir mit Herrn Professor Hamm auf dem Wall und wurden darauf von ihm zu einem Doctor medicinae du Bois, woselbst er invitirt war, mitgenommen, wo wir uns bis 8 Uhr des Abends aufhielten.

Den Montag (7. August) waren wir des Morgens zum Kaffee bei dem Herrn Dr. invitirt, in dessen Gesellschaft wir uns nach der weltberühmten Gallerie verfügten. Wir besahen uns daselbst erstlich die aus Gyps nachgemachten Statuen der vornehmsten Künstler des Alterthums, die in Italien und anderen Orten zu finden sind. Hernach die ungemein kostbare Collection von den vortrefflichsten Schildereien. Sie hängen in 5 Gemächern, worunter eins blos von Rubens gemalte Stücke enthält. Wir brachten mit Besehung dieser Gemälde bis halb 1 zu, begaben uns darauf nach unserm Logis und equipirten uns zur Reise, indem wir gleich nach Tisch mit dem Münsterschen Postwagen nach Duisburg reisen wollten.

Düsseldorf ist ein Ort von mäßiger Größe, aber mit schönen Häusern bebaut, die sich desto besser praesentiren, weil die Straßen gerade sind. Die Festungswerke sind wol angelegt, stark und weitläuftig, haben aber durch den im Winter so sehr ausgetretenen Rhein großen Schaden gelitten, welches sonderlich die jenseits des Rheins erst neu angelegte Schanzen betroffen. Das Schloß, wo sonst verschiedene Churfürsten residirt haben, macht noch ziemlich gute Parade. Die Einwohner sind meist katholisch, in dem geheimen Rath, in der Regierung und anderen Collegiis werden nur Pontificii admittirt. Die Jesuiten haben ein schönes Kloster, und besitzen auch jetzo die Hof-Kirche, welche ganz an ihr Kloster stößt, die sie aber, wenn sie der Landesherr fodert, wieder herauszugeben gebunden sind. Nächstdem haben sie noch die Hauptkirche, ein Capu-

ciner- und ein Observanten-Kloster, bei welchem vor kurzem eine schöne Kirche ist aufgebaut worden.

Die Reformirte Gemeinde besteht aus ungefähr 500 Personen, worunter die reichsten Kaufleute der Stadt sind. Sie genießt in allen Stücken einer völligen Religions=Freiheit, wie alle Reformirte, so im Jülich= und Bergischen sich befinden, in welchem letzteren Herzogthum fast alles reformirt ist, dahingegen im Jülich'schen die Papisten stärker sind. Was sonsten die Einrichtung dieser Gemeinden betrifft, so will, weil sie mit den Cleve'schen und Märkischen combinirt sind, davon unten melden. Es findet sich auch zu Düsseldorf eine Lutherische Gemeinde, denen aber keine Kirche, sondern nur ein Gotteshaus ohne Thurm erlaubt ist. Sie sind auch an der Zahl viel geringer als die Reformirten. Der Hauptgrund der Religions-Freiheit der Protestanten und sonderlich der Reformirten ist der Religionsrecess, welchen die Churfürsten von Brandenburg und Pfalz bei der Theilung dieser Länder gemacht haben. Daher Reformati, sobald sie gedrückt werden, solches sogleich nach Berlin berichten, wo denn der König, falls den Reformirten nicht Recht geschafft wird, und die pressionen unterbleiben, repressalien im Cleve'schen an den Papisten gebraucht, bis den Reformirten ist geholfen worden. Es ist hiervon vor kurzem ein Exempel geschehen, da man der Reformirten Gemeinde zu Düsseldorf ungefähr ein Capital von 300 Thlr. genommen und den Papisten zugewandt hat. Sobald die Reformirten zu Düsseldorf solches nach Berlin berichtet, hat der König den Papisten zu Cleve ein Gleiches empfinden lassen, worauf man zu Düsseldorf weitere repressalia gebraucht, welches nachher 2 Mal von beiden Seiten geschehen ist. Weil aber durch diese repressalien, wenn sie zu ofte wiederholt werden, nur Unordnung entsteht, soll zur Untersuchung und Ausmachung der Sache nächstens eine Commission angeordnet werden.

Von Düsseldorf nach Duisburg.

Wir haben also Düsseldorf den 7. hj. Nachmittags 2 Uhr verlassen und sind mit dem Münsterischen Post-Wagen nach Duisburg gereist. Wir haben keinen remarquablen Ort passirt, außer Kayserswerth, welches vor diesem mehr renommé gehabt hat, jetzt aber ein schlechter Ort ist. Gleich dahinter kommt man in den

Duisburger Wald, welcher halb Pfälzisch und halb Brandenburgisch ist, worin sich wilde Pferde aufhalten, die man aber, wiewol nicht ohne Mühe, zahm machen kann. Abens gegen 7 Uhr kamen wir zu Duisburg an, und nahmen unser quartier bei Herrn Scriba. Den folgenden Tag (8. August) haben wir Nachmittags den Herrn Professor Hamm besucht und in seiner angenehmen Gesellschaft die Zeit bis 8 Uhr vergnügt zugebracht.

Am Mittwoch Nachmittag (9. August) machten wir mit dem 3. Prediger der hiesigen Reformirten Gemeinde Herrn Schellenberg Bekanntschaft und blieben bis nach 7 Uhr bei ihm. Weil wir hörten, daß Herr Professor Raab nach Schwelm, um den Brunnen zu gebrauchen, sich begeben wollte, so gingen wir am Donnerstag (10. August) gegen 10 Uhr zu ihm, da er uns bis 12 aufhielt. Sein größter discours bestand in Klagen über die Studiosi Theologiae, daß sie wenig sich eines ordentlichen Lebens beflissen und über die Professores, die demohngeachtet mit Ertheilung der Testimoniorum so freigebig sind. Hernach zeigte er uns seine Bibliothek, die sehr zahlreich voll schöner Bücher steckt. Nachmittags besuchten wir Herr Professor Neuhaus, um ihn vor seiner Reise, die er hinter Düsseldorf zu seinem Schwager thun wollte, kennen zu lernen. Unsere Gesellschaft ward durch Herrn Pfarrer Schellenberg vermehrt, welcher noch den Abend zu uns kam, um Abschied zu nehmen, indem er ebenfalls den Brunnen zu Schwelm mit seiner Frau brauchen wollte.

Am Freitag Nachmittag (11. August) besuchten wir den Herrn Professor Loers und legten durch diese visite den Grund zu mehreren Bekanntschaften.

Am Sonnabend (12. August) nach Tische hatten wir die Ehre Herrn Professor Wellenhaus nebst seiner Frau Liebsten bei uns zu sehen, welche aus unserem Hause nach Düsseldorf abfuhren.

Am Sonntag (13. August) früh habe den 2. Prediger der hiesigen Reformirten Gemeinde Herrn Meyer predigen hören. Er hatte den Text Lucas XI, 5—9, dessen curiöse mystische Erklärung ich doch hier anführen will. Der erste Freund, der um Mitternacht mit seinen Kindern in der Kammer gewesen, sei der Herr Christus mit seinen Aposteln und den Erstlingen der Gläubigen aus den Juden. Der zweite Freund, der die Brode von dem ersten leihen will, sollte der Apostel Paulus sein. Der dritte Freund, der zu dem zweiten gekommen war, sollten die Erstlinge der Gläubigen

aus den Heiden sein. Die Mitternacht war der quoad externa betrübte Zustand der ersten Christen. Die 3 Brode sollten entweder die 3 Theile des A. T., Gesetz, Propheten und Psalmen, oder die 3 Hauptgüter des Heils, Rechtfertigung, Heiligmachung und Herrlichmachung sein. Hieraus war nun eine weitläufige deduction gemacht, wovon ohngefähr der Inhalt dieser war: Als der Herr Christus zum Himmel gefahren, so wären die Juden zuerst zur Gemeinschaft seiner Kirche aufgenommen worden, mit denen er sich gleichsam einschloß, weil noch den Heiden der Weg dazu nicht war geöffnet worden. Als hernach die Heiden der Predigt Pauli zufielen, habe er die 3 Brode der h. Schrift oder der Heilsgüter auf dem concilio zu Jerusalem auch vor den Heiden begehrt, die er doch aber nur geliehen habe, weil in den letzten Tagen die Heiden den Juden ein Gleiches vergelten und sie zur Gemeinschaft der Kirche Christi wieder aufnehmen werden. Wie weit kann man sich doch versteigen?

Nachmittags predigte der 1. Prediger Herr Nosse über die 2. Bitte des Unser Vaters, dessen Predigt und Vortrag passabel war.

Am Montag (14. August) Nachmittag haben wir den Herrn Withoff, Professor Eloquentiae besucht, dessen Conversation nicht unangenehm ist, weil es ihm nicht leicht an Materie zum Discours fehlt.

Am Dienstag (15. August) Nachmittags legten wir die visite bei dem Herrn Prediger Meyer ab, woselbst wir den Herrn Justizrath v. Forell aus Cleve und den Herrn Pempelford mit seiner Frau und einem Kaufmann aus Seeland Herrn Lohmann antrafen; in welcher Gesellschaft wir uns bis fast 8 Uhr arretirten.

Den Mittwoch (16. August) habe den ganzen Tag mit Verfertigung der Relation unserer Reise an das venerandum Kirchendirectorium zugebracht.

Am Donnerstag (17. August) haben wir Nachmittags den Herrn Professor Hamm besucht, woselbst wir einen Prediger aus Langenberg im Bergischen kennen lernten. Herr Professor Hamm zeigte uns zugleich die Universitäts-Bibliothek, die eben nicht numerös, doch manche gute Bücher hat. Von rarioribus aber ist nichts darin anzutreffen.

Am Freitag Mittag (18. August) hat der Herr Prediger Meyer bei uns gespeist. Nachmittags habe dem Herrn Professor

Loers die visite gegeben, nachdem ich vorher einige Briefe, an Herrn Ramm, meinen Bruder und den Dr. Ellsner geschrieben und selbige auf die Post geschickt hatte; mit welchen zugleich die Relation an das venerable Kirchen-directorium abgegangen ist. Weil ich mit dem Herrn Professor Loers allein war, so nahm ich die Gelegenheit, von verschiedenen in die Theologie und Philosophie laufenden Materien zu discutiren. Insbesondere aber fiel unser Gespräch auf die besondere Meinung des Herrn Professors de tentatione Adami per Diabolum, worüber er sich also erklärte: Man könne aus allen Umständen, worin Gott den Menschen ins Paradies gesetzt, und insbesondere dem Baum der Erkenntniß des Guten und Bösen genugsam sehen, daß Gott den Menschen habe prüfen und versuchen wollen. Hierzu nun habe er sich eines Engels bedienet, der den Menschen (wie Jeremias die Rechabiten Jer. XXXV) versuchen solle. Dieser Engel nun habe die ihm aufgetragene Commission überschritten und den Menschen nicht nur versucht, sondern auch durch offenbare Lügen verführt, wobei der Herr Professor sagte, daß man diese commission des Engels auch als eine Versuchung ansehen müsse, wodurch ihn Gott habe prüfen wollen. Man müsse auch den Engel nicht begreifen, als ob er in der Weisheit einen Vorzug vor Adam und Eva gehabt hätte, sondern selbige wären darin dem Engel gleich gewesen. Nachdem nun hierauf Gott den Menschen zu Gnaden angenommen und der Sohn Gottes als der Mittler offenbaret, der Teufel aber verworfen worden, so habe der Teufel sich zu den andern Engeln begeben und sich über Gott beschweret, und insbesondere über den Sohn Gottes, auch dessen Gottheit, weil er selbst ein Mensch werden wollte, den Engeln ausgeredet, die daher zur Rebellion gegen den Sohn Gottes von ihm sind verführet worden. Die Gründe, so er dies zu beweisen anführte, waren 1) weil aus diesem Concept sich Alles, was die Verführung des Menschen und der bösen Engel Sünde betrifft, gut und in völliger Harmonie erklären läßt; 2) meint er, Paulus alludire hierauf Galat. 1. 8; 3) könne hieraus erklärt werden, warum des Satans und distincte von ihm seinen Engeln Meldung geschehe, weil sie nämlich von ihm verführt und daher ihm zu Knechten übergeben werden. Ich hätte gewünscht, hierüber weitläufiger mit dem Herrn Professor reden zu können, indem ich noch Manches dagegen, sonderlich ex verbis Protevangelii zu erinnern fand; allein es störte unsern discours der Herr Professor ab Hamm, welcher nebst

seinem Herrn Sohn sich einfand, in deren Gesellschaft ich noch bis nach 7 Uhr bei Herrn Loers geblieben bin.

Weil der Herr Professor ab Hamm am Sonnabend Nachmittag (19. August) nach Herborn nebst seinem Herrn Sohn reisen und selbigen von dort nach Berlin schicken wollte, indem ihm der Herr v. Brand einen Platz unter den Candidatis regiis versprochen, so bin ich am Sonnabend früh bei ihm gewesen, um von ihm einige Bücher zum Gebrauch zu leihen, die er mir auch ganz willig communicirt hat.

Am Sonntag (20. August) predigte in der großen Kirche Cand. Engel und that eine ziemlich gute Predigt. Nach der Predigt ward ein extra matrimonium zur Welt gebrachtes Kind getauft, wobei zugleich die Mutter öffentliche Kirchenbuße tun mußte, indem man den unehelich geborenen Kindern nicht eher die h. Taufe gibt, bis die Mutter Kirchenbuße gethan, welches bisweilen 3 bis 4 Monate und länger dauert. Man meint hierzu Ursache zu haben, weil die Kinder nisi poenitentia parentum saltem matris intercesserit, nicht für Kinder der Bundesgenossen könnten gehalten werden und daher auch das Siegel des Gebäudes nicht empfangen könnten. Der Herr Prediger Nosse hielt bei diesem Acte eine Rede über Hebr. XIII, 4. Nachmittags predigte Herr Hünefeld vor Herrn Meyer, welcher nach beendigtem Gottesdienst bis nach 8 Uhr bei uns war. Den Montag Nachmittag (21. August) besuchten wir Herrn Prediger Nosse. Den Dienstag Nachmittag (22. August) aber haben wir eine Tour zu Pferde um die Stadt gethan, um die angenehme Gegend zu besehen.

Am Mittwoch und Donnerstag (23. 24. August) bin gar nicht ausgewesen. Am Freitag (25. August) habe an Herrn Professor Michaëlis, Herrn Hofprediger Pauli und Herrn Guericke nach Halle geschrieben und dem ersteren die 2. Disputation des Herrn ab Hamm gegen den Dr. Hottinger auf sein Begehren überschickt, Nachmittag habe nebst Herrn Hünefeld dem Herrn Professori Neuhaus die visite gegeben und bei ihm die Zeit bis 7 Uhr zugebracht.

Am Sonntag Nachmittag (27. August) predigte in der großen Kirche ein Candidatus — ziemlich gut. Nach der Predigt bin auf meiner Stube geblieben. Montag (28. August) bin im hiesigen Buchladen gewesen, worin aber nichts sonderliches angetroffen habe. Am Dienstag (29. August) haben wir den Herrn Professor Loers

besucht und de variis quae ad Theologiam pertinent mit ihm discourirt.

Am Mittwoch (30. August) bekam von meinem Bruder aus Berlin ein Schreiben, worin weiter nichts neues war, als daß Herr Sack von seiner Krankheit restituirt sei und wieder predige, sich auch in dem Kirchen-Directorio des Herrn Zeppers mit so großem Nachdruck angenommen, daß man ihn noch inter Alumnos behalten und keinem andern seine Stelle conferirt hat. Nachdem haben wir den Herrn Prediger Meyer besucht, woselbst auch ein aus Marpurg angekommener Studiosus, Momma, war nebst einem hiesigen Candidato Theologiae.

Am Donnerstag (31. August) empfing ein Schreiben aus Berlin von Herrn Ramm, worin außer dem Tod des Herrn Reinbeck, welcher den 21. August zu Schönenwalde, einem Landgut des Herrn du Rosey, gestorben nichts remarquables notificirt wurde. Nachmittags wollte den Herrn Hofrath allhier Voß besuchen; als ich aber eben in sein Haus eintrat, wollte er nebst seiner Frau Liebsten dem Herrn Prediger Meyer die visite geben, deswegen ich mich resolvirte, mit dahin zu gehen, woselbst ich noch die Frau Professor Loers nebst ihrer Jungfer Tochter und einer Verwandtin und den Herrn Krieges-Commissarius Grüter nebst seiner Frau Liebsten antraf; in welcher Gesellschaft ich bis nach 9 Uhr geblieben bin.

Am Freitag (1. September) bin nicht ausgewesen. Am Sonnabend (2. September) aber ließ uns der Herr Professor Neuhaus zu sich bitten, bei welchem wir noch die Herren Professor Pagenstecher, Withoff und Schilling mit einigen Dames fanden.

Sonntags früh (3. September) habe in der großen Kirche Herrn Meyer, Mittags in der Marien-Kirche Herrn Momma, studiosum, und Nachmittags in der großen Kirche Herrn Nosse predigen gehört; nach der Predigt bin ich zu Hause geblieben.

Am Montag Nachmittag (4. September) gab Herr Prediger Meyer nebst seiner Frau Liebsten unserm hospiti die visite, da wir denn auch in der Compagnie, die durch unseres Herrn Wirths Schwager, den hiesigen Rector Bauermeister und seine Frau Liebste vermehrt wurde, waren.

(5. September). Weil der Herr Professor Loers seine Lectiones und Collegia auf den 4. hj. intimirt hatte, so begaben wir uns nun nach seinem Hause in der Absicht, dem Collegio beizuwohnen.

Unser Gang war aber vergeblich, indem wegen Abwesenheit der meisten Studenten selbiges bis in die künftige Woche aufgeschoben war. Unterdessen blieben wir bis gegen 11 Uhr bei dem Herrn Professor. Nachher geben wir dem Herrn Professori aus Herborn Schramm, welcher sich wegen seiner Angelegenheiten de Oeconomicis hier aufhielt, die visite, um mit diesem Mann bekannt zu werden. Er ist kein unebener Mann, der auch den Ruhm der Gelehrsamkeit hat, aber von einem recht sordiden Geiz geplagt wird. Wir erfuhren von ihm, daß der Prinz von Oranien noch das Vorhaben habe, Herborn zur Universität zu machen, als worüber das Diploma Imperatoris schon a Ferdinando II gegeben und zu Mainz behalten würde, bis man dafür 2500 fl. gezahlet hätte. Es sei aber die Auslösung des Diplomatis theils durch den Tod des Kaisers, theils durch einige Politicos zu Dillenburg verhindert worden, welche den Professoribus zu Herborn den Access ihrer Dignität nicht gönnen.

Mittags fanden wir an unserem Tisch einen Lieutenant aus Wesel, Herrn von Hertzberg, einen ungemein artigen Cavalier, der nach Düsseldorf reiste, um das hiesige Pfälzische Campement zu besehen.

Am Mittwoch (6. September) war Buß-Tag, da ich des Morgens dem Gottesdienst in der Lutherischen Kirche beigewohnt habe. Der hiesige Lutherische Prediger Heucke, der den Ruhm der Frömmigkeit hat, hielt auch eine ziemlich erbauliche Predigt über Ezechiel XVI, 6. Nachmittags hörte Herrn Nosse über Matth. XII, 41. Nach der Predigt waren wir zum Herrn Hofrath Voß invitirt, bei welchem auch der Herr Rector Bauermeister nebst seiner Frau Liebsten sich einfand. Wir haben bei ihm einen aus Japan gekommenen Sonnen-Schirm gesehen, welche aus einer Fischhaut auf die Art wie unsere Parapluies, doch viel künstlicher verfertigt sind; auch zeigte er uns eine von dem hiesigen Gold-Schmied eingehandelte Münze vom Tiberio, da auf der einen Seite Effigies Tiberii war, auf der andern Virgo sellae insidens, dextra manu hasta innitens, sinistra oleam tenens mit der Umschrift Pontifex Maximus. Er sagte, es wären ihm schon 50 Thlr. dafür geboten. Am Donnerstag, (7. September), Freitag und Sonnabend bin nicht ausgewesen. Am Donnerstag war allhier ein französischer Commissarius angekommen, welcher von dem Magistrat begehrt, daß ihm erlaubt würde, für die französische Armee, die bei

Neuß, einem Cölnischen Städtchen, eine Meile von hier campiren soll, Mühlen zu erbauen, und daß man die hiesigen Einwohner anhalten möchte, nach der französischen Armee die nöthige Fourage gegen baares Geld zu liefern. Der hiesige Magistrat hat sogleich darüber nach Cleve geschickt, und die dortige Regierung nach Berlin, um Verhaltungsbefehle einzuholen.

Am Sonntag Nachmittag (10. September) hat in der großen Kirche Herr Prediger Meyer gepredigt. Nach der Predigt waren wir bei dem Herrn Rector Bauermeister invitirt, allwo Herr Meyer und Herr Schellenberg unsere Gesellschaft vermehrten.

Montag Nachmittag (11. September) gaben wir Herrn Professor Schilling die visite und den Abend brachten wir in unserem Hause, in der Gesellschaft des Herrn von Rhaden, Lieutenants unter dem Somstadt'schen Dragoner-Regiment, zu.

Am Dienstag Mittag (12. September) waren wir bei Herrn Professor Raab zu Gaste; woselbst noch die 3 hiesigen Herren Prediger nebst ihren Frauen und Herr Dr. med. Scher, aus Elberfelde, nebst seiner Frau und Mutter, welche eine geborene Gräfin von Leiningen ist, mit uns speisten und des Nachmittags bis gegen 6 blieben, da wir beide uns denn noch bis gegen 8 mit dem Herrn Professor Raab allein arretirten.

Am Mittwoch Nachmittag (13. September) haben wir dem Herrn Prediger Schellenberg die visite gegeben, und Donnerstag Nachmittag (14. September) dem Herrn Professori Neuhaus, woselbst sich auch Herr Professor Withoff einfand.

Den Freitag Nachmittag (15. September) hatten wir die Ehre, Herrn Prediger Schellenberg bei uns zu sehen, der zugleich Herrn Hünefeld ersuchte, für ihn zu predigen. Gegen Abend schickte der Herr Professor Raab zu uns und ließ uns invitiren, mit ihm auf den Sonntag nach Creiveld zu reiten, um die dortige Versammlung der Täufer und Mennonisten zu sehen; weil aber Herr Hünefeld dem Herrn Schellenberg zugesagt hatte, die Predigt für ihn zu übernehmen, mußten wir solches depreciren.

Am Sonntag früh (17. September) habe in der Marien-Kirche Herrn Schellenberg predigen gehört, der eine passable Predigt hielt; Nachmittags hörte Herrn Hünefeld und blieb hernach zu Haus.

Montag Nachmittag (18. September) besuchten wir Herrn Professor Raab, um uns bei ihm zu entschuldigen, daß wir den Ritt nach Creiveld hätten depreciren müssen, und blieben bis Abend da.

Am Dienstag Nachmittag (19. September) besuchte den Herrn Professor Loers, mit welchem von verschiedenen theologischen Materien bis gegen Abend discutirte. Gegen 7 bin noch bei Herrn Schellenberg gewesen, weil der Prediger aus Elberfelde, Schleyermacher bei ihm angekommen war, und ich selbigen als das Haupt der sogenannten Zionsbrüder, (von welchen hernach etwas melden werde) gerne kennen lerne wollte. Es fügte sich auch, daß ich selbigen allda antraf, doch hielt mich nur ungefähr eine Stunde auf, weil Herr Schleiermacher uns den folgenden Tag zu besuchen versprach.

Am Mittwoch Nachmittag (20. September) besuchten wir Herrn Prediger Meier, woselbst wir auch Herren Schellenberg und Schleiermacher antrafen, die sich bis halb 6 daselbst aufhielten, und nachdem sie vorher Herrn Loers besucht, nach 7 Uhr uns in unserem Hause noch die visite gaben, da ich denn einige Gelegenheit gehabt, den Charakter dieses Mannes kennen zu lernen. Von der Societät der Zions-Brüder aber habe nicht mit ihm sprechen wollen, weil nie mit ihm allein war.

Am Donnerstag früh (21. September) habe dem Collegio des Herrn Professor Loers über Melchioris שרשדכר beigewohnt. Er hat einen guten Vortrag, bringt solide Sachen vor und spricht schön lateinisch. Nachher besuchten wir noch Herrn Professor Raab und brachten die Zeit bis Mittag bei ihm zu. Nachmittags gaben wir Herrn Professor Withoff die visite, dessen compagnie uns bis gegen 8 Uhr vergnügte.

Am Freitag früh (22. September) habe wieder das Collegium des Herrn Professor Loers besucht; nach dessen Endigung blieben wir noch bis nach 11 bei ihm, da er uns denn in seiner Bibliotheca eine curiöse holländische Bibel zeigte. Sie ist 1518 gedruckt und hat den Titel: Die h. Bibel, vermehrt und verbessert. Es haben sich auch die Editores wirklich die Freiheit genommen, an verschiedenen Orten ihre eigenen Erfindungen zu inseriren. Ein ander curiöses Buch habe ebenfalls bei ihm gesehen, welches den Titel führt: Gemma gemmarum. Es ist selbiges ein lateinisches Lexicon, in 8° vor der Reformation gedruckt, darin aber lauter solch Latein zu finden, als in den Epistolis obscurorum virorum, als z. B. Brodium=Brod u. s. w. Von Herrn Loers verfügten wir uns nach dem Auditorio, um der Disputation eines medici, Herrn Hartmann, aus Elberfelde gebürtig, beizuwohnen, weil

selbiger uns bekannt war und in unserem Hause logirte und speiste. Nachmittags wurden wir zu Herrn Prediger Nosse invitirt, bei welchem wir Herrn Schellenberg und Herrn Professor Neuhaus mit ihren Frauen antrafen, auch den Rector der Elberfeldischen Schule, Herrn Leutringhausen.

Am Sonnabend früh (23. September) habe ich zu laxiren eingenommen. Nachmittags besuchten wir gleich nach Tisch Herrn Professor Raab, hernach die Frau v. Hamm, und endlich Herrn Professor Neuhaus, um von ihnen Abschied zu nehmen.

Am Sonntag Nachmittags (24. September) predigte Herr Nosse in der großen Kirche über den Beschluß des Catechismi. Nach der Predigt habe von Herrn Hofrath Voß, Professor Schilling, Prediger Meyer und Schellenberg Abschied genommen. Der Montag (25. September) war zu unserer Abreise festgesetzt, deswegen wir noch des Morgens dem Herrn Rector Bauermeister Adieu sagten und uns zur Reise equipirten, nachdem wir vorher noch von Herrn Prediger Schellenberg waren besucht worden.

Duisburg ist eben kein kleiner Ort, aber gar nicht sonderlich gebaut, indem die meisten Häuser nur schlecht sind, und man auch viel leere Plätze antrifft. Es liegt selbiges ungefähr eine Viertelmeile von dem Zusammenfluß des Rheins und der Ruhr, in einer angenehmen Gegend, die verschiedene gute Spaziergänge liefert. Die Einwohner sind meist Reformirte, welche 2 Kirchen haben, St. Salvator- und Marien-Kirche, in welchen beiden der Gottesdienst von 3 Predigern bestellt wird. Den Lutheranern ist das ehemalige Auditorium minus academiae zur Kirche eingeräumet worden. Sie sind an der Zahl eben nicht stark und haben nur einen Prediger, der jetzo Henckel heißt. Die Katholiken haben 4 Klöster, ein adlig Nonnenkloster, ein Beguinen- ein Franciscaner- und ein Kreuzbrüder-Kloster. Besondere Merkwürdigkeiten hat Duisburg nicht, außer daß die Stadtmauer und die 2 reformirten Kirchen, auch einige Privathäuser meistentheils aus Tuffsteinen aufgebaut sind. Die Universität ist jetzo in keinem sonderlichen Flor, indem man kaum 100 Studenten rechnen kann. Die Herren Professoren schreiben die Hauptursache den ehemaligen Werbungen zu, und insbesondere einer unangenehmen Begebenheit, so sich dahier anno 1733 zugetragen, da die Soldaten einen aus Wesel gebürtigen Studiosum theologie mit Gewalt hinweggenommen haben, worauf fast auf Ein Mal 50 Studenten fortgegangen sind, und hat man seit der Zeit ein starkes Abnehmen

verspürt. Die Studiosi theologiae sind die meisten, ungefähr 50—60. Von Juristen sind kaum 30, und medici kaum 3. Unter den Professoribus sind unterdessen einige sehr geschickte Männer. In Facultate theologica:

1) Christophorus Raab, welcher besondere Fata erlebt hat. Er hat in seiner Jugend zu Cöln bei den Jesuiten studirt, die ihm die erste Neigung zum studio theologico inspirirt, aber auch schon ziemlich auf ihre Seite gebracht haben. Deswegen er von seinem Herrn Vater, welcher geheimer Rath zu Cleve gewesen, bei einem reformirten Prediger einige Jahre ins Haus gegeben, und hernach nach Holland geschickt worden, um seine studia zu absolviren. Er ist hierauf Legations-Prediger bei dem ehemaligen preußischen Residenten zu Cöln, Herrn von Diest (welcher sein Vetter war), und hernach Prediger zu Mühlheim am Rhein gewesen, endlich aber anno 1709 zur theologischen Profession allhier berufen worden, da er den titulum doctoris angenommen, und eine Oration de dei regno gehalten hat. Weil er aber einige Sentiments, die von orthodoxis nicht genehm gehalten werden, hegt, hat er darüber manche Verdrießlichkeiten gehabt, deren Haupturheber Herr Professor Loers gewesen. Denn als selbiger noch als Prediger zu Duisburg gestanden, hat Herr Raab ihm öfters seine Scrupel eröffnet, die er insbesondere circa Juramentum hatte, auch was er in der Art, wie die Lehre de justificatione vorgetragen zu werden pflegt, desiderire. Als er nun Anno 1714 zu Cleve über Matth. VII 21 geprediget und daraus das wahre und falsche Christenthum vorgestellt, hat man in dieser Predigt allerlei heterodoxes, wiewohl ich, da ich diese Predigt gelesen, nichts weiter darin gefunden habe, als daß er die einmal von den theologis schon gleichsam canonisirten Redensarten hart getadelt und als unnütz und die Lehre de sanctificatione entkräftend verworfen hat. Er hat deswegen diese Predigt nebst vielen untergesetzten Noten drucken lassen, um dadurch seine Unschuld an den Tag zu legen. Bald darauf ist eine Professio theologica durch den Tod des Herrn Hulsii vacant geworden, da denn Herr Raab, obgleich die andern Professores insgesammt ihre Vota dem Herrn ab Hamm gegeben, Herrn Loers vorgeschlagen und renitentibus ceteris es durch seine Gönner in Berlin dahin gebracht hat, daß Herr Loers die Profession bekommen. Selbiger aber hat demungeachtet dem Herrn Raab (wie er sagt) die meiste Ungelegenheit verursachet und den andern Predigern die besonderen

Meinungen des Herrn Raab, welcher darüber öfters mit ihm conferirt, entdeckt und per tertium dem Synodo vorgestellt, daß er von Herrn Raab ein publicum testimonium seiner Orthodoxie zu fordern nöthig habe, damit nicht die Studiosi heterodoxa principia von ihm lernten. Es hat also Synodus ihm 32 Puncte zugeschickt, welche Loers und Melchioris, welcher damals als Prediger zu Mühlheim an der Ruhr gestanden, aufgesetzt haben und welche Herr Raab auch beantwortet hat. Hierauf hat man von ihm Subscriptionem Catecheseos Heidelbergensis begehrt, welche er etwas verzögert hat; deswegen Synodus generalis den Studiosis verboten hat, seine Collegia zu frequentiren, sub poena exclusionis ab officio, worauf Herr Raab Catechismum Heildelberg: unterschrieben hat, ausgenommen die 2 Fragen von der Kindertaufe und dem Eid, worin er seinen dissensum bekannt und gebeten hat, ihn als non fundamentaliter dissentientem zu toleriren; auch versprochen, seine Meinung in den Collegiis nicht vorzutragen, und wenn er mehr Erleuchtung bekäme, die orthodoxe Meinung anzunehmen. (Es ist aber seine Meinung de paedobaptismo diese: daß, da man so klare Befehle und Exempel davon nicht habe, man aufs wenigste die Kindtaufe in eines Jeden Freiheit stellen und Niemand dazu zwingen müsse; in welcher Meinung, wie er sagt, ihn auch Herr Noltenius und Herr Jablonsky zu Berlin defendirt haben. Die Eide will er zwar nicht ganz und gar verbieten, meint aber, daß man auch darin niemand zwingen müsse, sondern einem jeden seine Freiheit lassen solle, zumal da die von den Christen geforderte Redlichkeit die Eide von selbst aufhebe, welche seine Meinung er in einer gehaltenen Oration und Disputation, auch hinzugefügten supplementis vorgetragen hat.) Er hat aber dieses Versprechen nicht gehalten, sondern seine Meinung de juramento öffentlich in einer Oration vorgetragen, worauf man ihn in Berlin angegeben, als ob er alle Eide, auch den Huldigungseid verwerfe, und selbigen für sündlich erkläre, worüber der König so sehr gezürnt hat, daß er sogleich Befehl gegeben, daß Raab in 31 Stunden quittiren solle; er ist danach 1½ Jahr ohne Dienst gewesen und hat sich theils zu Emmerich, theils zu Nimwegen aufgehalten, bis er endlich beim König wieder ausgesöhnet und in seine Bedienung restituirt worden, die er auch ruhig bis 1730 besessen, da er seine Meinung de juramentis wieder in einer Dissertation, wo Herr Schäffer, jetziger 2. Prediger zu Marburg, unter ihm

defendirt hat, vorgetragen, da er 6 Wochen ist suspendirt gewesen. Anno 1740, den 2. Februar hat er in dem Duisburgischen Intelligenz-Zettel sehr heftig auf einige Potentaten losgezogen, und insbesondere den verstorbenen König in Polen als den schrecklichsten Ehebrecher, dessen Seele in der Hölle brenne, heruntergemacht, welcher Intelligenz-Zettel nicht nur ist confiscirt worden, sondern Herr Raab ist einige Zeit ab officio suspendirt gewesen. Jetzo hat er aufs Neue in dem letzten Intelligenz-Zettel bei Anzeigung seiner Lectionen seinen Widersachern ein schön elogium gegeben und sie Werkzeuge des Satans genannt, die seiner Freiheit in Christo, wie Pauli falsche Brüder, nachspürten. Ich nahm mir die Freiheit, ihm solches vorzuhalten, da er aber darauf antwortete, daß er die Wahrheit geschrieben habe, und sonderlich gezielt zu haben sagte, auf Herrn Regierungs-Rath zu Cleve Schmid, Herrn Hofrath Mann, Professor Loers und Hamm, und Hofrath Türck. Es hat sonsten Herr Raab eine gute Notiz in der Kirchen-historia, auch gute Einsichten in die Theologia. In dem Umgang ist er aufrichtig, aber Bescheidenheit und Klugheit mangeln ihm, wodurch er sich das meiste was ihm widerfahren zugezogen hat. Er ist jetzo auch wieder in die Censur des Synodi generalis gefallen, weil er das mit Appellation und Direction desselben edirte neue Gesangbuch getadelt hat.

2) Joh. Christ. Loers. Er ist gebürtig aus Duisburg, woselbst sein Herr Vater Prediger gewesen. Er ist erst bei dem Herrn von Strunkede, hernach zu Hommerich im Bergischen, und 1705 zu Duisburg Prediger gewesen; 1718 aber Professor theologiae geworden. Er ist ein großer Philosoph und solider Theologus, hegt aber viele von den besonderen Meinungen des Herrn Roëllii; dessen Meinung de generatione filii er dennoch in einem mit mir geführten discours improbirte.

3) Wilhelm Neuhaus. Ist vordem Rector in Hamm gewesen und schon seit 1721 Professor theologiae allhier. Er ist ein aufrichtiger und redlicher Mann; von seiner Gelehrsamkeit aber habe keine besondere specimina gesehen.

4) Joh. ab Hamm, welcher erstlich Professor Philologiae, zu Herborn gewesen, hernach Professor L. L. O. O. in Antiquit. allhier geworden, welche Profession er auch noch nebst der theologischen, so er erst vor wenigen Jahren bekommen, wahrnimmt. Er ist ein

sehr convenabler Mann, und hat viel Lectüre in Antiquit. und Rabbin. und excellirt in den humanioribus.

Die andere Professores sind: In facultate juridica: Caspar Theodor Summermann; Henricus Theodor A. A. F. Pagenstecher. In facultate medica Johann Arnold Timmermann. In Philos: Johann ab Hamm, L. L. O. O. Professor; Johann Hildebrandt Withoffius, Histor. Eloq. et Graec. Lit. Professor; Johann Jacob Schilling, Philos. et Mathes. Professor. In der Juristischen Facultät ist jetzo ein Platz, und einer in der medicinischen vacant. Zur Besetzung des ersteren ist Joh. Henr. Summermann, ein Sohn des Professors, jetzigen Criminal-Raths, (titularis) zu Berlin und zur Besetzung des anderen Johann Friedrich Cossebohm, jetziger Professor extraordin. zu Halle berufen worden. Es ist aber mit Beiden noch ungewiß, ob sie kommen werden, ohngeachtet sie die Vocation acceptirt haben, indem Herr Summermann Hoffnung hat, wirklicher Criminal-Rath zu werden, und Herr Cossebohm nach Berlin berufen worden, um die Anatomie zu dociren. — Extraordinarii Professores sind zwei. In Jurid. facultate Carolus Ant. Crusius und in facultate medica Johann Anton de Blecourt.

Es hat diese Universität gar keine stipendia, ihre Einkünfte sind auch nicht so beschaffen, daß die Herren Professoren große Salaria haben könnten. Sie haben zu ihren salariis und zur Bestreitung aller Universitäts-Unkosten die Einkünfte des Zolls bei Ruhrort, welcher ungefähr 3500 Thaler einträgt, und die Revenüen eines Capitals von 20,000 Thaler, welches die Universität, so gut sie kann, selber austhun muß. Hernach genießt sie noch den 4. Theil von den Einkünften der Canonicate, so in den 4 Provinzen Cleve, Jülich, Berg und Mark von dem König verkauft werden. Es hat nämlich der Kurfürst Friedrich Wilhelm bei Theilung dieser Länder sich mit dem Kurfürsten von der Pfalz dahin verglichen, daß die vacanten Canonicate beiden Kurfürsten wechselweise anheimfallen sollten, so daß Brandenburg die vacante Canonicate, so im Januar, März, Mai, Juli, September, November, — Pfalz aber in den andern Monaten vergiebt. Weil nun diese Canonicate dem meistbietenden gegeben werden, so hat der Kurfürst Friedrich Wilhelm das davon einkommende Geld zum Besten der reformirten Kirche dieser 4 Herzogthümer geschenkt, und davon 3 Theile zur Beihülfe für arme Prediger, den 4. Theil aber der Universität Duisburg adjudicirt. Der verstorbene König hat zwar diese Einkünfte eingezogen gehabt, sie sind aber

von dem jetzigen König nach dem alten Fuß wieder eingerichtet worden.

In Ecclesiasti eis ist jetzo eine besondere Bewegung in hiesigen Gegenden, wegen der sogenannten Zions-Brüder zu Elverfelde, einer Stadt im Herzogthum Bergen, 6 Meilen von Duisburg. Das Haupt dieser Leute ist der erste Prediger bei der dortigen reformirten Gemeinde Schleyermacher, ein Mann von guten Naturgaben, der auch schon geraume Zeit im Ministerio ist, indem er erst bei dem Fürsten von Homburg gewesen, von selbigem aber, weil er ihm einmal die Wahrheit scharf gesagt, ist dimittirt worden, worauf er nach Herrn Schmuckers Abgang von Zelle im Hannoverschen daselbst vicariirt und hernach nach Frechheim[1]) im Bergischen, und endlich, da Herr Schmucker von Elverfelde nach Wesel gegangen, anno 1729 nach Elverfelde zum Prediger berufen worden. Was nun aber diese Zions-Brüder eigentlich für Leute sind und worin ihre Ketzerei bestehe, ist noch größten Theils unbekannt, weil unter ihnen alles sehr geheim gehalten wird, und man auch will entdeckt haben, daß sie sich bei ihrer Aufnahme in diese Societät eidlich verbinden müßten, nichts von Allem, was sie erfahren würden, zu divulgiren. Die erste Spur von diesen Leuten hat man vor 6 Jahren, durch ihre sogenannten Liebesmahle bekommen, da sie untereinander sehr splendide Gastereien gehalten, auf welchen Personen beiderlei Geschlechts sich lustig gemacht und mit einem Kuß bewillkommnet haben, darauf Abschied genommen haben. Man will hernach entdecket haben, daß unter ihnen eine gewisse Person sei, eine Frau eines Kaufmannes, mit Namen Elias Eller, welche sie Zions-Mutter nennen, die mit Gott von Angesicht zu Angesicht rede, und gar von einigen in dieser Gesellschaft für das Weib Apoc. XII gehalten werde, von welcher sie eine neue Incarnatim Jesu Christi erwarten. Man imputirt ihnen ferner, daß sie ein tausendjähriges Reich statuirten und zwar ein irdisches, obgleich nicht ein fleischliches, dessen Herolde und Vorläufer sie wären; sie hielten dafür, daß ein Mensch, der wahrhaftig mit Christo vereiniget wäre, mit seinem Leib nicht sündigen könne; daß man, um von seiner Erwählung gewiß zu sein, nicht nöthig habe, noch besondere Kennzeichen zu tragen. Es wird dies einigermaßen confirmirt durch einige Discourse, so Herr Wülffing, Prediger zu Düsseldorf, Herr Jansen, Prediger zu Wülfrad, und Herr Rodenhauer, Prediger zu Ratingen, mit Herrn Prediger Schellen-

[1]) Frechen.

berg anno 1737 auf dem Synodo Elverfeldensi geführt, auf welchem diese 2 Prediger sich ausdrücklich für Genossen der Elberfelder Societät ausgegeben. Als nun hierauf Herr Schellenberg mit ihnen über das tausendjährige Reich gesprochen, und dessen Anbruch noch weitaus gesetzt, hat Wülffing gesagt: Er solle sich hüten, daß es ihm nicht gehe, wie dem unnützen Knecht, der bei sich gedacht: Mein Herr kommt noch lange nicht. Als man von Cerintho gesprochen, ist Wülffing ausgebrochen: Er habe noch Niemand gesehen, der Cerinthum gründlich refutirt hätte. Als man ihn gefragt, warum unter ihnen Alles so geheim gehalten würde, hat er geantwortet, daß sie es schon zur rechten Zeit offenbaren würden. Weil nun die Gerüchte von dieser Societät und ihren Zusammenkünften immer mehr ausgebrochen, hat Synodus Generalis vor 3 Jahren eine Commission zur Untersuchung dieser Sache angeordnet, die insbesondere den Schleyermacher hat examiniren müssen, der aber solche Antworten gegeben hat, die wenig Licht diesem Handel gebracht haben. Ich habe die Acta dieser Commission gelesen und daraus so viel gesehen, daß die Commissionarii zur Untersuchung solcher Sache nicht prudence genug gehabt haben. Das Schlimmste ist, daß man jetzt von dieser Societät sehr unanständige Sachen aussprengt, als ob sie insbesondere in Sünden gegen das siebente Gebot lebeten. Es haben mir Leute aus Elverfelde erzählt, daß verschiedene Nachbarn des Herrn Schleyermacher gesehen, daß er die Mutter Zions geküßt und auf's Bette geworfen; als einmal zu Ronsdorf, (einem kleinen Ort, 1 Stunde von Elverfelde, wo die Zionsbrüder sich jetzo Häuser bauen) die ganze Societät spazieren gegangen, sei die Mutter Zions von einem kleinen Berge auf Schleyermacher zugelaufen, habe ihn umarmt und mit den Worten angeredet: Daniel (so ist sein Vorname), Du lieber, werther Mann! Es hat mir auch Herr Schellenberg gesagt, daß einige von seinen Verwandten, so anfänglich auch sich zu diesen Leuten gehalten, hernach aber wieder sie verlassen haben, ihm entdeckt, daß wenn die Sachen auskommen sollten, so diese Societät vornähme, Schleyermacher aus dem Lande gejagt werden würde. Unterdessen hat Schleyermacher an die Könige in Preußen und England geschrieben und von ihnen ein Fürschreiben an den Kurfürsten der Pfalz gebeten, daß man ihnen erlauben möchte, eine Reformirte Kirche zu Ronsdorf aufzubauen, welches er auch erhalten hat, doch hat der Kurfürst von der Pfalz sich noch nicht darüber erklärt.

Von Duisburg nach Wesel.

Den 25. hj. sind wir Mittags um 12 Uhr mit der Post-Kutsche von hier nach Wesel abgefahren. Um 3 Uhr kamen wir zu Dinslacken, einem Städtchen zum Herzogthum Cleve gehörig, welches meist Catholische, doch auch viel Reformirte Einwohner hat, und Abends um 7 Uhr arrivirten wir in Wesel, woselbst wir unser logis in der „Stadt Rees“ nahmen.

Den folgenden Tag (26. September) begaben wir uns sogleich des Morgens um ½9 zu dem hiesigen Prediger Schmucker, welcher wegen seiner vielen herausgegebenen Predigten bekannt ist. Er ist erst Prediger zu Zelle im Hannöverschen und hernach zu Elverfelde im Herzogthum Bergen gewesen, von welchem Ort er schon seit 10 Jahren nach Wesel berufen worden, woselbst er in der ancienneté der zweite ist, obgleich die Prediger allhier keinen Vorzug untereinander haben, indem sie in den beiden hiesigen Reformirten Kirchen wechselweise predigen und sich nicht an eine besondere Gemeinde binden. Um ½10 Uhr begaben wir uns mit seinem Herrn Sohn nach dem Paradeplatz, um die Soldaten exerciren zu sehen, und spazierten darauf bis gegen Mittag in der Stadt.

Mittags speisten wir in unserm Quartier in Gesellschaft dreyer Officiere, davon 2 vom Bevern'schen Regiment waren, nämlich Lieutenant von Reichmann und einer aber vom Dohnaischen, Fähnrich Aaken, welcher noch ziemlich in der Latinität beschlagen war. Nachmittags wollten wir die übrigen Reformirten Prediger besuchen, fanden aber 2 davon, nämlich Herrn Frickenius und Brand nicht zu Hause. Weil es nun ziemlich regnete und der vierte reformirte Prediger weit ab wohnte, besuchten wir den hiesigen Lutherischen Prediger Herrn Demrath, und dies zwar um so viel lieber, weil er eben kein sonderlicher Freund der Reformirten und ein Vorfechter der Lutheraner in diesen Landen ist. Er nahm uns sehr höflich auf, discourirte aber nur von indifferenten Sachen. In seiner physionomie hat er etwas schalkhaftes. Von ihm begaben wir uns zu Herrn Alius, 4. Reformirten Prediger allhier, welcher kein unebner Mann zu sein scheinet, hielten uns aber nicht lange bei ihm auf, weil der Abend heranahete und wir bei Herrn Schmucker zu Gaste gebeten waren, woselbst wir auch seinen ältesten Herrn Sohn antrafen, welcher Subrector an dem hiesigen Gymnasio ist und den Abend unter angenehmem discours bis gegen 10 Uhr zubrachten.

Wesel.

Wesel ist ein großer und wohlgebauter Ort, liegt nahe am Rhein, in einer sehr sandigen Gegend. Die Fortification um diesen Ort ist ungemein stark und weitläufig, und an der Citadelle hat man auch keinen Fleiß gespart, um selbige formidable zu machen, wiewohl man doch wegen des gar zu sandigen terrains die Festungswerke für nicht gar zu dauerhaft, auch Wesel überhaupt für wenig bequem eine lange Belagerung auszuhalten, halten will. Es liegen jetzo 3 Regimenter allhier, Dohna, Dossow und Prinz von Bevern, die aber in Kriegszeiten nicht zureichen würden, um die Festungswerke zu besetzen, geschweige denn, den Ort zu defendiren, als wozu man 17—18,000 Mann nöthig hätte.

Alle 3 Religionen haben hierselbst ihr freies Exercitium. Die Reformirten sind die stärksten und haben 2 Kirchen, wobei 4 Prediger stehen, unter welchen jetzo der älteste, nämlich Herr Frickenius, ein Holländer ist, auch in holländischer Sprache prediget, weil der hiesigen Einwohner dialectus sehr mit dem holländischen übereinkommt und das Holländische von Jedermann verstanden wird. Die übrigen 3 Prediger Schmucker, Brand und Alius predigen deutsch. Reformati haben auch ein wohl eingerichtetes Gymnasium hier, wo vier Docentes stehen, und welches noch ziemlich florirt; der jetzige Rector Herr Janssen ist ein ungemein geschickter Mann besonders in humanioribus und eloquentia Latina.

Die Lutheraner sind, wenn man die Garnison ausnimmt, bei welcher 3 Feldprediger stehen, nicht stark an der Zahl, und haben nur einen Prediger, den eben genannten Herrn Demrath. Sie haben zwar sonst 2 Prediger gehabt; weil aber ihre Revenüen durch Erbauung der Kirche sehr geschwächt worden, hat man dem Herrn Demrath sein Salarium etwas vermehrt, der aber zweier Prediger Dienst verrichtet.

Die Papisten sind zwar stärker, als Lutherani, kommen aber den Reformirten lange nicht gleich. Sie haben allhier 2 Klöster; in dem einen sind Fraterherren, und in dem andern Dominicaner, welches letztere wir besehen haben, indem die Mönche, als wir par hasard hereintraten, sogleich mit vieler Höflichkeit uns herumführten. Sie haben selbiges vor einigen Jahren neu aufzubauen angefangen, und sind schon ziemlich avancirt, zu welchem Bau der verstorbene König auf Fürsprache des Generals Wallrabe ihnen einige 100 Thaler geschenkt hat.

Von Wesel nach Cleve.

Den Mittwoch früh (27. September) um 1/2 10 sind wir mit der Post-Kutsche von Wesel nach Cleve abgereist. Das Wetter war eben nicht angenehm, indem Wind und Regen uns sehr incommodirten. Um 12 Uhr kamen wir an den Rhein, da wir wegen des Windes eine starke halbe Stunde zubrachten, ehe die Fähre herüberkam. Ohngefähr eine kleine 1/4 Meile vom Rhein liegt Xanten, eine ziemliche Stadt, zum Herzogthum Cleve gehörig, so meist Catholische, doch auch Reformirte Einwohner hat. Der Dom, den die Catholiken haben, ist sehr groß, und hat ein wunderthätig Gnadenbild. Um halb 3 kamen wir zu Marienborn, einem Kloster, worin Mönche und Nonnen von dem Orden der heiligen Brigitta sind und separatim in 2 besonderen Gebäuden wohnen, welches auch noch zu Cleve gehört. Es hat selbiges auch ein wundertätig Gnadenbild. Wir speisten allhier unser Mittag-Brod. Um 1/2 6 kamen wir nach Berg und Thal, welches eine sehr angenehme Gegend ist, worin Prinz Mauritius von Oranien, der 1679 gestorben, einige Zeit gewohnt und auch sein Leben geendiget hat. In dieser Gegend steht erstlich ein Nonnenkloster, welches Bedburg genannt wird, und jetzo ein adeliges Stift ist, für Fräuleins von allen 3 Religionen, die auch Freiheit haben, wenn es ihnen gefällt, zu heirathen. Jetzo wohnen die Fräuleins, weil dies Kloster, die Kirche ausgenommen, ganz zerstört worden ist, zu Cleve, und die jetzige Abtissin ist Reformirter Religion, eine Schwester des Herrn Generals von Sonsfeld. Hernach sieht man das Haus, worin Prinz Mauritius gewohnt hat, welches aber sehr schlecht ist und jetzo einen Gastwirth zum Einwohner hat. Das remarquableste aber ist das Begräbniß des Prinzen, welcher hier gestorben und dessen Körper allhier geruhet hat 1 1/2 Jahr lang, hernach aber nach Siegen ist transferirt worden. Das Monument ist von 5 großen eisernen Platten; auf denen, so an den 4 Seiten sind, sind die Wappen des Oranischen Hauses, und auf der obersten der Namen und Titel des Prinzen. Um dies Monument ist eine runde Mauer gezogen, an welcher inwendig XI alte heidnische Monumenta von Stein eingemauert sind, auf welchen theils Abbildungen des Jovis, Fortunae, Mercurii, theils Inscriptiones zu sehen sind, welche man in der Beschreibung der Stadt Cleve, so der Conrector Hagenbuch in Lateinischer, und Vries in holländischer Sprache herausgegeben, zu lesen findet. Oben auf der Mauer stehen große eiserne Gefäße, deren aber schon einige

heruntergefallen, und dadurch zerschmissen sind, wie denn überhaupt das ganze Begräbniß, indem es in freier Luft ohne Dach steht, nach und nach ganz verderben wird. Es ist im übrigen der ganze Weg von Xanten bis Cleve ungemein plaisant, indem man beständig durch eine Allée fährt, die auf beiden Seiten an vielen Orten sehr angenehme Prospekte hat. Um 1/27 sind wir endlich zu Cleve angekommen; traten daselbst erst im Posthause ab und nahmen hernach unser logis im Morian. Merkwürdig ist, daß der Postbediente, welcher die Sachen der passagiers pflegt fortzutragen, ein Hermaphrodit sein soll. An seiner Sprache und starken Knochen sollte man ihn auch eher für männlichen Geschlechts halten, ob er gleich in Weibskleidern geht.

Cleve.

Den folgenden Morgen (28. September) wollten wir um 9 Uhr den Herrn Hofprediger Mann besuchen, fanden ihn aber nicht zu Hause, indem er dem Gottesdienst in der Kirche beiwohnte, wir begaben uns also ebenfalls zur Kirche und hörten noch fast die ganze Predigt, so der 2. Reformirte Prediger allhier, Herr Wagener hielt. Sein Extérieur war gut, die Ausarbeitung aber hätte wohl besser sein können. Bald nach beendigtem Gottesdienst that uns der Herr Hofprediger Mann die Ehre, uns zu besuchen, und invitirte uns auf den folgenden Tag zu sich, weil er an dem heutigen mit Besuchung der Kranken zu thun hatte, auch bei dem Herrn von Strunckede zu Essen gebeten war. Nach der Mittags-Mahlzeit spazierten wir nach dem Thiergarten, um die schönen Gegenden insbesondere den Sternberg zu besehen. Es ist selbiger ein kleiner Hügel, welchen Prinz Mauritius hat aufwerfen lassen, von welchem man 12 wohlangelegte Alléen sieht, deren fast eine jede auf eine Stadt weist, die man bei klarem Wetter sehen kann, die eine hat am Ende Cleve, die andere Nimwegen, Arnim, Doesborgh, Emmerich, Griet, Kranenborg, Eltenberg rc. und die ganze Gegend, die man sieht, ist die angenehmste von der Welt. Wir fanden auf diesem Berge einen Reformirten Prediger von Wallach, einem Dorf im Cleveschen, mit welchem wir Bekanntschaft machten, und welcher uns auf den Abend in sein quartier invitirte, da wir denn auch bis um 8 Uhr bei ihm gewesen sind, in Gesellschaft seines Wirths, der Moore hieß und ein Engländer von Geburt war. Der Prediger hieß Backert.

Am Freitag früh (29. September) wollten wir Herrn D. von Elverfelde, einen Bruder der Frau Regierungs-Räthin Tillius zu Heidelberg besuchen, fanden ihn aber nicht zu Hause; wir begaben uns also zu dem 2. Reformirten Prediger Herr Wagener. Er ist aus Bremen gebürtig, und ist sein Vater daselbst Prediger. Er ist sehr artig in Conversation, daher es uns leid that, daß wir nicht über 3/4 Stunden bei ihm zubringen konnten, weil seine Cathechisanten sich einfanden.

Ueber Tisch fanden wir einen Kaufmann aus Rotterdam, Biber, welcher daselbst bei Messieurs Coutons les fils stehet, und eigentlich aus Wesel gebürtig ist. Bei selbigem erkundigten wir uns, wie wir am bequemsten nach Utrecht kommen könnten. Der ordinaire Weg geht zwar von Nimwegen mit der Post recta nach Utrecht. Es ist aber selbiger wegen des sehr schmalen und dabei ungemein hohen Dammes etwas gefährlich, und war uns daher von allen Leuten abgerathen worden, indem der Postwagen öfters umgeworfen hat, daher denn viele Passagiere todt geblieben sind, andere aber sehr beschädigt worden. Es rieth uns also dieser Kaufmann von Nimwegen mit einem Schiff, welches alle Morgen um 9 Uhr abgeht, nach Tiel zu gehen und zu Tiel einen eigenen Wagen nach Utrecht zu nehmen, welchen wir für 3 Thaler aufs höchste bekommen könnten. Er resolvirte sich auch mit uns den Sonnabend früh um 3 Uhr mit extrapost nach Nimwegen zu reisen, damit wir vor Abgang des Schiffs zu Nimwegen ankommen könnten. Wir nahmen diesen Vorschlag, welchen auch unser Wirth als das wohlfeilste Mittel, nach Utrecht zu kommen recommendirte, an und gingen nach dem Essen nach der Post, um Extrapost zu bestellen. Hernach spazirten wir nach dem sogenannten Cleveschen Berg, welchen der König Friedrich I. aufwerfen lassen, von welchem man den Prospect in XI Alleen hat; aus 5 derselben sieht man das Clevesche Schloß, den Sternberg, Elten, Arnheim und Nimwegen, die andern führen in Wälder hinein, oder in frei Feld, und sind einige davon nicht lang.

Von dem Cleveschen Berg begaben wir uns wieder nach dem Thiergarten, um die daselbst von Prinz Moritz angelegte Fontaine und Cascade zu besehen, welche jetzo um so viel mehr gesehen zu werden verdient, weil man in selbiger eine Quelle mineralischen Wassers entdeckt hat, welche man zum Gesund-Brunnen aptiren will. Ich habe dies Wasser gekostet, aber nur sehr schwach befunden,

ungefähr wie das Geppinger im Würtembergischen. Was sonsten die Fontaine betrifft, so wird das Wasser durch Röhren aus den Bergen geleitet und nach 3 Bassins geführt. In der Mitte des ersten steht die Pallas von Alabaster, in den andern sind andere Figuren, die allzumal Wasser spritzen, welches hernach in das unterste Bassin durch eine Cascade fällt. Es sind aber diese Stücke nicht mehr recht im Stande. Ehe man hereingeht, steht vorher ein sehr hoher steinerner Pfeiler, auf dessen Spitze ein geharnischter Mann gesetzt ist. Oben auf dem Berge ist eine artige Gallerie gebauet, aus welcher man den angenehmsten Prospect hat. Geradeaus geht eine Allée, an deren Ende man Gnaden-Thal, ein Schloß der Frau von Blaspiel, siehet. Etwas weiter zur linken ist wieder eine in einem Graben aufgerichtete Fontaine, die noch im Stande ist und durch allerlei Figuren, als Sterne, Mond ꝛc. Wasser spritzt. Vor dieser Fontaine liegt ein kleines Häuschen, welches 2 perspectivisch gemalte Kämmerchen hat, deren eine des Prinzen Moritz, die andere seiner pagen Zimmer vorstellt; sie sind gewiß sehr artig zu sehen, und ist zu beklagen, daß sie ganz frei stehen, und daher sehr verderben.

Um 4 Uhr begaben wir uns zu Herrn Hofprediger Mann und blieben bis nach 7 Uhr bei ihm. Er ist ein geschickter Mann, der auch bei dem vorigen König, als er zu Moyland bei Cleve krank gewesen, sich sehr insinuirt hat, so daß der König ihm nicht nur 200 Thlr. Zulage gegeben, sondern auch seinem Sohn schon damals das erledigte Predigtamt zu Moyland offerirt, welches aber der Vater 2 Jahre lang durch einen andern hat versehen, und seinen Sohn noch studiren lassen, unterdessen doch aber das Gehalt gezogen. Die übrige Zeit des Abends ward mit Einpacken zugebracht, um den folgenden Morgen zur Reise fertig zu sein.

Cleve ist ein großer und in den meisten Straßen auch sehr gut gebauter Ort, ist aber dadurch, daß der Boden sehr ungleich ist, etwas unangenehm, indem man Berg auf und herab zu gehen hat. Die Situation aber und herumliegende Gegend ist so angenehm, als sie nur irgendwo kann gefunden werden, indem die von Natur angenehme Gegend durch die Kunst ungemein ist verbessert worden. Man findet vor allen Thoren die schönsten Spaziergänge und angenehmsten prospecte, worunter insbesondere der Clevesche Berg, Sternberg und Thier-Garten verdienen gesehen zu werden. In der Stadt selbst ist nichts sonderliches zu sehen. Das Königliche Schloß ist aber ziemlich groß, aber von keiner sonderlichen

Bau-Art; es liegt unterdessen auf einem Hügel und hat daher einen schönen prospect. Auf dem Mittelthor findet man eine Antiquität, woraus man das Alterthum dieser Stadt beweisen will; nämlich: Effigiem Eumenii Rhetoris, worunter folgende Inscription zu lesen: EUMENIUS RHETOR, Temporib. C. Jul. Caes. Dictat. ARCIS CLIVENSIS FUNDATORIS OCTAVIANI AUGUSTI. Succes. Qui Praesidio Munivit, Ulp. Trajani. Qui in Colon: Redegit Ael. Hadriani. Qui In Formam Urbis ampliavit. Hic Eumenius Rhetor, qui in hoc August: Clivensium oppido ad Praesidem Galliarum post eorum in Bataviam ingressum oratione Panegyrica habita Scholis Praefect: Anno Sexcent: Sext: Stipendia Juvent. instituit. hac Statua Jconica Tripedanea. ID EST. Vestitu sui Temporis Tunica Talari. Coma Decurt. Vitta constrict: Balteo Bullato Calceis Fenestrat. massa Aurea ad Liberalitat. Praesentat. et Ferula Magisterii Insigni ad Antiquit. Monument. Urbis et hujus Portae Renovation Posteritat; traditur.

Unter diesem Thor stehen an der innern Seite folgende Verse:

Vita, viatoris quasi transitus; omnia finem,
Quidquid et immundus mundus honorat, habent.
Transivere Patres simul hinc transibimus omnes;
In coelo Patriam, qui bene transit, habet.

Die Einwohner sind von allen 3 Religionen. Die Reformirte Gemeinde ist ziemlich zahlreich, und hat sehr angesehene membra, indem die Regierung blos aus Reformatis besteht. Es stehen bei selbiger 2 Prediger. Die französische Gemeinde ist so stark nicht, hat aber doch auch 2 Prediger Mr. Toussain und Rouviere. Die Lutheraner haben eine Kirche und haben seit einiger Zeit ziemlich zugenommen, weil in der Krieges- und Domainenkammer die meisten Lutherisch sind. Die Catholischen sind die stärksten. Sie haben eine Stifts-Kirche, bei welcher 12 Canonici stehen, und 3 Klöster, 1 Minoriten, 1 Capuciner und 1 Augustiner-Nonnenkloster.

Bei dem hiesigen Bürgermeister Herrn Haesbart ist eine schöne Raritäten-Kammer zu sehen, die er selbst gesammelt hat, worin nicht nur alte und moderne Münzen, sondern auch verschiedene Curiosa nationum und andere antiquitäten sich finden. Wir haben aber jetzo selbiges nicht sehen können, weil dieser Herr in seinem hohen Alter auch sehr schwach und nicht mehr im Stande ist, die Treppen zu steigen und viel zu sprechen.

Was übrigens Statum Ecclesiae in hiesigen Ländern betrifft, so ist zu merken, daß die 4 Länder Jülich, Bergen, Cleve und Marck mit einander quoad statum Religionis combinirt sind. Es wird nämlich alle 3 Jahre ein Synodus generalis[1]) dieser 4 Herzogthümer gehalten, auf welchem aus jeder Klasse 4 Prediger und 2 Aelteste deputirt werden, welcher General-Synodus die höchste Gewalt in Kirchen-Sachen hat, und wovon nicht anders als an den König appellirt werden kann. Aus den deputirten Predigern wird allemal einer zum Praeside und 2 Moderatores gewählt, welche unterdessen bis Synodus generalis zusammenkommt, die vorkommenden Sachen besorgen müssen Der Ort, wo Synodus generalis gehalten wird, ist ordinairement Duisburg; man pflegt aber wohl alle 9 oder 12 Jahr auch einen Ort im Jülichschen oder Bergischen dazu zu bestimmen, um das liberum Exercitium Religionis in allen Stücken desto fester zu setzen. Außer dem Synodo generali wird alle Jahr ein Synodus specialis in jedem Herzogthum von den Predigern desselben gehalten, auf welchem auch allemal ein Praeses und 2 Moderatores gewählt werden, die das Jahr über, bis ein neuer Synodus gehalten wird, die Ober-Aufsicht über die Kirchen jedes Herzogthums haben. Hernach wird noch alle Jahr ein Conventus Classium gehaten, da die Prediger jeder Klasse zu- ammenkommen und nebst einigen Aeltesten über das Beste der Kirchen und sonderlich was in Synodo generali und Speciali solle vorgetragen werden, deliberiren. Die Titel aber der Inspectoren, Superintendenten etc. sind hier unbekannt. Es bleibt auch das Praesidium Classis oder Synodi selten länger bei Jemand, als bis zum nächsten Synodo, da ein neuer Praeses und neue Moderatoren gewählt werden. Die Synodi provinciales kommen zusammen:

1) Synodus Juliacensis 10 Tage vor Himmelfahrtstage.
2) Synodus Clivensis 10 Tage nach Pfingsten.
3) Synodus Bergensis den 3. Donnerstag nach Ostern.
4) Synodus Comitatus Markensis. . . .

Die Conventus Classium geschehen: 3—4 Wochen vor dem Synodo provinciali.

Die Anzahl der Reformirten Prediger in diesen 4 Ländern ist ziemlich groß. Im Jülichschen sind 3 Classes, deren die erste 12, die zweite 9, die dritte 12 Prediger hat, welche zusammen 33

---

[1]) Synodus generalis wird alle Mal den 2. Donnerstag im Julio gehalten.

Prediger ausmachen. Im Herzogthum Bergen sind 3 Classes, die Solinger, Elberfelder und Düsseldorfer, welche 41 Prediger haben. Im Herzogthum Cleve sind 3 Classes: die Clevische, so 22, die Weselsche, so 28, die Duisburgische, so 16 Prediger hat, und also 66 Prediger sich befinden; und in der Grafschaft Mark sind 4 Classes, welche aus 48 Predigern bestehen. Es sind diese Prediger noch meistens gut salarirt, außer in dem Herzogthum Jülich und hin und wieder im Cleveschen, woselbst sie sehr geringe Besoldungen haben. Es hat deswegen der Kurfürst Friedrich Wilhelm zum Besten der armen Prediger dieser 4 Länder 3 Viertheile von den für die in seinen Monaten verkaufte Canonicate einkommenden Geldern geschenkt, welche der vorige König zwar eingezogen, der jetzige aber wiedergegeben hat. Es hat auch vor einigen Jahren ein holländischer General Hompesch den Predigern im Jülichschen ein Capital von 50000 holländischen fl. vermacht, wovon diese die Interessen zur Verbesserung ihrer Besoldungen anwenden sollen, welche aber so viel nicht importiren, indem man ihnen in Holland das Capital nicht höher als zu 2% verzinset und das Capital nicht abschlagen lassen will.

Es genießen im Uebrigen die Reformirten im Herzogthum Jülich und Berge, wie die Catholiken im Cleveschen und Märkischen, einer ungehinderten Religions-Freiheit, vermöge des Vergleichs, welchen Churfürst Friedrich Wilhelm bei Theilung der Länder mit dem Hause Neuburg gemacht hat; in welchem Vergleich unter diesen beiden Fürsten ebenfalls ist ausgemacht worden, daß, wenn etwa ein Fürst die andern Religions-Verwandten in seinen Landen drücken sollte, der andere das Recht haben solle, repressalien zu gebrauchen, welches auch öfters geschehen ist, wenn man die Reformirten im Jülich und Bergischen gedrückt hat, da man von Brandenburgischer Seite sogleich einige Klöster oder Kirchen der Papisten verschlossen hat, bis Reformatis Recht widerfahren ist. Der vorige König aber ist hierin sehr gelinde gewesen und hat nicht anders als in casu summo necessitatis repressalien gebraucht, worunter vielleicht ratio politica gewesen ist, um nämlich die Catholiken nicht zu sehr vor den Kopf zu stoßen und sie bei erfolgtem Sterbefall des Kurfürsten von der Pfalz desto williger zur Annehmung der brandenburgischen Succession zu machen. Es kann sonsten dies repressalien-Recht von dem König desto leichter gebraucht werden, weil in dem Clevischen die Papisten ebenso stark, wo nicht stärker als die

Reformirten sind. Im Herzogthum Bergen aber sind Reformati an der Zahl viel größer als die Catholiken, in dem Jülichschen sind die Papisten ein wenig stärker.

Die Wahl der Prediger dependirt in diesen Landen lediglich von den Gemeinden, und hat der Landesherr nur das ius confirmandi, darf auch der Gemeinde die Confirmation des gewählten Predigers nicht abschlagen, noch weniger einen andern wider ihren Willen aufdrängen; wie denn auch die Suspension und Absetzung der Prediger lediglich vom Synodo generali dependirt. Das Examen der Candidaten geschieht vor der Klasse, bei deren zeitigem Praesidem der Candidatus um das Examen Ansuchung thun muß, selbiger läßt alsdann ein Circular-Schreiben an die Prediger der ganzen Classe abgehen, und invitirt sie, dem Examini beizuwohnen, da denn alle diejenigen, so praesent sind, nach ihrer Willkür den Candidatum examiniren können.

In ritibus Ecclessiasticis habe nichts besonderes observirt, indem selbige mit den bei uns üblichen meist übereinkommen. Wie es mit der Kirchenbuße der contra septimum sündigenden gehalten werde, siehe oben. Sonsten deucht es mir auch nicht uneben zu sein, daß, wenn Jemand eine Attestat seines Wandels und Lebens vom Prediger begehrt, solches vorher öffentlich von der Kanzel der Gemeinde vermeldet wird und zugleich erinnert, wenn Jemand etwas Unwürdiges in seiner Aufführung wisse, solches dem Consistorio zu melden.

Von Cleve nach Nimwegen.

Den 30. hj. sind wir nebst dem Kaufmann Biber mit extrapost um 3 Uhr von Cleve nach Nimwegen gereist. Um 1/2 6 passirten wir durch Kranenberg, einem kleinen, doch noch ziemlich gut gebauten Städtchen, ungefähr drittehalb Stunden von Cleve, so noch dem König gehört, und kamen endlich um 1/4 8 zu Nimwegen an.

Der Weg von Cleve nach Nimwegen ist sehr plaisant, indem man fast 2 Meilen weit durch eine schöne Allee reiset, und je näher man an Nimwegen kommt, je angenehmer ist der Prospekt. Zu Nimwegen nahmen wir unsern Abtritt im Schwan, woselbst uns der Kaufmann mit Caffee tractirte, und hernach an die vornehmsten Oerter der Stadt führte.

XV.

Die Gefangennahme

Herzogs Wilhelm von Berg durch seinen Sohn, den Grafen Adolf von Ravensberg am 28. November 1403.

Von
Karl Strauven,
Königlichem Notar zu Düsseldorf.

Eine unerhörte Freveltat versetzte zu einer Zeit, wo sich kurz vorher (im Jahre 1371) sämmtliche deutsche, namentlich die rheinisch-westfälischen Fürsten und Herren in einem engern Bündnisse zur Erhaltung des Landfriedens und zur Unterdrückung des Raub- und Fehdewesens vereinigt hatten, die deutschen Lande in Bestürzung und gerechte Entrüstung. Schon Jahre lang hatte der Jungherzog Adolf von Berg seinen Vater Herzog Wilhelm mit Anträgen belästigt, die dem Sohne größere Geldmittel zu gewähren und freieres ungebundenes Auftreten zu gestatten bezweckten und seinem Tatendurst reichlichere Befriedigung, als am elterlichen Hofe seiner wartete, bieten sollten. Es muß dem Herzoge Wilhelm schwer geworden sein, bei den Befürchtungen, die sich ihm zufolge der wilden, gewalttätigen und herschsüchtigen Sinnesart dieses seines dritten Sohnes Adolf aufdrängten, denselben — nachdem er bereits in jungen Jahren mit seinem damals noch im Knabenalter stehenden Bruder Wilhelm zum Landfriedensbrecher gegen Johann Grafen zu Sayn geworden war (Lacomblet, Urkundenbuch III, Nr. 947 v. J. 1390) und 1391 durch Eid sich vor den herzoglichen Räten und seinen Eltern verpflichtet hatte, nichts Feindliches gegen seine Eltern zu unternehmen und dieselben in ihrem Besitzstande nicht zu stören, — die Erlaubnis und die Mittel zu erteilen, um an anderen Höfen seiner kriegerischen Neigung fröhnen zu können (Lac. Urkundenbuch

III, Nr. 960 v. J. 1392). Der Erfolg rechtfertigte die Befürchtungen des Vaters nur zu sehr, denn Adolf ruhte nicht eher, bis ihm der Vater einen Teil der Landesverwaltung und Revenüen damit abtrat, daß er demselben 1395 die Grafschaft Ravensberg überwies. (Lac. l. c. Nr. 1015).

So standen die Sachen, als Herzog Wilhelm mit Johann von Loen, Herrn von Heinsberg und Löwenberg und Gerhard Junggrafen von Sayn in Fehde geriet, in Folge deren der Heinsberger mit seinen Helfern und Helfershelfern verheerend ins Land fiel. Herzog Wilhelm stellte demselben seinen Sohn Adolf entgegen, der 1400 die Löwenburg eroberte und die Verwüstungen des Heinsbergers gebührend rächte. Wilhelms Gemalin, Anna Herzogin von Berg, schreibt darüber an ihren Sohn Domprobst Gerhard von Köln: „Van unssem kriege laessen wir dich wissen, dat wir damit in grossen kosten ind kruede syn, me doch so hait unsse Soin van Ravenssberg dem van Heynsberg vaste noch groesser schaden yn symne lande gedain, we id noch in unssem lande God dancke redelich is geweist."

Es war in der zweiten Hälfte des November 1403, als Jungherzog Adolf in Düsseldorf war und seinem Vater die Nachricht brachte, der Heinsberger nahe wieder, um mit einer bedeutenden Macht ins Land zu fallen. Wilhelm erteilte darauf seinem Sohne den Auftrag, alle zur Verfügung stehenden Mannschaften aufzubieten, um dem Heinsberger mit Nachdruck Widerstand leisten und ihn abweisen zu können. Herzog Wilhelm konnte in diesem dringlichen Falle nicht seine übrigen beiden Söhne Gerhard und Wilhelm zu Rate ziehen — sein ältester Sohn Ruprecht war bereits tot — und so schenkte er seinem Sohne Adolf volles Vertrauen und unbedingten Glauben. Sein Sohn Gerhard, Domprobst zu Köln, welcher zu dieser Zeit Elect für das Bistum Minden war, während Graf Otto von Rittberg vom Pabste die Anwartschaft auf diesen bischöflichen Stuhl sich hatte erteilen lassen, war deshalb mit Letzterem in Fehde geraten und hatte von Ravensberg aus einen Einfall ins Mindensche gemacht und sich dort einiger festen Plätze bemächtigt, während Graf Otto die Burg zu Petershagen behauptete. Gerhard war also nicht in seiner Probstei und konnte bei der großen Dringlichkeit der Sache nicht zu Rate gezogen werden.

Wilhelm, der andere Sohn, war vom Domcapitel zu Paderborn zum Bischofe gewählt und dorthin geeilt, da das Paderborner

Bistum schon lange unter Gewalttätigkeiten verschiedener Parteigänger litt, an deren Spitze Friedrich von Padberg stand. Diese Gewalttätigkeiten rührten bereits aus der Zeit her, wo Ruprecht von Berg, der genannte verstorbene Sohn Herzog Wilhelms und Bruder dieses Bischofs Wilhelm, den bischöflichen Stuhl von Paderborn erhalten hatte. Ruprecht war nämlich anfangs zum Bischofe von Passau designirt gewesen und hatte sich dort auch durch die von Seiten seiner Mutter nahe verwandten Herzoge von Bayern gehalten. Sein Gegner, der österreichische Herzog, wußte aber den Pabst dahin zu bestimmen, daß Ruprecht für Paderborn postulirt und ernannt wurde. Unter seinem Vorgänger hatte der genannte Friedrich von Padberg bereits Feindseligkeiten gegen das Paderborner Stift eröffnet, und es wurde derselbe während der Sedisvacanz für das verwaiste Bistum durch seine Räubereien so gefährlich, daß das Domcapitel sich veranlaßt, vielleicht gezwungen sah, denselben als Schirmvogt der Paderborner Kirche zu wählen und ihm das Schloß Dringenberg zu übergeben. Die Versetzung Ruprechts nach Paderborn durch die Päbste Urban VI. und Bonifacius IX. im Jahre 1390 hatte dem Stifte zwar einen bartlosen Jüngling zum Bischof gegeben, aber einen energischen Charakter und einen tapfern und umsichtigen Landesherrn, der sofort gegen Friedrich von Padberg zu Felde zog und das demselben verpfändete Dringenberg ein- und wegnahm. Padberg überrumpelte darauf das schwachbesetzte Schloß Fürstenberg, doch nur für kurze Zeit, da Ruprecht zu dessen Belagerung herbeieilte, schließlich den Friedrich von Padberg und seine Helfer bei Büren besiegte und Fürstenberg einnahm. Darauf trat Ruprecht mit den übrigen Fürsten des Landes zu einem Landfrieden zusammen und belagerte, gegen den noch immer aufwiegelnden Padberg gewendet, dessen Stadt und Schloß Padberg, starb aber während der Belagerung, angeblich an der Pest. Die Belagerung wurde in Folge dessen aufgehoben und neue Unruhen begannen. An Ruprechts Stelle ward Johann von Hoya, der Bruder des Bischofs von Münster, postulirt. Wiederum verheert Padberg, vom Grafen von der Mark unterstützt, das Paderborner Gebiet und nimmt Borgentreich und Lichtenau. Endlich glückte es dem Electen Johann von Hoya, den Padberg, und seine Brüder zu Gefangenen zu machen und zum Frieden zu zwingen. Unterdessen wurde aber Johann von Hoya zum Bischof von Hildesheim postulirt und von Pabst Bonifacius IX. nach fünfzigjähriger Verwaltung

des Bistums Paderborn auch zum Bischof von Hildesheim ernannt.

Nun wählte das Paderborner Domcapitel 1399 gedachten Wilhelm von Berg, welcher noch keine 18 Jahre zählte. Inzwischen hatte aber Pabst Bonifacius einen Italiener aus Ferrara für Paderborn bestimmt, der auch hineilte, aber da er kein Deutsch sprach, weder verstanden noch aufgenommen wurde. Man wußte ihn vor seinem Abzuge nach Italien zu bestimmen, daß er beim Pabste die Wahl Wilhelms befürwortete. Wilhelm erhielt darauf vom Pabste wegen seines jugendlichen Alters Dispens und Ernennung zum Bischof. Im Februar 1401 wurde er installirt. Bereits 1402 geriet er in Fehde mit dem Ritter Heinrich von Oer, welchem sein Bruder Adolf das Schloß Ravensberg verpfändet hatte. Als er nun in der Heinsberger Fehde seinem Vater und Bruder an den Rhein zu Hülfe eilen wollte, wurde er in einem Dorfe, wo er mit seinem Gefolge übernachtete, von Heinrich von Oer am 27. October 1402 überfallen und als Gefangener auf Schloß Horneburg gebracht.

Sonach konnte Herzog Wilhelm auf die Hülfe seiner übrigen Söhne nicht rechnen, als Jungherzog Adolf hinterlistiger Weise denselben vor dem Ueberfalle des Heinsbergers warnte. Auf Mittwoch nach Unserer Lieben Frauen Tag (d. h. nach Mariä Opferung, 21. November), also zum 28. November 1403 war eine Zusammenkunft oder, wie man damals sagte, Tagfahrt Wilhelms mit dem Gegner Johann von Loën, Herrn zu Heinsberg, anberaumt, welche zu Köln stattfinden sollte; der in seinem Schlosse Benrath weilende Herzog hatte daher in aller Frühe sich vom Lager erhoben, um so zeitig wie möglich nach Köln zu gelangen, wo er in der Residenz seines abwesenden Sohnes Gerhard, der domprobsteilichen Curie, einzukehren gedachte. Aber als der alte Herr eben zu Monheim das Schiff bestiegen, ward er von dem frevelmütigen Sohne Adolf, der mit 400 Berittenen herbeigeeilt war, sammt seiner ganzen Begleitung gefangen genommen und über Haus Vorst nach Düsseldorf geführt. Letzteres, sowie Ratingen und Angermund, kamen rasch in des Jungherzogs Gewalt, Schloß Bensberg wurde für ihn durch einen Handstreich Dietrichs von Langel gewonnen und es war alsbald klar, daß der Sohn den Vater völlig aus Land und Herschaft zu verdrängen suche. Schon trat Ersterer tatsächlich als Landesherr auf, indem er unter dem 16. und 17. December 1403 die Privilegien

von Ratingen und Düsseldorf teils bestätigte teils erweiterte[1]). „Um des gemeinen Besten willen", erklärte er unter dem 16. März 1404 heuchlerisch, habe er denselben zur Haft gebracht (upgehalden) und die Schlösser, Land und Leute von Berg an sich genommen[2]). Doch ist es nicht unsere Absicht, den Conflict zwischen Vater und Sohn hier weiter zu verfolgen; mögen die nachstehend veröffentlichten Briefe der Jahre 1403 bis 1406, meist an den Domprobst Gerhard von Berg gerichtet und teils vor, teils nach der Befreiung Wilhelms (24. August 1404) geschrieben, zur Sache für sich selber sprechen. Nur so viel sei in Bezug auf Jungherzog Adolf hier noch bemerkt, daß derselbe, während der Vater noch von ihm gefangen gehalten wurde, mit Johann von Loën, Herrn zu Heinsberg und dem Junggrafen Gerhard von Sayn am 9. Juli 1404 eine Sühne auf ein Jahr schloß[3]), nach dessen Ablauf die Fehde von Neuem ausbrach. Erst nachdem Schloß Bensberg 1406 in Flammen aufgegangen war und die verbündeten Feinde Adolfs am 27. Januar 1407 bei Bensberg eine Niederlage erlitten hatten, kam ein wirklicher Friede (am 27. Juni des letztern Jahres) zu Stande. Adolf war inzwischen wegen seines Frevels gegen den Vater am 15. Mai 1405 von König Ruprecht in die Reichsacht erklärt worden und hatte von fast allen Nachbarfürsten wie von den Ritterschaften und Städten Fehdebriefe erhalten; nur dem nach Frieden und Versöhnung sich sehnenden Herzen des Vaters verdankte der pflichtvergessene Sohn es schließlich, daß er, anstatt seiner Rechte verlustig zu gehen, im Vergleiche vom 2. Juli 1405 den bei weitem größeren Teil des Landes behielt.[4])

Die nachfolgenden Stücke sind, mit Ausnahme des fünften, in den Originalen nur mit dem Monats-, nicht auch mit dem Jahresdatum versehen. Das erste, der Bericht des Rentmeisters Heinrich von Paffrath an seinen Herrn den Domprobst, ist zu Köln „feria tertia post festum conceptionis V. M. gloriose" geschrieben, mithin am 11. December 1403. Redinghoven und mit ihm Lacomblet[5]) haben geirrt, wenn sie diesen letzteren Tag als den Tag der

---

[1]) Vgl. die Urkunden darüber bei Kessel, Gesch. der Stadt Ratingen II, S. 57—59; Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. des Niederrheins IV, S. 162 u. f.

[2]) Lacomblet, Urkundenb. IV, 24.

[3]) Lacomblet, Urkundenbuch IV, 26.

[4]) Lacomblet, Urkundenbuch IV, 38 und Archiv f. d. Gesch. des Niederrheins IV, S. 121 ff.

[5]) A. a. O. IV, S. 121.

Gefangennehmung Herzogs Wilhelm I. bezeichneten, was mit dem Wortlaute des Paffrath'schen Briefes und dem darin geschilderten Hergange unvereinbar ist. Die Sache würde auch dann nicht stimmen, wenn man unter „Dienstages zu Nacht" die Nacht vom Montag zum Dienstage (10.—11. December) verstanden wissen wollte, um den Schreiber des Briefes widersinniger Weise nicht schon am 11. über Ereignisse des 12. December berichten zu lassen. Offenbar paßt dagegen alles, wenn der dem 8. December nächst vorhergegangene Marientag, Mariä Opferung, gemeint ist und der „nächste Godestag (Mittwoch) nach Unserer Frauen Tage" sonach als der 28. November 1403 zu gelten hat, an dessen frühester Stunde, gewiß noch bei nächtlichem Dunkel, der Herzog zur Reise nach Köln aufbrach.

I. Bericht des Rentmeisters Heinrich von Paffrath an Domprobst Gerhard von Berg. (1403, 11. December.)

Minen oetmodigen sehuldigen dienst sy uren genaden zo alre zyt vursehreven. Leve genediger here, Uren genaden sy zo wissen, we ur geminde vader eynen dag sold haven gehat des nyesten Godenstages na unser Vrauwen dage mit myme heren van Heinsbergh als umb der Vede willen. Vort leve genedige here, so hain ieh horen sagen, als dat ur gemynde Broder her Aylff van Ravensbergh sy gereden zu Duysseldorp zo urme geminden Vader ind have eme gesacht, so we de viant up dese zyt mit der maieht in dat lant wolden, ind darumb ur geminde Vader verboedt al denghenen, de hey meynte, de he by moiehte brengen ind sende eme de herup: de hain ich horen sagen, dat hey de up eymme ende have laissen halden, als dat sy up de viande solden warden. Nu as ur geminde Vader des Dinstages zo Naeht na Unser Vrauwen dage was zo Benroede up dem huse, so was hey vroe upgestanden, so dat hey gerne beziden geweist were zo Collen ind sold hain gelegen in Urer Proistien ind syne kamer was eme da upgeslaen ind al gereidschaf was eme gemacht, so as man meynte, dat hey dar komen sold: so hait sieh ur broder vurß: erworven wale mit veirhondert perden ind is damit komen zu Munheim an dat Sehiff, da

ur Vader ynne was, ind hait den gevangen ind alle die myt eme da ynne waren. Ouch hain ich horen sagen, so we sy In zo Vorst gevoirt hain ind sy vort gheen lant in zo Duysseldorpp ind have dat ingenomen. Vort hain ich ouch horen sagen, dat hey Ratingen ind Angermund, dat hey de ouch in have genomen ind had ouch desselven morgens vroe Dederich van Langel geschickt zo Baensbergh mit synen gesellen, de hiesch da up, also lies man in, also dede hey Ailbreicht den kelner afgaen ind syne gesellen ind nam dat huyß an sich als van wegen urs Broders vurß. Vort leve gnedige here, so myne ich wale, dat ur broder darumb uß is, dat hey de Sloss ind dat gantze lant wale an sich nemen soll ind laissen darumb ure genade dat wissen, dat sy wisse, we sy sich darna richten sole. Got gespare ure genade nu ind zo alre zyt. Datum Colonie feria tertia post festum conceptionis V. M. gloriose.

Heinrich van Pafroede ur oitmodige dener.

Dem durchluchtigen Vursten ind hoegeboren hern, hern Gherart, Sun van dem Berge, Doemproest der heilger Kirchen zo Colne myme gened. hern.

II. Herzogin Anna von Berg an ihren Sohn Gerhard.
(1404, 17. April.)

Moderliche truwe ind wat wir eren ind guetz vermuegen altzyt vurß: ast mugelich is. Eirwirdige lieve sun, as uyre Lieffde uns entboden hait ind gerne wustet van uns, wy ind in wat maissen unsse alrelieffste here ind geselle, uyr her ind vader, van heren Adolph Greve zo Ravensberg gevangen sy, so begeren wir uch zo wissen, dat he van yme gevanegen is in groissem gelouven ind in menchgen zyden nye sementlichen as geloifflichen enstunden, as sy zo der zyt daden, doe he doch binnen dryn dagen darnae unssen alrelieffsten heren ind gesellen aingreiff, dat Got erbarmen muesse, want heys nummer verwynnen en kan, want de aingriff is also ergelichen geschiet, dat wirs uch alvollen nyet geschryven en konnen ind doch waill yelanck yemee vernemen sult davan. Vort so laissen wir uyre lieffde wissen, dat wir zo Colne lyghen in uyrme huys ind verbirnnen uch uyr houltz, dat wir off Got

wil hernaemals verbesseren willen. Ouch so haven wir zo zwen zyden geweist by dem Alredurchluychtigsten fursten dem Romischen Conyncge, unsserm lieven heren ind broeder ind yeme gesaicht van desem gescheffte, dye uns zallen zyden waill ind guetlichen geantwert hait ind getroist, also dat hey uns nu zum lesten eynen anderen dach gelaicht hait zo Bacharach, de syn sall des neisten Sundages na Pinxsten ind up dem dage hoffen wir dat uns ein guet ende werden sulle. Nyt mee en wissen wir uch zu deser zyt wat schryven, dan wir wusten gerne van grunde unss hertzen so wy id mit uch gelegen sy ind unssen lieven soene van Paderborne, want wir neist unssen alreliefflsten hern ind gesellen nyet lievers vernemen en konnen, dan guede meren van uch ast ummer billich is. Ind darumb en wilt neit laissen, ir en laist uns zallen zyden dan van uyrme gestande etzwat verstain. Der almeichtige Got mues uch gesparen in lanegen zyden selich ind gesunt. Datum Colon. feria quinta post misericordias domini nostro sub sigillo.

(L. S.) Anna van Beyeren Hertzougynne v. d. Berge ind Grevynne v. Ravenssberg.

Dem Eirwerd. Heren Gerarde Eldsten Soene zo d. Berge, Proist der kirchgen v. Colne.

III. Dieselbe an denselben. (1404, 8. August.)

Eirwirdige lieue ind gemynde Son. Also as Ir ons untboyden hait mit heren Johanne urme capellain van brieuen zo schicken an Adolph greven zo Ravensberg, hain wir waille verstanden ind begeren uch darop zu wissen, dat dat ons noch onsme gemynde Sone van Paderborne urme broder nyet guet endunckit syn omb sachen willen, die wir yetzont vurhanden haven, dae ons aen dat hynderlich moechte [wesen]. Mer wir willen ons darop beraiden mit onsser beider vrunden, so wer ons dat nutzlich sy gedain off nyet ind uch dan eyne antworde darop laissen wissen. Vort lieue Son, so hain wir vernoymen, wie dat Schinckerle mit synen helperen vyant worden sy Heinrichs van Ore, des ons zomaille sere van uch verwondert, dat Ir des gestadet dat yemans uyss onsme lande van Ravensberg des vurss: Henrichs vyant wirt, want

dat onsme gemynden Sone van Paderborne urme broder zu groissen unstaden kumpt an syme gefenckenisse ind sorge hauen, he enseulle yem des daighs nyet halden, den yem onsse lieue here ind neue, der Artzbusschoff von Colne gebeden hait, dat ons ouch zu groissen hynder syn moichte an etzligen sunderlingen treflichen sachen die wir vurhanden hauen ind bidden uch daromb mit gantzen begerden vruntligen ind ernstligen, dat Ir Heinriche von Ore vurss: die vede van Schinkerls wegen affdoen wilt ind ouch nyet gestaden enwilt, dat yemans uyss dem lande van Ravensberg syn vyandt werde, so lange as die sachen mit ons gelegen synt as sy noch synt. Ind bidden uch dat Ir dis nyet laissen enwilt, so lieff wir uch in eyncherwys syn moegen. Unsser here got sy mit uch. Datum Colonie in octava beati Petri ad vincula nostro sub sigillo.

Anna hertzouginne van dem Berge
ind greuynne van Ravensberg.

An onsen lieuen ind gemynden Son Geirharde van dem
Berge, Doemproist zu Colne.

IV. Herzog Wilhelm an seinen Sohn Gerhard. (1404. 26. August.)

Hertzouge van dem Berge ind Greve von Ravensbergh.

Lieve ind gemynde Son. Wir begeren uch zu wissen, dat wir mit hulpen des Almechtigen Godes uysser onssem gefencknisse komen syn up Sente Bartholomeusnaicht vurleden, daeynne ons Adolph Greve zu Ravensberg, uyr broder gefangen ind jemerlichen verraeden hadde, also dat wir Godank loss, ledich ind vry sin ind nyemande engeyne geloyffde gedaen enhaven. Mer wir enhaven engeyne lande noch Slosse behalden ind hoffen doch, dat onse sachen, off Got will, kurtligen besser werden sullen, ind vernemen wir yet anders, dan weulden wir uch laissen wissen ind bidden uch ons wederomb zu schryven, so wie dat id uch in hant gaende sy mit allen sachen, dae ons allezyt nae verlangende is. Onsse here Got sy mit uch. Datum Colon. nostro sub sigillo tertia feria post Bartholomei apostoli.

Dem Eirwirdigen onsme lieven gemynden Sone Gerharde
van dem Berge Doemproest zu Colne.

V. Herzogin Anna an denselben. (1404, 26. August).

Anna Herzouginne von dem Berge ind Grevynne van Ravensberg.

Unse moderliche truwe bevor. Eirwerdige lieve ind gemynde son. Wir begeren uch zu wissen, dat onse alrelieffste Here ind geselle uyr vader up sente Bartholomeus Nacht vurleden mit hulpen des Almechtigen Godis uysser syme gefenckenisse komen is, darynne Adolph Greve zu Ravensbergh uyr broder yn gefancgen ind jemerlichen verraeden hadde, also dat hy Godank by ons zu Colne is ind is loss, ledich ind vry ind nyemande engeyne geloiffde gedain en hait, dess wir von grunde onss hertzens zomaille viell sere erfreuwet syn, wir ouch hoffen, dat Ir syt, ast ombers billich ind mogelichen ist. Mer wir en haven engeyne lande noch Slosse behalden vurder dan dat onss Adolph vurss: gegeven hadde ind hoffen doch dat onse sachen off Got will kurtligen besser werden sullen. Ind vernemen wir yet sunderlichs, dat weulden wir uch laissen wissen, uch darnae zu richten. Unsse Her Got sy mit uch. Datum Colon. nostro sub sigillo, tertia feria post Barthol. Ap.

Ouch gemynde lieve Son. So ist onse alrelieffste here ind geselle, uyr Vader, geweist zu Tzonsse by onsme lieven heren ind neven, dem Artzbusschoff zu Colne, de yn zomaille guitlichen untfangen hait ind ym zomaille vil guetligem gedain ind ouch kostlichen begaefft hait, der gunst ind fruntschafft, die he by ym bewyst hait, wir yme nummerme voldancken enkonnen.

Onsme lieuen ind gemynden Sone, Geirharde van dem Berge, proeste der Kirchen van Colne.

VI. Bürgermeister und Rath zu Düsseldorf an Herzog Wilhelm. (1404, 23. October.)

Wir laessen uch den Edeln hochgeboren durchluchtigen Vursten Hertzougen Wilhelm van Guylehe Hertzougen van deme Berge ind Greven zu Ravensberge Unssen lieven heren wissen, dat wir vernommen haven dat uwer gnaden sych besonder zorne oever Henriche vanne Tzwivel ind Henriche Brucgemanne unsse burgere ind gevent yen mer schult,

dann anderen unssen burgeren, daz sie soelen Dusseldorp oevergegeven haven, daz sy nyet gedain haven vorder dan wir anderc sementlichen gedain haven ind des ouch gheyne macht en hadden. Ind so wat wir gedain haven, dat hain wir gedain oevermitz de Rittere ind Knechte des Landes van deme Berge, der dat meiste deyl dar wass ind die burgere van Ratingen, mit den wir uns beryeden, so wat sie vur dat beste ryeden, dye gemeynlichen vur dat beste ryeden, nae deme Uwere Gnade entweldiget wass ind unsse Here van Paderborne, uwer Soen gefangen wass ind alle Sloiss ind Stede Unssme Jungen heren in hant gegangen waren, dat it besser were, dat wir eynen geboren Heren des Landz van deme Berge ynelyessen, dan eynen vremden heren ind machen diese vurss: Henriche vanme tzwivel ind henriche Brücgemanne aller sachen unschuldig, dann wir alle sementlichen mit raide der ritterschafft in deme Lande van deme Berge ind der Stat van Ratingen gedain haven ind begryffen dat mit unsme eyde. Ind haven des in orkunde unser Statsegel up spacium dess brieffs gedruckt. Datum Dussildorp A°. domini MCCCC quarto, ipso die Severin episcopi.

Burgermeister Scheffen Raidt ind andere gemeyne burgere der Stede Dussildorp.

Aufgedrückt das kleine Siegel mit der Kirche und der Umschrift: secretum opidanor. de Dusseldorp, gegenwärtig aus dem Nachlasse des Herrn Hugo Garthe in Köln im Staats-Archive zu Düsseldorf.

VII. Herzog Wilhelm an seinen Sohn Gerhard. (1405, 1. Februar.)

Hertzouge van dem Berge ind Gr. v. Ravensb.

Eerwirdige, lieve ind gemynde Son, also as du ons hais laissen verstain, dat du starck int gesont sys, hain wir waille verstanden ind begeren dir darup zo wissen, das wir des van gronde onss hertzen erfrewet syn ast mogelich ist ind van onsme gestande laissen wir dich wissen, dat wir godanck starck ind gesont syn van lyve, mer dyn broeder Adolphen wilt ons noch en geyn recht noch bescheit bekennen an dem lande van dem Berge, daromb dat wir dich gentzlichen

biddende syn, dat du mit dyme broder van Paderborne sprechen ind yn underwysen wils, dat he sich daromb arbeiden wille ind sprechen synen frunden zo ind vertrecken des ouch nyt, want die zyt herankumpt, dat men getzwat schicken seulde. Ind ouch, so haven alle gude lude yr sagen darop, dat he id also lange vertreckt hait, dat he nyt darzo gedain en hait. Und, lieve gemynde Son, vermochten wir eynche sachen, der du van ons begerende wiers, daeynne en wils ons nyet sparen. Unsser Here Got sy mit dir. Dat. Colonie in profesto purificationis beate Marie virginis nostro sub sigillo.

Dem Eirwirdigen onsme lieuen ind gemynden Sone Geirharde van dem Berge, doemproest zu Colne.

VIII. Derselbe an Denselben. (1405, 29. Mai.)

Hertzouge van dem Berge und Greve van Ravensberg.

Begeren dich lieve ind geminde Son darup zo wissen, dat wir gotdanck starck ind gesunt syn, ind syn zoe Colne noch in dynem Hove ind hoffen gentzlichen, dat unsse sachen kurtzlichen gudt werden sallen, ind willen dir dan, off Got wil, gerne dancken guter kindlicher trewen, dy du unss nu altzyt bewisset. Ouch lieve geminde Son, wilst unss doch altzyt schriven ind berichten van dynem gestande, want wir ummer sunderlich gerne daraff gute meer vernehmen.

Dat. Coloniae crastino assumptionis domini.

Dem Eirwirdigen etc.

IX. Adolf von Berg, Graf zu Ravensberg an seinen Bruder Gerhard. (1405, 23. December.)

Broderliche truwe ind wat wir leifs ind gots vermogen urre leifde alzyt vurss:

Hogeboeren lieve ind gemynde broeder. Wir begeren urre leifde zo wissen, darup Ir ons entboiden haet mit Diederiche van Honslair, as dat lant van Ravensberge zo versetzen Henriche van Oir, dat da onse lieve Broeder van Paderborn einen willen zo have, dat enmogen wir egeyn wys oevergeven ind geschein laissen, want wir onse lieve Vrauwe

ind Vrundynne an dat lant gewedemyt haven ind wir oich des Heinriche van Oir vurss: nit en gunden, dat hei des lantz oder slossen icht mee haven soelde, dan hei is haet, want wir van deme lande geboren syn; darumb, lieve ind gemynde broeder, bidden wir ur leiffde ind broderliche truwe, des neit willen gestaden, Heinriche dat lant zo werden, ind bewyst uch da so by, gelich wir uch in allen truwen zogeloyven. Vort lieve broeder, were sache, dat unse broeder van Paderborn ein ende genomen hedde, dat hei vermoehte, so wolden wir eme behulplich syn dat zo vollenden, dat ur leiffde selfs sehen soelde, dat redelich were ind dat gemeyne lant, dat wir eme gerne behulplich weren. Unse Here sy mit uch. Datum zer Burge dominica post Thome nostro sub sigillo.

Adolph van dem Berge ind Greve zo Ravensb.
Aen. etc. Geirhart van dem Berge, doimproist etc.

X. Herzog Wilhelm an seinen Sohn Gerhard. (1406, 3. März.)
Hertzouge van dem Berge ind Greve zu Ravensberg.

Eirwirdige lieve ind gemynde Son. Also as Ir ons geschreven hain wir woille verstanden, ind begeren uch darop zu wissen dat wir Herman ind Ailbert daromb schryven willen ind mit yn bestellen, dat sy uch uyr gelt geuen, dat beste dat wir konnen. Vort laissen wir uch wissen van onsen lieven ind gemynden Soene van Paderborne, urme broeder, dat de einen dach gehalden hait mit Heinrichen vom Ore ind synre partyen zu Nuysse, dar der Artzbuschoff van Colne komen soulde syn, der doch nyet aldar enquam, mer he sant syne vrunt aldar, dae sy doch sonder ende scheyden, also dat onse gemynde Sone van Paderborn, ur broeder, hude desen dach datum diss brieffs mit Heinderiche van Ore dem alden ind Heinrich symne Sone, Hermann Korffe ind mit Johannen Stecke wederomb zo Hornenburg in syn gefenckenisse gereden is und bidden uch daromb, dat Ir achter uch waile zoschen wilt ind proeven ind doen dat beste, gelyche ons allen des noyt is. Ind ouch so hain wir hude desen dach leyder vernomen, as ons onse Son van Ravensberge selver saichte, de ouch hude van ons reydt, dat

syne vrunt nedergelegen synt, waill mit XVI perden, dat ons ein groisse affslach is. Unsser Here God sy mit uch. Datum Duysseldorp quarta feria post dominic. Invocavit nostro sub sigillo.

An etc. Geirhard v. dem Berge etc.

XI. Herzogin Anna an ihren Sohn Gerhard. (1406, 16. März.)

Unsse moderlige liefde mit allen truwen ind wat wir zu dynre genuechden eren ind guetz vermogen allezyt vurgeschreven:

Hogeboeren hertzelieve Son, wir haven sunderlingen in unssem hertzen verlangnisse, gude meren van dyme gestande ind gesontheit dyns lyffs zu vernemen ind syn ussermassen sere erfreuwet worden ind daraff wale zofreden, dat wir vernomen haven, dat onsse lieve Son Wilhelm dyn broeder syn ende van Hinrich van Oyre hait; so enmoucht uns engeine liever boitschafft up diese zyt ze wissen komen ind hoffen ouch zo gode, dat heit mit freuden zum gueden ende brengen sole; ind offt ouch geviele, dat dat landt van Ravensberge soulde versat werden, so wils uns ummer gedenckende syn mit unsseren renten, dy wir darynnen haven, dat wir der nyt zeichter en komen, ind begeren dir ze wissen, dat id swechligen in unssem lande steit as van kricchswegen ind unsse sloss Bensbure is zemail verbrant van floichfoeir uss dem dorppe daselfs, as van den vyanden. Vort so is unsse lieve geselle dyn here ind vader ind wir Gode dancke van lyve gesont ind wail mogende, des dir Got van hiemelrich ouch altzyt gunnen muess. Ind spar unss in engheinen sachen die wir vermogen. Unsser Here Got van hiemelrich muess dich ummerme bewaeren in selicheit. Dat Dusseldorp ipso die S. Herberti episcopi nostro sub sigillo.

Hertzouginne van deme Berge ind Grevynne van Ravensberg.

An den hogeboren Gerard van dem Berge Domproist zo Colne unssen hertzelieuen son.

XVI.

Die Vermälung

der Pfalzgräfin Maria Sophia Elisabeth mit dem König Dom Pedro II. von Portugal

im Juli 1687.

König Dom Pedro II. von Portugal hatte schon als Regent an Stelle seines Bruders Königs Alfons VI. unter dem 2. April 1668 die Gemalin des Letztern, Maria Elisabeth Franziska von Savoyen, Herzogin von Nemours, Tochter des Herzogs Victor Amadeus von Savoyen, und ihrer Zeit unter dem Namen Madame d'Aumale bekannt, geheiratet, nachdem die Ehe derselben mit dem Könige durch das geistliche Gericht für null und nichtig erklärt und der erforderliche Dispens zur Wiederverheiratung durch den Cardinal Herzog von Vendome erteilt worden war, den darauf ein Breve Papst Clemens IX. vom 10. December 1668 unter förmlicher Auflösung der früheren Ehe bestätigte. Am 12. September 1683 starb Alfons VI. und bereits am 27. December desselben Jahres auch die Königin Maria. Nach Verlauf der drei Jahre, welche der König nach portugiesischer Sitte im Wittwenstande verleben mußte, war man am Hofe zu Lissabon bedacht, eine neue Heirat des Monarchen zu Wege zu bringen. Der Gegenbestrebungen des französischen Gesandten Marquis von Amelot ungeachtet, gelang es im Laufe des Jahres 1686 hauptsächlich durch österreichischen Einfluß, die Wahl Dom Pedro's II. auf eine Prinzessin aus dem Kurpfälzischen Hause zu lenken, dessen Haupt, der Kurfürst Philipp Wilhelm, sich bekanntlich einer sehr zahlreichen Nachkommenschaft erfreute. Das älteste der 17 Kinder, welche Philipp Wilhelm's glücklicher Ehe mit der Landgräfin Elisabeth Amalie von Hessen,

seiner zweiten Gemalin, entstammten, war die fromme Prinzessin Eleonora Magdalena Theresia, seit 1676 die Gemalin Kaiser Leopold's I. Die ihr dem Alter nach zunächst folgende Schwester, unter den Kindern das achte, Maria Sophia Elisabeth (geb. 1666), ein bildhübsches Mädchen, hatte eben das zwanzigste Jahr zurückgelegt, als ihr die Hand des Königs von Portugal angetragen wurde. Nachdem schon zu Ende 1686 ein Heirats-Contract zwischen beiden Teilen abgeschlossen worden war, ward im Januar 1687 ein außerordentlicher königlicher Bevollmächtigter, in der Person des Dom Manuel Telles da Silva, Grafen von Villa-Mayor, nach Deutschland gesandt, um die königliche Braut abzuholen und zugleich die Stellvertretung des Monarchen bei den Vermälungs-Ceremonien zu übernehmen. Am 30. Juni langte der portugiesische Ambassadeur mit einem zahlreichen und glänzenden Gefolge (im Ganzen 40 Personen) in Mannheim an und noch an demselben Tage erfolgte sein feierlicher Einzug in die kurfürstliche Residenzstadt Heidelberg. Dort hatte man alle Vorkehrungen zum würdigen Empfange des Gesandten getroffen. Die Bürgerschaft stand in festlichem Aufzuge unter Gewehr und außerdem waren mehrere Compagnien Militär, in Scharlach gekleidet, auf dem Markte aufmarschirt. Um 3 Uhr Nachmittags zogen diejenigen Herren vom Hofe, welche dem Einzuge beiwohnen sollten, nebst der kurfürstlichen Leibgarde und zwei Compagnieen Dragoner der Ambassade entgegen. Der Einzug selbst fand darauf, wie eine gleichzeitige Quelle meldet, in folgender Weise statt. Zuerst kam eine Compagnie wol montirter Dragoner, dann eine Compagnie Heidelberger Studenten, hierauf die kurfürstliche Leibgarde, weiter 14 bis 15 Kutschen, jede mit 6 Pferden bespannt, die kurfürstlichen Handpferde, alle mit schönen Schabracken geziert, danach kamen die kurfürstlichen Pagen und Lakaien, sodann die gleichfalls sechsspännigen Wagen der kurfürstlichen Räte; Ihrer Kurf. Durchl. Pauker und Trompeter; die sämmtlichen Hof-Cavaliere auf köstlich geschmückten Pferden, unter Vorritt des kurfürstl. pfälzischen Untermarschalls; darauf etliche Kutschen mit den Würdenträgern des Hofes; endlich folgte der Ambassadeur selbst in einer prächtigen Karosse, in der sich außer ihm nur noch der Prinz Karl Philipp, des Kurfürsten ierter Sohn, befand. Zahlreiche Lakaien in kostbarer Livree mit Federbüschen auf den Hüten, umgaben den Wagen. Hierauf schlossen vier goldschimmernde Wagen der Ambassade von reich geschirrten, jedes Mal

in der Farbe wechselnden Pferden gezogen, und zuletzt eine Escadron Dragoner den Zug. Als nun derselbe bei Trompeten- und Paukenschall und unter Geschützdonner das Schloß erreicht, empfing der Kurfürst den Ambassadeur mit großen Förmlichkeiten und geleitete ihn in das für ihn hergerichtete Gemach. Am 1 Juli Vormittags geschah darauf die feierliche Werbung bei der königlichen Braut und nach der Tafel ward von dieser das Jawort gegeben. Sobald dieses erfolgt war, ließ sich der Ambassadeur auf ein Knie nieder und küßte der Prinzessin die Hand, die übrigen portugiesischen Cavaliere taten das Gleiche, indeß der Kurfürst und die Mitglieder der kurfürstlichen Familie hinzugetreten waren, um die hohe Braut als Königin zu beglückwünschen. Die deutschen Cavaliere aber, sagt unsere Quelle, denen die Prinzeß die Hand geboten, machten ihre Reverenz auf Deutsch. Die Feier des Tages beschloß die Aufführung einer Oper, oder einer melodramatischen Komödie, deren Stoff im Geschmacke der Zeit der griechischen Mythologie und Heldensage entlehnt war. Die Decoration zeigte die offene See mit einem großen Schiffe, in welchem sich der griechische Fürst Ulysses befand. Das Schiff verunglückte vor den Augen der Zuschauer, so daß sich Ulysses nebst etlichen wenigen seiner Gefährten mit genauer Not salviren konnte; hernach donnerte, hagelte und blitzte es. „Nach diesem — erzählt unser Berichterstatter weiter — kam Neptunus auf einem Meerpferde mit einem großen weißen Bart und war das Meer voller Wasser-Weiber, so mit einander spielend, und wurde der Verlust, so bei vorigem Schiffbruch in's Meer versunken, wieder hervorgebracht. Hierauf erschien der heidnische Gott Jupiter in einer Wolke, einen Adler bei sich habend, so hin und her geflogen; desgleichen kamen die Venus und Minerva in zweien Triumph-Wägen ganz schwebend in den Wolken, welche gleichsam übermenschlich gesungen. Als nun Cupido die Venus erblicket, ist er alssobald mit seinem Köcher und Pfeil auf einer Wolken herunter und wieder hinauf geflogen, welches admirabel zu sehen gewesen.“ Am 2. Juli ward die Procura-Trauung in der Schloßkapelle mit großer Pracht und Feierlichkeit vollzogen. Von dem großen Schloßsaal bis in die Kapelle war eine bedeckte, mit rotem Tuche ausgeschlagene Brücke gebaut, auf welcher zu beiden Seiten Dragoner Spalier bildeten. Die Hochzeitsprocession eröffneten 24 Lakaien und 12 Pagen des Ambassadeurs, erstere in eine grünsammtene, mit goldenen und silbernen Galonen und Spitzen ver-

16*

bräunte Livree, mit grünsammtenen Beinkleidern, rotseidenen Strümpfen und weißen Hutfedern, letztere in Mäntel von Goldbrokat gekleidet, die über und über mit goldenen Spitzen bedeckt waren. Hierauf kamen die portugiesischen, pfälzischen und fremden Cavaliere, „alle so kostbar und reich gekleidet, daß man fast nichts als Gold und Silber gesehen". Diesen folgte der Königliche Gesandte selbst, mit einem sehr prächtigen, von Gold und Silber gestickten Kleid angethan, ferner die Kurfürstlichen Pagen und endlich die Königliche Braut, welche eine schöne Krone von kostbaren Perlen und anderen unschätzbaren Edelsteinen auf dem Haupte hatte und dabei in so vielen Diamanten erschimmerte, daß der gedoppelte Glanz davon, um mit einem fast gleichzeitigen Chronisten zu reden, ihre natürliche Schönheit nicht wenig verherlichte. Der Kurfürst führte die Prinzessin-Braut am Arme, hinter denselben gingen die Kurfürstlichen Prinzen. „Wie nun die Königin zur rechten und der Ambassadeur zur linken Hand sich vor den Altar gestellt, wurde zuerst die Königliche Vollmacht verlesen und darauf beide Teile nochmals vor der Versammlung gefraget, ihre Erklärung zu tun; und als sie mit Ja geantwortet, gaben sie einander die Hände und wurde durch den Weihe-Bischoff die Trauung verrichtet; worauf unter Trompeten- und Pauken-Schall die Stücke loßgebrandt und Salven gegeben worden." Nach vollzogener Trauung begleitete der Kurfürst die Königin und der Ambassadeur die Kurfürstin aus der Kirche, worauf die Königin auf einem Trone sitzend die Glückwünsche des Hofes empfieng. Die Hochzeitstafel dauerte bis 1 Uhr. An derselben saß erstlich die Königin allein, mit der Krone und den Königlichen Abzeichen geschmückt, danach der Kurfürst und die Kurfürstin nebst zwei Prinzessinnen. „Den dritten Tag hernach wurde der Rest der Opera gespielt, worinnen sich der Tempel Dianae presentirt, so offt verändert wurde: Danach kam Juppiter auß den Wolken, wie auch die Venus, Cupido und Minerva, folgends noch vier Göttinnen, so überaus lieblich gesungen und der Königin und dem König Glück gewünschet. Endlich wurde dieser Actus durch ein Ballet, welches die drei Printzen und Printzessinnen in kostbaren Kleidern getantzet, beschlossen."[1])

Nach beendigten Vermälungs-Feierlichkeiten verfügte sich der Graf von Villa-Mayor am 4. Juli nach Mannheim, wo ihm von

[1]) Theatr. Europ. Bd. XIII, S. 195—196.

Seiten der Bürgerschaft ein sehr festlicher Empfang zu Teil wurde. Am 6. Juli hielt die junge Königin in Begleitung ihrer Eltern dort unter dem Donner des Geschützes ihren Einzug. Unser Gewährsmann beschreibt denselben wie folgt:

„Erstlich kam eine Compagnie Dragoner so durch den Obrist-Lieutenant Jungheim nebst einer Heerpaucken geführet worden. 2) Der Churfl. Stallmeister, nebst 6 Handpferden, so alle mit schönen blauen und Silber-bordirten Decken beleget waren. 3) Zehen schöne Carossen, jede mit 6 Pferden bespannet, so teils leer, teils aber mit einigen Cavalieren und Frauenzimmer besetzt waren; in der zehenden aber sasse der Churfl. Ober-Marschall Hr. von Steinkallenfels, gantz allein; darauff folgte noch eine schöne Kutsche, worin Ihre Durchl. Printz Karl samt andern Printzen gesessen. 4) Zehn Churfl. Trompeter samt einem Paucker, in schöner mit Silber bordirten Liberey; darauff acht Laqueyen, und nach diesen die Churfl. Leib-Carosse, worinnen die Königl. Braut oben gantz allein, unten aber Ihre Churfl. Durchl. als Dero Hr. Vater, und Churfl. Frau Mutter gesessen, so mit der Schweitzer-Guarde, gleichfalls in neuer, mit Silber bordirter Mundirung, umgeben waren; auf beyden Seyten aber ritte der Commandant nebst dem Obrist-Lieutenant der Vestung Mannheim. Hierauff folgeten zwölff Cammer-Pagen, in sehr kostbarer Liberey, folgends die Churfl. Leib-Compagnie, dann noch viel schöne, mit 6 Pferden bespannete Carossen folgeten, und wurde der Einzug durch eine Compagnie Dragoner beschlossen; worbey abermals die Stücke um die Vestung dreymal gelöset und so viel mal von der Bürgerschaft und Soldatesca Salve gegeben wurden.“ Als die Königin im Schlosse angelangt war, machte der Gesandte derselben seine Aufwartung, wobei er mit seiner ganzen Suite bei angezündeten Windlichtern über den großen Platz zu Fuß in das Zimmer der Königin ging. Am Sonntag (7. Juli) hielt P. Botteler s. J. in der Dreifaltigkeitskirche eine Festpredigt, Mittags war offene Tafel bei Hofe, Abends um 10 Uhr ward ein großes Feuerwerk angezündet und Montags noch eine Lustjagd gehalten. Am Dienstag den 10. Juli reiste die Königin mit ihrem Gefolge auf mehreren Yachten und anderen Schiffen von Mannheim ab, „welcher Abschied nicht ohne Thränen abgegangen“. Der Kurfürst und die Kurfürstin nebst den Prinzen und Prinzessinnen gaben der Königin bis auf's Schiff das Geleit, während am Rheine die Bürgerschaft unter Gewehr stand und dreimal die Kanonen gelöst und Musketensalven

gegeben wurden. Die Fahrt ging bis Holland auf dem Rheine; am 15. Juli kam die Königin in Düsseldorf an, wo ihr Bruder, Kurprinz Johann Wilhelm, seit 1679 Statthalter der Jülich-Bergischen Lande, sie festlich empfieng. In ihrer Begleitung befand sich der Geheime Rath, Oberkämmerer, Kammer-Präsident und Jülichsche Marschall, General-Kriegs-Commissar, Amtmann zu Brüggen und Dahlen, Friedrich Christian Freiherr von Spee, der bereits unter dem 3. Juli von dem damals noch zur Kur in Burtscheid bei Aachen weilenden Kurprinzen-Statthalter beauftragt worden war, die Königin an der Landesgrenze zu beglückwünschen und ihr bis zur Residenz „gebührend aufzuwarten." In Antwerpen lagen Englische und Portugiesische Schiffe zur Aufnahme und Begleitung der Königin und ihres Gefolges bereit; König Jacob II. von England hatte außerdem als besonderen Ehrenbegleiter der Königin den Herzog von Grafton beordert. Nach einer Seefahrt von mehr als 3 Wochen kam die Königin Maria Sophia am 11. August auf der Rhede von Lissabon an. Mit großen Feierlichkeiten bewillkommt und vom Könige empfangen, hielt sie dort am 30. August ihren öffentlichen Einzug und fuhr in Begleitung von ungefähr 70 Wagen nach der Domkirche. Die Häuser, an denen sie vorbeikam, waren alle mit prächtigen Teppichen behangen, 17 Triumphbögen der Königin zu Ehren errichtet und vom Palast bis zur Domkirche Infanterie und Cavallerie sowie die Bürgerschaft in Waffen aufgestellt. Die Lustbarkeiten, Aufzüge, Feuerwerke, Stiergefechte, welche den kirchlichen Ceremonien folgten, dauerten über acht Tage, „mit großer Vergnügung der neuen Königin", wie unsere Quelle bemerkt.

W. H.

XVII.

Leopold von Eltester,

Königlicher Staatsarchivar und Archivrath.

Ein Nachruf von Dr. Georg Irmer.

In der Nacht vom 28. Februar zum 1. März 1879 verschied plötzlich ein Mann, der einen großen Schatz historisch-genealogischen Wissens mit sich in ein allzu frühes Grab genommen hat, und der Verlust ist um so schmerzlicher und empfindlicher, je unerwarteter und plötzlicher der Tod den verdienstvollen Gelehrten aus seiner Laufbahn und seinem wissenschaftlichen Wirken hinweggenommen hat.

Leopold Otto Josef Eltester wurde am 25. October 1822 als Sohn des Intendanturrats Leopold Eltester — im Jahre 1850 als Geh. Kriegsrat a. D. zu Coblenz gestorben — hierselbst geboren. Er war evangelischer Confession und erhielt seine wissenschaftliche Vorbildung auf dem Gymnasium zu Coblenz. Michaelis 1841 verließ er seine Vaterstadt, um während der Jahre 1841/42 in Berlin, 1842/43 in Heidelberg, 1843/44 wieder in Berlin dem Studium der Rechte obzuliegen.

Nach kaum vollendetem Triennium bestand er bereits im October 1844 das Auscultator-Examen und wurde dem Landgerichte zu Coblenz überwiesen. Gleichzeitig stellte er sich zur Ableistung seiner Militairpflicht als einjähriger Freiwilliger beim 29. Infanterie-Regimente, wurde am 1. October 1845 aus dem stehenden Heere entlassen und am 18. Juni 1846 zum Seconde-Lieutenant der Landwehr befördert.

Seit dem Herbste 1845 beschäftigte sich Eltester als Auscultator beim Landgerichte zu Coblenz, wie auch — um das altländische Gerichtsverfahren kennen zu lernen — beim Justizsenate zu Thal-

Ehrenbreitstein. In seinen Erholungsstunden widmete er sich mit Vorliebe und fast ausschließlich der Kunstgeschichte und historisch-genealogisch-heraldischen Studien, wie er denn auch im Jahre 1846 Mitglied des Altertums-Vereins zu Bonn wurde.

Nachdem Eltester im April 1848 das zweite Examen abgelegt hatte, verwaltete er commissarisch die dritte Richterstelle beim Justizamte zu Altenkirchen, bis er im Jahre 1849 in Folge der unruhigen Bewegungen am Rhein zu der aus Freiwilligen formirten Stammcompagnie seines Landwehrbataillons einberufen wurde. Als im Juni desselben Jahres in Folge des badischen Aufstandes ein drittes Bataillon formirt wurde, um zum Armeecorps des Generals von Hirschfeld zu stoßen, hielt es Eltester bei dem Mangel an Offizieren, der bei diesem Truppenteile herschte, und in der Aussicht einer ernsten Campagne, für seine Pflicht, sich freiwillig demselben zur Disposition zu stellen und marschirte demzufolge mit nach Rheinhessen, wo das Bataillon in Detachements aufgelöst und zur Cernirung des aufständischen Gebiets verwendet wurde.

Nach Beendigung des Feldzuges nach seiner Vaterstadt zurückgekehrt, bestand er 1853 zu Berlin das dritte Examen und wurde am 19. December desselben Jahres zum Assessor ernannt.

Im Mai 1857 bot sich ihm die Gelegenheit, neben seiner richterlichen Thätigkeit eine Stellung zu gewinnen, die seinen Neigungen zur Geschichte und Genealogie entsprach; er erhielt um die angegebene Zeit die erledigte Hülfsarbeiterstelle am Staatsarchive zu Coblenz.

Im folgenden Jahre unternahm Eltester eine neunmonatliche Reise nach Italien, die für ihn und seine kunsthistorische Ausbildung von ungemeiner Bedeutung war. Seine außerordentlich reichen Sammlungen, die so recht seine fleißigen und eingehenden Studien der Kunstwerke Italiens bezeugen, wurden für ihn ein Schatz, aus dem der dahingeschiedene Gelehrte bis zu seinem Tode immer neue Anregung empfieng.

Nachdem er sich im Juni 1860 durch seine erste genealogisch-historische Arbeit über den rheinischen Adel, welche allgemeine Anerkennung fand, bekannter gemacht hatte, heiratete er am 2. October 1860 das einer alten rheinischen Familie entsprossene Freifräulein Elise von Hilgers und wählte zum Ziel seiner Hochzeitsreise Paris.

Unterdessen entfremdete er sich immer mehr seinem eigentlichen Berufe, dem des Richters. Mit desto größerem Eifer studierte er

Paläographie und Diplomatik, versuchte sich in zahlreichen Kritiken über Urkunden des Staats-Archivs, veröffentlichte kleine historisch-genealogische Untersuchungen und trat endlich im Jahre 1863, als ihm die erledigte Staats-Archivarstelle angeboten wurde, aus dem Justizdienste gänzlich aus, um sich der Geschichte und Diplomatik zu widmen.

Schon im nächsten Jahre gab Eltester durch die mit dem Königlichen Archivar Görz veranstaltete Herausgabe des zweiten Bandes des Mittelrheinischen Urkundenbuches den Beweis, daß das Staatsministerium mit seiner Wahl zum Staatsarchivar im hohen Grade glücklich gewesen war. Die wissenschaftlichen Verdienste, die sich der Gelehrte bei dieser Herausgabe nach dem Urteil aller Kritiker erworben hat, treten um so deutlicher hervor, je weniger correct und gewissenhaft der erste Band von Beyer edirt worden war.

Nachdem er in der folgenden Zeit eine große archivalische Reise nach Metz, Nancy, Luxemburg unternommen hatte und zum Archivrat ernannt worden war, rief ihn ein ehrenvoller Auftrag im Jahre 1866 nach Hessen, Nassau und Bayern zur Besichtigung und Uebernahme der dortigen Archive, den er mit großer Energie und Gewissenhaftigkeit ausführte. Ein ähnliches, nur bedeutend größeres und schwierigeres Commissorium führte ihn im Laufe des französischen Krieges nach Elsaß-Lothringen.

Trotz dieser vielseitigen und aufreibenden Thätigkeit war es ihm doch möglich, den dritten Band des Mittelrheinischen Urkundenbuchs in Gemeinschaft mit Adam Görz herauszugeben. Jeder Unbefangene erkennt die tiefen Studien, den ganz außerordentlichen Fleiß, die gründliche Gelehrsamkeit und Kenntnis der Verhältnisse des ehemaligen Erzstifts Trier, die diesem Werke zu Grunde liegen.

Im April 1874 widerfuhr ihm, nachdem er bereits im Jahre 1869 den roten Adlerorden erhalten hatte, eine hohe Gnade. Eltester wurde ohne sein Vorwissen von Sr. Majestät dem Kaiser in den erblichen Adelstand erhoben.

Nach einer längeren archivalischen Reise in Holland, erhielt er als Anerkennung seiner Verdienste für die Erforschung der älteren diplomatischen Geschichte Luxemburgs das Ritterkreuz der Eichenkrone und wenige Tage vor seinem allzufrühen Tode machte ihn die Kaiserliche Akademie zu Metz in sehr ehrenvoller Weise zum correspondierenden Mitgliede.

Sein bedeutendstes Werk über den Rheinischen Adel, dem er die Kraft seines Lebens gewidmet hat, ist nicht zum Drucke gelangt; zwar äußerte er öfters die Absicht, an die Zusammenstellung zur Herausgabe zu gehen, aber er ist thatsächlich nie dazu gekommen, einen wirklichen Anfang damit zu machen. Man wird die außerordentliche Größe und den Umfang dieser Arbeit sowie deren Bedeutung für die bessere Nutzbarmachung des Archiv-Inhalts einigermaßen ermessen können, wenn man erfährt, daß die Sammlungen, die die Grundlage des Werkes bilden und ein bleibendes Denkmal rastlosen Fleißes und ein unerschöpflicher Brunnen für den Geschichtsforscher stets sein werden, allein zwei große Repositorien des Coblenzer Staatsarchivs füllen. Jede rheinische Fürsten-, Grafen-, Adelsfamilie wird in denselben einzeln und nur auf Grund von Urkunden und Aufschwörungen behandelt[1]) und sie übertreffen an Genauigkeit und Reichtum bei Weitem alle ähnlichen Arbeiten, — wie ich aus eigener Anschauung mitteilen kann, auch die bekannte König'sche in der Königlichen Bibliothek zu Berlin, die noch heute von größter Wichtigkeit für den genealogischen Forscher ist. Ein ganz ähnliche Sammlung hat mit eben so großem Fleiße der unermüdliche Rheinische Forscher über alle Orte, Klöster und merkwürdige Punkte der Rhein- und Moselgegend zusammengestellt, die ihm als Grundlage zu einem seit 1877 angefangenen topographischen Lexikon der Regierungsbezirke Coblenz und Trier dienen sollte. Eine kleine aber sehr hübsche Arbeit, „Chronik der Burg und Stadt Cochem" von Eltester erschien vor ganz kurzer Zeit, auf die ich hier aufmerksam machen zu müssen glaube, da dieselbe nicht im Buchhandel zu haben ist.

Kurz vor seinem Tode wurde ihm noch ein Jahre lang getragener Wunsch verwirklicht, dessen Erfüllung er selbst als bestes Weihnachtsgeschenk in einem Briefe bezeichnete, er wurde von dem Directorium der Königlichen Staats-Archive mit der Herausgabe des Balduineum's beauftragt. Es ist dies eine Urkunden-Sammlung, verfaßt auf Befehl des Erzbischofs Balduin, dessen erste Blätter die bildliche Darstellung der Erhebung des Erzbischofs und seines Bruders Kaiser Heinrich's VII., den von Letzterm unternommenen Römerzug und den frühen Tod dieses Herschers behandeln. Nachdem Eltester

[1]) Die Sammlungen selbst sind alphabetisch geordnet, und werden stets ein bleibendes Denkmal des außerordentlichen Fleißes des Dahingeschiedenen sein.

erst einen geringen Teil ausgearbeitet hatte, nahm ihm ein jäher Tod die Feder aus der Hand, und der Schlag trifft um so härter, da kaum ein Zweiter sich finden möchte, der eine so genaue Kenntnis der Heraldik und Genealogie wie Eltester besitzt.

Trotz der angestrengtesten Thätigkeit in seiner Fachwissenschaft — er war nebenbei gesagt correspondierendes oder Ehrenmitglied von 15 gelehrten Vereinen und Gesellschaften und eifriger Mitarbeiter des großen Nationalwerkes der „Allgemeinen Biographie" — vergaß er die Kunst nicht ganz.[2])

Im kräftigen Mannesalter wurde er durch ein herbes Geschick mitten heraus aus seinem Forschen und Schaffen gerissen, gerade als er daran war, sich durch ein großes wissenschaftliches Werk neue Anerkennung und Ruf in der gelehrten Welt zu verschaffen, zu früh für die Hinterbliebenen, zu früh für die Wissenschaft, zu früh für ihn selbst! Sein trauriges, bemitleidenswertes Ende bildet einen schreienden Contrast zu dem glücklichen Leben und der Liebenswürdigkeit des Entschlafenen und macht sein plötzliches Scheiden nur um so schmerzlicher. Seine Persönlichkeit und seine Leistungen sichern ihm ein dauerndes und ehrenvolles Andenken in weiteren Kreisen der wissenschaftlichen Welt.

---

[2]) So wirkte er im Auftrage und Sinne Ihrer Majestät der Kaiserin, indem er die Kunstgegenstände und Altertümer des ehemaligen Kurfürstentums Trier für den Kurfürstensaal, die eigenste Schöpfung Ihrer Kaiserlichen Majestät, mit großem Fleiße sammelte und den kunstsinnigen Bestrebungen, die kein Fürstenkind aus dem Hause Weimar bisher vernachlässigt hat, helfend zur Seite stand.

XVIII.

Bücher-Anzeigen.

Geschichte der vormaligen Herschaft Hardenberg im Bergischen von der Urzeit bis zu ihrer Aufhebung. Von Ludwig Bender, Rector a. D. Langenberg, 1879, Druck und Commissionsverlag von Julius Joost. VIII und 358 S. 8⁰.

Der als fleißiger Forscher auf dem Gebiete der Niederrheinischen Territorial- und Localgeschichte bekannte Herr Verfasser bietet im vorliegenden Werke den Freunden der heimatlichen Vorzeit die erste vollständige und ausführliche Darstellung der Geschichte der vormaligen Bergischen Unterherschaft Hardenberg dar, eines rauhen und gebirgigen Ländchens, das zwischen Ruhr und Wupper gelegen und an die Grafschaft Mark so wie die Stifte Essen und Werden angrenzend, zur Zeit seiner größten Ausdehnung nicht viel über eine deutsche Quadratmeile umfaßte und von Bächen durchströmt ist, deren namhaftester, der Deilbach, fast von seiner Quelle bis an seine Mündung in die Ruhr die Grenze zwischen Berg und Mark bildete. Der Stoff ist so gegliedert, daß in besonderen Abschnitten behandelt werden: zuerst die Vorgeschichte von der Römerzeit bis zur Einführung des Christentums (S. 1—11), dann successive die Herschaft Hardenberg unter ihren alten Dynasten, 1145—1355, (S. 12—26), Hardenberg als Bergisches Amt, 1355—1496 (S. 26—31), Hardenberg als Bergische Unterherschaft (S. 26—110), dann unter den von Lützerode und von Bernsau (1496—1655), unter dem Frauenregimente der Anna von Asbeck, Wittwe von Bernsau und deren Tochter, Isabella Margaretha, verwittweter von Schaësberg (1655—1697) und unter den Freiherren von Wendt (1697—1811), ferner Hof und Dorf Langenberg (S. 111—128), die Kirchengeschichte des

Kirchspiels Langenberg (S. 129—230), die Geschichte des Schulwesens im nämlichen Kirchspiel (S. 231—270), die Kirchen- und Schulgeschichte des Kirchspiels Neviges (S. 271—327), die katholische Gemeinde zu Langenberg (S. 328—339), endlich die Lutheraner im Hardenbergischen (S. 340--357). Die äußere Geschichte der Herschaft, bei der von hoher Politik freilich keine Rede ist, hat der Verfasser nach den ihm zugänglichen handschriftlichen Quellen (wozu leider das bisher verschlossene unterherschaftliche Archiv zu Crassenstein nicht gehörte) und den gedruckten Hülfsmitteln in sorgfältiger Weise behandelt, ganz besonders aber der Verfassung der Herschaft und deren Zuständen in Bezug auf Religion, Sitten und Gebräuche, in Hof, Haus und Gesellschaft sein Augenmerk zugewendet. Am speciellsten durchgearbeitet sind namentlich die Capitel, welche das Kirchen- und Schulwesen der Herschaft zum Gegenstande haben. Hinsichtlich der kirchlichen Entwickelung, zumal seit der Reformation, sowie des oft schwierigen Verhältnisses der meist reformirten Untertanen zu der, nach einer kurzen Zwischenperiode, wieder katholischen Herschaft so wie über manche Einzelheiten ist dabei viel des Neuen und Interessanten mitgeteilt. Ohne an dieser Stelle auf den Inhalt des Buches näher. eingehen zu wollen, glauben wir dasselbe der Beachtung unserer Leser verdientermaßen auf das Angelegentlichste empfehlen zu sollen.

Die Neuerburg an der Wied und ihre ersten Besitzer. Zugleich ein Versuch zur Lösung der Frage: Wer war Heinrich von Ofterdingen? Von H. F. Hermes, katholischem Pfarrer in Waldbreitbach. Neuwied, 1879. 23 S. gr. 8°.

Daß die Neuerburg an der Wied nicht, wie bisher, namentlich auch von Fischer und Reck, den Bearbeitern der Wied'schen Dynastengeschichte, angenommen worden, Zubehör der obern Grafschaft Wied, vielmehr ein davon unabhängiger altfreier Sitz unter einem besondern Dynasten gewesen, ist in dieser kleinen Schrift mit Wahrscheinlichkeit dargelegt. Doch vermögen wir dem Verfasser darin nicht beizustimmen, daß derselbe (S. 7) behauptet, Erzbischof Philipp von Cöln habe beim Ankaufe der Allodien des Landgrafen Ludwig III. von Thüringen auf beiden Seiten des Rheins wol Oberwied, nicht aber Neuerburg erworben. Denn in dem Verzeichnisse der Allodien, worüber Philipp dem Erzstifte Cöln die Lehnsherlichkeit verschaffte,

wird die Neuenburg unter den von jenem Landgrafen herrührenden Allodien ausdrücklich vorangestellt (Item de allodio Lantgrauii Nuweburg Windecke Bilesteyn e. q. s., vergl. Lacomblet, Archiv für die Gesch. des Niederrheins, Bd. IV. S. 360 und dazu die Urkunde Erzbischofs Adolf I. von Cöln vom 22. Januar 1197 in des Vorgenannten Niederrhein. Urkundenbuche, Bd. I, Nr. 554). Und was von dem Schloß Neuerburg in der Urkunde Erzbischofs Conrad von Cöln d. d. 1. Mai 1250 (von Eltester, Mittelrhein. Urkundenbuch Bd. III, S. 779) gesagt ist, beweist nicht sowol für die Besonderheit desselben, als dafür, daß dessen Lehnsabhängigkeit vom Erzstifte streitig geworden war. Die Vermutung, daß die Edelherren von Neuerburg Abkömmlinge des Grafen Otto von Hammerstein (um 1020) gewesen, ist ansprechend, jedoch nicht näher erweisbar. Unzweifelhaft im Rechte dagegen ist der Verfasser, wenn er die Gemalin und Wittwe des Grafen Heinrich II. von Sayn, deren Schenkung das Erzstift Cöln bekanntlich unter Anderem die Schlösser, beziehentlich Ortschaften Wied, Neuerburg und Linz — als Grundlage der späteren Kölnischen Aemter Altenwied, Neuerburg und Linz — zu verdanken hatte, als Enkelin jenes Landgrafen Ludwig und Tochter des Grafen Dietrich von Landsberg und der Jutta von Thüringen behandelt und somit der Behauptung Fischer's, Reck's u. A. entgegentritt, dieselbe habe ihrer Abstammung nach dem Wied'schen Dynastengeschlechte oder dessen angeblichem Neuenburgischen Zweige angehört. Die Erzählung von dem Tode der Mechtildis von Landsberg im Jahre 1221 und der Wiederverheiratung des Grafen Heinrich mit Mechtildis von Wied-Neuerburg ist nach der überzeugenden Deduction des Verfassers eine völlig grundlose. Was endlich die von dem Verfasser versuchte Identificirung eines Ministerialen der Gräfin Mechtild von Sayn, Heinrich von Raspe, genannt von Oftindinch (Ochtendung), mit dem Wartburgsänger Heinrich von Ofterdingen anbelangt, so wird man das zu Gunsten dieser Hypothese Vorgebrachte gewiß gerne lesen, auch wenn die Gründe des Verfassers nicht hinreichend erscheinen, um die Herkunft des halbmythischen Dichters an die Moselgegend anstatt an das schwäbische Ofterdingen anzuknüpfen. W. H.

Mittelrheinische Regesten II. Teil (1152—1237). Im Auftrage des Kgl. Directoriums der Staats-Archive bearbeitet und herausgegeben von Adam Goerz, Kgl. Archivar am Staatsarchive zu Coblenz. Das., 1879. IV. u. 632 SS. gr. 8.

Das vorliegende Werk ist das glänzende Resultat eines vollen Lebensalters, welches der Verfasser dem Studium der Diplomatik und der älteren Geschichte des Mittelrheins, insbesondere des Kurfürstentums Trier, mit seltener Ausdauer und unermüdlichem Sammelfleiße gewidmet hat. Es ist ein ganz unglaublich großes Material, welches Goerz in seinem Werke mit Sicherheit umfaßt, kritisch gesichtet hat und dem Geschichtsschreiber des Mittelrheins als leicht benutzbar bietet, denn Jeder, der sich mit der älteren Geschichte der Rheinlande eingehender zu beschäftigen gedenkt, wird die Mittelrheinischen Regesten als Grundlage und Leitfaden seiner Studien ansehen müssen. Diesem zweifellosen, hohen Werte der Goerz'schen Arbeit gegenüber begreift man in der That nicht, wie der Recensent des Leipziger Central-Blattes von einem so verdienstvollen Werke in abfälliger Kritik sprechen konnte. Wer das Werk eingehender studiert und den Inhalt desselben wissenschaftlich geprüft, ebenso wie derjenige, welcher zu geschichtlichen Arbeiten die mittelrheinischen Regesten benutzt hat, wird sich dem Urteile sachkundigerer Männer, wie dem Menzels in Sybel's Histor. Zeitschrift und vor Allem eines unserer bedeutendsten Geschichtsforscher wie Waitz, welcher kein Bedenken trug, das Goerz'sche Buch zu den besten Regesten-Werken zu zählen, anschließen; das ungünstige Urteil des Recensenten des Leipziger Centralblattes muß man alsdann entweder einer ungenauen Durchsicht des Werkes oder einem gewissen Mangel an Fähigkeit, Werke, wie das vorliegende, gerecht zu beurteilen, zurechnen.

Der zweite Band der Mittelrheinischen Regesten beginnt mit dem Jahre 1152, der Königswahl Friedrich's I. und schließt mit dem Jahre 1237. Man erkennt schon aus diesem reichen Material, welches in gedrängter Kürze gegeben wird, wie mangelhaft und unvollständig das mittelrheinische Urkundenbuch sein muß, welches der Recensent des Leipziger Centralblattes im Gegensatze zu den Regesten „vortrefflich" nennt. Außer den Berichtigungen und Ergänzungen, welche in der Tat sehr zahlreich sind, bietet Goerz noch einen Auszug des gesammten gedruckten Materials für die Geschichte des Mittelrheins; etwas kürzer hätten dabei allerdings die Citate aus den Monumenta Germaniae sein können, doch ist es wol

aus dem Grunde geschehen, um den vielen Geschichtsfreunden, welche auf dem Lande abgeschlossen wohnen und nicht selbst das teuere Werk besitzen, das Studium zu erleichtern. Außer kleinen Versehen wird der Benutzer sich Mühe geben müssen, Unrichtigkeiten trotz des großen und für die Kritik schwierigen Materials zu entdecken. Um ein richtiges Urteil von dem hohen historischen Werthe der Mittelrheinischen Regesten zu gewinnen, bedarf es nur einer oberflächlichen Vergleichung sonstiger Regesten-Werke, wie des Hessischen von Scriba, des Orlamündischen von Reitzenstein und anderer mehr. Ein großer Vorteil würde es sein, wenn der Verfasser seinem verdienstvollen Werke ein Namenregister hinzufügen würde. Möge der Fleiß, der Eifer und die tüchtige Kraft des Verfassers unserer rheinischen Geschichtsforschung noch recht lange erhalten bleiben.

Dr. G. Irmer.

XIX.

Der Domküster Hugo zu Cöln

beurkundet, daß Heinrich, ein freier Friese, sich wachszinsig zum Petri-Altar gemacht habe. — 1172.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Ego Hugo dei gratia maioris ecclesie in Colonia custos omnibus christi fidelibus tam presentibus quam futuris in perpetuum. — Inde est quod presenti pagine annotari fecimus et sigillo b. Petri confirmauimus. quod quidam Heinricus de prouincia Frisonum liber homo in sua libertate prout potuit et voluit beato Petro super altare ipsius Colonie pro remedio anime sue et predecessorum suorum cerocensualem communi ceterorum cerocensualium iure nullo prorsus contradicente se obtulit. Testes sunt huius rei. Hermannus de Saffenberg altaris aduocatus per cuius manus se b. Petro apostolorum principi obtulit. Widekinus Resensis prepositus. Johannes choriepiscopus. Cuno. Heinricus. Gerlacus. diaconi. Johannes prepositus de Seuelich. et alii plures. Scabini Emundus. Karolus. Ludewicus. Heinricus Hermanni Razonis filii filius. Franco. Antonius. Bertholfus parfuse. Theodericus aduocatus ante curiam. Anselmus de s. Cecilia. Theodericus de nouo foro. Gerardus ante curiam. Gerardus de s. Columba. et alii plures. tam scabinis (sic!) quam de ciuibus.

Facta sunt hec anno dominice incarnationis. M. C. L. XXII.[1])

---

[1]) Nach dem Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

XX.

Bericht.

Die regelmäßigen Sitzungen des Vereins zu Elberfeld wurden, wie früher, am zweiten Freitag jedes Monats im Konferenzzimmer des Gymnasiums abgehalten. Der Lokalverein in Barmen hatte am 3. Februar im Sale des evangelischen Bürgervereins seine 28., am 30. Juli zu Rieſcheid seine 29. Sitzung; über die beiden letzteren erschienen im Barmer Anzeiger und in der Rheinisch-Westfälischen Post Berichte.

Von dem 15. Bande unserer Vereinszeitschrift wurde das 1. Heft schon zu Ende vorigen Jahres im Druck vollendet, dasselbe wird jetzt zugleich mit dem Schlußheft an die Mitglieder verteilt.

Von den Ehrenmitgliedern des Vereins starben Dr. theol. Friedrich Back, Pfarrer in Kastellaun und Superintendent der Synode Simmern (12. Febr. 1879), Hofprediger Dr. A. Gillet zu Breslau († 11. Februar 1879), Dr. theol. Johann Karl Seidemann, Pastor emeritus in Dresden, bekannter Forscher auf dem Gebiete der Reformationsgeschichte, († 5. August 1879), Dr. theol. Georg Eduard Steitz, Senior, Consistorialrat und Pfarrer zu Frankfurt a. M. (19. Jan. 1879); von den korrespondierenden Mitgliedern: Leopold Otto Joseph v. Eltester, k. Staatsarchivar und Archivrat in Koblenz († 1. März 1879) und Dr. theol. et phil. Heinrich Heppe, Professor der Theologie an der Universität zu Marburg (25. Juli 1879); von den ordentlichen Mitgliedern: Franz Koenen zu Barmen (21. Aug. 1879), Geh. Kommerzienrat Wilhelm Meckel zu Elberfeld (18. April 1879), Dr. phil. Albert Petry, Gymnasial-Oberlehrer zu Elberfeld (31. Juli 1879), Kommerzienrat Christian Hermann Siebel zu Barmen (15. Dec. 1878), Friedrich August de Weerth zu Elberfeld (30. April 1879), Ferdinand Weller in Barmen (6. April 1879).

Da es uns nicht möglich war, für die Nekrologe aller unserer hingeschiedenen Mitglieder die nötigen biographischen Notizen zu erhalten, so werden wir einige erst im nächsten Jahrgang der Zeitschrift veröffentlichen.

Franz Gebhard.

(Nachtrag zu Bd. XIV S. 236).

Durch einen Irrtum hat sich die Angabe eingeschlichen, G. sei 1828 in das Geschäft S. Leser eingetreten; es ist dafür M. Leser zu setzen.

Dr. theol. u. phil. Johann Franz Albert Gillet,

geb. 20. August 1804, studierte zu Königsberg Theologie und Philologie, wurde ebendaselbst 1825 Lehrer, 1828 Subrector an der Burgschule, dann reformierter Prediger in Judtschen bei Gumbinnen von 1831 bis 1834, in Insterburg und Neunwihnen von 1835 bis 1846, seitdem in Breslau königl. Hofprediger und erster Prediger an der Hofkirche. Nach seiner Emeritierung lebte er zu Obernigk bei Breslau, wo er 11. Februar 1879 starb.

Nach den Aufzeichnungen des Verewigten im Vereinsalbum.

Franz Koenen,

geb. am 30. März 1813 in Köln, seit 1840 in Elberfeld als Lithograph etablirt, war hier Mitglied des Wissenschaftlichen und des Naturwissenschaftlichen Vereins, an deren Vorlesungen er sich aktiv beteiligte. Aus geschäftlicher Rücksicht verzog er 1861 nach Barmen. Hier widmete er seine Kräfte vielfach allgemein-nützlichen Bestrebungen wie dem Verschönerungs-Vereine u. a., vornemlich dem Kunstverein. Der Vorstand des letztern spricht sich darüber in der Todesanzeige auf das Wärmste aus: Seit der Stiftung unsers Vereins ist er als Sekretär desselben die Seele unserer Bestrebungen gewesen. Durch seine vielseitigen Kenntnisse und sein gediegenes Urteil im Gebiete der Kunst, sowie durch seine hingebende Tätigkeit für die Interessen des Vereins hat er zur Blüte desselben in hervorragendster Weise beigetragen.

Nach den Aufzeichnungen im Vereinsalbum.

G. L. Kriegk.

(Nachtrag zu Bd. XIV, S. 237).

In den Mitteilungen an die Mitglieder des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Frankfurt a. M. V S. 631 f. ist ein Nekrolog von Kriegk erschienen. Dort wird als sein Geburtstag der 25. Febr. 1805 angegeben. In der Aufzeichnung in unserem Vereinsalbum hat der Verewigte deutlich den 28. Febr. eingetragen. Wenn a. a. O. der 27. Januar 1863 als der Tag bezeichnet wird, an dem er, unter Niederlegung seiner Professur am Gymnasium, zum Stadtarchivar ernannt wurde, so steht dieß nicht im Widerspruch mit seiner eigenen Angabe; bereits Herbst 1860 war er mit seiner ganzen Arbeitskraft am Archiv beschäftigt, und seine Unterrichtsstunden am Gymnasium wurden durch andere gegeben.

Seinen Schriften ist noch hinzuzufügen:

Deutsche Culturbilder aus dem 18. Jahrhundert nebst einem Anhang: Goethe als Rechtsanwalt. Leipzig, S. Hirzel 1875.

Dr. phil. Albert Christian Karl Petry,

geb. in Braunfels an den Iden des März 1823, besuchte das Gymnasium zu Wetzlar und studierte dann seit 1842 in Bonn Philologie und Geschichte. Dort erwarb er am 13 März 1847 die Doktorwürde. Seine Inaugural-Dissertation erschien unter dem Titel: De quaestoribus Romanis, quales fuerint antiquissimis reipublicae temporibus. Sie wurde, nebst der 1848 in Marburg herausgekommenen Abhandlung von G. H. Wagner de quaestoribus pop. Rom. usque ad leges Licinias Sextias, von W. Rein in Eisenach eingehend angezeigt in Jahns Neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik Band LXV (1852) S. 157 ff. Dabei begegnete dem Recensenten, daß er — wahrscheinlich in Folge eines lapsus calami — statt des richtigen Namens A. Pauly setzte: so steht nämlich an der angeführten Stelle der Jahrbücher gedruckt. Auch L. Lange entnahm in seinen Römischen Altertümern I, S. 278 (Berlin 1856) bei der Aufzählung der Literatur über die quaestores parricidii den bösen Schreib- oder Druckfehler aus der Recension von Rein. Ob in der neuen Ausgabe dieses Werkes der Autor zu seinem rechten Namen gekommen ist, kann ich nicht angeben, da mir dieselbe nicht zur Hand ist.

Nach der Promotion arbeitete P. bis Herbst 1847 in dem Archive des Fürsten zu Solms in Braunfels und leistete darauf bis Herbst 1848 bei dem 8. Jägerbataillon in Wetzlar sein Dienstjahr ab. Den folgenden Winter brachte er im elterlichen Hause zu und begab sich zu Ostern 1849 nach Berlin, wo er — unterbrochen durch eine mehrmonatliche Krankheit — bis Ostern 1850 die wissenschaftlichen Studien weiter betrieb und am 15. März 1850 das examen pro facultate docendi bestand. Zu Herbst 1850 trat er als Probekandidat am hiesigen Gymnasium ein, wurde aber bereits am 11. Nov. in Folge der Mobilmachung einberufen und stand 4 Monate lang als Offizier bei dem 29. Infanterie-Regiment. Alsdann fungierte er am hiesigen Gymnasium weiter als Probekandidat und wissenschaftlicher Hilfslehrer. Im Herbst 1852 wurde er als 4. ordentlicher Gymnasial- und Turn-Lehrer angestellt, 1870 rückte er in die 1. Gymnasiallehrerstelle ein, 1872 erhielt er das Prädikat Oberlehrer, am 20. Nov. 1875 wurde die von ihm bis dahin eingenommene Stelle zur 5. Oberlehrerstelle erhoben und er somit wirklicher Oberlehrer. Während P. früher sich einer dauerhaften Gesundheit erfreut hatte, zeigten sich zu Anfang 1879 die Spuren einer Krankheit, die — in raschem Verlaufe fortschreitend — bereits im Sommer seinem Leben ein Ende setzen sollte.

Außer der oben angeführten Doktor-Dissertation hat P. veröffentlicht: 1. König Hieron II. von Syrakus. Abhandlung zum Progr. des Elberfelder Gymn. 1862. 4⁰; 2. Der falsche Friedrich, ein Beitrag zur Geschichte Rudolfs von Habsburg und seiner Zeit, in der Zeitschrift unseres Geschichtsvereins, Band 2.

F. W. Julius Schröder.

(Nachtrag zu Bd. XIV S. 245.)

Das reformierte Gesangbuch ist nicht, wie dort angegeben, 1856 eingeführt, sondern bereits 1853.

Nach dem Tode Schröders erschien eine Auswahl aus seinen Predigten unter dem Titel:

„Zeugnisse von der freien Gnade Gottes in Christo Jesu. Eine Sammlung Predigten. Elberfeld, 1878.“

Von der Chrestomathie deutscher Gedichte, welche Sch. zuletzt 1870 unter dem Titel „In drei Stufen" herausgab, ist die 6. Auflage, durch E. Frommel bearbeitet, 1880 im Verlag der Bädeker'schen Buchhandlung herausgekommen.

Ernst Wilhelm August Graf von der Schulenburg

stammte aus einem alten, weitverzweigten Geschlechte, das seinen Ursprung bis zu Werner v. d. Sch. zurückführt, welcher 1119 auf dem Kreuzzuge zu Acra starb. Im 14. Jahrh. teilte es sich durch die Brüder Dietrich († 1340) und Bernhard († nach 1340) in die schwarze und weiße Linie, die letztere durch die Brüder Busso († 1474) und Matthias († 1479) in eine ältere und jüngere. Die ältere weiße Linie, welche 7. December 1728 in den Reichsgrafenstand erhoben wurde, blüht heute noch in einer stattlichen Reihe von Geschlechtern dem daraus entsprungenen Hause Beetzendorf und zwar dessen Unterlinie Wolfsburg gehörte der Verewigte an, dessen Tod wir bereits im Bd. XIV, S. 232 anzeigten, ohne daß wir im Stande gewesen wären, genauere Mitteilungen über sein Leben zu machen. Auch jetzt können wir leider nur dürftige Nachrichten darüber geben.

Des Grafen Vater, der hannöversche Geheime Rat Graf Werner (geb. 1792 † 1861) war u. a. Besitzer des seit 1756 zum Majorat erhobenen Fideicommißgutes Wolfsburg, wonach die Linie benannt wird, und vermählte sich 1818 mit Charlotte, der Tochter des hannöv. Generallieutenant Ernst Idel Jobst Freiherrn Vincke und der Eberhardine geb. Freiin von Dalwigk auf Oefte und Flamersheim. Gräfin Charlotte erbte von ihrer Mutter Haus Oefte und übertrug es (Flamersheim war inzwischen verkauft) ihrem jüngsten Sohne, dem am 3. Juli 1832 geborenen Grafen Ernst Wilhelm August. So wurde dieser Zweig des Schulenburgischen Geschlechtes in die Rheinprovinz verpflanzt. Graf Ernst war Offizier in der Landwehr und hat in dieser Eigenschaft, so weit mir bekannt, den Krieg in Frankreich mitgemacht; später gieng er als Major ab Er vermählte sich 1863 mit Melanie, der Tochter des bereits seit 1860 verstorbenen Landrats Karl Heinrich von Helldorf. Sein Tod erfolgte unerwartet schnell, am 23. März 1878, während einer Reise in Berlin.

Christian Hermann Siebel.

Schon im 16. Jahrh. finden wir in Elberfeld eine Familie Sibels oder Sibel, welche eine einflußreiche Stellung einnahm; sie war aus Rade vorm Walde eingewandert, wie uns der aus derselben stammende bekannte Theologe, der Pfarrer Kaspar Siebel in Deventer († 1655, 18. April) berichtet. Diese Familie ist im Wuppertale, wie es scheint, ausgestorben, die meisten Zweige sind wol schon im 17. Jahrh. verzogen. Dagegen hat sie ihren Namen auf eine andere Familie vererbt, welche noch jetzt in Barmen und Elberfeld fortbesteht. Im Verzichtbuch von Elberfeld ist unter dem Jahre 1556 eingetragen: „Anno 56 am zweiten Montag nach Pinxsten haben in Gericht bracht [die Scheffen] Tilman auff der Awen vnd Johan Probst, das [daß] vor inen beiden seien verzieghen Jasper Sibels von seiner erbgerechtigkeitt an Sibels Gut mit alle seinem in vnd zugehor zu henden seinem schwager Jaspar Noltzgens sonn vnd seinen Vorkindern von ime vnd seligen Gritgen geschaffen." Jaspar Sohn von Nolzgen (d. h. Arnoldchen, Klein-Arnold) war also mit Margaretha Sibels verheiratet gewesen und deren Bruder Jaspar Sibels überläßt dem Schwager und dessen Kindern seinen Anteil am väterlichen Erbgut. Seitdem erscheinen die Nachkommen von J. Nolzgen mit Patronymikon und Metronymikon z. B. Peter Noltzes genannt Sibels, bis der letztere Name überwog und die Familie sich Sibel nannte (später Siebel geschrieben). Aus ihr stammen die Barmer Siebel

Der verewigte Kommerzienrat H. Siebel hat im Vereinsalbum folgende Angaben über sein Leben eingetragen:

Ch. H. S., geb. 21. Sept. 1808, besuchte von 1823—25 die Handelsschule zu Barmen, begann 1825 seine kaufmännische Tätigkeit in dem väterlichen Geschäfte (Abraham Siebel Sohn), war 1840—52 Beigeordneter der Stadt Barmen, 1847—52 Präses der städtischen Armenverwaltung, seit 1839 Mitglied der Deputation und Cassirer der Rheinischen Missionsgesellschaft, lange Jahre Mitglied des Schul-Curatoriums und Cassirer der höheren Töchterschule, sowie Repräsentant der reformirten Gemeinde; später legte er aus Gesundheitsrücksichten die öffentlichen Aemter nieder und blieb nur im eigenen Geschäfte tätig. Er wurde von Sr. Maj. dem Könige durch den Titel Kommerzienrat und Verleihung des R. A. O. IV. Kl. ausgezeichnet.

Georg Eduard Steitz,

geb. zu Frankfurt a. M. am 25. Juli 1810, besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt 1825—1829, studierte Philologie und Theologie in Tübingen (1829—1831) und Bonn (1831—1833), wirkte als Lehrer der Geschichte und der alten Sprachen in einem Institute (1834—1839), bereiste 1840—1841 Italien und weilte längere Zeit in Rom, wurde 1842 in das lutherische Stadtpfarramt zu Frankfurt berufen und wirkt nun in demselben 25 Jahre. Am 25. Juni 1856 beehrte ihn die theologische Facultät zu Heidelberg mit dem Geschenk des theologischen Doctorgrades. Außer wenigen einzelnen Predigten und Casualreden, außer einer Anzahl kleiner Flugschriften, Aufsätze, Recensionen und Anzeigen in der allgemeinen Kirchenzeitung und dem Literaturblatt, der Allgemeinen kirchlichen Zeitschrift, den theologischen Studien und Kritiken, den Jahrbüchern für deutsche Theologie, dem Frankfurter Museum, der Zeit u. s. w. sind von ihm folgende größere Arbeiten im Druck erschienen:

1. Das römische Bußsacrament nach seiner geschichtlichen Entwickelung, Frkft. 1854. Die Privatbeichte und Privatabsolution der lutherischen Kirche aus den Quellen des XVI Jahrhunderts, Frkft. 1854.

2. In dem Archiv für Frankfurter Geschichte und Kunst und dessen neuer Folge: Der lutherische Prädicant Hartmann Beyer (Biographie seines Ahnen, des ersten Begründers des Luthertums in Frankfurt a. M., auch im Separatabdruck, Frkft. 1852); der Antreiterhof in Frankfurt a. M.; M. Johannes Cnipius Andronicus 1550—1562 (der Reformator Andernachs und Rector in Frankfurt); die Familienchronik Bernhard Rohrbachs aus dem 15. Jahrhundert; des Kanonikus Job Rohrbach Frankfurter Chronik von 1494—1502; die Melanchthons- und Luthersherberge in Frankfurt (Neujahrsblatt des Frankf. Geschichtsvereins 1861).

3. In den theologischen Studien und Kritiken: Die Differenz der Occidentalen und der Kleinasiaten in der Paschafeier (1856); über die von Pitra edirte angebliche S. Melitonis clavis (1857); einige weitere Bemerkungen über den Paschastreit des 2. Jahrhunderts gegen D. Baur (1857); der ästhetische Charakter der Eucharistie und des Fastens in der alten Kirche (1859); über den Gebrauch des Pronomen ἐκεῖνος im 4 Evangelium (1859); der classische und der johanneische Gebrauch von ἐκεῖνος (1861); der neutestamentliche Begriff der Schlüsselgewalt (1866).

4. In den Jahrbüchern für Deutsche Theologie: Der Charakter der kleinasiatischen Kirche und Festsitte um die Mitte des 2. Jahrhunderts (1861); die Bedeutung der mittelalterlichen Formel obligare ad peccatum (1864); die Bußdisciplin der morgenländischen Kirche in den ersten Jahrhunderten (1863); die Abendmahlfeier der griechischen Kirche in ihrer geschichtlichen Entwickelung (bis jetzt fünf Abhandlungen in den Jahrgängen 1864—1867).

5. In Herzogs Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche die Artikel: Reformation in Frankfurt; Freimaurer und Freimauerei; Jesuitenorden (nebst Nachtrag in den Supplementen); Jesuitinnen; Melchior Imhofer; Ketzertaufe und Streit darüber; Kirchenjahr; Maria, die Mutter des Herrn; Melito von Sardes; Messe und Meßopfer; Joh. Friedrich v. Meyer; katholische Missionen innerhalb der Kirche; Nordafrikanische Kirche; Novatianus; Titus Oates; letzte Oelung; Optatus von Milwe; Papias v. Hierapolis; christl. Pascha und Paschastreit; Polykrates von Ephesus; Paschasius, Radbertus; Ratramnus; Rosenkranz; Sacramente; Schlüsselgewalt; Suarez; Taufe, Todtencommunion; Transsubstantiation; Ubiquität (des Leibes Christi); Weihrauch; Weihwasser; große Woche. In den Supplementen: Fresenius; Inthronisation; Nachträge zu Meßopfer und Ubiquität; Robert Pullus; Taufexorcismus und Abrenuntiation (im Ganzen etwa zwei Dritteile eines Bandes.)

So weit trug der Verewigte 1867 seine Biographie in das Album unseres Vereines ein. Von den späteren Arbeiten des unermüdlich Tätigen trage ich die historischen nach, inwieweit ich sie zusammenstellen konnte:

1. Tagebuch des Canonicus Wolfgang Königstein am Liebfrauenstift über die Vorgänge seines Capitels und die Ereignisse in Frankfurt 1520—48 (1876).

2. Reformatorische Persönlichkeiten, Einflüsse und Vorgänge in der Reichsstadt Frankfurt a. M. von 1519 bis 1522 (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst IV).

3. Dr. Gerhard Westerburg, der Leiter des Bürgeraufstandes zu Frankfurt a. M. im Jahre 1525 (Archiv V).

4. Des Rector Micyllus Abzug von Frankfurt 1533 (Archiv V).

5. Luthers Warnungsschrift an Rat und Gemeinde zu Frankfurt 1533 und Dionysius Melanders Abschied von seinem Amte 1535. Zwei urkundliche Beiträge zu Frankfurts Reformations-Geschichte (Archiv V).

6. Der Streit über die unbefleckte Empfängnis der Maria zu Frankfurt a. M. im Jahre 1500 und sein Nachspiel in Bern 1509 (Archiv VI).

7. Der Humanist Wilhelm Nesen, der Begründer des Gymnasiums und erster Anreger der Reformation in der alten Reichsstadt Frankfurt a. M. Lebensbild, auf Grund der Urkunden dargestellt (Archiv VI).

8. Der Staatsrat Georg Steitz und der Fürst Primas Karl von Dalberg (Neujahrsbl. des Vereins f. Gesch. u. Altert. zu Frankfurt a. M. 1869).

9. Das Aufruhrbuch der ehemaligen Reichsstadt Frankfurt a. M. vom Jahre 1525 (Neujahrsblatt 1875).

In den Mitteilungen an die Mitglieder des Vereins für Geschichte u. Altertumskunde in Frankfurt a. M. V. S. 633 f. ist ein kurzer Nekrolog von Steitz enthalten. Daraus entnehme ich noch zur Ergänzung der obigen Biographie, daß St. 1842 als Prediger an die Dreikönigskirche in Sachsenhausen berufen, im folgenden Jahre an die Paulskirche in Frankfurt und später an die Nicolaikirche versetzt wurde.

Friedrich August de Weerth

stammte aus einer der ältesten Familien des hiesiges Tales, die schon seit einer Reihe von Generationen in hohem Ansehen steht und insbesondere auch in Elberfeld seit 2 Jahrhunderten unausgesetzt in kirchlichen und städtischen Aemtern sich ausgezeichnet hat. Der Ursprung der Familie ist in Barmen zu suchen. Dort heißt derjenige Teil der Insel zwischen dem Mühlengraben und der Wupper, welcher von der früheren Gemarkenweide (dem heutigen Markte) aus sich nach Osten erstreckt, noch jetzt der Werth, nach einem bekannten, meistenteils in Eigennamen (Kaiserswerth, Nonnenwerth u. a.) erhaltenen Worte, welches eine Flußinsel oder ein am Ufer gelegenes Stück Land, Wiese u. dgl. bezeichnet. Auf dem Werth in Barmen lag ein von dem herschaftlichen Hofe abhängiges Hufen- oder Hofesgut, das später geteilt wurde. Die Inhaber der Höfe nannten sich nach ihrem Wohnorte meist „im Werth.“ Aus einer dieser Familien im Werth zog gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts Christian nach Elberfeld und heiratete Anna Peil in der Mirke. Er nannte

sich seitdem Christian aus dem Werth (ausm, aus dem Wehrt). Ein Sohn von ihm, Peter, behielt diesen Namen bei: von ihm stammt die Familie aus'm Weerth, welche in Kessenich bei Bonn am Mittel- wie Niederrhein wohnt.

Ein anderer Sohn von Christian, Namens Werner, geb. 21. Oktober 1653, übertrug die deutsche Präposition „aus" in seinem Namen in das französische de und schrieb sich de Weerth. Er war seit Dezember 1692 Kirchmeister der hiesigen reformierten Gemeinde und wohnte als solcher am 5. April 1693 der Bergischen Provinzialsynode in Wermelskirchen bei, seit 1693 erscheint er auch unter den Mitgliedern des Stadtrates. Von ihm stammt die Familie de Weerth. Seit diesem ersten Werner folgen die Stammhalter (es war stets nur ein Sohn, der die reiferen Jahre erreichte), abwechselnd die Namen Werner und Peter tragend, bis auf den im Jahr 1855 verstorbenen Stadtrat und Rentner Peter de Weerth, welcher drei Söhne hinterließ. Von ihnen war Friedrich August (geb. 30. August 1804) der älteste; er hat seine Brüder Werner († 1859) und Ernst († 1869) überlebt.

August de Weerth besuchte, nach Vollendung des Elementarunterrichts, die hiesige lateinische Rektoratschule und wurde dann im Hause des Vaters für seine künftige Laufbahn vorbereitet. Bereits 1832 trat er in das Kollegium der Stadtverordneten ein und gehörte ihm, mit kurzer Unterbrechung, bis 1877 an. Früher längere Zeit Protokollführer, war er in den letzten 30 Jahren ständiges Mitglied der Sparkasse und der Finanzkommission. 1852 und 1853 vertrat er die Stadt Elberfeld in der ersten Kammer. Im Direktorium der Vaterländischen Feuerversicherung saß er seit den frühesten Jahren ihres Bestehens. Der reformierten Gemeinde hat er von 1834 bis 1870 in den verschiedenen Aemtern als Provisor, Scholarch und Kirchmeister gedient; er war 36 Jahre lang Mitglied der Repräsentation, wiederholt Deputierter zu den Kreis- und Provinzialsynoden; länger als 30 Jahre gehörte er zur Schul-Kommission und zum Kuratorium des Gymnasiums. Erst ein bis zur völligen Erblindung sich steigerndes Augenleiden veranlaßte ihn, seine Ehrenämter niederzulegen.

Unserm Geschichtsverein hat A. de W. seit dessen Bestehen angehört, und er war stets bereit, durch Mitteilung der zahlreichen, z. T. hoch hinaufreichenden Lokalurkunden, die er besaß, sowie durch

Aufschlüsse, die er bei seinem treuen Gedächtnisse aus seiner Zeit geben konnte, unsere Forschungen zu unterstützen.

Mit Benutzung der vom Verewigten in unser Vereinsalbum eingetragenen kurzen Biographie und des Nekrologs, welcher beim Tode desselben in der Elberfelder Zeitung erschien.

Ferdinand Weller,

geb. zu Heilbronn 20. Febr. 1841, besuchte die Realschule seiner Vaterstadt und brachte, nach bestandener kaufmännischer Lehre in Mannheim und mehrjähriger Tätigkeit als Commis daselbst, behufs weiterer Ausbildung fünf Jahre in Frankreich, England und der Schweiz (Basel) zu; von letzterem Orte aus wurde er als Geschäftsführer in den Vorstand des 1869—70 in Barmen gegründeten, auf den überseeischen Gebieten der Rheinischen Mission arbeitenden Missions-Handels-Aktien-Gesellschaft berufen.

Nach den Aufzeichnungen im Vereinsalbum.

W. Cr.

XXI.

Nachtrag zu S. 179,

Urkunden des Stifts Gevelsberg betreffend.

Hinsichtlich des Verbleibes der Archivalien von Gevelsberg ist die Notiz hinzuzufügen, daß Original-Urkunden sowie ein Copialbuch dieses Stifts sich im Königlichen Staatsarchive zu Münster befinden. Die älteste der ersteren, datirt vom 13. Mai 1235 und angeführt bei J. Ficker, Engelbert der Heilige, S. 268, hat die Schenkung einer Jahresrente von 3 Mark an die Stiftskirche seitens des Grafen Heinrich von Berg, Herzogs von Limburg und seiner Gemalin Irmgard, Nichte Engelbert's, zum Gegenstande. Eine Urkunde vom Mai 1236 über den Mansus Bachhove bei Schwelm ist aus dem erwähnten Copiar (Nr. 23) a. a. O. S. 359 abgedruckt, überdies die Urkunde vom 9. September 1281 wegen Wiesdorf auch bei Lacomblet, Urkundenbuch III, 753.



Zeitschrift

des

Bergischen Geschichtsvereins.

Herausgegeben

von

Prof. Dr. Wilh. Crecelius und Geh. Archivrat Dr. Wold. Harleß
in Elberfeld. in Düsseldorf.

Sechszehnter Band
(der neuen Folge sechster Band).

Jahrgang 1880.

Bonn 1881.

In Commission bei A. Marcus.

Gedruckt bei L. Voß & Cie, Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Inhalt.



I.

Actenstücke und Regesten zur Geschichte der jülicher Lande in den Jahren 1597—1608.

Mitgeteilt von

Dr. Felix Stieve.

Im XIII. Bande dieser Zeitschrift war es mir vergönnt, Beiträge zur Geschichte der Herzogin Jakobe von Jülich mitzuteilen. Dieselben entstammten überwiegend den Archiven Münchens. Für die folgende Zeit, für die Jahre von Jakobens Gefangennahme durch die Stände an bis zum Ausbruch des Erbstreites, fließen die Münchener Quellen nur mehr sehr spärlich. Herzog Wilhelm V. von Baiern, dessen unruhiger Restaurationseifer seine politische Tätigkeit über das ganze Reich hin ausdehnte, zog sich 1595 von den Staatsgeschäften zurück, um nebst seiner Gemahlin Gott in frommer Muße zu dienen. Der Einmischung in die jülicher Händel und des Briefwechsels mit Herzogin Sibylle und Jakobe entschlug er sich aber damals auch deshalb, weil er sich vor den bösen Verwickelungen scheute, welche die Verhaftung Jakobens vorhersehen ließ. Sein Sohn Maximilian I., welcher nun an die Spitze der Regierung trat, hatte keine Neigung sich mit auswärtigen Angelegenheiten zu befassen. Obgleich die zweite Gemahlin Johann Wilhelms seine Schwägerin war, entspann sich doch kein regelmäßiger oder auch nur lebhafter Briefwechsel. Lediglich in einzelnen, wenigen Fällen befaßte sich Maximilian noch auf Anre=

gung von anderer Seite mit jülicher Händeln, vermied jedoch stets, sich tiefer in dieselben einzulassen und namentlich in die Erörterung der wichtigsten Frage, der über die Erbfolge einzutreten. Daher finden sich an Stelle stattlicher Bände nur noch einzelne Actenstücke zur Geschichte Jülichs in den bairischen Archiven vor.

Andere führten mir meine Arbeiten für die Münchener historische Commission in auswärtigen Archiven zu. Sie sind nur Versprengte, welche aus dem Verderben gerettet wurden, dem die Masse erlag. Wie mit Ausnahme der Reichstagsacten fast der ganze Bestand der Kanzleien Rudolfs II. — vermutlich bei der Einnahme der Kleinseite Prags durch die Schweden im Jahre 1648 — verloren ging, so sind auch von den Jülich betreffenden Actenstücken in Wien sehr wenige erhalten. Nicht reicher ist in dieser Hinsicht das sonst so ausgiebige Archiv zu Brüssel. Unerwartet boten sich einige Beiträge in dem kleinen Reste, welcher sich von dem Archive des Erzherzogs Maximilian im Statthaltereiarchive zu Innsbruck erhielt. Ihnen gesellten sich endlich einzelne Stellen in den wöchentlichen Berichten der venezianischen Gesandten am kaiserlichen Hofe, welche zu Wien bewahrt werden, bei.

Was ich fand, glaube ich hier, nebst einigen aus den Sammlungen des Herrn Professor Cornelius stammenden Stücken, je nach der Wichtigkeit im Auszuge oder vollständig, mitteilen zu sollen zur Förderung künftiger Forschung, welche sich diesem noch in so tiefes Dunkel gehüllten Abschnitte der jülicher Geschichte zuwenden wird.

Die erste Nummer gibt von Verhandlungen über die vom Kaiser angeregte Heirat der Prinzessin Sibylle Nachricht. Seltsam ist, daß die Regierungsräte auch den Prinzen Wilhelm von Oranien in Vorschlag bringen. Die Erwählung des von ihnen an erster Stelle empfohlenen Erzherzogs Matthias verhinderte wohl des Kaisers Widerwillen gegen die Verheiratung seiner Brüder. Eine Verfügung Rudolfs über den von Sibylle bei ihrer Verheiratung auszustellenden Verzicht finden wir im achten Stücke.

Die zweite Nummer enthält das Gesuch Johann Wilhelms um die Einwilligung und Unterstützung des Kaisers zu seiner Heirat mit Herzogin Antonie von Lothringen nebst einer Nachschrift von seiner Hand sowie einer Meldung über die Wünsche der evangelischen Landstände und dem Bescheide des Kaisers.

Dann berichtet der kaiserliche Commissar Karl Nützel von Sondersbühl, von der Werbungsreise zurückgekehrt, über die Streitigkeiten wegen des Ortes der Hochzeit.

Papst Clemens VIII. ersucht den Kaiser am 9. Januar 1599, dem um sich greifenden Protestantismus entgegenzutreten und Nützel zu entfernen, der laue Katholiken und Ketzer im Regimente zu erhalten suche. Ohne Zweifel war die Anregung dazu von der Herzogin Antonie gegeben, für welche wir im fünften Actenstücke ihren Vater gegen die Räte zu Düsseldorf eintreten sehen. Das folgende Schreiben des Herzogs Maximilian von Baiern an den Papst zeigt, daß wider die Herzogin mit denselben Mitteln gekämpft wurde wie einst gegen Jakobe, indem man ihre katholische Gesinnung in Zweifel zog, und daß diese Verdächtigung sogar durch den Nuntius zu Köln dem Papste zugetragen wurde, welcher sich dadurch bestimmen ließ, dem Wunsche der Herzogin, daß ihr die Regierung übertragen werde, beim Kaiser entgegenzuwirken. Trotz der Versicherung, mit welcher Clemens VIII. Maximilian erwiderte, daß er von Antoniens Unschuld überzeugt sei, enthielt das im nächsten Actenstücke erwähnte Breve vom 9. September 1600 Aufträge für jenen, welche durch neue Verlenmdungen veranlaßt waren.

Die folgenden Actenstücke beziehen sich auf die Verhandlungen über die Anordnung der Regierung und die Vorkehrungen, welche für den Fall, daß Johann Wilhelm sterbe, zu treffen seien. Der Kaiser ist der von den Regimentsräten und den Landständen beabsichtigten Gesandtschaft an die Interessenten nicht zuwider, falls diese ersucht werden, ihre Ansprüche nach Eröffnung der Erbfrage ausschließlich auf dem Rechtswege zu verfolgen. Die Masse der Stände wünscht, wie die Herzogin versichert, den ältesten Sohn des Pfalzgrafen von Neuburg, Wolfgang Wilhelm, zum Coadjutor und Erben Johann Wilhelms ernannt zu sehen; die katholischen Räte von Jülich ziehen den Markgrafen von Burgau vor. Antonie ist besorgt um ihre Stellung und Macht und sucht die Hülfe Baierns nach, um sich zu behaupten und zu sichern. Maximilian unterstützt sie, doch rät er ihr, den Vergleich der Interessenten nicht zu hindern. Bald bemüht sich auch Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg, die Herzogin für diesen zu gewinnen, während Wolfgang Wilhelm wenig später seine Beauftragung mit der Regierung in den jülicher Landen zu Prag zu bewirken sucht,

wo merkwürdiger Weise schon damals das Gerücht ging, er wolle katholisch werden und die Herzogin Magdalena von Baiern heiraten. Daneben gehen die Streitigkeiten Antoniens mit den Regimentsräten weiter, welche, wie sie meint, die Abordnung eines kaiserlichen Commissars wünschen, um sich in ihrer Macht zu behaupten, weshalb die Herzogin sich einer solchen Abordnung eifrig widersetzt. Endlich wird für die Gesandtschaft der Lande an die Interessenten eine ausführliche Instruction entworfen, deren Hauptziel der Vergleich unter jenen bildet.

Auf die Versuche, die Unfruchtbarkeit Antoniens durch an ihr und ihrem Gemahl vorgenommene Exorcismen zu beseitigen, beziehen sich die Actenstücke 22 und 24 sowie 25, in welchen zugleich der zur Vornahme der Beschwörung abgeordnete kaiserliche Beichtvater Pistorius den Erzherzog Albrecht ermahnt, dem wilden Hausen des Grafen Buquoy in den jülicher Landen ein Ende zu machen.

Die dreiundzwanzigste Nummer meldet von den Sorgen, welche die Rüstungen des Herzogs von Nevers in Prag erweckten, da man befürchtete, er wolle sich in Folge des Gerüchtes, daß Johann Wilhelm gestorben, mit Gewalt der jülicher Lande bemächtigen.

Dann sehen wir wieder den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm in Prag tätig, um die Coadjutorie in den jülicher Landen zu erringen. Durch Vermittelung des Herzogs von Baiern sucht er den Herzog von Lothringen für sich zu gewinnen, doch weist dieser ihn ab und Maximilian weigert sich ziemlich unverhohlen, weiter den Zwischenträger abzugeben. Hingegen befürwortet Erzherzog Albrecht das Gesuch Wolfgang Wilhelms beim Kaiser. Ob das in Nr. 36 mitgeteilte Gesuch des Pfalzgrafen um die Fürsprache des Erzherzogs Maximilian Erhörung fand, ist nicht ersichtlich. Wenn der venezianische Gesandte berichtet, die Spanier drängten auf die Absendung eines kaiserlichen Commissärs und drohten, falls der Kaiser noch länger damit zögere, selbst einen Statthalter einzusetzen, weil auch ihr König Ansprüche auf die jülicher Lande besitze, so ist diese Angabe mit großer Vorsicht aufzunehmen, da die Geschäftsträger Venedigs über Reichsangelegenheiten meist schlecht unterrichtet sind.

Mit Vorsicht ist auch die im elften Actenstücke mitgeteilte Aeußerung des Landgrafen von Leuchtenberg aufzunehmen, daß

der Kaiser sich selbst der jülicher Lande bemächtigen werde. Der Landgraf war allerdings Reichshofratspräsident, aber er hatte dies Amt erst kurze Zeit zuvor angetreten (s. Stieve: Die Verhandlungen über die Nachfolge Rudolfs II. in den Denkschriften der kgl. Baier. Akademie d. W. XV, 106), und das Vertrauen des Kaisers erlangte er nie. Mehr Gewicht besitzt die Mitteilung des kais. Beichtvaters Pistorius in Nr. 27, daß die kaiserlichen Räte teils offen für Neuburg seien, teils keinen Weg sähen, dieses auszuschließen. Später sprach der Kaiser, wie Nr. 33 zeigt, davon, den Erzherzog Maximilian zum Statthalter zu ernennen, doch war das nichts als ein flüchtiger Gedanke, und es war Rudolf dabei nicht um die jülicher Lande, sondern um den Verzicht seines Bruders auf die Regierung Tirols zu tun, welches er damals mit allen Mitteln in seinen Alleinbesitz zu bringen trachtete.

Pistorius, welcher es liebte, auf eigene Hand und nach allen Richtungen hin, Politik zu treiben, wünschte, dem Erzherzoge Albrecht wie zur Kaiserkrone so zum Besitze der jülicher Lande zu verhelfen. Es findet sich nicht, daß der Kaiser, der den Erzherzog und die Spanier haßte (vgl. die oben angeführte Abhandlung), diesem Wunsche Zustimmung oder gar Unterstützung lieh. Wenn Pistorius in Nr. 39 und 40 von der guten Entschließung Rudolfs und dessen Eifer spricht, so bezog sich das sicherlich nur darauf, daß der Kaiser endlich einmal überhaupt einen Schritt von Bedeutung tun wollte.

Die Sorge vor den Wirren, welche nach Johann Wilhelms Tode eintreten mußten, spiegelt sich auch in Nr. 34 wieder, wo Herzog Maximilian versucht, seiner Schwägerin wenigstens die ihr durch den Heiratsvertrag zugesicherten Einkünfte für alle Fälle zu erhalten. Der Pfalzgraf von Neuburg äußert sich darauf entgegenkommend, da er nach wie vor Gewicht darauf legte, die Herzogin und deren Verwandte auf seine Seite zu ziehen.

Das letzte Actenstück, welches hier mitzuteilen ist, gibt Zeugnis von der Zähigkeit, mit welcher Herzogin Antonie für ihren Einfluß auf die Regierung kämpfte, zugleich aber auch von dem durch den österreichischen Hausstreit bewirkten Sinken des kaiserlichen Ansehens, da Maximilian nicht Rudolf sondern Erzherzog Albrecht angerufen wissen will, wenn seine und des Herzogs von Lothringen Vorstellungen nicht fruchten sollten. Bemerkenswert ist dabei, daß Maximilian jetzt seinerseits eine Gesandtschaft abordnen und im

eigenen Namen für die Herzogin sprechen will: der donauwörther Streit und der Reichstag, welcher kurz zuvor gesprengt worden war, hatten seiner Politik einen ausgedehnteren Gesichtskreis gegeben und wie sein Ansehen so sein Selbstgefühl gehoben. Die beabsichtigte Sendung kam, soviel mir bekannt, nicht mehr zur Ausführung. Ein halbes Jahr später nötigte Johann Wilhelms Tod Antonie, Düsseldorf zu verlassen.

I. Die Räte von Jülich, Cleve, Berg und Mark an Kaiser Rudolf II.

Der Kaiser hat ihnen am 29. October 1596 geschrieben, wenn ihm Vorschläge zur Verheiratung der Herzogin Sibylle mit einem katholischen Fürsten gemacht würden, wolle er sich der Sache annehmen.[1]) Sibylle stellt die Entscheidung gänzlich dem Kaiser anheim.[2]) Sie empfehlen die Verheiratung derselben mit Erzherzog Matthias.[3]) Geschrieben zu Gilich am 3. januarii anno 1597.

Vidit: N. v. d. Broill, c. Heinrich von Wyttenhorst.

H. Cönssen.

Staatsarchiv zu Wien. Reichsreg. Jülich, Cleve und Berg Nr. 133, Or.

---

[1]) Ein entsprechendes Schreiben richtete der Kaiser an Herzog Wilhelm von Baiern, welcher jedoch ablehnte, sich mit der Sache zu befassen; siehe Briefe und Acten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges V, Beilage IV.

[2]) Durch ein Schreiben vom 7. Januar, Or. welches dem obigen beiliegt.

[3]) Auf einem kaiserlichen Briefe an die Räte vom 4. Januar 1597, welcher ohne auf den obigen Bezug zu nehmen, Vorschläge wegen Sibyllens Heirat fordert, ist von mir unbekannter Hand vermerkt: „Niclas von der Broill, hzl. gülchischer canzler sambt Wilhelm von Waldenburch und Nesselroid aus Hambach vom 17. december 97. I. Mt. haben ime und dem amtman zu Gülch und Blankhenbergen, das sie der freulein Sibylla heirathsach in höchster geheimb beratschlagen solen. In simili an die sambtliche gülchische, clevische etc. etc. rath. Darauf rathen sie auf folgende fl. personen: erzhz. Matthias. herzog Carl zu Lottringen, so darzue nicht ungeneigt, oder S. fl. Gn. eltisten sohn herzog Heinrich Carl marggraf zu Burgau. Wilhelm Prinz zu Uranien.“

II. Herzog Johann Wilhelm von Jülich an Rudolf II.

„Auf beschehen todlich verfallen weiland der hochgeborner fürstin frau Jacobe, marggravin zu Baden und Hochberg“ haben mich die sämmtlichen Räthe meiner Lande ermahnt, alsbald auf eine andere Gemahlin zu denken. Ich habe mit ihnen berathen und gefunden, dass mein Vater vor meiner ersten Heirath „zu dem fürstlichen hause Lothringen ganz geneigt gesinnet gewesen, ich mich auch der zeit dasselb, inmassen andere dieses hauss Gulich Fursten in vorigen zeiten gethan, sonderlich weil wir wegen des hochloblichen hauss Oesterreich zusamen befreundt, gefallen lassen hette, da solches also von Gott versehen gewesen, wie dan auch dasselb freulin Anthonette, derhalben der zeit handlung gepflegt, noch dissmaln im freien ledigen stand sich verhalten thuet.“ Ich habe desshalb fünf Räthe, Amtleute und Landsessen nebst meinem Leibarzt nach Lothringen geschickt und insgeheim alle Sachen erkundigen lassen. Aus ihrer einmüthigen Relation habe ich vernommen, „das gedachtes furstlich freulein der erziehung, tugent, verstants, gueten lebens, auch leibs- gesund- und geschaffenheit halben dermassen bei jedermann gepriessen und geruemet, das ich es endlich davor achten und halten musse, da mir dieselbe zur gemalin von dem Almechtigen bescheert, das solches, in ansehung auch des herzogthumb Lothringen gelegenheit, mir, meinen landen und underthanen zur ehr und wolstand gedeien wurde.“ Da ich in einer solchen Sache nichts ohne E. Mt. Rath thun möchte und sicher bin, dass Sie mir das Beste rathen und mir zu der Ehe behülflich sein werden, so bitte ich E. Mt., sich gegen den Ueberbringer dieses, meinen adlichen Hofschenken Johann von Brodt zu erklären, Ihren hiesigen Rath und Commissar, Carl Nützel von Sondersbühl, zu beauftragen, dass er bei dem allgemeinen Landtage, den ich dann berufen will, die Sache in E. Mt. Namen unterstütze und meine Gesandten, die ich zur Werbung nach Lothringen schicken werde, begleite, und ein Fürschreiben an Lothringen zu richten. Geben zu Dusseldorf am 21 aprilis anno 98.

Eighd. Nschr. „Allergnedister her Kayser. Weil an disen sachen mir vnd mainen landen vnd vntherthanen zur

aller hogsten gelegen, Als ist mihne allervnderthenigste bitt, mir mit Irem Kay. Rhat vnd Hilffe, wie mich dessen der naher blutsfreundtschafft halben vnderthenist getroste, In genaden zu erschinen vnd den sachen alsbalt immer Moglich, ein genedigsten aussschlag zu geben, wie Ich solches aller vnderthenigst vnd gehorsambst gegen E. K. Maiest. die dage maines Lebens zu bescholden Jederzeit genacht. Datum vt In Litris.

A. a. O. Or.

Johanns Wilhelm.[1])

III. Hofkammerrat Karl Nützel von Sondersbühl an Kaiser Rudolf II.

Er ist heute mit den jülicher Gesandten von der lothringischen Werbung zurückgekehrt. Wegen des Ortes der Hochzeit streiten die jülichischen und clevischen Räte, ob Düsseldorf oder Cleve zu wählen. Jene verwerfen Cleve, weil die Holländer in der Nähe, die Spanier bei Orsoy liegen. Die clevischen Stände dringen auf Cleve. Auch Johann Wilhelm ist beständig für dieses, soll den Ständen bereits eine entsprechende Zusage gemacht haben und „wöllen also von Düsseldorf wegen des daselbsten vor diesem unglücklich beschehenen beilägers ferners nichts reden hören.“ Datum Düsseldorf den 25 octobris anno 98.

A. a. O. Or.

IV. Papst Clemens VIII. an Kaiser Rudolf II.

Clemens PP. VIII.

Carissime in Christo fili noster. Salutem et apostolicam benedictionem. Angimur animo pro nostra pastorali sollicitudine, de rebus ducatus Cliviae et Juliae, quae ut audimus, non ea recta incedunt via, quam Dei honor et catholicae religionis causa requirit et nos maxime optaremus. Filii enim

[1]) 1598 April 28 bat Nützel den Kaiser um baldige Einwilligung, damit den protestantischen Landständen, die unkatholische Fräuleins wie die von Dänemark und Braunschweig aufdrängen wollten, nicht Zeit zu Practiken gegeben werde. A. a O. Orig. 1598 Mai 11 Creditiv Rudolfs II. für Nützel. an die Landstände; desgl. an Carl von Lothringen; Einwilligung an Johann Wilhelm; das Cpt. v. Hannewald.

tenebrarum et Satanae ministri principum illorum facilitate atque infirmitate abutuntur et multa ad suam fovendam impietatem astute moliri non cessant, quae profecto si M^ti^ T. nota sint, nullo modo Tibi placere posse, plane scimus: cuius et pietatem et fidei zelum non ignoramus. Quare M^tem^ T. magnopere hortamur, ut de toto provintiarum illarum statu diligentius inquiras et quo loco in praesenti res sint, a viris probatis Tibi fideliter referri cures, ut pro Tua prudentia, quae remedia necessaria esse intellexeris, cito atque efficaciter adhibeas. Audimus etiam de quodam commissario, qui a T. M^te^ eo missus fuerit, quod minus utilem et fidelem operam praestet, sed pacis et concordiae specie politicos atque haereticos homines promoveat, eosque in gubernatione retinere studeat. Quae tractandi ratio quam perniciosa sit et quam multa detrimenta afferre possit, videt M^tas^ T., cui paterno affectu haec significamus, de quibus etiam aget venerabilis frater archiepiscopus Spinellus noster apostolicus nuntius apud M^tem^ T., cui annum ineuntem et alios plurimos felices a Deo cum nostra benedictione apostolica precamur. Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo piscatoris die IX januarii 1599, pontificatus nostri anno septimo.

A. a. O. Or. Silvius Antonianus.

V. Protokoll einer Verhandlung zwischen den Räten von Jülich u. s. w. und Louis de Custine, Herrn zu Willy, Gesandten des Herzogs von Lothringen.

Anbringen Custine's: 1) Johann Wilhelm und Antonie sollen gebürend respectiert und ohne ihr Wissen und Beisein nichts gehandelt werden. 2) Aus den Räten aller Lande ist ein ständiger Rat zu bilden und durch diesen Alles mit Vorwissen des Herzogs und der Herzogin zu handeln. 3) Die Städte und Schlösser sind genügend zu befestigen und zu besetzen, damit sie nicht weggenommen werden 4) „Das auf die oeconomi und rechencamer mehr fleiss, sorg und vorsichtigkeit als in andern sachen anzuwenden, bevorab dieweil es den retten selbst zu gutten keme, in ansehung inen nachgeredt, das sie zu irem und der irigen privatnuz die sachen dirigirten. 5) Alsvil den beigeordneten anlangt, das I. D^t.^

vermeinen, dessen abordnung vergeblich sein wurde, es sei dan, das er erstlich volkomentlich von aller diser landen sachen und gelegenheit informirt, welches doch I. fl. D$^{t.}$ erachten nach fuglicher und besser durch hochged. meine gnedigste furstin und frau beschehen konne.“ 6) Das im Heiratsvertrage Versprochene wird nicht gehalten.

Antwort der Räte: 1) Johann Wilhelm und Antonie sind ganz so respectiert, wie es an deutschen Höfen üblich ist. Die Regierungssachen werden dem Herzoge vorgetragen, soweit es seine Gesundheit zulässt; der Kaiser und die Aerzte haben verboten, ihm Beschwerliches mitzuteilen. Der Herzogin soll, wie es schon bisher geschehen, Alles mitgeteilt werden, doch möge sie bei dieser Berichterstattung keine Ausländer zuziehen, da Fremde nicht zur Regierung der Herzogtümer zugelassen werden dürfen. Uebrigens muss die Regimentsordnung beobachtet werden, welche der Kaiser gegeben und trotz allen Bemühungen der Interessenten und Anderer nicht geändert hat. 2) Deshalb ist die Anordnung eines ständigen Rates unmöglich. 3) Die neulich erfolgte Einnahme von Plätzen geschah durch Gewalt, der man nicht gewachsen war. Das Mögliche soll für künftige Abwehr geschehen, doch können nur durch Landtage ausreichende Mittel beschafft werden. 4) Sie wissen sich unschuldig und sind bereit, eine Untersuchung zu leiden. Der Hofhalt wird aufs sorgfältigste verwaltet. Nur durch Beschränkung des Hofstaates sind Ersparnisse möglich. 5) Die Abordnung hat man nur verlangt, um wegen des Hofhaltes Abrede zu treffen, da man hier nicht im Stande ist, es in französischer Sprache zu thun. 6) Rechtfertigende Ausführungen in Bezug auf die Morgengabe. Gezeichnet zu Gulich am 4. septembris a$^{o.}$ 99.

A. a. D. Copie.

VI. Herzog Maximilian von Baiern an Papst Clemens VIII.

Beatissime in Christo Pater etc.

Post humilima Beatissimorum pedum oscula. Minime latet S^{tem} V., quanta incommoda a pluribus jam annis perpessus sit ducatus Juliacensis et aliae huic conjunctae provinciae, fraudibus praesertim haereticorum aut etiam eiusmodi hominum,

qui dum religionem aliquam pro re nata egregie simulare norunt, de nulla plane religione sunt solliciti. Sperabatur tam diuturno malo prasens remedium, si moderna Serma ducissa Juliacensis ex autoritate Sacrae Caes. Mtis ad regimen istarum provinciarum aggrederetur. Sed comperior interim haereticos illos et alios homines inquietos istud ducissae regimen adeo aegerrime tulisse, ut non intermiserint ex odio et livore quocumque possent modo, ipsius ducissae famam denigrare. Quinimo ad Stem V. illos accurrisse et per Revmum nuncium Coriolanum eidem Sti V. proposuisse audio, quasi ipsa ducissa haereticis nimium afficiatur illosque ad status dignitatesque publicas promovere cupiat, quinimo de religione catholica pessime sentiat et ad calvinismum pene defecerit; hanc autem delationem tanti fuisse ponderis, ut ad Caes. Mtem scriptum sit atque petitum, ne pro religione conservanda in illis partibus ullo pacto regimen ducissae concedatur. Aperiet quidem tempus, certissima veritatis mater, quod innocens sit et prorsus aliena ducissa ab ista insimulatione (!) et quod pro justitia et veritate tantam persecutionem, calumnias et contumelias a propriis servis patiatur. Nihilominus tamen Stem V. de fraudibus istorum hominum admonere volui eandemque humilime orare, ut ducissae innocentiam, honorem atque existimationem commendatam habere dignetur et pro bono reipublicae catholicae in istis partibus efficere, ut regimen eidem ducissae obtinere et — —[1]) concedatur. Quod superest, Sti V. me humilime obiicio atque commendo. Datum Monachii die 1 mensis martii at 1600.

Ma. 519/9, 2, Cpt. v. Gewold.[2])

VII. Cardinal Cinthio Passero, Nepot des Papstes Clemens VIII. an Herzog Maximilian von Baiern.

Er schickt ein Breve des Papstes,[3]) ex quo abunde cognoscet, quantae curae sit Smo. D. N. Serma. Cliviae ducissa et

[1]) Zwei unleserliche Worte.

[2]) Am 20. Juni dankt Maximilian dem Papste für ein die Unschuld der Herzogin von Jülich anerkennendes und ihr seinen Schutz zusicherndes Schreiben. A. a O 519/9, 3 Cpt v. Gewold.

[3]) Dasselbe, gleichfalls vom 9. September 1600 datirt, ist von Söltl in der Darmstädter allgem. Kirchenzeitung, Jhrg. 1868 veröffentlicht. Clemens VIII. schreibt darin dem Herzog Maximilian: „Ew. Durchlaucht biete Ihren Ein-

quo nunc officio velit S. Stas. Sertem. V. apud enim defungi. Rei autem magnitudo ipsal per se patet. Rom 9. September 1600.

Staatsarchiv München, Bair. Abt. 442/27, 93 Or. [Excerpt von Herrn Professor Cornelius.]

VIII. Kaiser Rudolf II. an die Räte von Jülich, Cleve u. s. w.

Aus eurem Schreiben vom 17. November 1600 haben wir vernommen, warum ihr den Verzicht der Herzogin Sibylle, den wir euch am 3. October überschickt hatten, ungenügend findet und ihn denen der übrigen Töchter, besonders aber dem preussischen, gleichförmig haben wollt. Wir finden eure Gründe nicht erheblich genug, um unsere Entscheidung vom 3. October zu ändern. Damit ihr aber seht, dass wir jeden Anlass zu künftigen Streitigkeiten verhüten wollen, so mag folgende Klausel einverleibt werden: „Wan könftig mit recht erkent wird, das der Herzogin Sibyllae L. ain mehrere verzicht thuen sollen oder zu thuen schuldig gewest, das si dieselb jezt als dann und dann als jezt auch gethan und sich zu derselbigen wirklichen laist- und vollziehung hiemit obligiert und verpflicht haben wolle." Geben zu Prag den 7. februarii a°. 1601.

Staatsarchiv. Wien. Reichsreg. Jülich, Cleve und Berg Nr. 133, Or. [Also nicht abgeschickt.]

IX. Herzogin Antonie von Jülich an Herzogin Elisabeth von Baiern.

Ich hab liebe schwester Euer schreiben mit tausent freyden empfangen, dan ich hab kein grösser contento in meine erbarmlichen condition als diss, das ich aus Euern schreiben vernimme, das Euch die gelegenheit wie die sachen in diesem land beschaffen, bewüst

Füeg Euch demnach zu wissen, das verschinen tagen unsere ret zu mir komen und haben mir die gefar zu gemüt gefüert, darein dise unsere land komen wurden, wan Gott über mein herrn gebüetten und er one kinder zeitlichen

---

fluss bei der Ihr nahe verwandten Herzogin von Jülich auf, damit dieselbe fortfahre, die katholische Religion zu begünstigen und den Gutkatholischen gewogen zu sein, nicht aber sich durch die Heuchelei der Ketzer und Politiker und durch verderbliche Staatsrücksichten verleiten zu lassen.

tods verfaren solte. Und da si demnach ir gewissen zu entladen und iren pflüchten ein genüegen zu thon vorhabens, scien I. Kai: $M^{t.}$ zu ersuechen, das dero geruwe hierinnen fürsehung und wendung zu thon, damit dise land nit zu grund gehen, welliches sonsten gewis ervolgen wurde, wan die fürsten sich nit solten vor zeitlichen ableiben ires herzogen mit cinander vergleichen, oder das I. $M^{t.}$ fürkomen, das si nichten sich underfangen wegen irer pretensionen, sonder erwarten, wem dise fürstenthumb zuerkent werden.

Auf welliches ich nit gewist, was ich antworten solte, allein das ich si gebetten, si wolten sich wegen dise forcht zuekunftigen verderbens dahin nit verleitten lassen, das si etwa wider die gebür oder billichen respect, so si irem herrn tragen sollen, ichtwas fürnemmen; was aber mich bedreffe, well und werd ich alzeit under der jenigen zal sein, die das hail und wolfahrt diser land begeren.

Und weil mir diss also fürtragen worden, hab ich nit underlassen, in gehaim nachfrag zu halten, wahin ir intent gerichtet seie, hab aber nichts anderst erforschen künden, dan das si zuem haus Neuburg zuenaigung tragen, begerende, das der elter son wurde für erben declariert. Dahin ist der merer thail des adl, weil sie derselben religion, incliniert. Die andern wünscheten den marggrafen von Burgau, das derselb von I. $M^{t.}$ alhero geschikt wurde, diss land ze gubernieren und der mainung sind die vom rat zu Gülch.

Si tractieren die sachen so haimlich, das ich wol verspüre, das si mir den rechten grund irer intention nit eröfnen. Gott hat gewellt, das ich damaln den hern von Creanze, dechanden etc., und Bernarden, meins brueders secretarien bei mir gehabt, so Ir kennet, so unser vatter mir meiner sachen halben hieher geschikt, durch dieselben würdt er verstendiget werden, was hie zu land firüber gehet.

Ich wolt allein hoch wünschen, das ich doch wüste den rechten grund, was fürüber gehet, damit ich meine sachen darnach richten mechte, damit ich grössern übel fürkome, dieweil ich doch kein mittel weiss, wie inen ir fürschlag zu brechen, weil mein herr in dem stand ist, darumben muss ich mich wol wider meinen willen accomodiern; dan ich hab gar ein frisches exempl an meiner vorfarin vor meinen

augen und gedenk nimmer mer an die form und gestalt, wie si mit ir umbgangen, das ich nit dessen ein schrecken empfahe.

Muess doch teglich neben denen leben, die conspiriern, darauss zu verspüren, in was stand ich lebe. Allein seie deme, wie ime immer welle, sollet Ir vergwist sein, das Ir und Euer herr über niemand mer als über mich gewalt habe, dan ich mirs zu einer ehr alzeit halte, Euch zu gehorsamen und dienstwilligkeiten zu erweisen.[1])

Staatsarchiv München. Bair. Abt. 519/9, Uebersetzung von Herwart.

X. Bescheid Kaiser Rudolfs II. für Peter Simonius, Gesandten der Räte von Jülich, Cleve u. s. w.

Die Räte haben um die Erlaubnis gebeten, gemeinsam mit den Landständen Gesandte zu den Interessenten schicken zu dürfen. Wollen die Räte sich beteiligen, ohne einen Befehl oder die Genehmigung des Kaisers vorzuschützen, sondern lediglich für sich selbst handelnd, und wollen sie es bei den Interessenten dahin richten, dass diese nach dem kinderlosen Ableben des Herzogs der Nachfolge halber weder selbst noch durch Andere Tätlichkeiten vornehmen, sondern ihr Recht auf gebürendem Wege suchen, so hat der Kaiser nichts gegen die Gesandtschaft. Signatum zu Prag den 15 decembris a°· 1601.

Staatsarchiv, München, Bair. Abt. 519/9,47 Copie.

XI. Bescheid Kaiser Rudolfs II. für Hofrat Dr. Otto Forstenheuser, Gesandten des Herzogs Maximilian von Baiern.

Dem Kaiser ist verlesen, was Forstenheuser neben Anderem durch ein besonderes Memorial wegen Jülichs angebracht hat.[2])

[1]) Das Schreiben ist nicht datirt, gehört aber wohl in den September 1601, da es den unter Nr. XI erwähnten Auftrag Forstenheusers offenbar veranlaßte.

[2]) Das Memorial hatte folgenden Inhalt: Es heisst, dass einige Räte und Stände den Sohn des Pfalzgrafen von Neuburg als Erben begehren. Andere aber lieber sähen, dass „ein anderer, solche lande zu gubernieren, von E. Mt· deputirt wurde.“ Aus solchem „dissidio“ ist für den Herzog und dessen jetzige Gemahlin, wie bei der vorigen Fürstin geschehen, „despect“ zu erwarten. Der Kaiser möge also sorgen, dass nichts den Landen zu Schaden und der Herzogin', Hz. Maximilians Muhme und „geschweien“ zum Abbruch des Respects geschehe. O. D. A. a. D. 39/16. 241 Copie. Am 1. October berichtete Forstenheuser aus Prag an

Wie dem Kaiser diese Erinnerung Herzog Maximilians zu besonderem Gefallen gereicht, so wird jenem bewusst sein, mit welcher Sorgfalt der Kaiser seit Jahren in der jülicher Sache das Seinige gethan hat. Das will er noch ferner thun, und nichts zum Nachteil gebürenden Respects der Herzogin geschehen lassen. Prag, den 29. December a°. 1601.

A. a. O. 519/9, 51 Copie.

XII. Coadjutor Ferdinand von Köln an Herzog Maximilian von Baiern.

Durchleuchtigster fürst, freuntlicher vnd geliebster her brueder. E. L. schik ih hiemit ein paggetl von der frau bass der herzogin zue Gilch neben irem schreiben, so sie an mich gethan,[1]) darauss E. L. ir begern vernemen. Da nun E. L. vnd dero gemahl gemelter herzogin widerum antworten, wil ih sie gern an ir gebürents ort verschaffen. Das der secretari Haren in priggione ist, werden E. L. wol wissen; forse l'ha ben meritato, wan es war ist, was man in gemein sagt. Es hat die guete firstin vil anstöss vnd hat mit selzamen leiten zuthuen. Gott gebe, das sie nit zuvil den gilchischen iezigen räten traue vnd es hernehst mit irem schaden erfare; sunt homines periculosi, pleni fraude. Sed haec quasi in parabolis. E. L. waiss ih sonst nichts sonders zuschreiben, allein thue derselben mih ganz dienst briederlih beuelchen.

Datum Bon den 13 Januar 1602.

E. L. treuer dienstwilligster brueder
allezeit
Ferdinandus m. propria.

A. a. O. 519/9, 55 eigh. Or.

---

seinen Herrn: Er hat den Landgrafen Georg Ludwig von Leuchtenberg nicht mehr in Prag getroffen und ist ihm bis nach Beraun nachgereist. Er meint, es wäre gut, wenn der Herzog Maximilian ein Schreiben von der Herzogin von Jülich erhielte, welches ihm die künftige Gefahr anzeigte und seinen Rat begehrte, „damit ich nit also bei den gehaimen alhie fürkeme.“ Der Landgraf meint ferner, die Fürstentümer würden weder dem Neuburger noch dem Markgrafen von Burgau zu Teil werden, sondern der Kaiser werde sich selbst „impatronieren“, obwohl auch der Markgraf zu Preussen (!) weder dem Einen noch dem Anderen werde weichen wollen. Das. 233 Or. (Beide Stücke von H. Prof. Cornelius excerpiert). Forstenheuser war wegen anderer Angelegenheiten nach Prag gesandt.

[1]) Die Beilagen fehlen.

XIII. Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg an Herzogin Antonie von Jülich.

Was wir in ern vil liebs und guets vermogen zuvor. Hochgeborne furstin, freuntliche liebe muem unt schwagerin. Wir seind unlangst von unsern nacher Regenspurg zum reichstag abgeordneten räten berichtet worden, das E. L. sampt dero freuntlichem herzlieben herrn und gemahel dem hochgebornen fursten, unsern freuntlichen lieben vettern, schwager, bruder unt gevattern hern Johans Wilhelmen, herzogen zue Gulich, Cleve und Berch, sich noch in guetter leibs gesundheit unt wolfart befinden, inmassen J. L. daselbst anwesende räte den unsern den bericht gethan und uns solches nicht allein ser annemblich zuvernemen gewesen, sondern verhoffen und wunschen, der Almechtige werde dieselbige noch furters in guetem wolstendigem wesen erhalten. Wir haben aber auch auss denen von des Westphalischen craises ständen und iren zum reichstag abgesanten ubergebenen beschwerden mit sonderm bedrubnüss vast ungern und mitleidentlich vernomen, das von beiden kriegenden teiln die beschwerliche excursiones, plundern und uberziehen der ortten noch immer continuirt und also die vorhin ufs eusserst beschwerte landen und underthanen je lenger je mer in hochste gefar und verderben gestelt werden, daher wir und ein jeder bei sich leichtlich ermessen kan, das E. L. so wol auch dero her gemahel bei so laidigen und beharlichem unwesen allerhant unlust und schwermut uf sich laden mussen, und dieweil wir uns der verwantnuss nach und als ein mitglied des heiligen Romischen reichs schuldig wissen, dem betrangten diss orts die hilfliche hand zuebietten, so haben wir uf die begerte reichshilf an gelt gedachte unsere rete dermassen instruirt, das im fal sie von andern mer ständen, wie es pillig sein solle, etwas bessern beifal gehabt oder noch haben wurden, die bedrangte daher eine zimliche guette hilf und defension zum wenigsten wider das unzimliche straiffen und zu verwarung irer päss und gränizen hetten anstellen mogen, wie E. L. one zweiffel von denen zum reichstag abgesanten gulischen und clevischen räten der verfolg weitter vernemmen werden. Und seien wir

nochmaln des freuntlichen erpiettens, was wir den beschwerden und sonderlich den Gulischen etc. und andern zugehörigen furstenthumben, landen und underthonen zu trost und erleichterung werden guettes befürdern und leisten konden, das an uns nechst gottlicher verleihung nit mangel erscheinen sol.

Wir mogen aber beneben E. L. in sonderen vertrawen freuntlich nicht verhalten, das wir nicht allein izo in betrachtung dises ser erbermlichen zuestants, sondern unlangsten auch aus sorgfeltigkeit zu gemut gezogen und uns erinnert, was etwan hiebevor der kunftigen fal und succession halben in den Gulischen landen fur unzeittige contradictiones furgangen, und das erst vor zweien jaren bei ehelicher vermäl- und ausstattung der hochgebornen furstin, unserer freuntlicher, lieber mumen, schwägern, schwester und gevattern, frawen Sybilla geborner herzogin zue Gulich, marggravin zue Burgaw gnuegsamblich zue verspueren gewesen, das die kaiserliche privilegia und darauf fundirte vorige heuratsbrief, verzich und herkomen in etwas ungleichem und vast widerwerttigem verstant wollen gezogen werden, daher dan wol zubesorgen, wan under solcher noch werender confusion und bei diesen one das ser geschwinden sorgsamen und gefarlichen leiffen sich ein unversehener fal mit E. L. hern gemahel (welches der almechtig doch gnadig verhuette) solte zuetragen, das es gewislich zue einem solchen gefarlichen end wurde ausschlagen, dardurch die unschuldigen lande und underthonen vollens gar zu grunt gerichtet und ein schatlicher krieg, unruhe und empörung in dem heiligen reich und der nachtbarschaft erweckt werden mochte.

Wie wir nun on eruem zu schreiben, von jugent auf uns zue rueh und gemeinen friden jederzeit beflissen, also wollen wir bei itzigem unserm anwachsenden zimlichen alter gern mit hochster sorgfeltigkait dahin trachten, das der lieben posteritet ein erwunschte rueh und ainigkait hinderlassen und alle widerige occasiones so zu unrueh und weitlauftigkait ursach geben könten soviel immer muglich furkommen und verhuettet werden mochten. Und kunten zwarn in vleissiger erwegung aller umbstende zu solchem intent kain bequemer oder fueglicher mittel finden, dan das die interessirte furstliche schwestern oder ire allerseits vertrettene erben und

nachkommen sich mit der regirung und lantstende vorwissen und zuethun mature und ainhelliglich dahin verglichen, das nicht allein uf begebenden unverhoften fal kain teil wider den andern was thatliches furnemen noch die entstandene differenz anders dan geburlicher und ordentlicher weis und auf die form, deren man sich zuvergleichen, entscheiden lassen, sondern auch die ermelte rete und lantstende einem jeden sein recht frei und offen halten und inmittels bis zue austrag der sachen die regirung, administration und was derselben anhangig, dermassen gefuert und dirigirt werden solle, wie man sich deren per modum provisionis nach zuvergleichen haben wurdet. Dan ob wir wol zue Got dem almechtigen hoffen, er werde zue erhalt- und vermerung des furstlichen stammen und namens, daraus unsere vielgeliebte gemahlin ersprossen, E. L. noch mit ehclichen leibserben beseligen, welches uns dan zu sonderm erfrewen wurde geraichen, so werden doch E. L. als eine christliche und erliche furstin selbst gern bekennen, das dannoch der fal ungewiss und alles dem gnadigen willen und disposition des almechtigen underworffen, und machen uns zwarn umb soviel weniger zweifel E. L. werden eine solche allein zue frid und ainigkeit angesehene eventualvergleichung ir freuntlich mit belieben lassen, dieweil wir vor diesem mit umbstenden berichtet worden, das die sambtliche Gulische, Clevische, Bergische und Markische räte ihren obligenden pflichten nach nummer auch selbsten diese augenscheinliche gefar, welche auf solchen unversehenen abgang irer herschaft den landen zuewachsen mochte, innerlich beherziget und mit E. L. vorwissen die Rom: kai: Mt., unsern allergnadigsten herrn, ersucht, wie sie sich zue vermeidung innerlichen aufstants alsdan zuverhalten und darauf fur ratsamb erachtet, das in namen der rate und landstende alle interessirte fursten ersucht werden solten, sich auf den fal mit den landen dessen, wie obgemeldet, zuvergleichen. Wir muessen es auch umb viler ursachen willen darfur halten, das kain vernünftiger mensch oder der ime die gemaine rueh und wolstant des lieben vatterlants angelegen sein lasset, sich understehen werde, uns oder andere, so dis orts mit uns ainstimmen, unguetlich zuverdenken, er wolte dan lust schopfen, den statlichen landen ein solch blutbad

zuberaitten, dardurch vieltausent unschuldige menschen zum undergang gestürzt werden kunten.

Und gleich wie diss alles im heiligen reich bei chur- und furstlichen heusern nit ungebreuchig, auch weder E. L. noch wolgemelten dero gemahel oder auch jemant andern zue ainigem verfang, beschwer, nachteil oder geringster verklainerung, sondern allain dem gemainen wesen zum besten angesehen, also stellen wir auch unser gemut dahin, E. L. als eine berimbte liebhaberin innerlicher ruhe werde nicht weniger als wir genaigt sein, den kunftigen jamer der unschuldigen underthanen zubeherzigen und durch befurderung des angedeutten mittels dasselbige furkomen zue helfen.

Wir für unsere person, dieweil wir nit wissen, wie andere hierinnen gesinnet, wollen uns hiemit ausdrücklich erklert haben, das wir hierdurch nichts gefarliches suechen und mergedachts unsers vettern, des herzogen L., an dero furstliche stat und regierung nichst eintragen, sondern alles uf I. L. unverhoften todlichen abgang (den der almechtig doch lang gnedig verhuette) gemaint und verstanden haben wollen, wie uns dan auch nit zuewider sein solle, ongeachtet, ob es von einem oder dem andern wider besser verhoffen difficultiert werden mochte, noch bei leben wolgedachts E. L. hern gemahels mit derselben, auch reten und lantstenden uns furstlich und aufrichtig also zuvergleichen, das verhoffentlich durch segen des almechtigen der vor augen schwebender gefar dardurch vorgepawet und die lande, dennen es vornemblich zum besten angesehen in merer sicherheit gebracht werden mochten, mit nochmaligen freundlichen begeren, E. L. wollen solche unsere erinnerung anders nit, dan wie es von uns aufrichtig, furstlich und dem frieden zum besten gemaint, vermerken und dises alles zu E. L. selbst aigenen nutzen, ruem und gedeihen betrachten und das die gepür fortgestellt werde, befurderen helfen, sintemal aller hochst gedachte kai: M t. und andere, so dieser sachen berichtet, sich nit wenig befrembden, als wir dessen von ansehentlichen ortten gewisse nachrichtung haben, warumb der augenscheinlicher gefar und hochster wichtigkeit halben dises werck so lang in suspenso ufgehalten worden.

Dan solte diese unsere treuherzige warnung wider besser zuversicht nicht verfangen und inmittels (Got wolle es gnediglich abwenden) auf zuetragenden fal eine ungelegenheit daher entstehen, so wollen wir uns hiemit bezeuget haben, das es von uns nicht herkomme, auch verhoffentlich vor Got und jedermenniglich wol entschuldigt sein wollen. Welches alles E. L. in freuntlichem vertrawen wolmainent zuerinneren, wir umb des geliebten vatterlants rueh und wolfahrt willen nicht underlassen konden, mit freuntlicher pit, uns hirüber dero gemuet und mainung bei zaigern allein deswegen abgefert-tigten potten zuerofnen. Und pleiben E. L. zue angenemen freuntlichen erendiensten jederzeit vorderst wol genaigt, dieselbe wie auch dero geliebten hern gemahels L. dem almechtigen zue schutz und aller wolfahrt treulich hiemit befelhent. Datum Neuburg an der Thonau den 2. Juny a. 1603.

E. L.

alzeit dienstwilliger getreuer
vetter schwager und bruder
Philips Ludwig
pfalzgrave.

Der hochgebornen furstin etc.
frau Anthonetten herzogin
zue Gulig etc.
zue I. L. selbst handen.

A. a. D. 519/9, 81. Copie.

XIV. Hofrat Heinrich von Haslang an Herzog Maximilian von Baiern.

Durchleuchtigister fürst. E. f. Dt. seien mein underthenigste verpflicht schuldig und willigste dienst jederzeit zuvor. Gnedigster herr. E. f. Dt. gnedigsten bevelh die herzogin zue Gulh betreffend, habe ich gesterigs tages sambt den beilagen underthenigst empfangen und mit geburenden wurden erbrochen, auch alsbalden anheut mit dem von Bucholz und Wachtendonk davon vertreulich conversiert, die mich berichtet, dass I. Dt. der herzogin von den reten schier gar kein gewalt gelassen, sonder alles der ret gefallen nah

regiert werde, wie si den an jetzo auf deme, wie erscheinen welle, umbgen, das von I. kai: M$^{t.}$ ein commissarius naher Dissldorf verordnet werden solle, der in allem die inspection habe, inmassen hiebevor Carl Nitzl etlih jar depudiert gewest, so doch die furstin selbst höhers verstants dan er, also das allain vergeblicher uncosten aufgewent worden, welhes inskonftig nit weniger und dabei auch das zu besorgen, das sich die rät understehen wurden, den commissarium uf ir seitten zueziehen, welhes höchsternanter furstin neben deme si bei I. kai: M$^{t.}$ unverschulder sachen verkleinert werden mehte, auch in ander weg zue nit geringem nahthail gereihen kunte. Derwegen hat der von Wahtendunk, als welher hierumb mer wissenschaft het, dan der von Bucholz, mit dem herrn graffen von Furstenberg diss und anders hechsternanter herzogin anligen halben, wie er mich bericht, vor disem vertreulich conversiert, welher sich ganz genaigt und guetwillig erbotten. Und vermainen si bede, E. D$^{t.}$ sollen wolermeldem hern graffen etwo mit gelegenheit auch ein brieflein, allein dies inhalts zuekommen lassen, das er desienigen, so der von Wahtendonk der angeregten commission halben und sonsten mit ime geret, auf den fal dieselb urgiert wurde, im besten ingedenk sein wolte.[1]) Und weil der von Wahtendonk hochsternander furstin seine verrichtung albereit vor disem zuegeschriben, verhoffe er, si werde damit itziger zeut zuefriden und one not sein, das E. D$^{t.}$ ir derenthalben weitter guetachten geben. Was aber die benennung eines konftigen successoren betrifft, da werde inner kurz im lant von Cleven

[1]) Herzog Maximilian schrieb darauf an den Grafen Friedrich von Fürstenberg, Obersthofmeisteramtsverwalter Kaiser Rudolfs II: Der Graf weiss ohne Zweifel, wie es in den jülicher Landen zur Zeit mit der Regierung steht und was für Praktiken dort von Etlichen gemacht werden. Der Hz. hört, dass der chfl. kölnische Gesandte, von Wachtendonck, dem Grafen darüber ausführlich berichtet hat. Da seine Schwägerin, die Herzogin, dabei höchlich interessirt ist und es unbillig wäre, wenn sie so ganz zurückgesetzt würde, so möge der Graf dessen, was Wachtendonck wegen der Commission und sonst angeregt hat, bei jeder sich zutragenden Gelegenheit eingedenk sein und verhelfen, dass die Herzogin in gebürendem Respekt gehalten werde. Datum München den 1 Juli ao. 1603. A. a. O. 73. Cpt. von Gewold.

ein landtag gehalten und davon vermuetlih auch tractiert werden; es seie aber aus vilen underschidlichen ursahen nit ratsam, das man in lebzeutten des jezigen herrn zuesamen kommen und solh werk in beratschlagung ziehen solle, under andern auch darumben, dass wan sich die hern schwäger nit vergleichen kunten, wie wol zuebesorgen, das unfelbarlich man allerseits zue den waffen greiffen und sich villeiht sowol die Staden als Spanien interessiern wurden. Dieweil aber solhe denominatio successoris bei den landstenden nit stehe, auch dieselb von den interessierten noch der zeut nit begert werd, habe man sich dern jezmals wenig zuebefaren, allein stehe es an deme, das die gulhische ret sowol als die interessierten gern sehen solten, das man sich auf begebeten totfal einer interimsregierung vergliche und aller gewaltthetliheit bis uf guet- oder rehtlihe entscheidung enthielte. Ob nun wol solhes an ime selbsten ein guet werk, zweiflen si doh, ob nit was darunter verborgen, darauf man jeziger zeut nit gedenke, welhes si doh nit vermuetten wollen; halten aber auch nit dafur, das es ir die herzogin so gar gefallen [lassen] oder selbst andreiben solle. Welhes E. D[t.] ih zue begerten beriht hiemit gehorsamist anfuegen und mich deroselben dabei zue genaden underthenigst bevelhen wellen. Datum Regenspurg den 25 juny etc. 3.

E. f. D[t.]

underthenigster und
gehorsamister

Heinrich von Haslang.

A. a. O. 71 eigh. Or.

XV. Instruction Herzog Maximilians von Baiern für seinen Hofrat Manfred von Bozheim an die Herzogin Antonie von Jülich.

Der Hz. hat aus den Briefen der Hzin. an seine Gemahlin und den Mitteilungen churkölnischer, beim Reichstag gewesener Räte vernommen, welche Beschwerden der Hzin. in verschiedenen Beziehungen, namentlich aber von den jülicher Räten und Landständen widerfahren, was für Praktiken der Regierung halber auf der Bahn sind und was wegen einer Vergleichung für den Fall des Todes des Herzogs Johann

Wilhelm von Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg den jülicher beim Reichstage gewesenen Gesandten vorgeschlagen worden ist.[1]) Die Herzogin hat Maximilian ersucht, ihr Rat und Beistand zu leihen und sich ihrer beim Kaiser anzunehmen. Da er geraume Zeit von den jülicher Verhältnissen nichts gehört habe, könne er keinen Rat ertheilen, habe aber die Gelegenheit, dass er Bozheim zum kölner Landtage nach Bonn schickte, benutzen wollen, um durch ihn die nötigen Erkundigungen bei der Herzogin einzuziehen. Sie könne vielleicht einen Vertrauten anweisen, wöchentlich an Bozheim über alles Vorfallende zu berichten. Worin er der Herzogin nach erhaltenem Berichte beistehen kann, will Maximilian es an sich nicht fehlen lassen. Actum in unserer statt M. den 19 julii ao. 1603.

A. a. O. 76. Cpt. von Gewold.

XVI. Manfrid Bozheim an Herzog Maximilian von Baiern.

Durchleuchtigster fürst etc.

Vor acht tagen hab E. f. D^t. ich underthenigst bericht, das von wegen des punctens der exemption, welchen die ritterschaft vermög des abschits vom jahre 1599 nit annemmen wellen, der ganze lantschafttractat uf den 24. diss verschoben und die stende von neuem beschriben werden müessen und das ich inmitls die commission bei I. f. D^t. der herzogin zue Disseldorf zuverrichten mir fürgenommen, inmassen albereit beschehen. Derwegen ich E. f. D^t. hiemit gehorsamist nit verhaltten solle, dass nach g. empfangener privataudienz und verrichten complimenten ich I. D^t. in gueter frischer gesundheit befunden, welche sich gegen E. f. D^t. wegen solcher grossen affection und freunt-schwegerlichen anerbiettens zum hochsten bedankt, danebens aber haubtsächlich diss begert

---

[1]) Vergl. oben Nr. XIII. In der Abschrift einer vom Pfalzgrafen seinem Rate Johann Zeschlin nach Regensburg geschickten Instruktion wird nur ganz allgemein die Notwendigkeit eines Vergleichs unter den Interessenten zu dem Ende, daß nach dem Tode Johann Wilhelms keiner von jenen gegen die anderen etwas Tätliches vornehme, sondern des gütlichen oder rechtlichen Austrages erwarte, betont; der Pfgr. habe darüber die Erklärung der jülich-klevischen Räte gefordert, aber keine Antwort erhalten; die Abgeordneten derselben zum Reichstage möchten sich also über den Vorschlag äußern. A. a. O. 59. Copie.

dieweil nun bei anderthalben jaren die samentliche stende als Gülch, Berg, Cleve und March wegen der succession, uf den fal ir geliebster her und gemahl vor I. Dt. besorglich one leibserben zeitlich ableiben solte, sich gegen I. Dt. offentlich vernemmen lassen, dass hoch vonnötten, allerseits bei gueter zeit und zue fürkommung grosser zerritlichkeit uf ein gewissen successorn zuegedenken, welches gesinen aber dazumal I. f. Dt. inen mit allen umstenden, auch die grosse gefar und unhail, so daraus endspringen wurde, sambt I. Dt. hiebei selbst aignen underlauffenden interesse dermassen widerlegt, das sie selbst bekennen müessen, disse sach etwas füreilents angefangen worden und sich darüber zue rue begeben, I. Dt. auch vor der zeit in hofnung gestanden, die stende wurden inskunftig mit dergleichen unzeittigen begern sich etwas merers bedenken, so haben sie iedoch wider alle zuversicht nun ein zeit hero abermals sovil verspürt, dass sie der sachen nit aussetzen und derwegen mererlei tractatus zwischen inen und dem herzogen von Preussen, sonderlich aber I. f. Gn. pfalzgraf Philips Ludwigen zue Neuburg (dieweil die wenigere stend dem herzogen von Zwaibrucken und marggraven von Burgau favorisiren) fürgeloffen und so weit kommen, das die stent ietz deswegen ein sonderbaren landtag ufs eheist anzuestellen fürhaben. Als haben I. f. Dt. ereischender not halben nit umbgen können, E. f. Dt. aus sonderbaren vertrauen freunt-schwegerlich zuersuechen, dieweil zuebesorgen, vil selzame practicken zue Prag furübergen und I. kai: Mt. durch ungleiche informationes villeicht zue einer I. f. Dt. nachtheiliger resolution möchten bewegt werden, E. f. Dt. wolten zue fürkommung dessen die beschaffenheit der sachen I. Mt. der notturft berichten. Und wie ich von I. f. Dt. bericht worden, sol es mit dem landtag der zeit allein dahin angesehen sein, das sie sich einer legation zue obgenantten fürsten endschliessen und nach verrichter legation auch empfangener resolution alsdan die sach bei I. kai: Mt. umb dero allergnedigsten declaration wegen eines gewissen successoris allerunderthenigist anbringen wolten; und wiewol sie die stent I. f. Dt. solches albereit angedeut, auch gebetten dieselbigen wöllen ihren consens darzue geben, so haben sie doch solches durchaus abgeschlagen und wöllen in bedenkung die sach inskünftig

ein andern ausgang gewünnen mecht, weil sie von ihrer mainung nit zubringen, damit weder wenig noch vil nit zuschaffen haben, wie es dan I. f. Dt. nit weniger auch genzlich darfür halten, unangesehen die stende sich uf disse weiss vernemmen lassen, dass iedoch die ret solches nit gern sehen, sonder alle mitl suechen werden, damit die administration vilmer in namen I. kai: Mt. durch sie continuiert werde, damit sie also bei ihrem governo wie bishero bleiben und niemant darauf sonderbare achtung geben möge. Sovil die vier obgenantte fürsten anlange, hab sich Preussen hiebevor erclert vor zutragenden fal, doch unbegeben seiner gerechtigkeit, nichts anzuefangen; allein tragen I. f. Dt. sorg, weil I. f. Gn. pfalzgraf Philips Ludwig bei I. Mt. in guetem credit, sie werden daselbst durch allerhand mitl sich bearbaiten, die sach zue I. f. Dt. grossen nachtheil durchzuetrucken; bätten demnach, weil diss werk erzelter massen beschaffen und uf den fal I. Mt. wegen eines kunftigen successoris sich allergnedigst resolvirten, solches nit allein ein grosse weitleifigkeit und confusion im lant gebern, sonder auch I. f. Dt. an dero bisher erhalttenen gubernaments sowol allem andern ein merklicher vercleinerlicher abbruch wie auch ein grosse ursach zue noch mererm despect sein wurde, E. f. Dt. wolten sich disser hochwichtigen sachen sowol I. f. Dt. selbst annemmen und I. Mt. solche information thun lassen, damit I. Dt. hierin wider die billigkeit nit beschwert werden. Wie sie mir dan neben diesem müntlichen bericht die specialia etwas weitleifigers in beiverwarten pacquet verschlossen sambt einem schreiben an E. f. Dt. geliebste gemahel zuegestelt, mit g. begern solches derselben mit disser ordinari underthenig zuezeschicken. Betreffent sunsten das mitl der privat correspondenz zwischen iemant I. f. Dt. vertrautten und mir haben sie mir zuverstehn geben, das sie gleichwol der zeit mit keiner solchen person versehen, wolten aber dannocht nit underlassen, uf mitl zuegedencken damit ich des verfolgs von einer post zue der andern avisiert werde Solches hab E. f. Dt. ich hiemit underthenigst nit verhalten wollen etc.

E. f. Dt.

underthenig gehorsamister
rat und diener

A. a. D. 86 Dr. Manfridt Botzheim m. p.

XVII. Aus Berichten des bairischen Agenten zu Prag, Wilhelm Bodenius, an Herzog Maximilian von Baiern.

a. Gestern ist Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg mit sechs Personen angekommen; heute hat er beim Kaiser – kaum eine Viertelstunde — Audienz gehabt. „Sonsten discurrirt das gemein gesindel alhie auf diese weise: der pfalzgraf von Neuburg ist drumb zum kaiser kummen, dass er wil catholisch werden, weil der herzog von Bairn im wil sein schwester geben. Datum Prag den 30 augusti a°. 1603.“

b. „Der junge neuburgische pfalzgraf ist gestern auf Brandeis verraiset, aldort man geiägt haben wirt und ist her von Wallenstein, I. Mt. cammerer, im zuegeben worden. Datum Prag den 13 septembris a° 1603.“

c. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm hat sich, als Adam von Wallenstein ihn zum vierzigstündigen Gebete in die Wenzelskapelle führen wollte, geweigert, einzutreten. Er fährt fast täglich zu Hofe, wird aber vom Kaiser nicht vorgelassen. D. Prag den 15 september a° 1603.

d. Fürstenberg und Barvitius haben mir mitgeteilt, dass Wolfgang Wilhelm in der jülicher Sache nichts erreicht hat, obgleich er vorgab, sein Vater habe sich mit sämmtlichen Interessenten ausser Burgau verständigt. Datum Prag den 4 octobris a° 1603.

A. a. O. 403/7, 388 und 403/8, 23, 25 und 52 Or.

XVIII. Herzog Maximilian von Baiern an Herzogin Antonie von Jülich.

Er hat ihr Schreiben und den Bericht Bozheims reiflich erwogen und mit ihrem Vater gesprochen und kann nicht finden, dass die beabsichtigte Vergleichung der Interessenten und Landstände über die künftige Regierung der jülicher Lande und über Vorkehrungen für alle Fälle der Herzogin präjudizierlich und irgendwie nachteilig sei. Er meint deshalb, dass sie den Vergleich nicht ausschlagen noch sich

ihm widersetzen solle, da ihr dadurch die bisher mit Zustimmung des Kaisers geführte Regierung auf Lebenszeit ihres Gemahls belassen und sie wegen all ihrer Ansprüche auf Wittum u. s. w. gesichert werden könne, während sie sich sonst die Feindschaft der Interessenten, Landstände und Räte zuziehen und derselben zu entgelten haben werde; [„soll es dan khonfftiger zeit und do jezt die interessierten nit sich vergleichen sollen, zue einen offnem khrieg gerathen, haben E. L. zu erachten, das zu deme ess im h. reich ein neues feuer abgeben wurde, dieselben noch dazue vemb Ire heyratliche sprüch vnd forderung khommen vnd solhe genzlih verlieren dorfften.“] Am kfl. Hofe bemüht er sich, von etwaigen der Herzogin nachteiligen Praktiken rechtzeitig unterrichtet zu werden.[1]) Datum in unserer statt München den 5 october ao. 1603.

A. a. O. 519/9, 94. Cpt. Copie. Die Stelle in Klammern ist eigenhändiger Zusatz des Herzogs.

---

[1]) Vgl. Nr. XV und XVI. In einem Schreiben an den Obersthofmeister Wolf Conrad von Rechberg hatte sich der Landschaftskanzler Herwart dahin geäußert: Besteht wegen des Herzogs von Lothringen kein Bedenken, so könnte Hz. Maximilian dem Kaiser so schreiben, wie es die Herzogin von Jülich wünscht. Es wäre aber dahin zu trachten, dass man durch Barvitius oder sonst erführe, wohin des Kaisers Absicht geht. Da Hzin. Antonie in dem zweiten Schreiben an Hzin. Elisabeth selbst bittet, Hz. Maximilian möge den Hz. von Lothringen ermahnen, sich in diesen Handel nicht zu mischen, ja „des Bardins concept“ tadelt, so ist es nicht ratsam, dass sich Hz Maximilian in der Hauptsache irgendwie erklärt, ehe er den Hz. von Lothringen darüber gehört und vielleicht auch von ihm recht erfahren hat, welche Absichten die Hzin. hege und ob noch etwas im Hintergrunde stecke. Inzwischen könne man der Hzin. eine hinhaltende Antwort geben. O. D. A. a. O. 90. eigh. Or. Am 22. September hatte darauf Maximilian der Hzin. geschrieben, er wolle mit ihrem gerade in München weilenden Vater beraten und Sorge tragen, daß er zeitig unterrichtet werde, was am kfl. Hofe vorgehe. Das. 92 Cpt. von Gewold. Gleichzeitig hatte er dem Grafen Fürstenberg den Inhalt des von Bozheim erstatteten Berichtes [Nr. XVI.] mitgeteilt und gebeten, der Graf möge, da man gewiß auch in Prag Praktiken versuchen werde, Alles den jülicher Fürsten Nachteilige verhüten und ihm Mitteilung machen. Das. 93 desgl. Am 13. October antwortete Fürstenberg, der Kaiser beabsichtige nächstens eine Commission zur Untersuchung des Zustandes der jülicher Lande abzuordnen. Das. 102 eigh. Or.

XIX. Instruction der Räte, Ritterschaft und Städte von Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg für ihre Gesandten (an die Interessenten). [1]

Instruction, was in namen und von wegen unser der furstenthumben Gilg, Cleve und Berg, dan auch der grafschaft Marck und Ravensberg räte, ritterschaft und stette die...... bei dem durchleichtigen hochgebornen fürsten und herrn herr...... unserm g. fürsten und herrn vortangewerben und verrichten sollen.

Anfengklich sollen ernente abgeordneten Irer f. Dt. unsere underthenige ganz willige diensten vermelten und demnegst anzeigen, welichergestalt wir lengst vor disem und noch neulich etwan vor frist zwaier jaren bei tractation des fürstlichen heurats zwischen dem durchleichtigen hochgebornen fürsten und fürstin herrn Carl margraven in Burgau lantgrafen zue Nelenburg und frauen Sybilla marggrävin zu Burgau, geborne herzogin zu Gilich, Cleve und Berg, unsers genedigen fürsten und herrn, auch fürstine und frauen, auch seithero und inmitls im werk gespiert und befundten, das I. fl. Dt. und andere des auch durchleichtigen hochgebornen fürsten und herrn, herrn Johans Wilhelmen, herzogen zu Gilg, Cleve und Berg, graven zu der Marck, Ravensburg und Moers, herrn zu Ravenstain, unsers genedigen lantsfürsten und herrn, allerseits wegen I. f. Dt. fürstliche schwestern beschwegerte fürsten die hiebevor aufgerichte heuratsbrief, kaiserliche privilegia, verzichten und herkommen verscheidenlich verstehen, andeiten und auslegen. Ob dan wol wir weniger nit als auch ungezweifelt die sambtliche underthanen und angehorige hochged. unsers g. fürsten und herrn eheliche leibserben noch verhoffen auch die götliche almacht darumb disen fürstentumben, landen und undersässen zu trost und von herzen andechtigclich bitten thuen, nichts destominder, dieweil soliches ungewiss und allain in Gottes hant willen

---

[1]) In der Ueberschrift der Instruction sind an den durch Punkte bezeichneten Stellen Lücken gelassen. Offenbar sollten an alle Interessenten Gesandtschaften abgehen; die hier vorliegende Schrift war wohl für die an Neuburg bestimmt. Sie muß ins Jahr 1603 gehören, da gesagt wird, die Heiratshandlung wegen Sibyllens sei vor zwei Jahren gepflogen.

und gefallen stect und I. f. D$^{t.}$ sogleich allen menschen auf erden der sterblichkait underworffen, unvorsehentlich (welichcs doch der allmechtig genediglich abwenten und verhietten wolle) durch den zcitlichen tot abgefordert werden mechte und dan wir auf solichen hochbedriebten laidigen und bckomerlichen fal (dessen wir zwar nimer one incrlich unser herzenlaid und traurigkait gedenken mögen) anderst nit ermessen kinnen, als das obged. disen fürstenthunben landen undersässen und angehörigen allerhant mit der tat zu dem höchsten und eusseristem ellent, verderbcn, untergeen und grüntlicher zerrit- und verwiestung in genzlichen undcrgang, bevorab bei noch werenten benachbarten kricgswesen ehc und voran S. f. Gn. [!] und andere interessierte tailen sich der succession mit zuethun der Röm: kai: M$^{t.}$ unsers allergned. herrn als diser lanten ober- und lehcnherr under einander verglcichcn oder sonsten, da aber ein gebierender ausschlag gcmacht, durch eines oder andern gesuechte preoccupation, pracvcntion oder sonsten andere vortail entsteen, insonderhait das nicht allain obgedachte kriegente tailen, als lang in den benachbarten orten die unruehe nit gestilt noch die waffen nidcrgclegt, vor sich und irer gelegenhait halben auf dise lanten in solichem unverhoften fal ein aug haben, sonder auch cin odcr ander tail bei disem oder jenem sich zuerlangung seines intents umb cinen anhang und rucken bcwerben mechtc, dabei gleichwol nit unzeitig in consideration zueziehen, das man an Burguntischer seiten undcrschietlicher practensionen sich beruembet und alsbalt mit der tat discr lanten sich zumechtigen dannenhcro vorgenommen werden, dic vereinigte Statten der Niderlendischen provincien auch ein ebenmcssigs, wie bereit eincs oder ander tails allerhant verlauttungen disfals ergangen sein mögen, vortstellen künten, geschweigen das auch vil stucken in disen lanten sein, darvon ctliche die hoche obrigkait, andere die lehenschaft praetendiern, so doch in hundert jarn von villen solicher stent vorfarn nit erweckt, auch die stuck zu lehen nicht empfangen, noch darauf angehalten oder getrungen wordcn; daneben, obgleich ctliche bekante lehen vorhanten, das man dannoch numer, wie man davon gucte nachrichtung hat, dieselbe und deren pertinentien schier zehenmal grösser und weitter, dan sie von hochged. unsers

gned. fürsten und herrn geehrten und hochlöblichen vorfarn gehalten, extendiern wollen, welliche gleichwol auf den fal wan alles diser ents zerstert und ainer dem andern praeveniern wolte, darein greiffen, auch derselben turbatis rebus sich mechtig machen, vil schener und ansehentlicher stuck zu sich zureissen und also dise herliche lanten zu ringern, understeen, so zwar ein gar beschwerlich werk sein, deme doch, wan mit einiger gueter versicherung die lanten in ruehe gestelt, mit gueten mitln vorzukommen sein wurde, ohne das auch neben dem, das disen lanten in offenen krieg gestelt und sovil taussent armer unschuldiger underthanen mit weib und kindern ins ellent vertriben und in verlurst aller irer hab und gietter, ja leibs und lebens bracht, ain unausleschlich feur und unruehe im heil: reich Teitscher nation hierauss angezündet werden khunt: Demnach tetten wir undertheniglich bitten, S. f. D$^{t.}$ neben den andern interessierten tailen so ebenmessiglich disfals ersuecht werden sollen, genediglich gefalen welle, sich dahin mit ain oder andern zuvergleichen, das sie in gned- und christlicher erwegung vorgeherter motiven und anderer diser anhangenten umbstente auf den unverhoften fal I. f. D$^{t.}$ absterben ohne eheliche leibs erben, nichts tätlichs mit occupation praevention oder sonsten in andere weg und mit hilf suchen bei aines oder andern kriegenten tail oder auch andern ein- oder auslendischen anzefahen, sondern es inmitls bei richtigem wesen, bis daran S. f. D$^{t.}$ und die mitinteressierte under einander mit zuthuen I. kai: M$^{t.}$ oder der zeit kaiser im heiligen reich der succession halber verainbart oder sonsten dariber in ainem oder anderm weg geburender ausschlag gemacht, verbleiben zelassen, auch deshalben die lanten vor sich und ire erben genuegsamb versichern. Dagegen wir gleichwol des unterthenigen erbiettens weren, ainem jeden sein recht frei offen nach unserm vermögen ohne einem oder andern ichtwas zu praejudiciern, zuhalten, zuverwaren und uns in dem allen unverweislicher gebür zuerweisen, wie dan soliches dem jenigen so am maisten darzue befuegt, sonderlich zum besten erschiessen wurde, zu dem sich mit gleich gefalen zulassen, das sowol hernegst kainer zu regirung diser lanten wie auch, do das regiment mit vorgeehrten hochged. unsers gned. fürsten und herrn tot-

fal auf ein interim, dessen sich hernegst zu besser gelegenhait durch gemaine bewilligung S. f. Dt. und anderer interressierter fürsten und mit consens I. Mt. zue desto mererer bestendigkait vereinbaren kunten, bis zu obg. vergleichung oder ausschlag zuestellen zue zulassen, es geschehe dan vor vermög der preissnerischen heuratsverschreibung, darauf der andern I. f. Dt. schwestern heuratspacten auch geen, mit vorbehalt der religion, dan auch der lanten privilegien, brief, sigl und gueter gewonhait alles inhalts derselben und das dariber genuegsamb assecuration und versicherung beschehe, jedoch alles hochgedacht unserm g. fürsten und herrn, so lang I. f. Dt. im leben sein würden, an der firstlichen hochhait regierung und reputation, auch I. f. Dt. geliebster gemahelin, unser g. fürstin und frauen, an irer verordneten und durch I. Mt. confirmierten heuratspacten und darauf ervolgten vertrag und wittumb unabbrichlich. Gleich wir nun bei uns kain ander besser mitl zu versicherung diser lanten und underthanen auf vorgedachten unverhoften fal I. f. Dt. absterbens bei uns in reiffer nachsinung erdenken künen und genzlich zu Got verhoffen thuen, dasselbig zu verhiettung aller befarenter unruhe und weitterung merged. diser lanten und undersässen auch dem heiligen reich nachfolglich zum besten und dem jenigen so am maisten befuegt, wie obgedacht, insonderhait zum fortail ungezweifelt erschiessen wurde, also thetten wir uns auch getrosten, es sol nit allain all soliche vergleichung, wan dieselbe auf mass und weis wie obermelt eingangen und I. Mt. hernegst zu confirmiern und zu bestettigen vorbracht, derselben allerg. gefallen, sondern auch S. f. Dt. sambt hochged. andern interressierten fürsten als sunderbare liebhaber und befürderer guetten fritlichen wesens darzue aus sonderlicher gnadiger und treuherziger affection zu disen lanten und dero underthonen genaigt sein, mit nochmaliger bit, uns darüber genedige und gewerige resolution widerfarn zelassen.

Neben dem sollen obged. unsere abgesanten bei S. f. Dt. negst vermeltung diser fürstenthumben, lanten und underthonnen obligunten nun so langen jaren hero werenten kriegsbeschwernussen und dahero von eines oder anderstails kriegsleiten imerdar entsteenter durchzig und einlegerung, rauberei

und anderer unzelliger tätlichkeiten von unsertwegen undertheniglich erbitten, der nahen verwantnuss halben, damit sie mer hochged. unserm g. fürsten und herrn und disem hauss zuegethon, bei dem craiss, darein s. f. Dt. gehörig und fir sich selbst die befirderung und vorsehung zethuen, das disen niderlendischen westfalischen craiss zu guetem bei negst gewesenem reichstag bewilligte hilf ungesaumbt beibracht, auch was dennen sonsten mer zum besten erschiessen kunte, befirdert und also, was I. f. Dt. lanten zu trost gelangen mechte, allerseits ins werk gestelt werden mechte. Soliches alles, ohne es in sich aller billichkait und guetem fritlichem wesen enlich, auch S. f. Dt. bei meniglich ruemblich und auf zuetragenden fal sonderlich nutzlich, weren wirs undertheniglich zueverdienen und zubeschulden berait, willig und gevlissen. Was nun vilgedachte abgeordnete in ainem und andern puncten verrichten und dariber fir erclerung erlangen werden, dariber wollen wir irer umbstendigen relation hienegst erwarten. Urkunt etlicher unsers mitls hierunten getruckten petschafft etc. Geben etc.

A. a. D. 519/9 126 Copie.

XX. Herzogin Antonie von Lothringen an Herzogin Elisabeth von Baiern.

Depuis nostre arrivée jay trouvé, que ceulx de nostre conseil debvoient envoier vers l'Empereur. Et le subiect qu'ilz preignent, est affin de faire avancer la legation qui se doit faire pour la paix. Mais comme le personnage n'est de qualité, ains seulement ung simple secrétaire de nostre chambre des comptes, cela me fait croire, que c'est plustot pour traister quelque chose, qu'ilz ne veuillent confier à la plume. C'est pourquoy je Vous supplie, s'il y a moyen de descouvrir la negotiation, de le faire. Le nom du secrétaire est Constantin Francot. Il doit partir jours après autres [!] pour aller trouver l'Empereur.

Je Vous diray, que j'ay receu les lettres de l'Empereur et me fait plus d'honneur que je ne merite. Il m'a escryt deux lettres. L'une est signée du nom de l'Empereur en bas et me fait paroitre vouloir avoir soing de ce qui me touche,

se reférant pour le fait principal à celle qu'il m'envoie de sa chancellerie, par ou il dit ne pouvoir respondre pour le présent à cause des grandes affaires, mais que dens peu de temps il me fera sçavoir sa volonté par lettre ou par ung ambassadeur. Et voiant l'honneur qu'il plait à monsieur Vostre marit de me faire pour avoir soing de ce qui me touche, je Vous diray librement, que ie ne desirerois nullement, que Sa Mté envoye ung ambassadeur. La raison est, que pour le présent cest [n'y est pas?] chose sy fascheuse à noz estatz que le nom d'un ambassadeur et sans doute se seroit le vray moien de me rendre suspecte à tout le pays. Et le subiect de cela est que depuis quinze ou seize ans les conseilliers qui ont voulu brouiller, se sont tousiours servy de l'autorité de l'Empereur par le moyen d'un ambassadeur, et pour moy je m'aperçois bien de tout ce que nostre conseil desire que [!] d'en pouvoir attirer, mais ilz ne l'osent faire hautement pour crainte des estatz du pays et de moy. Je ne vouldrois estre le subiect qui en face venir ung au pays, car ce seroit donner le moien à mes ennemys de me gourmander encor plus. J'en ay trouvé ung, quand je suis venue au commencemente ez pays. C'est pourquoy je Vous supplie, s'il y a moien, que monsieur Vostre mary destourne, que l'Empereur ne me mande sa volonté par ung ambassadeur, mais bien par lettres. Et après, s'il luy plait d'y envoier ung ambassadeur, qu'il viengne pour l'assurance des pais, cela depend de sa volenté. Je ne me soucie nullement, qu'il y en viengne ung pardeça, pourveu que je n'en sois point cause.

Je reviendray sur le principal de ce qui me touche, et Vous diray, que les affaires ne ce sont passées en cette assemblée des estatz, comme nostre conseil l'avait proposé car les estatz ont tant trouvé de difficultez sur le fait de la succession. Premièrement ilz ont dit, qu'ilz vouloient, que de deux instructions que l'on debvoit donner aux deputéz qui seroient envoyez vers les princes, il soit dit dens leur instruction, qu'ilz seront tenuz de garder toutes les religions qui sont aux pays sans les empescher. Voilà la première difficulté. Sur quoy nostre conseil leur feit response, qu'ilz sebayssoient [!] d'entendre leur resolution, veu qu'ilz ne pouvoient ignorer de quelles religions estoient les princes qui pretendoient à la

succession. Après plusieurs repliques, lesquelles seroient trop longues à escrire, ilz dirent tous, que ce n'estoit la forme, que les princes allemans traictent leurs subiectz et que sans doute ilz sçavoient bien, que sy le duc de Neubourg venoit jamais aux pays, qu'il n'endurereoit iamais nul calviniste. Et à cette occasion les estatz veuillent, qu'en l'instruction il y soit mis, que toutes les religions qui y sont à présent, demeurent libres. Pour le second point c'est, que les estatz veuillent, que sy monseigneur mon mary vient à mourir, avant que l'accord soit fait entre les princes, que le pays sera gouverné aussy bien des estatz comme du conseil. Sur quoy les conseillers ont respondu, qu'il ne leur apartenoit à nul d'eulx d'en ordonner et que cela arrivant, que ce seroit afaire à l'Empereur et aux princes d'en ordonner et qu'à présent il n'en failloit parler. Quoy voiant les estatz ils se sont retiréz sans vouloir passer plus oultre au grand regret du conseil, qui est fort perplex; principallement ceulx du pays de Juliers ne sçavent qu'en dire. Je suis advertye d'un d'eulx, qu'ilz ont adverty l'Empereur et les princes de ce qui s'est passé à cette assemblée. Le temps nous fera veoir ce qui en sera. Mais j'ay poeur, que sy monseigneur mon mary venoit à mourir, quc les estatz du pays feroient de la brouillerie. Pour moy je prie Dieu, qu'il ne permette, que je voye ou me trouve en tel confusion.[1])

A. a. D. 519/9. 122 Copie.

XXI. Herzog Maximilian von Baiern an Herzogin Antonie von Jülich.

Er hat aus ihrem Schreiben an seine Gemahlin ersehen, was für Unordnungen und Ungelegenheiten im Kammerwesen der jülicher Lande vorgehen und was sie deshalb an den Kaiser gelangen lassen will. Er hat Bericht, dass der Kaiser sich nicht leicht zur Anstellung einer „gubernation“ verstehen

[1]) Den 13. Januar 1604 schickte Hz Maximilian dieses Schreiben seinem in Prag weilenden Rate Theodor Viepeck; sobald der Gesandte der Räte und Stände, der Secretär Constantin François, nach Prag komme, solle V. zu erfahren suchen, was jener wolle; auch solle er die Abordnung eines kaiserlichen Commissars, dem Wunsche der Hzin. gemäß, nach Kräften hindern. Das. 116 Cpt. von Gewold.

wird, sondern ansehnliche Commissäre zur Vornahme einer Inquisition schicken will. Deshalb scheint der Herzogin Vorhaben um so rätlicher und möge sie die Commission befördern. München 11 juni 1604.

A. a. D. 519/9, 144 Cpt. v. Chr. Fickler.

XXII. Der kurkölnische Geheimrat Carl Bille an Herzog Maximilian von Baiern.

Ich habe den Herzog von Lothringen im Namen des Chf. von Köln zu Spaa begrüsst. Derselbe ist mit der Wirkung des Brunnens sehr zufrieden und sehr wohl. „Si parte domani et conduce seco madame la duchessa di Giuliers con speranza, chè in Lorena riceverà per mezzo delli esorcisti, li quali hanno fatto miracolo nella sua Serma persona[1]), la perfettione della salute.“ Di Liegi alli 3 di settembre [1604].

A. a. D. 403/8, 211 eigh. Or.

XXIII. Der venetianische Gesandte Francesco Soranzo an den Dogen.

„L'haversi inteso quà, chè il sr duca di Nivers in Francia metesse insieme genti et havesse pensiero di molestare in Giulier li stati del duca di Cleves,[2]) sopra li quali mostra de havere qualche pretensione, poichè questo duca per diffetti della mente et del corpo pare, chè sia senza speranza di naver più figliuoli, havendosi massimamente la moglie, figliuola del sr duca di Lorena retirata à casa del padre, ha dato occasione quà di mettersi in sospetto, chè possano nascere nell' Imperio grandissime commotioni più reali, perchè tengono in quelli stati il palatino di Naiburg et il marchese di Brandeburgh, che uno ha per moglie una sorella di quel duca et l'altro nasce di un' altra, chè metteranno un giorno per questa causa gran confusione in questo paese, non lasciando anco à

---

[1]) Vgl. P. Ph. Wolf Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit II, 514 Anm. Der von ihm benutzte Bericht findet sich Reichsarchiv München, Fürstensachen, tom. 39, 66.

[2]) Vgl. unten Nr. XXIX unter 5 und M Philippson Heinrich IV. und Philipp III., III, 331.

Spagnuoli di haverci l'occhio, perehè confinano quei stati con la Fiandra, et già questo ambasciator si mostra di questi accidenti grandemente ansioso. Si vanno però facendo degli officii con li ministri di Francia per divertir queste occasioni di scandalo più chè si possa, poichè non è anco venuto il caso de bisogno et se ben questo duca è senza prole, è però in età, chè può viver ancor qualche anno."

Di Praga à 8 di novembre 1604.

Staatsarchiv Wien. Dispacci Veneti, 1604, 318 Or.

XXIV. Herzog Maximilian von Baiern an Kaiser Rudolf II.

Der Hz. von Lothringen schickt den Herrn du Meaun an den Kaiser in einer Sache, „daran den gülgischen fürstenthumben und landen merklich gelegen, hierunter auch die erhaltung und vortpflanzung unser wahren, allein seligmachenden catholischen religion sowohl gemainen, fridliebenden wesens deren orten in acht zunemben, da sonsten kommender zeit und auf begebenden fal viel und mannigfaltige ungemach sich deren enden erheben möchte; neben dem von dem Allmachtigen zu hoffen, das mit verleichung seines göttlichen segens durch diss mittel dess so lange jar übel conditionirten herzogen von Gülich sachen sich in einen besseren stand richten, diser fl. lobliche stammen propagirt könte werden." Da er auch durch den Herzog von Lothringen um sein Fürwort ersucht ist, empfiehlt er dem Kaiser dringend „dieses hochwichtige und heilsame werk", und bittet, dass der Kaiser seine Zustimmung erteile. Datum München den 23 febr. anno 1605. [1])

Staatsarchiv München. Bair. Abt. 519/9, 147 Cpt. Copie.

---

[1]) Entsprechende Schreiben richtete der Hz. an die ksl. Geheimräte und den Geheimsecretär Barvitius. A. a. O. 148 Cpt. von Gewold Am 21. April 1605 erwiderte Rudolf, daß er zu der mit dem Hz. von Jülich beabsichtigten Kur seine Erlaubnis erteilt habe. Das. 153 Or. Es ist ohne Zweifel die unten zu erwähnende Exorcisation gemeint.

XXV. Der Beichtvater des Kaisers Dr. Johann Pistorius [1]) an Erzherzog Albrecht.

Veniunt legati nostri petituri, ut misera provincia ita graviter diutius non affligatur. Idem ego sed alio respectu[2]) subjectissime rogo, cum praevideam, quantum res illa ad novam calumniam sit habitura momentum, veteri[3]) nondum extincta. Itaque supplex peto, ut ad illos, quos amicos in Germania habet, in fide retinendos et ad alios non magis exasperandos, Buccoium comitem clementius agere in Imperii provincia jubeat Ser^tas^ V. Deum testor, ista a me invito scribi, qui facile perspiciam, ad officium meum non attinere. Sed vim facit humilima in Ser^tem^ V. observantia, ut peccare quam jactatas in Eam voces ferre malim. Ignoscat igitur clementissime, quod rursus humilime rogo.[4]) — Heri curae exorcisticae[5]) cum Juliacensi duce factum initium. . . . . Ex Hambachio 21 augusti a^o^ 1605.

Staatsarchiv Brüssel. Secrétairerie d'Allemagne N. 87, 19. Or.

---

[1]) Vgl. über ihn Briefe und Acten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges IV und V, Register.

[2]) Pistorius wünschte Albrecht zum Kaiser erwählt zu sehen.

[3]) Es ist der Einfall Mendoza's von 1598—1599 gemeint.

[4]) Gleichzeitig schrieb Pistorius dem Rat und Kämmerer Albrechts, Blasius Hutter: Trotz meiner Krankheit schreibe ich. „Es komen unsere gesandte und beklagen sich wegen des grafen Bucoy. Were dann mehr alss vil daran gelegen, das des almirants werk nicht verneuert werd. So bitte ich, es woll der herr auch verhelfen, damitt enderung bescheh und unser gnädigster herr dardurch nicht vergebenlich des reichs unfreundschaft auf sich lad." A. a. O. 15 eigh. Or.

[5]) Vgl. Monatsschrift für die evangelische Kirche der Rheinprovinz und Westfalen, 1853, I, 20 fg. Am 22. Juli hatte der kurkölnische Geheimrat Johann von Groisbeeck aus Arnsberg an Hz. Maximilian von Baiern berichtet: Pistorius ist gestern abgereist. Er ist vom Kaiser wegen der Sache Dortmunds abgeordnet „come anco per assister à l'exorcisatione che si deve far del duca di Giuliers." Staatsarchiv München Bair. Abt. 403/9, 165 eigh. Or. — Beer von Lahr berichtet p. 82: „Um diese Zeit haben J. ksl. M. an unsern Hof zum Gesandten deputiert den Herrn Dr. Pistorium; was diese Werbung sei, wird die Zeit lehren; hat italienische monachos gehabt, die wollten mit Exorcisiren J. fl. Gn. curieren; haben viel Gelds verdient und nichts ausgerichtet."

XXVI. Aus Berichten des bairischen Agenten Wilhelm Bodenius an Herzog Maximilian von Baiern.

a. „Der junge pfalzgrave [Wolfgang Wilhelm von Neuburg] fehrt täglich gen hof, helt bei den geheimben räthen umb expedition an und gibt er aus, das er auf zutragenden faal genugsamb revers von sich geben wil, das alle sachen, zumal die religion, im herzogthumb Gülich verbleiben sollen.[1]) Sed haeretico non fidendum“ D. Prag den 5 novemb. 1605.

b. „Der junge pfalzgrave ist täglich alhier bei den panggeten wie dan auch bei seinem praeceptor, dem Geizkofler;[2]) trage aber sorge, seine praetension wird für dismal in brunnen fallen.“ D. Prag den 5 novembris a°. 1605.

c. Der Pfalzgraf hat dieser Tage einen abschlägigen Bescheid bekommen, und derselbe ist trotz seiner Replik gestern wiederholt, „drüber er nit ein wenig commovirt worden, auf sein rappier geschlagen und vermeldt, es würde die zeit kommen, das sich ettliche fürsten und befreundte irer, der von Neuburg, annemmen werden. Gleichwol hat er noch eine hoffnung, dan der graff von Fürstenberg, Lichtenstein und der Geizkofler auf seiner seiten fast sein, zu denen er pfalzgrave bei nacht und abend zu reiten pflegt, aber Breuner, Hornstein, Stralendorf und zuvorderist der kaiser mit im nit einstimmen wöllen.“ D. Prag den 12 novembris a°. 1605.

d. Der Pfalzgraf ist heute früh abgereist „mit schlechtem bescheid und grosser gemachter hoffnung.“ Er hat die geheimen und Reichshofräte fast täglich der Reihe nach besucht. Datum Prag den 19 novembr. a°. 1605.

Staatsarchiv, München. Bair. Abt. 403/9, 322, 327, 343 und 349 eigh. Or.

XXVII. Johann Pistorius an Blasius Huter.

Scribo tum de aliis tum de successione in provincias Juliacenses ad archiducem . . . . Juro a me nihil nisi domus austriacae dignitatem et religionis conservationem spectari,

[1]) Vgl. Nr. XXIX.

[2]) Der bekannte Reichspfennigmeister Zacharias Geizkofler.

sed id simul, quam sit Belgio futurum incommodum, si haereticus et potens propinquitate aliisque subsidiis princeps vicinas contiguas provincias in dominatu imperioque suo teneat. — Primus (ut arbitror) indulti caesarei errores animadverti, nostris in aula in Palatinum ejusque successionem palam inclinantibus vel certe quomodo occurri jure possit, non sentientibus. Aperui (sed obiter) quid mihi videatur et ad pleniorem explicationem me obtuli, sed altum eousque pro aulae more silentium. Quamquam vero justissimam esse meam jurique publico consentaneam sententiam nondum dubito (nec enim cum quoquam contuli) tamen sub judicium eam vestrum humilime subjicio. Vobis si placebit explicabitur fusius: si displicebit, obruitur silentio. Expecto igitur responsum et interim nec in aula nec ad reliquos Ser$^{\underline{mos}}$ archiduces quicquam urgeo.

Ex Friburgo (im Breisgau) in festo S. Andreae (30. November) anno 1605.[1])

Staatsarchiv, Brüssel. Secrétairerie d'Allemagne N. 87, 40 Or.

XXVIII. Herzog Maximilian von Baiern an Herzog Karl III. von Lothringen.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg hat ihm dieser Tage bei einem Besuche, den er ihm eigens deshalb abstattete, gesagt: der Hz. Johann Wilhelm von Jülich sei noch immer mit solcher Leibs- und Gemüts-Blödigkeit behaftet, dass er ohne Beistand die Regierung nicht führen könne; wenn er

---

[1]) Am 24. März 1606 schrieb Pistorius aus Prag an Huter: Mich wundert, dass der spanische Gesandte hier noch keinen Befehl von Erzherzog Albrecht wegen der jülichschen Sache erhalten hat. Jch muss denken, dass mein Vorschlag dem Erzhz. nicht gefällt. A. a. O. 47 Or. Am 22. April schrieb er: „De successione Juliacensi relinquo d. Oratori (Hispanico) discursum, ut me absente urgeat. Quem eundem his litteris addidi, tum quod rem universam plenissime complectitur, tum ut, sicut ad caeteros archiduces missus fuit, ita simul et primo loco ad d. Ser$^{\underline{mum}}$ perveniat. Res in eo sita est, ut Cesar ante ducis Juliacensis e vita discessum ableget illustrem virum, qui nomine M$^{\underline{tis}}$ S. provincias omnes administret, deinde ut fratribus jus succedendi, cum provinciae vacabunt Imperio, mature in litteris promittat, quo ego consensum electorum impetrabo, si mandabitur." Das. 48 eigh. Or.

einen solchen nicht erhalte, könnten die Lande bei den jetzigen gefährlichen Läufen leicht ganz zu Grunde gehen, ja vom Reiche losgerissen werden; Niemand aber sei zur Leistung des Beistandes mehr berufen, als er, der Pfalzgraf, der Sohn der Schwester Johann Wilhelms; er sei jetzt volljährig; daher wolle er sich „mit gelegenheit dieser assistenz und coadjutorie unterfangen". Der Pfalzgraf hat dem Hz. Maximilian die beifolgende Deduction [1]) überreicht und ihn gebeten, sein Fürwort bei dem Hz. von Lothringen und der Hzin. von Jülich einzulegen, an die er, der Pfalzgraf, eine eigne Gesandtschaft schicken werde. Maximilian ist aus vielen Ursachen und weil ihm des Herzogs von Lothringen Absichten in dieser Sache nie mitgeteilt worden sind, keineswegs gesonnen, sich in dieselbe zu mischen, hat aber doch von des Pfalzgrafen Anbringen Mitteilung machen zu sollen geglaubt. Datum München den letzten augusti a° 1606.

Nachschrift: Da er sich mit dieser hochpräjudizierlichen Sache nicht befassen möchte, bittet er den Hz., ihm Mittel anzugeben, wie er sich gegenüber fernerem Ansuchen des Pfalzgrafen glimpflich entschuldigen könne, es sei denn, dass er dem Herzoge oder der Sache nutzen könne. Die Antwort möge der Hz. so einrichten, dass sie dem Pfalzgrafen vorgelegt werden könne, wie umgekehrt auch dieses Schreiben ausser der Nachschrift den neuburger Gesandten mitgeteilt werden wird.

Staatsarchiv, München 519/9, 32 Cpt. Copie mit eighd. Aenderungen.

XXIX. Denkschrift des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg.

Ursachen und erklerung, wie und warumb der durchleuchtig hochgeborn fürst und her, her Wolfgang Wilhelm pfalzgrave bei Rhein, herzog in Baiern, grave zu Veldenz und Sponheim etc. sich schuldig erkennet, dem auch durchleuchtigen hochgebornen fürsten und hern, hern Johans Wilhelmen herzogen zue Gülch, Cleve und Berg, graven zu der

[1]) Siehe Nr. XXIX.

Mark, Ravenspurg und Mörs, hern zue Ravenstein etc. S. f. Gn. getreue vetterliche assistenz, hülf und beistant zue offerirn und würklich zuelaisten:

1. Dieweil (laider) hochgedachts herzog Johan Wilhelms zue Gülch f. Gn. aus götlicher verhengnus noch immer mit einer so beharlichen leibs- und gemüets-blödigkeit behaftet, das si für sich selbsten und absque coadiumento dero ansehenliche lande und leute zur gebür und notturft nicht zue administrirn wissen

2. Quo casu zue recht versehen, das dergleichen personen, unangesehen was hohen oder nidern stants dieselbige seien, taugliche vertretter, curatores oder coadjutores geordnet werden sollen.

3. Dessen dan im heiligen reich Teutscher nation exempla vorhanden, das in solchen traurigen fällen auch bei chur- und fürstlichen heusern sich die nechste verwanten, denen es von rechtswegen gebüret, der administration undernomen

4. Und ist nemblich bekant, dass die gülchische und andere darzu gehörige fürstenthumb graf- und herschaften des benachbarten niderlendischen kriegswesens halben in höchster gefar stehen und die beschwerungen darinnen je lenger je mer uberhant nemen.

5. Wie dan erst bei einem jar ein auslendischer furst herzog Carl von Nevers under allerhant vermeinten praetensionen sich understehen wollen, dieselbige lande mit gewapneter hand anzuegreiffen und soviel an ime in seinen gewalt zuebringen.[1])

6. Und wirdet man glaubwürdig berichtet, dass auch andere mer in- und auslendische sich diser ortten für interessenten angeben und eins teils keinen scheu tragen, solche ire vermeinte und zwar allerdings nichtige anmassungen auch andern, so die wör in der hand haben und zu aller gewalthat mechtig seind, cessionis nomine zu offerirn und anzuebieten

7. Dahero leucht zuerachten, da bei iezigen ser geschwinden und geferlichen leuften hochgedachts herzogen zue Gülch f. Gn. noch lenger hülflos gelassen werden solte

---

[1]) Vergl. oben Nr. XXIII.

dass entlich die lande gar zue grunt ruinirt, von dem heil: reich abgerissen und denjenigen, denen si von rechtswegen gebüren, entzogen werden möchten.

8. Dieweil dan hochgedachts herzog Wolfgang Wilhelms pfaltzgravens f. Gn. dero volkommene jar, wie solche in rechten erfordert werden, numer erfüllet, und dem herzogen

9. zue Gülch etc. als S. f. Gn. eheleiblicher schwester son dermassen nahend verwant, das si ieziger zeit under allen S. f. Gn. cognaten, so manlichs geschlechts und perfectae aetatis seind, keinen wissen, welcher diss orts mit I. f. Gn. in gleichen gradu concurrirn, vilweniger aber proximior sein solte,

10. So könden und sollen I. f. Gn. sich billich erinnern, dass derselben das coadjutorium disorts ab ipso iure deferirt würdet und si dasselbige one verweiss und straf der rechten zue effectuiren keineswegs underlassen sollen.

11. Dan obschon andere mer cognati masculi in pari gradu vorhanden, so seind doch dieselbige noch münderjärig und also quoad solennia iuris zu solcher function nicht habilitirt.

12. Und ist abermaln zue recht versehen, dass in solchen fällen concurrentibus pluribus cognatis eiusdem gradus allein diejenige, so volkommenen alters seind, exclusis reliquis pflegen admittirt und darbei gelassen zue werden.

13. Wie dan auch gemeiniglich dergleichen expeditiones füeglicher und mit merer commoditet durch eine taugliche person allein dan durch vil zuegleich verrichtet werden mögen.

14. Bevorab an einem solchen ort, do man erfarne verstendige und fürneme adeliche und gelerte räte zur hand hat, deren getreuen rats man sich in fürfallenden sachen jederzeit weis zuegebrauchen.

15. Inmassen dan I. f. Gn. dero angebottenen und vorhabenden vetterlichen beistand dahin nit verstehen, dass si dene bis dahero gefüerten statum regiminis verkeren oder darinnen für sich selbsten one zuethuen und vorwissen der verordneten rät etwas fürnemen, handlen oder schliessen wolten,

16. Sondern erbieten sich dieselbige vilmer bei iren bestallungen verbleiben zuelassen und je nach beschaffen- und gelegenheit der sachen mit irer aller oder doch des merern

teils rat und guetachten dermassen zue procedirn, wie es den rechten, der lande privilegien, herkommen, ordnungen und gewonheiten gemess sein würdet.

17. Und erkleren sich I. f. Gn. hiemit bei dero fürstlichen würden und waren wortten dahin, seind auch erbietig uf begern und im fal es für nötig geachtet werden solte, sich desswegen nach notturft zue reversirn, dass si durch diss intent und vorhaben durchaus keine gefar oder auch der künftigen fäl halben keinen unzimblichen vorteil suchen;

18. Sondern allein fürnemblich und principaliter hochgedachts herzogen zu Gülch etc. und S. f. Gn. hochbeschwerter lande und underthonen wolstand, frid und rue vor augen haben;

19. In gaistlichen und politischen sachen keine neuerung oder enderung fürnemen;

20. In grosswichtigen sachen und do nicht summum in mora periculum, mit der ksl. Mt. vorwissen und autoritet handlen;

21. Gegen beden kriegenden teilen rechte und unparteische neutralitet halten;

22. Die lande vor auswertigen einfällen sovil muglich schutzen und defendirn;

23. Gleiche und unparteische justitiam administrirn;

24. Und in summa alles dasjenige thuen, laisten und fürnemben wöllen, was einem getreuen freunt und beistant gezimet und in solchen fällen sich von rechts und gewonheit wegen geburet.

25. Und zwar solches alles mit einer solchen moderation, dass es zuvorderst I. f. Gn. dem herzogen und derselben geliebten gemallin, der durchleuchtigisten, hochgebornen furstin und frauen Antonetta, geborner herzogin zue Lottringen etc. derselben fürstlichen stants reputation und matrimonii halben zue gar keiner verachtung, nachteil oder verkleinerung geraiche;

26. Sondern bede I. f. Gn. und Dt. vilmer aller gebür respectirt und sonderlich I. Dt. der herzogin als einer hocherleuchten, verstendigen und löblichen fürstin vernünftige consilia nicht ausser acht gelassen werden sollen,

27. Des unzweifenlichen versehens I. f. Dt., wann si dessen also umbstendig und nach notturft erinnert, werden

einen solchen wolgemeinten beistant nicht allein nicht difficultirn oder verhindern, sondern vilmer mit f. dank uf- und annemen,

28. In betrachtung, dass es I. f. Dt. und dero hern gemaheln one einige schmelerung irer fürstlichen reputation ja dero selbsten zue verschonung, trost und erleuchterung angesehen, auch lenger nicht weren sol, dan so lang Got der almechtig die blödigkeit verhengen möchte, dessen almacht es doch seinem gnedigen willen nach bald wider zur besserung schicken und die mittel verleihen wolle, dass dieser uralte fürstliche stamm und name noch lang propagirt und erhalten werde, welches man I. f. Gn. diss orts von herzen gönnen und wünschen thut.

29. Und ist hiebei sonderlich in acht zu nemen, dass, wie vorhin auch zum tail angeregt, im heil: reich bei chur- und fürstlichen heusern wol exempla vorhanden, dorauss abzunemen, dass dergleichen verordnungen salvo et illaeso matrimonii iure wol stat haben könden.

30. Wie dan auch die gemeine ksl: rechte aus sondern wolerwogenen ursachen in solchen fällen die nechste agnatos oder cognatos masculos mer dan die eegenossen selbsten obligirn.

31. Welches insonderheit bei so ansehenlichen reichslehen nicht ausser acht zuelassen.

32. Und ist nicht zu zweifeln, es werde solcher gestalt die regierung in mer weg sublevirt werden mögen und bei den benachbarten desto merer respect, bei den underthonen aber gebürenden volg und gehorsamb erfolgen.

33. Also seind auch bei einem so fürnemen grenizort des heil: reichs andere mer umbstende zue considerirn.

34. Und möchte bei vielen das ansehen haben, wan I. f. Gn. herzog Wolfgang Wilhelm als alters halben der nechste und hierzue qualifizirte cognat dissorts praeterirt und zuruck gesetzt werden solte, dass es nicht allein denselben zue schimpf und vercleinerung, sondern auch dem herkommen der löblichen alten teutschen nation zue unleidenlichem eingang und praeiudicio würde geraichen.

35. Dagegen aber zuehoffen, dass nicht allein zwischen den räten ein guetes vertrawen zuerhalten, wan si iren respect uf einen gegenwärtigen furstlichen freunt und coadjutorem haben,

36. Sondern das auch die stende und underthonen sich lieber einem so nahenden fürstlichen bluetsfreunt dann jemant andern submittirn und alles schuldigen gehorsambs befleissen werden,

37. Inmassen si dann hiebevor im augenschein mit worten und in der that zuerkennen geben, dass si zu I. f. Gn. eine besondere affection gesetzt und daher zuehoffen, dass si die angedeute assistenz one zweivel mit underthenigem und erfreutem gemüet annemen werden.

38. Und wais man sich zuerinnern, dass hiebevor jederzeit die maiste von den landstenden eine solche verordnung für nötig gehalten und deswegen bei allerhöchst gedachter ksl: Mt. in a. 93 und 94 selbsten in zimblicher anzahl neben eines tails der fürstlichen interessenten aller underthenigst anbringen gethon.

39. Und obwol nicht on, dass I. Kai: Mt. sich damaln aus allerhand bewegenden ursachen nichts entlichs entschliessen mögen, sondern die sachen zue vernerem nachgedenken gezogen und inmittelst allerhand andere unvergrifliche verordnungen und commissiones fürgenomen,

40. So stehet es doch aniezo, weil ein cognatus proximior et perfectae aetatis vorhanden, in andern terminis und gibt es (laider) der augenschein mers dan guet ist, zuerkennen, dass die bis daher versuchte underschiedliche mittel iren erwünschten success nicht erraicht und noch der zeit der völligen restitution halben wenig bestendige hofnung zue haben.

41. Und werden uber das hierdurch nicht allein I. ksl: Mt. bei iezigem one das obligenden schweren kriegslast und andern hohen kaiserlichen gescheften vieler mühe und uncostens uberhoben,

42. Sondern es könten auch solcher gestalt die reichs- und andere lehen desto besser bedienet und vertretten und in alle solchen auch andern mer fällen I. f. Gn. des herzogen person der gebür repraesentirt werden.

43. Wie sich dan nach gelegenheit iezìger fast sorgsamen zeitten uber nacht solche fäl zuetragen könten, do die gegenwart eines fürstlichen coadjutors zum allerhöchsten nötig und zu erhaltung der lande consilium ex re müeste genomen werden.

44. Was dan insonderhait die andere interessenten und des herzogen zu Gülch fürstliche schwestern betrift, wil man nicht dafür halten, das denselben dis wolmeinende vorhaben, so in allen rechten gegründet und salva justisia von nimant getadelt oder verhindert werden kan, in einigen weg zuwider sein solle.

45. Und ob sich ein oder der andere teil aus misverstant opponirn würde, ist nicht zue zweifeln, wan denselben aus obangezogener deduction und sonderlich von allerhöchst gedachter ksl: Mt. als dem obristen haubt und dero es ires ksl: ambts halben zue beschutz- und erhaltung der gerechtigkeit obgelegen, notwendiger bericht und information geschicht, si werden sich darauf allerdings zue ruhe begeben und einige weiterung zuerwecken gar nicht gemeint sein.

46. Quid enim maius et quid sanctius est imperiali maicstate vel quis tantae superbiae fastidio tumidus est, ut regalem sensum contemnat? sagt der löbliche kaiser Justinianus.

47. Und haben sie wie auch meniglich hiebei billich zuebedenken, quod magistratui imputetur, si monitus vel omnino non det vel saltem differat tutelam, et quod omne inde emergens damnum ad illum pertineat.

48. Inmassen die rechtsgelerten auch insgemein dahin schliessen und den rechten gemess ist, quod extante legitimo alius coadiutor dari, imo supcrior administrando vel administratores instituendo sc intermittere non possit.

49. Zu dem es unwidersprechlich, dass hochgcdachte des herzogen zue Gülch etc. schwestern, ob si wol deficientibus cognatis masculis das jus eligendi vel nominandi curatores haben, jedoch für irc personen zue solcher verrichtung nicht habilitirt seind, cum ejusmodi munera virilia sint et in iis feminis locus essc non possit.

50. Unangesehen, obschon dieselbige spem aliquam successionis zu practendirn habcn, quia non semper ubi successionis speratur emolumcntum, ibi tutela csse debet, sed alibi quidem tutela, et alibi haereditas esse potcst. Atque ita soror, licet futura haeres, fratris tamen tutelam non habet, sed ea proximo vel agnato vel cognato defertur.

51. So ist hieoben erinnert worden, das es dis orts allein und fürnemblich umb die verpflegungschutz und erleuchte-

rung des herzogen zue Gülch etc. person und S. f. Gn. zuegehöriger land, hab und güetter zue thuen und der punctus successionis billich bis zue begebenden fällen, die bei des almechtigen disposition stehen, one unzeitiges disputirn beseits gesetzt werden solle.

52. Und ist hochgedachts herzog Wolfgang Wilhelms gemüet und meinung gar nie gewesen und noch nicht, durch diese I. f. Gn. angebottene assistenzlaistung einige merere gerechtigkeit, als dero sonsten die rechte und ksl: privilegia geben mögen, zue asserirn, vilweniger jemant an seinen praetendirten rechten oder sonsten einig praeiudicium, gefar oder nachtail zuezuziehen

53. Sondern seind vielmer genaigt und erpietig, einem jeden sein angegeben recht und praetension frei und ungeschmelert zuelassen und allein dem herzogen zue Gülch etc. in S. f. Gn. so trüebseligen zuestant und so lang es dieselbige bedörftig, sine praeiudicio cuiuscunque dasjenige zuelaisten, darzue I. f. Gn. als der nechste und eltiste cognat one das von rechtswegen obligirt und verbunden.

54. Und sol I. f. Gn. wie auch obangeregt, da es begert würdet, nicht zuwider sein, sich deswegen nicht allein gegen allerhöchster ksl: Mt. sondern auch den andern interessenten nach notturft zue reversirn und gebürende caution zuethun.

Da auch hiebei andere mer dubia solten fürfallen oder movirt werden, ist man dissorts zue vernerer notwendiger schrift- oder müntlicher informaion erbiettig und thuet man daruf allerhochstgedachter ksl: Mt. g. wilfarigen. resolution in underthenigheit erwarten. [1])

Auf der Rückseite:

Ursachen

warumben und wie sich I. f. g. pfalzgraf Wolfgang Wilhelm sich des fürstenthumbs Gülch coadjutorei undernemmen wolle.

Pfalzgraf hat diss unserm g. herrn herzogen Maximilian in Bairn zu München im August 1606 selbst ubergeben.

A. a. D. 519/10, 12 Or.

---

[1]) Dieser Schlußsatz zeigt, daß die Denkschrift ursprünglich an den Kaiser gerichtet war. Vermutlich wurde sie bei dem in Nr. XXVI erwähnten Besuche des Pfalzgrafen in Prag übergeben.

XXX. Herzog Karl von Lothringen an Herzog Maximilian von Baiern.

Her son. Euer schreiben vom letzten augusti ist mir bis in Frankreich, dazwischen ich wiederumb von dannen auf der hieherrais gewesen, nachgesendet, aber nit darmit angetroffen worden; habe ich allererst vorgestern alhie empfangen und nach reiffer erwegung des inhalts wie ebenmessig deren in darin angezogener declaration begriffenen ursachen und mitteln, warumben nemblich der herzog Wolfgang Wilhelm von Neuburg, mein vetter, vorgibt und schuldig zu sein vermaint, meinem son, dem herzog zu Cleve, bei werender seiner leibsblödigkeit seinen beistant anzuerpieten, der mainung und begerens, sich der administration der landen würklich anzumassen, habe ich lenger nit underlassen wollen, Euch meine mainung eurem begern nach zu entdecken, damit, wenn Ir weiter disfals ersucht würdet, Ir ime zuverstehen geben müget die rechtmessige, ganz erhebliche bedenken, warumb ich erkennen und befinden muess, das seine proposition und zuemueten einer ganz gefärlichen volg, ausschlag und consequens und wie möglich und ich erachte, die grosse naigung und affection, so er zu trost besagt meines sons und dessen underthonen traget, ihn dahin bewegt und verursacht, das villeicht die sachen nit recht gruntlich erwogen.

Sage also auf verbesserung ront und unverholen, das ichs weder nötig noch nutzlich, weder rechtmessig noch erbar befinde oder erachten könne, das einiche verenderung, so bemelter herzog Wolfgang gegen die jezige meines sons des herzogen regierung vorhat, einzufüeren seie.

Nöttig kan es nit sein, in ansehung und weil die lange zeithero, das solche leibsblödigkeit (welche als das fürnembste fundament oder praetext solcher verenderung genommen und angezogen würd) getauert und noch weren thuet, man eines coadjutors und mitregenten anstat des hern herzogen meines sons wol entraten und entperen können und nit bedürft, durch welchen meinen son dan die land und leut bishero, auch also geregirt und erhalten worden, das auch die vernunft uns dahin verbindet, vilmer den offenbaren effect und solcher form des gubernements, davon uns der nutz alberait

bekant, zuerhalten als das man sich besorglichen ausschlags und volg durch einige verenderung, es sei auch unter was guetem schein es vorgebracht und angezogen werden möchte, untergeben solte.

Zu dem da seine intention und mainung also, wie er in seinem discours vorgibt und das er allein die person oftbesagts herzogen meines sons repraesentirn und mit denselbigen räten, denselbigen stenden unter gleichem recht und gebreuchen, item gleichen freihaiten und allerdings nach ieziger form der regierung gubernieren wolte, so sehe ich auch nit, warumb es vonnöten, das man das haubt oder den namen verendere, weil unter meinem son ebenmessig alberait durch dieselbige ministros, stende und räte, deren sich der regent zugebrauchen hette, alle gescheft expedirt, alle sachen geordnet und exequirt werden.

Ebenmessig were es auch nit vernünftig noch weislich, die form eines gubernements zu verlassen, welche die experiens bishero nuzlich zu sein genuegsamblichen erwisen, und ein andere einzufüeren, bei welcher man sich vil eins andern ausschlags, ents und effects (als darzu sie angesehen oder vorgenommen) zubefaren, dann es wurde einem andern sein interesse an der succession meines sons, des herzogen, dadurch abgeleinet, welcher, da er seinen competitorn zum regenten und coadiutorn bestettet und sich daran hinderstellt und hintangesetzt zu sein sechen wurde, sich auch also bald erzürnen und unangesehen aller protestationen, so gedachter herzog Wolfgang thuen, auch was von reversalien und cautiones er anerpieten und geben wolt, ein ser grossen unwillen und sich höchst verkleinert empfinden. So dan solche administration vor eine introduction, occupation oder intrusion in dieselbige landen und sich deren bei lebtagen des herrn herzogen, meines sons, zuversichern und gewiss zu machen, halten, erachten und sich also bald mit seinen participanten erregen, herfuer thuen und durch gewalt erheben wurde, solches zu verhindern oder, was ime möglich, auch von solchen landen zu sich und auf seine seitten zureissen, ja entlichen alles vornemben, es seie gleich offentlich oder haimblich, so wider solche bestettigung, und sich bei seinen rechten und praetensionen zuerhalten, möglich, also das hierdurch anstat des

gueten, der rue, gueter nachbarschaft, neutralitet und gueten verstants mit denselbigen, guetter policei und gueter abundanz, deren sich Got lob die land und underthonen meines sons iezten zuerfreien, conjurationes, seditiones, böse practiquen, feintliche tätlichkeiten und mit einem wort ein bürgerlich- und innerlicher krieg und empörung erwöckt und eingefüert wurden, welcher dann auch desto schwerer niederzulegen und wiederumben abzulöschen, als er durch frembde gewält, dabei ein jeder praetendens seine hilf zusuechen, nit felen noch underlassen wurde, angelegt und formentirt wurde.

Solche regicrung konte auch nit gerecht genennt werden, darumben das sie demselbigen zugegen und zuwider warumben alle guete gubernationes und regierungen angesechen, so dan, das die form und der weg derselben nicht rechtmessig, in dem je nit billich, das sich einer selbst also richten oder sein richter sein sol, da er billich der erforderung der stende des lants erwarten und das zuvor die ksl: Mt. die postulation und gebührliche erkantnuss der sachen gehabt. Item das diejenigen, so interessirt sein möchten, vorhin gehört werden, nit weniger, das erhebliche und genuegsame ursachen erscheinen, warumb ein solche verordnung und enderung hoch nötig und zu merklichem guetem, das also verfaren werde, erschieslich. Auch wurden I. ksl. Mt. meiner tochter, der herzogin zu Cleve, geringen rechtens mit sein, wan, nach dem dieselbige die regierung ir beinebens den räten und stenden des lants anbefolchen, die administration committirt und approbirt, nun dern ietzund one darzue gegebne ursach entsezen solten. Noch weniger wurde es billich sein hierdurch die mittel zur hand zugeben und zuverursachen das gegen guete lobliche sitten umb die succession eines noch lebenden fürstens solle gestritten und disputirt werden.

So vil die erbarkeit belangt, so kan man je auch nit in abred stehen, das die dignitet besagts herrn meines sons und meiner tochter durch solche regierung höchlich belaidigt, geschwecht oder ernidriget wurde und es wurde auf seitten meiner tochter eines solchen mangels nit ein geringen verdacht bringen, wan sie gleichsamb in ein privatwesen one andere verwaltung, als dem regenten wolgefallen und gelieben möchte, gesetzt wurde, demnach sie sich so nutzlich und eifferig in

regierung und underhaltung des lants bishero bemüet, ja das sie der gefar und vielen inconvenientien, denen der herzog Wolfgang durch seine declaration sowol wegen des schadens der benachbarten flandrischen krieg und anderer selbiges land durchziehenden hören vorzukommen, hochnöttig zu sein vermeldet, bisher ganz vernünftig begegnet, dessen dan besagte råte ir können und miessen kuntschaft und zeugnuss geben. Welches und wol ein noch vil merers, so ich sicherlich sagen darf, durch meine mittel auf pit und in erwegung gedachter meiner tochter und sons und dem lande zum besten verhüettet und von unseglichen betrangnussen und beschwerden der kriegenden versichert und enthebt worden und besser, als wens unter der regicrung eines fürsten weren, welchen man wuste, mit einer oder der andern des feints partei (in wie gering und schlechten es auch sein möchte) tailhaft zu sein und zu participirn, gestalt man dan wol täglich beim kriegen je eine teil auf die andere angreiffen und einfallen sechen wurde, dahingegen so lang das gubernement in dem stant, darinnen es bei meiner tochter ieztmaln ist, verpleibt, ich nicht underlassen wil, bei allem demjenigen zuverharren, so zu erhaltung und trost des lants an mir sein möchte, one das jemand einiche argwon rechtmessig schöpfen oder gewinnen möge.

Dahero auch meine mainung, dabei ich entlich verharre, das nemlich bei der jezigen form des regiments besagter landen one einiche verenderung aus obangedeuten bewegnussen und motiven und so Ir Eurer weishait nach noch weitter zuermessen, entlichen zuverbleiben und zu continuirn, desto weniger verdechtlich gehalten werden kan, Euch bittent dieselbige herzog Wolfgang meinem vettern also in allem guetem und wolmainent, wie ich seine intention und proposition vermerk, aufzunemben und das er als mit hocherleuchtem verstand begabt, sich billich dergleichen pürde entschlag und quittire, zuberichten. Und wiewol solcher vorschlag (wie ich erfaren) I. ksl: Mt. verschinenen jars mit gleicher proposition und auch, wie er herzog Wolfgang in seiner declaration selbsten andeuttet, 1593 und 94 ebenmessig beschechen, so haben doch I. ksl: Mt. ganz weislich bishero differirt und werden es noch differiren, einiche ordnung und

autorisation der geringsten verenderung zugeben. Es were dan, das ein so unverhoftes bei den sachen und leuten des lants einfiele, das demselbigen zu providirn, billiche ursach gewonnen.

Diss ist, herr son, so ich Euch auf die Euerige zu antwortten gehabt. Entpiete euch benebens meine ganz freuntliche affectionirte recomendationes etc. und bit Got, Euch lange zeit in seinen gnaden zugefristen und zuerhalten.

Nanci den 10 octobris 606.

Nachschrift: Herr son, ich wil nit unterlassen den inhalt des postdatum desjenigen schreiben, so Ir mir den letzten augusti gethan, zu effectuiren, auf welches schreiben dan ich hiebei vorsezlich und mit fleiss also geantwort, damit, wan Irs ratsam befindet, es dem hern herzog Wolfgang Wilhelm von Neuburg, meinem vettern, vorweisen möget, auch ausser der opinion, so er in angezognem seinem discours zu haben angezaigt und das meine tochter die herzogin zu Cleve seine proposition, welche er (damit er sich in die regierung bringe) zu persuadirn understehet, gegen mir guethaissen und approbirn solt, sezen und bringen möget, mich genzlich versehent, wie ich Euch auch ganz f. darumb bit, Ir solche meine antwort mit aller möglichen versicherung, wo Ir ime meiner gueten beharlichen und bestendigen freuntschaft und begirden auf alle sich begebende gelegenheiten, ime f. zudienen, geben könnet, beinebens sonderlicher vererung seiner vilfeltig wol verdienten tugenden beglaitten und belegen werdet, welche seine tugenden mich dan auch verbinden, ime von meiner mainung nichts zu verhalten noch zu vermentlen. Müesset aber, wan Euch geliebt, diss postdatum zuruckhalten und ine meine antwort allein aufweisen, gleichwie ich ebenmessig mit der Euern thun werde, und ich hab also zuthuen, wie Ir mir durch obbemelte Euere vom letzten augusti, das Euer begern seie, angedeut.

A. a. D. 519/10, 41 Uebersetzung.

XXXI. Erzherzog Albrecht an Kaiser Rudolf II.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm hat mir durch einen Gesandten [1]) vorgestellt, dass er wegen der Leibsblödigkeit des Herzogs von Jülich „die curatel und assistenz als coadjutor“ beanspruche und dass E. Mt. in Folge vieler Fürbitten nicht übel zur Einwilligung geneigt sei, weshalb ich mich auch für ihn verwenden möge. Da ich weiss, wie treulich der Pfalzgraf und sein Vater Philipp Ludwig es mit E. Mt., unserem Hause und mir meinen, so bitte ich, zu willfahren, unter der Voraussetzung, dass Wolfgang Wilhelm in den religiösen Verhältnissen und in den politischen Beziehungen der jülicher Lande nichts ändere. Datum Brüssel den 12 octobris ao. 1606.

Staatsarchiv Brüssel. Secrétairerie d'Allemagne No. 304, 91 Copie

XXXII. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelms von Neuburg Bescheid für den bairischen Gesandten Dr. Otto Forstenheuser.

Der durchleuchtig, hochgeborn furst und her, her Wolfgang Wilhelm pfalzgrave bei Rhein, herzog in Baiern, grave zu Veldenz und Sponheim, unser gnediger furst und herr, hat des durchleuchtigsten, hochgebornen fursten und herren, herren Caroln herzogen zu Calabrien, Lottringen und Bar etc. unsers gnedigsten fursten und herrn schreiben und erclerung under dato Nancy den 8. octobris [2]) S. f. Gn. bewustes vorhaben betreffend mit allem vleiss erwogen und des inhalts befunden, dass J. f. Dt. zwar an S. f. Gn. grossen gefar und consequenz willen nicht darfur halten wollen, dass der beisprung und assistenz, dessen S. f. Gn. sich gegen dem auch durchlauch-

---

[1]) Es war nach dem Recreditiv fol. 91b Ludwig Veit. Fuchs von Bimbach. — Am 20. October 1606 schrieb Hz. Karl von Lothringen an Hz. Maximilian von Baiern: Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm hat seinen Vorschlag wegen der Coadjutorie in Jülich auch in Brüssel durch eine Gesandtschaft vortragen lassen und will jetzt nach Spanien schicken. Ich habe dem Geheimrate Albrecht, Markgrafen von Havre geschrieben, er möge dem Erzherzoge und dessen Räten meine E. L. am 10. October (s. N. XXX) kundgegebene Meinung mitteilen und sie zu reifer Beratung auffordern. Staatsarchiv München, Bair. Abt. 519/10, 46 Or.

[2]) Soll heißen 10. October, s. Nr. XXX.

tigen, hochgebornen fursten und herrn, herrn Johann Wilhelmen, herzogen zue Gulch, Cleve und Berg etc. S. f. Gn. geliebten herrn vettern, unsern auch gnedigen fursten und herrn, anerbotten, nöttig, nuzlich und billich oder auch sonsten ratione status justitiae et honestatis also beschaffen sei, dass es one S. f. Gn. und dero geliebter gemalin verkleinerung, one schaden der lant, one offension und widerwillen der andern interessenten und also one innerlichen krieg und zerrüttung des gemeinen wesens zu werk gezogen werden könde.

Und wie woln aus dem context bemelten schreibens anderst nichts zuverspürn, dann dass höchstgedachts herzogen zue Lottringen etc. f. Dt. gegen sein herzogen Wolfgang Wilhelms etc. f. Gn. sonders wol affectionirt und dahero in diesem nicht geringen werk dero treuherzige mainung und gemüets erklerung frei, runt und ingenue gegen denselben zueröfnen, kein bedenkens getragen, so seien S. f. Gn. I. f. Dt. darvor billich dankbar und gebürt dero als dem jüngern I. f. Dt. als eines vornemen, alten und erfarnen, löblichen regenten erinnerungen billich hoch zu respectiren. Es mögen aber I f. Dt. S. f. Gn. sicherlich antrauen, dass Sie und zuvorderst diejenige S. f. Gn. herren und freunde beneben vielen andern ansehenlichen und erfarnen personen, die S. f. Gn. dis orts zu rat gezogen, alle oberzelte und andere mer considerationes nicht unerwogen gelassen, aber in fleissiger betrachtung aller umbstend iederzeit darfür gehalten, wie noch, dass berürtes S. f. Gn. vorhaben in den beschriebenen kaiserlichen rechten und der löblichen teutschen nation herkommen dermassen wol fundirt, dass es von niemant mit bestand widersprochen und für unziemblich geachtet werden möge. Wan man auch das privatum dem publico, wie billich, nachsezet, kan ein jeder, der zu erhaltung fried und rechtens geneigt, leichtlich ermessen, dass S. f. Gn. angebottene assistenz nicht allain der notwendigkeit und nutzens halber, sondern auch in ansehung der billich- und erbarkeit also beschaffen, dass sie von S. f. Gn. one verweiss und straf der rechten nicht underlassen werden könten oder sollen.

Dan was erstlich die notwendigkeit betrifft, ist es leider nur alzuviel kundbar und am tag, dass hochgedachts herzogen zue Gülch f. Gn. dero bekanten blödigkeit halb eines getreuen

wesentlichen beistants hoch von nöten haben, mit dessen rat, hilf und zuethun nicht allein S. f. Gn. güter und vermögen, sondern auch dero person und wolfart, wie sichs gebürt, vertretten und vertedigt werden sollen. Consilio enim et opera curatoris (wie die wort der beschriebenen rechten lautten) defendi debet non solum patrimonium, sed et corpus et salus ejus, qui rebus suis superesse non potest.

Dass nun in solchen fällen den nechsten cognatis masculis die verpflegung ab ipso jure bevolen werde und dass hochgedachts herzogen f. Gn. der zeit keinen nehern cognatum manliches geschlechts und der seine hierzu im rechten erforderte jar erfüllet, haben, dan sein pfalzgraven Wolfgang Wilhelmens f. Gn. als dero eheleiblichen schwester son, das ist gleichsfals unwidersprechlich und S. f. Gn. ja notwendig obgelegen, hochermelten dero herren vettern bei so bekümmerlichen zuestant, so weit sich S. f. Gn. verstand und vermögen erstrecken würdet, nicht zueverlassen; wüsten es auch uf den widerigen fal gegen S. des herzogen zue Gülch etc. f. Gn., dero angehörigen landen und underthanen, auch gegen andern chur- und fürstlichen heusern und dan der lieben postcritet, zuvorderst aber auch in irem gewissen gegen Got nit zu verantwortten. Und obwoln nicht one, dass die ganze zeit hero S. f. Gn. werender blödigkeit dergleichen adjunction einer furstlichen person eingestelt worden und es also das ansehen haben möchte, dass es in solchem stant one einige not und mutation noch lenger verbleiben könte, sonderlich weiln eben durch die räte, stende und diener, so bishero das gubernement one klag und mit nutzen, wie in I. f. D$^{t.}$ schreiben meldung geschihet, gefüret, alles in des herzogen namen angeordnet, verrichtet und exequirt werden müste: So ist es doch hingegen zuebedenken, dass man ein gute zeit hero in hofnung gestanden, es solte sich mit S. f. Gn. widerumb zu einer bestendigen besserung schicken und also der bestellung einer ordentlichen administration nit bedürfen.

Wan S. f. g. aber hierbei in acht nemen und erwegen, dass die Röm: ksl: M$^{t.}$, unser allergenedigster herr, vor diesem underschiedliche commissiones in die gülchische lande verordnet, so ist bei derselben ausser allem zweivel, dass es eben der ursachen geschehen, weiln in mangel eines besten-

digen furstlichen haubts, doruf man einen respect haben muessen, sich gemeiniglich solche unrichtigkeiten befunden, welche durch gegenwart desselben mit weniger müe, beschwerung und uncosten verhüetet und abgewendet werden mögen und dass I. Mt. intent und wil sei gewesen, enzwischen und bis ein legitimus coadjutor seine volkommene jar erraicht, dermassen unvergrifliche anstellung im regiment zuemachen, dass es des herzogen f. Gn. zu gutem und sonsten menniglich one nachteil sein solle, wie sich dan I. Mt. dessen vor diesem schriftlich resolvirt, dass sie mit berürter dero verordnung niemant an seinem rechten zupraejudicirn gedenken, dahero sich S. f. Gn. der billichkait nach zuversehen, I. Mt. werden nunmero nach complirung dero rechtmessigen alters sie zu dem jenigen confirmirn und handhaben, darzu sie die gemeine und aller völker recht erfordern.

Dan obwoln die berürte ksl: rechte im buchstaben disponirn, dass bisweiln die curatela einem andern, dan deme es ex ipsa lege gebürt, pfleget anbevolen zu werden, so hat es doch allein in dem fal statt, wan der legitimus hierzu alters oder anderer gebrechen und mengel halb nicht qualificirt. Saepe enim (wie die verba formalia oder geschribenen rechten lautten) ad alium e lege duodecim tubularum curatio pertinet, alii praetor administrationem dat; scilicet, cum ille legitimus inhabilis ad eam rem videtur. Weil dan Got und die natur s. f. G. die proximität, ein rechtmessig alter und one rumb auch solche qualitet gegonnet, dass Sie mit götlicher verleihung und rat dero geliebter eltern und verwanten und also auch S. f. Dt. selbsten, hochgedachts dero geliebten herren vetters, des herzogen zue Gülch etc. f. Gn. bei dero so beharlichen imbecillitet nutzliche dienste zuerzeigen, getrauen und dieselbige bis zu erlangter besserung würklich zueleisten, bei verlust aller kunftigen anwartung verbunden und schuldig, so seien S. f. Gn. guter hofnung und stellen zu höchstermelts herzogen zue Lottringen etc. f. Dt. das ungezweifelt stette vertrauen, sie werden hierzue alle gute befürderung erweisen.

Dan das I. f. Dt. ferrer in denen sorgfeltigen gedanken stehen, es werden sich die andern interessenten S. f. Gn. vorhaben mit gewapneter hant opponirn, dasselbe fur einen geferlichen vorgrif anziehen, sich der benachbarten hülf

gebrauchen und also ursach geben, dass die lande aus dem friden in den unfriden gesezet und für die bishero gefürte richtige polizei, nutzen und ufnemen allerhand schedlichen conjurationen, aufruren, practiquen, that- und feintlichkeiten, ja dem endlichen verderb und undergang exponirt werden müesten, dessen ist sich zwar gegen keinem, der ime die rechtliche verordnung belieben last, zuversehen. Es ist aber zue Got zuehoffen, er werde die gerechtigkeit nicht verlassen, sondern die gnad und mittel verleihen, dass den turbatoribus pacis der gebur begegnet und die geliebte justitia befurdert und erhalten werden möge.

Was aber in specie des herzogen zue Gülch etc. schwestern und derselben vertrettere belangt, achten S. f. Gn. dieselben alle der fürstlichen ufrichtigkeit und des hohen verstands, dass sie nit glauben konden, derselben jemand sich understehen werde, S. f. Gn. loblichen und rechtmessigem intent zu widerstreben, vil weniger daher ursach zunemen, von der succession eines noch lebenden fursten contra bonos mores zu disputirn, so wenig S. f. Gn. selbsten einig dergleichen votum iemaln in den sin genommen, sondern wünschen vilmer aus verwantlicher affection, do es dem willen des almechtigen also gefellig, dass der löbliche stam der herzogen zu Gülch etc. noch lang propagirt und erhalten werde. Inmassen auch one das das angebottene coadjutorium mit der succession dis orts nichts zuethuen hat, und kan hieher fuglich accommodirt werden, was in den gemeinen ksl: rechten geschriben ist: interdum alibi esse haereditatem et alibi tutelam, utputa, si sit consanguinea pupillo. Nam haereditas quidem ad cognatum pertinet, tutela autem ad agnatum; item interdum etiam sine haereditate tutela defertur, interdum vero haereditas sine tutela. Weiln dan die weibspersonen eines solchen muneris von rechtswegen wie jedermenniglich wissend, nicht fähig, die andern vorhandene cognaten aber teils gradu remotiores teils aber ir geburlich alter, wie es die rechte in solchen fällen erfordern, noch nit erfüllet und also keiner dis orts mit S. f. Gn. einiges respects halb competirn kan, so werden I. allerseits f. Gn. sich gern zue rue begeben, bevorab weiln inen hierdurch im geringsten nichts abgehet, sondern vilmer ein jeder seiner befugnis halben desto besser versichert würt, weiln S. f. Gn.

sich nit allein mit worten jederzeit zu einer gebürlichen caution und allem deme, so Iro von rechtswegen mag zuegemutet werden und dessen sich ein jeder billich ersettigen lassen sol, erbotten, sondern es auch furstlich und ufrichtig zu effectuiren und sich sonsten in allem also zuerzeigen entschlossen, wie es einem getreuen freund zuestehet und man in sie einig mistrauen zuesetzen, verhoffentlich die geringste ursach nicht haben sol. Wie dan S. f. Gn. auch entschlossen, inen allerseits hiervon solchen bericht zuethun und sich mit inen also zuevergleichen, dass irenthalben den landen verhoffentlich kein nachteil zuegezogen werden sol, und kan S. f. Gn. disorts, als ob sie sich selbsten ungebürlich ingerirn wolten, mit bestant nicht zuegemessen werden.

Dan welchen die verwantnus und civiles leges hierzue beruffen, der ist schuldig, wan er keine rechtmessige excusation fürzuwenden, sich der angefallenen function, sobald er deren wissenschaft bekommet, uf der obrigkeit vorgehend decret oder confirmation suo periculo zu undernemen, also dass er allen verlust und schaden, so aus seinem verzug oder versaumnus entstehen möchte, zuerstatten verbunden; und ob es wol nicht von nötten in solchen fällen der stende erforderung, ipsa nimirum lege vocante, zuerwarten, so ist es doch an deme, dass diser lande stende zum guten teil vor disem selbsten umb verordnung einer curatel, do S. f. Gn. noch minderjärig gewesen, bei allerhöchstged. ksl: Mt. angehalten und also damit gnugsamlich zueverstehen gegeben, wie sie dan vermuetlich auch noch also gesinet, dass vermög der rechten der jenig hierzu gezogen und confirmirt werde, deme es in craft derselben vor andern gebürt.

Weiln aber merhöchstgedachts herzogen zue Lottringen etc. f. Dt. hierbei auch anregen, wan schon allerhöchstgedachte ksl: Mt. cum plena causae cognitione et auditis iis, quorum interest, S. f. Gn. dem regiment adjungirn wolte, dass es doch I. f. Dt. geliebter tochter, der durchleuchtigsten hochgebornen fürstin und frauen, frauen Antonette herzogin zue Gülch etc. S. f. Gn. freuntlicher geliebter frau mumen, beschwerlich und nachteilig sein wurde, so haben S. f. Gn. zwar keine wissenschaft, ob und welcher gestalt I. der frau herzogin f. Dt. die in dem schreiben angedeuttete ksl: bewilligung erlangt, ob

es uf vorgehende gebürliche cognition und verhör derjenigen, so hierbei interessirt, auch wie lang und quibus conditionibus es geschehen, lassen demnach solches alles und wie es mit den vielangezogenen gemeinen rechten und des heil: reichs teutscher nation herkommen ubereinstimme, an seinen ort gestellet sein und könden S. f. Gn. darfur nicht halten, dass allerhöchstgedachte kai: $M^{t.}$ gemeint gewesen, durch vorgehende verordnungen jemanden an seinen geburenden rechten zu praejudicirn: S. f. Gn. haben sich aber alwegen dahin ausdrucklich erclert und thuen es hiemit zum uberfluss nochmaln widerholen, dass Sie I. der herzogin f. $D^{t.}$ den gebürenden respect zuentziehen, gar nicht gemeint sondern viel mer derselben vernünftige consilia in geburliche acht zunemen und sonsten gegen denselben eine solche moderation zuegebrauchen, dass die bishero erhaltene freuntschaft und vertrauen nicht abnemen, sondern je mer und mer continuirt werden soll.

Dahero dan endlich, sovil rationem honestatis belanget, leichtlich zueschliessen, dass angeregte S. f. Gn. assistenz weder I. f. $D^{t.}$ noch dero herren gemahel ires furstlichen stands ehr und reputation halben verkleinerlich oder nachtailig sein könde, sintemaln dieselbig vilmer hahin angesehen, wie I. f. $D^{t.}$ und Gn. dabei ungeschmelert erhalten und nach irer furstlichen dignitet venerirt werden sollen, dagegen aber leicht zuerachten, zu was verkleinerung und nachred es S. f. Gn. geraichen wurde, wan Sie in so offenbarer befugnus one einige erhebliche ursachen sich solcher gestalt solten zuruck und abweisen lassen.

Dass dan höchstgedachte herzogs zu Lottringen etc. f. $D^{t.}$ nicht allein des herzogen von Nivers sondern auch wol anderer geferliche anmassungen laut dero schreibens durch ire trewherzige interposition von den gulchischen etc. landen abwenden helfen, das geraicht I. f. $D^{t.}$ billich zu immerwerendem rum und wollen S. f. Gn. verhoffen, sie werden umb vorvorstehender adjunction willen sich davon nicht wendig machen lassen, sondern viel mer solchen iren rumblichen eiver und affection zu erhalt- und versicherung der bedrangten gülchischen landen auch hiefüro nicht weniger als auch von S. f. Gn. und den Irigen jederzeit alles fleisses und vermögens

geschehen sol, zu continuiren gemeint sein, und seien S. f. Gn. erbiettig, zu solchem ende nicht allein mit höchstgedachtes herzogen zu Lottringen f. Dt. in fürfallenden sachen vertreuliche correspondenz zue pflegen, sondern auch mit haltung unparteiischer neutralitet gegen den benachbarten kriegenden teilen, observirung der landen löblichen herkommen, ordnungen und privilegien und sonsten in allem dermassen zu erzaigen, damit die herrschaft und underthanen in rue und sicherheit erhalten und alles unheil von denselben nach müglichkait abgewendet werde.

Das haben S. f. Gn. also zu erclerung dero gemüts uf obberürt schreiben, soviel die kurze der zeit leiden wollen umb merer und besserer information willen verzeichnen wollen, der getrösten zuversicht, merhöchstgedachts herzogen zu Lottringen etc. f. Dt. werden, wie es von S. f. Gn. treuherzig und candide gemeint, uf- und annemen und S. f. Gn. iro wie bisher freuntlich und im besten recommendirt sein lassen, dagegen I. f. Dt. S. f. Gn. person halb könden vergwist sein, do Sie denselben angeneme freuntliche dienst werden zuerzaigen wissen, dass Sie jederzeit nach vermögen darzu geneigt und beflissen sein werden [1]). Signatum Neuburg an der Thonaw den 25 octobris ao. 1606.

Staatsarchiv München. Bair. Abt. 519/10, 55. Copie.

XXXIII. **Der kaiserliche Obersthofmarschall Ernst von Molart an Erzherzog Maximilian.**

E. Dt. Schreiben wegen der persönlichen Zusammenkunft der Erzherzoge und wegen der Abtretung Tirols, derent-

[1]) Durch ein eigenhändiges Schreiben vom 24. October a. St. dankte der Pfalzgraf gleichzeitig dem Herzoge Maximilian ausführlich für die Mitteilung der diesem erteilten Antwort des Herzogs von Lothringen vom 10. October, versicherte, daß er die Herzogin von Jülich durchaus nicht zurücksetzen, stets mit Rat ihres Vaters handeln wolle, u. s. w. A. a. O. fol. 53. In der Beglaubigung für Forstenheuser vom 27. October hatte Maximilian gesagt, der Pfalzgraf werde aus dem lothringischen Schreiben ersehen, daß er ihm nicht raten noch sich mit der Sache weiter befassen könne. Fol. 62 Copie e. eigh. Schr. Am 20. November schrieb er dem Pfalzgrafen, er halte es für nutzlos, die Forstenheuser zugestellte Schrift an den Hz. von Lothringen zu schicken, wolle es jedoch auf ferners Anhalten tun; ihm möge der Pfalzgraf nicht verdenken, wenn er sich mit der Sache nicht weiter befasse. Fol. 69, Cpt. Copie mit eigh. Zusatze.

wegen Sie mündlich mit dem Kaiser verhandeln wolle, habe ich diesem durch den Kammerdiener Philipp Lang mitteilen lassen. Der Kaiser ersucht E. D[t.], sich bereit zu halten, gleich nach seiner Rückkehr nach Prag dorthin zu kommen. Er will E. D[t.] das Regiment in den jülicher Landen übertragen. Brandeis den 10 januari ao. 1607.[1])

Staatsarchiv zu Innsbruck, Einkommene Schriften 1607, eigh. Or.

XXXIV. **Memorial,**

was unser, von Gottes genaden Maximilian, pfalzgravens bei Rhein, herzogen in Obern- und Niedern-Baiern etc. rat und lieber getreuer, der hochgelert Otto Vorstenheuser zu Pielhoven, der rechten doctor, bei dem hochgebornen fürsten unserm freuntlichen lieben vetter und vattern hern Philips Ludwigen, pfalzgraven bei Rhein, herzogen in Bairn, graven zu Veldenz und Sponhaimb in unserm namen für und anbringen solle.

Erstlich solle sich unser gesanter alsbalden erheben und ungesaumbt nacher Neuburg zu S. L. hofleger, oder wo dieselben anzutreffen, verfüegen und zu seiner ankunft daselbsten bei S. L. umb verstattung audienz gebürender massen anmelden. Nachdem er solche erlanget, deroselben neben uberraichung unsers bei sich habenden credenzschreibens unser freuntlich willige dienst und grues, auch was wir liebs und guets vermügen, dan ferners vermelden und anbringen: Nachdem wir diser tagen von des durchlauchtigen fürsten, unsers freuntlichen lieben schwecher und herrn vatters des herzogen von Lottringen L. erinnert worden, was massen S. L. sambt dero mitinteressenten wegen irer kunftigen erbgebürnus und succession der fürstenthumb Gülch, Cleve und Berg auf den fal der hochgeborn fürst, unser freuntlicher lieber vetter und schwager, her Johan Wilhelm, herzog zu

---

[1]) Am 5. Februar meldete auch der Agent des Erzherzogs Tobias Vischer aus Prag, die geheimen Räte sagten ihm, der Kaiser wolle Maximilian gegen Verzicht auf die Regierung Tirols die der jülicher Lande auftragen. A. a. O. Or. Am 26. März berichtete der venetianische Gesandte Franz Soranzo dem Dogen, daß mit Erzhz. Maximilian im angegebenen Sinne vom Kaiser verhandelt sei. Staatsarchiv Wien. Dispacci Veneti 1607, 36 Or. in Chiffern.

Gülch, Cleve und Berg, grave zu der Mark und Ravenspurg, her zu Ravenstein, one leibserben mit tot solle abgehen, einer zusammenkonft nacher Gülch oder Dissldorf verglichen, auch ehist effectuirt werden sol, weil dan auf solchen begebenden fal, so der almechtig gnedig lang verhietten wolle, zubesorgen, die durchleuchtige hochgeborne fürstin, frau Antonetta, herzogin zu Gülch, Cleve und Berg, grävin zu der Mark und Ravensperg, Frau zu Ravenstain, geborne herzogin zu Lottringen und Bar etc., unser freundliche liebe muem und schwägerin, wegen irer heuratlichen sprüch und vorderung nit wenig sonder eben vil interessirt möcht werden, ir, der herzogin L., auch nichts liebers und gewinschters, als dass dieselb mit S. L. und dero mitinteressenten in guetem und rechten immerwerenden verstand sein und bleiben, auch I. L. sich in desto merer rue hinbringen kunde, also verhoffen I. L., ehe dan ins konftig einiche verenderung fürgenomben werde, es sol S. L. und dero mitinteressenten nit zugegen sein, I. L. austatt dero erlegten und eingebrachten heuratguets, morgengab, widerlag und widumb, auch was deroselben sonst von recht und billichait wegen gebüren thuet und sie vermög irer heuratlichen sprüch und vorderung zu suechen hat, ein gewise summa gelts, deren man sich auf gepflogne underhandlung zuvergleichen, also par zuerlegen und zu zalen, mit welcher summa I. L. als mit dero aigenhaften guet zu disponirn und also konftiger streit und weitterung überhebt sein mügen. Auf den fal aber S. L. und dero mitinteressenten villeicht die ins konftig verglichene summa gelts (welches doch I. L. in alweg vil lieber, auch auf ein solchen fal sich in etwo leidenlich finden lassen wolten) par zuerlegen, bedenklich fallen wolt, so sol I. L. zulezt auch nit zugegen sein, von angeregter paren bezalung zu weichen, do dieselb nur allein mit obbesagten iren heuratlichen sprüchen und forderungen im capital und järlichen interesse, so wol auch einer andern summa gelts konftiger alimentation und underhaltung, so lang und vil, bis das der widumb fallen möcht, nit weniger auch anjezo solchen widumbs, wan er sich konftig begeben und zuetragen würd und also dessen allen bei einer reichsstat, vor ir aigen zugeniessen, vergwist und versichert wurden. Dagegen sie allen verschribenen und verhypothecirten under-

pfanden zu renunciren erbiettig. Und nachdem Ir der herzogin L. alsobald nach gehaltener f. hochzeit die morgengab par sol erlegt worden sein, bishero aber nit geschehen, sol ir dieselb, sofer diser vorschlag sein vortgang bekommen und gewinnen wurde, aufs wenigist par bezalt und erlegt werden. Dardurch verhoffentlich allen besorgenden irrungen, so sich etwo zwischen S. L., dero mitinteressenten und ir, der herzogin L., begeben möchten, abgeschnitten und vorgebauet wurde, I. L. auch hierdurch verursacht, S. L. und dero mitinteressenten bei allen zutragenden occasionen irstails alles gueten willens mitzusein. Weil wir dan besagts herzogen von Lottringen L. wolmainenden und allen teilen nutz- und ersprieslichen vorschlag anderst nit als recht und guet befinden, S. des pfalzgraven L. auch also beschaffen wissen, das si an ir nichts, was zu vortsetzung merer rue und ainigkait immer dienstlich sein kan, ermanglen lassen werden, also ersuechen wir S. L. hiemit freund vetterlich, die wollen ir die obangedeute mittel nit allein irsteils nit zugegen sein lassen, sonder auch bei dero andern mitinteressenten, dabei sie dan vil vermögen, diese sach dahin dirigirn und richten, damit diesem rechtmessigem und billichen mittel, so einig und allein zu erhaltung konftiger rue und ainigkait gemaint und angesechen, eheist und noch vor obberürter der hern interessenten zusammenkonft wilfaret und stat gethon werde.

Das haben wir S. L., dero wir alle freund- vetter- und sönliche dienstwilligkait zuerweisen genaigt, durch ine unsern gesanten anbringen lassen wollen.

Nach jeztvolbrachter audienz sol er bei des hochgebornen fürsten, unsers f. lieben vetter und bruders, hern Wolf Wilhelmen pfalzgravens bei Rhein, herzogens in Bairn etc. L. umb audienz anhalten, do er dieselb erlangt, neben überraichung unsers creditifs gebürende complimenta verrichten und die ursach diser zu S. L. hern vatters abordnung obangeregter massen vermelden.

Was nun ime unserm gesanten hierüber zu resolution von beden dero LL. ervolget und sie sich ercleren werden, dessen solle er uns zu seiner wideralherkonft umbstendige ausfuerliche relation thuen. An deme allem volzieht er unsern

zuverlessigen willen und mainung. Actum in unser stat München den 1 Marty a. 1607.

Maximilian.

Staatsarchiv München. Bair. Abt. 519/10, 84 Or.

XXXV. Bescheid des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg für den bairischen Gesandten Dr. Otto Forstenheuser.

Der durchleuchtig hochgeborn fürst und her, her Philips Ludwig, pfalzgrave bei Rhein, etc. hat gnediglich verstanden was der auch durchleuchtigist hochgeborn fürst und her, her Maximilian, pfalzgraf bei Rhein, herzog in Obern- und Nieder-Bairn, unser gnedigster herr, wegen der durchleuchtigsten hochgebornen fürstin und frauen, frauen Antonetta herzogin zu Gülch etc. durch dero rat und abgesanten den ernvesten hochgelerten hern Otto Vorstenheusern der rechten doctorn bei S. f. Gn. so münt- als schriftlich werben und anbringen lassen.

Thuen sich S. f. Gn. anfangs der zuentbottenen salutation freunt-vetterlich hiemit bedanken, haben I. f. D^t. und dero angehörigen gesundheit und glücklieher wolstand mit erfreuen gern vernommen und lassen deroselben S. f. Gn. freunt-vetterliche dienst und gruess, auch was sie sonsten mer liebs und guets vermögen, hingegen vermelden.

Sovil das haubtsechliche vorbringen anbelangt, bedanken sich S. f. Gn. sowol der bescheenen communication als auch der darob gespürten gueten affection hiemit ebener massen ganz freuntlich. Wie nun S. f. Gn. dero teils jederzeit nichts liebers hetten sehen mögen, als dass man, so vil die ganze gülchische successionshandlung und was derselben anhanget, berüeren thut, noch vor S. f. Gn. vetters und schwagers, des durchleuchtigen etc. fürsten und herren, herren Johan Wilhelms herzogens zu Gülch etc. tötlichen abgang, den der almechtige seinem vatterlichen willen nach mit gnaden lang verhüeten wolle, solche richtige vergleichung allerseits hette miteinander treffen mögen, damit die lande beieinander erhalten und alle besorgende gefar, weiterung und verderben abge-

wendet und verhüetet werden möchte, also seind sie solches, so vil an inen in mögliche wege zuebefürdern, nochmaln vorderst genaigt und erbietig.

Und ob sie woln die heuratliche pacta dero teils nie gesehen, dannenhero auch von dem inhalt derselben kein eigentliche nachrichtung haben, so halten Sie doch ires teils vor billich, dass höchstermelter herzogin zu Gülch etc. alles dasjenige, so I. f. Dt. in craft der heurats- und anderer verschreibungen richtig verschriben worden, würklich praestirt und geleistet werde, daran sie I. f. Dt. in einige weg zuhindern oder derselben eintrag zuthun, im wenigsten gemeint.

Wiewoln auch S. f. Gn. der andern mitinteressenten eigentliche mainung und intention hierunder nicht wissen, so setzen Sie doch in dieselbe das unzweifenliche guete vertrauen, si werden sich disfals mit S. f. Gn. gern vereinigen und dasjenige, so den landen selbsten und allen dabei interessirten teilen zum besten kombt, iresteils zueverhindern nicht gemeint sein.

I. f. Gn. wollen aber nit underlassen mit gemelten übrigen mitinteressenten aus den sachen begerter massen zue communicirn und sich deroselben eigentlicher gemücts mainung hierunder zuerkundigen, dessen auch merhochernants dero geliebten vetters, des herzogen in Bairn etc. f. Dt. hinwider zue verstendigen.

Und weiln S. f. Gn. von dem inhalt der heuratlichen pacten, wie obgemelt, keine eigentliche nachrichtung haben, I. f. Dt. auch sowol als der abgesante leichtlich zuermessen haben, das man sich eines und des andern orts in mangel solchen berichts keines entlichen und gewisen werde entschliessen könden, so geschee S. f. Gn. ein gefallen, wan deroselben ermelte pacten, wie si hiemit gebetten haben wollen, in forma eist communicirt wurden, uf welchen fal sie dan dahin neben andern bedacht sein wollen, damit allerseits fried, rue und einigkeit gepflanzt und aller besorgenden weiterung und widerwertigkeit bei zeiten vorgebaut, auch mer hochgenanter herzogin f. Dt., so vil sein kan, gratificirt werden möge, als dern I. f. Gn. auch sonsten alle freuntschaft, auch ehr, liebs und guets zuerweisen vorderst geneigt seind, der zuversicht, es werden nicht allein ihr, der herzogin zue Gülch etc.

f. Gn. dero bescheenen erbieten gemes, vor welches S. f. Gn. deroselben freuntlichen dank sagen, neben dero geliebten herren vattern, dem durchleuchtigisten hochgebornen fürsten und herren Carln, herzogen zue Calabrien, Lottringen und Par etc. wie auch merhochernanten herzogen in Baiern etc. f Dt. so vil möglich befürdern helfen, damit one einige verhinderung einem jeden dasjenige würklich gedeuen möge, darzue er von rechtswegen befuegt, und also rue und wolfart der lande herschaft und underthanen gepflanzt, auch obgedachte lande ganz und unzertrent beieinander erhalten werden mögen, uf welchen fal man alsdan umb so vil desto mer mittel und gelegenheit haben würdet, höchsternanter herzogin zue Gülch etc. in effectu zu leisten und zu volziehen, was deroselben vigore pactorum dotalium richtig verschriben und versprochen worden. Welches alles der her abgesant vor I. f. Gn. resolution also zue referirn wissen würdet, deme Sie dan mit fürstlichen gnaden vorderst wolgeneigt. Signatum Neuburg an der Thonau under I. f. Gn. hinfürgedrucktem cammer secrete den 24 februarii 1607.

Fl. cammer canzlei. [1])

A. a. O. 81. Or.

XXXVI. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg an Erzherzog Maximilian.

Erst dieser Tage habe ich erfahren, dass E. L. in Prag sind und muss die Gelegenheit benützen. E. L. werden sich erinnern, dass ich vor diesem dem Kaiser vorgestellt habe, wegen der fast unaufhörlichen Drangsale der jülichschen Lande und wegen der beharrlichen Blödigkeit des Herzogs Johann Wilhelm sei es höchst notwendig, demselben einen treuen, wesentlichen Beistand zuzuordnen; ich erkenne mich als Schwestersohn und weil kein anderer männlicher, gleich hochgestellter und volljähriger, näherer Cognat vorhanden sei, schuldig, die Verwaltung zu übernehmen, sei dazu erbötig und begehre des Kaisers Bestätigung. E. L. haben mir damals ein Fürschreiben erteilt, wofür ich nochmals danke. Der

---

[1]) Entsprechenden Bescheid gab am gleichen Tage Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm Fol. 79.

Kaiser hat sich erboten, meinen Vorschlag an die Herzogin von Jülich und deren Räte gelangen zu lassen; dies ist jedoch aus mir unbekannten Gründen bis jetzt nicht geschehen; ich bitte daher E. L., bei ihrer jetzigen Anwesenheit in Prag, zu bewirken, dass der Kaiser die Bestätigung erteilt oder wenigstens jene Mitteilung nach Düsseldorf hin macht. Datum Neuburg an der Thonau den 19. martii a⁰ 1607.

Statthaltereiarchiv zu Innsbruck. Einkommene Schriften 1607, Or.

XXXVII. Dr. **Johann Pistorius an den deutschen Geheimsecretär Erzherzog Albrechts, Hans Jakob Fleckhammer.**

Anbei schicke ich den Discurs über Jülich [1]) und bitte, ihn dem Erzhz. Albrecht selbst vorzulesen. „Wass Preussen anlangt, weiss ich wohl, das sie so wenig als Pfalz oder Brandenburg oder Burgau und noch weniger zue suchen hab. Ich habe aber doch auss sondern ursachen gerathen, das man mit ihr umb ein ringes handlen könt, ihr jus an unss zu verkaufen, dann, wann sie zue absterbens zeit des jezigen herzogs von Gülich noch leben solt, ist ohn zweifell, das sie (ohnbetrachtet sie kein sohn oder mannserben hat) dannoch ad dies vitae die vornembste ansprach alss die älteste vor andern ihren schwestern einwenden mag“. Deshalb habe ich neulich gemeint, dass der Erzhz. ihr Recht mit wenig Geld an sich bringen sollte. Jetzt meine ich nach reiflicher Erwägung, „dass man sich mit einiger dochter und ebensowenig mit Neverss oder Mark viel bemüchen, sonder bei der rechten quellen, der ksl. Mt., das ganz werk suchen solle, man wer dann gemeinet, zu etwas praetext das neversisch jus (sofern der jezig herr von Nevers von Clefen per continuam masculinam lineam herkombt) mit wenig geld zu kaufen, dann es sei, wie es wöll, so können wir es besser als er brauchen, und hilft oft ein kleiner praetext viel, dass man zum wenigsten den fuess einsezen kann. Den 29 martii a⁰ 1607.“

Staatsarchiv Brüssel. Secrétairerie d'Allem. Nr. 87, 75 Or.

---

[1]) Vergl. oben Nr. XXVII.

XXXVIII. Der venetianische Gesandte Francesco Soranzo an den Dogen.

Sollecitano questi Spagnoli, quanto possono, perchè si mandi un governator nello stato di Cleves, perchè non vorrebbono, chè cadesse in altri mani, et quando non lo faccino di quà, protestano, chè lo faranno loro, non essendo il rè per quello, che essi dicono, senza pretensione di quello stato come annesso alla Borgogna. Di Praga à 9 d'aprile 1607.

Staatsarchiv Wien, Dispacci Veneti 1607, 64 Or.

XXXIX. Johann Pistorius an H. J. Fleckhammer.

Ich habe so lange auf Antwort warten lassen, weil der Kaiser mich den ganzen Sommer durch in der Meinung liess, dass ich wieder nach Jülich gehen solle, was auch noch nicht aufgegeben ist. Ich hoffe also, von Düsseldorf aus sichere Gelegenheit zum Schreiben zu erhalten oder gar selbst nach Brüssel zu kommen...... „Am gülichischen werk weiss der herr, wie hoch und merklich gelegen sei, und haben sich auch I. Mt. zue guether resolution erwegen lassen, aber jetzund steckt es widerumb, welches mir von herzen leid ist, und hoff doch teglicher besserung. Underdess thue ich, was I. Dt. mir auferlegen". Ich wiederhole meinen Rat, dass der Erzherzog bei den Jülichern anfragen möge, ob sie den Vertrag von Venloe in allen Stücken halten wollten. „Wohin diesses dien, hab ich bevor angezeigt und nemblich dass hernach ihnen könn befohlen werden, zue Clefen und Berg wie auch in der Mark das exercitium der lutherischen und calvinischen religion abzuestellen und sich ganz catholisch zue machen, wie I. Dt. ich hernach ferners unterthenig anzeig. Oder sperren sie sich hierin, so würd der vertrag cassirt und stehen I. Dt. mit den gülichischen landen, widerumb in den stand, wie es vor ermeldtem vertrag gewesen, da kaisser Carol sie all in seiner hand gehabt und ihm oder dem hauss Brabant behalten können. Welches in gueter acht meines schlechten erachtens zue nehmen, dann man dardurch den fuess stark in die land sezen und ein grosse gerechtsame darzue gewinnen kann". Datum Freiburgk den 14 augusti a° 1607.

Staatsarchiv Brüssel. Secrétairerie d'Allemagne Nr. 87, 56 Or.

XL. Johann Pistorius an H. J. Fleckhammer.

„Schick ich hierbei, wass auf der r. ksl. Mt. befehl ich discurssweiss in bewuster sach begriffen,[1]) dann I. Mt. endlich einmahl in dem werk hizig sein und hetten mich bereits vor vierzehn tagen naher Gülich abgefertiget, wann nicht allenthalben am ganzen Reinstrom die pestis eingerissen“. Ich habe aber schon „alle abfertigung im hauss“. Erhalte ich vom Kaiser Befehl, so reise ich alsbald und komme auch nach Brüssel ..... Datum Freiburgk im Breissgau den 10ten octobris ao. 1607.“

A. a. D. 58 Dr.

XLI. Herzog Maximilian von Baiern an den Herzog von Lothringen.

Unser freuntlich willig dienst, auch was wir mer liebs und guets vermögen zuvor. Durchleichtiger, hochgeborner fürst, freuntlicher lieber vetter, schwager und brueder. Uns langet in mer weg glaubwürdig an, was massen nu ain zeit hero die gülchische räte und villeicht auch die lantstende gegen unser f. geliebten frau muemen und schwester, der herzogin daselbst, den schuldigen und gebürenden respect nicht mer als hiezuvor tragen, dass I. L. auch irer billichen und rechtmessigen praetensionen und forderungen kaine gebürliche und würkliche satisfaction diss orts und bei denen leuten nicht erlangen mogen, dannenhero I. L. bei so beschaffenen sachen sich von tag zu tag anders nichts als nur allerhant mer weitterungen ungelegenhaiten und gefar [a]) zu besorgen haben, wover nicht bei zeiten andere und zwar solche dienst- und erspriesliche mitl und weg an die hant genomen dardurch gemelte Gülchische [b]) zu vorigem schuldigen respect und was sie sonsten dem rechten und der billichkait gemess I. L. zu laisten und zuerstatten schuldig, unverwaigerlich und mit eheisten mögen gebracht werden. Seitemal wür dan so wol gegen ir der herzogin L. als dem ganzen hochlöblichen

---

[1]) Die Beilage fehlt.

a) Durchstrichen: sogar Ihrer selbs person halben.

b) Durchstrichen: rät und lantschaft.

hauss Lottringen der nahenten verwantnus, auch tragender gueter getreuer zunaigung, lieb und affection nach an uns nicht gern ichtwas wolten erwinden lassen, so I. L. an ainem oder anderm bevorab in jetzigem irem beschwerlichen stant und obligen zu guettem erspriessen und gedeien möchte, zu deme wür im wenigisten nicht zweiflen, E. L., als die umb disen der herzogin L. beschwerlichen zuestant ein merere wissenschaft tragen weder wür, seien in gleichem anders nicht intentionirct, als das sie Ir diser Irer geliebten schwester wolfart eüsserist angelegen sein lassen disem nach haben wür nicht wöllen umbgen, E. L. diss unser wolmainent gemiet und was uns auf gepflogenes [c]) nachdenken disfalls für ratsam ansicht, E. L. mer verstendigern mainung unvorgriffen, zuentdecken. Und vermainten wür diss ein guettes, verfengliches mitl und weg zu sein, wan E. L. und wür in so beschaffenem fal der herzogin L. zu merer sicherhait und bestem, auch umb beder unser f. heuser versirender reputation willen ain gesambte schickung [d]) zue abergemelten gülchischen räten und lantschaft zu eheister gelegenhait abordneten, denselben iren wider der herzogin L. ein zeit hero gefierten widerwertigen starken process der notturft nach liessen vor augen stellen und sie dahin vermanen thetten, dass sie hinfürters I. L. allen schuldigen und gebürenden respect erzaigen, wie nicht weniger auch gegen I. L. in deroselben habenden rechtmessigen praetensionen und anforderungen der gebürlichen würklichen satisfaction bequemen wolten, damit wür auf den widerigen fal nicht verursachet werden, uns der herzogin L. durch merere und sterkere mitl anzunemmen und dieselbe bei dem irigen zue mantenirn, der zuversicht, es wurde solche gesambte schickung und ermanung nicht one frucht abgen. Da aber wider verhoffen dises mitl bei den gülchischen räten und lantschaft nicht verfänglich, alsdan were unsers dafürhaltens dise ganze handlung mit allen iren umbstenden an bede des erzherzog Alberti zu Österreich und der infantin LL. zuebringen und das begern zuethuen, dass I. LL. sich der nahenten verwantnus halben wie in gleichem auch der bil-

---

c) Durchstrichen: reiffes.

d) Durchstrichen: etlicher unserer ansehnlicher räte.

lichkait und zu erhaltung des gebürenden respects dissorts interponirten und merwolgedachter herzogin L. [neben uns] [e]), annnemmen, also gleich auch die gülchische räte und lantschaft durch solche bequembe und erspriesliche mitl zur gebür und schuldigkait weisen und vermogen [f]) wolten, welcher des erzherzogen und der infantin L. L. interposition und erzaigung aines ernsts neben E. L. und unser inen den gülchischen räten und landschaft dannoch allerhant nachdenkens machen [und zaigen wurde, das danoch dise fürstin von den Irigen starke assistenz und handraichung hatt] [g]), und sie versehenlich auf solche weg laiten würde, dadurch der herzogin L. zu ainer und andern irer praetension und habenden fuege desto ehender und mit mererm irem contento zuegelangen. Doch stellen wür diss alles zu E. L. f. mer verstendigen nachgedenken und guetbedunken, mit deren wür uns gern wollen vergleichen und würdet unsers ermessens vor allendingen von nötten sein [h]), das oftwolgedachter der herzogin L. aines solchen zeitlich zuvor erinnert und deroselben fürschlag angehört werde, was alsdan I. L. zum fürträglichisten und besten bei den räten und der lantschaft in specie fürzebringen, zuehandlen und ins werk zuerichten, wie und auf was mitl und weg auch ain solches am füglichisten und mit würklichen nachtruck geschehen möchte, [an dem wür unsers teils nichts erwinden lassen wurden.] [i]) Wolten wür E. L. f. treuherzig und wolmainent nicht verhalten und bleiben E. L. beinebens mit f. vetter- schwäger- und brüederlicher angenember dienst-erweisung jederzeit vorders beigethan. Datum in unser stat München den 12. augusti a°. 1608.

Post scripta. Schwager und brueder. Wiewol ich diss fur ain thuenlich mitl anzusehen, dadurch unser geliebsten frau schwester und muemen der herzogin zue Gülch in

---

e) Eigenh. Zusatz.

f) Durchstrichen: oder da mahn sich dissorts nochmalen widersässig erzaigen thette, mit sambt E. L. und unserm sambtlichen zuethuen auf die würkliche manutention gedacht sein.

g) Eigenh. Zusatz.

h) Durchstrichen: da e. L. das mitl der gesambten schikung annemblich,

i) Eigenh. Zusatz.

disen ihren beschwerlichen anliegen möchte angeholfen werden, dass man dise handlung mit allen umbstenden an I. ksl. Mt. gelangen lasse und von denen aines gebürenden einsehens, auch schleuniger hülf und derer notwendigen verordnung begehrte, so ist doch wisslich und am tag, wie es diser zeit am kai. hof beschaffen und dass die expeditiones überlangsamb von statten gehen, dass also disfals mehr verlänger- als befurderung diser sachen von dannenher zu gewarten, solcher verzug auch der herzogin L. nit zu geringen beschwerlichen umstatten gedeien möchte. Dannenher es uns fur ratlicher ansicht, I. Mt. dismals zu umbgehen und könnten dannoch nichtsdestoweniger E. L. und unsere abgeordnete in iren fur- und anbringen bei den gülchischen räten und landschaft sich auch auf I. Mt lenden, dass wir nemlich dieselben auf den vahl verweigerns umb gepürends ernstliches einsehen zu ersuchen, dieselbe auch I. Mt. authoritet zu interponirn und notwendiges ernstliches einsehen zu thuen, nicht werden unterlassen, dass ihnen den Gülchischen aber in mer weg beschwerlich fallen möchte und sie dessen wohl geübriget sein könten, wan sie sich selbst der gepür weisen thetten. Wolten wir E. L. umb deren merern fr. nachdenkens willen nicht verhalten, wollen uns auch mit deroselben auf einen und andern weg wilfarig vergleichen. Ut in lit.

Staatsarchiv München. Bair. Abt. 519/10, 142. Cpt. Copie mit eigenhändigen Zusätzen des Herzogs.

II.

Urkunden zur Geschichte der Garnnahrung im Wuppertale.

Herausgegeben von **W. Crecelius** und **A. Werth.**

Über die Industrie des Garnbleichens und Lintwirkens in Elberfeld und Barmen, welche den Grund zu dem Reichtum der beiden Orte gelegt hat, und über die unter dem Namen Garnnahrung bekannte, seit 1527 durch Herzog Johann privilegierte Genossenschaft der die Garnbleicherei betreibenden Kaufleute sind in unserm Jahrhundert folgende Aufsätze erschienen:

1. In Sonderlands Geschichte von Barmen (Elberfeld 1821) ist der Garnnahrung nur sehr flüchtig gedacht. S. 23 bedauert der Verf., daß wir den Namen des Mannes nicht kennen, welcher das Bleichen des Garnes zuerst einführte. In einer Anzeige des Buches (Westfälischer Anzeiger 1822 Nr. 13 und 14) wird als solcher ein um das Jahr 1450 lebender Göbert Wichelhaus genannt, der zu bleichen und zu zwirnen angefangen habe. Diese Angabe beruht auf keiner urkundlichen Grundlage und scheint reine Erfindung des Referenten zu sein. Wer dieser gewesen, ist uns nicht bekannt, vielleicht war es Gerhard Siebel, der unter dem Pseudonym Götz vom Rhein u. a. vielfach in den damaligen niederrheinischen und westfälischen Blättern sich vernehmen ließ. Uns liegt die Anzeige des Sonderland'schen Buches nur in einem handschriftlichen Auszuge vor. Vielleicht enthält der W. A. selbst den Namen des Referierenden.

2. Dr. J. F. Knapp bespricht in seiner „Geschichte, Statistik und Topographie der Städte Elberfeld und Barmen" (Iserlohn und Barmen bei W. Langewiesche 1835) auf S. 133 ff. und 232 ff. die Industrie des Wuppertales. Hier schleicht sich ein zweiter Fehler ein, der in die späteren Darstellungen übergeht. Knapp sagt S. 232 über die Gräfin Anna von Waldeck, geb. Prinzessin von Cleve-Mark (sie war eine Tochter des Herzogs Johann II. von Cleve und seit Jan. 1521 mit Graf Philipp III. von Waldeck verheiratet; 1532 erhielten die Eheleute den Pfandbesitz des Amtes Beyenburg): „Bei einer von dieser Gräfin Anna eigenhändig unterschriebenen Urkunde d. d. 21. Febr. 1400, worin sie als Eigentümerin eine Parzelle, Dahlkampf genannt, verkaufte, findet sich jedoch von einer spätern Hand die Bemerkung, daß sie die Erste gewesen, die diese beste Lage Grundes und Wasserquellen zur Bleicherei benutzt und den Garnhandel mit zu Stande gebracht. Diese Bemerkung scheint damit in Einklang zu stehen, daß die älteste Überlieferung die Garnbleichen in der Leimbeck weit gediehen aufführt." Wie unbegründet diese Annahme ist, welche wahrscheinlich auf dem jetzt nicht mehr vorhandenen Umschlag der Urkunde stand, geht aus den oben von mir beigefügten Bemerkungen über die Lebenszeit der genannten Gräfin hervor; außerdem stammt die Urkunde, die wir in der Anmerkung*)

---

*) Wyr frauwe Anna, gebornne doichter zu Cleua vnd marcke, grafinne zu waldeck wethwe ꝛc. Bekennen Sampt vnssern Soene Fransse vnd nachfoulgende Erben daß wir haffen vergont Hilbrant zo Reisscheit den dalkampt mit deme garden vnd Stucklantz dar by zo gebruchen, wo hey vnd syne vuralderen dat gebrucht hebn, sonder ferner jnspraicke zo dhoen, mit vurbehalde myn g. h. jerlichs vff Martine aut huß Bienberch zor kouchen zo lefferen vom lande ij honer vnd ij vom garden, synt veyr honer jerlichs, vnd vnseren Rentmester Thomiß bessollen, dat hey dar by sall trecken vnd sall die vitgespalten Steine weder setzen vnd noch einen Stein hie for an die eynerbusschs, darmit dat myn g. heren ꝛc. syn erffgrundt nicht verwiltert werde, vnd woulten Hylbrant vnd syne Erben diß hauthaffen vnd dar ahn behalden, So lange wir diß huß vnd Amtptz Bienberch mechtich syn. Diß zom orkunt hebn wir frauwe Anna hoichgemelt Sampt deme Wolgebornnen Fransse vnseren Soene disse bekenutnisse mit vnsseren Rinckpicire vnnd Eigenhant vnder zeigennett. Die gegeben vnd geschein zur Bienborg vff Donnerstdage nach der hiligen drey Konnnge dage den xj. february Anno ꝛc. den mynder zall visstzich veyr jar.

Anna
ff g z Waldek.

mitteilen, aus dem Jahre 1554. Übrigens möchte der Dahlkampf (zu Ober-Rieſcheid gehörig) nicht einmal zum Bleichen sich besonders geeignet haben. Auch in der Leimbeck scheinen in den frühesten Zeiten keine Garnbleichen gewesen zu sein. Wenigstens der Teilungsvertrag zwischen Hermann in den Dörnen und Peter Schmit über das Gut in der Leimbeck d. d. 11. Sept. 1527, welcher die einzelnen Bestandteile desselben genau angibt, enthält keine Andeutung von Bleichen.

3. In dem Buche „Barmen in historischer, topographischer und statistischer Beziehung von seiner Entstehung bis zum Jahre 1841. Dargestellt von W. Huthsteiner, Polizei-Commissair und C. Rocholl, Stadtsecretair. Barmen 1841" steht auf S. 71—77 eine kurze Übersicht über Gewerbe und Handel von Barmen. Darin wird das Privilegium der Garnnahrung fälschlich ins Jahr 1532 verlegt, der Aussteller desselben wird irrig Johann Wilhelm genannt, endlich wird von einer Bestätigung der „Handelsordnung" im Jahre 1610 gesprochen, womit indes nur das Stadtprivilegium von Elberfeld aus diesem Jahre gemeint sein kann, in welchem dem Rat die Auflage eines Zolls gestattet wird.

4. Ein Aufsatz von Herrn Handelssekretär Hötte in dem Elberfelder Kreisblatt von 1861 Nr. 2 ff. behandelte die Geschichte der Garnnahrung von 1527 bis 1811. Derselbe ist von Neuem abgedruckt in „Elberfeld und Barmen. Beschreibung und Geschichte dieser Doppelstadt des Wuppertals, nebst besonderer Darstellung ihrer Industrie, einem Überblick der Bergischen Landesgeschichte ꝛc. In Verbindung mit den Herren C. Siebel, C. Coutelle, C. R. Hötte und C. Pöls, herausgegeben von Wilhelm Langewiesche. Barmen, 1863" (S. 258 ff.). Hier finden sich die Irrtümer des Westf. Anzeigers und Knapps über Göddert Wichelhaus und die Gräfin Anna; ferner ist aus Aschenbergs Darstellung der Niederrheinischen Geschichte, im Bergischen Taschenbuch von 1802, der angebliche Vieh- und Butterhandel, welchen das Wuppertal im Mittelalter getrieben haben soll, wiederholt. Dieser beruht auf der Dichtung Aschenbergs (s. Zeitschrift I, S. 270 f.). Auch die statistischen Angaben Höttes (S. 269 f.), wonach 1690 15 große Bleichen, auf denen jährlich 2400 Centner Garn gebleicht worden seien, 1774 100 Bleichen mit 4000

1790 150 mit 6000 Centnern im Tale vorhanden gewesen wären, müssen auf ungenauen Aufzeichnungen beruhen. Denn schon 1606 bestanden nach der amtlichen Aufstellung der Garnmeister 111 Bleichen, auf welchen 5217 Centner Garn gebleicht wurden, und das Verzeichnis vom Jahr 1778 gibt 22 075 1/8 Centner an.

5. Ein Nationalökonom aus den russischen Ostseeprovinzen, Herr Alphons Thun, hat die Textilindustrie in Elberfeld-Barmen in folgendem Werke ausführlich behandelt: Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter. Zweiter Teil. Die Industrie des bergischen Landes. (Solingen, Remscheid und Elberfeld-Barmen.) Von A. T. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1879.*) Der Verfasser benutzte im Königl. Staatsarchiv zu Düsseldorf das Verzeichnis der Manuskripte des Jülich-Bergischen Vicekanzlers von Knapp und andere Materialien, unter denen sich eine Sammlung vieler die Garnnahrung betreffenden Aktenstücke befindet. Aus diesen hat er eine auf urkundlicher Grundlage beruhende Darstellung der Entwickelung unserer Industrie zu geben versucht. Einzelne Irrtümer haben sich durch die Benutzung der Gewerbegeschichte Höttes in dem Werke von Langewiesche auch bei Th. eingeschlichen, wie S. 164 die Angaben über die Gräfin von Waldeck und über Göddert Wichelhaus. Die Ansichten des Verf. über das Wesen der Industrie wollen wir hier nicht kritisieren. Es handelt sich zunächst nur darum, aus den vorhandenen originalen Urkunden und Akten eine Reihe der wichtigsten Stücke zu veröffentlichen, auf deren Grund sich erst eine beglaubigte Geschichte der Industrie aufbauen läßt.

1. Privilegium des Herzogs Johann und der Herzogin Maria zu Cleve-Jülich-Berg ꝛc. vom Jahre 1527 für die Elberfeld-Barmer Bleichereien.

Wir Johann von Gottes Gnaden Hertzog und wir Maria von derselben Gnaden Hertzoginne zu Cleve, Gülich, zu dem Berge, Graff und Gräffinne zu der Marck und Ravensberg, Thun Kundt, so alß eine lange Zeit her in unserem Fürstenthum von dem Berge, Nemlich in unserer Freiheit zu Elverfeld, und in dem

*) Es bildet dieses Werk einen Teil (Band II, Heft 3) der Staats- und Socialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller.

Barmen, die GarnNahrung gewesen, und gebraucht worden ist, und noch, Wann dann unsere unterthanen in denselben zweyen Plätzen, zu großem schaden, last und beschwehrnüß unlang gekommen seyn, umb dann solchen ihren schaden last und beschwehrnüß zu wieder verstattung und etlicher maßen zu bekommen, haben wir denselben unsern Eingesessenen und unterthanen unserer Freyheit und Kirspel zu Elverfeld, und in dem Barmen, vor sie, ihre Erben und nachkommende, die Gnad und Gunst gethan, und sie mit der GarnNahrung begifftiget, begnädigt und privilegiret, begifftigen, begnädigen und privilegiren vestiglichen in krafft dieses Brieffs, in maßen, wesen und Manieren, wie hernach geschrieben und erklähret stehet.

Zum Ersten, so soll solche GarnNahrung, bleichen und zwirnen, nirgends in unserm Land geschehen, dann in den zweyen vorgeschriebenen unsern flecken, doch mag ein jeder sein eigen Garn, das zu seinem Hauße gehöret oder er gemacht hatte, selber bleichen, zwirnen oder thun laßen und gebrauchen nach seinem willen. Sie sollen und mögen auch übermitz unserer Ambtleute zu Elverfeld und dem Beyenberg alle Jahr auff St. Margarethen tag kiesen zween Mann zu Elverfeld, und zween in dem Barmen, und die alten abzusetzen macht haben, und die vorgeschrieben- und gekohrne Mann sollen macht haben, die GarnNahrung und gemeiner beste baußen Landes zu rathen und zu ordiniren und binnen Landes nach rathe ihrer beyder Ambtleuthe und der zweyer gekohrner Mann in den zweyen vorgemelten flecken, sollen auch macht haben auf tag vorschrieben zween Mann von der Gemein zu sich zu nehmen, und was die vorgesch. [1]) gekohrne der GarnNahrung und bleichen zum besten gerathen können, und ein verbund [2]) darauff setzen würden, sollen die zween Ambtleuthe von unsertwegen oder ein, da die gebrechen entstünden, befunden und gesessen wäre, zween pfenning haben, und die vier Mann vorgesch. von der Nahrung wegen einen pfenning, und beyde unsere Ambtleuthe sollen den vier Männern, jederem einen Eydt staven, [3]) diese puncten zu halten, wobei die Nahrung pünctlich, [4]) ehrlich und wohl gehalten werde, was die vier vorgesch. Männer verordnen. Were auch sache [5]) den vier Männern vorgesch. einige gebrechen ankämen, die sie unter sich mit ihren vier gekohrnen Männern der nahrung zum besten nicht gehandeln [6]) könten, die sollen alsdann ihre Ambtleuthe, darunter die gebrechen entstunden,

von unserntwegen ansuchen, ein jeder besonder in seinem Ambt, sie davon übermitz [7]) die gekohrne helfen scheiden und vertragen, und was ein jeder Ambtmann sambt den gekohrnen handelen, soll also vestiglich gehalten werden.

Auch sollen alle diejenige, die nun in der Nahrung sind, oder hernach einkommen werden, und gedenken die Nahrung zu gebrauchen, erst kommen, ein jeder vor unsere Ambtleuthe und in beyweßen der vier gekohrnen Mann vorgesch. und thun ihren Eydt, daß sie die Nahrung nirgend wollen thun, noch verschaffen gethan werden, [8]) dann in diesen vorgesch. zween unsern flecken. Ob auch jemand nach datum dieses brieses käme, und wollte alsolcher Nahrung gebrauchen, die nicht daran geweßen wären, dieselben sollen ihre Aydt thun wie vorgesch.; indem und so fern sie in unsern vorgesch. flecken geboren wären, solle ein jeder erst in die Nahrung einen halben goldgülden, und diejenige, so baußen [9]) darin kommen, und weren [10]) in den zween vorgesch. unseren flecken nicht geborne untersaßen, und wolten der Nahrung gebrauchen, sollen erst in die Nahrung geben ein jeder besonder vier goldgülden, so fern sie uns zu schatze und dienste sitzen, und thun ihre Ayde wie vorgesch., und das alles gleich andern nach ordnung der vier Mann vorgesch. halten, damit man die Nahrung zum beßeren stande möge halten, und alle Bleichers Knechte und Mägde, die umb lohn dienen, sollen mit ihren Ayden abstehen, mit [11]) so lang sie selbst garn machen, und der Nahrung förderst gebrauchen, und alsdann sollen sie thun gleich andere alß vorgesch.

Vorderst ob sich einige gebrechen oder abbruch der Nahrung erhübe oder entstünde, solln beyde unsere flecken vorgesch. einträchtiglich einer den andern bethätigen [12]) helffen, übermitz hülff und beystand unserer Ambtleuthe an den beyden Örthern, so viel jedes von unserentwegen gebühren würde, auch derjenige der das letzt in die Nahrung kommt, wofern der seinen Aydt gethan hat, derselbe soll dann thun alle die gebotter [13]) binnen den zweyen vorgeschriebenen unsern flecken, das die Nahrung berührt, was die vier Mann vorgesch. ihm befehlen werden, ob es von nöthen wäre biß so lang ein ander ankommt, soll dergleichen thun, wie vorgesch.

Auch soll niemandt kein ZwirnRadt in diesen zweyen unsern vorgesch. flecken haben, daß die gemeine zum best ihr brod verdienen können. Wäre auch jemand der solche Nahrung vorgesch. auff andern Enden in unserm Landt thun

wolte, und thäte, dem oder denen wollen wir unsere Erben und Nachkömmlinge noch unsere Ambtleuthe in unserm Lande kein glaide[14]) geben oder gegeben haben. Und soll Niemand in den zweyen vorgenandten unsern flecken mehr garns machen, dann ein tausend stücke, das sollen die vier Männer macht haben, nach gelegenheit der Zeit und wannehr das vonnöthen wäre, die Summ zu kürtzen, biß auf sechshundert, auch wieder zu höhen mit[11]) zu tausend stücken, und wer tausend stück macht, wannehr daß dem gekürtzt wird hundert stück, so soll demjenigen, der fünf hundert macht, ein halbhundert gekürtzt werden, und also vom tausend biß auf hundert soll einem jeden nach antheil gekürtzt werden, und darunter soll niemand nicht werden gekürtzt, so fern er unter uns zu schatz und dienst in den vorgenannten zweyen unsern flecken sitzt, es wäre dann sache, daß durch versterbnüße oder andere merckliche ursachen nöthig wäre, sollen die vier Männer vorgesch. alle macht haben, die gantze Summ zu sencken und wieder zu höhen.

Da auch ein Haußmann in diesen zweyen vorgesch. unsern flecken zu schatz und dienst sitzt, und hat Kinder, die nicht in den vorgesch. unsern flecken zu Hauß, hoff, schatz und dienst sitzen, so sollen die vier gekohrne Mann macht haben, dieselbe Kinder zu setzen, wie viel sie machen sollen, nach ihrer gelegenheit und bequäme seind alters halben Ayde zu thun.[15])

Und niemand soll garn in die bleiche naß machen, in diesen zweyen vorgesch. unsern flecken, dann des negsten Wercktages nach unserer lieben Frauen tag Annuntiationis,[16]) und soll tauern[17]) biß des nechsten Werkeltages nach St. Servaes Tag[18]) und alles bereit guth. Auch soll niemand in diesen zweyen vorgesch. unsern flecken kein garn aufftruckenen, es seye dann vier wochen nach pfingsten. Fort soll niemand kein garn machen in diesen zweyen vorgesch. unsern flecken, dann mit seinem eigenen properen gelde, güte und glauben. Wäre sache solches also nicht befunden würde, soll das guth beyden unsern Ambtleuthen in unser behueff, einem jeden, da die gebrechen werden gefunden, zwey theil, und dero Nahrung ein theil verfallen seyn.

Und ein Bleicher soll in den vorgesch. zweyen unsern flecken nicht mehr bleichen, dann achthundert stücken garns des Jahres, umb deß willen, daß das guth aufrichtig weiß, ehrlich und wohl gemacht und gebleicht werde, dar die vier gekohrne Mann ferner

auffsehen sollen, wannehr jemand das begehrt, auff daß der Kauffmann unbetrogen bleibe, sonsten soll kein Mann seines eigenen garns mehr bleichen alle Jahr dann sechshundert stücken, und anders kein garn, damit die Gemeine ihr brod so viel zu baß [19]) dar ahn verdienen möge.

Wann auch jemand in den zweyen vorgesch. unsern flecken wäre, der dieser ursachen puncten, es wäre groß oder klein, ein theil oder zumahl nicht davon ausgescheiden, gewahr würde, und solche puncten an die vier Männer nicht anbrächten, der soll uns verfallen seyn mit zehn goldgülden, und der Nahrung mit fünff goldg. Wäre auch sache, daß jemand in den einigen puncten, klein oder groß, die Nahrung antreffende, brüchtig [20]) würde, oder darin fiele, sollen uns mit zween pfenningen und der Nahrung mit einem pfenning, damit die Nahrung stehende mag bleiben, verfallen seyn.

Wir Hertzog und Hertzoginne vorgenant haben uns unsern Erben und Nachkömmlingen hierinnen außbehalten, wann es uns beliebt, eben kommt, [21]) und gelegen seyn wird, den unsern von Elverfeld und in den Barmen, in unserm Ambte von dem Beyenberg gelegen, diese Gnad und Freyheit wie vorgesch. nicht länger zu laßen, daß wollen und sollen wir ihnen ein halb Jahr zuvor verkündigen thun, und wann wir ihnen die verkündigung gethan, und acht hundert und ein und sechtzig enckel [22]) bescheiden [23]) goldgülden wieder haben thun geben, alsdann solle diese unsere gnad und freyheit nicht lang dauren, und dieser unser Brieff uns wieder übergeben werden.

Alle und jegliche puncten und articulen, inhalt dieses briefes, beloben wir Johann Hertzog und wir Maria Hertzoginne zu Cleve, zu Gülich und zu dem Berge, Graff und Gräffinne zu der Marck, und Ravenßperg rc. vorgenannt, vor uns und unsere Erben und Nachkömmlinge, Hertzoge und Hertzoginnen zu dem Berg, bey unsern fürstlichen Treuen und Ehren, den obgenandten unsern untersaßen von Elverfeld und in den Barmen, wahr, vest, stede und unverbrüchlich zu halten, darwieder nicht zu thun noch laßen geschehen, in keinerley weiße, sonder alle Argelist und gefehrde, die in allen puncten, inhalt dieses brieffs, gäntzlich ausgeschieden seyn und bleiben sollen. Dieses in urkundt der Wahrheit, gantzer und vester Stetigkeit, haben wir uns jeglich sein Siegel vor uns,

unsere Erben, und Nachkömmlinge vorgesch. an diesen Brieff thun hangen.

Würde auch dieser Brieff naß, löcherig, an Siegel oder Buchstaben geletzt, gequetzt, verwarloßt, verbrandt, oder verloren, zuvor und ehe er hie gelößt und gethätigt were, so soll man alle Zeit gewärten vidimus und Transsumpten herauß und übergemacht gäntzlich geloben. Geben zu Düsseldorf in den Jahren als man schriebe nach der Geburt unseres Herrn Tausend fünff Hundert sieben und zwantzig auf den nechsten Montag nach dem Sonntag quasi modo geniti.[24])

Item von Befehl meiner gdgsten allerliebsten herren und frauen Hertzog und Hertzoginne vorgesch. und übermitz der Räthe in mercklicher Anzahl von Clevischen, Gülischen, Bergischen, Märckischen.

Wilhelm Lüninck.

Anmerkungen.

Obiger Abdruck ist gemacht nach der Copie im städtischen Archiv zu Elberfeld, welche laut der Unterschrift:

Pro Copia vidimata Copia privilegii der Elverfeldischen und Bärmer garn Handels Im alten Rechen=Cammer Notatenbuch a. Fol. 105 biß 112 inclusive befindlich,

Düsseldorf den 19den Febr. 1691

Phillip Wilheim de Roy
Cammer Rath und Cammer Secretarius.

aus dem Ende des 17. Jahrhunderts stammt. Das Original ist verloren. Die Abdrücke bei Knapp und Langewiesche sind gleichfalls nach jener Copie hergestellt.

[1]) vorgesch. ist Abkürzung von vorgeschrieben im Sinne von obengenannt. — [2]) verbund, häufig s. v. a. Bund Bündnis oder — wie hier — eine bindende und verpflichtende Übereinkunft — [3]) staven niederdeutsch = staben; den Eid staben s. v. a. die Eidesformel vorsprechen, den Eid abnehmen. Althochdeutsch Eidstab ist Eidesformel. — [4]) pünctlich, bei Langewiesche käntlich. — [5]) Were (wäre) auch sache d. i. träte es auch ein, geschähe es. Das darauf zu erwartende daß fehlt meist. — [6]) gehandeln s. v. a. behandeln, abmachen. — [7]) übermitz, mit, vermittels, durch Vermittelung. — [8]) noch verschaffen gethan werden = noch dazu mitwirken, daß sie (die Nahrung) gethan werde d. h. daß das Geschäft getrieben werde. — [9]) baußen außen auswärts (aus be und außen); darin kommen d. i. in die Nahrung (das Geschäft) kommen. — [10]) weren = wären. — [11]) mit (in anderen Urkunden auch met) = bit (niederdeutsch s. v. a. bis); mit so lang = so lang bis. — [12]) Mittelhochdeutsch teidingen (aus tegedingen oder tagedingen von Tageding d. i. der bestimmte Gerichtstag) bedeutet „eine Gerichtssache führen.“ Also beteidingen (hier betätigen) vor Gericht beistehn. — [13]) Geboter Mehr=

zahl von Gebot d. i. Vorladung. Also die jüngsten Mitglieder der Zunft haben die Vorladungen im Namen der Garnmeister auszuführen. — [14]) Glaide Geleite d. i. landesherrlicher Schutz. — [15]) dieselben Kinder zu setzen d. i. ansetzen (ihnen bestimmen); nach ihrer Gelegenheit u. s. w. d. h. nach der Lage der Sache, wie sie bei ihnen obwaltet, und (soweit sie) Alters halben im Stande sind (bequaeme, unser bequem) den Eid zu leisten. — [16]) Mariae annuntiationis d. h. Mariä Verkündigung, fällt auf den 25. März. — [17]) tauern = dauern. — [18]) S. Servaes d. h. S Servatii = 13. Mai. — [19]) so viel zu baß desto besser. — [20]) brüchig d. h. der Brüchte (Strafe) verfallen. —

2. Verdrag zwischen den Elverfeldern, Barmern und Schwelmern 1549.

Alß sich ein zeitlangk zwischen den von Elverfelt und in dem Barmen an einem, und ettlichen underthanen des Kerspels und Gerichts von Schwelm im Ambt Wetteren andertheils, gebrechen erhalten, betreffendt das garnbleichen, lindtwirken und tuchmachen, Derhalben der durchleuchtiger hochgeborner Furst mein gnediger her, Herzog zu Gulich, Cleve und Berg 2c. sie hieher auff Dusseldorff bescheiden, so sein nach grundtlichem verhor der sachen gerurte [1]) gebrechen, auf heude dato, mit beiderseits vorwissen und gutem willen nachfolgender gestalt verglichen und vertragen: Nemblich daß gerurte von Elverfelt und Barmen bej der verschreibung, die sie von hochgemeltes meines gnedigen hern, her Vatter und Mutter, hochloblicher gedechtnis, haben, verpleiben und gehalten werden sollen, Dweil aber etliche underthanen des Kerspels und Gerichts von Schwelm den handel auch ein zeitlangk zum theil von jaren gebraucht, also daß irer ettliche sich damit ernheren und wan innen [2]) daß abgienge, viel armer in verderb komen werden, so soll inn das lindtwircken und tuchmachen zugelaßen sein, Soviel aber das garnbleichen belangt, sollen sie dessen jarlichs allein zwei tausent stuck, und daruber nit bleichen mogen, Auch zu solchem garnbleichen keine andere dan die Personen, so itzo darann [3]) sein, und ir Kinder und erben inn derselbigen Gericht gesessen, annemen konnen lassen, oder gestatten, Dergleichen niemant dem anderen seine gerechtigkeit uberlassen, und in allewege nun oder hernachmals zu einiger zeit jarlichs nit mher dann zwei tausent stuck, wie obgemelt, bleichen, damit die nharung nit verbreitert werde, noch in abnhemen und undergangk kome, Neben dem ist abgeredt, daß gerurte von Schwelm auch aufrichtig gut [3]) machen, und darumb der Ordnung,

so hochgedachter mein gnediger her innen, daruber[4]) denen von Elverfelt und Barmen ordnung gemeß wirdt geben lassen, allenthalben nachkomen, auch in dem verkauffen einer dem anderen nit vorschreiten, noch einiges wegs damit verfurtheilen[5]) sonder sich jederzeit des kauffs und martreisens[6]) undereinander vergleichen sollen, und hochgemeltes meines gnedigen hern ambtleute und bevelhaber zu allen theilen auffsicht haben, daß diesem abscheidt allenthalben nachkomen, und dargegen nit furgenhomen[7]) oder gehandlet werde. Zu urkundt seindt dieser abscheidt drej gleichlautende, under seiner F. G. Secret siegel auffgericht, und jedem theil einer zugestelt, Geschehen und vertragen zu Dusseldorff am xvii Decembris anno xlix.

Anmerkungen.

[1]) gerurte (gerührte) d. i. genannte, erwähnte. [2]) innen ihnen. [3]) aufrichtig gut d. i. ordentliche Ware. [4]) daruber außerdem, sowie. [5]) verfurtheilen übervorteilen. [6]) martreisen d. d. Reisen auf den Markt. [7]) Abscheidt Abschied, festgestellter Vertrag.

3. Die Garnordnung vom 19. December 1608.

Anno 1608 auff Freitag den 19. Decembris haben die Ehrentfest hoch- und wolgelehrte achtpare und vorsichtige Eschines vom Berg dero Rechten Licentiat und Ambtsverwalter zu Elverfeldt, Wylhelm von Pylsum Richter im Barmen, Johan Kamp und Johan Teschmecher Peters Shon Garnmeistere zu Elverfeldt, Peter Hochstein und Winmar Abels in deßen Shons Peters platz Garnmeistere im Barmen, Balthasar Scheurman Beigekoren, Hanß Nippell neben den Elverfelder Beigekoren absent gewesen, sich dieser ordnung halber vereinigt und beschloßen wie folgt:

Zum ersten ist verordnet, sovill das Garnmachen vom künfftigen 1609ten jhars anlangt, ist beschloßen das [daß] der jeniger so diß jhar 1608 tausendt stuck garns gemachet, anstehendt 1609 jhar mehr nit dan 800 stuck garns soll machen muegen, darunder das grobe garn mit begriffen wirdt, und soll sonsten ein jeder, welcher weniger garns diß jhar gemachet, soll das kunfftige auch weniger machen, nemblich nach advenant, es were dan sache, das jemandt mit guten fuegen sich zu beclagen, soll in dem fall sich bei der Obrigkeit und Garnmeisteren angeben, vmb gepurlichs einsehens zuthun.

Zum zweiten als hiebevorn ordinirt, das jedem 50 C. rohen garns uber seinen tax einzukauffen und anderen widerumb zu verkauffen zugelaßen, ist dabei cavirt, das solches ohn betrueg zugehen soll, und welcher daruber verdechtig von den Einlendischen gehalten wirdt, soll jederzeit auff erforderung der Obrigkeit und Garnmeisteren mittel aidts sich zu purgiren schuldig und gehalten sein. Warbei auch ordinirt, das alle die vor ihre Nachbaren, Freundt, Verwandten, Widtwen oder dergleichen personen Ostwartz [1]) garn kauffen wollen, vor dem verreisen bei [2]) den Garnmeisteren sich verfuegen, und hievon geburlichen bericht geben, und dergestalt den einkauff thun, das es ohn betrug zugehe, und kein scheinwerck, sonderen deren personen, dafur sie einkauffen, eigen geldt sei, dergestalt daß es nit hernach denselben, welchen sie ihrem angeben nach den dienst des einkauffens thun, sondern inen den keufferen selbst angehore. Zum dritten ist einhelliglich cavirt und beschloßen, dweill offentlich vermirckt [3]) und befunden worden, das der einer vor dem anderen garn machet, dahe [4]) doch solches nit vor deßen eigen geldt beschicht, und also deßwegen ein großer verdacht, und underschleiffung angemircket, welches nit allein widder das Privilegium sondern auch jedesmals [5]) widder eingewilligte und auffgerichte ordnung beschicht, Damit aber solches nochmal einmals vor all [6]) jederman angekundiget werde, als wirdt hiemit außtrucklich verbotten, daß keiner vor einem anderen garn soll machen muegen, oder auffgeldt geben oder nehmen, wie das auch namen hatt. Auch der in crafft des Privilegii und auffgerichter ordnung garn begert zu machen, das er solches vor sein eigen geldt oder glauben thue. Sonsten auch keiner einem anderen geldt soll muegen verschießen, [7]) und dafur garn einkauffen, demnechst derselb, welcher den verschoß gethan, sothanig garn, wan es weiß gemacht, widerumb an sich zunehmen nit zugelaßen sein soll.

Zum vierten anlangendt zhal und lengde [8]) alles garns soll ein jeder Garnharungsverwandter trewelich ermanet sein, muglichs fleiß daran zu sein, alsolch garn in der zhal und lengden binnen und baußen landts uffrichtig einzukaufen, damit er unbetrogen pleibe, und die Garnharung vorsetzlich nit verderbe. Wie auch imgleichen die Esche voriger ordnung nach soll gemeßen werden. Und hiemit auffs new verordnet wirdt, das sowol keuffer als verkeuffer, und ein jeder ubertretter mit einer poen von funff

ggl. der gepur bestrafft werden soll. Darauff ein jedtweder fleißige achtung zu geben, und die ubertretter anzubrengen.

Den jungen Gesellen so under irer Elteren gewalt noch stehen, und gleichwol den Marckt besuchen und den Leibzuchteren und Leibzuchterinnen ist zumachen zugelaßen hondert stuck.

Den jungen Gesellen, so ihren Erbpfennig empfangen und unserem gnedigen Fursten und Herren zu schatz und zu dienst sitzen, sollen diß anstehende 1609 jhar den tax des garns machen, als auch dieses 1608 jhar beschehen.

Zum funfften ist verordnet und einhelliglich beschloßen, das keine Bleicher einige Megde oder Knechte auff ihren Garnblecheren [9]) zu arbeiten annehmen sollen, welche sich in den privilegiirten orteren vereiden zu laßen beschweren, ehe und zuvor sie die Bleicher berurte Knechte oder Megde den Garnmeisteren vorbracht, und von denselben lauth Privilegii mit dem aidt beladen worden. In mangell deßen sollen nit die Knechte oder Megde allein, sonder die Bleicher selbst dafur angesehen und gestrafft werden.

Zum sechsten sollen beiderseits Beambten und ihre zugeordnete sambt den Garnmeisteren und Beigekhoren zusamen auff den Blecheren [10]) den umbgangk thun und sollen alle Bleicher ihre sachen dahin richten, das sie zur zeit des umbgangs der Obrigkeit und Garnmeisteren richtig vorbrengen konnen, wievil garns sie zu bleichen angenomen, von weme die lieberung [11]) deßen geschehen, und wem selbiges zustendich.

Da nun der Bleicher in einigen dieser puncten ubertritt, soll derselbig eben sowol als der Kauffman mit ernst dafur angesehen und bestrafft werden.

Zum siebenden wirdt keinem Bleicher mehr garns zu bleichen zugelaßen als 800 stuck und solches bei arbitraribestraffung verbotten.

Zum achten sollen die Bleicher kein garn ehe dan den nechsten Werckeltag nach unser Lieber Frawen Annunciationis nach dem alten Calender naßmachen, und die leste [12]) anlag thun alles bereidt gutt den ersten Werckeltag nach Servas des alten, und dafern einig garn nach dem tag naß gemachet wurde, soll daßelb als verwirckt [13]) hingenomen [14]), und nit zu min [15]) sowol die Kauffleuth als Bleicher mit einer sicherer geldtstraff ad zehen ggld. belegt werden. Daneben auch kein Kauffmansgut uffdruegen, [16]) den vier wochen nach dem alten Pfingsten, alles nach lauth des Privilegii und das gutt auffrichtig weiß, fast [17]) und unstrafflich machen,

damit der Kauffmann bestehen konne, und soll auch kein Bleicher einig garn vor sothaner zeit, wie das namen hatt, von den Blecheren zu verlinten[18]) oder sonsten[19]) folgen[20]) zu laßen vergunstiget sein,[21]) und solches bei einer pöen von funff ggld. und sonsten deme das garn zustendig bei verleuß[22]) deßen.

Zum neundten ist verordnet, da jemand von den Garnhendler Mans- oder Frawenperson in einigen obgesetzten puncten, da er dagegen gehandelt, verdechtig wurde, soll der oder dieselbig bei der Obrigkeit und Garnmeisteren auff erforderen bei seinem leiblichen aidt sich zu purgiren schuldig sein, und dahe[23]) alsdan sich befunde, das derselbige den zhal seines verordneten garns im machen oder außfharen sowol im rohen als weißen uberschritten hette, und derwegen zu abtragt angehalten wurde, soll demselbigen neben der bruchten das ubrige gemachte gutt, das jhar an Marckt zu brengen oder zu verkauffen nit gestattet werden, sonderen gehalten sein biß ins zweite jhar stehen zu laßen, waruber ime auch sovil gutz als ubrig gemacht in folgender ordnung an seiner zhal abgekurtzet werden soll.

Zum zehenden ist vereinbaret. Weill auß dem einkauffen des rohen garns dem garnhandel allerhandt schadt und nachtheil erwachset, und man dan in gleubliche erfharung kompt, das der flachß diß jhar zimblich wol gerathen, das man vermuetlich deßwegen guten bereiff[24]) wirdt haben konnen, als ist verordnet und bei einer pöen von 50 ggld. diß jhar dahin geschloßen, das im Vor- und Hinderheßen kein Kauffmann under zehendehalb stuck in alweg mit lauffendem gangkbaren geldt soll einkauffen muegen.

Im Stifft Paterborn nit under	10¼ stuck,
Graffschafft Lippe nit under	11 stuck,
Gottingk und Brunschwickslandt nit under	11 stuck,
Eyßfeldt nit under	11½ stuck,
Hyldeßheim nit under	11 stuck,
Fließen moltgarn das hondert molt ad	60 Rthlr.,
Hennepen molt ad	50 Rthlr.,
Hagener telgarn vor 1 Rthlr. ad	18 streng,
Spruckhoveler telgarn vor 1 Rthlr.	17 streng,
Ripberg vor 1 Reichsthlr. ad	18 stuck,
Talspillen vor 1 Reichsthlr.	17½ stuck,
Klanckengarn jeden C. ad	4 Reichsthlr.

Es ist auch zum elfften verglichen und verabscheidt, das mit den Schwelmischen und Wetterischen dem Furstlichen Privilegio und Receßen zuwidder sich keiner in einige verdechtige hendell soll einschicken, noch auch bei denen dergestalt ichtwas[25]) soll bleichen laßen, Nit zu min[26]) soll ein jedtweder im naßmachen, auffdruegen, einkauffen und Marckthalten auff dieselbe ein aug haben, damit sie dem jungeren Furstlichen abscheidt biß zum weiteren entscheidt sich gemeß verhalten.

Endtlich ist auch verabscheidt dweil des unduchtigen[27]) Lindtwirckens halber sowol wegen der ubermeßigen grobheit als verderblichen naßheit den underthanen ins gemein großer unglimpff und schadt entstanden, als wirdt jedermenniglich nit allein bei verwirckung des guts sonderen weiterer arbitraristraff ernstlich befholen, sowol in verfertigung als einpackung des Lindts alle untraw zu vermeiden, daßelb von guten weißen garn, welches vor zeit der ordnung nit vom Blech genomen werden, sonsten auch auffrichtig auffgedrueget, zumachen und zuwircken, und wen es dermaßen auffrichtig gefertiget, und in feßer[28]) vermueg der ordnung gepacket worden, soll daßelb jederzeit den Garnmeister praesentirt, und wen solches als Lindt gepacket, den Garnmeister beweißlich vorgebracht, soll selbiges durch die Garnmeister mit einem sonderlichen brandtzeichen verzeichnet werden, mit dem anhanck,[29]) wurden sothanige feßer durch den auffseher ungebrandt und ungezeichnet angetroffen werden, sollen dieselbe solches als verwirckt anhalten und die ubertretter zur straff verweisen, dafur sich jedermanniglich wiße zuhueten.

Und haben sich obglt.[30]) Beambten, Garnmeister und Beigekhoren oberzelter puncten halber dergestalt vereiniget und sich beschloßen, und zur urkundt mit eigener Handt unterschrieben. So geschehen Anno et die ut supra

Eschines vom Bergh m. pr.
Wilhelm von Pylßum Richter m. pr.
Johan Kamp,
Johann Teschmecher Peters Shon,
Wimber Abels von wegen meinen Shons Peter Abels,
Peter Hochstein,
Balster Scheurman.

pro copia Joh. Topander, Gerichtsschreiber.

Anmerkungen.

[1]) ostwartz ostwärts, im Osten (die Einkaufsorte sind weiter unten in der Ordnung ausgeführt). [2]) bei = vor. [3]) vermirckt vermerkt, wargenommen. [4]) dahe da, dahe doch während, obgleich. [5]) jedesmals in jedem Falle. [6]) einmal vor all ein vor alle Mal. [7]) verschießen vorschießen, verschoß Vorschuß. [8]) Zahl und Länge. [9]) Blech (niederdeutsch blêk) Stück Landes oder Wiese; also Garnblech ein Stück worauf Garn gebleicht wird (auch Bleichblech genannt.) [10]) Lieberung Lieferung. [11]) leste letzte. [12]) verwirkt der Confiscation verfallen. [13]) hingenomen confisciert. [14]) nit zu min nichts desto weniger (min = weniger). [15]) uffdruegen auftrocknen, trocknen. [16]) fast fest. [17]) verlinten zu Lint verarbeiten. [18]) sonsten zu sonst einem Zweck. [19]) folgen verabfolgen. [20]) vergunstiget sein die Erlaubnis haben. [21]) Verleuß Verlust. [22]) dahe da wenn. [23]) bereiff: die Bedeutung ist mir unbekannt; Reif bezeichnet u. a. ein Maß für Leinwand und andere Gegenstände. [24]) ichtwas etwas. [25]) nit zu min nichts weniger d. h. ebenso. [26]) unduchtig untüchtig, schlecht. [27]) Fässer. [28]) Anhank weitere Bestimmung. [29]) obglt. d. i. obgemelte (obgemeldete, oben genannte).

4. Die Garnordnung vom 25. März 1698.

Erneuerte Elverfelder- und Bärmer GarnOrdnung wie solche von Ihro Churfürstl. Dchlt. gnädigst verordneten Ends unterschriebenen Commissarien respective Churpfältz.Regierungs- und Hof-Cammer-Rhäten in Conformität voriger Ordnung und nechst geflogener Unterrede und Uberlegung mit zeitlichen GarnMeistern, auch davon Ihrer Churfürstl. Dchlt. erstatteter und gnädigster Relation und darauf erfolgter gdgstr. Resolution verfaßet und eingerichtet worden.

1mo Anfänglich stehet denen Garnhandelsgenossen sampt und sonders frey und bevor, ihr vermög hier unten determinirten Taxes jährlich machendes Garn zusamen oder vertheilet, wohin es einem jeden beliebet, außfahren und zu Marckt bringen oder zu hauß behalten, und zu Lint verarbeiten zu laßen.

2do Der erste Außfahrtstag ist zufolg hiebevoriger unterm 18ten 7^bris^ 1684 ergangener gnädigster Verordnung auff den halben July bestimmt und fest gestellet, und mag von solcher zeit an, biß auff den letzten May des folgenden jahrs, ein jeder mit dem außfahren continuiren. Welcher aber vor dieser bestimpter zeit auffgeladen und außgefahren haben wird, solle von einer einspännigen karrich mit fünfzig goldgld., von einer dobbelten mit siebentzig

fünff, von einer dreyspännigen karrich mit hundert Ggl. bestraffet, und gegen die so genante Nebelskarren, alß womit gnedigster Herrschafft zölle und Waaggeld defraudirt wird, mit gleichmäßiger straff verfahren werden.

3tio Ist allen Handelsleuthen freygelaßen ihre Linten, wohin es ihnen gefällig, durch das gantze jahr zu verhandelen und zu verschicken.

4to Solle der vermög letztvoriger in Anno 1693 den 9ten July datirter Garnordnung concedirte jährliche Tax von 300 Centner vor jeden Handelsgenossen continuiren, auch die junge Gesellen, welche ihr Elterlich erbtheil würcklich in handen haben, und Ihrer Churfürstl. Dchlt. zu abtragung schatz, stewr und nachbarlichen Diensten zu hauß und hoff sitzen, und Knechte und Mägde halten, in obgemeltem Tax der 300 Centner, den geheiratheten gleich gehen. Denenjenigen Söhnen aber, welche bey der Nahrung angegeben werden, und in ihren Elterlichen hauß und hoff sitzen, sollen von 12 biß 15 jahren ad viertzig Centner, von 15 biß zwantzig jahren ad 60 Centner, nach 20 jahren, so lang sie noch in ihrer Eltern hauß und kost bleiben, biß 120 Centner, denen Töchtern aber, von der zeit sie über 10 jahr alt, biß zu 30 Centner zu machen zugelaßen seyn;

Wobey dan zu beobachten wegen der Söhne, daß die Vätter, wan sie selbige bey der Nahrung angeben, umb die Concedirung obgemelten garnquanti auff sie zu erlangen, zugleich handttrewlich angeloben sollen, daß sie dieselbe so bald sie alters halben dazu fähig zum äydt sistiren wollen, welcher ihnen auch so dann inner den ersten vierzehn tagen, der ehemahlß vorgeschriebenen formul nach, würcklich angenohmen, und deßhalben über die also angebende Söhne ein absonderlich Register, worinnen eines jeden nahmen, alter und zeit, da selbiger von seinem Vatter angegeben, zu verzeichnen gehalten, auch von den Vormündern ratione ihrer Pflegsöhnen ein gleichmäßiges wie oben von den Vättern vermeldet praestiret werden solle.

Damit nun obiger Tax richtig observiret und dessen Uberschreitung auch sonst ehemahls etwa vorgangener Märckischer und anderer Unterschleiff verhütet und die Contravenienten zur straff gezogen werden, haben, nebenst denen Beampten selbst, die geschworne Garnmeistere sich eyfferig angelegen sein zu laßen, solches durch alle zulängliche Mittelen und Weege zu erforschen, zu welchem

Ende sie auch bey den gewöhnlichen Umbgängen, wo ein scheinbarer Verdacht obhanden, daß ein Bleicher von ein oder anderm Kauffman mehr garn alß er angezeigt in der Bleiche habe, oder von Beampten und Garnmeistern dem augenschein nach geurtheilet würde, daß auff dem Blech mehr garns, alß davon angegeben, sich befinden müße, nicht nur selbigen Bleicher so forth vorfordern, ihme ernstlich zusprechen, und zu anzeig des wahren völligen quanti, jedoch ohne abforderung eines äydes anweisen, sondern auch wohe [wo, wenn] auff solche anzeig nicht zu trawen, nach gutfinden durch verständige oder gewißenhaffte Bleicher die Ubermaeß anschlagen laßen, und wegen der bestraffung die nothurfft beobachten; fals aber der Bleicher gegen solchen anschlag sich beschweren wolte, ihme alsdann, ob er auff ungerechten köften das garn auffheben, truckenen und nachwiegen laßen wolle, freystellen, mithin weiter beschaffenen dingen nach darin verfahren mögen und sollen.

5to Soll keiner vor den andern garn machen oder alß sein eygen angeben, das nicht ihme selbst, sondern einem andern zuständig, bey straff 12 ggld. von jedem Centner, deren aber der eygenthümber 8 und der angeber 4 ggld. zu zahlen, und davon dem anbringer jedesmal 2 Rthlr. für einen Recompens von denen Garnmeistern gegeben werden solle.

6to Der ordinarie äydt, welchen die Handelsgenoßen zu Elverfeldt und in dem Barmen, wie auch bleicher oder andere zur Nahrung gehörige Personen auß zu schweren haben, soll ihnen zu ersparung der köften ohne zuthuung der Beampten durch die gerichtschreibere respective zu Elverfeldt und in dem Barmen von zeit zu zeit abgenohmen, diese beäydung auch ins besonder, wo einiger verdacht obhanden, daß ein solcher unbeäydigter die Nahrung außer landts zu ziehen, oder andere darzu zu persuadiren suchen mögte (warauff die Garnmeistere zu inviligiren) ohne einigen anstandt vorgenohmen werden; dafern aber ein oder anderer auff die erste Citation zum äydt außbleiben, oder sunst sich deßen weigern würde, sollen die Garnmeistere solches so forth denen Beampten anzeigen, welche alsdan solche ungehorsame unter hoher straff, so beschaffenen dingen nach zu determiniren, vor sich citiren und den äydt abzulegen, auch die deßhalb auffgehende köften zu bezahlen anhalten sollen.

Im ubrigen sollen auch die Bleichere in diesen privilegiirten örtern Elverfeldt und Barmen keine Knechte und Mägde annehmen,

welche sich nicht also bald veräyden laßen; da aber einige annoch unveräydet sein solten, seindt selbige inner 14 tagen à dato dieser Ordnung denen Garnmeistern zu gewöhnlicher veräydung vorzustellen, bei deßen nachbleibung [Unterlassung] sie Bleichere selbsten dafür angesehen und bestraffet werden sollen.

7mo Gleich wie lauth gnädigster Concession vom 18ten 7^bris^ 1684 denen Bleichern insgemein an Platz der 80 Ctr. jedem 100 Ctr. garns zu bleichen gnädigst erstattet, also ist auch bey letzmähliger Erhöhung des Taxes, denen Bleichern jedem 20 biß 25 Ctr. zugelegt und zu bleichen erlaubet worden; Wo aber dieser Tax der 125 Ctr. uberschritten würde, soll von jedem Ctr., so darüber gemacht, ½ ggld. zur straff unnachläßlich bezahlt werden.

8vo Sollen die Bleichere eher nicht alß werckeltag nach Unser L. Frawen annuntiation den 5ten Aprilis biß 9 wochen lang continuiren; waß aber nach ablauff dieser bestimpten 9 wochen ferner an rohem garn inner den nechsten 14 tagen naß gemacht würde, soll vor deren ablauff denen Garnmeistern absonderlich angezeiget werden; nach Verfließung dieser 14 tagen aber biß zu ende der bleichung einig Garn ferner naß zu machen bey straff 5 ggld. und nach befinden eines mehrern gäntzlich verbotten seyn.

9no Das Rosten und Nachbleichen solle biß 30 Ctr. vor jeden Handelsgenoßen vom halben 7^bris^ biß halben 9^bris^ gestattet sein, dergestalt daß diejenige, so sich deßen bedienen, ein jeder sein quantum denen Garnmeistern bey straff eines ggld. von jedem Ctr. von dem Kauffman und einen halben ggld. von dem Bleicher vorher richtig anzugeben, gehalten sein, und sothanes quantum in folgendem jahr an der ihnen zukommenden Taxa angerechnet, den Bleichern aber, vermög der von Beampten und Garnmeistern hierin bereitz vor einiger zeit gemachter Ordnung, einem jeden mehr nicht alß 30 Ctr. zur nachbleich anzurechnen gestattet, hierdurch auch ihnen an ihrem concedirtem jährlichem bleichquanto nichts benohmen seyn; Im ubrigen das also außgerostete garn in folgendem frühjahr bey vermeidung einer straff von einem ggld. vor jeden Ctr. nicht wieder auff die bleiche soll geleget werden.

10mo Die Schwelmische und Wetterische handlung betreffend bleibt es bey voriger Ordnung und recessen, daß dieses orts Handelsleuthe zusamen von den Märckischen zwey tausend Stück garns, worinnen das lint mit begriffen, erhandeln mögen, doch dergestalt daß keiner mehr alß 300 ℔ an sich kauffe, auch der

käuffer das Gewicht mit seines verkäuffers namen denen Garnmeistern zu nötiger Nachricht alsobald angebe, die junge Gesellen und Töchter aber hiervon außgeschloßen seyn;

Im ubrigen auch die Elverfeldt- und Bärmer Handelsleuthe zu Schwelm, Wetter und andern Märckischen örtern unter straff der Confiscation und außschließung der Nahrung kein garn bleichen noch rosten lassen sollen.

11mo Die Lindmaeß betreffend ist auß denen von Garnmeistern vorgestelten bewegenden ursachen nunmehro vor gut befunden worden, daß selbige bey den gantzen stückern auff 28 und 32 ehlen, jedoch die ubermaeß uber 32 ehlen unverbotten, fest gestellet, mithin die halbe stücker respective auff 14 und 16 ehlen gesetzet, und keine zwischen oder geringere Maeß, noch auch bey den halben stückern ein ubermaß gestattet, wann aber die gantze stücker umb ein geringes biß etwan 1/4 ehlen kürtzer fallen mögten, solches nicht considerirt; und gegen die ubertretter dieses articuls mit confiscation solcher Lintstücker, auch gestalten Dingen nach weiterer [durch] die verordnete Commissarien zu erkennen seyender bestraffung verfahren werden solle.

So viel aber das Zwirnlint, wie auch was unter diesem namen obschon nur von ungezwirntem garn gemacht wirdt, angehet, bleibet denen Garnmeistern bevor, mit zuziehung der Beygekohrnen und einiger Handelsgenoßen, eine gewiße Maeß desselben, wie sie es zu gemeiner Nahrung besten befinden werden, zu ordiniren, welche sodan denen Beampten zur Nachricht ad prothocollum anzuzeigen; Im ubrigen solle das garn, so zum Lintmachen außgesotten wirdt, jedesmahl gleich dem andern mit angezeigt und unter dem articulo 4to benenten Taxes mit begrieffen seyn.

12mo Beym Lintwircken soll observiret werden, daß ein jedes stück lint von der gezawen wie von alters 48 ehlen Brabendisch, mithin die Lintwirckere, Handelsleuthe und Verkäuffere daran sein sollen, daß es in dieser längde gehaspelt, gekaufft und geliebert werde, zu welchem ende jeder haspel 3 ehlen weit sein solle; da aber bey der visitation am lint oder haspel einiger mangel befunden wirdt, solle der verbrecher neben erstattung des mangels vom 100 Rthlr. Wehrt zur straff 4 ggld. erlegen, und der haspel zu stücken geschlagen werden.

13tio Die zahl und länge des einkommenden rohen garns belangend sollen die Handelsleuthe schuldig und verbunden sein,

jeder an seinem orte darauff zu sehen, und darob zu halten, damit ihnen das einkommende garn, in gebührender zahl und länge, gelieffert werde; dafern aber ein oder andern orts daran mangel erschiene, soll solches denen Garnmeistern zu gehöriger remediirung oder da sie es zu thun nicht vermögten, weiters höhern orts und wohe [wo] nötig an Ihro Churfürstl. Dchlt. selbsten underthänigst gelangen zu laßen, angezeigt werden.

14to Solle keinem frembden erlaubet sein, den garn und linthandel zu treiben, er habe dan vermög privilegii 4 ggld. in die Nahrung gegeben, auch den gewöhnlichen äydt geleistet und sitze dem Landesfürsten zu schatz und stewr und diensten auch zu hauß und hoff. Alle diejenige aber, so garn bleichen oder lint umb Lohn wircken und bleichen laßen, sollen schuldig und gehalten seyn, den Wirckern oder Bleichern den Lohn mit bahrem gelde zu bezahlen und denselben keine Wahren, wie die auch namen haben mögen, wider ihren Willen auffdringen oder sie auch anderwertz umb Wahren an statt bahrer bezahlung zu empfangen hinweißen; der oder diejenige, so darwider handlen werden, sollen jedesmahls mit einer straff von 5 ggld. angesehen, auch die, welchen wider ihren willen Wahren für Bahrbezahlung auffgedrungen würden, solches bey straff eines halben ggld. anzubringen gehalten seyn.

15to Zum besten der Lohnbleichern ist verordnet, fals im Nachwiegen das gewicht, so der Kauff- oder Handelsmann dem Bleicher zugesagt, ein gantz Pfundt Elverfelder Waagegewichts auf jeden Ctr. discrepiren solte, solle der Kauffmann, dafern es nicht auß bloßem übersehen, sondern mit wißen und vorsatz geschehen zu sein befunden würde, nebens bezahlung des Wiegerlohns arbitrarie gestrafft werden; Waß aber solcher gestalt mehr alß ein pfundt auff jeglichen Ctr. sich befinden wirdt, der bleicher solches, nebens der arbitrarie straff des Kauffmans, eygenthümlich behalten solle.

16to Sollen die Bleichere sonder unterscheidt die Bleichäsche mit einer gezeichneter Maeß selbsten meßen, oder durch andere meßen zu laßen gehalten sein; Wo aber dieser Ordnung zuwider die Asche ungemeßen angenohmen würde, soll jedesmahl der käuffer so wohl alß verkäuffer mit 2 ggld. bestrafft und der Contraveniens annebens dem anbringenden Botten 20 alb. zu erlegen, angestrenget werdenn.

17mo Bei vornehmender Wahl der Garnmeister soll jedesmahl auff solche subjecta gesehen und angetragen werden, die des Handels und Garnmeisters Ambt genugsam erfahren und Wissenschafft haben, auch verträglich und bescheiden, und vor der allgemeinen Nahrung bestes und auffnehmen wohl intentioniret seyen.

18vo Sollen die Garnmeistere ihre Reysen so viel möglich also einrichten, damit nicht mehr alß einer oder zwey auff einmahl abwesendt seyen, mithin der gemeinen Nahrung vorfallenheiten jedesmahl der gebühr beobachtet werden mögen.

19no Damit auch aller Mißbrauch und Unordnung in den Rechnungen desto mehrers abgeschaffet und vermitten [vermieden] werden, gleichwohl die Beampte und Garnmeistere wegen ihrer bemühung eine ergetzlichkeit haben mögen, solle künfftig hin ferner dem Amptmann, wan derselbe nach Elverfeldt und Barmen in den gemeinen Nahrungsangelegenheiten zu kommen nötig hat, täglich 3 ggld., dem Richtern so dann 1½ gglden, dem Gerichtschreibern einen, und dem Botten ½ gglden an statt zehrung und diaeten, so dan denen vier Garnmeistern jedem 25 Rthlr. jährlichs gereichet und gutgethan, einige zehrung aber der gemeinen Nahrung zu machen bey straff 20 gglden, so offt es beschiehet, weiter nicht gestattet werden.

20mo Sollen die Garnmeistere, nach ihrem abtritt, das zum Garncollegio gehöriges Privilegium und andere brieffschafften mit einem ordentlichen inventario, sampt noch in handen habenden geldern und zugehöriger kisten, ihren successoribus längst innerhalb acht tagen, ihre Umbgangszettulen, Brüchten verzeichnüßen, Empfang- und Außgaben aber zum lengsten innerthalb drey Monaten außhändigen, und demnechst gemelte succedirende Garnmeistere selbige innerthalb 14 tagen ad prothocollum einliefferen, bei entstehung [Unterlassung] deßen aber, mit vorbehalt weiterer arbitrarie straff, der Nahrung zum besten mit zehn sage 10 Rthlr. also bald zu zahlen verfallen seyen.

21mo Das Centnergeldt solle anderster nicht, alß von denen in officio angetrettenen Garnmeistern mit zuziehung der abgetrettenen außgeschlagen werden, widrigenfals soll gar kein Centnergeldt zu erheben seyn.

22do Wegen der von Elverfeldt und Barmen hinweg gezogenen, auch künftighin sich etwa noch absentirenden Handelsgenoßen, Bleicher oder anderer zur Nahrung gehörigen Persohnen, solle die

Nothurff von denen Beampten so wohl alß Garnmeistern jedesmahl ex officio beobachtet, auch derentwegen von den Beampten oder Garnmeistern keine diaeten oder zehrungskosten gemeiner Nahrung zu last gelegt und repartiret, sondern selbige allenfalles auß der entwichenen oder dabey interessirter Mittelen hergenohmen werden, wie dan auch die in solchen fällen zu verschickung der brieffe und Botten, deßgleichen da jemandts von denen Garnmeistern selbsten solchen entwichenen nachzureißen hätte, darzu gleichwohl erforderte kösten und zehrungen zwarn auß gemeiner Nahrungs mittelen genohmen, jedoch dahin getrachtet werden solle, von den entwichenen oder dabey Mitpflichtigen die ersetzung zu bekohmen. Waß aber ubrige zu Dienst und zu behuff gemeiner Nahrung von zeit zu zeit erforderte unmeidtliche kösten betrifft, hat es bey voriger observantz und daß darüber von jahr zu jahren gehörige Rechnung geleistet werde, sein bewenden.

23tio Denen Garnmeistern solle, wie von alters her, frey und bevorstehen, so offt sie es zu gemeiner Nahrung besten vor gut und nötig befinden mögten, ein oder andern Handelsgenoßen zu erspahrung aller kösten ohne zuthun und beysein der Beampten durch den Botten zur Examination vor sich beruffen zu lassen, jedoch daß sie von sothaner Examination, da etwas vor die Beampten mitgehöriges vorkommt, denenselben davon hernechst behörige Anzeige thun, welche auch, da sie es nötig finden, die Examinirte vor sich bescheiden und weiters vernehmen mögen, jedoch ohne gemeiner Nahrung deßhalb einige kösten auff zu bürden.

24to Im ubrigen ist diese vernewerte Ordnung auff vier nechstfolgende Jahre hiemit fest gestelt, wobey es auch die meinung hat, daß wenn inzwischen und nach deren verlauff von den Garnmeistern und Beygekohrnen nichtes weiters und neues, so eine anderwerte Verordnung in dem ein und anderen erforderen mögte, vorgestellet und geklagt würde, es auch nach ablauff solcher 4 jahre durchgehendts dabei sein verbleiben haben solle. Urkundtlich Ihrer Churfürstl. Dchlt. hievor gedrückten Hoffkammer secret Siegel. So geschehen Düsseldorff den 25ten Marty 1698.

Ex speciali Commissione
(L. S.) Sermi Electoris.
Dr. Riesmann.
Johann Hartmann.

5. Eidesformeln der Garnnahrung.

a. Eidt der Garnmeister und derselben Beigekoren.

Ich N. globe und schwere zu Gott, daß ich die zeit meiner verwaltung, als viel mir möglich und Gott gnaden gegeben, das Privilegium der Garnnarung will helffen vermehren, stercken und verthedingen, und dahe[1]) ich den gemeinen nutz kunt rathen und befordern helffen, nit seumig oder nachleßig woll sein, in allen kunfftigen und zufallenden Ordinantien binnen oder baußen[2]) landts nichts ordinieren noch beschließen helffen, das dem Privilegio und gemeinen nutz zuwider, oder zu nachteil gereichen möcht, in dem allem meinen eigen, noch meiner verwandten und gunstigen nutz nit suchen, noch rathen helffen, und so ich in warheit wuste, erfuhre, oder erfaren kunt,[3]) daß jemandt gegen gerort[4]) privilegium und aufgerichte Ordinantien thatlich und sunst widerwertig gehandelt oder noch handlen wurde,[5]) daß ich solchs alzeit und ohn jemandt zu ubersehen, an meinen amptman, dem ich underworffen, brengen soll, und zuerkennen geben will.[6]) Zu dem was in vorfallenden streitigen geprechen an mich zu erkentnus gelanget, die Partheien nach notturfft mundtlich und schrifftlich will anhören, und folgens Urtheil und Recht, nach meinem besten verstandt und gefuelen[7]) daruff will sprechen und geine[8]) ursachen, wie die auch namen haben möchten, mich dargegen bewegen oder abschrecken laßen, auch die urtheil und bescheide, biß so lange dieselbige den Partheien, wie sichs geburt, mitgetheilt werden, gentzlich helen[9]) und verschweigen, darzu rechte urkundt, umb sachen die vor[10]) mir gehandelt weren, empfangen, davon gleubliche berichtung den andern Garnmeistern thun, und rechte gezeugnus, wie sich gepurt, tragen, auch der Garnnarung heimligkeit und raithschlege niemandt offenbaren[11]) Alles ohn gefehrdt und argelist.

Anmerkungen.

Nach zwei Aufzeichnungen (A und B bezeichnet) [1]) da = wo [2]) A und außer [3]) B wuste oder erfaren wurde [4]) gerort = gerührt d. i. erwähntes [5]) wurden [6]) B wolle [7]) A gefuelens [8]) geine = keine [9]) B vehellen [10]) B fur [11]) „auch der Garnnarung heimligkeit — offenbaren“ fehlt in B.

b. Iurament der Garnmeister.

Ich lobe und schwere alles, was brieff und Siegel und Furstlich Privilegium der Garnnarung aufgericht allenthalben

und außtrucklich mitbrengt, meines wissens getrewelich und aufrichtig zuhalten, was auch die Herrn Amptleut mit sampt den garnmeistern der narung und gantzer gemeine zu dem pesten landt brieff und Siegelen bedencken, ordnen und aufrichten werden, mich getrewelich und alzeit gehorsamlich inhalten, und so ich in wairheit erfuhre und wuste daß jemandt wahrhafftig und mit der that dargegen lebten, solchs alzeit und ohne jemandts ansehen ane die hern Amptleut zupringen, auch der Garnnarung heimligkeit und raithschleg niemandts offenparen, Sonder gefehrdt alß mir Gott helffe.

Alia formula Garnmeister aidtz.

Ich N. globe und schwere, daß ich die zeit meiner verwaltung alles das was laut F. Privilegii meine gepurende Obrigkeit, inn sachen der Garnnahrung und weß zu aufkomen derselben gereichen möchte, anordnen und beschließen wurden, meines besten verstandts und vermögens ohn ansehen einiger bewandtnuß oder freundschafft woll vort stelln und verthedingen helffen, und dahe ich solte [von] einem oder meher vernehmen, so dargegen ichtwas, es were ins geheim oder offenbahr, vort stelleten, solchs so offt das geschehe obg. meiner Obrigkeit also paldt in specie anzugeben und zu vermelden, womit daß hochgemelts Privilegium und ordnungen laut desselbigen zu gemeiner wolfahrt aufkomen und gedeien der Garnnarung underhalten werden möge, Ohn gefehrde, alß mir Gott helff und sein heiliges wort.

Iuramentum newer ankomender Händler.

Ich lobe und schwere alles was brieff und siegel und Furstlich Privilegium der Garnnarung aufgericht allenthalben und außtrucklich nachbringt, meines wißens getrewlich und aufrichtig zuhalten, waß auch die hern Amptleut mit sampt den Garnmeistern der narung und gantzer gemein zu dem pesten laut brieff und siegeln bedencken, ordnen und aufrichten werden, mich getrewlich und alzeit gehorsamlich zuhalten, Sonder gefehrdt, alß mir Gott helff.

6. Aufnahme-Verzeichnisse von 1572—1595.

Registration und verzeichnuß der jenigen so newlich in die Garnnarung ankohmen vereidet und ire gerechtigkeit betzalt.

A° 1572 am 16. Junij in zeit der Garnmeister Willem Wichlichhausen und Johans Koheweiden.

Item Peter von Dormerich
Johan Peters sohn in der Offenbeck
Jasper Peters sohn in der Offenbeck
Johan Hinnickhausen iiij ggl.
Lutter von der Capellen
Johan Scheel Wilhelms

Hanß auß dem Funckloch, hat angezeigt, daß er vor Johan Wichelkausen und Cordten zur Fordt vor zweien jaren einen Eidt gethan und hat itzo, dieweil er domails kein garn gemacht, sein gerechtigkeit gegeben.

A° 1573 am 22. Junij in zeit der Garnmeister Engel Teschemechers und Balthasars zur Scheuren.

Item Gierdt Nippels dochter vor dem holt
Georg Scherenberg in der Mircken iiij goltgl.
Peter Schonenbeck
Gierdt seligen Engels dochter auffm Broich
Adolff Pell am 16 Februarij a° 1574.

Anno 1574 am 11 8[bris] in beisein negst abgegangener Garnmeister Jan Teschemechers und Jaspars Kronenberg und meiner Johans Kronenberg verwalters
Peter Teschemecher der jung
Clara Engel Teschemechers dochter
Peter Graw.

A° 1575 am 30 Augusti in beiseien Peter Nippels Garnmeisters
Item Entgen Teschemechers
Treingen Nippels
Entgen in der Mircken Wilms dochter
Petergen Teschemecher auß der Auwen
Wilhelm Teschemecher
Caspar in der Steinbach
Peter Wulffingk
Bilgen von den Stocken itzo Johans Wichlichausens Magdt.

A° 1576 am 10 Julij in zeit der Garnmeister Peter Eulenberg und Thonis Brauß.
Item Peter Holt
Peter Caspars sohn zu Eulendall
Johan Pyl in der Mircken

Gretgen Theis dochter auf der Beeck
Contz Brauß
Peter Gerhartz
Johan Aicholtz.

A° 1577 am 20 Julij
Item Peter Peters sohn auf der Neull
Fia [Sophia] Herman Peyls in der Mircken dochter
Jaspar Peters sohn in der Offenbeck
Thonis Teschemecher
Ursel Teschemecher
Drieß Tilmges
Anna Cordtz dochter zur Fordt
Johan Caspars zur Hosen
Anna Hunolt Teschemechers dochter
Wilm sein sohn beide am 28. 10bris 1577.

Anno 1578 am 11 Junij.
Item Leonhart seligen M. Engels sohn aufm Katerberg
Jasper Henßges sohn aufm Kuckesberg
Merg seligen Johan Eulenbergs dochter
Peter Johan Böningks sohn
Gerhart [übergeschrieben: Geell] Schaffertz
Lucas Barß
Cordt Eulenberg
Jaspar zur Hosen der jung
Johan Weber
Drieß Gockels
Peter auß der Auwen
Drieß Armberg
Henrich Gretgen Treingen Peters vom Lohe Kinder unvereidet, ire gerechtigkeit bezalt.
Anna Sybell
Caspar Sybell
Treingen Reinhart Teschemechers dochter

Anno 1579 den 14 Januarij inn beiseien Caspars zur Hosen in vorigen jaren gewesenen Garnmeisters und Peter Nippels itzigen beigekorens,
Item Heints auf dem Hain
Peter von der Neull.

A° 1579 am 15 Julij in beiseien Peters vom Lohe und Wilhelms Wichlichausens als negstgewesenen und itzo abgehenden Garmeistern und meiner Johan Kronenbergs seiendt diese nach geschriebene Personen zum Garnhandel vereidt

Merten in der Rutenbeck
Johan Lang
Drieß Sybell
Merten Probst
Godert Plettenberg
Werner Wusthoff
Johan Philips sohn in der Hulßbeck.

A° 1580 am 23 Maij in beiseien Peter Nippels itzigen Garnmeisters und meiner Johans Kronenberg Gerichtschreibers vereidt worden,

Johan Wichlichausen der junger
Goßman Teschemecher.

Folgens am 18ten Julij vorgerorten achtzigsten jairs in beyseien Peter Nippels und Engel Teschemechers auff jungst St. Margareten tag abgangener Garnmeister seiendt in gewonliche aidt aufgenomen

Conradt under den Eichen
Henrich in der Steinbach
Caspar Schaidtmann
Johan zu Eulendail der klein
Engel Gerhardtz
Johan und Ursel Engel Teschemechers Kinder
M. Johan Roppelraidt itzo Schueldiener zu Elverfeldt
Merg Ophoffin
Johan Kuckeßberg
Roerich Lyßbetz
Johan Pampus
Caspar Hack
Mergh Peter Brauß dochter
Godert Brauß der jung
Grietgen Brauß
Johan Brauß der junger

A° 1581 am 22 Junij in zeit und beywesen der Garnmeister und Beigekorn Peter Nippels und Caspar Magnus haben nachfolgende Personen ire gewonliche Garneide geschworn

Johan und Caspar gebroedere Lennepp
Wilhelm Kohehauß.

Anno tausent funffhundert achtzig Ein, am achten tage Monats Augusti, haben in beisein Peter Teschemechers und Caspar Magnus alß zur zeit Garnmeister und meiner Johans Kronenbergs Gerichtschreibers ire Garnnarungs eide gethan
Caspar Armberg
Wimar in der Disselbeck.

A° 1582 am 4 Augusti in beisein zur zeit Garnmeister Peters Brausen und Peter Teschemechers des jungern
Wilhelm Peter Stuckelges son zu Dormberg
Wilhelm zur Hosen
Peter Teschemecher der junger, seligen Johan Teschemechers son.

A° 83 am ersten tage Monats Julij zur zeit der Garnmeister Peter Sybels des Eltern und Johans Wichlichausens und meiner Johan Kronenberg Gerichtschreibers
Johan Herman Ludgers sohn auff der Awen
Dierich Mosterß
Tilman Ludgers
Henrich vom Dycke
Conraidt Ostenraidt.

A° 1584 am 19ten Julij in beisein Johans Eßken Richters, Jaspar Lenepers Garnmeisters und meiner Johans Kronenberg Gerichtschreibers zu Elverfeld
Engel Aichholtz
Abel auffm Fluß
Peter von Clausen
Reinhart Steinwegk
Wilm Magnus
Peter Wilm, Krennels sohn
Berndt vorm Armberg
Peter seligen Johan Magnus sohn
Caspar Frankholt
Tilman Colsch
Peter Steinbach
Johan auffm Velenberg
Wimar vom Lo der junger.

Anno 1585 am 17tag Monats Junij in Zeit der Garnmeister Conraden Brausen und Thonissen Teschemechers sind

nachfolgende Personen zum Garnhandel Eidtlich angenomen worden

Peter Steinwegk
Cordt vom Smalenhoff
Caspar Pyll
Godert Warsten.
30 Maij anno 87 Engel Dreyer.

Anno 1587 am 8. Julij in zeit der Garnmeister Peter vom Lo und Caspar Lo, in beisein des Richters Johans Eßken, Peter Nippels, Peter Teschemechers und Engels in der Mirken Scheffen, sind nachfolgende Personen zur Garnhandlung gewonlicher weiß beeidet und zugelassen worden

Berndt Holters
Wilm Lenneper
Peter Nippell der junger
Jan von Hain
Peter Teschemecher der junger
Werner Wichlichauß
Caspar Karnapp
Jan Teschemecher seligen Reinhardt Teschemechers Sohn
Thonis Wirdt
Henrich Brinckman.

Anno 1587 am 18. Augusti in beisein Caspar Lo Garnmeisters beeidet

Peter Lo.

Anno 1588 am 7. Julij sindt in beisein Johans Esken Richters der Garnmeister Peter vom Lo und Caspar Lo und Caspar Lennepers Beigekorens nachfolgende Personen zur Garnnarung aufgenomen und beeidet worden

Engel vom Lo
Thevus zu Eulendall
Caspar Bieren der junger
Henrich Bieren
Wilm Steinwegk.

Am 21. Julij anno 1588 in beisein Peter vom Lo und Caspar Lo beeidet.

Merg weiland Johan Ludgers nachgelassene Dochter
Hanß vom Raith.

Anno 1589 am 21 Junij sind in beisein beider negstabgangener Garnmeister Caspar Lennepers und Johan Hochsteins nachbenante personen zur Garnhandlung krafft F. Privilegij beeidet und haben ire geburnus davon verrichtet

Treingen Andries Roßdelln Tochter
Entgen Johans Wichlichausen dochter
Tilmen zur Hosen
Caspar Knipps
Eberhardt Steinwegk
Erben auffm Fluß
Johann Noltzken
Treingen Hunolt Teschemechers seligen dochter
Johan Storms
Johan Wilhelm Wichlichausens Sohn
Peter Sibel itzo der aller jungst des namens
Johan Dierich Magnus Sohn
Thonis Langerfelt
Johan Witte
Hans Kerstgens son zu Westkotten
Henrich Plucker
Wimar Hain zu Clausen
Henrich auß der Beeck
Hamman in den Hulsen
Johan Tielen Sohn zur Furdt
Merg seligen Tilmen Zwergs Tochter
Wilhelm Buchers
Cordt Otterbergh
Engel auß der Ossenbeck
Adolff Braus
Ursel Braus sein schwester
Johan Cordtges
Johan Tolsch
Steingen Johan Kronenbergs Tochter.

Anno 1590 am 17 Augusti in beisein Peter Teschemechers als itzo in stat des Richters, und jungst abgetretener Garnmeister Peter Sibels und Henrichs vom Lo

Arnolt auß der Hulßbeck
Peter Reinert Teschemechers Sohn
Delia Ropelradt

Katharina Ropelrat beide weilandt des Erenthafften M. Johans Ropelradt gewesenen Schulmeisters zu Elverfeldt Eheliche Tochtere
Caspar Kirbergh.

Anno 1593 am 12 Julij sind in beisein Johans Wichlichausen des jungeren, und Godderten Brausen des jungeren als Itzigen Garnmeisteren, durch mich Johan Kronenbergh Gerichtschreiberen nachfolgende Personen einhalt F. Privilegij zu der Garnhandlung beaidet worden
Gerhart Kremer von Wiesel
Johan Nippels der junger
Peter Teschemecher der junger Engels Sohn
Johan Müller
Johan Nyß
Henrich Teeln
Godert Stoltzenberg zur zeit Richter zu Elverfeld
M. Johan Schlosser Caspar Brausen Eidom.

Anno 1594 am 18 Julij sind in beisein Godfriden Stoltzenbergh Richters, Caspar Ridderßhausen und Johan Teschemechers als itzt abgehender GarnMeister zu Elverfeldt nachbenante Personen zu der Garnharung beeydet und haben davon ire geburnus verrichtet
Peter Wulffings sohn
Erffen im Weinhauß
Wilhelm an der Mullen
Herman Keyser
Gerhardt Teschemecher
Engel Wichlichausen cum protestatione wofern bey den Wetterschen geburliche Ordnungh gehalten, non iuravit
Engell Hön
Wimbar Offenbeck
Caspar Baudendyck
Caspar Nippel der junger
Peter Ludger
Ruttger von der Heyden.

Anno 1595 am 8 Junij sind in beisein Caspar Nippels Garnmeisters, und in stat itzt schwachen und bedlegerigen Mitgarnmeisters Goßman Teschemechers, Johans Wichlichausens des  jungern, und dan Johans Kampfen Beigekorens, in abwesen

Johans Ludgers Mitbeigekorens zu Elverſelt nachbenante Perſonen zu der Garnnarung angenomen und mit gewonlichen globten verſtrickt, und haben die gebur zalt

Henrich Keuper
Cordt Kuite
Caſpar Milradt
Wilm Wirdt
Gerlach Greff vom Koten
Caſpar Teſchemecher Engels Sohn hat ſein gerechtigkeit zalt, und hat Engel Teſchemecher der Vatter globt inen, wan er dairzu qualificiert, ferner zu geburlicher vereidung und anglobung zu pringen.

Engel Wirdt, Goßman Oſſenbeck bei der Wupper } haben beide unbeeidet ire gebur zalt, ſollen auff ferner qualification eidtlich angloben.

[Fortſetzung folgt am Schluß des Ganzen.]

7. Der Umgang der Garnmeiſter von 1590.

Anno 90 am 30 Maij in zeit der Garnmeiſter und Beigekorn Aleff Sibels, Henrich Lo, Drieß Mirck und Johans Armberg.

1. Johan Hochſtein

Vor ſich ſelbſt iiii½c ſt.[1])
Doicken und allerhandt garn
Johan im Bungart doicken ic ſt.
Wimar Hon van Clauſen doicken xxv ſt.
Peter Wulffing grob L ſt.

2. Johan Lüdger

Vor ſich ſelbſt doicken iiii½c ſt.
Telgarn L ſt.
Aleff Sibel doicken jc ſt.
Drieß Mirck doicken L ſt.

3. Werner Teſchemecher

Vor ſich ſelbſt allerlei ſchon[2]) garn vjc ſt.

4. Herman Schacht

Vor ſich ſelbſt ſchon garn vjc ſt.
Peter Nippel der Alter doicken jc ſt.
Engel Hulßbeck telgarn L ſt.
Henrich Bredtmann telgarn xii½ ſt.
Gutgen Wirdt telgarn xii½ ſt.

5. Hamman Kuckeßberg

Vor ſich ſelbſt grob iic L xxv ſt.
Aleff Gerharts grob xxv ſt.

6. Henrich Eſchenbeck

Vor ſich ſelbſt grob xxv ſt.
Leonhart Katerberg doicken j L xxv ſt.
Caſpar Lenneper grob ic ſt.
Johan Tolſch doicken L xxx ſt.
Peter Katerberg doicken xii½ ſt.
Jurgen Scherenberg telzwirn vj ſt.

7. Caſpar auffm Broich

Vor ſich ſelbſt doicken ii½c ſt.
Auß lieferung Goderten Brauß
Noch vor ſich ſelbſt telgarn xxxvii½ ſt.

8. Jan Lange

Vor ſich ſelbſt doicken xxv ſt.
und telgarns xiij ſt.
Aleff Steinweg doicken 1c L xxv ſt.
Drießgen[3]) Mirck doicken Lxiij ſt.
und telgarn xij ſt.

9. Engel Eulendall[4])

Vor sich und sein Mutter doicken 1c L st.
Loßen Erven[5]) doicken garn L st.
Peter Wulffing doicken L st.
Wilm Teschemecher der junger doicken L st.
Hanß Hulßman doicken xxxviij st.
Aleff Sibel doicken L st.

10. Loß aufm Fluß[6])

Vor sich und seinen Sohn Abel doicken 1c st.
von Erven seinem Sohne doicken ijc L st.
Peter Wulffing doicken 1c st.
Johan Wichlichausen der junger doicken Lxxv st.
Peter Graw doicken L st.
Peter tom Lo Heupen[7]) molt zwirn xxv st.

11. Noltz[8]) zu Eulendall

Vor sich selbst doicken und telgarn iijc st.
Contz Braußz doicken jc st.
Peter Wulffing doicken L st.
Theus Eulendal telgarn xxv st.

12. Wimar Eulendall.

Vor sich selbst doicken 1c xiij st.
Contz Brauß 1½c st.
Jacob Lo telgarn xij st.
Johan Karnapp heiden xij st.

13. Jan Raukampff

Vor sich selbst allerlei grob Lxij st.
Drießlin[8]) doicken und allerlei schon ijc st.
Jan Eicholtz doicken ijc st.
Peter Wulffing doicken L st.
Wilm Teschemecher der junger doicken xxxviij st.

14. Engel in der Mircken

Vor sich selbst doicken und telgarn iiijc st.
Drieß Mirck doicken ijc st.
Wilm Teschemecher der junger doicken L st.

15. Johan Pyll[9])

Vor sich selbst doicken vijc st.

16. Caspar Ossenbeck

Vor sich selbst Ritbergs xiij st.
Caspar Magnus grob jc st.
Dierich Magnus grob xxv st.
Wilm Bucher doicken L st.
Engel Ossenbeck doicken und grob xxv st.

17. Engel Teschemecher der Alter

Vor sich selbst allerlei des schonsten viijc st.

18. Tiel zur Furdt

Vor sich selbst doicken 1c st.
Peter tom Lo Ritbergs und ander zwirn jc st.
Baltsar Scheurman doicken L st.
Peter Nippel der jungst doicken L st.

19. Caspar Riddershauß

Vor sich selbst allerlei schon viic st.
und xxvii st.

20. Wimar Disselbeck

Vor sich selbst doicken und grob etlichs iijc st.
Aleff Sibell doicken und molt ijc st.
Caspar Kirberg schon schleysiger[10]) L st.

21. Wilhelm Disselbeck

Vor sich selbst doicken und grob iiii½c st.

22. Peter Sibel Eulenberg[11])

Vor sich selbst allerlei iiii½c st.
Peter Sibel sein sohn doicken jc st.

23. Engel Holt

Vor sich selbst doicken und grob ijc st.
Abel Katerberg doicken L st.
Godert Brauß molt L st.
Wilm Holt grob L st.
Peter tom Lo schon L st.
Caspar Brauß grob L st.
Drieß Ringmecher schon und grob L st.

24. Caspar Nippels

Vor sich selbst schon vjc st.
Vor sein Vatter desselbigen L st.

25. Cordt in der Steinbach

Vor sich selbst schon und grob 1c ft.
Caspar Nippel schon und grob L ft.
Peter Wulffing schon und grob 1c ft.
Thonis Magnus grob Lxiij ft.
Aleff Gerharts schon und grob Lxiij ft.
Johan Goßman grob xiij ft.

26. Baltsar auff den Stocken

Vor sich selbst grob xxv ft.
Von Lysen Gerhartz grob L ft.
Von Feychgen Aicholtz[12]) doicken 13 ft.

27. Jan Hossen vorm Armberg[13])

Heinrich tom Lo doicken und Ritbergs jc Liij ft.
Johan Brauß doicken 1c L ft.
Peter Teschemecher schon jc ft.
Boninckß Kinder doiken 1c xxv ft.
Johan Lenneper schon jc ft.
Abel Katerberg doicken L ft.
Caspar Magnus grob L ft.
Wilm Bucher zwirn und doicken xxv ft.
Wimar Hon von Clausen doicken vij ft.

28. Caspar Armberg

Vor sich selbst halb grob, halb schon jc ft.
Werner Teschemecher schon L ft.
Goßman Weiß schon L ft.
Caspar Armberg genant Schoisther[14]) grob xiij ft.
Wimar Hon schon xiij ft.

29. Goßman Weiß Armberg

Vor sich selbst allerlei iii½c ft.
Aleff Sibel doicken jc ft.
Conradt Ostenradt zwirn und Ritbergs 1½c ft.

30. Peter Brauß

Tilman Lutgers doicken jc ft.
und grob L ft.
Caspar Magnus grob L ft.
Caspar Brauß grob xxxviij ft.
Peter Olinckradt doicken vj ft.
Hans vom Radt doicken vj ft.

31. Gierdtraudt zur Hösen

Vor sich selbst vj ft.

32. Thonis Magnus

Vor sich selbst allerlei iijc ft.

32b. Peter Kleingen

33. Engel Teschemecher

Vor sich selbst allerhandt schon vijc ft.

34. Johan Cortges

Vor sich selbst grob und schon L ft.
Godert Brauß Molt L ft.
Drieß Ringmecher doicken L ft.

35. Wittib aus dem Broich

Auß zustellung Goderten Brauß doicken jc ft.
Henrich tom Lo doicken 1c xiij ft.
Caspar Magnus grob xxxviij ft.
Abel Katerberg doicken jc ft.
Drieß Gockel grob xiij ft.

36. Wilm Bucher

Vor sich selbst doicken und grob vc ft.
Peter Magnus doicken xiij ft.
grob xxv ft.
Conradt Ostenradt doicken Lxxv ft.

37. Peter Teschemecher der junger

Caspar Magnus talspelln xliij ft.
Caspar Kirberg schlesyer Lxxxxiij ft.
Johan Kampff doicken und zwirn 1c ft.
Johan Kronenberg doicken ii½c ft.

38. Peter Lo

Vor sich selbst doicken iijc ft.
Thomas Lo doicken 1c ft.
Anna Teschemecherin doicken xxv ft.

39. Jan Eulendall

Goßman Teschemecher doicken und Molt ijc ft.
Johan Kronenberg doicken jc ft.
Conradt Peltzer doicken Lxxv ft.
Peter Otten doicken L ft.
Jan Weber grob xx ft.

40. Herbert Bornman

Vor sich selbst doicken ijc ft.
und grob jc ft.

41. Peter Teschemecher in der Mircken

Vor sich selbst doicken schon ii½c ft.
Werner Tesch schon 1½ ft.
Peter Tesch sein son jc ft.

Anmerkungen.

[1]) das obenstehende c bedeutet 100, st. ist Abkürzung für stuck (Stück). [2]) schon (ohne Umlaut) = schön. [3]) Koseform für Dries (Andreas). [4]) Halbhochdeutsche Form für Üllendal. [5]) Erven = Adolf. Es ist der unter Nr. 10 aufgeführte Sohn von Loß auf dem Fluß. Loß ist vielleicht Abkürzung aus Nikolaus. [6]) Fluß hochdeutsch für Floeten, wie ein Kotten am Üllendaler Bach noch jetzt heißt. [7]) Heupen häufen (von Hanf). [8]) Noltz Arnoldus. [9]) Peil. [10]) Schlesier. [11]) hochdeutsch für Üllenberg. [12]) Sophiechen Eichholz. [13]) Armberg Arrenberg. [14]) Wol s. v. a. Schuster.

8. Der Umgang der Garnmeister von 1606.

Zettel des umbganucks uff den Blechern de A° 1606, geschehen am 7ten und 8. Junij in Elverfeldt und im Barmen.

Elverfeldt

1. Herman Schacht

	Centner
hatt selbst	8
Gotzman Teschemechers Widwe	16
Rutger Lütrinckhauß	8
Johan Kamp	8
Idem noch G:	8
Peter Sybell der alt	22
Idem noch G:	5
Gerhart Kremer	10
Jasper Pelser	4
Johan Kupper vom Acker	3
Engell Dreyer	2
Werner Kuckesberch	1
Gert S. Gotzman Tesche Medgen	$\frac{1}{2}$
	$95\frac{1}{2}$

2. Johan Lutgerß absens

Fur sich selbst	20
Johan Neyß	9
Johan Tesche Reinertz[1]) Sohn	8
Johan Hoichstein	8
Wilhelm Otterbergk	4
Peter Loe S.[2]) her Peters Sohn	3
Adolff Brauß	2
Balthasar Otterbergh	1
Johan Hoyn	$\frac{1}{2}$
	$55\frac{1}{2}$

3. Herbert Born

	Centner
Fur sich selbst	24

4. Johan furm Holte

Fur sich selbst	12
Goddert Brauß der alt	12
Jasper Frowein	8
Adolff Newenkirchen	13
Jasper Ronsterop	4
Sloter in der Freyheit	$2\frac{1}{2}$
Bilgen[3]) Buchers	1
S. Hanß Kirßbaum Dochter	$\frac{3}{4}$
Dryeß Gockels	5
Sein pflegdochter Bernt Kuppers dochter	$3\frac{1}{4}$
Noll Pyß Stieffsohn	$\frac{1}{2}$
Jasper Lenper	$\frac{1}{2}$
S. Peter Holtz dochter	4
	$66\frac{1}{2}$

Hans Tilmckes	2

5. Johan Körtges

Engel Teschemecher	6
Gerhart Kremer	10
Conze Brauß der jung	13
Hanß vom Rade	5
Arnoldt Rincke	3
Peter Krieger	3

	Centner
Engel Jegerß	2
Peter auff dem Katerbergh	1 1/2
Peter Brauß auff dem Heckwehr	1
Herman Keyser	1
	45 1/2
Noch Peter Mittelgen	2 1/2
	48

6. Johan thom Loe

Fur sich selbst	36
Noch fur sich selbst G:	1 1/2
Peter Teschemecher der Elter	5
Peter Wulffing der Jung	4 1/4
Stotgen	4
	50 3/4

7. Engel Noltges [oder Flutt]

Jasper Scheydtman	9
Peter Geratz[4]) Adolff Sohn	8
Engel vom Loe gnt.[5]) Flockes	6 1/2
Toniß Langervelt	6
Johan vom Loe	4
Wimber Hoin	4
Kopperfleger	4
Jasper Kutz in der gaten	2
Cort Abels	2
Cort Kutz	1
Peter Lutges	1
Merg Wittib Jan Teschemechers	4
Noch G:	1
	52 1/2
Peter Kleynges	1/2
	53

8. Arnt Korte

Fur sich selbst	4

9. Hinrich Wichelhausen

Fur sich selbst	2
Engell Mirck der Jungh	12
Idem noch G:	3 1/4
Peter Wulffing der Jungh G:	3
Johan Wulffing Peters Sohn	2
Peter Geratz Adolffs Sohn	8
Conze Brus S. Toniß Sohn	3
Idem noch G:	4

	Centner
Wilhelm Teschemecher	1 1/2
Toniß Langerfeld G:	3 1/4
	42
Noch vor Trinck[6]) Grieten	1
Jochim Hoin	1/2
	43 1/2

10. Peter Ulenbergh

Fur sich selbst	1
Ernken[6b]) Rubels	1
Conradt Ostenradt	9
Johann Kruymmels	2 1/2
Goddert Brauß der Jungh	15
Engell de werdt[7])	5
Trincken Greiten	1
Wilhelm Bernsaw	5
Treingen Bonincks	3
	42 1/2

11. Hinrich Witte furm Arembergh

Engel Teschemecher der Elter	18
Wilm Teschemecher	23 1/2
Jasper Pluckers	8
der Knab [Johan]	8
Peter Sybell im Kipdorp G:	4
Corts Sohn am Holenweghe	4
Nöll Rincke	2
Wimber Offenbeck	2
	59 1/2

12. Jaspar Arembergh absens

Fur sich selbst	14
Toniß Langerfeldt G:	4
Peter Hacke	4
Pauwels vor der Hart	2
	24

13. Engell op den Stocken absens

Johan Kamp Talspillen garn	8
Werner Wichelhausen Klanckengarn	4
Goddert Brauß der alt Klanckengarn	3
Franckholtges Eihtomb[8]) doikengarn	2
	17

14. Cort Steynbach	Centner
Fur sich selbst	2
Lenhart Katerbergh	6
Jasper Twergs [Milradt]	1
Jasper Brauß	1
Adolff Brauß G:	1½
Johan Niß G:	5
Wilhelm Teschemecher G:	3½
Idem schon	1½
Jasper Pelser G:	5
Abell Katerbergh	1
Engell Teschemecher G:	4
Idem	2
Swertfeger Arntshauß	1
Biltgen[3]) Buchers G:	½
	33

15. Jasper Eycker	Centner
Fur sich selbst	13
Caspar Froweyn	18
Idem an grob garn	1¼
Peter Teschemecher Engels Sohn	9
Johan Teschemecher Engels Sohn	6
Johan Kamp	5
Herman Lutger	8
Johan Tiel Conzen Sohn [8b])	2¾
Ursell Agathen Dochter im Cleff	2¼
Wilm Volmarß Hiltgens Sohn	3½
	68¾

16. Drockels[9]) vorm Holt	Centner
Fur sich selbst	11
Idem ahn Ritberschen garn G:	4
Gerhart Kremer	12
Wittib Gotzmann Teschemecher	4
Wilhelm Teschemecher	8
Conradt Ostenradt	6
Herman Keyser	4
Johan furm Holt	4
Wittib Engels Holt	2
Jasper Sybels Peters Sohn	½
	55½

17. Albert von den Eycken fur Engels Holt absens	Centner
Fur sich selbst	18
Idem an heydengarn G:	1
Wilhelm Teschemecher	8
Johan Tesche Engels Sohn	6
Idem an heydengarn G:	2
Peter Teschemecher R. Sohn	4
Engel Mircke der Jung	4
Herman Lutger	4
Noch von synen beyden Schwegerschen Ursell und Klaren	4
Johan Neyß	3
Albert uf der Heyde	1¼
Johan vom Loe der Junger	2
	57¼

18. Aleff[10]) vorm Ulenberg	Centner
Goddert Brans der Jung	8
Jasper Scheydtman	9½
Baltasar Schurman	9
Tielen Jasper zur Hofen	9
Wilhelm zur Hofen	½
Peter Sybell der alt	4
Lutger Kimmenaw[11])	¾
	40¾

19. Wilhelm Disselbick	Centner
Fur sich selbst	20
Goddert Brauß der alt	8
Jasper Ronsterop[12])	3
Idem hatt G:	5
Baltasar Schurman G:	3½
Stockers Clär G:	3½
Wilhelm Teschemecher	3
Bilgen Buchers	2
Tieckenwevers Eythumb[8])	2
Johan Willems Schomecher	2
Sibilla Wilms	1½
Peter Sybell im Kipdorp	4
Peter Bringkman	2
	39½

20. Müllenhensken absens	Centner
Peter Wulffingh der alt	8
Wittib Johan Teschen G. Sohn	8
Noch dieselbe heydengarn G:	4
Jasper Pelser Klancken G:	8

	Centner
Johan Brauß docken garn	2
Idem heydengarn G:	4
Johan Pampos der jungh	4
Conradt Brauß	2
	40

21. Peter Teschemecher Johans Sohn

Fur sich selbst	4
Johan Müller	17
Johan Kupper tom Acker	2
Jasper Milradt	4
Peter Kupper am Acker	3
Johan Lenper	4
Lenhart Katerbergk	5
Peter Loe im Kipdorp	5
Jasper Pelser	4½
	48½

22. Johan Tielen zur Vortt[13])

Fur sich selbst	9¾
Idem an heidengarn	5
Peter Sybels in der ley	3
Idem an heidengarn	1
Johan Pampes der jungh	1
	19¾

23. Wimber auß der Awen uff Caspar Ridderßhausen Blech

Vor Jasper Riddershausen	20
Dries Ringmecher	13¼
Caspar Frowin	4
Der alte Gort Brus	1
Peter Sibels im Kipdorp	4¾
Hinrichen seinem Knecht	1¼
Vor sich selbst	1½
Idem heidengarn	1
	46¾

24. Jaspar im Rohen Kamp[14])

Fur sich selbst	24
sein Bruder Johan Wulfing	22,,43
Johan Johan Wulfings Sohn	16,,13
Jasper Karnap	2,,16
Centner	64,,72 ℔.

25. Noltz Eulendall sein Pächter Herman

	Centner
Erstlich vor Noltzen	16
Werner Wichelhausen	10
Jaspar Brußen	1
Johan Schlösser	6
Gerhart Teschemecher	1
Jaspar Lenper	1½
Noltze vor sich selbst	4
	39½

26. Abel uff dem Flusse[15])

Vor Engel Teschemecher	12
Peter Teschemecher in der Mirken	23
Peter Wulfing der jungh	9½
Girlach Kneffels	5
Lutter Kimmena	1½
Peter Thomas Sohn im Kleff	2
Kort tho Uhlendall	1½
Peter Schriner to Karnap	1
	55½

27. Engel Ulendall

Vor sich selbst	1½
Johan Nys	8
Peter Teschemecher in der Mirken	12
Gerlich Kneffels	4
Jasper uffm bruck[16])	1
	26½

28. Peter uffm Flus[15])

Vor sich selbst	3
Peter Wulffing der jungh	9
Werner Wichelhausen	2
Trücken[17]) Wirdt	4½
sein Bruder Engel uff der Aw	2
	20½

29. Wimber Ulendal

Vor sich selbst	1
Willem Steinwegh	32
Johan Muller	8
Jasper Brusen Eidam der Schlosser	8

	Centner
Peter Schriner tot[18]) Karnap	4
Willem Gotzman Tesche: Knechtelgarn	1
	54

30. Drieß uffm Bruck[16])

Vor sich selbst	8
Johan Bruß	16
Johan Lenper	15
Idem an heidengarn G	3
Jasper Ronstrop	10
Jasper uff dem Bruck	2
	54

31. Alff in der Mircken

Vor sich selbst	28
Hans Esken	28
S. Gotzman Teschemecher nagelaßene Witwe	8
	64

32. Wimber Witte in Cort Pils Mircken

Vor Peter Teschemecher in der Mircken	16,,—
Item an heidengarn G:	—,,92
Cort Pil	29,,—
Item an heiden und talspilgen G:	4½,,46
Thones Langervelt grob	10,,
Erffen in der Gaten	6,,
	67 minus 27

33. Kort auß der Steinbach in der Pils Mircken wohnhaft

Vor Peter Teschemecher in der Mircken	13,,2
Vor sein Mutter	3½,,—
Alff Newkirchen	4,,—
Peter Ludgers	2½,,—
Ludger Kimmenaw[11])	1,,—
Vor sich selbst	1,,—
	25,,—

Barmen ad: 8. Junij.

1. Contze Johan in der Kulen

	Centner
Fur sich selbst	3
Engel Halffwasen[18b])	3½
Caspar Frowein	8
Peter Sibel der jungh	18
Andrieß Loe	4
Idem an heydengarn G:	½
Peter Sybell im Kipdorp	8½
Johan Sybell P. Sohn	7
und G:	1
	53½

2. Johan Jungh zur Furth

Fur sich selbst	2
Johannes Sybels [Peters Sohn]	40
Gritgen vorm Ulenberg	8
Ringhmecher	4
Peter Sybell der alt	34
Peter Sybell Peters Sohn	12
	100[18c])

3. Cort in der Awen[19])

Fur sich selbst	48
Idem grob fur sich selbst G:	10
	58

4. Dirich in der Awen

Fur sich selbst	12
Idem noch G:	4
Jasper und Peter seyne beyde Sohn	16
Noch an heyden garn G:	2
Baltasar Schurman	8
Lutger Kimmenaw[11])	½
	42½

5. Johan Kerstgen Peters Sohn in der Aw

Fur sich selbst	4
Evert Steinwegh	13
Peter Steinwegh	6

	Centner
Jasper Pelser	6
Peter Lutgerß	4
Hinrich Johans Bruder G:	2
Sein Schwester G:	3
	38

6. Wimber Schomecher in der Awen[19])

Fur sich selbst	9 1/2
Johan Tesche Engels Sohn	8
Hans von der Heyden Schomechers Eithumb uffm Cleff	8
Sein Schwegersche Treingen[19b])	1/2
Peter Schomecher uff den Westen	1/2
	26 1/2

7. Cort Leymbach in der Awen

Fur sich selbst	5
Johan Nippell	15
Peter Hochstein	8
	28

8. Johan Karnap under den Eycken

Wilm Barß	3
Fur sich selbst	4
Peter Teschemecher der Elter	4
Mergh sein dochter	4
Engeln Flöckes[20])	5 1/2
Lenhart Katerbergk	10
Sein Knecht Wimber Ulenberg	1
S. Bernts Witwe [Entgen]	8
Johan Tesche P. Sohn	8
Johan Lang zu Clausen G:	1/2
	48

9. Herman under den Eycken

Jasper Runsterop	4
Andries Ringmecher	4
Jasper Ringmecher	5
Wilhelm Barß	5
Johan an der Mülen	3

	Centner
Lutter Schimmelbusgen	2
Johan Krampe zu Clausen	1
Jasper in der Gaten	2
Johan Tesche Engels Sohn	9
Johan Tesche P. Sohn	14
	49

10. Engel Greff zum Katen[21])

Johan Koppersleger	1 1/4
Jasper Scheydtman	8
Wilhelm Bernsaw	12
Goddert Brauß der jungh[21b])	10
Peter Sybell im Kipdorp G:	9
Goddert Bungart	1
Idem noch [grob]	1
	42 1/4

11. Johan Brugelman zum Katen

Fur sich selbst	32
Peter Teschemecher der Elter	16
Johan Teschemecher Pet. Sohn	16
	64

12. Kerstgen zum Katen

Fur sich selbst	16
Baltasar Schurman	16
Peter Teschemecher der Elter	8
Tonіß Brauß Jasper Sohn	7
Adolff Brauß	6
Drieß Sybels der jongh[21c])	3 1/2
	56 1/2

13. Mergh uff dem Vincken-scheydt

Fur sich selbst	18
Johan ihr Sohn absens hat angegeben	15 1/2
	33 1/2

14. Gotzman Korte furm Brugell

Peter Hostein	13
Conradt Brauß	4

	Centner
Hinrich Bringkman G:	4
Johan vom Loe	1
Drieß Sybels der alt	1
Holtgen zu Wichelhausen G:	1
[Peter] Brugelman G:	1 1/2
	25 1/2

15. Peter Brugelman

Fur sich selbst	28 1/2
Werner Teschemecher	16
Johan Tesche P. Sohn	8
Peter Hostein[22]	4
Peter in der Awen und sein Sohn	4
Gerlich thom Katen	1 1/2
	62

16. Gerlich im Brock[23]

Fur sich selbst	16
halb docken halb grob	

17. Jaspar Koweydt[24] absens

Fur sich selbst	2
Johan Kamp	21
Peter Hochstein	20
Peter Knips	1
	44

18. Wilm im Brocke

Fur sich selbst	3
Andreß Loe	12
Wilhelm Teschemecher H. Sohn	8
Jasper Geratz [Gerhardts]	8
Nöll Rincke	7
Wilhelm Lenper	8
Wimber Abels	1
Wimber Eidomb im Sleppen[25]	1 1/4
Engell [vom Loe] Floeckes	4
	52 1/4

19. Peter Abel [vorm Bruegel]

	Centner
Fur sich selbst	52
Idem noch G:	4
Wimber Abel	4
Hinrich Arlekott [Irlenkop]	1
	61

20. Peter uff dem Over

Fur sich selbst	3
Goddert Brauß der alt	8
Wilhelm Lenpers	17 1/2
Johan Lenper	6
Idem G:	3
Adolff Brauß	3
Johan Teschemecher Engels Sohn	6
Hans Schomechers Eythumb uffm Cleff	8
Peter von Heckinckhußen der Pelser	5 1/2
Neisken ihr Suster[26] G:	2
Johan Johan Wulffings Sohn	2
Idem grob G:	2
	66

21. Leysken uff dem Clieff[27]

Jasper Scheydtman	16
Johan Tesche R. Sohn	8
Engell Loe	4
Tonis Wichelhausen	3 1/2
Werner Wichelhausen	4
Toneß Brauß Jaspers Sohn	4
Klinckholt telgarns	2
dat Mentgen zu Heckinckhusen	1 1/2
Peter Swarte zu Heckinckhusen heyden G:	1 1/2
Item der Smitt Wimber wonhafft[28] uffm Clieff	1 1/2
Höltgen zu Wichelkusen	1 3/4
Johan Johan Wulffings Sohn	1/2
Idem noch heydengarn G:	1/2
Der aldt geck uffm Radt	1/2
Goucken tho Wulffingh	1/2
	49 3/4

22. Jasper uffm Clieff

Gotzman Teschemechers Widwe	4
Goddert Bongart	3

	Centner
Adolff Sybell	$8^3/_4$
Toniß Brauß Jaspers Sohn	4
Johan Wichelhausen Gird Sohn	8
Schomecher uffm Clieff	4
Rutger Lutrinckhyß	4
Werner Wichelhaußen	8
	$43^3/_4$

23. Johan von der Buckmulen[29]) uffm Blech

Fur sich selbst	14
Idem noch an heydengarn G:	2
Werner Wichelhaußen	8
Andreß Loe	8
Wittib Gotzman Teschemechers	6
Peter Teschemecher G. Sohn	2
Rutger Lutrinchauß	8
	48

24. Wimber Schröder von Wichelhausen uff der Rosenaw

Fur sich selbst	6
Peter Schroder in Wichelhausen	10
Johan Wichelhauß Wilms Sohn	18
Peter Tesche R. Sohn	16
Hinrich zu Ryschet[30]) in Wichelhausen	5
Peter Radtmecher in Wichelhausen	1
	56

25. Hinrich Jaspers Sohn uff dem Clieff uff der Rosenaw

Fur sich selbst heyden G:	2
Werner Wichelhausen	15
Wittib Johan Tesch. Gotz. Sohn	14
Rutger Lutrinckhauß	4
Wittib Gotz. Tesche S.	4
Toneß Brauß	2
Schomecher uffm Clieff	1
	42

26. Jasper uff der Rosenaw

	Centner
Fur sich selbst	2
Johan Tesche Engels Sohn	6
Gort Johan Wulffings Sohn	8
Goddert Brauß der alt	4
Jasper Pelser	12
Johan Lenper	5
Idem an heydengarn G:	2
Hartlieff Kuß	5
Peter Kuß	1
Holtgen in Wichelhausen	3
Toneß Ghra	8
	56

27. Cort Bolte der jungh

Peter Teschemecher der Elter	7
Idem einen Centner grob G:	1
Peter Wulffing Peters Sohn	9
Idem an heydengarn G:	2
Holtgen zu Wichelhausen	4
Tonis Langervelt Talspillen G:	4
Goddert Brauß der alt	3
Klotzer (?) heydengarn G:	1
Tonis Wichelhausen	2
Der aldt geck	$^3/_4$
	$33^3/_4$

28. Cort Bolte der alt

Johan Muller	8
Engel Tesche Peters Sohn	8
Idem G:	2
Peter Tesche der alt Klank G:	6
Goddert Brauß der alt	4
Goddert Brauß der jungh	$4^1/_2$
Toniß Brauß Jaspers Sohn	4
Adolff Brauß	2
Gerlich Knevell	5
Der aldt Pelser	4
Engel Floeckes	3
Holtgen zu Wichelhausen	1
Johan Tesche R. Sohn	1
Der alt geck	$2^1/_2$
	56

29. Hinrich Busche vom Heydt uff dem Clieff

	Centner
Fur sich selbst	3
Andrieß Loe	3
Idem an heydengarn G:	5
Jasper Ronstrop	3
Idem heydengarn G:	1
Lenhart Katerberg	5
Jasper Twergs	4
Wilhelm am Heydt	2
Schomecher uffm Clieff	3/4
	26 3/4

30. Volmar uffm Clieff

Fur sich selbst	13
Johan Tesche R. Sohn	16
Idem heydengarn G:	8
Engell Loe	5
Albert uff der heyden	1
Sein Knecht	1
	44

31. Uff der Westen Willem Mircken

Vor sich selbst	8
Engel Mircken der jungh	8
Peter Sibels in der ley	12
Hans van alde feurdt	4
Johan Krampe von Clausen	2
Jasper Pampes	2
sein Schwegermutter	2
Johan Schryner to Karnap	1
	39

32. Item mit Hilbrand Schonenbeck 750 Stuck

Vor sein Dochter	50 „
	800 Stuck

oder an Centner 64

33. Jung Gotzman to Karnap

	Centner
Vor sich selbst	4
Jasper Pampes	10
Erffen in der Gaten	8
Peter Schriner von Karnap	2
Johan Pampes der Jung	1
Vor den alden Gotzman	1
Lenhart Katerbergh	4
	30

34. Peter Engels Sohn uff der Gemarchen

Vor Gort Brus der alte	8
Jasper Rontstrop	5
idem an groben garn	2
Vor sich selbst	6
idem an talspillen	2
Gort Bungart groffgarn	2 1/2
Jasper to Karnap	3/4
Effert Steinwegh	1/2
Hinrich to Karnap	1/2
	27 1/4

35. Stälgen tho Karnap

Vor seinen Sohn Kort	8
Effert Steinwegh	12
Werner Teschemecher	16
idem grob	4
Von seinem Sohn Peter	2 1/2
Hinrich to Karnap	1
	43 1/2

36. Johan Stältgen in der Leimbach

Vor sich selbst	9
Werner Teschemecher	12
Effert Steinwegh	7
Johan Wichelhausen Wilh. Sohn	1
Cort Abels	3
Johan Lenper	7
Idem an groben garn	2
Peter von Horad	1
Hindrich von Rischet [30]) tot Wichelhausen	2
Vor seinen Knecht Johan	1/2
	44 1/2

37. Peter Kleiman

	Centner
Vor sich	8¼
Jaspar Rontstrop	16½
idem an groben garn	2
sein Eidom	2
Peter Schreiner tot Karnap	¾
	29½

38. Jasper in der Leimbach

Vor Johan Bruß	6
idem an heydengarn	6
Engel Wirt	12
Conrad Bruß Tönis Sohn	8
idem an groben garn	2
	34

39. Johan Schuck tot Westkaten

von Tonis Langervelt schones Garn	5

40. Peter Bungeler tho Westkaten

Vor sich selbst	15
Jasper Frouwin	16
Tönis Gra	4
Engel Teschemecher	5
Johan Teschemecher Peters Sohn	6
S. Willems fraw uffm dall heidgarn	1½
	47½

41. Conrad Klinckholt

Vor sich selbst	19
Vor seinen Broder und Vatter	12
Johan Wichelhausen Wilh. Sohn	16
Johan Wulsings Johans Sohn	12
Conrad Brus Tönis Sohn	8
	67

42. Hindrich vom Heid tot Wulssingh

	Centner
Von H. Rentmeister	4
Andries Loe an heidengarn	4
Tönis Wichelhausen	10
Andries Sibel	10
sein bruder Johan vom Heid	8
Peter Rose	1
sein suster tot Wichelhausen	1
Wimber der smit uffm Clieff G:	1
Selig Engel Ossenbech nagelasene witwe	1¼
	40¼

43. Hindrich van Rittershausen

Von Gerhard Kremer	12
Vor sich selbst	20
Jasper Frowyn	4
idem an heidengarn	3
Rutger Lutringhusen	4
Engel Riddershausen an heidengarn	2
	45

44. Wimber bey der Wupper

Vor Jasper Riddershausen	4
Jasper Holt	5
Werner Wichelhausen G:	8
Johan Teschemecher Engels Sohn G:	5
Wimber Kloß G:	2
Willem Teschemecher G:	5
	29

45. Frans Ronstrop

Vor sich selbst	48
Vor sein schwegermoder	7
an heidengarn	1
	56

46. Jasper Schel tor Schuren

Vor Johan Nyß	16
idem an heidengarn	8
Tönis Bruß	4
idem an heidengarn	5
Jasper Wichelhausen	2
idem an heidengarn	2
Hindrich Bringman grob	3

	Centner
sein Sohn Peter	2
Jasper Scheidtman	4
Jasper Sohn im Wird Kleinjohan	2
selig Sibels fraw in der Breit[31])	2
Hindrich in der Bredt	3
Gordt Kriff	1
	54

47. Baltasar tor Schuren

Vor sich selbst	24
Werner Teschemecher	14
Jasper Wichelhaußen	8
S. Gotzman fraw in der Mirken	5
ihr sohn	2
Rotger Lutringhusen	4
vor sein maht[32])	1
	58

48. Peter Beckman tor Schuren

Vor sich selbst	23
Rutger tum scheid[33])	25
von Johan Nys	9½
Aleff Sibels	8
Gierlich Kneffel	5½
voer seinem schweger vatter	1
	72

49. Hilbrand im Wird[34])

Vor sich selbst	2
idem an grobengarn	3
Andries Sybels	16
S. Johan Putt fraw	8
Balster[35]) Schurman	4
Peter Teschemecher Peters Sohn	8
Tonis Braus	15
Rutger Luttringhausen	4
Von seinen broderen von iedem 1 Cent. ist tsamen	2
	62

50. Jorgen im Wird[35])

Vor selig Johan Put fraw	8
Andries Sibels	8

	Centner
Rutger Lutringhusen	4
Tönis Brauß	10
Johan Mullers	9
Conrad Ostenrad	8,,24
Peter Schnitzler tot Karnap	5
Johan Schlosser	8
	60,,24

51. Jasper Schlipper

Vor sich selbst	25
sein Sohn Hendrich	7
Scholmeister uff der Gemarken	3
Herrn Rentmeister	¾
Aleff Sybels	13
Andries Loe	12
Hans Nippels	8
Jasper Twerigs	2
	70¾

52. Peter Wupperman

Vor sich	2
Vom H. Rentmeister	16
Von Engel Loe	12
Peter Wölffing dem alten	9
Aleff Brus	9
Wilhelm Teschemecher	4
Mattheis Gyseler	4
Wimber Klotzkens	2
Johan Schumecher uffm Kliff	1
	59

53. Johan Braun uff der Gemarcken

Vor sich selbst an groben und schonen	3
Von H. Rentmeister	16
Aleff Sybels	8¼
Gierlach Kneffel	4
Peter Wulffings den alten	24
Johan Brun der jung	1
	56¼

54. Wimber Schurmann

	Centner
Vor sich	9
Balster Schurman 5 Cent. 20 schon und grob	
Geret [Gerhardt] Kramer	4
Peter Teschemecher dem alten	8
Jasper Scheitman	4
Gort Brans dem jungen	8,,24
Peter Teschemecher Reinolz sohn	8
idem an groben	1
Johan sielig Brauß Sohn[35b])	1
Johan Wulffing der jungh G:	1
Johan Lenper	8
idem G:	2
	59,,24

55. Peter Lutringhausen

Vor sich	6
Hans Nippels	2
Rutger Luttringhusen	6
Andries Sibels [der jung]	5
Tönis Brans	4½
Merg vorm Holt	12
Johan Kamp	6
Jasper Rontstrop	6
	47½

56. Hindrich vom Heidt

Vor sich selbst	3½
idem an groben garn	3
Andries Ringmecher	8½
Peter Sibels Peters Sohn	1
idem an grobgarn	3
	19

57. Peter vom Seelhoff

Vor sich	16
idem an grob	1
Andries Loe	4
Johan Lenper	5
idem an groben garn	2
Johan Teschemecher Reinolz sohn	6
idem an heidengarn grob	1
Herman Ludgers	4
	39

58. Kriff[35c]) sohn Engel

	Centner
Vor sich	2
vnd Jacob	2
Johan Wulffing den alden	4,,39
Alff Brans	5
S. Wilhelms fraw uffm Selhoff	7,,9
Johan Wulfing der jungh	15½
sein bruder Hans	2
Johan Brans	16
Johan Slöter	4
	57½

59. Johan Hechelkaußen[36])

Vor sich	13
Von Gortt [Brauß] den alden	8½
Drieß Loe	8
Johan Brans	4½
Johan Teschemecher Engels Sohn	4
Tönis Langerfeldt	4
Jasper Hartman	3
Johan Nyß	1
	46

60. Peter Swart tot Hechelkaußen

Vor sich selbst	12
Jasper Rittershaußen	8
idem an groben garn	8
Johan Teschemecher Reinolts Sohn	12
idem an groben garn	2½
Rutger Lutringhausen	4
Jasper Holt	1
Johan Nys	3½
seiner Moder [Tryn]	2
	53

61. Jasper auff Eickelkamp

Vor sich selbst	8
Werner Wichelhaußen	8
von seinen Kinderen	8
Rutger Luttringhußen	8
Peter Schwangen [Schwanck]	—,,40
und sein broder Peter[36b])	—,,46
	32,,86

62. Johan Husser tot Hecklinckhusen

	Centner
Vor sich selbst	16
Vor sein Sohn [Peter]	4
Vor sein Magd [Ursell]	1
idem [dessen Magt Steintgen]	½
Johan Wulffing dem alden	32,,41
Johan Wichelhausen Willems Sohn	10
Johan Wulffing den jungen	11,,21
	74½,,62

63. Johan Schroier[36c)] zu Hechlingkausen

Vor sich selbst	7
Von Johan Wichelh. Willems Sohn	6½
idem an groben	3½
Johan Wulffing der jungh	7,,7
S. Willem Selhoffs nachgelasene widwe[36d)]	3¾
Tönis Wichelhausen	8
Johan Kamp	4
Peter Teschemecher Renolz S.	8½
	48¼,,7

64. Hans tor Bockmulen

Von Jasper Rittershausen darunter 4 Cent. grob	10
S. Johan Puts fraw[36e)]	8
dieser hat in als angegeben[36f)]	46

65. Jasper von Winghgatten

Von Gord Bungart	14½
idem an groben	1
Johan Wichelhausen Willems Sohn	13
idem an heidengarn	1
Johan Wulffing den ald	4½
idem an heidengarn	4,,47
Johan Schlotter	8
Willem Rotterhanß [Roden]	4
Dries Loe	2
idem an heidengarn	1
	Centner
Adolff Sybels	8
Tönis Grae von Wichelhusen	6
Hans von Horsen [Horhausen]	1½
Hilbrant Kick in der Schonbeck	1
Johan Teschemecher R. Sohn G:	2
	71½,,47

66. Jasper von der Bockmölen vor dem Heckelkuser Brugel

Vor sich selbst	20
idem an groben garn	4
Johan Teschemecher E. Sohn	8
Johan Teschemecher R. Sohn	8
Rutger Lutringhusen	6
idem an groben garn	4
Peter Ludgers	4½
	54½

67. Johan Kramp

Fur sich grob	3
Willem von Pilsom	7
Jasper Riddershanß	5
Dries Loe	6
grob idem	1
Peter Hacke	4
Jasper Twergs	9½
Werner Wichelhanß	4
Jasper Hartman	2
	41½

68. Hillbrandt uf der Marken

Fur sich selbst	3
Engel Teschemecher der Elter	8
grob garn idem	2
Jasper Ronstrop	2
Hilbrandts Sohn Johan	1
Peter ufm Radt	4
Frans Ronstrop	1
Peter Abels	6
	32

69. Cort Wichlinchaußen

Fur sich selbst	5
grob garn idem	4

	Centner
sein Sohn Johan	4
und grob garn idem	1
sein dochter Hadtwich	2
Gordt Braußz	4
Idem grob garn	8
Jasper Riddershaußz	5
und grob garn	2
Peter Wolfing der Alt	$5\frac{1}{2}$
Drießz Marpe	$2\frac{1}{2}$
	43

70. Engel op der Marken

Fur sich selbst	2
Peter Abels	4
Wimber Abels	1
Adolf Sibels grob garn	8
Goddert Bungardts	$2\frac{1}{2}$
und grob garn	$\frac{1}{2}$
Goddert Braußz der alte grob garn	4
Jasper Ronstrop	1
und grob garn	6
Everhardt Steinweg	4
Peter Schnitzeler	1
	34

71. Johan tho Rischidt[30]

Vor sich selbst	$3\frac{1}{4}$
Gotzmans Teschemechers widwe	8
Ihr sohn Peter	4
Johan Lenneper	15
Rolfe Rischidt	1
Kerstgen Klingelholl	1
Johan Grote tho Karnap	$\frac{1}{2}$
Johans Knecht	$\frac{1}{2}$
	$33\frac{1}{4}$

72. Der Ruhkemper tho Rischidt

Vor sich und seinen Sohn	5
Johan Teschemecher Engels Sohn Kinder	12
Johan Brußz	8
Johan Schlosser	3
Effert Steinweg	$10\frac{1}{2}$
Peter tho Rischidt	$1\frac{1}{2}$
	40

73. Cordt im Rickhorn

Von Johan Teschemecher Engels Sohn grob	8
Peter Teschemecher der alte grob	9
sein Sohn Johan grof	$3\frac{1}{2}$
sein Sohn Peter grob	$2\frac{1}{4}$
Willem Teschemecher grob	4
Engel Teschemecher der alte	4
Cort im Slippen	2
Jasper Holt	2
	$34\frac{3}{4}$

74. Henrich Dalman

Von Jasper Pelser	6
grob garn idem	3
Dries vom Loe	4
Engel Teschemecher der alte	4
sein Sohn Werner	8
Gerrit Teschemecher	6
idem grob garn	2
Jasper Holt	1
	34

75. Willem Wirdt

hat von Thonis Graw	15
Henrich Pelser	10
Engel Flokens	4
Johan Nyßz	$5\frac{1}{2}$
Engel Merck	10
grob garn, idem	3
Peter Wolffings Sohn Johan	6
und grob garn	3
	$56\frac{1}{2}$

76. Peter thom Dycke

Fur sich selbst	$2\frac{1}{2}$
Jasper Riddershaußz	8
Willem Teschemecher	8
Derselb grob garn	4

	Centner
Gotzman Teschemechers witwe	4
Peter Teschemecher der Alte	8
Tönisz Graw	4
Jasper Holt	2½
Hendrich in der Brede	2½
Henszken an der Wyschen[37])	¼
	43¾

77. Engel tho Riddershausz der Jung

	Centner
Fur sich selbst	4
Jasper Pelser	18
Jasper Riddershausz	8
sein vatter Engel Riddershausz	3
	33

Bedragt dieser zettel ungefehr an Centnern 5217
hier ap der Garnmeister sampt des Hr. Rentmeisters garn abgekurtzt, nemblich 312
Rest noch 4905 Ctr.
Uf jeden Centner unkosten gerechnet 15 heller, facit 255 fl. 11 alb. 3 heller.

Anmerkungen.

[1]) Reinertz Reinhards (Tesche Abkürzung von Teschemacher). [2]) S. ist Abkürzung für „seligen." [3]) Sibilla. [4]) Geratz Gerhards [5]) genannt. [6]) Katharina. [7]) Der Wirt. [8]) Eidam. [9]) Patroclus. [10]) Aleff Adolf. [11]) Kemna (eigentlich Kemenade). [12]) Ronsdorf. [13]) Furt. [14]) Raukamp. [15]) Floeten. [16]) auf dem Brok (hochd. Bruch). [17]) Abk. f. v. a. Drickes d. i. Hendricus, Heinrich. [18]) tot zu. [19]) Auen (Au). [20]) In einer zweiten, aber weniger vollständigen Aufzeichnung steht Loe. [21]) Kate = Kote (Taglöhnerwohnung, kleineres Grundstück mit Haus im Gegensatz zu der Bauernhufe). [22]) Hochstein. [23]) Brock (lies brôk), hochd. Bruch. [24]) Kuhweid oder Kohweid. [25]) Schlippen. [26]) Agnes ihre Schwester. [27]) Clieff Clev Kleff. [28]) Wohnhaft. [29]) Bockmühle. [30]) Riescheid. [31]) Breit Breite, hochdeutsch für Bred Bredde. [32]) Magd. [33]) Zum Scheid. [34]) Werth. [35]) Balthasar. [36]) Heckinghausen (auch Heckelinghausen, s. unter Nr. 62). [37]) Wiesche Wiese.

Das vor der Zahl stehende G: bedeutet „grob (Garn)." Bei den nicht groben Sorten ist meist Sch (d. i. schön) vorgesetzt. Dieß haben wir weggelassen.

Weitere Anmerkungen s. am Schluß des Ganzen.

9. Ordnung über den Baumißmarkt im Jahr 1602.

Anno Sechs (zehn) hondert und zwei am achten Novembris haben in gegenwertigkeit des Ehrenvesten, Vornemen und Wolgelerten Aegidien Zuyrß, Richters zu Elverfeldt, Adolffen Sybels, Hilbranten Schönenbecks und Petern Abels, in namen und von wegen des auch Ehrenvesten und Vornemen Wilhelms von Pylsum

Rentmeisters und Richters in den Barmen, Johannen Ryß und Engelen vom Lohe am Hagdorn, Garnmeistere, Johannen Teschenmechers Reinharts Sohn und Johannen Wichelhausen Wilhelms Sohn Beigekorne zu Elverfelt, und Dietherichen in der Auwen und Jasparn Springkman Garnmeistere, Heinrichen Pelsser zu Wichelhausen und Winnemarn Bruegelman Beigekorne in den Barmen, wegen itzt anstehenden [1]) Baumeßmarckt, sich vereinigt und verglichen, in massen [2]) wie hernach folgt:

1. Anfencklich und zum ersten ist durch obgesetzte Personen vor rhatsamb angesehen und verglichen worden, daß die jenigen, welche in diesem Jahr neunhondert stuck schones garns gemacht, daß dieselbige in diesen Baumeßmarckt mehr nit als funfftehalb hondert stuck zu markt fhueren sollen, wie in gleichem welcher funffhondert stuck schönes weisses garns, diß Jahr aufrichtig an sich gekaufft, daß derselbig in diesem anstehenden Baumeßmarckt mehr nit als zwei hondert stuck zu Marckt fhueren, daß ubrige aber biß auf negstfolgenden Marckt zu hauß behalten, Wer aber vier hondert stuck an sich kaufft hatt, derselbig sol hondert stuck zu hauß, und wer dreihondert stuck an sich gegolden, selbiger sol funfftzig stuck zu hauß zu halten verpflicht, Wer aber darunder gegolden, demselbigen sol gantze Summan zu Marckt zu bringen zugelassen seien.

2. Zum zweiten ist vertragen, daß die jenigen, welche sechs hondert stuck schones weißes garns diß Jahr gemacht, denselben drei hondert zu Marckt zu fhueren, und daß ubrige biß auf folgenden Marckt zu hauß zu behalten auferlacht [3]) seien sol.

3. Zum dritten ist abgerdtt, daß die jenigen, welche vier hondert stuck schones weisses garns diß Jahr gemacht, dieselben in diesen Marckt zwei hondert stuck zu fharen macht haben, und daß ubrige biß auf folgenden Marckt zu hauß behalten sollen. Wer aber under drei hondert gemacht, selbiger sol alles zu marckt zu bringen, bemechtiget [4]) seien.

4. Als dan dieser Baumeßmarckt itzo nach vorgefallener gelegenheit bestimpt und angeordnet, so ist vor rhatsamb angesehen, daß man auff negsten zukunfftigen Dinstag den 12ten huius zu marckt zu fhueren anfangen möge, und das letzte gut auf Freitag den 22ten dieses auf der Karren und Sambstag im Schif zu Dusseldorf oder Sontag zu Colln seien soll.

5. Zum funfften ist verglichen und abgeredt, daß keiner mehr als an einem ort mit seinem gemachten und gekaufften gut marckt halten sol, und das auf einem Stapel, also zu verstehen, wer in Brabant, Welschlandt oder Flanderen sein gut furt, sol zu Antwerpen als auf einem Principal Stapelmarckt halten, und wer in Hollandt furt, sol zu Dorthericht[5]) als dem andern Stapelmarckt halten.

6. Zum sechsten wer sein gut zu Colln gedenckt zu fharen, umb alda zu verkauffen, oder alhie dasselbig den Colnischen verkaufft hette, dasselbige gut soll er den Garnmeistern, ehe und bevor es gefharen oder getragen wirdt, angeben und darbei vermelden, bei weme dasselbig abgeladen werden solle.

7. Zum siebenten, Damit auch niemant unzimblicher weiß[6]) mehr guts zu diesem Marckt pringen und durchschleiffen könne, ist verordnet daß beider theil, Elverfeldische und Barmische Kaufleut, bei irem verordneten Garnmeister, als nemblich die Elverfeldische bei Johannen Ryß und die Barmische bei Jasparn Sprinckman, und jeder seits Richtern, wie viel guts er zu fharen bedacht, angeben und von denselben ein gemircktes[7]) oder unterschriebenes Briefsgen forderen, und damitten die guttere auf dem Wege, so hernach benent, freien und verthedingen möge, und seien auf Dusseldorf wege bestimpt die hohe Straß langs das Rhot[8]) und die Grotenbeck, auf Colln aber durch Kronenberg und Grotenbeck. Wurde aber jemandt baussen[9]) den vorbenanten wegen angetroffen oder sonsten auf vorgerurten wegen ohne bemircktes Briefsgen befunden, derselbig sol als verdechtig durch arrest bestrickt und zur straf angehalten werden.

8. Zum achten ist angeordnet, daß ein jeder selbiges garn, was vermog dieser Ordnung, wie obstehet, angegeben wirdt, den Garnmeistern auch auf den anstehenden Marckt wider zu praesentiren schuldig seien sol.

9. Zum Neunten, Damit auch niemandt sowol den Kaufleuten Geldern[9]), als sonsten auch seinen Mitgedelingsgenossen,[10]) durch untuchtige wharen schaden zufuege, als ist hiebevoren an die Stat Dorthericht schrifftlich gelangt worden, daß daselbsten die gutter besichtiget, und nach befundener geschaffenheit mit tarra[11]) beladen, oder davon freigesprochen werden sol, und dieweil bißhero darauf nichts erfolgt sollen fernere mittel, so derselben sachen dienlich, bedacht und vorgestelt werden.

Zum zehenten, Dieweil in negst vorgehender gestelter Ordnung, wegen deren so auf Franckfurdt handelen bestimpt, waß inen nach getrag ires dahin gefurten garns in diesem anstehenden Baumeßmarckt an irer anzal gekurtzt werden sol, So [sol] solches der Verordnung nach also ins werck gericht werden.

11. Es ist auch zum eilfften verordnet, daß ein jeder so mit weissem garn handelt, mit aufkauffung und fhuerung [12]) des rohen garns sich dermassen messig [13]) verhalten sol, daß dardurch der Gemeine keine theurung und schadt verursacht werde. Wurde aber jemandt darin so hoch sich vergreiffen, daß augenscheinlich der Gemeine dardurch theurung und schadt zugefuegt wurde, derselbe sol nach gelegenheit der ubertrettung und gutachten der Beampten gestrafft werden.

12. Auch ist zum zwelfften verordnet, Dahe jemandt dieser obgesetzter Puncten halber verdechtig wurde, daß derselbig nach erkentnus und auf erforderen der Oberigkeit, sich bei seinem Aide purgiren oder aber des verdachts schuldig gehalten werden sol. Endtlich seindt durch die Furstliche und Grafliche Beampten, fort beider Embter Elverfelt und Barmen Garnmeistere, diese abgesetzte Puncten verordnet, und bey Peen verwirckung des guts zu halten bevolhen [14]) und einem jeden eingebunden.

Anmerkungen.

[1]) anstehen bevorstehen. [2]) in Maßen (in der Weise). [3]) auferlegt. [4]) ermächtigt. [5]) Dortrecht. [6]) unziemlicher Weise. [7]) mit einem Merkmal versehen. [8]) Rhot = Rad, Rod. [9]) Gelder = Käufer, von gelden (gelten) im Sinne von Kaufen, s. oben gegolden. [10]) die Zunftgenossen (Gedeling = Geselle, vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch u. d. W. Gätling, Getling). [11]) Italienisch und spanisch tara, französisch tare, bezeichnet das Mindergewicht einer Ware. [12]) fhuerung = Führung. In dem vorliegenden Aktenstück findet sich häufig der Gebrauch, daß das h dem Vokale, dessen Dehnung es bezeichnen soll, vorausgestellt wird. Mehr vereinzelt haben wir dieselbe Schreibung auch in den anderen Urkunden, wie z. B. Shon = Sohn, Jhar = Jahr. Einigemal ist das h von uns unterdrückt, um allzu große Häufung der Buchstaben zu meiden; so steht in Nr. 3 bei Anm. 6 „einmhall vor all". Heute findet sich der Gebrauch nur in wenigen Eigennamen erhalten, z. B. im Familiennamen Jhering st. Jehring. [13]) messig mäßig. [14]) bevolhen befohlen.

10. Ausfuhrliſten von 1605.

Anno 1605 im ſeptember hebben dieſe nachbeſchreibene perſchoinen [1]) ihr guit angebben, daß ſie nach Holandt gefoirdt [2]) wie folget:

			Pfund
Item Hanß Nyppel	hait angeben 27 ſtucke garns weigen [3])		7252
It. Johann Weſtkatten	„ „ 9 „ „ „		2969
It. Jaſper Holt	„ „ 2 „ „ „		650
It. Wynnder Abels	„ „ 8 „ „ „		1800
It. Peter Abels	„ „ 13 „ „ „		3675
It. der reintmeiſter Wylh. van Pilſum	„ „ 19 „ „ „	31 C [4])	31
It. Adolff Sybel	„ „ 27 „ an garn	51 C	
	an lyntte	10 C	
It. Johann Sybels Adolffs ſon	„ „ 16 „ weigen	34 C	
It. Franns Runſtervp [5])	„ „ 8 „ vur ſich und ſein ſchwegermoder weigen		2800
It. Hannß Springen	hait angeben 11 ſtucke weigen		3000
It. Peter Haiſtein [6])	„ „ 17 „ garn „ und 50 Pfund lynntz		3600
It. Dirich in der Awen vur ſich und ſein ſonne [7]) tzwey tho ſamen	10 ſtucke garns weigen tho ſamen		2600
Johan Sybel Peters ſon	angeven 9 ſtucke weigen		2300

Anno 1605 den 2. November in Antwerpen hebben dieſe nach beſchreiben perſchoinen [1]) ihr guit preſentirt als folget:

		Pfund
It. Johann Theſchemecker Joiſt ſon	hait 17 ſtucke weigen	4200
Joiſt Theſchemecker	„ 20 „ „	6700
Die wiedewe van gericht ſchreiber Cronenbergh	„ 3 „ „	850
Peter Theſchemecker Joiſt ſon	„ 3 „ „	750
Johann Theſchemecker Rennertz [8]) ſon und ein ſtuck lyntz	„ 15 „ „	—
Johann Theſchemecker Peters ſon	hait 12 „ „	2980
Johann Bungertz	„ 11 „ „	2700
Dirich in der Awen	„ 5 „ „	1440

Pfund

Jasper in der Awen Dirich son vur
sich und seinen broder hait 5 stucke weigen 1150
Engel vam Lo „ 8 „ „ 2524
und ein sadt [9]) lintz weigt 700
Nach vur die kompeny van Johann
Theschemecker und er 22 „ „ 4300
Ruitger Luitterinchuisen 19 „ „ 6139
Nach hait er angegeben vur Dreiß
Sybels 2 „ „ 450
nach [10]) 2 stucke lynntz
Anndreiß thom Lo hait 17 stucke garns und drey
stucke lyntz weigen samen 5600
Peter Sybel thor forth hait 15 stuck 5490
nach 4 stucke lyntz weigen 950
nach ein stucke graiff [10]) garn weigt 470
Engel Theschemecker der alte vur sich und seinen son
14 stucke weigen 30 C
Peter Theschemecker Reinert son hait 7 „ „ 2021
Wylhelm Steinwegh „ 9 „ „ 20 C
Peter Steinwegh „ 3 „ „ 1050
Peter Theschemecker der Alte „ 18 „ „ 4402
nach 2 stucke lyntz weigen 900
Johann Lennper „ 25 „ „ 6800
Johann Sybels Peters son „ 9 „ „ 2300
Peter Wolvinck [12]) der Junge „ 12 „ „ 2246
Jasper Frouvein [13]) „ 16 „ „ 4050
Johann Wolvinck [12]) Peters son „ 14 „ „ 3000

Item Anno 1605 den 28. October hebben diese nach beschreibene Menner ader perschoinen [1]) in Holandt tho Dorth ihr garn und lynt presentirt wie folget:

Pfund

Lennarter [14]) Twerges angeben 8 stucke garns weigen
13 C iverdell
Thoniß Bruiß [15]) hait angeben 20 stucke weigen samen 7500
Werner Wyche-
linchusen „ „ 25 „ „ „ 5426
nach 2 stucke lyntz weigen 900
Petter Sybel der junger 17 „ „ „ 29 C

Pfund

Jasper Peltzer — 28 stucke weigen tho samen hat nich gesacht
wat sie weigen
Nach ein faeß [9]) weigt 700
Hylbrant Schoinbeck angeben 14 stucke weigen 3600
Johann Wolvincks son „ 11 „ „ 2327
Nach gekaifftz [16]) guith 191
Peter Abels angeben 13 stucke weigen tho samen 3675
Wynnber Abels „ 8 „ „ 1800
It. Johann Sybels
Adolffs son „ 16 „ „ 34 C
gekaifften [16]) guitz 13 C
Jasper Runsterop 28 stucke weigen vur sich selvst
600 stucke
dessen gekaifft [16]) 2½ „
Hammen Westkotte 9 stucke weigen 2969
Counraedt Oistenraedt 4 stucke garn und ein korff [17]) lintz
weigt samen 16 C
Jasper Nyppel angeben 9 stucke weigen 25½ C
Johann Nyß „ 12 „ garn
i faß ij sacke, hait nit gesacht waß sie weigen
Hannß Spreingen angeben 11 stucke weigen 3000
Hanns Nyppel „ 27 „ „ 7252
Johann Loe „ 16 „ „ 28½ C
Von Peter in der Awen gekaifft 300
Fraußz Runsterop angeben vur sich und sein schweger
moder 8 stucke weigen 2800
Peter Hoisten [6]) angeben 17 stucke weigen mit ein
stumbt lintz 3600
Johann Wychelinchuiß Wilhelms son angeben 15 stucke
weigen 39 C
dessen gekaifft 950
Goidert Bruiß der Junger 9 stucke weigen 2400
Peter Theschemecker in der Meirken angeben 7 stucke
weigen 1900
Merge Fynckenscheidt angeben 3 stucke weigen —
Johann Brouß „ 15 „ „ 3333
Nach 2 faeß lyntten weigen 1500
Jasper Ridershuiß angeben 12 stucke weigen 3600

		Pfund
Jasper Holth	angeben 2 stucke weigen	656
Johann Theschemecker	„ 26 „ 600 stucke	
und vur sein kynder		900
gekaufft van Hans auffem kleve		900
van Peter auffen selhaeve [18])		300
van des schoinmeckers son Wymber		600
Wyrner [19]) Theschemecker 14 stucke weigen 32¾ C		
und ein stuck lyntz weigt		584
Nach 3 stucke sollen auff gesettet werden ist No. j Nr. 10 f.		
Adolff Sybels angeben 25 stucke garns weigen	51 C	
und 2 stucke lyntz weigen	10 C	
Der rentmeister Wylhelm von Pilsum angeben 19 stucke weigen		31—30
Peter Theschemecker der Alter sein Kinder		
Peter Merge und Engel 9 stucke weigen		1500
Wylhelm Theschemecker angeben 11 stucke weigen 24 C		
Johann Wolvynck 24 stucke vur sich „		3400
und gekoufft van seinem broder		1500
van Johann im rowen kampt [20]) gekaifft		250
und vur seinen son Gort		300
	tho samen	5450
Wynnber Brogelman angeben	9 stucke weigen	1614
Johann Moller	„ 8 „ „ 22 C	30
Jasper Scheedtman	„ 6 „ „ 16 C	
Wylhelm Bernsawe	„ 3 „ „	600
Gerhart Theschemecker	„ 8 „ „	1540
Goidert Bruß der Alter	„ 21 „ „	3600

Jasper Peltzer auff gesetzt van den 28 stucke Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8

Jasper Peltzer hait sein garn nit angegeven, auch hait er er etlich nach Breimen [21]) gefaren, hait er vur den mart [22]) in Amsterdam nach Vtter [d. i. Utrecht] verkoufft 2 stucke, mach mehr sein wie . . . [das übrige weggerissen].

Anmerkungen.

[1]) Personen. [2]) geführt. [3]) wiegen. [4]) Die Abkürzung C bedeutet hier Centner. [5]) Ronsdorf (Runstrop). [6]) Hochstein. [7]) Söhne. [8]) Reinhards.

[9]) Faß. [10]) nach = noch. [11]) graiff (sprich grâf) = grob. [12]) Wülfing. [13]) Frowein. [14]) Leonhard. [15]) Brauß. [16]) gekaifft = gekauft. [17]) korff = Korb. [18]) Selhof. [19]) Werner. [20]) Raukamp. [21]) Bremen. [22]) Markt.

11. Schreiben des Niderlendischen Westphalischen Creiß den 10. December Ao. 1606 zu Cöln versamlet

an die Herrn Staten general der uniirten Nidderländischen Provintien. Belangendt das rauben welch von dem Statischen Kriegß volck ein zeitlangk den Elverfeldischen und Barmischen Garnhendlern an ihren güttern uff freien des Römischen Reichs Landtstraßen zu ihrem großen verderben begegnet und widerfahren ist, welches abschaffung begert wirt.

Durchleuchtig ꝛc. unß haben die Handelsleut, welche mit Garn und leinenwerck auß disen landen, vornemlich auß den Emptern Bienburg und Elverfeldt nach Amsterdam und sunsten ostwartz hin ire nahrung treiben, cleglich zuerkennen gegeben waß gestalt inen kurtz verruckter zeit einmal fur anderthalb thausent thaller, das andermal fur vierhundert reichsthaller, drittemals fur ein thausent dreißig reichsthaller, und zum vierten fur zwelffhundert reichsthaller theils gebleicht, theils ungebleicht leinen garn von iren geladen Karrichen uff des heiligen Reichs grundt und boden und Key: freier Landtstraßen an verscheiden orten, vornemlich und mehrtheils in der Grafffschaft Marck bei Soist und der ortt, von E. F. D. G. L. und Gst. undergehorigen Kriegß volck vor und nach seie mit gewalt entfrembt und abgewent worden. Daher etliche in solch unvermogen gerathen, daß sie gegen die Theter, so doch leichtsam zu bekuntschafften weren, vor E. F. D. G. L. und Gst. ire notturfft nit verfolgen können, sonderlich weil in den Garnisunen solchem reuberischen werck stilschweigent zugesehen wirt, und der abnutzung halber wenig Justitia zuverhoffen. Wan aber solche Straßenschenderey und verhinderung der Commercien E. F. D. G. L. und Gst. zu irem selbst unrhum und boser nachred gereichen, ohne das iren vielfaltigen Placaten und Edicten, wie nichts weniger aller Erbarkeit gentzlich zuwider seindt, auch die jenigen, so solche offenbare Diebstal und Räuberey begehen, under ehrlichen Soldaten pillig nit zu gedulden, So thun wir an stat und von wegen unser gnedigster und gnediger Chur und Fursten, auch gnediger und gunstiger Herrn und Obern E.

F. D. G. L. und Gst. aller gepur nach mit sonderm vleiß ersuchen: Sie wollen in deroselben Garnisunen allenthalben die versehung thun, daß solche offenbare Landt Zwinger und Straßen reuber den Rechten zuwider darin nicht underschleifft, sonder dise und dergleichen unthatten zu befreiung der neutralen Erbarn Kauff und Handels leuthen durch offene Edicte nochmals ernstlich verbotten, die ubertretter unnachleßig gestrafft, auch deßwegen etliche Patenten under E. F. D. L. und Gst. Secret den eingeseßenen obg. Empter Elverfeldt und Bienburg, welche mit Garn und dergleichen Sachen handlen, und sich der Landtstraßen durch die Graffschafft Marck nach Soist, Lippe, Paderborn, Lemgo, Bilefeldt, Hervordt und so furters biß nach Bremen, und ferner biß in die Landtgraffschafft Heßen notwendig geprauchen mußen, zu ihrer gewißer versicherung in genere ertheilt werden mogen. Solches erfordert die pilligkeit selbst, und werdens unsere gnedigste und gnedige Chur und Furstenn, auch gnedige und gunstige Herrn und Oberen inn allem guten zu vergleichen nit underlaßen. Datum Cöln am 10. December anno 1606.

Schluß der Urkunde Nr. 6.

A° ꝛc. 95 am 13. Junij

Sindt in beisein Godfriden Stoltzenbergs Richters, Caspar Nippels Garnmeisters, und in stat mit schwacheit beladenen mitgarnmeisters Goßman Teschemechers, Johans Wichlichausen des jungern zu der Garnhandlung beeidet, wie folgt:

Snelman Engels.

A° 1595 am 27. Junij

Ist in beisein Godfridt Stoltzenberg Richters und Caspar Nippels Garnmeisters zur Garnhandlung beeidet

Peter Hollo zu Eulendall.

A° 1597 am 9ten Julij in zeit und beisein der Garnmeister Johan Wichlichaußen und Conraden Brausen beeidet

Caspar Losen Eidom in der Gaten

Conradt Treinen Sohn zu Eulendaill

Caspar Knedeysen.

Anno ꝛc. 98 am 9ten Julij in zeit und beisein der Garnmeister Johan Wulffings und Johans Brausens, und Beigekoren Werner Wichlichausen sindt nachfolgende Personen beeidet

Eckert auß der Grotenbeck
Davidt Freitag
Ursull Jans Tochter zur StockmansMullen
Johan Broichausen auß dem Ambt Wetter
Peter Noltzen Sohn zu Eulendall
Margareta und Clara Kronenberg geschwestere
Peter auß dem Broich
Caspar Otten
Engel Mirck der junger
Johan Engels Sohn vorm Holt.

Nachfolgende haben ire gerechtigkeit erlegt und sollen vereidt werden wan sie dair zu qualificirt

Godert Bungart
Johan Wulffingk der junger Johan Wulffings Sohn
Dorothea und Anna Calman geschwestere.

Am 11ten Augusti Aº ꝛc. 98

Sindt in stat Johan Wulffings und Johans Brausen, als gewesener und auff Margaretha tag jungst abgetrettener Garnmeister, angangen und gesetzt derselben gewesene Beigekoren Werner Wichlichausen und Johan Lennepers, und haben den gewonlichen Garnmeister Eidt geschworen.

Nachträgliche Anmerkungen zu Nr. 8.

Aus der in Anm. 20 erwähnten zweiten Aufzeichnung (B) haben wir einzelne Zusätze oder Abweichungen in den Namen dem Texte gleich in eckichten Klammern zugefügt. Andere folgen unten.

Die Bezeichnung grob wird nicht von allen Schreibern (die Aufzeichnung rührt von mehreren Händen her) gleichmäßig angegeben. Wir bemerken deshalb, daß Heiden-, Talspillen- und Klankengarn zu den groben Sorten gehören. Genauere Angaben über die Beschaffenheit der verschiedenen Arten von Garn können wir jetzt noch nicht geben. Heidengarn ist wol Garn aus Hede

6b) In B: Irmgen Rubels. 8b) In B: Johan Hulßbeck Drieß Gockels Eithumb. 18b) In B: Halffwachsen d. i. Halberwachsen, ein auch sonst vorkommender Familienname (jetzt meist in Hallwachs verstümmelt). 18c) der Fehler in der Addition (st. 90) findet sich in beiden Aufzeichnungen. 19b) In B: Trintgen Eickelts in der Awen. 21b) In B: Gort Schlott. 21c) In B: Drieß Sybell an der Fhuren (d. i. Fuhr). 25) In B: Curdt im Schleppen. 35b) In B: Johan Bußen Shon vom kotten. 35c) In B: Krebsen Shon. Die niederdeutsche Form des Namens ist Krevet, Kreft. 36b) In B: Peter. Pelser zu Heckinghauß. 36c) In B: Schroder. 36d) In B: Deßen Schwegermutter Trin. 36e) In B: Maria vorm Holt. 36f) Von anderer Hand hinzugefügt.

III.

Ueber die Höfe im Werth

zu Barmen und den allmählichen Ausbau derselben zu einem Orte.

Von **Adolf Werth** in Barmen.

Für die Geschichte Barmens darf der im Mittelpunkt der ehemaligen Freiheit gelegene Werther Hof, sowohl wegen des Einflusses, welchen die ihn bewohnenden Familien hatten, als auch wegen der Bedeutung, die er beim ersten geregelten Anbau des Ortes gewann, eine besondere Beachtung beanspruchen.

Den Namen empfieng derselbe von seiner Lage. Denn, da er von der Wupper auf der einen, vom Mühlenstrang, einem alten Wupperarm, auf der andern Seite umflossen war, und mit dem an der Teilung von Wupper und Mühlenstrang gelegenen (herschaftlichen) Rauenwerth eine Insel bildete, so erhielt er den Namen Werth d. h. Insel. Westlich war diese Insel zwar nicht durch Wasser, sondern durch den Gemarken-Platz und das Gemarken-Höfchen begrenzt; doch finden sich auf den alten Karten auch dort noch Sumpf- und Wasserstellen gezeichnet, und es bleibt die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Werth ehemals eine vollständige Insel bildete.

Die bis jetzt bekannte erste Erwähnung des Hofes haben wir in der beyenburger Amtsrechnung von 1466, welche überhaupt den ersten Einblick in die barmer Hofesverhältnisse gibt. Der Besitzer des Sohlgutes Hans in dem Werde mußte damals an den her-

schaftlichen Hof in Barmen jährlich 4 Mark 10 Schilling Rente, 9½ Schilling Rente zu Lichtmeß, 5 Schilling Teyndgeld (Zehntgeld), 2 Mälter Schuldhafer und 2 Hühner entrichten. Obwohl hier nur ein Besitzer des Hofs aufgeführt wird, so kann daraus doch nicht gefolgert werden, daß dieser 1466 noch ungeteilt war; nur ist es ein Beweis für die ursprüngliche Einheit desselben.

Der älteste bekannte Besitzer war also Hans in dem Werde, der nach den Angaben von Peter Wichelhausen[1]) den Beinamen „der König im Werd" führte. Während wir nach diesem Hans am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts mehrfach einen Johann oder Hans als Bewohner des Werths urkundlich erwähnt finden, so z. B. am 10. April 1503 Johann in dem Werde als Zeugen bei der Dotation der Leimbach an die Laurentiuskirche in Elberfeld, 1544 Hanß in dem Werde als Zeugen bei einem Holzfrevel, 1561 Johan im Werde als Zeugen über den Lauf des Landwehrwalles u. s. w., werden von Peter Wichelhausen in dem Barmer Grundbuch nach Hans in dem Werde Peter Rittershaus und dann Peter Lüttringhaus (in Anno 1582) als Besitzer des Sohlgutes im Wehrt angegeben. Es muß deshalb wol angenommen werden, daß jedesfalls schon im Anfange des 16. Jahrhunderts der Hof nicht mehr als ein einheitliches Ganze bestand, sondern eine Teilung stattgefunden hatte, über die wir aus späterer Zeit genauere Nachrichten besitzen. Für diesmal wollen wir die Schicksale des Sohlhofs, des späteren sogenannten Rolingswerths, verfolgen, um dann auch die andern Höfe gleiches Namens zu behandeln.

I. Das Sohlgut des Werther Hofs, Rolingswerth,

42 Morgen groß, grenzte westlich an den Gemarken-Platz und das Gemarken-Höfchen, östlich an die anderen Werther Höfe. Die Grenze bildete hier eine nicht gerade Linie, die, an der Wupper beginnend, nicht weit östlich von dem noch erhaltenen Hofes-Haus in der jetzigen Wertherhofstraße bis zum Mühlengraben lief, wie es auf dem Plan von 1761 zu erkennen ist. Als älteste Besitzer dieses Hofes kennen wir die drei bereits erwähnten: Hans in dem

---

[1]) Diese mehrfach vorkommenden Angaben von P. W. finden sich in Bemerkungen desselben am Rande des barmer Grundbuchs von 1642, über dessen Aufbewahrung der Schluß dieses Aufsatzes Nachricht gibt.

Werde, genannt der König im Werd, dann Peter Rittershaus und nach diesem Peter Lüttringhaus, der 1582 den Hof inne hatte. Vermutlich erwarb der barmer Richter Wilhelm von Pylsum 1588 von dem letztern das Gut. Pylsum, der wahrscheinlich aus einer ostfriesischen Familie stammte, war 1571 in den Dienst des Grafen Franz II. zu Waldeck getreten. Er gewann durch seine 43jährige Tätigkeit als Rentmeister und (seit 1584) Richter für Barmen eine besondere Bedeutung. Mit seiner Herrin, der Gräfin Maria zu Waldeck geb. Gogreve, war er ein eifriger Förderer der Reformation. Wir sehen ihn nicht allein am letzten August 1579 als Mitstifter beim Verding der barmer Amtsschule, einer Anstalt, der er bis an seinen Tod sein volles Interesse widmete, sondern wir finden seinen Namen auch überall an der Spitze der Gabenverzeichnisse zur Unterstützung der Kirche; wir erfahren, wie er helfend und fördernd eintrat für arme Studierende. Ja, für das reformierte Bekenntnis in Barmen, namentlich in Oberbarmen, wurden Pylsum und seine ihm gleichgesinnte Gattin Luise von der Varendt, durch welche jener auch mit der niederländisch-reformierten Kirche in nahe Beziehung trat[1]), gleichsam der Mittelpunkt. „In den betrübten Kriegszeiten“ (der Truchseß'schen Fehde u. s. w.) sehen wir Pylsum in der Not mit seinem Vermögen für das damals noch so unvermögende Barmen helfend eintreten. So ist Barmen diesem Manne, von dem noch eine Menge Acten erhalten geblieben sind, in mannigfachster Weise zu großem Danke verpflichtet. 1603 war auch Elberfeld für eine Zeit lang unter seiner Amtsverwaltung. Wilhelm von Pylsum starb den 25. Juni 1614 auf seinem Gute im Werth, und wurde den 27. Juni in der reformierten Kirche zu Elberfeld beerdigt. Seine Witwe Luise von der Varendt blieb im Besitz des Hofes. Sie vermachte unter dem Datum des 23. Juni 1614 „den Armen zu Elverfeldt und im Barmen“ 600 Rthlr.

Nach den Angaben von Peter Wichelhausen soll die Witwe des Richters Pylsum schon 1615 den Werther Hof an Johann von Rolingswerth verkauft haben. Allein dieselbe („Juffer Fahr im Weirdt“ im reformierten Kirchenbuch) starb im Februar 1627 noch im Werth wohnend.

---

[1]) Die Schwester Maria von der Varendt war verheiratet an Johann Drusy in Frannecker.

Auch finden wir dort bis zu seinem Tode († 5. Februar 1646) den Junker Rudolf im Werth, welcher wol kein anderer sein kann, als der Sohn des Richters Pylsum. Nach der im höchsten Grade wahrscheinlichen Annahme von Robert Cleff[1]), wurde nach ihm der Hof Roleffswerth (Rudolfswerth) genannt, woraus Rolingswerth entstand. Diesen Namen tragen auch die Kinder des Junkers Rudolf, von denen der ältere, Johann, zwar eine Zeit lang als Besitzer des Hofes erwähnt wird, später aber nach Neviges verzog und dort 1664 starb (begraben 20. Juni). Er wurde der Stammvater der in der Herschaft Hardenberg auftretenden Familie Rolingswerth. Der jüngere Sohn Johann Wilhelm, getauft am 13. December 1643, den wir 1654 unter den Schülern des barmer Rectors Clamerus Florinus finden, starb 1673, und wurde am 29. April „neben seines Vatters grab Stein vnter dem Stul wo die Hr. prediger in der Kirchen ihren Sitz haben" begraben (ref. Kirchenbuch). Die Familie Rolingswerth besaß außer dem Sohlgut des Werther Hofs das 19¼ Morgen 11 Ruthen große Gut am Teich (bei Wichlinghausen) und das Hackenlohe in Unterbarmen. Weitere Nachrichten über die barmer Familie von Rolingswerth fehlen uns, und wir wissen nicht, welche Stellung dieselbe zur Kirche und Schule, sowie zu den öffentlichen Verhältnissen in Barmen einnahm. Im Jahre 1641 wird in dem vom Richter Eßgen erstatteten Bericht über den Zustand und die Pflichttage der barmer Höfe angegeben: „Im Wirt jetzo dessen Sohler Johann von Rolinxwehrt thut 1 tagh". Von den im Werth gelegenen Höfen wird hier also nur der Sohlhof erwähnt, obwohl außer diesem im Jahre 1641 noch 4 andere Höfe bestanden. Es ist möglich, daß die Angaben von 1466 ähnlich abgefaßt sind, und daß uns auch dort nur die Pflichten der Sohlhöfe mitgeteilt werden.

Die genauesten Angaben über den Hof erhalten wir in dem Grundbuch von 1643. Dort heißt es:

---

[1]) Der in Bonn verstorbene Rentner R. C. hatte in früheren Jahren eine Abschrift der älteren Elberfelder Kirchenbücher angefertigt und danach die bedeutenderen Familien des Wuppertales genealogisch behandelt. Seine Mskr. sind im Besitz des B. G. V.

S. Johann von Rolingswehrt im Wehrdt.

Morgen	Ruthen		Gulden	Alb.	Heller
2 1/2	24	Hoff und Garten, Bungart und Hopffengarten, den Morgen ad 18 alb. facit	1	23	11
18	18 1/4	die Ländereÿ zusammen davon 2 Morgen jeden ad 15 alb. und den Rest jeden Morgen 18 alb. facit	13	8	10 1/4
3 1/2	57	die Weische, 1 1/2 Morgen jeden 21 alb. und 1 1/2 Morgeñ ad 18 alb., den Rest jeden Morgen 16 alb. facit	3	—	6 3/4
3/4	20 1/4	das Bleichblech jeden Morgen ad 9 alb. facit	—	18	7
16	—	der Busch den Morgen ad 9 alb. facit	6	—	—
1/2	22 1/2	Noch ein Theil Busch, so der Junckherr und Lüttringhauß im Wehrdt zusammen haben, den Morgen ad 9 alb. Dieses Guts Theil thut	—	5	10
42	29 1/2		25	6	9

Wie Peter Wichelhausen berichtet, erwarb 1655 der barmer Richter Johannes Panne das Sohlgut des Werther Hofs. Johannes Paunne, der Sohn von Peter Panne dem jüngeren auf Klausen und Gerdrut von der Nüll, war 1610 (getauft den 13. Juni) geboren. 1642 finden wir ihn als Licentmeister (Rentmeister?) von Beyenburg, und seit 1651 als Richter in Barmen. Er verwaltete dieses Amt 11 Jahre, blieb auch nach seiner Amtsniederlegung (1662) noch bis zu seinem Tode 1676 (begraben den 19. August) für das öffentliche Wohl Barmens tätig und verwaltete noch mehrfach das Richteramt aushilfsweise. Panne war verheiratet mit Maria (Rudolf von Pylsums Tochter?); es wäre darnach möglich, daß ihm der Werther Hof als Erbe zugefallen. In der Steuerrolle von 1640 wird Johannes Panne auch schon als im Werth wohnend aufgeführt. Panne hatte unter sehr schwierigen Verhältnissen das Richteramt zu verwalten, denn die durch den 30jährigen Krieg verursachten Schäden bedurften noch in mannigfacher Beziehung der Heilung. Auch nahm die Ordnung der traurigen barmer Schulverhältnisse (Wilh. Isenberg) und die politische Regelung der kirchlichen Verhältnisse viel Zeit in Anspruch. Obwohl Richter Panne (14. Nov. 1655) beim ersten Gottesdienst der reformierten Gemeinde in Schwelm, der sich die reformierten Oberbarmer freiwillig angeschlossen, zugegen war, so

scheint derselbe doch nicht mit solcher Entschiedenheit für die kirchlichen Bestrebungen eingetreten zu sein wie Pylsum. — Er unterstützte aber die lateinische Schule in Barmen und schenkte zum Gehalt des Rectors Clamerus Florinus einen jährlichen Beitrag von 4 Rthlr., die höchste Gabe. Unter den Schülern derselben finden wir auch seinen ältesten Sohn Johannes Philipp (getauft den 9. Februar 1642) genannt. Derselbe wurde 1674 Richter zur Beyenburg, vermählte sich dort mit Maria Agnes Mähler, einer Katholikin, und ließ seine Kinder katholisch erziehen.

Nach dem Tode des Richters Johannes Panne (1676) blieb das Sohlgut des Werther Hofs im Besitze der Familie. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wohnte dort noch der Sohn Johann Wynand Panne, ein Mann, der in Barmen in hohen Ehren stand und sich eifrig bemühte, für die reformierten Oberbarmer das freie Religionsexercitium zu erlangen, weshalb ihn die neugegründete reformierte Gemeinde auf der Gemarke, nachdem er schon 1691 das Amt eines Aeltesten bei der Schwelmer Gemeinde bekleidet, in der ersten Consistorialen-Wahl am 8. März 1703 zum Kirchmeister erwählte.

Im Jahre 1701 verkaufte Johann Wynand Panne das elterliche Erbgut, den Rolingswerth, an Peter Wichelhausen zur Scheuren, und wohnte seitdem in einem der alten auf dem Gemarken-Höfchen erbauten Häuser, wo er 1706 starb (begraben den 13. December). Die Erinnerung an die Familie Panne auf dem Werther Hof erhielt sich bis auf den heutigen Tag in dem Namen der Panne-Wiese (einer Nebenstraße der reformierten Kirchstraße). Die Familien von Wynandus (dem Enkel des Richters), Wilhelm und Hermann Panne sind noch lange in Barmen seßhaft gewesen, ja bis heute hat sich der Name unter uns erhalten.

Von Panne gieng also der Rolingswerth in den Besitz der Wichelhausen über, einer Familie, die unter den alten Stammfamilien stets eine hervorragende Bedeutung hatte. Ursprünglich wol von Wichlinghausen stammend und nach diesem Hofe benannt, war sie schon seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts auf dem Hof zur Scheuren ansässig. Ein Teil des zum Scheuriger Hof gehörigen Grundes heißt deshalb noch jetzt Wichelhausberg. Schon 1634 wird ein Balthasar zur Scheuren als barmer Aeltester bei der reformierten Gemeinde zu Elberfeld erwähnt. 1652 trug Balster Wichelhausen zur Scheuren zum Gehalt des reformierten

Predigers in Elberfeld bei, und 1657 unterschreibt derselbe als Balster Weyhausen zur Scheuren die Petition wegen Aufbau der durch die Buschknebler zerstörten Amtsschule. Ein Enkel dieses Balthasar war Peter Wichelhausen (geb. 1645), der 1701 das Sohlgut des Werther Hofs erwarb. Die Familie war namentlich in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu großem Wohlstand gelangt und galt im Anfang des 18. Jahrhunderts für die vermögendste in Barmen. In der Volkszählung von 1698 wird das Haus von Peter Wichelhausen zu 20 Personen angegeben. Dieser war mit Anna Catharina, der Tochter von Peter Sehlhoff zum Teiche, verheiratet und hatte 5 Kinder: Anna Margaretha (geb. 26. Febr. 1697), Peter (geb. 20. Mai 1699), Anna Catharina Gerdrut (geb. 5. April 1702), Johannes (geb. 26. Mai 1704), Peter Caspar (geb. 2. Sept. 1706). Bei der Geburt des ersten Kindes bezeugten die Eltern ihren Dank gegen Gott auch dadurch, daß sie 500 Rthlr. zum Unterhalt des lateinischen Rectors schenkten und dadurch wesentlich zur Erhaltung der durch Rector Martins begonnenen und seit dem 21. April 1695 obrigkeitlich gestatteten Predigten auf der Gemarke beitrugen. Doch noch zu weit größerem Danke ist die reformierte Gemeinde zu Gemarke ihrem Peter Wichelhausen verpflichtet, indem es vor allem der unverdrossenen Mühe dieses Mannes und dessen, trotz angedrohter Strafen, fortgesetzten Petitionen und Reisen zu danken ist, daß Kurfürst Johann Wilhelm am 8. August 1702 das freie Religionsexercitium gewährte. Peter Wichelhausen, der mit Johann Wynand Panne bei der ersten Consistorialen-Wahl zum Kirchmeister erwählt wurde, war und blieb vor allem eine Hauptstütze der neuen Gemeinde.

Auf dem westlichen, unmittelbar an das Schulkämpchen anschießenden Teil seines Hofes erlangte die reformierte Gemeinde zu Gemarke ihr erstes Besitztum. Den südlichen Teil dieses 8 Sechzig großen Grundstücks bestimmte man zum Kirchbauplatz, den nördlichen dagegen halb zum Kirchhof und halb zum Pastoratgarten. Erst am 3. Februar 1729 wurde der Ankauf vollständig geregelt, nachdem der Begräbnisplatz bereits am 14. April 1711 eröffnet, und die Kirche von 1710—14 auf dem vorderen Grundstücke erbaut war. Zum Wiederaufbau des am 29. Februar 1710 eingestürzten Turmes legte Peter Wichelhausen am 8. Juni 1719 den Grundstein. Die erste Kirche Barmens wurde so auf dem Werther Hof errichtet.

1709 war das alte Hofeshaus auf dem Rolingswerth, das sogenannte Pannenhaus, ein Raub der Flammen geworden. Peter Wichelhausen erbaute auf derselben Stelle das noch in der Wertherhofstraße stehende Haus, welches indes jetzt, da die Giebelseite an der Straße steht, nicht mehr denselben Eindruck macht wie früher, als eine Allee auf die Front zulief. Ueber der Türe ist noch der Spruch zu lesen, den Peter Wichelhausen einhauen ließ, und der nicht nur seine Gesinnung ausdrückt, sondern auch als Motto für die späteren Glieder der Familie gelten kann. Er lautet:

Ruffe Gott stetes an umb seinen Segen
Weil an dem selben ist alles gelegen
Und wan sich Gott wirdt deiner erbarmen
So danke ihm auch und gib den armen.
Peter Wichelhausen A° 1712.

Wie sehr das Geschäft von P. W. alle andern in Barmen an Bedeutung übertraf, erkennen wir aus den Listen der Garnmeister. Denn während die meisten Häuser unter hundert Centner Garn bleichen ließen, wird Peter Wichelhausen im Jahre 1721 mit 299½ Centner aufgeführt.

Die durch den belebteren Geschäftsgang und die ausgedehntere Industrie am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts eingetretene größere Zunahme der Bewohner Barmens veranlaßte mit der Constituierung der ersten kirchlichen Gemeinde die Gründung eines Ortes. Nach der Teilung der Gemarkenbüsche und dem Verkauf von Parzellen auf dem Gemarkenplatz begann man 1706 den Anbau der Mühlenstraße, 1710 wurde das Fingscheid (benannt nach Peter Springer vom Fingscheid) bebaut, und nachdem man in demselben Jahre das Schulkämpchen parzelliert und vererbpachtet, kam es auch dort zur Anlage von Häusern. Für den weiteren Ausbau des Ortes konnte jetzt nur der zunächst an der Kirche und dem Gemarkenplatz gelegene Teil des Rolingswerths ins Auge gefaßt werden. Peter Wichelhausen eröffnete auch zu diesem Zwecke eine in der Mitte des westlichen Teiles fortlaufende Straße, welche damals den Namen Werthiger Straße erhielt (die jetzige Mittelstraße). Nachdem man dem Kurfürsten Johann Wilhelm die Wichtigkeit der Gründung des neuen Ortes vorgestellt, bewilligte derselbe mit folgender, im Archiv der reformierten Gemeinde zu Gemarke befindlichen Urkunde allen Erbauern neuer

Häuser auf der Gemarke eine 25jährige Steuerfreiheit. Hier wurde also der Name Gemarke auf den zunächst der alten Gemarke gelegenen Teil des Werther Hofs übertragen. Diese für Barmen so bedeutungsvolle Urkunde lautet:

Von Gottes Gnaden wir Johann Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein, des heil. Römischen Reichs ErtzTruchseß und Churfürst, in Bayeren, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Moerß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Thuen kundt und fügen Unßeren Gülich- und Bergischen Cantzleren, Praesidenten, geheimen Hoff- und übrigen Räthen, sonderlich aber Beambten, Scheffen, Vorsteheren, und gemeinen Eingesessenen auf denen Gemarcken in den Barmen, auch sonsten jedermänniglich hiemit gnädigst zu wissen, waß maßen wir, auff underthänigstes Anhalten und Bitten sämbtlicher Einhaberen der neuerbawter Häußer auf denen Gemarcken in den Barmen in Unßerem Herzogthumb Berg, denenselben die Gnad gethan, und eine fünff und zwantzigjährige Freiheit dahin gnädigst Ertheilet, daß die jetzige so wohl alß künfftige Einhabere dergleichen neuerbaweter und annoch zu erbawenden Häußer von denen Gewinn- und Gewerbsteuren, fort Einquartierungen auch anderen personal und real: außer jedoch denen dem Grundt anklebenden gemeinen Steuerlasten, fünff und zwantzig nach einander folgende Jahren allerdings frey seyn sollen. Euch allen und jeden obgemelt hiemit gnädigst befehlend, gedachte Einhabere der jetzigen neuerbawten, und künftig noch erbawender Häußer bey dieser ihnen gnädigst verliehener Freiheit, mit Abschaffung aller widriger Eintrachten, kräfftiglich zu schützen und zu handthaben. Urkundt Unßerer eigenhändiger Unterschrifft und hervorgetrückten geheimen Cammer Cantzley Secret Insiegels. Geben auff Unßerem Schloß Hambach den 30ten July 1715.

Joh. Wilhelm.

L. Mundheim.

In Folge dieses Privilegiums wurde nun von 1715—1726 die jetzige Mittelstraße mit Ausnahme des oberen Eckplatzes zur Wupperstraße ausgebaut. Peter Wichelhausen erlebte die Vollendung nicht mehr, er starb schon den 10. November 1723. Seine Witwe blieb im Besitz des Hofes. Sie versuchte die Eröffnung der jetzigen reformierten Kirchstraße. Ihr Plan, dieselbe an der Kirche vorbei zum Gemarkenplatz durchzuführen, rief lange Ver-

handlungen mit der reformierten Gemeinde hervor und führte endlich am 3. Februar 1729 zur vollständigen Regelung der Besitzverhältnisse zwischen der Gemeinde und der Familie Wichelhausen.

Nach der ersten großen Bauperiode in Barmen von 1706—1726 scheint für einige Zeit Ruhe eingetreten zu sein, denn außer dem 1734 erbauten Eckhaus an der Mittelstraße wurden nur noch zwei Häuser in der Höhne auf dem Werther Grund, und zwei Häuser, eines unmittelbar oberhalb der Kirche, das andere gegenüber an der sogenannten „neuen Straße", der jetzigen reformierten Kirchstraße, erbaut. Der Grundriß des Fleckens Gemarke vom Jahre 1738 gibt uns das Bild, wie weit beim Tode der Witwe Peter Wichelhausen (am 22. März 1740) der Anbau auf dem Werther Hof durchgeführt war.

Nach ihrem Tode fand durch Vertrag vom 25. September 1741 eine Teilung des Rolingswerthes in der Weise statt, daß durch eine die Werthiger Straße (jetzt Mittel- und große Werthstraße) rechtwinklich durchschneidende Linie der Hof in 4 Teile zerlegt wurde. Durch diese Linie entstand später die Wupper- und Heubruchstraße. Der Schwiegersohn, Johann Peter Hochstein, bekam das Hofeshaus und den daranstoßenden südlichen Teil des Werthes, sowie den nördlichen Teil der Gemarke, während die Söhne Johannes und Peter Caspar Wichelhausen den nördlichen Teil des Werthes und den südlichen der Gemarke erhielten. Gleich nach der Entscheidung wurden von beiden Seiten auf Gemarker Grund weitere Parzellen zu Hausplätzen in Erbpacht ausgegeben. So fand auf dem nördlichen, Hochstein gehörigen Teile bis 1761 der Ausbau „der neuen Straße" (der jetzigen reformierten Kirchstraße), sowie der westlichen Seite des Heubruchs statt, während auf dem südlichen, den Gebrüdern Wichelhausen zugehörigen Grunde in dem gleichen Zeitraum die Schulstraße (jetzt Schuchardstraße) und der westliche Teil der Wupperstraße gebaut wurde. Da die alte Amtsschule weit in die Linie der neuen Schulstraße hineinragte und deren Durchführung unmöglich machte, so veranlaßte dieses die Gebrüder Wichelhausen 1758, nach stattgehabtem Vergleich, zwei Drittel des alten Schulhauses an der Südseite abzubrechen und dafür ein gleiches Stück an der Nordseite wieder anzubauen. Sie vergüteten für diese Erlaubnis 7 Stück Louisd'or. Das an der Straße gelegene Schulhaus gab derselben den Namen, welcher sich bis zum Anfang dieses Jahrhunderts erhielt. Die 1824

erfolgte Verlegung der Amtsschule in die Concordienstraße war die Veranlassung, daß der seit dem Anbau der Gebrüder Schuchard in der Schulstraße öfter daneben vorkommende Name Schuchardstraße nun offizielle Straßenbezeichnung wurde, wie es noch jetzt der Fall ist.

„Der Grundriß oder Plan der ferner anzubauenden und stark anwachsenden Stadt Gemarke" von 1761[1]) führt uns vor, wie weit bis dahin der Ausbau des Ortes reichte. Auf dem östlich der Wupperstraße und dem Heubruch gelegenen eigentlichen Grundstück des Werthes hatte noch keine Vererbpachtung zu Hausplätzen stattgefunden, obwol seit dem Jahre 1749 der bis dahin durch einen Schlagbaum gesperrte Privatweg über den Werther Hof, bei Anlage der großen durch das barmer Tal führenden öffentlichen Straße, mit in eine solche umgewandelt war. Ja es bedurfte erst besonderer Familienereignisse, ehe auf dem östlichen Teile des Rolingswerths ein Anbau erfolgen konnte. Johann Peter Hochstein Engels Sohn (geb. October 1682), seit September 1722 mit Anna Margaretha Wichelhausen (geb. 26. Februar 1697) verheiratet, hatte, wie oben bemerkt, bei der Teilung das Hofeshaus erhalten, welches er auch bewohnte. Er war einer der vermögendsten Kaufleute Barmens. Anfänglich mit Peter Evertsen, unter der Firma Peter Evertsen und Hochstein, associiert, betrieb er später unter seinem Namen allein das Geschäft. In der Aufstellung über die Bleichen von 1727 ist er mit 251 Centner verzeichnet. Im Jahre 1745 gelangte er nach vielen Schwierigkeiten in den Besitz des Hauses Mattfeld bei Schwelm. Es bedurfte dazu eines besonderen Machtspruchs des Königs, da durch eine Schenkung des Herrn Spiegel vom Desenberg die Bestimmung getroffen war, daß das Haus Mattfeld nur einem

---

[1]) Dieser Plan trägt die Umschrift:

Edler Ort von Handelsschaften
Was Glück heißt müsse haften
Ueber dir und immer fort
Bleib beglücket edler Ort!
Wenn die Nachbarschaften schwitzen,
Vor dem jetzigen Krieges Chor
Wolle dich Jehova schützen
Unter unserm Theodor!

Barmen trat seit dem Anbau von Gemarke bis zum Ende des 18. Jahrhunderts als Name des ganzen Orts hinter Gemarke vollständig zurück.

katholischen Adlichen übertragen oder verkauft werden dürfe, und Hochstein beiden Anforderungen nicht entsprach. Nur die Vorstellung der Schwelmer, daß ein so bedeutender bergischer Kaufmann wie Hochstein dem märkischen Lande von großem Nutzen sein werde, bewog den König, ihm den Besitz von Mattfeld zu bestätigen. Auch Hochstein gehört zu den Männern, die sich um die junge reformierte Gemeinde zu Gemarke besondere Verdienste erworben haben. Wir finden seinen Namen unter denjenigen, welche die Fata ecclesiae Ober-Barmensis des Pastors Eberhardi 1719 durch ihre Unterschrift bestätigen. Am 4. Dec. 1718 und 16. Dec. 1724 wurde er zum Scholarchen, am 18. Dec. 1733 zum Kirchmeister, am 17. Dec. 1717, 11. Dec. 1723, 22. Dec. 1741 und 10. Dec. 1746 zum Ältesten erwählt, und verwaltete diese Ämter mit großer Treue. Seine Liebe zur Gemeinde bekundete er aber nicht nur hierdurch, und durch seine Schenkungen bei Gründung der reformierten Rectoral-Schule 1717 &c., sondern er und seine gleichgesinnte Gattin machten auch später noch größere Stiftungen für Kirche, Arme und Schulen.

Nach dem Tode von Hochstein am 23. Juni 1757 blieb die Witwe im Besitz des Hofes. Sie überlebte ihren Gatten um 14 Jahre, denn sie starb erst den 14. November 1771. Da die Ehe kinderlos war, so erbte die Witwe Peter Wichelhausen in Elberfeld, Johanna Wilhelmine geb. Wülfing und deren Kinder sowohl den halben Rolingswerth als auch Haus Mattfeld.

Die andere Hälfte des Rolingswerthes war, wie erwähnt, bei der Teilung 1741, den Gebrüdern Johannes und Peter Caspar Wichelhausen zugefallen. Da Hochstein das Hofeshaus des Rolingswerthes erhalten hatte, so bekamen sie das 1701 am Markt erbaute Wichelhausen'sche Haus. Die Gebrüder haben für die Entwickelung der Industrie des Wuppertales eine hervorragende Bedeutung. Sie waren nicht nur in der alten Branche die bedeutendsten Kaufleute, sondern suchten auch durch Einführung neuer Zweige (Fingerhutmühlen u. s. w.) dem Tale neue Erwerbsquellen zu erschließen. In ihrem Hause fand bei dem Besuche des Kurfürsten Karl Theodor am 1. August 1747 die erste Ausstellung der sämmtlichen barmer Fabrikate statt. Die ihnen durch ihre großen Unternehmungen zugeführten Mittel verwendeten sie in ausgedehntester Weise für woltätige Zwecke. Sie gehörten mit den meisten angesehenen Gliedern der reformierten

Gemeinde zu Gemarke zu dem Tersteegenschen Freundeskreise, und erkannten, wie alle Genossen desselben, die Woltätigkeit und barmherzige Liebe als eine Hauptpflicht des Christen. Außer der reformierten Gemeinde zu Gemarke empfiengen 26 Gemeinden der Umgegend reiche Geschenke von ihnen. Als am 25. Juni 1781 Johannes Wichelhausen starb, erhielt, nach seinem Testamente, die reformierte Gemeinde zu Gemarke Rthlr. 19,000 und 15 Gemeinden des bergischen Landes zusammen Rthlr. 15,000. Nur um 2 Jahre überlebte ihn sein jüngerer Bruder Peter Caspar. Dieser starb den 26. Juni 1783 ohne eine letzte Willensmeinung schriftlich zu hinterlassen. Die Erben aber, wohl bekannt mit der Gesinnung des Verblichenen, waren großherzig genug, der reformierten Gemeinde zu Gemarke Rthlr. 15,000 und Rthlr. 16,000 an 17 verschiedene Gemeinden zu schenken. Durch diese reichen Gaben wurden die Gebrüder Wichelhausen die Woltäter der meisten reformierten Gemeinden des bergischen Landes. Die Gemarke wurde dadurch in den Stand gesetzt, eine zweite Pfarrstelle zu gründen und durch weitere Unterstützung der Erben, auf dem Grunde des Werther Hofs, an der östlichen Seite der Wupperstraße 1785 das zweite Pastorat und die Rectoratschule zu erbauen.

Wie weit der Ausbau von Barmen beim Tode der Gebrüder Wichelhausen gediehen war, das zeigt „der Grundriß der Gemark und Wupperfeld wie auch ein Theil von unter- und ober-Barmen, gemacht von Johann Peter Springer 1781".

Da die Gebrüder Wichelhausen nicht verheiratet waren, so starb mit ihnen der alte barmer Stamm dieser Familie in direkter Linie aus. Ihr Erbe fiel den Kindern ihrer Schwester Anna Katharina Gerdrut zu, welche mit Johann Kaspar Wülfing in Elberfeld verheiratet war, nämlich der Witwe Peter von Carnap geb. Wülfing, und der Witwe Johann Peter Wichelhausen geb. Wülfing, sowie den Kindern der Anna Christine Wilhelmine Wichelhausen, verheiratet mit Friedrich Bredt Joh. Sohn, Johann Peter Bredt und Friedrich Bredt. Diese Erben erfüllten wie oben bemerkt, in anerkennenswertester Weise die Wünsche ihres Oheims durch ihre reichen Stiftungen. Es war natürlich, daß nun in Folge der Erbschaftsteilung die weitere Parzellierung und Vererbpachtung des Rolingswerthes erfolgen mußte. Hierzu kam, daß namentlich durch den bedeutenden Aufschwung der Geschäfte

die Bevölkerung sehr gewachsen war und dadurch der Ausbau des Ortes nötig wurde. Schon 1785 wurden die östlichen Seiten der Wupper- und Heubruchstraße angelegt, nachdem man 1781 die Heubruchstraße durch eine Brücke über den Mühlengraben mit dem Mühlenweg verbunden hatte. Auch die Lindenstraße wurde im Jahre 1785 eröffnet, und im Werth selbst wurden Parzellen zu Hausplätzen ausgethan. Die sehr unternehmende Witwe von Carnap, die Erbauerin der Farbmühle, ließ 1776 im Werth den großen Bau des späteren Amtshauses errichten, und Friedrich Bredt erbaute daneben in edlerem Stile sein schönes Wohnhaus, welches 1825 die Stadt Barmen zum Rathaus erwarb. Beim Bau der neuen Amtsschule wurde zuletzt noch 1824 von der Familie Wichelhausen die Concordienstraße eröffnet. Die neueste Zeit erlebte 1848 die Herstellung des Neumarkts und 1863 die Anlage der großen und kleinen Flurstraße. Die Karlsstraße und Wertherhofstraße hatten sich aus vorhandenen Wegen gebildet. So erhob sich das Centrum und der wichtigste Teil Barmens auf dem alten Grund und Boden des Werther Hofs. Nach dem Tode der Gebrüder Wichelhausen hatte dieser den letzten Hofeszusammenhang verloren, so daß von der Zeit an von dem Rolingswerth als Hof nicht mehr die Rede sein konnte.

Nachdem die direkte Linie der barmer Familie Wichelhausen mit den Gebrüdern Wichelhausen ausgestorben war, erlangte der von Elberfeld nach Barmen zurückgeführte Zweig die Bedeutung und das Ansehen des alten Stammes. Die Familie Peter Wichelhausen erbte, wie wir sahen, von Johann Peter Hochstein das Hofeshaus des Rolingswerthes und Haus Mattfeld, sodann von den Gebrüdern Wichelhausen einen großen Teil von deren Vermögen. Durch ihren Reichtum und ihre ausgedehnten geschäftlichen Beziehungen genoß sie besonderes Ansehen, und sie bewahrte auch die alten Traditionen der Familie, für das Wohl Barmens zu wirken. Wir sehen dieses namentlich in jener Zeit, als die Armee der französischen Republik über den Rhein vordrang, und unser bergisches Land unter den neuen Verhältnissen vielfach zu leiden hatte. Es ist darüber eine interessante Korrespondenz erhalten geblieben, aus der wir im Folgenden einige Auszüge geben.

1. Bericht des Peter Wichelhausen.

„Als im Jahre 1795 den 6. September die Franzosen über den Rhein giengen und unter andern auch das bergische Land

eroberten, war allgemeiner Schrecken und Verwirrung, und auf Gemarcke war die Angst nicht minder groß, und jeder sehnte sich nun unendlich nach der Erfüllung des zwischen Sr. preuß. Majestät und der Republique Frankreich geschlossenen Neutralitäts- oder Demarcations-Tractate, in welchem auch von der Gemarcke Erwähnung geschahe.

Schon seit geraumer Zeit hatten einige vorsichtigere Männer, als Herr Friedrich Wuppermann auf der Diekerstraße, Herr Carl Wuppermann zur Scheuren, und andere mehr sich diese Sache inniger angelegen sein lassen. Die Herren Wuppermann stellten daher ihrem Freunde dem Herrn Kriegsrath Liebrecht ihre Wünsche vor. Der Zufall, oder vielmehr weil wir das Haus Martfeld haben, und uns daselbsten den größten Theil des Sommers aufhielten, hatte gewollt, daß ich vielen Umgang mit dem in Schwelm commandirenden Capitain von Leonhardy von den königlichen Feldjägern haben mußte, und hiedurch schon bekannter mit demselben, ihme auch von dem Wunsche der Gemarcker, preußische Truppen bey sich zu haben, reden durfte. Er war wie natürlich hiezu willig so bald er höhere Ordre hiezu hätte. Um diese zu erhalten wurden allerhand Plane gemacht und wieder verworfen. Capitain von Leonhardy schrieb indessen der Sache halber an den Prinzen von Hohenlohe, an welchem er einen Gönner zu haben vorgab. Allein da dieser Prinz das Corps d'armée auf der Demarcationslinie am OberRheine, und der Herzog von Braunschweig dasjenige am NiederRheine commandirte, so wurde er an den Herzog verwiesen. Leonhardy blieb indessen willig, um in die Gemarcke einzurücken, so bald er außer Verantwortung bleiben könnte. In der Zwischenzeit ergötzten sich viele Gemarcker, unter andern der ehemalige Gerichtschreiber Arck, Scheffen Bredt, Brass bei Wülfings und fast alle andere Bredts, Bredt Wichelhausen ausgenommen, damit, daß wir vergebens arbeiten und nichts ausrichten würden.

Wir ließen uns aber keine Mühe verdrießen, und hatten fast täglichen Umgang mit allen benachbarten preußischen Officianten und Officiers. Aber noch ehe Leonhardy eine Ordre erhalten konnte, giengen die Franzosen in der Nacht vom 5. auf den 6. September 1795 über den Rhein, eroberten in zwei Tagen das ganze bergische Land. Den . . September waren die eine Oesterreichische Collone unter Commando des Grafen von Erbach, welche durch das Märkische auf Frankfurth retirirte, verfolgende Franzosen unter

Commando des General Ney schon in Elberfeld, sie lagerten daselbst auf dem Ochsenkamp, schickten ihre Patrouillen bis halberwegs Gemarcke, machten Requisitiones in Fourage, Lebensmittel ꝛc. wozu die Gemarcker auch liefern mußten.

Nun war die Noth und Angst allgemein.

Die Nacht des Uebergangs der Franzosen war ich just in Düsseldorf. Es gerieth mir gegen vier Uhr aus der Stadt zu kommen, und ich ritt, ohne mich länger in Gemarcke aufzuhalten als eben nöthig war die traurige Nachricht zu erzählen, sogleich nach Schwelm zum Capitain Leonhardy, und vermogte diesen, daß er mit seinen sämmtlichen Officieren nach Gemarcke kam. Hier supplicirten nun alle diejenigen welche bisher gelacht hatten, um preußischen Schutz."

2. Die Demarkationslinie wurde bald darauf mitten durch Barmen gelegt. Die Wupperbrücken von Heckinghausen, auf der Gemarke und in den Dörnen, sowie der Weg durch die Schönebeck wurde von Preußen und Franzosen besetzt. Später zogen die Franzosen ihre Posten bis an den Haspel zurück, so daß ganz Barmen von den Preußen besetzt wurde.

Nach Feststellung der Demarcationslinie im September 1795 übersandten die Deputierten der Kaufmannschaft und der Bürger Barmens an den König Friedrich Wilhelm II. folgende Glückwunsch-Adresse:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Mit den lebhaftesten Empfindungen der Freude und des Dankes nahen wir uns Ew. Königlichen Majestät Thron, und flehen an Allerhöchst dero Geburts Tag den besten Segen des Himmels über Sie herab. Die Schrecken und Verwüstungen des Krieges würden sich auch über unsern Ort verbreitet haben, wenn derselbe nicht durch Ihre Verfügungen in die Demarcations Linie eingeschloßen und durch Ihre Truppen geschützt wäre. In dieser Rücksicht hat uns der Französische General Jourdan von allen Requisitionen und Contributionen frey gesprochen, und wir haben es also einzig Ew. Königlichen Majestät zu verdanken, daß wir einer so vorzüglichen Schonung genießen. Indem wir dies mit der lebhaftesten Verbindlichkeit erkennen, empfehlen wir uns zugleich

allerhöchst dero ferneren beschützenden Gnade und ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigste Deputirte der
Kaufmannschaft und Bürger.

Gemarcke im Herzogthum Berg
ohnweit Schwelm am 22. Septber 1795.

Hierauf erfolgte folgende Antwort:

Sr. Königlichen Majestät von Preußen &c. Unser allergnädigster Herr erkennen die guten Gesinnungen welche die Deputirte der Kaufmannschaft und Bürger der Stadt Gemarcke, bey Gelegenheit dero Geburts-Tages, in Ihrem Schreiben vom 22. dieses, an den Tag legen wollen, mit vielem Dank, und versichern Ihnen, daß es Allerhöchst denenselben sehr lieb ist, daß die gute Stadt von den Drangsalen des Krieges so glücklich verschont geblieben ist.

Potsdam den 28. Septber 1795.

Fr. Wilhelm.

An die Deputirte der Kaufmannschaft und Bürger der guten Stadt Gemarcke.

Hier trat Barmen (Gemarke) zum ersten Male in direkte Beziehungen zu einem Könige von Preußen. Das Original des königlichen Dankes, welches bei der Familie Wichelhausen aufbewahrt wurde, scheint leider verloren gegangen zu sein.

Große Sorge und Unruhe veranlaßte im Jahre 1796 die Nachricht, daß eine Abänderung der Demarcationslinie bevorstehe, in welcher Barmen nicht eingeschlossen sein sollte. Da begaben sich im Juni 1796 Frau Witwe Wichelhausen geb. Wülfing und Pastor Müller von Schwelm nach Berlin, um durch ihren Einfluß den Schutz der preußischen Regierung und die Einschließung Barmens in die neue Demarcationslinie zu erwirken.

Ueber die Reise nach Berlin schrieb Pastor Müller am 2. Juli 1796 an Peter Wichelhausen (den Sohn):

„Schon seit vorigen Sonntag Mittag sind wir in Berlin. Wir konnten aber am verfloßenen Posttage noch nicht schreiben, weil wir noch zu viel damit zu thun hatten, uns in die gehörige Ordnung zu setzen und unsere Ankunftsvisiten abzustatten. Dies alles ist nun geschehen, und ich kann nun das Vergnügen haben Ihnen zu melden, daß wir uns sämmtlich recht wohl befinden.

Ihre Frau Mutter hat sich auf der Reise recht brav gehalten, sie ist immer resolut und munter gewesen, ohnerachtet wir oft sehr früh aufgestanden sind, und manchmal sehr beschwerliche und langweilige Wege gehabt haben. Hinter Pyrmont kam uns das mitgenommene Hacken Instrument sehr gut zu statten. Denn da saßen wir mit dem Vorderwagen auf einem großen Stein fest. Wir mußten um loßzukommen einen dicken Baum abhauen, und den Wagen darüber wegheben. Auch haben wir einige Mal hacken und graben müßen. Auf der ganzen Route hielt der Wagen keine Spur, und es ist verschiedenes daran zerbrochen, welches jezt wieder gemacht wird. Ihre Frau Mutter hat hier einige neue Wagen besehen. Allein keiner kommt dem unsrigen an Bequemlichkeit gleich. Wir werden ihn also beibehalten. Die schöne Lackirung an dem neuen Wagen würde auf der weiten Reise ohnedem verdorben werden, und es ist also rathsamer, einen in der Nähe z. E. zu Cölln zu kaufen. Der alte wird, nachdem er reparirt ist, die Rückreise noch recht gut aushalten. Außer den eben erzählten Wagen-calamitäten, hat es uns übrigens auf der Reise recht gut gegangen. Wir haben immer gutes Wetter und gute Quartiere gehabt, und ich habe es immer so einzurichten gesucht, daß die Touren nicht zu lästig wurden. Nur einmahl haben wir 10 Meilen in einem Tage gemacht, nehmlich von Magdeburg nach Brandenburg. Wo wir sowohl auf der Reise als hier Visiten gemacht haben, wird Ihnen Ihre Frau Mutter in Ihren Briefen schon gemeldet haben. Wir wohnen und divertiren uns hier recht königlich, und Ihrer Frau Mutter gefällt Berlin und die hiesige Gesellschaften über alle Maaßen wohl.

Ich bin bei Hr. Kriegsrath Eben, wie auch bei Hr. Hofrath Behrends gewesen, und habe die mir aufgetragene Erkundigungen eingezogen. Beide lassen sich Ihnen bestens empfelen. Lezterer hat mir versprochen Ihnen schriftliche Auskunft zu geben. Erhalte ich dieselbe noch vor Abgang der Post, so schließe ich sie bei. Wo nicht, so erhalten Sie dieselbe nächstens. Sie haben nehmlich[1]) alle diejenigen Praerogativen, die einem jeden Mitgliede vom Corps diplomatique zukommen. Hierüber ist aber kein besonderes Regulativ vorhanden, sondern es wird an jedem Orte nach der daselbst befindlichen Usance bestimmt. Sie können also das

[1]) Peter Wichelhausen war preußischer Agent.

Nehmliche verlangen, was man fremden Gesandten, Consuls und Agenten in Düsseldorff, Mannheim und München zustehet, wornach Sie Sich also bei Gelegenheit erkundigen können.

Ihr Patent brauchen Sie nicht ehe zu praesentiren, bis es ein vorkommender Fall erfordert.

Personal Freyheit von Consistorial und Bürger Lasten können Sie allerdings verlangen, und darauf bestehen. Arbeit wird man Ihnen nicht aufbürden, es sey dann, daß bey ereignenden Fällen auf Sie compromittirt oder ein Bericht oder Gutachten von Ihnen gefordert würde.

Was die in dem Briefe an Ihre Frau Mutter enthaltenen Aufträge betrift, so bin ich bei dem Zweibrückischen Gesandten, dem geheimen Rathe Oelrichs, welcher ein intimer Freund des Grafen Herzberg war, gewesen, und kann Ihnen auch darüber Auskunft geben.

Die Demarcationslinie wird wohl bleiben, denn es war ein bloser Vorwand eine neue Linie zu ziehen und dieselbe zu decken, warum ein Theil der preußischen Armee mobil gemacht worden. Die wahre Ursache liegt in den Friedensunterhandlungen, die vor Aufkündigung des Waffenstillstandes zwischen den Franzosen und Östreichern gepflogen worden sind. Abbé Sieyes hatte nehmlich die Offerte gethan, dem Hause Östreich Bayern zu verschaffen, und den Herzog von Zweybrücken mit einem Stück Landes im Elsas zu entschädigen. Da aber Bayern dem Fürstenbund und Teschner Friedensschluß zufolge unveräußerlich ist, so mußte eine Armee bereit sein, um die Ausführung dieses Projects zu hindern. Jezt hat sich aber alles geändert. Wir sind mit den Franzosen im besten Vernehmen. Holland wird nicht angegriffen werden, und es ist hier so stille, daß man keinen Gedanken an Krieg hat. An Neuigkeiten sind wir hier sehr arm. Unsere Quellen sind die Berliner und Hamburger Zeitungen. Ich habe wenigstens noch nichts Neues erzählen hören, was nicht auch schon in diesen Zeitungen gestanden hätte. Aus dieser Ursache sind uns die Nachrichten, die Sie uns aus den Rheingegenden theils schon mitgetheilt haben, und theils noch mittheilen werden, sehr angenehm. Nur ist es Schade, daß die Franzosen zurückgeschlagen worden sind, und Düsseldorff in Gefahr kommt. Hoffentlich werden sich die Umstände doch bald ändern, dergestalt, daß unsere Gegenden dem Kriegsschauplatze nicht zu nahe kommen.

Meine Geschäfte werden hoffentlich gut gehen. Die Hr. geheime Finanzräthe machten mir freylich viele Bedenklichkeiten und Schwürigkeiten. Ich habe aber mit dem Minister von Heiniz recht umständlich und gründlich über die Sache gesprochen, und nach dieser Vorbereitung heute meine förmliche Vorstellung nebst den Beylagen an das General-Directorium übergeben. Sollte ich keine gewährige Resolution erhalten, so gehe ich nach Charlottenburg und erbitte mir Audienz bei dem Könige. Da indeßen von Hamm Bericht erfordert wird, so kann es leicht kommen, daß wir uns 2 Monathe in Berlin aufhalten müßen. Es ist zwar hier theuer, und unsere Zimmer kosten uns z. E. monathlich allein 40 Rthlr., allein wir logiren auch recht schön, an einer lebhaften Straße, haben gut Eßen und Aufwartung, und was die Hauptsache ist, Ihre Frau Mutter ist vergnügt, und befindet sich recht gesund und wohl.

Meine und meiner Tochter beste Empfelung an Ihre Frau Gemahlin. Ich bin mit wärmster Liebe und Hochachtung stets

Ihr

treuer und ergebener Freund und Diener

Müller.

Berlin am 2. Juli 1796.

An demselben Tage berichtete der Hofrat Behrendt:

Es ist sehr ungewiß, ob Gemarcke in der neuen Demarcations-Linie begriffen, oder nicht, da die Grentz Linie gerade durch den Ort geht. Es ist zwar ein Zipfel vom Herzogthum Bergen innerhalb dieser Linie unter unserm Schutz begriffen, aber in vorigem Fall streitig, ob dieses Gemarcke schutz- oder nicht schutzfähig ist.

Es wäre wohl am besten, sogleich eine Supplique an das Dep: der auswärtigen Angelegenheiten abgehen zu lassen, und dieserhalb nachzusuchen, in sofern diese pfälzischen Fabriquen unsern westphälischen Landen nützlich, und in welchem Grade sie es sind. Freylich könte der Herzog von Braunschweig auf so eine Vorstellung auch reflectiren, aber das Departement wird das wohl dem Herzog mit der nöthigen Weisung communiciren, und muß dies im petito bemerklich gemacht werden.

Dies ist mein unvorgreiflicher Rath, und bin ich sehr gerne bereit, mich dieser Sache zu unterziehen, wenn ich mit der erforderlichen Information versehen worden.

Behrendt.

Berlin, den 2. July 1796.

Am 5ten Juli schreibt derselbe:

Die Vorstellung wegen Beybehaltung der Demarcations Linie über Gemarcke ist heute Vormittag überreicht und bestens empfohlen worden. Ich werde mich sehr freuen, wenn ich so glücklich bin, eine günstige Resolution zu bewürcken, ich habe dazu alle guten Freunde aufgeboten und in Bewegung gesezt.

An demselben Tage schreibt Pastor Müller:

Nach Abgang meines lezteren Briefes an Sie, erhielt ich Nachricht von Schwelm, daß die Grenadier Compagnie von Gemarcke abgezogen sey. Ich habe deswegen Ihrer Frau Mutter gerathen, den Hr. Hofrath Behrens zu instruiren eine Vorstellung an das Departement der auswärtigen Affairen aufzusetzen . . . . Auch nach Hr. Kriegsrath Eben bin ich gewesen, welcher sich Mühe giebt, die Nachricht wegen der neuen Demarcation aus dem geheimen Archiv zu erhalten.

Frau Wichelhausen berichtete gleichfals an demselben Tage an ihren Sohn:

Hr. Müller mit mir haben uns in der Sache zum Besten unserer Gemarcke verwendet, liessen den Herrn Hoffrath B. bey uns zu Mittag speisen, und trugen dieses kräfftigst vor. Einliegendes senden zugleich mit, wo du sehen kanst, was er schon gethan hat. Solten die Gemarcker Herrn nun alle einmütig begehren, daß der Orth verschont bliebe, so sammle die Unterschrifften zu unserer allerseitigen Ruhe, und tragen sie sämptlich die Sache Herrn Müller auf, ich stehe gut davor er wird es aufs reine führen, und dieses ist gewiß unserer aller Nutze und Ruhe. Hier ist die Rede, als litten die Elberfelder gantz erstaunend. Solten die Franzosen noch nicht in Gemarcke sein, so bevollmächtigen sie Hr. Müller, dieser wird sich gerade zum König verwenden, aber alle müssen sie sich zusammen einig sein, und denselben darum ersuchen. Er gehet morgen Mittag bey den Hr. Minister Heinitz speisen, derselbe ließ ihn infitiren. Diesen Augenblick trit Kriegsrath Eben herein sagt, wann alle Stricke

rissen, so wäre der beste Anschlag dem Hr. Müller gerade zum König gehen zu lassen, und solten die Herren auch eine Staffette abschicken. Bedencken sie sich nicht lange, und geben sie die Volmacht Hr. Müller. Ist es aber dem von Hoffrath Behrens möglich fort zu treiben, so braucht Letzteres nicht. Leben sie alle wohl. In gröster Eihl. Die Post gehet ab. Ich bin deine getreue

Mutter Wb. Wichelhausen.

Berlin d. 5. July 1796.

Hoffrath Behrens sagte, ob dir nicht bewust wäre, daß die Gemarcker Bras, Bredt, Arck und deren mehr im Monath April eine Vorstellung an das Departement der auswartigen affairen wegen der demarcations Linie gegeben hätten, und abschlägigen (Bescheid) erhalten hätten, wenigstens ist mir nichts davon bewußt. Frage diese einmal.

Am folgenden Tage (den 6. Juli) erhielt Pastor Müller von Kriegsrat Eben folgende Nachricht:

Aus der so eben erhaltenen hier beigefügten näheren Anzeige, werden Ew. Hochehrwürden ersehen: daß der Ort Gemarcke in der an Frankreich neu proponirten Demarcations Lienie nicht mit begriffen, und solches auch schon den Deputirten der dortigen Kaufleuthe, auf eine hier eingelangte Supplic, vom Cabinets Ministerio bekandt gemachet worden.

Bei dieser gefahrvollen Lage wird es also auf alle Fälle von großem Nutzen sein, wenn hiergegen so schleunig als möglich widerholentlich dringende Vorstellung gemacht würde, und dieselben allenfalls Sr. Majestät dem Könige, im Namen der dortigen Einwohner, um Schutz und Gnade, bey Uberreichung eines nochmahligen Gesuchs persöhnlich aufleheten.

Pastor Müller berichtete darauf gleich nach Barmen an Hr. Peter Wichelhausen:

In diesem Augenblicke erhalte ich beiliegende Nachricht von Hr. Kriegsrath Eben, welcher zu folge die Demarcations linie weder über Gemarcke noch Schwelm, sondern längst der Ruhr gehet. Ihre Frau Mutter schickt Ihnen dieselbe pr. Estaffette, weil wir aus unsern letzten Schwelmer Briefen erfahren haben, daß die Elberfelder viel Güter nach Schwelm und Gemarcke geflüchtet haben, die also nunmehr da nicht sicher sind, so wie auch die Gemarcker nichts mit Sicherheit nach

Schwelm flüchten können. Vielleicht kann durch diese schleunige Nachricht großer Schaden verhütet werden.

Sollte es die Gemarcker Commune für gut befinden, daß ich mit dem Könige spreche, so bitte mir die Vollmacht dazu so schleunig als möglich aus. Auch wünschte ich, daß mich die Schwelmer Bürgerschaft bevollmächtigen möchte. Es gehet mir in einem hin, und vielleicht bewürke ich eine vortheilhafte Abänderung der Demarcation. In dem Augenblick da ich die Vollmachten erhalte fahre ich nach Charlottenburg, und werde alles anwenden um diesen wichtigen Zweck zu erreichen. Wir sind alle recht wohl und empfehlen uns bestens.

Prediger Müller.

Berlin den 6. Juli 1796.

P. S. Die mitgetheilten Nachrichten mit den Unterschriften behalten Sie gefälligst für sich, und theilen nur den Inhalt Ihren Mitbürgern und den Schwelmern mit.

Peter Wichelhausen antwortete hierauf:

Per Staffette zugesandtes Schreiben datirt den 6. Juli habe ich Sonntag Mittag den 10ten erhalten, die darinn enthaltene Nachricht wegen Einziehung der Demarcations Linie bis hinter die Ruhr hat mich im geringsten nicht in Furcht gesetzt. Die Hauptursache davon ist die den 11ten würklich erfolgte Ablösung der bei uns gestandenen Husaren durch eine Compagnie vom Bataillon Legat leichter Infanterie. Ich theilte indessen sofort dem noch hier commandirenden Major von Jechner diese Nachricht mit, und überlegte mit diesem was dabei anzufangen wäre. Das Resultat unserer Ueberlegung war, die Sache geheim zu halten, bis darann der Major, welcher diesertwegen an den p. p. General von Blücher schreiben wolte, Antwort bekommen hätte.

Des Montags Morgens ritte ich nach Schwelm und fand zu meiner großen Verwunderung, daß diese Nachricht schon in allen Straßen publicirt wurde. Der Postmeister ist nemlich Sonntag Nachmittags mit Ihrem Briefe in der Hand rund gelauffen, und hat sich viele Mühe gegeben diese Nachricht recht auszutrompeten. Die Emigranten packten ihre Bündel — die Burgerschaft war in Unruhe und Angst. — Allerhand Urtheile wurden gefällt. — Ihre Feinde legten die Bekanntmachung solcher Nachricht für gefährlich aus, und wolten hierinn den Grund eines Aufstandes, wenigstens

eine Vergeringerung der Liebe und des Zutrauens der Unterthanen dießeits der Ruhr gegen den König prophezeihen.

Bey so bewandten Umständen gieng an Ihr Hauß um einen Theil des unangenehmen Erfolges der Bekanntmachung dieser Nachricht bekannt zu machen, und gemeinschaftlich fanden wir für gut, durch die Elberfelder Zeitung dieses Gerüchte etwas nieder zu schlagen, und als nicht vor ganz vollkommen zuverläßig anzugeben, worüber Ihnen der Herr Candidat oder Ihre Frau Gemahlinn weitleutiger werden geschrieben haben.

Den Dienstag (den 12ten) als an welchem Tage ich Ew. Hochehrwürden schon hätte schreiben können, waren die Kriegsräthe Ammon und Eversmann auf Gemarcke. Ersterer hatte mit dem Major, und letzterer mit mir zu thun, und ich hatte also keine Gelegenheit diese Sache, die ich um Niemanden zu compromittiren nur zum Theil entdecken durfte, den hiesigen Kaufleuten vorzutragen. Endlich gieng ich diesen Morgen (den 13ten) zum Scheffen und Garnmeister Frowein, welchem ich sagte, daß ich bange wäre, die von Hr. „Prediger Müller einigen Freunden mitgetheilte „Nachricht in Betref der Demarcations Linie, mögte mehr als „bloße Sage sein. Ich fände daher nicht für unnöthig, daß er „die Deputirte der Kaufmannschaft zusammen berufen und diese „berathschlagen ließe, ob sie nicht, wenn auch nur um aus der „ängstlichen Ungewißheit heraus zu kommen, deshalb bei des „Königs Majestät, sich durch das Mittel einer supplique näher „erkundigen und um weiteren Schutz bitten wolten".

Gegen Nachmittag kamen der Garnmeister Frowein und Deputirter Peter Bredt zu mir, um mich auszufragen, was ich eigentlich für Nachrichten hätte. Ich machte sie aber nur mündlich mit dem Inhalte Ihres Briefes bekannt, und sagte, daß wenn dich auch mehr wüste, ich es doch nicht sagen dürfte.

Indessen sind die Gemarcker durch den gegenwärtig noch habenden Schutz sicher gemacht, und schien ihnen der Vorschlag bei dem Könige diesertwegen zu suppliciren noch frühe genug, wann Blücher allenfalß eine wiedrige Antwort geben würde. Ich wolte Ew. HochEhrwürden angebotene Verwendung ihnen auch nicht aufdringen, und war froh, daß sie meinen andern Vorschlag, nemlich „den General von Blücher sofort zu bitten, daß er im „Falle, dem Gerüchte gemäß, die Preußen von Gemarcke würklich „zurückgezogen werden solten, etwa 30 Mann zur sauve garde

„so lange darinn belassen mögte, bis von des Königs Majestät „Antwort auf eine alsdann eingereicht werden sollende Bitt„schrift ankäme".

Die supplique der Kaufmannschaft, welche bey dem General Directorio abschlägig beantwortet worden, ist in dem Zeitpunkte abgegangen, wie die Franzosen Schanzarbeiten vom Amte Barmen und Gemarcke gefordert haben, welche Sache dieser wiedrigen resolution ohngeachtet doch beigelegt und zum Besten der Gemarcker mit den Franzosen ausgeglichen ist.

Ew. HochEhrwürden haben also einen nochmahligen Beweiß wie schläferig, langwierig und zweydeutig sich Communen in Rücksicht des allgemeinen Bestens benehmen — und ich hoffe, daß Ew. HochEhrwürden hievon schon früher überzeugt keine kostspielige oder mißlich ausschlagen könnende Demarschen gemacht, und selbsten besser als ich die Folgen hievon berechnet haben werden. Solten Sie aber würklich schon beym Departement der auswärtigen Angelegenheiten eingekommen sein, so suchen Sie die Sache nach Möglichkeit geheim zu halten, oder durch eine andere Uebergabe, daß die Gemarcker durch die Einrückung neuer Truppen von der ferner schüzenden Gnade des Königs überzeugt worden wären, ganz niederzuschlagen.

Ich sehe dieses, sich aus einer öffentlichen Sache, wozu mann nicht expresse bevollmächtigt und ersucht ist, herraus zu halten, und so wenig als möglich einzumischen, für besser an, weil, der Erfolg seye wie er wolle, unter der großen Menge immer Narren und Tadler sind.

Machen Sie dieses meiner Frau Mutter begreiflich, und sagen ihr, daß ich sehr wünschte, daß sie auf ihren Namen nichts in der Sache vornehmen mögte, ohnerachtet sich unsere Vorfahren durch mehrere Generationen um das Gemeine Wesen sehr verdient gemacht haben, und die noch restirende Persohnen unserer Familie, wo nicht so vieles leisten können, doch gewiß noch immer zu der Classe der nüzlichen Bürger gehören, so haben wir doch ofte die Erfahrung gehabt, daß mann hierauf keine Rücksicht nimmt.

Dem Bürgermeister Hülsenbeck habe ich vorlauffig Ihr Schreiben vom 6ten copeylich communicirt, und es ihme überlassen ob und auf welche Art er solches der dortigen Kaufmannschaft bekannt machen, und selbige vernehmen wolle, wie sie die Sache angreifen.

Kann indessen meine Frau Mutter für sich, die Ihrigen, Ihre eigene und die Güter der Ihrigen, durch zu Rathe gehen mit Sach=, Geschäft= und der Lage der Dinge kundigen Männeren, durch Vermittelung und Verwendung des Departements der aus=wärtigen Angelegenheiten, oder sonstigen Departements, bey dem französischen Gesandten Barthelemy sich eine special schriftliche salve garde von Seiten des National-Convents, oder allenfalß nur von Barthelemy procuriren, so würde sie sehr rühig die Schläfrigkeit der Gemarcker ansehen können. Hiezu rathe ich, wann würklich vor Gemarcke was zu fürchten wäre, sehr, und würde das daran zu wendende Geld, durch die Beruhigung, welche sie bei einem glücklichen Ausschlage genießen wird, leichte zu ver=gessen sein. Indessen müßte mann bey ihrer Qualification als preußische vasalinn sich in Acht nehmen, und keine Wiedersprüche machen, da ich zu Erlangung der Agentenstelle mich auf eine zwischen mir und meiner Mutter geschehene Verkauffung oder Abtrettung des Martfelder Guthes bezogen habe, welcher Contract auch würklich zwischen uns beyden, wie meine Mutter sich zu er=innern wird wissen, geschlossen ist. Meine Mutter könnte also so sagen, daß, ob sie gleich ihrem Sohne Peter Wichelhausen aus bewegenden Ursachen das Guth Martfeld vor einiger Zeit schon übertragen hätte, dieselbe doch, wegen des Rauendahler Gutes, noch als preußische vasalin zu betrachten seye; sie außerdem auch durch die mit mir führende Handlung viele märkische Unterthanen ernähre, und durch Herschießung nicht ganz unbeträchtlicher Kapi=talien dem angrenzenden Märkischen als nützlich betrachtet werden mögte. Auf diese Art wiederspricht sie demjenigen nicht was dem Inhalte meines Patents gemäß von mir gesagt worden ist, und wird ihren Zweck eben so gut erreichen.

Gemarcke den 13. Juli 1796.

Am 9ten Juli bemerkte Witwe Wichelhausen in einem Brief an ihren Sohn:

Schreibe uns doch wie viel Jahren es sind, daß die Mer=kischen ihr Brodgewinn von den Gemarcker oder Ampts Barmen gehabt haben (wo ich nicht irre sagte Hr. F. Wupperman: an die 100 Jahr) und wie viel der Familien, oder Getauen, Schnürbandstühle, Dreher, Zichenmacher. Es kan guten effect thun. Hr. Müller wird dir näher Aufschluß in seinem Brieff geben. ꝛc.

An demselben Tage schrieb Pastor Müller:

Unsere letzten Briefe, besonders der mit der Staffette überschickte, werden Sie wohl richtig erhalten haben. Nach Abgang des lezten habe ich mich noch selbst bei dem Departement der auswärtigen Affairen erkundiget. Schwelm und überhaupt das Sauerland hat weiter nichts als Durchmärsche und dgl. zu befürchten, weil der König bei Bewilligung der neuen Demarcationslinie ausdrücklich zur Bedingung gemacht hat, daß die entblößten Stücke von seinen westphälischen Ländern mit allen Requisitionen und Contributionen verschont, und überhaupt nicht feindschaftlich behandelt werden möchten, welches dann die Franzosen auch wohl gewissenhaft beobachten werden. Hingegen Gemarcke ist seinem Schicksal überlassen. Unterdessen habe ich alle Hofnung beym Könige auszuwürken, daß er durch seine Gesandschaft in Paris einen Schutzbrief für die Gemarke bewürkt, welcher Ihnen dann eben die Dienste leistet wie eine Besatzung. Vielleicht fügen sich auch die Umstände so, daß Sie denselben nicht einmahl nöthig haben.

Vor Abgang obigen Briefes waren diese Briefe eingetroffen, Peter Wichelhausen machte deshalb noch folgende Nachschrift:

So standen die Sachen, und so waren die Meynungen auf Gemarcke, als ich heute den 13ten gegen Mittag dero Schreiben vom 9ten Juli erhielte. Den Inhalt desselben habe ich ebenfalß niemanden als dem Major bekannt gemacht, der die nemliche Nachricht erhalten zu haben schiene, sich aber darüber nichts äußerte. Wir vereinigten uns, da die Gemarcker sich doch auf nichts einlassen wolten, auch dieses zu verschweigen bis darann Antwort von General Blücher käme. Ich kann also für heute nichts thun, als mich bey Hr. Bünger unter der Hand wegen der Arbeiter und sonsten wegen der Handlungs Verhältnüsse mit dem Märkischen genau zu erkundigen, und bringe Ihnen zu bedencken ob es nicht gut wäre, sich auch zu erkundigen, wie ich mich in meiner Qualität als Agente zu verhalten, und was ich zu befürchten hätte, wann allenfalß die Franzosen über einige Zeit in Gemarcke kommen solten. Darf ich ohne weitere Anfrage und Erlaubnüß, ohne mich verantwortlich zu machen, über meinem Hause das preußische Wappen aufhangen, um dadurch dem Hause und seinen Bewohnern Sicherheit zu verschaffen? Oder ist sonsten eine Maaßregel zu unserer Privat Sicherheit zu ergreiffen, so versäumen Sie darinne nichts. Ich schließe daher vor heute, in der Hoffnung, daß wann die Fran-

zosen im Glücke bleiben, auch bey uns in jetziger Ruhe alles bleiben wird.

Donnerstag d. 14. Juli 1796.

Am folgenden Tage, Freitag den 15. Juli 1796, berichtete Peter Wichelhausen ferner an Pastor Müller nach Berlin:

Ich war heute Morgen beym Major, und vernahm von ihm die Nachricht, daß die Franzosen äußerst glücklich, und schon bei Franckfurth, vielleicht gar im Besitze dieser Stadt selbst wären.

Vom General Blücher ist nichts zu erfahren, außer daß er seine alte Ordres bestätigt, von dem Gerüchte einer neuen Demarcations Linie aber nichts wissen will.

Lieber Herr Pastor, es roulliren überall Abschriften von Ihren Briefen. Seien Sie etwas geheimer mit Ihren Erfahrungen die Sie dorten machen, es könnte Ihnen sonst zum großen Schaden sein.

Am 16. Juli 1796 schrieb dann Pastor Müller:

Die neue Demarcationslinie ist aus der Ursache so lange ein Geheimnis geblieben, damit die Kaiserlichen von der entblößten Chaussé zwischen Frankfurt und Düsseldorff keinen Gebrauch machen möchten. Wenn also bey ihnen bisher noch einige Husaren herumgeschwärmt haben, so ist dies bloses Blendwerk gewesen. Die Auswürkung eines Schutzbriefes für die Gemarke wird nach wie vor von großer Wichtigkeit seyn. Denn wenn Sie auch nun vom Kriegstheater weit genug entfernt sind, so haben Sie doch Requisitionen zu fürchten, und die Elberfelder werden gewiß nicht ermangeln auf die Gemarcker hin zu verweisen. Ich schmeichele mir die Schutzbriefe für Sie durch meine hiesigen Conexionen bewürken zu können. Nur muß ich dazu authorisirt seyn. Ich erwarte also was die künftige Post bringen wird. Ich kann dieses Geschäft noch recht gut ins Reine bringen, denn wir bleiben noch die ganze künftige Woche hier, und werden nicht ehe als den 26ten Julii von hier abreisen. Ihre Frau Mutter hat Lust Schlesien zu besehen, welches schöne Fabriken Land auch für sie sehr interessant seyn wird. Ich werde sie deswegen über Frankfurt an der Oder, Crossen, Gros Glogau auf Breslau und von da auf Dresden und so weiter führen. . . . Ich bin Ihnen für die Nachrichten wegen der bergischen Chaussée sehr verbunden. Ich hatte den Umstand schon in meiner Vorstellung angeführt, und wie ich mich erinnere, so habe ich ihn einst in einer Unterredung mit Ihnen

erfahren. — Ich habe überhaupt die ganze Geschichte dem Hr. Kriegsrath Liebrecht zum Berichte in die Hände gespielt, weil uns dieser nicht contraire ist. Damit ist es mir auch recht schön gelungen.

Es ist dann noch ein Brief von Pastor Müller vom 26. Juli aus Berlin erhalten, in welchem er schreibt:

Es war ein Glück für die Gemarke, daß die Crisis an der Lahn so glücklich vorüber gieng, sonst hätte die Ihnen übersandte Nachricht von der äußersten Wichtigkeit seyn müssen, auch schlechterdings nicht verborgen gehalten werden dürfen. Daß sie nun Manchem so wichtig nicht scheint, haben Sie gewiß ihrem guten Glücke und dem Faveur des Hr. General von Blücher zu verdanken, der aus Complaisance gegen Sie, seine Vorposten noch immer jenseits der neuen Demarcationslinie gelassen hat.

Ihre Frau Mutter will die Reise nicht durch Schlesien und Sachsen machen, sondern gerade zu wieder zurück kehren. Schade! Sie hätte da viel Schönes und Herrliches gesehen. Aber sie ist für ihr Vaterland zu besorgt, und das ist sie nicht zu verdenken.

Die Bemühungen der Frau Wichelhausen und des Pastors Müller in Berlin blieben nicht erfolglos, denn auch von französischer Seite erfolgte folgende Erklärung:

Au Citoyen le Roux.

Je vous envoie mon cher camerade copie d'une lettre que le general en chef vient de m'addresser par laquelle il me charge de donner des ordres pour qu'il ne soit fait aucune requisition sur le village de Gemarek, qui se trouve compris nominativement dans le traité de Neutralité fait à Basle entre la republique Françoise et le roi de Prusse. Je vous prie de prendre sans le moindre delai les mesures necessaires pour qu'aucun commissaire des guerres ne frappe de requisitions sur ce village, et si par évenement il en avoit été frappé anterieurement à l'époque ou les ordres que vous donnerés parviendront au Commissaire des guerres, vous aurés soin d'en faire un relevé exact indicatif des denrées qui auroient été fournies avec l'estimation d'apres les prix des lieux afin que j'en ordonne sur le champ le payement.

S & F

signé Blanchard.

Barmen blieb nun von französischer Einquartierung und Requisition befreit.

Als 1801 der Minister von Hompesch sich in Düsseldorf vor den Franzosen nicht mehr sicher glaubte, siedelte er mit seinen Räten nach Barmen über und wohnte dort im Hause des Herrn Peter Wichelhausen am Markt. Während dieser Zeit war der Sitz der Landesregierung des bergischen Landes also in Barmen.

Die Wittwe von Johann Peter Wichelhausen geborne Wulfing, starb 26. Dec. 1818. Das Hofeshaus in der Wertherhofstraße blieb noch lange im Besitz der Familie Wichelhausen und wurde zeitweilig von dem Pastor der reformierten Gemeinde zu Gemarke, dem späteren Hofprediger Dr. Fr. Wilh. Krummacher bewohnt.

Peter Wichelhausen, dem Barmen wegen seiner Dienste als Beigeordneter zu Danke verpflichtet ist, verzog später mit seiner Familie nach Bockenheim bei Frankfurt a/Main. Mit ihm verlor Barmen das letzte Glied des alten Stammes Wichelhausen, einer Familie die während langer Zeit in besonderer Weise sich um das Wohl des Ortes verdient gemacht hatte.

Bei seinem Verziehen von Barmen hatte Peter Wichelhausen die in seiner Familie aufbewahrten Bücher und Acten: das Buch der Gemarkenteilung, die Acten der Garnnahrung, das Barmer Grundbuch von 1642, eine Menge Briefe u. s. w. der Familie Fischer übergeben, durch welche diese für die Geschichte Barmens so wichtigen Documente später der Stadt Barmen und dem Barmer Lokal-Geschichts-Vereine zukamen.

IV.

Genealogisches aus Barmen.

Von **W. Crecelius.**

I. Die von Rolingswerth (Rolinxwerth).

Fahne (Gesch. d. Kölnischen, Jülichschen u. Bergischen Geschlechter I, S. 370) führt eine Jülichsche Familie v. Rolandswerth oder Rolinxwerth auf, welche er bis ins 16. Jahrh. verfolgt. Mit dieser hängt die ein Jahrh. später in Barmen auftauchende nicht zusammen. Vielmehr ist die Annahme, daß sich der Name hier auf die oben angegebene Weise von Neuem gebildet habe, in hohem Grade wahrscheinlich.

Ob Wilhelm von Pylsum von Adel war, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Es scheint nicht der Fall gewesen zu sein, da ihn der Elberfelder Richter Aegidius Zuyrß (1602) „Erenthafft vnd Achtpar vielgunstiger Nachbar Herr vnd gutter freundt" anredet, also kein Adelsprädikat gebraucht. Derselben Anrede bedient sich auch in zwei Schreiben von 1602 der Amtmann von Burg Wilhelm vom Schaidt genannt Weschpfenning. Dagegen kommt nicht in Betracht, wenn er, sammt dem stellvertretenden Richter von Elberfeld Johann Kronenberg, in der Garnordnung von 1603 den Titel „Erenvest" erhält. Es geschieht dieß nur aus Courtoisie. Das Siegel Pylsums hat zwei Querbalken, über dem obersten zwei Sterne. Der nach ihm auftretende Junker Rudolf im Werth war wol nicht bloß sein Nachfolger im Besitz des Werther Hofes; sondern auch sein Sohn. Möglich ist, daß dessen Mutter, Luise von Varendt, aus einer adelichen

Familie stammte und deshalb der Sohn sich als Adelicher gerierte. Sein Begräbnis ist folgendermaßen im Elberfelder Kirchenbuch eingetragen:

„1646. Den 20. februarij

Der Edell Erentveste Juncker Rodolf jm Wierdt. Den 5 dito ist er gestorben."

Daß Maria, die Gattin des Richters Johannes Pann (er † 1676), die Tochter des Junkers Rudolf war, ist wahrscheinlich. Vielleicht ist sie es, welche 27. Aug. 1623 als „Roloffs Weirdts Tochter" unter Taufzeugen genannt wird.

Der älteste (bekannte) Sohn von Rudolf ist Johann, welcher Junker von Rolefswierdt (im Elberfelder Taufbuch 1648) oder Johann von Rolinxwehrt (1641, Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins II, S. 325) genannt wird. Schon 1651 wohnte er auf dem Homberg (Neviges), denn nach dem dortigen reformierten Kirchenbuch wird am 1. Febr. 1651 „des Junkers Kind aufm Homberg im Backes" getauft (Ursula Maria), wobei u. a. „Jan Pan Licentmeister in den Barmen" und „Ursula Rodt genant Schwartz" (die Frau des Richters Schwartz in Neviges) als Zeugen vorkommen. Vielleicht war Johanns Gattin (Merig d. i. Maria) eine Tochter des Richters Schwartz und dieß der Grund der Übersiedelung. In Neviges ist auch, nach dem Kirchenbuch, 20. Juni 1664 „der edelvest Johan von Rolinxwehrt ein wenig nach Klockenschlag 12 im Herrn selig entschlafen".

Aus 2. Ehe hatte Junker Rudolf im Werth einen Sohn Johann Wilhelm, welcher als Schüler des Florinus (s. o.) mit dem Familiennamen Rolinxwehrt aufgeführt wird. Sein Begräbnis ist im Kirchenbuch der Elberfelder reformierten Gemeinde so eingetragen:

„1673 den 29. April

Johannes Wilhelmus weilandt deß Edelen Junckern Rudolfus Wirdt in zweiter Eh gezilter Sohn ist in die kirch begraben vnter Einen Stein neben seines Vatters grabstein liegt vnter dem Stull wo die h. prediger in der kirchen jhrn Sitz haben."

Er scheint nicht verheiratet gewesen zu sein.

Von Johann R. sind 7 Kinder nachzuweisen:

1. Johann Adolf, geb. 1648 „im Werdt" (getauft 26. Okt. nach dem Kirchenbuch der ref. Gem. in Elberfeld, er lebt noch 1681).

2. Ursula Maria, geb. 1651 zu Neviges.

3. Haus Michel (oder Johann Melchior), geb. 1653, vom 11. Nov. 1675 bis Juli 1692 Schuldiener zu Neviges, dann zu Wülfrath, wo er 1709 starb. Seine Witwe Anna Maria geb. Schürmann lebte bis 1712. Von seinen 8 Kindern starben drei jung, vier Töchter verheirateten sich (darunter Susanna Maria, geb. 1687, an den Kurpfälzischen Hofmusicus Johann Nolda; Anna Catharina, geb. 1689, in 1. Ehe 1716 an Wilhelm Roskott von Witten, Gerichtsschreiber zu Bochum, und in 2. Ehe 1731 an Christian Gerhard Duißberg); der Sohn Theodorus, geb. 1691, lebte noch 1718. Über die weiteren Schicksale des letzteren und seine etwaigen Nachkommen ist mir nichts bekannt.

4. Johannes, geb. 1656.

5. Anna Christina, geb. 1658, lebt noch 1691 unverheiratet.

6. Adolf Friedrich, geb. 1663, † 1715 als Schuldiener zu Mettmann. Er war verheiratet mit Sibylla, einer Tochter des Wilhelm Wiembeck zu Mettmann. Sie starb 1711. Die Kinder scheinen jung verstorben zu sein.

7. Anna Brigitta (von Rolingswerde), vermählt 21. Juni 1687 zu Neviges mit Franz Gerhard Bagelott, einem Sohn von Caesar B. und Gerdraut Loh.

Die beiden Schulmeister von Rolinxwerth führten das Prädikat Junker nicht mehr.

2. Die Rittershaus.

Zu den Hufengütern (mansus), die in den Bergischen Hof im Barmen dingpflichtig waren, gehörte der Rittershof oder Rittershaus. Unter dem ersteren Namen kommt er in der Amtsrechnung von 1466 vor (Zeitschr. des B. G.-V. IV, S. 227 ff.). Er entrichtete damals an Abgaben jährlich 4 Mark weniger 2 Schilling zu Herbst und 8 Schilling zu Lichtmeß, ferner 5 Schilling Zehntgeld und 1 Huhn. Im Lagerbuch von 1597 werden bereits zwei Güter aufgeführt: Hillebrands Riddershaus und Wimmers [Wemmars] Hof daselbst. Jedes hat 23 Raderschilling 3 Pfennig zu Herbst und 4 Raderschilling zu Lichtmeß an Abgaben, zusammen haben sie außerdem ein Huhn zu liefern. Hierzu kamen noch die Spann- und Leibdienste.

Daß dieses Gut seinen Namen trug von einem Inhaber, Namens Ritter, der es um oder vor 1466 besessen, ist klar.

Wer derselbe gewesen, darüber ist nichts bekannt. Es muß sich aber schon im 16. Jahrh. eine Familienüberlieferung gebildet haben, daß er in den Türkenkriegen zum Ritter geschlagen sei und diesen Namen fortan geführt habe. Wir ersehen das aus einer Bescheinigung, welche die Scheffen in Barmen noch 1651 darüber ausstellen.

Ein Heinrich Rittershusen oder Rittershusius, der aus Minden stammte (vielleicht also aus einer der Familien, welche das Barmer Gut besessen haben), wurde in Celle Geheimsekretär des Herzogs Ernst von Braunschweig und seiner Nachfolger. Von den 14 Kindern desselben — die Familienurkunden besagen von ihnen: partim in Hispania et Belgio stipendia meruerunt, partim in Frisia, Ducatu Montensi, Holsatia et Pomerania literis, armis et mercimoniis addicti sedes fixerunt — war der dritte Sohn Balthasar (geb. zu Celle 1537 † 1602) Ducalis Collegii Blasiani Brunswigae senior. Dessen ältester Sohn Dr. Konrad R. (geb. 1560 † 1613) wurde Professor der Jurisprudenz an der Nürnbergischen Universität Altorf. Konrad hinterließ aus seiner ersten Ehe mit Helena, Tochter des Superintendenten Staudner zu Sulzbach, drei Söhne:

1. Dr. Georg R. (geb. 1595), Herrn auf Buch und Weißdorf, 1624—27 Rat des Grafen Ludwig von Löwenstein-Wertheim, Advokat und Beisitzer des K. Gerichts der Burg zu Nürnberg, 1627—1635 Hofrat des Markgrafen zu Kulmbach u. s. w.

2. Dr. Nikolaus R. (geb. 1597) Professor der Pandekten an der Universität Altorf.

3. Ludwig R. (geb. 1599) Notar in Nürnberg.

Was aus seinem Sohn 2. Ehe, Justus Theodorus (geb. 1611), geworden, ist mir nicht bekannt.

Einer von den Brüdern hatte auf der Universität Bologna einen Kaspar Rittershausen aus Barmen oder Elberfeld immatrikuliert gefunden, und als er später zu Würden und Ehren gelangt und eine Erhebung in den Adelsstand nachsuchen wollte, wandte er sich an den Namensvetter im Wuppertale, um näheren Aufschluß über die Familie zu erhalten. Auf diese Weise kam ihm die obenerwähnte Überlieferung zu Ohren und er ließ sich eine amtliche Beglaubigung darüber ausstellen. Eine Abschrift davon findet sich in einem handschriftlichen Bande der Hamburger Bibliothek, welcher aus dem Nachlaß jenes stammt. Sie lautet:

„Wir Johannes Panne, Fürstlicher Richter des Hofgerichts Barmen, forth sembtliche Schöpfen daselbst, mit namen Johann Bredt, Peter Teschmacher zum Lo, Gothart Wülfing, Johann Wertmann, Balthasar zur Scheuren der Elter, und Caspar Kauß, Thun kund zeugen und bekennen mit diesem offenen brief für menniglichen.

Als wir im namen und von wegen des Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Wolfgang Wilhelmen, Pfalzgrafen bey Rhein ꝛc., unsers gnedigsten Landsfürsten und Herren, das ordenlich verkündigte Gericht heut dato auf der Gemarcken des Barmens bekleidet und besessen, daß vor uns persönlich kommen und erschienen der Ehrenveste, Hochachtbare und Mannhafter, Herr Johannes Jacob Hartung, mit vorzeigung glaublicher Credenz Schreiben und guter instruction der Edlen, Vest und Hochgelehrten, Herrn Georg Rittershusen, auf Buch und Weißdorf, der Rechten Doctoris, Fürstlichen Brandenburg. Geheimen Raths, Hofraths Directorn, und Lehn-Probsten oberhalb Gebirgs: dann Herrn Niclausen Rittershausen, auch der Rechten-Doctorn, des Heyligen Reichs Statt Nürnberg Consulenten und Antecessorn der Universitet Altorf, Gebrüdere,
zu erkennen gebend, was massen die allhie im Barmen wohnende Rittershausen, ihrer verwantnus und freundschaft halben, mit wolgemelten beden Herren Doctoribus Gebrüdern Schreiben gewechselt, in welchen gemeldet,
„daß Rittershausen ein ort oder hof des Fürstenthumbs Bergk in OberBarmen, des Amts Beyenburgk seye, so von ihren Voreltern, welche sich der zeit Baumann cognominirt und genennet, erbauet, deren Söhne theils in den krieg gegen den Erbfeind den Türcken gezogen, und ihrer Tapferkeit halben zu Ritter geschlagen weren, und bey ihrer zurück kunft das Elterliche Baumanns gut genennet worden, Woraus der Stamm und Name entsprossen, Wie allnoch lebende Hillebrand und Reinhart Rittershausen der Elter, Gevettern, referirt und erzehlet, daß solches von ihrer Mutter Marien Rittershausen, als ein frau von Neunzig jahren gewesen, oft hören. Sonst befinden wir aus einem vorbrachten beglaubten brief, daß zween Brüder, Herman und Wilhelm Rittershausen, zu Rittershausen, Anno 1529 des Stammhauses und anderer ihrer Elterlichen güter wegen verglichen, daß Herman den hof die Dörne

genant und Wilhelm das Stammgut Rittershausen in besitz genommen, aber Herman hette sein gut die Dörne einem andern verkauft, aus dessen Landen [verschrieben für: Handen] dasselbe an den Graven von Waldeck, so eine Herzogin von Cleve zur ehe gehabt, dero zeit Ambtherren zu Beyenburgk, kommen, und nachgehends an den zeitlichen Herzogen von Berg gefallen, und bis dato frey, wie Adeliche güter, verblieben und gelassen. Ferner berichten die Rittershausen, daß von bemeldtem Wilhelmen, so das Stammgut Rittershausen [bekam], sey geborn Hillebrand Rittershausen, der sechs Söhne gezeuget, mit namen Peter Rittershausen aufm Vorwerke: item Petern Rittershausen im Wihrde: Engel Rittershausen: Hans Rittershausen zur Bockmühlen: dann Caspar Rittershausen zur Fuhrt.

Von Peter Rittershausen dem Eltern sey ferner herkommen Johann Rittershausen zu Rittershausen.

Peter Rittershausen der jünger im Wihrde, der ohne Erben gewesen.

Engel Rittershausen hab ingleichen sechs Söhne gezeuget, benantlich Hillebrand Rittershausen zu Wicheringhausen, so noch im leben und seines alters Ein und sechzig jahr.

Hans Rittershausen den Eltern zur Bockmühlen, welcher fünf Söhne gezeuget, deren einer, nemlich Reinhart Rittershausen in der Oye, gleichfals noch im leben und vierzig neun jahr alt ist.

Caspar Rittershausen, obgemeldten Hillebrand Rittershausen sechster Sohn, habe wieder einen Sohn gezielet, genant Caspar Rittershausen, der Rechten Doctor, so in coelibatu gelebet, und dann zwey Töchtere, Gertrauden und Mariam, beede allnoch in zweyter Ehe lebend, und in der Statt und Ambt Elberfeld wohnend.

Uber obgemeldtes alles waren zween alte briefe vorhanden gewesen, selbige aber in vergangenen kriegstroubeln wegkommen und verderbet worden.

Von dem wappen der Rittergeschlagenen Rittershausen wüsten nichts eigentlichs zuberichten, weiln mit commercien umbgangen und in kaufmannschaften ieder sein absonderlich marck auf die wahren gesetzt und gebrauchet".

Wann nun eingangs benante Gebrüdere, Herr Doctor Georg und Herr Doctor Niclaus Rittershausen uber obbeschriebenes eine

beglaubte Urkund begehret, und dann Hillebrand Rittershausen zu Wicheringhausen, Reinhard Rittershausen, Daniel Rittershausen zu Wicheringhausen, forth beede Gebrudere Peter und Caspar Rittershausen, wonhaft zu Rittershausen, daß deme, wie vorgeschrieben, also von ihren GroßEltern gehöret zu haben, mit gutem grund bey Christlichen waaren worten, auch trauen und glauben beiahen und bestercken, Gestalt es dann dieser ort im Barmen ein guter gemeiner Leumut ist: Als haben wir obgemeldte Richter und Schöpfen den Herren Requirenten solche der waarheit zur steuer nicht versagen sollen noch wollen, Sondern iegenwertigen brief durch den Gerichtschreibern des Amts Beyenburg, Wilhelmen Wilhelmi genant Mahler, approbirten kayserlichen Notarium, — Welchen die fünf der Eltisten Rittershausen nit allein eigenhendig unterschrieben, sondern auch ihre gewöhnliche petschaften und handzeichen neben unsern Richterlichen und Schöpfen Ambts Sigeln angehangen: jedoch uns und unsern Erben, wie auch den Rittershausen selbsten ohne schaden und nachtheil.

So geschehen in Barmen judicialiter, den zehenden tag Monats Junij, stylo novo, Nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers geburth im Sechzehenhundert Ein und fünfzigsten jar: Wie dann zu mehrer zeugnus Reinhard Rittershausen der jünger zu Bockmühlen und dessen Bruder Caspar dieses mit beiahen und ausgefertigt.

Johannes Panne Richter im Barmen und Rentmeister des Amts Beyenburg.
Wilhelm Wilhelmi, genant Mahler, Gerichtschreiber.
Hillebrand Rittershausen.
Reinhard Rittershaus in der Oye.
Daniel Rittershaus.
Bey mangel Daniel Petschafts hat der Gerichtschreiber seiniges under getruckt auf begehren.
Peter Rittershaus.
Caspar Rittershaus zu Rittershaus.
Reinhart Rittershaus der jünger zu Bockmühl.
Caspar Rittershausen daselbst.

Soweit das interessante Aktenstück, welches uns mit einer Familiensage der Rittershaus bekannt macht. Wieweit dieselbe auf Wahrheit beruht, können wir jetzt nicht mehr entscheiden. Auf

einen Irrtum in den Angaben mache ich jedoch aufmerksam. Der herschaftliche Hof in den Dörnen kann 1529 nicht im Besitze eines Rittershaus gewesen sein; höchstens kann ein solcher als Pächter oder dgl. darauf gewohnt haben. Denn der Hof war seit 1244 Eigentum der Grafen und späteren Herzöge von Berg und der in der Urkunde erwähnte Graf (Philipp) von Waldeck hatte ihn 1532 als Pfandlehen vom Herzog erhalten. (S. oben S. 74.) Der ding- und abgabenpflichtige Rittershof oder Hof Rittershaus ist nie ein freies Rittergut gewesen. Seinen Namen trug er ohne Zweifel von einem Besitzer, der den Namen Ritter führte: aus welchen Gründen ihm dieser beigelegt war, wissen wir nicht. Jedesfalls muß derselbe aber schon vor 1466, wo der Rittershof zuerst genannt wird, dort seinen Sitz gehabt haben. Er kann also in den Türkenkriegen nicht zum Ritter gemacht sein.

Indes auf Grund dieser Sage, welche nur die in Barmen wohnenden Rittershaus angieng, erhielt Dr. Georg R., dessen Verwandtschaft mit der Barmer Familie gar nicht einmal feststand, vom Kaiser eine Anerkennung seines Adels. Wer da weiß, mit welcher Leichtigkeit oft die widersinnigsten Angaben in die kaiserlichen Adelsdiplome aufgenommen wurden, den wird es nicht wundern, wenn die obige Familienüberlieferung ungeprüft in die Urkunde über den Adel des Georg R. aufgenommen wurde. Ich gebe aus derselben (gleichfalls nach der Abschrift in dem Hamburger Band) einen Auszug:

Wir Ferdinand der Dritte v. G. G. Erwählter Römischer Kayser ꝛc. Wann Wir nun gnediglich angesehen, wargenommen und betrachtet die Adeliche gute Sitten, tugenten, vernunft und geschicklichkeit, damit vor Unser kayserlichen Maj. der Ehrsam, gelehrt, Unser und des Reichs lieber getreuer Georg Rittershausen, beeder Rechten Doctor, berühmbt worden, auch die angenehm- getreu- gehorsam- und willigste dienste, so nicht allein seine VorEltern zu Kriegs- und Friedenszeiten Unsern höchstgeehrten Vorfahren am Reich, Römischen Kayser- und Königen, so wol wider den Erbfeind Christlichen namens, als auch in Hispanien und Niderland, bey vorgewesenen empörungen, dergestalt gehorsamst erwiesen, daß sie wegen ihrer ritterlichen thaten zu Ritter geschlagen, und das agnomen der Rittershausen dardurch erlangt; Sondern Er selbsten auch Uns, dem heyligen Reich, Unserm löblichen Ertzhaus Oesterreich nit weniger in viel weg gehorsambst

erzeiget, auch fürtershin solches zuthun des unterthenigsten erbietens ist, auch wol thun kan, mag und soll:

So haben Wir demnach — besagten Georg Rittershausen nicht allein seinen alt Adelichen Stand gnedigst confirmirt, sondern auch sein Adelichs wappen folgender gestalt melioriret, verbessert und — in ewig zeit also zuführen und zu gebrauchen gnediglich gegönnet und erlaubt: Als mit namen ist ein Weiß- oder Silberfarber Schilt, in welchem ein rothgedecktes haus, mit drey starken Thurnen, und oben zugespitzten rothen Tächern, auch von drey Staffeln erhöhten porten Davor die Pallas stehend erscheinet, in ihrer rechten mit der Spitzen uber sich eine Copy, oben mit abwerts fliegenden rothen fähnlein, und dann in der lincken hand einen gelb- oder goltfarben Schilt, mit des Gorgonis haubt, haltend; Auf dem Schilt ein freyen offenen Adelichen Thurniershelm, beederseits mit roth- und weissen helmdecken und darob einer gelb- oder goltfarben Königlichen Kron gezieret, Daraus erscheinet, zwischen zweyen aufgethanen, mit den Sachsen gegeneinander gekehrten Adlersflügeln, deren die hintere weiß- oder Silber-, fördere aber roth- oder Rubinfarb ist, bis an die Knie ein fürwärts gekehrter geharnischter Mann, mit gelben haaren, in seiner fördern rechten uber sich ein rothes Creutz, die lincke hand aber in die hüft setzend, auch auf seiner Sturmhauben vier roth und weiß, oben abhangende Straußen federn habend: Als dann solch — wappen und kleinod in diesem Unserm libells weiß geschriebenen brief gemahlet und mit farben eigentlich aus gestrichen ist — —

Ferner thun und geben Wir mehrbemelten Georg Rittershausen, seinen Ehelichen leibsErben — diese besondere gnad und freyheit, also und dergestalt daß sie sich auf Buch und Weißdorf: Wie auch von allen ihren iezig- und künftig- — uberkommenden gütern — nennen und schreiben sollen und mögen 2c.

Mit Urkund diß brifs — Der geben ist in Unser und des heyligen Reichs Statt Regenspurg, den 12[ten] tag des Monats Maij — Sechzehn hundert und im drey und fünftzigsten — jahr.

V.

Herzog Adolf v. Jülich und Berg verleiht dem Kloster Gräfrath den ausschließlichen feilen Verkauf des Weins, besonders zur Kirmeß- und Petri-Kettenfeier, im Umkreise von einer Viertelmeile. — 1436, den 11. April.

Wir Adolph van gotz gnaden hertzough zo Guylge ind zo dem Berge ind greue zo Rauensberge doin kunt ind bekennen vur uns, unse eruen ind nacomlinge, so as unse alderen ind vurfaeren vur ind wir na umb troist ind heil unser sielen, zo merrongen ind styfftongen gotz deynst ind bouwinge des gotzhuyss ind conuentz zo Greueroidc in unsen lande van deme Berge gelcgen den veilen wyntzappen gegeuen hauen na lude der vurbriene, sy van unsen alderen ind vurfaeren ind uns darup hant: dat wir dan nu angesien ind bedacht haint sunderliche gunst ind lieffde wir zo dem goitzhuyse hauen, ind umb dat man unsen heren dcsde vlysslicher da vur unse alderen ind vur uns bidden moegen: ind haint dem goitzhuyse ind den cloisterjunfferen alda darumb vurder gunst ind gnade in dem wyntzappen gedain ind gegeuen, also dat echter deser tzyt datum diss brieues vortan ewentlichen zo gheynen kyrmissen noch tzyden, sonderlichen up sent Petersdach ad vincula bynnen dem dorp zo Greueroide noch ouch dabuyssen umblanx Greueroide up eyn vyrdel mylen weghs na nemans, de sy wer sy syn, mit gheynen wynen neit belegen, oeuerstechen noch da veyl hauen ensullcn, sonder dat goitzhuyss ind die cloisterjunfferen den veylen wyntzappen alleyn da hauen ind gebruichen ind sy nemans up eyn veirdel van eynre milen weghs na umblanx Greueroide gelegen darane neit hynderen in gheynrehande wyse ensullen. — Ind deser sachen in getzuich dcr wairheit ind cwiger stedicheit so hauen wir hertzoich des unse ingesiegell zo eynem waren oirkondc an descn brieff doin hangen.

Gegeuen zor Borch des neisten goedesdaigs na dem h. Paischdaige in deme jair unses heren do man schreiff Duysent vierhundert ind seess ind dryssich jaer.

(Nach dem Original im K. Staats-Archiv zu Düsseldorf.)

VI.

Zwei Notizen zur ältesten deutschen Geschichte.

Von **Dr. K. Lamprecht** zu Bonn.

A. Zur Uebersetzung und Erklärung von Caes. B. G. IV, 1; VI, 22 und Tac. Germ. 26.

Für das Folgende setze ich Kenntnis der Gehöferschaften (Erbgenossenschaften) im Regierungsbezirk Trier und der Hanbergsgenossenschaften im Siegerlande voraus. Vgl. Schwerz, Beiträge zur Kenntnis der Landwirtschaft in der Gebirgsgegend des Hunsrücks, Möglіner Ann. 27 (1831); v. Briesen, Urkundl. Geschichte des Kreises Merzig; Hanssen, Die Gehöferschaften (Erbgenossenschaften) im Regierungsbezirk Trier, A. d. B. A. d. W. 1863 Phil. hist. Cl. S. 75—96; Meitzen, Der Boden u. d. landwirtschaftl. Verh. des Preußischen Staates I, 352 f.; O. Beck, die Teilung u. Zusammenlegung der gehöferschaftlichen Ländereien zu Saarhölzbach; O. Beck, Statistik des Regierungsbezirks Trier. — J. H. Schenck, Dillenburgische Intelligenz-Nachrichten 1796, S. 550 f.; C. F. Schenck, Statistik des Kreises Siegen, 2. Auflage 1839 S. 134 f.; H. Achenbach, Die Haubergs-Genossenschaften des Siegerlands; Meitzen a. a. O. S. 349 f.

I. Die Nachrichten des Tacitus, Germ. 26.

1. Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se	Für den Pflug passende Länderstrecken werden entsprechend der Zahl der Anbauer von der Ge-

secundum dignationem partiuntur. 2. Facilitatem partiendi camporum spatia praebent. 3. Arva per annos mutant, et superest ager. 4. Nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent: sola terrae seges imperatur.

meinheit zum Wechsel in Kultur genommen, welche sie unter sich sofort gemäß der Abschätzung verteilen. Die große Ausdehnung ebener Flächen erleichtert diese Teilung. Die Saatfläche wechseln sie jahresweise, und für den Pflug passende Landstrecke ist [hierzu] im Überfluß vorhanden. Denn sie kämpfen in der Verwendung von Arbeit nicht um die Wette mit der Fruchtbarkeit und Ausdehnung des Areals, so daß sie Obstgärten anlegten und Wiesen befriedigten und Gärten bewässerten: nur Körnerwuchs verlangt man vom Boden.

II. Bemerkungen.

Satz 1. Ager der anbaufähige Boden, s. Germ. 29, 17 (Cit. nach der Ausg. von Holder, Leipz. 1878), oder der angebaute Boden. Hier muß die erstere Bedeutung statuiert werden, wegen des Gegensatzes von arva und ager in Satz 3; denn arva (Saatgefilde) bezeichnen eben bei einer reinen Körnerwirtschaft, welche Tac. in Satz 4 ausdrücklich bezeugt, allen angebauten Boden.

in vices lese ich, doch würde vice, wie einige Neuere (z. B. Holder) wollen, den von mir angenommenen Sinn ebensowol treffen.

occupantur: Occupare verstehe ich hier nicht im juristischen Sinne der Besitzergreifung des primus veniens, es ist von dauernden Zuständen die Rede. So auch Baumst. in seiner Ausg. der Germ. Occupare heißt Germ. 35, 3 nur „inne haben"; 22, 3 sogar geradeso, wie hier „im Wechsel inne haben".

dignationem: den genaueren Sinn dieses Wortes lasse ich dahin gestellt, schließe mich aber gegenüber Schweizer-Sidlers Erklärung der von Holtzmann und Baumstark an. Daß der Vorsteher der Markgenossenschaft eine etwas größere Ackerquote erhielt, ist nach späteren Vorgängen nicht direkt abzuweisen, vgl. Hanssen A. d. B. A. d. W. 1863 Phil. hist. Cl. S. 82.

Satz 2. facilitatem-praebent. Hier weicht meine Auffassungsweise von der recipierten ab; ich denke, Tac. will nach Schilderung des Verteilungsgeschäftes seiner Verwunderung darüber Ausdruck geben, wie ein sonst erst in den Anfängen höherer Kultur stehendes Volk schon im Stande ist, schwierige geometrische Arbeiten vorzunehmen. Er würde damit nur ein Gefühl ausgesprochen haben, das alle Neuere, Hanssen, Achenbach u. A., bei der Schilderung der Gehöferschaften und Haubergsgenossenschaften ebenfalls empfunden

und geäußert haben. Indes, ehe Tac. mit diesem Gedanken hervortritt, fällt ihm eine Tatsache ein, welche die Vermessungsarbeit erleichterte: die Ausdehnung der Ebenen Deutschlands, die einem Italiener allerdings auffallen konnte, — und er bringt nun nur diese Tatsache zur Erklärung bei. Diese Auffassung der Stelle stütze ich auf zweierlei, 1. auf die ungewöhnliche Stellung des Objekts an den significanten Ort des Satzes: auf facilitas (das ein eingeworfenes difficultas voraussetzt) liegt der Nachdruck; 2. auf die Bedeutung von campus. Es ist an unserer Stelle weder angebautes Land — arvum —, noch baufähiges Land — ager —, kann also nur die allgemeine Bedeutung Gefilde, Ebene haben. Diese Bedeutung wohnt ihm auch 16, 3 bei, an der einzigen Stelle, wo es sonst in der Germania vorkommt. Es heißt somit, meiner Übersetzung entsprechend, camporum spatia „die weite Ausdehnung ebener Flächen".

Satz 3. Von der perioden- (umtriebs-)mäßigen Einteilung des anbaufähigen Landes geht Tac. nun zur Schilderung der jährlichen Vorgänge über. Satz 3 erklärt sich auf diese Weise leicht, ja er kann überflüssig erscheinen, besonders in dem Zusatze: et superest ager, der nur noch einmal ausführt, daß jährlich eine Masse von anbaufähigem Acker unbenutzt — d. h. für den Anbau unbenutzt: er lag dreesch — im Überfluß vorhanden ist. Wie sehr aber mit Satz 3 gegenüber dem Vorhergehenden ein Absatz zu machen ist, zeigt sich durch den wol absichtlich hergestellten Gegensatz der Anfänge von Satz 1 und 3: Agri—Arva.

ager: man sollte „supersunt agri": einzelne anbaufähige Teilflächen streng logisch erwarten. Dafür ist der Singular in dem collektiven Sinne, den er noch sonst häufig hat (z. B. 31, 14) eingetreten.

Satz 4. Nec enim. Schwierigkeiten ruft hier die Anknüpfung an das Vorhergehende hervor; der verbindende Begriff ist amplitudo soli. Kulturland ist im Überfluß vorhanden; warum? — weil die Germanen nicht ein seiner Ausdehnung entsprechendes Arbeitskapital dem Boden anvertrauen. An amplitudo lehnt sich dann — nicht streng logisch — der Begriff ubertas an.

III. Erklärung.

In Satz 1 u. 2 spricht Tac. von der Flureinteilung, in Satz 3 u. 4 von der Bewirtschaftung der Flur.

Zur Flureinteilung bemerkt er Folgendes: Die Markgenossenschaft (universi) nimmt, zunächst in ideellen Quoten für den Einzelnen und entsprechend der Anzahl und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Genossen, zum Anbau besonders geeignete Felder der Gesammtflur — Gewanne im Sinne der Gehöferschaften, Jähne nach dem Siegener Ausdruck — in Kultur. Die Anzahl und Lage der Gewanne in der Flur wird nicht angegeben; das einzige Kriterium für sie ist eine besonders große Anbaufähigkeit. Auf diese Gewanne concentriert sich nun der Ackerbau, doch so, daß

sie nur der Reihe nach kultiviert werden: auf wie lange jedesmal, ist im ersten Abschnitt (Satz 1 u. 2) nicht bemerkt. — Dagegen tritt nun die Frage auf: Wie tritt das ideelle Quotenrecht des Markgenossen in die Wirklichkeit, wie projektiert es sich auf die Flur? Die praktische Lösung dieser Frage gestaltet sich so, daß die einzelnen Gewanne nach der Quotenzahl in einzelne Teile geteilt werden, deren Anbau je einem Genossen zufällt. Diese Teile waren wol im Wesentlichen gleich, größere wurden nur für besonders angesehene Personen — etwa die Principes — secundum dignationem ausgeschieden.

Von der Construction der Flurverfassung und der Grundeigentumsrechte der Markgenossenschaft geht Tac. zur Schilderung der Flurbewirtschaftung über. Am Schluß dieses zweiten Abschnittes führt er aus, wie wenig die Germanen gewohnt seien, Arbeitskapital in den Boden zu stecken und auf diese Weise zu feineren Kulturen zu gelangen: für ihren Kulturzustand findet er die reine Körnerwirtschaft, basiert auf der natürlichen Fruchtbarkeit und Ausdehnung des Bodens, bezeichnend. Vorher schon erzählt er zur Einführung dieser späteren allgemeinen Charakteristik, daß man die Saatfelder jährlich wechsele, d. h. den Boden nur ein Jahr in jedenfalls höchst extensiver Weise in Kultur nähme; Land für ein solches Verfahren sei in Ueberfluß vorhanden. Die Frage, in welchem Verhältnis die arva, das jährlich kultivierte Feldquantum, zu den agri, den Gewannen, gestanden haben, läßt Tac. offen: es ist also denkbar — und wahrscheinlich je nach der praktischen Lage der Dinge auch vorgekommen — daß die arva eines Jahres nicht nur ein, sondern auch mehrere Gewanne (agri) umfaßten. Auch über das Schicksal der abgeernteten arva teilt Tac. nichts mit, es darf aber als sicher angenommen werden, daß sie Dreesch wurden.

Man erhält demnach durch Tac. von der Feldverfassung und Wirtschaftsweise der Germanen ein, so scheint mir, harmonisches, fest in sich gegliedertes Bild, das folgende Hauptzüge zeigt:

1. Gesammteigentum der Markgenossenschaft an der Flur unter Statuierung idealer Eigentumsquoten der Einzelgenossen, welche in der Praxis zu realen Niesbrauchsquoten werden;
2. Feldgraswirtschaft innerhalb der Mark; der aufgewonnene Acker nur ein Jahr unter dem Pfluge, dann wieder auf

lange hin Dreesch — demgemäß Präponderanz der Weidewirtschaft, auf dem Gebiete der Ackerkultur reiner Körnerbau.

IV. Die Nachrichten Caesars.

B. G. IV. 1. Sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet. Neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt. — B. G. VI. 22. Agriculturae non student, maiorque pars eorum victus in lacte, caseo, carne consistit. Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui tum una coierunt, quantum et quo loco visum est agri, attribuunt atque anno post alio transire cogunt.

Indes existiert bei ihnen kein Ackerland in Besitz und Bewirtschaftung des Einzelnen, noch ist es gestattet, über ein Jahr an demselben Orte Wohnens halber zurück zu bleiben. Auch leben sie nicht viel von Getreide, sondern großenteils von Milch und Vieh. Auf Ackerbau legen sie keinen Wert, und der größte Teil ihres Lebensunterhalts besteht in Milch, Käse und Fleisch. Auch hat Niemand ein bestimmtes Ackermaß und begrenztes Grundeigentum, sondern Obrigkeiten und Fürsten teilen auf je ein Jahr den Geschlechtern und Sippen der Leute, welche sich zu diesem Zeitpunkt zusammengeschart haben, Ackerland zu, je nachdem über dessen jeweilige Größe und Lage Beschluß gefaßt ist, und zwingen sie, ein Jahr später anderswohin überzusiedeln.

V. Bemerkungen.

B. G. IV. 1: privati ac separati agri; von den beiden Adjektiven muß das eine auf die Construction der Eigentums- und Besitzverhältnisse gehen, das andere auf die Bewirtschaftungsweise, sonst erhält man eine Tautologie. Privatus ager also: Acker im Besitze oder Eigentum des Einzelnen; separatus ager: Acker in der abgesonderten Bewirtschaftung des Einzelnen.

incolendi causa: Zunächst „des Wohnens halber"; indes liegt der allgemeine Gedanke der Seßhaftigkeit überhaupt und demgemäß des Ackerbaus zu Grunde, von dem aus auch das Anknüpfen des Satzes mit neque an die vorhergehende Bemerkung verständlich wird.

B. G. VI. 22: agri modum — habet proprios; derselbe Gegensatz wie oben privati ac separati agri.

VI. Erklärung.

Ich unterscheide hier, ähnlich wie bei Tacitus, und einzelnen Andeutungen Caesars folgend, die juristische und nationalökonomische Seite der Sache: die Construction der Grundeigentumsverhältnisse und der Bewirtschaftung.

Das Eigentumsrecht am Boden gehört der Gesammtheit, die gentes und cognationes besitzen an ihm nur ideelle Quoten, deren jährliche Fixierung auf dem Boden durch die magistratus und principes erfolgt. Die letztere Behörde weist uns, als Exekutivbehörde der civitates, auf die civitas, als diejenige Gesammtheit, welcher das generelle Grundeigentumsrecht zusteht. Hier tritt nun die Frage auf, wie sich die gentes und cognationes hominum, qui tum una coierunt, zu der civitas stellen. Ich stimme Hanssen in seinem neuesten Aufsatz über die hierher gehörigen Fragen (Tübinger Ztschr. (1878) 34, S. 617 f.) darin bei, daß aus dieser Stelle die Geschlechterverfassung innerhalb der civitas erhellt, ohne mich in nähere hier irrelevante Definition des Verhältnisses von gens zu cognatio einzulassen. Aber der Zusatz hominum, qui tum una coierunt! Auch hier weist Hanssen a. a. O. S. 628 den richtigen Weg; nur darf man ihn vielleicht noch weiter verfolgen, als dies dort geschehen ist. Der Nachdruck wird auf „tum" zu legen sein; es bezeichnet das Wiederholte, in bestimmten Fällen jedesmal eintretende. Caesar will also wol sagen: „die Ackerländereien werden an gewisse Teile der Civitas, an die Gentes und Cognationes, jährlich verteilt. Aber diese Gentes und Cognationes bilden nicht volle feste Verbände, sondern sie wechseln, unter Festhaltung eines größeren Kernes, jährlich in ihrem numerischen, für die Bodenbearbeitung in Betracht kommenden Bestande". Warum aber wechselte der numerische Bestand der Sippen und Geschlechter? Ich denke, hier geben die Worte B. G. IV, 1 „quotannis singula millia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. Reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt; hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent" — genügende Auskunft. Zwischen der numerischen Stärke des jährlichen Kriegsauszugs und der ackerbauenden Restbevölkerung bestand eine Wechselwirkung; und es ist charakteristisch, daß nach Caesars Worten die letztere sich nach der ersteren richtete. Jährlich also, wenn der Kriegesauszug formiert war, traten die Restmann=

schaften gemäß ihren genealogischen Cadres zusammen, und aus diesen wurden je nach Bedürfnis größere Abteilungen gebildet, welchen ein bestimmter Teil der Gesammtländereien zum Anbau für den einen kommenden Sommer übergeben ward. Im darauffolgenden Jahre zogen nun die bisherigen Ackerbauer aus, und aus den bisherigen Kriegern wurden innerhalb des genealogischen Rahmens die ökonomischen Abteilungen formiert zur Kultur von Neuem angewiesener Flächen. -- Aus dem Bisherigen ergiebt sich nun auch die Stellung des Einzelnen innerhalb der Agrarverfassung. Er war in der rechtlichen Construction der Bodenverhältnisse gar nicht berücksichtigt, er hatte nie ein reales auf dem Boden fixiertes Grundeigentum (proprios fines). Aber noch mehr; er hatte auch kein eigenes Anbaufeld (agri modum certum). Der Grund hierfür ist evident; Caesar spricht ihn mit den Worten „se atque illos alunt" aus: die Erde gehöre nicht dem Einzelnen, sondern der Sippe, demgemäß wurde auch der Anbau in der Sippe getrieben.

Ueber die rein wirtschaftlichen Verhältnisse teilt Caesar nur Weniges mit, weit weniger als Tacitus; doch vergißt auch er nicht hervorzuheben, daß der Schwerpunkt der ganzen Wirtschaft in der Viehzucht, nicht im Körnerbau lag. Im Uebrigen wird man aus seiner Schilderung noch mit Sicherheit folgern dürfen, daß der „ager", die jeweilig zur Bebauung angewiesenen Flächen, meistens jährlich an einem anderen Orte lagen, mithin eine ungemein wilde Feldgraswirtschaft herschte.

Als Hauptzüge ergeben sich im Ganzen:

1. Gesammteigentum der Civitas an dem Territorium derselben (Pagus) unter Statuierung idealer Eigentumsquoten der Gentes und Cognationes, welche in der Praxis zu realen Niesbrauchsquoten werden;
2. Feldgraswirtschaft extensivster Natur innerhalb des Gaues; der aufgewonnene Acker nur ein Jahr bebaut, dann Dreesch — folglich fast noch reine Weidewirtschaft unter geringer und nachlässiger Aufnahme der Körnerwirtschaft.

VII. Vergleichung beider Quellen.

Ich kann den gegen Tac. geschleuderten Vorwurf, er sei unklar, nicht billigen; ebenso wenig aber stimme ich in die großen Lobeserhebungen, welche Caesar in neuester Zeit zu Teil geworden,

allzu enthusiastisch ein. Beide Schilderungen, die des Caesar, wie die des Tacitus, sind m. E. allerdings schwer verständlich — so schwer verständlich, wie immer zwei oder drei Sätze über ein ganzes Wirtschaftssystem sein werden. Aber die Wirtschaftssysteme selbst sind von beiden Schriftstellern recht wol verstanden worden; besser sogar, als mancher Neuere unsere vaterländischen Agrarsysteme verstanden und dargestellt hat. Der Beweis hierfür liegt in der Congruenz und doch zugleich Verschiedenheit der beiden Schilderungen, welchen vielfach sich ähnliche und doch auseinandergehende Agrarsysteme zu Grunde liegen. Man wird vielleicht noch zweifelhaft sein dürfen, ob, wie Arnold in der Einleitung zu seinen „Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme" es vermutet, das Taciteische System wirklich nur der Ausbau, die geschichtliche Weiterbildung des Caesarischen war; gewiß ist, daß sich unter diesem Gesichtspunkt eine Masse merkwürdiger Parallelen darbieten.

Bei Caesar noch die Fixierung des Eigentumsrechts an die Civitas, die Fixierung der Gebrauchsquoten an größere gemeinschaftliche Verbände mit genealogischem Grundtypus; die erstere ewig, die zweite nur jährlich: — bei Tac. dagegen Fixierung des Eigentumsrechts an die Markgenossenschaft, einen Teil der Civitas, einen lokalen Verband mit fast zu vermutender ursprünglich genealogischer Basis, ewig und unentreißbar; Fixierung der Gebrauchsquoten dagegen temporär und jährlich an den Markgenossen, das Einzelglied der Genossenschaft. Und weiter: Bei Caesar regellose Kultivierung innerhalb des Territoriums der Civitas, in extensivster Feldgraswirtschaft, ja besser gesagt: in principlosem Raubbau, — bei Tacitus schon sorgsame Auswahl der besten Landstücke innerhalb der Mark, und Anbau derselben in wenngleich extensiver, so doch geregelter Feldgraswirtschaft unter regelmäßigem Körnerbau. Und diesen ökonomischen Gegensätzen entsprießen allgemeine, welche bloß noch der politischen Geschichte angehören. Die Schilderung des Tacitus zeigt uns das Volk seßhaft, die Markgenossenschaft im ruhigen Besitze ihres Bodens, die Genossen selbst innerhalb der Mark beschäftigt mit Weidgang, Viehzucht und wenn auch spärlichem Anbau; bei Caesar dagegen gährt noch wilde Bewegung innerhalb der Civitas, noch hält sie kaum ihr Territorium für gesichert, noch wandeln ihre genossenschaftlichen Unterabteilungen in regellosem Wildbau von Acker zu Acker, und der Einzelne verbringt die eine Hälfte seines Lebens

außer Landes in wilder Fahrt, in wüster Plünderung und im Waffengeklirr des Kampfes.

Und doch — diese Gegensätze allein können uns kaum berechtigen, die agrarischen Zustände der Taciteischen Zeit als direkte regelrechte Resultate der Caesarischen, als aus diesen historisch geworden anzusehen. Es wäre leicht möglich — wie es vielfach vermutet ist, — daß die Schilderungen Caesars sich nur auf die wilden Sueven beziehen, die des Tacitus dagegen nur den Niederrhein mit seinen seßhafteren Völkerschaften vor Augen haben; ganz abgesehen davon, daß die Entwicklung solcher Differenzen, wie sie die Darstellungen Caesars und Tacitus zeigen, binnen 150 Jahren einen fast unglaublich rapiden kulturellen Fortschritt voraussetzt.

Allein es scheint doch fraglich, ob sich der letztere nicht beweisen ließe; ob nicht eine Perspektive über Caesar hinaus und rückwärts sich aufrollen ließe, von der aus die Geschichte der Germanen am Rhein jünger erscheint, als man bisher glaubte, und ihre primitiven Kulturzustände zu Caesars Zeit, wie ihre raschen Fortschritte unter der Einwirkung der Römer bis auf Tacitus verständlich werden.

B. Strabo und Posidonius als Quellen zur deutschen Geschichte.

Verhältnismäßig ist für die generelle Kritik der Quellen zu unserer ältesten Geschichte bisher noch wenig geschehen, trotz anhaltender starker Benutzung. Die Erklärung hierfür ergiebt sich leicht, wenn man bedenkt, daß auf diesem Gebiete meist nur wenige, oft unzusammenhängende Stücke eines sonst umfangreichen Autors notizenhafte Nachrichten zur deutschen Geschichte enthalten, deren Spezialuntersuchung, losgelöst von ihrer Umgebung, fruchtlos bleiben würde.

Etwas Anderes kommt hinzu. Die formale Kritik, wie sie auf der Vergleichung mehrerer Quellen beruht, läßt sich auf die ältesten Quellen zur deutschen Geschichte, beispielsweise auf Caesar, nicht anwenden, denn diese Quellen stehen einsam da, und es fehlt ihnen gegenüber ein zweiter Zeuge.

So wird denn das Kriterium aus dem Inhalt der Autoren selbst genommen werden müssen. Die reale Kritik wird in ihre

Rechte treten. Für sie gilt es nun ein Prinzip aufzufinden, das für alle oder wenigstens den durchaus überwiegenden Teil der erhaltenen Nachrichten und für alle Autoren in gleicher Weise und in derselben Ausdehnung anwendbar erscheint. Dieses Prinzip glaube ich in dem Kriterium der ethnographischen Gliederung aufstellen zu können. Jede Quelle zur ältesten deutschen Geschichte, sei sie noch so unbedeutend, erzählt uns von den Wohnsitzen der einzelnen Völker, von dem Verhältnis ihrer Grenzen zu einander, kurz von der ethnographischen Gliederung der Nation als der Hauptsache des Ueberlieferenswerten. Man wird also erwarten können, daß eine in sich fehlerfreie, gute Quelle wenigstens die ethnographischen Verhältnisse aus einem Guß, nach einer einheitlichen Anschauung schildert: im bejahenden Falle wird man sie als subjektiv zuverlässig ansehen können.

Praktisch läßt sich die Prüfung der Quellen nach diesem Kriterium leicht durchführen, man suche nur alle ethnographischen Nachrichten eines Autors in einer Spezialkarte zu fixieren. Ich habe diesen Weg für alle Quellen bis auf Ptolemäus herab versucht, bei den Hauptquellen waren die Ergebnisse die erwarteten günstigen; für einzelne kleinere, besonders Justin, lauteten sie weniger befriedigend; eigentümlich und merkwürdig gestalteten sie sich speziell für Strabo. Es ist unmöglich, nach den Angaben Strabos eine einheitliche Karte zu zeichnen; auch bei dem gewaltsamsten Zurechtstutzen der ethnographischen Lagen bleibt immer noch ein Rest von Völkernamen, der gemäß den sonst überlieferten Anschauungen über germanische Völkerbeschreibung nicht untergebracht werden kann. Eine nähere Untersuchung ergiebt dann, daß die übrig gebliebenen Angaben meist Stämme betreffen, welche von Strabo an mehreren Orten behandelt sind, und teilweise Nachrichten von besonders hohem Alter enthalten. Es wird sich verlohnen, diese Angaben für die germanischen Verhältnisse zusammen zu stellen und in Anmerkungen die jedesmaligen Gründe für ihre Ausscheidung anzugeben.

I. Strabo IV, 3. 4. *Μετὰ τοὺς Ἑλουηττίους Σηκοανοὶ καὶ Μεδιοματρικοὶ κατοικοῦσι τὸν Ῥῆνον, ἐν οἷς ἵδρυται Γερμανικὸν ἔθνος περαιωθὲν ἐκ τῆς οἰκίας, Τρίβοκχοι.*[1]) *Μετὰ δὲ*

[1]) Am Rhein sitzen schon seit 50 v. Chr. Rauraker, Nemeter, Vangionen, Triboker; die Mediomatriker sind vom Rheine weggedrängt. Die Notiz über die Triboker wird wol alt sein, 1) weil sich der sonst bei neueren Nachrichten

τοὺς Μεδιοματρικοὺς καὶ Τριβόκχους παροικοῦσι τὸν Ῥῆνον Τρηούϊροι [2]) . . . Τρηουΐροις δὲ συνεχεῖς Νερούϊοι [3]) . . Γερμανικὸν ἔθνος· τελευταῖοι δὲ Μενάπιοι πλησίον τῶν ἐκβολῶν ἐφ' ἑκάτερα τοῦ ποταμοῦ [4]) [der folgende Zusatz aus Caesar BG. III, 28; IV, 38; VI, 5. 6; s. Miller (Regensburger Prog. 1868) S. 23]. . Κατὰ τούτους δ' ἵδρυνται Σούγαμβροι Γερμανοί. Πάσης δ' ὑπέρκεινται τῆς ποταμίας ταύτης οἱ Σόηβοι προσαγορευόμενοι Γερμανοὶ καὶ δυνάμει καὶ πλήθει διαφέροντες τῶν ἄλλων . . . Τῶν δὲ Τρηουΐρων καὶ Νερουΐων Σένονες καὶ Ῥῆμοι πρὸς ἑσπέραν οἰκοῦσιν, ἔτι δ' Ἀτρεβάτιοι καὶ Ἐβούρωνες· τοῖς Μεναπίοις δ' εἰσὶ συνεχεῖς ἐπὶ τῇ θαλάττῃ Μορῖνοι καὶ Βελλοάκοι καὶ Ἀμβιανοὶ καὶ Σουεσσίωνες καὶ Κάλετοι μέχρι τῆς ἐκβολῆς τοῦ Σηκοάνα ποταμοῦ. [5]) Es folgt die hier weiter nicht interessierende Beschreibung Galliens, welche im graden Gegensatze zu der Germaniens, wo die noch sehr unvollständigen Commentarien nicht als Quelle dienen konnten, auf die Angaben Caesars vielfach gegründet ist, wie das Miller, „Strabos Quellen über Gallien und Britannien" (Regensburg-Stadtamhof 1868) im Einzelnen nachgewiesen hat. Bemerkenswert für Strabos Methode bleibt hierbei, daß er dreimal Caesar beim Ausschreiben nicht direkt nennt, sondern mit einem ganz unbestimmten φασὶ citiert (Miller S. 27). Die weiteren Nachrichten über Deutschland folgen:

II. Strabo VII, 1. Als ältere Nachricht läßt sich die Stelle: Μέγιστον μὲν τὸ τῶν Σοήβων ἔθνος bis ῥέων διὰ Βρουκτέρων τῶν

---

vorhandene Zusatz νυνί nicht findet; 2) weil die Triboker hier als ursprünglich erstes und bislang allein jenseits des Rheines angesiedeltes Glied der schon um 50 v. Chr. vollständig am linken Rheinufer sitzenden Völkergruppe der Rauraker rc. erscheinen.

[2]) Hier ist für die Mediomatriker das Wohnen am Rhein vorausgesetzt; es tritt also der Grund von Note 1 ein.

[3]) Demgemäß am Rhein, schon unter Caesar hiervon abgedrängt.

[4]) Schon seit 55 v. Chr. nicht mehr an beiden Rheinufern, mit ihnen haben die Sigambrer mindestens seit dieser Zeit keinen Zusammenhang.

[5]) Der erste Teil des Satzes ist mit Caesars Anschauung (s. d. Karte II) ganz unvereinbar. Die Suessionen saßen zu Caesars Zeit längst nicht mehr bis an die Küste des Oceans; doch dürfte eine Andeutung auf die oben gegebene Darstellung in Caes. B. G. II, 4 zu vermuten sein: Apud [Suessiones] fuisse regem nostra etiam memoria Divitiacum totius Galliae potentissimum, qui cum magnae partis harum regionum tum etiam Britanniae imperium obtinuerit: dazu mußte er der Küsten mächtig sein. Die Angabe nostra etiam memoria, d. h. ca. 100 v. Chr., verdient als Merkzeichen für die Zeit, aus welcher die Nachrichten des obigen Textes stammen, Beachtung.

ἐλαττόνων mit Ausnahme der Worte νῦν δὲ καὶ τελέως — φεύγοντες ausscheiden. Die hier auf das rechte Elbufer versetzten Hermunduren und Langobarden finden sich in der ganzen historischen Zeit nur links der Elbe; die Schilderung der Sueven bietet ungemein altertümliche Kulturzustände, wie sie zu Caesars Zeit schon überwunden scheinen. Die darauf genannten Sugambrer sitzen schon zu Caesars Zeit am Mittelrhein; der Lauf der Lippe endlich, mit welchem unsere Stelle fast unbekannt ist, war gerade zu Strabos Zeit in Rom gewiß besser bekannt als daß man Strabo selbst den Irtum, sie fließe ins Meer, zutrauen dürfte. — Weiterhin ziehe ich aus Kap. 1 noch hierher: Ὁ Ἑρκύνιος δρυμὸς-Ῥῆνον διέχοντα. Ueber die hier erwähnte süddeutsch-helvetische Ebene (χώρα, περὶ ἧς εἰρήκαμεν) hat Strabo selbst zunächst noch nirgends gesprochen. Der angeführte See ist der Bodensee; über ihn hat Strabo schon anderwärts viel bessere Kunde (cfr. IV, 3. 3. Meineke S. 263, 10 f.)

III. Strabo VII. 2 gehört hierher: γελοῖον δὲ τῷ φυσικῷ — οἱ δ' ἔξω τῶν Ἄλπεων.

Hiermit ist die Zahl der nach sachlichen Momenten Strabo abzusprechenden und einer weit früheren Quelle zuzuschreibenden Stellen erschöpft: es fragt sich nun, wie weit auch formale Gründe für die getroffene Auswahl sprechen.

Ich beginne mit B. VII. Im ersten Abschnitt dieses Buches teilt Strabo im Allgemeinen den darzustellenden geographischen Raum ein und verspricht dann zuerst über die Gegenden zwischen Rhein und Donau zu reden. Dann geht er zur Angabe und Charakteristik der Bewohner über. Hierauf folgen genaue Einzelmitteilungen; die Volksstämme werden nicht trocken aufgezählt, sondern im geschichtlichen Zusammenhange hervorgehoben. Die Reihenfolge geht hierbei vom Rhein über den Hercynischen Wald zum Herzen des Suevenlands. Dann wird eine Schilderung der Suevenvölker und der Marobodischen Herschaft gegeben. Nun heißt es: Μέγιστον μὲν τὸ τῶν Σοήβων ἔθνος — und man denkt nach Sinn und griechischem Sprachgebrauch an eine Fortsetzung im Sinne: „jetzt aber wollen wir zu den kleineren Völkern übergehen". Weit gefehlt; im Gegenteil folgt nun eine neue Schilderung der Sueven, welche nur auf längst vergangene Zustände der Frühzeit paßt, und an diese reiht sich die Aufzählung einer Masse von Völkernamen ohne jeden orientierenden Zusatz. Und

mehr noch: dieselben eben aufgezählten Völker werden fast alle noch einmal, nur wenig später, von Strabo genau durchgegangen. Endlich schließen sich an die Aufführung der Stämme geographische Notizen über die norddeutschen Flüsse; allein auch diese sind vorher, vor der Schilderung der Sueven, schon einmal abgehandelt worden. — Auch für die Stelle: ὁ δὲ Ἑρκύνιος δρυμὸς κτέ lassen sich neben den hier stärkeren sachlichen formale Bedenken geltend machen. Warum bringt Strabo diese Schilderung nicht dort an, wo er vom Hercynischen Walde spricht und wohin sie naturgemäß, ihrem rein geographischen Inhalt entsprechend, hingehört hätte?

Genug: in allen Stücken kommen die ausgeschiedenen Stellen der Darstellung Strabos hindernd in den Weg, besonders weil sie die der Straboniſchen entgegengesetzte Methode einschlagen, zuerst vom Volke, dann vom Lande zu sprechen. Und Strabo hat es nicht verstanden, diese Stellen seiner Erzählung in organischer Weise einzureihen.

In B. IV. dagegen überrascht die genaue Zusammengehörigkeit der ausgehobenen Stücke: ὑπὲρ δὲ τῶν Μεδιοματρικῶν Λεῦκοι καὶ... Μετὰ δὲ τοὺς Μεδιοματρικοὺς..... Τρηουΐροι... Τρηουΐροις δὲ συνεχεῖς..... Sollte das Zufall sein? Dazu kommt, daß die dazwischen stehenden Bemerkungen den Zusammenhang geradezu scholienartig unterbrechen, indem sie spätere geschichtliche Veränderungen dem ursprünglichen Texte zufügen.

Es kann kaum noch ein Zweifel sein; in den angef. Stellen beider Bücher hat Strabo eine fremde, sehr frühe Ueberlieferung benutzt. Aber wird diese Tradition an beiden Stellen auf denselben Autor zurückzuführen sein? Wichtig für die Lösung dieser Aufgabe erscheint schon die Art, in welcher beide Stücke, im 4. wie im 7. B., über den äußersten Nordwesten Deutschlands gleichmäßig unklar sind. Wenn im B. IV. gesagt ist, die Sugambrer säßen jenseits (d. h. nördlich) der Menapier, aber trotzdem beherschten die Sueven das ganze rechte Rheinufer, so ist das bei genauerer Kenntnis des Landes eben so wenig verständlich, als wenn es B. VII. heißt, die Lippe fließe 600 Stadien vom Rheine ins Meer. Volle Gewißheit aber über das Verhältnis beider Stücke erhält man durch Einführung des oben festgestellten realen Kriteriums, durch Fixierung der Nachrichten beider Fragmente auf einer Spezialkarte (s. Karte I). Da stellt sich denn die Zusammengehörigkeit der Notizen auf das Evidenteste heraus: beide

zusammen geben eine, harmonisch in sich abgeschlossene, Karte. Und diese Karte weist auf die Zeit vor Caesar. Ja noch mehr: da sie von den Verhältnissen der Caesarischen Epoche so stark abweicht, daß man diese Differenzen nur durch weitgreifende Wandlungen in den ethnographischen Verhältnissen zu erklären vermag, diese aber zwischen dem Jahre 60 v. Chr. und den Cimbernkriegen unseres Wissens nicht vorgekommen sind, — so wird man genötigt, den Stand der Dinge, wie ihn uns diese Karte zeigt, vor die Cimbernzüge zu setzen. Nach dieser ungefähren Fixierung der Entstehungszeit wird es sich um die Auffindung des Autors der Fragmente handeln. Der einzige Schriftsteller fast, der hier in Betracht kommen kann, ist Posidonius. Ueber seine Stellung zu den Fragmenten geben einige Stellen bei Strabo im Ganzen befriedigenden Aufschluß:

B. VII, 2.

(Κίμβρους) εἶτ' ἐπὶ Ἑλουητίους, πολυχρύσους μὲν ἄνδρας, εἰρηναίους δέ· ὁρῶντας δὲ τὸν ἐκ τῶν λῃστηρίων πλοῦτον . . . τοὺς Ἑλουητίους ἐπαρθῆναι, μάλιστα δ' αὐτῶν Τιγυρήνους τε καὶ Τωυγήνους, ὥστε καὶ ξυνεξορμῆσαι· πάντες μέντοι κατελύθησαν.

B. IV, 3. 3.

Φασὶ δὲ καὶ πολυχρύσους τοὺς Ἑλουητίους εἶναι· μηδὲν μέντοι ἧττον ἐπὶ λῃστείαν τραπέσθαι τὰς τῶν Κίμβρων εὐπορίας ἰδόντας· ἀφανισθῆναι δ' αὐτῶν τὰ δύο φῦλα, τριῶν ὄντων, κατὰ στρατείας.

Beiden Stellen liegt dieselbe Quelle zu Grunde. Zum Wortlaute in B. VII giebt Strabo aber Posidonius als Autor an. Der Ausdruck φασὶ B. IV, 3, 3 hindert durchaus nicht, nur an eine Quelle, und zwar in diesem Falle an Posidonius, zu denken; ich erinnere hier an das oben über diese Wendung Strabos Caesar gegenüber Angeführte. Es ist demnach kein Zweifel, daß Posidonius im IV. und VII. Buch an einer hier in Betracht kommenden Stelle ziemlich wörtlich benutzt ist; man wird also auch für die deutschen Fragmente leidlich wörtliche Benutzung annehmen dürfen, um so mehr, als sich der Text des Fragments im IV. Buch geradezu aus der strabonischen Darstellung herausschälen läßt. — Ein Einwurf bleibt noch zu erörtern. Wie kommt es, daß Strabo seine Quelle so verschieden verarbeitet? Denn während er im B. IV. die Quelle abschreibt und Bemerkungen hinzufügt, schreibt er im B. VII. selbst den Text und fügt aus der Quelle hinzu. Dieser

Unterschied findet, denke ich, seine Erklärung darin, daß ihm seine Quelle für die Rheinufer (B. IV.) ein festes Gerippe zu bieten im Stande war, für das innere Germanien (B. VII.), bei welchem sich seitdem die Kenntnis nach Osten sehr erweitert hatte, aber nicht. Es ist das also nur ein neuer Grund für das Alter der Quelle und damit für die Autorschaft des Posidonius.

Ich komme zur inhaltlichen Kritik der Fragmente; sie leidet an derselben Schwierigkeit, wie die bisherige Beurteilung Caesars, es fehlt ihr zur Hälfte das belebende Element der Vergleichung. Uns liegt kein Schriftsteller über deutsche Geschichte vor, der älter wäre, als Posidonius; damit bleibt nur die nächstspätere Quelle, Caesars BG., uns zur Vergleichung übrig. Diese fällt aber fast durchaus zu Gunsten der Glaubwürdigkeit der Posidonischen Fragmente aus, wie unten einige Beispiele zeigen werden. Keine einzige Nachricht ist, insofern sie die Zustände darstellt, aus denen sich die von Caesar gekannten und geschilderten entwickeln, von vornherein unbegreiflich oder unwahrscheinlich. Hierzu kommt, daß Strabo Posidonius für den zuverlässigsten Gewährsmann gehalten haben muß. Er kannte verschiedene Schriften über den in Frage stehenden Stoff, so Pytheas, Asinius und den unbekannten Χωρογράφος (Miller a. a. O. S. 10 Nr. 3), gleichwol benutzt er nur Posidonius in ausgedehnterer Weise. Und während er sonst seinen Vorlagen, besonders Pytheas, sehr gern einen Tadel anheftet, scheint er das bei Posidonius nicht gewagt zu haben: oder sollte er u. A. nicht bemerkt haben, daß die beiden λίμναι in der Gegend des südwestlichen Deutschlands doch etwas sehr Verwandtes zeigen, so daß die Wahrscheinlichkeit ihrer Identität vorliegt? Strabo bringt sonst nicht selten noch unwahrscheinlichere Vermutungen vor, hier aber scheint er geglaubt zu haben, der sonst so gut unterrichtete Posidonius müsse auch hier Recht behalten. (Vgl. auch B. II, 3. 5.) Endlich aber — und das ist der entscheidende Grund für seine Glaubhaftigkeit in subjektiver Hinsicht — Posidonius zeigt gerade in den Fragmenten einmal Spuren scharf kritischen Sinnes. Wir wissen, daß Posidonius sich in seinem naturhistorischen Werke besonders mit der Erscheinung der Ebbe und Flut eingehend beschäftigt hat; wahrscheinlich aber war ihm kein Fall einer Springflut oder gar eine jener Überschwemmungen, wie sie die Gestade der Nordsee bisweilen heimsuchen, bekannt geworden. Mit gutem Grunde zweifelt er daher

von seinem Standpunkte aus an der μεγάλη πλημμυρίς als Ursache des Cimbernzuges und schiebt ein allgemeines inneres Motiv unter: die Cimbern seien nun einmal πλάνητες καὶ λῃστρικοί gewesen. Grade diese noch erkennbare Abweichung von der ihm vorliegenden Tradition wird für Posidonius zum Beweise seiner rastlosen Kritik und seiner Gewissenhaftigkeit. Können wir nun bei Strabos Arbeitsweise versichert sein, in den Excerpten wenigstens den Sinn des Posidonius meist unverfälscht vor uns zu haben, so ist nach allem Gesagten der Schluß gerechtfertigt, daß in Posidonius eine reine Quelle für die älteste deutsche Geschichte gewonnen ist.

Der bedeutendste Erfolg dieser Errungenschaft aber würde, wenn die bisher angestellte Untersuchung sich bewährt, der sein, daß in Posidonius volle Nachrichten für eine Zeit deutscher Geschichte gegeben wären, an die alle andern Quellen nur noch mühsam heranreichen. Eine Menge von Fragen der ältesten Geschichte werden demzufolge anders gelöst werden müssen, eine Masse bisher unlösbarer Widersprüche fallen weg.

Am Evidentesten gefördert wird die Untersuchung über die Folgen des Cimbernzuges für die deutschen Stämme. Eine Vergleichung der ethnographisch-geographischen Angaben bei Posidonius und Caesar zeigt, einen wie mächtigen Anstoß dieser Zug gab, wie vor Allem jetzt erst die Sueven, angelockt durch die Zerrüttung der ethnographischen Zustände südlich des Mains und von Norden her durch den Druck der istaevonischen Völkermassen vorwärts geschoben, zu wandern beginnen und in einzelnen Eruptionen, von welchen die Ariovists die bekannteste, Süddeutschland gewinnen. Ferner ergiebt sich, wie erst durch den Cimbernzug die istaevonischen Völker vom Meere abgedrängt werden und der ingaevonische Stamm im Nordwesten Deutschlands als ein neues Element Fuß faßt. Unklar bleibt freilich auch bei Posidonius der Sitz der Cimbern; nach ihm sollte man fast annehmen, sie hätten noch westlich von den Chauken gesessen. Und Erstaunen weckt es zunächst, die Χαῦβοι, wofür offenbar Χάμαβοι = Chamavi zu lesen, am Meere zu finden. Auch sie muß der Cimbernzug nach Süden verschlagen haben, und wirklich gewinnt erst durch diese Annahme Tac. ann. 12, 55: Chamavorum ea arva, mox Tubantum, et post Usipetum fuisse, rechtes Licht. Die Chamaven werden den Rhein herabgedrängt, dann aber wieder von den Tubanten nach Norden gestoßen; endlich folgten diesen zu Caesars Zeit die Usipeter.

Ebenso erwünscht ist die Aufklärung über das strittige Verhältnis von Gambriviern und Sugambrern. Bei Posidonius erscheinen die Gambrivier noch als besonderer Stamm in den späteren Sitzen der Sugambrer. Die Cimbernbewegung wird dann mit den Chamaven auch die Sugambrer nach Süden getrieben haben, wo sie sich westlich des Mittelrheins das Land der Gambrivier aneigneten und diese in sich aufsogen. So erst erklärt sich die viel interpretierte Stelle des Tac. Germ. 2 über die Gambrivier, zu Tac. Zeiten wird man den alten Namen der Gambrivier im Liede gefeiert haben — aber das Volk selbst blühte nicht mehr, wie etwa Sueven oder Vandalen. Aber grade die Erwähnung im Liede, diesem unum memoriae et annalium genus, wird Tac. zur Gleichsetzung der Gambrivier, Marser, Sueven und Vandalen, als alter hochberühmter Namen, veranlaßt haben. Und wunderbarer Zufall, daß uns die älteste Ueberlieferung die Sugambrer jetzt ursprünglich in einer Gegend zeigt, in welcher um 500 Jahre später der Stamm, dem der „stolze Sicamber" entsproß, die Wurzeln seiner Kraft barg.

Ich versage mir hier weitere Folgerungen, welche der Text der neu gewonnenen Quelle giebt, obwol sich noch eine ganze Reihe anderer Resultate leicht aufzählen ließe; denn ich halte erst dann, wenn diese von mir gewagte Aufstellung der neuen Quelle als im Ganzen zutreffend anerkannt wäre, die Zeit zu voller Ausbeute gekommen. Nur eins möchte ich noch im Rückblick auf den im ersten Aufsatz behandelten wirtschaftlichen Gegenstand hinzufügen. Ich schloß die Untersuchungen über unser ältestes Agrarwesen mit der Bemerkung, daß man wol das Taciteische Agrarsystem als eine geschichtliche Entwicklung aus dem Caesarischen werde betrachten können, falls sich auch für die frühere Zeit eine ähnliche reißend schnelle wirtschaftliche Entwicklung nachweisen ließe. Erkennt man nun die Posidonischen Fragmente als eine Quelle für die Wirtschaftsgeschichte der Germanen um d. J. 120—100 v. Chr. an, so wäre dieser Nachweis allerdings möglich. In den Fragmenten (B. VII.) erscheinen die Sueven fast noch ganz als Nomaden[1]),

[1]) Es ist wol zu beachten, daß Posidonius die Sueven nicht direkt als Nomaden bezeichnet, sondern nur als diesen ähnlich. Demzufolge wird auch der Ausdruck γεωργεῖν prägnant als „geregelter Anbau" zu fassen sein; und der Gedanke an eine wilde Wirtschaft, wie sie jetzt noch in den dünnbevölkerten Steppen Südrußlands vorkommt (s. Roscher, System II, §. 24 A), ist nicht ausgeschlossen.

die Weidewirtschaft steht im Vordergrund ihres wirtschaftlichen Lebens und ernährt sie fast allein. Eigentlicher Ackerbau und der Begriff des Aufsparens sind ihnen noch unbekannt; sie sind noch nicht seßhaft, der Wechsel des Wohnplatzes hängt von den Bedürfnissen der Herde ab. So wird man wol sagen dürfen, daß, wenn zwei Menschenalter die Sueven vom halben Nomadentum bis zur Aufnahme einer uranfänglichen Körnerwirtschaft bringen konnten, ein neuer Uebergang zu vollem seßhaftem Leben und einigermaßen geregeltem Anbau nach dem Absterben von neuen Geschlechtern nicht undenkbar erscheint. Freilich ist hier noch eins zu beachten; Posid. erzählt Alles das zunächst nur von den Sueven und schließt ausdrücklich andere deutsche Stämme, namentlich die des Nordwestens, von seiner Darstellung aus: und wer bürgt dafür, daß die Taciteische Schilderung sich nicht auf diese Stämme vorzüglich bezieht? Hier treten Fragen auf, welche nur durch ein genaues Studium der rheinischen Wirtschaftsgeschichte in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters, und auch dann vielleicht noch nicht, eine Antwort finden werden.

4. Okt. 1880.

VII.

Die ältesten Nachrichten

über das

Hof- und Dorfsystem, speziell am Niederrhein.

Von **Dr. K. Lamprecht** zu Bonn.

Fast in jedem größeren Ländercomplex kann man zwei Arten der Ansiedlung unterscheiden, die eine in Einzelhöfen, die an passenden Orten aufgebaut und vom gesammten Wirtschaftsareal umgeben sind, die andere in Dörfern, bei denen eine Reihe von Haushaltungen zusammengelegt ist und erst diese Vereinigung das Centrum eines größeren Wirtschaftsareals bildet.

In Deutschland ist hauptsächlich Westfalen, genauer das Münsterland, in Frankreich die Vendée als Sitz des Hofsystems bekannt. Allein, es wäre falsch, nur in diesen Gegenden das Hofsystem zu suchen; es findet sich auch sonst sporadisch in Inseln oder Enclaven innerhalb des Dorfsystems, teilweis, wie z. B. in den Alpen, durch die natürlichen Bedingungen des Ortes begünstigt und gegen das weitere Vordringen des Dorfanbaus wol für immer geschützt. Noch jetzt hört man, namentlich von nationalökonomischer Seite, häufig die Behauptung, das Hofsystem sei nicht das ursprünglich weiter verbreitete; erst mit dem Eintreten friedlicher Zustände habe sich das Dorf — auf Verteidigung der Einwohner gegen Außen eingerichtet — erschlossen, ein Ausbau der einzelnen Höfe, wie er der bequemeren Bewirtschaftung entfernter Fluren entsprach, habe stattgefunden, und so sei erst aus dem Dorfsystem

das Hofsystem, wenn auch längst nicht überall, so doch an vielen Stellen entstanden. Wie wenig diese Ansicht haltbar ist, haben die glänzenden Untersuchungen Wilhelm Arnolds (Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme) wenigstens für Hessen gezeigt; sie haben dargetan, daß hier ursprünglich eine gemischte Besiedelung von Dörfern und Höfen anzunehmen ist, und daß in der weitern Entwicklung viel mehr die Höfe sich zu Dörfern erweitert haben, als ein Ausbau aus den Dörfern zum Hofsystem stattgefunden hat. Allerdings war für diese Erweiterung der Höfe zu Dörfern wol häufig das Motiv der gemeinsamen Verteidigung gegen Fehde und Raub maßgebend; aber dieses Motiv wirkte nicht zur Urzeit, sondern zu den Zeiten der Fehdeherlichkeit, im 14. und 15. Jahrhundert.

Es ist also zunächst kein Grund vorhanden, die eine beider Ansiedlungsformen absolut als die ältere zu betrachten; will man aber einmal diesen Gesichtspunkt zur Geltung bringen, so wird man eher der Priorität des Hofsystems sich zuneigen. Denn wir wissen innerhalb der urkundlich beglaubigten Geschichte wol von einem Anwachsen von Höfen zu Dörfern, nicht aber — abgesehen vom 19. Jahrhundert — von einem Ausbau ganzer Dörfer zu Einzelhöfen. Es wäre demnach weit eher die Annahme denkbar, daß das Hofsystem früher einmal allein geherscht habe, als ihr Gegenteil, und sicherlich wird man sich zunächst des Gedankens entschlagen müssen, das Hofsystem sei nur eine ganz eigentümliche und selten vorkommende Einrichtung.

Es wird auch nicht möglich sein, die Grenzen zwischen Hof- und Dorfsystem mit jetzt bestehenden sprachlichen oder völkerschaftlichen Unterschieden in Zusammenhang zu bringen, auch dann nicht, wenn wirklich eine Identität dieser Grenzen und der Stammesgebiete einmal bestanden haben sollte. Die Stammesgrenze behält im Allgemeinen ihren alten Platz. Die Grenze zwischen Hof- und Dorfsystem dagegen verschiebt sich, mit dem Fortschritt der wirtschaftlichen Entwicklung, wahrscheinlich immer zu Gunsten des Dorfsystems. So wird man denn, um zur Wahrheit über die ursprüngliche Ausdehnung der einen oder andern Besiedlungsform zu kommen, von allen jetzt noch vorhandenen Stammes- und Sprachgrenzen absehen müssen, und nur die jetzige Grenze beider Systeme, wie die frühesten über sie erhaltenen Nachrichten, ins Auge fassen dürfen.

Schwerz in seiner Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreußen II, S. 3—4 zieht die Grenze zwischen Hof- und Dorfsystem am Niederrhein von Venlo über Kempen, Krefeld nach dem Rhein, von da der Emscher entlang auf Lünen an der Lippe; Meitzen dagegen in seinem großen Werke über den Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates (I, 347) begrenzt die Einzelhöfe durch eine Linie von der Maas über Heinsberg, Erkelenz, Neuß, den Rhein entlang, Mülheim, Siegburg, Drolshagen, Olpe, Attendorn u. s. w. Beide Aufstellungen, die ältere Schwerzsche wie die moderne von Meitzen, scheinen mir an dem Fehler zu leiden, daß sie zur Begrenzung nur eine Linie einführen, was eine strenge lokale Trennung von Dorf- und Hofsystem voraussetzen würde. Allein diese besteht nicht, vielmehr giebt es auf der ganzen Berührungslinie beider einen Strich, wo beide Systeme sich stark mischen. Man wird daher eine absolute Grenze der Einzelhöfe und eben eine solche der Dörfer aufstellen müssen. Ich versuche das nach den Angaben der großen Liebenowschen Karte (Maßstab 1 : 80000), betone aber, daß ich mir Correcturen nach weiteren lokalen Erkundigungen vorbehalte.

I. Jetzige Grenze der Einzelhöfe: Niel. Reichswald. Goch. Siebengewald. Wemb. Wemberdyk. Twisteden. Walbeck. Straelen. Niederdorf. Vinkrath. Süchteln. Sittard. Viersen. Raderbroich. Kaarst. Osterath. Strümp. Latum. Bockum. Uerdingen. Kaldenhausen. Winkelhausen. Homberg. Alsum. Beeck. Styrum. Mülheim. Duisburg. Rahm. Angermund. Calkum. Gerresheim. Erkrath. Hilden. Höhscheid. Solingen.

II. Jetzige Grenze der Dörfer: Zyfflich. Wyler. Cranenburg. Brasselt [Reichswald]. Kessel. Asperden. Hassum. Afferden. Bergen. Agen. Well. Broekhuizervorst u. Broekhuizen. Arcen. Lomm. Velden. Venlo. Leuth. Lobberich. Boisheim. Amern. Waldniel. Dohr. Hardt. Gladbach. Korschenbroich. Kleinenbroich. Büttgen. Neuß. Hamm. Bilk. Eller. Benrath. Berghausen. Leichlingen. Burscheid.

III. Außerdem noch ein Stück mit Einzelhöfen in der Gegend von Aachen, zwischen Herzogenrath und Eupen, wie schon Meitzen a. a. O. bemerkt hat.

Ich bemerke zu Nr. I. u. II., daß im Osten, im Bergischen, die Grenze sehr schwer zu ziehen ist, weil hier die Industrie dem Lande ein ganz andres Gepräge gegeben hat. Um feste Resultate zu erhalten, wird es hier der genauesten persönlichen Bereisung des Landes und eines Vergleichs des gegenwärtigen Zustandes mit Karten des 18. und 17. Jahrhunderts bedürfen.

Dies die Grenze beider Systeme heut zu Tage; es fragt sich, wie weit die Existenz beider überhaupt zurückzuverfolgen ist. Ich gehöre zu denjenigen Interpreten der Germ. 16, welche in den Worten dieses Kapitels die Erwähnung beider Systeme finden, glaube aber für unsre Frage noch über die Germ. bis auf Caesars BG. zurückgehen zu müssen. Sicherlich kennt Caesar vici in Gallien, wie eine große Anzahl von Stellen beweisen, und auch am Unterrhein (s. d. Beweise weiter unten). Aber er kennt auch Einzelhofsysteme, oder wenigstens zunächst Einzelhöfe.

Sein Ausdruck für Einzelhof ist aedificium; er führt ihn als terminus technicus für „Bauernhof", prägnant „Einzelhof", gleich vom Beginn seiner Schilderung an ein und giebt nur das erste Mal, wo er ihn gebraucht, einen Zusatz zur näheren Erklärung. Es ist das BG. I, 5: (Helvetii) oppida sua omnia . . vicos . . reliqua privata aedificia incendunt. Offenbar soll hier die volle Rasierung des Landes verdeutlicht werden; jede Hoffnung auf Rückkehr soll fallen, daher zerstören die Helvetier Städte, Dörfer und Höfe. Wir haben an dieser Stelle den Doppelsinn des Wortes aedificium, das hier zugleich gegen die dem Römer sehr leicht mögliche Vermutung eines öffentlichen Baues durch den Zusatz „privata" geschützt wird. Reliqua aedificia sind sicher Einzelhöfe, aber zugleich sind diese Einzelhöfe doch nur reliqua aedificia, die Höfe, welche nach der Zerstörung der Höfe in den Dörfern noch bestanden. Unser „Hof" bietet ganz denselben Doppelsinn, wie aedificium; es kann einen Hof im Dorfe bedeuten, bedeutet aber schlechthingesetzt doch den Einzelhof. Und so spricht denn auch Caesar VI, 30 von einem aedificium silva circumdatum, wo er offenbar einen Einzelhof meint[1]), und erwähnt doch andrerseits die aedificia vici: BG. III, 6, vgl. Germ. 16. Daß aber diese aedificia keinesfalls klein waren,

---

[1]) Vgl. auch BG, VIII, 10: cum raris disiectisque ex aedificiis pabulum conquireretur.

sondern dem Sinne unseres „Gehöft“ entsprachen, giebt die Etymologie des Wortes, wie BG. VIII, 5, wo zu aedificium, um ein kleineres Gebäude zu bezeichnen, ausdrücklich „exiguum“ hinzugesetzt ist.

Der Doppelsinn des Wortes kann noch in einem Falle zu Verlegenheiten führen, nämlich in der Caesar ziemlich geläufigen Verbindung aedificia vicique. Wo liegen hier die aedificia? Innerhalb oder außerhalb des vicus, des Dorfes? — Ich denke, doch außerhalb. Einmal, weil Caesar den Leser sonst nicht grade an überflüssige Worte gewöhnt, dann, weil in diesem Falle die oben gegebene Reihenfolge: oppidum vicus aedificium, die sich BG. VII, 14—17 wiederholentlich findet, in sich sinnlos zusammenfiele. Volle Klarheit giebt aber BG. VII, 14: Pabulum secari non posse [ab hostibus], necessario dispersos hostes ex aedificio petere: hos omnes cotidie ab equitibus deleri posse. Praeterea salutis causa rei familiaris commoda neglegenda: vicos atque aedificia incendi oportere etc. Hier sind ohne jeden Zweifel aedificia Einzelhöfe; denn beim Fouragieren im Dorfe zerstreut sich der Feind nicht so weit, um an einen Kavallerieangriff denken zu lassen; die Reiterei würde bei einem solchen Unternehmen dem sicheren Untergange geweiht sein. Aus unsrer Stelle ergiebt sich mithin, daß bei den Biturigern, um deren Gebiet es sich BG. VII, 14 handelt, ein Mischsystem von Einzelhöfen und Dörfern bestand, grade wie nach Arnolds Untersuchungen in Hessen.

Es wird jetzt darauf ankommen, die Völkerschaften aufzuzählen, über deren Ansiedlungsart, soweit diese Hof- und Dorfsystem betrifft, Caesar etwas Näheres mitteilt. Da ergeben sich denn folgende Stellen als wichtig:

Helvetier I, 5 s. oben.

Bituriger VII, 14—17; VIII, 3; vgl. VII, 64, eine indes zu allgemein gehaltene Stelle, um genauere Folgerungen zuzulassen.

Bellovaker und westliche Nachbarn VIII, 7; 10.

Remer II, 7: agros . . depopulati omnibus vicis aedificiisque . . incensis.

Eburonen VI, 43: omnes vici atque omnia aedificia, quae quisque conspexerat, incendebantur; VIII, 24: fines eius [Ambiorigis] vastare civibus aedificiis pecore . .

Menapier (und Moriner) III, 29: agris vicis aedificiisque incensis; IV, 38: omnibus eorum agris vastatis frumentis succisis aedificiis incensis; VI, 6: aedificia vicosque incendit. Vgl. vor Allem IV, 4.

Sigambrer IV, 19: vicis aedificiisque incensis frumentisque succisis.

Es sind aber hauptsächlich keltische Völker, bei denen zu Caesars Zeit ein gemischtes System von Hof und Dorf bestand; von deutschen Völkerschaften sind im Vorhergehenden nur zwei, Eburonen und Sigambrer, erwähnt. In der Tat sieht Caesar das System dieser Mischung, ja wie es nach einer Stelle fast scheint, sogar speziell das der Einzelhöfe als gallisch an — dies Wort im geographischen Sinne genommen. Die entscheidenden Stellen aber für Caesars Auffassung sind folgende:

BG. VI, 30: . . aedificio circumdato silva, ut sunt fere domicilia Gallorum, qui vitandi aestus causa plerumque silvarum atque fluminum petunt propinquitates [von einem Hof im Eburonenlande] . . und

BG. V, 12: Hominum [Britannorum] est infinita multitudo creberrimaque aedificia fere Gallicis consimilia . . . Vorher ist von den Britannen die Rede . . qui praedae . . causa ex Belgio transierant . . et bello inlato ibi permanserunt atque agros colere coeperunt.

Ich bin geneigt, die Worte Hominum — consimilia der zweiten Stelle speziell auf diese Britannen zu beziehen, was schon nach dem jetzigen Texte vollauf zulässig ist, bei einer etwaigen Emendation „Horum" aber für „Hominum", die so nahe liegt, vorzüglich passen würde.

Mag dem nun sein, wie ihm wolle, eins ist hier sicher; Caesar sieht das Hofsystem als eine in Gallien häufig vorkommende Einrichtung an (ut sunt fere domicilia Gallorum), die sich auch bei den übergewanderten Belgen in Britannien finde. Man vergleiche nun mit dieser Gesammtanschauung die oben gegebenen Einzelnotizen. Läßt man die Helvetier weg, welche an sich nicht zu Gallien gehörten und bei denen sich das Hofsystem durch ganz besondere Eigentümlichkeiten des Landes erklärt, so erhält man 2 oder wenn man will 3 Centra des Hofsystems: 1) die Gegend von Bourges; 2) das Gebiet der Remer, Bellovaker und der westlich sich anreihenden Stämme, d. h. den Südwesten des damaligen

Belgiens; 3) das Gebiet der Eburonen, Menapier, Moriner, Sigambrer, also den Unterrhein, den Norden und Nordosten des damaligen Belgiens. Oder mit andern Worten: ein kleines Gebiet in Centralgallien, beinahe in der Breitenhöhe der heutigen Vendée und wirtschaftlich an diese erinnernd, und andrerseits Belgien waren die Hauptstandorte des Hofsystems mit eingemischtem Dorfbau.

Ich sehe nun nach diesen generellen Resultaten von der Gegend von Bourges und vom Westen Belgiens, dem rein keltischen Teile, ab und wende mich zum östlichen teilweis germanischen Belgien, zu den Ländern des Unterrheins.

Hier erscheinen zunächst die Menapier als Hauptträger des gemischten Systems; besonders nach BG. IV, 4. Bei den hier dargestellten Ereignissen sind sie noch im Besitz einer Partie des rechten Rheinufers, hier haben sie „agros aedificia vicosque“. Nachdem die Germanen ihnen hart zugesetzt, wandern sie „ex iis aedificiis quae trans flumen habuerant“; und als diese wieder abziehen, da kehren sie zurück „trans Rhenum in suos vicos“. Schließlich kommen aber die Germanen zurück, überschreiten den Rhein „atque omnibus eorum [Menapiorum] aedificiis occupatis . . se eorum copiis aluerunt“. — Dasselbe gemischte System findet sich bei Caesar ausdrücklich erwähnt für die Sigambrer und Eburonen (s. oben).

Nun saßen aber die Sigambrer am rechten Rheinufer etwa bis zu dem Wuppertale hinauf; ihre linksrheinischen Nachbarn, die Menapier, deren südliche Grenzen wenig bekannt sind, wird man nach den Vorgängen BG. IV, 1—16 wol bis zur Höhe von Neuß ansetzen müssen (vgl. Pick VI, S. 1. f. den Aufsatz des Hrn. v. Veith); die Eburonen aber saßen etwa in der Gegend Eupen-Aachen-Herzogenrath-Jülich.

Die Spezialangaben über die Sitze dieser Völker sind natürlich nur Direktiven, keine Gewißheiten, aber man nehme noch so starke Schwankungen in der Ortsbestimmung an, man wird es immer noch auffallend finden, eine wie genaue Interpretation Caesars Angaben über die Ansiedlung in den heutigen Grenzen des Hof- und Dorfsystems erhalten. Die Gebiete der Menapier und Sigambrer entsprechen den Hofgegenden des Unterrheins, das Gebiet der Eburonen umfaßte einst die — jetzt, scheint es, sehr zusammengeschmolzene — Hofenclave um Aachen. Und so darf es nicht allzu gewagt erscheinen, den Unterschied zwischen Hof und Dorf am Niederrhein

schon in die ersten Zeiten beglaubigter Geschichte hinaufzurücken. Hierbei können auch die Angaben Caesars über vici neben den aedificia nicht stören. Diese vici werden die späteren oppida, die sich ja auch jetzt im Hofgebiete finden, gewesen sein; wahrscheinlich die Gerichts- und Culturstätten der Umgegend, bei denen sich eine weitläufigere Ansiedlung bildete, wie noch heut zu Tage bei den Kirchen der Hofgegenden.

Und es wird nicht schwer fallen, das Auftreten des Hofsystems grade am Niederrhein und grade in dieser Zeit zu begreifen. Caesar hat das Hofsystem offenbar als ein Charakteristicum Galliens angesehen: in der Tat war es ein solches für Belgien, wie die Sondernotizen des BG. lehren. Nun aber berichtet uns Caesar selbst, wie in nicht allzuferner Vergangenheit erst die Germanen die Belgen vom linksrheinischen Ufer vertrieben hätten, und die Wohnsitze der Menapier am rechten Rheinufer eröffnen einen Rückblick auf eine noch frühere Zeit, wo die keltischen Belgen noch die Lande rechts des Rheines, namentlich das heutige Münsterland inne hatten. Damals, dürfen wir vermuten, werden sie ihre aedificia vicosque dort gegründet haben; und auch als sie verdrängt wurden, behielten die früheren oder späteren Nachfolger, die Sigambrer, die ursprüngliche Ansiedlungsform bei. Und so blieb es auch in den späteren Jahrhunderten, auch dann, als mit den Menapiern die letzten Belgen vom Rhein weichen mußten und Deutsche an ihrer Statt einzogen. Und so begreift es sich freilich, daß weder deutsche Stammes-, noch Dialekt-Unterschiede im Verhältnisse stehen zu jenen urzeitlichen wirtschaftlichen Grenzen, aus denen vielleicht noch der Gegensatz einer längst verschwundenen Nationalität zu uns redet.

Meiner ganzen Ausführung wird man Tacitus Germ. 16 entgegensetzen. Aber was sagt Tac. in jenem Kapitel? Zunächst verneint er die Existenz von Städten in Deutschland, dann sagt er positiv aus, 1. daß die Germanen, natürlichen Begünstigungen des Bodens folgend, von einander getrennt und an verschiedenen Orten wohnen, 2. daß sie Dörfer (vici) mit weitläufig liegenden Höfen bauen. Tac. kennt also Dorf- und Hofsystem bei den Germanen; es fragt sich nur, ob in einer lokalen Mischung, oder ob jedes als volles in sich abgeschlossenes, lokal von dem andern getrenntes System? Eine Frage, die aus Tac. selbst nie entschieden werden kann; welche ich aber, gestützt auf Caesars autoptische

Überlieferung, zu Gunsten der ersten Alternative beantworten möchte. So viel ist gewiß, daß Caesar und Tac. im Wortlaut ihrer Nachrichten sich keineswegs widersprechen.

Aber Tac. bezeichnet das Hofsystem als nationale Eigentümlichkeit der Deutschen! Das ist allerdings die gewöhnliche Interpretation von Germ. 16 seit Justus Möser; allein ich kann sie nicht für richtig ansehen. Allerdings setzt er die Ansiedlungsweise in einigen Punkten — hinsichtlich der urbes, der conexa aedificia, der caementa etc. — der römischen direkt entgegen, nur geschieht das nicht mit dem Hofsystem. Aber auch hiervon abgesehen, ist Caesars uninteressierter und auf Autopsie beruhender Ausspruch über die Bauweise in Gallien vollauf genügend, um einen nur angedeuteten Gegensatz des Tac. zu entkräften. Schließlich: wie denkt man sich denn das germanische Agrarsystem, wie es Tac. und Caesar überliefern, zur Ansiedlung in Hofform passend? Es kann doch kein Zweifel sein, daß dieses Agrarsystem auf Dorfansiedlung bemessen ist und nur schwierig der Hofansiedlung angepaßt werden kann: ist also das überlieferte Agrarsystem sicherlich das wahrhaft nationale, so ist es auch die Ansiedlung in Dörfern.

So viel über die Urzeit; ob sich die Grenze zwischen Hofsystem und Dorfsystem in späterer Zeit, vom 10. Jahrhundert etwa ab, verfolgen läßt, ist eine andere Frage, welche sich nur durch eingehendes Studium der Urkundenbücher wird lösen lassen.

27. Juli 1880.

VIII.

J. Meyer. Die drei Zelgen. Beilage zum Osterprogr. der Thurgauischen Kantonschule 1880. Frauenfeld, 4°, 60 S. Besprochen von Dr. K. Lamprecht zu Bonn.

Ein sehr dankenswerter Versuch, einmal von germanistisch-philologischer Seite aus das System der Dreifelderwirtschaft zu beleuchten, insbesondere die Terminologie dieser Wirtschaftsform festzustellen und zu erläutern. Der Verf. behandelt in 3 Abschnitten die Einrichtung der Zelgen — ein oberdeutsches Wort für das jetzt gemeindeutsche Feld, das m. E. mit Unrecht auf den Titel gebracht ist —, die Verbreitung des Dreizelgensystems, und endlich das Alter und die Dauer des Dreizelgensystems bei den Deutschen.

Von diesen 3 Abschnitten ist der erste nach Raum — er umfaßt 48 S. von den 60 — wie Inhalt der wichtigste; in ihm besonders werden, in dem Rahmen einer Darstellung der Dreifelderwirtschaft selbst, die eigentümlichen Ausdrücke des Systems zusammengestellt und auf ihren etymologischen Ursprung untersucht. Es ist damit ein wol zu beachtendes neues Quellenmaterial gewonnen, das nicht selten Schlüsse für eine Zeit der Dreifelderwirtschaft erlaubt, von der uns urkundlich keine Überlieferung erhalten ist. Mit Recht geht der Verf. bei seinen Zusammenstellungen von einem lokalen Gebiete, dem Bereich des alamannischen Dialektes aus. Denn das wird man nicht bezweifeln können, daß erst durch lokale Studien, in denen urkundliche und autoptische Durchforschung einer Gegend sich begegnen, größere Fortschritte auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte des Ackerbaus angebahnt werden können. Freilich wird dieser Grundsatz lokaler Beschränkung

im Verlauf der Abhandlung nicht ganz festgehalten; überall drängt die Schilderung des Systems zu größeren, über das Topographische hinausgehenden Zusammenstellungen, die doch nicht beanspruchen können, etwas Neues zu sagen, ja teilweise bedenklich sind. So z. B. was S. 41 über die Zäune gesagt wird; für Süddeutschland allerdings trifft es zu, daß das Gewöhnliche ein Stangenzaun war; noch in den Miniaturen des 14. und 15. Jahrhunderts sind hier die Weinberge immer durch Flechtzäune ausgezeichnet. Anders aber in Sachsen, wo das Material, junge Fichtenstämme und Weiden, schon bald dem Flechtzaun das Übergewicht gab, wie besonders die 4 illuminierten Sachsenspiegel zu Heidelberg, Dresden, Wolfenbüttel und Oldenburg beweisen.

Genauer und einschneidend dagegen sind die Untersuchungen über speziell alamannische Zustände und die Verfolgung der hier gebräuchlichen Termini in ihrem weiteren Vorkommen außerhalb des Stammesbereichs. Daß trotz der fleißigsten Zusammenstellung auch hier dem Verf. dies und jenes entgangen, liegt durchaus in der Natur des Quellenmaterials begründet. Als größeren Zusatz erwähne ich, daß das Wort „Esch" (S. 22 f.) nicht bloß in Süddeutschland und Westfalen gebräuchlich war, sondern auch am linken Rheinufer sich findet, vgl. Kaiseresch b. Kochem (Beyer Mittelrh. UB. 389. 398. 442), Waldesch b. Koblenz (ebd. 443), der Eschbach in Nassau (ebd. 207. 220. 331. 472. 475). Dann weiter nach Norden zu Esch b. Hillesheim, Eschbach b. Adenau, welche ich urkundlich nicht früh belegt finde. Hierzu kommen die mannigfachen Belege für das Wort bei Arnold „Ansiedlungen und Wanderungen", Register S. 663, von denen sich freilich manche auf die Ableitung von Esche, dem Baum, beziehen mögen. Wichtig aber ist vor Allem, daß das Wort „Esch" in der Eifel, z. B. bei Barweiler, noch gekannt wird. Man wird also Wort und Begriff auch für den fränkischen Stamm in Anspruch nehmen dürfen.

In einem weitergehenden Gegensatz befinde ich mich zum Verf. hinsichtlich der Auffassung der Driesch (Egerte). Eins ist für das spätere Mittelalter zuzugeben, daß nämlich die Egerten-Wirtschaft sicher die Ausnahme in Anbau ist; wie auch jetzt noch in den Landesteilen, wo noch Drieschanbau vorkommt; z. B. in der Eifel. Allein nirgends, auch nicht in den S. 35 bis 36 angeführten Quellen wird ein Acker, der innerhalb der drei Felder

unbebaut liegen bleibt, Driesch genannt; es könnte das nur ganz mißbräuchlich geschehen; und würde jedenfalls nicht als das Gewöhnliche, das System anzusehen sein. Die spätmittelalterliche, wie die jetzige, Driesch liegt außerhalb der Dreifelder, sie rangiert für sich als ein besonderes, sehr extensives und primitives Anbausystem, das neben der Dreifelderwirtschaft herläuft. Dieser Gegensatz in der Auffassung der Driesch führt sogleich zu einem größeren über, in dem ich mich zu den Ansichten des Verf. befinde, welche im 2. und 3. Abschnitt niedergelegt sind. Ich kann den Anbau der Germanen zur Taciteischen Zeit für nicht so fortgeschritten ansehen, wie der Verf., von Allem scheint mir der Gedanke an Dreifelderwirtschaft zu dieser Zeit durch die historische nationalökonomische Schule ein für alle Mal beseitigt. Nicht bloß, daß die Worte der Germania und nun gar des Bellum Gallicum diese Interpretation nicht vertragen, auch ein einfacher Rückschluß aus noch jetzt andauernden wirtschaftlichen Gestaltungen nötigt an eine primitivere Kultur zu denken. Da, wo wir in den Gehöferschaften des Trierer Landes das älteste Rechtsystem für die Regelung des Anbaus finden, zeigen sich auch in der Schiffelwirtschaft noch die beträchtlichsten Reste des Systems der absoluten Driesch oder — wenn wir es einmal so nennen wollen — der Feldgraswirtschaft. Dieses Zusammentreffen kann nicht zufällig sein; wenn wir in Driesch und Gehöferschaft einerseits die wirtschaftliche, andererseits die rechtliche Gestaltung einer primitiven Kultur haben, so wird man notwendig beide für gleich alt ansehen müssen.

24. Aug. 1880.

IX.

Neue Beiträge zur Geschichte der rheinischen Linie des Fürstenhauses Schwarzenberg

von

A. Mörath,

fürstl. Schwarzenberg'schem Archiv-Assessor zu Schwarzenberg
bei Scheinfeld in Bayern.

Seit unserer Anwesenheit im kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf im Jahre 1876 wurden vom Geheimen Archivrate Dr. Harleß wieder mehrere den Freiherrn Erkinger II. zu Schwarzenberg betreffende Archivalien aufgefunden und Abschriften hiervon durch denselben uns zur Verfügung gestellt. Diese Archivalien sowie zahlreiche Nachrichten über die Freiherren Gotthard und Adolf zu Schwarzenberg, welche uns der Privatgelehrte Herr Dr. Max Lossen in München, behufs Veröffentlichung in diesen Blättern, aus seinen reichen Quellenstudien zur Geschichte Deutschlands in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts während unseres Münchner Aufenthaltes in den Jahren 1878 und 1879 mitgeteilt hat, bilden die Hauptgrundlage der nachfolgenden Darstellung. In den Anmerkungen wird jeder Beitrag, den wir Herrn Dr. Harleß verdanken, durch ein eingeklammertes H und jede Mitteilung des Herrn Dr. Lossen durch ein eingeklammertes L gekennzeichnet werden.

Diesen beiden Herren, sowie dem fürstl. Schwarzenberg'schen Centralarchiv-Direktor, Herrn Adolf Berger in Wien, erlauben wir uns hiermit für die freundliche Förderung dieser kleinen Studien unsern verbindlichsten Dank auszusprechen.

I. Einige Nachträge zur Geschichte Erkingers II., Herrn zu Schwarzenberg.

Im ersten Kapitel unserer „Beiträge"[1]) haben wir erzählt, daß Erkinger II. sich zu Anfang des Jahres 1485 im Stifte Köln aufgehalten habe. Noch in diesem Jahre muß er sich nach Valkenburg begeben und mit Apollonia von der Mark vermählt haben, da ihm Ende August 1486 von dieser ein Sohn, wahrscheinlich Wilhelm I., geboren wurde, welchen der Herzog Wilhelm III. von Jülich-Berg aus der Taufe heben wollte. Diese Taufe sollte, wie aus einem Schreiben[2]) des jülichschen Hofmarschalls Heinrich von Hompesch, Herrn zu Wickrath, vom 3. September 1486 an den so eben genannten Herzog hervorgeht, am 11. September 1486 stattfinden. Erkinger II. ließ darin den Herzog Wilhelm bitten, ihm zur Tauffeier mit Hof- und Küchendienerschaft und mit Naturalien aushelfen und ihm auch seinen Türwärter Johann vom Steyne schicken zu wollen.

Erkinger II. scheint also beim Jülicher Herzoge in großem Ansehen gestanden zu haben, dessen Ursprung wir wol in seinen Beziehungen zum römischen Könige Maximilian zu suchen haben werden. Herzog Wilhelm war ja einer der treuesten Anhänger dieses römischen Königs und unterstützte denselben ganz besonders bei seinen Kämpfen mit Frankreich um die Behauptung der Burgundischen Erbschaft.[3]) Im August des Jahres 1487 war unser Erkinger vom König Maximilian beauftragt worden, dem soeben genannten Herzoge einen Kredenzbrief und eine Instruktion zu überbringen. Ein Einfall der Franzosen ins Valkenburger Land verhinderte seine Abreise und er übersandte nun mittels Schreibens[4]) vom 17. August 1487 diese Aktenstücke an den Herzog und meldete demselben auch, daß er mit Heinrich von Hompesch wichtiger, das Valkenburger Land betreffender Angelegenheiten wegen nach Brabant zum Könige Maximilian geritten sei.

Als dieser König schon zu Brügge von seinen aufrührerischen Untertanen gefangen war, berichtete Erkinger von Valkenburg aus am 7. April 1488[5]) an den Herzog Wilhelm über die Vereinigung der niederländischen Stände zu Gent, der sich auch die Franzosen anschlossen und deren Anerkennung später dem Könige Maximilian vor seiner Freilassung abgedrungen wurde.[6]) Ein

Anerbieten Erkingers mit dem Herzog Wilhelm zu reiten und ihm zu dienen, wurde von demselben in einem Schreiben[7]) d. d. Aachen den 14. Mai 1488 dankend abgelehnt.

Auch im Interesse ihrer gegenseitigen Untertanen und Diener wechselten Erkinger II. und der Jülicher Herzog Briefe. So ersuchte der Letztere in einem Schreiben[8]) d. d. Düsseldorf den 18. Juni 1492 den Freiherrn Erkinger um die Ermittlung zweier gestohlener Pferde, welche einem gewissen Peter van Reyde, einem Hintersassen Wilhelms von Nesselrode, Amtmanns zu Grevenbroich, gehört haben und die ins Valkenburger Land entführt worden sein sollen. Zu wiederholten Malen verwendete sich auch Erkinger II. beim Herzoge Wilhelm mittels Schreiben[9]) d. d. Valkenburg den 19. August 1493 und d. d. Valkenburg den 6. Jänner 1494 für seinen Diener Herman van Waweren und dessen Schwester Margaretha, welche etlicher Leibrenten wegen, die ihre Eltern zu Hittorf besessen hatten, vor den jülichschen Gerichten in einen Prozeß verwickelt waren. Mit seinem Stiefsohne Johann von Pallant scheint Erkinger II. der Landdrostei Valkenburg wegen in Uneinigkeiten geraten zu sein.

Wie wir schon in unseren „Beiträgen"[10]) berichtet haben, war nach dem Tode Dietrichs von Pallant als Vormund seiner minderjährigen Kinder Edmund II. von Pallant u. a. auch mit der Landdrostei Valkenburg belehnt worden. Diese Thatsache wird auch durch die im K. Belgischen Staatsarchive zu Brüssel befindlichen Rechnungen des Landes Valkenburg bestätigt, in welchen für die Jahre 1482—1494 Edmund von Pallant als „drossard" und „chatelain" dieses Landes vorkommt.[11]) König Maximilian hat dieses Amt aber unserem Erkinger verliehen. Diese Verleihung scheint aber von den Pallants nicht anerkannt worden zu sein. Um nun die in Folge dessen entstandenen Differenzen zu begleichen, wurde von Erkinger II. und Edmund II. von Pallant auf den 27. März 1493 ein Rechtstag nach Herzogenrath anberaumt.

Erkinger II. bat in einem Schreiben[12]) d. d. Valkenburg den 20. März 1493 den Herzog Wilhelm von Jülich, ihm zu seiner Unterstützung auf diesem Rechtstag einige seiner Räte und besonders seinen Marschall, den Ritter Heinrich von Hompesch, zu schicken. Herzog Wilhelm konnte aber diese Bitte nicht erfüllen, da er, wie er in seinem Antwortschreiben[13]) d. d. Düsseldorf den 24. März 1493 sagt, auf den nächsten Dienstag mehrere Parteien nach Aachen

beschieden habe, zu welchen Verhandlungen er seinen Rat und Marschall Heinrich von Hompesch nicht entbehren könne. Aus diesem Schreiben ersehen wir auch, daß damals Johann von Pallant herzoglicher Hofdiener und Edmund von Pallant jülichscher Amtmann zu Nideggen waren. Ob dieser Rechtstag zu Herzogenrath wirklich abgehalten wurde, ist uns nicht überliefert worden. Sicherlich sind aber auf demselben die Differenzen wegen des Amtes Valkenburg nicht ausgeglichen worden, denn Erkinger wandte sich später deswegen an König Maximilian. Wir setzen diese Beschwerdeschrift Erkingers [14]) in die Jahre 1494 oder 1495, weil darin Johann von Pallant als nicht mehr unter Vormundschaft befindlich erscheint. In derselben bittet er den römischen König, diesen Streit mit seinem Stiefsohne wegen des Amtes Valkenburg bis zu seiner Ankunft in den Niederlanden selbst entscheiden zu wollen und einstweilen dem Kanzler und den Räten von Brabant zu verbieten, in dieser Sache irgendwie vorzugehen. Auch bittet er den König, daß derselbe den Herzog von Jülich veranlasse, zu dem endlichen Rechtstage in dieser Sache einige seiner Räte als Unparteiische abzuordnen. Dieser Tag scheint, wie wir aus einer auf der Beschwerdeschrift befindlichen Notiz entnehmen zu können glauben, auf den 9. October 1494 oder 1495 festgesetzt worden zu sein. Erkinger II. muß aber denn doch die Landdrostei Valkenburg an seinen Stiefsohn Johann von Pallant abgetreten haben, da in den Valkenburger Amtsrechnungen in den Jahren 1494 bis 1518 Johann von Pallant als „drossard et chatelain" erscheint. [11])

Diese Verhältnisse mögen auch mit die Ursache gewesen sein, warum der älteste Sohn Erkingers, Wilhelm I., sich in die Dienste seines Taufpaten, des Herzogs Wilhelm von Jülich-Berg begeben und sich im Jülichischen eine neue Heimat begründet hat.

II. Die Beziehungen des jülichschen Hofmeisters Gotthard Freiherrn zu Schwarzenberg zur katholischen Restaurationspartei.

Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Cleve-Berg (1539—1592) hatte bekanntlich zwei Söhne Karl Friedrich und Johann Wilhelm. [15]) Den Letzteren bestimmte er anfangs für den geistlichen Stand und bemühte sich, um dereinst ein Bistum für ihn zu erlangen, seine Ernennung zum Coadjutor des Bischofs von Münster sowohl

beim Bischofe und Kapitel in Münster als auch beim Papste durchzusetzen. An den Beratungen,[16]) die in dieser Angelegenheit von den herzoglichen Räten in den Jahren 1571—1574 abgehalten wurden, nahm nun auch der jülichsche Hofmeister Gotthard Freiherr zu Schwarzenberg teil.

Im Jänner 1574[17]) genehmigte der Papst die Übernahme der Coadjutorie in Münster durch den Jungherzog Johann Wilhelm, verlangte aber zugleich, daß sowohl er als auch sein älterer Bruder Karl Friedrich, der zukünftige Regent der jülichschen Lande, behufs einer besseren katholischen Erziehung auf einige Zeit nach Rom geschickt werden sollten.

Um diese Forderung des Papstes richtig würdigen zu können, müssen wir einen Blick auf die damaligen religiösen Verhältnisse in den jülichschen Landen werfen.[18]) Der größte Teil des Adels und der Städte war dem Protestantismus ergeben. Auch von den herzoglichen Räten war ein Teil protestantisch gesinnt. Der Herzog selbst, dem man zwar nicht nachweisen kann, daß er jemals die Absicht gehegt hätte, zum Protestantismus überzutreten, war einer jener s. g. vortridentinischen Katholiken, welche, wie einst sein Schwiegervater Kaiser Ferdinand I., durch Concessionen, wie z. B. die Gestattung der Communion unter beiderlei Gestalt, die getrennten Religionsparteien wieder zu vereinigen hofften. Herzog Wilhelm hielt sein Leben lang an der Communion unter beiderlei Gestalten fest und um vom Papste für ihn die Erlaubnis hierzu zu erwirken, fanden wiederholt und noch am 16.—19. Jänner 1574 eingehende Beratungen[19]) unter den herzoglichen Räten statt, denen auch der Hofmeister Gotthard Freiherr zu Schwarzenberg beiwohnte.

Unter diesen Umständen befürchtete der Papst, daß die beiden jungen Prinzen leicht für den Protestantismus gewonnen werden könnten und verlangte daher, wie schon erzählt, daß sie auf längere Zeit nach Rom geschickt werden möchten. Der Erbprinz Karl Friedrich reiste nun wirklich nach Rom, starb aber daselbst schon am 9. Februar 1575 an den Blattern.[20]) Der präsumtive Thronfolger in den jülichschen Landen war sein schwachsinniger Bruder Johann Wilhelm. Der Papst und die katholische Restaurationspartei in Deutschland, an deren Spitze der Herzog Albrecht IV. von Bayern stand, mußten bestrebt sein, diesen Prinzen dem Katholizismus zu erhalten. Um dieß erreichen zu

können, mußte man Beziehungen mit den streng katholisch Gesinnten unter den jülichschen Räten anknüpfen. Da aber Herzog Albrecht von Bayern die Namen derselben nicht kannte, so wandte er sich um Auskunft darüber nach Rom. Von dort schrieb ihm der berühmte Fabricius[21]) am 13. Februar 1575, daß unter den jülichschen Räten folgende vier gut katholisch gesinnt seien, nämlich der Hofmeister Schwarzenberg, Reuschenberg, Horst und Wachtendonck. Auch der Secretair Paul Langer sei diesen ganz besonders beizuzählen. Hans Jacob von Dandorf wurde nun vom Herzoge Albrecht von Bayern an den jülichschen Hof abgesendet, um in seinem Namen wegen des Absterbens des Jungherzogs Karl Friedrich zu condolieren.

Zugleich wurde er in seiner Instruktion[22]) (d. d. München den 1. März 1575) angewiesen, sich an den Hofmeister Gotthard Freiherrn zu Schwarzenberg zu wenden. Dieser solle als ein guter Katholik helfen, damit der Jungherzog Johann Wilhelm in der katholischen Religion erzogen und ihm ein eifriger Katholik als Hofmeister beigegeben werde. Herzog Albrecht von Bayern verfolgte mit dieser Mission Dandorfs auch noch einen andern Zweck. Er wollte, daß die Coadjutorie des Bistums Münster, welche Jungherzog Johann Wilhelm als Erbprinz nun nicht mehr bekleiden konnte, seinem jüngeren Sohne Ernst, dem späteren Kurfürsten von Köln, verliehen werde. Dandorf wurde daher in einem Schreiben[23]), d. d. München den 4. März 1575, beauftragt, darüber mit dem Hofmeister Schwarzenberg und dem Secretair Langer zu sprechen.

Wie sehr jene Besorgnis von Seiten Bayerns um die Aufrechterhaltung des Katholizismus am jülichschen Hofe begründet war, ersehen wir aus einer Aufforderung der pfalzgräflichen, braunschweigschen und hessischen Gesandten an den Herzog Wilhelm, sich zur Augsburger Confession zu bekennen. In einer zu Hambach den 20. Mai 1575 abgehaltenen Sitzung der jülichschen Räte, unter denen sich auch der Hofmeister Schwarzenberg befand, wurde unter dem Vorsitz des Herzogs Wilhelm beschlossen, diese Aufforderung zurück zu weisen.[24]) In die religiösen Zustände am jülichschen Hofe gewährt uns auch ein Schreiben Schwarzenbergs d. d. Hambach den 28. Mai 1575[25]) an Anna Pfalzgräfin zu Neuburg und Herzogin in Bayern, eine Tochter Herzog

Wilhelms von Jülich, einen interessanten Einblick. Er sagt darin u. a.:

„Soviel die meß belangt, obwol die seither durch die gutherzige und altgleubige zum trewlichsten am hof zu halten, wie es einmal beschehen, befurdert, hat es doch noch zur zeit nit in rechten schwang kommen wollen; gleichwol thuen hochermelter mein gnediger her sambt dero geliebten son hertzog Johanns Wilhelmen jederzeit auf hohen festen und sonst teglichen feyrtagen und in der wochen etlich mal dieselbige und sonst allen andern kirchischen geistlichen ceremonien besuechen und beiwonen. Der almechtig mag mit der zeit mereren eiffer und ernst zu erweitterung seiner gotlichen eren verleihen."

Herzog Albrecht von Bayern suchte durch Vermittlung des jülichschen Hofes seinen Sohn Ernst auch zum Coadjutor des Bischofs von Lüttich zu machen. Freiherr Gotthard wohnte der Ratssitzung am 22. August 1575 zu Düsseldorf bei, in welcher das Memorial [26]) für den jülichschen Gesandten Otto von Bylandt an den Bischof von Lüttich in dieser Angelegenheit beraten wurde. Wichtig für die beiden Religionsparteien am jülichschen Hofe war auch die Frage der ersten Communion des Jungherzogs Johann Wilhelm. Die protestantisch Gesinnten hätten es nämlich gerne gesehen, daß er dieselbe unter beiderlei Gestalt empfangen hätte. Um dieß zu hintertreiben, schrieb Herzog Albrecht von Bayern d. d. München den 21. März 1576 [27]) folgendes an den Freiherrn Gotthard zu Schwarzenberg: Er habe es für unnötig gehalten, selbst an den Herzog von Jülich zu schreiben, da er glaube, daß derselbe ohnehin seinem Sohne keine Absonderung von der katholischen Kirche gestatten werde, jedoch wolle er ihn, den Hofmeister, „als den wir der alten catholischen allein seligmachenden religion mit sondern eyfer zugethan wissen", ersuchen dahin zu wirken, daß sein junger Vetter bei der Communion unter einer Gestalt gelassen werde. „Dan ob wir wol unsers tails die communion under baiderlay gestalten, do die uf maß wie in dem Trientischen concilio versehen, angestelt, nit tadlen, haben wir jedoch in unserm furstentumb, alda etliche ein zeit lang ser darnach gedrungen, so vil befunden, das solches von vilen mer aus furwitz dan andacht beschehen, das auch diejenigen so der communion baider gestalten nachgefochten, mit allerhand hievor in den alten concilien verworfenen irtumben befleckt und behaft seyen, sonderlich

aber ist solcher irtumb halben bey der jugent, dero judicium noch schwach und leichtlich zu bewegen, merere gefar. Do dan unser junger vetter sein volkomen alter erraichen wirt, stehet seiner liebden dannoch bevor zu der commuion baider gestalten zu treten. Uber das alles erwegen wir auch, do die newglaubigen spüren werden, das dieser jung furst mit der communion uf ir seiten geraten, das sy nicht unversucht lassen werden, denselben auch in den ubrigen artickeln uf ir mainung zu pringen. Do inen entgegen, wan sy sehen wurden, das unser junger vetter ytzo in dem furnembsten articul sich zu der römisch-catholischen kirchen bekenne, alle hofnung ir liebden in dem uberigen zu gewinnen entfallen muste. So zweivelt uns gar nit, das dessen nit allein die bäbstl. heyligkeit sonder auch die kayserl. Majestät, die dan ire geliebte sön auch allain under ainer gestalt communicirn lest, ein sondere freid und gefallen, auch ir liebden an ewigen und zeitlichen desto mer glück und wolfart haben wurden. Begern demnach gnediglich, du wellest hierin an deinem vleis und zuthun nicht erwinden noch mangeln lassen. Wir mugen auch leiden, do dichs fur guet ansehen wurt, das du dises schreiben unsern freuntlichen lieben schwager furwisest."

Freiherr Gotthard antwortete darauf d. d. Düsseldorf den 6. April 1576[28]) dem Herzoge Albrecht, daß er nach Beratung mit etlichen der alten Religion zugetanen Räten es nicht für gut gehalten hätte, dem Herzog davon etwas mitzuteilen, ehe derselbe sich auf das Schreiben der Herzogin (Anna von Bayern) erklärt. Da man aber gemerkt habe, daß der Herzog selbst der Meinung wäre, den jungen Herrn zur Zeit noch nicht communicieren zu lassen, schiene es am nützlichsten, nichts zu erwähnen. Inzwischen könnten vielleicht der Kaiser und der Herzog Albrecht selbst mit dem Herzog darüber verhandeln, daß er seinen Sohn communicieren lasse, wie es in der christlichen Kirche herkömmlich sei.

Diese Angelegenheit wurde dann dem Papste nach Rom zur Entscheidung vorgelegt.

Fabricius schreibt von Rom am 7. Juli 1576[29]) an Herzog Albrecht darüber, daß er bei einer Audienz beim Papste zunächst von der Communion des jungen Herzogs von Jülich zu sprechen angefangen und den Brief des alten Herzogs vorgelesen habe. Dieser habe, scheint es, wegen des Beharrens auf beiden Gestalten nicht sehr gefallen. Doch habe Seine Heiligkeit Schwarzenbergs

Rat gebilligt, die Communion lieber einige Zeit aufzuschieben, als etwas gegen die Sitte der Kirche zu tun.

Am 4. October 1576 wandte sich Herzog Albrecht von München aus wieder brieflich[30]) an den Freiherrn Gotthard und teilte ihm mit, daß er von hohen Orten glaublich berichtet worden sei, daß der alte Herzog von Jülich vor Zeiten ein Testament gemacht, worin er seinem jüngeren Sohne einige Vormünder von beiden Religionsparteien gesetzt habe. Nun seien die Katholischen alle gestorben, während die Confessionistischen noch lebten, so daß zu besorgen sei, daß sie, wenn Herzog Wilhelm stürbe, ehe sein Sohn großjährig, Änderungen in der Religion vernehmen und dadurch die zu Neuerungen geneigten Untertanen stärken würden. Aus Liebe zur katholischen Religion und zu seinen Verwandten wie dessen Land und Leuten ersuche er ihn, falls es sich mit der Vormundschaft so verhalte, sich dafür zu bemühen, daß tüchtige Katholische aus dem Prälaten=, Grafen= oder Ritterstand in die Vormundschaft gebracht würden.

Im ersten Viertel des Jahres 1578 hatte der Jungherzog Johann Wilhelm noch immer nicht die erste Communion empfangen. Herzog Albrecht von Bayern ersuchte deshalb in einem Schreiben[31]) d. d. Überlingen den 29. April 1578 mehrere jülichsche Räte und darunter auch unsern Freiherrn Gotthard, dahin zu wirken, daß er dieselbe nicht etwa unter beiden Gestalten empfange.

Aus diesem Briefwechsel des Bayernherzogs mit dem Freiherrn Gotthard zu Schwarzenberg dürfen wir wol den Schluß ziehen, daß der Letztere das Haupt der streng katholischen Partei am jülichschen Herzogshofe gewesen sei.

Sein Ableben teilte der jülichsche Secretair Paul Langer in einem Schreiben d. d. Düsseldorf den 3. Februar 1579[32]) an den bayerischen Rat Dandorf mit folgenden Worten mit: „Hofmeister Schwarzenberg ist nach langer Schwachheit im Herrn verstorben, an ihm hat der Herzog einen treuen Rat und Diener verloren!“

Ein wie besorgter und treuer Vormund er seinem Neffen Adolf Freiherrn zu Schwarzenberg war, werden wir im nächsten Kapitel erzählen.

III. Die Jugendjahre Adolfs Freiherrn zu Schwarzenberg.

Es war im 16. Jahrhundert an den deutschen Fürstenhöfen Sitte, daß man den jungen Prinzen mit ihnen im gleichen Alter stehende Adeliche beigesellte, die dann mit ihnen auferzogen wurden. Dieß war auch am jülichschen Hofe der Fall. Mit dem im Jahre 1555 gebornen Jungherzoge Karl Friedrich wurde auch Freiherr Adolf zu Schwarzenberg auferzogen.[38]) Er verdankte diese Auszeichnung gewiß nur der Verwendung und dem Einflusse seines Oheims und Vormundes, des Freiherrn Gotthard zu Schwarzenberg. Im Jahre 1574 begleitete er den Erbprinzen Karl Friedrich nach Rom. Nach dem am 9. Februar 1575 zu Rom erfolgten Hinscheiden dieses Prinzen[33]) trachtete Freiherr Adolf, der wahrscheinlich keine Lust hatte, dem etwas schwachsinnigen Bruder des Verstorbenen zu dienen, in den Hofstaat des Herzogs Ernst von Bayern, welcher zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung damals gerade in Rom verweilte, aufgenommen zu werden.

Sein Vormund Freiherr Gotthard ersuchte[34]) die uns schon bekannte Anna, Pfalzgräfin zu Neuburg und Herzogin in Bayern, und den damals als Gesandten am jülichschen Hofe anwesenden bayerischen Rat, Hans Jacob von Dandorf, sich deswegen am bayerischen Hofe in München für den Freiherrn Adolf zu verwenden. In Folge dieser Intervention und wol auch der streng katholischen Gesinnung des Freiherrn Gotthard erteilte Herzog Albrecht von Bayern seinem in Rom weilenden Sohne Ernst den Befehl,[35]) den Freiherrn Adolf in seinen Hofstaat aufzunehmen. Es war dieß ein für die ganze Zukunft Adolfs wichtiger und entscheidender Schritt.

Der bayerische Herzog Ernst, der spätere Kurfürst von Köln, war damals schon Administrator der Stifte Freising und Hildesheim.[36]) Von Rom aus schrieb[37]) er am 22. April 1575 seinem Vater, daß er wegen des Freiherrn Adolf seinem Befehle nachkommen werde. Dasselbe berichtete auch sein Hofmarschall Jaßdorf am 23. April d. J. nach München.[38]) Der berühmte Andreas Fabricius (früher Professor der Philosophie in Löwen), welcher in Rom die Studien des Herzogs Ernst zu leiten hatte, billigte in einem an den Herzog Albrecht von Tivoli aus am 10. Mai 1575 gerichteten Schreiben sehr die Aufnahme des Freiherrn Adolf.[39])

Er charakterisierte ihn als einen bescheidenen und aufrichtigen Jüngling. Zwei Monate später behauptete Fabricius in einem Schreiben d. d. den Rom 27. Juli 1575[40]) an denselben Herzog, worin er sich über einige Adeliche am Hofe Herzog Ernsts beschwerte, daß Freiherr Adolf ihrem Hofe zur Zierde gereiche. Auch die persönliche Gunst des Wittelsbachers Ernst scheint er sich bald erworben zu haben. Herzog Ernst hatte sich nämlich im Hochsommer 1575 heimlich zum Kardinal Granvella nach Gaeta begeben. Als man endlich seinen Aufenthaltsort ausgekundschaftet hatte, begehrte er einige von seinen Hofadelichen, die er namentlich bezeichnete, bei sich zu sehen.[41]) Unter diesen war auch unser Freiherr Adolf, welcher aber leider, als Herzog Ernst nach Deutschland zurückreiste, in Folge einer Erkrankung in Italien zurückbleiben mußte. Zur vollständigen Wiederherstellung seiner Gesundheit reiste er dann später nach Hause.

Im October 1576 wollte er sich wieder an den Hof Herzog Ernsts begeben. Sein Oheim Freiherr Gotthard gab ihm ein Empfehlungsschreiben[42]) d. d. Hambach den 19. October 1576 an den bayerischen Rat Hans Jacob von Dandorf mit, damit er durch dessen Intervention seine frühere Stelle an diesem Hofe wieder erhalte, was denn auch geschah. Herzog Ernst ernannte dann den Freiherrn Adolf zu seinem Mundschenken. Wir entnehmen dieß einem Schreiben,[43]) das Herzog Ernst am 14. Mai 1577 von Köln aus an den Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve gerichtet hat. Darin schreibt er, daß er Samstag den 11. Mai in Köln angekommen sei, aber bisher durch die Besitznahme seines dortigen Kapitelplatzes verhindert gewesen sei, den Herzog in Dinslaken zu besuchen. Er schicke daher seinen Mundschenk Adolf Herrn zu Schwarzenberg mit der Meldung, daß er gestern (den 13. Mai) seinen Kapitelplatz eingenommen habe und auf morgen zum Kurfürsten nach Brühl erfordert sei. Darnach wolle er sich persönlich beim Herzoge einfinden.

Der Wittelsbachischen Politik gelang es endlich auch durchzusetzen, daß Herzog Ernst am 30. Jänner 1581 zum Bischof von Lüttich gewählt wurde.[44]) Seinen feierlichen Einzug hielt er aber in Lüttich erst am 18. Juni 1581.[45]) Er begab sich hiezu am 15. Juni 1581 von Hildesheim aus auf die Reise nach Lüttich und in seinem Gefolge finden wir da auch als seinen Kammerherrn unsern Freiherrn Adolf.[46]) Zu dem Lütticher Einritte

war aus Bayern der eine Bruder Ernsts, Herzog Ferdinand von Bayern, mit einem zahlreichen Gefolge aus dem bayerischen Adel, unter welchem sich auch Graf Wolfgang Jacob zu Schwarzenberg von der bayerischen Linie der Schwarzenberge befand, gekommen.[47])

So trafen damals in Lüttich ein bayerischer und ein rheinischer Schwarzenberg zusammen, beide in Wittelsbachischen Diensten.

Wie wir schon in diesen Blättern[48]) erzählt haben, wurde Freiherr Adolf im Lüttichschen Rat und Hofmarschall des Herzogs Ernst, der ihn dann, als er Kurfürst von Köln geworden war, zur Bekämpfung seines Rivalen Gebhard Truchseß im Jahre 1584 ins Kölner Erzstift berief. An diesem Kampfe nahm im bayerischen Hülfscorps auch der so eben genannte Graf Wolfgang Jacob zu Schwarzenberg teil.[49])

November 1880.

Anmerkungen.

[1]) Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins XII pag. 202. [2]) Original im Staatsarchive zu Düsseldorf. (H.) [3]) Schaumburg, der Jülich-Clevische Erbfolgestreit Wesel 1859, pag. 56. [4]) Original im Staatsarchive zu Düsseldorf. (H.) [5]) Original im Düsseldorfer Staatsarchive. (H.) [6]) Geschichte der vereinigten Niederlande im 34. Teil der „Fortsetzung der Allgemeinen Welthistorie", Halle 1770, pag. 100. [7]) Original im Düsseldorfer Staatsarchive. (H.) [8]) Original im Düsseldorfer Staatsarchive. (H.) [9]) Originale im Düsseldorfer Staatsarchive. (H.) [10]) Zeitschr. d. berg. G.-V. XII, pag. 204. [11]) Gütige Mitteilung des Archivdirektors Gachard in Brüssel. [12]) Original im Düsseldorfer Staatsarchive. (H.) [13]) Concept im Düsseldorfer Staatsarchive. (H.) [14]) Chmel, Urkunden, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Maximilian I., Stuttgart 1845, pag. 512. [15]) Schaumburg, pag. 68 ff. [16]) Landesherrl. Akten im Düsseldorfer Staatsarchive (28ᵃ fol. 1, 4, 186, 193ᵇ, 204, 394. (L.) [17]) Desgleichen (28ᵇ fol. 5.) (L.) [18]) Stieve, Zur Geschichte der Herzogin Jakobe von Jülich (Zeitschr. d. berg. G.-V. XIII, pag. 3 ff.). [19]) Akten im Düsseldorfer Staatsarchive (28ᵇ fol. 14 ff.). (L.) [20]) Schaumburg, pag. 69. [21]) Münchener Reichsarchiv, Freising Nr. 80, fol. 127. (L.) [22]) Münchener Reichsarchiv, Münster II, fol. 105. (L.) [23]) Desgleichen, Münster II, 117. (L.) [24]) Desgleichen, Gülch-Cleve Tom. II, fol. 17. (L.) [25]) Desgleichen, Münster Tom. II, fol. 202. (L.) [26]) Desgleichen, Lüttich. (L.) [27]) Desgleichen, Münster III, fol. 83. (L.) [28]) Desgleichen, Münster III, fol. 133. (L.) [29]) Münchener geheimes Staatarchiv, Codex 227/3 fol. 1. (L.) [30]) Münchener Reichsarchiv, Münster IV fol. 125. (L.) [31]) Münchener geheimes Staatsarchiv 38/16 fol. 332. (L.) [32]) Münchener geheimes Staatsarchiv 9/2 fol. 94. (L,) [33]) Schaumburg pag. 69. Erbprinz Karl Friedrich genoß durch den gelehrten Pighius eine vortreffliche Erziehung. [34]) In dem schon im vorigen Kapitel teilweise mit-

geteilten Schreiben des Freih. Gotthard d. d. Hambach 28. Mai 1575 dankt er auch der Herzogin Anna für ihre Verwendung, durch welche sein junger Vetter, welcher in den Diensten des Herzogs Karl Friedrich gewesen, zu Herzog Ernst gekommen sei. (Münchener Reichsarchiv Münster Tom. II, 202. (L.) [35]) Münchener Reichsarchiv, Freising Nr. 80 fol. 195. (L.) [36]) Häutle, Genealogie des Hauses Wittelsbach, München 1870, Seite 50. Siehe auch in der allgemeinen deutschen Biographie den Artikel über Ernst. [37]) Münchener Reichsarchiv, Freising Nr. 80 fol. 253. (L.) [38]) Faßdorf schreibt an Herzog Albrecht u. a.: Dieser Tage werde der von Schwarzenberg, welcher zuvor bei Herzog Karl Friedrich am Hofe gewesen, auch mit ihm auferzogen worden sei, gemäß dem Befehle des Herzogs in die Hofhaltung des Herzogs Ernst aufgenommen werden. (Münchener Reichsarchiv, Freising Nr. 80 fol 259. (L.,) [39]) Münchener Reichsarchiv, Freising Nr. 80, fol. 282. (L.) [40]) Münchener Reichsarchiv, Freising Nr. 81, fol. 60. (L.) [41]) Aus einem Schreiben des Grafen Porzia d. d Rom den 9. August 1575 an Herzog Albrecht von Bayern (Münchener Reichsarchiv, Freising Nr. 81 fol 111.) (L.) [42]) Original auf Papier im Adelsselekte des Münchner Reichsarchivs. In diesem Schreiben meldet Freiherr Gotthard auch die Erkrankung Adolfs in Italien. [43]) Düsseldorfer Staatsarchiv, Politische Begebenheiten 17, fol. 210. (L.) [44]) Häutle, pag. 50. [45]) Münchener Reichsarchiv, Lüttich Tom. II, fol. 314 ff. („vff dero vorsteenden Lüttichischen Einritt, wellicher angestellt vf sontag den 18. Juny Anno 81"). [46]) „Forirzettel" d. d. Hildesheim 15. Juni 1581 „Herr Adolph Freih. z. Schwarzenberg Kammerherr mit 6 Personen und 5 Pferden." (Münchner Reichsarchiv, Lüttich II, fol. 314 ff.) [47]) Das Gefolge Herzog Ferdinands bestand aus 171 Personen und 158 Pferden. Darunter auch Graf Wolfgang Jacob mit 3 Personen und 3 Pferden. (Münchner Reichsarchiv, Lüttich II, fol. 92.) [48]) Ztschr. d. berg. G.-V. XII pag. 221. [49]) Berger, Fürstenhaus Schwarzenberg, Wien 1866, pag. 66.

X.

Aleidis von Hirtenfeld verkauft dem Erzbischof Wilhelm von Cöln ihre Hälfte des Hofes Röttgen im Kirchspiel Frimmersdorf, eines Hochstadener Lehens. — 1357, den 16. April.

Uniuersis — ego Alheidis dicta de Hirtenuelt, opidana Xanctensis, notum facio, quod cum medietas curtis dicte zume Roedchen, site prope villam et in parrochia Vremerstorp, cum terra arabili, pratis et nemoribus a reuerendissimo domino Wilhelmo archiepiscopo et ecclesia Coloniensi iure et titulo feodali de Hostaden dependens per obitum quondam Arnoldi de Bolendorp et Alheidis uxoris sue, sororis mee, ad me tamquam proximiorem heredem ex successione legitima fuisset et esset rite deuoluta, et propter hoc prefatus — archiepiscopus me in sua et fidelium suorum de Hostaden infrascriptorum presentia de supradicta medietate infeodasset: ego postmodum — pro me et heredibus meis iusto emptionis et venditionis interueniente titulo vendidi et vendo per presentes predicto domino meo archiepiscopo — eandem medietatem curtis ipsius —. In quorum testimonium, quia sigillo proprio careo, rogaui strennuos milites dominos Adolphum dictum Rouuer de Weuelkouen, magistrum curie, et Schillingum de Morck, necnon honestos et discretos viros Wernerum de Gostorp et Johannem de Schorp, fideles seu vasallos de Hostãden, qui contractui venditionis huiusmodi una cum discretis viris Luttero Schelhart, Johanne de Dosenbach et Godefrido de Wist, fidelibus de Hostaden, presentialiter interfuerunt, ut sigilla sua pro me appenderent hiis litteris. —

Datum et actum in cymiterio Vremerstorp, anno d. Millesimo trecentesimo quinquagesimo septimo, in octaua festi Pasche.

(Nach dem Original im K. Staats-Archiv zu Düsseldorf.)

XI.

Einnahme und Wiederbefreiung

des

Schlosses Horbell

im

Kirchspiel Gleuel (1601).

1.

Wir schultheiß und scheffen der churfurstlichen statt und gerichts zum Brüll thun kundt und bekennen hiemit fur jedermenlich: als der hochwürdigster in Gott und durchleuchtigster fürst und Herr, Herr Ferdinandt Erwölter und Bestettigter zum Coadiutorn und Administratorn dero Ertz- und Stiffter Colln, Luttich, Berchtesgaden und Stobell, Pfaltzgraue bei Rein, Hertzog in Ober- und Hindern-Bayern, unser gnedigster Herr, &c. uns gnedigst hatt ersuchen lassen, wir kundtschafft der warheit geben wolten uber alsolche am achtzehenden Septembris dieß jars durch Wilhelmen von Flodorff herrn zu Leuth mit der thadt und gewerter handt beschehene Einnahm des in diesem Ertzstifft liegenden und Johan von Scharffenstein genent Pfeill, als yrer Fürstl. Durchlaucht Thumbprobstei vasallo zustendig und in besitz habenden Schloß und hauß Bell, auch welcher gestalt yre Fürstl. Durchlaucht solches Schloß mit yrem kriegsvolkh und anderen in den Embtern ausgesetzten schützen, auch vorruckungh des geschütz durch yren darzu verordneten adelichen Commissarium Hersell hetten belegeren, angreiffen, uber das ehegemelten von Leuth nöthigen lassen, dasselb zu ergeben und in yrer Fürstl. Durchlaucht gewaldt zu liefferen, mit ferner umbstenden, wie solches alles offentlich ergangen und was uns darab bewust seye. Und wir uns dan schuldich erkennen, jederman zeugnus der warheitt mitzutheillen,

das wir vorerst nach abhoerungh underscheidtlichen zeugen und allenthalben aus offentlichen geschrei, so uns nit allein aus der statt Colln ein und andern umb das Schloß und hauß Bell gesessenen des Ertzstiffts Cölln underthanen den uf- und abreidenten, adelichen und unadlichen, geist- und weldtlichen, kauff- und wandelsman vernohmen, auch selbsten mit unsern aigenen augen gesehen haben, und zwarn nit allein in diesem churfürstlichen ambt Bruell sonder auch dem churfürstlichen ambt Lechenich, der statt Cölln und allenthalben in diesem Ertzstifft Cölln notori, den kindern kundich und offenbar, auch in keine weg verleuchnet werden kan, das bei diesen ohne das leidigen gefärlichen kriegszeitten, in welchen die arme underthanen dieses Ertzstiffts Cölln wegen des streiffenden Stattischen und andern kriegsvolckhs und noch wehrenden und über ehegerürten Ertzstifft von den Statten Generall gezogene militari execution bei hauß und hoff schier nit pleiben können, sonder bei tag und nacht in angsten des verlauffs gestanden, gedachter herr von Leuth mit etlichen soldaten und kriegsleuthen aus den Jülichischen schantzen Ichendorff, Oberaußheim und sunsten zuweg gebracht, nit weit von dem schloß Bell im Vorsterbusch mit denselben gehalten, einen soldaten zu pferdt und einen zu fueß an den vorhoff des schloß Bell vorhero ausgeschieckt, und als der zu pferdt vom selben abgestanden und solches hinder des hauß garten daselbsten angebunden, und mit seinen gesellen des vorhoffs gesonnen und abwesens des halffmans eines trunckhs begert haben und durch das mittell uf den vorhoff komen sein; immittell aber der von Leuth unbekandt außer dem Vorsterbusch durch die, so er bei sich gehabt, uffm fellt ein tumult gemacht, den benachparten ein schreckhen eingejagt, als wan die Stattischen vorhanden wehren, gleichwoll under solchem geschrei und thumult durch einen andern wegh einen karrig mit weißen tuch bedeckht, darauf munition und kriegsbereidtschafft gewesen, nach dem schloß Bell mit etlichen bewerten soldaten hab gehen lassen, und als dieselben an den vorhoff kommen und begert, weil die freibeutter oder Stattischen vorhanden und sie kostbahrliche wahren geladen uf Cölln zu führen hetten und besorgten, dieselb unabgesetzt und unberaubt daselbst hin nit zu pringen, das sie sich uf dem vorhoff saluirn möchten, biß man sehe wohin sich die freibeutter kehren und begeben würden, dieser karrig und soldaten auch uff dem Vorhoff durch des halffmans frau aus mitleiden ufgelassen worden, das

darauff der ein reutter und soldat, (so) zue pferdt und sein pferdt angebunden gehabt und vorhero uf dem hoff gewesen, sich verstochen, wieder aufgesessen, dem von Leuth nach dem Vorsterbusch zugewandt und angezeigt hatt, wie die sachen woll abgangen und beschaffen wehren. Darauff jetztgemelter von Leuth sich auch nach dem Vorhoff und Schloß Bell mit den seinen begeben, und als die Soldaten sich zur wehr gestelt, das Schloß und dessen burggreuen, so auch nit einheimisch gewesen, gestrackhs gesonnen, dessen weib aber die schloßbruckh-pfort versperret und zugeschlagen, die soldaten dieselb pfort aber aus den türren mit gewaldt ausgehoben nieder geworffen, das vilgemelter von Leuth sich des Schloß und Principalhauß Bell eins mit dem vorhoff bemechtiget und darauff getzogen, dasselbig eingenohmen, mit den Soldaten besatzt, auch die schildtwachten ausgesetzt, also mit gewerter handt sich dessen bemechtiget hab. Und obwoll der voriger besitzer Johan von Scharpfenstein genant Pfeill vielberürten von Leuth alspaldt aus Colln durch Notarium solte haben beschickhen lassen und sich dieser gewaltsamen occupation beschwert, das doch derselb seye abgewiesen worden und der von Leuth darauff verplieben bißlang, das hochgedacht unser gnedigster herr sich mit reutter und knecht, auch geschütz gefast gemacht und am 18. Septembris durch obgemelten adelichen Commissarium darvor hatt ruckhen, dasselbig zue yrer Fürstl. Durchlaucht gewaldt ufforderen lassen; darauf dan erfolgt, das vielberürter von Leuth sich yrer Fürstl. Durchlaucht hatt ergeben, das schloß deoccupirt, mit seinem beihabenden Volckh seines weghs abziehen mussen, jedoch mit dieser handtgläubtt und versprechnus, des verübten facti halb yrer Fürstl. Durchlaucht abtragtt zu machen, sich einzustellen und zu verthedigen. Und sein der beihabenden Soldaten vier, so von den Gulichischen benachparten Schützen gewesen, anhero uf das Churfurstlich Ambthauß Bruell in hafft und gefengnus pracht, daselbst mit alsolcher gefengnus eine zeit gestrafft, folgentz aber uf yro underthenigst fleheligst pitten, solche und dergleichen hochverpottene gewaltsame thadthandtlungk hinfuran ferner im Ertzstifft Cölln nit zu verüben, ehegedachter hafft erlassen worden. Zue urkhundt dieses haben wir schultes und scheffen unser scheffensiegell an diesen brieff wissentlich gehangen. Der geben ist den ersten Decembris im Sechszehen hundert und ersten jare.

(Nach dem besiegelten Originale im Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

2.

Wir Scholtiß vnd Scheffen des Gerichts der Statt Bruell thun hiemit jedermennigklichen khundt, zeugen und bekennen, daß sich in unserm gerichts-Prothocol der criminael-malefitzsachen verzeichnet und geschreben erfinden thut, daß anno domini alß man zalte sechtsziehenhundert und Ein, Sambstags den neunundzweintzigsten Septembris der Edler Erntfester Johan von Hersell zu Bochen F: Dchltt. Herrn Coadjutorn und Administratoren dieses Ertzstiffts Colln etc. Commissarius etc. glaubwirdich referiert hatt: Nachdem Jre F. Dchltt. Jrer Ed. L: beuolhen, sich zomechtigen, das Hauß Hoerbell, so Wilhelm von Floedorff zu Leuth mit gewaltsamer thaeth hochverpottener weiß occupiert, widderumb in Jrer F. Dchltt. handen einzunhemen, daß derhalben Jre Ed. L: sich mit Reutern und Soldaten gefast gemacht, das Hauß Hoerbell belegert und ahn einem orth einen ahnfal gethan und ahn andere orth ahm heimlichen gemach besteigen lassen; damit also das Haus Hoerbell erobert, hatt sich gemelter Wilhelm van Floedorff zun Leuth uff einen Tohrn deß hauß verhalten und dauon nit abweichen wollen, ehe und zuuoren F: Dchltt. Beuelhaber seines gleichen standts vom Adell bei Jme wurdt khommen. Darauff gedachter Hersel zu Jme Leuthen uff dem Thore gegangen, Junen vom Hauß mit den Kreichsleuthen abzuziehen und der thatligkheit halben Jrer F. Dchltt. abdracht zuthun erfordert; hett er Floedorff sich ingelassen und alspaldt darzu sich ergeben, vom Hauß abgetzogen und mit gegebener handtrewen globt und versprochen, weß F. Dchltt. der abdracht halben mit recht uff Junen brengen khundte, dasselb zu leisten und desfals bei Jre F. Dchltt. sich zu entschuldigen. Alß hett er Hersell das Hauß Hoerbell Krafft empfangenen beuelchs mit Jrer F. Dchltt. Soldaten besatzt und Abraham Brandt als Beuelchaberen das Hauß beuolhen in Jrer F. Dchltt. nhamen intzuhalten und etzliche hernegst inn Urpheden benente Gulische Soldaten gefencklich uff Bruell bracht. Desselbigen obgemeldten Jars und Dags sein die Gulische Schutzen, so uff dem Hauß Hoerbell gefangen und in F. Dchltt. hafftung uff Bruell bracht, mit nhamen Joris Johan zu OberAußheim, Werner Brewer zu Außheim, Jacob Kremer und Thonis Schomacher van Ichendorff, auß spetial F. Dchltt. beuelch der hafftungh erledigt,

daß sei mit gegebener handtreuwen festiglichen globbt, hinforter dergleichen thathandlungh und vergleittungh uff dieses Colnischen Churfurstlichen Ertzstiffts Bodhem und Bottmessigkheit bei vermeidungh hochster straeff und ungnade sich gentzlich zuenthalten und leistungh gewoenlicher urphedens, diese hafftungh nit zu rechen, zu anden noch zu wrechen in kheinerlei manieren, Actum Bruel vur Petern Wolff Scholtissen, Johan Kommeren OberKelner und semptlichen Scheffen daselbst, Urkhundt unsers uffgedruckten Scheffen-Secretsegels. Geben ahm zwölfften July im sechtsziehenhundert und eilfften Jare.

Henricus Moll Gerichtschreiber zum Bruell
scrips. et subscrips.

(Nach dem besiegelten Original im Düsseldorfer Staats-Archiv.)

XII.

Urkunde der Aebtissin Elisabeth von Essen, betreffend die Aufnahme von Freien in den Stand der Wachszinsigen der Essener Stifskirche. 1197.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Elyzabeth dei gratia Asnidensis abbatissa. Notum sit tam presentibus quam futuris. quod Werensvidis cum esset libere condicionis. beate Marie et sanctis martiribus Cosme et Damiano in Asnida ad ius cerocensuale se cum suis successoribus contradidit. tali pacto. ut maior etate inter eos . II. denariatas cere. sive duos denarios altari persolueret annuatim. et si mulier ex hac progenie nuberet. pellem hircinam siue . XII. denarios custodi conferret. Si uero masculus ex predictis nature concesserit. una pars armenti eius optima custodi presentabitur. si armentum non habuerit uestis eius optima custodi conferetur. Post discessum uero mulieris. custos est uestem optimam receptura. Igitur ne predicte parentele predictam iusticiam aliquis conetur infringere. uni ex hac parentela. scilicet Menburgi de Orsoie presentem indulsimus paginam. sigilli nóstri munimine roboratam. Huius rei testes sunt capellani curie. Ambrosius. Bertoldus. Johannes. Officiales curie. Godescalcus dapifer. Bertoldus pincerna. Wolframus camerarius. Rutgerus marscalcus. Ministeriales ecclesie. Herimannus de Aldendorp et fratres eius Henricus et Cesarius. Winemarus de Vinfhusen. Henricus Holstein. Hethenricus de Sceuene.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis. M̊. C̊. X̊CVII̊. indictione . XV. Regnante imperatore Henrico. Adolpho archiepiscopo in Colonia. Arnoldo aduocato in Asnida.

(Nach dem Originale im Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

XIII.

Ordnung des Fleckens Weyler.[1])

Rennovirt und erneuert bey schultheiß und gerichte, nach deme das alte original ohnleßbahr worden, den 18ten tag deß 1697ften Jahrs.

Nach der Abschrift des † Rentners **N. Cleff** mitgeteilt.

Dießes nachbeschriebene Weißthumb ist durch die Schultheißen und Gerichten deß fleckens Weyler, Montags nach Bonifacij im jahr Christj funffzehen Hundtert viertzig und acht Erkandt und geweist worden, Wie vor alters herkommens und gewonheit ist.

Nemblich Erkennen sie vor Ober= und Gerichtsherrn des Fleckens Weyler, welche haben daßelbsten zu gebieten, zu verbieten, zu setzen, zu entsetzen, zu richten über halß und über HalßPein nachbemeldte Persohnen:

Erstlich an Weylandt deß Edlen und Vesten Juncker Melchiors von Rüdeßheims Seel: statt seine nachgelaßene Erben, Mit Nahmen den Edlen und Vesten Endrißen von der Leyen, und die Edle und tugendhafte Fraw Maria Helchin von Lorich, Vogtin zu Hunoldtstein Witwe und dero Erben alß zum Halben theil Ober= und Gerichtsherren deß Fleckens Weyler.

Zum andern Halben theil deß fleckens Weyler vor Ober= und Gerichtsherrn die Edlen und Vesten Nicolaußen von Schmidtburg, Melchiorn und Nicolaußen von SteinCallenfelß gebrüdere, und Weylandt Junckern Johan von Löwensteins nachgelaßene Erben, iedem zu seinem gebührenden theil.

Weiter Erkennen sie obgemeldten Herrn Waßer und Weidt, doch der Gemeinde vor fröhn und dienst zu gebrauchen.

---

[1]) Weiler bei Monzingen im Kreise Kreuznach.

Ordnung und Gebot von uns nachbenenten Gerichtsherrn dem flecken Weyler gegeben. Mit Nahmen Melchior von Rüdesheim, Fritz von Schmidtburg, Johan von Löwenstein, und Johan von SteinCallenfelß, mit gutem Wißen und wohlbedachtem Muth und Rhatt der Schultheißen, Gericht, Burgemeister und gantzen Gemeinde und Inwohnern obbemelten fleckens daselbsten geben im jahr funffzehen hundert zwantzig und fünff.

Erstlich daß alle Burger und Inwohner zu Weyler allen Herren gebotten, so ihnen von den Schultheißen oder sonst von der Herrschafft wegen beschehen, gehorsamb und gewertig sein sollen. Und so die Glock deß halber, oder sonst nach Nothdurft geleutet wirdt, sol ein ieglicher Gemeinsman, den die ergreiffet, darzu an stundt kommen, welchen aber die nit ergreiffet, soll ein nothbott geschickt werden, und welcher sich daran seumet und nit erscheinet, ehe die Schultheißen von der Gemeinde abgeschieden, soll den Herren vor straff und buß geben einen halben Gulden.

Es sol auch ein ieglicher Burger zu Weyler mit zimblicher nothdürfftiger gewehr und harniß besetzt werden, auch jährlich und so offt daß noth besichtiget werden. Wer die nit hette, wie ihm uffgesetzt, soll vor dreyzehn albus der Herrschafft verfallen sein.

Die Schultheißen und Burgemeister sollen die Pforten und wachen zu ieglicher Zeit, wie daß nach gelegenheit nötig, fleißig versehen, daß die verhüttet werden, auch niemandt bey nacht auß oder ein laßen, ohne erhebliche Ursach, auch die Schultheißen oder BurgerMeister sampt zweyen Burgern zum wenigsten bey dem auffschließen und zuschließen sein sollen; Es sollen auch die Schlüßel zu ieden Pforten allen Abendt den Schultheißen gelieffert werden, wo daß nit von den Pförtnern beschehn, so sollen die Schultheißen den= oder dieselben greiffen, und in Hafft behalten.

Auch ob frembt volck, reißig oder zu fueß, die nit bekentlich, durch den flecken ziehen wollen, sollen Pforten und schleg von den Pförtnern zugethan werden, und ohne Vorwißen der Herrschafft, so die nit bey handt, Schultheißen und Burgemeister nit durchgelaßen werden und ein ieglicher Burger der darzu erfordert würdte, soll mit seiner wehr an die Pforten gehen, uff straff der Herschafft.

So der Herrschaft fröhn zu thun gebühret, sol durch die Schultheißen oder Burgemeister, wie daß Herkommens, gebotten werden, Sollen dieselben darzu ein fleißiges auffsehens haben, daß

die gleich dem Reichen alß dem Armen einem ieglichen nach gebühr gebotten werden, daß keiner weiter dann bilig beschwehrt, auch die Schultheißen und Burgemeister ihrer einer, welchem daß zu einer ieglichen arbeith gebühret, darbey sein, daß der Herrschafft daß ihre stattlich und zu nutz geschehe; Es soll auch ein ieglicher Gemeinßman seine frohn selbst thun, oder einen botten so guth alß er ist schicken; wer daß nit thette, sol vor ein taglohn nach gestalt der arbeith vertruncken werden.

Es sollen auch die Schultheißen ein ernstlich Uffsehens haben, daß kein Burger noch Burgers Kindter, in- und zu Weyler gehörig, hinwegziehen- oder gelaßen werden, ohne Wißen und Willen der Herrschafft, und so einer oder eine abgelaßen ihre Leibsbeedt versichert oder verunterpfändtet, damit man die nit, wie bißhero beschehen, inbringen darff, und die nit hinderstendig laßen.

Es soll kein Burger keinen außwendigen in den flecken ziehen laßen, oder in seine Behaußung ohne Wißen und Willen der Herrschafft setzen, uff straff ein Gulden. So ihme daß erlaubt, solle der, so in den flecken wolt, zuvor der Herrschafft geloben und einen Aydt zu Gott schwehren, getreu und holdt zu sein, und alles daß zu thun, daß sich der Herrschafft und der Burgerschafft halben gebuhrt, auch ob er mitler Zeit mit der Herrschafft oder der Burgerschafft geschofft gewont, wie die sein möchten, nichts außgescheiden, derselb allezeit vor der Herrschafft zu Weyler gütlich entscheidt zu nehmen, oder daselbst mit recht versöhnen und außtragen, und darüber die nit weiter ziehen oder vornehmen.

Mann soll allezeit ein recht Gewicht- Kron- und Wein-Maaß hinter Schultheißen und Gericht finden, und uffrichtig gehalten werden, und sonst niemand mit keinem Gewicht oder Maaß innehmen oder außgeben, daß sey dann zuvor von Schultheißen und Gericht gepräget, und umb ihr zimblich recht ihnen gegeben; Wer daß übersehe, in der Herren höchster strafe sein solle. Es soll auch zu einer jeglichen zeit, wan daß noth, von den Schultheißen und zweyen Schöffen die Maaßen und gewicht besichtiget, und wo gebrechen, seinen Aiden vorbringen.

Es sollen auch Würth und Becker von den Schultheißen und Burgemeistern angehalten werden, daß sie ihrn Wein umb einen zimblichen Pfennig geben, die Becker daß Brodt uff einen zimblichen stahlen backen, nach gelegenheit deß Kauffs Wein und früchten, damit man sie nit straffen darff.

Die Schultheißen sollen auch kein gericht halten ohne Vorwißen der Herrschafft, Es weren dann frembt wonhafftig leuth, und wo Gericht gehalten würde, den Parteyen fürderlichs rechten verhelffen, und soviel möglich unnöthigen Kosten verhütten.

Wann in dem flecken die Behaußung vergenglich, ist gebotten einem ieglichen die in zimblicher zeit in Baw zu stellen, von welchem daß nit beschicht, soll jährlich uff den tag, so man daß Weißthumb thut, gerugt, und vor Sechß albus gestrafft werden, und sollen solche buße zum Bau deß fleckens kommen.

Es soll auch so offt es noth die feuerstette und Schornstein von Schultheißen und Burgemeister besichtiget werden, welcher darin brüchig, soll dreyzehen albus verfallen sein, daß halb den besichtigern, daß andere der Herrschafft; bey welchem Burger oder inwohner ein feuer zum Ersten uffging, soll fünff gulden verfallen sein, der Herrschafft und halb der Gemeindte zu steuer zum baw.

Es ist auch aller Gewaldt mit worten und wercken uffs Höchst der Herren und der gesatzten Gerichtsstraff verbotten, ob iemandt were, der were frembt oder heimiß, und daran überführe oder verbreche, sollen die Schultheißen nach gestalt eines ieglichen handelß von wegen der Herrschafft in Hafft annehmen, darzu den Schultheißen ein ieglicher Burgemeister uff sein anruffen behülfflich und gewertig sein solle, welcher daran seumig funden, soll in der Herrn höchster Ungnatte und straff stehen. So aber die Schultheißen nit bey handt, soll daß ein Burgemeister oder ein gerichtsgliedt, so die auch nit bey handen, ein gemeinsman thun, darzu ihnen ein ieglicher Burger wie obstehet behülfflich sein solle.

Ist sonderlich verbotten, nachdem Mann undt frauen leichtlich an Ehren und glimpff einander schelten, von weme daß nun hinführo beschehe, soll der Herrschafft vor ein Gulden verfallen sein, doch unbegeben, wo die worth weiter langen würden, der obrigkeitlich straff, auch dem die beschehen, Wandelung nach ermeßigung der Herrschafft oder Rechte.

Es sollen auch Burger und inwohner zu Weyler mit jagen, und fischen nicht umbgehen in den geordneten Termin wie ihnen verkönt [verkündet], welche darinen betroffen vor ein halben Gulden verfallen sein.

Es seindt auch alle spiel mit Würffeln und Karten und sonst im flecken Weyler heimißen und frembden verbotten (es weren dann Reißigen oder Priester); welcher daran briechig, soll der Herrschafft

vor drey gülden verfallen sein, der Würth, darin daß Spiel geschicht, soll anderthalben Gulden geben.

Es soll kein heimischer Burger, seine Kinder oder Dienstbotten nach der Abendglocken zeiten kein gelach oder zech im Würthshauß halten, ob sie der Würth darüber hielt, soll ein Gulden verfallen sein, es hette dann redlich ursach.

Niemand soll mit Erbschafft oder liegenden Gütern noch sonst kein betrüglichen Kauff oder Verkauff thun, Wer kauffen oder verkauffen will, soll daß mit einem auffrichtigen Hertzen, Kauff- und Weinkauffsleuthen, auch vor gericht ufftragen, mit benennung der Herren zins und beedte thun, und solche zins oder beedt im Kauff erwent, und auff die Kauffgüter gestelt, sollen von dem Käuffer ohne wißen und willen seiner Herrschafft oder ihrer diener nit angenomen werden, auch den Erben ihre Loßung vorbehalten, nach landtsrecht, innerhalb vier wochen, deßgleichen kein gefehrlich loßung geschehen, damit ein rechter erb enterbt möchte werden. Welcher lößen wil, soll daß guth jahr und tag behalten, darnach mit uffrichtigem Marckt und Weinkauff wieder zu verkauffen wie obstehet macht haben, wer daß überführe soll in der Herrn Straff stehen, nemblich fünff Gulden.

Es soll kein Burger seine kinder oder gesindt nit in den bücken oder graben hauwen, oder auch mit Viehe darin fahren laßen, auch die Zeune zu der Vestung gemacht nit uffbrechen oder schedigen, welcher daran brüchig, vor ein Gulden der Herrschafft zur straff stehen.

Es soll auch ein BurgerMeister, so daß Noth, eine glocke zu leuthen haben, darzu ein ieglicher Gemeinsman an stundt komen soll, welcher nit einheimisch und die glocke nit ergreiffet, sol ein nothbotten von seinetwegen erscheinen, welcher aber nit erscheinet obgemelter Maaß, und der Bescheidt von einem Burgemeister außgangen, sol derselb der Gemeinde vor zwölff Pfennig verfallen sein.

Auch ist einem ieden Gemeinsman gebotten, vor sich selbst, auch seine Kinder und Gesindt, daran zu halten, Niemand in daß seine gehen oder fahren zu schaden, darüber alle jahrs Schützen gesetzet werden, welcher brüchig funden, sollen die Schützen bei ihren Eiden rügen der gemeindte, die pfanden einem BurgeMeyster lieffern, der soll die Pfandt nit wiedergeben, den Schützen seye dann ihr Recht geben, und den der geschedigt, sein Schadt, nach achtung zweyen unpartheyischen Burgern auß der Gemeinde zu

einem Burgemeister erkohren, gekehret; so die Pfandt nit alßo guth, sollen die Schützen uff bescheidt deß Burgemeisters weiter pfendten, So aber die Schützen nit bescheidt, soll ein Gemeinsman, er were frembdt oder heimisch, in beysein anderer schultig sein zu pfenden und rügen, wie von den schützen obgeschrieben stehet, dergleichen auch gestrafft werden, wer eß aber ein frembder, soll den schützen zwölff Pfennig werden.

Es soll auch ein ieder sein Pferdt binden, auch sonsten sein Viehe bestreugen und versorgen daß niemandt schedlich seye, welcher daran brüchig, soll der gemeinden zwölff pfennig verfallen sein, den Schützen wie obstehet, nicht destoweniger dem geschedigten sein Schaden kehren, nach Erkäntnus wie obgeschrieben, auch ieglicher sein bandt zum bandtfrieden machen und halten, dem andern dardurch kein schade geschehe, wer darinen seumig, der Gemeinde zwölff Pfenig, so offt die nit gebeßert, so offt gestrafft werden soll.

Es soll auch kein Burger oder niemandt in den verbotten Weldten ohne erlaubnus hauen; so jemand ein holtz nöthig, soll von einem Burgemeister und von den Verordneten von wegen der Gemeinde besichtiget werden, darnach nach gelegenheit deß baues mit rath der Herrschafft von den Burgemeister in Beysein der Verordneten zwen zum wenigsten und statlichsten dem Waldt am wenigsten unschedlich gegeben werden; welcher heimischer daß überführe, ist der gemeinde vor Sechß albus verfallen, ist es ein frembder, den hat die Gemeinde höher zu straffen, nach gestalt deß handelß, darüber die schützen und ein ieglicher Gemeinsman bei ihren Eiden pfenden und rügen sollen; Welcher daß nit thette, soll von der Herrschafft und gemeindt gestrafft werden vor ein Gulden zum Bauw.

Es soll auch keine Neuerung Unkosten oder Beschwerte weiter dan von alters herkomen, unbillig ohne wißen und zulaßung der Herrschafft uff gemeindte gelacht und getrieben werden, uff straff der Herrschafft.

Auch soll ein Burgemeister mit den ime von der Gemeinden zugeben, alle jahr uff einen Gemeindentag, waß sie von der Gemeinden wegen ingenomen und außgeben, auch alle brüchige durch den Burgemeister ohne wißen der Gemeinde nit nachgelaßen, soll eine erbahre Rechnung in beysein der Herrschafft oder wene sie darzu verordnet, der Gemeinde thun und beschehen, auch die zeit die Leibsbeedt von den darzu geordneten verrechnet werden.

Es soll auch alle jahres, so man der Gemeinde Rechnung höret, auff den gemeinen Baugute obsicht gethan und zimblicher bau, nach gelegenheit und soviel möglich, zu auffkomung deß fleckens von denen alßo verbrechern und andern der Gemeinde gefell, zu der Gemeinde Bau, so viel leidtlich, verwendet werden.

Deßgleichen sollen die Kirchenknecht, Sindtschöffen in der Kirchensachen auch auff einen genanten tag in beysein eines Pfarrers und der Herrschafft eine ehrbahre Rechnung und bezahlung thun, auch kein Kirchengeldt oder Gütter ohne wißen derselben geändert, verwendt oder angelegt werden.

Sonst alle gute satzung und Gemeinden Recht, alt und neue, sollen durch die Schultheißen und Burgemeister bey ihren Eiden fleißig gehalten und gehandthabt werden, wo weiter noth, sollen mit wißen der Herrschafft auch gesetzt und geordnet werden.

Es soll auch ein ieglicher geschworner Eimer den Kauffleuthen, so wein kauffen wollen, gehorsamb und gewärtig sein, und so er ladten wil, soll er die Nechsten, so er reichen mag, beruffen, wie von alters herkommen, wo solches von denselben nit geacht und unterlaßen würde, sollen dieselben ein Gulden zur straff erlegen, der Herrschafft halb, und der Gemeinde halb; so auch Mangel darzu viel, so sollen dieselben so da beruffen und außblieben, solchen schaden erstatten. Es soll auch der Eimer den schröttern daß schröttergeldt gleich theillen, so der Eimer daß nit thete, soll er ein Gulden zu straff geben den Herrn halb, und der Gemeinde halb.

Appel und Birntrank ist auch verbotten, welcher darüber brüchig, soll zwen Gulden den Herren zu straff geben.

So iemandt den Leib verwürckt, an leib und guth betreffent, soll zu der Herren straff gnade und ungnade stehen.

Sonst waß vor die höchste Bueß geruhet, ist Neun Pfund.

Ein Gerichtsseumnus Eylff schilling, drey heller.

Ein Buß die nit vor die höchst geruhet ist fünffthalb Pfund.

Eine gemeine Bueß zwey Pfund.

Es ist auch verbotten durch die Herren, ob einer sein Kindt [will] bestatten, soll er keine Würthschafft machen wie vormahls beschehen, sondern soll nit mehr dann vier oder fünff Tisch haben von seinen besten freunden und Verwandten, welcher darüber brüchig funden, soll in der Herren straff stehen.

Auch ist gebotten, welcher Gütter kaufft und hat vorhin guth darbeneben liegen, und stein darzwischen stünden, soll er die nit umbwerffen, sondern in beysein der Steinsetzer. Welcher solches übertritt, soll der Herrschafft straff geben.

Ob Einer den andern an seinen güttern oder anders übergriffe, und beschedigte, darburch der Beschedigte geursachet die güter, darumb der streith, in rechtlich verbott zu legen, und daß gegentheil sein leib vor sein guth stellen wolt, sich vorder deß zu gebrauchen, so er dann in etlichen stellen nit zu thun hette, sollen die Partheyen von den Schultheißen ernstlich angehalten werden, daß mit recht ussfündig machen; welcher alßdann befunden, den andern unbillig beschedigt, der soll den Gerichtsherrn drey Gulden verfallen sein, und nit weniger dem Beschedigten nach Erkäntnus Erbahrer leuth Satisfaction seines erlittenen schadens thun.

Ob ein Heimischer oder frembder Dienstbott oder Burgers Sohn nach der AbendtGlockenzeit an den Pforten funden würde, außgenomen Wechter und Pförtner, dieselbigen sollen auch kein spiel halten, noch gelach da trincken, uff straff zwölff Pfennig der Gemeinde, welcher aber nach mitternacht da erfunden würde, der soll der Gemeinde Sechß albus zur straff geben. Uff solches sollen die Rathßherrn und Burgemeister auffsehens haben.

Es ist auch gebotten, daß Pförtner und Wechter sollen die Pforthaußstuben, Kacheloffen und fenster nit schedigen, zerbrechen wenig oder viel; bey welchem Wechter oder Pförtner ein schade erfunden wirdt, soll von ihme gemacht werden, Sie könten dann einen darstellen, der den schaden gethan hette, welcher eß alßdann repariren soll.

Auch haben die Herren gebotten, daß ein ieder Gemeinsmann auff den achtzehenden tag wann mann die Glocken leutet, erscheinen solle, Er habe dann redtlich ursach, von wegen der Herrschafft oder sonst erlaubnus von der Gemeinde, uff straff drey albus.

Weitter bericht undt entscheidung etlicher begebenden sachen in der Gemeinde zue Weyler durch die Gerichtßherrn daselbst erleuttert uff Dienstag nach Luce des fünffzehenhundert fünff und dreyßigsten jahrs.

Laßen die Gerichtsherren ihnen gefallen, daß unßer lieben frauen brüderschafft zins, und daß praesentzgeldt, so zu Weyler

im flecken fellig ist, in ihrem gang gehalten, und durch die Rathßherren gehaben, in der Kirchen verwahrung gethan, und eine Ehrbare Rechnung davon geschehen soll, biß uff förtern bescheidt der Herren. Der brüderschafft Deil Wein sol zu der Kirchen eingelieffert werden.

Es soll dem Pfarrer sein gebührend Einkomens und belohnung, Es sey Seelgereth, Heintzeberger Wein, oder andere so ihme zugelaßen und versprochen für sein arbeith, geruhlig gehaudtreicht werden, biß auff weitern bescheidt der Herren.

Das Spendtkorn Register soll erneuert werden, und den zertheilten und irigen Stämmen soll man stein undt Hauptleuth suchen und setzen.

Der KirchenRechnung soll geschehen nach inhalt der ordnung.

Es wollen die Gerichtßherren den bößen und ergerlichen gebrauch deß Kauffens oder Verkauffens, auch daß viele geschwetz unter der Hallen uff die heilige Sontag oder andere feyertag unter der Predigt oder andern KirchenEmptern nit gestatten, Wer in der Kirchen nit bleiben wil, gehe seiner straßen; Wer etwas feil haben wil, der wartte biß der Gottesdienst auß ist; Wer solches verachtet und übertritt, soll vor Sechß albus straff erlegen. Es soll sich auch keiner in kein Würthßhauß uff gemelten tag einfinden laßen, bei eben obgemelter straff; dergleichen der Würth, der ihnen Wein oder Eßen zuricht, soll doppelt gestrafft werden.

Die Gerichtßherren wollen ihre oder der Gemeine diener, alß Schultheißen Burgemeister und Rath, so die der Herren oder gemeinen sachen verwalten, von niemandts mit üppigen oder muthwilligen Wortten anfahren, oder übergeben haben. Welcher solches überführe, sol den Herren vor ein Gulden verfallen sein.

So jemandts im flecken mit Steinen bauen wolte und werckstück bedörffte, soll es an den Erben, dero die stein kaulen, ansuchen. Wollen alßdann die Erben solches werckstück selbst brechen, soll man ihnen vor ein Werckstück geben zehen Pfennig. Wollens aber die Erben nit brechen, sollen sie es dem der bauen will, vergünstigen, der soll vom Werckstück geben zwen Pfennig, und sol den Kummer auß der grube raumen, doch mit ab und zufahren zum geringsten Schaden iedermänniglichs. Welcher aber Mauerstein brechen oder leßen wil, soll ihme vergünstiget werden, sonder eines andern Schaden, nach Erkentnus zweyer Burgemeister.

Es haben sich die Gerichtsherren einmütiglich entschloßen, alle jahr uff Montag Bonifacii zu Weyler zu erscheinen, alle schwebende und nothwendige sachen zu hören, und soviel möglich zu richten, und so es unßer der Gerichtsherren Einem nit bequem oder gelegen, zu obbestimbten tag zu erscheinen, solle doch seinen Volmächtigen anwaldt gewaldt an seiner statt gegeben werden damit auff solchen bestimbten tag gemeiner nutz und wohlfarth nit verhindert, und soll auch auff obermelten tag daß Jahrgeding gehalten werden.

Weitter-ordnung und Gebott

durch die Gerichtßherren deß fleckens Weyler außgangen und gegeben uff Sant Johannestag im jahr funffzehenhundert viertzig und sieben.

Die Mauren sollen durch die Schultheißen besichtiget und die leüth dahin angehalten werden daß dieselbe in Bau gestelt werden, Wer solches nit thette, soll gestrafft werden nach lauth der Ordnung.

Das übrige sitzen ins Würthßhauß belangendt sollen die Schultheißen auffsehens haben, Welcher über die Weinglock darinen befunden, soll in der Herren straff stehen.

Welcher Kornzins schultig, der entrichte solche vor Sanct Lorentzentag, welcher uff denselben tag nit außrichtet und etwaß verzehrt wirdt von denen, die solche uffheben, solle der bezahlen, der nit außrichtet. Welcher Geldtzins schultig ist, es betreffe die Gemeinde oder den Pfarrer, soll solche außrichten in den Weihnachtfeyertagen, Welcher dann nit außricht, solle die unkosten, so derhalben weiter ergangen, bezahlen.

Zu den KindtTauffen soll hinfürter kein gesöffe, wie bißhero beschehen, gehalten werden, sondern der Gevatter mag alßo viel er wil zu dem Kirchgang bitten, aber keinen zum WürthßHauß führen, noch zech zum besten geben, sondern nach dem Kirchgang soll ein ieder seiner Arbeith warten, bey straff der Herren; Die gevattern mögen zur Kindtbetterin gehen, derselben gesellschaft und dienstbarkeit erwartten.

Fluchen und Schweren soll uff iede Zeit verbotten sein, und wo einer im gelach oder sonst von einem höret fluchen und schweren, und daß nit anbringt, soll gestrafft werden.

Anno rc. 87 den letzten Augusty seint Hiernachbemeldte Gerichtsherrn und abgeordnete diener zu Weyler beyeinander geweßen und dieße nothige Puncten angeordnet.

Mit lößung Äcker und Wießen solle es hinfürter derogestalt gehalten werden, Wann jemand lößen wil einen Acker, der da besämbt und gesäht ist, soll er daß Hauptgeldt, sahmen und acker lohn vor und auff Sanct Georgen tag entrichten; Wo solches alßo beschicht, soll ihme die loßung gestattet werden. Mit den versetzten Wießen aber, solle [vor] dieselben vor Sanct Gertrauten daß Capital erleget werden; die Versetzungsschreiben oder anders sol für einem Gericht, oder Gerichtsschreiber und zweyen schöffen geschehen, in praesentia deß Edlen und vesten Junckhern Melchiors von SteinCallenfelß, Hanß Henrichß von Schmidtburg, Wilhelmen von der Leyen, Johan Friedrichs von Sickingen, Gerichtsherrn zu Weyler, Hanß Scheck der zeit Schultheiß rc.

Im jahr taußend fünffhundert Sechzig und Eins ist der jährliche tag gehalten worden von den GerichtsJunckhern alß nemblich Junckher Jeorg Wilhelm von Sickhingen, Junckher Friedrich Schenck von Schmidtburg von wegen seines Vatters und Vettern von SteinCallenfelsischen Melchior und Friedrichen gebruder, Junckher Jacobs von Elß, sindt vor unß erschienen die kirchenknechte mit Etlichen auß dem Gericht und zu verstehen geben, wie sie fast nichts, waß zur Kirch fellig, einbringen könten, batten deßwegen fleißig, daß bey itzigem Jahrtag ihnen Hülff beschehen möchte, deßwegen von den GerichtsJunckhern Gemeinen rc. der Kirchen nutzen bedacht, die Verordnung gethan, und befohlen, daß diejenigen Censiten, so der Kirchen schultig, deroselben genugsame underpfänder verlegen, und so die zinßen nit folgen, selbige einziehen, und andern umb selbige zins, oder nach befinden umb ein mehreres gelaßen werden, Worüber dan die Kirchen Knecht hierüber sowohl alß auch über andern gefell gebührente Rechnung thun, und auch die zinßen sampt ihren Underpfändern in ein buch verzeichnet werden sollen, jedoch in beysein der gerichtsherrn oder dero Diener.

Anno 1649 den 12ten Junij ist die gemarckung alhier zu Weyler begangen worden, durch deroselben Herrschafft dienere, alß Kellern Schultheißen, Gerichten, Burgemeister und gantzen Gemeinde, im Nahmen der Samptlichen Gemeins Herrschafft.

Anno 1653 den 8ten Junij, welcher wahr Mittwochs nach Trinitati, ist ein Gemarckh von der Statt Montzingen und der Gemeinde Weyler bey Knebelß gefach an der Nohe, so beide Gemarckung scheidet und die Montzinger und Weyler richt über die Nohe weißet, weilen derselbe Gemarckstein wegen der Nohe und großem Waßer in gefahr gestanden, getreu und nachbarlich durch iedes orths geschworne Steinsetzer gehaben, und fürten vier und halb Meßruthen uffwerts gesetzt worden, stehet drauff Nr. 11 und die Jahrzahl 1614.

Demnach auch der Marckstein oben dran, so Nr. 12, versendet und verloren, auch nicht gefunden werden mögen, ist ein anderer mit Consens der Statt Montzingen und der Gemeinde Weyler gesetzt worden, oben an Knebelß gefach am Fueßpfadt, welcher auch gezeichnet mit Nr. 12 stehet, die Jahrzahl druff, von A° 1618 und vielleicht dazumahl sollen gesetzt werden; zwischen den Montzingern und Weylern, soll darüber ein Actus verfertiget und beiderseits versiegelt werden.

XIV.

Geschichte der Wiedertäufer und ihres Reichs zu Münster von Dr. Ludwig Keller, Königl. Archivar am Staats-Archiv zu Münster. Nebst ungedruckten Urkunden. Münster, Verlag der Coppenrath'schen Buch- und Kunsthandlung, 1880. VIII und 330 S.

Unter den Begebenheiten von episodischem Charakter in der deutschen Geschichte sind nicht viele von gleicher Begrenzung und Abgeschlossenheit zu finden, wie das Auftreten und der Niedergang der Wiedertäufer in Münster in den Jahren 1533—35 sie zeigen. Diese Begebenheiten eignen sich daher so vortrefflich zu monographischer Behandlung, daß man sich fast wundern möchte, daß unsere historische Literatur nicht schon längst eine erschöpfende, sich allseitiger Anerkennung erfreuende Darstellung derselben aufzuweisen hat. Den bisher leer gebliebenen Platz aber auszufüllen, scheint uns das oben angezeigte Werk Ludwig Kellers berechtigten Anspruch erheben zu dürfen.

Dem Verfasser stand vermöge seiner amtlichen Stellung ein großer Teil des wichtigsten Quellenmaterials für die von ihm zu schildernden Ereignisse in bequemster Weise zu Gebote; was er aber außerhalb des Staats-Archivs zu Münster aufzusuchen hatte, das hat er mit großer Umsicht ermittelt und mit anerkennungswertem Fleiße zusammengetragen. Davon legen u. A. die beiden ersten Capitel seines Werkes Zeugnis ab, welche den Anfängen des Täufertums in Böhmen und Sachsen, in Ober-Deutschland und in der Schweiz gewidmet sind. Mit großer Klarheit geht aus den bezüglichen Darstellungen des Verfassers hervor, daß jene auf dem Boden der weit verbreiteten reformatorischen Bestrebungen des 15. und der ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts er-

wachsenen religiösen und, wenn man will, selbst religiös-socialen Richtungen nichts zu schaffen gehabt mit den Gräueln der Wiedertäuferei in Münster, wie sehr ein solcher Zusammenhang auch von den herschenden Kirchen behauptet worden ist. Der Münster'sche Aufruhr ist insbesondere keineswegs anzusehen als ein Ausfluß irgendwelcher reformatorischen Opposition gegen den Katholicismus, sondern er hat seine Wurzeln lediglich in den niedrigsten menschlichen Leidenschaften, denen allerdings ein religiös aufgeregter und durchwühlter Volkszustand besonders günstige Gelegenheit zur Entwicklung bot. Es kann nicht scharf genug hervorgehoben werden, daß das Münster, in welchem sich die wahnwitzige Schwärmerei der Johann Matthys, Johann Bockelson, Knipperdollinck, Krechting und wie sie Alle heißen, zur Herscherin aufwarf, nicht mehr eine katholische, sondern laut Vertrag vom 14. Februar 1533 eine evangelische Stadt war, und daß das neue wiedertäuferische Prophetentum mit seiner buchstäblichen Anwendung der Bibelworte auf die gänzlich veränderten Zeiten und Verhältnisse, mit seiner Gütergemeinschaft und seiner Vielweiberei ebensosehr den evangelischen wie den katholischen Glaubenssätzen und Anschauungen widersprach, die es beide gleich heftig und blutig bekriegte. Unter solchen Umständen war die Unterdrückung der Wiedertäufer-Herschaft in Münster nicht die Angelegenheit einer der beiden Religionsparteien ausschließlich, sondern sie lag im allgemein menschlichen Interesse, sie war, von der staatlichen Notwendigkeit abgesehen, ein Gebot der gesunden Vernunft und der Sitte. Den äußeren Vorteil freilich von der am 25. Juni 1535 vollendeten Eroberung Münsters trug das katholische Bekenntnis davon, das durch Kaiser und Reich wieder zum herschenden in der Stadt gemacht wurde, ein Rückschlag, der für die evangelische Sache in Westfalen, ja in ganz Nordwestdeutschland von bedauerlichstem Einflusse geworden ist. Die Thorheiten und Schrecknisse innerhalb des „neuen Jerusalems", die Wechselfälle der Belagerung erzählt der Verfasser in den beiden Schlußcapiteln seines Werkes, dem achten und neunten, ausführlich und anschaulich. Von großem Interesse ist aber auch das ihnen vorangehende, welches über die Verbreitung der wiedertäuferischen oder doch ihnen nahe verwandter Anschauungen im deutschen Norden, von Holland an bis zur Ostseeküste, auf welche die Belagerten ihre Hoffnungen und Pläne, durch bundesbrüderlichen Zuzug entsetzt zu werden, bauten, von denen jedoch keine

über die ersten Anfänge der Verwirklichung hinausgekommen sind, vielfach anziehende und weniger bekannte Mitteilungen bringt.

Das Werk Kellers wendet sich vermöge seiner Darstellungsweise, obwol es nirgends den Charakter eines Erzeugnisses gründlicher, gelehrter Forschung vermissen läßt, an den weiten Kreis aller wissenschaftlich Gebildeten und hat in diesem, wie wir hören, bereits lebhaften Anklang gefunden; mit dem Wunsche, daß dieser sich verdientermaßen noch fort und fort steigern möge, beschließen wir unsere kurze Besprechung.

Dr. B. E.

XV.

Urkunde des Abts Waldever von St. Pantaleon zu Köln, betr. die Erhebung vollschuldiger Leute des Hofes Rolshoven in den Stand der milderen Hörigkeit (der Zinsleute.) 1199.

C. In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Waldeuerus dei gratia abbas ecclesie s. Pantaleonis. omnibus per orbem Cristi fidelibus tam futuris quam presentibus. Notum uobis facimus. quod dum quidam pauperum de familia ecclesię nostrę *Růlhoue* pertinentes. frequenti nos proclamatione merendo pulsarent. ut a iure plenarii debiti eos absoluerem. quia tanta sepe uiolentia conprimerentur. ut nonnulli uacuas quas tenebant possessiunculas relinquentes. patriis e sedibus migrarent. habito tandem cum nostris fidelibus consilio. respectu omnipotentis dei. consensu *comitis Adolfi* aduocati eiusdem curtis. subaduocati Růlandi hoc modo eis alleuiare curauimus. Statuimus ergo ut ista familia. quam a iure plenarii debiti absoluimus. hoc deinceps iure utatur. uidelicet ut omni anno in festo s. Pantaleonis censum duorum denariorum in curtim uillico persoluat. pro licentia uero nubendi. uir siue mulier sex denarios conferant. cum cetera tamen familia eiusdem curtis. semel in anno uidelicet quarta feria post octauam epyphanie. aduocaticium placitum possideant. Cum uero aliquis inter eos uita decesserit. si uir fuerit. equum uel melius iumentum quod habuerit. si uero femina. melius quod propriis manibus filauerit et texuerit. positis super eandem uestem duobus denariis consignet. Ad hoc ius exigendum et suscipiendum magistros unaqueque congnacio eiusdem familie inter se eligant. qui censum supradictum statuto tempore. et ius de mortuis sicut dictum est. quocienscunque prouenerit. uillico deferant. et duos denarios qui super uestem ponuntur. in ius suum uertant. Siquis autem ex eis predictum censum tribus annis suprasederit. ius pretitulatum quod eis pro misericordia per presentem kartam concessimus amittat. Sed ne hec nostra pro eorum alleuiatione concessio in dampnum et decisionem curtis reputetur. hoc quod predicti. pro conscripto iure adipiscendo. contulerunt. ad comparandos aliquos agros uel reditus ipsi curti contulimus. Visum est enim nostrorum fidelium sapientioribus. nullam ipsius curtis utilitatem hoc modo decurtatam. sed pocius augmentatam. dum et omni anno utilitas ipsi curti de comparatis agris uel reditibus proueniat. et femina quę antea nichil penitus soluebat. deinceps per uiros et feminas censum duorum denariorum annuatim persoluat. Ut autem hec nostra concessio rata et firma permaneat. kartam hanc conscribi. et sigillo nostro iussimus consignari. per nomen dei omnipotentis interdicentes. ne quisquam eis hoc ius presumat aliqua potestate uel calliditate infringere. Testes huius concessionis nostre fratres de claustro. Henricus prior. Gerardus custos. Henricus prepositus. Henricus celerarius. Walterus. Amelungus. Thidericus capellanus. Ministeriales Engilbertus dapifer. Henricus Ulech. Bruno de Cassele. Adolfus de Stamheim. Henricus filius Růlandi. Scabini curtis. Růdolfus. Adolfus. Heribordus de Suenheim. Gisilbertus de Vince. Rupertus. Thidericus de Tuicii. Richmut. Magistri. Gisilbertus. Richolfus de Munheim. Herimannus de Rindorp. Godefridus faber de Rode. Heribordus de Suenheim.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis MCXCVIIII. anno quarto Adolfi Coloniensis archiepiscopi. regnante domino nostro Jesu Cristo feliciter Amen.

(Nach dem Original im Staats-Archiv zu Düsseldorf.)

XVI.

Bericht.

Die regelmäßigen Sitzungen des Vereins zu Elberfeld wurden, wie früher, am zweiten Freitag jedes Monats im Konferenzzimmer des Gymnasiums abgehalten. Über zwei derselben wurde in der Elberfelder Zeitung berichtet. Der Lokalverein in Barmen hatte am 5. Juli 1880 zu Rieſcheid ſeine 30., am 8. Novbr. im Sale des evangeliſchen Vereinshauſes ſeine 31. Sitzung, über beide erſchienen in der Rheiniſch-Weſtfäliſchen Poſt Berichte.

Von den korreſpondierenden Mitgliedern des Vereins ſtarben: Dr. Leonhard Ennen († 14. Sept. 1880 zu Köln) und der penſionierte Oberlehrer Profeſſor Dr. Wilhelm Engelbert Giefers († 26. Nov. 1880 in Brakel); von den ordentlichen Mitgliedern: Julius Erbslöh in Barmen († 2. Dezember 1880), Hermann von der Heydt in Elberfeld († 17. März 1880), Guſtav Jäger in Elberfeld († in Berlin 24. Oktober 1880), Wilhelm Pattberg in Elberfeld († 22. Januar 1881), Pfarrer Heinrich W. Rinck daſelbſt († 18. Januar 1881), Guſtav Schlieper sen. ebendaſelbſt († 16. April 1880), Juſtizrat Guſtav Stader in Berlin († 14. Januar 1880), Friedrich Hermann Ulenberg in Düſſeldorf († 9. Juni 1880), Karl Weyerbuſch in Elberfeld († 15. Sept. 1880). Die Nekrologe vorgedachter Mitglieder ſind, ſo weit wie möglich, beigefügt, außerdem nachträglich der Nekrolog des am 5. Auguſt 1879 hingeſchiedenen Mitgliedes Dr. J. K. Seidemann. Der im Jahre 1877 verſtorbene Rentner F. W. Oligſchläger in Solingen hatte, ohne förmlich Mitglied unſeres Vereins zu ſein, ſchon von Brooklyn aus, wo er 1858—1868 eine Apotheke leitete, uns Mitteilungen und Abhandlungen zugeſendet und nach ſeiner Rückkehr ins Vaterland uns Urkunden geſchenkt oder Zuſammenſtellungen über Ritter-

güter u. s. w. überlassen, von denen wir schon mehrfach Gebrauch gemacht. Unser Vereinsmitglied, Herr Lehrer Joh. Holtmanns an der Rektoratschule zu Kronenberg, hat sich der Mühe unterzogen, den Nachlaß Oligschlägers zu sichten und daraus die unten abgedruckte Biographie desselben zusammenzustellen. Endlich hat der verstorbene Archivsekretär Dr. Gerß, in seiner Stellung als Assistent des Archivs zu Düsseldorf und auch noch später nach seiner Versetzung an das Archiv in Hannover, unsere Zeitschrift mit den wertvollsten Beiträgen unterstützt. Wir sehen es deshalb als unsere Pflicht an, in einem Nekrolog unsere Dankbarkeit für seine Bemühungen auszusprechen.

Elberfeld, im Januar 1881. W. Crecelius.

Dr. phil. Friedrich Hubert Leonhard Ennen,

geb. am 5. März 1820 zu Schleiden in der Eifel, absolvierte seinen Gymnasial-Kursus in Köln, studierte in Münster und Bonn Philosophie und Theologie und erhielt am 30. August 1845 die Priesterweihe. Schon am 1. Okt. d. J. gieng er als Pfarrvikar nach Königswinter. Hier verwendete er die ihm neben seiner seelsorgerischen Tätigkeit verbleibende Zeit auf historische Studien, hörte vornemlich in Bonn noch ein Jahr lang Vorlesungen über Diplomatik und promovierte 1852 in Würzburg in der philosophischen Fakultät. Im Jahre 1856 wurde er vom Wahlkreis Cleve in das preußische Abgeordnetenhaus gewählt, wo er sich der katholischen Fraktion anschloß. Er legte das Mandat aber nieder, weil er 1857 als Stadtarchivar und Bibliothekar nach Köln berufen wurde. In dieser Stellung verblieb er bis zu seinem Tode.

Schon vor seiner Berufung nach Köln hatte E. mehrere historische Werke herausgegeben:

1. Geschichte der Reformation im Bereiche der alten Erzdiözese Köln. 1849.
2. Der spanische Erbfolgekrieg und der Churfürst Joseph Clemens von Köln. Jena 1851.
3. Frankreich und der Niederrhein, oder Geschichte von Stadt und Kurstaat Köln seit dem 30jährigen Kriege bis zur französischen Occupation, 1856: ein zweibändiges Werk, dessen Entstehung und Vollendung durch eine mit staatlicher Unterstützung ausgeführte Reise nach Paris wesentlich beeinflußt wurde.

4. Zeitbilder aus der neueren Geschichte der Stadt Köln, mit besonderer Rücksicht auf Ferdinand Franz Wallraff. 1857.

Seine politische Tätigkeit veranlaßte eine Reihe kleinerer Schriften, wie:

5. Ist der katholische Clerus reaktionär?
6. Die Adresse der 375.
7. Die katholische Kirche und die Forderungen der Jetztzeit.
8. Über das Patronat in der Kirche. Mit besonderer Rücksicht auf das bergische Land. 1850.

Die Übernahme des Amtes eines städtischen Archivars war der Beginn einer ununterbrochenen Reihe von historischen Publikationen der verschiedensten Art. Neben einer bedeutenden Anzahl von Abhandlungen, die fast alle in historischen Zeitschriften veröffentlicht wurden, sind zwei Werke von hervorragender Bedeutung zu nennen:

9. Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Band 1 und 2 (1860—1863) im Verein mit Dr. Eckertz, Band 3 bis 6 (1867—79) von ihm allein herausgegeben, und
10. Geschichte der Stadt Köln. 5 Bände (1862—1880).

Beide Werke sind sehr verschieden beurteilt worden. Und es läßt sich nicht leugnen, daß der Verewigte, indem er manchmal wohl zu rasch arbeitete und publizierte, diejenige Gabe einer peinlichen Akribie und Sorgfalt in allen Einzelheiten nicht zur Geltung brachte, wie man sie für archivalische Arbeiten und insbesondere für Herausgabe von Quellen mit Recht in Anspruch nimmt. Indes entschädigt dafür gewissermaßen die Menge und der Umfang des durch Ennens Fleiß und erstaunliche Arbeitskraft zu Tag geförderten Materials. Die Geschichte der Stadt Köln, für welche das reichhaltige städtische Archiv von dem Verfasser ausgebeutet wurde, reicht bis zum Westfälischen Frieden. Wenn auch hier die Ausarbeitung eine ungleiche ist, und manche Partien, namentlich der früheren Geschichte, teils einer lichtvollen Darstellung entbehren und zu sehr nacktes Material bieten, teils in Bezug auf die Auffassung der älteren Zustände Widerspruch finden, so muß man doch für das, was geleistet ist, dankbar sein und bedenken wie der Verfasser, der keine nennenswerten Vorgänger hatte, allein eine erdrückende Masse von erst zu ordnenden Urkunden und Akten zu bewältigen hatte, um die Unterlage und den Stoff für seine Arbeit zu gewinnen.

Ein populärer Auszug aus der Geschichte der Stadt Köln erschien von Ennens Hand in einem Bande 1879.

Von kleineren historischen Aufsätzen, die als selbständige Schriften herauskamen, nennen wir:

11. Über den Geburtsort des Peter Paul Rubens. Köln 1861.
12. Die Wahl des Königs Adolf von Nassau. 1866.
13. Die alte und die neue Stadt Köln. Den Theilnehmern an der 6. Jahres-Versammlung des Hansischen Geschichts-Vereins zum Gruß überreicht vom Kölner Local-Comité. Mit zwei Stadtplänen. Köln 1876.
14. Führer durch die Stadt Köln. Mit einem Stadtplan. (In 2 Auflagen). Köln 1877 u. 1879.

Von Bedeutung sind noch einige kunstgeschichtliche Abhandlungen, besonders mehrere nicht umfangreiche, aber gehaltreiche Schriften über den Kölner Dom, wie

15. Der historische Text zu dem Werke: Franz Schmitz, der Dom zu Cöln, seine Construction und Ausstattung, Cöln und Neuß 1868—76.

Auch um die Förderung des Dombaus hat sich E. durch seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied des Central-Dombauvereins ein großes Verdienst erworben. Leider war es ihm nicht vergönnt, den Bau in seiner Vollendung zu schauen und die Veröffentlichung der ihm übertragenen Festschrift zu erleben. Es war sein letztes Werk:

16. Der Dom zu Köln von seinem Beginne bis zu seiner Vollendung. Festschrift, gewidmet den Freunden und Gönnern aus Anlaß der Vollendung vom Vorstande des Central-Dombau-Vereins. Köln 1880, 361 S. kl. Fol.

Kaum zu übersehen ist die Zahl der größeren oder kleineren Abhandlungen und Mitteilungen, welche E. in verschiedenen wissenschaftlichen Zeitschriften, Tagesblättern und encyklopädischen Werken erscheinen ließ. So war er Mitarbeiter an der „Allgemeinen Deutschen Biographie", an der Kölner Zeitung, lieferte Beiträge zur „Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte" von Dr. J. H. Müller, — hier erschienen die Auszüge „aus dem Gedenkbuch des Hermann Weinsberg", — zur „Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung und Altertumskunde", herausgegeben von R. Pick, — hervorzuheben sind hier die Aufsätze über „die Stadt Köln und das Kaufhaus der Deutschen in Venedig" (1, 105 ff.), über „die reformirte Gemeinde in der Stadt Köln am Ende des 16.

Jahrhunderts" (1, 397 ff. u. 493 ff.), über „die Altertumsstudien in Köln" (3, 384 ff.), — zu den „Jahrbüchern des Vereins für Altertumsfreunde in Rheinland und Westfalen" (vgl. die Aufsätze über das Albertusfenster in der Dominikanerkirche in Köln u. s. w., Bd. 39, S. 355; 41, S. 60 ff.; ebendas. 174; 55, S. 185 ff.) und vor allem zu den „Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiöcese Köln". Um diesen letzteren Verein hat sich Ennen namentlich die größten Verdienste erworben: er gehörte viele Jahre dem Vorstande desselben als Archivar an und war zugleich langjähriges Mitglied der wissenschaftlichen Kommission, welche die Herausgabe der Vereinszeitschrift besorgt, und kaum fehlte er einmal bei den Generalversammlungen. Nicht minder beteiligte er sich an dem Hansischen Geschichtsverein und wirkte anregend in dem Verein für Altertumsfreunde in Köln.

(Nach den eigenhändigen Aufzeichnungen des Verewigten im Album des Bergischen Geschichtsvereins und dem Nekrolog in der Kölner Zeitung.)

Karl Julius Erbslöh,

geb. 30. Jan. 1814 in Barmen, besuchte daselbst die Stadtschule und widmete sich dem Kaufmannsstande. Nachdem er von 1833 bis 1834 als einjähriger Freiwilliger seiner Dienstpflicht genügt, wurde er Febr. 1836 Landwehr-Offizier und war 1849 während sechs Monaten beim mobilen Landwehr-Bataillon Essen Nr. 36 und 1850 Führer der von Elberfeld und Barmen kombinierten Kompagnie der Landwehr 2. Aufgebotes. Im Jahre 1838 wurde er Teilhaber der Firma Gebr. Erbslöh und seit 1842 auch Teilhaber der Firma Wolff-Erbslöh. Von 1854—1866 war er Mitglied des Gemeinde-Rates und Sparkassen-Vorstands. Außerdem gehörte er längere Zeit zur Repräsentation der Wupperfelder Gemeinde und war 1860—61 Kirchmeister, und seit 1849 Mitglied des Kuratoriums der Realschule und des Gymnasiums.

(Nach seinen eigenen Aufzeichnungen im Vereinsalbum.)

Hermann Friedrich Gerß,

geb. am 30. Mai 1836 zu Popiollen bei Angerburg in Ostpreußen, als Sohn des Rektors Friedrich Gerß, erhielt seine erste Schulbildung durch seinen Vater, besuchte von 1850 an das Gymnasium in Rastenburg und bezog im Herbst 1855 die Universität

Königsberg, wo er zunächst einige Semester Theologie studierte, dann sich der Philologie zuwendete. Im Februar 1858 an heftigen Lungenblutungen erkrankt, sah er sich genötigt die Universität zu verlassen und war erst 1860 im Stande seine Studien wieder aufzunehmen. Nachdem er 1861 sein Oberlehrerexamen bestanden, begann er Michaelis 1862 sein Probejahr am Gymnasium zu Marienwerder und wurde ein Jahr später 5. ordentl. Lehrer am Gymnasium zu Marienburg i. Westpr., wo er bis 1874, zuletzt als 2. Oberlehrer wirkte. Wiederholte Anfälle des Lungenleidens nötigten ihn, einen Urlaub zur Stärkung der Gesundheit zu nehmen und zuletzt um Pensionierung einzukommen, die zum 1. April 1875 gewährt wurde. Jetzt trat G. als Hilfsarbeiter beim königl. Staatsarchiv in Düsseldorf ein, wurde ein Jahr später zum Archivassistenten daselbst und zugleich zum Assistenten an der dortigen Landesbibliothek ernannt. Am 1. April 1878 erfolgte mit der Ernennung zum Archivsekretär seine Versetzung an das Staatsarchiv in Hannover. Weder die neue Tätigkeit, welche die Lungen mehr schonen sollte, noch das wärmere Klima von Rheinland und Hannover hatten den gehofften Einfluß auf Kräftigung der Gesundheit; vielmehr wiederholten sich die Anfälle in schnellerer Folge und erhöhter Heftigkeit; der stärkste im Juli 1879 rieb die Kräfte des Kranken auf und führte nach schweren Leiden am 16. Febr. 1880 den Tod herbei.

Veröffentlicht hat Gerß:

1. Ein Beitrag zur Charakteristik der alten Tragödie. Eine wissenschaftliche Abhandlung von Dr. F. G. Marienburg 1865.
2. Achatius Cureus der erste Rektor von Marienburg, vom Oberlehrer Dr. G. (im Progr. des Gymn. zu Marienburg). Danzig 1875.
3. Der 6. Band von Goethes Werken, herausgegeben von Dr. Fr. Strehlke ist von G. bearbeitet und von ihm rühren u. A. auch die Vorreden zu den Geschwistern und zu Clavigo her.
4. Zahlreiche Aufsätze aus dem Gebiete der Geschichte und der älteren deutschen Literatur:

a. in der Altpreußischen Monatsschrift:

Hermann Bischof von Samland und Wicbold Bischof von Culm (XIII, 466—483);

b. in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins:
   1. Neujahrslied der Küchendiener zu Essen und das prandium der Chorschüler daselbst (XI, 101 ff.);
   2. Das Heiligtum von Essen (XI, 108 ff.);
   3. Höfe und Hofesrechte des ehemaligen Stifts Essen (XI, 174—199. XII, 121—199);
   4. Die Schule in Essen (XI, 201);
   5. Zeitpachtgüter am Niederrhein (XV, 71—96);
c. in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen:
   1. Karsten Smedings Reisen nach Indien, 1879 S. 284;
   2. Magnus, Herzog von Lauenburg, und die Kirchenordnung des Landes Hadeln, 1879 S. 293 ff.;
d. in der Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung und Altertumskunde, herausgegeben von R. Pick:
   Nachrichten über das St. Klarenkloster zu Köln (IV, 1878, S. 598—608);
   Notiz über Schloß und District Nergena (das. S. 122);
   desgl. über den Ausdruck: den Sang legen u. A. m. (das. S. 124, 184, 310);
e. in den Forschungen zur deutschen Geschichte:
   Die Sibylle Gottfrieds von Viterbo in anderer Gestalt (XIX, 373—396);
f. in der Zeitschrift für deutsche Philologie von Höpfner und Zacher:
   1. Bruchstück eines niederrheinischen Lehrgedichts des 13. Jahrh. (IX, 210 ff.);
   2. Bruchstück einer Katharinenlegende (X, 488 f.);
   3. Zu Bruder Hansens Marienliedern (XI, 218—227).

Alle diese Arbeiten zeugen von dem großen Fleiße, wie von den gründlichen und vielseitigen Kenntnissen und der exakten Auffassungs- und Darstellungsweise des Verewigten. Wie er starken und mutigen Geistes, ungebrochen durch die so oft erneuerten Anfälle seines schweren Leidens, immer hoffnungs- und vertrauensvoll mit Liebe und hingebendem Eifer seine wissenschaftlichen Ziele verfolgte, ist und bleibt den Herausgebern dieser Blätter in lebendigster Erinnerung.

Durch seine trefflichen, leider unvollendet gebliebenen Forschungen über die Hofesverfassung am Niederrhein, insbesondere im Stifte Essen, welche, wie vorbemerkt, in den Bänden XI, XII

und XV unserer Zeitschrift enthalten sind und die in mehrfacher Hinsicht als bahnbrechend bezeichnet werden dürfen, hat er sich zugleich in den Kreisen der Mitglieder und Freunde des Bergischen Geschichtsvereins und weit über dieselben hinaus ein ehrendes Andenken gesichert. So gelte auch von ihm, dessen hienieden, in der Heimat wie an den letzten Stätten seines amtlichen und wissenschaftlichen Wirkens, von Manchem treu gedacht wird, das Wort des Dichters:

Wer im Gedächtnis seiner Lieben lebt,
Ist ja nicht tot, er ist nur fern — tot nur
Ist, wer vergessen wird.

(Unter Zugrundelegung des Nekrologs im „Jahresbericht über die Fortschritte der classischen Altertumswissenschaft“, herausgegeben von C. Bursian (Siebenter Jahrgang, Nekrologe S. 13 f.), zu welchem die Witwe die nötigen Mitteilungen gemacht hat.)

Cr. u. H.

Dr. Johann Franz Albert Gillet.

(Nachtrag zu Bd. XV, S. 259.)

Gedruckt sind von G. außer Predigten, Casualreden, Abhandlungen und Artikeln in Zeitschriften und in Herzogs Encyklopädie, Gelegenheits- und Streitschriften und dergl. mehr:

Die erste Preuß. Provinzialsynode zu Königsberg in Pr. im Dezbr. 1844. Insterburg. Friese. 1845. 8.

Die Gemeineordnung der ersten Hofkirche zu Breslau. Ein Beitrag zur Lösung der kirchl. Verfassungsfragen. Breslau. Aug. Schulz. 1849. 8.

Die Reformirten in Schlesien und die Union. Beitrag zur neuesten Kirchengeschichte. Breslau. Dülffer. 1855. 8.

Der Heidelberger Katechismus. Zum Gebrauche für Schulen, Confirmanden-Unterricht und Selbstunterweisung. Zergliedert und aus der H. Sch. bewährt. Breslau. Hirt. 1857. 8.

Derselbe. Zum Gebrauche für Elementarschulen. Daselbst.

Crato von Crafftheim und seine Freunde. 2 Teile. Frankfurt a. M. Brönner. 1860. 8.

Hermann Wilhelm von der Heydt

stammte aus einer der älteren Familien des Wuppertales, welche ihren Namen von der Heide beim Lichtenscheid in der Gemarkung von Barmen führt. Zu Ende des 16. Jahrh. lebten Herbert auf'm

Lichtenscheid und seine Frau Entgen (Anna). Ihr Sohn Gort (d. i. Goddert, Gothard), welcher mit Mette, Tochter von Albert auf der Heidt verheiratet war, starb 1660 (begraben 18. Aug.) auf der Heidt; dort wohnte auch Godderts Sohn Dries (Andreas), getauft 28. März 1632, † 1672 (begr. 17. März). Dessen Sohn Johannes Goddert war noch auf der Heidt geboren (getauft 25. April 1660) und wird auch bei seiner zweiten Verheiratung mit Anna Maria Holthausen (2. Febr. 1703) als G. auf der Heyden eingezeichnet, aber bereits 12. Nov. 1711, wo er sich mit Anna Katharina Karsch in 3. Ehe verband, heißt er J. G. von der Heyden, ist also inzwischen, wahrscheinlich nach Elberfeld, verzogen. Aus dessen 2. Ehe stammt Johann Abraham von der Heyd (so schrieb er sich selbst), geb. 5., getauft 14. Dec. 1704, begraben 3. Januar 1762 in Ronsdorf als gewesener Bürgermeister zu Elberfeld. Aus seiner ersten Ehe mit Anna Margaretha, Tochter von Balthasar von Carnap und Anna vom Kothen, geb. 17. (get. 26.) Sept. 1706, † 18. Aug. 1742, wurde der 3. Sohn, Johannes, geb. 25. Sept. (get. 3. Okt.) 1730, † (begr. 5. Mai) 1810, welcher sich am 22. Mai 1761 mit Clara Elisabeth Klute von Unna verheiratete, Stammvater der drei noch bestehenden Zweige der Familie von der Heydt. Sein Sohn*) Abraham Wilhelm v. d. Heydt, verheiratet mit Anna Elisabeth Tops, war der Vater unseres Vereinsmitgliedes Hermann v. d. H. Dieser, geb. 27. April 1804 zu Elberfeld, hat mit seltener Ausdauer seiner Vaterstadt und der reformierten Gemeinde in mannigfachen Stellungen gedient. Von Herbst 1832 bis Mitte 1850 versah er die Stelle eines Beigeordneten des Oberbürgermeister-Amtes, wurde wiederholt zum Ältesten der ref. Gemeinde und 1851 zum Mitgliede der Baukommission für die zweite Kirche, später zum Vorsitzenden derselben gewählt, welche beschwerliche Stelle er bis zur Übergabe der fertigen Kirche, im März 1858, rühmlich ausfüllte. Insbesondere erwies sich v. d. H. als einer der treuesten Freunde des Gymnasiums, zu dessen ersten Schülern er nach der Erneuerung der Anstalt seit 1813 gehörte und in dessen Kuratorium er von 1847 bis 1875 tätig war. Auch nach seinem Austritt aus dem-

---

*) Von einem anderen Sohn des Johannes v. d. H., Daniel Heinrich, stammen die Brüder: Staatsminister August Frhr. v. d. Heydt, Geh. Kommerzienrat Daniel v. d. H. und Geh. Kommerzienrat Karl v. d. H.

selben verblieb er im Verwaltungsrate der Gymnasialstiftungen und eine seiner letzten Arbeiten bezog sich noch auf diese: die Vorprüfung der Stiftungsrechnungen hatte er mit gewohnter Sorgfalt am 16. März v. J. vollendet, und sie mit dem Revisionsvermerk am Abend desselben Tages an den Gymnasialdirektor eingesendet: in der Frühe des folgenden Morgens fand man ihn entschlummert.

(Mit Benutzung von Bouterwek, Gesch. des Gymn. S. 177 und des Berichtes über das Schuljahr 1879—1880 vom Direktor Prof. Dr. A. Eberhard im Progr. des Gymn. zu Elberfeld S. 13.)

Wilhelm Meckel.

Am 18. April 1879 entschlief nach längeren mit Geduld und ungebrochener Frische und Heiterkeit des Geistes getragenen schweren Leiden der langjährige Präsident der Handelskammer für Elberfeld, Geheimer Kommerzienrat Wilhelm Meckel. In ihm verlor die Stadt einen ihrer hervorragendsten Bürger, das Wuppertal einen seiner bedeutendsten Industriellen. In ihm schied ein Mann mit seltenen und nach den mannigfachsten Richtungen reich entwickelten geistigen Anlagen aus einem umfassenden Wirkungskreise, in welchem er eine schwer auszufüllende Lücke zurückließ. Geboren am 1. August 1815, hat der Verstorbene in vierzigjähriger unausgesetzter Tätigkeit zuerst in der Firma Rurmann u. Meckel, später in der Firma Meckel u. Comp. an der Ausdehnung des seiner Leitung mit unterstellten weltbekannten industriellen Etablissements gearbeitet. Daneben war sein rastloser Unternehmungsgeist noch auf andern industriellen Gebieten schaffend und anregend tätig: wir erinnern nur an die unabhängig von der genannten großen Seidenwaren-Fabrik gegründete Stückfärberei in Barmen und die mechanische Weberei in Ohligs.

Er war aber nicht nur ein fleißiger und intelligenter Fabrikant, sondern als solcher auch ein denkender und weit schauender Kopf, der über den nächstliegenden geschäftlichen Kreis hinaus den Blick auf das Allgemeine gerichtet hielt. Die gedeihliche volkswirtschaftliche Entwickelung der Nation lag ihm wie wenigen am Herzen. In dieser Richtung kräftig wirksam zu sein, dazu gab ihm seine einflußreiche Stellung in der Handelskammer erwünschte Gelegenheit. Seit dem Jahre 1847 Mitglied der Handelskammer für Elberfeld und Barmen, wurde er nach der Trennung der Handelskammern beider Nachbarstädte im Jahre 1871 zum Präsi-

denten der Handelskammer für Elberfeld gewählt, ein Amt, dem er mit großer Begabung und bedeutenden Erfolgen, von einer kurzen Unterbrechung während der Jahre 1874 und 75 abgesehen, bis zu seiner schweren Erkrankung im Laufe des Winters 1878—79 vorgestanden.

Sein Präsidium in der Handelskammer brachte ihn in immer weitere und fruchtbarere Beziehungen zu den in der Leitung unserer Handelspolitik maßgebenden Persönlichkeiten und zu den tonangebenden Vereinen auf volkswirtschaftlichem Gebiete. Der Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen für Rheinland und Westfalen in Düsseldorf wurde wesentlich von Meckel mitbegründet und bot ihm, ebenso wie der Centralverein deutscher Industrieller und der Deutsche Handelstag, dessen Ausschusse er angehörte, ein reiches Feld immer von neuem anregender, befruchtender Wirksamkeit. Überhaupt liebte der Verstorbene es mehr, aus der Fülle seiner genialen Begabung heraus die geistige Direktion zu geben, als sich bei der Ausführung im Detail zu beteiligen. Ihm war es genug, der Schöpfer einer Idee zu sein, die Vollendung eines Planes und auch die Ehre der damit etwa verbundenen Repräsentation überließ er gern und willig Anderen.

Eine seiner weittragendsten Ideen war die Errichtung eines volkswirtschaftlichen Senates für Deutschland. Alle, welche jene Fragen verfolgen, wissen, wie sehr dieser zuerst 1877 von M. im Ausschuß des Deutschen Handelstages gestellte Antrag in großen Kreisen den lebhaftesten Anklang und in den Versammlungen deutscher Industrieller sowie schließlich im Oktober 1878 in der Plenarversammlung des Deutschen Handelstages zu Berlin Annahme fand.

Diese Versammlung war die letzte, in welcher der Verstorbene öffentlich auftrat, wenn auch nicht mehr als der geistreiche, witzige, stets in treffenden Bildern sprechende und seines Erfolgs sichere Redner, sondern wesentlich nur als weiser, einflußreicher Berater. „Auf dem Schlachtfelde“ zu sterben, war einer seiner sehnlichsten Wünsche. Deshalb hatte ihn auch keine noch so zärtlich sorgende Überredung abhalten können, diesmal dem Entscheidungskampfe über seine Lieblingsidee in Berlin ferne zu bleiben, obgleich ein Schlaganfall, der ihn bereits im Winter vorher heimgesucht und von dem er sich nur langsam erholt hatte, zu größter Schonung mahnte. Buchstäblich ist sein Wunsch nun freilich nicht in Er-

füllung gegangen, aber doch ist M. gestorben als ein bis zum letzten Augenblicke geistig rüstiger und ungebrochener Kämpfer. Und auf dem anfangs sehr schmerzvollen Krankenlager, an welches er nicht lange nach seiner Rückkehr von Berlin wiederum gefesselt wurde, hat er noch die ihn in allen Leiden erhebende Genugtuung gehabt, daß diejenigen volkswirtschaftlichen Grundsätze, deren eifrigster und dabei doch maßvoller Verfechter er seit Jahren gewesen, nicht nur von einer immer wachsenden Majorität des deutschen Volkes getragen, sondern auch von der höchsten Spitze der deutschen Reichsverwaltung mit Energie als die leitenden proklamiert wurden. Er konnte sterben mit dem Bewustsein, daß die Sache des Schutzes der nationalen Arbeit, welcher er in Selbstverleugnung die besten Kräfte seines Lebens geopfert, in naher Zukunft siegen werde.

Haben wir im vorstehenden einen kurzen Umriß der öffentlichen Wirksamkeit des Verstorbenen gegeben, so erübrigt es noch, einen Blick auf ihn als Menschen zu werfen. Meckel verband mit einem ungewöhnlich scharfen Verstand ein warmes und tiefes Gemüt. Von wahrer Religiosität in seinem ganzen Wesen durchdrungen, nahm er seit Anfang der fünfziger Jahre lange Zeit als Mitglied des Presbyteriums eifrig Teil an der Verwaltung der reformirten Gemeinde. Ende der fünfziger Jahre stiftete er das Evangelische Vereinshaus, um den vielfachen religiösen Vereinen einen gemeinsamen Sammelpunkt zu bieten und damit eine Gesellenherberge zu verbinden. Hier fand er reiche Gelegenheit, jenen stets in der Stille wirkenden Woltätigkeitssinn zu entfalten, wie er überhaupt in das Geschick Tausender mit Rat und werktätiger Hilfe bis an sein Ende segensreich eingegriffen hat.

(Aus dem von Herrn Dr. E. Scherenberg verfaßten Nekrolog in der Elberfelder Zeitung Nr. 107, 2. Ausgabe, vom 18. April 1879.)

Franz Wilhelm Oligschläger,

welcher am 10. August 1877 zu Solingen verstarb, wurde am 16. April 1809 zu Pattscheid (Gemeinde Neukirchen bei Opladen) als Sohn eines dortigen Landmannes geboren. Nach dem Besuch der Volksschule bereitete er sich, besonders als Apothekergehülfe zu Haan, durch Privatunterricht für die akademischen Studien vor, gieng Ostern 1828 zur Universität Bonn, wo er unter dem 7. August 1828 immatrikuliert wurde (die Immatrikulations=

Prüfung war ihm auf Grund einer ministeriellen Entscheidung v. 17. Juli 1828 erlassen), und hörte medicinische und chirurgische Vorlesungen. Mit dem unter dem 15. März 1830 ausgestellten Abgangszeugnis trat er am 1. Nov. 1830 als Chirurg bei der 8. Preuß. Artillerie-Brigade ein. In dieser Stellung war er zu Koblenz, Saarlouis und Luxemburg und machte mehrere Ausflüge nach Frankreich (Diedenhofen, Metz u. s. w.) und nach Holland. Am 31. März 1834 aus dem Dienste ausgeschieden und von der Ausführung seines Planes, in holländische Dienste zu treten und nach Batavia auszuwandern, durch Eltern und Verwandte abgehalten, kehrte er in seinen Heimatsort zurück, um sich dort mit seinen Lieblingsstudien, der Geschichte des Bergischen Landes und der Botanik, zu beschäftigen. Zu einer praktischen Tätigkeit als Chirurg oder als Apotheker konnte er nicht übergehen, weil er kein dazu berechtigendes Staatsexamen abgelegt hatte. Um aber endlich doch eine bestimmte Tätigkeit zu gewinnen, beschloß er Buchdrucker und Buchhändler zu werden, wozu ihm unter dem 3. Juli und 14. Dec. 1850 die Concession erteilt wurde. Nun versuchte er wiederholt von Mettmann und Neukirchen aus eine Zeitschrift zu gründen. Anfangs 1851 erschien zuerst: „Der Bote von der obern Düssel für die Bürgermeistereien Mettmann, Wülfrath und Haan". Uns liegt vor: Nr. 25 vom 28. Mai 1851 mit der Angabe „Redaktion, Druck und Verlag von F. W. Oligschläger zu Stübbenhaus b. Mettmann". Den 20. Juli 1851 erschien die Probenummer vom „Volksblatt für Köln und Mülheim und die gleichnamigen Kreise. Redaktion und Verlag von F. W. Oligschläger in Neukirchen. Druck von C. P. Schneider in Opladen". Kurz nachher verbreitete O. den Prospekt und die Probenummer einer „Zeitung für Acker- und Hauswirtschaft. Unter Mitwirkung Mehrerer herausgegeben von F. W. Oligschläger". Mit diesen Unternehmungen hatte er indes kein Glück, besonders weil viele polizeiliche Beschränkungen störend einwirken mußten; sämmtliche Zeitschriften kamen nicht auf.

Oligschläger entfaltete aber eine bedeutende schriftstellerische Tätigkeit, wodurch er mit den hervorragendsten rheinländischen, speziell bergischen Geschichts- und Altertumsforschern, u. a. mit den Gebrüdern von Zuccalmaglio, in Briefwechsel und nähere Beziehung kam. Eine Anzahl in seinem Nachlaß vorgefundener Briefe, sowol seines langjährigen Freundes, des Justizrats Vincenz

v. Zuccalmaglio (Montanus) als des Anton Wilh. v. Zuccalmaglio („Wilhelm von Waldbröhl") u. a. bekunden seine eifrigen Bemühungen und Forschungen auf dem Gebiete der Spezialgeschichte (des bergischen Landes) und die Anerkennung, welche er dadurch fand.

Endlich beschloß er, auf Anraten des Anton Wilh. v. Zuccalmaglio, nach Amerika auszuwandern, und sich dort als Apotheker oder Arzt niederzulassen. Am 14. Septbr. 1852 reiste er von Köln über Aachen, Paris nach Havre, wo er sich am 22. zur Reise nach Newyork einschiffte. Am 25. Oktober betrat er amerikanischen Boden. In den Jahren 1853—58 war er in Newyork, Williamsburg, Brooklyn und Port Jevois entweder als Apotheker oder als Arzt tätig.

Vom 17. April bis zum 6. November 1858 war er besuchsweise in der Heimat. Am 20. Novbr. fuhr er mit dem Dampfer Hudson von Bremen aus wieder nach Brooklyn, wo er eine deutsche Apotheke gründete und bis 1868 führte. Am 16. März 1868 wurde er in seiner Apotheke von drei Kerlen überfallen, niedergeworfen, auf den Kopf geschlagen und der Ladenkasse beraubt. An der Kopfverletzung hatte er viel und fast bis an sein Ende zu leiden. Kurz nach diesem Überfall verkaufte er die Apotheke und kehrte im Mai 1868 Amerika für immer den Rücken.

Er begab sich in sein geliebtes bergisches Vaterland zurück und wohnte hier abwechselnd in dem Heimatsorte Pattscheid oder in Burscheid, seit 1872 in Solingen. — Dem gewählten Berufe O's verdanken folgende Schriften ihre Entstehung:

Im J. 1831 gab er heraus: „Calendarium pharmaceuticum oder Anweisung z. richtigen Einsammeln der vegetabilischen Arzneistoffe. Barmen und M.-Gladbach bei Gebr. Schmachtenberg und Steinberg, 1831". 4°. (Mspt. in der Bibl. d. Berg. Gesch.-Vereins). Sodann veröffentlichte er 1833 in der „Allgemeinen Botanischen Zeitung Nr. 22, dd. Regensburg, 14. Juni 1833" eine „Geschichte der Botanik im Bergischen oder an der rechten niedern Rheinseite von F. W. Oligschläger, Med. et. Chir. Cand., Neukirchen b. Solingen". Endlich 1837 erschien als besondrer Abdruck aus dem Archiv der Pharmacie, II. Reihe 10. Band, 2., 3. Heft: „Verzeichnis phanerogamischer Pflanzen, welche in der näheren und weiteren Umgebung von Solingen, im Bergischen, wild wachsen, von F. W. Oligschläger, Med. et. Chir. Cand. zu Neukirchen". Lemgo 1837.

verschiedenen Lesevereinen im Bergischen (Nagelsbaum und Neukirchen) schenkte O. Herbarien der heimatlichen Pflanzen. — Auch sprachliche Studien betrieb O. So lieferte er zu Foerstemanns Altdeutschem Namenbuch von Brooklyn aus „reichhaltige und lehrreiche Bemerkungen“ (vgl. Vorrede zum 2. Bande: Ortsnamen). Ferner befindet sich unter seiner Nachlassenschaft ein starker Foliant: „Die Volkssprache im südl. Teile des Kreises Solingen, speziell der Pfarreien Neukirchen, Burscheid, Witzhelden, Leichlingen, Reusrath. Gesammelt in den Jahren 1869—73 von F. W. O.“, ein Mspt., das ca. 4000 Wörter mit etymologischen u. a. Notizen enthält und wert sein dürfte, von sachkundiger Hand vollendet unb herausgegeben zu werden.

Die erste geschichtliche Arbeit des Verewigten war wol der „Nekrolog des 1841 verstorbenen luth. Pastors Joh. Löh zu Burscheid“, veröffentlicht in dem „Neuen Nekrolog der Deutschen“, Band XX, Jhrgg. 1843. Darauf verfaßte er eine Abhandlung über „Niederlassungen der Römer im Bergischen“ (erschienen im Jahrbuch des Vereins für Altertumsfreunde in Rheinland und Westfalen V). Später sammelte er Subskriptionen auf ein Werk, das unter dem Titel „Die Burg Forst und deren weitere Umgebung. Ein Beitrag zur topographisch-histor.-naturhistor. Kunde der Wuppergegend“ herauskommen sollte. Da keine genügende Anzahl Abonnenten zusammen kam, unterblieb die Herausgabe und er soll das Manuskript dem Verfasser der Geschichte der Burgen, Rittergüter, Abteien und Klöster, E. von Mering, überlassen haben.

In verschiedenen Lokalblättern („Verkündiger“ in Opladen, „Bergische Zeitung“ in Solingen, „Bergisch. Volksbote“ in Burscheid u. a. m.) veröffentliche O. geschichtliche und naturwissenschaftliche Aufsätze. Zu der „Chronik der Bürgermeisterei Cronenberg“, wie zu verschiedenen Schul-Chroniken des Kreises Solingen lieferte er den Verfassern schätzenswerte Beiträge. Außerdem veröffentlichte er mehrere geschichtliche Abhandlungen in der „Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins“, der „Monatsschrift f. rhein.-westfäl. Geschichtsforschung und Altertumskunde“ u. a. geschichtl. Zeitblättern.

Seine Hauptarbeit in den letzten Jahren aber war die Sammlung zu einer umfassenden Geschichte und Beschreibung des Bergischen Landes, besonders des Kreises Solingen. Alle ihm nur zugänglichen Kirchen- oder Stadt-Archive hat er mit emsigem Fleiße

zu diesem Zwecke durchsucht und ein großes Material zusammengebracht, welches noch des Ordners und Verarbeiters harrt. Überhaupt hat O. für Landes- und Lokalgeschichte bedeutende Massen Excerpte, kleinere Abhandlungen, Notizen, Urkunden- und Aktenabschriften u. s. w. hinterlassen. Es ist nur zu bedauern, daß sie wegen der schwer zu lesenden Handschrift und der häufig mangelnden Quellenangabe kaum zu benutzen sind.

Mit O. ist eine unermüdlich tätige Arbeitskraft verloren gegangen, welche bei großer Bescheidenheit stets bereit war, Andern zu helfen und für fremde Arbeiten Beiträge zu liefern. Ehre seinem Andenken!

(Nach den Briefen und sonstigen handschriftlichen Aufzeichnungen im Nachlaß des Verewigten.)

Kronenberg. J. Holtmanns.

Heinrich W. Rinck,

geb. am 25. Sept. 1822 zu Bischofingen in Baden, bekleidete kurze Zeit das Amt eines Stadtvikars in Karlsruhe, war dann Pfarrer in Wisleth im Schwarzwalde und wurde 1853 als Inspektor der Evangelischen Gesellschaft nach Elberfeld berufen. Im Jahre 1855 an die Stelle des am 2. September scheidenden Pfarrers der luther. Gemeinde zu Elberfeld Scheele gewählt, hielt am 28. Okt. seine Antrittspredigt. In diesem Amte wirkte er in unablässigem Eifer und mit großer Treue, bis ihm vor mehreren Monaten ein schweres Leiden die Weiterführung seiner Amtsgeschäfte unmöglich machte.

R. veröffentlichte folgende Schriften:

1. Die christliche Glaubenslehre, schriftmäßig dargestellt und erläutert für Kirche, Schule und Haus. Basel 1854, Bahnmaier (IV, 148 S.)
2. Der Prophet Haggai, zur Erweckung und Aufmunterung der Missions-Gemeine unserer Tage erklärt. Ludwigsburg 1857. (59 S.)
3. *Die Kinder-Erweckung im städtischen Waisenhause zu Elberfeld zu Anfang des Jahres 1861 und ähnliche Erscheinungen, beleuchtet und zusammengestellt. Barmen 1861. (33 S.)

Die mit * bezeichneten sind Sonderabzüge aus den Mitteilungen der evangelischen Gesellschaft für Deutschland.

4. Vom Zustande nach dem Tode. Biblische Untersuchungen mit Berücksichtigung der einschlägigen alten und neuen Literatur. Ludwigsburg 1861, Balmer und Riehm (XVI u. 327 S.) — 2. Aufl. Basel 1866, Riehm — 3. Aufl. daselbst 1878 (XX u. 410 S.)
5. Die Schriftmäßigkeit der Lehre vom tausendjährigen Reich, gegen Herrn Professor Dr. Hengstenberg verteidigt und nachgewiesen. Elberfeld 1866, Langewiesche. (57 S.)
6. Die Lehre der heiligen Schrift vom Antichrist. Ein Vortrag. Elberfeld 1866, Langewiesche. (57 S.)
7. Die Zeichen der Zeit und die Wiederkunft Christi. Erklärung der Hauptabschnitte der Offenbarung Johannis 2c. Basel 1868, Riehm (XII u. 372 S.) 2. Aufl. 1880. (XVI u. 432 S.)
8. *Der Brief Jacobi, in Homilien ausgelegt. Basel 1870, Riehm (VIII, 357 S.)
9. Der erste Brief des Apostels Johannes in Homilien ausgelegt. Barmen 1872, Klein. (VIII u. 325 S.)
10. Christus unter den goldenen Leuchtern. 1875.
11. *Die Zukunft Israels, mit Beziehung auf den gegenwärtigen orientalischen Krieg. Ein Vortrag. Elberfeld 1878. (270.)
12. Bileam und Elisa. Propheten-Gabe und Propheten-Gestalt Schriftbetrachtung. Basel 1880, Riehm (VIII u. 285 S.

Gustav Schlieper,

geb. am 6. April 1804 zu Elberfeld, trat im jugendlichen Alter von 16—17 Jahren in das Geschäft seines Vaters und Oheims (Seidenfärberei und Druckerei unter der Firma „Schlieper u. Hecker"), im Jahre 1827 beteiligte er sich bei dem neu errichteten Geschäft, welches unter der Firma „Gebr. Bockmühl, Schlieper u. Hecker" mechanische Kattundruckerei zu betreiben begann: er wurde technischer Leiter desselben und blieb dieses bis zu seinem Tode (die Firma wurde später in „Gebr. Bockmühl u. Schlieper" und zuletzt in „Schlieper u. Baum" umgeändert).

Bis zu der schweren Erkrankung, welche seine letzten Lebensjahre trübte, hat er auch seiner Vaterstadt in seltener Hingabe gedient. Gleich nachdem Dr. Lischke Oberbürgermeister geworden war und die städtische Verwaltung neu zu organisieren begann,

wurde Schlieper in den Stadtrat gewählt. Vornemlich beteiligte er sich bei der Armenverwaltung, für welche Lischke eine große Zahl von Bürgern heranzuziehen verstand. Schl. war von 1853 bis Ende 1871 Mitglied und stellvertretender Vorsitzender der Armenverwaltnng, von 1853 bis Ende 1874 Vorsitzender der Direktion des städtischen Armenhauses, von 1856 bis Ende 1874 Mitglied der Direktion der städtischen Anstalt für verlassene Kinder und des nachherigen Kuratoriums des städtischen Waisenhauses und der Anstalt für verlassene Kinder, von 1872 bis Ende 1874 Vorsitzender der Direktion der städtischen Anstalt für epidemische Krankheiten. Während Schl. schon Ende 1871 den stellvertretenden Vorsitz in der Armenverwaltung wegen seines häufigen Unwohlseins hatte aufgeben müssen, legte er sein Mandat als Stadtverordneter erst am 9. Dez. 1872 nieder, nachdem er 19 Jahre lang dem Gemeinderate, bezüglich der Stadtverordneten-Versammlung angehört hatte. In der Sitzung vom 20. Dez. 1872 genehmigte die letztere das Entlassungsgesuch, indem sie ihm den wohlverdienten Dank der Stadt aussprach und ihn bat, den Vorsitz in der Direktion des Armenhauses und die Mitgliedschaft im Waisenhaus-Kuratorium einstweilen noch fortzuführen.

Für seine in öffentlichen Ehrenämtern in stiller und bescheidener Weise bewiesene Treue wurde Schl. 1859 durch Verleihung des Roten-Adler-Ordens 4. Klasse ausgezeichnet, im Januar 1873 wurde ihm der Charakter als Königl. Kommerzienrat erteilt.

Johann Karl Seidemann,

geb. zu Dresden 10. April 1807, gestorben daselbst 5. August 1879.

Unser Verein, der bei seiner Gründung im Jahre 1863 die Erforschung der bergischen Reformationsgeschichte als eine seiner Hauptbestrebungen hingestellt hatte, verlor in dem genannten Gelehrten ein Ehrenmitglied, welchem wir, wie so viele Zeitgenossen, zu besonderem Danke verpflichtet sind. [1]) Er gehörte zu denen, welchen die Mitgliedschaft an unserm Verein wirkliche Freude bereitete, [2]) und trotz seines vorgerückten Alters war er stets

[1]) Am Jahrestage des Todes Seidemanns — am 5. August 1880 widmete Pfr. Kawerau zu Klemzig bei Züllichau sein Werk: „Joh. Agricola von Eisleben. Berlin 1881", dem Andenken D. J. K. Seidemanns, des Meisters reformationsgeschichtlicher Forschung.

[2]) Vergl. z. B. die Titelbezeichnung seines Buches Dr. Jacob Schenk u. s. w. Leipzig 1875.

bereit, aus der Fülle seiner Kenntnisse Auskunft, Rat und Belehrung zu erteilen. Wie viele deutsche Schriftsteller neuester Zeit haben mit seinem Kalbe gepflügt! Das bekannte Werk von Köstlin, Leben Luthers, hätte ohne Seidemanns Vorarbeiten und spezielle Nachweisungen nicht geschrieben werden können. Er war für viele nun einmal ein unentbehrlicher Handlanger, so daß bei seinen Freunden wol die Befürchtung entstehen konnte, daß die zahlreichen wissenschaftlichen Anfragen, die an die Sachkenntnis des schon in den siebenziger Lebensjahren stehenden Greises gestellt wurden, die Kraft des Mannes aufreiben könnten, insbesondere da mit den zunehmenden Jahren auch die Aufgaben, deren Lösung er sich unterziehen wollte, stets im Wachsen begriffen waren.

Eine kurze Lebensskizze des Mannes und eine Uebersicht seiner literarischen Werke geben wir großenteils mit den Worten des Bibliothekars zu Dresden, Herrn Dr. Fr. Schnorr von Carolsfeld, [1]) woran wir einige Mitteilungen aus dem Briefwechsel Seidemanns anschließen.

Seidemann ward am 10. April 1807 zu Dresden als das Kind armer Eltern geboren. Sein Vater, Johann George Seidemann, war als Musketier bei dem Infanterieregimente von Rechten am 4. Nov. 1804 mit Maria Höfler in der Kirche zu Neustadt-Dresden getraut worden; er hatte also nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, da er jeder Schulbildung ermangelte und in ganz dürftigen Lebensverhältnissen blieb, auch nachdem er Krankenwärter am Dresdner Kadettenhause geworden war, wenig Anrecht auf das Glück, der Vater eines angesehenen Gelehrten zu werden. Ebensowenig durfte die Mutter, die als Köchin bei dem Oberhofprediger Reinhard in Dienst gestanden hatte, hoffen, einem Sohne das Leben zu geben, welcher dereinst ein ausgezeichneter Standesgenosse dieses berühmten Theologen werden sollte. Dennoch blieben die glücklichen Fügungen nicht aus, welche eine solche Entwicklung des Knaben ermöglichten.

Derjenige, der diesen zuerst auf den Weg brachte, welchen er später aus eigener Kraft so rühmlich zurücklegte, war ein Freund seines Vaters, dessen in folgender Aufzeichnung gedacht ist: „Daß ich einiges gelernt und geleistet habe, verdanke ich dem Cand. theol. M. Rothe, dem dankbaren Freunde meines Vaters, der sein

[1]) Zur Erinnerung an Joh. C. Seidemann im Neuen Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde. B. I, H. 1, S. 94—106.

Commisbrot mit ihm geteilt hatte, da Rothe sehr arm gewesen war. Mein Vater, gewesener Soldat, konnte weder lesen noch schreiben. Rothe hatte eine Privatschule in Neustadt-Dresden, Breitegasse, jetzt Casernenstraße. Er gab zu seinem Vergnügen einigen Schülern Unterricht im Latein gratis, mir auch, mit dem er Cornelius Nepos las und auch Griechisch anfieng bis τύπτω. Schmaltz, Pastor in Neustadt-Dresden, wurde beim Confirmandenunterricht aufmerksam auf mich und bestimmte mich zum Studieren." Der Knabe ward am 18. April 1821 Schüler des Kreuzgymnasiums zu Dresden. Aber schon im darauffolgenden Juni starb sein Vater, und seine kaum begonnene Laufbahn ward durch diesen Todesfall ernstlich gefährdet, wie ein vom 21. desselben Monats datiertes Zeugnis beweist, welches ihm der genannte Pastor Schmaltz zum Zwecke der Erlangung eines Stipendiums ausstellte. „Es wäre tief zu beklagen", heißt es darin, „wenn so viele schöne, durch Kopf und Herz des jungen Seidemann gleich begründete Hoffnungen durch Armut und Hülflosigkeit untergehen oder doch wenigstens in die niedern Kreise des Lebens herabgezogen werden sollten." Diese warme Fürsprache blieb indessen nicht ohne Erfolg, und im Jahre 1834, dreizehn Jahre später, konnte Schmaltz, der inzwischen Hauptpastor in Hamburg geworden war, an seinen ehemaligen Schützling schreiben: „O wie freue ich mich, Sie, der einst als Knabe vertrauend mir nahete, nun als meinen lieben Amtsbruder begrüßen zu können!"

Als ein „omnino et prae ceteris dignus" ward Seidemann im März 1826 von der Kreuzschule zur Universität entlassen; in der Zeit bis zum Dezember 1828 vollendete er auf der Universität Leipzig das Studium der Theologie.

Von der Universität in die Heimat zurückgekehrt, versah der junge Theolog in den Jahren 1831 und 1832 die Stelle eines Hauslehrers bei dem Hofmarschall Grafen August Karl Bose; auch erteilte er Unterricht an dem Kadenschen Knabeninstitute, dem v. Loucqueyssieschen Fräuleininstitut und der Annenschule zu Dresden. Dann berief ihn mittelst einer vom 2. Februar 1834 datierten Vokation der als Kunstfreund bekannte Johann Gottlob von Quandt zu dem Pfarramt in Eschdorf bei Schönfeld unweit Pillnitz, und dieses Amt behielt S. inne, bis er zu Michaelis 1871 in den Ruhestand trat und sich in seiner Vaterstadt Dresden niederließ, um hier sein Leben zu beschließen. Als er am 5. August 1879

die Augen schloß, hinterließ er eine einzige Tochter, die ihm während einer langen Reihe von Jahren die alleinige treue Pflegerin seines Alters gewesen war.

Seine historischen Publikationen eröffnete das Schriftchen „Eschdorf und Dittersbach. Beiträge zur sächsischen Dörfer-, Adels-, Kirchen- und Sittengeschichte", welches er 1840 herausgab. Aber schon 1846, als die Leipziger Universität eine Gedächtnisfeier an Luthers dreihundertjährigem Todestag veranstaltete, war er durch verdienstvolle Forschungen über die Reformationszeit in Sachsen so bekannt geworden, daß ihm die dortige theologische Fakultät den Licentiatengrad honoris causa erteilte. In rascher Folge erschienen „Thomas Münzer" (1842), „Die Leipziger Disputation im Jahre 1519" (1843), „Karl von Miltitz" (1844), „Erläuterungen zur Reformationsgeschichte durch bisher unbekannte Urkunden" (1844), „Beiträge zur Reformationsgeschichte" Heft 1 (a. u. d. T. „die Reformationszeit in Sachsen von 1517 bis 1539", 1846) und Heft 2 (1848).

Wenig später erstand dasjenige Buch, welchem Seidemann seine Berühmtheit wol vorzugsweise verdankte. Im August 1854 hatte ihm die Reimersche Verlagsbuchhandlung angetragen, die Vollendung von de Wettes Ausgabe der „Briefe, Sendschreiben und Bedenken Martin Luthers" zu übernehmen, und vor Ablauf von zwei Jahren lag der von ihm bearbeitete sechste Band dieser Ausgabe gedruckt vor, eine den hingebendsten Fleiß und die höchste kritische Sorgfalt bekundende Arbeit; insbesondere von großem wissenschaftlichen Wert sind die dem Werke hinzugefügten Register, durch welche es möglich gemacht ist, alle in den 6 Bänden der Lutherschen Briefe vorkommende Namen sofort aufzufinden. Auf diese Weise ist die Benutzung und Ausbeutung des Briefschatzes ungemein erleichtert worden. Leider existiert für den Briefwechsel Melanthons noch kein Register, wie das Seidemannsche zu Luther. Zu dem von Bindseil herausgegebenen Supplementband Melanthonscher Briefe hat Seidemann nach seiner eigenen Erklärung 60 Stück geliefert. Eine 41 Nummern umfassende Nachlese zu dem von ihm bearbeiteten Schlußbande der de Setteschen Ausgabe brachten Seidemanns „Lutherbriefe" (1859); an der später erschienenen Sammlung Lutherscher Briefe von Dr. Burkhardt hatte er, seinen mündlichen und schriftlichen Äußerungen zufolge, einen so weitgehenden Anteil, daß er denselben auf den dritten Teil des Ganzen berechnen

zu dürfen glaubte. Der Luther-Literatur gehörten dann von seinen später entstandenen Werken auch noch an „M. Anton Lauterbachs Tagebuch auf das Jahr 1538, die Hauptquelle der Tischreden Luthers" (1872) und „Luthers erste und älteste Vorlesungen über die Psalmen aus den Jahren 1513—1516. Nach der eigenhändigen lateinischen Handschrift Luthers auf der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Dresden herausgegeben" (2 Bde. 1876). [1])

Als der erste Band der bis dahin unbenutzt gebliebenen ältesten Psaltervorlesungen Luthers an das Licht trat, verlieh die theologische Fakultät der Universität Halle-Wittenberg Seidemann die theologische Doktorwürde. „Der Doppelname unserer Universität Halle-Wittenberg, so schrieb ihm damals der Dekan der Fakultät, weist auf die Gründe hin, aus welchen gerade wir, vor anderen Fakultäten, befugt und berufen zu sein glaubten, allgemein anerkannte Verdienste um die deutsche Reformationsgeschichte durch die höchste akademische Würde zu ehren."

Allein auch dann noch, als die Arbeit an diesem letzten Werke, welches er zur Vollendung brachte, getan war, ruhte seine fleißige Hand nicht. Mit dem alten Eifer und mit Anspannung seiner letzten Kräfte beschäftigte er sich mit den Vorbereitungen zu einer auf den handschriftlichen Quellen beruhenden Ausgabe der echten unüberarbeiteten Tischreden Luthers, und auch diese Arbeit, welche sich an das oben angeführte Lauterbachsche Tagebuch als eine wichtige Fortsetzung und Ergänzung angeschlossen haben würde, war, als ihn der Tod von seinem Tagewerke abrief, ihrem Abschlusse ziemlich nahe, so daß sie vielleicht ein Anderer an seiner Stelle wird dem Drucke übergeben können.

Zur Ergänzung der obigen biographischen und bibliographischen Skizze teilen wir auch einige Stellen aus dem Briefwechsel Seidemanns mit unserem Vereine mit, wobei wir bemerken, daß jeder Brief eben so sehr von der überaus reichen Sachkenntnis, welche der Schreiber besaß, wie von dessen ungeheuchelter Bescheidenheit Zeugnis ablegt.

---

[1]) Dies wichtige eigenhändige Manuskript Luthers war schon im Jahre 1746 von Joh. Christ. Götze in dessen Werke „Die Merkwürdigkeiten der Königlichen Bibliothek zu Dresden" III, 1. 9, sehr deutlich beschrieben worden; man hatte aber bis auf Seidemann das bedeutsame Dokument nicht beachtet, auch vielleicht aus dem Grunde, weil die Lesung der Schrift ein sehr geübtes Auge erforderte.

Am 11. Okt. 1874 schrieb er: „Täusche ich mich nicht, so habe ich in diesen jüngsten Tagen einen eigenhändigen Commentar Luthers zu den Psalmen, einen dicken Quartband kleinster Schrift mit fast lauter Abbreviaturen, Augenpulver, entdeckt, der mit den gedruckten durchaus nicht stimmt, er scheint ein sehr frühes Heft zu seinen Vorlesungen zu sein; das wird Arbeit kosten."

Am 17. Jan. 1875: „Ich habe mich wirklich nicht getäuscht, in Ms. Dresd. A, 138 wirklich Luthers allererste Vorlesungen über die Psalmen 1513 bis 1516 von seiner eigenen Hand glücklich aufgefunden zu haben. Ich schreibe das ganze schwer leserliche Buch ab, ein schweres Stück Arbeit für mein Alter, denn Garibaldi und ich, wir sind beide 1807 geboren, und es ist, um der 7 willen in der Jahrzahl, aus uns nicht viel geworden. Ich sage mit Desnoiresterres: „La vida presente no es sino una transicion, una prueba, pero no un término."

Am 12. Juli 1875: „Ich stecke tief in Arbeit, habe immer noch 42 Blatt abzuschreiben. Nebenbei ist viel von Spengler, Münzer rc. entdeckt."

Am 25. Aug. 1875: „Es grüßt Sie Ihr S., der seit dem 14ten huius mit seiner Lutherabschrift, 1148 Seiten, 143 Bogen glücklich fertig ist, und auf den Abdruck geduldig wartet."

Am 8. Mai 1876 schrieb Seidemann eingehende kritische Bemerkungen über Köstlins Luther.

Am 12. Aug. 1877 gab er in Beziehung auf sein von Halle erhaltenes theologisches Doktorat, welches in einem andern Briefe als eine Dekoration für den Sarg bezeichnet war, folgende humoristische Antwort: „Für Ihren Glückwunsch danke ich Ihnen. Nur kann ich mich in die Führung des Titels, wozu ich höchste Erlaubniß nachsuchen mußte, noch immer nicht einleben. Es ist doch sehr wundersam, daß ich ein gewesener, nun emeritirter sächsischer Dorfpfarrer, hier zu Lande geradezu ein nihil, schon 1842 vom Verleger meines Münzer bedeutet, ich sei, weil nicht Superintendent, eo ipso ein pecus campi, und von einem hochstehenden Geistlichen mit verächtlichem Achselzucken als: „Sie gehören doch nur zum niederen Clerus" begrüßt, — daß ich, das silicernium, als auswärtiger Doctor theologiae am Rande des Grabes herumspatzieren soll und muß. Aber es machte mir doch eine doppelte Freude, daß ich nicht habe warten müssen auf das Exoriare aliquis nostris ex ossibus ultor! sodann daß die mich herzlich verblüffende,

ungeahnt über mich gekommene Beehrung bei . . . . . alles andere eher als Freude hervorgerufen hat, denn ich bin ja in den niedrigsten Schichten der sächsisch-dresdnischen Gesellschaft, im Volksdünger geboren, stehe ganz allein in dieser Welt, habe keine Verwandten, keine „Connexionen", kein Vermögen, und habe außerdem, wie mir der alte N. N. bei einer Schulvisitation durch meinen Schulmeister, den er über meine Hühner und Gänse ausfragte, sagen ließ, den erzdummen Streich gemacht, keine höhere Sachsin zu heiraten. N. B. N. N. hatte keine Töchter. Das alles aber hätte für mich nie etwas zu bedeuten gehabt, wenn nur sonst meinem unätherischen Knochengerüste, das ich bereits über 70 Jahre mit mir herumtrage, und seit Menschenaltern auch versteuern muß, von Anfang der „Reverenzknochen" nicht unangeboren gewesen wäre. Wer den entbehrt, der verzichte auf alle „Referenzen."

Die letzten Mitteilungen Seidemanns beziehen sich meist auf die Herausgabe der Tischreden Luthers nach den in Nürnberg befindlichen Aufzeichnungen von Veit Dietrich. Der einfache Abdruck dieses Nürnberger Codex würde eine Bereicherung der Literatur gewesen sein, aber Seidemann wollte noch andere, im Ganzen 15 Codices vergleichen, um eine möglichst vollständige Herausgabe zu ermöglichen. „Erst wenn ich noch, so schrieb er am 1. Dez. 1878, 2 Handschriften aus München benutzt oder verglichen habe, kann ich mir einen Verleger für Veit Dietrich suchen." Aber die gleichzeitige Nachricht von einer Erkrankung ließ bereits fürchten, daß es zu einer wirklichen Herausgabe nicht kommen werde. „Seit Februar bin ich krank gewesen, zuweilen bettlägerig an einem chronisch gewordenen Magenkatarrh, auf den sich Schillers: „Johanna geht und nimmer kehrt sie wieder" gar nicht anwenden lassen wollte."

So starb denn im folgenden Jahre der Mann, den wir, ohne Widerspruch zu fürchten, als einen der bedeutendsten Spezialforscher Deutschlands auf dem Gebiete der Reformationsgeschichte bezeichnen dürfen. Jedesfalls sind seine Arbeiten über Luther dem künftigen Historiographen unentbehrlich. Ob Seidemann noch zur Herausgabe einiger Melanthonscher Reden gekommen ist, worüber er am 10. Juni 1874 schrieb: „Eigenhändig geschriebene Reden Melanthons gedenke ich nächstens zu veröffentlichen" wissen wir nicht. Wie umfassend aber sein Blick für die reformatorische Periode war, geht noch aus folgender Aeußerung vom 12. Aug. 1877

hervor: „In neuester Zeit habe ich viel mit Madrid Briefe gewechselt. Ich kaufte dort Castro's noch immer gute Historia de los protestantes españoles, ferner Caballeros' Alonso y Juan Valdés, nur in wenigen Exemplaren gedruckt, ein vortreffliches Buch, ferner den 4. Band von Ticknors Historia de la literatura española von Gayangos und Vedia, deren 3 erste Bände ich schon seit Jahren besaß".

Wir machen noch auf eine seiner letzten Mitteilungen aufmerksam: „Eben liegt bei mir aus der Zwickauer Stadtbibliothek ein Collegienheft, 206 Octavbl. angeblich mündlich von Rörers Hand, darin Luthers Vorlesungen über Habakuk, Zephanja, Haggai, Sacharja, Lucä 16 und 19, Agricola ad Galatas u. s. w., vermutlich aus den Jahren 1523 bis 1527."

Schließlich möge noch eine Äußerung Seidemanns in der Vorrede zu seinem Hauptwerke, dem 6. Bande der Lutherbriefe, vom Jahre 1856 hier ihre Stelle finden: „Das wird kommen, ob auch nach langen, langen Jahren, wenn wir Zeitgenossen hier längst nicht mehr streben, daß man für die Briefsammlung Luthers an eine neue Zusammenstellung und Bearbeitung gehen muß, damit ihr die so überaus wünschenswerte, aber zur Zeit noch immer nicht zu erreichen gewesene Vollendung angedeihe." Ein Vierteljahrhundert ist seitdem wieder dahingegangen, eine Menge von Entdeckungen sind seitdem gemacht worden, aber die Erreichung des von Seidemann in obiger Äußerung bezeichneten Zieles scheint noch in weiter Ferne zu liegen.

Elberfeld. K. Krafft.

Gustav Stader,

geb. am 28. August 1821 zu Solingen, studierte zu Bonn die Rechte und kam 1842 als Auskultator an das Landgericht nach Elberfeld, wo er bis zu seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste, im Jahre 1873, ununterbrochen eine vielseitige Tätigkeit entfaltete. Im Jahre 1848 wurde er Advokat-Anwalt, seit 1872 mit dem Titel Justizrat. Von 1850 an bis zu seiner nach seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste erfolgten Übersiedelung nach Berlin gehörte er dem Gemeinderate beziehungsweise der Stadtverordnetenversammlung an, in welcher er als Protokollführer und als Mitglied verschiedener Kommissionen tätig war. Als er nach Berlin gezogen war, wurde er, nachdem Landgerichtspräsident Philippi

sein Mandat niedergelegt, am 30. Okt. 1874 zum Landtagsabgeordneten gewählt. Bald darauf wurde er von einem schweren Leiden ergriffen, das zwar nach einiger Zeit zu weichen schien, so daß St. noch einmal seine Heimat besuchen konnte. Es kehrte aber mit verstärkter Macht zurück und machte am 14. Jan. 1880 seinem Leben ein Ende.

Der Verewigte hat in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XI, S. 235 f., in dem Nachruf für seinen 1875 verstorbenen früheren Kollegen Freiherrn von Hurter, eine Schilderung von dessen amtlicher Tätigkeit gegeben.

(Nach dem Nekrolog in dem Täglichen Anzeiger.)

Nachwort.

Erst nach Abschluß des vorstehenden Berichtes erhielten die Herausgeber Nachricht von dem Ableben des Gymnasial-Oberlehrers a. D. Prof. Koehnen zu Duisburg († 26. Januar 1881) und des Staatsarchivars Geheimen Archiv-Rats Dr. Wilmans zu Münster († 28. Januar 1881), von denen der Letztere dem Bergischen Geschichts-Vereine als Ehrenmitglied angehörte. Beiden im Namen des Vereins einen Nachruf zu widmen, sind wir durch die Güte verehrter Kollegen und Mitarbeiter in den Stand gesetzt worden.

Professor **Wilhelm Köhnen.**

Wilhelm Köhnen wurde als der Sohn eines Hofbesitzers am 13. April 1808 zu Atrop bei Hochemmerich, Kreis Mörs, geboren und auf der höheren Schule der letztgenannten Stadt zum Besuch der Prima des Gymnasiums zu Duisburg vorbereitet, in welche er Ostern 1826 eintrat. Bereits nach 1½ Jahren bestand er das Abiturientenexamen glänzend, und studierte nun Philologie, Mathematik und Naturwissenschaften zu Bonn und Berlin. Wie er aus seiner Schulzeit gerne des Tages gedachte, wo er an der Einweihung des jetzigen Gymnasialgebäudes als Sänger teilnahm (19. Juli 1826) — dasselbe wurde an Stelle einer Friedhofskapelle, die später zum anatomischen Theater und zur kleinen Aula der eingegangenen Universität verwendet war, errichtet — so erzählte er mit Vorliebe aus der Universitätszeit, wie er bei dem Brand

von Niebuhrs Haus löschend und rettend mitgeholfen, wie er Näke zum Beginn des Kollegs aus dem Bett geholt habe, endlich von der Staatsprüfung in Berlin: hier hatte ihn Lachmann, der vielgefürchtete Examinator, über die Komposition und Scenerie eines euripideischen Dramas erst sehr scharf angefaßt: aber unser Köhnen wehrte sich mächtig seiner Haut, bis Lachmann immer freundlicher wurde, nur noch fragte, wo die Mitexaminanden nichts wußten und ihm schließlich allein von den Bewerbern die volle Facultas für die klassischen Sprachen erteilte. Neujahr 1833 trat er sein Probejahr am Gymnasium zu Duisburg an, und zwar wirkte er zunächst meist in den Realklassen dieser Anstalt; gegen Schluß des Jahres 1835 wurde er zum ordentlichen Lehrer, Dezember 1843 zum Oberlehrer der Realschule befördert, trat Herbst 1845 zum Gymnasium über und rückte da im Januar 1859 in die erste Stelle ein. Am 25. Oktober desselben Jahres wurde er zum Professor ernannt. Daneben war er bis zur Abtrennung der Realschule Herbst 1875 Direktorialgehülfe für dieselbe. Während er in früherer Zeit ein gewandter Turner und Schwimmer gewesen war, nahmen seine Körperkräfte mit zunehmendem Alter doch sehr ab; Kränklichkeit nötigte zur Einschränkung seiner Stundenzahl und endlich zur Niederlegung seines Amtes. Am 17. August 1877 fand unter allgemeinster Teilnahme seiner alten Schüler, welche eine stattliche Summe als Kapital einer Köhnenstiftung beim Gymnasium ihm überreichten, seine feierliche Entlassung statt, nachdem er am 31. Mai den Roten Adlerorden 4. Klasse verliehen bekommen hatte.

Seine Anhänglichkeit an die Schule war rührend: als er bereits so schwach war, daß er in den Lectionen sich gelegentlich niederlegen mußte, wollte er doch nichts von Pensionierung wissen; selbst sein treuer Hausarzt, Schüler und Freund wagte in seiner Gegenwart nicht, davon zu reden: und doch war es für den trefflichen Mann eine Pflicht der Selbsterhaltung, sich die wolverdiente Ruhe zu gönnen, welche reichliche äußere Mittel und ein prächtiger Garten ihm zu einer besonders angenehmen machen konnten. Endlich bestimmte ihn der Unterzeichnete dazu: aber den Antrag wollte er nicht selbst niederschreiben, ich mußte ihm denselben fertig vorlegen und er setzte nur seinen Namen darunter.

Der Mittelpunkt seiner Interessen blieb bis zu seinem Ende das Gymnasium, trotzdem schwere häusliche Sorge ihn beugte und

auch seine Geisteskräfte, namentlich seit Herbst 1879, in raschem Rückgange waren. Wiederholte Schlaganfälle schwächten Gedächtnis, Sprachfertigkeit und Sehkraft. So brachte ihm am 26. Januar dieses Jahres ein ganz sanfter Tod Erlösung und den Frieden, den seine einfach fromme Seele erhoffte.

Seit ich ihn kannte, spielte sein Leben sich in äußerster Regelmäßigkeit ab: Haus und Schule und Abends von 6—8 ein Kreis alter Freunde im „Europäischen Hof", das waren die drei in nächster Nähe gelegenen Grenzpunkte, innerhalb welcher er sich fast ausschließlich bewegte; und hier weilte auch die Hauptsumme seiner Interessen. In jenen Abendstunden wurde er wieder jung und frisch, und erzählte gerne aus den alten Tagen; da mußte ihn sehen, wer ihn kennen lernen wollte. Nur einmal habe ich ihn auch auf anderem Boden so aufleben sehen, aber damals freilich in der Vergangenheit: es war als wir zusammen mit seinen nun auch heimgegangenen Freunden Theodor vom Rath und Bürgermeister Schlegtendal den allverehrten Geh. Rat Landfermann in dem schönen Garten des „Stockfisches" oberhalb der Ruhr bei Mülheim besuchten. So habe ich ihn weder zuvor noch jemals wieder hinterher gesehen, aber seines Geistes einen Hauch gespürt.

Einfach und schlicht wie der Mann war sein Lebensgang, nicht einmal durch eine ausgedehntere schriftstellerische Tätigkeit mit einigem Glanze versehen: und doch wie weit reichte die befruchtende Wirkung seiner Anregung und wie vielseitig war sie! Vor allem gereichte sie seinen Schülern und Mitbürgern zum Segen, aber auch dem weiteren Kreise der Forscher brachte sie mannigfaltige Förderung.

Von seinen umfangreichen, mit unablässiger Liebe gepflegten mathematischen und naturwissenschaftlichen Studien, welche zu mancher feinen Beobachtung, mancher eleganten Lösung, manchem hübschen und stets praktischen Experiment führten, hat, so viel mir bekannt oder erinnerlich, nur sehr Weniges Veröffentlichung erfahren, so noch nach seiner Quiescierung eine nette Entwickelung in Krummes Archiv. In der Geschichte der Mathematik und der mathematischen Geographie, sowie in der Literatur derselben besaß er staunenswerte Kenntnisse. Bekannt ist, daß er manche Punkte aus dem Leben Gerhard Mercators, u. a. auch dessen deutschen Namen Kremer, aus Stadtakten u. s. w. zuerst festgestellt hat. Wer sich mit diesem großen Manne literarisch beschäftigte, durfte seiner

Teilnahme und Hülfe gewiß sein, mochte er der belgischen oder der deutschen Nationalität das Eigentumsrecht auf Mercator beimessen. Wie oft und wie gerne verweilten seine Gedanken bei den mit Breusing gemeinsam unternommenen Arbeiten! War ihm aber schon die Reproduktion mercatorscher Karten auf Veranlassung des Ministers Malou und einer pariser Gesellschaft, als er bereits anfieng stumpf zu werden, noch eine innerliche Freude, so ist es doch in seinem späteren Leben, glaub' ich, der Höhepunkt gewesen, als nach unendlichen Schwierigkeiten das Mercatordenkmal auf dem Markte Duisburgs enthüllt ward (2. September 1878).

Seine Abhandlungen über die Geschichte des Duisburger Gymnasiums — in 2 Programmen 1850, 1851 und der Rede zur 300jährigen Jubelfeier desselben 1859 niedergelegt — ruhen auf den allersorgfältigsten und selbständigsten Quellenstudien, und stehen deshalb bei den Forschern auf verwandten Gebieten in bleibendem Ansehen. Aus dem verkommenden städtischen Archiv älterer Zeit hat er eine große Zahl von sprachlich oder sachlich wertvollen Urkunden ausgelesen und dafür gesorgt, daß sie in der Gymnasialbibliothek aufbewahrt werden. Endlich hat er bei zahlreichen Schülern die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung lokalhistorischer Studien gelenkt und den Trieb, sie zu verfolgen, geweckt; wie denn überhaupt bei ihm die philologische Ader sich in seltener Weise mit der mathematisch-naturwissenschaftlichen paarte. Das trat auch in der bunten Mannigfaltigkeit der Unterrichtsfächer, in welchen er nach und nach lehrte, hervor: so z. B. finden wir viele Jahre lang neben Mathematik und Physik Herodot in Secunda ihm übertragen. Er besaß eben das seltene Talent, zu allem, was er trieb, alle Schüler fortzureißen: den begabten steckte er hohe, den schwachen niedrige Ziele, aber alle leitete er an, sie zu erreichen und zwar jeden in besonderer, dem Maße und der Art seiner Kräfte angemessener Weise. So wurde sein Unterricht im eigentlichen Sinn zu einer Erziehung, einer Bildung nicht nur des Kopfes, sondern vor allem des Willens. Jenes Individualisierungsvermögen bei aller festgeschlossenen Einheitlichkeit des eigenen Wesens besaß er bis zum späten Alter in hohem Grade. Und wahrlich, auch starke Mittel sparte er, wenn er sie für nötig erachtete, weder bei Schülern, noch bei Freunden, noch bei irgend wem, der sonst mit ihm in Berührung kam. Wehe dem, welcher eine Sache antastete oder einer Person zu nahe trat, die er in wissenschaftlicher, religiöser, politischer oder

rein menschlicher Beziehung hochhielt: er konnte bei dem milden zurückhaltenden Manne auf ein niederschmetterndes, vernichtendes Gewitter, das keinerlei Schonung kannte, zuversichtlich rechnen, der Art, daß ein Wiederholungsfall schwerlich gesucht wurde. Nicht als ob er nicht fremde Meinung geehrt hätte: trat sie ihm als solche in ruhiger Form entgegen, so war sie seiner Achtung ebenso sicher, wie leichtfertiges selbstgefälliges Aburteilen oder dünkelhaft blasiertes Hohnlächeln einer Waberlohe der innersten Entrüstung. Er verletzte nie, wo er nicht wollte, und er wollte nur, wo er gemeines und unwahres Wesen, die ihm ein Greuel waren, in irgend einer Gestalt fand. Ich habe bei aller Verschiedenheit, die in Person und Umständen lag, nie auch nur einen Schatten von Zwist mit ihm gehabt: und doch war ich, der sein Sohn hätte sein können, als anfangender Direktor sein Vorgesetzter. — Ebenso verstand er auch die Schüler: er war hoch erhaben über der Unreifheit, und doch jung mit der Jugend; ließ er ihre Streiche nicht ungestraft, so verzieh er sie doch alsdann; und auch der leichtsinnige oder abirrende Schüler wußte, daß in dem strengen Lehrer ein freundliches, ihm, wofern er es nur suchte, zugetanes hülfsbereites Herz wohnte, dem er sich nahen durfte und das ihn oft besser, als er sich selbst verstand; denn ihm war die Gabe geworden, allerlei Geister zu scheiden. Hierin liegt das Geheimnis einer Lehrer-Wirksamkeit, wie ich sie nie schöner gesehen habe. Auch in der Auswahl des Lehrstoffes und seiner Beschränkung auf das allen Faßliche, zeigte sich seine Meisterschaft. Unverstandenes, Unverarbeitetes äußerlich einzutreiben, war ihm ein sittlicher Fehlgriff. Ihm wohnte in ungewöhnlicher Weise die Gabe, etwas klar zu machen, inne: sein eigenes Verständnis steckte so zu sagen an; und völliges Begreifen zu erreichen, bewies er die größte Geduld. So hat er denn auch nie besonders hohe Anforderungen an den häuslichen Fleiß des Schülers gestellt, sondern das Lernen hauptsächlich in die Lection verlegt. Ich habe Köhnen nur im Niedergang, als Greis gesehen und doch entwickelte er noch immer in guten Stunden eine unschätzbare Lehrkraft: glänzende Zeiten müssen es für das Duisburger Gymnasium gewesen sein, als er und Hülsmann beide in der Höhe ihrer Kraft standen. Aus allen Jahrgängen aber erfreute er sich der treuen Anhänglichkeit zahlreicher Schüler, am unmittelbarsten natürlich der am Orte befindlichen: doch auch manches Zeichen dankbarer Verehrung gieng ihm von aller Welt her zu,

wohin der eine oder der andere verschlagen war. Die Köhnenstiftung, welche auf Vorschlag des Unterzeichneten von seinen alten Schülern, wie erwähnt, gegründet wurde, hat ihm bis in die letzten Tage seines Lebens unsagbare Freude bereitet.

Selbst Direktor zu werden, lag ihm nach seinen Wünschen und nach seiner Art ferne. Zweimal war ihm die Leitung des Gymnasiums, an welchem er wirkte, angeboten, aber er lehnte ab: einmal hatte er die Annahme eines Direktorpostens für eine andere Anstalt, täusche ich mich nicht, die Realschule einer unserer größten Städte, seinem Freunde Landfermann zugesagt; doch bald bereute er es und zog sein Wort zurück. Er hat lieber fünf Direktoren eine Stütze, sechsen ein treu beratender, aufrichtiger Freund sein wollen. Seine Verdienste um das Duisburger Gymnasium aber in guten und schlimmen Tagen weiß nur der voll zu würdigen, der dieselben im einzelnen kennen zu lernen Gelegenheit hatte; Köhnen hat dem Schifflein der Anstalt bei Wogenschwanken gar manchesmal zum festen Anker gedient. Die naturwissenschaftlichen Sammlungen des Gymnasiums hat er durch geschickte Benutzung der lange Zeit unglaublich kärglichen Mittel — z. B. für das naturhistorische Kabinet noch 1875 24 M. —, durch Anleitung der Schüler, so daß jeder beisteuerte, was er erlangen konnte, durch den Ertrag zahlreicher wissenschaftlicher Vorträge, durch eigene beträchtliche Opfer, endlich dadurch, daß er nahe und ferne Stehende zu oft bedeutenden Spenden an Gegenständen und Geld vermochte, in überraschender Weise gehoben. Namentlich in den Jahren seit seiner Amtsniederlegung hat er die Zinsen der Köhnenstiftung, durch eigene Zugaben und die von Freunden vermehrt, zur Beschaffung kostbarer Instrumente für das Gymnasium verwendet. —

Noch einer Seite von Köhnens Tätigkeit möge hier gedacht werden, ich meine die Pflege der Leibesübungen. Bald nach seiner Anstellung, damals, wo noch das Wort Turnen verboten war, leitete er gymnastische Übungen der Schüler und unternahm gerne größere Fußtouren mit ihnen; später richtete er frischen Mutes auf eigenes Wagnis mit dem hochverdienten Direktor Eichhoff eine Schwimmanstalt, in der die Lehrer der Anstalt Aufsicht führten, ein, welche viele Jahre blühte, bis die stygischen Fluten der Abzugskanäle ihre Existenz hinweg spülten. Die Überschüsse dieser Unternehmung kamen gleichfalls größtenteils den Sammlungen der Anstalt zu gute.

Auch für den Turnverein, den er mitbegründet hat, war er in segensreichster Weise tätig. Mit geschickter und energischer Hand wußte er ihn zu leiten, und durch ihn auf die körperliche und Charakter-Ausbildung manches jungen Mannes aus der Bürgerschaft mitzuwirken. Der Dank dafür kam bei vielen Gelegenheiten zum Ausdruck und als Köhnen 1867 von der aktiven Teilnahme zurücktreten mußte, wurde er zum Ehrensprecher des Vereins gewählt und blieb dies bis zu seinem Tode. Wie er bei dieser Vereinstätigkeit auf die Kräftigung vaterländischer und nationaler Gesinnung hinarbeitete, so trat er mit der politischen Überzeugung, welche er selber hegte, mannhaft und ohne Scheu im bürgerlichen Leben hervor. Wenn in Duisburg und seiner Umgebung in Zeiten der Dumpfheit und des Zerfalles die „Fahne" des preußischen und deutschen Patriotismus „hochgehalten wurde" — ich brauche seine eigene Wendung —, wenn stets dort ein reges politisches Leben sich entfaltete, so gebührt daran Köhnen keineswegs ein kleiner Anteil des Verdienstes. Es ist nicht hier der Ort — und es darf hinzugesetzt werden, ich bin wenig geeignet dazu — diese sehr bedeutungsvolle Tätigkeit Köhnens eingehender zu schildern und zu würdigen: jedenfalls hat er gerade durch sie das außerordentliche Ansehen, in dem er bei Hoch und Niedrig in Duisburg stand, hauptsächlich mit begründet. Die Behörde hatte daran in den fünfziger Jahren wenig Freude und machte dies in mancher Zurücksetzung sichtlich; ja, nur dem kräftigen Auftreten Landfermanns verdankte er es, daß er und Hülsmann nicht in eine Disciplinar-Untersuchung auf Amtsentsetzung verwickelt wurden. Noch 1863 (wenn ich nicht irre) erhielt er einen Verweis vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium wegen Mitunterzeichnung eines fortschrittlichen Manifestes oder einer derartigen Adresse. Er hat mir wiederholt erzählt, daß sein Name nicht mit seiner Zustimmung unter jenes (gedruckte) Schriftstück gesetzt worden sei. Von da ab zog er sich von jedem öffentlichen Auftreten zurück — bis zu dem großen Aufschwung des Jahres 1870, der ihm die Erfüllung seiner Ideale brachte und den er in jubelnder Begeisterung mitdurchlebte. Da sprach er noch einige Male — so wenig er dies sonst liebte — zu den gerade Versammelten kurz und entflammend. Von Augenzeugen ist mir erzählt worden, wie beim Eintreffen der Siegesnachricht, ich denke von Wörth, Freunde ihn in das Fenster des Küpperschen Saales am Markt,

hoben, um eine Rede an die auf dem Markte zusammenströmende Menge zu halten, wie aber nach den ersten Sätzen seine Stimme vor Tränen der Rührung versagte, so daß er kein Wort mehr hervorbrachte: und niemand habe sich dem tief ergreifenden Eindruck dieses Momentes entziehen können.

Was Köhnens religiöse Stellung angeht, so war er voll inniger aufrichtiger Gottesfurcht und Gottergebenheit, ein Mann, der auch auf die kirchlichen Formen Wert legte: aber dogmatischen, namentlich konfessionellen Fragen gegenüber verhielt er sich im allgemeinen ablehnend. Einzelne Richtungen in der protestantischen Kirche und mehr noch ihre Vertreter waren ihm zuwider, und er hatte für sie Worte von schneidender Schärfe.

Er war ein ungewöhnlich beanlagter Mann von gleich großer Selbständigkeit und Selbstlosigkeit, eine der lautersten Naturen, die kennen zu lernen mir vergönnt war, ein treuer Freund seinen Freunden, den Schülern ein in seltener Weise begabter und wolmeinender Lehrer, voll hohen Strebens, reichster Lebenserfahrung und weiser Selbstbeschränkung. Als ich ihn vor einer Reihe von Wochen zum letzten Male sah, mußte ich unwillkürlich an Uhlands Wort von der geborstenen Säule denken: jetzt ist auch sie dahingesunken und mit ihr wieder ein Stück von dem alten Duisburg, wie es nicht wieder ersteht. Viel Gutes hat er gestiftet: möge das Andenken daran, möge sein Beispiel zumeist auch dem jungen Duisburg unvergessen bleiben.

Elberfeld, 9. Februar 1881. A. Eberhard.

(Vgl. das Duisburger Gymnasialprogramm Ostern 1878 S. 157; Rhein- und Ruhr-Ztg. 27. Jan. 1881 Nr. 22.)

Roger Wilmans.

In der Nacht vom 27. auf den 28. Januar 1881 entschlief plötzlich in Folge eines Schlaganfalls der Königliche Staats-Archivar und Geheime Archiv-Rat Dr. Roger Wilmans. In ihm hat nicht nur die Archiv-Verwaltung einen ihren verdientesten Beamten, sondern auch die Wissenschaft eine ausgezeichnete Kraft verloren. Wilmans war am 18. Juli 1812 zu Bielefeld geboren, wo sein Vater als Beamter lebte. Als der Letztere einige Jahre darauf nach Berlin versetzt wurde, folgte Roger den Eltern dorthin und erhielt hier nicht nur seine Gymnasial-Bildung, sondern besuchte auch die Universität daselbst und ward im Jahre 1835

von der philosophischen Fakultät nach bestandenem Examen rigorosum zum Doctor philosophiae promoviert. Nachdem er sodann eine Reihe von Jahren hindurch als Hülfslehrer am Königlichen Cadetten-Corps in Berlin tätig gewesen war, wurde er am 1. October 1845 als ständiger Mitarbeiter in die Direktion der Monumenta Germaniae historica berufen, in welcher Stellung er bis zum Ende des Jahres 1853 blieb. In die Zeit dieses Berliner Aufenthalts fällt zunächst seine Beteiligung an dem von Ranke geleiteten Unternehmen der „Jahrbücher des deutschen Reichs unter dem sächsischen Hause", für welches er damals mit Waitz, Giesebrecht, Köpke, Dönniges und S. Hirsch gemeinsam tätig war. Er übernahm die Bearbeitung der Jahrbücher unter Kaiser Otto III., welche im Jahre 1840 erschienen. Nach seinem Übertritt zu den Monumenten concentrierte sich natürlich seine wissenschaftliche Tätigkeit ganz auf dieses Unternehmen. Außer Beiträgen und Abhandlungen für das von Pertz herausgegebene „Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde" edierte Wilmans in den Jahren 1845—53 1) das Chronicon Episcop. Merseburgensium, 2) die Annales Marbacenses, 3) die Vitae Wernheri Episcopi Merseburgensis, 4) das Werk Widos von Ferrara de scismate Hildebrandi, 5) die Weltchronik des Otto von Freisingen. Sein Name war durch diese Publikationen bereits wohl bekannt, als er durch Diplom des Minister-Präsidenten von Manteuffel d. d. 30. September 1853 zum Vorstand des Königlichen Provinzial-Archivs von Westfalen ernannt wurde. Am 7. Januar 1854 trat er diese neue, durch den Tod des Archiv-Rats Erhard seit einiger Zeit erledigte Stelle an und von nun an widmete Wilmans seine ganze wissenschaftliche und amtliche Tätigkeit der Geschichte der Provinz, deren wertvollste historische Denkmale jetzt seiner Obhut anvertraut waren. Das Archiv bedurfte der Reorganisation in hohem Maße. Wenn auch bereits in den früheren Jahrzehnten seit der Begründung des Provinzial-Archivs sehr Vieles zur Verbesserung der Ordnung im Einzelnen geschehen war, so fehlte doch die systematische Durcharbeitung des Ganzen und vor Allem eine genaue Aufnahme und Inventarisierung der Bestände, ohne welche der Verwaltung jede sichere Basis mangelte. Wilmans, welcher dies wol erkannte, ließ es eine seiner ersten Aufgaben sein, eine zuverlässige Übersicht über die vorhandenen Fonds herzustellen und das auf diese Weise netstandene *Inventar* ist eine ungemein wertvolle Arbeit, die,

wenn sie auch noch in steter Ergänzung begriffen ist, doch im wesentlichen ein treues Bild von dem Inhalt des Archivs im allgemeinen gewährt. Daneben ließ es sich Wilmans besonders angelegen sein, der Geschichte der einzelnen Archive der Territorien, Herschaften, Stifte, Klöster u. s. w. nachzugehen und ihr Entstehen, ihre späteren Schicksale und ihren jetzigen Verbleib zu erforschen. Er kam auf diesem Wege häufig zu Resultaten, welche der Wiederbeibringung verlorener Bestände sehr günstig waren und das jetzige Königliche Staatsarchiv verdankt seiner Wirksamkeit manche wertwolle Bereicherung. In wissenschaftlicher Beziehung nahm er zunächst die Arbeit seines Amtsvorgängers Dr. Erhard wieder auf, indem er im Anschluß an das von jenem veröffentlichte Regesten-Werk zur westfälischen Geschichte (zwei Bände) die Herausgabe des „Westfälischen Urkundenbuchs", welches zuvörderst die westfälischen Dokumente des 13. Jahrhunderts umfassen sollte, begann. Zunächst erschienen in den Jahren 1859—1861 die beiden ersten Hefte des dritten Bandes unter besonderer Mitwirkung von L. Perger, sodann im Jahre 1868 das dritte und 1871 das vierte Heft, welche die Urkunden des Fürstentums Münster aus den Jahren 1200—1300 enthielten. Der vierte Band, welcher die Urkunden des Stifts Paderborn aus dem gleichen Zeitraum umfassen sollte, ward von Wilmans bis zum Jahre 1880, wo er die Redaction des Urkundenbuchs niederlegte, bis zur Fertigstellung des 2. Heftes geführt. Im Jahre 1877 war ein starkes Heft „Additamenta" zu den früheren Abteilungen nötig geworden. Die Herstellung der Register zu diesem Werk führte Wilmans zwar nicht allein aus, doch war er stets dabei hülfreich tätig und bearbeitete namentlich den Index zu Erhards Regesta historiae Westfaliae (nach den von Perger gesammelten Materialien), welcher im Jahre 1861 erschien. Die lange Pause zwischen der Herausgabe des zweiten und dritten Heftes vom dritten Bande entstand dadurch, daß Wilmans in dieser Zeit von den Arbeiten an seinen „Kaiser-Urkunden der Provinz Westfalen aus den Jahren 777—1313" Bd. I ganz in Anspruch genommen war. Da das Staats-Archiv zu Münster gerade zur älteren Kaiser-Geschichte sehr wertvolle Diplome besitzt, so war ein derartiges Unternehmen eine höchst lohnende Aufgabe, und Wilmans' Werk, welches im Jahre 1867 zur Ausgabe gelangte, fand denn auch in den Kreisen der Historiker des Mittelalters eine sehr warme Aufnahme. Die Urkunden

selbst waren von ausführlichen sachlichen Erläuterungen begleitet, die von den eingehenden Studien des Verfassers über die ältere westfälische Geschichte beredes Zeugnis ablegen. Neben diesen Arbeiten war Wilmans fortwährend ein tätiger Mitarbeiter an einer Reihe wissenschaftlicher Zeitschriften. Er pflegte außer in der „Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde", welche Beiträge von ihm u. A. in Band 18, 25, 32 und 34 brachte, namentlich in Müllers „Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte", der „Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde", sowie in Sybels „Historischer Zeitschrift" und Löhers „Archivalischer Zeitschrift" seine Abhandlungen aus den verschiedensten Gebieten zu veröffentlichen. Es würde uns zu weit führen, wenn wir dieselben im Einzelnen aufzählen wollten.

Aber nicht nur als Beamter und Gelehrter, sondern auch in allen seinen freundschaftlichen und geselligen Beziehungen war Wilmans eine ausgezeichnete und liebenswürdige Persönlichkeit. Sein reiches Wissen, seine lebhafte Unterhaltung, seine verbindlichen und angenehmen Lebensformen gaben dem Verkehr mit ihm einen besonderen Reiz. Jeder, der den Vorzug gehabt hat, ihm näher zu treten, wird sein Andenken allezeit in Ehren halten. Friede seiner Asche!

Archivar Dr. L. Keller zu Münster.

XVII.

Urkunde, betreffend das Gut zum Schafhaus bei Rath vor dem Aap. 1375, 4. Juli.

Ich Diderich Zobbe van Eluerueldé bekenne ind betzuge offencliche vur allen luden in desem brieue, dat ich mit rade mynre vrunde mit willen mynre eruen ind mit myme vrien eygenen willen hain verkocht Bernde van Broche den eygendoem ind dye manschaff ind allit dat recht dat ich hatte of ich of myne eruen namaels krygen moechten an dem guede geheissen zome Schaephuis by Roede under dem Aype ind tusschen Dusseldorp ind Roede gelegen mit al syme zogehoere ind hain des vurss: eygendoems ind manschaf ind alles rechten an dem vurss: gude also as Jacob van Raueslo burgere zo Urdingen dat vurmaels van mir zo leene hatte ind myn man dan af was, uysgegangen ind vertzegen ind den vurss: Bernd dar weder ayne ind in gesat mit allen rechte ind hain geloft vur mich ind myne eruen den vurss: Bernd ind syne eruen des eygendoems ind der manschaf van dem vurss: guede allewege zo weren, al argelist uysgescheyden. In urkunde deser puntte hain ich myne segel an desen brief gehangen ind hain vort gebeden Kracht van Eluerueldé mynen lieuen broder dat he syn segel zo meerren getzuge an desen brief hait gehangen. Des ich Kracht vurss: bekenne. Gegeuen in deme jaere uns heerren Dusent dryhundert vunf ind seuentzich des gudesdages neest na sente peters ind pauls dage der heyligen Apostelen.

(Nach dem Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

Nachträge und Druckfehler.

Zu S. 80—82. Bei der ersten von den Urkunden zur Geschichte der Garnnahrung im Wuppertale sind aus Versehen die Anm. 21—24 ausgefallen. Sie lauten:

21) eben kommt, passend und bequem ist.

22) enckel, westf. für das sonst vorkommende enkede (gangbar) — ein Wort von unbekannter Herstammung; vergl. darüber Grimm Deutsches Wörterbuch. Eine neue Etymologie versuchte J. Peters im Leitmeritzer Progr. v. 1867 (er leitet es aus antquëthan).

23) bescheiden = durch Unterscheiden bestimmt, zuverlässig; es wird auch sonst bisweilen mit enkel als Synonymum zusammengestellt, so in einer Mendener Urkunde von 1530: gude beschedene enckede goldgulden, ferner in einer Urkunde Arch. Syb. S. 20: sechs enckede bescheidene silvern reichsthaler.

24) Der Montag nach Quasimodogeniti 1527 fiel auf den 29. April.

S. 139 Z. 4 o. u. lies: „1712“ statt 1710.

S. 154 Z. 4 v. o. lies: „Ist es aber von dem Hoffrath“ st. „Ist es aber dem von Hoffrath“.

S. 156 Z. 9 v. o. lies: „weitleuftiger“ st. weitleutiger.

S. 156 Z. 10 v. u. lies: „ich“ st. „dich.“

S. 229 Z. 15, 22, 23 v. o. Eimer, oberdeutsch auch Ahmer, ist die zur Messung des körperlichen Inhalts der Fässer bestellte obrigkeitliche Person, der Visierer. (Adelung.)


III STRABON
nach Abzug der Nachrichten des Posidonius
Unerklärt:
Ζοῦμοι, Μουγίλωνες, Λάνϲαι:
ΚΙΜΒΡΟΙ
ΑΜΨΑΝΟΙ
ΒΡΟΥΚΤΕΡΟΙ
ΚΑΘΥΛΚΟΙ
ΛΑΓΚΟΣΑΡΓΟΙ
ΧΑΤΤΟΥΑΡΙΟΙ
ΝΟΥΣΙΠΟΙ
ΧΗΡΟΥΣΚΟΙ
ΣΕΜΝΟΝΕΣ
ΣΙΒΙΝΟΙ
ΣΟΥΓΑΜΒΡΟΙ
ΠΟΤΑΜΙΑ
ΕΡΜΟΝΔΟΡΟΙ
ΛΟΥΪΟΙ
ΟΥΒΙΟΙ
ΟΥΒΙΟΙ
ΧΑΤΤΟΙ
ΒΑΤΤΟΙ ?
Ῥῆνος
Ἄλβις
ΒΟΥΤΟΝΕΣ
ΜΑΡΚΟΜΑΝΝΟΙ
ΣΟΗΒΙΑ
ΜΙΣΟΗΒΙΑ
ΚΕΛΤΙΚΗ
ΓΑΛΛΙΚΑ ΕΘΝΗ
ΚΟΛΔΟΥΙΟΙ
Ἴστρος
ΣΟΗΒΟΙ
ΟΥΙΝΔΕΛΙΚΟΙ
νῆσος
λίμνη
ΡΑΙΤΟΙ
ΝΩΡΙΚΟΙ
ΒΟΙΟΙ
6,8
ΤΑΥΡΙΣΚΟΙ
4,6



Zeitschrift

des

Bergischen Geschichtsvereins.

Herausgegeben

von

Prof. Dr. Wilh. Crecelius und Geh. Archivrat Dr. Wold. Harleß
in Elberfeld in Düsseldorf.

Siebzehnter Band
(der neuen Folge siebenter Band).

Jahrgang 1881.

(Mit fünf Tafeln Abbildungen.)

Bonn 1882.

In Kommission bei A. Marcus.

Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Inhalt.



I.

Zur Geschichte der Stadt Ruhrort

von **Dr. H. v. Eicken.**

Die an so vielen Punkten des Rheines, namentlich des Niederrheines, stattgefundenen Verschiebungen des Strombettes sind auch für die Geschichte der Stadt Ruhrort*) von größter Bedeutung gewesen. Die Stadt verdankt einer solchen Verschiebung überhaupt ihre Entstehung.

Der Strom hat an dieser Stelle im 14. Jahrhundert eine Wendung von Osten nach Westen gemacht, so daß ein Teil des heutigen Stadtgebietes ehemals linksrheinisch gewesen sein muß. Auf einer Specialkarte des Niederrheines von Wiebeking aus dem Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts ist die Lage des alten Strombettes angedeutet mit der Inschrift: „Hier floß vor Zeiten der Rhein“. Dieses alte Strombett zog sich in ungefähr grader Richtung unmittelbar an Duisburg und Beeck vorbei bis nach Alsum, während das jetzige Strombett auf dieser Strecke einen großen Bogen beschreibt. Eine überzeugende Bestätigung findet diese Annahme einer westlichen Verschiebung des Rheinbettes in dem Umstande, daß Ruhrort ehemals zu der linksrheinisch gelegenen, jetzt nicht mehr existierenden Pfarrei Halen gehört und dieses Verhältnis noch bis zum Ende des 15. Jahrhunderts bewahrt hat. Man kann aber als feststehenden Grundsatz annehmen, daß die Teile einer Pfarrei, namentlich in älterer Zeit, nicht auf verschiedenen Rheinufern gelegen waren.

*) Frühere Schreibformen: Rureort 1379, Ruyrorde 1393, Rureoyrt 1398, Ruyrort 1411, Rueroerde 1417, Ruyrort 1541, Ruhrort nach 1650.

Maßgebend für die Entstehung und Entwicklung Ruhrorts war bei dieser Veränderung des Strombettes die Verschiebung des Homberger Werthes. Ursprünglich als Insel oder Halbinsel unmittelbar vor Homberg gelegen, wie eben aus dem Namen hervorgeht, muß es sich durch das Zurücktreten des Rheines von Osten nach Westen allmählich dem östlichen Ufer genähert und schließlich mit demselben verbunden haben. In einer Urkunde vom Jahre 1372 d. 11. Mai (Lacomblet Bd. 3, S. 616) wird die Lage des Homberger Werthes bereits bezeichnet als „beneden (unterhalb) der Rure tho Lare tho mit den grynde dey gelegen is by den Netinsulen“. Da in diesen Worten die Lage des Werthes nach der Ruhr bestimmt wird, so muß dasselbe damals dem rechten Ufer näher als dem linken gewesen sein. In den Angaben „tho Lare tho“ und „by den Netinsulen“ liegt überdies der deutlichste Beweis dafür, daß der Rhein auch noch späterhin von seinem alten rechten Uferrande zurückgetreten ist. Gegenwärtig liegt der Ort Lar nicht unbeträchtlich östlich des Rheines und von Inseln ist nichts mehr vorhanden. In einer Urkunde des Jahres 1541 (Lacomblet 4, S. 670) ferner ist von einem „werde oder wydengewass im Rhyn“ die Rede, „so am Kesselrefelde boven Ruyrort angelendt“ war. Hiernach hat sich also derselbe Vorgang wie bei dem Homberger Werth um diese Zeit nochmals wiederholt. Auch auf dieses Werth machten die Herzöge von Cleve Anspruch, verzichteten jedoch in eben jener Urkunde zu Gunsten des Grafen von Neuenahr in Mörs auf dasselbe. Daß hier nicht von dem Homberger Werth die Rede ist, geht aus einer nachfolgenden Stelle derselben Urkunde hervor, in welcher gesagt wird, daß dieser Zuwachs an beiden Seiten der Ruhr sich erst „im verlauff etlicher jar zugetragen“. Noch im Jahre 1566 endlich bildete sich oberhalb der Ruhr, nahe jenem Werthe, eine neue Bodenerhebung, ein „nye sand und grynt“, welche die Schöffen von Ruhrort im Namen des Herzogs Wilhelm von Cleve in Besitz nahmen. (Düsseld. Staatsarchiv, Cleve-Mark Nr. 1973.)

In einer Urkunde vom Jahre 1393 (Düsseld. Staatsarchiv, Cleve-Mark Nr. 564) ist bereits von dem „wert tot Ruyrorde“ die Rede, so daß das alte Homberger Werth jetzt also schon als zum rechten Ufer gehörig betrachtet wurde. Aus einer Urkunde vom Jahre 1398 endlich, in welcher der König Wenzel dem Grafen Friedrich von Mörs die Errichtung eines Rheinzolles mit der

Ortsbestimmung „zu Vrymersheimer werde oder zu Homberger werde, anders genant zu Rureoyrt“ (Lacomblet l. c. S. 607 Anm.) gestattet, geht hervor, daß das Homberger Werth gradezu als gleichbedeutend mit Ruhrort genommen wurde. Dieses Homberger Werth ist aber in kirchlicher wie politischer Beziehung die erste Grundlage Ruhrorts geworden. Aus der ursprünglich linksrheinischen Lage des Homberger Werthes erklärt sich auch die Beziehung Ruhrorts zur Grafschaft Mörs einerseits und zu dem linksrheinischen, ehemaligen Kirchspiele Halen anderseits. Das Homberger Werth behielt seine alte Zugehörigkeit zu Mörs bei, trotz seiner veränderten Lage. Im Jahre 1371 gestattete der Kaiser Karl IV. dem Grafen Johann von Mörs die Errichtung eines Zolles auf demselben (Lac. Bd. 3, S. 607). Im Jahre 1372 jedoch wird das Homberger Werth mit seinem Zoll dem Grafen Engelbrecht von der Mark, dem Ritter Johann von Mörs und dem Grafen Friedrich von Mörs verliehen (Lac. Bd. 3, S. 616), wofür jener einen jährlichen Zins von 50 alten Gulden entrichten soll. Hier tritt das Homberger Werth also zum ersten Male mit dem rechtsrheinischen Gebiete in Beziehung. Schon im Jahre 1379 jedoch mußte eben dieser Zoll mit allen andern auf Widerruf verliehenen Rheinzöllen zwischen Andernach und Rees auf Befehl des Königs Wenzel aufgehoben werden. In der betreffenden Urkunde (Lacomblet l. c. S. 730) wird dieser Zoll bezeichnet als „theoloneum in Rureort“. Ruhrort tritt also nach diesen Worten vollständig an die Stelle des Homberger Werthes. Seitdem ist, mit einer einzigen Ausnahme, nicht mehr vom Zolle auf dem Homberger Werth, sondern zu Ruhrort die Rede. In jenem einzigen Ausnahmefalle wird jedoch ausdrücklich die Identität beider Begriffe ausgesprochen. Es sind die oben citierten Worte „zu Homberger werde, anders genant zu Rureoyrt“. Der ursprünglich mit dem Homberger Werth verbundene Zoll wird durch die Annäherung des Werthes an das rechte Rheinufer auf dieses übertragen. Er geht von den Grafen von Mörs an die Grafen und späteren Herzöge von Cleve über. Seine ursprüngliche Beziehung bleibt jedoch zunächst erhalten, indem der Zoll von den Grafen von Mörs verliehen wird. Zum Schutze des Zolles nun erbaute der Graf Adolf von Cleve in dem von dem Zusammenflusse des Rheines und Ruhrstromes gebildeten Winkel ein festes Schloß. Die Erbauung desselben muß stattgefunden haben zwischen den

Jahren 1372, in welchem die clevischen Grafen zum ersten Male den Zoll erhielten, und 1379. Denn jene Worte „theoloneum in Rureort" in der Aufhebungsurkunde des Königs Wenzel vom Jahre 1379 enthalten die erste Erwähnung Ruhrorts. Die Entstehung des Ortes datiert also von jenem Schlosse der clevischen Grafen, welches zum Schutze des von den mörsischen Grafen verliehenen und mit dem Homberger Werth verbundenen Zolles erbaut war. Da demnach der mörsische Zoll die Grundlage Ruhrorts bildete, so erklärt sich hieraus die politische und kirchliche Beziehung Ruhrorts zu dem linksrheinischen Territorium.

Im Jahre 1380 einigen sich Graf Adolf von Cleve und sein Bruder Dietrich von der Mark dahin, die Grafschaft Mark nach dem Tode ihres Bruders Engelbrecht zu gleichen Hälften teilen zu wollen, wobei ersterer unter anderem auch das Haus zu Ruhrort und zwei Teile des Zolles haben soll (Lacomblet l. c. S. 741). Im Jahre 1392 jedoch, nachdem Engelbrecht verstorben war, erhielt infolge eines neuen Vertrages Dietrich von der Mark „dat huyss tho Rurarde", sowie 4000 schwere rheinische Gulden jährlich aus dem Zolle daselbst (Lacomblet l. c. S. 845.) Graf Adolf verpflichtet sich in derselben Urkunde den dem Grafen von Mörs schuldigen jährlichen Zins von 50 Schilden selber tragen zu wollen. Im Jahre 1393 ist Schloß, Zoll und Werth vielleicht als Pfand im Besitze des Grafen Friedrich von Mörs. Wenigstens leistet die Besatzung des Schlosses ihm den Treueid auf Grund „der brieve die hee hefft van dem hogeboren heren Engelbrecht greve van der Marke . . ind onsen lieven genedigen Junchern . . Junchern . . Dyderich van der Marke op dit vurscreven huys slaet toll ind wert sprekende" (Urk. Cleve-Mark Nr. 564). Diese wechselnden Beziehungen Ruhrorts zu Mörs und Cleve mußten auf die Dauer zu beiderseitigen Verwicklungen führen. Über den Charakter derselben fehlt jede Mitteilung. Doch schlossen beide im Jahre 1411 einen Kompromiß, zu welchem sie den Erzbischof Friedrich III. von Köln als Schiedsrichter erwählt hatten. Graf Adolf von Cleve erklärt in demselben, an seinem Teile zu bewirken, daß dem Grafen von Mörs „noch seynen Landen und lüden bynnen der vurscreven zyt uyfser Ruyrort noch darwider in geinreleye schaide geschien en sal" (Urk. Cleve-Mark Nr. 700). Er verpflichtet sich also weder „uyfser Ruyrort", d. h. von Ruhrort

aus im Einverständnisse mit der Schloßbesatzung, noch „darwider in“ d. h. im feindlichen Angriff gegen das Schloß, dem Grafen von Mörs Schaden zuzufügen. Demnach war Ruhrort noch im Jahre 1411 im Besitze der Grafen von Mörs. Wenige Jahre darnach muß das Schloß und damit auch der Zoll wieder in den Besitz der Grafen von Cleve gekommen sein. Denn im Jahre 1417 geloben die sämtlichen Amtmänner von Cleve, unter diesen auch der Amtmann von „Ruerorde“ Namens Heinrich Stecke, dem in demselben Jahre zum Herzoge erhobenen Adolf von Cleve, falls derselbe nur minderjährige Söhne hinterlassen würde, keinen Vormund anerkennen zu wollen, bevor dieser in Betreff der Wiederauslieferung der Lande Sicherheit gegeben hätte, da dieselben ungeteilt an den ältesten Sohn übergehen sollen. (Lacomblet, Bd. 4, S. 116.) Doch haben die Ansprüche der Grafen von Mörs noch bis zum Jahre 1541 fortgedauert. In diesem Jahre schließen der Herzog Wilhelm von Jülich, Geldern, Cleve, Berg und Graf Wilhelm von Neuenahr und Mörs einen Vergleich, in welchem es heißt: „Zum vierten ist verdragen, das unsere neven van Nuwenar uff yre angestalte forderung van Ruyrort u. s. w. vertzigen sullen (Lacomblet l. c. S. 672). Seit dieser Zeit also gehörte Schloß, Zoll und Werth uneingeschränkt unter die Landeshoheit der clevischen Herzöge.

Auch in kirchlicher Beziehung gehörte Ruhrort ursprünglich zum linksrheinischen Territorium und zwar war dessen Einwohnerschaft der Kirche des heil. Jacobus zu Halen eingepfarrt. Die jährlichen Abgaben, welche Ruhrort der letztern Pfarrkirche zu zahlen hatte, betrugen nach dem „liber procurationum et petitionum archidiaconi Xantensis“ (bei Binterim und Mooren, T. 2, S. 14) im 15. Jahrhundert 20 Goldgulden, nach einer Urkunde von 1551 nur 14½ Gulden (Düsseld. St.-A. Fürstentum Mörs Nr. 147). Da dieses Verhältnis als sehr beschwerlich empfunden werden mußte, so war die Einwohnerschaft Ruhrorts stets bestrebt, sich in kirchlicher Beziehung aus ihrem linksrheinischen Verbande zu lösen. Ein einzelnes Ereignis gab schließlich die Veranlassung zur Lösung desselben. Ein Nachen, in welchem eine Familie ein Kind zur Taufe nach Halen bringen wollte, schlug um und alle Insassen ertranken. Da erfolgte im Jahre 1489 mit Genehmigung des Grafen Vincenz von Mörs und Sarwerden die Trennung Ruhrorts von Halen und die Konstituierung zur selbständigen Gemeinde,

welche im Jahre 1493 von Herzog Johann III. von Cleve bestätigt wurde (Original auf dem Bürgermeister-Amt Ruhrort). Zur Dotierung der neuen Pfarrkirche verlieh der Herzog später im Jahre 1508 die Erhebung einer Wein- und Bier-Accise (Abschrift aus dem 17. Jahrh. ohne Datum, Bürg.-A. Ruhrort). Der große Kurfürst erneuerte späterhin dieses Privilegium nach dem Erwerbe der clevisch-märkischen Lande auf Bitten der Bürgerschaft zur Unterhaltung des Predigers und Lehrers (Orig. Bürg.-A. Ruhrort).

Als jedoch Pfarrer und Küster von Halen gegen die Lösung der Gemeinde Ruhrort protestierten, weil ihre Einkünfte sich durch dieselbe wesentlich verringern mußten, so bewilligte die Stadt Ruhrort im Jahre 1551 die Fortzahlung einer jährlichen Recognitionsgebühr von zusammen zwei Goldgulden, wogegen der Graf Hermann von Mörs die erfolgte Trennung bestätigte. Einige Jahrzehnte später traten zwei Ereignisse ein, welche auch ohne diesen „Dismembrations-Contract“ notwendig eine Scheidung hätten zur Folge haben müssen. Ende der sechziger oder anfangs der siebenziger Jahre nemlich wurde die Kirche von Halen und der größte Teil des Ortes durch eine neue westliche Verschiebung des Strombettes vom Rheine verschlungen. Gegenwärtig existiert der Ort Halen nicht mehr. Der Graf Hermann von Neuenahr übertrug daher die Pfarrei auf Homberg. Das zweite Ereignis bestand darin, daß um dieselbe Zeit die Einwohner Ruhrorts zur evangelischen Kirche übertraten. Im Jahre 1551 wird als der erste evangelische Prediger genannt Albert Dorstenicus. Als seine nächsten Nachfolger werden bezeichnet Philipp Eilbron und Quirinus Sonderbeck. Jene im Jahre 1551 festgesetzte Recognitionsgebühr mußte indes fortgezahlt werden und zwar jetzt an den Prediger in Homberg, da auf ihn das Pfarramt von Halen übergegangen war. Im Jahre 1697 versuchte zwar die Gemeinde Ruhrort sich derselben zu entziehen, wurde jedoch im gleichen Jahre zur Fortzahlung förmlich verurteilt.

Ruhrort bestand zunächst also nur aus Schloß, Zoll und Werth daselbst.

Es wird daher in den älteren Urkunden als „Freiheit“ d. i. als Schloßfreiheit bezeichnet. Der Ort bestand in dem rechtlich geschützten und privilegierten Schloßgebiet, in welches alle freien und hörigen Insassen einbegriffen waren. An der Spitze derselben

stand der herzogliche Amtmann. Der schon genannte Heinrich Stecke ist der erst erwähnte Amtmann. Im Jahre 1446 wird Hermann von der Horst, drei Jahre später Johann von Hanxlede, 1460 Heinrich von Diepenbrock als Amtmann genannt. Die Amtleute bezogen ihre Einkünfte vorzugsweise aus dem Zolle, dessen Ertrag, wie aus dem obenerwähnten Vertrage von 1392 zwischen Adolf von Cleve und Dietrich von der Mark hervorgeht, bedeutend gewesen sein muß. Sie werden sogar meist einen privatrechtlichen Anspruch auf die Einkünfte Ruhrorts gehabt haben, da sie, bevor sie ihr Amt antraten, dem Herzoge von Cleve eine Summe Geld vorzustrecken und dafür zu ihrer Sicherheit Ruhrort oder den Zoll daselbst zum Pfand zu erhalten pflegten. Bei zweien dieser Amtleute, Hermann von der Horst und Johann von Hanxlede, wenigstens ist dies urkundlich nachweisbar.

Schon bald nach der Erbauung des Schlosses muß der Zuzug von auswärts ziemlich beträchtlich gewesen sein, da die Insassen der Schloßfreiheit Ruhrort im Jahre 1437 den Beschluß faßten, dieselbe zu befestigen und zu diesem Zwecke jährlich 30 Gulden verwenden zu wollen. Als Entschädigung verlieh der Herzog Adolf ihnen Zollfreiheit innerhalb der zu seinem Territorium gehörigen Flußstrecke. Doch mußte jeder Bürger, der innerhalb derselben mit seinen Waren Handel trieb, zuvor in Gegenwart des Bürgermeisters und zweier Nachbaren die eidliche Versicherung abgeben, daß er sein eigenes Schiff und zwar in seinem eigenen Interesse verladen habe. (Lac. Bd. 4, Nr. 222; Orig. Bürg.-A. Ruhrort.)

Etwas über hundert Jahre später, im Jahre 1551, wird Ruhrort zum ersten Male als Stadt bezeichnet. Es heißt in jener Urkunde, in welcher die Gemeinde Ruhrort dem Pfarrer von Halen eine Recognitionsgebühr bewilligt: „Bürgemeister, Scheffen und gantze Gemeinde der Stadt und Friheit Roerort". Allerdings scheint die Bezeichnung als Stadt nur eine vereinzelte zu sein. Denn auch noch fernerhin wird Ruhrort durchgehends „Freiheit" genannt und zwar noch in einer Urkunde des Königs Friedrich Wilhelms I. vom Jahre 1713. Jedenfalls aber hatte Ruhrort in Bürgermeister und Schöffen seine besondere städtische Verwaltungs- und Gerichtsbehörde erhalten, über welche der im Schlosse wohnende herzogliche und späterhin der kurfürstlich brandenburgische Amtmann die Oberaufsicht führte. Seitdem führte die Freiheit auch ihr eigenes Siegel, welches im Wappenschilde einen Strom

zeigt. Die Umschrift des alten, an jener Urkunde hängenden Siegels ist nicht mehr zu lesen. Eine kurze Notiz aus einer handschriftlichen „historischen Description des Herzogtums Cleve" aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts giebt einigen Aufschluß über das Verhältnis der kurfürstlichen und der städtischen Beamten. Es heißt dort: „Des Richters eingekommenen Bericht nach wird zu Ruhrort jährlich auf den zweiten Christfeyertag unter des Richters Direction ein Bürgermeister gewehlet, dergestalt, daß der Richter zwey Vota und der Gerichtsschreiber eines führe und jeder Bürger das seinige darzu gebe. Die daselbst vorhandenen sieben Scheffen würden continuiret und wan einer abstirbet, wehlet der Richter mit zwei Votis und der Gerichtsschreiber mit einem Voto neben den sechs Scheffen einen andern. Der zeitliche Rentmeister aber und Rahtmänner, deren . . ahn der Zahl, würden von den Bürgern erkohren". Unter dem Richter ist hier der kurfürstliche Beamte zu verstehen, welcher Unterbeamter des Amtmannes war.

Eine eigene Einnahmequelle erhielt die Freiheit, als ihr im Jahre 1652 durch den großen Kurfürsten das Privilegium verliehen wurde, von allen in ihre Mauern eingeführten und verkauften auswärtigen Gütern einen zehnten Pfennig zu erheben. (Orig. Bürg.-A. Ruhrort.) Der Ertrag dieser Steuer belief sich nach einer Durchschnittsrechnung aus einem Zeitraume von 6 Jahren und zwar von 1778—84 auf jährlich 309 Thlr. 12 Stüber.

Über die äußere Geschichte Ruhrorts ist wenig zu sagen. Während der niederländischen Freiheitskriege gegen Philipp II. von Spanien wurde auch Ruhrort mehreremale in Mitleidenschaft gezogen. Der in Diensten der Generalstaaten stehende Oberst Martin Schenk von Nydeggen nahm die Stadt im Jahre 1587 ein und traf alle Vorkehrungen, um sie gegen die Spanier zu verteidigen. Er legte in der Eile einige Befestigungen an und ließ die Stadt verproviantieren. Schon im März desselben Jahres kehrten jedoch die Spanier zurück und eroberten die Stadt auch am 26. März gerade in der Abwesenheit Schenks. Zu spät entschlossen sich die Generalstaaten, der Stadt Hülfe zu schicken.

Das bedeutendste Ereignis für die Geschichte Ruhrorts war die Erwerbung desselben von seiten des kurfürstlich brandenburgischen Hauses nach dem Aussterben des jülich-clevischen Fürstenhauses im Jahre 1609.

Während des dreißigjährigen Kriegs war Ruhrort abwechselnd in Händen der holländischen, schwedischen und brandenburgischen Truppen. Im Jahre 1629 nahmen es die Erstgenannten ein. Kurz darauf kam es in den Besitz der Brandenburger, welche es jedoch im Jahre 1635 den Holländern wieder einräumten. Ein Jahr darauf war die Stadt wieder in brandenburgischem Besitz. Das alte Schloß diente in dieser Zeit den Soldaten aller kriegführenden Parteien zu einem Raubneste, von welchem aus sie die ganze Landschaft unsicher machten. Aus diesem Grunde befahl der Kurfürst Georg Wilhelm im Jahre 1636 dem Drosten von Dinslaken, dasselbe abzubrechen und zu schleifen. Um den während der Kriegsereignisse gesunkenen Wolstand der Freiheit einigermaßen wieder zu heben, gewährte ihr der große Kurfürst im Jahre 1653 drei Jahrmärkte, einen im Frühjahr, den andern im Sommer, den dritten im Herbste, von denen die beiden ersten sich noch heutigen Tages erhalten haben. — Die Zahl der Einwohner Ruhrorts ist bis zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts eine geringe gewesen. In der Mitte des 15. Jahrhunderts zählte Ruhrort (nach Binterim und Mooren: „Die alte und die neue Erzdiöcese Köln". T. 2, S. 16) 130 Kommunikanten, so daß man etwa auf eine Einwohnerzahl von 300 bis 350 Seelen schließen kann. Im Jahre 1722 betrug dieselbe (nach einer handschriftlichen Statistik des Herzogtums Cleve im Düsseldorfer Staatsarchive) 532 und stieg bis zum Jahre 1787 allmählich auf 728 Seelen. Die Zahl der bürgerlichen Häuser belief sich im Jahre 1740 auf 103, im Jahre 1787 auf 132. Die Zahl der in denselben wohnenden Familien betrug 156.

Die Einwohnerschaft Ruhrorts war seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ausschließlich dem evangelischen Bekenntnisse zugethan, so daß im Jahre 1666 der Magistrat der Stadt berichten konnte, daß schon seit 80 Jahren nur Reformierte in der Stadt seien. — Im Jahre 1781 zählte die Stadt 5 katholische Familien, die sich eine Scheune zur Kapelle eingerichtet hatten. Im Jahre 1831 hatte sich die katholische Einwohnerschaft schon so vermehrt, daß durch Königl. Kabinetsordre eine Kaplaneistelle zu Ruhrort creiert und drei Jahre später der erste katholische Kuratgeistliche bestellt werden konnte, welcher nach neun Jahren als ordentlicher Pfarrer bestätigt wurde. Gegenwärtig gehören von den 8159 Einwohnern 4523 der evangelischen und 3436 der

katholischen Kirche zu. Dieses außerordentliche Wachstum der katholischen Bevölkerung wird wol nur zum geringeren Teile seine Erklärung in dem Zuzug von auswärts finden.

Die Judenschaft zählte im Jahre 1787 28, im Jahre 1878 170 Seelen.

In einer historischen Description der rechtsrheinischen clevischen Städte vom Jahre 1721 wird Ruhrort als arm und die Nahrungsweise der Bürger als dürftig bezeichnet. Die Königliche Accise in der Stadt brachte im Jahre 1720 967 Thlr. 59 Stüber 2 Pfg. auf. Die Einnahme, welche das Königliche Zollamt daselbst aus den Zollabgaben der fremden Schiffer bezog, hatte der Verfasser der Description nicht ermitteln können. An die Königliche Rentei daselbst hatte die Stadt außerdem jährlich abzugeben 87 Rauchhühner, 6 1/4 Pfund Wachs und eine Gebühr für Stempelbogen. Die letztere betrug im Jahre 1720 12 Thlr. Die städtische Einnahme betrug in demselben Jahre 908 1/2 Thlr., die Ausgabe 806 Thlr. 8 Stüber. Von der letzteren fielen 400 Thlr. auf die Gehälter des Magistrats und des Geistlichen. Der Rest wurde hauptsächlich für die Stromregulierung, die Erbauung und Verbesserung der Kribben verwandt. „Die innerliche Consumtion ist — wie der Bericht sagt — desto schlechter, gestalten ein Großtheil der Einwohner die meiste Zeit des Jahres auf den Schiffen abwesend ist, oder sonsten nach Arbeit gehet“. . . . „In besseren Nahrungszustand dürfte sie (die Stadt) auch schwerlich zu bringen sein und kann man ihrenthalben weiter nichts wünschen, als daß sie sich in dem jetzigen conserviren möge. Es ist solches aber ungewiß und dependiret vornehmlich von dem guten Succeß der Schiffahrt“. Diese Schilderung dürfte kaum übertrieben sein, da die Nahrungsquellen der Bürgerschaft in damaliger Zeit jener Description zufolge hauptsächlich aus dem Schiffbau flossen. Die Geschäftslage der Bürgerschaft war sogar, wie es dort heißt, wesentlich davon abhängig, daß den Winter über fremde Schiffer in der Stadt ihr Quartier nahmen, um ihre beschädigten Schiffe wiederherstellen zu lassen. Der Verfasser der Description mildert übrigens seine Mitteilung durch den Zusatz: „So geringe als indeßen die Umstände dieser Leute zu sein scheinen, so haben sie doch en comparaison mit anderen Städten keinen Mangel, laßen es auch hingegen um etwas zu verdienen, an keinem Fleiß erspahren“.

II.

Urkunden zur Geschichte der Garnnahrung im Wuppertale.

Herausgegeben von **W. Crecelius** und **A. Werth.**

---

12. Urkunden über die Streitigkeiten zwischen den Garnnahrungsgenossen in Elberfeld und Barmen einerseits und den Garnbleichern im Amt Wetter von 1565—1611.

Bereits unter Nr. 2 haben wir einen Vertrag zwischen den Genossen der Garnnahrung im Wuppertale und den Bleichern in Schwelm (Amt Wetter) mitgeteilt, wonach den letzteren, soweit sie schon von Jahren her dies Handwerk getrieben, die Erlaubnis erteilt wurde, jährlich 2000 Stück zu bleichen, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diese Ermächtigung auf sie und ihre Kinder und Erben beschränkt sei. Die Sache hatte damit ihren Abschluß noch nicht gefunden. Bereits 1565 beginnen die Streitigkeiten von neuem, da außer den Berechtigten auch andere gebleicht hatten. Auf Antrag der Garnnahrung war das Garn der Schwelmer mit Beschlag belegt und eine Untersuchung veranlaßt worden, wer im Amt auf Grund des Recesses von 1549 zum Bleichen berechtigt sei.

a. Bestellung einer Caution vonseiten der Bleicher im Amt Wetter wegen der mit Beschlag belegten Güter, Lint und Garn (8. März 1565).

Anno 1565 den 8 tag Martij hatt der wolgeborner Her Frantz Graff zu Waldeck Furstlicher Rhatt Pfandt- und Ampther

der heuser Biembordh und Huickeßwagen ꝛc. von wegen außgegangnen schrifftlichen befelch des durchleuchtigen hochgeporn Fursten und Hern Hern Wilhem Hertzogen zu Guilich, Cleff und Berg Grawe zu der Marck und Ravenßberg her zu Ravenstein ꝛc. fur genochsame Caution und Burgschafft, ahn stadt des arrestirten und inventirten garns und lyns deren von Schwelm angenhomen, wes irer uberfharung halber, nach verhoir der sachen durch hochgedachten unsern gnedigen Fursten und Hern innen mocht aufferlegt werden, das die vurgebrachte burgen als principalen ohne alle exception fur ir eigen schuldt dafur angelobt und handtastung haben gethain, und ahn eidtsstadt dafur zu sthain und zu halten zugesagt, Als nemlich Frantz zur Bockmolen und Peter zur Bockmolen, Johan bei der Wuperen, Und ist diese burgschafft geschehen fur Peter Knyp, und Wilhems guth in der Beck, als deren so in Furstlichen Receß mit begriffen.

Und wiewol mit Henrichen zu Elinckuisen allerlei bedenken furgefallen, edoch dieweil in hochgedachtem unser gnedigen Fursten und Heren schrifftlichen befelch indefinite gesatzt, das deren von Schwelm arrestirte und inventirte guthere auff genochsame Caution und Burgschafft sollen loß gelassen werden, auch weither schadt und unrath verhodt mochte werden.

Darauff hat der wolgedachter Graff und Her ahn stadt hochgedachten unsers gnedigen Fursten und Hern auch von gedachtem Henrichen burgschafft angenomen, Als nemlich Peter des langen Shon zu Wichmerckuisen und Johan bei der Wuppern, das dieselben fur gedachten Henrichen und alle seine uberfharung, so nach verhoir der sachen ihme von hochgedachten unserm gnedigen Fursten und Hern mocht aufferlagt werden, als selbst principal schuldener ahn eidts stadt sein burgen werden, und dafur gelobt zu sthain und zu halten, Und das gedachter Henrich im Ampt Wetter sich der garnhandlung gentzlich sol enthalten biß auff kunfftige erclerung hochgedachten unseres gnedigen Fursten und Hern ꝛc.

Am Rande steht bemerkt:

Henrich von Elinckhausen sol sich der nahrung enthalten biß uff Furstliche erclerung.

In dorso: Der Wetterischen gestelte Caution für ihr arrestirt guth, lindt und garn.

Ebendaselbst: Swelmer burgen, gesatzt An. ꝛc. lxv den 8. martinj jn den Barmen, gehandlet vnd verricht, wi jnhalts, jn krafft

des Richtr. jn den Barmen cort jm vynkenscheidt vnd den iiij gekorn garnmestrs zu euerfeldt vnd barmen.

Euerfeldt
Peter Tesschemecher
Peter Lutger
Barmen
Wymar Heffgen
vnd Johan am Hejdt
. . . . (unleserlich).

b. Verzeichnus der Garnhendler deß Kirspels von Schwelm, welche in Furstlichen Receß begriffen seindt, in maßen sie selbst angegeben und durch Wendeln Colbacher mitt eigner handt beschrieben den 8. Martij A° 1565.

Diß seindt alsolche so die Wetterschen angegeben, die in dem Receß gemeindt sein solten.

Peter Knyp, Wilhelm in der Beck, Johan Leheman, Wintgen im Broick, Kuypman im Holcken, Peter in der Beck, Heinrich in der Schellenbeck, der aldt Molinckhuisen, Hanyß kinder tho Langerfeldte, Cordts kinder in der Beck.

Item Peter Knyp wie er angezeigt, hat er uff der einen karen ungefehr an 424 lbt maltgarnß.

Item Wilhelm in der Beck hat uf einer karen ungefehr 100 stuck lyndts und 450 lbt moldtgarnß. Noch stahe ime die ein kar allein zu, und ist mit moldt, thell und inheimschen garn geladen.

Item Heinrich von Elinckhuisen hait uf der karen ein, wie er anzeigt, 550 lbt telgarnß. Jst alzumall ungetzwirnt guitt und wer nach irem angeben dieser Heinrich nicht von denen, so im Receß gemeindt, derhalb auch sonderlich zubedencken, wie es mit diesen guittern zu halten, und ob er schoin darfur Caution setzen wol, ob ime die gutter auch loßzugeben sein solten.

c. Reces und Abscheit in den Garnhandels gebrechen zwischen Elverfelder und Barmer eins, und etlichen deß Kirspels von Schwelm andern theils zu Dußeldorff aufgericht den 12. Augustj Anno 1566.

Nachdem der Durchleuchtig hochgeborn Furst und Her, Herr Wilhelm Hertzog zu Gülich, Cleve und Berg, Graff zu der Marc

und Ravenßberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. m. g. f. und hr. zu vielmaln etliches irtumbs und mißverstants halben, so sich von wegen des Garnbleichens und eines beschehenen Cummers zwischen den Wetterischen underthonen in dem Kirspel Schwelm wonhaftig Clegern eins, auch den Elverfeldischen und Barmischen underthonen Beclagten anderntheils erhaben, mit Supplication ersucht und umb gepurlich Einsehens underthenig gepetten worden, So haben derhalben hochgemelts meines g. Fursten und Herrn darzu verordnete Bergische und Markische Rethe und Amptleut solche gebrechen auß irer f. g. sonderlichen Bevelch am 18. des verlaufen Monats Julij angehort und nach allem gruntlichen eingenommenen bericht und vielgepflogener Handlung dieselbe nachvolgender gestalt verabscheidet und hingelegt.

Nemlich und vor das Erste, das der Wolgeborn Herr Herr Frantz Grave zu Waldeck ꝛc. mein g. hr. auf freund- und dienstlich ersuchen der andern hern Rethe und Verordneten, auch gemelter Wetterischen underthenige pit den hiebevor angeschlagenen Kummer und derhalben gestelte Burgen, auch was derwegen ir Gd. ahn inen vor abtragt zu fordern befugt, gnediglich nachgegeben und bestimbte Burgen quit gescholden, Dagegen die angemaste uncosten, so die Schwelmischen solches Kummers halben ihrem angeben nach erlitten, gegen einander compensirt und vergliechen, also das kein theil ahn dem anderen etwas zu fordern haben solle. Zum andern das die Schwelmische underthonen dem Furstl. Düßeldorffischen under dato den 17. Monats 10bris des vergangen 49. jahrs aufgerichten Receß durchauß alles seines inhaltz, insonderheit aber deßen das sie uber 2000 stuck garns jahrlichs nit machen solten, gemeß verhalten und erzeigen sollen.

Dieweil auch in demselben Receß under andern versehen, das gemelte Schwelmer aufrichtig gutt machen und darumb der Ordnung, so hochg. mein g. f. und hr. inen darüber dero von Elverfeldt und Barmer Ordnung gleich gnediglich geben laßen wurde, allenthalben nachkhomen, auch in dem verkaufen einer dem andern nit vorschreiten noch einigs wegs verfurtheiln, sondern sicherer zeit des kaufens und Marktreisens under einander vergleichen sollen, und aber in zweifel gezogen, ob die von Schwelm eben der Ordnung, so nach gelegenheit der zeit den Elverfeldischen und Bärmischen vermog gemelten Privilegiums vorgeschrieben werden mochte, allerdings nachsatzen oder aber hieruber einer besonder disposition

Ord= und Ercleruug von irer f. g. oder sunsten gewertig sein sollen, So ist die abred genommen, dieweil solche Ercleruug bei irer F. G. alß dem Landsfursten, so ermelt Privilegium, begnadung und Receß gegeben und aufrichten lassen, stehet und verpleiben muß, das derhalben gemelte Schwelmischen, welche solchem Receß einverleibt, irer F. G. gnediger Ercleruug und Resolution daruber zugewarten hetten.

Darauff sich dan volgentz ir F. G. nach angehorter undertheniger Resolution und alles handels beschehener erinnerung mit gnaden der gestalt erclert, das die Schwelmischen, welche in ermelten Receß benent, der Ordnung und disposition, so beide Amptleut zur Bienburg und Elverfeldt nach gestalten Sachen vermog obengemelten Privilegij gemacht und hinfurter machen werden, gleich den Barmischen und Elverfeldischen in allen Puncten, Articuln und Clausuln unwidersetzlich volgen und gelieben sollen, wie dan ernante beide Amptleut zur zeit solche Ordnung dem Amptmann zu Wetter schriftlich zuverstendigen, deßen wißens zu haben und seines bevolhenen Ampts underthonen dahin zuhalten, das sie sich bestimbter Ordnung gemeeß erzeigen und dero nit widerstreben.

Und nachdem zuletzt under andern auch vorgefallen, das etliche auß den Schwelmischen, welche in vorgemeltem Receß nit begriffen noch gemeint, neben denjenigen so solches Receß theilhafftig, auch etlich garn gebleicht und gemacht, und aber darneben angezeigt worden, das sich in kheinem jahr das gemacht garn uff die anzall der 2000 stuck vermog gemelten Receß erstrecke, So haben die Schwelmischen, welche in gemeltem Receß angezogen, bewilligt und versprochen, das sie ire Nachparn und Gerichts Verwandten des Kirspels Schwelm biß zu verfertigung und bereitung obgemelter 2000 stuck garns neben sich erleiden und gestatten wollen, jedoch wannehr die Schwelmischen, so dem Receß einverleibt, solche 2000 stuck vor sich selbst und ohne zuthun irer Nachparn verfertigen und machen khönnen, das alsdann die andern, so in demselben Receß nit angezogen, von solcher handtierung abzustehen schuldig sein sollen, Und ist hierdurch vielgemelten Privilegien und Receßen nichts abgeschnitten oder benommen. Urkundt hochgemelten meines g. Fursten und Herrn hierunden gedruckten Secret Siegel.

Gegeben zu Dußeldorff am zwelfften Augustj Anno 1566.

Gab. Mattenclott.

d. Schreiben der Bergischen Räte an den Richter zu Elberfeld und den Rentmeister zu Beyenburg (17. Febr. 1596).

Unser f. gruiß zuvor, Hochgelerter und Erbar besonder gutte Freund, Nachdem bej unserm gnedigen Fursten und Herrn Hertzogen zu Gulich, Cleve und Berg zc. Garnmeister und Garnhendler zu Elverfeldt und Barmen uber etliche Schwelmische laut des Beischluß geclagt, Daruff auch ahn irer F. G. ambtman zu Wetter den Ehrnvesten und frommen Bernharden von dem Romberg wie beiliegendt zubefinden geschrieben, Damit dan die Garnhandlung nitt zumahl zerschlagen, sonder vielmehr der gebur erhalten werde: Alß ist in nahmen irer F. G. unser meinung und bevelch, daß ir darinnen auffgerichte und bestetigte Ordnungen wie sich gezimt manuteniret und handthabet, und denselben nicht zu wider gestattet oder einreißen laßet, Auch nach gelegenheit eine oder zwo darzu tügliche Personen verordnett, welche vleißige auffsicht zu haben, das dem also allenthalben beschehe, und die verbrecher zu geburlicher straff noch außweisung angezogenen habenden privilegij und berurter Ordnung angehalten, auch uuß das unsere darunder nitt entzogen werde, versehen wir unß also und bevelhen Euch dem Almechtigen. Geschrieben zu Dußeldorff am 17ten Februarij Anno 96.

Hochermelts unsers gnedigen Fursten
und Herrn Hertzogen zc.
Rhete
vt. Bern. Putz Lic.
H. Cönßen.

Den hochgelerten und Erbarn Godfriden Stoltzenberg der Rechten Lten und Richtern zu Elverfeldt, und Wilhelmen von Pylsum Rentmeistern zur Bienburg, unsern besonderen guten Freunden.

e. Prothocoll in Sachen der Elverfelder und Barmer Garnhendler eins und Etlichen des Kirspels von Schwelm vor fürstlich bergischen und märkischen Rheten zur Beyenburg vorgetragen den 10. und 11. Julij 1596.

Prothocollum, was vermog Furstlicher Commission Wilhelm vom Scheidt genant Weschpfenning Ambtman zu Solingen, und Bernhard zum Pütz L. in beysein Otten Schenck von Nideggen zum Vorst an statt Wilhelmen Kettlers als Amtman zu Elverfeld,

Wilhelmen Bellinckhausen Amtman zur Beyenburg, dann Wilhelmen von Pylsum Rentmeisters daselbst, und Gottfriden Stoltzenbergh der Rechten L^ten^ und Richtern zu Elverfeld an der Bergischen, Und Dieterichen Knippinck Drosten zum Ham, Dieterichen von der Reck zu Unna Märckischen Rhetten, vort Bernhardten von dem Rombergh zu Massen Drosten zu Wetter und Dietrichen Hillebrinck Märckischen Anwalden neben dem Hogreven zu Schwelm an der Marckischen seithen zur Beyenburg in der streitiger Garnhandlungs Sachen hinc inde verhandlet und vorgelauffen.

Mercurij 10 Julij A° 2c. 96

refertur Commisſio.

Marckische.

Agunt gratias de commisſione, Sie und ihre Vorfahren ante hominum memoriam in posſesſione vel quaſi posſesſione, das sie nach ihrer gelegenheit garn machen, bleichen, und damitt handlen mögen, gewesen, Wiewol Sie darbey zu handhaben, dannoch Montenſes per Soldaten achtzig halben oder Stück an garn und zwirn, neben kleyder und gelt inen abgenohmen, darzu geschlagen und muthwillen geübt, Weil es gegen recht pitten restitutionem, schaden erstattung, Sie bey irer posſesſion zu handthaben, und daß sie hernegst nitt turbirt werden, versehung zu thun.

Montenſes.

Agunt gratias de commisſione, repetunt propoſitionem Montenſium, sein den Wetterischen der posſesſion ires gefallens garn zu machen und zu bleichen nitt gestendig, können es auch nitt beweisen, Was durch die Soldaten geschehen, factum mandato Principis et Conſiliariorum, die es zu verthedigen werden wissen, Quia A° 1527 per Privilegium datum illis ſolis commercium des garns das in allen anderen Landen nitt zu gestatten noch zu verleihen, Item inen vergunnet ettliche Garnmeister zu setzen qui posſint omnia ordinare, alles under irer F. G. Siegel.

Anno 1549 als die Wetterische dagegen gestrebt, sie derhalben ſupplicirt, und endlig mitt guten willen der Elverfelder den Wetterischen vergonnt etlichen personen allein, so der zeit in der nahrung gewesen, der Garnhandlung zu gebrauchen.

Anno 1566 abermalen inbruch geschehen, daruber mitt den Gülischen und Clevischen Rheten vergliechen, daß die Wetterischen sich bey poen mitt der Ordnung sich begnügen lassen, so die Garnmeister zu Elverfeldt und in dem Barmen aufrichten würden.

Praesentant originalia.

Nun Sie ex causis eine Ordnung gemacht, daß kein kleingarn dißmahl zu machen bey poen daß zwey theil Principi und ein theil der nahrung heimfallen solte, die Ordnung dem Drosten zu Wetter zugeschickt und publicirt, demnach die Wetterischen ob proprium commodum dagegen gehandelt, und dieweil sie darauff nitt gehalten, seye Executio von Hove, ob nimiam contumaciam per Soldaten befohlen, quia Privilegia adsunt, auch hiebevor der alte Drost zu Wetter starck darauff gehalten, und lieber ein glid vom finger, dann dagegen etwas zuthun, verlieren willen, pitten sich auch dabey zu handthaben, den Wetterischen die straffbare verwirckung aufzulagen, auch die erstattung der unkosten einzubinden, weil sie es durch ihre contumaciam allein verursacht.

Märckische.

Verwundern sich wie Elverfeld und Barmer inen die possession dürfen verleugnen, da doch dieselbige in und außerhalb Lands notoria, welches irer ettliche nitt in abred sein können, möchte gleichwol leichtlig zu beweysen sein.

Haben in Majo erst vernomen, daß die Elverfelder privilegirt, sonst nichts davon gehört, seye nitt effectuirt mitt Hervort und Bylfeldt 2c., privilegium autem non usu decennij amittitur, Derhalben sie damitt nitt zu beschwehren.

Elverfelder gehen dem privilegio selbst zu wider, weil darin cavirt, daß Sie keine Zwirnrader zu gebrauchen, nun weren wol hundert und mehr da. Item versehen, daß ein jeder allein ein thausendt stuck zu machen, quod exceditur. Item werden die Knecht und Mägde nitt vereidt. Item machen garn mitt frembden gelt. Garnhendler sollen allein 600 stück bleichen, das werde auch uberschritten. Item einer solle dem andern nitt vorschreiten noch vervortheilen, sed Montenses bekennen, daß die handlung verfelt, welches von ihn geschehen daß zu viel gemacht. Item sichere zeit zu der abfuhr zuhalten cum praeclusione aliorum, aber vergangen jahr haben sie post tempus ettliche kahrren erlaubt.

Qui contravenit Privilegio illud prodit, alle Graven von der Marck hetten ire unterthanen privilegiirt, und gelobt Sie bey iren alten gewohnheiten zu halten, Diß Privilegium sey den alten gewohnheiten zuwider, Derhalb Sie dabey zu handthaben, was genommen zu restituiren, und den schaden zu erstatten.

Montenſes.

Posſesſionem können ſie nitt geſtendig ſein, ires gefallens die handlung zugepranchen, contrarium apparere per Privilegia, ubi dicitur, daß die handlung bey Elverfeld und Barmen geweſen und pleiben ſolle; Auch ſeyen certi modus per Recesſus den Wetteriſchen gegeben und vergunnet, welches nitt nötigh geweſen, da ſie posſesſionem gehabt; Ergo non in illa libera posſesſione commercij. Mirantur allegatam ignorantiam Privilegij, da doch in den alten Recesſen vermeldet und ungezweyfelt vorgelagt; Daß die Privilegia nit effectuirt zu Hervord und Bylefeld non credunt und können auch den Privilegiaten nitt viel ſchadens zufügen, weil ſie weit geſeſſen, können es uſu nitt amittirt haben, weil keine zeit vorhanden, da ſie es unterlaſſen, wie es auch per Recesſus zu beweyſen, daß Sie es continuirt und dabey gehandhabt.

Daß Elverfeldt ſelbſt die Privilegia nitt gehalten, können die Wetteriſche zu ihrem vortheil nitt anziehen, zeigen an ſo viel zu bericht der Sachen. Die Zwirnrader belangend, ſeyen verbotten, damitt die armen ſich ernehren können, jetzo aber ſeind die armen mitt dem Zwirnen und Lindtmachen beladen, daß Sie notwendig die Rader zulaſſen müſſen, weil die armen jetzo gnug zu thun, und inen zum beſten geweſen, non contraventum Privilegio et tamen Wetterenſes primi fuerunt.

Daß einer mehr dann 1000 ſtuck mache non credunt, ſolten einen vorbringen, der nitt geſtrafft.

Mitt den eyden wirt es gehalten vermög des Privilegii, und thun gleichwol ettliche wider ihren eid ſich in das Ampt Wetter nider und behelffen ſich mitt der nahrung, nempe Peter vom Lohe, Curt Nippe, Volmar Schwartzhanß, Heinrich Bockmölle, Pitten daß dieſelben darumb der gepür geſtrafft, und zurugk vermög ihres Eyds verwieſen werden.

Daß ein jeder mitt ſeinem eignen gelt und glauben nitt handlen und mehr als 600 ſtuck bleichen ſolle, non credunt, maximè daß die darumb nitt geſtrafft. Daß die Elverfelder und Bärmer zu vil gemacht, und daher die Ordnung verurſacht, negant daß es daher komme, ſonder, daß die Commercia im Niderland in abgangk geraten.

Die ſichere zeit zur abfuhr, und daß die Elverfelder dagegen gehandelt berührent, daß ſolches durch die Garnmeiſter erlaubt worden wegen der Kriegsleufft, und da jemand dagegen gethan

seye gestrafft, sic non contraventum Privilegio. Die alte Privilegia Marckensium seyn den Wetterischen unvortreglich, weil Sie die Garnhandlung niemaln gehapt, noch auch A° 27. Ergo hievon inen auch Privilegia quae non habuerunt nit confirmirt werden können.

Petunt Sie zu handthaben bey Furstlichen Privilegien und Recessen, die Wetterische zu straffen, mitt costen und schaden, und daß ihnen eingebunden werde hinfuro sich solcher thatlicheit zu enthalten.

Marckenses.

Weil Montenses den Wetterischen der Possession nitt gestendig, so referiren sie sich ad notorietatem und irer ettlicher kundschafft, so daruber abzuhören, cum oblatione im notfall solches zubeweisen, Privilegia und Recessen seyen inen in originale und copia niemalen ante hanc litem vorkommen; Hervordische und Bylefeldische seyen im gleichen handel mit garn, welches auch notorium; daß solches den Elverfeldischen nitt nachtheylig, gehe die Wettersche nitt an, und erschein darauß die Privilegia nitt gehalten.

Wetterische seyen in quieta possessione von dem alten und itzigem Drosten gehandhabt; ita non credunt, daß der alte Drost ut supra allegatum, gesagt; die Clevischen hetten auch dem Gegentheil zum besten nichts befohlen.

Mit den Zwirnradern wirt den Elverfeldern ihr anzeig nitt gestanden, weil die armen sich dessen beclagt, seye zu etzlicher privatnutz gesucht und bekennen die Gegentheil selbst damitt, daß Sie die ubermaß eingeführt; Daß die Schwelmische die Garnrader haben, hinc probatur, daß Sie in possessione des Garnhandels.

Daß ettliche uber 1000 stuck gemacht, referunt se ad Garnmeistere, pitten die darüber abzuhören, ob nitt ettliche vergangen jahr in die 1800 stück gemacht.

Der vereydung halben sagen die specificirte, daß Sie von den Garnmeistern niemahln vereidet worden itaque malè petitum.

Wegen der 600 stuck zu bleichen referunt se zu den Garnmeistern ut suprà.

Die verfurtheilung seye darauß zu beweisen, daß die Niderlanden damit dergestalt verfüllet daß in zweyen jahren nitt zu verhandthieren, so seye man auch in arbeit etlig viel rohe garn nach Niderlandt zu bleichen zufuhren den Wetterischen zu nachtheil, daruber auch ettliche irer selbst geclagt.

Die nachfuhr der Karren könne mitt der Kriegsgefahr nitt entschuldigt werden, weil sie vergangen jahr nit größer dann in vorigen gewesen und habe sich die handlung inmittelst gebessert.

Tempore Privilegii hetten sie possessionem gehabt, solches seye notorium und könne bewiesen werden, haben auch pro se praesumptionem libertatis commerciorum.

Hinc patere daß die Defensiones nichtig, inen niemalen die Privilegia Recess noch Ordnung notificirt, also daß spolium unverantwortlich. Petunt ut suprà.

Montenses.

Quoad quietam possessionem repetunt priora, daß sie inen quoad liberam voluntatem nitt gestendig sein, Item Privilegium et Recessus sunt contrarii, welche gnugsam bewiesen, daß sie das possessorium nit gehabt, weil es allein ettlichen gestattet.

Ignorantia Privilegii et Recessus malè allegatur, quia A° 49 drey Recessen auffgericht; Quatenus Schwelmenses illam non habent, were zu praesumiren daß diese von den Erben nitt seyen, so in dem Recess begriffen, und also nit qualificirt, de quo protestatur.

Hervorde und Bylefeld repetunt priora et quatenus illi hoc faciunt bitten dieselbe auch abzuschaffen et ipsos manuteneri, und können die von Schwelm sich damitt nitt behelffen weil per Recessus irer contumaciae vorgebauwet, maximè quia ipsorum consensu mitt zuthun der Märckische Rhete dieselbige auffgerichtet.

Daß von den Clevischen kein befehl außkommen, solle in fine beantwort werden.

Wegen der Zwirnrader können Sie nitt glauben, daß sich die armen des beclagen, weil Sie mit den Gezawen mehr als mit den händen arbeiten können nec pertinet hoc ad Schwelmenses, weil Sie ihren sicheren anzahl haben.

Daß jemandt uber die Ordnung der 1000 stück ufbracht, non credunt.

Eyd der benenter außgetrettener Personen belangend, hatt es diese gelegenheit. Proclama geschehen in der kirchen zum Eydt und contumaces werden gebrücht, wie auß dem Brüchtenzettel zusehen; Daruber die vier personen ausgetretten.

Daß Sie nitt mitt ihrem gelt handlen, und mehr dann 600 stuck bleichen non credunt.

Daß so viel wahr im vorrath, geschehe nit wegen der übermaß, sondern niderfall der commercien, referunt ſe ad Schwelmenses.

Wegen des rohen garns, daß solches daselbst in der bleich zustellen gesucht werde, non credunt, sonsten das rohe garn zuverhandlen und zuverkauffen stehe ihnen und jederman frey.

Die nachfuhr seye ex periculo belli geschehen, wie der zeit die Spanische inlegerung im Furstenthumb Berg gewesen, auch die pferdt auf der Geist vor Dusseldorff genommen, die aber daruber sich verseumbt, sein gestrafft worden. Praeſumptio libertatis commerciorum ceſſat, apparente veritate per Receſſum. Zu dem könne uſus alicujus negotiationis durch einen Landtsfursten einem ort vergont werden.

Daß die Drosten sie manutenirt haben sollen negant, quia nunquam fuerunt in poſſeſſione; Was vom Drosten Wetter angezeigt willen sie juratis Testibus alsbaldt beweysen.

Quatenus ſingulares gegen das Privilegium gethan, könne universitati nitt praejudiciren; Daß auch viele bevelch außgegangen und dem Drosten zu Wetter zugeschrieben patet ex actis Elverfeldenſibus; thun nit gestandt, daß so viel als angeben den Schwelmischen genommen; petunt ut ſuprà, und weilen die Gegentheiln jedesmalen sich den Receſſen widersetzen, petunt daß ihnen die Receſſen uff pergament under ir f. g. Siegel mittgetheilt werden.

Marckenſes.

Quia nihil novi propoſitum und die zeit verlauffen, repetunt ire vorige erpietung, anzeig und pitt sonderlich des ſpolii halben, und daß Sie bey ihrer alter poſſeſſion gehandhabt werden.

Die Märckische Stätte zeigen an, daß Sie vermercken daß die gantze Graffschafft Marck mit hierundert interceſſirt, wollen derwegen an statt irer heimgelassener sich bezeugen, daß inen hiemitt nichts benommen, mitt pitt solches ad Prothocollum zu pringen.

Montenſes.

Weil auß den Receſſen offenbar, daß Schwelmenses wieder die Ordnung zu bleichen angefangen, und ire F. G. befugt gewesen zur Execution, seien also keines ſpolii gestendig, repetunt omnia priora.

Was der Märckischer Stätt protestation anlangt, weil Sie damitt nichts zu schaffen, noch die in den vorigen stücken begriffen, so wissen sie sich mitt ihnen nitt einzulassen.

Marckenses.

Priora, und daß inen mitt der handlung nit praejudicirt sein solle. Die Elverseldischen hetten mit den Wetterischen gehandelt, daß sie in die Ordnung sollten willigen cum oblatione wegen ihres schadens inen ir gelt zu verzinsen, ad quod illi consenserant, wofern sich die Elverseldischen dergleichen verhalten, dessen nit von nöten gewesen wenn das privilegium gelten solle.

Montenses.

Generalia, die anbietung etlicher privat personen könne nit praejudiciren universitati, sonderlig weil es nit effectuirt.

Marckenses.

Die handlung seye nit privatim, in starcker anzahl geschehen, und seye also actus publicus.

Montenses.

Seye niemaln mit der Gemeinde communicirt, die darin nitt gehelen wollen, sonderlig weil kein abscheid bündig, es hetten es die Ambtleut bestetigt quod hic non est factum.

Stehet.

Demnach haben beyderseits Rhete von der Sachen zu besserer vorbereidung des abscheids communicirt; Darauff die Bergische den Herrn Märckischen vermelt, daß inen die Elverseldische und Bär=mische angezeigt, dieweil Sie in heutigem vortrag vermerckt, daß die Schwelmischen von den vorigen handlungen und Recessen nit wissen wollen, so mussen Sie es dafur halten, daß die jetzige zu der Garnhandlung gantz frembd, und under denen, welche den Recess de A° 49 gemeint, nitt begriffen, mit begeren vor allen dingen sich dessen zuerkundigen, und da Sie von den rechten Erben nit weren, dieselbe als unqualificirte von der Garnhandlung aller=dings abzuweysen. Nun verstehen sich die Bergische, es würden die Herrn Marckischen irer allerseits gnedigen Herrn hochlöblicher gedächtnus Handlungen, Siegel und Recessen nitt weniger ein=zufolgen geneigt sein, als Sie die Bergischen sich schuldig erkennen, weil dann die Originalia vorgelegt und Siegel bekennt wölle sich weniger nit gepürenn, dann vor allen dingen die personen zu qualificiren vermog des Recess vom jahr 49. Dann da sie darunder nit begriffen müste man sie vermög der Furstlichen Recessen aller=dings außschliessen, und were dißmahl mitt denen nitt zu handeln, können sich mitt der angezogener possession nicht behelffen, weil mit den aufgelegten Originaln Furstlicher Brieven von einer

unqualificirter possession und titulo, und da Sie weiter de vitio et mala fide ipsorum probationes probatae vorhanden, begeren derhalben die Herrn Märckische wollen sich der personen halben erkündigen, damit der löblicher Fürsten voriger handlung nicht zu wider gethan werde.

Marckischen wolten ungern dabey sein, daß gegen unsers gnedigen Fursten und Herrn Vorfahren Siegel etwas vorgenohmen werden solle, hetten derhalben die personen mitt fleyß examinirt, darunder etliche die Garnhandlung uber dreißig jahr getrieben, auch ire Eltern dergleichen gethan, und den kindern verlassen, weren der im Recesſ gemeinten Erben noch im leben, Sie hetten wol die Recessen nit gesehen, mocht aber dahin verursacht sein, daß irer viel, oder der Recesſ hinder dem Herrn Ambtman oder anderen partheyen so jetzt verstorben verplieben, So lassen auch wol die partheien zum weilen die Recesſen bey den Cantzleyen liggen, daß Sie die Marckische es darfur halten mussen, diß were der principal Erben begern, daß man ihn der hauptsachen etwas communicirten.

Bergische.

Mann muß vor allen dingen der vorigen Recesſen als indubitatis principiis nachfolgen, dergestalt daß auch alles was verhandelt an der Schwelmischen Seiten uff diejenige allein so sich vermög des Recesſ de A° 49 qualificiren können zuverstehen, in der hauptsachen halten, daß auff zwey stuck zu sehen. Erstlig auff dasjenige so verlauffen, zum andern wie ins kunfftig dergleichen mißverstandt zu erhaltung der nahrung vorzubauwen. So viel den ersten punct berührt, were vermög der Furstlichen Recesſen und Garnmeister Ordnung alles Kleingarn, welche die Wetterische dißmahl an die Bleich gelagt, unserm gnedigen Fursten und Herrn zu zweyen und den Garnmeistern zu einem theil heimgefallen, und weil sie uff so vielfaltige erinnerung contumaciter sich widersetzt, das garn auch ettlich viel hundert goltgl. wert, dergleichen Brüchten hiebevor am Hauß Beyenburg, weil die principalnahrung im Furstenthumb Bergh ist, gefördert, So wissen Sie nit, wie man irer Furstl. G. und der Garnmeister ihr Recht wol vergeben könte. Andern theils hetten auch die Schwelmischen gegen die Furstliche Recessen und Ordnung nach vielen erinnerungen diese unruhe verursacht, und die Bergischen in ettliche hundert goltgl. uncosten gefuhrt, were zu mahl billig daß die Bergische von inen schadloß

gehalten würden, sunsten in futurum müsse man dahin sehen, daß die Schwelmische den vorigen Recessen und Ordnungen bessere volg leisten, und dem Drosten zu Wetter befohlen würde, wann ime vermög der Recessen die Ordnung zugestelt, alsdann fleißige auffsicht zu haben, daß denen gelebt, den vereydten Garnmeistern die handt gebotten, und gegen die ubertretter irer F. G. Interesse in acht genommen werde.

Marckische.

So viel die Brüchten anlangt, were ihres bedünckens am besten, daß mann darauff vor diß mahl verziege, wie auch A° 1606 der Graff zu Waldeck selbig auff dienst und unterthenigh pitten der Rhete und Schwelmischen unterthanen fallen lassen. Es hetten gleichwol die unterthanen den eigentlichen bericht von den vorigen Recessen und Handlungen nit gehapt, möchten sich also bey irer f. g. der unwissenheit halben entschuldigen, daß dieselben irer dißmaln damitten gnediglich verschonet, sonderlig weil Sie ohne das dieser Sachen halben zu schaden kommen. So wollen Sie auch versehen, daß beiderseits ire costen selbst tragen sollen, welches den Elverfelder und Bärmern, weil ihrer viel, nit so beschwehrligh als den Schwelmischen fallen würd.

Damitt aber hernegst dergleichen Sachen nit vorfielen, stund zu bedencken ob nit an der Schwelmischen Seiten auch ein Garnmeister anzustellen, so neben und mit den Elverfeldischen und Barmischen mitt allerseits Amptleuten die notturfft zu bedencken und uffsicht zu haben.

Und haben beyderseits Rhete solches was vorgelauffen an die Beamten und unterthanen zu pringen und die darüber zu vernehmen angenomen.

Paulò post.

Bergische.

Hetten die befelch wegen des puncten wie ins künfftig besser Ordnung zu halten, gehört, Sie hetten sich aber des vorschlags zum höchsten beschwehrt, weil Sie von irer F. G. die Garnhandlung allein erlangt, und folgends die Schwelmische per gratiam auff sichere maß darzu gelassen; daß nun dieselben in statt der verwirckung irer erlangter gnaden noch ferner darzu gelassen und inen schier mit anstellung eines Garnmeisters gleich gehalten werden solten, were unverantwortlig, begerten sich bey den Furstlichen

privilegien und Recessen zuhandthaben. Gleichwol zu erhaltung gutter Ordnung wollen Sie mitt vorbehalt irer Privilegien und Recessen so viel den Schwelmischen als iren nachparn zu uffpringung der nahrung einrenmen, daß sie jährlichs acht tag nach Margaretae zween auß irem mittel den Elverfeldischen und Barmischen Garnmeistern vorstellen mögen, darauß Sie einen erwehlen und zu einem uffseher beladen wollen, der mitt dem Fronen im Kirspel Schwelm und ihnen den Garnmeistern zu Schwelm umbgehen solle und besichtigen, ob alles vermög der Privilegien und Ordnung richtig gehalten, Item daß auch vor denen die Hendler, Bleicher, Knecht und Megd, wie zu Elverfeldt und im Barmen geschicht, vereidet werden, und damit der uffseher desto fleyßiger seye, wollen Sie ime den einen sechsten theil auß irem dritten theil der poenen und Brüchten so zu Schwelm fallen zukommen lassen. Die Garnmeister hetten Sie bey iren eiden abgefragt wegen der Excesſen in anzahl der stucken, welche rondt ausgesagt, daß Sie bey irer zeit keinen darin schuldig funden noch wissen, mochten erleiden, daß Sie vor den tag kemen, derohalb wol gutt, daß die Herrn Marckische die Schwelmische vermög ires erpietens solche nahmhafftig zu machen anhielten, damit Irer F. G. Interesſe nit verdunckelt würde.

Jovis 11. Julij A° ꝛc. 96.

Merckische.

Hetten die gesterige anzeig den Schwelmischen vorgehalten, theten sich dessen zum höchsten beschwehren, sondern hetten begehrt, daß inen zween Monat zeit vergont wurde an ire heimgelassene solches zu pringen, wollen sich alsdann an der Clevischen Cantzeleyen daruber der gebür ercleren.

Zum zweiten begerten die vorgeschlagene mittel schrifftlich.

Tertio, daß ihnen das abgenommene garn, weil es arme leut und dienstbotten anlangt, restituirt würde.

Quarto, daß inen gestattet werde, das uffgenommen garn zu bleichen und zu vereusseren, oder zum wenigsten, weil es sonsten verderblich werden möchte zu bleichen, sonderlich angesehen weil es nitt viel ist.

Bergische.

Müsten die andern hieruber hören, konnen gleichwol nitt verstehen, waß mitt den zweyen Monatten außstandts gesucht wurde,

es seyen die Rhete allerseits bevelchet, hetten die F. Privilegien und Recessen zum Richtschnur, denen müste man nachgehen, und da die Bergische vor sich selbst dagegen ettwas vornemen wollten, würden Sie die Rhete das wenig achten, sondern ires Herrn Siegel und Recessen als Legem folgen, und inen damitt weisen was sie thun solten. Derwegen pillig Sie die Herrn Märckischen bey den irigen das wol verschaffen können, sonderlig weil allen Landen und vornemlig den vereydten Dienern daran gelegen uff irer F. G. Siegeln zuhalten, So weren auch die mitteln allein auff den fall vorgeschlagen, da die Sach ein gutes end, und hetten die Elverfeldische und Bärmische schwehrlig darzu verstanden, weren also nach vorgeschlagener handlung unverfengklig. Restitutio des abgenommenen garns so doch nitt viel gewesen konne nitt geschehen, hetten die Soldaten hinwegh vor ihre belohnung, und hetten es die Wetterischen selbst verursacht. Das garn gegen die Ordnung bleichen oder vereusseren zu lassen, were gestrack wider die Privilegia und Recessen, welches auch die samptlichen Rhete zu Hamboch nitt pilligen könten, were also in ihrer macht nitt, und wol sich nitt gebüren, da dann nitt weiter zuhandlen, müsten sie es zurugk referiren, damitt die Mittel gesucht wurden, wie irer F. G. Handt und Siegel zu handhaben.

Merckische.

Wollen es gleichsfals referiren.

f. Furstlicher Gulichischer und Bergischer Rheten außfuhrlich Schreiben erinnerung und ermahnung an Furstliche Clevische und Bergische Rhete umb handthab und manutenentz der Gulichischen Fursten Brieff, Privilegien und Receßen in dem Garnhandel gegeben und das solchen gemes zuleben, die im Kirspel Schwelm hierzu berechtigte Garnhendler mit ernst gehalten werden mögen. Geben Dußeldorff den 19. Julij Anno etc. 96.

Unser freuntlich gruiß und dienst zuvor. Edle Ehrnveste und hochgelerte insonderß gunstige gute Freund. Waß vor irrungen und gebrechen zwischen den Garnmeistern und Hendlern der Garnnahrung zu Elverfeld und im Barmen an einem, und etlichen des Ambts Wetter angehörigen underthonen zu Schwelm anderntheils

sich erhalten, und derwegen hiebevor zu mehrmaln an E. gst. gelangt, deßen werden dieselbe sich zu erinnern wißen, wie auch den jenigen so jungsthin auß E. gst. mittel zu Hambach gewesen, waß daselbst diserhalb vorgelaufen, und sonderlich wegen mit zuthun irer F. G. Marckischer Rheten summarischen verhörs, auch da moglich gütlicher vergleichung fur gut angesehen und beschloßen, unsers versehens noch unentfallen. Ob nun woll deme zu volg durch diser seits darzu deputirten sampt jetztgemelten Märckischen, auch zuziehung beederseits Beamten und vorbescheidung der streitigen Partheien newlicher tag ein Beikumst gehalten, So hat doch ferner nit alß das Prothocollum, welches E. gst. von den Märckischen Rhetten ungezweifelt empfangen, außgericht und verhandelt werden mogen, welches unß auch durch diser seits verordnete eingeliefert und referirt worden. Dieweil dan auß dem ganzen werck erfintlich, das gleichwol in dieser Sachen Privilegien, so weilant unsers jetzigen gnedigen Fursten und Herrn Hertzogen Anherr, Herr Johan Hertzog zu Cleve, Gülich und Berg etc. hochloblicher gedechtnus in beisein vieler irer F. G. Clevischer, Gülichischer, Bergischer und Märckischer Rheten (wie der Buchstab außtrucklich nachführet) vorgedachten von Elverfeldt und in dem Barmen under irer F. G. anhangenden Siegell gegen eine sichere Summa gelts gnediglich gegeben und verlehnt, vorhanden, darauff dan auch etwan unsers gnedigen Fursten und Herrn Herrn Vatters mit zuthun Bergischer und Markischer Rhetten gegebene Receßen ervolgt, auff welchen Privilegien und Receßen des gantzen Handels grundt und fundament bestehet, und aber in alleweg pillig, auch anders kheines wegs sich gezimmen wolle alß irer F. G. und dero hochloblicher Vorfahren Brieff und Siegel zuhalten, Wie wir dan auch nit zweifeln E. gst. alß irer F. G. mit eiden gleich unß verstrickte Rhete und Diener darzu ires theils der schuldigkeit nach geneigt sein, und darunder das bei verscheidenen hiebevorn gehaltenen Landtags Beikumbsten, sonderlich dahin gegangen, das solche und der gleichen Brieff und Siegel zuhalten und in acht zunemmen reichlich erwogen, Auch zugleich bedencken werden, da dieser streit, so allein, wie oben geregt, auff irer F. G. und derselben Vorfahren besiegelte Privilegien und Receßen begrundet, an andere örter zuentscheiden gegen alle verhoffnung gelangt werden solte, waß solches und das irer F. G. Brieff und Siegel von derselben eignen Rheten und Dienern in disputa gezogen, vor nachrede,

auch woll andern hernegst ebenmeßig dieselbe in andern Sachen zu tadeln und gegen die Rhete selbst und andere zu contravertiren vor anleitung geben mochte, deßen sich nit unzeitig die jenige so ihrer F. G. und deren vorfahren Brieff und Siegel haben auff solchen fall zu beschweren: alß ist unser freundtvleißig gesinnen, E. gst. wollen alle umbstand erwegen und demnegst gerurte Schwelmischen, welche sich gegen außtrucklichen inhalt der Privilegien und Receßen, darauß sie eine qualificirte Poßeßion bekhennen, kheines besitz sich bestendig berhümen khönnen, von irem Halßstarrigen mehrgerurten Privilegien und Receßen widrigen vornemmen und mutwillen abzustehen und hinfurter denselbigen sich zugemeßigen, auch das Garn, so sie vurgemelten Privilegien und aufgerichter Ordnung auff vielfaltige ermahnung zuwider auff die Bleich gelegt und nit aufnemmen wollen, auff irer F. G. Hauß Bienburg, alß da die principal privilegierte nahrung getrieben und die Bruchten abzutragen sich gepurt, zuliefern und volgen zu laßen, Dan auch der zur ungepur auffgetrungener uncosten halben mit den Elverfeldischen und Barmischen nach pilligen dingen sich zuvergleichen, Zu dem irer F. G. Drosten zu Wetter irer F. G. handt und Siegel beßer alß bißdaher beschehen in acht zunemmen und zuhanthaben, auch dem Frohnen zubevelhen mit den Elverfeldischen und Bärmischen Garnmeistern auff die Blecher zugehen und auffacht zu haben, das den gemachten Ordnungen gemees gelebt, damit desto mehr richtigkeit gehalten und irer F. G. Interesse an tag pracht und befurdert werden mochte. Dan Ewer gst. es darfur zuhalten, da solches uber zuversicht nit geschehen solte, das wir die beschaffenheit außfuhrlich an die Röm: Key: Majestätt unsern aller gnedigsten Herrn gelangen und das irer F. G. geehrter Vorfahren Brieff und Siegel nit gehalten, zu beclagen und irer Majestätt aller guedigsten Außschlag hieruber zubitten und zuerwaren, gleichwol dazwischen mit geburlichen mitteln irer F. G. Siegel und Receßen zuhanthaben nit umbgehen khonten, Wollen unß jedoch versehen, Ewer gst. (deren erclerung wir negst empfhelung dem almechtigen hieruber erwarten) werden dise clare Sach in ein ander und beßer nachdenkhen ziehen und dieselb solchen weg hinauß nit khommen laßen. Geschrieben zu Dusseldorff am 19. Julij ꝛc. 96.

Gulichische und Bergische Rhete
an
Clevische Rhete.

g. Bericht der Clevischen Räte an die Herzogin, betr. die Streitigkeiten zwischen den Wuppertaler Garngenossen und den Schwelmischen Bleichern (14. Okt. 1602).

Durchleuchtigste Furstin. E. F. Durchl. konnen wir nitt verhalten Was maßen vor dießem zwischen den zu Elverfeldt im Hertzogthum Berg und den von Schwelm in der Graffschafft Marck spen und irrung wegen des Handels mitt dem Leinen garn sich erhaben hatt, deßen streitz gelegenheit also beschaffen: Im Jahr 1527 hatt Johan Hertzog zu Cleve und Berg den von Elverfeldt ein privilegium verlehen, in welchen ine des obbemelten Leinen garns Handel zugelaßen, und andern ihr F. G. underthanen, da sie dergleichen sich unterstehen wolten, das gleidt versagt, mitt andern mehr in bemelten Privilegio angedeutten umbstenden, Darnach im Jahr 49 und 62 haben berurte von Elverfeldt und Schwelm sich verglichen (wie man sagt) uf dieße weiße, das den von Schwelm gedachter Handel etlicher maßen zugelaßen, also das crafft solchen vertrags und vergleichung sie jederzeit mitteinander und in geselschafft durch gantz Teutschlandt und Niderlandt sie, unangesehen solchen Privilegij, gehandelt haben, das die von Schwelm, wie sie gesagen, jederzeit plieben sein in Poßeßion der Freiheit des garnhandels, also das es sich ansehen lest, das die von Elverfeldt sich niemahl des Privilegij gegen die Markischen gebraucht haben und auch die dem Privilegio zuwider ufgerichte vergleichungen, so daruf erfolgt, welche jedoch, wie es sich ansehen lest, niemahl sein angenommen noch ins werck gerichtet, in erwegung sich wegen der besitzlichen verhandlungen zumahl das widerige ereugnet: Deßen jedoch unangesehen, hatt sich etwan vor sechs Wochen zugetragen, das die von Elverfeldt zwo karhen mitt Leinen garn, so dardurch dem brauch nach in die Franckforter meß gehen sollen und einem Burger zu Schwelm Volmar in der Oyen genant zustendig geweßen, arrestiren lassen, solch garn biß zu endt der Messen unangesehener verscheiden mahlen erbotener Caution, so berurter Volmar stellen wollen, zu deßen hochsten schaden verhaltend,

Und ob wir nun woll den Gulichischen Räthen genugsam erwießen, das solche und dergleichen Arresten nitt allein dem algemeinen Rechten sonder auch den Reichs constitutionen zuwider und ohne das unter eines Fursten underthanen unzimlich sein, und das ihr F. G. reputation daran nitt hange, bevorab da durch obbeschriebene verhandlungen oder sonsten die von Elverfeldt uf das

Privilegium verzigehatten, welchs zu Recht zugelaßen ist, So haben jedoch solche unsere erinnerungen bey den Gulichischen Räthen kein Platz greiffen mogen, in maßen das derwegen die Marckische stande sich darzwischen gelegt, sich erclärendt das sie die verthedigung der von Schwelm an handt nemen wollen, wie sie dan ausstrucklich sich vermircken laßen, das im pfal die im Hertzogthum Berg sich solcher Pfandung und arresten zu gebrauchen vortfahren wolten, das sie alßdan gleicher weiß gegen die Bergischen procediren und ander mittel dieselben zur gebur widerumb zubringen gebrauchen musten:

In gestalt das wir derhalben und angesehen der gefahr, so darauß erspriеßen mocht, E. F. Durchl. deßen berichten sollen, dieselbe underthenigst bittendt, den Bergischen zubevehlen, das sie sich aller thatlichkeit enthalten, und die Markischen in ihrer freyheit des kaufhandels nitt zu betruben, biß das dieße Sach entweder durch ordentlich Recht oder gutliche vergleichung nider gelegt seye.

Zu welchem endt dan E. F. Durchl. auch gefallen wirdt die Restitution der, durch die von Elverfeldt verhaltene karchen und gutter sampt erstattung Interest und schaden, zubevehlen, damitt dergestalt alle erweitterung, so darauß erstehen mochten, verhuttet werden. Daruf E. F. Durchl. erclarung erwartende, wollen wir den almechtigen, das er dieselbe in seinen gnedigen schutz und schirm nehmen wille, fleißigst pitten. Zu Cleve den 14. Octob. A° 1602. E. F. Durchl.

underthenigste
Clevischen Räthe.
Vt. Lennep
Osterwick mppr.

h. Bericht von Wymber (Wennemar) Abels über die im Nov. 1602 auf Befehl der Clevischen Räte zu Schwelm vorgenommene Arrestierung mehrerer Barmer und Elberfelder Bürger, als Repressalie einer zu Lennep stattgehabten Arrestierung mehrerer Karren Garns, die von dem Schwelmer Bürger Volmar in der Oeye nach Köln geschickt wurden.

(Nach einer z. T. zweimal vorhandenen Aufzeichnung von Abels selbst, welcher zu den „arrestierten“ Barmern gehörte.)

Anno 1602 am 11. November auff Martiny dag ist in der Stadt Swelm Jarmarckt gewesen, dar hin dann allezeit vill Elverveldischen und Barmer hin komen, die dann alday mit ihren

tell menner und asch menner vill zu doin hebben. So hait auff denselven marckt dag der richter van Haegen Arnoldus Wortman laessen arestiren, van wegen unsers gnedigen lantz fursten und herrn, Wynber Abels, Sybel in der Bredden, Johan Reiderhus gnant thor Bockmollen, Dirich in der Awen itziger garnmeister, Hinrich Peltzer tho Wichelinchuisen alle samen Barmer menner, und noch Jasper Reidershuiß, ein Elverfelder man, und dar by der fron baede,[1]) Aschman genant, unß bevolen, des morgens den 12. November tho acht oiren[2]) in des gerichtschreibers huiß, Hinrichus Buiseus gnant, allday vur dem richter van Haegen Arnoldus Wortman zu erscheinen, umb ein kuntschafft[3]) der warheit zu geven. Und als wir vurgemelten menner des morgens den 12. November vur den vurgemelten richter van Haegen sein komen, so hait er unß einen furstlichen bevelich,[4]) auß der kantzely van Cleve komen, vurgelesen, dessen inhalt waß,[5]) daß der richter vurg. der Swelmschen die dann[6]) van garn handel etwaß bewaist mit eidt solte auffnemen und auff etlich artickel fraegen, waß ihn darvan bewoist, weiß[7]) aber nit wie sie luiten[8]) solten. Auch hait der bevelich gemeldet, daß man solte mit Arest anhalten etlich Elverfeldischen und auch Barmer, day[9]) man sie bekomen konte im Ampt Wetter, und die selbigen auch fraegen auff ettliche Artickel des garn handels halben. Darauff wir vurgemelte menner geantwortet, daß wir unß suliches[10]) doin[11]) beschweren, dieweil es sey gegen Lantzbruch,[12]) und begert van richter vurg. daß er unß den arest wolte abdoin, wilches unß nit hait moegen geboren;[13]) so hebben wir begert, day[9]) daß nit konte geschehen, daß er der richter unß dan wolte erloiben, daß wir nach huiß gingen, und sulches unser aibericheit[14]) zu erkennen geven moichten, dan wir suliches buissen[15]) unse aibericheit und lentlichen bruch unß gantz beschweren[16]) zu doin. Sulches hebben wir am richter nit konnen erlangen. Doch nach vilfeltigen anhalten hait der richter vurgemelt unß vergunt,[17]) daß unser ein solte hin gain[18]) und geven es unser aibericheit an, und die ander solten im arest bleiven. Dieweil nu sulches geschehen ist vur raidtsam[19]) geacht, daß ich Wynber Abels solte hin zu unser aibericheit mich befuegen.[20]) So bin ich erst by unsen richter im Barmen Wilhelm van Pilsum gegangen, und ihm allen handel zu kennen gegeven,[21]) und ihm darby vermeldet, wie daß der vurmelte[22]) richter van Haegen mit mir van Swelm were komen und auff Elvervelde gegangen.

Und als ich Wynber Abels[23]) Pilsum dem richter sulches[24]) vurmeldet, hait er anstundt sein perdt laessen sattelen, und auff Elvervelde sich verfoeget by den richter Egidius Zuirs, und hebben die biede richter den richter van Haegen by sich in Zuirs behuisung lassen komen, und mit ihn gesprachen[25]) van den Arest, daß er unß den wolte auff heffen; so hait der richter van Haegen vill gemelt sich mit den vurstlichen bevelich entschuldiget, und unß im Arest behalten. Darauff hait unser richter Wilhelm van Pilsum, mit radt des richters tho Elvervelde, in ille[26]) geschreiben an den Amptman zur Borch, Wilhelm van Schedde genant Wespfeningh, auch Amptman zu dieser zeit des Ampts Bynborch, van wegen des graiven van der Lippe. Daruff hait der herr Amptman anstundt den 13 November widerumb geschreiben an unsen richter Wilhelm van Pilsum und darin vermeldet, daß Pilsum den arestanten[27]) solte bevellen daß sie keine kuntschafft van sich geven solten auff den bevelich, so lieb ihnen ihre Aibericheit were und unser genedige lantzfurste und her, sunder[28]) solten tho Swelm vur dem richter van Haegen vilgemeldet[29]) vur Notarius und gezuigen[30]) bittend umb erlaessung des Arest, day fern[31]) unß sulches nit moichte geboren, solten wir protestiren van koisten und[32]) schaeden ihn treffe und waß sunst darauß entstain[33]) kunte. Also hait der richter Wilhelm Pilsum mir Wynber Abels mit gegeven unsen Gerichtschreiber Jasper Storm als ein Notarius. Derselve ist mit mir auff Swelm gegangen. Dar komende den 14 November hebben wir dar gefunden Jasper Holt, Peter Engels, alle biede Barmer menner, dieselven hebben wir mit genamen vur gezuegen in Hinrichus Buiseus behuisung, alday den richter van Haegen angetraeffen und umb erlaessung des Arest angesprachen, welches unß nit hait moegen geboiren, dann der richter vurg. hait sich auff den vorstlichen bevelich beroissen und gesacht, er moege dar nit buissen doin.[34]) Dieweil er uns den Arest nit hait willen auff heffen,[35]) so hebben wir unß des bezuiget und darvan protestirt vur aibgemelten[35 a]) Notarius Storm und gezuigen, und unß bezuiget van koisten und schaeden und unkosten und waß sunst darauß entstan kunte ader moichte, und van vurg. Notarius ein zuigenuß darvan begert, wilche er unß nit geweigert, und daß geferdigt, und hait daßselve geliebert unsen Richter Wilhelm van Pilsum. Und so hebben unser vurg. richter, und der richter Egidius Zuirs tho Elvervelde sulche protestation neben allem

vurlaiff[36]) dieser vurgemelten sachen nach Duisseldorffe geschreiben, neben deß heren Amptmans zur Borch und Bynborchs schreiben, an unsen gnedigen lantzfursten und sein hoichweise Rette[37]) gelangen laessen.

Anno 1602 auff den 15. November ist tho Gerninchuisen im Ampt Wetter zwischen huißluiden[38]) eine besichtigung durch den heren Druisten[39]) tho Wetter angestalt, die huißluide zu vereinigen, day[40]) der her Druiste dann selvest in perschoin[41]) zu komen verheischen hatte, so woirth tho Swelm van etlichen Swelmschen vur raidtsam angesehen, daß wir allday den heren Druisten solten ersuchen, vill lichte worde er unß des Arest halben ledich laessen. Also bin ich Wynber Abels, Johan Reidershuiß, Jasper Reidershuiß zur Forth nach Gernynckuisen gegangen, und allday den Druisten angetraiffen, und mit ihm gesprachen des Arest halben, der durch den richter van Haegen vurgemelt tho Swelm geschehen war, daß der her Druiste doch wolte unß den arest auff heven, daß wir nach huiß moichten gain unse dingen zu verrichten. Daruff hait unß der Druiste van Wetter vurg. unß vur antworth gegeven, daß daßselbige nit by ihm stay, dann er hebbe einen fuirstlichen bevelch van Kleve bekomen, dar buissen[34]) zu doin stay[42]) nit in seiner macht.

Anno 1602 den 19 November ist Johann Sloisser van heren Amptman Wilhelm vam Scheide genant Weßpeningh mit einem furstlichen bevelich auff Swelm, und so fort an den richter van Haegen abgeferdiget, dann deß selbigen bevelichs auffschreifft heilt[43]) an den richter van Haegen Arnoldus Wortman. Dieweil Johann Sloisser den richter van Haegen angetraiffen, und der richter den bevelich eraiffenet,[44]) hait des bevelichs inhalt gewest, daß man unß vurgemelte perschoinen solt laiß[45]) geven, und den Arest aff doin, und hait unß Johann Sloisser, als er widerumb tho Swelm bey unß komen ist, bericht gedain, daß der bevelich van unserem g. lantfursten und heren Hertzoigen Johann Wilhelm selvest sey underschreiven, und ihr gnaeden ehegemail auch mit selbst handen underschreiven. Daruff hait der richter van Haegen Johann Sloesser bevalen mit einem warzeichen an den gerichtschreiber Hinrich Buisens, daß wir des Arest solten sein erlaessen, aber sulicher verhandelunge by dem richter van Haegen hait Johann Sloesser uns bericht gedain, daß darby ist gewest Melchior Moillynchuissen itz wainachtich[46]) tho Mollenkatten, und sein also

wir samen den 21. November widerumb auß dem Arest nach huiß gegangen. Unser verzerten koisten ist by dem gerichtschreiber Hinrichus Buiseus gewest 16 Colsche Gulden, die hait Jasper Reiderhuß auff gesprachen. Nach[47]) hebben wir by Engel Reidershuiß in der herberge tho Swelm gewest zein[48]) dage, darby verzert 58 gulden ungefer.

Weider zu vermelden hefft Volmer Swarth Hans son tho Heckyncḥuisen, itz wainachtich[46]) im Ampt Wetter, in der Oige, der selve hait Anno 1602 im Augustus zway karen weith garn auff Colen willen senden, die selbigen zway karen garns sein durch die Elverveldischen Barmeschen ihr anhalten an den heren van Lemppe dat sie suliche zway karen garns vurgemelt mit Arest, van wegen meines gnedigen heren solten anhalten, und ist auff beger der Elvervelder und Barmer anhalten geschehen, und der Arest geschehen, dieweil Volmer vurg. daß garn gefort[49]) tegen[50]) die Elverveldische Barmesche garnordenunge.

Durch sulchen Arest tho Lennppe, geschehen im Augustus vurgemelt, hefft Volmer in der Oige mit huilfe der anderen Swelmschen garn hendeler am Druisten tho Wetter und so vortan an vurstliche heren Rette gein Kleve geloiffen so lange, daß sie einen bevelich van vurstlichen retten hebben auß an den Druisten tho Wetter bracht, und[50]) der Druiste den bevelich bekomen hait er dem richter tho Haegen den bevelich moiglich gedain to faillenzehen,[51]) darmit wir vurgemelte perschoinen auff Martiny dag den 11. November Anno 1602 auff freiem Jarmarckt tho Swelm in der Statt mit Arest sein angehalten, wie vur weidtloifftiger gemeldet.

Dieweil nu van dem arrestirten garn tho Lemppe hir vurgemeldt ist komen die Aibericheit in erfarunge, als solte dat arestirte garn Volmer in der Oige nit tho hoiren,[52]) sunder daß er et Jasper Reidershuiß zur Forth solte umb loin gebleicht hebben, daß dann jegen unß privilegium[53]) und tegen die garn ordenunge ist, dat man dat in daß Wettersche Ampt in keinerlei weiß nit soll doin tho bleichen,

Auff sulche vermoidunge hefft der Amptman Wilhelm van Schede gnant Weßpenig Amptman des Ampts Bymborch geschreiben Anno 1602 an unsen richter Wilhelm van Pilsum, daß er sich by ihn will verfoegen zur Borch mit den Garnmeisteren, und auch etliche van den arrestanten[54]) die tho Swelm arestirt sein

gewest, und laessen etliche mit gebieden neben Jasper Reidershuiß, den der handel van garn mit bewoist were dat tho Lenppe im arest liegt.

Darauff hait der richter Wilhelm van Pilsum zur Borch by den heren Amptman vurg. laessen bescheeden Johan Reidershuiß thor Bockmolen, Hanß thor Bockmolen, sein Johans broder, als zuegen, Jasper Fynckenscheidt und Wynber Abels als scheffen, und in Barmen die Garnmeister Dirich in der Awen Jasper Spreinckman, bygekaren Hinrich Peltzer tho Wychelinchuisen, Elverveldische Garnmeister Johann Reiß, Engel van Loe, solich vurg. perschoinen sollen erscheinen thor Borch den 28. November Anno 1602.

Als nu unser richter Wilhelm van Pilsum den 28. November zur Burch ist ankomen mit vurgemelten perschoinen ist dar zu doin gewest mit ander partien, und sein also den 29. November zur Burch vur den heren Amptman zu verhoir komen, so hait der herr Amptman vurg. die zwey gebroder Johann Reidershuiß, und Hans sein broder, beede woinachtig zur Bockmolen, in eidt auff und angenamen,[55]) und zu fraegen, waß ihnen wissich und kundich were van dem arestirten garn to Lenppe, aib[56]) sie dar auch wissenschafft van hetten, daß daß selbe garn ihrem broder Jasper tho keme, sulche kundtschafft ist nit noidich[57]) alhir zu schreiben. Doch sie hebben bekant, in sunderheit Hanß thor Bockmolen, daß ihr broder Jasper 18 Ctr garns by ihn zur Bockmolen gesant, in bywesens des richters Pilsum, Wymber Abels, Jasper Vynckenscheit. Daruff ist Jasper Reidershuiß bescheeden den ersten December vur den Amptman thor Borch, und Peter auß der Roesen Oige und Peter Gray auffem Lichtenscheidt. Als die beede Peteren sein aff (?) komen vur den Amptman, so hait er sie in eidt auffgenamen umb kuntschafft tho geven aiff[56]) sie auch Jasper Reidershuiß in Ampt Wetter garn gefaren, so hait der Peter Gray dem Amptman bekant in bywesens des richters Wilhelm van Pilsum, Wynber Abels, Jasper Vynckenscheidt, daß er Jasper Reidershuiß wail[58]) garn thor Bockmolen gefoirt, auch hait er bekant daß er verleden[59]) Jar Anno 1601 Eberhart Steinwegh ein kar gefoirt in daß Ampi Wetter in die Hebeicke by den Peltzer in die Hebiche und hait sie gefaren van Elvervelde durch die Boll nach dem Lychtenscheidt in der nacht langeß Scharpnackken, und so nach die Hebicke in daß Ampt Wetter, hir van hait er zur bruchten moissen geven drey goltgulden.

Peter auß der Roesen Oige hait bekant, her hebbe wail[58]) Jasper Reidershuiß etlich garn thor Bockmolen gefaren, by seinen broder Hansen, ist ein schomecker woinachtich zur Bockmolen, auch gefragt der bekent, daß ein kar garns by Hansen thor Bockmolen komen, die selve hebbe Volmer in der Oige dar by nachte gehalt.[60])

Jasper Reidershuiß hait sich nit willen laessen vereiden, und hait bekandt, daß daß arestirte garn tho Lemppe ihm tho kome, und Volmer in Oige hebbe es ihm gebleicht, und hebbe es ihm auff Colen sollen bestellen. Daß Jasper sulches tegen daß Privilegium und tegen die garn ordenung gedain, darumb hait er Jasper unsrem Lantzvuirsten und heren, und unsrem Pfantheren des huises Bymborch graiff Symon und edelheren zur Lippe zur straesse moissen geven vunffhundert goltgulden und den semptlichen garnmeisteren zur straeff und ihrer gedainen kosten veir hundert reichs daler.

Item den zweiden December hait Johann Reidershuiß zur Bockmolen nach[47]) bekant, daß sein schwaeger Reinertz son Johan Thaschemecker ein kar garns in seinen haiff[61]) hait faren laessen, die selve hait Johan Bockmol in sein schuiren laessen afflaeden, und er sey etlich dage dar nach gein Franckforth verreiset; war[62]) sein schwaeger Johann Thaschemecker das garn doy[63]) gelaessen, sey ihm unbewoist.

Item daß die Reidershuiser Engel, Hanß, Johann die underschleiffunge mit ihrem broder Jasper, ich segge Jasper Reidershuiß, des garnz halben gedain hebben sey der Aibericheit zur straiffe moissen geven Engel 40 goltgulden, Hanß 50 goltgulden und Johann 50 goltgulden.

Anno 1602 am 20. December ist auß furstlichen bevelich der richter to Elvervelde Egidius Zuirs [komen] und hait by sich gehaedt[64]) Herman Schacht auff der Awen ein scheffen, und Johann Theschemecker Reinertz son ein bygekaren garn meister, und dar beneffen[65]) unser richter Wilhelm van Pilsum der hait by sich gehaedt[64]) Jasper Springen garn meister Hinrich Peltzer zu Wychelinchuiß bygekaren. Diese vurg. beede richter neben ihren vurgenanten Menner sein auff Lennppe gereiset, und alday dat vurgemelte streidige garne geweigen und geweigen[66]) van wegen unser Lantzfuirsten und getaxiret up 553 reichsdaler 18 alb. und ist etlich zein[48]) bynt garn gewest und etlich 20 bynt garn, auch darby etlich telgarn gewest.

Anmerkungen.

[1]) Fronbote. [2]) Uhren. [3]) Kundschaft = Zeugnis. [4]) Befehl. [5]) waß = was d. i. war. [6]) So in dem von Wimbar Abels Hand abgefaßten Bericht; es soll wol heißen: daß der Richter diejenigen von den Schwelmern, denen etwas vom Garnhandel bewußt (bekannt) wäre, mit Eid aufnehmen (eidlich verpflichten) solle. [7]) wol = ich weiß (der Inhalt ist dem Berichterstatter nicht bekannt). [8]) lauten. [9]) day = da (wenn). [10]) solches. [11]) tun (thun). [12]) Landsbrauch. [13]) moegen = können; geboren (gebüren) = zu Teil werden. [14]) Obrigkeit. [15]) buissen = bûßen (außer, ohne). [16]) beschweren = beschwert fühlen, außer Stand sehen. [17]) vergönnt. [18]) gain = gân (gehen). [19]) ratsam. [20]) verfügen. [21]) zu wissen getan. [22]) vorgemeldete (oben genannte). [23]) Der Name des Berichterstatters ist von ihm an den Rand geschrieben. Er schreibt sich regelmäßig Wynnber (es ist dies eine Entstellung von Wennemar). [24]) Es steht soulches; dies ou deutet wol nur einen Zwischenlaut zwischen o und u an, wie ei öfters einen solchen zwischen e und i z. B. regelmäßig reichter = richter, Leippe = Lippe, gereichtschreiber, tzweischen, verreichten, bereicht, bisweilen weiderumb. [25]) gesprochen. [26]) Eile. [27]) Von A. geschrieben „arest stannttenˮ. [28]) sondern. [29]) Eine 2. Abschrift, gleichfalls von der Hand Abels, fügt hinzu: „ader (oder) anderen die des bemacht (dazu bemächtigt) werenˮ. Übrigens hat dieselbe die gleiche Verwirrung in der Konstruktion des ganzen Satzes, wie diejenige nach der wir hier abdrucken lassen. [30]) Zeugen. [31]) dafern = wofern. [32]) und fehlt in der 2. Abschrift. [33]) entstain (2. Abschr. enstain) entstehen, erwachsen. [34]) buissen doin (bûßen dôn) = dagegen handeln. [35]) aufheben. [35a]) ab- (ob-) gemeldeten. [36]) Verlauf. [37]) Rette oder Rete = Räte. [38]) Hausleuten. [39]) Droste. [40]) da. [41]) Person. [42]) stay = sta, stehe. [43]) hielt = war gerichtet. [44]) eröffnet. [45]) laiß = los. [46]) wohnhaft. [47]) nach = noch (außerdem). [48]) zehn. [49]) geführt. [50]) gegen. [50]) Hier fehlt ein Wort wie „daˮ. [51]) vollziehen. [52]) zugehören. [53]) peruylegium Hs. [54]) erstantten Hs. [55]) angenommen. [56]) ob. [57]) nötig. [58]) wohl. [59]) vergangen. [60]) geholt. [61]) Hof. [62]) wo. [63]) da. [64]) gehabt. [65]) dar beneffen = daneben, dabei. [66]) gewogen. — Obgleich die Aufzeichnungen von der Hand Abels selbst sind, so habe ich doch seine Schreibung etwas vereinfacht, ohne ihr den eigentümlichen Charakter zu nehmen; er schreibt regelmäßig ehr für er, ihnn für in und ihn, mitunter finden sich sogar Formen wie ihnnenn für ihnen u. dgl. Das häufig zur Dehnung benutzte e oder i ist meist beibehalten, aber da wo es diesen Zweck nicht erfüllt gewöhnlich entfernt, so in der Ableitungssilbe -schaefft für -schaft; ei für i (s. o. Anm. 24) ist meist beibehalten, nur in den Worten richter, gerichtschreiber, Leippe und andern, die häufig vorkommen und regelmäßig so geschrieben werden, ist e entfernt; y statt i ist meist nur am Schluß der Worte beibehalten; tz ist in z verwandelt.

i. Schreiben des Amtmanns Wilhelm Weschpfenning an Wilhelm von Pylsum betr. die in Schwelm arrestierten Barmer d. d. 12. Nov. 1602.

Ernhaft vnd Achtpar gunstig guter freund,
Was ir bei zeiger Johan Schlotter, diesen tag, wegen der Wetterischen vnnachpur vnd vnformlichen vurnemens,[1]) an mich geschrieben, das ist mir im abent vmb 7 stunde eingelieffert vnd mich deßelben nit wenig befrembden, Derwegen auch ein schreiben an die F. Gulichische vnd Bergische hern Rhete, mit ewerm eingelachten schreiben verfast,[2]) vnd Jren LL. diese beschaffenheit zurkennen[3]) geben, nit zweiuelend,[4]) sie werden die gebuer hierin zuuerfuegen wol wißen vnd nit vnderlaßen, Laß mir sonsten ewer bedencken, das jr den Bienburgischen arestirten Barmer beuolhen,[5]) sich der ort in keine wege, so lieb jnen mein g. f. vnd h. hertzog zu Gulich vnd Berg ist, one Jrer f. g. gnedigen vurwißen, einige kuntschaft oder bericht von sich zugeben, nit einlaßen,*) darfur pitten, auch darab de nullitate et informitate, vnd daher verursachten kosten, schaden, versaumbnußen et jniurijs vnd was sonsten darauß mher vnrhats[6]) entstehen mochte per jmmatriculatum Notarium protestiren vnd sich darab schein mittheilen lassen.

Sonst sehe ich vur gut an, das jr euch erstes tags neben 2. garnmeistern vnd 2 oder 3. von den eltisten daher verfueget vmb dieser sachen notturft zubereden, vnd zubedencken. Verlaß mich also vnd beuelh[7]) euch dem Almechtigen. Datum Burg den 12 9br. hora 9ª noctis. 602.

Wilh. vom Schaidt gn.
Weschpfenning Ambt.

Jr hett diese sach mit dem Richter Eluerfeld zucommuniciren, wie jr vngezweiuelt gethan oder zuthun wißen werde, damit derselb ebenfals die F. Rhete der gebuer zuberichten, vnd dieß mein schreiben neben dem was euch ferner einkomen oder einfallen mochte, zuuberschicken.

Adresse: Dem Ernhaft und Achtparn Wilhelm von Pylsum Rentmeister zur Bienburg vnd Richter, in den Barmen, meinem gunstigen guten Freunde. [presentatum Barmen 13 9br.]

---

*) Am Rande als hier einzuschiebende Worte: vnd das jnen noch ferner eingebunden werde, das sie

Anmerkungen.

[1]) wegen der Wetterischen unnachbar- und unförmlichen Vornehmens. [2]) verfaßt. [3]) zu erkennen. [4]) nicht zweifelnd. [5]) befolhen = befohlen. [6]) Unrates (Genitiv von Unrat). [7]) (ich) befehle (alt befelh od. befilh).

k. Erklärung der neuen Garnmeister Johann Brauß und Hans Nippel bei der Eidesleistung wegen der Übertretung des Privilegiums der Garnnahrung vonseiten der Schwelmer d. d. 11. Aug. 1604.

Heut dato den 11. Augusti Anno 1604 sein vor mich erschienen Johan Brauß jtziger Burgermeister und Hanß Nippell, welche vermog des am achten dieses gegebenen bescheids zur aidtsleistung sich vorgestelt, zu dem endt Petern Teschenmecher den Eltern und Johannen Wulffingk zu beigekorn ernant haben.

Es haben aber die obg. Garnmeistere dabei austrucklich protestirt, dieweil sie vermircken, das das Privilegium durch die Wetterische und sonsten je lenger je mehr geschwechet, und deme zuwider teglich neuwe blecher angestelt, auch bereit gebraucht werden, als pitten die Garnmeister, in massen sie solches wie oben protestando angeben, dieweil sie jtzo den Garnaidt thun werden, im fall dergestalt die Garnnarungh dem Privilegio zuwidder durch die Wetterischen und sunst solte geschwecht werden, und sie bei dem Privilegio als dasselbe in der Liter auffhurt nit solten gehandthabt werden, das alsdan auff den fall dieser ihr aidt als nichtig sol zu reputiren und sie damitt nit wollen verbunden seyn. Sunsten sein die Garnmeister willig in krafft des Privilegij der garnnarung dieselbe sovil inen moglich und inen aidtshalber aufligt nach zukommen und die gebur zuverrichten.

Bescheidt.

Es soll die itzo beschehene Protestation hoher Obrigkeit referirt werden, wilche zweiffels ohne dieselbe in pillige achtung ziehen werden, und hetten nit zu min immittels die Garnmeistere den gewonlichen aidt zu leisten.

Diesem nach haben Johan Brauß itziger Burgermeister und Hans Nippell den Garnaidt gewonlicher weise praestirt und geleistet Actum ut supra.

1. Schreiben des Richters und Amtverwalters zu Elberfeld Aeschines vom Berg an den Amtmann Johan von Wilich zur Bienburg und Bornfeldt, betr. einer etwa mit dem Drosten Bernhard von Romberg zu Wetter zu verabredenden Zusammenkunft der Beteiligten zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Garnnahrungs-Genossen im Wuppertal und im Amt Wetter d. d. 26. Juni 1607.

Woledler Ehrentfester großgunstiger Her Amptman, E. Woledell. werden sich zweifels ohne großgunstig zuerinneren wißen, wie das wegen der Garnhendeler gegen den 3ten kunfftigen Mouatz Julij daselbst zu Bienburg eine beikompst berhamet.[1]) Nun mag ich E. Woledelh. negst dienstfreundtlichem erpieten nit verhalten, wasmaßen ich jungst den 22ten huius ubermitz[2]) besichtigung der Blecher nit allein mit den Elverfelder sonderen auch Barmer Garnmeister in beiwesen des herren Richters daselbst Wilhelmen von Pylsum von der vorgenhomener beikompst communicirt und underredung gepflogen habe, mit erwegung deßen, was hiebevorn daselbst zur Byenburg vor den Gulischen und Clevischen F. hochweisen herren Rhäten verhandlet und verabscheidt worden, So haben die Garnmeistere und deren Beigekhorne uns zugemuth gefhurt,[3]) das inen nit zurathen were, sie sich mit den Marckischen und Wetterischen gegen erhaltenes privilegium zu einiger communication, vilweniger zu einiger vergleichung einließen, wolten aber die Schwelmische und Wetterische Garnhendeler, welche im F. Receß begriffen, mit inen sich zur ordnung wie rechtens und preuchlich einschicken, mit denen wolten sie sich gerne, so ferne und hoch als ihnen muglich und verantwortlich were, zur ordnung einlaßen, Dabei begerendt wir wolten daßelb bei dem herren Droesten zu Wetter vernehmen, oder an E. Woledell: diß glangen laßen, umb sich deßen bei ermeltem herren Droesten zuerkundigen, und S. Woledell: dabei anzudeuten, impfall uber zuversicht auff die wege die communication nit wolte gerichte twerden, sonderen da man die gantze Graffschafft Marck, wie hiebevorn beschehen, damit wolte einziehen, die beikompst allerdings vergeblich wurde vorgenhomen werden, dabei sie sich auch vernehmen laßen, und davon protestirt, das sie anderer gestalt zur zehrung und uncost nichts gedechten anzuwenden. Nhun haben ernenter herr Richter Pylsum und ich auff diß vortragen vor gutt angesehen, die Schwelmische und Wetterische, so im F. Receß begriffen, durch etliche Garnmeister zubeschicken, umb deren gefallen

und wie sie es vorhetten zuvernehmen, Welche die erclehrung zuruck bracht, das sie sich a part und absonderlich ohne der Obrigkeit consent mit den Elverfelder und Barmer zur gutlicher vergleichung nit konten einlaßen, wie E. Woledell: von dem Richter Pilsum gleichsfals vernehmen werden. Dahe[4]) nhun dergestalt auf vorgenhomene beikompst große uncost vergeblich solten angewendet und nichts außgerichtet werden, laßen wir es, meines einfalts, nutzer[5]) bei F. hochw: herren Rheten genhomenen abscheidt nochzurzeit bewenden, und glangt demnach zu E. Woledell: mein dienstfleißig beger, die wollen deroselb mitgutachten nach diß wolermelten h. Droesten verstendigen, und dahe die vorgehabte communication weiters als von denen, so im Receß begriffen, wolte vorgefaßt werden, das in dem pfall die beikompst vergeblich und also damit noch etwan biß zu einer anderer gelegenheit einzuhalten were. Was nhun wolgemelter her Droest sich hiruber gefellich wirdt erklehren, pittendt mich vor angesetzten tag deßen zuverstendigen, mich darnach wißendt zurichten, umb vergebliche uncost und mhue zuverhueten. Signatum am 26. Junii A° ꝛc. 607.

(Mitgeteilt nach dem Entwurf, der ohne Unterschrift und Adresse ist. Diese sind aus einer Abschrift des Wimber Abels zu ersehen.)

Anmerkungen.

¹) beikompst Zusammenkunft; beramen anberaumen. ²) ubermitz vermittelst, bei Gelegenheit. ³) zu Gemüt geführt, erklärt. ⁴) dahe da.

m. Bericht von Wynber Abels über die Verhandlungen mit den Garnhändlern im Amt Wetter Juni 1607—Jan. 1608.

(Aus der eigenhändischen Niederschrift Abels.)

Item es hait der Drost Romberg zu Wetter an unsen Amptman zur Bymborch Johan Wylich geschreiben, so es dem Amptman Wylich gelegen ware, daß man ein samen kompst[1]) moicht hebben umb zu versuchen aib[2]) man die gebrechen zwischen den Swelmschen und den Elverveldischen und Barmer des garn machens halben nit vergeleichen kondt, und ist der dag der samen kompst durch den Drosten zu Wetter und den Amptman Wilich vurg: angestelt zur Bymborch tho samen tho komen an der broegen[3]) den 4 Julius Anno 1607.

Hierauff hebben die garnmeister mit raedt beider seitz richter Aeschines van Berghe richter und Amptz verwalter zu Elvervelde und Wilhelm vom Pilsum richter in Barmen abgeferdiget Peter Theschemecker der elter, Werner Wichelinchuiß Elvervelder, Barmer Wynber Abels, Hylbrandt Schoinbick, daß sich die selven nach Swelm solten verfoegen und mit den sprechen, die in den recessen, und hoiren, aib[2]) man mit ihnen solt handelen ader aiber[4]) aib es anderen anginge.

Anno 1607 den 23 Junius hebben wir vurgemelte perschoinen[5]) unß nach Swelm verfoeget und alday by den Borgemeister Fuirich ingekert und day by unß laessen komen Melchior Mulinchuisen und Johann Schacht, die den recessen inverleibt sein, und sie gefraeget, diewyl der dag der samen kompst zu Bymborch sey angestelt, aib[2]) man mit ihnen, die in den recessen sein, handelen solte ader aber[4]) aib es anderen anginge. Dar auff Mulinchus und Schacht unß geantwort, daß sey darvan nit wusten, waß ihr Droste darmit im sin heffe. So hebben wir van Mulinchuiß und Schacht begert, daß sye doch mit ihren mitkonsorten, die in den recessen sein, wolden sprechen und unß aber ein dag ader veir[6]) antwort zuschreiben. Daruff gaeben sie unß vor antwort, daß die selven darvan nit woisten so wail als sie auch.[7]) Hir aiber[8]) in Fuiriges des Borgemeisters huiß verzert 10 gulden neben den Swelmschen, daß selve hebben wir bezalt.

Der dag der samen kompst, wie man suliches gehoirt, ist van vurgemelten richteren und Amptman den Droisten auff geschreiben byß auff besser gelegenheit.

Item hir nach hebben sich die Amptluede vurgemeldet wiederumb eines dages vurgeleichen[9]) der samen kompst und ist durch den Drosten Romberg zu Wetter geschreiben an den Amptman zur Bymborch Johann Wilich, als es ihm gefellich were, so solt es den Drosten gefallen zur Bymborch zu erscheinen den 29 October anno 1607.

Item als der dag nu ist angestelt, hait der Amptman zur Bymborch dem Amptz verwalter Aeschines van Berge, richter zu Elvervelde, geschreiben, daß er auff den vurg. dag zur Bymborch wolte erscheinen neben dem richter Pilsum im Barmen. Hirauff ist der Amtz verwalter van Elvervelde mit sampt Engel Theschemecker und Johan Kampt und Leinhart[10]) vam Katterberge als Elvervelder, Neben dem richter im Barmen Wilhelm van

Pilsum Wynber Abels, Hylbrant Schoinbick,[11]) Peter Hoistein,[12]) Peter Abels Barmer sein erscheinen zur Bymborch an der broegen by Frans, dae dan[13]) die kuche bestalt ist, auff Mondag den 29 October des morgens. Auff diesen dag des myttages ist der Hoigreffe[14]) tho Swelm auff die Bymborch komen by den heren Amptman Wylich van wegen des Drosten zu Wetter, und hait den dag auff gekondiget, auß der orsachen daß Melchior Mulinchuis moiste nach Holandt verreisen und Hinrich Lackman moist auch verreisen. Hir aber[8]) an der broegen by Franssen in zweien daegen Elvervelder und Barmer mit sampt des heren Amptman und beider seitz richter verzert 60 gulden 11 alb., hebben die Elvervelder bezalt 30 gulden 5½ alb., Barmer 30 gulden 5½ alb. bezalt.

Anno 1608 den 10 Januarius hebben vur genenten[15]) herren der her Amptman zur Bymborch und der Drost tho Wetter sich des garn handels zwischen Elvervelder und Barmer und Swelmschen widerumb zur Bymborch an der brogen zusamen gefoeget und ist der Drost van Wetter den 10. dieses vurg. des aventz[16]) vur die broge in des Mollers huiß an komen mit etlichen doctoren, ein van Dortmonde genant Lambach, und etliche garn hendeler, die in die recessen gehoirich, Johan Beckman, Melcher Mulinchuisen, Peter Lehenman, mit etlichen ein aber zein,[17]) die in die recessen nit gehoiren. Und auff den 10. dieses ist der her Ampts verwalter tho Elvervelde richter day selvest zu Bymborch erscheinen, hait garn hendeler by sich gehaedt Johan Kampt und Leinhart Katterberg, hir beneffen[18]) der richter im Barmen Wilhelm van Pilsum, hait by sich garn hendeler Wynber Abels, Hylbrant Schoinbick, Adolff Sybel, Gerlich im Brock, Franß Runsterop. Den 11. dieses hebben die herren Amptluide Johan Wylich Amptman zur Bymborch, Eßgen van Berge Amptz verwalter zu Elvervelde und der Drost Romberg Drost zu Wetter, sich in Franssen huiß vur der brogen bysamen gefoeget, Alday sich under anderen besprachen des garn handels halven, hebben allerseitz keinen garn hendeler by sich genamen,[19]) der Swelmschen doctoren sein dar auch nit by gewest, aber in dieser under redung hait der Drost van Wetter sich van wegen der Swelmschen nit willen in laessen, die recessen nit geacht sonderen hebben garn willen machen und bleichen ihres gefallen, dann der Droste hait vur gegeven, sie wollen wail[20]) sich unß geleich halden mit naßmacken, auff droegen[21]) des garns und mart reisen,[21]) sunst wolden sie bleichen waß sie

konnen. Hir aiber[8]) ist durch Bymborchsche beampten und Elverveldeschen [und] Barmeschen neben den garn hendeler by Franß an der brogen verzert aber[22]) hundert Colsche gulden.

Diesem nach ist der Amptman Wylich, neben den Ampß verwalter tho Elvervelde, nach Duisseldorffe gereiden und fulichs den herren retten[23]) zu kennen gegeven, der Swelmschen moit wyll[24]) so wail[25]) tho Haegen als des kerspels Swelm tho Swelm.

Anmerkungen.

[1]) samen kompst Zusammenkunft. [2]) aib ob. [3]) broege od. broge (sprich brôge) Brücke. [4]) oder aber. [5]) Personen. [6]) über ein tag oder vier (d. h. im Verlauf der nächsten 4 Tage); aber ist hier = ober und dieses steht für über. [7]) daß dieselben (ihre Mitconsorten) davon nichts wüßten sowohl als (ebenso wie) sie auch. [8]) Hierüber (vgl. 6), während dieser Verhandlungen. [9]) verglichen. [10]) Leonhard. Er selbst unterschreibt Linhart Katternberg. [11]) Schönebeck. [12]) Hochstein. [13]) da (wo) dann (nun, darauf). [14]) Hochgrefe (Richter). [15]) vor den genannten Herren. [16]) Abends. [17]) mit etlichen ein oder zehn (d. h. zwischen ein und zehn) vgl. 6. [18]) Hierneben hierbei. [19]) genommen. [20]) wohl. [21]) mit naßmachen und auftrocknen des Garns, sowie mit Marktreisen. [22]) über. [23]) Räten. [24]) Mutwille. [25]) sowol.

Soweit reichen die Aktenstücke über die Verhandlungen mit den Garnbleichern im Amt Wetter. Eine endgiltige Entscheidung scheint nicht getroffen zu sein, ebensowenig liegt ein Vergleich vor. S. unten 14.

13. Urkunden betr. die Streitigkeiten zwischen der Garnnahrung in Elberfeld und Barmen einerseits und den Tickenwebern von Rotterdam und Schiedam andererseits.

Seit dem Jahre 1585 hatte sich ein lebhafter Verkehr zwischen dem Wuppertal und Rotterdam und Schiedam entwickelt, indem die Tiekenweber in diesen niederländischen Städten das gebleichte Garn für ihre Industrie von dort bezogen. Im Anfang des 17. Jahrh. aber war ein Tiekenweber (Mathias von Reidt d. h. Rheydt) nach Elberfeld gezogen und durch ihn das Handwerk auch an diesem Orte eingeführt worden. Hierüber aufgebracht verbanden sich die niederländischen Tiekenweber, kein Garn mehr aus dem Wuppertal zu kaufen, wenn nicht vorher das Verfertigen von Tieken daselbst abgestellt wäre. Die Verhandlungen hierüber haben wir in den folgenden Urkunden.

Tieken bezeichnet die Bettüberzüge, welche dazu dienen, die Federn aufzunehmen und zusammenzuhalten. Das Wort lautet

so niederdeutsch, niederländisch (hier eigentlich tyk oder tijk) und englisch (tick, the case which holds the feathers of a bed, Lexikon von Johnson-Todd); althochdeutsch kommt es als ziechâ (neuhochdeutsch Zieche) vor. Es scheint übrigens nicht ursprünglich deutsch, sondern aus dem Romanischen übernommen zu sein: churwälsch kommt in derselben Bedeutung als Futeral und Bettzieche teija (teigia) vor, das dem lat.-griech. theca (Hülle, Behältnis) genau so entspricht wie churwälsch speija dem lat. spica (Ähre). Ebendaher stammt auch nach Diez' Wörterbuch 2. Aufl. II S. 41) das französische taie. Schon eine flandrische Urkunde von 1163 bringt das Wort tica (aus teca) in der heutigen Bedeutung: qui extraneus lectum sine plumis id est ticam vendidit, unum denarium dabit et qui emerit unum (s. Du Cange u. d. W. tica). Es entspricht also das althochdeutsche Lehnwort ziechâ dem theca genau so, wie ahd. ziegal (Ziegel) von tegula hergeleitet ist.

Ein anderer Streitpunkt betraf die Tara (in den folgenden Akten Tarra oder Terra geschrieben). Dieses aus dem ital. tara in die Kaufmannssprache eingedrungene Wort bezeichnet jetzt den Abzug des Gewichtes der Packhülle von der eigentlichen Ware. In dem vorliegenden Falle handelt es sich aber um den Abzug, der gemacht werden sollte, wenn das Garn nasser oder gröber war, als es nach dem vorgelegten Muster sein durfte.

a. Beschwerde der Garnmeister von Elberfeld und Barmen über das Verbot der Tiekenweber von Rotterdam und Schiedam, Garn aus dem Wuppertale zu kaufen, und über die ungerechtfertigte Tara, d. d. 22. Aug. 1611.

Am 22. Augusti 1611 folgende beschwehrnißen durch die abgetrettene Garnmeister Caspar Frowein, Caspar Runstorff,[1]) Johannes Sibels und Hammann[2]) Westkotten, neben ihren beigekhoren und nun angehenden Garnmeisteren Wilhelmen Teschmecheren und Wilhelmen Steinwegh, Jacobs Shon zum Löc[3]) und Heinrichen Schleiper angeben wie folgt:

Erstlich*) angeben wirdt, das wegen des Tiekenweben allerhandt beschwehrnißen in Hollandt vor erst vorgelauffen, nemblich

---

*) Am Rande: „Tickenweber Johan Brauß, Goddert Brauß, Peter Teschmecher, Johan Lenneper, Johan Teschmecher R. S. Der Principall Tickenweber wirdt genent Matthieß von Reidt, stehet zu bedencken, ob derselbe von hinnen zu schaffen."

das sie sich alda solten verbunden haben ubermitz[4]) Burgermeister und Rath kein garn von den Elverfelder und Barmer zukauffen, es solte dan zuvorn das Tickenhandtwerck abgeschafft sein bei straff und verleuß[5]) ihres handtwercks und 50 ℔ vlemsch.[6])

Zum anderen auch das ihr Garn ungewhonlich und uber gepur getarret werde, nemblich nach ihrem verreisen; weil dan solchs nit paßirlich, pitten einsehens,[7]) das solches in ihrem beisein beschehe zwischen keufferen und verkeufferen, und wen daran mangel bescheinet, mit zuziehung dreier reisender personen und kauffleuth ꝛc.

Zum dritten beclagen sich die Garnmeister, das das außwendich Lindtwircken die Armen Elverfeldt und Barmen in groß hunger und kummer versetzen, wie solches die Provisoren in auspendung der Almusen vermircken, also begeren auff mittel zugedencken das das Lindtmachen in beiden Kirspelen Elverfeldt, Barmen und respective Embter muchte verpleiben.

Zum Vierten beclagen sich auch das die selbmachende getawen[8])

Nota die schreiben zuglangen an Rotterdam und Schdam und sie zuvertrosten, das man das Tickenweben wolle abschaffen, oder in genere zusetzen,[9]) dafern sie ihrer commercien etwas mangels und man deßen berichtet soll inen hingegen gepurlich behilff beigesetzet[10]) werden.

Wirdt weiters angeben, das sie begeren zu verpieten, das nit außwendich gelintet noch garn darzu außzutragen verstattet werde, bevorab[11]) darunder große underschleiffung sich kan zutragen, dieser gestalt das wanehr garn underem schein[12]) zu verlinten[13]) wirdt auß wendigh gefhueret,[14]) das solches durch andere mittel an anderen orten kan vereußert und damit commercien dem privilegio zu wider getrieben werden.

Bescheidt.

Dweil man von den Garnmeisteren und deren Beigekhorn allerhandt variation wegen der Tickenweber, Tarren und Lindtwircker vermircket, als wirdt verabscheidt, das sie deßwegen ihre eigentliche meinung schrifftlich und underschrieben mit außtrucklichen runden worten uns zwischen diß und morgen vor 7 uhren endtlich sollen einlieberen; wan solches beschehen, man sich daruber in gepur woll vernehmen laßen.

Anmerkungen.

1) Ronsdorf. 2) Hamman ist ein Koseform von Johannes. 3) Johann zum Loh Jakobs Sohn. 4) mit Unterstützung, unter Beistimmung. 5) Verlust.

[6]) flämisch. [7]) bitten um Berücksichtigung und Maßregeln, daß u. s. w. [8]) Getaue hier s. v. a. Webstühle. Der Satz ist nicht ausgeführt, das Aktenstück scheint ein rasch hingeworfenes Protokoll zu sein, das die vor dem Richter mündlich vorgebrachten Beschwerden der Garnmeister verzeichnet und den Bescheid beifügt, wonach die Eingabe schriftlich gemacht werden soll. [9]) oder im Allgemeinen in dem Schreiben nach Holland zu erklären. [10]) Abhülfe geschafft. [11]) vor allem weil. [12]) unter dem Vorwande, es zu verlinten. [13]) verlinten d. i. zu Lint (Band) verarbeiten; dasselbe bedeutet das weiter oben stehende linten (gelintet). [14]) ausgeführt. [15]) runden d. i. klaren Worten.

b. Schriftliche Eingabe der Garnmeister, betreffend das Verbot der Tiekenwirker von Rotterdam und Schiedam, Garn aus Elberfeld und Barmen zu kaufen u. s. w. 22. Aug. 1611.

Auff ergangenen bescheidt[1]) haben wir undenbenente[2]) Garnmeister und Beigekhoren uns einhellig dieser gestalt verglichen und beschloßen, wollen auch darumb dienstlich zu ersprießlichem gedeien des gemeinen bestes[3]) gepetten haben, nemblich das durch die Obrigkeit das Tickenweben ins gemein gantz und zumhal abgeschafft werde, hingegen die hollendische Tickenweber sich des Bleichen mußen begeben und derselben von hinnen gewertig sein.

Die tarra belangendt wollen die Kauffleuth sich deßwegen mit den Gelderen im Marckte in der gute[4]) vergleichen, und versuchen, wie solcher punct am treglichsten[5]) hin vnd beizulagen[6]) sei.

Uber diesem pitten und begeren wir, das das Lindtwircken nit außwendig sonder inwendig in beiden Kirspelen und respectivè Embteren Elverfeldt und Barmen allein gepraucht, auch zu dem ende bei straff und nach gefallen der Obrigkeit kein garn außwendig gefolgt werde.

Endtlich wirdt begert, das die hiebevor ertheilte Furstliche commißion zurenoviren wegen der Wetterischen befurdert werde. Urkundtlich unser underschreibung. Signatum am 22. Augusti A° 1611.

Jasper Runstorp
Caspar Frowyn
Johan Westkatten
Johannes Siebell
Wilhem Steinweg
Johan Lo Jacobs sohn
Hinrich Schliper

Willem Teschmackr.
Ick. dz. Teyken werker.
nycht ab schaffen kan wyll.
sonder was. die hern Obrich
eydt. dar jn thun muß jck.
myt zu freyden. An gandt
dz. die tar. Abgeschaff,
Sonder. jn den winkel.
woll. zu beseychtigen.

Anmerkungen.

[1]) Gemeint ist der Bescheid, welcher unter a abgedruckt ist. In dem vorliegenden Aktenstück haben wir die im vorigen geforderte schriftliche Eingabe. [2]) unten benannte (unterschriebene). [3]) Besten. [4]) Güte. [5]) zuträglichsten, besten. [6]) hin= und beizulegen (schlichten).

c. Bescheid auf die Eingabe der Garnmeister vom 22. Aug. (d. d. 23. Aug. 1611).

Als die Elverfeldische und Barmische Garnmeister und Beigekhoren uns Beambten etlicher vorstehender gebrechen halber, umb dieselbe der Garnnharung zum besten zu remediiren, schrifftlich angelangt, inmaßen die Tickenweber ins gemein abzuschaffen gebetten, das Lindtwircken nit außwendig sonderen inwendig in beiden Kirspelen und respective Embteren Elverfeldt und Barmen zugeprauchen angesucht, zugleich die hiebevorn ertheilte Furstliche Commission der Wetterischen halben umb renovation anzusuchen vor eine notturft erachtet ꝛc. So haben wir Beambten darauff uns vereinbaret entschloßen und erklert,

Sovil erstlich das Tickenweben anlangdt, dweil dem Garnhandel dadurch ein unwidderbrenglicher schadt zugefugt, auch daßelb dem Privilegio nit gemeß, das vors erst der auß Hollandt anhero gefhurter Tickenweber[1]) gentzlich soll abgeschafft und deßen vorgenhomen Tickenhandtwerck ime[2]) alhie zuuben bei sicherer pfoen[3]) soll verbotten werden.

Was das Lindtwircken anlangdt, laßen sich die Beambten neben den Garnmeisteren und Beigekhoren gefallen, das solches nit außwendig sonder inwendig in beiden Kirspelen und respective Embteren Elverfeldt und Barmen gesucht werde, inmaßen vor diesem receßirt und verabscheidt worden, mit dem anhanck,[4]) dahe jemandt dargegen betretten wurde, nit allein das gutt soll verwirckt sonderen weiterer arbitrari bestraffung sollen zubefharen[5]) haben, Welches den Garnmeisteren und auffseheren in fleißige achtung zunehmen hiemit ernstlich befholen wirdt.

Endtlich was die begerte renovation der Commißion anlangdt, werden sie deßwegen umb solches zu suchen, hiemitt an die Furstliche Cantzley verwiesen.

Die tarren belangendt, wurden[6]) die Garnmeister deßwegen ein vorschreiben[7]) begeren und zu dem ende notige motiven in schrifften uns vorbrengen, soll inen solches nit verweigert, sonderen der gepur mitgetheilt werden.

Receßirt den 23 Augusti A° 1611.

Eberhart vom Bodtlenberg genant Kessell Amp.	Wilhelm von Bellinckhaußen amptn.
	Aeschines vom Berg mpra.
	Wilhelm von Pylßum mpr.

Anmerkungen.

[1]) Wahrscheinlich der in a erwähnte Mathias vom Reidt. [2]) ihm. [3]) pfoen = poen (Strafe). [4]) Anhang d. i. weitere Bestimmung. [5]) sich zu versehen, zu erwarten. [6]) würden. [7]) ein Fürschreiben, empfehlendes Schreiben (an die Bürgermeister von Rotterdam und Schiedam).

d. Schreiben der Bürgermeister der Stadt Rotterdam an die Amtmänner von Bellinghausen und von Botlenberg über die Beschwerden der Garnmeister d. d. 12. Sept. 1611.

An demselben Tage, an welchem die Amtmänner Wilhelm von Bellinghausen und Eberhard von Botlenberg den Bescheid an die Garnmeister unterm 23. Aug. erließen, richteten sie ein Schreiben an die Bürgermeister von Rotterdam, worin sie sich der Garnnahrung im Wuppertale annahmen. Jene forderten von der Zunft (neringe, Nahrung) der Tiekenweber einen Bericht über die Sache und übersendeten mit ihrer Antwort auch diesen unterm 12. Sept. an die genannten Amtmänner.

Eerntfeste Eersame wijse seer voorsienige goede vrienden, Wy hebben U. E.[1]) scryvens[2]) vanden 23en der verleden maendt wel ontfangen ende daer vuyt[3]) ten vollen verstaen de clachten, die U. E. doen over de ordere die onse tyctwerckers genomen hebben tegens t'gene[4]) eenege vande uwen tot haren nadeel ter hande genomen ende nu eentyt lanck gebruyckt hadden, Wy hebben oock daer op gehoort het tegenberecht, dat de hooftmans vande neeringe vande tyctwerckers binnen deser Stede ons hebben gedaen ende verstaen

vuyt[3]) t'selve tegenberecht dat de voorscreven hooftmans meenen wettege ende wichtige redenen gehadt to hebben omme tegens t'voornemen van eenege vanden uwen to stellen ende to hanthouden de ordere waer over U. E. hen by hare voorscreven scryvens beclagen, met verclaringe dat sy hen byde voorscreven ordere wel bevinden, ende dat sy hen byde selve, als die volcommelick in treyn gebrocht is, veel beter sullen gerieft syn, deurdien sy van Rougaern[5]) ende bleyckerie alhier to lande in overvloet syn versien; doch alsoo wy seer wel verstaen dat goet eñ[6]) loffelick is, dat een ydere behoude ende hen genonge mette neeringe, die hy van outs heeft gehadt, mits dat d'selve oprechtelick ende sonder fraude worde gedreven, soo meenen wy dat wy den voorscreven hooftmans onder redelicke ende billicke conditien sullen kunnen bewegen, omme nae to laten de ordere, waer over U. E. hen beclaegen; dan alsoo t'selve nyet by scryvens maer by mondelinge conferentie dient gedaen, soo achten wy dat goet ende dienstich soude syn, dat eenege vuyten[7]) uwen tytelicken voorde aenstaende merckt, met autorisatie van uwe magistraten ende volcommen last, alhier gesonden werden, omme de voorscreven[8]) saecke mette voorscreven hooftmans op billicke conditien to verdragen; Wy ensullen niet nalaten met onse autoriteyt to intercederen, dat alle differenten in redelickheyt mogen worden geaccordeert, met sulcke verstandt nochtans dat wy U. E. geen hoop enkunnen[9]) geven, dat die vande voorscr. neeringe het maecken van redelick tarra soude willen quiteren ofte laeten varen, gemerckt t'selve generaelick in alle andere coopmanschappen, die veel importanter syn als dese, wordt geuseert enn gebruyckt.

Ende soo U. E. inden haren sulcke voorsienige doen, dat in het garen by de selve ende hare compangons to brengen soodanige faulten, als te vooren, nyet en worden gecommitteert, soo sal oock die tarra naemals daer op te minder vallen, daer ter contrarie de offschaffinge vande tarra veroorsaecken soude, dat de voorscr. faulten van tyt tot tyt soude vermeerderen.

U. E. sullen dit onse schryvens met hare magistraten ende die van hare neeringe mogen communiceren ende daer

op sulcx resolveren als de gewichticheyt vande saecke is vereysschende. Hier mede

Eerntfeste Eersame wyse voorsienige goede vrienden bevelen wy U. E. Godt den heere. Vuyt[3]) Rotterdam den 12den Septembris ao 1611.

M. E. goede vrienden
Burgermrn der Stadt Rotterdam
Ter ordinantie vande selven
by my
H. Roos mppr.

Adresse:

Eerntfeste, Eersame, wyse, seer vorsienighe, goede vrunden
Wilhelm van Bellinckhausum
Eberhart van Botlenburch
tsamen enn elck bysonder woonende
Berchsland.

(praesentirt ahm 24. Septembris.)

Anmerkungen.

[1]) Abkürzung für Uw Edele oder Uwe Edelheid, eine in der Schrift gebräuchliche Anrede, die mit der 3. Person des Verb verbunden wird. [2]) Über dies auch im Niederdeutschen und selbst im Hochdeutschen vorkommende s an Substantiven vgl. Korrespondenzblatt des niederdeutschen Sprachforschervereins IV. S. 5 f. u. 10 f. [3]) vuyt = uit, aus. [4]) t'gene st. 'tgene d. i. dat gene oder het gene, so unten t'voornemen st. 'tvoornemen u. s. w. [5]) Rougaern = Rohgarn; rouw ist eine Nebenform von ruw. [6]) eñ Abkürzung für ende (und). [7]) vuyter = uit den. [8]) Immer voorß abgekürzt. [9]) en in enkunnen ist die alte Verneinung, welche ursprünglich durch geen (kein) nur verstärkt wurde.

Übersetzung des vorstehenden Schreibens.

Ehrenfeste, ehrsame, weise, sehr fürsichtige, gute Freunde!

Wir haben E. E. Schreiben von dem 23ten des vergangenen Monats richtig empfangen und daraus vollständig vernommen (verstanden) die Klagen, welche E. E. führen (tun) über die Anordnung (Ordre), die unsere Tiekenwirker getroffen haben gegen dasjenige, was einige von den Eurigen zu ihrem Nachteil vorgenommen und nun eine Zeit lang durchgeführt hatten. Wir

haben auch darüber den Gegenbericht gehört, welchen die Vorstände (Hauptmänner) des Handwerks (der Nahrung) der Tiekenwirker in dieser Stadt uns erstattet (getan) haben, und entnehmen aus demselben Gegenbericht, daß die genannten Vorstände meinen, gesetzliche und wichtige Gründe gehabt zu haben, um gegen das Vornehmen von einigen der Euern die Anordnung zu treffen und zu handhaben, über welche E. E. sich in ihrem erwähnten Schreiben beklagen, mit der Erklärung, daß sie sich bei der erwähnten Anordnung wohl befinden, und daß sie bei derselben, wenn die vollkommen in Gang gebracht ist, viel besser ihren Nutzen gefördert sehen werden, indem sie mit Rohgarn und Bleicherei alhier zu Lande in Überfluß versehen sind. Doch weil wir sehr wohl begreifen, daß es gut und löblich ist, daß ein jeder behalte und sich genügen lasse an dem Handwerk, das er von Alters gehabt hat, sofern dasselbe aufrichtig und ohne Betrug getrieben wird, so meinen wir, daß wir die genannten Vorstände unter angemessenen und billigen Bedingungen wohl bewegen können, die Anordnung abzustellen (nachzulassen) über welche E. E. sich beklagen. Da es aber dienlich ist, daß dasselbe nicht schriftlich, sondern durch mündliche Verhandlung geschehe, so erachten wir, daß es gut und dienstsam sein möchte, daß einige von den Euern zeitig vor dem bevorstehenden Markt mit Autorisation von Euern Magistraten und unbedingter Ermächtigung hierher gesendet werden, um die erwähnte Sache mit den genannten Vorständen auf billige Bedingungen zu vertragen. Wir werden nicht nachlassen, mit unserer Autorität zu intercedieren, daß alle Differenzen in angemessener Weise verglichen werden, jedoch in dem Sinne, daß wir E. E. keine Hoffnung geben können, daß die erwähnten Handwerksgenossen von der Anordnung einer angemessenen Tara Abstand nehmen oder sie fahren lassen würden, in Ansehung, daß dieselbe allgemein in allen andern Kaufmannschaften (Branchen), die viel wichtiger sind als diese, in Usus und Brauch ist.

Und wenn E. E. bei den ihrigen solche Vorsehung treffen, daß bei dem durch dieselben und ihre Compagnons einzuführenden Garn solche Fehler wie vorher nicht mehr begangen werden, so wird auch die Tara nachmals darauf sich vermindern (geringer ausfallen), während anderesfalls die Abschaffung der Tara verursachen würde, daß die erwähnten Fehler von Zeit zu Zeit sich vermehren würden. E. E. mögen dieses unser Schreiben ihren

Magistraten und den Handwerksgenossen mitteilen und darauf eine solche Resolution fassen, als die Wichtigkeit der Sache erfordert. Hiermit,

Ehrenfeste ehrsame weise fürsichtige gute Freunde, befehlen wir E. E. Gott dem Herrn.

Aus Rotterdam 12. Sept. 1611.

E. E. gute Freunde

Bürgermeister der Stadt Rotterdam.

In Auftrag derselben

durch mich

H. Roos m. ppr.

Adresse:

Ehrenfeste Ehrsame weise sehr fürsichtige gute Freunde

Wilhelm von Bellinckhausen

Eberhard von Botlenberg

zusammen und jeder besonders wohnend

im Lande Berg.

Der diesem Antwortschreiben in Abschrift beiliegende Bericht des Handwerks (neringe, Nahrung) der Tiekenweber zu Rotterdam, welchen die Bürgermeister eingefordert hatten, lautet:

Aende[1]) E. heren Burgemeesteren dezer Stat Rotterdam.

Also U. E. belieft heeft, te hooren t'advys vande[2]) Ghemene neringhe der Tycktwercken op zeecker brieff by d'Erververlders aen U. E. geschreven, daar in se hen beclagen, over t'verbot van dat gene der neringe gaern van henluyden[3]) zal mogen copen,[4]) voor ende aleer[5]) zyluyden de neringe van tycktwercken in Berchlant weder affgeschaft zullen hebben, verzoecken daffdoeninge[6]) vande Terra, het verbot vant bleycken des gaerns, ende vordering[7]) op hunne betalinge, Dient om U. E. t'aviseren.

Dat zyluyden suprascripti niet en connen speuren, den zelven brieff by authoriteyt der magistraten geschreven te zyn, maer presupponeren den zelven brieff by enyge particuliere ofte geinteresseerde affgeveerdicht te wezen.

Ende wat aengaet het verbot, van gheen gaern van henluyden te copen, tot tzelve[8]) heeft ons den noot gedrongen, vermits d'zelve neringe tot ons merckelycke schade in hun

lant gebracht is, ende aldaer de hunne voorts geleert hebben, hebben overzulcx den meester aldaer gecomen lichtelick connen affschaffen. Maer zose willen verzeeckerheyt doen, dat het hantwerck van tycktwercken in Berhslant niet zal gedaen werden, zyn wyluyden Suprascripti overbodich t'verbout[8]) vant ghaerencopen oock aff te doen.

Ende datse daffdoeninge vande[2]) Tarra verſoecken is ghants onredelyck, enn en can niet geschieden. Want tis zulcx: datse eertyts, in mindering vande Terra, maer derdehalff pont opt hondert genoten hebben, waer over se hen alsdoen beclaechden, Ende is dienvolgende, in an° xvi^c zeven, tot Dordrecht, tusschen d'gemeen neringe ende d'Erverveldеrs een accort gemaeckt, datse in affslach vanden Terra vierdehalff pont, per cento, zouden genieten (gelyckse tzedert altoos genoten hebben) op den pene van vyftich ponde vlms by overtreder (tzÿ van haerder ofte deser zyde) te verbeuren.

Ende datse d'opsnydinge der sacken presenteren is frivol, want het bedroch meest is gelegen, datse het gaern vochtich packen, twelcken[10]) by dopsnydinge niet rechten[11]) can, ende verliesen op zulcx ordinarie zeven, acht ende negen ponden ende somtyts tien ponde ende meer ten hondert, daer dverß[12]) 3½ ℔ remedie hen affslach in streckt, derhalven can den Terra niet affgeschaft werden, maer moet nootwendelyck blyven by U. E. ordinante opt stuck van dien gemaeckt. Ende zyn oock te vreden, dat van haren tweghen Terrameesters neffens donse[13]) gestelt werden om alle suspicie t'eviteren.

Datse zeggen dat de lintwerckers geen Terra genieten, is contrarie de waerheyt, wantse den Terra genieten, ende oock Terra op haer geweven linten (ten respecte van natticheyt ofte vochticheyt) gheven moeten, gelyck zulcx byden coophandel opentlyck blyckt.

Datse zeggen, dat Godt haer de niringhe (ſo!) van Bleycken gegeven heeft, so isse doch dese landen niet benomen, maer is alhier van voor lange tyden geweest, aleer t'Elvervelts gaern alhier bekent was, twelckmen voor zes ofte zevenendertich jaren alhier niet en plach te ghebruycken.

Ende nopende[14]) de vorderinge[7]) tot haere betalinge, dunckt ons (onder correctie) dat daer in elck Crediteur tegens zynen

debiteur, gelyck in alle andere handelingen ende coopmanschappen, gelycke recht heeft.

Bidden derhalven U. E. demoedelyck, dat U. E. suprascripti in hunne neringe ende goet recht believe te hanthaven, ende voor al te verzorgen, dat den Terra als volgens U. E. ordonantie onderhouden, ende het ambacht van Tycktwercken in Berchs-lant geweyrt ende affgeschaft werde. Welcke twe pointen (zonder de welcke hunne neringhe niet bestaen en can) in wezen blyvende, zyn zyluyden suprascripti te vreden, met d'Eervervelders te handelen in aller manieren, alsse in voryge tyden gedaen hebben. Dit doende etc.

Unter dieser Abschrift des Berichtes ist von anderer Hand geschrieben:

Wt[15]) last[16]) ende beuel van myn herren de Burgemerrnn der stadt Rotterdam is dit gesonden. Ende oock door d. z. Overman (?) ende segelaer alhier.

Dieselbe Hand schrieb die Adresse:

Eerntfeste. Eersame. wyse
seer voorsienige goede
vrunden
Wilhelm van Bellinckhausun
Eeberhart van Botlenberch
tsamen ende elck bysonder
woo:
Berchslandt.

Anmerkungen.

¹) Aen̄ (Handschr.) Der Strich über dem n bedeutet de; also aende. Der Artikel gehört zum folgenden, er wird gewöhnlich einer vorausgehenden Präposition angehängt, wovon schon im Brief der Bürgermeister von Rotterdam sich viele Beispiele finden. ²) van̄ d. i. vande (s. 1). ³) geschrieben henl mit dem Zeichen der Abkürzung. Dieses luyden, luiden, jetzt lieden stammt von dem Substantiv „Leute" und wird besonders in der Sprache des täglichen Umgangs an die Pronomina angehängt, um die Mehrheit genau zu unterscheiden. ⁴) Es scheint hier etwas ausgefallen zu sein; vielleicht sollte es lauten: 'tverbod van datgene der neringe (das Verbot in Bezug auf das Handwerk), dat men geen gaern van henluyden zal mogen copen (daß man kein Garn von ihnen soll kaufen dürfen). Auch befindet sich in der Hs. wirklich ein Komma hinter neringe. ⁵) bevor und ehr (aleer = allehr). ⁶) d'affdoeninge d. i. die

Abtuung. [7]) Beförderung, Beschleunigung. [8]) tzelve = d'zelve. [9]) statt verbod. [10]) Vielleicht verschrieben für twelckmen = hetwelk men, nach der Vermutung von Dr. Rumpf. [12]) ver ist durch die bekannte Abbreviatur ausgedrückt: es steht das ganze wohl für d'voorß (voorscreven). [13]) d. i. de onse. [14]) betreffend. [15]) wt = ût (aus). [16]) Auftrag. — Einige Bemerkungen des Herrn Dr. Chr. Rumpf in Gießen folgen weiter unten.

Übersetzung.

An die E. Herren Bürgermeister dieser Stadt Rotterdam.

Da E. E. beliebt hat, den Bericht zu vernehmen von dem gesamten Handwerk der Tiekenwirker über einen gewissen Brief, der von den Elberfeldern an E. E. geschrieben ist, worin sie sich beklagen über das Verbot, daß niemand von dem Handwerk Garn von ihnen soll kaufen dürfen, bevor sie das Handwerk des Tiekenwirkens im Bergischen wieder abgeschafft haben, [ferner] die Abschaffung der Tara, das Verbot des Garnbleichens und die Beschleunigung ihrer Bezahlung fordern, so dient E. E. zu Bericht:

Daß sie obengenamte nicht wahrnehmen können, daß derselbe Brief auf Autorität der Magistrate geschrieben ist, sondern sie supponieren, daß derselbe Brief von einigen Privaten oder Interessenten abgefertigt ist.

Und was das Verbot anlangt, daß kein Garn von ihnen gekauft werden soll, so hat uns dazu die Not gedrungen, weil dasselbe Handwerk zu unserm merklichen Schaden in ihr Land gebracht ist und allda die ihrigen es weiter gelernt haben, während sie doch überdieß den Meister, der dorthin gekommen ist, leicht hätten abschaffen können. Aber wenn sie Versicherung geben wollen, daß das Handwerk des Tiekenwirkens im Bergischen nicht geübt werden soll, sind wir obengenamte erbötig, das Verbot des Garnkaufens auch aufzuheben (abzutun).

Und daß sie die Abschaffung der Tara beanspruchen, ist ganz unangemessen, und kann nicht geschehen. Denn es verhält sich so: daß sie früher, in der Herabsetzung der Tara, nur dritthalb Pfund auf das Hundert genossen haben, worüber sie sich damals beklagten, und es ist darauf hin, in anno 1607, zu Dortrecht zwischen dem gesamten Handwerk und den Elberfeldern ein Vertrag gemacht, daß sie, in Abschlag der Tara, vierthalb Pfund per cento genießen sollen (wie sie seitdem immer genossen haben) unter Poen von 50 Pfund flämisch, von dem Übertreten (es sei von ihrer oder von dieser Seite) zu verwirken.

Und daß sie das Aufschneiden der Säcke anbieten, ist frivol, denn der Betrug ist meist daran gelegen, daß sie das Garn feucht packen, welches man bei dem Aufschneiden nicht beurteilen kann; und (wir) verlieren dadurch gewöhnlich sieben, acht und neun Pfund und bisweilen zehn Pfund und mehr auf hundert, worauf sich der Abschlag der oben erwähnten 3½ ℔ Remedium bezieht. Derhalben kann die Tara nicht abgeschafft werden, sondern es muß notwendig bleiben bei der von E. E. in diesem Punkte (Stücke) gemachten Verordnung. Und wir sind auch zufrieden, daß von ihretwegen Tarameisters den unsrigen beigegeben werden, um allen Verdacht zu vermeiden.

Was das anlangt, daß sie sagen, die Lintwirker genössen keine Tara, so ist das der Wahrheit zuwider, sofern sie die Tara genießen und auch Tara auf ihr gewebtes Lint (mit Rücksicht auf Nässe und Feuchtigkeit) geben müssen, wie solches bei dem Kaufhandel offen zu Tage tritt.

Was das anlangt daß sie sagen, daß Gott ihnen das Handwerk der Bleicherei gegeben hat, so ist es doch diesen Landen nicht benommen, sondern ist allhier vor langen Zeiten gewesen, bevor das Elberfeldische Garn allhier bekannt war, welches man vor sechs oder sieben und dreißig Jahren allhier nicht zu gebrauchen pflegte.

Und anbelangend die Beschleunigung ihrer Bezahlung, dünkt uns (unter Vorbehalt) daß darin jeder Creditor gegen seinen Debitor, gleichwie in jedem andern Handel und Kaufmannschaft, gleiches Recht hat.

Wir bitten derhalben E. E. demütig, daß E. E. beliebe, sie die obengenannten in ihrem Handwerk und gutem Recht zu handhaben, und vor allem zu sorgen, daß die Tara gemäß E. E. Ordonanz beibehalten und das Geschäft des Tiekenwirkens im Bergischen verhindert und abgeschafft werde. Wenn diese zwei Punkte (ohne welche ihr Handwerk nicht bestehen kann) in Kraft bleiben, sind sie obengenannte bereit (zufrieden), mit den Elberfeldern zu handeln in aller Weise, wie sie in vorigen Zeiten getan haben. Dieses tuend u. s. w.

Darunter:

Im Auftrag und auf Befehl meiner Herren der Bürgermeister der Stadt Rotterdam ist dieses gesendet, und auch durch derselben Obermann (?) und Siegeler allhier.

e. Richter Wilhelm von Pilsum bescheinigt den Barmer Garnhändlern, daß in Barmen das Tiekenweben nicht betrieben werde, 17. Okt. 1611.

Ich Wilhelm von Pylßum Richter deß Hoffgerichts Barmen im Furstenthumb Berg und Ambt Bienburg. Fuege hiemit zuwißen und thue kundt jedermeniglichen. Nachdem zwischen den gemeinen Tieckenwerckern der Stätt Rotterdam und Schiedam in Hollandt ahn einem, und Burgermeister und Rhat der Freiheit Elverfeldt am andern theill, von wegen eines dahin gefurten Holländischen Tieckenwerckers Mattheis von Reid genant, welcher daselbst das handtwerck andern zulehren und die kunst zu verbreiden vorgenommen und eine zeitlangk darinnen sich geübt und gearbeit, zweispaldt entstanden, und darauß ervolgt, das bemelte Rotterdamer und Schidamer Tieckenwercker sich bej hoher poen verbunden, das keiner von inen berurten Bürgern in der Freiheit zu Elverfeldt, welche inen ahn irer nahrung abbruch zuthun gedencken sollen, einig Garn kaufen sollen noch wollen, weßhalben sie dan auch ihre Magistrat umb handthaab und manutenentz angeruffen und erpetten haben, Und aber mit disem streit die privilegijrte Garnhendler in dem Barmen meiner jurisdiction undergehörig nichts zuschaffen haben, mehrgemelter von Elverfeld vorgenommen werck des Tieckenwerckens nit allein nit pillichen können, sondern auch demselben fur den herrn Furstlichen Commißarien uff ir der Elverfelder suppliciren deputirt, so wol schrifftlich alß muntlich sich widersetzt von allem nachtheil und schaden, der inen Bärmern darauß entstehen mochte, ofentlich protestirt und sich bezeugt haben: Alß seindt fur mir personlich erschienen Johan Lohe, Henrich Schlieper, Conrat Klincholt und Johan Wulfing zum Lohe angeordnete und vereidte respectivè Garnmeistere und Beigekorne in dem Barmen, und vort die gemeine Garnhendler hieselbst, mich ersuchent und pittendt: Sintemal, wie hieoben angezogen, Sie von dem benanten streit exempt, damit kein gemeinschaft niehe gehapt noch zuhaben begern, und also die Tieckenwercker zu Rotterdam und Schidam nit verursacht sein, lenger wie vorhin in kaufen und verkaufen mit inen zuhandlen, die doch der Sachen unschuldig sein, warin pillig discretion und underscheidt zuhalten, daß ich inen zu verificirung irer narraten

deßelben notturfftigen Schein, urkundt und zeugnis mittheilen wolle: Dieweil dan mir Richtern bewust, das die narrata inn s . . richtig, und ofenbar, alß hab ich ermelten meiner jurisdiction ahn und undergehörigen Garnhendlern der warheit und gerechtigkeit zusteur under meinem Richterlichen Insiegell disen urkundt mitzutheilen nit zuverweigern gewust, sonder nit unpillig denselben gegeben. Geschehen im Barmen Montag den siebentzehenden tag Monats Octobris inn dem jahr nach Christj unsers lieben Herrn Erlosers und Seligmachers gepurt ein thausent, Sechshundert und eilff.

In dorso: Copia urkundt Scheduls so ich den gemeinen Garnhendlern im Gericht Barmen, uber den zu Elverfeldt eingerißen streit der Tieckenweber halben, mitgetheilt habe den 17ten Octobris Anno ꝛc. 1611.

f. Erklärung der auf der Reise nach den Märkten in den Niederlanden befindlichen Garnhändler von Elberfeld und Barmen, unter welchen Bedingungen sie auf eine Tara eingehen und wie sie es mit der Bezahlung gehalten wissen wollen, sowie in Bezug auf das Tiekenweben in Elberfeld d. d. Dortrecht 29. Okt. 1611.

Nachdem sich eine zithero mit den Tickwerckeren der Stedte Rotterdam und Scheydam an Einem und den sambtlichen garnhendler Elberveldt und Barmen am Andern streidt entstanden wie nach,[1]) wegen der unbilliger Tarra und dabeneben langsamer boser betzallung, so gemelte Tickwercker innen[2]) den vorgemelten garnnarungshandler auff ire an sie verkaufftes garn zugefuegt und inbracht haben, Diewiel aber wir vorermelte hirunden geschrebene personen auff alsulchen tarra wie bißhero beschein[3]) zuverkauffen nicht gemeint, sundern mit alsulcher Condition und Meinung den tarra inwilligen[4]) und anders nicht wie alhir gemeldet wirdt:

Erstlich den tarra anbelangt, wan sie vurg. Tickweber uns ein sack oder faß garnß, eß sey groß offte klein, abgelden[5]) und daß selbige oben auffgedan[6]) ist, daß sie selbiges wol besehen, bevoellen[7]) und betasten, und wan innen[2]) dan daß garn und

Munster[8]) drueg gnoech[9]) ist, so sie besehen, daruff wir daß garn und auff kein andere Meinung verkauffen wollen, dach[10]) mit dem vorbehalt, daß auff daß docken garn einen Stuver under der Munster und Telgarn, Klenckelgarn und Sleyseyer[11]) und Moltgarn anderthalben Stuver wie bißhero beschein[3]) zugegeben werden sol; So viel aber die Natticheit[12]) wie sie vorgeben anlangt, daß sie daß garn wie vorgemeldet auff die Munster kauffen sollen, und da sich under der Munster daß garn naesser bevinden[13]) wurde, daß wir damit zufreyden sein uns abkortzen zulassen; Und da under der Munster die Packunge deß gutz sich anders wie obengemeldet befinden dete, uns auch sol an der betzallung abgetzogen werden, jedach auff fliessige auffsicht[14]) deren so wir beneben ire Tarra Meisters bicordnen[15]) kunnen. So viel belangt die bezallung wollen wir mit vorigem accordt, so mit innen[2]) den Tickweber und uns garnhandler in Anno 1607 auffgericht, ein begnogen[16]) haben, daß die betzallung nicht langer alß zwey Mandt[17]) nach den tag bie verlueß[18]) irer tarrabrieven da sie deren einige hetten und dannach eben wol[19]) die betzallung unverzoglich neben den intereß zu dun[20]) schuldig sein sollen.

Da sie aber die Tickweber in obengemelte Puncten den Tarra und langsame betzallung nit inwilligen wolten, wollen wir bie unserer obrigkeit umb gesworne packers zu ordineren anhalten,[21]) damit die guedere versiegelt hirhin bracht werden sollen.

Waß wieter anbelangt daß tickwercken, so die Elbervelder daselbst angevangen, wan sie die Rotterdammer und Scheydammer uns die versichrung dun[22]) werden, ire vilveldige Blieckereyen[23]) gantz blieven zu lassen, alß versehen wir uns und wollen auch allen moglichen fleiß anwenden, jedach[23]) mit behilff radt und beystandt[24]) unserer F. hoher obrigkeit, die wilche itzunder nicht inlandisch[25]) und sulches also in aller Eil nicht geschein[26]) kan, sulches in aller gebuer, so viel uns unßere obrigkeit darzu verhelffen wirdt, abzuschaffen, Dahin wir dan sulches gelangen lassen wollen, hingeschoben und deren erklerung daruber zuerwarten haben.

Dafern aber uber zuversicht auff obengesetzte puncten mit den tickwerckern nit zu handlen were, mogen die darzu gedeputerden, daß eß diese Reiß nach auff die vorige weyse gehalten werde,

damit auff dißmal der Mart unverhindert blieve, mit innen zu schliessen macht haben.

Actum Dordrecht den 29. 8ber Anno 1611.

Melcher Müllinchuß vur mych
Johan schagt
Johan Westkatten
Peter Lüttrinckhauß
Jasper Wychelhussen
Balten Weichelhuyssen
Johan Lo Jacobs sohn
Willem Teschmecker
Hilbrandt Schonebeck
Jasper Runstorp
Jasper Riddershuißen
Engel Mercken der Junger
Peter Teschemecher S. Engels sohn
Johan Wulffink der ald
Johan Wulffinck zum Loe
Godbert Wulffingh
Adolff Sybell
Peter Teschemecher P. S.
Johan Wichelhusen der Junger
Frans Runnstrop
Jaspar Hardtman
Frantz Seelhoff
Petter Lo Jacobs son
Johan Schonebeck.

(Abgedruckt nach dem Entwurf und der in originali unterschriebenen Reinschrift.)

Anmerkungen.

[1]) Wie noch d. h. wie der Streit noch im Gang ist. [2]) ihnen. [3]) geschehen. [4]) bewilligen, sich auf etwas einlassen. [5]) abkaufen. [6]) aufgetan (geöffnet). [7]) befühlen. [8]) Muster. [9]) trocken genug. [10]) doch. [11]) Schlesier. [12]) Natticheit (in der Reinschrift Nachticheidt) Nässe. [13]) wenn sich das Garn nasser finden sollte. [14]) jedoch nach fleißiger (sorgfältiger) Besichtigung. [15]) derjenigen welche wir ihren Tarameistern (ihrer Tarakommission) beiordnen können. [16]) ein Begnügen haben, uns begnügen lassen, zufrieden sein. [17]) Monat [18]) bei Verlust. [19]) dennoch, gleichwol (trotzdem). [20]) die Bezahlung unver-

züglich mit Zinsen zu tun (leisten). 2) bei unserer Obrigkeit anhalten, daß man beeidete Packer ordiniere (anordne). 22) die Versicherung tun (geben). 23) die vielfachen Bleichereien. 23) jedoch. 24) mit Beihilfe, Rat und Beistand. 25) nicht im Lande. 26) geschehen.

g. Die Garnmeister und bedeutendsten Garnhändler bestellen unter Mitwirkung der Fürstl. Beamten eine Deputation, welche mit den Tiekenwebern von Rotterdam und Schiedam die streitigen Punkte vergleichen soll, und erteilen ihr eine Instruktion (1611—1612).

Nach dem nun etliche jahr hero grosse mengel und gebrechen entstanden wegen des von den Tyckwerckers zu Rotterdam und Schiedam angestelten Tarra, dadurch den samptlichen GarnNahrungs Verwandten grosser und mercklicher schade erwachsen, zu dem das die selbe Tyckwercker auch nun begeren, das der Tyken wercker alhier zu Elverfeldt[1]) abgeschafft werde, warüber Bürgermeister und Rath der Stätte Rotterdam und Schiedam sich schrifftlich erkleret und für gutt angesehen, das etliche auß unserm mittel für anstehenden[2]) Baumißmarckt hinabkommen mit vorgemelten Tyckwerckers communiciren und besehen, ob man untereinander ein accord treffen möge, und das sie Bürgermeister und Rath oben gemelt deßwegen ihre autoritet interponiren wollen, damitt solches so immer möglich einen vortgang gewinnen möge.

Zu solchem end seind dann semptliche Garnmeistere beygekorne und etliche Principale hendler von wegen einer gantzen gemeine zusammen getretten und haben mit belieben beiderseits Beampten nach gegebener genugsamer Vollmacht auch diese Instruction, darnach sie sich in allem zuverhalten, nachfolgenden Personen mittgetheilet und gegeben, alß mit namen an seiten derer von Erverfeldt die Erbare Johannen Wülffing den alten und Wilhelmen Teschmachern Hunolds Sohn: an seiten der Bärmer die auch Erbare Hillebrandt Schönebeck und Johann Löe Jacobs Sohn, also und der gestalt was die obengemelte von der gemeine gedeputirte laut folgender Instruction, mitt vielgedachten Tyckwerckern handeln würden, solches alles für fest und genehm zuhalten.

Erstlich dann den Tarra betreffendt, sein die von Elverfeldt und im Barmen zufrieden, wann die Tyckwircker einen Stomp,[3]) sack oder vaß[4]) garns gekaufft, die Munster[5]) auß demselben besehen und wol betast haben, was alsdann das ander garn, so

under der Monster[5]) in dem gantzen sack oder vaß nasser befunden wirdt als die Munster, das solches als dann solle getart und an der bezahlung gekürtzt werden: wie in gleichem auch was das garn, so unter der Monster durch den gantzen Sack gröber als die Monster, ausserhalb[6]) was verrott oder faul ist, das solches auch solle gekürtzt werden, doch mit dem beding, das dem Dökengarn under der Monster einen stuver[7]) und telgarn Moltgarn slesiger[8]) garn 1½ stuver nachgegeben werde. Alles doch mit dem anhang,[9]) das bey solcher Visitation und Tarra, da dieselbige nöttig und keuffer und verkeuffer sich deßwegen nicht vergleichen konnen, auch zwo beeidete Personen von unser seiten einen von Elverfeldt und einen auß dem Barmen ihren der Tykwerckers Tarrameistern beygefügt werden, das dieselben also zusammen was für mangel befunden wirdt, richten und schlichten sollen so möglich, und wie es sich wol von rechtswegen gebürete, uff dem Stapel da das gutt verkaufft wirdt. Da aber solches von den vilgemelten Tykwerckern nit konte ingegangen werden, daß uff den fall solche Visitation oder Tarra im fall der Noth in beiden Stätten Rotterdam und Schiedam allein und sonst an keinen orteren mehr solle geschehen oder gestattet werden: Sonsten da wegen anderer Kauffleute außerhalb der Tyckwerckers einige mengel oder gebrechen vorfielen, soll alles uff dem Stapel in dem Marckt und nirgendt anders durch dieselbe vilgemelte Tarrmeister so wol von unser als von ihrer seiten geschlicht werden: Aber belangendt die Visitation und Tarra deren von Rotterdam und Schiedam soll stracks nach gehaltenem marckt ins werck gericht werden, und waß als dann nasser als die Monster befunden, soll alsolches gebürlicher weiß in der lucht[10]) und nit am fewer gedrucknet werden.

Betreffent[11]) den teickwercker[12]) alhir zu Elverfeldt ist der selbige durch die heren amptleute und garnmeister vur diesem[13]) abgeschafft, sal auch derselbige abgeschafft bleiben,[14]) also ferne die teickwerckers zu Rotterdam und Schiedam sich auch in dergleiche wege wie vormeldt instellen[15]) willen[16]): Da aber sie[17]) teickwerckers auff ihre vuriges stuke[18]) wolten[19]) bleiben, willen wir[20]) denselbigen abgesetzten wever wederumb anzunemen und andere mehr wevers bemacht[21]) sein.

Dahe aber uber zuversicht die obgemelte gedeputirte vorgerürter massen[22]) mit den Tykwerckern nitt accordiren konten, uff den fall hat man sich einhellig verbunden gantz und gar uff solchen Tarra,

wie vorhin beschehen, nit zuverkauffen, sondern alß dann das gutt, so unverkaufft nach gehaltenem marckt ubrig bleibet, laut publicirter Baumißmarckts Ordnung den Garnmeistern mit No. und gewichte zeigen und uffsetzen so woll die Factoren als Kauffleute selbst biß uff anstehenden[2]) nehesten Marckt, als denn selbiges gutt hinwiderumb den Garnmeistern praesentiren, warbey außdrücklich cavirt, wann der gestalt die Kauffleute, so uff Hollandt handeln und daß zu einer gantzen gemeinen besten, ihr gutt auffsetzen[23]) mussen, daß alß dann alle andere privilegirte personen, so uff andere quartieren als Brabandt, Cöllen oder sonsten handelen, inmittelst weder durch sich selbst noch durch andere einige gütter von einem oder anderm ort nach Hollandt senden sollen, Alles bei poen der Ordnung einverleibt,[24]) und wer deßhalben glaubwirdig verdechtig, oder sein gutt finalich verkaufft hette, sich bey dem Eydt zupurgiren schüldig sein soll.

Dieses obengeschrieben stett und feste zuhalten, haben wir underschriebene Personen mitt ratification der Obrigkeit underzeichnet.

Wilhem Steinweg
Willem Teschmacker
Johan Lo Jacobs sohn
Hinrich Schliper.

(Abgedruckt nach dem unterschriebenen, aber nicht datierten Entwurf. Der abgeänderte Absatz des Aktenstücks zeigt, daß der Tiekenweber Mathias von Rheydt in Elberfeld inzwischen entlassen und somit dieser Streitpunkt erledigt war.)

Anmerkungen.

[1]) ursprünglich: das das Tyken handwerck alhier vnd im gantzen lande von Bergk abgeschafft werde. [2]) bevorstehenden. [3]) Stumpf, hier wol s. v. a. Ballen. [4]) Faß. [5]) Muster. [6]) außer, mit Ausnahme. [7]) Stüber. [8]) Schlesier. [9]) nachträgliche Bedingung. [10]) Luft. [11]) der hier beginnende Abschnitt lautete ursprünglich folgender maßen (er ist durchstrichen und dafür von anderer Hand der oben mitgeteilte Text am Rande beigeschrieben): Betreffendt die abschaffung des Tykenhandwercks alhie im lande von Berg stehet solches nit bey uns als Privatpersonen, sondern an F. F. hoher Obrigkeit, haben auch solches an dieselbe gelangen lassen, weil aber dieselbige außwendig lands verreiset, haben wir für dißmal kein außschlag darüber bekommen konnen, sondern was zu deren glücklicher wider anheim kumpst darüber wirdt recessirt werden, solches haben die Tykwerckers und wir samptlich als dann zuerwarten. [12]) Mathias von

Reidt. [13]) duesem Hs. [14]) die Hs. schiebt hier ein unverständliches „bei" ein. [15]) verhalten. [16]) wollen. [17]) sei Hs. [18]) bei ihrem früheren Verhalten. [19]) woltte Hs. [20]) wie Hs. [21]) berechtigt. [22]) in vorerwähnter Weise. [23]) zurück=setzen. [24]) bei Strafe, wie sie in der Ordnung festgesetzt und enthalten ist.

h. Die Garnmeister und Beigekornen von Elberfeld und Barmen wenden sich an die Amtmänner von Elberfeld und Beyenburg mit der Bitte, sie möchten bei den Fürstl. Räten beantragen, daß die angeordnete Abstellung des Tiekenwebens in Elberfeld nicht zurückgenommen werde, wie der Bürgermeister v. E. beantragt habe (11. Febr. 1612).

Edler Gestrenger Ernvest und Wolgelehrte großgunstige Herren und in dieser Sachen verordnete Commissarien.

Was gestalt auf anhalten der Garnmeister und beygekhoren beider Kirspel Elverfeldt und Barmen zu erhaltung der Garn=nahrung alhie beide Beambten den Tieckenweber durch einen gemeinen beschluß und Receß abgeschaffet, solches werden sich dieselb auß jungstem vorbrengen großgunstig zuerinnern wißen.

Wiewol nun der Burgermeister Johan Nyß zusambt seinen geringen zustandt[1]) ein widerwertiges[2]) schreiben dargegen unseren gnedigen Fursten und Herren eingeantwortet[3]) und dergestalt etliche Handtwercks Personen, so doch keine Garnhendler sein, zu under=schrifft ahngehetzet[4]), so ist doch solches nit allein dem Garn=Privilegio als auch ublicher Ordnung zu widder, in gunstiger betrachtung[5]) die Garnmeister und Beygekohren auß mittel der gantzer Gemeinden erwehlet und angeordnet werden, gestalt dieselbe die gantze Gemeine praesentiren, dahero ime dem Burgermeister daßelb zu meisteren[6]) mitt nichten gepueren thut, sondern von seinem unpilligen und der Garnnahrung schedtlichen vornehmen pillig abzuhalten ist.

Was nun vor große discommoditeten und ungelegenheit der gantzer Gemeinden bey erhaltung deß Tieckenwebers entstehet, ist der gestalt notori, daß die abschaffung deßelben nit unpillig befohlen, und statuirt worden, welche abstellung unsere Beambten zwaren[7]) nitt auß eigener affection oder proprio motu gethan, sondern von unß einstendtlich[8]) umb der gantzen Gemeinen nutzen begert und verordnet worden, laut beygelegter unser schrifftlicher ansuchung[9]): In maßen dan auch solches den Hollendern zu thun in negst verwichenem Marct nitt allein wir sonder die Kaufflenth alle nur vier oder funff Personen außgenommen, so nitt der

gemeinen sonder iren privaten vortheil darin suchen, schrifftlich verheißen müßen, laut daruber uffgerichten und copeilich hiebey gefugten contracts, sonsten dieselb mitt uns zu transigiren sich widerwertig erkleret, waraußen dann der Gemeinden ein solcher schadt entstanden were, daß auch ettliche dardurch zum eußersten verderben solten gerathen sein, dahero die obgemelte Kauffleuth allesambt uns fleißig und ernstlich zuermahnen verursacht worden, daß wir totis viribus dahin beantworten solten, damitt die Tiecken-weber an das Marct kemen

Wann dann diesem allem also, demnach glangt zu E. Edl. und gst. unser dienstliche pitt, letztmahl vorbrachten bericht unseren gnedigen Fursten und Herren vorzubrengen, und ihrer F. F. G. G. gnedige resolution daruber zu beforderen sich großgunstig gefallen laßen, damitt nitt allein wir bey unserem Privilegio gehandthabt, sondern auch die Hollender versprochener maßen beantworten können, zugleich die Garnnahrung die doch schier zum undergangk gerathen nit gentzlich möge zu bodem gehen.

Daran geschicht was zu manutenents gutter Ordnung gereichet, und werden wir solches zu verschülden geflißen sein.

E. Edl. und gst.
dienstwillige
Elverfelder und Bärmer
Garnmeister und Beygekohren
Wilhelm Steinwegh
Wilhelm Teschemecher
Johan Lo Jacobs Sohn
Henrich Schlieper
Cuntze Klinckholt
Johan Wulfing zum Loe
Gerhart Kremer
Peter Teschmecher in der Mircken.

In dorso: Elverfeldische und Bärmische Garnmeistere und Beigekorne pitten bej unseren gnedigen Fursten und Herrn von wegen der Tieckenweber jungst ubergebenen Berichts die Sach zubefinden, damit Sie bei ihrem Privilegio behanthabt und die Hollender von inen versprochener maßen beantwurtet mogen werden.

Beeden Amptleuten Bienburg und Elverfeldt presentirt den 11ten Februarij Ao 1612.

(Nach dem Original abgedruckt.)

Anmerkungen.

[1]) sein Zustand d. i. die ihm anhangenden. [2]) d. h. ein Schreiben, welches dem Beschluß der Beamten wegen der Abstellung des Tiekenwebens entgegen wirkt. [3]) überantwortet, übersendet. [4]) angetrieben. [5]) in Anbetracht daß. [6]) sich darüber zu erheben. [7]) in der Tat. [8]) inständig. [9]) Nachsuchen.

14. Aktenstücke über die Weigerung der Garnmeister den Eid auszuschwören und die Brüchtenzettel einzuliefern. 1609—1618.

Schon unter 12k brachten wir eine Aufzeichnung, wonach 1604 die Garnmeister Brauß und Nippel vor der Ablegung des Amtseides einen Protest einlegten und ihren Eid mit dem Vorbehalt zu leisten erklärten, daß das Privilegium der Garnnahrung den Bleichern im Amte Wetter gegenüber gehandhabt werde.

In gleicher Weise wollten die Garnmeister in Barmen 1609 ihren Eid nur bedingungsweise leisten, wie ihre Eingabe an den Richter enthält:

(a) Ehrentvest wolachtparer Her Richter, Nach erpietung unseres willigen dienstes, erscheinen wir unterbenente, umb dem an uns gelangten gebott zu parieren, und angesehen wir itzo angelangt werden, uns mitt dem gewonlichen garnmeister eidt belasten zulaßen: So ist doch nicht ohne daß wir nu eine geraume zeit hero bey dem garn privilegio, daruff den der bemelte Eidt fundiert werden solte, gentzlich der litteren nach nicht gehandhabt worden, sonderen viel und mangerley einsperrung und abbruche von den benachbarten (wie dan solches E E L woll kundig) beschehen ünd leiden mußen, und obwoll selbige gebrecher unserer hoher obrigkeyt zu verscheidenen mal zu erkennen gegeben, daher dan auch etliche samenkumpste verursacht worden, so ist doch bißdaher nichts fruchtbarlichs daruff erfolgt, wie dan solches noch augenscheinlich.

E E L gleichwoll als unserer lieben obrigkeyt zugehorsamen wollen wir uns sonsten gern unterthenlich auff heutt, mitt vorhergehender protestation, mitt dem gewonlichen eidt beladen laßen, wurden wir wehrendt unserer garnmeister ampts verwaltung bey obgerurtem privilegio manutinirt und gehandhabt werden, daß alsdan der geleisteter eidt stat und krafft haben solle, in enstehung deßen wolle man sich de nullitate am zierlichsten hiermitt bezeugen,

und pitten dienstlich dieße unsere protestation durch E E L moge auffgenommen werden, selbigs seindt wir in unterthenigkeit zuverschulden geneigt.

Actum 4. 7bris a° 1609.

E E L gehorsame
Johan Rippell und
Balthasar Scheurman.

Wir sehen aus diesem Protest, daß die Streitigkeiten unter der Regierung des Herzogs Johann Wilhelm noch nicht geschlichtet waren. Zwar hatten die Jülich-Bergischen Räte durch Schreiben dd. Düsseldorf 11. Sept. 1608 den Amtsverwalter von Elberfeld Lic. Eschines von dem Berg aufgefordert sich „sambt einem oder zweien Garnmeisteren" alsbald nach Düsseldorf zu verfügen, um in einem oder anderem Punkt notdürftigen Bericht zu tun, „nachdem wir ietzo in arbeit sein mit unsers gnedigen Fursten und Herrn Hertzogen zu Gulich, Cleve und Berg anwesenden Clevischen Rheten uns wegen der gebrechen zwischen irer f. g. underthanen zu Elverfeldt und in den Barmen eins, und zu Schwelm andertheils die garnhandlung betreffend eines Rechtlichen außtrags, weil die guetliche beilagung nit zulangen wollen, uns zuvergleichen". Auch spricht ein Fürstlicher Erlaß vom 8. März 1612, welcher gleich unten abgedruckt wird, von einer mit Vorwissen der früheren Jülich-Cleve-Bergischen Räte 1608 abgefaßten „Vergleichung oder Compromis". Leider liegt uns diese nicht vor; daß sie aber nicht in Kraft getreten war, zeigen die in dem Erlaß von 1612 beigefügten Worte, daß die Beseitigung der Streitigkeiten nach Inhalt des Vergleichs von 1608 vornemlich bei den Elberfeldern und Barmern selbst beruhe.

Die Garnmeister versuchten inzwischen auch durch Unterlassen einer Einlieferung der Brüchtenzettel auf eine Entscheidung der Sache in ihrem Sinne hinzuwirken. Deshalb ergieng dd. 8. März 1612 folgender Befehl der nach dem Aussterben des alten Regentenhauses durch Brandenburg und Pfalz-Neuburg eingesetzten Statthalter oder Gewalthaber an die Amtmänner von Elberfeld und Beyenburg.

(b) Des Churfursten zu Brandenburg in Preußen zu Gülich Cleve und Berg ꝛc. Hertzogen ꝛc. und Frawen Annen Pfaltzgravinnen bey Rhein, in Bayeren, zu Gülich, Cleve und Berg ꝛc. Hertzoginnen ꝛc. Gewalthabere.

Von Gottes gnaden Ernst Marggrave zu Brandenburg in Preußen rc. Hertzog rc. des Ritterlichen St: Johannis ordens in der Marck, Sachsen, Pommern und Wendtlandt Meister,

Wolffgang Wilhelm Pfaltzgrave bey Rhein in Bayeren zu Gülich Cleve und Berg rc. Hertzog rc.

Liebe getrewen, Wir haben ewer schreiben vom eilfften Februarij negsthin, die Garnbruchten zu Elverfeldt und in dem Barmen antreffendt, zu recht entpfangen, und welcher gestalt oder auß was ursachen die Garnmeistere zu Elverfeldt ire zettulen der bruchthaffter einzulieberen sich beschweret haben, darauß nach notturfft verstanden.

Wan nun solches ir vermeintes einstrewen wegen der Wetterischen eintrag*) und dahero bei der Garnmeister Eidt beschehener Limitation, oder auch ietzige theure zeit, sie von einlieberung der bruchten zettulen oder gepuerender bestraffung keines wegs entheben kan, insonderheit weil sie selbiger eintrag unerwogen vermog irer iedes jahrs verfaster ordnung in der Garnhandlung straffbar werden und solches nur allein in diesem punct pillig angesehen wirt, Darneben auch die zeitliche Garnmeister voriger jahren, wan daruff gefordert worden, nit allein ire bruchten zettulen mit specification eines ieden ubertrettungen gutwillig eingeliebert, sonder auch die bruchten vor und nach, biß auff etliche weinig jahr vor diesem, gethedigt worden, und sonsten die Limitation obberurtes ires Eidts bey dem Petitorio wegen obbestimbter Wetterischen streitigkeit, und deren außfechtung nach inhalt dero mit vorwißen dero gewesener Gulich- Cleff- Berg- und Märckischer Rhete im jahr 1608 jungsthin beschriebener vergleichung oder Compromis bei inen selbsten vornemblich beruhet, und uns dahero in vorbringen umb soviel mehr befrembdlich vorkömpt:

Alß ist unser gnediger Bevelch und meinung, das ir inen solches von unsertwegen vorhaltet und von zeit an dieselbe Garnbruchten jungst gethedigt sein berurte Bruchten zettulen von iedes jahrs gewesenen Garnmeisteren dieselben mittel eidts auffrichtig und ohne einig verschweigen einzulieberen erfordert, oder dahin ernstlich anweiset. Dan imfall sie sich darin uber zuversicht widderstreblich erzeigen wurden, sollen wir sie dafur anzusehen und in

*) Andere Abschrift: eintragt. Die Form „Eintracht" kommt auch bei Luther in der Bibelübersetzung vor.

gepur zubestraffen wißen, Darnach Ihr und sie sich zurichten. Geben zu Dußeldorff am 8ten Martij A° 1612.

Auß hochg: Fursten und Herren gnedigem Bevelch
Dieterich Herr von Pallant
Joh. Mercken.

Unseren Ambtleuten zur Beyenburg, Elverfeldt und Lieben getrewen Wilhelmen von Bellingkhausen und Eberharden von dem Bodtlenberg genant Keßell.

In Kraft dieses Befehls wurde den sämtlichen Garnmeistern „ernstlichen und bei arbitrari bestraffung eingebunden jedes jhars bruchtfellige personen von zeit jungst gehaltenem garnbruchten verhor innerhalb 14 tagen“ dem Amtmann „einzulieberen und sich daran nichts behinderen zulaßen“, welches am 9. April 1612 durch den Boten geschah. Allein im Juni war dem Befehl noch nicht Folge geleistet. Deshalb schrieb der Richter in Barmen, Wilhelm von Pylsum, dd. 13. Juni an den Lic. Eschines vom Berg in Elberfeld:

(c) Ehrnvester und hochgelerter sonderß gunstiger benachparter Herr und Freundt, Nachdem bej den Garnmeistern die geringste nachdenckung irer Pflicht nit gespürt noch vermirckt wirt, damit dan wir mit solchem Gesindlein in gleichen verdacht von den heimlichen hinderlistigen inspectorn zur unschuldt bej der hohen Obrigkeit angetragen werden mogen: Alß hab ich nach meinem einfalt kunfftigen Sontag in der Kirchen inhalt beiverwarten zettuls (jedoch uff E. L. correction und verbeßerung) durch die Botten publiciren zulaßen, fur ein notturft erachtet, Mit freundtnachparlichen begern, waß deßen E. L. gefellig oder nit zur nachrichtung mich hinwider zuverstendigen, unß allerseits deß Allerhöchsten Protection bevelhent.

Eilentz im Werdt den 13ten A° 1612.

E. L.

Freundt- und dienst-
williger
Wilhelm von Pylßum mppr.

Der beiliegende Zettel, der die Aufforderung und Strafandrohung enthielt, lautet:

Es werden dises jahrs angeordnete Garnmeistere ires geleisten Eidts erinnert und von wegen unserer gnedigen Fursten und

Herrn ꝛc. getrewlich und ernsthafftig ermahnet, die umbgangks zettul mitt allem vleis zuexaminiren, und waß sie darin fur ubertrettung, verdechtige Puncten und sunsten der Garnordnung und Privilegio zuwidder befunden ohne jemandts ubersehung ordentlich und specificirt verzeichnet, innerhalb acht tagen den negsten den Beambten einliefern und daruber fernern Bescheits gewertig sein sollen, Mitt dem anhangk waß derowegen im fall der nachleßigkeit ire FF. GG. an dero gepürendem Interesse vernachtheilt werden, daß solches an inen den Garnmeistern und iren an den Blechern und sunsten liegenden beweglichen und unbeweglichen Guttern sall gesucht werden, Warnach Sie samptlich und ein jeder besonder sich zurichten.

Darunter ist, wahrscheinlich von Eschines vom Berg, gesetzt: Signatum den 15 Junij Ao ꝛc. 612.

Auch diese Aufforderung hatte keinen Erfolg, ebenso blieben die Garnmeister mit Bezahlung der Rechnung über die Zehrungskosten im Rückstand. Das nähere ergibt sich aus folgendem Briefe Wilhelms von Pylsum an Eschines vom Berg:

(d) Ehrnvester u. s. w. Auff E. L. durch ietzige Barmische Garnmeistere mir zukhommen Schreiben, die zu verscheiden mahlen und so wol bej der alten alß newen Garnmeistern zeiten — unbezalte zehrungs cösten betreffendt, auch daruber von mir begert bedencken, Solt ichs fur recht, pillig, und unverweißlich meinem einfalt nach verhalten: Sintemal unsere gnedige Fursten und Herrn Hertzogen ꝛc. lenger alß die Wirth ir interesse und verfel verlagt und geborgt, ire FF. GG. zum uberflus daß von den gewesenen Garnmeistern die Bruchtenzettul richtig und bej iren Eidtspflichten, mit zurugksetzung aller irer eingewenter ungereimter tuteltatelerey, den Beambten ohne lengern verzug zugestalt und durch dieselben furters an seinen ort geliefert werden sollen, ernsthafftig bej sonderer commination bevolhen worden, und solches zu großen trotz und despect irer FF. GG. frevelmutig in den Windt geschlagen wirt, wir beeden auch derowegen, wiewol unschuldig, in verdacht gezogen werden möchten: daß ermelter alter Garnmeister, nit weniger auch dises jahrs newen, Garn so sie uff den Blechern haben, sequestrirt, in cummer und verbot gelagt wurde, biß daran daß sie ire Bruchtenzettul bevolhener maßen ubergeben, dieselben in die Rechen Cammer gelangt und dahero wie es ferner hiemit oder mit dem sequestirten gut zuhalten Furstliche Resolution und Bevelch wider

ervolge, und durch solchen rechtlichen zwangk einmal das ein mit dem andern richtig gemacht liquidirt und die Kefferey etwas gekurtzet werde. Wo nit ist augenscheinlich am tag daß die Garnnahrung zu kheiner verbeßerung sonder je lenger je mehr zum verderb und undergangk, auch welches am meisten zubethauren die schemele Gemeindt an den Bettelstab geraten wirt.

Die Wetterischen inmittelß werden prosperiren und baldt dem kleinen Elverfeldischen Nurnberg und darinnen wohnenden Großirern uber die hendt wachßen.

Waß in disem und anderm, alles uff correction gestalt, E. L. lieb und gefellig bin ich hinwider zur nachrichtung beschrieben gewertig, Dieselbe hiemit Gotlicher Almacht getrewlichen bevelhendt. Raptim im Werdt den 17ten Julij Anno 1612.

E. L.

Dienst- und freundtwillighr
Wilhelm von Pylßum mppr.

Hierauf schlug der Amtmann von Elberfeld, Eberhart Botlenberg genannt Kessell, in einem Schreiben an den Amtmann von Beyenburg (Wilhelm von Bellinghausen zu Ledenhausen) d. d. Bergh den 20 Julii A° 1612, diesem vor, „das wir der Garnmeister uff den Blecheren habendes garn in Arrest und zuschlag lagen laßen, biß daran sie uns die zetulen uberliebert".

Über den weitern Verfolg der Sache im Jahre 1612 liegt nichts vor, wol aber

(e) eine undatierte Eingabe der Elberfelder Garnmeister an ihren „Amptman und Gerichts verwaltern, das sie wegen der Bruchten zettul nit gefart werden mogen, dieweil man die Wetterische zu keiner ordnung irem Privilegio zum abbruch gezwungen hatt". Diese Eingabe fällt in das Jahr 1612 und ist vielleicht gleich auf die erste Aufforderung zur Einlieferung der Brüchtenzettel hin gemacht worden. Sie lautet:

Edler Gestrenger und vester, Erenvest und hochgelerte, großgunstige Hern Ambtmann und Verwalter des Gerichts alhie, Welcher massen vor acht oder ziehen tagen uns durch E. Gst. Ed. L. und E. Bevelh bei vermeidung arbitrari straff durch den Gerichtbotten intimirt, auch in der Kirchen offentlich proclamirt worden, das wir alle vnd jede gebrechen, so nach iungst gehaltenem Bruchten verhör in der garnhandlung vorgefallen sein, inwendig benanter

zeit vorbringen und offenbaren sollen rc. dessen wissen sich dieselb gunstiglich zuerineren,

Wiewoll wir uns nu E. Gest. Ed. L. und E. zu gehorsamen schuldig und willig erkennen, so konnen wir doch denselben unsere in diesem fall obligende beschwernussen und ursachen dienstlich anzudeuten nit verbeigehen, Nemlich weiln Anno 1527 die beide Ambter Elverfeldt und Barmen von weilandt dem Durchleuchtigen hochgebornen Fursten und Hern Hern Johannen Hertzogen zu Gulich Cleve und Berg rc. — mit der garnnarung begnadet und priviligiirt — —, darnacher aber als etliche underthanen des Kirspels und Gerichts von Schwelm des garnbleichen und lints wirckens halb sich mit einmischen wollen, dieselben Anno 1549 und 1566 ghen Dusseldorff citirt, und daselbst durch weilandt den auch Durchleuchtigen — Wilhelmen Hertzogen zu Gulich Cleve und Berge rc. — mit den Elverfeldern und Barmern verglichen worden —

Und dan diesen auffgerichten Furstlichen verträgen gantz zu wider nit allein die in recessen begriffne, sondern auch alle andere Wetterische underthanen, so mittell und lust haben den garnhandel zutreiben, eigenes gefallens bißanhero hinzugefaren, und mitt einkauffen, naßmachen, bleichen, aufftrügen, und unordentlichem ubermachen des garns, wie auch das sie, wan sie gewilt, in Hollandt gezogen, Marckt gehalten, und das nach mehr, und vor diesem niemaln erhort worden, neuwelich angefangen, den Elverfeldern und Barmern ire narung desto starcker abzustricken und in undergang zubringen, von hollendischen Kauffleuten ein ansehenliche zall Silesier garns vor lohn zubleichen angenomen, welch garn darnacher in den Marckt gefurt und verkauft (so nit ohn grossen schaden der Priviligiirten garnhandler abgangen und daher ein weiterer verlauff zubefaren stehet) und also den garnhandell in einen grossen abgangk und schedliche unordnung bracht; Und ob woll wir zu offtermaln umb geburliches einsehen deßwegen gebetten und jeder zeit schwere und vast grosse unkosten angewandt, und dannoch hierin noch zur zeit kein abschaffung und verbesserung geschehen, sondern sie die Wetterischen ires gutdunckens und gefallens vortgefaren, Seindt wir daher wie pillich verursachet worden unsern garnmeister eidt, wiewoll ungern, mit consens der Beambten, als sie zuvor unser angeben woll erwogen, mit dieser Protestation zu leisten, nemlich da das Privilegium, welchs ein Gemein mit einer

merklichen Sum gelts an sich bracht hatt, manuteniert und gehandthabt und diese unordnung und excessen der Wetterischen abgeschafft und dieselb den Furstlichen recessen zu parieren und gnug zuthun der gebur angehalten und gestrafft wurden, das wir auch alßdan uns dem privilegio und allen heilsamen ordnungen gemeß zuverhalten, auch die jenigen so denselben zuwider gehandelt haben mochten anzugeben erbietig weren; und wir also ehe und zuvor solche gebrechen und mangel bei den Wetterischen abgeschafft und dieselben in geburlichen zwangk und gehorsam bracht sein, in diesen beschwerlichen theuren zeiten unsere mitgarnnarungs verwandten mit gutem gewissen (dahe dieselben ubertretten haben mogten) kraft iungster beschehener intimation nit wissen anzugeben.

Es glangt darauff an E. Gst. und Ed. L. und Er. unser dienst und fleissig bitt, dieselb diese unser motiven, reifflich und vernunftiglich erwagen, im besten verstehen und bei ihrer FF: GG: großgunstiglich vor uns Ambts halber intercedieren und befurderen wollen, das die obgenante hochschedliche gebrechen bei den Wetterischen der gebur nach abgeschafft, und dadurch die garnnarung (die leider numehr in grossen nidergangk komen) hinwider befurdert, und die arme Gemein, die sunst mit gar wenig ackerbauwes versehen, und mit dieser einziger narung sich kumerlich in itzigen theuren geschwinden zeiten auffhalten muß, sich desto baß zu ernern haben möge, Daran thun E. Gst. Ed. L. und Er. was recht und billig, und wir seindts umb dieselben unsers vermögens zuverdienen erbietig.

E. Gst. Ed. L. und E.

Dienst und gehorsam willig gewesene
Garnmeistere.

Unter dem 10. Juni 1614 sendeten die Amtmänner von Elberfeld und Beyenburg ein Verzeichnis der Brüchtfälligen in Elberfeld und Barmen an die Bergischen Räte in Düsseldorf; weil aber nach deren Ansicht „alle Puncten nochzurzeit nit liquidirt oder bekendt und specificè verzeichnet" waren, so trugen sie zunächst den Amtmännern auf, „zugleich oder jeder in seinem anbevolhenen Ampt absonderlich, mit zuziehung der Richter oder deßen dienstes Verwalters, auff eine benente zeit und malplatz" sich beieinander zu verfügen, „die jedes jairs gewesene Garnmeistere, sovern von irer zeit einiche der ubertrettungen nit specificirt oder liquid

weren, sampt den verbrecheren“ vor sich zu bescheiden, sie gegen einander anzuhören, auch ferner „ob einiche mehr dergleichen ubertretter sein mochten, mit vleiß“ zu erkündigen, „die verbrechungen mit iren umbstenden, und wie jede laut der ordnung oder irer particular satzungen und sonst verpfoenet gewesen, trewlich in verzeichnus“ zu nehmen u. s. w. und alsdann Vorschläge zur möglichsten Beschleunigung und Abwicklung der Sache an die Räte einzusenden (dd. Düsseldorf 10. Juli 1614).

Noch unter dem 26. März 1618 erläßt Wolfgang Wilhelm in dieser Sache einen Befehl an den Amtmann von Elberfeld und den Richter Eschines vom Berg daselbst, worin er an den unter dem 14. Juli 1614 (wol der obige?) ergangenen erinnert und bekannt macht, daß er „zu liquidation und thedigung solcher Bruchten“ einen in Kürze dorthin zu senden beabsichtige; sie sollen „inmittelst auch von den Garnmeisteren die Bruchten verzeichnißen seidhero dem jair 1614 biß hiehin“ sich einliefern lassen, dieselben liquidiren und dann berichten, „wanehe mit der liquidation oder thedigung am bequembsten“ vorgegangen werden könne.

Hiergegen remonstrierten die Elberfelder Garnmeister in folgender (f.) Eingabe an Herzog Wolfgang Wilhelm:

Gnedigister Herr ꝛc.

Demnach unß sambtlichen ab A° 1614 biß anhero gewesenen Garnmeistern in krafft E. F. Dcht. Bevelchs von den herrn Beambten alhie, daß wir die Brüchtenregister auffrichtig vorbringen, und mitt ihnen liquidiren solten ꝛc. bevohlen worden, so können darauff E. Dcht. bestendige hochwichtige ursachen, die unß noch zur zeit daran verhindern und abhalten, unterthenigst anzudeüten nit unterlassen,

Anfenckhlich wissen sich E. Dcht. gnedigst zuerinnern, daß nach Tödtlichem abgang weylandt deß durchleuchtigen und hochgebornen Fürsten und herrn, herrn Johanns Wilhelms, hertzogen zue Gülich ꝛc. Christmilden andenckhens, wir und sambtliche unterthanen nit allein E. Dcht. sondern auch Brandenburg: F. Dcht. gehuldet, und uns mit Ayden verbunden haben.

Zum andern ist war, daß daß Garn privilegium, davon wir copiam beylagen, den Elverseldern und Barmern gnedigst gegeben, und daher sie die Barmere uns dermassen coniungirt und incorporirt, daß wir die Elverfelder ohne die Barmer, und sie ohne

uns im gantzen garnhandel einseitig im geringsten nit thun können, sondern inn allen den handel betreffenden gemeinen sachen zusamen tretten müssen, und weilen auß den Barmer unterthanen alle und iede jahrs zween garnmeistere erwehlet, uns den Elverfeldern adiungirt, und die Brüchten in notam genommen verzeichnet und dann in ein corpus bracht werden, E. F. Dcht. bevelch praecisè auff die Elverfelder gerichtet, sie die Barmer aber nit beschrieben noch citirt, so ist uns nit möglich die liquidation der Brüchten ohne ihre der Barmer gegenwart mitt den Beambten vorzuenehmen und zuverrichten, und daß in sonderlicher betrachtung die Elverfelder Garnmeistere von den in Barmen fallenden Brüchten (an welchem ortt daß meiste Garn gebleicht wirdt) den dritten theil, und hinwiderumb den Barmer Garnmeisteren von alhieigen Mulcten der dritte parth zuekombt. Wann nun sie die Barmere bericht zuthun unbeschrieben bleiben, kann diese ordtnung nit observirt werden, zugeschweigen wann man schon ihre register hette, und sich deß dritten theiles ihrer unerfordert erholen wolte, sie sich dessen bey dem herrn Marggrafen beclagen und uuß den Elverfeldern unser alda in Barmen in der Bleich habendt garn inn Arrest lagen, zu unserm grossen schaden, enthalten, und alß einen kostbarlichen streitt mit unß anfangen wurden.

Zum 3. so werden wir bey dem Garn privilegio gegen die Wetterischen unterthanen im geringsten nit manutenirt. Dann obwol dieselb unß an unser nahrung wider offentlichen einhalt selbigen privilegii einen hochschedtlichen abbruch thun, indem sie ihres eigenen gefallens ohn unterscheid der zeit deß Garns, soviel alß sie können und wollen, einkauffen, gar unzeitlich vor dem im privilegio benanten tage anlagen, den gantzen Sommer auß bleichen, und wann ihnen gefellig inn Hollandt und Brabandt Marckh halten, und verkauffen, gantz one aber daß dieser und anderer ihrer Excessen halben im geringsten mulctirt und gestrafft werden solten, Daher dann auch die Elverfeldere und deren angehörige der billichkeit nach mit keinen brüchten belegt werden können, und da sie uber alle hoffnung darüber beschwert werden solten, sich alßdann dessen bester gestalt rechtens bezeugen müsten.

Zum 4. ist auch in Crafft privilegii von alters breuchlich gewesen, und iederzeit observirt worden, daß die garnbrüchten alle

und iede jahrs besessen, gedebingt und abgerichtet worden. Weiln aber nun etliche jahren auff einander gelauffen, und wegen der vorigen beschwerlichen einlegerungen und uberzüge deß Kriegsvolckh, welche (wie den herrn Beambten bewust auch E. Dcht. supplicando vielmals unterthenigst geclagt ist) etliche tausent reichsthaler gecostet, die Burgerschafft und Ambt dermassen herunderbracht, daß bey dem gemeinen Mann gar kein vorrhat, wollen geschweigen daß die Bürgerschafft an heütigen tag der Servisen noch nit erlediget: so können E. Dcht. gnedigst considerirn, wan der gemeine Mann von so vielen jahren hero in diesen unbewerbsamen betrübten zeiten mit brüchten belegt und executirt werden solte, mancher mit weib und kindern gar verarmen und verlauffen müste.

Wan dann diesem also, und E. Dcht. sich iederzeit gegen etliche auß unserm Mittel in gnaden ercleret, und auß angeborner Fürstlicher milder affection viellieber der gemeinen unterthanen auffkommen und gedeyen gnedigst befürdern, alß derselben untergang sehen werden, So glangt an E. Dcht. unser unterthenigst hochvleissigst flehlich bitt, Dieselbe alle leidige geschaffenheit miltiglich behertzigen, unß und die samptliche unterthanen bey deme von deren Hern vorfahren Christseeligen andenckhens in gnaden verleiheten privilegio manutenirn und handthaben, und biß dahin, daß der Wetterischen eintracht und Excesen abgeschafft und gestraffet, und der gemeine unvermögene Mann sich durch Gottes gnedigen segen etwas wider erquickhen, der Armen unterthanen alhier mit den Brüchten gnedigst verschonen wollen ꝛc. ꝛc.

E. F. Dcht. unterthenigiste
Seithero dem letzten brüchten verhör gewesene
Garnmeistere zu Elverfeld.

Eine Abschrift dieser Supplik gieng dem Amtmann und Richter zu Elberfeld unter dem 5. Mai 1618 mit folgendem Bescheid des Herzogs Wolfgang Wilhelm zu: die darin angezogene motiven seien ganz unerheblich und schon durch den Erlaß vom 8. März 1612 an die beiden Amtmänner von Elberfeld und Beyenburg (s. oben) zurückgewiesen; ohne das könne er nicht befinden, daß den Garnmeistern im Barmen aus den Elverfeldischen Garnbrüchten ein dritteil gebüre, diese könnten vielmehr laut der Ordnung separatim (das Original hat reparatim) wol liquidiert werden. Amtmann und Richter sollen auf Montag 11. Juli zu

Elberfeld gegenwertig sein oder sich dorthin verfügen, „gestalt am volgenden tag mit der thedigung angeregter Garnbrüchten, sambt unsern darzue verordneten Rheten, einen anfang zumachen und zuvollenführen verfüget"; außerdem sollen sie für des Herzogs Verordnete ein bequemes logement bestellen und an die Rechenkammer zuvor notificiren. Der Termin scheint unrichtig angegeben; denn unterm 8. Juni erinnert Wolfgang Wilhelm bereits den Amtmann und Richter zu Elberfeld an den auf 25. Juni angesetzten Termin. Ob die Brüchten eingegangen, ist aus den uns vorliegenden Akten nicht zu ersehen.

Wir erkennen aus diesen letzten Verhandlungen, wie der Zwist zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg bereits die Aufrechterhaltung der Ordnung zu stören beginnt. Das Auseinanderfallen der Lande und die Aufrichtung der Brandenburgischen Regierung in der Mark mußte die Entscheidung der streitigen Punkte noch schwieriger, wenn nicht unmöglich machen. Bis jetzt liegt uns hierüber kein urkundliches Material vor.

Die Garnordnungen wurden übrigens regelmäßig dem Drost des Amtes Wetter durch einen Notar zugesendet. So ist auf der von 1612 bemerkt:

Sabbathi am 24 Martii 612 hab ich Copiam dieser ordnung zu Wetter uffem Amptshauß vor auffem platz in abwesen des h. Droesten S. Ed. L. Diener Hermann Schluter eingeliebert, gestalt dem h. Droesten in deßen widerkompst zubehandigen, welchs derselb zuthun festiglich anglobt, und die ordnung also gutwillich angenhomen, testibus ad hunc Actum requisitis Herman Pleßman und Lucas Pleßman inter 5 et 6 horam pomeridiano tempore. (Unterschrift fehlt.)

Die Ordnung von 1613 enthält darüber folgende Notiz in dorso:

Uff sontagh den 13 Monatz Januarii Ao 1613 umbtrint acht uhren vormittagh zu Wetter uffem Ambthauß in des herren Droesten schreibstuben hab ich im beiwesen undenbenenter zeugen von dieser Ordnungh wolg: herren Droesten eine gleichlautende collationirte copei insinuirt und zu S. Edell henden glanget und dabei begert laut und inhalt derselben des Ambts Wetter undergehorige und die in dem Furstlichen Receß zugelaßene personen zugehorsamen, und dieser ordnung nachzuleben anzuhalten, welche ordnung der herr Droest gutwillich angenhomen, und sich erklert den Garn-

hendelern vorzubrengen, hette auch die zuversicht das sie sich derselben noch accommodiren wurden. Actum ut supra, in beisein Jurgen Grundtschuttell und Johannen Krentzer, als darbei glaubwirdig beruffener zeugen.

Bei der Übergabe der Ordnung im Jahr 1614 gab der Drost zur Antwort, „das ehr es bei negsthin beschehener und gethaner Antwort laße bewenden, es wehre aber nit ohne das die seinige under sich ein ordnungh uffgerichtet, auch nach dieser sovill muglich sich verhalten theden". 1615 und 1618 wurde sie in Abwesenheit des Drosten dem Schreiber desselben behufs Einhändigung übergeben.

Bemerkungen zu den beiden Schreiben aus Rotterdam (13 d.).

Herr Dr. Chr. Rumpf in Gießen, welcher mich bei der Erklärung und Übersetzung der in niederländischer Sprache abgefaßten Schreiben mit großer Zuvorkommenheit unterstützte, teilte mir nachträglich noch einige Bemerkungen zu denselben mit, die oben nicht mehr aufgenommen werden konnten. Ich lasse dieselben hier folgen,

I. Rougaern. Vgl. Kilian (ed. Hasselt) S. 541: „Rouw, roud. Rudis, austerus, asper, scaber, durus; insuavis gustu, visu, tactu vel alio sensu". Halma (Holl. franz. Wb. 1781): „Rouw of ruuw. bijv. w. [Adj.] zie Ruuw. In Bezug auf die Bedeutung vgl. Weiland (1810) u. d. W. Ruw: „Ongebleekt: ruw garen, ruw linnen. Ongeverwd: ruwe zijde".

dat sy hen by de voorß ordere wel bevinden ende dat sy hen by de selve, als die volcommelick in treyn gebrocht is, veel beter sullen gerieft syn] daß sie sich bei der erwähnten Verordnung wol befinden und daß sie sich bei derselben, sobald die vollkommen ins reine gebracht, viel besser werden zufriedengestellt sehen. Mittelniederländisch gerieven, neuniederländisch gerijven, mittelniederdeutsch geriven u. gerieven, ostfriesich gerîfen (ten Doornkaat Wörterbuch der ostfr. Spr. I, S. 612 f.) bedeuten nützen, helfen, gefällig sein, dienen, befriedigen, zufriedenstellen. Dazu gehört das Subst. gerief, gerijf = Nutzen, Vorteil. Dieselbe Bedeutung hat das in der Garnordnung von 1608 (s. Nr. 3, Anm. 23*) vorkommende Bereif. Auch sonst entspricht einem niederländischen ge bisweilen hoch- od. niederdeutsch be z. B. gereed unserem bereit.

II. daer in se hen beclagen, over t'verbot van dat gene der neringe, gaern van henluyden zal mogen copen]. Ich glaube nicht, daß etwas ausgefallen ist. Der Verfasser des Schriftstücks hat angefangen, als ob er schreiben wollte: 't verbod van (te) koopen (oder van te mogen kopen), das Verbot des Kaufens (la défense d'acheter), dann aber die damit nicht ganz stimmende Konstruktion mit dat eingeschoben, sei es weil es ihm bequemer war, so den Inhalt des Verbots zu präcisieren, sei es daß er die Worte des betr. Edikts

*) Im Texte steht bei dem betreffenden Worte Nr. 24. Der Fehler geht von Nr. 10 ab bis zu Ende durch.

geradezu herübernahm. Ich glaube, man kann ohne allen Anstand das van einfach unberücksichtigt lassen und übersetzen: worin sie sich beklagen, daß keiner [gene = geene] von dem Handwerk Garn von ihnen soll kaufen dürfen.

twelcken by dopsnydinge niet rechten can] Es ist mir bei weitem am wahrscheinlichsten, daß dieß twelcken für 'twelkmen (= hetwelk men) steht, so daß nur der Strich für das m vergessen wäre. Eine Verkürzung von een zu en halte ich nicht für wahrscheinlich; ich bin selbst zweifelhaft, ob man een überhaupt in solcher Weise gebraucht haben würde.

rechten] scheint mir von der juristischen Bedeutung auszugehen und ist demgemäß etwa mit „(be)urteilen, erkennen" wiederzugeben (französ. juger). Gemeint wäre demnach, das feuchte Verpacken des Garns lasse sich nicht sofort durch den Augenschein, sondern erst durch die spätere Gewichtabnahme erkennen.

dverß] verscreven statt voor-(veur-)screven ist analog Kilian 713: „verleden, j. veurleden. praeteritus", Halma: „voorleden, voorleeden, verleden = passé". Noch Weiland (1810) verweist unter voorleden auf das jetzt wol allein übliche verleden. In dem vlämischen Bericht über Vasco da Gama's 2. Reise (1502—1503) finde ich §. 23 f. verbi = nnl. voorbij, nhd. vorbei.

daer dverß 3½ ℔ remedie hen affslach in streckt] Ich fasse die Stelle so: worauf der Abschlag (Abzug) der vorbenannten 3½ ℔ Remedium abzielt, wozu er dient. hen affslach ist = der 3½ ℔ Remedium ihr Abschlag d. h. der Abschlag der 3½ ℔ Remedie. Über strecken vgl. Halma: „Strekken v. n. Dienen aenleiden. Servir, être utile, être propre"; Weiland: „Strekken..... uit gerekt worden, om eene rigting te verkrijgen, die ergens op uitloopt".

opt stuck van dien gemaeckt] heißt wörtlich: auf das Stück von diesem (dem Tarra) gemacht = in Betreff desselben gemacht.

Druckfehler.

S. 51 Z. 11 v. o. lies genouge st. genonge.
S. 51 Z. 10 v. u. „ ende (eñ) st. enn.
S. 52 Z. 5 v. o. „ 25en st. 25den.
S. 52 Z. 6 v. o. „ U. E. st. M. E.
S. 52 Z. 10 v. u. „ vuyten st. vuyter.
S. 54 Z. 15 v. u. „ des st. der.
S. 54 Z. 14 v. u. „ daer st. daar.
S. 55 Z. 8 v. o. „ ende st. enn.
S. 56 Z. 3 v. o. ist vor suprascr. einzuschieben hen.
S. 56 Z. 14 v. o. lies Burgemrn (mit einem Strich über mrn).

Blech, Bleck, Bleek.

In der Garnordnung von 1608 (Nr. 3 der Urkunden) ist in Anm. 9 das Wort Blech kurz erklärt. Es findet sich schon mittelhochdeutsch blech, welches Lexer im Mittelhochdeutschen Handwörterbuch (III, Nachträge S. 90) als „Fläche, ebenen Raum" erklärt und zu dem Adj. blach stellt, welches wir u. a. noch in „Blachfeld" haben. Allein das mittelniederdeutsche dat blick (westfälisch-märkisch dat blëck oder bliäk) weist auf die Entstehung des e aus i hin. So fällt es also lautlich genau mit dem andern Worte „Blech" (niederdeutsch blick, blëck, bliäk) zusammen, welches eine dünne Metallplatte bezeichnet. Dieses letztere leitet man, ohne Zweifel richtig, von dem Verb hochdeutsch blîchen, angelsächsisch (niederdeutsch) blîken d. i. glänzen, zu dessen Stamm auch blinken und blank gehört, bei welchen letztern der Nasal den Übergang des k in ch im Hochdeutschen verhinderte. Beide Verba, blîchen und blinken, haben aber auch die allgemeinere Bedeutung „vom Gesichtssinne vernommen werden, ins Auge fallen, sichtbar und offenbar sein". So haben die Adj. blank und blick im westfälisch-märkischen die Bedeutung „blank, offenbar, bloß", z. B. en warwulf blank maken, de blicke êrs. Blick und Bleck bezeichnet also ein Gartenstück, einen Acker, einen Grasplatz oder überhaupt einen Platz z. B. zum Niederlegen des Bauholzes, sofern dieselben offenen, nicht von Gestrüpp oder Wald bedeckten Boden darstellen. Das Bremer Wörterbuch (1, 98. 5, 337) hat blek (also gleichfalls kurzen Vokal; dagegen spricht man in Elberfeld blêk. Ebenso deutet bleecke plaen im Teuthonista auf langen Vokal. Das neuniederländische plek (Fem.) lehnt sich wol an mittelniederländisch (niederdeutsch) der placke oder plack, welches noch im neuhochdeutschen Mask. Placken sich erhalten hat.

III.

Über die Höfe im Werth zu Barmen

und den allmählichen Ausbau derselben zu einem Orte.

Von **Adolf Werth** in Barmen.

(Schluß.)

Die Verteilung des Grundbesitzes in Barmen um die Mitte des 17. Jahrh. kennen wir aus dem Grundbuch von 1642. In ihm werden außer dem Sohlhof des Rolingswerthes noch 4 andere Höfe im Werth aufgeführt, nämlich:

Henrichs Gut
Thönisen Gut
Jürgens Gut
Johanns Lüttringhausen Gut
} im Wehrdt.

Diese können wir mit ziemlicher Bestimmtheit bis in das 16. Jahrh. verfolgen, weiter zurück sind der Anhaltspunkte so wenige, daß wir über Vermutungen nicht hinauskommen. Es läßt sich aber soviel nachweisen, daß wir hier den Namen gebenden Stammsitz der meisten im bergischen Lande blühenden Familien Werth zu suchen haben.

Am Ende des 16. Jahrhunderts lagen auf diesem östlichen Teile des Werthes nachweislich nur 3 Höfe, Jürgens Gut entstand erst am Anfang des 17. Jahrhunderts durch Erbschaftsteilung. Da wir nun, wie im ersten Teil näher ausgeführt, den 1503 erwähnten „Johan in dem Werde“ und den 1544 in Akten vorkommenden „Hanß in dem Werde“ u. s. w. nicht als Besitzer des

Rolingswerths ansehen dürfen, so ist wol die Annahme berechtigt, daß dieselben Eigentümer im östlichen Werthe waren. Söhne des 1544 genannten Hans in dem Werde sind vielleicht die 1580 in dem Gabenverzeichnis für die Amtsschule aufgeführten „Jasper" und „Hanß im Werd". Jasper erbte, wie es scheint, den 39 Morgen großen Hauptteil des Hofes, während Hans nur ein etwa 12 Morgen großes Stück erhielt. Der Familienzusammenhang von Johannes Lüttringhaus läßt sich einstweilen nur vermuten, aber nicht erweisen.

Die drei Hofeshäuser standen nahe bei einander, auf und dicht neben dem jetzigen Karlsplatz. Die Ländereien reichten westlich bis an den Rolingswerth, östlich bis zum Rauenwerth, südlich bildete die Wupper und nördlich der Mühlengraben die Grenze; außerdem lagen einige Waldparzellen auf dem Ottenberg (dem jetzigen Mottenberg).

An das Sohlgut des Rolingswerthes zunächst anschließend lag das im Grundbuch von 1642 aufgeführte

2. Henrichs Gut im Werth.

Die jetzige östliche Grenze des Karlsplatzes bildete auch für den Hof nach dieser Seite hin die Begrenzung. Das Hofeshaus lag auf dem Karlsplatz, es wurde von Johann Peter Bredt bei Erbauung seines neuen großen Hauses, des jetzigen Gerichtshauses, niedergerissen.

Am Ende des 16. Jahrhunderts finden wir, wie erwähnt, auf diesem Teil des Werthes Hans in dem Werthe, der 1580 zum Aufbau der Amtsschule ½ Taler zeichnete. Ihm folgte sein Sohn Wilhelm, welcher, wie aus den Akten der Garnnahrung zu ersehen, das Gewerbe eines Bleichers betrieb. Der Umgang der Garnmeister von 1610 führt auf:

Wilhelm im Werdt

Vor sich selbst	4	Stück
Gordt Bongard	19	„
Johan Lohe	5	„
Johann Wichelhauß	17½	„
Adolph Sibell	4	„
	49½	Stück.

Diesen Wilhelm traf der Überfall der Buschknebler in der Pfingstsonntagnacht 1625, der mit der Wegschleppung seines Sohnes

Heinrich und der Zerstörung des Schulgebäudes endete. Über ihn berichten die Schulakten: „Dahe hat sich endlich zugetragen, daß den Pfingst-Sontag Anno 1625 bey der finstern nacht eine parthey Knebeler bey Wilhelmen im Wehrdt uff sein Hauß und Bleichblech angefallen, in meinnng denselben zu ergreiffen, Welches ihnen zwarn mißlungen, und er ihnen entkommen, aber sie Knebeler deßen eltisten Sohn Henrichen im Wehrdt gewaltsamblich angegriffen, gebunden, geschlagen und mit sich nach dem Thumberger (Dönberger) Waldt in die Herlichkeit Hardenbergh gefuhret, eine große Summ geldts abgepresset, und zugleich einige Strohfackelen angezundet, damit sie die Schul im Barmen, welche in gemelter Schantzen gestanden, neben dem gerichtshause, so zusammen ein gebaw gewesen, in Brandt gestecket, daß die Schul und Gerichtshauß, Glocken und Uhrwerk in den Grundt abgebrandt, dabey die Knebeler so lang mit den Gefangenen gestanden und geruffen, wofern Jemandt kommen und leschen thete, sie alßbaldt Fewer mit ihrem Gewehr darauff geben wolten, dahero alles in Eschen gelegt worden".

Wilhelm im Werth hielt sich mit seiner Familie zur reformierten Gemeinde nach Elberfeld, er zeichnete, wie aus den Beitragslisten von 1608 an zu ersehen, für das Predigergehalt freiwillig jährlich einen Reichstaler.

Am 15. Oktober 1603 vermählte er sich mit Gerdraut, der Tochter von Kaspar Schramm am Loh. Er wurde der Stammvater eines bedeutenden Zweigs der Familie Werth. Von seinen Kindern kennen wir:

1. Metzen, getauft 15. August 1604, heiratete 1627 Engel Piper von Horath, starb 1634; 2. Heinrich, getauft 6. Januar 1608, heiratete Katharina, Heinrich Schliepers im Werth Tochter, und nach deren Tode 1659 Katharina Garschhagen; 3. Trinken, getauft 14. November 1610, heiratete Peter Vogt; 4. Wilhelm, getauft 8. Juni 1614, heiratete 1635 Margarathe, Kaspar Wülfings Tochter, und nach deren Tode 1676 Katharina Lohe.

Den Hof im Werth erbte der älteste Sohn Heinrich, der auf demselben auch das väterliche Gewerbe der Bleicherei fortsetzte. Aus seiner Zeit besitzen wir in dem Barmer Grundbuch von 1642 folgende genaue Angaben über den Hof. Es heißt dort:

Henrichs Gut im Wehrdt

Morgen	Ruten		Gulden	Alb.	Heller
3/4	7	Hoff und Garten, den Morgen 18 alb. fac.	—	14	4
3/4	4 1/2	Das Bleichblech, den Morgen 21 alb. fac.	—	16	4 3/4
4	50	Das oberste Landt, den Morgen ad 15 alb. fac.	2	17	—
2	7	Die Weische, den Morgen ad 16 alb. fac.	1	8	9
2 1/2	3	Das unterste Landt, den Morgen ad 16 alb. fac.	1	16	3 3/4
1	—	Der Berg, den Morgen 9 alb. fac.	—	9	—
11	71 1/2	Summa	7	9	9 1/2

Heinrich war ein für das öffentliche Wohl Barmens sehr tätiger Mann. Er ist Scholarch der Amtsschule, Deputierter zur Regiernng wegen Aufbau der Schule 1657, Scheffe bei Unterzeichnung der bei Frau Maria Rittershaus für das Amt Barmen geliehenen Kontributionsgelder 1674. Ja selbst im hohen Alter finden wir ihn noch 1681, als Henrich im Wehrdt Wilhelms Sohn, mit dem Ehrenamte eines Gemeindevorstehers betraut. Von 1640 an verwaltete er öfter kirchliche Ehrenämter in der reformierten Gemeinde zu Elberfeld. Bei Gründuug der reformierten Gemeinde zu Schwelm 1655 schloß er sich mit den übrigen reformierten Oberbarmern derselben an, erlangte aber 1659, nach den dort entstandenen Konflikten, mit den übrigen Familien des Werther Hofs das Recht sich zeitweise wieder nach Elberfeld halten zu dürfen. Heinrich war in erster Ehe verheiratet mit Katharina, der Tochter seines Nachbarn Heinrich Schlieper im Werth. Aus dieser Ehe kennen wir zwei Kinder: 1. Elisabeth, welche 1654 Hilbrand aus dem Werth am Heidt heiratete und 2. Wilhelm, der später den Hof erbte. Nach dem Tode seiner ersten Frau vermählte sich H. am 14. Juli 1659 mit Katharina Garschhagen, Witwe von Hildebrand von der Scheuren, welche ihm 6 Kinder gebar: 1. Margaretha, 2. Maria, 3. Johannes, 4. Anna Katharina, 5. Heinrich (getauft 28. Juni 1648, heiratete 1672 Maria, Tochter von Gerhard Schopman, und nach deren Tode Anna Margaretha, Tochter von Rütger Siebels in der Schönebeck, und wohnte dann zeitweise auf dem Gute der Schwiegereltern. Er starb 1715 in Elberfeld).

Wilhelm, der älteste Sohn Heinrichs, erbte das elterliche Gut, auf welchem er auch das väterliche Gewerbe fortsetzte. Von

seinem öffentlichen Wirken wissen wir nur, daß er das Amt eines Provisors bei der reformierten Gemeinde zu Schwelm von 1679—80 bekleidete und verschiedene Petitionen der Oberbarmer unterschrieb. Aus seiner Ehe mit Maria sind uns folgende 6 Kinder bekannt: 1. Heinrich, getauft 13. Juni 1660; 2. Wilhelm, getauft 27. Januar 1664; 3. Anna Katharina, heiratete Johann Balthasar Schellenberg; 4. Anna Margaretha, heiratete Wilhelm Panne; 5. Georg Christoph (Chirurgus), heiratete 1702 Anna Maria von Soest (das erste Paar, das in der neugegründeten reformierten Gemeinde zu Gemarke kopuliert wurde); 6. Johannes, der als Johannes im Wehrt Wilhelms Sohn von 1696—98 als Provisor in Oberbarmen bei der reformierten Gemeinde in Schwelm erwähnt wird.

Nach dem gegen 1682 erfolgten Tode Wilhelms erhielt dessen Sohn Wilhelm (geb. 1664) das väterliche Erbgut, doch scheint Johannes dort mit wohnen geblieben zu sein. Bei der Ermittelung der Einwohner Barmens 1698 wird das Haus von Wilhelm im Wehrt mit 7 Personen angegeben, und in der Steuerrolle von 1710 finden wir ihn mit 70 Albus 8 Heller besteuert. Wilhelm starb den 12. März 1712. Seine Frau Anna Elisabeth war schon 1707 gestorben, sein einziges Söhnlein 1703 bald nach der Geburt. Seine Tochter Anna Margaretha heiratete nach des Vaters Tode 1713 Wilhelm Haen.

Bei Regulierung der Erbverhältnisse hat Peter Evertsen, der seit 1710 mit Anna Margaretha, der Tochter von Heinrich Wehrt verheiratet war, den Hof seines Oheims 1713 erworben, wenigstens erscheint er seitdem als Besitzer dieses Teiles des Werther Hofs. In der Steuerrolle von 1720 wird Fol. 54 das Evertsensche Besitztum in folgender Weise angegeben:

Peter Evertsen im Werth, ein Kaufmann.

4	Morgen	2	Viertel	3	Rod	Land
—	.	3	„	7	„	Hof, Garten
—		3	„	4½	„	Heubanden
6	Morgen	—	Viertel	14½	Roden.	

Die im Laufe des 18. Jahrhunderts in Barmen in so hohem Ansehen stehende Familie Evertsen fehlt gänzlich bis zum Anfange des Jahrh. in den barmer Verzeichnissen, und es ist bisher nicht möglich gewesen zu ermitteln, woher diese Familie stammt. Vermutet wird, daß sie von Solingen hier einwanderte. Peter Evertsen

wird zuerst erwähnt bei der Konsistorialen-Wahl 1704, dann in der barmer Steuerliste von 1710. Nach der letzteren war er damals mit Johann Peter Hochstein associiert. Das Geschäft wurde in dem Hochsteinschen Hause in der Mühlenstraße, dem jetzigen alten Hause des Gasthofs zum Schützenhause, betrieben.

Peter Evertsen, geb. 22. August 1679, war in erster Ehe mit Anna Margaretha, der Tochter von Joh. Wortmann auf Riescheid, verheiratet, und da seine Schwester, Katharina, sich mit dem jungen Joh. Wortmann auf Riescheid verehelichte, so war er mit dieser Familie in doppelter Weise verwandt. Schon 1703 (begraben 23. Juli) starb seine erste Frau kinderlos. Nach 7 Jahren vermählte er sich zum zweiten Male am 11. Oktober 1710 mit Anna Margarethe Wehrt, der Tochter von Heinrich Wehrt und Anna Margaretha Sibels, einer Enkelin jenes Heinrich im Wehrt, welcher beim Überfall der Buschknebler 1625 als Geisel in den Dönberg geschleppt wurde. Aus dieser Ehe entsprossen 10 Kinder, von denen aber nur folgende das reifere Alter erreichten: 1. Anna Margaretha, geb. den 3. December 1711, verehelichte sich am 23. Oktober 1731 mit Joh. Wilh. Siebel, dem Sohne von Joh. Abraham Siebel in Elberfeld (sie starb den 14. Mai 1770); 2. Johann Abraham, geb. 18. Juni 1713, gest. 6. Mai 1785; 3. Johann Engelbert, geb. 25. December 1722, gest. 26. April 1807.

Als ein schon vermögender Mann scheint Peter Evertsen nach Barmen gekommen zu sein. Sein mit Joh. Peter Hochstein betriebenes Geschäft gehörte zu den bedeutendsten Firmen in Barmen, und auch nach der Separation nahm das von ihm unter eigenem Namen geführte Geschäft eine hervorragende Stellung daselbst ein. Nach den Aufnahmen der Garnmeister ließ Peter Evertsen schon 1727 242 Ctr. Garn bleichen. Die großen Mittel, die ihm durch seine Geschäfte zuflossen, verwendete er in ausgedehntester Weise zu wohltätigen Zwecken. Namentlich wandte er reich der neugegründeten reformierten Gemeinde zu Gemarke eine besondere Liebe zu. Er schenkte derselben unter andern den künstlerisch schönsten, im Innern vergoldeten Abendmahlskelch und zeichnete für den Aufbau des Kirchturms eine der höchsten freiwilligen Beisteuern. Auch gehört er zu den Männern, die bei Regelung des Verhältnisses von Amts- und Rektorat-Schule die Mittel für das Bestehen der letztern boten, und so in friedlicher Weise die Lösung des Konflikts herbeiführten. Unter den Männern, welche die

Wahrheit der Fata ecclesiae Ober-Barmensis des Pastors Eberhardi durch ihre Unterschrift bestätigen, finden wir auch Peter Evertsen. Sechsmal wählte ihn die reformierte Gemeine zu Gemarke zum Ältesten, zweimal zum Scholarchen und dreimal zum Kirchmeister. Er verwaltete diese Ämter mit Treue und Liebe, und man behauptet nicht zuviel, wenn man sagt, daß von 1704 bis 1740 die Hauptarbeiten der Gemeinde durch ihn ausgeführt wurden. Er war Mitleiter des Kirchbaues, und besonders des Kirchturmbaues. Der Erwerb der Rauentaler Mühle (1736), zur sicheren Unterbringung der Gemeinde-Kapitalien, war hauptsächlich sein Werk. Während der Pastoren-Vakanzen verfaßte er die Konsistorial-Protokolle, und war siebenmal Deputierter zur Synode und zur Elberfelder Klasse. Als er nun 1741 seine öffentlichen Ämter niederlegte, wurde ihm der Dank der Gemeinde, als dem Mann, der mehr gearbeitet als ein anderer. Gleiches Ansehen genoß Peter Evertsen im bürgerlichen Leben: bis 1741 bekleidete er das Amt eines Scheffen des barmer Hofesgerichts.

Seine tief-innige christliche Gesinnung, die sich auch in seinem ganzen Hause kundgab, führte ihn durch seine beiden Söhne in nahe Beziehungen zu dem Mülheimer Liederdichter Gerhard Tersteegen. Der Einladung von Peter Evertsen und dessen Frau ist es zu danken, daß dieser am 12. September 1747 zum erstenmal nach Barmen kam, um „die lieben Alten", welche die Reise nach Mülheim nicht mehr machen konnten, kennen zu lernen. Er schloß mit denselben ein so inniges Freundschaftsverhältnis, daß er 1748, 1749 und 1750 den Besuch erneuerte. Am 20. December 1749 starb Frau Evertsen. Ihr Mann überlebte sie nur 7 Monate und verschied am 26. Juli 1750 (71 Jahre alt). Beide ruhen neben einander auf dem alten Friedhof an der reformierten Kirche zu Gemarke. Alte Ölbilder von ihnen befinden sich gegenwärtig im Besitze der Familie Joh. Wilh. Werth.

Das Gut im Werth gieng nun in den Besitz der beiden Söhne Abraham und Engelbert Evertsen über, die das elterliche Geschäft, Bleicherei von leinenem Garn und Verarbeitung desselben zu Band, fortsetzten und die ihnen dadurch zufließenden reichen Mittel in so großartiger Weise zu wohltätigen Zwecken verwendeten, daß sie als Wohltäter des bergischen Landes ihre Namen unvergeßlich gemacht haben. Für die Entwickelung des christlichen Lebens in unserer Gegend sind sie von hervorragender Bedeutung

gewesen durch die nahen Beziehungen zu Tersteegen und den großen Einfluß, den sie dadurch namentlich auf die barmer kirchlichen Verhältnisse ausübten.

Während die Brüder in gleichem Sinne wirkten, scheint doch der jüngere Engelbert der begabtere gewesen zu sein, gegen den der stillere ältere Abraham mehr zurücktrat. Als Peter Evertsen die Geburt seines jüngsten Sohnes, des siebenten seiner Kinder, der am 5. Januar 1723 von Pastor Adam Bock getauft wurde, in die Familienbibel eintrug, fügte er folgenden Wunsch hinzu:

„O heiliger und segensvoller Gott, die segensvolle Quelle deiner göttlichen Allgenugsamkeit ist unerschöpflich. Darum laß dies Kind bei Dir, o Jehovah, und den Menschen Gnade finden, und laß es Dir in Jesu gefallen, ihm einen solchen Segen im Zeitlichen zufließen zu lassen, daß er für sich sein übriges Auskommen und auch dem Dürftigen zu geben habe. Laß ihn, o Herr, anwachsen in Deiner Gnade, Furcht und Liebe, mache durch Deinen heiligen Geist davon ein tüchtiges und großes Werkzeug Deiner Ehren, zum Preise Deiner Herrlichkeit, zu seiner endlichen, selbst ewigen Seligkeit in Jesu Christi! Amen."

Es kann also darüber kein Zweifel obwalten, daß schon durch das Elternhaus in den Söhnen der feste christliche Grund gelegt wurde. Engelbert erhielt, wie seine älteren Geschwister, die erste Ausbildung in der barmer Amtsschule, die damals unter Leitung der tüchtigen Lehrer Peter Conradi und Bernhard Rittershaus stand. Er bewahrte dieser Anstalt große Anhänglichkeit und bekundete sein Interesse für sie bei mancher Gelegenheit. Nachdem er am 28. Mai 1738 von Pastor Bock konfirmiert war, reiste er, nach den Angaben seines Neffen Eller, mit Fuhrleuten nach Nanzig, um dort die kaufmännische Lehre zu bestehen und sich Fertigkeit in der französischen Sprache anzueignen. Bald nach seiner Rückkehr in die Heimat wurde der damals 21jährige Jüngling durch den Tod seines frommen Bruders Isaak (geb. 1717, † 2. Mai 1744) tief erschüttert und durch das Lesen des Traktates „vom Glauben und Rechtfertigung", sowie der ersten Schriften Tersteegens zu diesem hingeführt. Schon am 17. August des Jahres trat er mit ihm in persönlichen Verkehr, und sie schlossen im Frühjahr 1747 einen Freundschaftsbund, wie er nicht inniger gedacht werden kann, so daß Tersteegen 12 Jahre später (am 29. November 1759) sich äußerte: „Gott sei gedankt, gelobet,

geliebet, daß wir einander auf dem Pilgerwege gefunden, und in seiner Liebe lieb gewonnen haben! Es wird auch noch ferner zur beiderseitigen Stärkung, zur Beförderung des göttlichen Lebens und Reichs, und zu unseres Gottes Ehre gesegnet sein!" Engelbert hatte einen fröhlichen kindlichen Sinn, und sprach noch in seinem hohen Alter in einem Brief an Jung Stilling vom 3. December 1800 aus: „Ich bin von Anfang nicht viel zum Lesen, Betrachten und Wissen berufen, sondern zum Lieben und Anbeten, nur schade, daß ich die Hindernisse nicht genug wegräume. Der Herr hat aber Gedult mit mir. Er gängelt, träget und liebet mich umsonst bei allen meinen Schwachheiten, daß ich innigst fröhlich sage: denn du bist mein Gott und ich bin dein armer Knecht." In diesem Sinn unterwarf er sich von Anfang an ganz und unbedingt der Leitung Tersteegens, dem wol Niemand als sein Untergebener fester und inniger angehangen hat und treuer und genauer nachgefolgt ist.

Durch Engelbert wurde auch der ältere Bruder Abraham mit Tersteegen bekannt und befreundet, und dieser Freundesbund der Söhne führte, wie schon erwähnt, auch die Eltern in die nähere Gemeinschaft mit dem Manne, dessen lebendiger christlicher Glaube als ein Lebenshauch durch die tote orthodoxe evangelische Kirche zu wehen anfieng. Auf die Einladung der Eltern Evertsen kam Tersteegen am 12. September 1747 zum erstenmal nach Barmen. Damals, und auch bei seinen späteren Besuchen, war das Evertsensche Haus im Werth stets seine Herberge, und so war es natürlich, daß dasselbe für Barmen der Mittelpunkt der von Tersteegen ausgehenden geistigen Bewegung wurde. Hier bildete sich nach und nach ein Freundeskreis Tersteegens, wie er anderwärts, wenn man von Mülheim absieht, nicht größer vorkam.

Engelbert Evertsen, der seinem Charakter nach die Geselligkeit liebte und deshalb von Tersteegen öfter zur Einkehr und innern Sammlung ermahnt wurde, war, wie sein Bruder, grundsätzlich unverheiratet. Beide führten ein von der Welt zurückgezogenes Leben, doch besuchten beide regelmäßig die Kirche. Sie standen mit den Pastoren in herzlichem Verkehr und übersandten jedem derselben unter anderm zum Neujahrgeschenk einen Sack Kaffee. Zwischen dem Morgen- und Nachmittags-Gottesdienst von 1—2 Uhr hielten sie, oder ließen sie in ihrem Hause sogenannte Übungen halten, und beherbergten und bewirteten die von auswärts schon

am Sonnabend dazu erschienenen Freunde. Zu diesem Zwecke erbauten sie später das jetzt von Bockmühl und Dreser bewohnte Haus in der Werther Straße, welches den Namen Pilgerhütte erhielt. Außer dieser bestanden bekanntlich für die Kreise Tersteegens noch die von dem letzteren selbst eingerichtete Pilgerhütte in Mülheim an der Ruhr und die noch vorhandene in der Otterbeck bei Heiligenhaus. Dieselben sollten den Freunden sowol zum Sammelpunkt, als zur stillen Zurückgezogenheit für geistliche Übungen dienen. Für die Erhaltung der Pilgerhütten schenkte hauptsächlich Engelbert Evertsen die Mittel, ja bei seinem Tode suchte er durch Stiftungen, die sich allerdings für die spätere Zeit nicht als genügend erwiesen, die Fortdauer derselben zu sichern. In den hier gehaltenen Versammlungen wurden auch die noch nicht gedruckten Briefe, Schriften und Lieder Tersteegens zuerst mitgeteilt und abschriftlich verbreitet. Eine Menge solcher Abschriften, die oft irrtümlicher Weise für Originale gehalten werden, findet sich bis heute in den barmer Familien des Tersteegenschen Kreises. So lange Tersteegen lebte, wurde er wenigstens einmal im Jahr von den Freunden aus Barmen besucht. Engelbert Evertsen berichtet in seinen biographischen Mitteilungen an Konsistorialrat Kosegarten in Rügen vom 22. März 1805, daß er 3—4 mal des Jahres jenen in Mülheim besucht und viel Segen empfangen habe. Welch innerlicher Zusammenhang zwischen Evertsen und Tersteegen bestand, tritt uns in merkwürdiger Weise bei des letzteren Tode entgegen. Am 30. März 1769 ergriff Engelbert Evertsen eine Ahnung von dem nahen Tode seines Freundes. Er brach sofort auf und eilte nach Mülheim, wo er diesen zum Scheiden bereit fand. Drei Tage und ebensoviel Nächte konnte er noch bei ihm sein, ihn pflegen, und die kindliche Gelassenheit und den tiefen inneren Frieden seines Freundes emfinden. Wenn irgend jemand, so fühlte gewiß Engelbert die Lücke, welche der Tod Tersteegens hier und in weiten Kreisen verursachte; doch klagte er nicht, sondern sprach in einem seiner Briefe aus: Ich danke dem Herrn von Herzen, der mir vergönnt hat, ihn kennen zu lernen, und der seinen Umgang so kräftig an meiner Seele gesegnet.

Nach Tersteegens Tode, am 3. April 1769, wurde Engelbert der Mittelpunkt der Kreise im bergischen Lande. Er hatte Tersteegen und seine Lehre mit besonderer Innigkeit erfaßt, und durch

Erfahrung die Wahrheit derselben erkennen gelernt. Er hatte die letzten Tage am Sterbebette seines Freundes zugebracht, und war in manigfacher Weise für die ihm jetzt zufallende Stellung vorbereitet worden. Obwol Engelbert bei weitem nicht ein solch auserwähltes Rüstzeug wie Tersteegen war, so hat er doch seine Gaben und seine Mittel ganz in den Dienst seines Gottes gestellt, und so ist auch er ein großer Segen für unser bergisches Land geworden. Die Sammlung und Herausgabe von Tersteegens Briefen, sowie die Zusammenstellung der älteren Lebensgeschichte desselben ist hauptsächlich ihm zu danken. In seinen Briefen, namentlich von 1773, finden wir häufig die Bemerkung: „Dein von u. l. Br. Tersteegen gesandtes Brieflein sende inliegend zurück, ich habe es mit zum Druck befördert". Um eine möglichst wahrheitsgetreue Biographie zustande zu bringen, sandte er an die einzelnen Glieder des Freundeskreises folgende Aufforderung: „Da man beschäftigt ist, von unserm lieben Bruder Tersteegen eine Lebensbeschreibung aufzusetzen, so wirst du, der du dieses liesest, ersucht, dich zu besinnen, ob nicht eine oder andere Merkwürdigkeit im Äußern bekannt, als auch ob von den untenstehenden Sätzen, wo eine Geschichte oder Vorfall von dir oder einem andern bekannt sei, solches auf ein Papierchen zu schreiben und mitzutheilen.

Was ist dir denn bewußt: Von seinem Umgang bei den Kranken? — Von seinem kindlichen Vertrauen zu Gott? — Von seiner Liebe zu Gott, zu Gottes Kindern, zu allen Menschen, selbst den Feinden? — Von seiner Demuth? — Von seiner Sanftmuth? — Von seiner Gedult im Leiden? — Von seiner Tragsamkeit gegen die Elenden und Strauchelnden ja Abtrünnigen? — Von seinen Leiden über anderer Untreue? — Von seiner Untergebung im Zusammenwohnen und Umgang? — Von seinem Ernst im Umgang der Seelen, sein Geradesein? — Von seiner betenden Gestalt, Innigkeit und Umgang mit Gott? — Von seiner Beständigkeit in der Erkenntniß Gottes und der Wahrheit? — Von seinem Beten und betender Gestalt? — Von der Verläugnung seiner selbst? Diesem allen wollest du im Stillen nachdenken, und einfältig aufschreiben, was dir bewust. Dies ersuchet nebst herzlichem Gruße

1774 d. 2. Jan. D. g. g. Fr.
J. E. E.

In den Briefen bemerkte er noch den Freunden: „Ein kleiner wichtiger Ausdruck ist des Aufschreibens werth, eine kleine Geschichte

und Begebenheit sind mir sonderlich lieb. Wir wollen es dann aussuchen und sichten. An dieses Amt habe u. l. Br. Teschemacher angesetzt, der ist scharfsichtig, der wird nichts durch das Sift (Sieb) gehen lassen ... Ich habe außer dem Allgemeinen für mich noch 7 Seiten aufgeschrieben, unter dem Titel „Zeugniß eines Freundes“. — So entstand die älteste Lebensbeschreibung Gerhard Tersteegens, welche zuerst 1775 „Solingen bei Peter Daniel Schmitz“ herausgegeben wurde. Evertsen, der an diesem Werke, wie erwähnt, besondern Anteil genommen, schrieb die Bestätigung und das treffliche Charakterbild seines Freundes, mit den Worten schließend: „Wir wollen seine oft gegebene Lehre nicht vergessen: Alles ist Gottes. Ihm gebühret auch von allem die Ehre. Die Gaben und Gnade, welche er besaß, waren ihm von Gott aus freier Liebe für dich und mich gegeben. Wir wollen sie dem Herrn wiederbringen und Seinen Namen loben ewiglich. Amen.“

Was aber Engelbert dem ganzen Kreise war, das sagt die Unterschrift unter seinem in der Otterbeck hangenden, von Peter Bungert gezeichneten Bilde: „Mit Rat und Tat!“ Von seinem Rat geben heute noch die hunderte seiner uns gebliebenen Briefe ein beredes Zeugnis. In dem Archiv der reformierten Gemeinde zu Gemarke befindet sich ein Sammelband von 132 derselben. Sie sprechen es deutlich aus, wie sehr er ein Helfer und Berater für alle Notleidenden und Bedrückten war. Von seinen Taten aber zeugen namentlich seine reichen Geschenke und Stiftungen. Er nahm von seinem jährlichen Erwerb und den Zinsen seines großen Vermögens nur einen kleinen Teil für seinen einfachen Haushalt, alles übrige verwendete er für wohltätige Zwecke. Wie sehr er bedacht war, dabei möglichst viel geben zu können, zeigt sich u. a. darin, daß er z. B. bei starken Kontributionen sich so viel als möglich sträubte, unter der Bemerkung: „Ich thue das nur meiner Armen wegen“. Einen guten warmen Kleiderstoff, und auch Leinen, ließ er besonders anfertigen und hielt ihn auf Lager zum Verschenken an Arme. Ebenso bezog er einen Rotwein Pontac für Schwache und Kranke, hielt dabei aber sehr darauf, daß ihm die leeren Flaschen zurückgeliefert wurden. Da dieser Pontac vielfach innerhalb des Kreises auch wol aus Tassen getrunken wurde, so veranlaßte dieses die unliebsame Beurteilung Jung Stillings in seinem Theobald II, S. 106.

Den Volksschulen des bergischen Landes wendeten beide Brüder Evertsen ihre volle Liebe zu. Mancher Lehrer erhielt von ihnen Hilfe und Aufmunterung. Noch am 16. März 1802 (also im 80. Jahre) schrieb Engelbert ermahnend an den Lehrer Mittendorf in Dhünn: „Daß so ein eitler fremder Geist die Kinder beherrscht, darum bedauere dich und alle treuen Schulmänner von Herzen. Bessere was du kannst möglichst mit Sanftmuth und Liebe! Oft ist mein Wunsch, daß meine lieben Schulmänner ein jedes Kind als ihr eigen Kind lieben, tragen und behandeln mögten, dieses wäre eine große Hülfe. Suche selbst nahe bei Gott zu sein". 37 Schulen empfiengen von den Gebrüdern Evertsen unter andern ein Legat von 250 Rtlr. zur Beschaffung von Schulmitteln für Armen- und Waisenkinder.

Gemeinschaftlich verschenkten beide an Kirchen und Schulen 18 200 Rtlr., später vermachte Engelbert allein noch etwa 36 000 Rtlr. für diese Zwecke. Ja, was Tersteegens Lehre wirkte, davon haben die barmer Freunde desselben, namentlich die Gebrüder Wichelhausen und Evertsen, sowie die zu diesem Kreise gehörenden Gebrüder Engels, das schönste Zeugnis gegeben. Sie bewiesen alle „das Dringen einer christlichen Liebe!" Ebenso erwies sich Tersteegens Lehre für die Gemeinden als ein Salz und wurde so ein besonderer Segen zur Zeit der sogenannten Aufklärung. Daß damals unsere Gemeinden durch den Geist des hereinbrechenden Unglaubens nicht verkümmerten, ist hauptsächlich Tersteegens Einwirkung zu danken! Da in Barmen seine Wirksamkeit so festen Boden gewonnen hatte, so war es natürlich, daß man bei den Wahlen der Geistlichen besonders auf Männer seiner Richtung sah. So wurden hier die Pastoren Herminghaus, Buschmann und Krall berufen, und diesen ist es zu danken, daß in Gemarke die schönste Eintracht zwischen dem Tersteegenschen Kreise und der kirchlichen Gemeinde bestehen blieb, daß sich beide gegenseitig nicht abschlossen, sondern belebend durchdrangen. Bei allen wichtigen Gemeindeberatungen fehlten die Gebrüder Evertsen nicht. Wir sehen überall ein gegenseitiges Anerkennen und Zusammenwirken. Von den barmer Freunden Tersteegens besitzen wir die günstigsten Zeugnisse über ihre Prediger, und ebenso umgekehrt.

Obwol, wie erwähnt, die Gebrüder Evertsen eigentlich still und zurückgezogen lebten, so war ihr Haus doch in keiner Weise ein verschlossenes, sondern vielmehr ein sehr offenes. Nicht nur

daß dort die Notleidenden barmherzige Liebe fanden, auch für manchen andern wurde dasselbe eine Stätte der geistigen Erquickung. In der Schilderung seiner Reise mit Lavater berichtet Rektor Hasenkamp über einen Besuch in Barmen 1774: „Ich besuchte hier auch meine stillen Freunde die Brüder Evertsen, wo ich den theuren Bruder Teschemacher antraf, nebst dem lieben Reisegefährten zur Ewigkeit Leckebusch. Wir redeten von der mystischen Stille, was eigentlich Geist Gottes in den Menschen sei". — Über einen späteren Besuch, den er mit Lavater im Wuppertale machte, schreibt derselbe: „Von Wichlinghausen kommend grüßten wir im Vorbeigehen die stillen wohlthätigen Brüder Evertsen, Tersteegens Freunde". Es scheint hier allerdings keine volle Übereinstimmung der Ansichten zwischen Lavater und Evertsen bestanden zu haben. — Vor allen waren es die Freunde Tersteegens, die von nah und fern dieses Haus aufsuchten, doch fehlten nicht Vertreter der damals in Barmen, namentlich in Wichlinghausen und in einigen Teilen des bergischen Landes, auftretenden Collenbuschischen Richtung. Die Tradition hat die Verschiedenheit der beiden Richtungen in einer Begegnung zwischen Engelbert Evertsen und Dr. Collenbusch geschildert. Danach soll Evertsen den Dr. Collenbusch beim Begegnen gefragt haben: wie es ihm gehe? Dr. Collenbusch antwortete: „Sehr wohl. Immer höher! Und wie geht es Ihnen, Herr Evertsen?" Darauf habe dieser erwidert: „Immer tiefer!"

Am 6. Mai 1785 starb der älteste der Brüder Abraham. Er wurde auf dem alten Friedhofe an der reformierten Kirche zu Gemarke beerdigt. Da die an Joh. Wilh. Siebel verheiratete Schwester Anna Margaretha schon 1770 gestorben war, so überlebte Engelbert, das scheinbar schwächste und kränklichste Kind der Familie, alle seine Geschwister. Gerade bei dem Tode Abrahams trat es besonders hervor, mit welchen Hoffnungen die Tersteegenschen Kreise auf Engelbert schauten. Bei den mancherlei Gebrechen seines Körpers machte sich jedoch auch bei diesem das Alter immer mehr fühlbar. Er hatte namentlich wie sein Freund Tersteegen an heftigen Kopfschmerzen zu leiden, auch hören wir in seinen und seiner Hausbewohner Briefen und Mitteilungen von seinen vielen körperlichen Gebrechen. Diese waren auch wol die Ursache, daß er sehr genau auf seinen Körper achtete, und daß er namentlich vor Zugwind sehr besorgt war. Seit 1776 hatte er schon die regelmäßigen Besuche in Mülheim nicht mehr fortgesetzt, da Bernhard

Roßhoff, ein tüchtiger und begabter Mann, die Leitung des dortigen Kreises übernommen. In Barmen aber hielt er bis in sein hohes Alter in gewohnter Weise die Versammlungen ab. Noch am 25. Januar 1803, also im 81. Lebensjahre, berichtet er genauer über seine Abendbetrachtung am letzten Sonntag. Diese Abendversammlungen hielt er, wie wir aus seinem Briefe an Jung Stilling wissen, jeden Sonntag und Mittwoch Abend von 8—9 Uhr, wo er dann „in Einfalt und Liebe über einen Vers des Blumengärtchens redete, und da selbst und andere manchen Segen genossen". In diesen Briefen an Jung Stilling vom 3. December 1800 und 1. Oktober 1802 erkennen wir am deutlichsten sein inneres Leben und die volle Übereinstimmung seiner Ansichten mit Tersteegen.

Engelbert hatte nach den Schilderungen seiner Zeitgenossen ein tragisches Gesicht, ein schönes Profil und penetrante Augen. Man sah ihm in allem den Mann an, der seine Seele beständig in den Händen trug, und sich bestrebte, in allem der Gegenwart Gottes gemäß zu wandeln und zu handeln. Daher war sein ganzes Wesen der Ausdruck einer großen Sinnigkeit und Bedächtigkeit und eines mit abgemessener Freundlichkeit verbundenen freundlichen Ernstes. Charakteristisch ist auch, daß bei seinen Spazierritten immer sein Knecht im blauen Kittel mit einem Fliegenwedel ihn begleiten mußte, um dem Pferde die Fliegen abzuwehren, damit dieses nicht unruhig werde. Er liebte das Symbolische und Bildliche unter anderm auch in seiner Kleidung. So trug er z. B. als Kopfbedeckung eine rote Kapuze; die rote Farbe sollte dabei als Sinnbild der durch Sühnblut erlösenden Liebe Christi und zugleich der ihm gebührenden Gegenliebe gelten.

Wie das Wohltun seine Lust war, bekundete er bis an sein Ende. Als 1807 eine allgemeine Versorgungsanstalt in Barmen eingerichtet wurde, da erfreute sich dieselbe gleich seiner reichen Unterstützungen. In seiner Liebe kannte er überhaupt keine Schranken des Bekenntnisses, und alle Konfessionen genossen seine Wohltaten.

Das hohe Alter machte sich nach und nach immer mehr fühlbar. Am 11. November 1805 schrieb er an Frau Holverscheid: „Bei Tage gehe ich am Stock, abends und morgens habe ich immer Handleitung, zu Bette gehend steht Tiefenthal hinter mir, aufstehend steht er vor mir. Ich drehe mich nicht um ohne Handleitung. Thue ich was in den Ofen, so halte ich mich am Deckelohr.

Dabei bete oft Lied 125 im Harfenspiel: Ach Hüter unsers Lebens, fürwahr es ist vergebens mit unserm Thun und Machen, wo nicht dein Augen wachen".

Endlich kam auch für ihn die Zeit des Abscheidens. Im April 1807 teilte Roßhoff dem Freundeskreise mit: „der liebe Bruder, Herr Evertsen, läßt alle und jede seiner Brüder und Schwestern, in der Gemeinschaft Jesu, zum Abschied herzlich grüßen mit dem Gebetlein im Weg der Wahrheit in der ersten Zugabe. Ja, Amen, Gott alles, ich nichts! und läßt sagen, da wollte er nun balde die Probe auf machen, und er lege einen jeden in den Schooß des lieben himmlischen Vaters. Er erbittet allen und jeden Segen von Gott, worinnen er ruhig sollte liegen bleiben. Er hätte einen weiten und offenen Weg zu seinem himmlischen Vater. — Er hat es dem Körper nach sauer, doch ist er so fröhlich in Gott, daß er fast, so oft man ihn ansieht, lächelt, und dankt dem lieben Gott auch für die mindeste Erquickung, so ihm geschieht".

Sein Ende wurde dem ganzen Freundeskreise ausführlich mitgeteilt. 1842 ist der Aufsatz über das erbauliche Kranken- und Sterbelager des seligen Herrn Joh. Eng. Evertsen in Barmen mit Gerhard Tersteegens nachgelassenen Aufsätzen und Abhandlungen gedruckt. Wir geben hier den Bericht über sein Sterben nach einer im Archiv der reformierten Gemeine zu Gemarke befindlichen Kopie des am 29. April 1807 von Frau Abr. Siebel geb. Hoffmann an ihre Tochter Marie Menken geb. Siebel in Bremen geschriebenen Briefes:

„Der gute Onkel hat heute Abend um 7 Uhr ausgelebt und ausgelitten, und ist zu seines Herrn Freude eingegangen.

Seit Sonntag betete er nicht mehr täglich mit seinen Hausgenossen und Freunden, wie er sonst bei gesunden Tagen that. Es waren viele Fremde hier, von denen er alle Abschied nahm. Papa sah ihn zuletzt um 1 Uhr, da redete er noch Verschiedenes. Tante Eller war bei seinem Tode gegenwärtig, der sanft war, ohne alle äußere Bewegung, doch lag er ein Paar Stunden, daß man gar keine Besinnung an ihm wahrnehmen konnte: „Liebe Mama, sagte er kurz vorher zu Tante Eller, das zarte Lebensfädchen will noch nicht reißen", er drückte ihr darauf zärtlich die Hand. Er war äußerst originell in seiner Krankheit, man hätte viel Merkwürdiges daran notiren können. Sehr charakteristisch

war es, daß er nie nahm von andern, sondern andern immer geben wollte. Nie wünschte er von andern etwas zu hören, er lebte sein inneres Leben fort, mit dem was er an Licht und Kraft in sich hatte.

Die alte Anna Maria starb 12 Stunden nach ihm. Die beiden Todten stehen oben auf der bunten Stube neben einander, so verordnete er dies selbst. Der Onkel wird am Samstag mit Klang und Gesang begraben. Seine letzten Worte waren: O Herr Jesu! Erbarme dich über deinen armen Knecht Johann Engelbert. Hole ihn aus der Ferne seiner Gedanken, und wirke in ihm ein tiefes Stillschweigen und eine ewige Anbetung. Amen!"

„Schön, unvergleichlich schön!" sagte Menken. „Sein Leben und Tod waren aus einem Stück. Ich wünsche nichts im Tode, als dieses tiefe Stillschweigen, — es hat alles seine Richtigkeit. Diese stille Ergebung! — Das Angesicht dieses Mannes ist mir immer ehrwürdig gewesen."

Am 28. April 1807, abends gegen 1/28 Uhr, starb Engelbert Evertsen im Alter von 84 Jahren 4 Monaten und 3 Tagen. Pfarrer Krall hielt die Leichenpredigt unter Zugrundelegung von 2 Timoth. 1 V. 12. Die Schüler beider reformierten Schulen (der Amts- und Pfarrschule) sowie eine große Menge Leidtragender begleiteten am 1. Mai 1807 die Leiche dieses seltenen Mannes zu Grabe. Die 32 Personen der Armenverwaltung giengen mit hangendem Schleier hinter den Verwandten. Von Mülheim, Saarn, Speldorf und aus dem ganzen Lande waren Freunde hergekommen, von denen allein 150 in Roßhofs Schule (der Amtsschule) bewirtet wurden.

Beide Brüder ruhen neben einander in der dritten Grabreihe von der östlichen Lindenallee auf dem Friedhof an der alten Kirche der reformierten Gemeinde zu Gemarke. Ein gemeinsamer Leichenstein bezeichnet die beiden Gräber. Die Aufschrift lautet:

„Joh Abr. Evertsen	Joh Engelb. Evertsen
natus 1713 den 18. Junius	natus 1722 den 25. Decembris
denatus 1785 den 6. Majus	denatus 1807 den 28. April

Offenbarung 7. V. 12. Amen. Lob und Ehre und Weisheit und Dank und Preis und Kraft und Stärke, sei unserm Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen."

Bei Entgegennahme der Vermächtnisse der Gebrüder Abraham und Engelbert Evertsen verpflichtete sich die reformierte Gemeinde

zu Gemarke (am 4. Juli 1785), ihrer Bestimmung: „daß ihre Gräber nimmermehr wieder geöffnet und die darinnen liegenden Gebeine im mindesten nicht beunruhigt werden dürften", nachzukommen und für die pünktliche Befolgung obiger intention zu allen Zeiten zu sorgen. Die Gemeinde blieb sich dieser Verpflichtung stets bewußt und hat bei allen Veränderungen, die durch den Neubau einer Kirche oder sonst für den alten Friedhof geplant wurden, den Willen der Gebrüder Evertsen zur Geltung gebracht.

Das Testament übergab Engelbert Evertsen seinem Freunde, dem Pastor Buschmann von Gemarke, zur Aufbewahrung. Er hatte außerdem bestimmt, daß die Eröffnung in Gegenwart der beiden Prediger von Gemarke stattfinden sollte, dadurch seine Hochachtung für diese bekundend.

Da, wie erwähnt, die Brüder Evertsen unverheiratet waren, gieng das ganze Erbe auf die Nachkommen ihrer Schwester Anna Margaretha († 1770), aus deren Ehe mit Joh. Wilh. Siebel in Elberfeld († 1761), über. Die Kinder dieser Eheleute waren: 1. Johann Rütger S.; 2. Johann Abraham S.; 3. der bereits 1778 verstorbene Karl Jakob S., dessen Tochter Charlotte Wilhelmine S. sich 25. April 1804 mit Johann Peter Bredt verheiratete; 4. Wilhelmine Isabella S. verehlicht mit Johann Eller; 5. Heinrich Wilhelm S. — Von diesen erhielt Johann Abraham Siebel den nördlich des Werthes gelegenen Teil der Grundstücke mit der alten Bleichhütte, Johann Eller die Pilgerhütte nebst dem zunächst dem Rolingswerth gelegenen Teil des Hofes, und Johann Peter Bredt das Stammhaus mit dem östlichen Teil des Hofes.

Bis zum Tode von Johann Engelbert Evertsen war außer der Umwandlung des alten Privatweges durch den Werth zur öffentlichen Straße (1749) auf diesem Teil des Werther Hofs keine Veränderung vorgekommen.

Schon gegen Ende der sechziger Jahre des 18. Jahrh. war Johann Abraham Siebel nach Barmen gezogen. Er baute dort im Werth ein Haus und betrieb, da seine Oheime Evertsen sich aus der Unruhe des kaufmännischen Lebens zurückgezogen hatten, deren Geschäft. Mit ihm kam ein Zweig einer alten, von Peter Noltzen in Sibels Haus abstammenden Elberfelder Familie nach Barmen. A. Siebel erwarb sich hier bald großes

Ansehen und allgemeine Achtung. Durch seine Frau, eine geborne Hoffmann aus Düsseldorf, stand er mit den dortigen Gelehrtenkreisen in Verbindung. Sein Haus bildete außerdem gewissermaßen einen Mittelpunkt für die Kreise von Collenbusch, es kehrten dort der Rektor Hasenkamp von Duisburg, Lavater u. a. ein. Die Tochter Siebels, Maria, verheiratete sich mit dem bekannten Pfarrer Gottfried Daniel Menken in Bremen, einem Manne, der die Ideen von Collenbusch in die theologische Form umzugießen unternahm. Von dem Siebelschen Hause und dem Leben in demselben hat Al. Frhr. v. d. Goltz (s. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins VIII S. 240) eine anschauliche Schilderung entworfen in seiner Biographie des Thomas Wizenmann, eines Theologen und Freundes von Fr. H. Jacobi, der 1784 als Hauslehrer bei Siebel eingetreten war.

Die drei Söhne von Joh. Abraham Siebel: Joh. Friedrich Engelbert (geb. 1771), Rütger Abraham Everts (geb. 1773) und Johann Wilhelm (geb. 1778) wirkten in mannigfacher Weise für das Wohl Barmens. Namentlich war es der zweite derselben, welcher im Sinne des Vaters den Traditionen des Hauses folgte. Er bekleidete nicht nur wiederholt die verschiedensten Ehrenämter bei der kirchlichen Gemeinde zu Gemarke und bei der bürgerlichen Verwaltung, auch sein Haus blieb der Mittelpunkt jener oben erwähnten Kreise. Jeden Samstag Nachmittag versammelte sich hier eine Anzahl Freunde von Collenbusch zu Besprechungen über die h. Schrift. In seinen letzten Lebensjahren pflegte Collenbusch hier seine Mittagsmahlzeit einzunehmen und blieb so mit der Familie bis zu seinem Tode in nahem freundschaftlichem Verkehr. Auch mit Lavater unterhielt Abr. Siebel die Verbindung und sendete demselben z. B. zur Linderung der Not in Zürich im Monat Febr. 1800 die Summe von 605 Fr., später (März d. J.) zu demselben Zweck mit Freunden aus Westfalen 1243 Gulden 47 Kr. Reichsvaluta. Von den Dankbriefen, welche er vom Krankenlager Lavaters aus empfieng, teile ich den ersten (nach einer gleichzeitigen Kopie) mit. Er lautet:

„Liebe Edle Menschen! großmüthige Sammler für Wohlthat bedürftige, theilnehmende Brüder und Schwestern in der Ferne. Erfreuer Gottes und der Menschen.

Jesus Christus segne Euch! für eure schöne Gabe von hundert und einen Neuenthaler für die Kriegsbeschädigten um Zürich her.

Keinem edlen Geber müsse je das Nothwendigste mangeln. Auch um dieser Gabe willen lasse es sich der Herr gefallen Unglück und Elend von euch wegzuwenden, oder im Unglück euch unterstützende Hände finden zu lassen. Auch mich stärke diese Gabe in dem Glauben an Gottes allwirksame Vorsehung. Auch mir sey sie ein neuer Beweiß, daß leibliche Leiden viel geistiges Gutes wirken, und ohne ein gewisses Maaß von Elend gewisse Tugenden unmöglich wären. Ich will nie verzagen, wenn ich auch nicht 3 Schritte vorwärts sehe.

Mir fiel bey Empfang Ihrer großmüthigen Gabe das Wort des Herrn an Elias bey: „Ich habe den Raben, ich habe der Wittwe geboten, daß sie dich ernähren sollen". Nun hieß es: „Ich habe den Christen zu Barmen geboten, daß sie, zu Erleichterung der Noth um Zürich her, was beitragen sollen".

Meine kranken Umstände, und die heftigen Schmerzen meiner Wunden, die mir weiteres Ausgehen und Predigen verboten, gestatteten mir auch die Freude nicht, diese Gabe unmittelbar und persönlich an alle auszutheilen, indeß gieng dabey für die Armen nichts verlohren. Einige zunächst um Zürich wohnende konnte ich jedoch zu mir bescheiden, und Zeuge ihrer Rührung und Dankes sein. Einen wackern Mann z. B., dem eine Haubitze sein Hauß in Asche verbrannte, und dem ich von Ihrer Gabe 4 Rthlr. gab, hörte ich mit frommer Gemüthsbewegung und wahrhafter Demuth sagen: „Ach! danken Sie doch diesen guten Seelen in der Ferne aufs herzlichste: ich bin beschämt, gerührt, erfreut, und werde täglich durch neue Erfahrungen der Hülfe von Oben im Vertrauen auf Gott gestärkt". Das Gleiche werde ich Morgen von einem frommen Schulmeister sagen hören, der wenigstens für 800 Fr. Schaden litt, und für den ich 2 Rthlr. bey Seite gelegt. Einen sehr mitgenommenen Vater von 10 Kindern werde ich morgen oder übermorgen ebenfalls mit 4 Rthlr. erfreuen. In die Gemeinde Andelfingen sandte ich 4 Rthlr., 4 ditto nach Stallikon, 6 nach Dickendorf, 6 nach Seebach, — 25 Rthlr. übergab ich unserer vortreflichen Hülfsgesellschaft, welche mit bewunderungswürdiger Sorgfalt, Thätigkeit, Treue und Weißheit, für Nahrung, Kleidung, Broderwerb für so viele Unglückliche besorgt ist. Das übrige werde ich in wenigen Tagen in die Dorfschafften Wiedikon, Asteten, Außersihl, die dem Kriegsjammer am meisten ausgesezt waren, so gewissenhaft und zweckmäßig wie möglich zu vertheilen suchen. Ich hoffe viele

Danksagungen gegen Gott werden dadurch veranlaßt, und mancher Seegen vom Himmel für Euch edle Wohlthäter herabgefleht werden.

Freilich das Elend ist hie und da groß, und manche sonst ergiebige Hülfsquelle so matt fließend, so versiegt, daß man oft nicht vorwärts schauen darf, wenn man sich nicht zu neuem Vertrauen auf den alten Gott erheben könnte.

Belastende Einquartirungen, Requisitionen und Contributionen, deren eine kaum der andern entrinnen kann; beinahe gänzlicher Stillstand aller Gewerbe und Verdienste, hundertfaches Ausbleiben von Besoldungen Beamteter und Geistlichen machen es kaum begreiflich, wie man sich noch aufrecht halten und noch unbegreiflicher wie man noch zur Erleichterung vielfacher Noth beitragen kann. Meine unerschütterliche Hoffnung zu Gott ist — er werde sich meiner wohlthätigen Vaterstadt nicht unbezeugt lassen, und wenn noch eine dritte Jammerzeit über uns verhängt sein sollte, sich unsrer, wie schon zweimal geschah, auf die ausgezeichneteste Art erbarmen. — Lasset edle Menschenfreunde unsre jezt misliche und aussichtlose Lage Eurer brüderlichen Theilnahme und Eurem frommen Andenken vor Gott empfohlen sein.

Zürich Abends den 15. Februar 1800
dicktirt und durchgesehen von Pfarrer J. C. Lavater".

An Abr. Siebel jun. sandte Lavater dann noch folgende Zeilen.

„Unaussprechlichen Dank, lieber Herr Siebel, für die Ueberlieferung der schönen Collecte von 605 Livres für die armen Kriegsbeschädigten um mich her. Sie werden aus der Beilage sehen, wie mit der Verwendung zu Werk gegangen wird.

Ich kann im Bette (Sonntags Morgens den 16. II.) fast immer schmerzleidend, nur sehr wenig schreiben als: ich bin ein Wunder der göttlichen Langmuth und Schonung. Wäre die Kugel, wie natürlich, gerade durch gegangen, so wäre ich todt hin gesunken. Sie machte einen Bogen, denn ich sollte ein Denkmal von Gottes Obhut auf meiner Brust tragen.

So gerne ich wollte, Schmerzen gestatten mir nicht, mehr zu schreiben.

Johann Caspar Lavater.

Empfehlen Sie mich doch Ihren l. Eltern. Ach! wie glücklich bin ich, daß so viele in der Nähe und Ferne liebevoll an mich denken.

Auch an den frommen Collenbusch herzliche Grüße".

Gleich im Beginn des folgenden Jahres erhielten die Barmer Freunde folgende Trauerbotschaft:

„Theure Freunde Lavaters!

Er lebt nicht mehr unter den Sterblichen, der schwergeprüfte Lavater, an dessen langen und schweren Leiden Sie den freundschaftlich=mitfühlenden Antheil genommen. Sie werden es mir verzeihen, daß ich, nach des seeligen eigenem Rathe, in einem gedruckten Briefe Ihnen dies sage: es hat freilich für die näheren Freunde nicht so ganz das Ansehen der Vertraulichkeit, aber die große Menge von Freunden, denen diese Nachricht sogleich muß mitgetheilt werden, macht jeden andern Weg unmöglich.

Nach drey ganz besonders schweren Leidens=Wochen, wo seine Kräfte sich unendlich erschöpften, die von Husten, Krämpfen und Verwundung zerstörte Brust jedes einzelne, kurze oft kaum mehr verstehbare Wort, mit heißen Schmerzen bezahlen mußte, und zu den Schmerzen der Brustverwundung noch die bittern der Verwundungen vom Liegen hinzukamen, endigte der Herr seine Leiden am Abend des 2. Jenners um halb vier Uhr. Am ersten Jenner Abends schien er sich eher wieder etwas erholt zu haben und schlief die Nacht durch sehr viel -- besonders von Morgens zwey Uhr bis Mittags gegen zwölf Uhr. Doch zeigte das Schwerathmen in den letzten Stunden, daß sein Ende nähere. Er erwachte nur noch zum Todeskampfe. — Schlummer und Kampf wechselten ab; er sprach in seinen letzten Stunden nur sehr wenige einzelne Worte. — Etwa zwey Stunden vor dem Ende faltete er seine Hände und sprach: „Vater! ich sterbe“, allein die Worte starben auf seinen Lippen — nur noch einmal sagte er zu uns: „Bethet!“ und so verschied der Mann, dessen ganzes Leben so ausgezeichnet thätig, dessen Leiden so schwer und heiß war — dessen Vollendung nun aber auch um desto seliger und herrlicher seyn wird.

Nehmen Sie alle den gefühltesten Dank aus dem Herzen der Seinigen für alle Beweise Ihrer Achtung und Liebe, die Sie unserm entschlafenen Freund und Vater gaben, und die Versicherung, daß er in allem bis an sein letztes Ende sich gleich seinem Herrn, zu dessen Ehre er lebte und litt, seinen festen Grundsätzen und allen seinen Freunden getreu blieb. Sein Segen ruhe auf Ihnen!

Sie begreifen, daß wir bey einer so ausgebreiteten Bekanntschaft uns alle Kondolenzschreiben, oder Beantwortung dieses Briefs zu verbitten genöthigt sind. Sollte aber Jemand aus

Ihnen etwas von seinen Schriften, Büchern, Kunstsachen bey Händen haben, das zurückgehört, oder sollte auch Jemand von Ihnen etwas, von wes Art es sey, an den Seligen zu fodern haben, so erbitten wir uns die möglichst schleunige Anzeige. Nehmen Sie des nun vollendeten Freundes letztes Lebewohl aus der Feder seines Tochtermanns und Freundes — im Namen der Wittwe und Kinder des Seligen. —

Georg Geßner.
Pfarrer am Frauenmünster und Professor
der Pastoraltheologie.

Zürich, den 4ten " Jenner 1801."

Abrah. Siebel jun., der Gründer des seit 1803 bis heute bestehenden Geschäftes „Abr. Siebel Sohn", gehört auch zu den Stiftern der Rheinischen Missionsgesellschaft, sowie der Bibel- und Traktatgesellschaft. Am 8. September 1803 vermählte er sich mit Johanne Philippine Karoline Aders von Elberfeld. Die Söhne aus dieser Ehe, Karl und Hermann († 1878, s. Nekrolog in der Zeitschr. des Berg. Geschichtsv. XV S. 263) wirkten im Geiste des Vaters.

Auf demjenigen Teil des Hofes, welcher Joh. Abraham Siebel zugefallen war, entstand die Werther Straße und 1863 die kleine Flurstraße. Im März 1881 wurde die alte Bleichhütte mit den daranschießenden Grundstücken zur Errichtung einer städtischen Badeanstalt angekauft und der Bau gleich begonnen.

Von dem Erbe der Brüder Evertsen erhielt, wie erwähnt, der Neffe Johann Eller den südwestlichen Teil mit der Pilgerhütte. Dessen Sohn Wilhelm wohnte dort bis zu seinem Tode 1854; da er unverheiratet war, fiel das Besitztum an die Nachkommen seiner Schwester Anna Maria Margaretha, die seit dem 24. August 1797 mit Wilhelm Molineus aus Wermelskirchen vermählt war. Die Erben verkauften die Pilgerhütte, den Hauptteil des Grundstücks übernahm Herr Victor Bredt, der dort sein neues Haus erbaute.

Das alte Wohnhaus von Evertsen mit dem südöstlichen Teil des Hofes hatte Johann Peter Bredt erhalten. Dieser ließ das Haus abbrechen und führte dafür das jetzt als Gerichtshaus dienende große dreistöckige Gebäude auf. Er und seine Frau haben sich durch ihre Stiftungen für verschämte Armen ein unvergängliches Denkmal gesetzt. Zu diesem Zwecke schenkten sie der reformierten Gemeine zu Gemarke 1829—1848 6000 Tlr. und 1862

jeder kirchlichen Gemeinde in Barmen 6000 Thlr. Nicht minder ist Peter Bredts Name mit der Förderung des Kleinkinderschulwesens verbunden.

Er starb am 14. April 1852. Nach dem Tode seiner Frau (17. Januar 1864) erwarb die Stadt Barmen das Erbe, das große Wohnhaus wurde zum Gerichtshaus eingerichtet und der Hof und Garten zum Karlsplatz umgewandelt.

An Heinrichs Gut anschließend lag, nördlich vom Mühlengraben, östlich vom Kameralgrund des Rauenwerths und südlich vom vierten Werther Hof begrenzt, der 1642 als

3) Thönisen Gut im Werth

bezeichnete Hof. Am Ende des 16. Jahrhunderts war derselbe, wie bei Heinrichs Gut näher angegeben, im Besitz von „Jasper im Werd".

Jasper, der Stammvater der meisten Wuppertaler Familien Werth, aus'm Weerth und de Weerth, wohnte in einem Hause ganz in der Nähe des jetzigen Karlsplatzes. Zwar steht dieses jetzt wol nicht mehr, doch ist das, wahrscheinlich auf derselben Stelle im 17. Jahrhundert erbaute, jetzt im Besitz des Herrn Abr. Wülfing befindliche Hofeshaus noch erhalten. Jasper scheint zu dem wohlhabenderen Mittelstand in Barmen gehört zu haben, denn in der Rolle von 1591 wird er unter Nr. 223 mit 3 Talern besteuert. Wie aus einer von ihm als „Jasper im Weerdt der Alte" mit unterschriebenen Petition vom 2. März 1596 hervorgeht, betrieb er, gleich den meisten Barmern, Bleicherei auf seinem Hof. Er wird genannt unter den Stiftern der Amtsschule, zu deren Bau er am 9. Aug. 1580 1½ Taler zeichnete. Aus seiner Ehe mit Mette entsprossen mindestens 8 Kinder, darunter 5 Söhne, von denen 4 Nachkommen hinterließen. Eine Tochter Anna († 1613) war seit 1597 mit Georg von Wülfing verheiratet. Dieser erbte von dem Schwiegervater einen Teil des Hofes (seitdem Jürgens Gut genannt, von dem später unter Nr. 4 gehandelt werden wird). Es waren 16 Morgen 25 Ruten. Der größere Teil (22½ Morgen 44½ Ruten) fiel an Jaspers Sohn

Hilbrand im Weerdt (er war 1607 u. 1608 mit 3 Ort besteuert), welcher, wie sein Vater, das Geschäft der Bleicherei betrieb. In den Umgängen der Garnmeister finden wir über seine Bleiche folgende Angaben:

1606	
Vor sich selbst (schön)	2
idem an grobengarn	3
Andries Sybels (schön)	16
S. Johann Putt fraw (schön)	8
Balster Schurman (schön)	4
Peter Teschemecher Peters Sohn (schön)	8
Tonis Braus (schön)	15
Rutger Luttringhausen (schön)	4
Von seinen broderen von iedem 1 Cent. iß tsamen	2
Centner	62

1610	
Vor sich selbst	10
Johann und Peter sein Brüdern	12
Drieß Siebelß der junger	20
Doctor Engel Teschenmecher	12½
Engel Teschenmecher der junger	8
Centner	62½

Hilbrand besaß also eine der bedeutendsten Bleichen des Tales. Er hielt sich zur reformierten Gemeinde in Elberfeld.

Aus seiner ersten Ehe, die er 1600 mit Gretgen Vogt aus der Beek schloß, entsprossen 9 Kinder, darunter der spätere Nachfolger im Gute, Anton, ein Zwillingskind (getauft 14. Sept. 1603); ferner Christian (getauft 27. Juli 1608), welcher Anna Peill, Tochter von Kort Peill in der Mirke bei Elberfeld, heiratete und dorthin verzog (er schrieb sich seitdem ausm Werdt und ist der Stammvater der Familien ausm Werth und de Weerth) und eine Tochter Mette (heir. 1611 Adolf Beckmann am Schellenberg). In 2. Ehe trat Hilbrand 1612 mit Katharina, T. von Kaspar auf dem obersten Klef, die ihm 6 Kinder gebar.

Das Erbe gieng nach dem Tode Hilbrands, infolge Übertragung seitens des Vormunds der übrigen Kinder, auf den ältesten der hinterlassenen Söhne über. Dieser, Thönis (Anton) im Werdt, wird nach den Listen von 1643 mit 6 Rtlr. 36 Alb. besteuert; daneben sein Bruder Johannes (geb. 1605) als „Johann im Wihrt Hilbrandts Sohn" mit 3 Rtlr.. Der letztere muß also auf einem Teile des Hofes für sich Bleicherei betrieben haben. Wir finden denselben als „Johan im Wihrt" bei der Predigerwahl in Elberfeld 1643 genannt, und am 11. Dec. 1651 wurde er als „Jan im Würth Hildebrands Sohn" zum Provisor der ref. Gemeinde zu Elberfeld für Oberbarmen erwählt.

Thönis im Werdt bekleidete mehrere Jahre (wenigstens 1658—60) das Amt eines Gemeinde-Vorstehers, 1666 war er Scholarch der Amtsschule. Auch für die Kirche war er tätig: schon 1646 wurde er zum Ältesten der ref. Gemeinde von Elberfeld erwählt, 1649 wirkte er „in Sachen der geistlichen matricul

oder collectation zum Bau der Kirche", 1652—55 hielt er mit Franz Prang alljährlich eine Kollekte zur Vergrößerung des Gehalts der Elberfelder Prediger in Oberbarmen ab. Auch am 10. Okt. 1655 finden wir ihn bei der Versammlung im Hause der Witwe Prang, wo unter dem Vorsitz des Pfarrers Peter Teschenmacher die Beteiligung der Oberbarmer an der Gründung der reformierten Gemeinde zu Schwelm beschlossen wurde. Nach den Konflikten bei der ersten Predigerwahl daselbst erlangte er (18. Mai 1657), mit den andern Familien auf dem Werth und im Schlippen das Recht, sich zeitweise wieder nach Elberfeld halten zu dürfen. Er starb 1676 und wurde am 16. Sept. auf dem Kirchhof zu Elberfeld begraben. Aus seiner 1633 geschlossenen Ehe mit Cäcilie, Tochter von Kaspar Wülfing und Anna Raucamp, entsprossen 10 Kinder, von denen die älteren meist früh gestorben sind. Wir haben für diese Zeit im Grundbuch von 1642 die genauesten Angaben über den Hof. Es heißt dort:

Thönisen Gut im Wehrdt.

Morgen	Ruten		Gulden	Alb.	Heller
1/2	20	Der Hoff und Garte, den Morgen 17 alb. facit	—	10	9
8	5	Das Landt am Hofe gelegen, den Morgen 17 alb. doch abgezogen 3 Morgen, jeden 14 alb. facit	5	7	5 1/2
1	1 1/2	Das unterste Bleichblech, den Morgen 22 alb. facit	—	22	2 3/4
1	4	Das andere Bleichblech, den Morgen 22 alb. facit	—	22	7
6 1/2	39	Der Ottenberg, dessen 4 Morgen, jeden 12 alb. den Rest jeden Morgen 11 alb. facit	3	6	4 1/4
2	20	Der Busch darbey gelegen, den Morgen 9 alb. facit	—	19	2
2	—	Der Busch der Müllenbusch gnant ad 9 alb. ein Viertheil Morgen abgezogen ad 7 alb. facit	—	17	6
1	30	Das Büschgen am Radt, davon einen Morgen 9 alb. den Rest den Morgen ad 8 alb. facit	—	10	7
22 1/2	44 1/2	Summa	12	20	5 1/2

Nach dem Tode von Thönis gieng das Gut auf dessen Sohn Peter über. (geb. 1650, get. 21. Aug.). Der jüngere Sohn Kaspar (geb. 1663) blieb auch auf dem Hof wohnen und benutzte, wie aus der Steuerrolle von 1697 ersichtlich, für seine Bleicherei das andere Bleichblech.

In der barmer Steuerrolle von 1720 erscheint das Gut in demselben Umfang, wie früher:

Peter im Werth ein Lohnbleicher.

Morgen	Viertel	Roden		Rthlr.	Alb.	Heller
14	3	6 1/2	Land	23	10	6
—	2	20	Hoffgarten	1	30	—
2	—	5 1/2	Heubanden	7	14	—
5	1	12 1/2	Busch	2	16	—
22	3	7		33	71	6

Peter im Wehrdt betrieb, wie sein Vater, das Gewerbe des Garnbleichens. Auf kirchlichem Gebiet wirkte er für die Selbständigkeit der reformierten Oberbarmer und die Trennung von Schwelm. Bei der Wahl des ersten Consistoriums der seit dem 2. August 1702 selbständigen Gemeinde zu Gemarke, wurde er deshalb mit zum Kirchmeister vorgeschlagen, 1706 wurde ihm dieses Ehrenamt wirklich übertragen, und seitdem blieb der Titel Kirchmeister mit seinem Namen verknüpft.

Von seinen 5 Kindern war Anna Gertrud seit 24. März 1718 mit Hans Peter Lüttringhausen oder Lüttringhaus verheiratet, welcher das Gut seines Schwiegervaters erbte; Anna Maria (geb. 1690 † 1742) verehelicht sich 1713 mit Johannes Wilhelm Wortmann; der Sohn Johann Peter (geb. 1689) heiratete 1718 Anna Elisabeth Brücking.

Nachdem Peter am 14. Sept. 1721 gestorben war, übernahm sein Schwiegersohn Johann Peter Lüttringhaus (Sohn von Melchior L. in Unterbarmen) „in Folge Erbvergleichs und Übertrags-Vertrags" von 1723 das Thönisen-Gut in Werth. Johann Peter, der den Hof verließ, schrieb sich seitdem nicht mehr „im Wehrdt", sondern Wehrdt. Sein Sohn Johannes Kaspar (1769 mit Katharine Gertrud Wülfing verheiratet) wohnte am Heid als Garnbleicher. Dessen Sohn Johannes erbte durch seine Frau (Anna Katharina Elisabeth Werth) Unter-Rieſcheid, wo er anfangs wohnte, am 22. April 1808 bezog er sein i. J. 1781 erbautes Haus im Mühlenweg. Der älteste Sohn von Johannes ist Jo-

hann Wilhelm Werth (geb. 4. Okt. 1809, verh. 28. Mai 1834 mit Johanna Maria Brechtefeld), dessen ältester Sohn Johann Wilhelm W. (geb. 21. Dec. 1837, seit 1873 verh. mit Sophie Emilie Greeff).

Johann Peter Lüttringhaus, der Erbe des Werther Hofes, setzte das Geschäft der Bleicherei fort. Er gibt 1743 folgende Beschreibung des Gutes:

„Des Johann Peter Lüttringshauß von meinem Schwiegervatter Peter im Wehrt seiner Tochter durch das Looß anerfallenes Erbgut im Wehrt gelegen im Ambt Barmen in der Wehrdiger Rotte.

	Morgen	Viertel	Ruthe
Pro primo Hauß, Scheur, Hoff haltend	—	2	2
welches ist mittelmäßiger Art. — Gartenlandt schißend an der ersten Seithen an Peter Evertsen Hoff, die andere Seithe an Erbgenahmen Kortte Hoff und Garten, schißend die dritte Seithe an eigenthümliches Landt, die vierte Seithe schißend an Peter Evertsen sambt Erbgenahmen Kortte Bleichblech	—	—	18
2) Das Landt am Hoff gelegen, haltend: welches ist mittelmäßiger Art, schißend an der ersten Seithen an Peter Evertsen Landt und eigenthümlichen Garten, die andere Seithe schißend an Erbgenahmen Kortte Landt, die dritte Seithe schißend an Churfürstlichen Grund, welchen Engelbert Gieß besitzet, die vierte Seithe schißend an eigenthümlich sambt Erbgenahmen Kortte Bleichblech, worüber man mit Wegen beschwert wird, welche mit Reparation im stande zu halten sind.	8	—	5
3) Ein Bleichblech genant das unterste haltend:	1	—	1½
welches ist mittelmäßiger Art, schißend an der ersten Seithen an Erbg. Kortte Bleichblech, die andere samt dritte Seithe schißend an eigenthümliches Landt, die vierte Seithe schißend an			
Zu übertragen	9	2	26½

	Morgen	Viertel	Ruthe
Übertrag	9	2	26 1/2
den Müllenstrang, welchen man mit großen Köſten im ſtande halten muß.			
4) Das andere Bleichblech genant haltend: ist mittelmäßiger Art, ſchißend an der erſten Seithen an eigenthümliches Landt, die andere Seithe ſchißend an Churfürſtl. Grundt den Engelbertus Gieß beſitzt, die dritte ſchißend an den Müllenſtrang, welchen man mit großen Köſten im ſtande halten muß, die vierte Seithe ſchißend an eigenthümlichen Weg zwiſchen den Bleichblechern.	1	—	4
5) Ein Stück Landt genant der Ottenberg hält:	6	3	1 1/2
welches ſehr weit mit Miſt und Früchten vom Hofe zu fahren gelegen iſt, auch ſehr ſchlecht, berg- und ſteinigt Landt, ſchißend an der erſten Seithen an Erbg. Wichelhaußen Landt genant der Dahl, die andere Seithe an eigenthümlichen Buſch genant am Ottenberg, die dritte Seithe ſchißend an eigenthümlichen Buſch genant am Ottenberg und Wittib Rübels Landt, die vierte Seithe ſchißt an Wittib Werths Landt.			
6) Der Buſch am Ottenberg genant hält: iſt ſteinigter Art. Schißt an der erſten Seithen an eigenthümliches Landt, die andere Seithe ſchißt an Erbg. Wichelhaußen Buſch. Die dritte Seithe ſchißt an Churfürſtl. Buſch, welcher ſämbtlicher Beſitzer Daniel Honßberg, Melchior vom Cleve und Rütgerus Schürmann. Die vierte Seithe ſchißend an ſchmalen Buſch und Wittib Rübels Landt.	2	—	2
7) Ein Buſch genant der Müllenbuſch hält: iſt ſchlechter Art, wodurch geht ein Weg, welchen man mit großen Köſten im ſtande halten muß. Schißt an der erſten Seithen an Wittib	2	—	—
Zu übertragen	21	2	14 1/2

	Morgen	Viertel	Ruthe
Übertrag	21	2	14 1/2
Bredt ihr Landt. Die andere Seithe schißt an Peter Evertsen, Wichelhausen und Peter Beckmans Busche. Die dritte Seithe schißt an Wittib Wehrts ihren Busch. Die vierte Seithe schißt an Churfürstl. Busch welchen besitzt Caspar Winckelman und Peter Korte.			
Summa	21	2	14 1/2

Ferner ist dieses Erbgut steurbahr und wird jährlichs nach dem tax collectirt.

Dieses obgemelte Erbgut gehöret gantz steurbahr nach Wichelinghausen an das Marckische Hofsgericht und muß jährlichs an die Marckische Rentmeisterei alda zahlen 50 1/2 Stüber.

Ferner muß darob ein neuer Eigenthümer am Marckischen Wichlinghauser Hofsgerichte Handtwinnung thun, es seye vom Stücke oder gantzen Gut, mit 1 Reichsthlr. 41 Stüber ohne Zehrung.

Urkundt eygenhändiger Unterschrift

Barmen den 2. December 1743.

Johann Peter Lüttringhauss."

Wir ersehen aus dieser Aufzeichnung, daß Thönisen Gut ungeteilt auf Lüttringhaus kam. Größere Veränderungen treten auch bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nicht ein. Nur wurde 1749 der bisher über den Werth führende Privatweg zur öffentlichen Straße umgeschaffen und 1761 der Verbindungsweg zum Scheuriger Hof, die jetzige Kleinewerth- und Bachstraße, geregelt.

Beim Tode von Johann Peter Lüttringhaus gieng der Hauptteil des Hofes mit dem Stammhause, auf dessen gleichnamigen Sohn (1751 verh. mit Elisabeth Neuhaus aus Neuwied) über, die jüngste Tochter Anna Gerdrut brachte ihrem Gatten Johann Rütger Schürmann (verh. seit 1751)*) einen kleinen, im Nordwesten zwischen der Werther Straße und dem Mühlengraben gelegenen Teil zu. Dieser gieng durch Schürmanns Tochter Anna Maria auf deren zweiten Ehemann Johann Wülfing über, dessen Neffe Herr Abraham W. noch heute

*) Die älteste Tochter hatte bereits 1745 den auf Klausen wohnenden Johann Peter Lüttringhaus, Sohn von Franz L. in Elberfeld, geheiratet.

Besitzer ist. Anna Maria, geb. Schürmann, schenkte 5500 Rtlr. zum Neubau der Amtsschule, welcher 1824 in der Concordienstraße aufgeführt wurde.

Johann Peter Lüttringhaus der jüngere setzte auf seinem Anteile vom Werth das Geschäft des Bleichens fort. Nach seinem Tode (1797) teilten seine 3 Töchter das Gut.

Dabei erhielten

1. die Zwillingsschwestern (geb. 14. Dec. 1760), Anna Maria († 1837) und Johanna († 1830) den nordwestlichen Teil. Diesen verdankt die ref. Gemeinde zu Gemarke reiche Schenkungen für Kirchbau, für die Armen und 1823 eine (4200 Rtlr.) zum Bau einer neuen Pfarrschule. Im Jahre 1832 überwies Anna Maria einen Teil ihrer Bleiche zur Errichtung eines Armen- und Waisenhauses derselben Gemeinde (erbaut 1833). Die Universalerben der Schwestern (Joh. Wilhelm Jonghaus Joh. Sohn und Joh. Wilhelm Jonghaus Peters Sohn) vervollständigten die Stiftung, indem sie 1837 dem Armen- und Waisenhause 6 Morgen 67 Ruten Wald und Ackerland auf dem Ottenberg schenkten. Den andern Teil der Bleiche erwarb die Stadt und errichtete dort 1838 das städtische Krankenhaus.

2. Der südöstliche Teil des Erbes von Joh. Peter Lüttringhaus fiel dessen Tochter Johanna Wilhelmine zu. Diese wurde 1798 Gattin von Johann Gottfried Voßwinkel, einem der Gebrüder V., von denen man erzählt, daß sie auf den Geschäftsreisen sich mit folgenden Eingangsworten vorstellten: „Unserer Herren Gebrüder seinder dreie. Wir duhn in Zwirn- und Bettziechen!"

Während also Thönisen Gut, im Vergleich zum Rolingswerth, sich lange in seinem Bestand erhielt, wurden in unserm Jahrhundert die über seinen Grund führenden Straßen, die Werther-, Kleine Werth- und Bachstraße ausgebaut.

4. Jürgens Gut im Werth

entstand durch Teilung des Jasperschen Hofes (s. oben). Jaspers Schwiegersohn Jürgen (Georg) von Wülfing erhielt den 16 Morgen 25 Ruten enthaltenden südöstlichen Teil, dessen Hofeshaus dicht neben dem von Thönisen Gut lag. Jürgen wird 1608

mit ½ Taler besteuert. Bei dem Umgang der Garnmeister 1610 wird seine Bleiche mit 39 Centner aufgeführt. Die nähere Beschreibung des Gutes im Grundbuche von 1642 lautet:

Jürgens Gut im Wehrdt.

Morgen	Ruten		Gulden	Alb.	Heller
¾	31	Hoff und Garten, den Morgen ad 18 alb. facit	—	17	2¾
¾	32	Das Bleichblech, den Morgen 22 alb. facit	—	21	2¼
8	—	Das Landt, dessen 4½ Morgen, jeden 17 alb., 3¼ Morgen, jeden 14 alb., und ¼ Morgen ad 8 alb. den Morgen, facit	5	4	—
5½	—	Der Busch im Hagen, den Morgen 9 alb. facit	2	1	6
½	37	Der Busch im Radt, den Morgen 9 alb. facit	—	6	8¾
16	25	Summa	9	2	7¾

Nach Jürgens Tode gieng das Gut in den Besitz seines Sohnes Andreas über, der 1657 mit 57 Albus und auf Gewinn mit 5 Albus 4 Heller besteuert war.

Der Hof gehörte zu dem Märkischen Hofgericht nach Wichlinghausen. In dem Protokollbuch dieses Hofgerichts lesen wir unter dem 25. Februar 1664: „Andres Wülffing im Weehrt giebt hiemit ahn, daß Thöniß im Weehrt von seinem Guthe drey Malderse und ein Scheppelse unter habe, ohne aber daß davon in die Sohle contribuire undt beisteure, sondern ihme die Last alleinig, ohne einige beisteur abtragen lasse".

Andreas Wülfing starb 1681 (begraben 8. August), das Gut erhielt nun Wennemar Döpper, der in den Steuerlisten von 1684 und 1697 aufgeführt wird. Bei der Zählung von 1698 wird Johann Döpper als Besitzer des Hofes genannt. Im Anfang des 18. Jahrhunderts erwarb Engel Beckmann den Hof, welcher hierdurch mit dem 5. Hofe vereinigt wurde.

Außer den vorgenannten Höfen wird 1642 noch

5. Johanns Lüttringhausen Gut im Wehrdt

genannt. Das Hofhaus lag in der Nähe der andern, dicht am jetzigen Karlsplatz (das sogenannte Alwigs-Höfchen) es wurde bei Erbauung des großen Huhn'schen Hauses 1778 niedergerissen.

Am Ende des 16. Jahrhunderts war der Hof im Besitz von Jasper Schlieper, einem vermögenden Manne, den wir 1591 mit 4 Talern besteuert finden. Derselbe betrieb gleichfalls die Garnbleicherei. Nach den Aufstellungen der Garnmeister war seine Bleiche 1606 mit 70¾ Centner Garn belegt, dieselbe gehörte also zu den bedeutendsten des Tales. In dem Gaben-Verzeichnisse für den Bau der Barmer Amtsschule 1580 wird Schlieper auch mit aufgeführt. Er scheint zu den späteren Lehrern derselben in freundschaftlichem Verkehr gestanden zu haben, Johannes Stahlenbecker erwähnt ihn in seinem Briefe von Kastell Amboina (1605) bei den Grüßen namentlich. Schon 1607 wird der Sohn Henrich Schlieper in den Steuerlisten, als auf dem Hof wohnend, erwähnt.

Dieser war ein für das öffentliche Wohl Barmens tätiger Mann, der sich namentlich als Scholarch der Amtsschule große Verdienste erwarb. Von den aus seiner Ehe mit Maria, Wennemars Vogel genannt Helschen zur Scheuren Tochter, entsprossenen Kindern, heiratete Katharina den Sohn seines Nachbarn, Wilhelm im Wehrdt, namens Heinrich. Vermutet wird, daß Johann Konrad Schlieper, der Vater des als Sing-, Schreib- und Rechenmeister bekannten Servatius Schlieper in Elberfeld, ein Enkel Heinrich Schliepers war.

Nach Heinrichs Tod sehen wir den Hof im Besitz von Johann Lüttringhausen vom Heydt, welcher Mette, die Tochter jenes, geheiratet hatte. 1657 unterzeichnete er als Johann Lütternkauß im Wirdt, mit seinem Schwiegersohn Peter im Wehrdt Hilbrands Sohn, die Petition wegen Aufbaus der Amtsschule. Schon 1657 wird der Schwiegersohn (er war ein Sohn Hilbrands aus dessen 2. Ehe) als auf dem Hof wohnend und dort das Bleichgewerbe betreibend in der Steuerliste mit aufgeführt.

Aus der Zeit von Johannes Lüttringhausen besitzen wir in dem Grundbuch von 1642 folgende Angaben über diesen Hof.

Johanns Lüttringhausen Gut im Wehrdt.

Morgen	Ruten		Gulden	Alb.	Heller
1	2	Hoff und Garten, den Morgen ad 17 alb. facit	—	17	2½
½	—	Das Bleichblech, den Morgen ad 22 alb. fac.	—	13	11⅓
		Zu übertragen	1	7	1⅚

			Gulden	Alb.	Heller
		Übertrag	1	7	1 5/6
4	20	Das am Hofe gelegene Landt, den Morgen 18 alb., doch abgezogen 1/2 Morgen, jeden ad 15 alb. f.	3	—	10 3/4
1 1/2	18	Die Weische den Morgen 18 alb. fac.	1	5	1 3/4
2	10	Die Oye, anderthalb Morgen, jeden ad 18 alb. und der Rest, jeden Morgen 12 alb. fac.	1	9	9 1/2
1/2	—	Der Busch dabey gelegen, den Morgen 8 alb. fac.	—	4	—
2 1/2	56	Die Roßkämpe, die Hälbscheidt, den Morgen ad 11 alb. und andere Hälbscheidt ad 10 alb. fac.	1	6	2
4 1/4	—	Der Busch bey den Roßkämpen, den Morgen ad 9 alb. fac.	1	16	6
1/2	22 1/2	Der Busch, welchen Lüttringhauß und Rolingswehrdt zusammen haben, jeden Morgen ad 9 alb. fac.	—	5	10
17 1/2	73 1/2	Summa	10	7	5

Beim Tode von Johann Lüttringhaus 1672 (begraben den 25. August in Elberfeld) gieng das Gut auf den zweiten Schwiegersohn Engelbert Beckmann über. Die Nachkommen von Peter im Wehrdt wohnten auf dem Fingscheid und in den Dörnen.

Engel Beckmann im Wehrdt war ein Nachkomme des am Ende des 16. Jahrhunderts auf Westkotten wohnenden Peter Beckmann. Er war eifriger Vertreter der Rechte der reformierten Oberbarmer gegenüber der schwelmer Gemeinde, und in dieser Angelegenheit 1687 zur Ruhrschen Klasse deputiert. Vom März 1688 bis März 1690 bekleidete er das Amt eines Oberbarmer Provisors bei der Gemeinde zu Schwelm. Mit großer Aufopferung wirkte er auch für die Erlangung der Selbständigkeit der reformierten Oberbarmer, und schenkte der späteren Gemeinde alle seine für diesen Zweck aufgewandten Kosten (Siehe Eberhardi fol. 89). Bei der ersten Konsistorien-Wahl der neugegründeten Gemeinde zu Gemarke am 12. December 1702 wurde er deshalb zum Ältesten gewählt. 1719 bestätigte er die facta ecclesiae Oberbarmensis des Pastor Eberhardi. Er starb den 7. Februar 1722 im Alter von 72 Jahren 3 Monaten und 20 Tagen, als

Haupt einer angesehenen Familie, deren Nachkommen noch unter uns leben.

Schon früher hatte sein Sohn das väterliche Erbe in Verwaltung genommen, er führte, wie bei Jürgens Gut angegeben, die Vereinigung dieser beiden Güter herbei, wie dieses wenigstens aus der Steuerliste von 1720 hervorzugehen scheint, denn es werden dort im Besitz von Engelbert Beckmann im Werth (Lohnbleicher) aufgeführt:

Morgen	Viertel	Ruten		
8	—	—	Land	Teile von Jürgens Gut.
1	3	25	Hoff u. Garten	
2	—	37	Busch	
12	—	25		

ferner:

12	—	31	Land	Teile von Johann Lüttringhaus Gut.
1	—	2	Hoff u. Garten	
2	—	18	Heubanden	
5	1	22	Busch	
20	2	35		

Nach den Angaben von 1642 betrug

Jürgens Gut im Wehrdt	16 Morgen 25 Ruten
Johannes Lüttringhausen Gut	17 1/2 „ 72 1/2 „
	also 34 Morgen.

Davon finden wir im Besitz von Engel Beckmann

12 Morgen -- Viertel 25 Ruten
20 „ 2 „ 35 „

32 Morgen 3 Viertel 22 Ruten.

5 Ruten Land hatte, nach der Steuerliste von 1720, Caspar Leimbach in Besitz, außerdem scheint C. Fabritius von Westkotten mehrere Morgen erworben zu haben. 1721 kaufte P. Evertsen einen Teil des Hofs von E. Beckmann. Es hatte also im Anfang des 18. Jahrh. eine Veränderung im Grundbesitz dieser Höfe stattgefunden.

So genau wie bei den drei ersten Höfen können wir die ganze Entwickelung bis in die neueste Zeit für diesen Teil des Werther Hofes nicht verfolgen. Es kommen gerade hier sehr verwickelte Verhältnisse durch Heiraten und Übertragungen vor. Denn obwohl das Grundbuch von 1720 nur Engel Beckmann

aufführt, geht aus anderen Akten deutlich hervor, daß die Familie Döpper, und nachdem im Oktober 1717 Engelbert Korte, der Sohn von Johannes Korte in Elberfeld, Anna Maria Döpper, die Tochter von Johann Döpper, geheiratet, auch dieser im Mitbesitz des Hofes war. Ja, nachdem am 26. September 1727 Engel Beckmann, der jüngere, gestorben, scheint Engelbert Korte das ganze Erbe verwaltet zu haben. Das wichtigste, was wir aus der weiteren Geschichte des Hofes noch wissen, ist die Teilung unter die Erben von Engelbert Korte (25. März 1754). In dem Teilbrief werden folgende 5 Loße aufgeführt: 1) Johann Engelbert Beckmann und dessen Ehefrau Anna Gertrud Korte; 2. Anna Katharina Korte; 3) Engelbert Korte; 4) Johann Melchior Bredt und dessen Ehefrau Maria Margaretha Korte; 5) Johann Korte.

Engelbert Beckmann erhielt das sogenannte neue Haus und das daranschießende Land. Nach Verheiratung seiner Tochter Anna Gertrud mit Peter Caspar Sehlhof (10. Mai 1776) gieng dieses Erbe an die Familie Sehlhof über, deren Nachkommen bis in die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts dort wohnten. Das alte Stammhaus fiel Anna Katharina Korte zu, doch scheint dasselbe später in den Besitz der Familie Beckmann übergegangen zu sein. Im Anfang dieses Jahrhunderts gehörte dasselbe Friedrich Wilhelm Erlenbruch und seiner Gattin Anna Katharina geb. Beckmann, welche es am 20. September 1807 an Johann Heinrich Alwig verkauften. Johann Melchior Bredt und Maria Margaretha Korte erhielten den mittleren Teil des Hofes. Ihre Nachkommen blieben bis zur Teilung der Erben Johann Mathias Bredt also über ein Jahrhundert lang, im Besitz desselben. Mit der Anlage der durchführenden Straße durch das Barmer Tal war 1750 auch der obere Teil dieser Höfe berührt worden, und so fand auch hier am Ende des vorigen Jahrhunderts ein Anbau statt. Die Hauptveränderungen aber erfuhr dieser Teil des Werther Hofs durch die Erbauung der sogenannten Neustadt. Durch den Bauunternehmer Ludwig Jürgens entstanden dort im Anfange dieses Jahrhunderts in kurzer Zeit die jetzige Marien- und die Neustadt-Straße. Schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts war der in der Nähe der Wupper über die Werther Höfe hinführende Weg mannigfach verbessert worden. Im Laufe des 19. Jahrhunderts fand in verschiedenen Perioden der volle Ausbau zur

Karlsstraße statt, und nachdem 1871 Hissels Bleiche aufgegeben, dort die Löwenstraße angelegt und durch die 1874/75 erbaute Löwenbrücke mit dem Klef verbunden war, enstanden hier, durch den Bauunternehmer Ludwig Conradi, die großen Häuser im modernen Städtestil.

Nach und nach schwand so der letzte Hofeszusammenhang der Güter im Werth. Auf ihrem Grund und Boden entstand der Mittelpunkt und der wichtigste Teil der Stadt Barmen.

Nachtrag.

Einige während des Druckes erhaltene Akten veranlassen noch folgende Bemerkungen und Berichtigungen.

Zu Seite 86. Wilhelm im Werth, geb. 1664, verheiratet mit Anna Elisabeth Ronstorff, verunglückte 1712 im Mühlengraben. Der Vormund über seine fünf minderjährigen Kinder Georg Christoph Werth verkaufte am 6. Juni 1712 das Erbgut an Peter Evertsen und Anna Margaretha Werth für 645 Rtlr. Diese leisteten hierfür am 26. Juni 1713 den Hofeseid. Ein Enkel Wilhelms im Werth namens Johannes Werth zog 1778 wegen dieses Verkaufs Erkundigungen ein.

Nach einer vorliegenden großen Karte vom Werther Hof, aufgenommen im Jahre 1782 durch Ingenieur Hauptmann C. W. Bilger und Landmesser J. W. Buschmann, erhielt die im Jahre 1749 über den Werther Hof durchgeführte Straße den Namen: „Ober-Werder-Straße“, während die jetzige Mittelstraße den Namen „Nieder-Werder-Straße“ führte. Zu beiden Seiten des Fahrwegs dieser Straße flossen Gräben, die ihr Wasser aus einer Ableitnng in der Wupper bei der jetzigen Bürgerbrücke erhielten, und nach den Seiten wieder Ableitungsgräben nach den Bleichen hatten.

Diese Karte zeigt auch, daß die Teilungen des Grundbesitzes nicht nach geraden durchführenden Linien, sondern mit Berücksichtigung der Verwertung der Grundstücke erfolgte; so scheint namentlich darauf Rücksicht genommen zu sein, daß jeder Teil eine Bleiche an der Wupper oder am Mühlengraben erhielt.

Es sei hier auch noch bemerkt, daß die Wald- und Nebenkomplexe vom Rolinxwerth und von Johann Lüttringhausens Hof, welche nicht im Werth lagen, sich auf der linken Wupperseite befanden, während diejenigen der andern drei Höfe auf der rechten Seite der Wupper lagen.

IV.

Burggraf Heinrich von Drachenfels und dessen Gemahlin Katharina erlassen der Abtei Meer bedingungsweise die Entrichtung einer Erbrente aus den Weinbergen ihres Hofes Wolsdorf. 1304, 30. Januar.

Nos Henricus miles burgrauius in Draginuels et Katherina eius vxod legitima notum facimus vniuersis presentes litteras visuris et audituris quor nos ob salutem ct remedium animarum nostrarum et parentum nostrarum dedimus et conferimus donatione perfccta inter viuos magistre et conuentui in Mere iuxta Nussiam et earum monasterio perpetuo et hereditario iure tres amas vini cum dimidia in quibus nobis tenentur occasione hereditarie pensionis de vineis earum pertinentibus ad curtem suam dictam Wolstorp et easdem magistram conuentum et monasterium earum quitas et solutas perpetue dimittimus et proclamamus pro nobis et nostris liberis heredibus a solutione dictarum trium amarum vini cum dimidia tali conditionis forma interposita quod dicte religiose post obitum nostrum anniuersarium nostrum et memoriam parentum nostrorum singulis annis in crastino Commemorationis animarum perpetuis temporibus peragcre tenebuntur prout inibi fieri est consuetum et in dicto crastino prior qui in dicto monasterio pro tempore fuerit cum dicto vino ministrabit sororibus eiusdem conuentus pyctantiam siue refectionem nec ad aliquos alios usus dictum vinum conuertet immo ipsis sororibus per priorem dicti monasterii pro tempore existentem huiusmodi vinum assignabitur absque omni contradictione. In cuius rei testimonium et perpetuam firmitatem predictis religiosis et earum monasterio contulimus presens instrumentum sigillo nostro scilicet Henrici burgrauii predicti pro nobis et Katherina uxore nostra predicta presentibus appenso firmiter communitum quo quidem sigillo nos Katherina contente sumus pro nobis in hac parte.

Datum feria quinta post conuersionem b. Pauli apostoli anno d. MCCC quarto.

(Nach dem Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

V.

Ein Evangeliar der Münsterkirche zu Essen

von

Georg Humann

zu Essen.

Vor kurzer Zeit wurde in der Pfarrbibliothek der Stiftskirche zu Essen eine Evangelien-Handschrift aufgefunden, welche in kunstgeschichtlicher Hinsicht nicht ohne Bedeutung ist. Ihre reiche ornamentale Ausstattung zeigt im wesentlichen den Charakter jenes Stils, welcher bei den Franken vor der Zeit Karls des Großen in Geltung war. Neben einzelnen, der römischen und altchristlichen Kunst entlehnten Motiven findet man merowingische und irische Ornamente in innigster Verschmelzung.

Einer näheren Beschreibung des Evangeliars mögen einige allgemeine Bemerkungen über Art und Entwickelung der genannten, besonders der irischen Verzierungsweisen vorangehen.

Bei den germanischen und keltischen Stämmen des westlichen und nördlichen Europas hatte sich, der Hauptsache nach in dem Zeitraum von Christi Geburt bis zu Karl dem Großen, auf Grundlage der Ornamentik vorhergegangener Perioden ein eigenartiger Verzierungsstil entwickelt. Wie der Punkt und die gerade Linie in der Steinzeit, die Bogenlinie (Kreis und Spirale) in der Bronzezeit, so waren jetzt Tiergebilde, besonders vierfüßige Tiere und Vögel von allgemeinen, stilisierten Formen, die charakteristischen Bestandteile. Aber auch einzelne Elemente römischer bez. altchristlicher Kunst hatten sich sowohl vor als nach der Völkerwanderung unter jene Ornamente gemischt. Besonders war dies

bei den Franken und Burgundern der Fall, bis die Formen der Barbaren von der durch Karl den Großen veranlaßten Renaissance der klassischen Kunst entschiedener in den Hintergrund gedrängt wurden. Wenngleich nun die Verzierungsweisen der Iren, Angelsachsen, Westgothen, Longobarden, Franken und Burgunder, soweit sie aus den in Gräbern gefundenen Waffen und Schmuckgegenständen, zum Teil auch aus ornamentierten Manuskripten bekannt sind, auf das vielfachste mit einander verwandt erscheinen, lassen sich doch hier und dort gewisse Unterschiede bemerken. Vor allen anderen hervorragend hat die Kunst der Iren sich nicht allein am eigentümlichsten und konsequentesten entwickelt, sondern infolge der ausgedehnten Missionstätigkeit irischer Mönche auch auf dem Festlande lange Zeit hindurch den größten Einfluß ausgeübt.

Während die genannten Stämme fast alle sich noch im Zustande der Barbarei befanden, und die Kunst des zerfallenden Römerreiches unter den Verwüstungen der Barbaren ganz zu erliegen drohte, herrschte im fernen Irland sehr reges und vielseitiges Kunstleben. Die Iren zeichneten sich durch Pflege der Musik, durch Erzeugnisse der Skulptur, durch Arbeiten in Erz und Gold, vor allem aber durch sehr sorgfältig geschriebene, mit äußerst kunstvoller Ornamentik versehene Werke der Schreibkunst im höchsten Grade aus. In ihrer Ornamentik*) findet man neben

---

*) Abbildungen irischer Manuskript-Verzierungen findet man vorzugsweise in folgenden Werken: Astle, The origin and progress of writing. — Westwood, Palaeographia sacra pictoria, besonders in dessen Facsimiles of the miniatures and ornaments of Anglo-Saxon and Irish manuscripts, dann bei Digby Wyatt, The art of illuminating etc. — Shaw, Illuminated ornaments of the middle ages etc. — Silvestre, Paléographie universelle etc. — und in: The Palaeographical Society, facsimiles of manuscripts and inscriptions edited by E. A. Bond and E. M. Thompson I—VIII. Abb. aus den irischen Handschr. zu St. Gallen bei F. Keller in den „Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich" 7. Bd. — Vorwiegend fränkischen Manuskripten entnommene Verzierungen in dem großem Prachtwerk des Grafen Bastard, Peintures et ornements des manuscrits etc. Ein einzelnes, aber sehr charakteristisches Beispiel irischer Ornamentik (aus dem Cuthbert-Book) auch bei Bouterwek: Die vier Evangelien in alt-nordhumbr. Sprache (Gütersloh 1857). Während somit die bedeutendsten handschriftlichen Verzierungen irischer und verwandter Kunst in guten, zum Teil farbigen Reproduktionen vorliegen, ist auf dem Gebiet der Erforschung irischer Kunst nach ihrem Charakter, ihrer Entstehung und Entwicklung, sowie ihres Verhältnisses zu den ihr verwandten Kunstgebieten erst der Anfang gemacht. Von deutschen Kunsthistorikern hat zuerst G. F. Waagen

Band- und Flechtwerk, welches unter den frühesten Ornamenten fast aller Völker vorkommt, merkwürdige, mit dem Bandornament in eigentümlicher Weise verschmolzene Tiergestalten, die stark stilisiert, nur eine allgemeine Ähnlichkeit mit vierfüßigen Tieren und Vögeln aufweisen. Zu den charakteristischen Ornamenten gehören ferner die Spiralen. Diese Gebilde sind durch verschiedene, sonderbare Glieder mit einander zu einem ganzen Gewebe verbunden, und zur Ausfüllung von Flächen jeglicher Größe und Form verwendet. Auch fehlen selten zahlreiche rote Punkte, die entweder in ein- oder mehrfachen Reihen die Initialen oder andere Figuren umgeben, oder auch ganze Flächen bedecken. Die Liebe der Iren zu der ihnen eigenen Verzierungsweise gieng sogar so weit, daß menschliche Figuren im Gegensatz zu natürlicher, organischer Bildung bis zu einem gewissen Grade in Unterordnung unter das Ornament und als solches behandelt wurden. Es sind nämlich nicht allein die Gewänder unnatürlich, meist steif und symmetrisch, sondern auch Teile des Körpers, z. B. Nasen, Ohren wie ornamentale Schnörkel, Finger zuweilen in einander geschoben, wie Flechtwerk behandelt u. dgl. Zu dem zwar sonderbaren, doch oft sehr geschmackvollen und schönen Ornament treten deshalb diese Gestalten in einen desto auffallenderen, durchaus nicht vorteilhaften Gegensatz.

Aber gerade diese und andere Kontraste erhöhen nicht wenig die Eigentümlichkeit irischer Ornamentik. Auf der einen Seite einfache, klare, verständnisvolle Anordnung und Verteilung, Farbengeschmack und Sinn für Symmetrie, sowie oft staunenswert sorgfältige, beinahe kleinlich erscheinende Ausführung. Vorzugsweise sind es die älteren, linearen Motive, die sog. T-, Z-, Mäander-, Treppen- und Schachbrettmuster, in denen sich die strenge Anord-

(im „Deutschen Kunstblatt" 1850, sowie in seinem Werke „Kunstwerke und Künstler in England und Paris", I. S. 134 ff., III. S. 241) der irischen Kunst besondere Aufmerksamkeit zugewendet, dann F. W. Unger (in der Revue celtique 1870), Conze (in den Sitzungsber. der Wiener Akademie B. 64 u. 73), F. Keller (a. a. O.) und Hofmann (Sitzungsber. der Münch. Akad. 1871). Eingehende Forschungen auf diesem Gebiet haben auch englische Gelehrte angestellt (bes. Westwood). Von vielfach neuen Gesichtspunkten behandelt die irische Ornamentik besonders in ihrem Verhältnis zur nordischen (skandinavischen) Kunst Dr. Sophus Müller in seinem soeben aus dem Dänischen ins Deutsche übersetzten Werke „die Tierornamentik im Norden". 1881.

nung offenbart; auch ist besonders in der früheren Periode*) irischer Kunst, Band- und Flechtwerk, selbst dort wo es mit Tieren oder deren Teilen zu eigentümlicher Ornamentik verschmolzen ist, nicht allein ungemein fein und zierlich, sondern meist auch streng symmetrisch ausgeführt.**) In anderer Hinsicht offenbart sich aber die größte Excentricität. Es ist zwar in neuerer Zeit gegen die Bezeichnung der irischen Kunst als einer vorwiegend phantastischen in gewissem Maße Einspruch erhoben und die Entstehung mancher seltsam erscheinenden Formen auf rein ornamentalem Wege erklärt, so vor allem bei den aus Tieren und Flechtwerk zusammengesetzten Ornamenten. Schon früh habe man gewisse Tierformen, vorzugsweise Köpfe in die primitive Ornamentik eingeführt, mit ihnen Enden und Ecken von Gebrauchs- und Schmuckgegenständen verziert. Auch dem Bandgeflecht seien dann solche Formen zugefügt und dadurch jene Gebilde entstanden, welche gewisse Ähnlichkeit mit Schlangen und vierfüßigen Tieren zeigen,***) die unnatürlich in die

*) Müller a. a. O. S. 78 teilt die irische Kunst in zwei Perioden: vom 6. bis Anf. des 10. und vom 10. bis 12. Jahrh. Letztere Zeit könne im allgemeinen als Periode des Verfalls betrachtet werden.

**) S. z. B. Keller a. a. O. Taf. I, III u. bes. IX.

***) Müller a. a. O. schreibt hierüber u. a. S. 83: „Was bedeuten diese Schlangen, warum werden sie in die Ornamentik eingeführt, und wo sind diese Bilder entstanden? Die Beantwortung dieser Frage können wir nur aus der Ornamentik selbst schöpfen; aber eine sorgfältige Beobachtung hinsichtlich des Vorkommens dieser Bilder wird kaum noch Zweifel aufkommen lassen, daß die Schlangenformen aus der ornamentalen Behandlung der Tier- und Bandmotive entstanden sind. Als man ganze Tierfiguren in die Initialen hineinsetzte, fügte man zugleich den bandförmigen Grundzügen des Buchstabens einen Tierkopf und ein oder mehrere Beine mit Pfoten und Klauen an — und der ganze Anfangsbuchstabe war damit zu einem Tierbilde geworden; ließ man die Beine weg, da glichen die Initialen langen, sich schlängelnden Bändern mit Tierköpfen, oder wirklichen Schlangen. Auch in anderen Ornamentmotiven finden wir schlangenförmige Figuren, die mit Recht Zusammensetzungen von Bandgeflecht und Tierköpfen genannt werden dürfen, und zwar in gleicher Weise wie die ornamentalen Verbindungen von Tier und Pflanze, von Blatt und Band, und ebenso gut wie der Tierkopf an Stellen angebracht wurde, wohin er nicht gehörte, z. B. an der Zungenspitze eines Tieres, konnte er auch an ein schlängelndes Band gesetzt werden. Man trifft ferner in der irischen Ornamentik mancherlei Übergangsformen zwischen dem vierfüßigen Tier und den schlangenartigen Geschöpfen, bald sind dieselben nur mit Vorderbeinen ausgerüstet, bald mit einem Hinterbein, welches halb zum Schwanz geworden; ferner Schlangenformen mit langen Beinen und endlich wirkliche Schlangenleiber

Länge gezogen, auf das einfachste mit einander verschlungen sind. Obwohl diese Entwicklungstheorie nicht unbegründet scheint, so dürfte doch andererseits zu beachten sein, daß jene grotesken Verzierungen während des langen Zeitraums vieler Jahrhunderte mit größter Vorliebe behandelt und auf's äußerste ausgenutzt sind. Auch bei südeuropäischen Völkern wurden in einer gewissen Periode Tierbildungen*) in die lineare Ornamentik eingeführt und kommen neben Flechtwerk vor. Doch wenn hier schon bald eine entschiedene Wendung zu natürlicher Behandlung, oder gar zum Aufgeben dieser Motive eingetreten ist, so wird dies zum Teil auf äußere Einflüsse, auf Einwirkung des Orients zurückzuführen sein, zum Teil aber auch auf anderartige geistige Veranlagung jener Völker. Denn neben äußeren Umständen z. B. formbildender Eigenart der Technik dieses oder jenes Kunstzweiges, neben Einwirkungen aus-

---

mit dem Kopf des vierfüßigen Tieres. Wenn man alles dies in Erwägung zieht und bedenkt, daß die Schlange nicht in der älteren irischen Ornamentik vorkommt, während sie in der späteren häufig erscheint, wird man genötigt anzunehmen, daß die schlangenartigen Gestalten entweder durch eine Zusammenstellung des Tierkopfes mit den bandförmigen Zügen des Buchstabens entstanden sind, oder durch ein Gemisch von Tieren und Bandgeflecht, oder dadurch, daß man vergaß, das vierfüßige Tier mit Beinen auszurüsten, sie müssen derselben rein ornamentalen Entwicklung gemäß entstanden sein, die in jeder primitiven Ornamentik eine große Rolle spielt. Als eine Erinnerung an ihre Entstehung tragen die Schlangenbilder oft den Kopf des vierfüßigen Tieres, oder es hängt hier oder dort an den Initialen eine Pfote, eine Zehe, und gewöhnlich sind die Schlangen an den Buchstaben gebunden; seltener und erst in späterer Zeit verlassen sie denselben, um mit anderen dekorativen Elementen namentlich mit dem vierfüßigen Tier zusammengesetzt zu werden".

Wir haben diese Stelle um so lieber angeführt, als Fig. 14 unserer Abbildungen diese Auffassung trefflich illustriert. Denn die Leiber der scheinbaren Schlangen können hier wol nur als breiter gezeichnete Bänder angesehen werden; sie sind nicht allein mit einander, sondern auch vielfach mit dem schmaleren Bandwerk auf's engste verflochten. Die Köpfe haben dieselbe stilisierte Form, wie sie bei vierfüßigen Tieren vorkommt, und, während das untere Bänderpaar mit Beinen versehen ist, hat das obere durch Fortlassen derselben und geringe Zuspitzung eine gewisse Ähnlichkeit mit Schlangen erhalten. — Indes muß hier bemerkt werden, daß in einem Initial des Essener Evangeliars zwei Tierköpfchen vorkommen, welche den Köpfen wirklicher Schlangen gleichen (s. Fig. 2 unten, rechts und links).

*) In der pelasgischen Ornamentik findet man Vögel und vierfüßige Tiere. Auch sollen (wie Müller a. a. O. S. 70 erwähnt) zahlreiche Beispiele von Tierfiguren vorkommen, die einen ganz unbestimmbaren ornamentalen Charakter haben.

ländischer Kunst u. s. w. ist doch auch der Charakter eines Volkes ein nicht zu unterschätzender Faktor in der Entwicklung der Ornamentik, zumal, wenn diese die primitivste Stufe rein linearer Verzierung schon überschritten und Tiergebilde aufgenommen hat. Auch in Irland mag ebenfalls eine gewisse Kenntnis ausländischer, höher entwickelter Kunst, zugleich mit dem früh dort eingeführten Christentum, verbreitet gewesen sein. Ob nun durch Missionare (der h. Patrik kam schon gegen 430 nach Irland) oder auf andere Weise in frühester Zeit Werke römischer bez. altchristlicher Kunst, vor allem ornamentierte Bücher nach Irland gelangt sind, ist zwar nicht bekannt, doch wol wahrscheinlich. Hat ja auch der h. Augustinus, wenngleich nach England und einige Zeit später (587), Psalter und Evangeliare prächtigster Ausstattung mitgebracht.*) Will man aber gewisse, in der irischen Kunst vorkommende Ornamente als Mäander und Blattwerk nicht auf Einwirkungen römischer Kunst zurückführen, so waren doch diese Motive den Iren bekannt**) und hätten zugleich mit verschiedenen anderen, vor allem der großen Anzahl einfacher, linearer Ornamente, als Grundlage dienen können für die Entwicklung einer mehr dem Natürlichen zugewendeten Verzierungskunst. Trotzdem zeigt sich Jahrhunderte hindurch eine Neigung zum Absonderlichen, vielleicht in mancher Hinsicht eine wachsende Vorliebe für extreme Bildungen. Die einfachen, der Stein-, Bronze- und ältesten Eisenzeit entlehnten Elemente verschwinden in späterer Zeit mehr und mehr, desgleichen die klare, vielfach streng symmetrische Anordnung und das Auseinanderhalten verschiedenartiger Ornamentmotive. Die charakteristischen, aus Tiergebilden und Bändern zusammengesetzten Kompositionen, welche in den ersten Jahrhunderten meist in Borten oder wenigstens in Reihen und Gruppen wohlgeordnet sind, erfahren bei späteren Umbildungen kaum eine natürlichere Behandlung. Das jetzt vielfach mit Blattformen verbundene Bandgeflecht macht sich in unregelmäßigster Weise an Stellen geltend, wo es wenig naturgemäß ist: in den Flügeln, Schwänzen und Beinen der Tiere. Auch nehmen nunmehr die Tierfiguren — nicht selten zur Bildung von Initialen

---

*) Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter. 2. Aufl. S. 297.

**) In dem berühmten Buch von Kells kommt Blattwerk in ausgedehntem Maße vor. Die Meinungen über die Zeit der Entstehung dieses Werkes sind zwar verschieden; doch gehört es jedesfalls der besseren Zeit irischen Kunststils an.

benutzt — vielfach ungeheuerliche Verhältnisse an. In höherem Grade sind vielleicht die eigentümlichen Spiralgebilde geeignet, die irische Kunst zu charakterisieren. Wie diese Ornamente ihre Entstehung gefunden haben, ist noch nicht genügend aufgeklärt, vielleicht wird es der zukünftigen Forschung gelingen, ähnlich wie bei den verschlungenen Tierornamenten, eine bis zu gewissem Grade objektive, ornamentale Entwicklung nachzuweisen. Daß ihr Ursprung und erster Entwicklungsgang in der Metall- und zwar in der Draht- und Filigrantechnik zu suchen ist, glauben wir annehmen zu dürfen. Doch sind mit dieser Voraussetzung noch lange nicht die vielen Eigentümlichkeiten genügend aufgeklärt, welche die irischen Spiralgebilde vorzugsweise charakterisieren. Volutenkompositionen kommen auch in der primitiven Ornamentik vieler anderen Völker vor, z. B. bei den Pelasgern. Doch während hier fast durchweg ein Streben nach ruhiger, klarer und symmetrischer Anordnung bemerkbar ist,*) sind die Spiralen der irischen Kunst zu eigentümlich phantastischem Wirrwarr vereinigt und zur Ausfüllung ausgedehnter, verschiedenartiger Flächen verwendet. Vor allem sonderbar erscheinen auch ihre Verbindungsglieder. Je nach der Lage zweier Spiralen zu einander, sind entweder die S-Linien, oder Verbindungen, wie sie z. B. an jonischen Kapitälvoluten vorkommen, am einfachsten und natürlichsten. Statt dessen findet man bei den Iren Bildungen, welche trotz gewisser Anklänge an jene einfachsten Zwischenglieder die sonderbarsten, excentrischsten Abweichungen zeigen: F. W. Unger hat die Vermutung ausgesprochen, daß durch gewisse Zwischenglieder verbundene Spiralpaare von Kriegern zum Schmuck und Schutz der Brust, vielleicht noch über dem Panzer, getragen wurden und später zum Kunstmotiv geworden seien.**) Sehr charakteristisch für diese Spiralgewebe sind auch die an ihren Mittelgliedern selten fehlenden Verzierungen in Form kleiner, lanzettförmiger Blättchen. Daß man hier eine Nachahmung wirklicher Blätter vor sich hat, ist sehr zweifelhaft, jedesfalls sind diese Verzierungen originell verwendet und zeigen wenig Ähnlichkeit mit den der Blattornamentik entnommenen Motiven, welche z. B. am ionischen Kapitäl zwischen Voluten und Polster vorkommen, vielleicht etwas mehr Anklang (wohl zu-

*) Siehe die zahlreichen Abbildungen in Schliemanns Mykenä.

**) La miniature irlandaise in der Revue celtique. 1870.

fällig) an die einzelnen Blattformen der bei ägyptischen Spiral-ornamenten zuweilen ähnlich verwendeten Lotosblumen.*) Auch kommen die irischen Spiralverzierungen nicht allein als Füllungen z. B. in Borten, zwischen Buchstaben u. s. w. vor, sondern auch dort, wo sie sehr wenig angebracht sind; nicht selten sogar erscheinen sie Initialen oder ganzen Ornamentkompositionen in rein äußerlicher, gänzlich unmotivierter Weise zugefügt und bilden dann die wunderlichsten Anhängsel (z. B. beim XP des Cuthbert-Buches, welches unter Bischof Eadfrith zwischen 698 bis 721 in der von Iren gestifteten Schreibschule von Lindesfarne geschrieben und illuminiert ist). Im höchsten Grade eigentümlich ist jedesfalls die Behandlung, welche der menschlichen Figur zuteil wird. Anstatt daß dies höchste Objekt bildender Kunst einen Impuls gegeben hätte, das bisherige niedere Niveau rein ornamentaler Bildungen zu verlassen, um edleren, natürlicheren Formen und einer höheren, mehr geistigen Auffassung Platz zu machen, werden menschliche Gestalten oder deren Teile zum Ornament erniedrigt und als solches behandelt. Sie erscheinen in den abenteuerlichsten Zerrbildern, mit Band- und Flechtwerk verwoben, und wo man einmal dazu übergeht, Figuren von gewisser Bedeutung oder gar Scenen darzustellen, sind doch gewisse Teile, als Haupt- und Barthaare, Nasen, Ohren und Hände in rein ornamental stilisierter Weise behandelt, oder die Figuren, als Ganzes betrachtet, nehmen unnatürliche, zuweilen geradezu scheußliche Formen und Verhältnisse an.**) Es zeigt somit die irische Kunst eine Menge der sonderbarsten, extremsten Bildungen. Die meisten derselben, vorwiegend solche, deren selbständige Entwicklung in Irland außer allem Zweifel steht, werden Jahrhunderte hindurch in ausgedehntester Weise, viele sogar während der ganzen Periode irischer Kunst vom 6. bis 12. Jahrh. verwendet, ohne eine wesentliche Umbildung in natürlichere, weniger bizarre Formen zu erfahren. Auch sind anstatt der in den letzten Jahrhunderten in den Hintergrund gedrängten Motive, wenn man von der in älterer Zeit seltenen, später ausgedehnteren Anwendung des Blattwerks absieht, kaum neue nennenswerte Formen mehr einfacher natürlicher Art in Aufnahme gekommen. Es mag

*) Abb. bei Priss d'Avenne, L'art egyptien.

**) Vergl. Wagen im „Deutschen Kunstblatt" 1850 und die bez. Abb. bei Keller a. a. O.

also wohl berechtigt sein, den Charakter der irischen Kunst, im Ganzen betrachtet, als einen vorwiegend phantastischen zu bezeichnen. Während in der vorklassischen Kunst südeuropäischer Völker schon früh Klarheit, Ruhe, Mäßigung und Geschmack zur Geltung kommt, erscheint die Kunstübung der Iren von ungezügelter Phantasie beherrscht. Zeigen ja auch die Irländer im Anfange ihres geschichtlichen Auftretens so viel Eigentümliches, so viel Phantastisches, so vieles, was wohl geeignet ist, mit ihrer eigenartigen Kunstrichtung in Einklang gebracht zu werden. Wir glauben den sonderbaren Charakter dieses Volkes nicht besser zeichnen zu können, als dies in folgenden Stellen geschehen ist, welche einer Abhandlung von Wattenbach: „Die Kongregation der Schottenklöster*) in Deutschland"**) entnommen sind:

„Leicht erregbaren Gemütes scheinen die Irländer für religiöse Vorstellungen immer besonders empfänglich gewesen zu sein, sich ihnen mit besonderer Innigkeit hingegeben zu haben. Schon in den heidnischen Zeiten galt die Insel für heilig, war hier der Hauptsitz der Druidenherschaft. Als ihnen dann von der verwandten Bevölkerung Galliens und Britanniens die Predigt des Christentums gebracht wurde, nahmen sie auch diese mit großer Bereitwilligkeit auf." — „Rasch erhoben sich zahlreiche Klöster; in Bangor allein waren zu einer Zeit 3000 Mönche. Die Vorsteher derselben übten eine bischöfliche Wirksamkeit und hielten nachdrücklich auf strergste Zucht; hier war die äußerste Entsagung zu Hause, dabei aber auch eine rege wissenschaftliche Tätigkeit und von jeher eine besondere Vorliebe und hohe Begabung für die Musik." — „Fast allein bot damals Irland den Resten der alten Kultur eine Zufluchtsstätte dar, und als von Rom aus die Angelsachsen für das Christentum gewonnen waren, strömten diese scharenweise nach der heiligen Insel hinüber, um dort in den Klöstern der Schotten Schüler dieser gefeierten Lehrer zu werden. Einzeln kamen auch Franken zu ihnen übers Meer, vorzugsweise zogen sie selber hinaus

*) Nicht Schottländer sind unter diesen Schotten zu verstehen, sondern die stammverwandte Bevölkerung Irlands, welche in den früheren Jahrhunderten fast allein auf dem Festlande bekannt wurde, findet sich mit dem Namen der Schotten bezeichnet.

**) „Zeitschrift für christl. Archäologie und Kunst" von v. Quast u. Otte. I. Band.

in alle Welt: sie erfüllten England und die benachbarten Inseln, in Island fanden später die Normannen ihre Bücher und Pilgerstäbe. Frankreich durchzogen sie nach allen Richtungen und drangen tief in Deutschland ein. Kataldus selber, der Schutzpatron von Tarent, ist ein solcher schottischer Heiliger des 7. Jahrh. aus der berühmten Schule von Lismore."

„Fragen wir nun nach der Tätigkeit dieser Mönche, nach der Art ihrer Wirksamkeit, so tritt uns sogleich als auffallend entgegen, daß sie selber uns keinerlei schriftliche Nachrichen hinterlassen haben; der Sinn für einfache geschichtliche Überlieferung scheint diesem Volksstamme fast ganz zu fehlen, und, wo sie in späterer Zeit selber über ihre Vorzeit berichten, da erwachsen sogleich die phantastischsten Fabeln. Nur dem Abte Jonas von Bobio, aus Susa in Piemont gebürtig, verdanken wir es, daß von einem der bedeutendsten jener irländischen Missionare ein klares Bild uns erhalten ist, von Kolumban nämlich, der mit zwölf Gefährten zu Ende des 8. Jahrhunderts von Bangor ausgezogen ist. So pflegten sie immer zu wandern, in kleineren und größeren Scharen, die schon durch ihr Äußeres den auffallendsten Eindruck machten; sogar an die uralte Sitte der Britten, ihren Leib zu bemalen, erinnerten noch ihre bemalten Augenlider. Ihre ganze Ausrüstung bestand in dem Pilgerstabe (cambutta), einer ledernen Wasserflasche, der Reisetasche und, was ihnen als der größte Schatz galt, einer Kapsel mit Reliquien. So traten sie vor das Volk und redeten zu ihm überall mit dem ganzen Feuer ihrer heimischen Beredsamkeit." — „In den Rheinlanden werden zahlreiche Klosterstiftungen auf solche schottische Pilger zurückgeführt, aber an sicherer Überlieferung fehlt es durchaus, nur das fest in der Erinnerung des Volkes haftende Gedächtnis des Namens und die Verehrung desselben bürgen für eine bedeutsame Tätigkeit. So ist es auch in Franken, wo Kilians und seiner Genossen Wirksamkeit weniger durch die fabelhafte Legende als durch die uralten Handschriften mit irischen Schriftzügen bezeugt ist, welche die Würzburger Bibliothek bewahrt, vor allem aber durch die in Uncialen geschriebene lateinische Bibel, welche nach glaubhafter Überlieferung in Kilians Grab gefunden ist".

„Mit dem Auftreten der Angelsächsischen Missionare erlischt der Stern der Schotten. So mächtig ihre Predigt auch wirkte, so wenig waren sie doch imstande, dauernde Schöpfungen zu

errichten, da ihnen der feste Zusammenhang, die strenge Ordnung fehlte, durch welche die Angelsachsen so stark waren. Vielfach von der römischen Lehre und Kirchenzucht abweichend, vielfach auch entartet und verwildert, erschienen die irischen Prediger dem Bonifaz als Ketzer und wurden von ihm siegreich bekämpft. Mit der eigentlichen Missionstätigkeit der Iren war es nun für immer vorbei; aber noch Jahrhunderte lang waren ihre Klöster in Irland hochberühmt als Stätten strengster Zucht und seltener Gelehrsamkeit, und noch durchzogen sie zahlreich die Lande nicht mehr als Prediger, aber als fromme Pilger, und auch noch häufig als Lehrer der fränkischen Geistlichkeit."

Da kann ein älteres Benediktiner-Kloster ohne den zeitweiligen Besuch irischer oder angelsächsischer Mönche gewesen sein mag — die Angelsachsen hatten zunächst die Ornamentik der Iren ererbt und verzierten vorwiegend in diesem Geschmack ihre kalligraphischen Werke — so erklärt sich hinlänglich der ornamentale Charakter des Essener Codex. Es fragt sich nun, an welchem Orte derselbe entstanden ist. Von höherem Alter als das Stift zu Essen, welches erst gegen Mitte des 9. Jahrhunderts (wahrscheinlich zwischen 844 u. 847) gegründet ist, kann er nicht in diesem Kloster hergestellt sein, zumal hier keine Schreibschule bestanden hat. Am wahrscheinlichsten ist, daß der Gründer des Stiftes Essen, der h. Alfrid, vierter Bischof von Hildesheim, die auf seinem väterlichen Erbgut erbaute Stiftskirche mit dem Buche beschenkt hat, da schon in ältester Zeit keine Kirche ohne einige Bücher bestehen konnte.*) Zu diesen wird auch eine Handschrift der vier Evangelien gehört haben, wie u. a. wol schon aus der verhältnismäßig großen Anzahl Evangeliare ersichtlich ist, welche sich aus jener Zeit erhalten haben. Da nun Alfrid vor erlangter Bischofswürde Mönch zu Korvei und vielleicht auch zu Fulda gewesen ist (nach dem Zeugnisse Trittenheims soll er zu dem Schülerkreise des Hrabanus Maurus gehört haben), so würden die irischen bez. irisch-angelsächsischen Elemente der Essener Handschrift um so erklärlicher sein; denn „Namen aus Lindisfarne finden wir an der Spitze der Jahrbücher von Fulda und Korvei" **) und besonders das erstere wurde von irischen und angelsächsischen Pilgern häufig besucht. Daß aber

*) Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter. 2. Aufl.

**) Wattenbach, Geschichtsquellen.

die neu gestiftete Abtei das Buch von Korvei aus erhalten habe, muß uns vorläufig als das Wahrscheinlichste gelten, weil von allen Manuskript-Verzierungen irischer oder verwandter Art, welche uns im Original oder in Abbildungen zu Gesicht gekommen sind, Reproduktionen*) aus einer von Corbie, dem Mutterkloster Korveis, stammenden Handschrift sowol ihres Gesamtcharakters als auch vieler Details wegen den Essener Zeichnungen wol am ähnlichsten sind. Falls aber der Kodex noch vor dem Jahre 822 geschrieben ist, kann er nicht in Korvei entstanden sein; er würde dann möglicher Weise in Corbie hergestellt, nach Korvei und von dort nach Hildesheim und Essen gelangt sein. Doch, um nicht in Vermutungen zu weit zu gehen, müssen wir es der Zukunft überlassen, hierüber Zuverlässiges festzustellen. Zu weiteren Vergleichen mit ähnlichen, uns nicht zugänglichen Manuskripten werden die beigefügten Abbildungen hoffentlich dienlich sein.

Was nun die Zeit der Entstehung der Essener Handschrift betrifft, so muß sie jedesfalls vor das Jahr 835 gesetzt werden. Es befindet sich nämlich im Kalendarium des Evangeliars, dem „Capitulare evangeliorum de circulo anni" unter den in demselben verzeichneten Festtagen noch nicht das Fest Allerheiligen (1. Nov.). Dieses wurde aber ungefähr im angegebenen Jahre in Deutschland allgemein eingeführt.**) Indes dürfte die Annahme eines höhern Alters nicht unberechtigt sein. Die künstlerische Ausschmückung im allgemeinen weist auf das 8., der Charakter der Schrift ebenfalls eher auf die zweite Hälfte des 8. als auf den Anfang des 9. Jahrhunderts. Doch wie wenig möglich es ist, aus der Art der Schriftzüge sowie der Zeichnungen die Zeit der Entstehung bis auf eine oder mehrere Decennien mit untrüglichster Sicherheit festzustellen, kann schon aus der Essener Handschrift selbst bewiesen werden, denn ebenso wie die Zeichnungen stilistisch keine gleichartigen sind, weisen auch die verschiedenen Schreiber des Kodex, welche mit ihren Händen auf das vielfachste und engste in einander greifen und somit derselben Zeit und demselben Kloster angehörten, mancherlei nicht unwesentliche Verschiedenheiten auf. Wir hielten es von nicht geringem Interesse, beiden Umständen

---

*) Silvestre, Paléographie universelle II und Comte de Bastard Peintures et ornements XX.

**) Lacomblet, Archiv, Bd. I, S. 10, Anmerkung.

eingehende Aufmerksamkeit zu schenken und lassen die Resultate der Beobachtung weiter unten folgen.

Vielleicht ein Jahrhundert jünger als der eigentliche Text mögen die zahlreichen altdeutschen Glossen sein, welche den Kodex auch in sprachlicher Hinsicht sehr beachtenswert machen. Professor Dr. Crecelius hat dieselben veröffentlicht und schreibt darüber u. a., wie folgt:*) „Es (das Evangeliar) ist am Rande und zwischen den Zeilen bedeckt mit Erklärungen mannigfacher Art, die zwar meistenteils gleichfalls lateinisch abgefaßt sind, aber auch eine Anzahl altdeutscher (fast durchgängig niederdeutscher) Wörter enthalten. Diese sind teils dem zu erklärenden Worte übergeschrieben, teils gleich dahinter in den Kontext der Rede hineingesetzt, also dann unzweifelhaft von dem Verfasser der Glosse mit hinzugefügt. Bisweilen sind diese deutschen Übersetzungen und Erklärungen zu Satzteilen oder ganzen Sätzen erweitert. Auch der Vulgatatext enthält eine ganze Reihe solcher deutschen Glossen, die hier fast ohne Ausnahme über die zu übersetzenden Wörter gestellt sind."

Der Inhalt des Essener Evangeliars ist in folgender Weise geordnet: Zu Anfang befinden sich unter der Überschrift: Capitulare evangeliorum de circulo anni die einzelnen Evangelienabschnitte verteilt auf die verschiedenen Zeiten des Jahres. Dann folgt nach einem großen, die ganze Seite bedeckenden, aber nur ornamental gehaltenen Kreuz mit der Umschrift: „Crux almifica in Christo credentes beatifica (Fig. 8 zeigt den mittleren Teil)**) die bekannte Vorrede des h. Hieronymus an den Papst Damasus, sowie eine solche zu den vier Evangelien. Erstere beginnt mit sechs Reihen, fast die ganze Seite ausfüllender Majuskelschrift, die zweite mit einem interessanten P-Initial (in Fig. 5 ist der obere Teil abgeb.) Auf den nun folgenden vierzehn Seiten befinden sich die reich ornamentierten Canones des Eusebius. Kunstvolle Umrahmungen und Verzierungen kommen an dieser Stelle schon in früheren

---

*) Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. Jahrg. 1878, S. 44 f.

**) Die beigefügten Tafeln sind ausgeführt in der lithogr. Anstalt des Herrn A. Bagel zu Düsseldorf. In Rücksicht auf das Format der Zeitschrift mußten sämtliche Figuren auf Taf. I—IV mehr oder weniger verkleinert werden. Die Figuren 1, 2, 7 und 8 haben z. B. im Original eine Breite von ca. 16 cm. bei entsprechender Länge.

Jahrhunderten vor*) und fehlen in gleichzeitigen illuminierten Evangelien-Handschriften fast niemals. Darauf folgen zwei durch Initiale und bemerkenswerte Majuskel-Kompositionen ausgezeichnete Seiten, die erste mit der Aufschrift: In nomine Domini nostri Jesu Christi incipit praefatio sancti Evangelii secundum Matthaeum (in Abkürzungen), die zweite mit den Anfangssätzen dieser Einleitung (Fig. 10, 12, 13 u. 17 zeigen Details jener Blätter). Nach einer in achtundzwanzig Kapitelanfängen geordneten Inhaltsübersicht (hier brevis ejusdem sc. evangelistae, vor den folgenden Evangelien brevis evangeliorum, brevis evangelii oder kurz brevis genannt) folgen nochmals zwei reich verzierte Seiten. Auf der ersten befindet sich, wol die archäologisch merkwürdigste Darstellung des Essener Evangeliars, ein Kreuz mit dem Brustbilde Christi und den Evangelisten-Symbolen (Fig. 1. Näheres unten), auf dem zweiten die Aufschrift: Incipit liber sancti evangelii secundum Matthaeum in Buchstaben, welche hauptsächlich aus Vögeln und ähnlichen Gebilden zusammengesetzt sind (Fig. 3, 16 u. 20). Auch der Anfang des eigentlichen Matthäus-Evangeliums: Liber generationis Jesu Christi (Fig. 9) sowie der Abschnitt: Christi autem generatio sic erat sind je durch ein interessantes Initial ausgezeichnet. Vor dem Markus-Evangelium befinden sich zwei durch sehr große Initialen (Fig. 2 u. 14) und vogelförmige Buchstaben bemerkenswerte Seiten, auf der ersten die Aufschrift: Incipit prologus Marci evangelistae, auf der zweiten: Marcus evangelista, als Anfang des ersten Satzes dieser Vorrede. Die Einleitung des Lukas-Evangeliums zeigt ein großes und ein kleines Initial, ersteres im Charakter der vorigen, die des Johannes-Evangeliums ein hübsches kleineres Initial (Fig. 4) und der Anfang des Evangelientextes (In principio erat verbum): schöne, größtenteils aus Vögeln gebildete Majuskeln (Fig. 7). Die drei letzten Evangelien sind also nicht in so ausgedehnter Weise mit künstlerischen Verzierungen versehen, wie dies bei dem des Matthäus der Fall ist.

Unter den Zeichnungen ist die an erster Stelle, vor der Vorrede des h. Hieronymus befindliche (Fig. 8) zwar eine der einfachsten, aber

*) So in dem durch eine merkwürdige Darstellung der Kreuzigung bekannten syrischen Evangeliar zu Florenz (geschr. 586). Abb. der Kanontafeln bei Seroux d'Agincourt, Histoire de l'Art. Im Brit. Museum befinden sich zwei Blätter verzierter Kanontafeln, welche ebenfalls dem 6. Jahrhundert angehören sollen. Abb. bei Shaw u. Madden, Illuminated Ornaments.

durch gefällige Form und gute Verhältnisse ausgezeichnet. Ein großes Kreuz, von einem kunstvoll verschlungenen, aus drei schmalen, farbigen Streifen zusammengesetzten Bande gebildet, füllt in der Mitte eine Kreisfläche in sehr gut erfundener Verschlingung aus, geht dann nach vier Seiten in die Arme des Kreuzes über und endigt in ebenso viele, wenn auch einfachere Schlingen. Die mittleren, schmalen Bandstreifen der vier Kreuzbalken sind mit einander verflochten, zeigen aber statt der gewöhnlichen, runden Biegungen eckige Brüche nach Art des antiken Mäanders. Nach oben und unten findet das Ganze seinen Abschluß in je einer einen Dreiviertelkreis bildenden Bandumrahmung. Bei dem offenbar guten Geschmack des Zeichners muß es einigermaßen befremden, daß dem oberen kleineren Raume zwei, dem unteren größeren hingegen nur eine Zeile der Inschrift: Crux almifica in XPO (Christo) credentes beatifica eingeschrieben ist, und nicht umgekehrt. Die Farben sind so verteilt, daß, während der mittlere der drei das Band bildenden Streifen immer rot ist, die beiden äußeren in ihren Farben, grün und gelb, zuweilen bei Unterführung eines Bandstreifens unter einen anderen mit einander wechseln.

Fast überall, wo Bandgeflecht anderwärts im Essener Evangeliar vorkommt, ist es entsprechend seiner meist unregelmäßigen, verworrenen Zeichnung auf das regelloseste mit Farben bedeckt. Es dient dieser Umstand offenbar dazu, das unlösliche Durcheinander der wilden regellosen Verschlingungen in bedeutendem Grade zu erhöhen. (S. bes. Fig. 2 u. 14.) Nur in einem Initial des Evangeliums Johannes (Fig. 7 zeigt den oberen Teil) sind einzelne, aus ziemlich regelmäßigem Flechtwerk gebildete Gruppen als solche durch verschiedene Farben gefördert. Man findet Bandverschlingungen in mannigfachster Verwendung; so werden auch Tierfiguren: Hunde, Vögel u. s. w., ganz oder zum Teil durch Bandstreifen contouriert,*) von Bändern hin und wieder durchflochten oder an einzelnen Gliedern in solche sich vielfach verschlingende Streifen aufgelöst. Auf den beiden in mehrfacher Weise bemerkenswerten Blättern, welche die Vorrede des Evangeliums Matthäus schmücken, sind sogar die mit vielfachen,

*) Nach Müller a. a. O. S. 100 sollen Bandcontouren, welche richtiger als doppelte Umrisse aufzufassen seien, aus der Metalltechnik herrühren, in der man sich zweier Parallel-Linien bedient habe, um die Umrisse der Figuren anzugeben.

meist Blatt-Verzierungen, versehenen Mojuskeln bandartig gebildet und auf geschickte Weise ineinander geschoben und verflochten. (Einzelnes zeigt Fig. 10, 12 und 13.)

Manche Elemente irischer Ornamentierung treten im Essener Evangeliar nur in untergeordneter und einfacher Weise auf, so kommen Spiralen nie zur Ausfüllung größerer Flächen, sondern nur vereinzelt vor, z. B. als Ausläufer von Blatt- und Flügelspitzen, in zwei Fällen an den Augen (Fig. 2 und 14) und einmal als Anklang an irische Tierbildung am Schenkelansatz eines Vierfüßlers (Fig. 9), dann an den acht Ecken der Arme des oben erwähnten Kreuzes, und zwar hier am Stengel der dort befindlichen Flächen, ferner an Majuskeln als angeheftete Verzierungen und oft in eigentümlicher Weise bei G und E als mehr integrierender Teil des Buchstabens (Taf. V). Desto häufiger findet man Ausschmückungen mit roten Punkten. Sie bedecken zuweilen Bandstreifen, meistens aber werden sie zur Einfassung von Buchstaben und Figuren verwendet. Auch sind ganze, zwischen größeren Initialen befindliche Flächen oft mit mehr oder weniger regelmäßigen Reihen roter, ausnahmsweise auch grüner, gelber, schwarzer und violetter Punkte bedeckt. Eine andere Art Flächenschmuck besteht darin, daß Borten oder Zwischenräume der Buchstaben und Verzierungen mit Gruppen feiner Parallelstriche meist diagonaler Richtung bedeckt sind (in Fig. 2, 4, 5, 8, 14, 17 und in Fig. 1 in den Flügeln sowie im Haarschmucke des Matthäus-Symbols). Es ist dies eine der ältesten Verzierungsweisen, welche schon sehr häufig bei Gegenständen aus der Bronzezeit vorkommt.

An vielen Stellen macht sich auch Blattwerk geltend. Es zeigt besonders das Initial zu Anfang des Evangeliums Matthäus (Fig. 9) einen hübschen Rankenzug von Blättern und blütenartigen Gebilden. Einen ähnlichen findet man auf zwei Seiten in den Einfassungsborten der Kanontafeln (Fig 18). Man hat wol schon behauptet, daß derartiges, zu ganzen Ranken geordnetes Blattwerk in fränkischen Manuskripten vor der Zeit Karls d. Gr. nicht vorkomme. Ob diese Behauptung genügend begründet werden kann, mag dahingestellt sein. Im Falle der Berechtigung müßte allerdings die Möglichkeit geleugnet werden, der Essener Kodex könne auch noch vor Alcuins Schreibschule von Tours (796—804) oder zwar später, aber in einer von karolingischer Renaissance noch nicht beeinflußten Schule enstanden sein. Eher

möchte es erlaubt sein, obige Annahme in Rücksicht auf die übrige künstlerische Ausstattung der Handschrift, welche doch wol ausnahmslos als vorkarolingisch zu bezeichnen ist, vielleicht auch auf den Charakter der Schrift als nicht ganz berechtigt hinzustellen. Einzeln treten Blätter häufig als Enden der Bänder des Flechtwerks, sowie als Verzierungen von Buchstaben auf. Dieselben sind alsdann entweder symmetrisch zur Mittelrippe gebildet, indem sie zwischen meist je zwei, runden, seitlichen Blattlappen in eine mittlere Spitze auslaufen, oder nur an der einen Seite von zwei oder mehr Lappen, an der anderen von einer gewundenen, seltner geraden Linie begrenzt. Bei kleineren Blättern fehlen manchmal diese Lappen ganz und gar. Ausnahmsweise kommen zwei der genannten Blattbildungen mit einander vereinigt vor (Fig. 12, u. 13 und an einer Stelle in Fig. 1). Einmal auch gleichen zwei an einem Buchstaben befindliche Blätter dadurch, daß jeder Seite ihres mittleren Teils ein spiralförmiger Blattlappen zugefügt ist, den zur Zeit der Gothik so häufig vorkommenden stilisierten Lilien. Mit Ausnahme dieser Form können alle anderen, von denen einzelne schon auf gewisse Eigentümlichkeiten romanischer Bildungen hinweisen, als rohe Ausartungen römischen Blattwerks (des geöffneten und geschlossenen Akanthus, des Wein- und Epheublattes) betrachtet werden.

Die Umrahmungen der Canones zeigen eine Vereinigung irischen und altchristlichen Geschmacks, d. h. eine Verschmelzung von Borten und architektonischen Verzierungen. Die breiteren Rahmen hat man teils mit Rankenzügen (Fig. 18), teils mit dreilappigen, zickzackartig aneinander gereihten Blättern (Fig. 15), teils mit Bandverschlingungen (Fig. 15) geschmückt. Zwischen letzteren sind bald größere, bald kleinere, mit einfachen Schraffierungen ausgefüllte Lücken (zuweilen Täfelchen) ausgespart. Ungefähr ebenso oft sind die Borten aus drei schmalen Parallelstreifen gebildet. Diese werden einmal von einem vierten Bande schlangenartig durchflochten, einmal mit horizontalen, einen schmalen, weißen Raum einschließenden Doppelstrichen verziert, welche die drei Bänder in einzelne, nach Art eines architektonischen Steinverbandes geordnete Rechtecke auflösen. Oben sind die Vertikalleisten durch mehrfach beachtenswerte Formen verbunden. Sie bestehen auf vier Seiten aus zwei geraden stumpfwinkelig zusammenstoßenden Borten (Fig. 18), auf zwei Seiten aus Halbkreis- und auf acht aus sog.

Hufeisenbögen. Während in ältester Zeit nur der halbkreisförmige Bogen in illuminierten Handschriften vorzukommen scheint,*) treten jedesfalls schon in der 2. Hälfte des 8. Jahrh. hufeisenförmige Bildungen auf.**) (Im 9. Jahrh. kommen sie häufig vor.) Es ist also wahrscheinlich, daß zu den Dreiviertelkreis-Bögen des Essener Evangeliars ältere Vorbilder vorgelegen haben. Andererseits wäre es aber doch immerhin denkbar, daß diese Form, welche bei den Umrahmungen des besprochenen großen Kreuzes, dadurch daß die gemeinsame Basis, d. i. der horizontale Balken, kürzer als der die Höhen dieser Rahmen bedingende vertikale ist, sich als die einfachste und natürlichste ergeben mußte, jetzt, einmal bekannt und schön befunden, auch in oben erwähnter Weise als Abwechselung mit den Halbkreisbögen Verwendung erhalten habe. Hier wäre somit ein Beispiel geliefert, wie neue Formen auf ganz einfache Art entstehen könnten, um alsdann auch in anderer Weise verwendet zu werden. Die Halbkreisbögen, in beiden Fällen über vier Vertikalborten gestellt, durchschneiden sich und sind wie alle anderen Bögen und der mittlere Kreis des oben erwähnten Kreuzes mit Hülfe des Zirkels konstruiert. Zwischen den Vertikalleisten und Überdachungen befinden sich anstatt architektonischen Schmuckes (Kapitäle) eigentümliche Markierungen. Sie bestehen bei den schmalen, aus drei Bändern zusammengesetzten Borten meist aus einfachen Erbreiterungen, welche durch die unteren Teile der bald mehr, bald weniger sich durchschneidenden Hufeisenbögen gebildet werden (Fig. 6). Auf zwei Seiten kommen Formen wie in Fig. 15, ebenso oft solche wie in Fig. 18 und fünfmal einfache, nicht umrahmte Bandverschlingungen vor. In letzter Art sind auch die Basen der Borten gebildet, doch in zwei Fällen, nämlich bei Einfassungen wie sie Fig. 15 zeigt, ist der untere Abschluß der Vertikalborte gleich dem oberen aus einem mit Bandwerk bedeckten Rechteck und bei den aus drei Parallelstreifen zusammengesetzten Borten aus drei gleichbreiten, horizontalen Bandstreifen gebildet, von denen der obere vom mittleren, dieser vom unteren, nach beiden Seiten treppenartig überragt wird.

---

*) Architektonische Verzierungen mit Halbkreisbögen befinden sich schon in der Bibel des westgothischen Bischofs Ulfilas († 388).

**) Bei Graf Bastard, Peintures et Ornements, Livr. XIII et XV sind zwei Beispiele aus dem 8. Jahrh. abgebildet. Das erstere stammt aus einem ebenfalls zu Corbie (s. o.) geschriebenen Buche.

Von hoher Bedeutung für die Kunstgeschichte der Kreuz- und Kruzifixdarstellungen ist die oben erwähnte Zeichnung am Anfang des Evangeliums Matthäus (Fig. 1). Ein mit Bandverschlingungen und kleinen quadratischen Tafeln verziertes Kreuz teilt das Blatt in vier, fast gleiche Felder, die mit Bildern der Evangelistensymbole ausgefüllt sind. Die Kreuzigung Christi ist nicht in realistischer Weise dargestellt, wie dies schon in mehreren älteren und gleichzeitigen Handschriften der Fall ist, auch in solchen, welche in Ländern diesseits der Alpen ihre Entstehung gefunden, z. B. im Kodex des h. Kilian zu Würzburg,*) in einem Sakramentar der Abtei Gellone,**) sowie in einem irischen Evangeliar zu St. Gallen;***) in der Essener Handschrift zeigt sich eine mehr symbolische Auffassung: das Kreuz ist nicht mit einem Kruzifixus, sondern nur in der Mitte mit einem kleinen Brustbilde Christi geschmückt. Anstatt des gewöhnlichen Nimbus mit kleinem eingezeichneten Kreuz ist letzteres (rot auf gelbem Grunde mit der Aufschrift „rex") zwar in seiner gewöhnlichen Form und Größe beibehalten, doch der dasselbe nur oben berührende Kreis bis zur Umfassung des ganzen Bildes erweitert. Brustbilder Christi, von einem Kreise eingeschlossen, kommen in der altchristlichen Kunst nicht selten vor, auch wohl in Verbindung mit einem Kreuz. Ein solches, jedoch oberhalb des Kreuzes gezeichnet, befindet sich z. B. in S. Stefano rotondo zu Rom,†) desgl., aber von einem Halbkreis umschlossen, in einem aus dem 7. oder 8. Jahrh. herrührenden, aus Italien in den Besitz des h. Korbinian, ersten Bischofs von Freising, gelangten Evangeliars der Münchener Bibliothek.††) Auch eine Behandlung des Kreuznimbus, wie die oben geschilderte, kommt in der altchristlichen Kunst vor.†††) Die Form des großen Kreuzes, durch Erbreiterung der Enden der vier Balken zum sog. breitendigen Kreuz gestaltet, steht dadurch, daß der untere Teil

---

*) Stockbauer, Kunstgeschichte des Kreuzes. 1870.

**) Lacroix et Serré, Le moyen-âge et la renaissance III.

***) Stockbauer a. a. O. und in d. Mitt. der antiq. Gesellsch. zu Zürich. 1851.

†) Abb. bei Seroux d'Agincourt, Histoire de l'Art par les Monuments, Vol. V. und bei R. Garucci, Storia dell' arte christiana nei primi otto secoli della chiesa, Taf. 274.

††) Silvestre, Paléographie universelle Vol. IV.

†††) z. B. auf einem Fläschchen mit griechischer Inschrift, abgeb. bei Garucci, Storia dell' arte christiana etc.

des Vertikalbalkens nur wenig länger ist als der obere, gewissermaßen in der Mitte zwischen der lateinischen und der gleicharmigen (sog. griechischen) Form. (Der Umstand, daß der wagerechte Balken kürzer ist als der senkrechte, kommt hier nicht in Betracht, da dies wol nur durch die oblonge Form der Folioseite bedingt ist.) Gegen die Möglichkeit, es sei die fast centrale Gestaltung nur durch besondere Umstände, etwa dadurch hervorgerufen, daß das Kreuz eine gleichartige Umgebung in den vier erwähnten Bildern, sowie nur in der Mitte, in der Kreuzvierung, den bildlichen Schmuck, das Brustbild Christi, in runder Umrahmung erhielt, spricht der Umstand, daß auch das andere oben erwähnte Kreuz (Fig. 8) eine ähnliche Form hat und ein drittes, ungefähr ein Quadrat-Centimeter großes Kreuzchen, welches mitten in den Text des Evangeliums Johannes gezeichnet ist, ebenfalls fast gleicharmig gestaltet ist. Auch kommt diese Zwischenform, besonders bei rein dekorativ verwendeten Kreuzen sehr häufig sowohl in römischer als byzantischer Kunst vor. Die Figuren sind im allgemeinen in der rohen Weise vorkarolingischer Kunst ausgeführt, doch kann dem Matthäus-Symbol, dem ersten der nach Reihenfolge der vier Evangelien geordneten sinnbildlichen Darstellungen der Evangelisten, eine gewisse würdevolle, dem Löwen des Markus eine schöne, kecke Haltung nicht ganz abgestritten werden. Die Gesichtszüge erstgenannter Figur: die runden, weit geöffneten Augen, die lange, gerade Nase, der eigentümliche Mund mit tief herunter gezogenen Mundwinkeln gleichen in auffallendster Weise den Zügen des (hier noch bartlos dargestellten) Christusbildes. Diese merkwürdige Ähnlichkeit gibt der Vermutung Raum, daß bei jeder dieser Darstellungen vom Zeichner entweder ein bestimmtes als Vorlage dienendes Bild genau kopiert worden ist, oder wahrscheinlicher, daß in seiner eigenen Phantasie jene Formen als strenges Schema sich gebildet hatten, durch welches sogar die Formation der Nase und der Augen des Rindes beeinflußt wurde. Der Umstand, daß die beiden menschlichen Köpfe verschiedenartigen Haarschmuck und nicht ganz übereinstimmende Haltung aufweisen, ist bei der im übrigen gleichen formellen Bildung von geringerer Bedeutung, zumal die koloristische Behandlung ebenfalls übereinstimmt. Eine sonderbare rote Bemalung bedeckt nicht allein Wangen, sondern auch Nasen, Augenbrauen und sogar die Augäpfel und kontrastiert mit dem gelben Ton der flachen, durch keine Spur von Modellierung verkörperten

Gesichter in sehr greller, roher Weise. Ähnliche Naturwidrigkeit z. B. mennigrote oder goldene Haare u. dgl. findet man wol noch in jüngeren Handschriften.*) Ob derartige Sonderbarkeit zum Teil auf den Einfluß irischer Kunst, auf die Neigung der Irländer zum Phantastischen, vielleicht sogar auf ihre Sitte, sich Teile des Gesichts zu bemalen (s. oben), zurückzuführen ist, möge dahingestellt sein. Jedesfalls beeinflußten damals auch die Gewohnheiten, welche beim Entwerfen rein ornamentaler Gebilde herrschten, noch in vielfacher Hinsicht die Darstellungen menschlicher Figuren. Die eben erwähnte rote Färbung der Augen dürfte daher mit mehr Recht aus der Tierornamentik hergeleitet werden, denn bei den Vögeln und vierfüßigen Tieren sind diese Gesichtsteile vielfach, und zwar meistens rot gefärbt. Kommt ja auch eine lineare Dekoration, wie sie in den Flügeln der Tiere (Fig. 1) und vielfach anderwärts als Verzierung verwendet worden ist (Fig. 2, 4, 14, 17), im menschlichen Haarschmuck vor (Matth.-Symbol). Die Zeichnung der Gewänder erinnert bei der gerade nicht unschönen, weichen Behandlung des Faltenwurfes des Matthäus-Symbols nicht im geringsten an den Einfluß der Iren und ihre Weise, auf das unnatürlichste meist steif symmetrisch zu drapieren. Die Falten sind auf den grünen Gewändern mit schwarzen und roten Strichen ohne jede Schattenangabe dargestellt. Die beiden unteren Evangelisten-Symbole sind sehr unbeholfen, besonders ist das Rind in äußerster Roheit gezeichnet. Der Adler weist den bei Vögeln irischer Ornamentik so häufig vorkommenden, hier sehr angemessenen, gekrümmten Schnabel auf, der Löwe den stilisierten Kopf vierfüßiger Tiere (s. unten). Zweifellos fehlte für dies Tier jede der Natur entnommene Vorstellung, sodaß es einem Vogel ähnlicher scheint, als einem Löwen. Sämtliche vier Sinnbilder hat man nach Art der Seraphim- (seltner Cherubim-) Darstellungen mit sechs Flügeln versehen.**) So wie die menschlichen Figuren nur in ihrer oberen, sind die Tiere (mit Ausnahme des Adlers) nur in ihrer vorderen Hälfte dargestellt, und wie dem Sinnbild des Matthäus ein Arm, so fehlt dem Rind ein Bein. Beim Adler greift in sehr charakteristischer Weise, d. h. wie bei rein ornamental behandelten Gebilden, eine der beiden, verschieden gebildeten

*) Vgl. R. Rahn, Psalterium aureum zu St. Gallen. Herausgegeb. v. hist. Verein des Kantons St. Gallen.

**) Näheres siehe bei W. Menzel, Christl. Symbolik I. S. 173 und 261.

Klauen durch einen mitten in das Buch gemachten Schnitt hindurch, um dasselbe dann zu umfassen. Auch den beiden oberen Symbolen, sowie dem Christus ist ein solches (Evangelien-) Buch als Attribut beigegeben. Arabeskenartige, in Blätter und Tierköpfe endigende Verzierungen und die fast bei keiner Zeichnung fehlenden Reihen roter Punkte vollenden den Gesamtcharakter des interessanten Bildes.

Außer den sinnbildlichen und den oben erwähnten scheinbaren (und wirklichen?) Schlangen befinden sich im Essener Evangeliar zahlreiche zu Buchstaben-Kompositionen verwendete Vögel und vierfüßige Tiere. Fische, welche neben Vögeln in merowingischen Handschriften so häufig auftreten, kommen hier nicht vor; nur ein einziges Initial erinnert allenfalls noch an diese Bildungen. (Fig. 19). Einmal findet sich auch eine Zusammensetzung von Vogel und vierfüßigem Tier (Fig. 9). Bei den Tiergebilden fallen gewisse, immer wiederkehrende Detailformen auf, die hier zunächst ganz objektiv beschrieben werden sollen. Am meisten charakteristisch ist wol der Kopf vierfüßiger Tiere (z. B. in Fig. 2, 9, 17). Immer in gleicher Form gebildet, wird er von einem Band umrahmt, welches die zum Herausstrecken der Zunge oder zum Erfassen von Blatt- und Flechtwerk stets weit geöffnete Schnauze nicht mit umspannt und am Ansatz der Ohren eine Lücke bildet. Am hinteren Teile des Kopfes oder Nackens, oder an beiden Stellen zugleich befindet sich nach Art irischer Tierköpfe häufig ein in Band- oder Flechtwerk auslaufender Schopf. Derselbe ist nicht selten auch den Vogelköpfen zugefügt (Fig. 5, 7, 9, 16 u. 17). Diese, sowie die mit dem Bandgeflecht so zahlreich verbundenen Köpfchen, sind entweder denjenigen der Vierfüßler ähnlich geformt (z. B. in Fig. 7) nur daß das umrahmende Band (mit einer Ausnahme) in Wegfall gekommen ist, oder sie besitzen den (schon an Gegenständen aus der Eisenzeit vorkommenden) gekrümmten Schnabel (in Fig. 1 und 5). Die vierfüßigen Tiere haben zuweilen eigentümliche Ausschnitte (oder Schilder) auf den Schenkeln (z. B. in Fig. 9 und 17). Diese Dekoration kommt nicht allein bei ähnlichen Tieren in gleichartigen Manuskripten vor, z. B. in dem oben erwähnten aus Corbie, sondern auch merkwürdiger Weise an gewissen Tierbildern (Löwen) der orientalischen Kunst.*) Die Klauen der vierfüßigen Tiere haben drei oder vier, in einem Falle mit scharfen Nägeln versehene Zehen

*) Abb. bei Cahier et Martin, Mélanges d'Archéologie Vol. III.

von runder Form. Manchmal sind die Beine lappenartig gestaltet (z. B. an einer Stelle in Fig. 2), häufiger aber in Bandornament aufgelöst (in Fig. 2, 14, 17). Letzteres ist auch wol bei den Beinen der Vögel der Fall (Fig. 5), oder diese Glieder fehlen gänzlich. Die Vogelklauen sind ebenfalls meist mit rundlichen (Fig. 7), seltner mit scharfen, in zwei Fällen mit ganz naturalistisch gebildeten Zehen versehen (die beiden letzten Arten sogar vereinigt beim Joh.-Symb.). Die Vögel sind zuweilen, die Vierfüßler meist mit Bändern contouriert. Eines der letzteren ist sogar von doppeltem Bandwerk umzogen; jedoch ein neben ihm befindliches, kleines vierfüßiges Tier weder am Rumpf noch am Kopf (als einziges Beispiel dieser Art) mit solchen Contouren versehen. Die Flügel und Schwänze der Vögel sind teils mit Bandgeflecht, teils mit Federschmuck bedeckt, in beiden Fällen entweder mit oder ohne Bandeinfassungen (zahlr. Beisp. auf Taf. I—IV). Zuweilen sind die Schwänze mit Parallelbändern versehen (Vogel, 4 und 6 in Fig. 7), oder Flügel und Schwänze ohne jedes Ornament belassen (in Fig. 7). Der untere Teil der Vögel ist, bevor er in den Schwanz übergeht, in einem Falle auch neben letzterem (Fig. 4), in ein- oder mehrmaliger schraubenförmiger Windung gedreht (in Fig. 2, 3, 4, 7, 16). Diese merkwürdige Bildung pflegt auch selten zu fehlen, wenn Köpfe direkt mit dem Schwanz oder Teilen des Buchstabens verbunden sind (in Fig. 2, 16, 20). Als nicht häufig vorkommende Details sind noch anzuführen: bei vierfüßigen Tieren und Vögeln gewisse, meist am Halse angebrachte, an Haarbildungen erinnernde Verzierungen (Markus-, Lukas-Symb. u. Fig. 17), ferner feder- oder schuppenartiges (?) Ornament, welches, außer beim Markus- und Johannes-Symbol, nur am Schwanze zweier und an Hals, Brust und Schwanz eines Vogels vorkommt. Die ganzen Körperflächen sind niemals, wie bei gewissen irischen Tieren, wohl aber die Hälse der Vögel sehr oft mit Querstrichen versehen (z. B. bei Vogel 4 u. 6 in Fig 7). Zuweilen erwecken ähnliche Striche, welche ausnahmsweise auch bei vierfüßigen Tieren vorkommen, fast den Anschein, als ob man mit ihnen eine gewisse Modellierung und somit eine naturalistischere Behandlung der im übrigen stets flach gehaltenen Tiere hätte bewirken wollen (s. die Striche am unteren Teil des Halses und am Bauche des Lukas-Symbols, ferner in Fig. 4, 7 u. 9).

Neben der Kenntnisnahme dieser meist im Stile damaliger Zeit begründeten Merkmale ist es von großem Interesse, auch dem mehr individuellen Charakter der figürlichen und ornamentalen Darstellung d. h. denjenigen Eigenschaften Aufmerksamkeit zu schenken, welche auf größere oder geringere künstlerische Befähigung und eigenartige Ausbildung des Zeichners zurückzuführen sind. Bei derartigen Untersuchungen kommt man bald zu der Überzeugung, daß bei Ornamentierung des Essener Evangeliars mehrere Personen tätig gewesen sind. Es zeigen z. B. die Verzierungen auf beiden Titelblättern des Markus-Evangeliums, denen die Initialen Fig. 2 und 14 entnommen sind, eine große Unregelmäßigkeit und Verwilderung, besonders in Behandlung des Bandornaments. An Stelle künstlerischer Durchbildung zeichnen sich diese Buchstaben wol nur durch riesenhafte Größe aus: das M mißt 17×20 cm und bedeckt fast die ganze Folioseite, das I hat eine Länge von 27 cm (vielfache Reihen roter Punkte im unteren Teile des M sind in Fig. 2 nur teilweise dargestellt, um für Fig. 3 Raum zu gewinnen). Im Gegensatz zu genannten Bildungen weisen zwei, ein I-Initial krönende Tiere sehr charaktervolle Haltung und schöne Stilisierung auf (Fig. 17). Während zwei nach hinten geneigte und im Stile damaliger Zeit zu Bandornament aufgelöste Vorderbeine zugleich mit den Verzierungen am Nacken dazu dienen, die Tiere mit einander zu verbinden, sind die beiden anderen Vorderbeine ebenfalls nach hinten gebeugt. Weit entfernt, durch letzteren Umstand in Unnatur zu geraten, hat der Zeichner hierdurch die kraftvolle, stolz sich brüstende Bewegung der Tiere nur noch entschiedener charakterisiert. Auch die mannigfache formelle Verschiedenheit der oberen Partien trägt, anstatt im geringsten den beiden Figuren gemeinsamen Charakter zu beeinflussen, nur dazu bei, sie um so anziehender zu machen. Vortrefflich gezeichnet ist auch ein kleiner Vogel (in Fig. 9), welcher, mit dem Bauche oben auf einem L liegend, sich dieser ihm, wie es scheint, unliebsamen Lage in lebhaft sträubender Bewegung zu entziehen sucht. Alle Teile des Körpers, die weit aufgerissenen Augen, der zur Wehr geöffnete Schnabel, die Haltung der Brust und des Halses, die flatternden Flügel, vor allem auch der ganze, einem Vierfüßler entnommene hintere Teil mit der kraftvollen Bewegung der Beine und dem schlagenden Schwanz zeigen Übereinstimmung in der Behandlung des Ganzen und naturwahre Auffassung. Das Naturgefühl des Zeichners, welches hier zum

Durchbruch gelangt ist, macht sich bei dem unteren Tiere der Initiale weniger bemerkbar, wenigstens ist die Haltung der vorderen Extremitäten bes. des linken Vorderbeins höchst unnatürlich. Doch erklärt sich dieser Umstand z. T. wol daraus, daß nicht zu viel Raum in Anspruch genommen werden und die Beine des Tieres in den nebenstehenden Text hineinragen sollten. Das eine ist deshalb dem Halse angeschmiegt, wie dies bei Tieren irischer Ornamentik sehr häufig vorkommt, das andere aber in unnatürlicher Weise nach hinten gedreht. Zu den besseren Zeichnungen gehören auch diejenigen, welche Vorrede und Anfang des Johannes-Evangeliums zieren. An erster Stelle befindet sich ein geschickt komponiertes ∈-Initial (Fig. 4), an zweiter eine Reihe gut stilisierter, aus Vögeln zusammengesetzter Buchstaben (Fig. 7). Andere Bildungen letzter Art z. B. auf den ornamentierten Seiten des Markus-Evangeliums sind weniger gut, wieder andere auf der dem Anfange des Matthäus-Evangeliums unmittelbar vorangehenden Seite ausnahmslos im höchsten Grade ungeschickt gezeichnet (z. B. Fig. 3, 16 und 20). Letztere unterscheiden sich von den eben genannten besseren Zeichnungen nicht allein durch Roheit und Schwerfälligkeit, sondern auch dadurch, daß bei ihrer Komposition sehr oft nur Köpfe oder andere Teile von Tieren verwendet worden sind, oder den Vögeln vielfach die Beine fehlen u. dgl. Im Gegensatz hierzu herrscht bei den in Fig. 7 abgebildeten Buchstaben das Bestreben vor, diese möglichst in ihrer ganzen Ausdehnung durch vollständig ausgebildete Vogelgestalten darzustellen. Wenn letztere Gebilde nicht zugleich mit jenen in derselben Handschrift vorkämen, möchte man kaum annehmen, daß beide zu gleicher Zeit und an gleichem Orte hergestellt seien. Doch war es die Individualität der Zeichner, welche hier in so hohem Grade formbestimmend mitgewirkt hatte. Es mag hieraus ersichtlich sein, daß bei Zeitbestimmung derartiger Objekte stets eine gewisse Vorsicht geboten ist.

Auch der Text des Evangeliums ist von mehreren und zwar der Hauptsache nach von drei Schreibern hergestellt, welche an dem verschiedenen Charakter ihrer Schrift sehr gut zu erkennen sind. Derjenige, in dessen Text sich die zuletzt erwähnten besseren Initialen (Fig. 4 und 7) befinden, hat nicht allein die beste und sicherste Hand, sondern auch fast um die Hälfte mehr geschrieben, als jeder der beiden anderen. Als von ihm herrührend, lassen sich die zwanzig Seiten des Kalendariums, mit Ausnahme von einer, und der Text vom „Brevis“ des Lukas (Anfang einer Lage)

bis einschließlich der drei ersten Quaternen des Johannes mit Sicherheit nachweisen, ferner die zwölfte Seite der vierten Quaterne bei Matthäus sowie die erste der zweiten Quaterne bei Markus. Im Folgenden wollen wir diesen Schreiber, weil er u. A. den Evangelisten Lukas (als den dritten in der Reihenfolge) geschrieben hat, der Kürze halber mit „Schreiber III“ (siehe Tafel V Zeilen III a, b, c), den Schreiber des Matthäus mit I (Taf. V Z. I a, b, c, d) und den Schreiber des Markus mit II bezeichnen (Taf. V Z. II a, b, c). Schreiber I hat außer dem Evangelium Matthäus (die 57. Seite rührt von der Hand des Schreibers III her und die letzte von der des Schreibers II) noch die Vorrede des Hieronymus, die Einleitung zu den vier Evangelien sowie die Vorrede zum Evangelium des Markus geschrieben, zudem die Tafeln 1, 2, 5, 6 und 8 der Canones mit Ziffern und Schrift ausgefüllt. Zwar befindet sich in genannter Vorrede zum Markus zweimal ein an keiner anderen Stelle im Buche vorkommendes Zeichen für et (zwei rechtwinklig zusammengefügte Striche), oft das im übrigen bei Schreiber I nur ca. viermal, bei den anderen nirgend vorgefundene „⁹“ als Abkürzungszeichen für die Silbe us und einmal das ähnlich geformte, aber nicht oberhalb, sondern zwischen den Buchstaben befindliche Zeichen für con, welches an anderen Stellen gar nicht vorkommt, sowie eine viel gedrängtere Schrift. Diese Abweichungen könnten jedoch, da alles übrige mit der Hand des Schreibers I übereinstimmt, aus der nicht unwahrscheinlichen Absicht erklärt werden, die Vorrede mit dem Ende der Seite und Lage abzuschließen (Taf. V Z. I, c). Schreiber II hat die Tafeln 3, 4, 7, 9 bis 14 der Canones ausgefüllt, dann das Evangelium des Markus geschrieben, sowie die 2. Hälfte des Johannes, die 7. Seite des Kalendariums und die letzte, halbbeschriebene des Matthäus. Im Markus befinden sich jedoch viele Stellen, welche von anderer Hand herrühren, so auffallender Weise gleich die 9 Zeilen auf der 1. Seite des „Brevis Marci“, sowie auf der 1. Seite des Evangeliums Markus die ersten 4, auf Seite 5 ebenfalls die ersten 4 Zeilen, vielleicht auch auf Seite 27 Zeile 4 bis 7, auf Seite 28 Zeile 21 oder 22 bis 23, auf Seite 43 Zeile 14 bis 16. Die Schriftzüge dieser Zeilen erinnern am meisten an diejenigen des Schreibers I, sind aber etwas unsicherer und schlechter. Dagegen können mit weit größerer Sicherheit als von seiner Hand herrührend einzelne Satzteile

erkannt werden, welche, im Texte irrtümlich ausgelassen, auf dem unteren Rande der bez. Seiten vermerkt sind. Wenigstens rühren diese Zusätze keinesfalls von Schreiber II her, während jeder der beiden anderen seinen Text selbst kollationiert hat.

Ein genauer Vergleich der drei Hände ergibt mancherlei Verschiedenheiten. Schreiber III ist von den übrigen am leichtesten zu unterscheiden, sowol an dem Habitus der regelmäßigen, geraden Schrift, als an einzelnen Buchstabenformen. Vor allem hat er diejenige Form des a, welche bei den beiden andern Schreibern in gewöhnlicher Weise gleich zwei c mit abwärts geneigten Köpfchen gestaltet ist, mit einem oben am ersten c befindlichen, meist etwas nach auswärts gerichteten Häkchen geschlossen, während am zweiten c kein solches vorhanden ist (Taf. V. Zeile III a, b); nur ein Wort (am Anf. des Ev. Joh.) zeigt merkwürdigerweise ein wie bei den Schreibern I und II geformtes a. Das andere, gewöhnlichere, der Uncialform ähnlich gebildete Minuskel-a ist bei allen Schreibern ziemlich gleich und in Mitte der Wörter meist mit einem sehr liegenden, keilförmigen Grundstrich versehen. Als ferneres Unterscheidungsmerkmal kommt bei Schreiber III das N in der Minuskelschrift ungemein häufig vor (durchschn. sechzigmal auf der Seite) und das z reicht niemals wie meist bei den übrigen Händen bis unter die Zeile; statt i steht oft j am Ende oder in der Mitte der Wörter (durchschn. vier- bis fünfmal auf der S.), während bei den übrigen diese Form nur ausnahmsweise vorkommt u. dgl. m. Die Schrift des Schreibers II hat im allgemeinen mehr Rundung und Körper; indes sind andererseits auch einzelne Buchstaben z. B. m und r (infolge eigenartiger Haltung der Feder?) an ihren unteren Teilen zuweilen sehr spitz geformt. Es können ferner als hervorragende Eigentümlichkeiten gelten: ſ, ganz besonders am Schlusse der Wörter, ragt mehr über die Zeile als dies durchschnittlich bei Schreiber I und besonders bei III der Fall ist. Das i am Anfange der Wörter, welches bei Matthäus entweder klein, oder dem l und h gleich lang ist und dann nur selten und kaum merklich unter die Zeile ragt, kommt hier in allen Größen vor, sowol klein, als unter oder über die Zeile ragend, zuweilen beides zugleich. Auch findet man das N in der Minuskelschrift äußerst selten, und wo das a-subscriptum am e vorkommt, besitzt es in der Regel an dem gebogenen noch den abwärts gehenden Strich, welcher dann oftmals auffallend

lang ist. Bei Schr. I kommt dieser nie, bei III zuweilen vor. Zu bemerken ist noch, daß bei Schreiber II mehrere Male, aber nur auf den ersten Seiten seines Textes, ein m in der Minuskelschrift sich findet, dessen letzter Strich ähnlich wie in der Uncialschrift stark nach innen gebogen ist (Taf. V Z. II, a). Die bedeutendsten Kennzeichen der im allgemeinen etwas nachlässigen Hand des Schreibers I sind bereits in Vorstehendem enthalten. Interessant ist auch die verschiedene Schreibweise gewisser Wörter. So wird z. B. autem bei Schr. II meist ausgeschrieben, seltener und dann immer in aute (mit Abkürzungsstrich) gekürzt, während I und II dies Wort fast immer, und zwar in aut jedoch bei verschiedenen Formen des Kürzungsstriches abkürzen; Schreiber III bedient sich hier eines besonderen, auf anderen Wörtern in der Weise nicht vorkommenden Striches (IIIb). Doch sind die meisten derartigen, bei einem Worte sich vorzugsweise offenbarenden Eigentümlichkeiten auf allgemeine Eigenheiten eines Schreibers zurückzuführen. Jeder der drei Schreiber hat gegen Ende seines Textes nachlässiger und größer geschrieben als zu Anfang desselben (auf Taf. V ist dieser Unterschied bei Schr. II und III je zwischen Beispiel a und b ersichtlich). Die am meisten vorkommenden Ligaturen sind: et, ſt, ex, ec. Häufig findet man auch: re, oR, ect, seltner nt, rt, ri, mi, ni, ſa, ausnahmsweise ret, rſ, rg, eri und us. Es kommt nt in der doppelten Schreibweise vor und zwar in jeder nicht nur am Ende, sondern auch, jedoch weniger häufig, in der Mitte der Wörter. Das letztere ist auch oft bei et und nicht selten bei oR der Fall. Fast sämtliche Buchstabenverbindungen kommen in allen drei Händen vor, doch nicht überall in gleicher Anzahl; so findet man z. B. re bei Schr. I sehr oft (durchschn. achtmal auf der Seite), bei Schr. II und III viel seltner (ca. einmal bezw. ein- bis zweimal).

Als zweite Schriftart ist bei Überschriften und an anderen hervorragenden Stellen eine große, aus Kapital- und Uncialformen zusammengesetzte Schrift verwendet. Diese Buchstaben sind meist schwarz auf farbigem Grunde, ausnahmsweise rot. Die Farben teils durch eine oder mehrere Horizontallinien, teils durch die Buchstaben selbst in kleine Felder geteilt, verleihen der Schrift ein äußerst lebhaftes Ansehen (Fig. 11 sowie in Fig. 1 und 8)

Ähnlich sind auf jeder Seite die zahlreichen Anfangsbuchstaben der Evangelienverse mehrfach gefärbt, sowie im Text manche große und in deren Ermangelung auch einzelne kleine Buchstaben, so daß jede Seite des Buches einen gewissen Farbenschmuck aufweist. Nur auf den beiden Blättern, welche die Vorrede zum Evangelium Matthäus zieren, haben die Majuskeln eine etwas andere farbige Unterlage in meist gleich großen, wenigstens gleich hohen, rechteckigen Flächen erhalten (Fig, 10, 12 u. 13). Meistens sind die großen Buchstaben in ihren mehr oder weniger der Veränderung unterworfenen Formen sehr geschickt einander angepaßt; auch sieht man, wie dies bei Majuskel-Zusammensetzungen jener Zeit sehr häufig besonders in irischen und angelsächsischen Manuskripten vorkommt, kleine in Lücken, welche durch Form oder Komposition größerer gebildet werden, hineingesetzt. Die Silben der Wörter sind, gleichfalls in der Absicht, eine hübsche Verteilung zu erzielen, manchmal mehr oder weniger weit auseinander getrennt. Zuweilen ist auch am Ende einer Zeile ein Teil eines Wortes noch in Kapital- oder Uncialschrift, der andere, in neuer Zeile, in Minuskeln ausgeführt. Aus alledem erhellt, daß man bei Überschriften an erster Stelle eine schöne Raumverteilung zu erzielen suchte. In Bezug auf die Form der Buchstaben sei bemerkt, daß A D E in Kapital- und Uncialformen, C G S in runden, sowie eckig-irischen Formen vorkommen. M findet sich immer, H dagegen nur zweimal in Kapitalform. Manche Buchstaben z. B. G und Q weisen besonders zahlreiche und interessante Varianten auf. Im Innern des O und Q befindet sich zuweilen ein dem Apostroph ähnlicher Strich. Sämtliche Formen des letzteren Buchstabens kommen sogar bei Lukas (auf Seite 10 u. 11) allesamt, in Wiederholung des Satzanfanges „Qui fuit“, vor und lassen sich hier wie anderwärts in drei Hauptformen zusammenfassen. Erstens ist die rechte, selten die linke Seite des O in einen geraden oder etwas gebogenen Vertikalstrich verlängert, zweitens ist dem untern Teil des Buchstabens ein selbständiger Strich von meist gewundener Form und durchschnittlich horizontaler Richtung zugefügt, drittens eine Verschmelzung beider Arten durch Anheftung des letztgenannten Striches an den Vertikalstrich bewirkt. (Das auf Tafel V befindliche Alphabet enthält von den meisten Majuskeln eine oder mehrere typische Formen sowie etwaige interessante Varianten, aber in meist bedeutender Verkleinerung).

Während bei geschriebenen Buchstaben, auch in den Majuskeln, ganz konstante Eigenheiten bei dem einzelnen Schreiber leicht sich entwickeln konnten, war bei den gezeichneten Majuskeln, neben größerer Mannigfaltigkeit in den Formen vor allem ein schwankender Gebrauch bei weitem eher möglich. Zudem wurde oft, wie vorhin beim Q gezeigt, auf möglichste Abwechselung nicht geringer Wert gelegt. (Nach Angabe Ungers*) besitzt die Universitäts-Bibliothek zu Göttingen ein Missale, in welchem D in 350 Varianten vorkommt.) Hieraus läßt sich leicht erklären, wie schwer, fast unmöglich es ist, überall ganz konsequente, zur Unterscheidung der einzelnen Hände dienende Merkmale auch in Rücksicht auf die Majuskelformen festzustellen. Selbst bei aufmerksamster Prüfung ergibt sich nur weniges z. B. daß das A mit einer kleinen Verzierung in der Mitte (auf Taf. V Buchst. 3) nur bei Schreiber III, und zwar hier sehr oft, gefunden wird.

Leichter ist eine Unterscheidung der Hände bei einer Uncialschrift, welche, meist in roter Farbe ausgeführt, an weniger bedeutsamen Stellen z. B. bei Kapitelanfängen der Evangelien vorkommt. Neben einigen gemeinsamen Eigenschaften z. B. daß die Buchstaben l, h, F, q, z nach oben oder nach unten bedeutend hervorragen, zeigen sich manche zur Unterscheidung dienende Merkmale. So befindet sich unten am S bei Schreiber III fast immer, bei I und II hingegen niemals, ein langer Strich, dann rechts unten am M (ω) stets ein kleiner Haken, der im übrigen nur noch bei Schr. II, jedoch hier ausnahmsweise, vorkommt. Der erste Vertikalstrich des N ist bei Schr. III in seltenen Fällen, aber dann immer gerade, nie nach links gebogen, verlängert. Letzteres ist aber sehr oft bei Schr. I und meistens bei II der Fall. Am T, welches in der Uncialschrift nur in der Form des T mit Auge links unter dem Horizontalstrich vorkommt, sind bei Schr. III die beiden zuletzt genannten Teile in zwei Federstrichen, bei Schr. II jedoch und meist bei I zusammenhängend in einem Strich ausgeführt. Schr. I und II unterscheiden sich weniger leicht von einander, indes kann man zu den schon erwähnten kleineren Unterschieden besonders noch denjenigen rechnen, daß das є bei Schreiber I durchgehends der regelmäßigen Uncialform, bei II (ebenso wie bei III) mehr der etwas veränderten Gestalt des Minuskel-e

*) Revue celtique 1870.

gleicht. Interessant ist es auch, daß fast jede einzelne Uncialschrift, besonders auffallend II und III, schon am ganzen Habitus in Übereinstimmung mit dem Charakter der entsprechenden Minuskelschrift erkenntlich ist: bei III klare, gleich hohe Buchstaben mit vorherrschendem Vertikalismus, bei II kleine, rundlichere, ungleich hohe Buchstaben.

Auch bei den Ziffern der Kapitel- und Versbezeichnung, sowie bei denjenigen auf den Kanontafeln und im Kalendarium zeigen sich wenige, doch ausgeprägte Unterschiede. Es dürfte also das, was oben über Reihenfolge und Verteilung der einzelnen Hände angeführt ist, umsomehr als zutreffend angesehen werden.

Es fragt sich nun, ob zur ornamentalen Ausschmückung des Evangeliars, als einer Kunst, welche schon bei ihrer damaligen Ausbildung mehr Geschicklichkeit erforderte als die Ausübung der Kalligraphie, besondere Kräfte oder die Schreiber des Textes verwendet worden sind, und in letzterem Falle, ob jeder der einzelnen Schreiber im allgemeinen die seinem eigenen Texte vor- und zwischenstehenden Zeichnungen ausgeführt hat? Vorerst nun läßt sich wol kaum annehmen, daß die auf jeder Seite in großer Zahl dem Texte untermischten Majuskeln, die im allgemeinen wenig sorgfältig ausgeführt sind, von besonderen Zeichnern herrühren; einzelne, wenn auch wenige Buchstaben lassen sich sogar mit einiger Sicherheit als von den betreffenden Schreibern ausgeführt bezeichnen. Nun ist aber zwischen diesen und den zahlreichen auf den ornamentierten Blättern befindlichen einfachen Majuskeln (welche sich zum Teil als integrierende Teile der Zeichnung und nicht etwa als spätere Zusätze der Schreiber ergeben, s. z. B. die Bezeichnung Marc. in Fig. 1) im allgemeinen kein besonderer Unterschied weder in Form noch Ausführung zu entdecken. Aber auch die größeren, reich verzierten Buchstaben scheinen von den nämlichen Verfertigern herzurühren, da sie, oft auf demselben Blatte wie jene befindlich, mehr oder weniger eng mit ihnen verbunden sind und zudem durchaus keine bessere technische Ausführung aufweisen, selbst nicht einmal in den hervorragenderen Kompositionen, sodaß hier gut erfundene Formen nicht selten einen schroffen Gegensatz bilden zu der wenig sorgfältigen, zuweilen sehr nachlässigen Ausführung. Vielleicht ist dies daraus zu erklären, daß zu den schöneren Initialen gute Vorbilder entweder der Erinnerung der Zeichner vorgeschwebt oder wirklich vorgelegen haben, aber dann mangelhaft kopiert sind.

Will man jedoch der Annahme einer unmittelbaren Erfindung mehr Berechtigung zuerkennen, so könnte wenigstens der Umstand, daß Schreiber III, welcher die schönste Hand aufweist, in seinem Texte auch ausnahmslos gut erfundene Initialen und Ornamente zeigt (Fig. 4 und 7), in etwa dazu beigetragen, die zweite der beiden oben aufgeworfenen Fragen in bejahendem Sinne zu lösen. Auch die Purpurfärbung kommt als vierte Farbe nur bei Buchstaben und Verzierungen im Text des letztgenannten Schreibers vor, niemals bei den übrigen. Indes läßt sich unsere Annahme, daß dem einzelnen Schreiber im allgemeinen die Ausschmückung seines Textes obgelegen habe, auch noch weiter begründen. Es können nämlich sowol die der Einleitung als auch die dem Evangelium Matthäus voranstehenden mannigfaltig verzierten Blätter an gewissen Merkmalen mit ziemlicher Sicherheit alls Zeichnungen des Schreibers I erkannt werden. Daß auf dem ersten dieser Blätter den stark abgekürzten Wörtern und verschlungenen Buchstaben zum Zwecke leichteren Lesens Wörter in Minuskeln von der Hand genannten Schreibers übergeschrieben sind, würde freilich ebenso gut zum Beweis des Gegenteils dienen können, wenn nicht andererseits deutlich zu ersehen wäre, daß auf dem folgenden Blatte, welches in vieler Beziehung dem ersteren ähnlich ist, die zwei letzten in Uncialen geschriebenen und als integrierender Teil der Zeichnung anzusehenden Zeilen ebenfalls von Schreiber I herrührten. Auch die beiden folgenden Blätter lassen wegen gewisser, gemeinsamer Formen und Verbindungen ihrer Verzierungen, besonders der auf ihnen befindlichen Majuskeln, nicht allein auf den Verfertiger der vorigen Zeichnungen, sondern auch mit Wahrscheinlichkeit z. B. wegen der eigentümlichen Form des A, welche sonst in genau derselben Weise nur noch im Text des Matthäus vorkommt, auf den Schreiber dieses Evangeliums schließen. Es muß jedoch bemerkt werden, daß bei den anderen Ornamenten eine dem wechselnden Charakter der Hände analoge Art und Folge durchaus nicht immer mit derselben Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann, daß einzelnes sogar mit unserer Annahme in Widerspruch zu stehen scheint. Doch dürfen derartige abweichende Fälle ihrer Seltenheit wegen wol als Ausnahmen und als nicht sehr wesentlich angesehen werden, wenn man bedenkt, daß ähnlich auch im Texte jedes Schreibers gewisse Stellen vorkommen, welche von der Hand eines anderen herrühren. Wie dem auch sein mag, so viel steht fest, daß sowohl der Text als auch

die Zeichnungen von mehreren Personen ausgeführt sind (über beides s. oben). Es ist ferner aus den soeben angegebenen Gründen wol unzweifelhaft, daß im allgemeinen die Schreiber, nicht besondere Zeichner, den Text ornamentiert haben, und bei einem derselben wenigstens kann man ziemlich sicher behaupten, daß er das von ihm selbst geschriebene Evangelium mit dem künstlerischen Schmuck versehen hat. Auf beiden Gebieten, der Ornamentik sowol als auch der Kalligraphie, nicht zwischen beiden, hatte also eine Arbeitsteilung stattgefunden. Daß nun eine quantitative Teilung einer qualitativen vorangegangen ist, und nicht umgekehrt, ist gewiß beachtenswert, kann aber noch nicht zu der Annahme berechtigen, man habe die ihrem Wesen nach künstlerisch höher stehende Zeichenkunst der Schreibkunst noch völlig gleich geschätzt und auf ihre Ausbildung wenig Wert gelegt. Es scheint vielmehr damals Sitte gewesen zu sein, daß kunstübende Personen eine gewisse Fertigkeit auf verschiedenen, vorzugsweise natürlich auf verwandten Gebieten der bildenden Kunst sich aneigneten. So heißt es im Kalender von Cashel*) von einem gewissen 568 gestorbenen Iren Dagaeus in allerdings übertriebener Weise: Hic Dagaeus fuit faber tam in ferro quam in aere et scriba insignis. Fabricavit enim trecentas campanas, trecenta peda pastoralia et scripsit trecentos libros evangeliorum. Auch der h. Bernward von Hildesheim († 1022) hat nicht allein eine große Geschicklichkeit im Schreiben und Malen, sondern auch eine nicht geringe Erfahrung in der Bau- und Bildhauerkunst sowie in Metallarbeiten besessen.**) Der Mönch Tuotilo zu St. Gallen († nach 912) hat nach Eckehard IV.***) als Maler, Architekt, Bildschnitzer und Metallkünstler vorzügliches geleistet. Mögen die genannten sich durch außergewöhnlich vielseitige Begabung ausgezeichnet haben und wenig geeignet sein, auf die künstlerische Tätigkeit des früheren Mittelalters im allgemeinen schließen zu lassen, so kann doch wol kaum bezweifelt werden, daß wenigstens Schreibkunst und Mannskript-Ornamentik zur ältesten Zeit meistens von den nemlichen Personen ausgeübt wurde, denn beide standen im engsten ursprünglichsten Zusammenhang. Zudem findet man in vielen Fällen, vereinzelt

*) Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter, 2. Aufl. S. 313.

**) Monum. Germ. S. S. IV. Vergl. Alw. Schulz in Dohme's „Kunst und Künstler" 1870. 9. Lief. S. 36.

***) Casus S. Galli, Mon. Germ. S. S. II.

auch noch aus der späteren Hälfte des Mittelalters, von diesem oder jenem Schreiber ausdrücklich bemerkt, daß er zugleich als Miniator tätig gewesen sei.*) Ferner mag zur Begründung obiger Annahme hinzugefügt werden, daß in einem Evangeliar zu Trier, welches in Bezug auf Alter und Art der Verzierung dem Essener ziemlich nahe steht, eine Zeichnung mit der Aufschrift: Thomas scripsit versehen ist.**)

Der Farbenschmuck sämtlicher Bilder und Initialen besteht, mit Ausnahme der erwähnten untergeordneten Anwendung von Purpur, aus den Farben, welche in den ältesten irischen sowie in merowingischen, westgothischen und longobardischen Handschriften des 8. Jahrhunderts meistens vorkommen, aus: rot, grün und gelb. Das leuchtende Gelbrot des Minium, das lebhafte, besonders auf den Haarseiten des Pergaments in's Bläuliche spielende Grün, ein mattes Gelb vereinigen sich auf dem warmen Ton des Pergaments zu einer äußerst lebhaften, aber harmonischen Farbenwirkung. Ob die gelbe Farbe, welche mit wenigen Ausnahmen ein mattes, schmutziges Aussehen hat, im Laufe der Jahrhunderte z. B. durch Feuchtigkeitseinwirkungen zum Teil abgeblaßt ist, mag weniger wahrscheinlich sein, als daß sie beim Auftragen meist in dem Maße matt gehalten ist, daß die Wirkung der anderen Farben nicht zu sehr beeinträchtigt wurde. Man dürfte dies kaum vermuten, wenn nicht bei den wenigen Initialen, wo gelb in grellster Weise vorherrscht, die anderen Farben ausnahmslos matt gehalten wären (Fig. 5 und 9); so ist besonders rot entweder dunkler (mit Tinte oder grün gemischt?), oder nur sehr schwach oder dünnflüssig aufgetragen. Eine absichtlich ungleiche Behandlung dieser Farbe findet man auch wol anderwärts z. B. in einer, freilich etwas jüngeren und sorgfältiger ausgeführten Bilderhandschrift der Dombibliothek zu Trier. Während im übrigen ganz dieselben Farben wie bei den Essener Initialen vorkommen, ist hier gelb in doppelter Weise verwendet, einesteils matt und schmutzig: bei größeren Flächen, z. B. einem Hintergrund sowie bei kleineren von untergeordneter Bedeutung; anderenteils lebhaft: an wenig ausgedehnten, doch bedeutungsvolleren Teilen der Zeichnung, z. B. bei einem Nimbus. Auch ein anderer, zufälliger Umstand dürfte den Beweis liefern, daß man sich beim Kolorieren der meisten Zeichnungen des Essener Evangeliars mit gelb einer

*) Wattenbach a. a. O. S. 309—10.

**) A. Woltmann, Gesch. der Malerei 1878. S. 194.

dünnflüssigen, also mit verhältnismäßig wenig Farbstoff versehenen Mischung bedient hat. An einer Stelle nämlich, wo vor Auftragung der Farbe radiert war, hat sich infolge Aufsaugung einer größeren Menge Wassers auch bedeutend mehr Farbstoff ablagern können. Hier erscheint das Gelb noch jetzt sehr lebhaft, an anderen Stellen hingegen matt. Es kommen aber auch einige wenige Blätter vor, auf denen ursprünglich die gelbe Farbe überall etwas lebhafter gewesen, aber durch vieles Umwenden und Biegen des Pergaments oder aus anderen Gründen zum Teil gelöst und abgesprungen ist, wie dies bei grün an manchen Stellen viel deutlicher ersehen werden kann. Rot besteht (nach gütiger Untersuchung des Apothekers, Herrn E. Zurborn zu Essen) aus Bleioxyd, also dem eigentlichen Minium (Mennig), grün aus natürlichem Grünspan (kohlensaurem Kupferoxyd). Gelb kommt in stärkerem Auftrag nicht auch, wie die beiden anderen Farben, bei den zahllosen kleineren, auf jeder Seite des Textes befindlichen Majuskeln vor; so gern wir gerade über diese Farbe Aufschluß erhalten hätten, haben wir es daher nicht für erlaubt gehalten, anderen Stellen selbst das wenige zur qualitativen Analyse Notwendige zu entnehmen. Mit Ocker, welches man am ersten voraussetzen möchte, hat diese Farbe, wenigstens wo sie stärker aufgetragen ist, nicht die geringste Ähnlichkeit.

Der Einband ist leider seines ehemaligen Schmuckes gänzlich beraubt. Auf dem vorderen Deckel ist ein großes, breitendiges, fast gleicharmiges Kreuz und ein einfacher, aus zwei parallelen Linien bestehender Rand in nachlässiger, skizzenhafter Weise mit einem scharfen Instrument eingeritzt. Auch sind die beiden Krampen bis auf ihre Spuren verschwunden. Im übrigen lassen deutliche Zeichen sowohl an den Deckeln wie am Pergament ersehen, daß das Buch, welches die Merkmale eines starken, vielleicht mehrhundertjährigen Gebrauches zeigt, ein zweites Mal gebunden worden ist, wozu die alten eichenen Deckel wieder benutzt sind.

Zum Schlusse sei noch hinzugefügt, daß der Kodex 187 (einschl. 20 später beschriebener und zum Teil hinzugehefteter) Blätter, 23×34 cm groß, enthält, welche in Lagen von meist acht, aber auch weniger (1, 2, 4, 6, 7, 9) Blättern zusammengeheftet sind. Auf jeder Seite befinden sich 30, im Kalendarium jedoch 38 Zeilen. Ein Zahnrad, welches in anderen Fällen meistens zur Abstechung von Linienabständen verwendet sein soll, ist hier keinesfalls in Gebrauch

gewesen, ebensowenig ein Zirkel, sondern, wie es scheint, verschiedene Maßstäbe, an welchen entlang aus freier Hand die Abstände mit der Spitze eines scharfen Instrumentes eingestochen wurden. Aus den nicht immer gleichen, aber mit gewisser Stätigkeit sich wiederholenden Zwischenräumen dieser kleinen Löcher (von durchschn. 9 mm auf den 30-zeiligen Seiten), kann man schließen, daß hier zwei derartige Maßstäbe in Gebrauch gewesen sind. Bis zum Evangelium Markus zeigen sich nämlich die Abstände zwischen der 1. und 2. sowie der 4. und 5. Markierung auf jeder Seite etwas größer als zwischen der 2. und 3. und zwischen der 3. und 4. Alsdann vom Evangelium Markus bis zum Schluß sind die Abstände zwischen der 1. und 2. sowie der 2. und 3. auffallend größer als zwischen der 3. und 4. Markierung. (Auch solche scheinbar unbedeutende Merkmale können dazu beitragen, den Ort der Entstehung oder sonstige Beziehungen einer Handschrift im Vergleiche mit anderen nachzuweisen.)

Außer dem beschriebenen Evangeliar haben sich noch mehrere kalligraphische Werke von einiger Bedeutung aus der Vergangenheit des Essener Stiftes erhalten. Sie befinden sich zum größten Teil in der Königlichen Landesbibliothek zu Düsseldorf;*) drei sehr alte, illuminierte Evangeliare werden außer obigem noch zu Essen aufbewahrt. Eines der letzteren, und zwar das älteste, zeigt Initialen und Verzierungen im Charakter der späteren karolingischen Ornamentik, welche von Mitte des 9. bis gegen Ende des 10. Jahrhunderts in Geltung war. Ein zweites, aus dem 11. Jahrhundert, auf Baumwollpapier geschrieben, ist leider nur als Fragment erhalten (47 Blätter) und durch Feuchtigkeit sehr beschädigt. Ein drittes ebenfalls aus der frühromanischen Periode weist Bilder der Evangelisten, Initialen und verzierte Canones auf. (1 und 3 wird an der Gertrudis-, 2 an der Münsterkirche zu Essen aufbewahrt.)

Unter allen diesen Handschriften ist die oben beschriebene zweifellos die älteste und kunstgeschichtlich wertvollste.

---

*) S. Lacomblet, Archiv, Band I, S. 1 u. 9, VI, S. 63 ff.

VI.

Zur Finanzgeschichte des Erzstifts Köln.

Mitgeteilt

von Dr. **Felix Stieve** zu München.

A.

1596.

Einkommen, Ausgaben, Schulden und Beschwernuſs des erzstifts Cöln.

(Staats-Archiv München. Schwarz 38/37. f. 32 Orig.)

Rheinzol.

Wiewol dise wie auch der landzol einkombsten ungewiss und auf ein gewises nit zusetzen oder zuregulirn seien, darumb weil nach gelegenheit der bösen und guetten jarn item der gemainer comertien verhinderung oder beförderung dieselbigen vil oder wenig thuen so werden doch umb guetter richtigkeit willen des nechstabgelauffen 95 jars einkombsten hieher gesetzt:

	Empfang.			Ordinari als des zoldiener belonung offergelt.			Rest.		
	gfl.	alb.	Hlr.	gfl.	alb.	Hlr.	gfl.	alb.	Hlr.
Andernach . .	5267.	34.	6.	956.	55.	3.	4310.	61.	3.
Lünz	5396.	63.	3.	1112.	80.	15.	4283.	63.	4.
Bon	6558.	28.	3.	1361.	58.	4.	5196.	51.	11.
Kaiserswert . .	2887.	72.	11.	2065.	35.	2.	822.	37.	$8^1/_4$.
Zonz Bergk . .				tornuss herin nit begriffen.					

Bed obernente zöl sind einem hoch- und erw. tombcapitel verpfendet, davon dem erzstift nit allain jerlich nichts zuekombt, sonder es mues auch was inen an irer pension das sie nit zuekommen ermanglt aus andern des erzstifts zöllen erstattet werden und ist des zols Bergk glegenhait dis 95 jars gewesen:

Bergk	1869.	15.	6.	707.	44.		1161.	53.	6.

Landzolgefel.

	gfl.	alb.	Hlr.
Die landzolgefel haben das 95 jar ertragen	520.	26.	6.

Kellerei Kaiserswört.

Ordinari empfang.	Ausgab.	Rest per 8 gl. 18 alb. das mltr.	der rest zu geld angeschlagen colfl.	alb.
Korn . 58 mltr. 2 sor.*)	48 m. 2 sor. 3 fl.	9 mltr. 3 sor. 1 fl.	78.	18.
Höner 449 stuck	— — —	449 stuck	74.	20.
Gelt . 173 gfl. 17 alb.	gl. 547. alb. 9. Hlr. 6.	— — —	—.	—.
			153,	14.

Sondermangl
373 gfl. 15½ alb.
remanet — sonder mues zugebuest
werden 220 gfl. 1½ alb.

Hornenburg.

		mk.	sch.	pf.
Ruebsamen 3 fl.	3 fl.	2.	9.	9.
Pachtweizen 4 mltr. 1 sch. 3 fl. ½ schefl. 4 mltr. 1 schefl. 1 fl. }				
Molterweizen 4 m. 3 sch. ½ sch. 4 mltr. 2½ schefl. p. 6 dlr. }		112.	11.	3.
Pachtrogken 144 mltr. 1 sor. 1 fl. 127 mltr. ½ sch. 17 mltr. 3 fl.	p. 4½ dlr.	167.	10.	7.
Zehentrogken 164 mltr. ½ sch. 22½ mltr. 141 mltr. 2 sch. 2 fl.	p. 3 dlr.	920.	11.	7.
Molterrogken 133½ mltr. ½ sch. 34 mltr. 1 sch. 99 mltr. 1½ sch.	p. 3 dlr.	645.	1.	3.
Futterkorn . . schweines p. porcy 9 mltr. 15. 1 fl. 8 mltr. 2 sch. 3 fl.	p. 2 dlr.	37.	7.	9.
Pachtgersten 52½ mltr. ½ sch. 33 mltr. 3 sch. 2 fl. 18 mltr. 3 sch.	p. 3½ dlr.	128.	2.	9.
Zehentgersten 155 mltr. 3 so. 3 fl. 95 mltr. 1½ sch. 60 mltr. 2 s. 1 fl.	p. 3½ dlr.	405.	9.	6.
Moltermalz 98½ mltr. 30½ mltr. 68 mltr.	p. 3½ dlr.	459.	—.	—.
Habern 338 mltr. 3 sei. 3 fl. 222 mltr. 1½ sch. 116 mltr. 1½ s. 3 fl.	p. 2 dlr.	504.	6.	9.
Gelt 2338 mk. 10 β. 3½ d. 3631 mk. 6 β. 7 d.				
		3388.	10.	2.

Sondermangel
1292 mk. 8 β. 3½ d.

Wan der abgang an gelt von dem uberschuss an früchten abgezogen, bleibt noch zum bösten, so aber auf die soldaten ausgeben und daher zu behuef des erzstifts nit kommen
2096 mk. 1 β. 10½ pf.

---

*) sor = somber, Sümmer.

Zeltang und Rattigh.

	Empfang.	Ausgab.	Rest.		Rest zu gelt gemacht. colfl.	alb.	Hlr.
Wein	12 fueter	—	12 fueter per 30 gfl.		1230.	—.	—.
Gelt	78 gl.	440 gl.	—	—	—.	—.	—.
					1230.	—.	—.

Sonder mangl
362 gfl.

Wan der mangl abgezogen bleibt im rest so aber nit zu behuef des erzstifts sonder die wein seind nach Littich kommen
368 gfl.

Schönstein
Altenwiet, Linss
Wolkenburg, Königswinter
Mülheim und Bruch auf der Ror zum halben tail
Rees und Aspel
Bacharach
Oberrenss
Alken
Nurburg
Aldenar
Arweiler
Hart
Reinpach
Zulpig
Hulchrot
Litberg
Weveligkofen
Erprat
Zoppenbruch
Ocd
Mancammer zue Herl

} Dise stuck seind alle verpfent und den Creditorn zu handen geben.

Neth bei Andernach.

	Einkommen.	Ausgab.	Rest.	Der rest thuet zu gelt. colfl.		
Weitzen	10 mltr.	3 so.	9 mltr. 1 sch. p. 12 g.	111.	—.	—.
Korn	141 mltr. 2 mltr.	2 so.	138 mltr. 2 so. p. 10 g. 18 alb.	1488.	21.	—.
Wein	2 Ohm 13½ fl.	—	2 Ahm 13½ fl. p. 10 dlr. die Ahm	57.	23.	—.
Habern	13 mltr. 4 so.	5 sch.	12 mltr. 7 so. p. 3½ g.	45.	1.	6.
Hew	7 wagen	5	2 wagen p. 11 g.	22.	—.	—.
Höner	21½ stuck		21½ stuck	3.	14.	—.
Gelt	166 gl. 11 alb. ½ Hlr.	59 10 alb.	107 1½ alb.	107.	1.	6.

Bon.

	Einkommen.		Ausgab.	Rest.	Der rest thuet zu gelt. colfl.		
Weizen	27 mltr.	3 mltr.	3 so.	23 mltr. 3 sor. p. 11 g.	261.	6.	—.
Korn	259½ mltr.	45 mltr.	2 sor.	214 mltr. p. 9 g.	1926.	—.	—.
Habern	166 mltr.	114 mltr.	—	52 mltr. p. 4 g.	208.	—.	—.
Gerst	51 mltr.	15½ mltr.	—	35 mltr. 2 sor. p. 6 g.	213.	—.	—.
Wein	—	—	—	44 fueter 1 am 1 fl.	5260.	—.	—.
Hew	30 wagen	10 wagen	—	20 wagen p. 6 alb.	260.	—.	—.
Gelt	240 gl.	560 g.	—	— —	—.	—.	—.
					8128.	6.	—.

Sonder mangl

320 g.

sonder mangl am gelt abgezogen

manet 7808 g. 6 alb.

Lechnich.

	Einkommen.	Ausgab.	Rest.	Der rest thuet zu gelt. colfl.	alb.	Hlr.
Waizen	62 mltr. 1 fl.	8 mltr. 2 fl. 3 P.	53 mltr. 3 sor. 2 fl. 1 P. 13 fl.	700.	—.	9.
Korn	741 mltr. 2 sor. 3 fl. 1 P.	144 mltr. 1 fl. 1 P.	597 mltr. 2 sor. 2 P.	6572.	12.	—.
Gersten	239 mltr. 1 so. 1 fl.	18 mltr. 1 so'rsen 1½ fl.	157 mltr. 3 sor. 3½ fl. p. 7 g.	1105.	18.	—.
Habern	98 mltr. 1 sor. 1 fl. 1½ P.	113 mltr. 3 sor. 2 fl. 3 P.	mangelt 15 mltr. 2 sor. 1 fl. ad 13 mk. 50 g. 9 alb.			
Capaun	28 stuck	—	28 stuck ad 8 alb.	9.	1.	—.
Hoener	400½ stuck	50 stuck	350½ stuck p. 4 alb.	58.	10.	—.
Eier	400½ stuck	400½ stuck	—	—.	—.	—.
Hew	38 wagen	11 wagen	27 wagen p. 11 gfl.	297.	—.	—.
Olikuchen	200 fl.	200 fl.	—	—.	—.	—.
Gelt	874 g. 6 alb. 4½ Hr.	1527 g. 23 alb.	—	—.	—.	—.
				8743.	2.	9.

Sonder mangl

653 g. 16 alb. 7½

Der mangl an habern und gelt belauft sich zuesamen

704 g. 1 alb. 7½ Hlr. abgezogen

manet 8039 g. 1 alb. 1½ Hlr.

Kellerei Brüel.

	Einkommen.	Ausgab.	Rest.	Der rest thuet zu gelt. colfl.	alb.	Hlr.
Waizen	222mltr.3sor.3fl. ½ P.	93mltr.2sor.2fl.	129 mltr. 1 sor. 1 fl. 1½ festg. 10 g.	1293.	16.	9.
Korn	548mltr.2sor.2fl. 2 fes.	183mltr.2sor.	419 mltr. 1 sor. 2 festg. p. 9½ g.	3981.	21.	—.
Gersten	117mltr.3sor.3fl.	38mltr.3sor.2fl.	78 mltr. 3 3 fl. p. 7 g.	552.	13.	6.
Habern	197mltr.1fl.	65mltr.2sor.	131 mltr. 2 sor. 1 fl. p. 13 mk.	427.	13.	10½.
Hemmel	20 stuck	20	—	—.	—.	—.
Höner	243 stuck	2	241 p. 4 alb.	40.	4.	—.
Capaun	15	7	8 stuck p. 8 alb.	2.	16.	—.
Gens	2	2	—	—.	—.	—.
Wein	8 fuedter	—	8 fuedter p. 30 gfl.	820.	—.	—.
Gelt	891g.7alb.5½ Hlr.	1679g.16alb.11⅓ Hlr.	—	—.	—.	—.
				7118.	13.	1½.

Sonder gehet ab
788 g. 9 alb. 6 Hlr.
Abgezogen der mangl an gelt
pleibt 6330 g. 3 alb. 7½ Hlr.

Sigelambt zu Cöln.

Gelt ungeverlich 1144 mk. 10 β. —. 1209 mk.
Sonder mangl
64 mk. thuen 32 g.

Undersigler.

Gelt	6570 mk. 10 β.	4235 mk. 8 β.	2335 mk. 2 β.	1167.	8.	9.

Lynne.

Waizen	7mltr.	—	—	7mltr.—	—	75.	20.	—.
Ruebsamen	1mltr.	—	—	1mltr.—	—	23.	—.	—.
Buchweiz	2mltr.	—	—	2mltr.—	—	10.	—.	—.
Erbsen	2mltr.2sor.2fl. 2 B.	—	—	2mltr. 2 sor. 2 B.		22.	23.	6.
Roggen	165 mltr. 3sor. 3fl.	57 mltr. 2 sor.		108 mltr. 1 sor. 3 fl. p. 8 g. 18 alb.		952.	—.	7½.

	Empfang.	Ausgab.	Rest.	Rest zu gelt gemacht. colfl.	alb.	Hlr.
Gersten	45 mltr. 1 B.	39 mltr.	6 mltr. 1 pecher per 3 g.	42.	—.	—.
Habern	540 mltr. 3 sor. 1 fl. 2 B.	180 mltr.	360 mltr. 3 sor. 1 fl. 2 B. p. 4 fl. $1\frac{1}{2}$ alb.	1465.	19.	2.
Hemmel	$11\frac{1}{2}$ stuck	—	$11\frac{1}{2}$ stuck	57.	12.	—.
Capaun	11 stuck	—	11 stuck	3.	10.	6.
Höner	235 stuck	—	185 stuck p. 5 alb.	38.	13.	—.
Olich	48 Pfd.	—	48 Pfd.	20.	—.	—.
Gelt	1597 g. 8 alb. 8 Hlr.	1448 g. 12 alb. 2 Hlr.	148 g. 20 alb. 6 Hlr.	148.	20.	—.
				2809.	22.	$9\frac{1}{2}$.

Urdingen.

	Empfang.	Ausgab.	Rest.	colfl.	alb.	Hlr.
Waizen	6 mltr. 3 sor. 1 fl.	— 1 sor.	6 mltr. 2 sor. 1 fl. p. 9 g. 8 alb.	59.	5.	$10\frac{1}{2}$.
Roggen	54 mltr. 2 sor. 1 fl.	5 mltr. —	49 mltr. 2 sor. 1 fl.	357.	6.	6.
Gerstenmalz	10 mltr. 3 sor.	7 mltr. —	3 mltr. 3 sor. p. 7 g.	22.	18.	—.
Habern	26 mltr. 3 sor. 1 fl. 3 P.	4 mltr. 2 sor.	22 mltr. 1 sor. 1 fl. 1 P.	80.	13.	9.
Höner	$17\frac{1}{2}$ stuck	— —	$17\frac{1}{2}$ stuck	3.	15.	6.
Gelt	84 g. — alb. $11\frac{5}{8}$	116 g. 15 alb. —		—.	—.	—.

Sondermangl.
32 g. 44 alb. $\frac{3}{8}$ Hlr.
Abgezogen der mangel pleibt
490 g. 21 alb. $7\frac{1}{2}$ Hlr.

Kempen.

	Empfang.	Ausgab.	Rest.	colfl.	alb.	Hlr.
Korn	74 mltr. 3 sor. $\frac{1}{2}$ B.	35 mltr. $1\frac{1}{2}$ fl.	39 mltr. 2 sor. 2 fl. $2\frac{1}{2}$ B.	346.	6.	$1\frac{1}{2}$.
Habern	62 mltr. 3 sor. 3 fl.	134 mltr.	mangelt 71 mltr. 1 fl. p. 4 g.			
Höner	53 stuck	—	53 stuck p. 3 alb.	6.	15.	—.
Genss	2 stuck	—	2 stuck p. 9 alb.	2.	15.	—.
Wachs	1 Pfd.	—	1 Pfd. p.	—.	10.	—.
Flachs	3 bot	—	3 bot p. 5 alb.	—.	15.	—.
Gelt	3939 g. 2 alb. $4\frac{1}{2}$ Hlr.	565 g. 13 alb.	3373 g. 13 alb. à $4\frac{1}{2}$ Hlr.	3373.	13.	$4\frac{1}{2}$.
				3736.	2.	6.

Der mangl an Habern abgezogen
remanet 3451 g. 20 alb. 6 Hlr.

Bergk.

	Empfang.	Ausgab.	Rest.	Der Rest zu geld gemacht. colfl.	alb.	Hlr.
Weizen	8 mltr. 3 sor. —	1 sor. 1½ fl.	8 mltr. 1 sor. 2½ fl.	88.	6.	6.
Roggen	8 mltr. 3 sor.	32 mltr. 1 sor. 1½ fl.	for 356 g. 4 alb. mangelt 23 mltr. 2 sor. 1½ fl. p. 15 g. 11 alb. 8 Hlr.	Diss mues unden abgekürzt werden.		
Gersten	18 mltr. 3 sor.	32 mltr. 3 sor.	mangelt 19 mltr. p. fl. 49 g. 18 alb.			
Habern	20 mltr. 1 sor.	60 mltr. 3 sor. 1 fl.	mangelt 40 mltr. 2 sor. p. 4 gfl. 162 g.			
Buchweiz	3 mltr. 3 sor.	2½ fl.	3 mltr. 2 sor. 1½ fl.	15.	19.	2¼.
gelt	13 g. 21 alb.	555 22 alb.		104.	1.	8¼.

mangelt 542 g. 1 alb.

abgezogen der mangl an den gelt mangelt noch
437 g. 23 alb. 3¾ Hlr.

So nun die vorgemelte summen, so jedes orts ubergeschossen, zusammen getragen, befindet sichs nachvolgenter gstalt:

	gfl.	alb.	Hlr.
Zoll Andernach	4310.	61.	3.
Lynz	4283.	63.	4.
Bonn	5196.	51.	11.
Kaiserswert	822.	37.	8¼.
Bergk	1161.	53.	6.
Lantzolgefel	520.	26.	6.
Kellerei Kaiserswört bleibt in überschuss nihil, mues zugebüest werden.			
Hornenbur 2096 mk. 1 ß. 10½ d. f. goltfl.	613.	31.	9.
Zeltang und Rättig 362 g. Colfl.	105.	78.	—.
Die Neth 1835 g. 13 alb.	537.	19.	—.
Bonn 7808 g. 6 alb.	2163.	32.	—.
Lechenich 8039 g. 1 alb. 1½ Hlr.	2352.	73.	1½.
Brüel 6330 g. 3 alb. 7½ Hlr.	1852.	59.	7½.
Obersigelambt ist kein uberschuss sonder mangelt.			
Untersigler 1167 g. 8 alb. 9 Hlr.	341.	54.	9.
Lyn 2809 g. 21 alb. 9½ Hlr.	822.	34.	9.
Urdingen 490 g. 21 alb. 7½ Hlr.	143.	55.	7½.
Kempen 3451 g. 20 alb. 6 Hlr.	1010.	34.	6.
	26 239.	19.	4¼.

Dagegen abgezogen so hernach volgt, als:

Kellerei Kaiserswert mangelt 220 g. 1½ alb.	64.	33.	6.
Obersiglamt 33 gl.	9.	30.	—.
Kellerei Berkh 437 gl. 23 alb. 3½ Hlr.	128.	15.	3¾.
	201.	78.	9¾.

Wan nun diser abgang abgezogen von den 26 239 gfl. 19 alb. 4½ Hlr. so pleibt noch zue behuef nachvolgenter jerlicher beschwerden . . . 26 037. 22. 6½.

Hierauf volgen die jarliche beschwerden so von nechststehendem vorrat oder überschuss der 26 037 gfl. 22 alb. 6 1/2 Hlr. hat sollen bezalt werden:

		gfl. alb. Hlr.	gfl. alb. Hlr.
Pensiones auf den Zöln	Andernach	3678. 71. 11 1/2.	29 868. 48. 5 1/2.
	Lünz	8311. 74. —.	
	Bon	9334. 23. 6.	
	Zol Zonz sol jerlich mangeln	2500. —. —.	
	Kaiserswert	809. —. —.	
	Bergk	5234. 41. —.	
Pensiones auf den Kellereien und andern verpfenten stucken	Deuz	101. 40. —.	4926. 69. —.
	Zeltang und Rattig	1353. 54. —.	
	Lechnich	635. —. —.	
	Bruel	268. —. —.	
	Cöln	153. —. —.	
	Lünz	1373. 78. —.	
	Kempen	991. 13. —.	
	Berkh	50. —. —.	
Pensiones auf der camera			8763. 70. 6.
Pensiones dem tomcapitl sede vacante			1802. 56. —.
Unterhalt rät und diener			5520. 78. —.
Unterhalt camergerichts 600 fl. jeden ad 16 pazen und den goltfl. ad 20 pazen			480. —. —.
Besuechung deputationstag legationes und andere zerung			2000. —. —.
Unterhalt der heuser notwendig gebeu			600. —, —,
Pottenregister			250. —. —.
			54 212. 75. 11 1/2.

Wan nun dise jerliche beschwernus gegen dem überschuss anno etc. 95 gehalten und ein summa von der andern abgezogen, befindet sich, dass die jerliche gefel a. etc. 95 weniger ertragen und dass man die jerliche beschwernuss davon nit bezalen können umb . . . . 28 175. 53. 5.

Uber diss ligt an haubtsumen und sonst auf dem erzstift zu bezalen, als volgt:

		gfl. alb. Hlr.	gfl. alb. Hlr.
hauptsummen auf den Zöln	Andernach	65 906. 30. —.	532 358. 24. —.
	Lünz	161 443. 48. —.	
	Bonn	196 782. 70. —.	
	Zons	71 875. —. —.	
	Kaiserswert	16 180. 40. —.	
	Bergk	120 170. —. —.	

		gfl. alb. Hlr.	gfl. alb. Hlr.
Verpfante ämbter so unberechnet eingeben	Schönstein	10 000. —. —.	40 000. —. —.
	Lünz	20 000. —. —.	
	Wolkenburk	10 000. —. —.	
Deuz			2 333. 54. —.
Cölnischer teil an Bruech			4 078. —. —.
hauptsummen auf Kellereien	Kaiserswört	500. —. —.	5 224. 30. —.
	Hornenburg	4 724. 30. —.	
Unterpfant so unberechnet eingeben	Res aspeln	57 000. —. —.	84 216. 48. —.
	Bacharach	18 216. 48. —.	
	Oberrenss	9 000. —. —.	
Zeltang und Rattig			28 513. 14. —.
Alken		5 600. —. —.	67 536. 48. —.
Nurbergk		11 000. —. —.	
Aldenar.		6 536. 48. —.	
Arweiler		7 000. —. —.	
Harth		15 640. —. —.	
Reinpach		21 760. —. —.	
Kellerei Bonn			17 349. 32. 6.
			776 610. 4. —.
Zulpig			11 092. 56. —.
Unterpfant unberechnet eingeben	Lechnich	20 941. 38. —.	34 408. 36. —.
	Bruel	13 466. 80. —.	
In der stat Cöln			30 798. 44. —.
Unterpfant so unberechnet eingeben	Hülchrot	15 800. —. —.	92 358. 44. —.
	Litperg	14 000. —. —.	
	Leuendal	4 000. —. —.	
	Neuss	2 400. —. —.	
	Erprot	26 158. 44. —.	
	Zoppenbruch erblich alienirt	30 000. —. —.	
Kellerei Lynn			36 102. 14. —.
Kempen		22 336. 68. —.	23 878. 24. —.
Bergk		1 541. 38. —.	
Oedt			6 671. 44. —.
Man Cammer			1 200. —. —.
Camer			170 476. 7. 11.
Tomcapitl sede vacante			35 986. 42. —.
Allerhand kriegs- und hofhaltungsforderungen so noch nit verschreibungen			437 358. 22. —.
Türkensteur wo nit merers doch aufs wenigst			100 000. —. —.
Ausstant rät und diener			183 118. 4. 7.
Restirende pensiones auf zöllen, kellereien und camer			524 827. 72. 1.
Summarum der beschwernuss auf dem erzstift an haubtsummen			2 464 887. 5. 1.

Sumarische verzaichnus des erzstifts Cöln am Rhein gefellen und überschuss aufs 95 jar regulirt was fur beschwernuss jerlich auf demselben erzstift ligt und mit was haubtsummen dasselbe beschwert.

Die Rhein- und landzöl auch die kellereien so noch bei dem erzstift unverpfent seien, haben anno etc. 95 nach abzug des dienerlon jedes orts in residuo und überschuss gehabt davon nachvolgente jerliche beschwernuss hat sollen bezalt werden:

	gfl.	alb.	Hlr.
	26 037.	22.	6½.

	gfl.	alb.	Hlr.	Summe gfl. alb. Hlr.
Hingegen ertragen sich die jerliche beschwernuss solchen erzstifts als an pensiones auf den zollen, kellereien, der camer und des Tomcapitls sede vacante	45 361.	79.	11½.	
Underhalt rät und diener	5 520.	78.	—.	
Underhalt camergerichts	600.	—.	—.	54 212. 75. 11½.
den fl. zu 16 pazen den gfl. zu 20 pazen macht	480.	—.	—.	
Auf besuechung deputationes täg legationes und andere zerung	2 000.	—.	—.	
Unterhaltung der heuser notwendigen gebeus . . . . ,	600.	—.	—.	
Pottenregister	250.	—.	—.	

Wan nun solche jerliche beschwernuss gegen dem überschuss a residuo obangelegt, befindet sich das des erzstifts gefel im jar 95 nit sovil ertragen, dass die beschwernuss bezalt können werden und dass dahero mangelt:

	gfl.	alb.	Hlr.
	28 175.	53.	5.

Uber diss ligt an haubtsummen und sonst auf dem erzstift zubezalen als an haubtsumen so auf des erzstifts camer zöl kellereien ambter und ander des erzstifts stuck verschriben auf jerliche pensiones, daher die beschwernuss jedes jars volgt:

	gfl.	alb.	Hlr.
Zusamen	1 219 582.	70.	5.
Allerhand kriegs- und hofhaltungsforderung so noch nit verschreibung haben	437 358.	22.	—.

	gfl.	alb.	Hlr.
Türkensteur wo nit merers doch aufs wenigst	100 000.	—.	—.
Ausstand rät und diener	183 118.	4.	7.
Restirende pensiones auf des erzstifts cammer zöl, kellereien, ämbtern und andern stucken	524 827.	72.	1.
Summa . .	2 464 887.	5.	1.

Zu Seite 158 ist von bayerischer Hand bemerkt:

1 mk. = 24 Ḩ. (Kreuzer?) [1])
1 ß. = 2 Ḩ.
1 d. = 2 Hlr.
12 Hlr. = 1 Ḩ.

1 mltr. ist was grösser als ein Cölnisch mltr.
1 mltr. = 5 schfl.
1 sch. = 4 φ.[2])

---

[1]) Es ist hier vom Schreiber ein dem Ḩ ähnliches Zeichen gemacht. Gemeint sind entweder Kreuzer oder eine diesen gleichartige Münze.

[2]) D. i. Viertel. Vorstehende Stücke sind unseres Wissens die einzigen Nachweisungen über den Finanzstatus des Erzstifts, die sich aus dem Ende des 16. Jahrh. erhalten haben. Die ältesten Einkünfte-Register Kurcölns datiren übrigens aus der Zeit des Erzbischofs Dietrich von Mörs (1414—1463), die ältesten Hauptrechnungen von 1419 und 1421—22 (abgedruckt im Archiv für die Gesch. u. Statistik des Vaterlands, Bonn 1785, S. 178—235).

B.

(Staats-Archiv München.

Verzeichnus der einkombsten bei der rechens-

		1594		1595	
		Gl. alb. hr.	Gl. alb. hr.	Gl. alb. hr.	Gl. alb. hr.
Reinzoll	Andernach	2 019 60 11		3 572 21 —	
	Linz	4 014 25 6		4 146 58 1	
	Bonn	2 117 49 —	10 352 37 5	2 045 62 3	11 618 10 4
	Kaiserswerth	829 34 —		691 68 6	
	Berg	1 371 32 —		1 161 46 6	
Landzoll			944 68 5		569 55 3
Aus den Kellereien			688 61 8		2 793 7 6
Extraordinari			942 76 —		31 76 —
		Summa	12 928 79 6		15 012 67 1

Aus-

	1594	1595
Räth und Diener Unterhalt	3 239 9 8	4 776 50 —
Auf Kriegswesen	2 761 75 —	469 49 —
Dienern und Creditorn wegen Hofhaltung	625 59 —	1 761 17 6
Pensiones	989 40 —	11 022 60 11½
Materialien zum Bauen	— — —	305 56 —
Handwerksleut	382 40 9	128 48 6
Canzleinothdurft	42 3 —	98 62 5
Zehrung, Botenlohn	224 56 —	433 32 6
Gemein	255 54 —	132 68 9
Landtag		
Summa	8 521 5 5	19 129 35 7½
Rest bei der Camern Zuschluss	4 407 74 1	
Rest mit dem des Vorjahres		291 23 6½

12 hlr. = 1 alb. 82 alb. = 1 Gld.

Schwarz 9/12. f. 355 Copie.)

cammer, und wie es wider ausgeben.

1596		1597		1598	
Gl. alb. hr.	Gl. alb. hr.	Gl. alb. hr.	Gl. alb. hr.	Gl. alb. hr.	Gl. alb. hr.
3 634 34 —		2 389 — —		2 645 60 —	
4 617 60 9		3 555 59 3		10 508 27 —	
3 177 27 9	12 217 48 6	2 376 11 —	8 823 74 3	5 756 60 9	19 710 63 9
779 80 —		503 4 —		800 — —	
8 10 —		— — —		— — —	
	484 81 9		245 19 2		864 61 6
			2 776 38 —		1 885 19 6
			191 30 —	Siegelgefälle	200 — —
				Brüchten . .	1 979 4 —
					(Extra. fehlt)
	12 702 48 3		12 026 77 5		24 639 64 9
gab.					
	3 938 8 6		2 746 54 —		3 972 27 8
	87 66 —		1 304 77 —		526 36 6
	1 192 62 —		275 — —		689 52 —
	5 528 77 $8\frac{1}{2}$		3 244 60 3		8 671 69 —
	146 20 —		214 13 —		2 619 14 11
	136 17 6		— — —		— — —
	154 1 10		85 53 3		127 51 10
	587 27 2	(mit Reichstagszehrung)	2 293 6 6		1 684 60 3
	261 76 6		508 65 2		114 36 —
Landtag . .	179 — $9\frac{1}{2}$	Hafer zum Landtag . . Verpfändete Ämter . . .	29 64 — 2 105 34 —	. . Landtag	1 944 78 4 2 404 64 —
	12 212 30 —		12 812 5 2		22 766 38 $2\frac{1}{2}$
	781 41 $9\frac{1}{2}$				1 873 26 $6\frac{1}{2}$
		Deficit . . .	3 53 $8\frac{1}{2}$		

VII.

Otto Herr von Wickrath beurkundet den gegen eine Geldabfindung erfolgten Verzicht des Welrich von Erkelenz nebst Gebrüdern auf deren vermeintliche Ansprüche an ein Hofgut der Abtei Meer zu Merzenhausen. 1224.

Otto dei permissione dominus castri in Wikerode omnibus presens scriptum intuentibus salutem in domino. Nouerit uniuersitas vestra quod Welricus de Erkelence et fratres sui Teodericus Siclin, Gerardus Mumme et Sibertus sepe et iniuste vexauerunt ecclesiam Merensem asserentes se heredes esse cuiusdam predii pertinentis ad curtim ipsius ecclesie in Mercenhusen. quod licet non esset verum sed causa extorquende pecunie. ne tamen ipsa ecclesia contentione vexaretur de consilio nostro et virorum honestorum dedit eisdem fratribus pro eorum querimonia remouenda IIII marcas quibus acceptis renunciauerunt omni actioni et iuri suo quod asserebant se habere in quodam predicte curtis predio. promittentes quod deinceps nunquam deberent ecclesiam Merensem aliquo modo perturbare. Hec compositio facta est Holzwilre anno dominice incarnationis MCCXXIIII indict. XII sub papa Honorio. regnante Romanorum imperatore domino Friderico et Coloniensis ecclesie archiepiscopo domino Engelberto. Testes qui interfuerunt. sunt Bruno prior. Godescalcus celerarius in Mere. Adolfus predicte curtis magister. ego Otto de Wikerode. Wilhelmus Osse. Walwanus. Bruno de Dale et frater suus Gerlacus. Hildegerus Himelmeise. Sifridus et alii plures. et frater Jordanus predictam summam presentauit prenominatis fratribus preordinatam compositionem consummans.

(Nach dem Originale im Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

VIII.

Aus dem Leben eines nachgeborenen Clevischen Fürstensohnes.

Mitgeteilt von **W. Harleß.**

Herzog Johann I. von Cleve (1448—1481) hatte sich zufolge Ehevertrags vom 27. März 1455*) mit Elisabeth, Tochter Johanns von Burgund, Herrn von Estampes und Nevers, vermählt. Aus dieser Ehe entstammten fünf Söhne und eine Tochter: der Nachfolger Johann (II.), geb. 13. April 1458, Adolf, geb. 28. April 1461, Engelbert, geb. 26. September 1462, Dietrich, geb. 29. Juni 1464, Philipp, geb. 1. Januar 1467, und Maria, geb. 16. August 1465. Nicht weniger als vier von diesen sechs Kindern haben, in den burgundisch-französischen Bahnen des Vaters wandelnd, ihren Beruf außerhalb der Heimat gesucht und gefunden: nemlich Engelbert als Erbe des Großvaters mütterlicherseits und Begründer der Clevischen Dynastie der Grafen und späteren Herzoge von Nevers, Dietrich als Graf von Valois, der zweitgeborene Adolf und das jüngste Kind Philipp im geistlichen Stande. Adolf, für den der herzogliche Bruder vergeblich um den Bischofsstuhl von Lüttich geworben, brachte es indessen nur bis zum Domcanonicus dieses Stifts, wogegen Philipp nicht allein Dompropst von Straßburg, Chorbischof des Domstifts zu Utrecht, Abt von St. Martin zu Nevers und von St. Wandregisil zu Fontenelle, sondern auch Bischof von Nevers, Amiens und Autun wurde.

*) Lacomblet, Urkundenbuch IV, 308.

Nicht leichten Kaufs aber war Philipp zur Cumulierung solcher Würden gelangt. Vielmehr bedurfte es einer mehrjährigen Anwesenheit des Clevischen Prinzen am Römischen Hofe, bis ihm 1487 die Straßburger Probstei und bald darauf auch die Utrechter Pfründe zu teil ward. Die Bewerbung um die Domdechantenstelle zu Köln schlug fehl und ebensowenig erlangte Philipp das durch den Tod David's von Burgund erledigte Bistum Utrecht, obwol Johann II. ihm dasselbe durch Waffengewalt wider den vom Kapitel erwählten Kölner Domthesaurar Friedrich von Baden zu sichern gesucht hatte. Zudem ward Philipp durch seine Reisen und den Aufenthalt in der Fremde zu Ausgaben veranlaßt, welche die vom Herzoge ihm ausgeworfenen Mittel bedeutend überstiegen und Letztern zu erheblichen Opfern nötigten. So empfieng am 21. December 1485 der Clevische Marschall Ritter Heinrich Stael von Holstein für ein Darlehn von insgesamt 2600 Gulden, von denen 600 dem zu Rom weilenden Philipp bestimmt waren, Schloß und Amt Loë mit der Wallach in Pfandbesitz*) und mit Urkunde vom 31. December 1489**) übernahm der Herzog die Zahlung der Schuld von 1620 Rheinischen Gulden, die Jener zu Rom gemacht, indem er ihm zugleich aus den Zollgefällen zu Orsoy, Büderich und Lobith für die Zeit seines Aufenthalts in der Heimat außer der täglichen Fütterung von zehn Pferden und der Kost für zwölf Diener eine Jahrespension von 1000 Gulden bewilligte, die während seines Aufenthalts in Utrecht auf 1400 und, so lange er in Rom sein würde, auf 2000 Gulden sich erhöhte. Auch zur Reise nach Utrecht lieh Johann dem Bruder, laut eines von Letzterem im Jahre 1490 ausgestellten Reverses, die Summe von 500 Gulden. Da jedoch die bereiten Mittel des Herzogs auf die Dauer derartigen Vorschüssen nicht gewachsen waren, kam es unter dem 24. November 1496***) zwischen beiden Brüdern zu einer Erbteilung, nach welcher am 1. Mai 1497 die zur mütterlichen Mitgift zählenden westflandrischen Herschaften Engelmünster, Vive und Roedsbrügge†) an Philipp übergehen sollten, und zwar

---

*) Fahne, Forschungen III, 2. S. 134 u. ff.

**) Lacomblet, Urkundenbuch IV, 448.

***) Lacomblet, Urkundenbuch IV, 473.

†) Engelmünster (Ingelmünster), Flecken in der ehemaligen Castellanie Cortryck (Courtray) und jetzt Cantonshauptort des Arrondissements Courtray,

zu lebenslänglichem Besitze, falls Jener im geistlichen Stande verbleiben würde, gleichzeitig aber die bisherigen Rentbezüge Philipps aus den obengenannten Clevischen Zollstätten aufzuhören hatten. Dabei wurde in besonderer Clausel der Rückfall der drei Herschaften binnen zwei Jahren nach der Zeit stipuliert, daß Philipp etwa Bistümer oder andere geistliche Herlichkeiten erlangen sollte. Zu solcher Restitution kam es indessen nicht, obgleich Philipp dank der bereiten Unterstützung Königs Ludwig XII. von Frankreich, der als Sohn einer Tochter Herzogs Adolf I. von Cleve*) Jenem nahe verwandt war, in den Jahren 1500 bis 1503 dreimal auf bischöfliche Sitze erhoben wurde. Denn der Wahl Philipps zum Bischofe von Nevers (24. Januar 1500) waren schon am 2. April 1501 die Postulation für den Stuhl von Amiens und am 14. Juni 1501 hierzu die päpstliche Bestätigung, am 20. November 1502 der feierliche Einzug in Nevers, am 9. August 1503 die Verleihung des Bistums Autun**) gefolgt. Inzwischen aber waren die Schulden Philipps, der dem luxuriösen und leichtsinnigen Pariser Hofleben nicht fern geblieben war, immer größer geworden, so daß er bereits im Jahre 1500 mit Einwilligung des Herzogs die Herschaft Roedsbrügge (Pont Rewart) für 8000 Frcs. verpfänden mußte. Um eventuell ebenso mit Engelmünster und Zubehör verfahren zu dürfen, richtete er am 2. März 1501 an den Bruder eine eindringliche Schilderung der Kosten, die der drei- bis vierjährige Aufenthalt in Frankreich ihm bisher verursacht habe; anstatt eine Pension vom Könige oder Einkünfte von Nevers und den anderen Beneficien zu beziehen, sei er bisher genötigt gewesen, hohe Provisionen zu geben, so für das Bistum Nevers 5000 Franken, für die Abteien 3600 Fr., außerdem habe er für die Konfirmation der letztern 5000 Fr. verschrieben; 12 000 Fr. sei er daher zu Paris schuldig und wolle er nun die Bestätigung in dem soeben vom Könige ihm verliehenen Bistum Amiens und für eine ebenfalls von diesem neu empfangene

---

in welchem letzteren auch Vive-Saint-Eloy und Vive-Saint-Bavon gelegen sind. Roedsbrügge, jetzt Rousbrugge, liegt hart an der französischen Grenze, nordwestlich von Poperinghe.

*) Der mit Herzog Karl von Orleans († 1465) vermählten Maria, der jüngsten wie es scheint, der sechs Töchter Adolf's I. (Margaretha, Katharina, Elisabeth, Agnes, Helena, Maria).

**) Gall. christ. X, pag. 1204, XII, pag. 654. 681.

Abtei beim Römischen Stuhle nachsuchen, so bedürfe er dazu wieder über 12 000 Franken. Könne ihn aber der Herzog nicht mit 14—15 000 Gulden aus der Not reißen, so bleibe ihm nur das Auskunftsmittel weiterer Verpfändungen übrig; um große Prälaturen zu haben, komme es zu allererst darauf an, daß man großes kräftiges Geld auszuzahlen imstande sei.*)

Als Philipp am Ziele der langen Jagd nach Geld und Pfründen angelangt war und endlich einer gesicherten Existenz sich zu erfreuen schien, raffte ihn ein frühzeitiger Tod weg. Er starb am 3. März 1505, 38 Jahre alt, wenige Wochen nachdem er (am 2. Februar 1505) seinem Geheimschreiber Heinrich Ryswick und seinem Kämmerling Rudolf von Oswarth, vielleicht im Vorgefühle des nahen Endes, eine Schuldforderung an Wilhelm von Hosteden im Betrage von 100 Goldkronen cediert hatte.**)

Es ist wenig in der Tat, was wir von dem Leben dieses Clevischen Prinzen wissen, aber doch genug, um an einem grellen Beispiele zu zeigen, wie es damals um die unentbehrlich erscheinende Ausstattung jüngerer Fürstensöhne mit geistlichen Herschaften und Beneficien bestellt war. An Anfang wie Ausgang solcher Prinzenlaufbahn aber gemahnen die nachstehend mitgeteilten Stücke, einerseits die halb scherzhaft gehaltene Instruktion des Dechanten Arnold Heymerick zu Cleve für den zur Reise nach Rom sich anschickenden Philipp, andrerseits des Letztern oben bereits erwähntes Schreiben vom 2. März 1501.

Über das erste Stück, das Argumentum Romani Itineris, und dessen Verfasser erübrigen hier noch einige Bemerkungen. Arnold Heymerick, oder, wie er sich lateinisch meist schrieb, Arnoldus Heymricius gehörte einem Ministerialengeschlechte Cleve's an, das seit der Mitte des 14. Jahrhunderts mit einer Anzahl von Gliedern im Clevischen Hofdienste und unter den Kanonikern der

---

*) Vgl. den unten nach dem Originale mitgeteilten, in mehr als einer Hinsicht interessanten Brief Philipps. Ob und an wen damals Engelmünster verpfändet wurde, erhellt aus den Clevischen Quellen nicht.

**) Das Calendarium Clivense, ehemals in der Schloßkapelle zu Cleve, hat über das Ableben Philipps folgende Eintragung von gleichzeitiger Hand: 'V. Non. Martii. Floriani et Felicis martirum: Anno domini XV^{C} quinto tercia marcii que tunc erat dies lune, obiit Illustris dominus Philippus episcopus Nyuerdensis et Ottunensis, quintus et ultimus filius Illustrissimi principis domini Johannis primi ducis nati. Cuius anima in pace requiescat.'

Stifte zu Cleve und Kaiserswerth begegnet.*) Nach Teschenmacher**) im Jahre 1412, nach einer anderen in den Collectaneen des Marburger Professors Beckhaus***) verzeichneten Angabe aber erst am 16. August 1414 als Neffe des bei der Ritterschaft des Landes anscheinend viel geltenden Dietrich Heymerick†) zu Cleve geboren, verbrachte er seine Studienzeit zu Harderwyck und Deventer und ward an letzterem Orte Kanonich und Custos des Stifts St. Lebuin. Auf Präsentation Herzogs Adolf I. von Cleve sodann auch beim Archidiakonalstifte St. Victor in Xanten als Mitglied des Kapitels installiert, erhielt er durch dessen einmütige Wahl (um 1460) die Würde des Dechanten daselbst, die er bis zu seinem Tode (1490) bekleidete. Eine bei Hofe sehr angesehene und einflußreiche Persönlichkeit, ward er mehrmals von Herzog Johann I. zu diplomatischen Missionen nach Rom (1460 und 1481) und nach Wien (1482) verwendet und überhaupt in wichtigen Angelegenheiten des Hauses und Landes gern zu Rate gezogen. Zugleich durch gelehrte Bildung und schriftstellerische Thätigkeit sich auszeichnend, zählt Arnold Heymerick entschieden zu den bedeutenderen Männern der durch Rudolf Agricola, Alexander Hegius, Rudolf von Langen u. A. m. repräsentierten Humanisten der älteren Niederländisch-Niederrheinischen Gruppe.††) Ein bestimmtes Urteil über ihn als Gelehrten und Politiker wird sich indessen erst dann fällen lassen, wenn seine handschriftlichen Werke, und zwar sowol seine

*) So zu Cleve 1356 Gottfried Heymeric, Scholaster und Hofkaplan, 1358 Arnold Heymeric, 1393—1400 die Kanonichen Johann und Winand Heymerick, 1412 Dietrich Heymeric, Kanonich zu Kaiserswerth und Küchenmeister des Grafen Adolf von Cleve, Sohn des Arnold und der Mechthild H. Ein jüngerer Gottfried H. leistete am 1. August 1502 den Eid als Dechant des Stifts zu Cleve; ein anderer Dietrich H. war 1433 Mitglied der Clevischen Ritterschaft, vgl. Lacomblet, Urkundenbuch IV, 211.

**) Elog. viror. illustrium pag. 244 (Ms.).

***) Ms. in der Landesbibliothek zu Düsseldorf.

†) Derselbe, welcher ein hohes Alter erreichte, soll namentlich nach dem Tode des Grafen Johann (1368) für die Erbfolge des Märkischen Hauses in Cleve tätig gewesen sein.

††) Über seine Schriften vgl. Hartzheim, Bibl. Colon. pag. 24. Gedruckt war von denselben bisher nur die 1476 verfaßte 'Epistola ad Ludolphum decanum Traiectensem continens conflictum inter patientiam et fortunam Roperti archiepiscopi Coloniensis cum historia Davidis episcopi Traiectensis', bei Dumbar, Analecta (Daventr. 1719) vol. I, pag. 9 u. ff.

Sammelwerke, Abhandlungen und Reden*) als seine zahlreichen Correspondenzen mit der Römischen Curie, insbesondere mit Papst Pius II., den Clevischen Herzogen Johann I. und II., mit anderen fürstlichen Personen und mit Gelehrten seiner Zeit, sowie seine Aufzeichnungen historischen Inhalts, namentlich die sechs oder zehn Bücher der „Sophiologica" und seine „Vita Joannis I. ducis Clivensis" ermittelt und näher untersucht sein werden.**) Hinsichtlich des nachstehend nach einer ungefähr gleichzeitigen Handschrift des Klosters Marienfrede in der Düsseldorfer Landesbibliothek veröffentlichten Argumentum itineris Romani bezeichnet Teschenmacher, welcher den literarischen Nachlaß Heymericks in Xanten eingesehen hatte, das Datum des 1. August 1481 als das der Abfassung, beziehentlich Überreichung an Philipp von Cleve. Arnold hat in dieser Schrift wie auch in der translatio s. Victoris und anderweitig die Form des Dialogs angewendet***), der hier zwischen Regulus (Philipp) und Aedilis (Arnold H.) geführt wird. Der Kontrast zwischen dem Ersteren als bald altklugem oder übermütigem, bald zaghaftem Neuling und der Sicherheit und Welterfahrung des Letzteren tritt in der zwischen Barbarismus, Archaismus und Classicität gleichsam die Mitte haltenden Sprache dieses Dialogs drastisch und nicht ohne Humor entgegen und mit Interesse wird man darin namentlich die Belehrungen lesen, welche Aedilis seinem Schüler Regulus hinsichtlich des Verkehrs mit Kaiser, Fürsten, Papst und Kardinälen erteilt; es ist eine „Anweisung zum guten Ton", ein „höflicher Schüler für junge Prinzen" hier gegeben, der auch für die Praxis seine Wirkung schwerlich ganz verfehlt haben wird.

Das Argumentum folgt genau nach der Vorlage und mit Beibehaltung auch der Interpunktion derselben unter A, unter B sodann das Schreiben Philipps von Cleve.

---

*) Z. B. über die Feier der St. Viktorstracht zu Xanten in den Jahren 1464 und 1487 (de solemnitate deportationis s. Victoris), de moribus curialium (1485), de iustitia (1488), de podagra (1481), de esurie et arte mendicandi (1482), Florarius Mariae' (1482).

**) Vieles davon dürfte sich in dem Pfarrarchiv zu Xanten vorfinden; daß von der 'deportatio s. Victoris' die Bibliothek des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens zu Münster eine Handschrift besitze, bemerkt Parmet, Rudolf von Langen, S. 35, Note 1.

***) S. Parmet a. a. O.

A.

Illustri philippo Clarissimi Cliuensium|Ducis Germano Itinerarii Roma|ni argumentum. Ab Arnoldo Heymricio De|cano xauctensi.

Constitui aliquando tibi illustris Adolescens quantum haberem possemque munusculi dare. quale et tuo gratum studio fore. atque simul tempori competere censerem. sed id tale quidem hactenus ne habeam. quippe quod habeo. hoc ipsum impresenciarum libens presto. tenue siquidem michi ingenium est. mosque scribendi perquam rarus. Illud enim mea prodit inscicia. hoc profecto dicendi barbarismus. Enimuero ipse ut plerique usurpant. quibus ars ipsa deest humanitatis. ad innatum pene rudimentum recurrens. poetice salua oratorieque venia. ea conscribo. que suis tantummodo sentenciis. haud oracionis venustate cónstare velim. nec musarum armonia. Sunt nichilo ex nonnullis minus. qui soli ornatui verbisque imminentes fabrefactis. vel superuacaneas sibi effingunt propositiones. vel opprimunt libidine belle loquendi. Atqui necdum michi aliquantillus Romane Cancellarie stilus. quo iunior quidem sepe fretus sum. prorsus excidit. quinimmo recordor Minutas quas vocant et Supplicationes haud dictasse paucissimas. et pro more nimirum comaticas. quod est compendiosas. Cuiusmodi iam scribendi genere si tecum usurus sum. tua michi pro humanitate morem gesturus es. ac venia me dignaberis. Quid equidem fastidio proximius accedere potest. quam verborum pompa ac fastu aures pultare afficere obsurdare. Qua ex re tibi ut scripturus assurgerem. id scribendum quod foret omne quam potui breuius animo complexus sum prius. Itaque presentis lucubracionis tota racio in Romani Itineris profectionem consumenda est. quatenus antehac si quispiam papam mundi tocius stuporem ne viderit. de Sua sanctitate ac Romana consuetudine priusquam adeat. eloqui quoad possit memoriter perdiscat. Ne quod multis solet. qui indeliberato ad Suam beatitudinem locuti facile labascentes minimam vix oratiunculam exorsi fuere. idem hoc accidat ei. Ceterum huiuscemodi itineracionis discussio. quo possit pacto haberi aptius commodiusue. quam duos vicissim constituamus de rebus collaturos. non inuenio quidem. Alter propterea natu sit minor rerumque scibilium magis magisque

cupidus et curiosus percontator. cui nomen Regulo. Alteri responsuro. Edili videlicet cognomentum. qui quidem huius dyalectice institutum sub hac ipsa nuncupacione convenien-cius pertrectent. atque minus tandem itinere lassi. deo bene-fauente id peragere valeant incolumes. ac demum reduces fieri in patriam multo fortunaciores lecioresque Amen.

Regulus. Euge mi ubinam es Edilis. Eus quid Edilem Regule vocas. hactenus husemannum. R. Noli Edilis aspernari nomen. quod veniens michi in mentem nuncupaui. Edilis. perplacet Regule. Quidnam ultra. R. Conferre de rebus tecum una percupio quam multis. quarum te doctum aiunt esse omnes. atque precipua experiencia et doctrina preterea singularem. E. Ne quid Regule nimis. si Terencio*) cedis. At dii vero boni faciant esse quem dicis. quam videri pocius. R. Haud vana te laude conuenio mi Edilis. neque assentandi causa. Scis enim philosophum totum deperdi nolle. quod commu-nis famat fama. E. Tam me probis Regule verbis demul-ces. ne possim quin mee quippiam tibi qualitatis plane con-fitear. R. Eu libere cede Edilis. Comitatis quod nosti esse. ne celaueris de te ipso. E. Macte o Regule ai: Quidnam est quod ex me tantopere sciscitare. qui ut primum aggressus me preter meritum qualificasti vel longe quidem amplius. R. Cuias sis. quibusque preditus moribus ac statu. E. pau-cissimis permulta verbis percunctaris. Latinus sum. Romanis moribus simul et iure doctus. R. Quem desideraui per Iouem ades maximum. Tantisper te oro subsiste. dum societatem inter nos coierimus. E. 'Dispar cum leone fedus ferit agnel-lus. cumque murilego**) sorex.' quod me perterret idem exem-plum tecum inire consuetudinem. qui me cum sis omni com-paracione maior ad libitum abigeres. utque velles accires. R. hem quid mi Edilis vano tete pauore percellis. Esopi ne te versus fugit. an certe fugat: 'Dum fortuna tonat fugitiuos terret amicos.'***) Is inquit. Quis enim quam honesto cum

*) Andr. act. I. scen. 1. v. 35.

**) murilegus, mittelalterlich-lat. für Katze. (Ducang. gloss.)

***) Dieses Citat ist in den Aesopischen Fabeln, den antiken sowol als mittelalterlichen, soweit sie uns bekannt geworden, nicht aufzufinden gewesen. Der Verfasser hat, wie es scheint, hier wie anderwärts aus gangbaren Schul-büchern und Florilegien des späteren Mittelalters geschöpft, deren Ermittelung indeß keine leichte Aufgabe sein dürfte.

socio cuiusuis sit sortis mortalium ambulat tucior mageque letabundus. quo sine iocundam degere vitam nec tu potes ipse. nec bene honore fungi. E. Fateor ingenue que Regule dixti apprime vera. Alia tametsi racione quidem. Non equidem omnis eque michi utilis videtur socius. ac iocundus. Minusque diu puto inequalis constare socios posse. quam comparis condicionis. R. Complurimos persepe o Edilis hec proposicio fefellit eciam conspicuos viros. Nam ut ipse interpretor. deuinctos rarencius socios siue eadem condicio siue diuersa conciliauerit. quam suspitio vel interpolacio separauit animorum. ex quis nulla iugis amicicia vel crebra societas unquam coaluit. quin pocius simultas et dissidium inter undique gentium mortales est exortum. Sed iam aduerte si eque reris condicionis societatem. quam varie quidem diucius confoveri solere. Quid age ergo cuiusmodi condicionis consortibus simul rerum indiguis et misellis. e sua siue pari siue longe dissimili condicione utilius contingere posse iudicas. cum non societas consistere preter officium queat. quidue iocundius. si ferre opem alterutro neuter valet sociorum. quam utriusque fortune diuerseque racionis consortiis animorum tantummodo conciliatione continuis. E. Nulla michi hactenus usque molestior. quam hec tua alloquentia Regule fuit. cuius certe cum maximam vim admiratus sim. tum eius potissimum suauitate me oblecto. adeoque in tuam opinionem adduxti. ut quod contra possim dicere ne habeam. vel respondere quidem. perge itaque. quod ex me velis amplius expelle. R. Cum sis Edilis quem ipse virum esse. tuque moribus eruditum Romanis paulo ante diximus. meis es igitur rebus perquam necessarius et imprimis ydoneus. Quapropter edium te mearum unicum statuo ac rerum omnium custodem. meique ducem ipsius. E. Pape. Quid istud nam Regule prodigii sit. nondum intelligo satis. Ne anceps tuum iudicium sit. consulto tibi persuade opus fore priusquam iudices. 'Inerrant sepius qui minus curant deliberatum.' Equidem nullus sum. qui tam arduam sufferat principis nati curam molemque. R. heu quid de re hesitas Edilis. multo leuissima. haud est enim qui te grauet in minimo aliquis. Ego inquam cum te conuenire michi maxime arbitratus sim. eciam tu me familiariter utaris. Ego et te vicissim preceptore ac duce (scil. uti) decreui. E. Ac duce dicis. Quorsum Regule dic igitur velis

ducam. R. Urbem versus Romam me profecturum. E. dictu facile proponis. quod factu difficillimum est. R. Quamobrem solito plus difficile ais. quod iter persepe haud ingressus es modo. verum eciam intrepidus exegisti. E. Longe minus videtur prolixum. quod sine agitur cura ac comite graui. R. Ne te unquam Edilis tonitruum vox magnorum deterruit. etsi euaseris incolumis. An socii cuiuspiam fecisti aliquando periculum et illectus sis. Notus versus est „Non venit ad siluam qui cuncta rubeta veretur“. Desine itaque o Edilis extrema euenta metuere. teque precinge mecum iturum. qui virtute magna pre ceteris cum polleas tum eciam preter ceteros te animo exhibeas excellentem. Mea nimirum neque mei causa quod habeas subdubitare nullius prorsus momenti est michi crede. Ignaui atque illepidi viri ocium est. domi delitescere ac somno indulgere. apud focum oscitare. superque crepidinem stertere. prestantibus econtra atque adhuc etate florentibus ipsius debetur virtutis exercitatio. que nullius rei profecto nisi exercitata habenda est. Graue etenim quod inexpertis videri tibi admodum pensile potest. qui latinis in diem usque moribus functus nullius rei dubium gerende facere debes. E. Multo michi Regule videris tua raciocinacione elegantior. quam rerum experiencia tritus. Nam non nichil interesse inter dictum factumque scire debes. Romipetam*) facile dicimus. perlongum profecto iter quadam sine difficultate perraro conficimus. Quot putas leugis istinc in urbem usque via protenditur. duos certe de triginta pene dies in ea quandoque consumpsi. Neque te credes esse ipso Hercule qui uno fertur anelitu centumtrigintaquinque prosiluisse passus forciorem. R. Ille ubinam inueniri potest o Edilis. qui singulas calculauerit guttulas pluuiarum. et arenas pelagorum. parum enimuero puto referre. vel eminus urbem sitam esse vel prope quidem aut facile vel difficile accessibilem michi videri. siquidem omnino sit adeunda. Quis viarum enim omnium pre se ferre mensuras et ab montibus conualles distinguere examussim nouit. Quippe iter agentibus minora quam manentibus sepissime discrimina acciderunt. Extremis ab Arabie finibus nostrates in patriam reuertisse auditi sunt. atque itidem hodie minus multo

*) Romipeta qui ad curiam Romanam ut beneficium impetret, confugit. Ducang. Gloss. med. et infimae latinit.

rarum. Nonnullos apricas urbes soluentes Adriaticum sed et adhuc Caspium ceteraque maria tam linteribus et lembis imbecillibus, quam onerariis et magnis ratibus transmittere scopulis scilleisque periculis omni ex parte plena. Iterum tum maiorem tum minorem nonne legimus Scipionem ingentes per promontoria ex urbe copias duxisse. atque cum eisdem in Affricam usque mare traiecisse. Caucasi sunt homines aut fuere eciam philosophi qui eius montis summum omnium cacumen attigere. eiusdem eciam in latere habitantes. Ceterum multo de hiis Edilis quam referre possim plura constare tibi certus sum. qua causa in alium ea locum remitto. E. Gaudeo plurimum equo te animo tamdiu auschultasse. dum pergraui me concionacione tuam in sentenciam conuerteres. Satis ergo sit hactenus disputatum. Ad rem modo proximius accedamus. Tuo certe assencior desiderio. In Latium usque ire tecum paratus id tantum abs te unum peto dicas: Quid nempe de me statueris. pariter et desideres. R. per viam Edilis omnia michi ignota explices. proque more decernas. ac deinde quem in modum pontifex maximus ceterique utriusque status principes adeundi sint. quo et ipsi ex me pacto salutentur a te instructus euaserim prius et aptior ad loquendum. Rebusque insuper a te bene mecum gestis anno abhinc altero deo bene volente ad propria redeamus multo quidem feliciores. E. probe nimirum que imperasti. ut faxim opere precium est. Iam presto assum. procede. sequar. planis itineribus contendamus in Latium. Que vero a me interea petiturus es. omnia ad unguem monstrauero. R. Quotus quisque dic igitur nobiscum vernaculus profecturus est. E. Quot magni ducis natum decent simul et fratrem. nec quam decem quippe pauciores. R. Hey quanta comestio. quid inutili expensa nempe grauius. Etenim equorum interdiu noctuque depascentium que gula enormior et horridior vorago. E. paucis perpendis Regule multa. sed longe in rebus me angustior es et magis consternatus. cum minus propriam exponere personam dubitare videris. quam ipsam quidem pecuniam. Ne Regule audisti: Quod honori detrahitur turpitudini reseruatur. quodque eufortunio quispiam suo quandoque denegauerit. id infortunio totum cessisse. Creberrimus atque versus est 'Ne dubites cum magna petas impendere parua.'*) Cumque ergo longissimam ingressurus

*) Dionys. Caton. Distich. de moribus ad fil. l. II.

viam. non hernica metuas montana. sed et humidarum profecto salebras conuallium maxime contempnas. nichil certe coniicio, quamobrem debiti commeatus ac honeste societatis impensam haud maiorem in modum flocipendere debeas. R. Nobili te iam sentio natum ingenio. qui magnifice magis persuasisse. quam prouide censeris. Neque tamen tua tenderem contra persuasa. si que forent necessaria facultas suppeditaret. At ipsa vero ut deest statu pergendum est minus superbo. donec serenior effulserit fortuna. Nichil siquidem adhuc superest quod meum dicere possim. Ex alieno victitare erario necessum est. atque alterius obsecundare voluntati. Idque quam diu quidem passurus sum. angustanda quam amplianda pocius clientela est. E. Supra etatem intelligo te sagacem esse. atque maxime in rebus discretum. Nec quanti referat sui ipsius esse vel iuris alterius te hactenus fugere. Octo sit igitur familia personarum. que et moribus et vita sint probate. cubicularii duo. hii etate iuueni. sed cum natu tum statura prestantes et proceri habeantur. et apud mensam ydonei. teque coram dapes inscindere ac infundere pocula triti. Alius deinde de coquina optime meritus emendarumque rerum percallidus. Reliquus insuper equorum custodia ac curacione exercitatus. Qui simul singuli singulorum succurrere officiis ac manus porrigere norint velintque. hii te precedent quouis ieris loco. Solitus preterea solus pedagogus. cuius precipua tue persone tuique status sit cura. sequetur. postero demum loco incessurus ipse sum. vel dexterum ad ipsius pedagogi latus. Qui autem michi obsecuturus est. cum prioribus itidem clientibus anteibit. R. Per hospitalem Iouem Edilis perquam honestum et quidem ornatissimum processum ordinasti. Iam dic amplius quenam necessaria huius viatici ac status annalis expensa fuerit. E. Incertissima Regule tum annone. tum diutinarum huiuscemodi expensarum racio est. Non enim res ipse tempusque pari ambulant passu. Atqui pluri multo egent alta quam bassa petentes. Calamitosior longe humilium quam magnatum vita existit. Liguriunt diciores. quippe 'quod pauci emitur. pauper edit.' R. Age dic saltem indistincte Edilis quantum putes pecunie ad hec usui fore. E. Quam ducati centum quos ytali vocitant non minus ob hominem pascendum et equum uno expenditur anno. At de reliqua vero

suppellectili atque curiali impensa te qui faciat certiorem presto ne quidem video adesse. Siquidem persuadere quisque sibi caueat urbem petere. impetereque fortunam multa pecunia vacans. quam accipere Curia minus dediscit. quam auere. Semesi non sunt modo. verumeciam exesis similes qui campsorum*) libris inscribuntur. qui quam cahos sunt voraciores. R. Sana**) que retulisti. atque pariter satis deprehendi. tuo hec persuasu itaque omnia efficiam. hoc iam ex te amplius velim quibusnam verbis Coloniensis vel alter Archipresul a me conueniendus sit. E. Id quidem ab eius vel illius salutacione fit conueniencius. Nam quo pacto quipiam salutetur eo responsurus est. hoc est siue solis te suis salutauerit verbis siue susceperit. siue tractauerit. siue aliud apud te beneficium collocarit. R. O confice Edilis de hac re quitquam quo euadam ad dicendum clarior. E. Equo facturus sum animo. Arrige aures: ‘Reuerendissime pater et domine humanissime vel benignissime vel pregnantissime vel maxime vel optime vel amplissime vel huiusmodi. habeo certe iam nichil quo immensas quas debeo Reuerendissime paternitati vestre pro sua in me humanitate vel caritate vel beniuolencia vel suis in me beneficiis vel pro suo apud me munere vel sua apud vel in me gracia etc. gracias [referam]; sed deo bene volente. si ipsa michi fortuna prospera contigerit. tanti beneficii. tante gracie tante caritatis. tante beniuolencie. tanti muneris vel tanti officii etc. in me collati vel collate perpetuo memor ero. vel ero studiosus vel tantum beneficium tantam graciam etc. crebra repetere memoria vel compensare vel reddere maiorem in modum curabo. Interea vero Illustrem principem dominum Ducem Cliuensem Germanum meum oraturus sum. quemadmodum sua claritudo huic beniuolencie beneficio gracie etc. apud predignissimam dominacionem vestram gratas reddere vices velit. Verum amplissime domine cum iam ipsius domini Germani mei [iussu] in itinere sim Romano constitutus me ad omnia vestra beneplacita offero. Insuper et me commendo quatenus me ut velit vel ad libitum utatur prelibata dominatio vestra metuendissima quam deus felicem conseruet et longeuam.’ R. Quid bone o Edilis si non tantus sed Antistes solum occurrat. E. Libet id paucioribus dicere. Quo enim is statu inferior.

*) campsorum d. i. Geldwechsler. **) sane Ms.

eo magis verborum cauenda maiestas est. ut puta 'Reuerende colende venerande predigne perample humane pater et domine' atque hiis similia. 'Suscepit tractauit honorauit me vestra paternitas non quasi ignotum hominem sed tanquam illum qui vestre paternitati maxime utilitati et genere proximus esset. unde si et quando possum eam reddere conabor vicissitudinem. que tanti patris beniuolencia digna extiterit. Atque inpresenti si quid est quod eidem paternitati a me fieri collibeat id maximopere efficere studebo quamlibenter'. R. perge Edilis ultra. Quonam modo indigniores ecclesie prelatos sum allocuturus. abbates primum expone atque eiusmodi dignitatis patres. E. pene eisdem Regule verbis addendo 'Religiose Religiosissime Grauissime benigne' et huiusmodi cum suis nominibus abstractis pater vel domine: 'Quam apud me caritatem et reuerenciam exhibuistis non possum quin eque excipiam. ac abs proprio genitore michi si e longinquo in patriam reuertissem contigisset. Qua de re eas gracias ago iam quas habeo. Cumque me fortuna faustior respexerit. sentiet vestra paternitas non me ingratum futurum esse.' R. Iam ad prepositos et eiuscemodi generis prelatos. E. Multe sunt nimis hosce inter differencie. Maiorum ecclesiarum ferme verba ut quibusdam episcopis simplicibus congruant. sed frequenter adiiciuntur hiis 'prestabilis celebris venerande digne predigne domine' et reliqua cum suis emergentibus etc. 'perlauto me prandio refouistis et tam tractastis humaniter ne quas debeo gracias agere valeam verum quas tandem habiturus sum vestre Reuerencie adnitar retribuere atque ipsa me semper utetur amico.' R. Modo Edilis ad reliquos illis adhuc minores scilicet earundem et ceterarum ecclesiarum decanos et similes prelatos. E. horum sunt crebriora nomina etsi non minor differencia. 'prestans spectabilis venerabilis et talis modi vir amice. domine. optimum in me amorem et affectum quem admodum patenter exhibuistis adeo michi gratus est. ac longe maius michi munus ab reliquo quopiam homine collatum fuisset. quod quidem ita ex animo concepi ut nunquam poterit abinde excidere.' R. Ne molesta sit tibi frequencior interrogacio. Ad alia queso subsequenter procedas. E. Complacet michi Regule. sed verba ne prodigam incassum aduerte. Ad sacrosancte pagine professorem 'Celeberrime profundissime

solemnissime saluberrime et reliqua paria professor vel magister. Cuperem quam maxime ubi commoditati locus esset sepius vestram sequi et audire disciplinam. cum ea sit sine qua nulla nobis salus obtingere maior possit. sed adeo sum vestre propterea grauitati affectus ut alium preceptorem desiderem certe neminem. Maiorem adhortans in modum ut si quando suppetat tempus ad me visendum accedere ne non libeat. Nam eum me vestra comperiet celebritudo qui viros et excolere et obseruare consueuit doctissimos.' Ad utriusque vel alterius iurium doctorem secundum quemlibet concernat. 'Egregie Eximie doctissime perdocte celebris Excellens perspicue perspicacissime' Et sub hac forma alia plura etc. 'vir doctor domine amice etc. Sepe enim michi venit haud paruam in admiracionem cum tam necessaria omni Reipublice iura sint communia leges utputa canonesque. Quamobrem nostra sint in Nacione Germanica tam aliena et despecta. atque idcirco maximo cur a nostratibus labore et expensa ediscantur ubi et per municipalia tantum atque scita plebium. sed maiorum magis voluntate ciuitates et loca gubernentur.' Ad medicum 'Expertissime Insignis famose famosissime valens valentissime magister vir amice' et eiuscemodi cognomenta magis consueta etc. 'Si aliquando de uniuersis scienciis et bonis artibus habenda sit cogitacio, maxime phisicam ipsam admirari licet. que naturali tantum constat racione. qua certe ut mea fert opinio alti quitquam numinis habere videatur. unde bona contingat hominibus ex ea sepissime valitudo.' Ad philosophum et liberalium artium Magistrum 'Acutissime argute discretissime' cum aliis similibus etc. 'Magister vir amice. In omnibus michi videtur scienciis dyalectica potissimum necessaria est. que a falso diuidit uerum. docetque res per raciones cognoscere. Neque hac sine puto ceteras posse artes scienciasque subsistere. quam et omnium basim ego arbitror esse.' Ad poetam vel oratorem 'Clarissime limate perpolite eloquens diserte facunde eruditissime ornate' et huiusmodi infinita etc. 'Quid esse nimirum rei possit. persepe animo reuolutaui ne poesi et oratoria omnium suauissimis artibus nostre nacionis homines docerentur. cum tam sit utilis tum omni sciencie necessaria ad explicandum ornatius. Enimuero ubi sacius mecum reputo. id accidere maxime existimo. quod antiquiores nolint Magistri

nouo etsi ritu imbui meliore. ne suis fiant discipulis eloquencia tardiores.' Hec communiora sunt Regule huius temporis attributa. quibus pro varietate status cuiuspiam utque tu ipse conieceris aptius fore. hoc uti itinere potes donec multo perscripserim tibi meliora. magisque digesta. R. Sed quid hactenus Edilis si non principes rite salutem et reliquos seculares. E. de hiis solum quibus itinere obuius fieri poteris pauca subnectam opere fore precium duco. Sed nostre propudor nacionis qui principem inueniat literatum. aut coruum inuenerit albentem aut quod monstri instar sit habendum. De ceteris contra est Regionibus, ubi non principes dicuntur nisi literis eruditi. At vero nostrum prosequamur institutum. Cesarem non iam tibi adeundum nichilominus complectemur. 'Gloriosissime Inuictissime Serenissime prepotentissime triumphantissime diue diuine Auguste maxime Imperator princeps etc. parce tua pietate o maxime Imperator iuuentuti mee. qua tamquam ad tuam loqui maiestatem insolitus imprimis contremisco atque itidem mee da veniam impericie. si quid vel ex mei imbecillitate ingenii vel ignorancia dicturus sim. quod eiusdem offendere maiestatis aures quouismodo possit etc.' Francorum longe nostra ab via Rex situs est. qui preter hec cristianissimum nomen usurpat. Ceteri vero Reges sepius predictis attributis appellantur. Atque insuper Duces et hiis non admodum inequales predictorum funguntur positiuis. quandoque vero ut Reges eciam superlatiuis etsi haud rite satis. Preterea 'Excellentissime Illustrissime graciosissime clarissime magnificentissime' et huiusmodi etc. 'princeps dux marchio domine etc. Solebat inclite memorie dominus meus dominus dux Cliuensis genitor meus dum viueret recenti persepe memoria repetere. quantis et quam egregiis Excellencia vestra eum aliquando beneficiis et exceniis*) honestauit atque pro tanto vestram Magnitudinem tantopere tantaque animi vicissitudine recolere. ne alius ei in orbe terrarum princeps videretur superesse. cui omnem operam omnesque suas fortunas profiteretur ex mera gratitudine pocius deberi. Quas ob res etc.' Iam Comitibus et Capitaneis 'Magnifice prepotens Magnanime strennuissime victoriose Illustris excellens' et hiis pariformiter 'domine etc. Dum vestre in me Magnificencie habundanciam

*) excenia, exennia, munera, dona, oblationes. Ducang. glossar.

animo mecum verso. non possum satis quas referam vicissim gracias pro tantis beneficiis excogitare. nisi eandem eque diligam semper colam obseruem atque proprium patrem etc.' Ceterum ad Baronem et militem pene similibus solemus verbis ac eciam predictis uti variando prout qualitas exigat et status. Ita eciam 'Strennue nobilis potens bellicose' et que sint alia 'domine etc. Maximum tua nobilitas amorem quem erga me tam liberaliter quam habunde exhibuit unde compensare possim quotidie mecum reputare atque apud te amici officium facere studebo.' Insuper ad humilioris status homines pretores potestates consules ciuitatum et locorum gubernatores et hiisce comparatos eadem ferme usurpacio est prout ante propius diximus. Pro diuersitatis tamen racione sic utendum est ne quid preter usum admittamus. unde usitacius hiis debentur huiuscemodi verba scilicet 'Spectabilis prouide sagax spectate prudens conscripte circumspecte vir et amice. pro tanta in me tua bonitate adeo me deuinxisti. ut perpetuum a me amorem tibi deberi semper iudicaturus sim atque amiciciam tecum haberi incorruptam etc.' De hiis denique inferioribus — nam parum refert — dicere intermittam. Nam cum tanta sit qualificacionis differencia. tum eciam attributa usurpantur pro voluntate magis incerta. Reliqua vero Regule tu ipse coniecta. salue. R. hohe quo vis Edilis age. per viam dicta hec tantummodo sunt contingentia. In urbe siquidem que restant deinceps explices optimum factum fuerit. E. Tue paream Regule iussioni viagio attinet nostro. Quid dic Regule ergo scire amplius gliscis. R. Quam Edilis ad pontificem maximum habiturus sim oracionem michi apte exhibeas. E. hec ipsa quo Regule magis subcincta eciam aptior erit. Nam pontifice coram breuiusculus sermo prestat breuiori. fastidio quoque longior est. R. Quo paucioribus igitur exple. E. Nichil est apud summum omnium principem tibi cogitandum dicendumue quod sua nesciat Sanctitudo. R. O mi Edilis profiteor effice quod optaui. Superfluis verbis ne detineas. E. Coram ergo omnium supremo hominum cum tui sis aduentus oracionem habiturus. hanc tene paruunculam memoriter arengam: 'Beatissime pater et clementissime domine. Etsi hactenus tum etate iuuenis tum literarum pene indoctus verear maxime coram vestra Sanctitate constitui et verba me habiturum esse, ipsius

tamen Sanctitatis innata pietate confisus qua omnibus parcere indignis solita*) est. animum resumo, ea plane dicturus que me ad iter hoc perlongum promouerunt. Taceo nunc sanctissime domine pie memorie domini ducis Cliuensis genitoris mci nouissime defuncti tantam quam et ego et reliqui fratres mei fecimus iacturam. atque eius intempesti obitus merorem. Verum sanctissime domine idem genitor cum adhuc ageret in humanis nullum quam ad vestram clemenciam tucius esse refugium persuasus. me atque alterum ex reliquis fratribus meis ad eandem clemenciam destinare decreuerat. Nunc Illustris dominus Dux Cliuensis Germanus meus paternum decretum et quam fidem ad vestram Sanctitatem et Sanctam sedem apostolicam semper gesserat insectatus. sese pariter et me eidem Sanctitati humillime commendat. offerens et personam et patriam suam omniaque preterea que cum dominis et amicis consanguineis suis efficere poterit ad mandata eiusdem Sanctitatis et Apostolice sedis honorem. Ac deinde quam deuotissime supplicans. quatenus ipsa me sanctitas pro sua singulari benignitate inter minimos suos seruulos suscipere atque cciam respicere dignetur. Cum quinque simus utriusque parentis fratres quos simul nequit omnes principatus noster sustentare etc.' R. Compta hec videtur michi oraciuncula satis et admodum comis. Dic modo quibus soleat verbis pontifex interrogare locutos. E. Sepe cnim multis sepius vero perpaucis. Atqui ea sunt: ut puta 'Quo valet modo dominus Dux.' Contra: 'Ad mandatum vestre Sanctitatis. eque et domina Ducissa in bona valitudine existit.' — 'facitne bellum aut guerram dominus Dux.' Contra: 'Multa confecit pie memorie genitor meus bella. que ante obitum per concordiam composita fuere. dominus vero frater mcus non plena adhuc pace gaudet. speratur nichilominus breui pax futura.' — 'Quo modo inter dominum Archiepiscopum Coloniensem et fratrem tuum se res habent.' Contra: 'Maximus pater sancte ipse dominus meus Coloniensis pacis amator est. Nam prudentissimus et imprimis circumspectus.' — 'Quanto distat spacio patria vestra a Ciuitate ipsa Coloniensi.' Contra: 'Duodecim miliariorum. quot uno conficit die bonus equester.' — 'Sed cuius sunt et ecclesie Coloniensis et ducatus Cliuensis distancie dominia.'

*) se solita Ms.

Contra: ‚pluribus ea locis utraque Rheni parte contermina sunt.' — 'Et tu dic michi quamobrem non pocius statui te applicas seculari.' Contra: 'A teneris beatissime pater ungulis spiritualem ultro selegi.' — 'Qualem age cupis te fore.' Contra: 'Qualem me factura est ipsa Sanctitas vestra.' 'Quantisper istic proponis in urbe degere.' Contra: 'Nichil sanctissime pater de me debeo nec possum disponere. vestre donato Sanctitati.' — 'Ergo te in ytalia Episcopum creabo.' Contra: 'Nullus ubicumque michi locus. nisi quem vestra Sanctitas deputauerit.' — 'Vis te faciam Cardinalem.' Contra: 'Volo quem Sanctitas vestra iubet esse.' — 'Te fieri fratrem velim minorem.' Contra: 'Quem me papa fecerit. talis sum libentissimus.' — 'Quanto Leodiensis et Traiectensis ecclesiarum atque tui fratris confinia spacio distinguuntur.' Contra: 'Quibusdam hinc inde porcionibus proxima sunt, aliquibus vero longius distant. que fluminibus quibusdam intersecantur.' — 'Ciuitatem Traiectensem quis alluit fluuius.' Contra: 'E Rheno effluit brachium onerariis nauibus ydoneum quod mediam diuidit penetratque ciuitatem.' Responsio pontificis: 'Bene venisti dilecte fili et nobilis adolescens. prima tue oracionis particula qua te carissimi genitoris iacturam fecisse commemorasti, magno animum nostrum dolore confecit. cum eque catholici principis et Sedi apostolice deuotissimi obitus nobis tamquam uniuersali patri atque tibi utpote filio singulari[ter] plangendus sit. verum ubi perpendimus hunc principem deposuisse. quod omnis debet mortalis. a merore temperandum ducimus. Idque tibi pariter et omnino licere. qui et illum amisisti patrem cuius nos loco vendicasti benefactorem ac tutorem. Altera ipsius subinde pars oracionis qua eiusdem patris de te decretum narrasti magna nos voluptate affecit. Nam idem decernimus quod et pater decreuerat. et ita te suscipimus ut ipse pater constituerat. unde et tuus nobis aduentus pergratus est. et tua presencia imprimis iocunda. Recipimus itaque te non modo familiarem verumeciam in proprium filium. eaque in te beneficia conferemus ut assecutum te esse patrem non amisisse quidem certum tibi fuerit. Volumus pro tanto quatenus sepius te nobis in presencia exhibeas et preter Reuerendissimi patris domini Cardinalis preceptoris tui iussionem et veniam nichil attentes.' R. Quid iam ipse amplius Edilis subticebone an responsurus sum.

E. Caute quesisti. Edicam. Attende. 'Sanctissime atque perquam piissime domine. Benedictus sit ipse deus omnipotens itidem et vestra graciosissima Sanctitas. que tanta benignitate sua minimum seruulum suum consolari dignata est. unde et animam nedum personam in eiusdem Sanctitatis manus contrado quinimmo dedo. de quibus ipsa ut libuerit disponere dignetur ad laudem ipsius dei qui prelibatam Sanctitatem prosperam et incolumem conseruet plus quam diu.' R. perfacile referam que iam audiui omnia. Sed ad Reuerendissimos dominos Cardinales nondum sum instructus que diserturus sum. Edilis. Utere me dum habes ne quidquid concernat te pretereat. Ad ergo Episcopum Cardinalem genere nobilem: 'Reuerendissime pater et Illustrissime domine Vereor vehementer cum eam nondum michi literarum copiam iuuenilis etas concesserit que vestram deceat metuendissimam dominationem ad eandem verba facere. Sed tanta eiusdem dominacionis benignitate qua erga omnes uti solita est frui sperans. loquar. Commendat se pater amplissime vestre gracie Illustris dominus et germanus meus carissimus Dux Cliuensis itidem et Genitrix ceterique fratres mei consanguinei et nepotes vestri cum debita summissione et humilitate. et omnia que possident atque efficere valeant offerunt ad ipsius prestantissime d. iussionem ac voluntatem obsecrantes maximopere humillimeque quatenus suscipere me graciosissima paternitas vestra dignetur in suam graciam et protectionem. atque apud Sanctissimum d. nostrum promotum facere. Nam carissimi patris iam defuncti feci iacturam qui ante suum obitum me sue Sanctitati atque simul vestre clarissime dominacioni ex eo quod ecclesiasticum inire statum delegissem dedere destinauerat. et eciam erat consultus. quemque morte preuentum quod persuasum habuit infectum relinquere oportuit. Preterea pater pregnantissime eidem paternitati perquam deuocius atque prece humiliore supplico dignetur tum mollicie*) sue beneficencie tum sanguinis proximitate et horum parentum meorum et mee paruitatis vota exaudire deque me haud secus quam de vestre dominacionis creatura ac seruo disponere. cum nullus sit michi reliquus cuius michi accessio carior speraciorque sit in orbe. Secundus crebro mei patris sermo de etanta amicicia tantaque erga ecum

*) molite Ms.

beniuolencia ipsius vestre claritudinis dum viveret esse solebat.*) Cuius certe hodie recens per totam domum cliuensem memoria est et perpetua recordacio. De qua ipsa vestra dominacio prout libuerit disponere potest.' R. Estne alius Cardinalis a me adeundus. E. Imo inter reliquos optimus. R. Dic Edilis rogo. huic quonam allusurus sum pacto. E. hoc ages modo: 'Reuerendissime pater et celeberrime domine. Ab illustri domino Duce germano meo carissimo et dilecta genitrice ducissa missus ad sanctissimum dominum nostrum et vestram prestantissimam dominacionem iam me humillime eidem d. represento et commendo atque supplico omni atque debita deuocione quatenus ea me beniuolencia qua in meum pie memorie genitorem semper extitit complecti velit atque apud ipsum dominum nostrum Sanctissimum promouere prout eciam ipsi germanus et genitrix de vestra benignissima paternitate confidunt sibi persuadent et sperant. Qui sese vestre benignitati maiorem in modum commendatum offerunt atque eciam dedunt ad omnia ipsius beneplacita et mandata maximo affectantes desiderio vestram optimam dominacionem in patria illa videre presentem eique grata impendere obsequia posse.' E. hec quid ultra Regule iam efflagitas. R. Nonnulla scire generalia et quidem frequenti quotidianaque locucione communiora. E. horum perquamplura ex usurpacione manant et assuefiunt. R. Que inter prima sunt recitare te ne pigeat oro. E. pareo. tu fac attentus sis et quesitis respondendisque. Quomodo tecum se res habent. Quomodo vales. Quomodo tecum res agitur. Quomodo te habes. Quomodo stas. Quomodo tecum stant res vel res tue. Quomodo tua stat res familiaris. Ad vestre Reuerendissime Reuerende Venerabilis egregie etc. dominacionis prestancie paternitatis vel Reuerencie mandata voluntatem beneplacitum. Bene se res mecum habent agunt. valeo. sanus sum. viuo. letor. bene res mecum aguntur vel optime vel prospere vel lete etc. Vis quod faciam aliquid. vis tecum vadam. placet mandare aliquid precipere iubere. Respondetur: Salua gracia vestra reuerencia etc. Regracior vobis. gracias habeo vobis refero ago Recommendo me tibi vel vobis secundum qualitatem. Sum vester sum totus vester bona nox beata nox. bona dies bene venistis. Gaudeo te

*) solet Ms.

videre. letor te rediisse. Que noua. Bona vel mala vel iocunda prospera vel aduersa. Vis mecum prandere cenare comedere. habeo hospites conuiuas amicos inuitatos. Tu oro me cum prandeas. cenes. comedas. Et huiusmodi complurima que docet quotidie ipse usus. Hec hactenus. donec alciora minusque infabra iusseris tibi a me dari Vale.

Arnoldi heymricii Cliuensis Decani Xanctensis Argumentum Romani Itineris in personas Reguli et Edilis [explicit].

B.

Schreiben Philipps von Cleve an seinen Bruder Herzog Johann II. aus Paris, d. d. 2. März 1501.

Myn vruntlicke gruet ind dienst ind wes ick altyt lieffs ind guedtz vermach, tovoeren. Hoegebaeren furst besonder lieue brueder ind here. Want ick tot gheenre tyt getwyuelt onheb van uwer sunderlinger liefden ind guetwillicheit tegen my ind oick dair by reden gheen fauten in gevonden enheb, soe kom ick oick nu in mynre uterste noit tot uwen liefden, niet alleen als tot mynen brueder ind here, mer ock mynen vader ind aldertrouste beschermer mynre eren ind uterste tovlught mynre salicheyt. Bysonder lieue brueder ind heer, uwe liefden weten woe ick verleden tyden ut den lande gereyst bun in Franckryck tot den alderkerstensen coenynck onsen neuen. Van wen ick seeker vruntlicken ontfangen bun ind wail eerlicken tractyert. Dan als wy nochtant vermoit hadden, onheb ick noch tot desen dage to geen behulp van pension of gelde van die Koenlicke werde gehadt ind oick sulx vernomen dat ick dair genen haip vorder to hebbe. Want die Koe. w. gesacht hebben, my geen pension van noiden en sullen wesen, alsoe voil geestlicken beneficien my gewarden sullen. Des haluen ongeuet men hyr nyemantz van geestlicken prelaten enighe pension ind up dat een ander gheen oirsaick onhebbe to eysschen, moit ick my der oick getroisten Oick is die koe.. van der meyndinge tegen den Koenynck van Naples ind turck to trecken mit groiter macht, dair alsoe groit krechtig guet to sal hoiren, dat men die gaiges ind pensions cort in aff treckt, dair men kan ind mach. It verwondert den Koenynck gelyx syn werde selfs seggen, dat ick hyr in den lande bun gecomen sonder prouysie voir II

of III jaren toe, dat die tyt gecomen were dat ick van den geestlickcn beneficien boeren moichte. Alsoe wes sich geestlicken beneficien aentreffende sy, onderf ick niet twyuelen, sall mitter tyt my soe voil gewarden, dat ick mechtich wesen sall mynen vrunden guet to doin. Wairom ick my vasten geleden heb ind my hyer onthailden mit groiter kost, der ick tot geenre plaitzen hyr to lande aff wesen mochte, want hyr seer andere manyren bunnen dan by ons synnen. Hyr on is noch voir heer noch voir gesynde gheen prouisie van leuen. Die edelingen synnen wonderlicken seer geneyght tot allen manyren van spoilen ind jaigen, seer aueruloidich van clederen, ind voirt andere voil manyren hebben die sich tot groiter kost lopen, welcke ick oick onderwylen to gueder wys niet affwesen on mochte. Want ick dan tot deser tyt to noch van den koenynk geen pension noch van it bisdom van Nyuers of anderen beneficien, my die koenynck gegeuen heeft, gheen renten off prouffit gehadt onhebbe, mer groit gelt om der beneficien wille ut heb moitten geuen ind rede betailen als van it bisdom van Nyuers V dusent francken, van een abdye VI hondert francken, van een ander abdye in Normandie voir dye prouysie III dusent francken, voir derseluer confirmatien verseckert V dusent francken etc., behaluen al andere coste die up sulken dyngen to lopen plegen. Soe syn ick in groiter schult gecomen, dair ick sonder twyuel mit eren niet ut sal moigen comen, ten sy saike uwe bruederlicke liefden my dairin merckelicke behulpelick synnen. Hyr om seynde ick mynen haifmeister tot uwen liefden ind uwer liefden raiden ind vrunden mit een utscryft van desen brief, om myn gelegenheit to kennen to geuen, ind begheer ind bid vruntlicken uwen liefden my nu broederlicke bystand doin willen mit XIIII of XV dusent eynckel gulden, want ick om saicken wil vorgeroirt to Paryss schuldich bun auer XII dusent francken ind die koe. w. my gegeuen hebben dat bisdom van Ambiens, dair die tydonge nu af comen sy die biscop doit sy, ind oick my gegeuen heuet noch een ander seer guede abdye, tot welcken confirmatyen van den pawes to verweruen, ick behoeuen sal auer XII dusent francken. Uwe liefden weten woil woe onss neue die biscop van Ludick alle synre vrunde hulp behoifden tot XXXIII dusent dukaten

thebben um dat pallium to betaillen, doe hy biscop gekoiren was. Soe ist mit my tohans oick gelegen. wil ick groite prelaturen hebben, dair myn vrunde mede afgebetert moigen warden, soe moit ick oick int yrst groit crechtich gelt hebben om to betailen dat dair to behoirt, eer ick boeren of enich prouffit hebben mach. Aldus synnen my noch van noeden III of V ind twyntich dusent francken ind want ick den goenen die my geleent ind geborght hebben, geen geloue heb kunnen hailden, onsie ick vorder genen rait behulp to crygen dan van uwen bruederlicken liefden, dair tohant all myn troist ind salicheyt aenstait. Weerdt saike, lieue brueder ind here, dat it uwen liefden niet gevueghlicken onwere mit XIIII of XV dusent eynckel gulden to helpen, soe bidde ick ind begheer vruntlicken, uwe liefden my gunnen ind consentyren willen, dat ick mit Engenmonster ind synen tobehoir oick doin mach gelyx ick auermitz uwer liefden consent mit Roidsbruggen gedain hebbe, up welcke ick gecregen heb VIII dusent francken ind my dairmede geholpen als ick best mocht. Dus salt van noeden wesen oick mit Engenmonster todoin, welck ick seer aendechtlicken begheer ind bidde uwe liefden my gunnen willen ind dairvan scriften senden, na der formen ind styll die myn haiffmeister uwen liefden toeuen sall, om alsoe behulp to crygen onser alre ere tbewaren, want wairachtlicken wy groite scande begain moitten ind groiten scade lyden, ten sy ick dese reyse utter noit gehulpen wart. It wil sonder twyuel, gunt ons godt it leuen, binnen corten jaren alsoe mit my gebetert warden, dat ick macht sal hebben alle dynge behoirlicken weder to beteren ind vorder mynen vrunden wederom guet tdoin, dair ick my oick mit gansser vlyt na stellen wil ind schicken om to vollenbrengen. Dat ken Godt almachtich, die v liefden tot salicheyt langhtyden vroilick ind gesont wil sparen Gegeuen to Paryss den II. dach van der Mert Anno etc. quingentesimo primo.

uwer liefden getrouwe brueder Philips van Gaidtz gnaden Biscop van Nyuers etc.

(gez.) Philips.

Adresse: Den hoighebaren fursten mynen bysonderen lieuen brueder ind heren, heren Johan Hertogh van Cleue, Greue van Marcke ind van Caitzenellenboige.

IX.

Kleinere Mitteilungen aus Archiven.

---

1. Aus dem Kirchen-Archiv zu Breckerfeld

von Dr. **W. Tobien** in Schwelm.

In dem im Jahre 1757 erschienenen dritten Bande seiner „Westphäl. Geschichte" (S. 1260) berichtet v. Steinen, daß die „Kirchenbriefſschaften", welche er in Breckerfeld gesehen, „meist vermodert sind". Laut gefälliger Mitteilung des dortigen Herrn Pfr. Hellweg sind die nachfolgenden, mir zur Verfügung gestellten beiden Schriftstücke die einzigen im Kirchen-Archiv daselbst vorfindlichen, die für die ältere Zeit einige Bedeutung haben.

a) Auszug aus Prozeß-Akten des 14. Jahrh., deren sehr umfangreiche Originale dem Verf. des Auszuges vorlagen (s. S. 1 und 16 des Manuskripts).

Dieser Auszug umfaßt 16 Folioseiten; derselbe ist ums Jahr 1760 angefertigt und zwar wahrscheinlich von dem Pfarrer Jakob Tidemann zu Breckerfeld.*) Der in Rede stehende Prozeß wurde

*) Der Verfasser des Auszugs, der seinen Namen nicht nennt, gibt im Jahr 1765, da er erblindet ist, mit Hilfe einer fremden Hand in lateinischen Distichen die Erklärung ab, daß er vor etwa 4 Jahren als 80jähriger Mann den vorstehenden Auszug aus den Original-Akten gemacht habe. Von den drei Geistlichen, welche im J. 1760 in B. lebten, war nur Jakob Tidemann damals 80 Jahre alt (Heppe, Gesch. der evang. Gemeinden der Grafschaft Mark, S. 167 ff.). Wenn Heppe (a. a. O. S. 167) angibt, daß Tidemann schon 1764 gestorben sei, so beruht das ohne Zweifel auf einem Irrtum; sein Nachfolger Caspar Matthias Berg, bisher Vikar in B., wurde zwar 1764 an Tidemanns Stelle Pfarrer, doch nicht weil dieser gestorben war, sondern weil er wegen seines hohem Alters und seiner Blindheit sein Amt nicht mehr verwalten konnte.

von 1382 bis 1385 bei dem erzbischöflichen Gericht in Köln geführt. Es handelte sich um das jus patronatus für die Pfarrstelle in Breckerfeld, welches sowol von der Gemeinde selbst als auch von dem Pfarrer zu Hagen in Anspruch genommen und schließlich der ersteren zugesprochen und von neuem bestätigt wurde.

Der Auszug ergibt eine größere Zahl, unseres Wissens zum großen Teil bisher unbekannter Personen-Namen teils aus jener Zeit, als der Prozeß geführt wurde, teils aus früherer Zeit. Wir führen folgende auf:

1. „Dnus Otto von Schwelme“, um 1277 und noch 1318 „Rector ecclesiae“, d. h. Pfarrer zu Breckerfeld.

2. „Dnus Bertholdus von Affeln“, um 1323 nach dem Tode des vorgenannten zum Pfarrer in B. gewählt.

3. „Dnus Adolphus Colven, welcher etwa 1334, als Rector von Affeln, nach Breckerfelde gekommen und mit Bertholdo getauschet gegen die Affelsche Kirche.“

4. „Dnus Joannes von Corbeck, welcher als presbiter zu Voerde, nach Breckerfelde gekommen 1350 und mit Dno Adolpho getauschet gegen ein ander altar und praebenden.“ † 1382.

5. „Henricus von Altena“, „presbiter“, wird 1382 auf Vorschlag des Pfarrers von Hagen von dem Erzbischof Friedrich von Köln zum Pfarrer in Breckerfeld ernannt, während die „provisores“ der Kirche zu B. zum Pfarrer wählen

6. den „presbiterum Dominum Gottscalcum von Kamscheb“, dem in Folge der Entscheidung des Prozesses jener Heinrich von Altena weichen mußte. (G. lebte noch 1395 als Pfarrer in Breckerfeld.)

7. „Gottschalck von Altenbreckerfelde“, provisor der Kirche zu B. 1382.

8. Dnus Constantinus „von Eppenhausen“, um 1277 Pfarrer in Hagen.

9. Gobelius, Rector eccl. in Hagen, um 1318. Zu seiner Zeit wurde „Kregelohe“ von der Hagenschen an die Breckerfelder Gemeinde cediert, gegen eine jährliche Entschädigung von 2 Solidi.

10. „Wennemarus von Witten“, Pfarrer zu Hagen 1350.

11. Everardus von Witten, Pfarrer in Hagen 1382; derselbe beansprucht das Patronatrecht in Breckerfeld.

12. Albertus von Blanckenstein, Rector eccl. in Schwelm 1382.

13. Caesarius Zebulon, Pfarrer zu Rade vorm Wald 1382.

14. Theodoricus von „Amroyde“, Pfarrer zu „Henne“ 1382.

Nicht ohne Interesse dürfte die Mitteilung nachfolgender Stelle aus dem „Auszug“ sein. Nachdem berichtet ist, daß der Pfarrer von Hagen, Eberhard v. Witten, den Priester Heinrich v. Altena im J. 1382, behufs Bewerbung um die Pfarrstelle zu Breckerfeld, an den Erzbischof von Köln gewiesen, und dieser dem Pfarrer zu Hagen aufgetragen habe, den Priester Heinrich in Breckerfeld zu investieren, der Pfarrer zu Hagen aber seinerseits den Pfarrer von Schwelm mit der Investitur beauftragt habe, heißt es weiter:

„Obbemelter Rector in Schwelm hat als Commissarius alsdan durch Lautung der Glocken die gantze Breckerfeldische Gemeinde zur Kirchen beruffen, Ihnen diesen Henricum de Altena vorgestellet, den Machtbrieff von dem Ertzbischoff zu Cöllen Friderico vorgelesen, Ihnen in ihrer Muttersprache erkläret, sodan den Henricum von Altena, unangesehen des bereits introducirten Gottscalci von Ramscheid, unter überhäufften Ceremonien zum Rectoren in Breckerfelde investiret, zum Altar geführet, hernächst auch in das Rectorat-Hauß, durch Anzündung eines Feuers, auffhenckung eines Keßels und dergleichen mehr in die possession gesetzet, dabey den eingepfarrten anbefohlen worden, daß vigore Mandati keinem andern als diesem Henrico in Ecclesiasticis Gehorsam leisten solten — vid. instr. Separat. wodurch die Gemeinde in Breckerfelde nicht in geringe Verwirrung und Verbitterung so woll auf den Pastoren zu Hagen (a.) als diesen Executoren Rectoren in Schwelm (b.) gerathen, haben doch wegen höheren Mandati ihrer eigenen Macht supersediren müssen.

(a.) pag. 16. protestatur Pastor in Hagen quod citatus sit ad locum de Breckelfelde sibi notorie minus euntem in quo adversarii sui videlicet parochiani in Breckelfelde et provisores . . sibi notorie minas intulerint.

(b.) in den interrogatoriis des Everardi Pastoris in Hagen vid. fol. 27b. an parochiani tunc sc. tempore investiturae Henrici de Altena se opposuerint cum verbis minaciosis et ipsi sc. Rectori in Schwelm minas graves intulerint et de facto facere comminati sunt.“

b. Kopie einer Urkunde des Erzbischofs Friedrich von Köln d. d. Poppelsdorf, 1. Mai 1407, betreffend die Bestätigung der Stiftung eines Marien-Altars in Breckerfeld.*)

Der Stifter des betr. Altars, Gerwin von „Aldenbreckerfelde", Bürger von Köln, und der damalige Pfarrer von Breckerfeld, „Johannes de palude" haben nebst dem Propst und Archidiakonus „Gerhardus de Monte" ihre Siegel an die Original-Urkunde hängen lassen.

An Orts-Namen sind in der Kopie (zum Teil mit willkürlicher bezw. zeitgemäßer Änderung der Orthographie) außer Breckerfeld und Altenbreckerfeld folgende genannt: „Hulschede", „Burstalle", „in der Heede", „Vorsberge", „Eigerinkhausen", „Schalcks Muhlen in parochia Halver", „Langeschede", „Kortstadt", „Alensypen."

2. Aus dem Archiv der Stadt Schwelm

von Dr. **W. Tobien** in Schwelm.

Gering ist die Zahl älterer Urkunden, welche das Archiv der Stadt Schwelm bewahrt. Denn obwol schon im J. 1085 Schwelm urkundlich als Dorf mit Kirche genannt wird (Lac. I, S. 153), so beginnt doch die Reihe der erhaltenen Urkunden erst mit dem Jahre 1590.**) Die bedauerliche Tatsache erklärt sich leicht aus der großen Zahl von Feuersbrünsten, welche den Ort heimgesucht haben. — Wir führen im Nachfolgenden die wichtigsten der betr. Urkunden auf.

1. Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg erhebt die Freiheit Schwelm zur Stadt. 16. Juni 1590. Die Urkunde ist stark beschädigt, das Siegel abgefallen. Der bei v. Steinen (Westf. Gesch. Bd. III) vorfindliche Abdruck ist nicht, wie man aus v. Steinens Worten entnehmen sollte, ein Abdruck des Originals, sondern vielmehr des in der unten sub 3. bezeichneten Urkunde

*) Die auf einem Stempelbogen mit königl. preuß. Adler und der königl. Namenschiffre F. W. R. niedergeschriebene, dem 18. Jahrh. angehörende Kopie umfaßt 14 Folioseiten, deren jede etwa 25 Zeilen enthält.

**) Über die bei der hiesigen luther. Kirche vorfindlichen älteren Schriftstücke dürfte eine Mitteilung demnächst von andrer Seite zu erwarten sein.

vorfindlichen, in orthographischer Hinsicht sehr bedeutend von dem Original abweichenden Transsumpts.*)

2. Schutzbrief (salva guardia) für die Stadt Schwelm, ausgestellt von dem kaiserl. General Joachim Christian v. der Wahl, zu Hamm d. 8. Juni 1640. Eigenhändige Unterschrift des Feldmarschalls. Siegel eingeprägt.

3. Der große Kurfürst Friedrich Wilhelm bestätigt die Privilegien der Stadt Schwelm. Cleve, 19. März 1661. Eigenhändige Unterschrift des Kurfürsten. Siegel verloren. (Vgl. oben Nr. 1.)

4. Desgl. Cleve, 25. Oktober 1666. Unterschrift des Fürsten Moritz zu Nassau. Hölzerne Siegelkapsel ohne Deckel.

5. Kurfürst Friedrich III. bestätigt die Privilegien der Stadt Schwelm. Cleve 20/30. Oktober 1689. Eigenhändige Unterschrift des Kurfürsten. Siegel in hölzerner Kapsel.

6. König Friedrich Wilhelm I. bestätigt die Privilegien der Stadt Schwelm. Berlin 25. Oktober 1713. Eigenhändige Unterschrift des Königs. Siegel in hölzerner Kapsel.

3. Aus dem Archiv des Hauses Hemer bei Iserlohn.

Nach den Abschriften im Nachlaß von **Fr. Woeste.**

a. Graf Dietrich von Limburg verkauft die „crumbe graschaph[1]) dem Grafen Eberhard II. von Mark (1277 bis 1308) für 100 Mark Dortmunder Pfennige unter Vorbehalt des Rückkaufrechtes. 1282 an der Oktave aller Heiligen. (8. Nov.)

Que geruntur in tempore ne labantur cum tempore, expedit rerum seriem gestarum publice memorie commendare. Hinc est quod nos Th. comes de Lymburg, Euerhardus filius noster miles et Th. filius Jo. filii nostri pie memorie ad

*) Nach Mitteilung des Herrn Geh. Archiv-Rat Dr. Harleß in Düsseldorf, findet sich ein Konzept unsrer Urkunde vom 16. Juni 1590 im Staats-Archiv zu Düsseldorf. Von derselben Seite wurde dem Verf. die Mitteilung gemacht, daß bereits im April 1582 die Behörden von Schwelm sich in einer Eingabe (praes. zu Cleve 27. April 1582) an den Herzog mit der Bitte gewandt haben, die alten Privilegien, Freiheiten und Rechte von Schwelm wieder herzustellen. Worin diese schon früher gewährten Rechte, auf welche auch in unsrer Urkunde hingewiesen wird, bestanden haben und wem dieselben erteilt worden sind, ist nicht mehr genau nachzuweisen.

petitionem Alberti nostri consanguinei de Hurthe ceterorumque amicorum suorum, crumbe grascaph, quam a nobis titulo pignoris habuit ....[2]) dedimus nobili viro E. comiti de Marcha nostro consanguineo perdilecto pro centum marcis legalium denariorum tremoniensium exponendam tali videlicet conditione quod nos Th. siue nostri heredes predicta bona seu cometiam que crumbe grascaph nuncupantur reemere poterimus pro centum marcis denariorum tremonensium nullo penitus contradicente seu reclamante. Testantur his Th. vir nobilis de Volmestene, dominus Herbordus comes tremoniensis, Degenardus de Lethpmete, Engelbertus dictus Bitter, Theodericus Wolenspit, Antonius dictus de Scedinche, Henricus de Wickede milites, insuper Rutgerus de Svanbole tunc temporis dapifer et alii quam plures. Datum anno dni m° cc° LXXX° secundo in octaua omnium sanctorum.

Anmerkungen.

[1]) D. i. die Krummegrafschaft oder das Freigericht zu Ösede, welche sich über die Münsterschen Ämter Sassenberg und Stromberg erstreckte und namentlich alle Kirchspiele des Amtes Sassenberg nebst den Kirchspielen Hoetmar, Enniger, Ennigerloh, Ostenfelde, Oelde, Vellern, Stromberg und einem Teile des Kirchspiels Lünninghausen umfaßte. (Vgl. Kindlinger, Münst. Beitr. III, S. 300 u. f., Wilmans, Westf. Urkundenb. III, 1109. 1188). Die zu dem Gutsbesitze Friedrichs von Isenberg gehörig gewesene und von dessen Nachkommen wieder beanspruchte Freigrafschaft war tatsächlich in die Hände des Bischofs von Münster gelangt und von diesem das Geschlecht der Edelherren von Ösede damit belehnt worden. Daß Letztere aber auch von den Grafen von Limburg-Isenberg die gleiche Belehnung empfangen, lehrt die vorbezogene Urkunde bei Wilmans, III, 1188 vom 26. November 1282. Aus dieser erhellt, daß zwei Jahre nach der Resignation Hermanns von Ösede auf das Lehn (Wilmans III, 1109, Urk. vom 18. Okt. 1280) und nachdem am 8. November 1282 laut der oben veröffentlichten Urkunde Graf Dietrich I. von Limburg nebst Sohn und Enkel dem Grafen Eberhard von der Mark die Krummegrafschaft für 100 Mark verschrieben hatte, schon 18 Tage nach letzterwähnter Verschreibung die nemlichen Aussteller um die gleiche Summe dem Bischofe Eberhard von Münster zur Beilegung ihrer Fehde mit demselben jene Freigrafschaft sammt der Vogtei über den Hof Selm übertrugen. Und zwar geschah dieser Übertrag unter Vermittelung des Grafen Eberhard von der Mark. [2]) Es steht hier in der Abschr. consensum (vielleicht concessam?).

b. Wilhelm gen. der Teufel von Hemer verkauft den Teufelshof zu Braechusen an Everd von Werminchusen. Montag nach Pauli Bekehrung (30. Januar) 1369.

Ich Wilhelm genand de Duvel[1]) van Hedemer enkenne apenbare in dyssen brieve, dat ich myd vollencomen witten Gerwins myns broderz ind myd gantzer volbord[2]) Gonen myner elyker husvrowe ind Hermans, Gerwins, Erenfreds, Vrederun, Yetten ind Iutten unser kinder, ind vort myd vollencomen[3]) alle unser rechten erven, heb erflyken vercoft over myddes[4]) dysses brieves Everde van Werminchusen ind sinen rechten erven myne hove geheyten des duvelz hove, de gelegen ys tho Braechusen in dem kerspel to Dydelinchoven, vur ein durslachtych[5]) eygen, wo dat[6]) de hove gelegen ys myd alle eren rechte ind tohoringhe in aller slachten nutte[7]) vur eine sume geldes, de uns wal to willen ys betaelt, ind ich ind myne erven vurß. solen Everd vurß. ind syne rechte erven to handes unvertoged vredelyken dar in setten, ind ich Wilhelm vurß. sette Everd vurß. ind syne rechten erven vur rechte vertyggenisse ind oplatinghe ind vur rechte warschap bynnen jare ind dage tha(?) don as des gudes vurß. recht ys in dem lande to burgen ersam lude Erenfred van Bredenole anderz genand de blinde, Wylhelm van Dalhusen anderz geheiten van Halver, Herman van Burspede ind Dyderich van Lunen (?Tunen), de myd my ind ich myd en samenderhand sekere ind in gude truwen gelavet, also wert dat[8]) Everde vurgß. of synen erven an den vurß. punten irhande brake[9]) were, wanner wy dan darumme gemanet werden in unse hus of in unse gigenwordicheit van Everde vurß. oft van synen erven oft van eren baden,[10]) so sole wy unvertoget mallich[11]) myd syns selves lyve ind myd einen perde to Ysernlon in riden, leisten in eine ersame herberge, de sy of ir baden uns wysen, ind nycht ut der lestingen comen, wy enhebbet Everde vurß. oft synen erven voil ind genoich gedan[12]) to eren willen van alle den vurß. punten, dar en brake an were, sunder irhande weder sprake alle argelist ferpel[13]) vunde[14]) ind schependach[15]) in allen vurß. punten luterliken utgespraken. In orkunde ind stedicheid aller vurß. punten so hebbe wy Wylhelm sakewald, Eren-

fred, Wilhelm, Hermann burgen vurgß. unse ingesegele an dissen brieff gehangen, dar wy under sekerd ind gelavet, wo vurß steit alle vurß. punte stede und vaste tho halden ind to maken wo vurß. steid, ind ich van Lunen (? Tunen) vurß. Dyderich, went ich nene[16]) segel enhebbe, so sekere ich ind gelove etc. Datum anno dni M⁰.ccc⁰ Lx nono feria secunda post conversionem beati Pauli apostoli.

(Es hängt nur noch ein Siegel an.)

Anmerkungen.

[1]) Heinricus miles dictus Dyabolus (1256) bei Seibertz Urkundenbuch 1091. Hinryke Duvel (1356) bei v. Steinen III, S. 1041. [2]) hochd. volbort = Zustimmung, Vollmacht. [3]) Hier fehlt ein Wort wie willen oder dgl. [4]) gewöhnlich overmitz geschrieben = vermittelst. [5]) hochd. durchslachtec, unbedingt, vollständig. [6]) wo dat = wie daß, wie. [7]) in aller Art Nutzung. [8]) wäre es daß = geschähe es daß. [9]) irgend welche Gebrechen. [10]) Boten. [11]) jeder (männiglich). [12]) Vgl. Zeitschr. des Berg. Gesch.-V. VI, S. 72. [13]) Trug. [14]) Fünde (spitzfindige Einwendungen). [15]) Vorladung vor die Scheffen. [16]) kein.

4. Aus dem Archiv der evangelischen Gemeinde zu Rheydt bei Gladbach.

Von **W. Crecelius.**

a. Hermann Liefges Sohn und Kuena Eheleute schulden an die Kirche von Rheydt 8 Pfund Öl und 2 Quart Wein jährliche Erbrenten, d. d. Sonntag nach Ostern (28. April) 1443.

Wir Hermen Liefges son ind Kuena elude bekennen in diesen openen brieve vor ons ind onsen erven, dat wir schuldich syn van rechter kenlicher scholt der hilgher kirchen van Reyde VIII pont Olyes ind twe quarten wyns erff gulden, die wir alle iaer betalen soelen, die VIII pont olys vorß op sent Remeyssdach[1]) ind die II quarten wyns vorß op den hilgen paesse dach[2]) ter eyrster myssen. Op dat der hilgher kirchen vorß alle iaer genoich ind vol geschie van betalingen ind lieveringen der VIII pont olys ind II quarten wyns vorß op dach ind termyn as vorß is, dar om haynt wir Hermen ind Kuena vorß zo onderpande gesat ind setzen twe morgen lantz gelegen an dem oversten wege, daer men van dem heelcruitz[3]) geit zo Reyder huis vorter, daer

eyn syde voergenoit van is Kuen Liefges son, in der maten off dat sache were dat wir Hermen ind Kuena vorß off onse erven vorß versumelichen vonden worden an der betalingen op dach ind termyn as vorß is, soe dat der eyn pecht den anderen ervolgede, dat dan die hilge kirch vorß die II morgen lantz na sich sal nemen ind die behalden, daer mit doen as mit oeren eygenen erve sonder eyniche kronynge[4]) ind wederworde Hermen, Kuenen off oere erven vorß, Ind diesen vorß Oly salmen burren[5]) in der lampen voer vnser liever vrouwen bilde ind altaer, Alle argelisten uiss gescheiden in allen diesen vorß punten. So hain wir Hermen ind Kuena vorß gebeden ind bidden die eerwerdige scheffen zv Reide, dat sy oeren scheffendoms siegel vor ons ind onse erven zo eynre konden alle dieser vorß punten an diesen brieff willen hangen, dat wir scheffen vorß kennen gerne hayn gedaen om beden wil Hermens ind Kuenen vorß. Gegeven in dem jar vns heren dusent vierhondert ind dry ind viertzich op den eyrsten sonnendach na paeschen.

Das Siegel abgefallen.

Anmerkungen.

[1]) Remigiustag. [2]) Paschentag, Ostertag. [3]) Hagelkreuz. [4]) Belästigung, Verkürzung, Verkümmerung (in einer Urk. von 1555 im Archiv Syberg: bekroenungh). Statt kroenen (niedersächsisch bei Schambach sik bekroenen und holländisch s. bekreunen = sich bekümmern) kommt meist mittelniederdeutsch kroden, kruden, bekroden, bekroen (belästigen, bekümmern) vor und das Subst. krod, kroed, letzteres in Verbindungen wie an unserer Stelle z. B. Thiersch Verdenungen 134: beswernis krot vnd verdries vnd schade; Urk. v. 1418 im Archiv Hemer: hinder of kroed ind ansprake; Fahne Dortm. Urk.-B. I, 214: alle ansprake krod-afgeleget. [5]) burren = burnen brennen.

b. Heinken ter Nypen und Yffken Eheleute verpflichten sich für eine empfangene Summe an Thiß Heinen von Rheydt und Batzen Eheleute jährlich 1 Malter Roggen am Remigiustag zu liefern. 1460, auf Mariä Reinigung Abend (1. Februar).

Wir gemeyne scheffen zo Reyde doin kunt, dat vur uns — erschienen synt Heynken ter Nypen ind Yffken syn elige huisfrouwe ind haint — erghiet[1]) ind bekant dat sy —

verkouffen — Thyß Heynen van Reyde Batzen synre eliger huisfrouwen — eyn malder roggen jaer gulden ind erffrenten Reyer[2]) maeten neist tzween pennongen des beisten korns — williche[3]) malder roggen — dye egenanten elude — betzalen sullen up sent Remeissdach — up den kyrchoff in eyn huiss dair sy yn gewyst werden — So haint dye elude Heynken ind Yffken — dar vur zo eyme wytlichen vasten steden onderpande versat verbonden ind veronderpand — Sevenden halven morgen landtz artackers[4]) gelegen in der heirlicheit van Reyde, des dry morgen versat is an deme selven stuck in eyne ander hant, zo der eynre syden gelegen by Coenkens lant ter Nypen, zo der ander syden by Hermans lant toe Wynkelen, mit eyme vurhoifft[5]) schyssende up den voetpat,[6]) dar men van den eyken geyt to Reyde an dye kyrch up de neyer wech, ind mit syme anderen vurhoifft gelegen an den hoegenwech etc. etc. jn den jaeren ons heren dusent vierhondert ind Sesstich up unser liever vrouwen aevent purificacio.

Anmerkungen.

[1]) ergihet von gehen (jehen) öffentlich aussagen. [2]) so für Rheydter. (maeten = Maß). [3]) welche. [4]) pflügbares Land. [5]) hochd. vürhoubet, vordere Teil des Kopfes, Stirn, übertragen auf die schmalen Seiten des Ackers [6]) Fußpfad.

c. Hennes Konrertz und Katharine Eheleute verpflichten sich für eine empfangene Summe an Thiß Heinen und Batzen Eheleute jährlich 1 Malter Roggen am Remigiustag zu liefern. 1465 auf S. Gregorius (12. März).

Wir gemeyne scheffen zo Reyde doin kunt — dat vur uns — erschienen synt Hennes Konrertz Katrine syne elige huisfrouwe ind haint — erghiet ind bekant, dat sy — verkoiffen Thyss Heynen Batzen synr eeliger huisfrouwen — eyn malder roggen jargulden ind erffrenten Reyder maeten neist tzwen pennyngen des besten korns — williche malder roggen — dye egenanten elude Henrick ind Katryn — betzalen sullen alle jaer up sent Remeissdag — So haint die vurß elude — dair vur versat ind verbonden — eyn stuck landtz artackers gelegen in der heirlicheit van Reyde langhtz den Steghelwech, zo der ander syden by Derich Beckerkes lant

etc. etc. In den jaeren uns heren Dusent vierhondert ind Sesstich up sent Gregoryus dag.

(Scheffensiegel abgefallen.)

d. Die Kirchmeister zu Rheydt verkaufen die jährliche Rente von 2½ Sester Roggen, welche Peter Müller und seine Frau Katharine an die Kirche zahlten, an Hennes Mours und seine Frau Aleid. d. d. Samstag nach Kreuzfindung 1465 (4. Mai).

Wir Geryt zo Elschenbroiche[1]) ind Hennes Vylkens in der gaeten[2]) zer zyt kirchmeister zo Reyde doyn kont — dat wir van wegen unser kirchen Reyde — verkouft hant dirdenhalven Seester roggen errflicher iargulden ind renten, as Peter moelre Kathrine syn elige huisfrauwe — unser kirchen vorg. gegolden[3]) hant van zwen morgen artlantz, zo beyden syden vorgenoysse Vaesgens lant, Hennes Mourss Aleyden synre eliger husfrauwen — umb eyn bescheiden[4]) somme geltz, die vurg. Hennes ind Aleyt elude unser kirchen vurg. gelevert vernoicht[5]) ind wal bezalt hant — also dat die vurg. H. ind A. — dye vurg. dirdenhalven seester roggen — van Peter ind Kathrynen eluden — nu vortan — heyschen heven ind boeren sullen up sent Remeisdach etc. etc. Gegeven jn den jaren unss heren dusend veirhondert ind vouffindseestzych up satersdach nest des hilgen Crutz dage invencionis.

(Scheffensiegel abgefallen.)

Anmerkungen.

[1]) Gert (Gerhart) zu Elsenbruch. [2]) gâte (Gasse). [3]) gelden (gelten) = bezahlen. [4]) bestimmte. [5]) vernôgen (hochd. vernüegen) zur Zufriedenheit bezahlen.

e. Die Kirchmeister zu Rheydt übertragen Meister Heinrich Koch und Agnes seiner Frau den Beckershof zu Rheydt gegen eine jährliche Pacht von 5 Sester und 1 Viertel Roggen, welche dieselben auf Remigiustag an Meister Johann Ulner von Gladbach und dessen Frau Alethe zu liefern haben für eine Summe Geldes, die von den letzteren der Kirche vorgeschossen ist. d. d. Johanni 1467 (24. Juni).

Wir gemeyne scheffen van Reyde doin kont — dat vur uns — erschienen synt meister Heynrich Koch ind Nese

syne elige huisfrouwe ind haint — bekant, dat sy — zo erffpecht genoemen haeven van den kyrchmeisteren der kyrchen zo Reyde eynen hoff ind hoevestat gelegen bynnen dem dorpe Reyde genant Beckers hoff — jnd dat alle jaer vur eynen bescheyden jaerpecht ind erffrente nemligen vur vounff sester ind eyn verdell roggen Gladbacher maeten neist tzween pennongen des besten korns, dye Heynrich ind Nese elude — alle jaer — lyeveren ind hantreichen soellen van wegen der kyrchen! vurß yn vry sicher behalt ind gewalt — meister Johan Vilners van Gladbach Aletten synre eliger huisfrauwen — up sent Remeissdaig — dar omb dat meister Johan ind Alete elude den kyrchmeisteren vurß dar vur eyne summe gelts verricht[1]) gelien[2]) ind betzalt hait etc. etc. jn den jaeren unß heren dusent vier hondert ind sevenindsessich up sent Johans daige ꝛc.

(Scheffensiegel hängt an.)

Anmerkungen.

[1]) verrichten = bezahlen. [2]) geliehen.

f. Heinrich Suverlix von Rheydt und Toele van Herten verpachten ihren Hof mit Gut an Hennes to Lievendail gegen 14 Sester Roggen jährliche Erbrente. d. d. 1467 an der Oktave des Stephanstags (2. Januar).

Wir Heynrych Suverlix van Reyde ind Toele van Herten elude doin kont — dat wir — zo erfpechte gegeven hant — unsen hoff genant Suver[lix] guet — ind dar zo eyn veirdel ind sees morgen artlands dar zo gehorende myt eyme stuck broycks[1]) echter[2]) deme vurg: hove myt anderhalff veirdell beendes[3]) — Hennes to Lyevendaill — — van deme vurg: erve ind gude der vurg: Hennes syne erven off helder vurg: unsme lantheren zo Reyde schatz bede deynst ind allet dat dem lantheren van deme gude geburt zo voren bezalen ind uns eluden — loss ledych ind vry erfflicher renten ind gulden leveren ind bezalen veirtzein sester roggen Reyder maisen nest zwen pennyngen dem besten as iarlix martgonck velt, all jair up sent Remeisdach des hilgen con-

fessors etc. etc. Datum anno domini Millessimo quadringentesimo sexagesimo septimo octava Sci. Stephani.

(Das Scheffensiegel hängt an.)

Anmerkungen.

[1]) broyck = brôk (Bruch), feuchte Wiese. [2]) echter = achter hinter. [3]) beend = bend, am Niederrhein allgemein bekanntes Wort für Wiese (insbesondere die an einem Fluß oder Bach entlang gelegene). In Elberfeld ist noch das märkische wîsche gebräuchlich, von Sonnborn, Düssel u. s. w. an gehen die benden oder banden.

g. Die Kirchmeister zu Rheydt verkaufen die 5 Morgen Ackerlands, welche Thisken Heinen und seine Frau Baetz der Kirche übergeben haben, Jengen (Janchen, Johannchen) Engels von Kursmich und seiner Frau Geirt (Margareth). d. d. Peter und Paul 1483 (29. Juni).

Wir Scholtes Scheffen Kirckmeister ind vort die gemeyn naburen[1]) des gemeynen kirspels tzo Reyde doent sementlichen kont — dat wir — om nutz ind urberlicheit[2]) willen ons kirspels ind der kirchen to vollens[3]) ter clocken om die to betalen — vercoicht[4]) haynt — ind verkouffen — den Eyrbaren elude Jengen Engels van Kursmich geboren ind Geirten synre eliger huysfrauwen — alsulche vyff morgen artlandes, als Thysken Heynen seliger gedechtenis ind Baetz syn elige huysfrauwe onser kircken tzo Reyde recht ind redelich besat[5]) ind overgegeven haynt als sich dat geburt, wilche vyff morgen vurß liggen by lande ind voirgenoten her nae beschreven, Item die eyn syde geit lantz ons lieven Jonckern lant hoerende to Reyde up dat huyss, die ander syde geit lantz Seger Puyssen lant, jtem dat eyn vuerhuefft schuyt op eynen morgen van onser liever vrauwen lande, dat ander op den hogen wech der dair geit wt[6]) dem dorp tot dem hagelcruytz wart[7]) — — Id is ouch vort to weten dat id in dem coup gevonden[8]) gededinck[9]) ind overdragen[10]) is dat die vurß elude — alle iaer op den gueden vrydach[11]) — sullen dair bestellen ind geven vyff veirdel pontz was[12]) toe vollens tot eynre kertzen die men dair sal borren[13]) an dem grave ons heren ih'u xpi. Vort so sullen die vurß elude — alle iaers eyn ten ewigen doen eyn iàergetyt myt dryn preistern ind dem overman vur Thysken Heynen

ind Baetz syn elige huysfrauwe oer vrunde ind maege etc. etc. wilch breiff dair geschreven ind gegeven is int iaer ons heren dusent vierhondert ind tryontechtich op sent Peter ind Pauwels dach der hilger apostolen.

Anmerkungen.

1) Nachbarn d. h. die Zugehörigen. 2) Ableitung von urbor, Nutzen, Ertrag. 3) besonders. 4) verkauft. 5) besat, Particip von besetzen hier s. v. a. vermacht. 6) wt = ût aus. 7) wart wert = die Richtung habend (wärts). 8) vinden = finden, hier s. v. a. vor Gericht aussprechen. 9) gededingt, vor dem Gericht (dageding, deding, tagedinc) ausgemacht. 10) durch Vertrag bestimmen. 11) Karfreitag. 12) Pfund Wachs. 13) brennen.

h. Wilhelm von Nesselrode und seine Frau Adriana von Arendal, Herr und Frau zu Rheydt, stiften für sich und ihre Verwandten ein Jahrgezeit mit 8 rheinischen Gulden und 8 Malter Roggen jährlicher Gülten, die sie den Schwestern von der 3. Regel des Franciscus zu Rheydt aussetzen. d. d. Remigius 1493 (1. Oktober).

Ich Wilhelm van Nesselraed here tzo Reyde etc. jnd Adriana van Arendael syn elige huysfrauwe ouch vrauwe aldair doent sementlichen kunt jnd kentlich allen luden die desen onsen breiff sullen seyn of hoeren lesen beid geistlich ind werltlich, angeseyn1) dat wir alle sterfflich synt jnd sterven moeten als got gebuyt2) jnd der selen leyder geringe vergeten werden als sy van dē licham gescheiden synt, dar dorch3) haynt wir myt gueden vryen moitwillen4) jnd vurbedachten raede5) ter eren gotz jnd ouch umb onser beider selen salicheit willen jnd ouch mede onser beider alderen frunden ind maegen, die vervaren6) syn jnd die noch leven ind vervaren moeten ind sterven als got gebuyt, haynt dar umb over gegeven ten ewigen dagen toe7) jnd overmitz8) craft ind macht dyss breiffs overgeven erfflich ind ommermeir9) den susteren in der clusen offt10) convent tzo Reyd in onsē dorp van der dirder regulen sent Franciscus des hilgen confessoirs, die daer geheiten is der orden van penetencien, Echt rynsche gulden jaerlicher erffrenten, die wilche wir dair jaerlichs geldende an dē hove op dē dreisch, iegelichen r. g. vur veirintwintich albus als to Gladbach genge ind geve is, jnd noch vorder dar toe

Echt malder roggen wt onser jaerlicher erffgulden, van wilchen Echt malder roggen Heynrich op dē dreisch ind Aelheit syn elige huysfrau ind oer erven veir malder roggen betalen sullen den susteren ind geven die wt den iaerliken erfpecht, den si ons dair iaerlichs gelden van dē hove ind lande tzo heiden, den si van ons toe erffpacht angenomen ind ontfangen haynt vur sich ind oer erven, Item noch Twey malder roggen der vurß Echt malder roggen sal betalen den susteren vurß Goert to Elsenbroik jnd Druyd syn elige huysfrau ind oer erven, jnd geven die van Sess morgen artlandes gelegen by dē bethmar jnd scheiten[11]) op den gemeynen wech, die dair geit wt dē dorp tzo Reyde tot Gladback, die sy ouch van ons toe erffpacht angenomen ind ontfangen haynt vur sich ind oer erven, Item noch Twey malder roggen der vurß Echt malder roggen sal betalen den susteren vurß Jens Lamertz ind Jyn syn elige huysfrau ind oer erven jnd geven die van Sess morgen artlandes voirgenoit die Sess morgen vurß die Goert tzo Elsenbroick ind syn huysfrau vurß van ons tzo erffpecht haynt, die wilche si ouch van ons toe erffpecht angenomen ind ontfangen haynt vur sich ind oer erven. Vur wilche vurß erffrente ind jaergulde als der Echt rynscher gulden ind Echt malder roggen die vurß susteren ind oer nakomelingen ten ewigen dagen toe[7]) sullen bestellen ind laeten doen eyn erff iaergetyt vur ons vurß Wilhelm ind Adriana jnd vur onser beider alderen frunden ind maegen des jaers tzo veirtyden, als dess eirsten maenendages off dinsdages nae eynre ygelicher quatertemperen,[12]) jnd igelich iaergetyt mit Twelff preisteren, jnd geven igelichē preister tot allē iaergetyde Dry albus, maket des iaers Sess rynsche gulden, jnd geven tot ygelichem iaergetyde vur dat geluycht[13]) ses albus maket des iaers eynen rynschen gulden, jnd geven de custer vur syn presencie tot ygelichem iaergetyde dry schillinck, maket des jaers Sess albus, jnd vur die Echteyn albus, die dair ouerloypen an den Echt vurß rynsche gulden, sullen die susteren vurß haven vur oeren loen ind arbiet die Echt malder roggen vurß to backen des jaers, want[14]) tot eynē ygeliche jaergetyde sullen sy backen Twey malder roggen jnd geven die armen luden, die dair comen ind

begeren der almissen umb gotz willen, soe duck[15]) als men die veir vurß jaergetyden haldende synt in onser moder der hilger kirchen tzo Reyd in onsē dorp. Ind op dat dan dese vurß iaergetyde beth[15]) gehalden moegen werden ind staende bliven, soe sullen wir egenanten Wilhelm ind Adriana jnd onser beider erven ind naekomelingen den vurß susteren bistendich[16]) ind behulpelich tzo syn dese vurß Erffrente ind jaergulde toe vercrigen van den genen,[17]) die si dair jaerlichs schuldich synt toe hantreicken op die tyt alsmen si schuldich is to betalen als op Sent Remeys dach des hilgen buscops off bynnen den neisten veirteyn dagen dar nae neist comende onbevangen jnd als dan wael betalt toe syn sonder langer vertoch etc. etc. die dair gegeven is int jaer ons heren dusent veirhondert dryintnuyntich op Sent Remeys dach dess hilgen buscops ind confessoirs.

Die 2 Siegel der Aussteller sind abgefallen, dagegen hängt noch das Scheffensiegel von Rheydt an.

Anmerkungen.

[1]) angesehen daß = in Anbetracht daß. [2]) gebuit gebietet. [3]) darum. [4]) Willen. [5]) mit vorausbedachtem Rate (Entschluß). [6]) verstorben. [7]) zu den ewigen Tagen zu (ten = te den, te ist Präposition toe (tô) das noch einmal nachdrücklich hinzugefügte Adv.) [8]) vermittelst. [9]) ommer mêr immer, für alle Zeiten. [10]) oder. [11]) anschießen, angrenzen. [12]) Quatember. [13]) Geleucht, die bei der Messe zu gebrauchenden Lichter. [14]) denn. [15]) besser. [16]) beiständig sein = beistehen. [17]) von denjenigen.

i. Johann van Em und Jan mit der Gans, Franziskaner des Convents St Sebastian zu Neuß, geben im Namen desselben vor den Scheffen zu Rheydt 2 Malter Roggen jährliche Erbzinsen, die ihnen aus der Erbschaft von des letzteren Vater Jan mit der Gans zugefallen waren, im Tausch an Katherina Witwe Stams und ihre Söhne Adam und Wihelm gegen 1½ rheinischen Gulden Erbzins, welche die genannten von ihrer Muhme Katharina Slichters in Neuß geerbt haben. d. d. Bartholomäi 1502 (24. August).

Wir gemeyn scheffen dess dynxstoels[1]) tzoe Reyd doent semenlichen kunt — tugende[2]) dat vur ons comen jnd erschenen synt her Johan van Em pater dess conuentz toe

sent Sebastianus bynnen Nuyss gelegen ordens van der dirder regulen dess hilgen vader Sent Franciscus, der dair geheiten is der orden van penitencien, myt synē mitbroeder Jan myt der ganss, jnd haynt vur onss ergeit[3]) jnd bekant, dat sy myt raede ind consent oere mytbroederen dess selven conventz — alsulche Twey malder roggen Reyder maeten jnd jaerlicher renten, si dair jaerlichs hadden geldende an[4]) her Johan pastoir tzoe Reid, die wilche dem selven vurß broeder Jan an erstorven ind gevallen[5]) waeren nae dode Jans myt der ganss, dess selven broeder Jans vader saliger gedechtenis, dat sy die over gegeven haynt jnd oever geven myt crafft dyss wilbreiffs[6]) jn eynre buytinge[7]) jnd myt halm ind monde[8]) ouch dair op vertiegen[9]) haynt der eyrberer Kathrynen Stams, nae gelaeten huysfrauwe Heynrich Stams scholtis tzo Geladbach (so!) saliger gedechtenis, ind oere beider kinderen jnd soenen mit namen Adam ter tyt scholtes tzo Geladbach ind synen bruederen Wilhelm ind meister Heynrich, die wilche sy nu vort an nae datum dyss wilbreiffs — gebruycken ind opbueren[10]) sullen bis soe lange dat der egenante her Johan die affleget[11]) jnd sy loest myt veirtzich rynschen gulden doch veirintwentich albus gerekent vur eynen ygelichen gulden gelyck in der stat Gladbach genge ind geve is in der tyt der afflegginge — — Vur wilche vurß Twey malder roggen jaerlicher renten die Egenante Kathryn jnd oer soen vurß dem selven convent ind cloester tzo sent Sebatianus vurß dair entegen gebuyt[12]) jnd oever gegeven haynt Anderhalffen rynschen gulden Erffrenten bynnen Nuyss gelegen, die wilche oen dair an erstorffen ind gevallen waere nae dode Kathrynen Slichters oere moenen saliger gedechtenis, wilcher vurß anderhalffen rynschen gulden der eyn dat vurß brueders des conventz ind cloesters tzo sent Sebastianus selver golden[13]) jnd den halffen gulden an eynē anderē huyss gelegen tuysschen kremer Dreiss huyss, wilch Aelheit Moenichs ind oer kynder nu haven, jnd ter ander syden gelegen beneve dē huysse genant lynnyck, dat den bruederen want sent Nyclaes nu toehoert, also dat die brueders des vurß conventz ind cloesters tzo Sent Sebastianus die vurß anderhalffen rynschen gulden buytes die behalden sullen ten ewigen dagen — gegeven in

dem jaer onss heren dusent vyffhondert jnd Twey op Sent Bartholomeus dach dess hilgen apostels.

(Das Siegel abgefallen.)

Anmerkungen.

[1]) dingsstul, Gerichtsstuhl. [2]) bezeugen. [3]) v. jehen gehen aussagen, [4]) (welche) sie da jährlich zu fordern hatten an Herrn Johann Pastor zu Rheydt. [5]) anerstorben und angefallen, d. h. durch Sterbfall an ihn gefallen. [6]) willebrief = wilbrief, eine Urkunde, durch welche man seinen Willen (Konsens) erklärt. [7]) hochd. biutung, nd. butung, Tausch. [8]) mit Halm und Mund, Formel der Übergabe. [9]) verzichtet. [10]) erheben. [11]) vergütet. [12]) im Tausch gegeben. [13]) bezahlt.

k. Adrian von dem Bylant und Irmgard Schenck v. Nidecken, Herr und Frau zu Rheydt, erlassen ihrem Untersassen Hennes Kuitgens den halben Morgen zehntbaren Landes, den er besitzt, zehntfrei gegen eine Erbpacht von 2 Schmalhühnern. d. d. Remigius 1530 (1. Oktober).

Wir Adriaen van deme Bylant, Irmgart Schenck van Nydecken, Elude her und frauwe zo Reide, doin kunt — dat wir — vergunnen ind verleinen [1]) — unssen undersaessen Henneß Kuytgens und Gueten synre eliger houysfrauwen — alsulchen iren h[alfen] morgen landes — im gronde der erfftschafften gelegen, . . der [2]) der schuiren weder der straessen, daer der moellen wech van Reider dorp zo Reider houysse wart geyt, nyest[3]) Herman Louffs lande, dat unsse tzeinberich[4]) lant ist, ind innen dat vry verlaessen erfflichen deß tzeindens — jnd sullen unss dae van zo eyme erffpecht und erkentteniss deß tzeindens dae van leiveren alle jairs sint Remeismyssen und geiven myt hantreichen zwey smaeller hoeinre etc. etc. Geschiet im jaire unsses heren aß man schreiff na Cristi geburt duyssent vunffhondert ind drissich up sent Remeiß dach dess hilligen Bischoffs und Confessoirs.

(Das Siegel Adrians ist abgefallen, es hängt noch an das Scheffensiegel.)

Anmerkungen.

[1]) verlehnen, verleihen. [2]) Zwei Buchstaben sind durch ein Loch im Pgt. ausgefallen, vielleicht under (unter). [3]) nächst, neben an. [4]) = zehendebaerec. zehntbar.

1. Der Konvent der Franziskanerinnen zu Rheydt bezeugt, daß der Kanonich und Kellner zu St. Georg in Köln Rudolf Lambertz seiner Nichte Barbara, die im Kloster Profeß getan, eine Leibzucht ausgesetzt habe, welche nach deren Tod an den Konvent fallen soll unter der Bedingung, daß derselbe für den Geschenkgeber, seine Eltern und Verwandte jährlich eine Memorie abhalten lasse. d. d. 20. Juli 1551.

Wyr Materß und Convendt zu Reide ordentz sent Francisci Colnischß kresthumbs Doin kundt — Also der Wirdiger und Erbar Her Rodolff Lambertz von Reide, Canonich und kelner zu sent Georgen in Colne — alsulche anderhalff malder Roggen guetz korns Gladbacher maissen jairlicher Renthen —, als ehr hiebevoren im jair Dusent Funffhondert achtundzwentzich weder Puyllen Lurenghs und Hillen seiner huisfrauwen — uff iren hoff wie der in Reider dorff gelegen — untgain unser liever Frauwen guet, und tuschen Kemerlings und Pastoirs guit, und dryen morgen myn ein veirdell artlandtz neest unsers Conventz landt, und zwein morgen busch in der groisser katten kuilen gelegen, — gekofft, der geistlichen Barbaren Lambertz seiner nichten und unser mit profeß Susteren zu irer lyfftzucht und na derselver Barbaren doitlichen affganck uns und unseren Convent vurß vur seine seiner alteren und verwanten Seelen heill — gegeven und erlaissen hait —: Demnach — verplichten wir uns — des vurß Heren Rodolfs u. s. w. memorien, aßbalde gedachte Barbara unse mitsuster in got verstorven alle und idtlichs jairs — in vnsern Convent mit vigilien missen und commendatien geluchten und anderen gotzdinsten unverbruchlichen zu halten &c. &c. (Für den Fall der Ablösung, die mit 30 Rader Gulden à 24 Rader Albus geschehen soll, muß diese Summe wieder zur Erhaltung der Memorie angelegt werden). — Der gegeven ist im jair uns hern Duisent Funffhondert Ein und Funfftzich den zwentzigsten julij.

(Siegel abgefallen.)

5. Abt Diether von Bredelar nimmt zwei Conventualinnen zu St. Walburgis vor Soest in die Fraternität der Klöster des Cistercienser-Ordens auf. 1348, 12. Dezember.

Frater Dytherus dictus abbas in Breydelar ordinis Cysterciensis dilectis sibi in Cristo puellabus Alheydi de Sefleke, Elizabet et Godelendi sororibus dictis de lacu sanctimonialibus apud sanctam Walburgim extra muros Susacienses sinceram in domino karitatem et orationum suarum suffragiis fulciri. Exigente vestre deuocionis simul et karitatis affectu quem ad monasterium nostrum et ordinem nostrum universum accepimus vos habere, peticioni vestre per dominum Bernhardum sacerdotem nobis humiliter oblate benigno concurrentes assensu auctoritate et gratia speciali nobis a generali nostro capitulo data pie et concessa conferimus vobis plenariam participationem omnium bonorum, missarum videlicet orationum vigiliarum ieiuniorum elemosinarum meditacionum et disciplinarum ceterorumque bonorum spiritualium que per nostrum monasterium et universa ordinis monasteria videlicet decem et octo centena monasteria monachorum ac viginti sex centena monasteria sanctimonialium agi voluerit misericordia domini Cristi. Una vobiscum etiam progenitores vestros etiam karos participes et consortes efficimus viuos et premortuos in hiis scriptis in vita vestra et in morte. Debitum vobis fraternitatis gratanter exsoluemus, cum obitus vestri in auribus nostri capituli fuerint recitati. Super quo vobis litteram hanc sigilli nostri dedimus robore communitam. Datum anno domini MCCCXLVIII in vigilia beate Lucie virginis et martiris.

(Nach dem Originale im Privatbesitz.)

X.

Bücher-Anzeigen.

„Die Romfahrt Kaiser Heinrich's VII." Berlin, 1881. XII. und 120 SS. gr. 4°. (Publikation aus den Preuß. Staatsarchiven.) Die neueste Veröffentlichung der von dem Direktorium der Preußischen Staatsarchive herausgegebenen historischen Werke ist das gegen Ende des vorigen Jahres im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung erschienene Werk: „Die Romfahrt Kaiser Heinrich's VII. im Bildercyclus des Codex Balduini Trevirensis herausgegeben von der Direktion der K. preußischen Staatsarchive. Erläuternder Text bearbeitet (unter Benutzung des literarischen Nachlasses von L. v. Eltester) von Dr. Georg Irmer." Während die übrigen Publikationen des Direktoriums einen speziell archivalischen Charakter tragen und demnach ihre Leser vorzugsweise nur in Gelehrtenkreisen finden werden, ist das vorliegende Werk eine historische Bearbeitung, welche sich ihrer Form wie ihrem Inhalte nach an den weiten Kreis aller Gebildeten wendet. Das archivalische Material des Werkes, welches den eigentlichen Zweck der Veröffentlichung bildet, ist jener Cyclus von Aquarellen, welche der Erzbischof Balduin von Trier zur Erinnerung an die Romfahrt seines Bruders, des Kaisers Heinrich VII., in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts von einem speciell rheinischen Künstler anfertigen ließ. Die Vervielfältigung und Veröffentlichung dieser Aquarelle, welche einem der drei im Koblenzer Staatsarchive befindlichen Diplomatare Balduin's vorgeheftet sind, war seit 40 Jahren ein im Inlande wie im Auslande oftmals ausgesprochener Wunsch. Der Herr Direktor der

Staatsarchive giebt in seinem Vorworte einen kurzen Ueberblick über diese Vorgeschichte der Publikation. Die Schwierigkeit, an welcher die bisherigen Versuche gescheitert waren, lag in den großen Unkosten, welche die Publikation erforderte. Seitdem im Jahre 1876 der Archivverwaltung größere Mittel bewilligt worden waren, konnte die schwierige und kostspielige Aufgabe endlich in Angriff genommen werden. Wenn man nun die jetzt vorliegenden Blätter mit den Versuchen vergleicht, welche vor Jahren auf Anregung des ehemaligen Koblenzer Archivvorstandes Beyer veranstaltet wurden, so kann man sehr zufrieden damit sein, daß jene damaligen Versuche zu keinem Abschluß geführt haben. Wären diese bereits begonnenen aber höchst mangelhaften Versuche der damaligen Zeit wirklich zu Ende geführt worden, so würde der Gedanke einer nochmaligen bessern Reproduktion wol schwerlich zur Ausführung gelangt sein. Die Sammlung enthält im ganzen 73 Bilder, von denen 71 kolorirte Federzeichnungen und 2 in Gouache ausgeführt sind. Außerdem sind in den begleitenden Text drei prachtvolle Initialen aus dem zweiten codex Balduineus aufgenommen, welche gleichfalls dem 14. Jahrhundert angehören. Endlich enthält das Werk noch zwei Photographieen. Die eine stellt den Kopf, die andere das Grabdenkmal Kaisers Heinrich VII. im Campo Santo zu Pisa da. Die erste Photographie ist nach der auf dem Sarkophage ruhenden Statue des Kaisers aufgenommen worden. Die Herstellung der auf photochromolithographischem Wege erzielten Abdrücke wurde der Firma W. Loeillot und nach deren Auflösung der Kunstanstalt von C. Müller in Berlin anvertraut. Die Bilder wie die Initialen sind in der That vorzüglich gelungen. Nicht ganz so wolgelungen ist der Pergamentton der Blätter. An diesem ist allerdings sofort der Abdruck erkenntlich. Und zwar ist der Ton einmal zu gleichmäßig gehalten und sodann auch in der Farbe nicht ganz richtig getroffen. Die Naturfarbe des Pergamentes pflegt etwas gelblicher und weniger gleichmäßig zu sein.

Für die Kunstgeschichte und namentlich für die Kultur- und Sittengeschichte ist dieser Bildercyclus von unschätzbarem Werte. Über höfisches und ritterliches Leben, über Trachten und Waffen giebt derselbe reichen Aufschluß.

Der den Bildercyclus begleitende kunsthistorische und historisch-kritische Text, welcher eine Geschichte des Kaisers Heinrich's VII.

und seiner Romfahrt enthält, ist von dem Archivsekretär Dr. Georg Irmer verfaßt. Die Arbeit beruht durchgehends auf dem Studium der gedruckten und ungedruckten Quellen und verbreitet manches neues Licht über die hochinteressante, „romantische“ Persönlichkeit des Luxemburgers. Seit der Arbeit Barthold's: „Der Römerzug König Heinrich's von Lützelburg“ ist gerade zu dieser Epoche der deutsch-italienischen Reichsgeschichte, namentlich aus italienischen Archiven durch Bonaini so viel neues Material herbeigeschafft worden, daß eine neue Behandlung der Geschichte Heinrichs VII. sehr wünschenswert geworden war. Irmer hat dieses Material sowie die in verschiedenen preußischen Staatsarchiven und in dem Archive des trier'schen Domkapitels vorhandenen Urkunden fleißig durchgearbeitet und für die Darstellung verwertet. Neu und nicht von unerheblichem Interesse ist der Nachweis, daß der Verfasser der gesta Trevirorum in naher Beziehung zum Erzbischof Balduin gestanden und die vorliegenden Bilder gekannt und benutzt hat, da die Um- resp. Unterschriften derselben in den gesta Trevirorum oft wörtlich aufgeführt werden. Der Standpunkt, welchen der Verfasser zu den italienischen Quellen einnimmt, ist wol der richtige. Dino Compagni ist unberücksichtigt geblieben, weil Irmer, wie vorauszusetzen ist, sich den Ergebnissen von Scheffer-Boichorst hat anschließen wollen. (Vgl. des Letzteren: Florentiner Studien S. 45—218: Die Chronik des Dino Compagni eine Fälschung. Vgl. auch: Wilh. Bernhardi: Der Dino-Streit in v. Sybels histor. Zeitschr. Bd. 37, S. 77 ff.). Auf das Verhältnis Kaiser Heinrich's zum Papste ist Irmer nicht näher eingegangen. Es war dies durch den Bildercyclus, welcher ja als die Grundlage der historischen Abhandlung angesehen werden mußte, geboten. Sodann bildet dieses Verhältnis den Gegenstand der erst vor wenigen Jahren erschienenen vortrefflichen Arbeit R. Pöhlmann's: „Der Römerzug Kaiser Heinrichs VII. und die Politik der Curie, des Hauses Anjou und der Welfenliga.“ Der Commentar endlich, welchen Irmer zu den einzelnen Bildern bietet, giebt einen klaren, eingehenden Aufschluß über die dargestellte Handlung. Wol mit Rücksicht auf den künstlerischen und allgemein wissenschaftlichen Charakter der Publikation sind die Stellennachweise unter dem Texte fortgeblieben. Doch bietet die kritische Einleitung sowie das Personenverzeichnis hierfür Ersatz. Auffallend ist nur, daß eine Übersicht der einzelnen Kapitel nicht

gegeben ist, ein Mangel, welcher den Gebrauch des Werkes einigermaßen erschwert. Ebenso zweckmäßig wäre ein Verzeichnis der Bilder gewesen, welches die aufgelösten Inschriften derselben hätte enthalten müssen. Der künstlerische Charakter des Werkes wird erhöht dadurch, daß der ganze Text in den schönen Schwabacher Lettern gedruckt ist.

Jedenfalls ist die vorliegende Publikation der Kgl. Staatsarchive eine höchst dankenswerte Bereicherung unserer historischen und kunsthistorischen Literatur des Mittelalters. Der Preis von 45 Mark ist mit Rücksicht auf die außerordentlich reiche Ausstattung ein sehr mäßiger zu nennen.

v. E.

Jus primae noctis. Eine geschichtliche Untersuchung. Von Dr. Karl Schmidt, Oberlandesgerichtsrat zu Colmar i. E. Freiburg im Breisgau, Herdersche Verlagshandlung, 1881. XLIII. u. 397 SS. 8°.

Das vorliegende Werk, nach Inhalt wie Form eine glänzende Frucht Deutscher Gelehrsamkeit, soll den Nachweis erbringen, daß jenes aller Moral Hohn sprechende Recht, welches der Titel nennt und das seit dem 16. und 17. Jahrhundert in einer Reihe von Schriften als ein thatsächlich in Geltung gewesenes oder noch geltendes behandelt worden, in Wirklichkeit niemals und nirgends existiert habe. Der Verfasser zeigt auf Grund des umfassendsten Studiums der europäischen wie außereuropäischen Literatur in scharfsinniger und überzeugender Weise, wie Sagen und Fabeleien, Misverständnisse und oberflächliche Darstellungen, nicht selten auch Haß gegen die Kirche und die bevorrechteten Stände der Gesellschaft, insbesondere gegen das sog. Junkertum, zur Statuierung jenes vermeintlichen ‚Rechts der ersten Nacht' zusammengewirkt haben, wie dasselbe gleichwol aber weder aus der Sklaverei noch aus der Feudalität und der gutsherrlichen Gewalt über die bäuerlichen Untertanen sich herleiten lasse. Was für das Bestehen eines solchen Rechts zu sprechen scheint, ist nach dem Verfasser auf gewisse Gebräuche oder richtiger Misbräuche im Orient und in einigen romanischen Ländern, oder auf den derben Humor zurückzuführen, der den Rechtsdokumenten des Mittelalters in charakteristisch-naivem Ausdrucke so vielfach eignet. Hat nun aber

jenes Recht thatsächlich nie bestanden, so kann auch der Ansicht mancher Neueren konsequenter Maßen nicht beigepflichtet werden, die dasselbe als eine Geldabgabe (in Folge der Ablösung des frühern Rechts) auffassen zu sollen glaubten. Nachdem der Verfasser dargethan — und wie uns scheint, in vollkommen zureichendem Maße —, daß das angebliche Recht urkundlich nirgends, weder in Theorie noch Praxis, nachweisbar sei, faßt er das Ergebnis seiner mühevollen Untersuchung (S. 379) dahin zusammen, es sei anzunehmen, daß die Sage von einem jus primae noctis in der heute bekannten Bedeutung dieses Ausdrucks sich gegen Ausgang des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts ausgebildet habe. Zur Entwickelung dieser modernen Sage könne gedient haben erstens die Verbreitung älterer Sagen über einige Tyrannen des Altertums, die ihre Gewaltthätigkeiten bis zu einer gewohnheitsmäßigen Schändung der Bräute ausdehnten, dafür jedoch die gerechte Strafe fanden; zweitens die Verbreitung der Reiseberichte über einige Völkerschaften verschiedener Weltteile, von denen man erzählte, daß ihre Jungfrauen vor oder bei der Heirat einem Priester oder dem Häuptling zur vorgängigen Geschlechtsgemeinschaft übergeben oder doch angeboten würden; drittens die Unkenntnis über die geschichtliche Entwickelung derjenigen Hörigkeitsverhältnisse, aus denen das Recht der Grundherren auf Heiratsabgaben der Hörigen entstanden war. Die seit dem 16. Jahrhunderte verbreitete Vorstellung, das jus primae noctis habe in heidnischen Zeiten bestanden und sei in christlicher Zeit abgelöst worden, verwandelte sich allmählich in die Lehre, daß jenes empörende Recht im christlichen Mittelalter in den meisten oder in allen europäischen Ländern geherscht habe. Insofern, als diese Lehre ohne eine ernstliche Prüfung der Beweisgründe von modernen Gelehrten festgehalten und verbreitet wird, kennzeichnet sich dieselbe als ein gelehrter Aberglaube. Und daß der Verfasser die Nichtigkeit dieses Aberglaubens an das sog. Herrenrecht der ersten Nacht erwiesen, gereicht ihm zu größtem Verdienste. Nicht minder wird der Freund der Rechts- und Kulturgeschichte ihm Dank wissen für so manche andere mit der Hauptsache zusammenhängende Gabe seines reichhaltigen Buches, namentlich was die Darstellung der Heiratsbeschränkungen der Vasallen und Hörigen und die sorgfältige Zusammenstellung der Heiratsabgaben (S. 56—146), die religiösen Vorschriften in Betreff der Hochzeitsnacht und die rechtliche Bedeutung

der letzteren (S. 146—162) anbetrifft. Eine mehr als 40 Seiten umfassende Nachweisung der benutzten Literatur so wie ein fleißiges Namen- und Sachregister erhöhen die Brauchbarkeit des tüchtigen Buches, dem wir hiermit manche aufmerksame Leser wünschen unter den einigermaßen Geschichtskundigen, denn eine populäre Lektüre ist und soll das Werk allerdings nicht sein. H.

Metz et Thionville sous Charles-Quint par Ch. Rahlenbeck, Bruxelles, M. Weissenbruch, 1881, 362 SS. 8⁰.

Das unter obigem Titel aufgeführte Buch enthält eine sehr eingehende sorgfältige Darstellung der Ereignisse, welche die Einverleibung der ehemaligen freien deutschen Reichsstadt Metz und der luxemburgischen Stadt Thionville in Frankreich herbeiführten und begleiteten. In einer längern Einleitung belehrt uns der Verfasser, daß für die Zwecke seines Buches im Brüsseler Archiv sehr wertvolles Material verborgen lag, welches er mit viel Liebe zum Gegenstand verarbeitet hat und dem Leser in ansprechender Form zu bieten weiß. Leider giebt er keine Inhaltsübersicht. Das Buch gliedert sich in fünf Abschnitte. Im ersten Abschnitt wird ausführlich über die Mission des flamändischen Rates Boisot gehandelt, welcher im Auftrag Kaiser Karls V. im Jahre 1543 die protestantische Partei in Metz wegen ihrer vorgeblichen Hinneigung zu Frankreich und dem Schmalkaldener Bund zur Verantwortung zog.

Der zweite Abschnitt ist der alt-angesehenen Metzer Schöffenfamilie de Heu gewidmet, welche für die von dem Metzer Gemeinwesen zwischen den beiden großen streitenden Parteien fälschlich festgehaltene Neutralität hauptsächlich verantwortlich gemacht wird. Verfasser greift wegen der Schicksale dieser Familie häufig in die ersten Decennien des 16. Jahrhunderts zurück. An erster Stelle ist es der Schöffenmeister Niclas de Heu, dessen als überzeugten Lutheraners gedacht wird. Derselbe war zu gleicher Zeit kaiserlicher Reichshofrat und hatte als Schloßherr zu Ennery im Luxemburgischen Gelegenheit gehabt (im Juli 1541), den Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg bei sich zu bewirten. Er starb 1547. Sein Bruder Robert, Herr zu Malroy, Erbseneschall des Bisthums Metz, war der Diplomat der Familie. Seiner Überzeugung nach ebenfalls Protestant, wohnte er in Metz doch dem katholischen

Gottesdienst bei; er war in den geldrisch-clevischen Streit und andere Fragen der großen Politik seiner Zeit als Agent des Churfürsten von Sachsen verwickelt gewesen. Er sowol wie der dritte Bruder Gaspard de Heu, Herr von Blétange, bekleideten mehrmals das Schöffenmeisteramt in ihrer Vaterstadt. Beide, sowie den Bischof Lenoncourt von Metz, glaubt Verfasser von einem bewußten Verrat dieser Stadt an die Franzosen freisprechen zu dürfen. Gaspard wurde nichtsdestoweniger 1552 von Spanischen Soldaten gefangen genommen und nach Vilvorde gebracht, aus welchem Gefängnis ihn Marie von Ungarn zwei Jahre später befreite. Es ist gewiß, daß Gaspard Kaiser Karl V. die Absicht zutraute, Metz und womöglich ganz Lothringen für seine Niederländischen Erblande an sich zu reißen und dann Philipp von Spanien zu übergeben. Als Metzer Patriot war der Herr von Blétange bemüht gewesen, dies zu hintertreiben; aber daß zu gleicher Zeit die Franzosen seine Freunde nicht waren, beweist seine Ermordung zu Vincennes 1558, welche auf Geheiß der Guisen erfolgte.

Im dritten Abschnitt seines Buches giebt Verfasser eine ausführliche Beschreibung der Belagerung von Metz, welche durch Alba und Markgraf Albrecht von Brandenburg (1552) im Auftrag des Kaisers geleitet wurde. Verfasser hebt die Zügellosigkeit im Belagerungsheere, die Ungunst der Witterung bei eintretendem Winter, die mangelhafte Verpflegung und Leitung der Truppen hervor. Mit Nachdruck rügt er das Verfahren Karls V., entgegen den Satzungen der deutschen Reichsverfassung und dem Deutschtum zum Hohne, spanische Söldlinge zu diesem Versuch der Rückeroberung von Metz (Toul und Verdun) zu verwenden. Verfasser, der in der einschlägigen deutschen Literatur wol bewandert ist, hat überhaupt für die gleichzeitigen deutschen Verhältnisse einen richtigen und oft originalen Blick; mit Recht bedauert er in seiner Vorrede, daß dieses in Deutschland für die Geschichte des ehemaligen burgundischen Kreises nicht immer der Fall ist.

Die Geschichte des ehemaligen Herzogtums Luxemburg ist mit der von Metz eng verbunden. Das führt den Verfasser in seinem vierten und fünften Abschnitt auf Thionville, welches nach der Abdankung Karls V. spanisch wurde. Zwischen 1553 und 1558 wurden von der Festung Thionville aus viele Expeditionen moselaufwärts gemacht, welche die Garnison des Königs von Frankreich in Metz

in Aufregung hielten. Der Marschall von Vieilleville kommandierte dort, an dessen Memoiren Verfasser in dem Abschnitt Les adversaires du Maréchal de Vieilleville eine berechtigte Kritik übt.

Im fünften und letzten Abschnitt werden die verschiedenen Belagerungen, welche die luxemburgisch-spanische Stadt auszuhalten hatte, im Zusammenhange dargestellt. Es wird dabei darauf hingewiesen, wie sehr Heinrich II. von Frankreich daran interessiert war, diese Stadt in seinen Besitz zu bekommen, indem sie die Straße nach Trier und nach der Pfalz beherschte, von wo die deutschen Lutheraner den französischen Heeren zuzuströmen pflegten. Philipp II. verlor 1558 Thionville, doch der Friede von Chateau Cambrésis gab es ihm zurück. Bis 1643, wo die Stadt definitiv französisch wurde, verfolgt Verfasser ihre Geschicke. Er ergänzt und korrigiert dabei den bisher einzigen Geschichtsschreiber Thionvilles, Teissier, dem gegenüber die Schreibweise des Verfassers durch eine wohlthuende Objektivität sich kennzeichnet. R. G.

Necrologium Gladbacense. Das Verbrüderungs- und Totenbuch der Abtei Gladbach. Von Professor Dr. Gottfried Eckertz. Mit Register und einem Facsimile der Handschrift. Aachen. Druck von F. N. Palm. 113 Seiten.

Der Verfasser, welcher bei der Kölner Domfeier die wohlverdiente Ehre genoß, Sr. Majestät dem Kaiser und König den in der ganzen gebildeten Welt berühmt gewordenen historischen Festzug erklären zu dürfen, hat sich durch die Veröffentlichung des Verbrüderungs- und Totenbuches von München-Gladbach, seiner Vaterstadt, ein neues, bleibendes Verdienst um die vaterländische Geschichte erworben. Das vorliegende, aus dem zwölften Jahrhundert stammende Verbrüderungsbuch umfaßt über vierzig Mönchs- und Nonnenklöster und außerdem sieben Domherrnstifte, welche sich gegenseitig verpflichtet hatten, für das Seelenheil ihrer verstorbenen Mitglieder zu beten. Die meisten derselben gehören der Rheinprovinz und Westfalen, sowie Belgien und den Niederlanden an. Aber auch bis tief nach Deutschland hinein, erstreckten sich die Verbindungen der Mönche von Gladbach. Denn nicht bloß die Benediktiner-Abtei von Iburg bei Osnabrück und Huysberg bei Halberstadt werden in dem Totenbuch aufgeführt, sondern vor allen Dingen auch Saalfeld in Thüringen.

Dem Necrologium sind einige wertvolle Abhandlungen über den Kölner Dombaumeister Gerhard, die darin vorkommenden altdeutschen Namen, verschiedene der Verbrüderung angehörende deutsche Kaiser, worunter Heinrich IV. nicht fehlt, und über die mit der Abtei Gladbach verbundene lateinische Schule beigegeben.
W. A. M.

Geschichte der evangelischen Gemeinde zu Düsseldorf. Von G. B. Adelbert Natorp, Königl. Konsistorialrat und Pfarrer der evang. Gemeinde zu Düsseldorf. Daselbst, 1881, Druck und Verlag von L. Voß & Co., Kgl. Hofbuchdruckern. 261 SS. 8°.

Am 6. und 7. Dezember 1881 hat die evangelische Gemeinde zu Düsseldorf das Fest der Einweihung ihres neuen großen und prächtigen Gotteshauses, der Johanneskirche, unter reger Teilnahme von nah und fern begangen. Hierdurch sind zwei Festschriften aus der gewandten Feder des ältesten Pfarrers der Gemeinde, Konsistorialrat Adelbert Natorp, veranlaßt worden, deren eine unter dem Titel: „Die Johanneskirche zu Düsseldorf" (daselbst 1881, 26 SS. 4°) den Bau der Kirche in seiner allmählichen Entstehung und jetzigen Vollendung schildert, wogegen die zweite und größere Arbeit die Geschichte der Gemeinde, von den ersten Anfängen kirchlicher Reform und Gemeindebildung bis zur Gegenwart behandelt. In diesem uns vorliegenden Buche, das sich auch äußerlich durch seine vorzügliche typographische Ausstattung empfiehlt, hat der Verfasser ein weit über den engeren Rahmen des Gegenstandes hinaus lehrreiches und anziehendes Werk geliefert, gewissermaßen einen Leitfaden evangelischer Kirchengeschichte des Niederrheins. Der erste Abschnitt (S. 5—38) ist den „reformatorischen Bestrebungen im 16. Jahrhunderte" gewidmet, der zweite (S. 39—97) umfaßt das siebzehnte, der dritte (S. 98—131) das achtzehnte Jahrhundert, der vierte sodann (S. 132—174) speciell die Geschichte der evangelisch-lutherischen Gemeinde Düsseldorfs von 1610 bis 1800, der fünfte und letzte Abschnitt (S. 174—261), die Geschichte der reformierten und lutherischen Gemeinde, beziehentlich der seit 1825 unierten evangelischen Gemeinde, im gegenwärtigen Jahrhunderte. Der Leser verfolgt an der Hand des kundigen Führers die wechselvollen Geschicke der Kirchen der Reformation

am Niederrhein und speciell zu Düsseldorf von ihrem ersten Keimen an bis zu ihrem jetzigen, im Verhältnisse zu der „Gemeinde unter dem Kreuze" des 16. und 17. Jahrhunderts trotz mancher innern und äußern Einbuße gewiß blühenden Zustande und das Bild, das er gewinnt, wirkt um so intensiver, je mehr dasselbe mit einer Fülle von Details, namentlich über bedeutende Persönlichkeiten an der Spitze der Gemeinden, ausgestattet ist, die sich gleichsam zu einer fortlaufenden Gemeindechronik gestalten. Zugleich fällt auf manche Partieen der Gemeindegeschichte, z. B. den Zeitpunkt der ersten öffentlichen Predigt im evangelischen Sinne zu Düsseldorf (1567—70), sowie auf die Anfänge der reformierten und der lutherischen Gemeinde (vgl. hinsichtlich letzterer insbesondere SS. 132—134) neues oder gewisseres Licht auf Grund der von dem Verfasser in kirchlichen und staatlichen Archiven angestellten Nachforschungen. Ohne auf Einzelnes hier weiter eingehen zu können, haben wir doch geglaubt, durch diese Anzeige dazu beitragen zu sollen, daß der gediegenen Arbeit am Niederrhein und namentlich unter dem Leserkreise dieser Zeitschrift die verdiente Anerkennung und Verbreitung zu Teil werde. X.

Beiträge zur Geschichte der Familie Schoepplenberg. Familien-Nachrichten aus dem Zeitraum von 1050 bis zur Gegenwart, herausgegeben von Eugen Richard Schoepplenberg.

(Erster Teil. Genealogie und Geschichte. Zweiter Teil. Urkunden und Beilagen. Berlin 1870. Druck von Rosenthal & Co. Dritter Teil. Die Patrizierfamilie Schoepplenberg in Greifswald 1310—1436.)

Der Verfasser dieses als Manuskript gedruckten Werkes hat im verflossenen Jahr unserm Verein ein mit Nachträgen versehenes Exemplar übersendet. Wir benutzen darum diese Gelegenheit, unserm verehrten Vereinsmitglied dafür zu danken und zugleich die Leser unserer Zeitschrift nochmals darauf aufmerksam zu machen.

Schöpplenberg (bei Hagen) war ein Sadel- (Sal- oder Sol)-Hof der Abtei Werden, über welchen in ihrem Archiv seit der Mitte des 11. Jahrhunderts Aufzeichnungen vorliegen. Seit 1382 läßt sich auf demselben eine Familie nachweisen, die von der Abtei mit dem Schultenamte belehnt war, welche noch jetzt

dort wohnt und demnach in diesem Jahre auf einen mehr als 500jährigen Besitz zurückblicken darf. Denn der erste nachweisbare Inhaber (Johann Schulte z. Sch.) muß aus einer schon lange ansässigen Familie entsprossen sein, da er bereits der Abtei ihre Rechte streitig zu machen versuchte.

Im 16. Jahrhundert zog aus dieser Hofes-Familie Eberhard von dem Hofe weg, den er seinem Bruder überließ, und wurde Burggraf (der Familie v. Loë) zu Wissen, 1556—1575. Von ihm stammt wahrscheinlich Paul Sch. in Cleve, dessen Sohn Johann dort eine Posthalterei errichtete, die den Personen- und Packetverkehr unter kurbrandenburgischem resp. preußischem Schutz zwischen Cleve und Köln unterhielt. Als die französische Revolution große Verluste herbeiführte, verkauften seine Nachkommen das Unternehmen und blieben noch eine Zeitlang im Postdienst als Beamte, später siedelten sie nach Schlesien und Berlin über. Aus diesem Zweige stammt der Verfasser des vorliegenden Werkes. Neuerdings hat sich herausgestellt, daß Paul Sch. in Cleve, aller Wahrscheinlichkeit nach, ein Sohn von dem Notar Dr. Johannes Sch. († 1636) in Neviges (Herrschaft Hardenberg) bei Elberfeld gewesen ist. Es wäre also nur die Lücke zwischen dem letztern und dem Burggrafen Eberhard zu Wissen noch auszufüllen. Sollte ein Leser dieser Zeitschrift hierfür urkundliches Material beitragen können, so bittet die Redaktion um Mitteilung desselben.

Den 3. Teil (verfaßt von Dr. Th. Pyl in Greifswald) haben wir bereits im 12. Band unserer Zeitschrift S. 260 f. angezeigt. Zum 1. Bande hat der Verfasser nachträglich noch eine kolorierte Abbildung des Familienwappens, das einen einköpfigen schwarzen Reichsadler mit blauem Anker in silbernem Herzschilde zeigt, herstellen lassen. W. C.

Genealogische Forschungen über die Edlen von Lülsdorf. Herausgegeben von Georg von Lülsdorf, Hauptmann a. D. Engelskirchen, Druck von Robert Schallert 1881.

Wir erhalten in diesem Werke eine genealogische Darstellung über eine derjenigen Familien, welche zu den ältesten Vasallen des Grafenhauses von Berg gehörten und aus diesem Grunde auch das ursprüngliche Wappen desselben, den doppeltgezinnten Balken, führten. Sie nannte sich nach dem landesherrlichen Schlosse, über dessen Bezirk sie die Vogteischaft hatte, Vögte von Lüls-

dorf. Zuerst erscheint 1256—1278 Ludwig Vogt v. L., dann (vielleicht sein Sohn?) 1300 Werner, seit 1309 Ludwig II. († vor 1320). Der letztere hinterließ 10 Kinder, meist Söhne, welche sich zum größten Teile dem geistlichen Stande widmeten. Ludwig III. scheint allein die Familie fortgepflanzt zu haben. Von seinen Nachkommen starb der älteste Zweig, welcher das Vogteiamt im Stammsitze fortführte, gegen Ende des 15. Jahrhunderts aus, und zwar mit den Brüdern Johann und Ludwig VIII., den Söhnen von Ludwig VII., der zuletzt 1496 unter den Zeugen vorkommt, welche die Eheberedung zwischen dem Jungherzog Johann von Cleve und Maria, der Tochter Wilhelms, des letzten Herzogs von Jülich-Berg, besiegelten. Seine Söhne erscheinen später nicht mehr, und die Vogteischaft in Lülsdorf wird seitdem von herzoglichen Beamten verwaltet. Von einem Bruder desselben, Gottschalk, der 1470 von Wilhelm von Schönrode das Haus Holtzheim bei Weisweiler kaufte, stammte eine Seitenlinie, die sich mit den Enkeln desselben in 3 Zweige spaltete. Der älteste derselben, Thönis († 1573) besaß Holtzheim und Prelshof, seine beiden Söhne Ludwig und Anton scheinen keine Nachkommen hinterlassen zu haben. Thönis Bruder Godhard erheiratete durch seine Gattin Dadenberg, ein kurkölnisches Lehn, aber auch sein Zweig starb mit seinem Sohn Albrecht aus (vor 1624). Der jüngere Bruder von Thönis, Hermann († 1582) hatte 2 Söhne, die sich verheirateten: 1) Heinrich Herrn zu Haen, war 1585 auf der Hochzeit des Herzogs Johann Wilhelm und der Jakobe von Baden, 1592 Befehlshaber der Reiterei bei dem Begräbnis des Herzogs Wilhelm; sein Sohn Ludwig († 1664) hatte nur Töchter; 2) Ludwig, kurkölnischer Rat, Schenk- und Küchenmeister. Nach der Stammtafel hatte er einen Sohn Ludwig († 1664 oder 1668), Herrn zu Dattenberg und Amtmann zu Linn, welcher im Text (S. 40) mit dem gleichnamigen Sohn des Heinrich v. L. als eine Person behandelt wird. Jedesfalls stirbt mit diesem auch die Seitenlinie der Lülsdorf im Mannesstamme aus.

Ein Wilhelm v. Lülsdorf, dessen Zusammenhang mit der Hauptlinie nicht nachgewiesen werden kann, kommt 1564—68 vor als Lehnsmann des Hofes Immekeppel (gehörte dem Kloster Meer bei Neuß), ihm folgte in dem Gute (Müllenholz) sein Sohn Karl und es blieb dasselbe im Besitz der Familie, bis es bald

nach 1700 verkauft wurde. Ein Urenkel Karls zog nach Bommerich in der Bürgermeisterei Engelskirchen. Von ihm stammte der königliche Steuereinnehmer Ludwig Lülsdorf († 1866), welcher im 2. Bande unserer Vereinszeitschrift den Aufsatz über die Gezelinkapelle verfaßt hat. Dessen Sohn ist der Verfasser der Genealogie. Er erhielt von Sr. Majestät dem Kaiser eine Anerkennung des Adelsstandes seiner Familie.

Sollten die Leser dieser Zeitschrift Zusätze und Berichtigungen beibringen können, so bitte ich dieselben entweder an den Verfasser der Schrift selbst (zu Callies in Pommern) einzusenden oder der Redaktion zur Vermittlung zukommen zu lassen. W. C.

Johannes Murmellius. Sein Leben und seine Werke. Von Dr. D. Reichling. Freiburg, Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1880. XIX und 184 S. 8°.

Herr Dr. Reichling in Heiligenstadt hatte schon 1870 als Doktordissertation eine Biographie des Murmellius erscheinen lassen (s. Zeitschrift XI S. 29). Nach unausgesetzten Forschungen in den Bibliotheken Deutschlands und des Auslandes hat er inzwischen in großer Fülle neues, namentlich bibliographisches Material zusammengebracht und uns in dem vorliegenden Werke außer der Biographie des verdienten Humanisten ein Verzeichnis seiner Werke in musterhafter Genauigkeit der bibliographischen Beschreibung geliefert. Freilich absolute Vollständigkeit ist bei dem Umfang der schriftstellerischen Tätigkeit des Murmellius und der Seltenheit vieler seiner Schriften kaum zu erreichen. Einen dankenswerten Nachtrag gibt: Cl. Bäumker in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens S. 113—135: Beiträge zur Bibliographie des Münsterschen Humanisten Murmellius.

Es ist in diesem Aufsatz, abgesehen von einigen kleineren Vervollständigungen der Bibliographie von Murmellius Schriften, ein in der Paulinischen Bibliothek zu Münster bisher vergraben gewesenes Werk desselben „de magistri et discipulorum officiis epigrammatum liber“ genauer beschrieben und z. T. abgedruckt.

Endlich hat Reichling selbst, als Beigabe zum Programm des Königl. Gymnasiums zu Heiligenstadt (1881) eine Auswahl aus den Gedichten des Humanisten veröffentlicht:

Ausgewählte Gedichte von Johannes Murmellius. Urtext und metrische Übersetzung. Herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von Dr. D. Reichling. Heiligenstadt. Schnellpressendruck von F. W. Cordier. 1881. VIII und 87 S. 8⁰.

Die Übersetzung rührt von Herrn Prof. Christoph Schlüter in Münster her. Aufgenommen sind im Ganzen 35 Gedichte aus 6 verschiedenen Sammlungen, die Murmellius zwischen 1507—1517 erscheinen ließ.

Wir hoffen Herrn Reichling bald wieder auf diesem Gebiete zu begegnen, wo unverdrossener Sammeleifer und sorgfältige Forschung noch manches an den Tag ziehen dürfte. W. C.

Theologische Arbeiten aus dem rheinischen wissenschaftlichen Predigerverein. — Herausgegeben von Fr. Evertsbusch. Fünfter Band. Elberfeld, 1882. R. L. Friedrichs. 160 S. 8⁰.

Den Hauptinhalt des Bandes (S. 1—100) bildet die Abhandlung des Herrn Pastor Krafft zu Elberfeld, des Vizepräses unseres Geschichtsvereins: „Zur Geschichte der beiden rheinischen Märtyrer Adolf Clarenbach und Peter Fliesteden. Erster Teil.“ Der Verfasser behandelt auf Grund des von ihm seit 23 Jahren mit großer Mühe zusammengebrachten urkundlichen Materials zunächst die Lebensgeschichte Clarenbachs bis zu seiner Gefangennahme in Köln (1528). Beigefügt sind: 1. Urkunden (die Korrespondenz der Stadt Wesel mit der herzoglichen Regierung zu Cleve über die reformatorischen Bewegungen in derselben), 2. eine bibliographische Beschreibung der ursprünglichen Druckschriften über die beiden Männer. Es wird hiermit eine abschließende Darstellung des Gegenstandes gewonnen, da weiteres Material von größerer Bedeutung kaum in Aussicht steht; wir wünschen, daß der Schluß der Abhandlung recht bald folgen möge. Einstweilen ist die kürzere Biographie Clarenbachs, welche Herr Pastor Krafft in der neuen Ausgabe von Herzogs Real-Encyklopädie (unter K.) geliefert hat, als Fortführung der vorliegenden zu betrachten.

Mitteilungen aus dem rheinischen evangel. Provinzial-Kirchenarchiv liefert Herr Pfarrer Th. Link in Koblenz: 1. Maigesetze schon im vorigen Jahrhundert; 2. wie ist im vorigen Jahrhundert denjenigen Bedürfnissen begegnet worden, welchen jetzt die Kollekte für die dringendsten Notstände, für die dürftigen

Gemeinden, der Gustav-Adolf-Verein ꝛc. abzuhelfen bestrebt sind? 3. Vorschlag zur Einführung einer bürgerlichen Konfirmation zur Erweckung und Bildung der Vaterlandsliebe 1787. (S. 135—160.)

Da die vorliegende Zeitschrift des rheinischen Prediger-Vereins in den Kreisen der Historiker unserer Provinz weniger bekannt geworden ist, als es zu wünschen wäre, so stelle ich hier die Arbeiten des Herrn Pastor Krafft zusammen, welche in den früheren Bänden enthalten sind.

Im ersten Band (1872) steht:

Über die Quellen der Geschichte der evangelischen Bewegung am Niederrhein zur Zeit der Reformation im 16. Jahrhundert.

Im zweiten (1874):

1. Briefe Melanthons, Bucers und der Freunde und Gegner derselben, bezüglich der Reformation am Rhein zur Zeit des Kurfürsten und Erzbischofs Hermann von Wied (S. 12—91);

2. 14 Briefe Luthers als Ergänzung zu den bisher herausgekommenen Briefsammlungen Luthers (S. 92—106).

Im dritten (1876):

Kritischer Überblick über die auf die Geschichte der evangelischen Kirche, ihrer Gemeinden und hervorragenden Persönlichkeiten im Gebiet des Niederrheins sich beziehende Literatur der letzten Jahrzehnte.

Im vierten (1880):

1. Joachim Neander, eine hymnologische Studie (S. 46—106, nebst Register S. 157 f.);

2. Anzeigen und Kritiken einiger in den letzten Jahren erschienener reformationshistorischer Werke und einiger Schriften zur Geschichte der evangelischen Kirche im Rheinland (S. 107—135);

3. Melanthoniana (S. 136—156).

Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Herausgegeben von Dr. F. Hettner, Direktor des Provinzialmuseums in Trier und Dr. K. Lamprecht, Privatdocent der Geschichte in Bonn. Jahrgang I. Trier. Verlag der Lintz'schen Buchhandlung. 1882. 8°.

Die von R. Pick redigierte Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands, welche zuletzt im Verlage der Lintz'schen Buchhandlung zu Trier erschien, geht mit dem 7. Jahrgang (1881)

ein und statt derselben erscheint die Westdeutsche Zeitschrift in demselben Verlage, aus deren Prospekt wir hier die wesentlichsten Abschnitte mitteilen:

„Gegenüber den vielen provinzialgeschichtlichen Zeitschriften, welche sich mehr mit der Publikation und Einzelbearbeitung lokaler Stoffe beschäftigen, hat sich das neue Unternehmen die Aufgabe gestellt, der weitergreifenden wissenschaftlichen Bearbeitung dieses gerade in den letzten Jahrzehnten mit so viel Eifer und Erfolg veröffentlichten Stoffes eine Stätte zu bieten. Ihr erster Zweck wird es daher sein, die westdeutsche Vergangenheit im Lichte allgemein-geschichtlicher Vorgänge aufzuhellen, um damit auch die bisher nicht allzu lebhaften Sympathien des größeren Publikums für die Provinzialgeschichte des eigenen Landes zu wecken. Neben diesem weiteren Ziele wird die neue Zeitschrift das nähere verfolgen, dem Provinzial- und Lokalhistoriker alle für seine Arbeiten notwendigen Notizen aus der Forschung der Gegenwart zu übermitteln und ihn über die neuesten Erscheinungen der Literatur, sowie über die Auffindungen von bisher unbekannten oder nicht verwerteten Denkmälern zur westdeutschen Geschichte fortlaufend zu unterrichten.

Zur Erreichung dieser Ziele hat die Redaktion eine dreiteilige Anordnung jedes Vierteljahrsheftes getroffen. Jedes dieser Hefte wird zunächst durch einen Aufsatz eingeleitet werden, welcher in voller Abrundung des Inhalts und gewandter Darstellung ein Thema aus dem Gebiete westdeutscher Geschichte und Kunstforschung für einen größeren Leserkreis behandelt. An zweiter Stelle sollen Spezialforschungen stehen, soweit sie sich über den engeren Kreis lokaler Untersuchungen hinausheben. Den Schluß jedes Heftes endlich wird eine von den Herausgebern bearbeitete Abteilung bilden, deren Aufgabe es ist, dem Forscher jährlich eine Übersicht über die historiographische Bewegung, über die neuen Erweiterungen unserer westdeutschen öffentlichen und größeren Privatsammlungen, sowie über den historisch-wichtigen Inhalt unserer Archive und Bibliotheken zu geben. Ferner wird neben den Vierteljahrsheften ein monatliches Korrespondenzblatt erscheinen, dessen Inhalt die neuesten Fundangaben, Mitteilungen aus den jüngsten Fortschritten der allgemeinen Geschichte und Kunstforschung, geschichtliche Anfragen und Antworten u. a. m. bilden sollen."

Wir begrüßen diese neue Zeitschrift und empfehlen sie unsern Vereinsmitgliedern aufs angelegentlichste. Ihre Bedeutung ist aus den mitgeteilten Stellen des Prospektes so ersichtlich, daß wir nicht nötig haben etwas weiteres hinzuzufügen. Es ist inzwischen bereits das erste Heft erschienen, welches als Einleitung eine orientierende Abhandlung des Herrn Professor W. Arnold „Zur Geschichte des Rheinlands" bringt, welche entsprechend den Studien des Verfassers besonders die römische Zeit und die älteste Völkergeschichte der Germanen im Rheinland behandelt. Es gibt uns hier Arnold eine ausgiebige Übersicht über die Resultate, zu welchen ihn seine eingehenden Forschungen auf dem Gebiete der germanischen Urgeschichte geführt haben, soweit dieselben das Rheinland und Westfalen betreffen. Es haben seine Aufstellungen auf vielen Seiten lebhaften Beifall gefunden, andererseits freilich auch manchen Widerspruch erfahren, wie dies bei der Natur des Gegenstandes nicht anders zu erwarten ist. In jedem Falle haben sie zur Klärung der Fragen in mehr als einer Hinsicht viel beigetragen. Eine endgiltige Entscheidung über alle streitigen Punkte ist kaum möglich, wir werden bei gar manchen derselben über Hypothesen nicht hinauskommen. Vielleicht habe ich Gelegenheit über die eine oder andere Frage, die dabei in Betracht kommt, mich später ausführlicher auszusprechen. — Außer dieser Abhandlung des Prof. Arnold enthält das Heft drei Berichte über römische Funde und Ausgrabungen.

Herr Konservator Wagner in Karlsruhe handelt über eine eigentümliche Gruppe, Neptun im Gigantenkampf, von welcher sich bereits auf römischen Monumenten etwa 34 Exemplare im Rheinland und dessen angrenzenden Gebieten gefunden haben. Herr Oberst Wolf gibt eine Beschreibung der zur Feststellung des Deutzer Castrums bis Anfang Juli 1881 stattgehabten Ausgrabungen und Herr Dr. Hettner einen Ausgrabungsbericht über die römischen Thermen in St. Barbara bei Trier. Die neuere Zeit betrifft die Darstellung des Bauernkriegs in der Markgrafschaft Baden und im Bruhrain von Archivrat Hartfelder in Karlsruhe. Besonders dankenswert ist, daß auch der Anfang zu einer Bibliographie gemacht ist, welche außer Zurückgreifen auf wichtigere Schriften aus den vorhergehenden Jahren eine Übersicht über das Jahr 1881 bis zum September gibt. W. C.

Festgabe für Wilhelm Crecelius zur Feier der fünfundzwanzigjährigen Lehrthätigkeit in Elberfeld. Elberfeld 1881. Gedruckt bei Sam. Lucas, VIII. u. 304 SS. gr. 8°.

Darin befinden sich folgende geschichtliche und kunsthistorische Abhandlungen:

7. Miscellen. Von Dr. K. Fuhr, Gymnasiallehrer in Elberfeld (darin 2 Untersuchungen zur Geschichte der Eroberung Persiens durch Alexander den Großen). S. 30 ff.

8. Zu Dio 39, 17. Von Dr. C. Bardt, Gymnasialdirektor in Elberfeld. (Behandelt im Anschluß an die Stelle des Dio Fragen aus dem römischen Geschlechtsrechte). S. 37 ff.

16. De ephororum collegio ac discordiis. Von Dr. G. Leithäuser, Oberlehrer am Johanneum in Hamburg. S. 96 ff.

17. Herakles und Amazone. Von W. Gebhard, Professor in Elberfeld. Mit einer Tafel. (Bespricht eine bei den Erdarbeiten am Deutzer Bahnhof 1881 gefundene Bronzegruppe und stellt die ähnlichen Darstellungen aus der alten Kunst zusammen.) S. 99 ff.

22. Die Odyssee eines Sklaven. Von Dr. O. Jäger, Direktor des Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Köln. (Die mutmaßlichen Schicksale eines aus dem Lande der Makronen stammenden athenischen Sklaven, der später Söldner wurde und den Zug unter Kyros gegen Artaxerxes, sowie den Rückzug der 10000 mitmachte, werden in geistreicher Weise auf Grund von Xenoph. Anab. IV, 8, 4. besprochen). S. 133 ff.

23. Die Stellung des Brasidas. Von Hermann Hengstenberg, Realschul-Oberlehrer in Elberfeld. S. 138 ff.

25. Die Römer und ihre Abstammung bei den Arabern. Von Lic. theol. Dr. J. W. Rothstein in Elberfeld. S. 150 ff.

26. Ein Kapitel von den Edlen Herren und Grafen von Hückeswagen. Von Dr. W. Harleß in Düsseldorf. S. 159 ff. (Skizze der Geschichte des mit den Edlen Herren von Hardenberg, Vennenberg u. A. m. stammverwandten Dynastengeschlechts, von dessen frühestem Auftreten in Hückeswagen und am Siebengebirge im 12. und 13. Jahrhundert bis zur Übersiedlung derselben nach Mähren und seinem Aussterben daselbst zu Anfang des 14. Jahrhunderts, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der ältesten Verhältnisse des Hofes und der Herschaft Hückeswagen nebst Umgegend.)

27. Zum Briefwechsel Luthers. Von K. Krafft, Pfarrer zu Elberfeld, S. 170 ff. (Besprechung der vorhandenen Sammlungen der Briefe Luthers und der neuesten Ergänzungen sowie der mannigfachen Lücken und Verluste in dieser Korrespondenz. Beigegeben sind drei bisher ungedruckte Briefe des Reformators an Nicol. Gerbelius, Thomas Crumwell und Justus Jonas von den Jahren 1525, 1536, 1545.)

28. Das Alter der jetzt zum Abbruch kommenden Mauern und Thorburgen der Stadt Köln. Von Professor G. Eckertz zu Köln, S. 178—184. (Näherer Nachweis, daß diese Befestigungswerke erst seit Anfang des 13. Jahrhunderts entstanden sind.)

29. Die Karlsschanze bei Willebadessen. Von Professor J. Schneider zu Düsseldorf. S. 185—188. (Wird als eine dem frühesten Mittelalter angehörige sächsische Burg erklärt, die bei dem Feldzuge gegen die Sachsen im Jahre 772 von Karl dem Großen erstürmt wurde.)

30. Die kirchlichen Verhältnisse Barmens vor der Reformation Von Adolf Werth zu Barmen. S. 189—193. (Betrifft hauptsächlich die frühere Zugehörigkeit Oberbarmens zur Liebfrauenkirche in Schwelm und Unterbarmens zur Laurentiuskirche in Elberfeld und die Dotation beider Kirchen mit Gütern und Gefällen zu Barmen.)

31. Aus den Annales conventus Andernacensis ordinis Minorum recollectorum. Von Dr. A. Mücke, Gymnasiallehrer zu Wetzlar. S. 194—197. (Auszüge, betreffend die Jahre 1632—1634 des dreißigjährigen Kriegs.)

32. Die Einnahme Kopenhagens durch die Hansestädte, 16. Juni 1386. Von Dr. Karl Koppmann in Hamburg. S. 198—204. (Mitteilung und Erörterung des bisher unbenutzten Berichts des Hermann von Dülmen, Rathmanns zu Thorn, vom 23. Juni 1368 aus Lübeck an die preußischen Städte.)

33. Ein Leidensgenosse Heinrichs IV. Von Dr. O. Breitenbach, Realschullehrer in Elberfeld. S. 205—215. (Behandelt die Schicksale des Bischofs Eberhard oder Eppo von Naumburg, 1045—1078.)

34. Die Veräußerurg des Steinbecker Pastoratguts zu Elberfeld und Kronenbergs kirchliche Trennung von Elberfeld. Von J. Holtmanns, Lehrer zu Kronenberg. (Betrifft hauptsächlich die Jahre 1808—1809 und 1824—1825.) S. 216—219.

36. Urkunden zur Geschichte der Elberfelder Buchdruckerkunst. Von Ed. Lucas jun. zu Elberfeld. S. 223—225. (Koncession des Kurfürsten Karl Theodor zur Errichtung einer Buchdruckerei in Elberfeld vom 5. Dezember 1786 nebst bezüglicher Bekanntmachung des Bürgermeisters P. von Carnap d. d. 22. September 1787 und Erneuerung der Koncession im Jahre 1796.)

37. Die erste Ausgabe der Augsburgischen Konfession von Melanchthon. Von Dr. Rinn, Gymnasial-Oberlehrer zu Hamburg. S. 226—228. (Erste authentische Ausgabe vom April 1531.)

44. Des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz Aussichten auf die Königskrone von Armenien. Von E. von Schaumburg, Oberst z. D. zu Düsseldorf. S. 291—297. (Interessante Mitteilungen über die Verhandlungen, welche in Betreff dieses abenteuerlichen Projekts zwischen dem Kurfürsten und dem Armenier Israel Ory in den Jahren 1698 und 1699 gepflogen wurden.)

Duisburger Altertümer. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Duisburg und zur prähistorischen Karte Deutschlands. Von Prof. Dr. Hermann Genthe, Königl. Gymnasialdirektor. Beilage zum Programm des Gymnasiums in Duisburg. Duisburg 1881.*)

Der um die Altertumskunde hoch verdiente Verfasser der vorliegenden Schrift hat die kurze Zeit seines Duisburger Aufenthalts benutzt, um sich der dankenswerten Aufgabe zu unterziehen, die in der Umgegend von Duisburg zu Tage geförderten Altertümer germanischer und römischer Abkunft zu katalogisieren und teilweise zu erörtern. Auf eine geschichtliche Uebersicht der Funde und ihrer Literatur folgt das sehr sorgfältig gearbeitete Verzeichnis der seit 1845 bekannt gewordenen Duisburger Altertümer, welche kurz, aber mit geschickter Hervorhebung des Charakteristischen beschrieben sind; die Maßzahlen (welche übrigens praktischer auf Meter als auf Centimeter zurückgeführt werden) sind genau angegeben, der Fundort, so weit er sich nur bestimmen ließ. Solche

*) Diese Schrift ist auch mit der folgenden von Dr. Baumbach zusammen erschienen u. d. T.: „Beiträge zur Geschichte der Stadt Duisburg. Veröffentlicht durch die historische Kommission der Stadt Duisburg. Heft I. Duisburg 1881."

Verzeichnisse, wie das hier gebotene, sind um so wichtiger, als nur dadurch eine Uebersicht und Vergleichung der an so vielen Stellen zerstreuten kleineren und größeren Sammlungen ermöglicht wird. Je zeitraubender und anstrengender diese Arbeit ist, die dem Nichtfachmanne häufig als leicht und unbedeutend erscheint, um so dankbarer muß man dafür sein. Wir versagen uns hier das Eingehen auf einige recht interessante Stücke der Sammlung, um vielleicht später in größerem Zusammenhange darauf zurückzukommen.

An dieses Verzeichnis reiht sich eine eingehende Behandlung des Grabhügelfeldes bei Duisburg, sowie der auf städtischem Boden gemachten Gräberfunde. Das erstere umfaßt mehrere hundert Gräber, deren Ausbeute wenigstens großenteils der Duisburger Sammlung einverleibt ist. Auch hier ist die Behandlung eine so sachkundige und besonnene, daß man den Folgerungen im ganzen zustimmen muß. In dem fünften Kapitel werden die Resultate der beiden vorhergehenden Erörterungen in praktischer Kürze mitgeteilt und einige Fragen etwas genauer behandelt, so besonders die, ob Duisburg früher unmittelbar an einem Rheinarme gelegen hat. Diese Frage wird nach sorgfältiger Erwägung bejaht. Eine sauber und korrekt entworfene, sowie gut ausgeführte Karte und zwei Tafeln mit Abbildungen der wichtigsten Gegenstände aus der Sammlung erleichtern wesentlich die Benutzung der kleinen Schrift.

Wir schließen mit dem Wunsche, daß der Verfasser trotz räumlicher Entfernung auch ferner den Rheinlanden und ihrer Geschichte seine Aufmerksamkeit schenken möge.

Elberfeld. W. Gebhard.

Die Duisburger Münzen. Ein Beitrag zur Geschichte Duisburgs von Dr. F. Baumbach, Lehrer an der Realschule I. O. zu Duisburg (S. 57—77 mit einer Tafel Abbildungen).

Der Verfasser behandelt mit kritischer Prüfung die Münzgeschichte von Duisburg, wo vom 11. bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts eine Kaiserliche Münze, wenn auch nicht unausgesetzt, tätig war. Die meisten Erzeugnisse derselben fallen in die Regierungszeit von Konrad II., Heinrich III. und Heinrich IV., dann findet sich nach fast zweihundertjähriger Pause wieder ein Denar von Adolf von Nassau, der aber nach des Verfassers Ver=

mutung möglicherweise in Aachen geprägt ist, wenn auch der Revers die Inschrift DVSBVRG REGALIS CIVITAS hat. — Für viele wird auch die Uebersicht über die Entwickelung des deutschen Münzwesens im Mittelalter, die mit Sachkenntnis geschrieben ist, willkommen sein, da genauere Einsicht in dieselbe, außer den Kreisen der speziellen Fachgenossen, wenig verbreitet zu sein pflegt. Hoffentlich wird der Verfasser seine Kräfte noch ferner der Geschichte Duisburgs widmen; an Material fehlt es am Orte selbst nicht.

W. C.

XI.

Bericht.

Im abgelaufenen Jahre ist der Vorstand des Vereins, welcher seit Bouterweks Tode eines Vorsitzenden entbehrte, wieder ergänzt worden. Bereits in der Sitzung vom 12. August 1881 stellte Herr Adolf Werth aus Barmen den Antrag, zu diesem Zwecke eine Generalversammlung zu berufen. Diese wurde am 16. November 1881 abgehalten und wählte zum Vorsitzenden den unterzeichneten, welcher seit der Stiftung des Vereins das Amt eines Schriftführers bekleidet hatte. An seine Stelle sowie an die des 2. Schriftführers, welche letztere seit Weggang des jetzigen Rektors und Professors Dr. P. Döring nach Sonderburg nicht mehr besetzt war, traten durch Wahl die Herren Professor W. Gebhard in Elberfeld und Adolf Werth in Barmen. Herr Pastor Krafft erklärte sich auf einstimmigen Wunsch der Versammlung zu unserer Freude bereit, die Funktionen eines stellvertretenden Vorsitzenden weiter zu führen. Außerdem war die Versammlung genötigt, auch das Amt eines Kassierers zu besetzen, welches Herr Gustav Schults seit 1870 mit großer Aufopferung geführt hatte, wofür ihm unser Verein auch an dieser Stelle noch einmal seinen Dank ausspricht. Da Herr Schults von demselben entbunden zu werden wünschte, so wählte die Generalversammlung an seine Stelle Herrn August Frowein, welcher die Güte hatte, sich zur Annahme bereit zu erklären. Endlich glaubte die Versammlung einer Ehrenpflicht genügen zu müssen, indem sie Herrn Geh. Archivrat Dr. Harleß in Düsseldorf zum Ehrenpräsidenten durch Akklamation wählte. Er hat seit Gründung des Vereins demselben als korrespondierendes Mitglied angehört, ist seit einer Reihe von Jahren Mitredacteur

unserer Zeitschrift und Vorstand desjenigen Staatsarchivs, welches vorzugsweise den Stoff für die geschichtlichen Forschungen im Bereich unseres Gebietes enthält. Es war also natürlich, daß wir unserm Dank für seine Verdienste um den Verein und unserer Anerkennung der Stellung, welche er in und zu dem Verein einnimmt, in der angegebenen Weise Ausdruck verliehen. Herr Geh. Rat Harleß nahm in freundlichem Schreiben die Wahl als Ehrenpräsident an.

Der Verein (am 13. Juni 1863 gestiftet) hat bisher noch kein Jubiläum gefeiert. Dagegen sind im Laufe des vergangenen Jahres zwei Mitglieder seines Vorstandes wegen ihrer 25jährigen Amtstätigkeit in Elberfeld mit einem solchen begrüßt worden. Der chronologischen Ordnung folgend, berichte ich zunächst, daß der unterzeichnete am 6. Okt. v. J. von Kollegen, früheren Schülern und Freunden mit einer Feier überrascht wurde, die bei ihm die angenehmsten Erinnerungen zurücklassen mußte. Ich glaubte auch hier meinen Dank dafür aussprechen zu müssen, weil viele Mitglieder unsers Vereins sich daran beteiligten und Herr Geh. Rat Harleß die Güte hatte, bei der Feier selbst mich im Namen desselben zu begrüßen und mir eine literarische Festgabe zu überreichen, zu welcher auch Vereinsmitglieder in freundlicher Weise beigetragen haben.

Am 2. Nov. v. J. wurde der Tag gefeiert, an welchem vor 25 Jahren Herr Pastor Krafft sein Amt als Prediger der hiesigen reformierten Gemeinde antrat. Seine Verdienste um unsern Verein und um die Forschungen auf dem Gebiet der rheinischen Kirchengeschichte bedürfen hier keiner besonderen Erwähnung mehr. Wir sprachen unsern Dank und unsere Hochachtung in einer Votivtafel aus, welche die Herren Prof. Gebhard und Adolf Werth mit dem unterzeichneten am Vormittag des Festtages dem Jubilar überreichten. Sie lautet:

Dem
hochverehrten
um die Ergründung der Landesgeschichte
insbesondere der Kirchengeschichte
durch eigene Forschungen
hochverdienten
auch die wissenschaftlichen Bestrebungen anderer
mit großer Uneigennützigkeit
fördernden
Herrn Pastor Karl Krafft
bringt

zur Feier seiner
XXV jährigen Amtsthätigkeit
in Elberfeld
die herzlichsten Glückwünsche dar
der
durch seine Bemühungen mitbegründete
Bergische Geschichtsverein
Elberfeld am II. November MDCCCLXXXI.

Die Vereinssitzungen fanden in Elberfeld, am 2. Freitag eines Monats, anfangs noch im Konferenzzimmer des Gymnasiums zu Elberfeld, seit der Generalversammlung vom 16. Nov. v. J. im Gartensale der Restauration Milius statt. Die Wahl des letzteren Lokales hat einen stärkeren Besuch möglich gemacht; wir danken unsern Vereinsmitgliedern, daß sie seitdem in steigendem Maße an den Bestrebungen des Vereins sich beteiligt haben.

Der Barmer Lokal=Geschichtsverein hielt 14. Febr. 1881 im Vereinshaus (Sal des evangelischen Bürgervereins) seine 32. Sitzung ab, in welcher Herr A. Werth einen Vortrag über Barmen in der Reformationszeit hielt, die 33. auf Riescheid am 17. Juni v. J., die 34.—36. wieder im Sal des evangelischen Bürgervereins: am 31. Okt. v. J. mit einem Vortrag des Herrn A. Werth über das Amt Beyenburg=Barmen, am 24. Jan. 1882 und am 20. Febr. l. J. mit Vorträgen des unterzeichneten über die Ortsnamen im Bergischen, namentlich im Wuppertal.

Außerdem unternahm der Verein am 20. Juli v. J. einen Ausflug nach Beyenburg, wo unter freundlicher Leitung mehrerer Herren aus Beyenburg die denkwürdigen Punkte des Ortes selbst, sowie die Reste der alten (römischen) Landwehr bei Hengsten besichtigt wurden. Am 20. August v. J. besuchte eine Anzahl Mitglieder des Vereins die Stätte des römischen Lagers in Deutz und wurde von den Herren Baumeister Roßkotten und Prof. Gebhard in den Ausgrabungen herumgeführt, welche die Bergisch=Märkische Eisenbahn=Direktion behufs Anlage des Bahnhofs hatte veranstalten lassen.

Von großer Wichtigkeit für die historischen Studien in Bezug auf unser Vereinsgebiet ist die im vorigen Jahr geschehene Stiftung der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. Wir lassen deshalb die Statuten und den Bericht derselben unten abdrucken.

Der Verein verlor im abgelaufenen Jahr durch den Tod aus der Zahl seiner ordentlichen Mitglieder die Herren

Victor Bredt († in Barmen 8. Okt. 1881), Geh. Kommerzienrat Karl v. d. Heydt aus Elberfeld († in Godesberg 31. Dez. 1881) und August Jaeger aus Elberfeld († in Bonn 5. Okt. 1881). Der Nekrolog des Erstgenannten folgt unten, nebst der Biographie unseres früher verstorbenen Mitgliedes Superintendent Back, die wir durch die Güte eines Verwandten erhalten haben.

Elberfeld im Februar 1882. W. Crecelius.

Victor Richard Bredt.

Am 8. Oktober 1881 starb in Barmen Victor Richard Bredt, aus einem Zweige der Familie Sibel in der Marpe, der am Ende des 16. Jahrhunderts mit Kaspar Sibel auf den Hof Bredde zog und seitdem den Namen desselben als Familiennamen annahm. Eine Reihe bedeutender Persönlichkeiten, die sich um das kirchliche und bürgerliche Wohl Barmens große Verdienste erwarben, kann die Familie Bredt aufweisen. Es seien hier nur genannt: der Scheffe Johann Bredt (1600—1653), der Sohn jenes Caspar Sibel aus der Marpe; der Kirchmeister Caspar Bredt 1631—1673, auf der Bockmühl wohnend, der 1667 für die reformierten Oberbarmer den Bau der Kirche in Langerfeld begann, welcher der Stammvater der noch in Barmen blühenden und in hohem Ansehen stehenden Familien Bredt wurde; Johann Bredt in der Eue oder Oie (1665—1728) der Sohn des vorigen, der als Kirchmeister am 19. Mai 1710 den Grundstein zur ersten (reformierten) Kirche in Barmen (Gemarke) legte; ferner dessen Sohn Johann Bredt (1720—1763), der am 7. Mai 1762 als Geisel für das Amt Barmen mit nach Hameln abgeführt wurde. Aus diesem Jahrhundert sei erwähnt der Oberbürgermeister Barmens, Geheimer Regierungsrat August Bredt, ein Oheim des verstorbenen. Auch der durch seine großen woltätigen Stiftungen bekannte Joh. Peter Bredt stammt aus derselben Familie, obwol er nicht zu den näheren Verwandten des verstorbenen gehörte.

Victor Richard Bredt wurde am 2. Juni 1849 im alten Bredt-Rübelschen Hause im Dörnen zu Barmen geboren. Er besuchte die Barmer Realschule I. O. und bestand am 18. August 1865 das Abiturienten-Examen, widmete sich dann dem kaufmännischen Beruf und absolvierte 1866/67 seine Lehre im elterlichen Geschäft, der Rohseidenhandlung von Wwe. Bredt-Rübel & Söhne in Barmen. Aus Gesundheitsrücksichten gezwungen die geschäft-

liche Tätigkeit für einige Zeit ruhen zu lassen, vervollständigte er seine wissenschaftliche Bildung durch autodidaktische Studien und Reisen (1868/69) in Südfrankreich und Norditalien, arbeitete 1871 als Volontär im barmer Bankverein, wurde 1872 Prokurist der damals gegründeten bergisch-märkischen Industrie-Gesellschaft und 1873—1875 Prokurist der Elberfelder Handels-Gesellschaft. Er vermählte sich am 22. August 1874 mit Henriette Koll. Aus Gesundheitsrücksichten mußte er den Winter 1875/76 in Italien zubringen. Nach Barmen zurückgekehrt, wurde er im Frühjahre 1876 Teilhaber der Firma Friedr. Funk Nachfolger (Buntpapierfabrik) in Barmen. Den folgenden Winter mußte er wieder in Italien zubringen. Dort am lichtumflossenen Palmenstrand entstand 1877 seine erste politische Broschüre: „Die Parteien im deutschen Reiche, was sie sondern und was sie sammeln soll". (Leipzig Wiegand 1878.) Mit Neujahr 1877 wurde er auch in dem elterlichen Geschäft Wwe. Bredt-Rübel & Söhne mit beteiligt. 1878 erwählte ihn die reformierte Gemeinde zu Gemarke zum Scholarchen, welches Amt er bis zu seinem Tod bekleidet hat, ebenso wurde er 1878 von der ersten Klasse seiner Mitbürger zum Stadtverordneten erwählt und trat dieses Ehrenamt Januar 1879 an, mußte dasselbe aber im Frühjahr 1881 aus Gesundheitsrücksichten niederlegen. — Ein nochmaliger Aufenthalt im Süden (1880/81) sollte Heilung bringen, doch kehrte er nicht gekräftigt heim, sondern nur um in der Heimat zu sterben.

In weiten Kreisen wurde der allzu frühe Hingang dieses jungen Mannes beklagt, der ein edler lauterer Charakter, eine Natur von nicht gewöhnlicher Begabung war. Schon früh zeigte er das lebhafteste Interesse für alle litterarischen und wissenschaftlichen Bestrebungen, das getreue Abbild jener Wuppertaler Kaufleute, (so sagt die Essener Zeitung in ihrem Nachruf), die über dem Geschäfte auch der idealen Seite des Lebens nicht vergessen. Zu gegenseitiger Anregung gründete er mit gleichgesinnten Freunden einen litterarischen Verein „den Frühling", der ihm die erste Anregung zu einer späterhin vielfach betätigten litterarischen Wirksamkeit gab. Im Kriegsjahr 1871 war er Mitbegründer und Sekretär des vaterländischen Frauenvereins (Zweigverein Barmen), seit 1870 Kassierer des Vereins für wissenschaftliche Vorträge in Barmen, seit 1871 Kassierer des wissenschaftlichen Lesevereins da-

selbst, seit 1874 Mitglied des Komités des Barmer Kunstvereins u. s. w.

Die Erforschung der Geschichte seiner Familie und der damit in Zusammenhang stehenden Geschichte Barmens und seines engeren Heimatlandes brachte Victor Bredt auch in Beziehung zu unserm Verein, dem er am 17. Juli 1874 beitrat. Mit allem Fleiß bearbeitete er eine Ahnentafel seiner Familie, auf der er alle historisch denkwürdigen Begebenheiten, an welchen Glieder seiner Familie Anteil hatten, vermerkte. Wenige Tage vor seinem Tode brachte er diese Arbeit, die er als Entwurf zur Taufe seines Sohnes am 8. Mai 1879 hatte drucken lassen, zum Abschluß; den Druck sollte er leider nicht mehr erleben. (Die Familie hat ein Exemplar dieser Ahnentafel, welche 123 Vorfahren für den Sohn Johann Victor aufweist, dem Verein freundlichst geschenkt.)

Eine besondere Bedeutung gewann Victor Richard Bredt durch seine politische und journalistische Tätigkeit seit dem Jahre 1873. Er wurde Mitbegründer und Vorstandsmitglied des im Wuppertal gegründeten freikonservativen Vereins. Wie sehr sein Tod gerade in politischer Beziehung beklagt wurde, zeigt uns der Nachruf, den das Komité der freikonservativen Partei am Todestage, den 5. Oktober 1881, in der Rheinisch-Westfälischen Post veröffentlichte. Derselbe lautet:

„Das unterzeichnete Komité hat einen tiefschmerzlichen Verlust zu beklagen. Heute Morgen gegen 5 Uhr starb nach längerer Krankheit

Herr Viktor Bredt jun.

welcher seit Gründung unseres Vereins dem Vorstand desselben angehörte. Hochbegabt und von einer seltenen Vielseitigkeit des Wissens, warmer Patriot und der freikonservativen Sache aus aufrichtiger Überzeugung zugetan, widmete er sich schon in verhältnismäßig jungen Jahren den öffentlichen Angelegenheiten, für die er mit anerkennenswerter Hingabe und großem Geschick tätig war, bis ein unheilbares Leiden ein Leben beendete, welches bei seinen ganz hervorragenden Anlagen zu der Aussicht auf eine glänzende Laufbahn berechtigte. Die von ihm verfaßten Broschüren, deren letzte er an den Gestaden der Riviera in einem Zustande schrieb, in dem nur ein starker Geist, wie der teuere Verstorbene ihn besaß, der körperlichen Schwäche Herr zu werden vermochte — sichern unserm Freunde einen ehrenvollen Platz in

den Reihen der politischen Schriftsteller. In der freikonservativen Partei des Wuppertals hinterläßt er eine unausfüllbare Lücke. Als liebenswürdiger Mensch und trefflicher Charakter wird der Heimgegangene uns unvergeßlich bleiben, den ein zu früher Tod seiner Familie, unserm städtischen Gemeinwesen und dem weiteren Vaterlande entriß."

Sein letztes Werk: „die Parteien im Reich und die Reichs-Parteien. Ein nationales Wort vor den Wahlen. Leipzig, Wigand 1881" fand vor den Reichstagswahlen große Verbreitung und in verschiedenen Tagesblättern, namentlich der Essener Zeitung, eingehende Besprechung und Würdigung. Die noch auf dem Sterbebette geschriebenen: „Aphorismen zur Politik und zu meinen politischen Flugschriften" zeigen, wie sehr ihm die Behandlung seiner Schrift in der Essener Zeitung zugesagt, ist es doch als ob er durch seine Aphorismen noch andere Blätter habe ermuntern wollen, nach dem Muster der Essener Zeitung zu Werke zu gehen und wenigstens während des Restes der Wahlkampagnezeit noch täglich einen Satz als Motto an der Spitze des Blattes zu bringen.

(Unter Benutzung der Aufzeichnung des Verstorbenen im Vereins-Album, der Essener Zeitung u. s. w.)

Adolf Werth.

Friedrich Back.

Friedrich Back wurde am 12. Dezember 1801 zu Ernsbach am Kocher (Königreich Württemberg) geboren. Der Vater war Hütten-Inspektor daselbst, verlegte aber bereits im ersten Lebensjahre des Knaben seinen Wohnsitz nach Neunkirchen im Badischen und gründete ein eigenes Geschäft. Nach dem frühen Tode desselben half der heranwachsende Knabe nebst seinen 4 Geschwistern der Mutter in der Führung des Kaufladens, begleitete die Fuhrleute zum Einkauf der Waren nach Heilbronn, besuchte aber auch außer der Dorfschule die Stunden des katholischen Kaplans und erlernte die Elemente der beiden klassischen Sprachen. Als Sprößling eines alten Pfarrergeschlechtes frühzeitig dem Dienste der Kirche bestimmt, bezog er im Frühjahr 1814 das Gymnasium zu Heidelberg. Zwei Jahre darauf, als durch die Wiederverheiratung der Mutter mit dem älteren Bruder ihres verstorbenen Mannes, dem Pfarrer und Superintendenten Back in Simmern auf dem

Hunsrücken, die Familie nach letzterem Orte übergesiedelt war, setzte er die Studien bei dem Pfarrer Webner, seinem späteren Schwager, in Bärweiler, in der Nähe von Kreuznach, fort und erreichte im Herbste des Jahres 1819 die Maturität auf dem Lyceum in Speier. Unter dem vorwiegenden Einfluß Daubs und Creuzers studierte er in Heidelberg Theologie und Philologie und wurde Mitglied der deutschen Burschenschaft. Auf ein Jahr, vom Frühjahr 1821 bis dahin 1822, gieng er nach Bonn, lebte während des Sommers aus Rücksicht auf seine Gesundheit im elterlichen Hause und brachte im Winter-Semester 1822/23 seine akademischen Studien in Heidelberg zum Abschluß.

Nachdem er die erste theologische Prüfung im Herbste 1823 bei dem Konsistorium in Koblenz bestanden, wurde er nach kürzerer Verwaltung der höheren Stadtschule in Simmern im Frühjahr 1824 mit der zweiten Pfarrstelle der Gemeinde Kirchberg betraut. Seit dem 19. Oktober 1825 ordiniert und definitiv angestellt, blieb er in dieser Stellung bis zum Herbste 1837. Aus Anlaß der Verwaltung der dortigen Kirchen- und Schulfonds wurde er mit den Weistümern des Klosters Ravengirsburg bekannt und machte damit den Anfang seiner Forschungen über die ältere Geschichte der dortigen Gegend.

Die Ergebnisse seiner Studien teilte er als Pfarrer in Gödenroth im ersten Bande seines Werkes: Das Kloster Ravengirsburg und seine Umgebungen, im Frühjahr 1841 mit. Ein Jahr darauf siedelte er als erster Pfarrer nach Kastellaun über, erhielt im Herbste desselben Jahres die Inspektion über sämmtliche evangelische Schulen des Kreises Simmern übertragen, und wurde im Sommer 1843 zugleich Superintendent der gleichnamigen Synode. In dieser Periode seines Lebens entwickelte er die vielseitigste Tätigkeit, zugleich als eifriges Mitglied der Provinzial-Synode auch im weiteren Kreise der rheinischen Kirche wirkend. Am 4. Mai 1847 ernannte der „Verein von Altertumsfreunden im Rheinlande“ ihn zum ordentlichen Mitgliede. Die Fortsetzung seiner geschichtlichen Studien gab er im Jahre 1853 in dem zweiten Bande des eben genannten Werkes. Das 300jährige Reformationsjubiläum seiner Gegend am 16. Juli 1857 richtete seine Forschungen insbesondere auf die früheren kirchlichen Zustände des Hunsrückens. Auf die Gedächtnisrede über den Begründer der Reformation in jener Gegend, den nachmaligen pfälzischen Kurfürsten Friedrich

den Frommen, folgte als Einleitung zur dortigen Reformationsgeschichte das Schriftchen über die ältesten Kirchen jenes Gebiets. Nach einer langen, durch Vorarbeiten und sonstige Geschäfte bedingten Pause erschien in den Jahren 1872 bis 1874 sein Hauptwerk: Die evangelische Kirche im Lande zwischen Rhein, Mosel, Nahe und Glan. Der erste Band bringt die Zeit vor der Reformation, der zweite und dritte diese selbst und die Entwicklung und weiteren Schicksale der evangelischen Kirche bis zum dreißigjährigen Krieg zur Darstellung.

Außer seiner Tätigkeit als Pfarrer, Superintendent und Geschichtsforscher widmete er auch der Schule einen großen Teil seiner Zeit und Kraft. Dem im Jahre 1857 von Dörpfeld in Barmen gegründeten Evangelischen Schulblatt trat er als Mitarbeiter bei und veröffentlichte in demselben im Jahre 1861 zwei Aufsätze über die Geschichte der Schule seiner Gegend, Ausschnitte aus dem genannten, damals noch ungedruckten Hauptwerke. Das zunehmende Alter, sowie die reichliche Arbeit, welche die Verwaltung der beiden kirchlichen Ämter darbot, veranlaßten ihn jedoch im Frühjahr 1866, die Schulinspektion niederzulegen, sowie aus der Zahl der Mitarbeiter an dem Schulblatte zurückzutreten. Am 4. April 1869 erfolgte seine Ernennung zum Ehren-Mitglied des „Bergischen Geschichtsvereins“, im Frühjahr 1877 diejenige zum Doktor der Theologie durch die theologische Fakultät der Pfälzer Hochschule.

Er starb am 12. Februar 1879.

XII.

Statuten*)

der

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

---

§. 1. Die **Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde** hat den Zweck, die Forschungen über die Geschichte der Rheinlande dadurch zu fördern, daß sie die bisher gar nicht oder in ungenügender Weise gedruckten Quellen der rheinischen Geschichte in einer den Forderungen der historischen Wissenschaft entsprechenden Weise herausgibt. Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§. 2. 1. Stifter der Gesellschaft sind die Korporationen und Freunde der rheinischen Geschichte, welche einen Beitrag von dreitausend Mark in die Kasse der Gesellschaft einzahlen. Diese Beiträge werden in preußischen Staatspapieren oder Obligationen der Rheinprovinz zinsbar angelegt und bilden einen bleibenden Fonds, dessen Zinserträge jährlich den laufenden Einnahmen überwiesen werden.

2. Patrone der Gesellschaft sind diejenigen Städte und Freunde der rheinischen Geschichte, welche einen Jahresbeitrag von mindestens einhundert Mark auf drei Jahre zu zahlen sich bereit erklären.

3. Mitglieder der Gesellschaft sind diejenigen Forscher auf dem Gebiet der rheinischen Geschichte oder auf verwandten Gebieten, welche entweder

a) bei der Gründung der Gesellschaft als Mitglieder beitreten,

oder b) später auf Vorschlag des Gelehrten-Ausschusses (§. 3) durch die Gesellschaft in ihren Jahresversammlungen aufgenommen werden.

---

*) Auf Wunsch hier nebst dem folgenden Jahresberichte abgedruckt.

§. 3. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus drei Personen, einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassierer. Die Generalversammlung wählt für jedes Mitglied des Vorstandes einen Stellvertreter.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch den Vorstand und durch einen Gelehrten-Ausschuß von zwölf Personen besorgt.

§. 4. Den Gelehrten-Ausschuß bilden zunächst diejenigen Gelehrten, welche bei der Gründung der Gesellschaft von der ersten Versammlung ihren Auftrag empfangen. Scheidet ein Mitglied aus, so wählt die nächste Jahresversammlung der Gesellschaft (§. 9) auf Vorschlag des Gelehrten-Ausschusses ein neues in die Stelle des ausgeschiedenen.

§. 5. Dem Gelehrten-Ausschuß steht die Entscheidung über die in Angriff zu nehmenden Quellen-Publikationen sowie die Wahl der für dieselben zu beschäftigenden Arbeiter und die Leitung und Aufsicht über den Fortgang der Arbeit zu. Ebenso beschließt er über die den einzelnen wissenschaftlichen Arbeitern für ihre Thätigkeit zu bewilligenden Entschädigungen und Honorare.

§. 6. Ein aus der Mitte des Gelehrten-Ausschusses auf drei Jahre gewählter Vorsitzender besorgt die laufenden Geschäfte des Ausschusses. Doch hat derselbe in allen wichtigeren Angelegenheiten (§. 5) die Entscheidung des gesammten Ausschusses einzuholen und zu diesem Zwecke, so oft als nötig, gemeinsame Berathungen desselben zu veranlassen. Dem Vorsitzenden wird ein Stellvertreter, ebenfalls durch Wahl des Ausschusses, auf drei Jahre beigeordnet.

§. 7. Der Vorstand der Gesellschaft wird von den Stiftern, Patronen und Mitgliedern auf drei Jahre gewählt. An seiner Spitze steht ein aus seiner Mitte gewählter Vorsitzender. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes durch Tod oder auf andere Weise aus, so wählt die nächste Generalversammlung für die Amtsdauer des ausgeschiedenen ein neues Mitglied. Der Vorsitzende bezw. dessen Stellvertreter vertritt die Gesellschaft nach außen, vor Gericht, gegenüber den Stiftern, Patronen und Mitgliedern, zeichnet für die Gesellschaft, beruft die Versammlungen des Vorstandes sowie auf Beschluß des letzteren die ordentliche und etwa erforderliche außerordentliche Generalversammlungen der Gesellschaft.

§. 8. Der Vorstand verwaltet die der Gesellschaft zufließenden Geldmittel (§. 10). Die aus denselben auf die gelehrten Arbeiten der Gesellschaft in jedem Jahre zu verwendende Summe wird von dem Vorstande und dem Gelehrten-Ausschuß alljährlich in gemeinsamer Sitzung festgestellt. Ebenso treffen der Vorstand und der Gelehrten-Ausschuß gemeinsam die nötigen buchhändlerischen Verabredungen der Ausgabe und Vertrieb der Publikationen.

§. 9. Alljährlich findet im November oder Dezember eine Versammlung der Gesellschaft in Köln statt. Zu derselben werden die Stifter, Patrone und Mitglieder durch den Vorsitzenden des Vorstandes (nach vorheriger Vereinbarung mit dem Vorsitzenden des Gelehrten Ausschusses) eingeladen. In der Versammlung führt ersterer den Vorsitz. Der Gelehrten-Ausschuß erstattet hier Bericht über die Arbeiten des letzten Jahres und über den Arbeitsplan der nächsten Zeit. Er legt gemeinsam mit dem Vorstand über die Verwendung der Geldmittel der Gesellschaft Rechenschaft ab. In dieser Jahresversammlung erfolgen auch die etwa nötigen Wahlen (§. 2, §. 3b, §. 4, §. 7).

§. 10. Die für ihre Zwecke erforderlichen Geldmittel beschafft die Gesellschaft:

1. aus den Beiträgen der Stifter,
2. aus den Beiträgen der Patrone,
3. aus einem von den Provinzialständen zu erbittenden Zuschuß,
4. aus dem Verkauf der Publikationen.

Die einmal bewilligten Beiträge sub 2 werden forterhoben, so lange sie nicht abgemeldet sind. Mit ihrem Wegfall hört die Mitgliedschaft der Patrone auf.

§. 11. Den Stiftern und Patronen sowie den Mitgliedern des Vorstandes und des Gelehrten-Ausschusses werden die Publikationen der Gesellschaft unentgeltlich geliefert. Den Mitgliedern wird jede einzelne Publikation für zwei Drittel des Ladenpreises geliefert, für die Freunde der rheinischen Geschichte wird ein Abonnement eröffnet.

§. 12. Die Mitglieder des Vorstandes und des Gelehrten-Ausschusses erhalten für die Reisen, die sie zum Besuch der Sitzungen unternehmen (§§. 6 und 8), Ersatz ihrer Reisekosten.

§. 13. Statuten-Änderungen, welche von mindestens zehn Mitgliedern der Gesellschaft beantragt werden, sind von dem Vor-

stande und dem Gelehrten-Ausschuß zu begutachten. Zu der Annahme derselben ist eine Zweidrittel-Majorität der Generalversammlung erforderlich.

§. 14. Dieselbe Majorität ist erforderlich für die Auflösung der Gesellschaft und die Verfügung über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens.

Beschlossen in der konstituierenden Versammlung am 1. Juni 1881 zu Köln.

Erster Jahresbericht der Gesellschaft für Rheinische Geschichte.

(Köln, den 28. Dezember 1881.)

Die **erste Jahresversammlung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde** hat gemäß §. 9 der Statuten am heutigen Tage im Hansa-Saale des Rathauses zu Köln stattgefunden.

Aus der Zahl der Patrone und Mitglieder nahmen an ihr Teil die Herren:

Aldenkirchen, Rektor, Viersen, Dr. **Becker**, Oberbürgermeister, Köln, Dr. **Birck**, Religionslehrer, Mülheim a. Rh., Dr. **Bone**, Gymnasiallehrer, Köln, Dr. **Cardauns**, Redakteur, Köln, Dr. **Crecelius**, Professor, Elberfeld, Wirkl. Geh. Rat **von Dechen**, Exzellenz, Bonn, **Doetsch**, Oberbürgermeister, Bonn, als Vertreter der Stadt Bonn, Dr. **Eckertz**, Professor, Köln, Geh. Archivrat Dr. **Harleß**, Königl. Staatsarchivar, Düsseldorf, Dr. **Höhlbaum**, Stadtarchivar, Köln, Dr. **Hüffer**, Professor, Bonn, Dr. **Krebs**, Köln, Dr. **Lamprecht**, Privatdocent, Bonn, Dr. **Loersch**, Professor, Bonn, Dr. **Menzel**, Professor, Bonn, Geh. Kommerzienrat **Mevissen**, Köln, Dr. **Milz**, Professor, Aachen, Kommerzienrat **Emil vom Rath**, Köln, Landrichter **Ratjen**, Köln, Dr. **Ritter**, Professor, Bonn, Geh. Regierungsrat Dr. **Schaefer**, Bonn, Dr. **Schmitz**, Gewerbeschullehrer, Crefeld, Dr. **W. Schmitz**, Gymnasial-Direktor, Köln, **Schwörbel**, Rektor, Deutz, **Thewalt**, Bürgermeister, Köln.

Von andern Herren waren Entschuldigungsschreiben eingegangen.

Der Vorsitzende des Vorstandes, Oberbürgermeister Dr. Becker, eröffnete die Versammlung mit einer Begrüßung.

Der Vorsitzende des Gelehrten-Ausschusses, Geheimrat Professor Dr. Schaefer, erstattete seinen Bericht über die seit der Konstituirung der Versammlung am 1. Juni d. J. in Angriff genommenen Arbeiten und über den Arbeitsplan der nächsten Zeit. Er knüpfte an die im Sommer veröffentlichte „Denkschrift über die Aufgaben

der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde“ an und behandelte in seinem Vortrag diejenigen Rechtsquellen, Quellen für die Wirtschaftsgeschichte und Chroniken der Rheinlande, welche hierbei zunächst in Frage kommen, ausführlich in folgender Weise:

I. Weistümer.

Der Gelehrten-Ausschuß hat beschlossen eine vollständige Sammlung aller Rheinischen Weistümer herauszugeben. Es soll dabei mit den Weistümern des vormaligen Erzstifts Trier der Anfang gemacht, die Vereinigung des Materials und die Vorbereitung der Herausgabe überhaupt jedoch sofort auf das ganze Gebiet ausgedehnt werden. Professor Loersch hat die Leitung der Ausgabe der Trierischen Weistümer übernommen, Professor Crecelius wird zunächst die Vorarbeiten für den nördlichen Teil der Rheinlande in seine Hand nehmen.

Die Denkschrift über die Aufgaben unserer Gesellschaft hat bereits die Bedeutung und die Notwendigkeit einer Rheinischen Weistümer-Sammlung hervorgehoben (S. 5, 10 und 29). Der Gelehrten-Ausschuß hat es für seine Pflicht erachtet ohne Säumen an diese Arbeit heranzutreten, da notwendiger Weise die Vorbereitungen hier geraume Zeit in Anspruch nehmen. Nur zum Teil sind nämlich Originale oder Abschriften dieser Art von Rechtsquellen in größeren Massen an denselben Orten vereint, die meisten befinden sich vereinzelt und zerstreut in den Händen der verschiedensten Besitzer. So wird nur allmählich und durch Veranstaltungen besonderer Art das Auffsuchen und Herbeischaffen des handschriftlichen Materials sich vollziehen können, während gerade hier aus einer Verzögerung des Beginnes der Arbeit leicht die nachteiligsten Folgen erwachsen würden, weil die Möglichkeit der Vernichtung oder Verschleppung einzelner Stücke nur zu nahe liegt.

Aus praktischen und sachlichen Gründen konnte die Veröffentlichung der Kurtrierischen Weistümer zunächst ins Auge gefaßt werden. Das archivalische Material für diese Gruppe wird, soviel sich bis jetzt übersehen läßt, verhältnismäßig am leichtesten zu erreichen und am raschesten zu bewältigen sein. Der größte Teil der hier in Betracht kommenden Aufzeichnungen ist nämlich in dem Königl. Staatsarchiv zu Koblenz, in dem Kapitelsarchiv und in der Stadtbibliothek zu Trier und in einer geringen Zahl kleinerer Archive vereinigt. Für die übrigen Gebiete der Rheinlande bietet

zwar das Königl. Staatsarchiv in Düsseldorf, aus dessen Beständen ja schon eine große Zahl von Weistümern veröffentlicht worden ist, jedenfalls noch eine reiche Ausbeute; neben ihm kommt aber eine ungleich größere Zahl von städtischen, kirchlichen und Privat-Archiven in Betracht als für den Süden der Provinz, so daß hier die Vereinigung des handschriftlichen Materials voraussichtlich einen sehr viel bedeutenderen Aufwand von Mühe und Zeit erfordern wird, wenn, wie es der Gelehrten-Ausschuß für unbedingt erforderlich hält, absolute Vollständigkeit der Sammlung erreicht werden soll. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse werden denn auch die Vorarbeiten für den Norden ohne jeden Verzug ebenfalls in Angriff genommen.

Es sei gestattet darauf hinzuweisen, daß bei keiner der von der Gesellschaft zu verfolgenden Aufgaben in höherem Maße als hier eine tätige Mitwirkung aller unserer Freunde und Mitglieder möglich und erforderlich ist. An den entlegensten Stellen, nicht selten in Verbindung mit durchaus anders gearteten Schriftstücken, bei Personen, in deren Besitz man am wenigsten wissenschaftlich wertvolle Aufzeichnungen vermutet haben würde, sind erfahrungsmäßig außerordentlich oft Weistümer gefunden worden, bisweilen sogar das einzige erhaltene Exemplar. Auf solche zufällige Entdeckungen werden auch die Herausgeber unserer Sammlung um so mehr rechnen dürfen, als sich selbst der sorgfältigsten und systematischsten Erforschung manches notwendig entzieht. Wir erlauben uns daher an alle Patrone und Mitglieder unserer Gesellschaft, an die Leiter der historischen Vereine unseres Gebietes, ja an alle Freunde unserer Provinzial- und Lokalgeschichte die dringende Bitte zu richten, bei der Ausgabe der Rheinischen Weistümer fortwährend mitwirken zu wollen. Insbesondere ersuchen wir sie, das Vorhandensein von Aufzeichnungen dieser Art im Privatbesitz festzustellen und Mitteilungen darüber zu machen, auch das Interesse für unsere Arbeit bei den Eigentümern solcher Schriftstücke zu wecken, so daß deren Benutzung den Bearbeitern der Sammlung nicht, wie dies gelegentlich immer noch vorkommt, versagt werde. Alle, insbesondere aber die oben genannten Mitglieder des Gelehrten-Ausschusses, sind bereit Originale oder Abschriften von Weistümern, für deren unversehrte Rückgabe unbedingte Gewähr geleistet wird, so wie Nachrichten, die sich auf das Vorhandensein von Weistümern beziehen, entgegen zu nehmen.

Sind wir in diesem Punkte allseitiger Unterstützung sicher, so darf der Gelehrten-Ausschuß hoffen in nicht zu ferner Zeit eine den Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Sammlung aller Rheinischen Weistümer herstellen zu können.

II. Urbare.

Der Gelehrten-Ausschuß hat ferner beschlossen die Rheinischen Urbare herauszugeben, in zwei Abteilungen, deren Gebiete im Allgemeinen durch den Umfang der rheinischen Gegenden der Erzdiöcesen Köln und Trier bezeichnet werden. Jene ist von Professor Crecelius in Elberfeld, diese von Dr. Lamprecht in Bonn übernommen worden.

Die Urbare oder Zinsregister bilden die wichtigste Quellengattung für die Zeit der Naturalwirtschaft und damit eine wesentliche Grundlage für die Wirtschaftsgeschichte überhaupt. Sie sind von nicht geringerer Bedeutung für die Rechtsgeschichte und für die Lokalgeschichte (vgl. S. 33 der Denkschrift).

Die Sammlung des Materials für diese Publikation ist nahezu abgeschlossen. Sie hat einen bisher kaum vermuteten Reichtum an Urbarial-Aufzeichnungen ergeben, gegen 70 derselben gehören allein dem achten bis dreizehnten Jahrhundert an.

III. Achener Stadtrechnungen.

Der Gelehrten-Ausschuß hat ferner beschlossen die Rechnungen der Reichsstadt Achen aus dem Mittelalter herauszugeben. Professor Loersch hat die Besorgung der Ausgabe übernommen.

Daß die Veröffentlichung der noch vorhandenen mittelalterlichen Rechnungen, wenn möglich aller, jedenfalls der wichtigeren Städte unseres Gebietes aus den verschiedensten wissenschaftlichen Rücksichten außerordentlich wünschenswert ist, unterliegt keinem Zweifel (vgl. Denkschrift S. 5, 38 und 39.) Die Gesellschaft wird deshalb auch die Herausgabe einer möglichst umfassenden Reihe dieser wichtigen Quellen anstreben. Wenn der Anfang derselben mit den Achener Rechnungen gemacht wird, so beruht dies nicht auf der Verfolgung eines die Reihenfolge der Städte bestimmenden Planes, denn von einem solchen kann gerade hier ohne jedes Bedenken abgesehen werden, sondern auf rein tatsächlichen Verhältnissen. Ein Teil der Achener Rechnungen ist nämlich bereits herausgegeben, ohne die für die wissenschaftliche Benutzung

wünschenswerte Behandlung und Bearbeitung gefunden zu haben; er harrt der Ergänzung, und diese ist ohne Schwierigkeit möglich, weil die noch nicht gedruckten Rechnungen, im Gegensatz zu den meisten übrigen Beständen des Aachener Stadtarchivs mit leidlicher Genauigkeit verzeichnet sind und vereinigt besonders aufbewahrt werden. Der Gelehrten-Ausschuß glaubt aber durch diese Arbeit auch die durch den tätigen Achener Geschichtsverein beschlossene Herausgabe eines Urkundenbuchs für die Städte Achen und Burtscheid mittelbar ebenso zu fördern, wie er seinerseits aus den Vorarbeiten für jenes Unternehmen eine Förderung für seine Arbeit erwarten kann. Eine solche Wechselwirkung würde durchaus unserer Auffassung von der Stellung der rheinischen Geschichtsgesellschaft zu den zahlreich in den Rheinlanden bestehenden lokalen Vereinen entsprechen. Der Gelehrten-Ausschuß gibt sich der Hoffnung hin, daß schon in nächster Zeit sich die geeigneten Kräfte für die Veröffentlichung der Rechnungen anderer Rheinischen Städte finden werden, und würde sich freuen hierauf bezügliche Anträge zu erhalten.

IV. Das Buch Weinsberg.

Der Gelehrten-Ausschuß hat auf Antrag des Dr. Höhlbaum beschlossen: von der Kölner Chronik des Hermann von Weinsberg die wichtigeren Abschnitte herauszugeben und seine Mitglieder Dr. Cardauns, Professor Eckertz und Dr. Höhlbaum als Kommission mit der Prüfung der Chronik betraut.

Auf die hohe Bedeutung dieser Chronik für die politische und die Kulturgeschichte des 16. Jahrhunderts ist früher des öfteren aufmerksam gemacht worden, besonders von Ennen in seiner Geschichte der Stadt Köln und in zahlreichen Artikeln der „Kölnischen Blätter“, zuletzt in der „Denkschrift über die Aufgaben der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde“ S. 25. Es fehlt bis zum heutigen Tage an einer vollständigen Bekanntmachung des Werks, die allein seine Stellung in der stadtkölnischen Geschichtsschreibung und in der des Zeitalters charakterisieren und seine Bedeutung für das Interesse gelehrter und nicht gelehrter gebildeter Kreise veranschaulichen kann. Eine unverkürzte Publikation stößt jedoch auf Schwierigkeiten erheblicher Natur, die sich aus dem außerordentlichen Umfang der Chronik (ca. 2000 eng beschriebene Folioblätter) und aus der inneren Beschaffenheit des

Werkes selbst ergeben. Es wird deshalb auf eine sachgemäße, vorsichtige Auswahl Bedacht zu nehmen sein. An einzelnen Stellen wird die Edition sich zu einer summarischen Bearbeitung verstehen müssen. In der Hauptsache jedoch bleibt die vollständige Mitteilung des Textes Prinzip.

Dies gilt insbesondere von dem ersten Buche der Chronik, deren Veröffentlichung zunächst ins Auge gefaßt worden ist. Nach dem Urteil der Sachverständigen ist eine Kürzung hier unzulässig. Es handelt sich zuvörderst um das Werk eines hervorragenden Vertreters des deutschen Humanismus, dem überall dort uneingeschränkt das Wort zu überlassen ist, wo er in seinen charakteristischen Anschauungen und Äußerungen den Ideenkreis der klassisch gebildeten Mitwelt wiederspiegelt. Es handelt sich hier ferner um den Bericht über Ereignisse in der Geschichte seiner Familie, seiner Stadt und des Reichs, welche der Verfasser als Zeitgenosse und als vielgewandter Mann in Würden aufgezeichnet hat. Das erste Buch, die Juventus, umfaßt die Zeit vom Tage seiner Geburt im Jahre 1518 bis zum Jahre 1578. Auch scheinbar geringfügige Mitteilungen werden durch die Interpretation gebührend beleuchtet und danach von der Forschung und der allgemeinen Teilnahme der Leser nicht mehr als entbehrlich betrachtet werden.

Die Edition stellt sich die Aufgabe, die in dem ersten Buch behandelten Personen und Ereignisse aus den Akten und Urkunden des kölnischen und des düsseldorfer Archivs und aus der gleichzeitigen Litteratur knapp zu erläutern. In einer Einleitung wird der Herausgeber das Leben des Verfassers nach allen zugänglichen Materialien vorführen und den Wert der Chronik prüfen und feststellen. Register und Wort-Glossar sollen beigegeben werden.

Die Bearbeitung wird nicht allein das gelehrte, sondern auch das für die Geschichte der Rheinlande überhaupt interessierte Publikum im Auge behalten.

Im Anschluß an diese Mitteilungen gedachte Geheimrat Schäfer zunächst der Verdienste des soeben verstorbenen Mitgliedes Herrn Fr. Nettesheim in Geldern um die Geschichte seiner Stadt, insbesondere um die Geschichte des Schulwesens im Herzogtum Geldern. Er berichtete sodann, daß in der Zahl der 58 Patrone der Gesellschaft, welche einen Jahresbeitrag von 100 Mark auf

drei Jahre zugesichert haben, insofern eine Änderung stattgefunden habe, als an die Stelle des kürzlich verstorbenen Buchhändlers Herrn M. Du Mont-Schauberg die buchhändlerische Firma M. Du Mont-Schauberg getreten sei; daß ferner auf die ergangenen Einladungen hin durch ausdrückliche Erklärung 97 Forscher und Freunde Rheinischer Geschichte bei der Gründung der Gesellschaft beigetreten seien (§. 2 al. 3a der Statuten). Der Bericht konstatierte, daß sich außerdem durch ihre Einzeichnung in die Präsenzliste der konstituierenden Versammlung am 1. Juni d. J. als Mitglieder bekannt haben die Herren: Domkapitular Dr. DuMont in Köln, Domvikar Schnütgen in Köln und Kaplan Wolff in Calcar, und daß nach Abschluß des ersten Verzeichnisses der Mitglieder am 10. Juli auf die frühere Einladung ferner zusagend geantwortet haben die Herren: Buyx in Nieukerk, Appellationsgerichtsrat a. D. Dr. Aug. Reichensperger in Köln, Hofrath Professor Dr. Th. Sickel in Wien. Sie sind den Mitgliedern der Gesellschaft eingereiht worden. Ebenso wurden als solche anerkannt die Herren: Staatsarchivar Stanislas Bormans in Namur, Professor Dr. Cornelius in München, Graf Mirbach auf Schloß Harff, welche letztere gleichzeitig der Zahl der Patrone angehören. Laut §. 2 al. 3b der Statuten wurden von dem Gelehrten-Ausschuß zur Aufnahme vorgeschlagen und als Mitglieder von der Versammlung einstimmig angenommen die Herren: Oberpräsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Achenbach, Excellenz, Potsdam, Professor Dr. Beurath, Bonn, Hauptmann a. D. Berndt, Achen, Landesbibliothekar Brambach, Karlsruhe, Berghauptmann Brassert, Bonn, Justizrat Euler, Frankfurt a. M., Professor Gebhard, Elberfeld, Direktor Genthe, Hamburg, Direktor Oskar Jäger, Köln, Marjan, Achen.

Die Rechnungsablage durch den Kassierer, Kommerzienrat Emil vom Rath, ergab für den Tag der Versammlung folgendes Resultat:

Einnahme.

Patronatsbeitrag Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin	M.	200. —
Beiträge von zwei Patronen zu 300 M. jährlich	„	600. —
„ „ sechs Patronen praenumerando auf 3 Jahre	„	1 800. —
„ „ 46 Patronen zu 100 M. jährlich	„	4 600. —
Übertrag . .	M.	7 200. —

Zu übertragen . .	M.	7 200.—
Betrag der Stiftung Mevissen	„	3 000.—
Zinsen daraus	„	60.—
„ aus angelegten Geldern	„	110.—
	M.	10 370.15

Ausgabe.

Drucksachen und Papier	M.	671.81
Kopialien, Schreibgebühren	„	408.30
Porti	„	95.93
Reise-Auslagen	„	22.—
Ankauf von 2 Stück 4% Preuß. konsol. Staatsschuldenscheinen	„	3 081.—
	M.	4 279.04

Einnahme . .	M.	10 370.15
Ausgabe . .	„	4 279.04
Kassenbestand	M.	6 091.11

Die Dokumente der Stiftung Mevissen sollen nach Beschluß des Vorstandes bei der Stadtkasse in Köln deponiert werden, während die flüssigen Mittel der Gesellschaft wie bisher bei dem Kassierer gegen Vergütung von 4% verbleiben sollen. Für das Geschäftsjahr 1882 sind an Einnahmen in Aussicht zu nehmen:

4 Patronate als Reste aus 1881 mit . .	M.	400.—
Der Patronatsbeitrag Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin	„	200.—
2 Patronatsbeiträge zu M. 300	„	600.—
50 „ „ „ 100	„	5 000.—
Beitrag der Provinzialstände (Statuten §. 10 al. 3)	„	1 000.—
An Zinsen der Stiftung Mevissen	„	120.—
	M.	7 320.—

Dazu noch die Zinsen in laufender Rechnung für deponierte resp. verzinslich angelegte Gelder, die etwa mit M. 250 zu veranschlagen sind.

Im Lauf der Verhandlungen stellte der Geheimrat Mevissen zur Erwägung, daß neue Aufforderungen zum Beitritt laut §. 2 al. 2 der Statuten an Stadt und Land zu erlassen seien; in voller Würdigung der umfassenden Aufgaben und Ziele der Gesellschaft

würde man die Arbeiten derselben in Zukunft noch mehr unterstützen als bisher. Die Debatte, welche sich hieran knüpfte und an der sich die Herren Professor Loersch, Oberbürgermeister Dötsch, Dr. Cardauns, Professor Menzel, Geheimrat Harleß, Geheimrat Mevissen und die Vorsitzenden des Gelehrten-Ausschusses und des Vorstandes beteiligten, verwies u. a. auf die reiche Subvention, welche die Stände der Provinz Sachsen der daselbst bestehenden Historischen Kommission jährlich gewähren, und auf den Vorgang der Provinz Schlesien, welche, nicht im Besitz einer so reichen und ruhmvollen Geschichte wie die Rheinlande, die Herausgabe von Urkundenbüchern zur Geschichte der Städte und des platten Landes doch selbst in die Hand genommen. Es wurde beschlossen, weitere und erneute förmliche Aufforderungen zum Beitritt bis zu dem Zeitpunkt zu verschieben, wo die ersten Publikationen der Gesellschaft als redende Beweise der Tätigkeit vorliegen werden. Ein bis zwei Bände des Buches Weinsberg, vielleicht auch Teile der Urbarien-Edition seien noch im Lauf des Jahres 1882 zu erwarten. Zugleich wurde die Erwartung ausgesprochen, daß Korporationen und Geschichtsfreunde in der Provinz ihre Teilnahme an den Unternehmungen der Gesellschaft auch früher schon durch ihren Beitritt unaufgefordert dokumentieren würden. Es erschien zulässig und wünschenswert, daß mehrere Personen oder Korporationen sich zu einem gemeinschaftlichen Patronate vereinigten, sofern nur ein Patronatsrecht in Anspruch genommen würde.

Die Rechnung wurde von den Herren Stadtrat Michels und Landrichter Ratjen zu Köln revidiert.

Am Schluß des Jahres war die Leitung der Gesellschaft in folgender Weise organisiert:

Der Vorstand

(gemäß Wahl in der konstituierenden Versammlung am 1. Juni 1881):

Dr. Becker, Oberbürgermeister, Köln, Vorsitzender;

Dr. Höhlbaum, Stadtarchivar, Köln, Stellvertreter des Vorigen;

Kommerzienrat E. vom Rath, Köln, Kassierer (Adresse: Rhein. Aktien-Verein für Zucker-Fabrikation, Köln, Holzmarkt 37—47);

Stadtrat Michels, Köln, Stellvertreter des Vorigen;

Dr. Bone, Gymnasiallehrer, Köln, Schriftführer;
Dr. Lamprecht, Privatdocent, Bonn, Stellvertreter des Vorigen.

Der Gelehrten-Ausschuß
(gemäß Wahl in einer Sitzung am 10. Juli 1881):

Geh. Regierungsrat Dr. Schaefer, Professor, Bonn, Vorsitzender;
Dr. Höhlbaum, Stadtarchivar, Köln, Stellvertreter des Vorigen;
Dr. Becker, Kgl. Staatsarchivar, Koblenz;
Dr. Cardauns, Redakteur, Köln;
Dr. Crecelius, Professor, Elberfeld;
Dr. Eckertz, Professor, Köln;
Geh. Archivrat Dr. Harleß, Kgl. Staatsarchivar, Düsseldorf;
Dr. Lamprecht, Privatdocent, Bonn;
Dr. Loersch, Professor, Bonn;
Dr. Maurenbrecher, Professor, Bonn;
Dr. Menzel, Professor, Bonn;
Dr. Ritter, Professor, Bonn.

Nachträge und Druckfehler.

S. 52 Z. 17 v. u. lies Uw Edelen statt Uw Edele.

S. 56 Z. 16 v. o. tilge das Fragezeichen hinter Overman. Overlieden (overluiden) sind Hoofden van een gild; in der Einzahl sagt man Overman (Weiland Wb. 6, 790). Dr. Rumpf.

S. 57 Z. 1 v. o. lies: [8]) tzelve = hetzelve. Dr. Rumpf.

S. 80 Z. 25 v. o. lies „in Gang (Schwang)" statt „ins reine", wie auch S. 53 Z. 10 v. o. steht: treyn (Kilian 681b, Ausg. Hasselt), jetzt trein ist dem französischen train entlehnt; davon iets in trein brengen = het in zwang, in omloop brengen (Weiland 9, 179). Dr. Rumpf.

S. 80 Z. 26 v. o. Neuniederländisch schreibt die jetzt angenommene Orthographie wieder gerieven. Dr. Rumpf.

S. 80 Z. 4 (des Textes) v. u. lies auch an 2. Stelle koopen st. kopen.

S. 81 Z. 22 v. o. lies aanleiden st. aenleiden.

S. 81 Z. 23 v. o. lies uitgerekt st. uit gerekt.

S. 122 Z. 11 in der Anm. lies „Prachtwerk" st. „Pachtwerk".

S. 125 Z. 1 v. o. lies „vielfachste" st. „einfachste".

S. 135 Z. 28 v. o. lies „gehoben" st. „gefördert".

S. 139 in Note † lies „III, 17" st. Vol. V".

S. 140 Z. 5 v. o. lies „nur — bedingt sein könnte" statt „wol nur — bedingt ist".

S. 148 Z. 11 v. o. lies „III" statt „II".

S. 150 Z. 1 ff. v. o. lies: „Während bei geschriebenen Buchstaben, den Minuskeln, ganz konstante Eigenheiten — sich entwickeln konnten, war bei den Majuskeln, als gezeichneten Buchstaben, neben u. s. w."

S. 150 Z. 27 v. o. lies „immer fast gerade, wenigstens nie nach links".

S. 151 Z. 14 v. u. lies „ursprüngliche" st. „integrierende".

S. 154 Z. 24 v. o. lies „ausnahmslos eine oder beide anderen Farben" statt „die anderen Farben ausnahmslos".




1.
MATHE
MARC
R E X
LVCAS
IOHN



Taf. II.

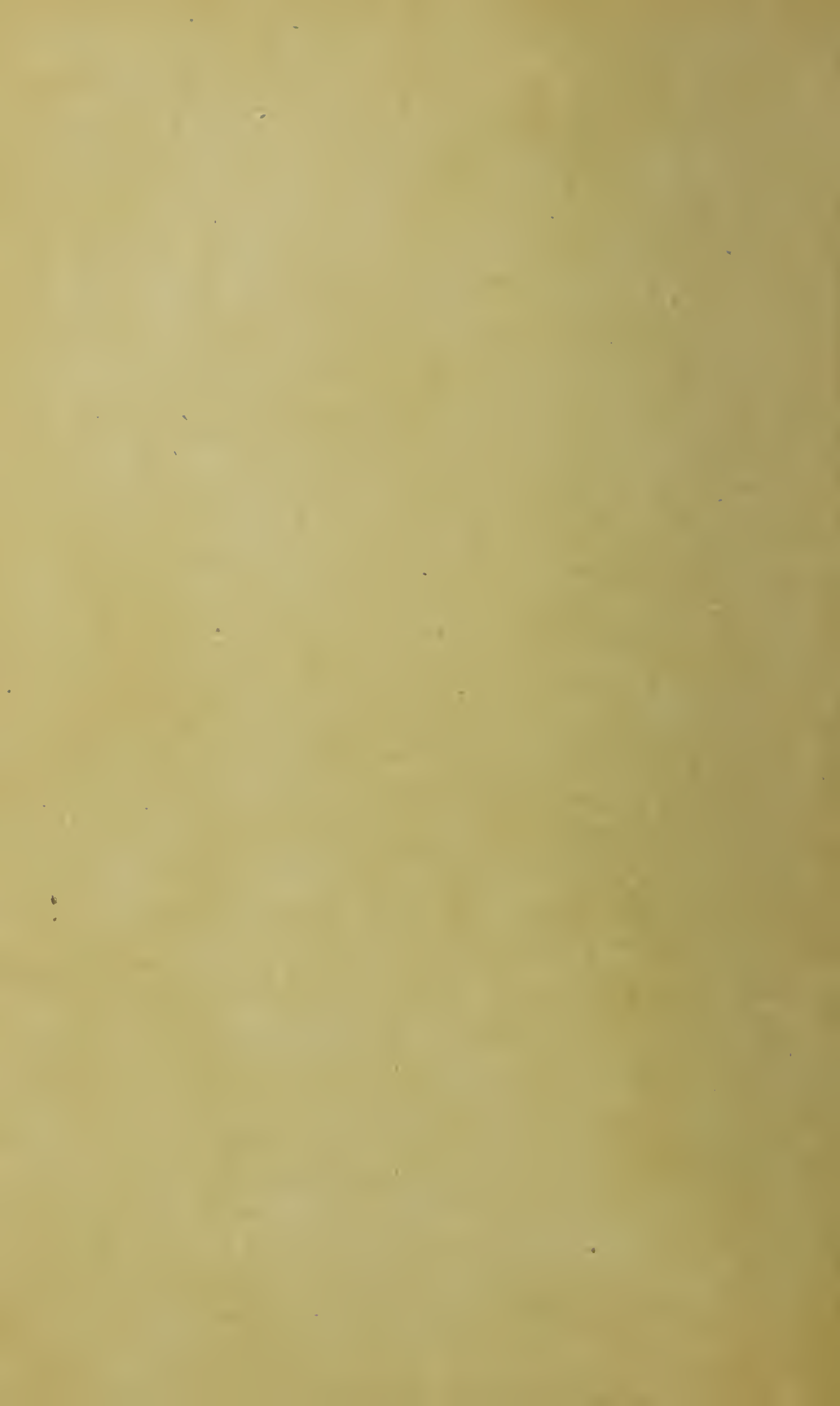
2

3

4

5

6








14
15
16
17
18
19
20



Taf. V.

I a &si oculus tuus scandalizat te erue eum & proice abs te — AAAAAA

b Ihs autē sciens recessit inde & secuti sunt eum. — BBCCDDD

c In italia scripsit ostendens in eo qđ & generis suo deberet in xpo

II a Fuit Johannes in deserto baptizans & praedicans — EEEFFFL

baptismum paenitentiae in remissionē peccatorum — LLGGGG

b Dicit ergo discipulus ille quē diligebat dns petro — hHIJLMM

III a sacerdos quidam nomine zacharias de uice abia — NNNOOPP

& uxor illi de filiabus aaron & nomen eius elisabeth.

b Mercenarius autē & qui non est pastor — QqqQQQ

I d NOLITE JUDICARE ET NON JUDICABIMINI — QQQQR

II c ERAT AUTEM QUIDAM LANGUENS LAZARUS — RSSSTUU

I c ET FACTUM EST CUM INTRARET IHS — VVWXXY









